Verhandlungen

der



II ~~zweiten~~ Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

im Jahre 1833

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Protokolle

Erster Band

I

Darmstadt 1833,

Großherzogl Hof- und Cabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker.

Erste Sitzung

der zweiten Kammer der Landstände in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Darmstadt, den 5ten December 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenk.

I. Nachdem die Großherzogliche Einweisungscommission, der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp und der Herr Ministerialrath von Kuder, den anwesenden 40 Mitgliedern der Kammer eröffnet hatte, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog aus den von der Kammer vorgeschlagenen 6 Mitgliedern den Abgeordneten Schenk, Geheimen Rath, zum ersten — und den (noch abwesenden) Abgeordneten Wieger zum zweiten Präsidenten der zweiten Kammer gnädigst ernannt habe, wurde von derselben die zweite Kammer für constituirt erklärt und der erste Prasident eingeladen, den Präsidentenstuhl einzunehmen.

Sofort entfernt sich die Großherzogliche Einweisungscommission, und der Präsident hält von dem eingenommenen Sitze aus folgende Anrede an die Versammlung:

Meine Herrn und Collegen!

Ich verkenne es nicht, daß das Amt eines Präsidenten der verehrlichen Kammer jetzo schwieriger seyn mag, als in anderen Zeiten; dennoch folge ich mit Freuden dem ehrenvollen Rufe zu demselben, da diese hochachtbare Versamm-

lung so viel Intelligenz in sich vereinigt und von so gutem Willen beseelt ist. Mein eifrigstes Bestreben wird dahin gerichtet seyn, dem mir geschenkten Zutrauen stets und besonders durch unpartheiische Leitung der Geschäfte zu entsprechen. Die auf den vorderen Landtagen gesammelten Erfahrungen lassen keinen Zweifel in mir übrig, daß nichts förderlicher für unsere Arbeiten, nichts ersprieslicher für die Interessen des Landes ist, als wenn in allem unserm Thun und Wirken und vorzüglich in den Berathungen Ruhe und Ordnung herrscht, wenn aufrichtige Collegialität vorwaltet, und wenn die Verschiedenheit der Meinung nicht als das Product der Leidenschaft, nicht als die Stimme einer andern Parthei, sondern als das Ergebniß der Ueberzeugung betrachtet wird. Da wir gewiß in diesem Sinne handeln und da wir dabei die Gränzen der Mäßigung, welche sich mit dem verfassungsmäßigen Recht der freyen Aeußerung sowohl verträgt, niemals überschreiten werden, so werden auf diesem Landtage die unvergeßlichen Worte des vielgeliebten Stifters unserer Verfassung in Erfüllung gehen: wir werden Anderen ein Muster seyn.

II. Sodann wird, auf Einladung des Präsidenten und unter Zuziehung zweier von demselben zu diesem Geschäfte als einstweilige Secretäre bestellten Mitglieder, die Wahl der beiden Secretäre der Kammer vorgenommen, durch welche der Abgeordnete Goldmann zum ersten — und der Abgeordnete Emmerling zum zweiten Secretär ernannt werden.

III. Der Präsident verliest hierauf einen Erlaß des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums, wornach des Großherzogs Königliche Hoheit die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung auf Morgen Vormittag halb zwölf Uhr zu bestimmen gnädigst geruht haben, mit dem Bemerken, daß von dem Programme über die bei dieser Eröffnung zu beobachtenden Feierlichkeiten Exemplarien unter die Mitglieder der Kammer noch vertheilt werden würden.

IV. Der Präsident bringt sofort den Druck der Landtagsverhandlungen zur Sprache und die Kammer vereinigt sich zu dem vorläufigen Beschlusse, daß der Präsident und die beiden Secretäre beauftragt werden sollen, wegen des Drucks und Verlags der Landtagsverhandlungen mit einem der hiesigen Buchhändler oder Buchdrucker in Unterhandlung zu treten und hiernächst der Kammer von dem Resultate derselben weiteren Vortrag zu machen. Darauf schließt der

Präsident die Sitzung, mit dem Vorbehalte, die nächste noch anberaumen und die Tagesordnung für dieselbe bestimmen zu wollen.

Zur Beglaubigung:

Schenk,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Zweite Sitzung.

Vereinigte Sitzung der beiden landständischen Kammern

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Darmstadt, den 7ten December 1832.

Es hatten sich heute die Mitglieder der beiden Kammern in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer eingefunden.

Als hierauf auch der Herr Staatsminister Freiherr du Thil Excellenz, sodann; die Herrn Ministerialräthe: Heinemann und Hallwachs; die Herrn Geheimen Staatsräthe: Freiherr von Lehmann und Knapp; die Herrn Ministerialräthe: von Kuder und Linde; der Herr Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann Excellenz mit dem Herrn Geheimen Rath Zimmermann und den Herrn Ministerialräthen Eckhardt und Rothe; der Herr Obrist Lynker, der Herr Geheime Kriegsrath Fabricius und Herr Major Scholl eingetreten waren, und sämmtliche Anwesende ihre Plätze eingenommen hatten, erstatteten Se. Excellenz der Herr Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann folgende Vorträge:

1) über die Resultate der Finanzverwaltung in der Finanzperiode von 1827, 1828 und 1829;

Beilage I.

2) über die vorläufigen Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1830, 1831 und 1832;

Beilage II.

3) über die Verhältnisse der Hauptrestkasse bis Ende des Jahres 1831;

Beilage III.

4) über die Staatsschuldentilgungsanstalt, insbesondere

deren Verhältnisse aus den beiden Finanzperioden von $18\frac{27}{29}$ und $18\frac{30}{32}$;

Beilage IV.

5) über die Chausseeneubauten in der Periode von 1830, 1831 und 1832;

Beilage V.

6) über die Fortschritte der Katasterarbeiten in derselben Periode;

Beilage VI.

7) über den Vollzug der in dem Landtagsabschied vom 1ten November 1830 zugesicherten neuen Organisation der Verwaltungsbehörden in dem Geschäftskreise des Ministeriums des Innern und des der Finanzen;

Beilage VII.

8) über die Beitreibung der Steuern, mit einer Uebersicht der durch die angewendeten Zwangsmittel entstandenen Kosten;

Beilage VIII.

9) über den Einfluß der bestehenden Zoll- und Handelsverträge auf den Verkehr des Großherzogthums mit dem Auslande;

Beilage IX.

10) über die in der laufenden Finanzperiode erfolgten Nachlässe an Zehntgrundrenten;

Beilage X.

Nachdem dieselben beendigt waren, und der Herr Staatsminister, sowie der Herr Präsident des Finanzministeriums mit der oben angegebenen Begleitung den Sitzungssaal verlassen hatten, wurde die Sitzung aufgehoben und von dem Präsidenten der zweiten Kammer Sitzung auf morgen den 8ten dieses, unter Angabe der Tagesordnung anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Schenk,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Dritte Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 8ten December 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenk.

Gegenwärtig: 40 Mitglieder.

I. Die Protokolle der 1. und 2. Sitzung werden verlesen und genehmigt.

II. Auf den Vorschlag des Präsidenten schreitet die Kammer zur Wahl einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Commission zur Entwerfung der Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge in Beziehung auf die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung zu überreichenden Dankaddresse, welche auf die Abgeordneten Jaup, Halwachs, Weiland, Graf Lehrbach, Emmerling, von Gagern und Hellmann fällt.

III. Der Herr Präsident des Finanzministeriums, Freiherr von Hofmann Excellenz tritt ein, begleitet von dem Herrn Geheimen Rath Zimmermann, sodann den Herrn Ministerialräthen Eckhard und Rothe, und erstattet Vortrag über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben und Einnahmen für die Finanzperiode von 1833, 1834 und 1835, unter Ueberreichung des Hauptvoranschlags und Finanzgesetzes für diese Periode,

Beilage XI. XII. XIII.

worauf derselbe mit seiner Begleitung den Sitzungssaal wieder verläßt.

IV. Die Kammer schreitet hierauf zur Wahl ihrer drei Ausschüsse, deren Resultat durch absolute Stimmenmehrheit dahin ausfällt, daß zu Mitgliedern des ersten Ausschusses,

die Abgeordneten Goldmann, Hellmann, von Gagern, Ernst Emil Hoffmann, Mohr, von Brandis und Brunk, des zweiten Ausschusses, die Abgeordneten Schenk (Hofgerichtsrath), Hallwachs, Aull, Jaup, Höpfner, Weiland und Hoffmann (Auditeur), des dritten Ausschusses, die Abgeordneten Graf Lehrbach, Elwert, Heß, Kertell, Emmerling, Schacht und Wieger
erwählt werden.

Die Kammer beschließt, von dem Resultate dieser Wahlen die erste Kammer und das Großherzogliche Geheime Staatsministerium in Kenntniß zu setzen.

V. Der Präsident macht folgende Eingaben bekannt:

1) einen Erlaß der Großherzoglichen Einweisungscommission, womit sie der Kammer ihre Protokolle über die durch das Loos erfolgte Bestimmung der Commission von 6 Mitgliedern zur vorläufigen Prüfung der Wahlen, über diese Prüfung selbst, über die Wahl derjenigen 6 Abgeordneten, welche zur Besetzung der beiden Präsidentenstellen in Vorschlag gebracht worden sind, und über die von der Einweisungscommission erfolgte Bekanntmachung der von Seiner Königlichen Hoheit erfolgten Ernennung der beiden Präsidenten mittheilt.

2) einen Erlaß derselben über die in dem 12. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen erfolgte Wahl des Rentamtmanns Wolff zu Bingenheim zum Landtagsabgeordneten.

3) einen Erlaß derselben, betreffend die in dem 3. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen erfolgte Wahl des Hofgerichtsadvokaten Dr. Bansa zu Giesen zum Abgeordneten.

4) zwei Beschwerdeschriften des Pfarrers Hoffmann zu Sprendlingen, wegen Wiedereinsetzung in seine Stelle, Aufhebung einer erkannten Strafe u. s. w.

Sämmtliche ebenerwähnte Eingaben Nro. 1 — 4 werden an den driten Ausschuß, — die in der heutigen und gestrigen Sitzung erstatteten Vorträge des Herrn Präsidenten von Hofmann aber an den 1. Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben.

VI. Dem Abgeordneten Koch wird auf sein durch unaufschiebliche häusliche Angelegenheiten motivirtes Nachsuchen ein Urlaub von 4 Wochen ertheilt.

Zur Beglaubigung:

Schenk,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Vierte Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 10ten December 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenk.

Gegenwärtig: der Herr Obrist Lynker, der Herr Geheime Kriegsrath Fabricius, der Herr Major Scholl und 39 Mitglieder.

I. Der Präsident ordnet die Sitze der Mitglieder der Kammer durch das Loos.

II. Das Protokoll der 3. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

III. Der 2. Präsident der Kammer, Abgeordneter Wieger, welcher bei Eröffnung des Landtags sich einzufinden verhindert war und heute sich eingefunden hat, wird vom Präsidenten Schenk beeidigt. Demselben wird sein Sitz in der Nähe des Präsidentenstuhls angewiesen.

IV. Der Präsident theilt der Kammer eine Bekanntmachung des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums mit, wonach der Herr Obrist Lynker, der Herr Geheime Kriegsrath Fabricius und der Herr Major Scholl auf die Dauer des gegenwärtigen Landtags zu Regierungscommissarien für die Militärangelegenheiten ernannt worden sind.

V. Herr Obrist Lynker betritt hierauf die Rednerbühne und erstattet Vortrag über das Militärbudget für die Jahre 1833, 1834 und 1835.

Beilage XIV und XV.

Dieser Vortrag nebst Beilagen wird an den 1. Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen, worauf die genann-

ten Herrn Regierungscommissarien die Sitzung verlassen.

VI. Aufgefordert vom Präsidenten erstattet sodann der Abgeordnete Elwert, Namens des 3. Ausschusses Berichte:

a) über den Erlaß der Großherzoglichen Einweisungscommission, die Wahl des Hofgerichtsadvokaten Dr. Bansa zu Giessen zum Abgeordneten für den 3. Wahlbezirk von Oberhessen betreffend.

Beilage XVI.

b) über den Erlaß der Großherzoglichen Einweisungscommission, die Wahl des Großherzoglichen Rentamtmanns Wolf zu Bingenheim zum Abgeordneten für den 12. Wahlbezirk von Oberhessen betreffend.

Beilage XVII.

Der Präsident schlägt vor, über beide Berichte, nach dem Beispiele früherer Landtage, sogleich die Berathung und Abstimmung vorzunehmen, da weder von der Großherzoglichen Einweisungscommission, noch dem mit Prüfung der beiden eben genannten Wahlen beauftragten 3. Ausschusse gegen dieselben Anstände erhoben worden sind und es in dem Interesse der Kammer liegt, sobald als möglich vollständig zu werden.

Er eröffnet sonach

VII. Die Berathung

a) über die Wahl des Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten Dr. Bansa und schreitet, da keine Aeusserungen geschehen, sogleich zur Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens, wodurch diese Wahl einstimmig für gültig erkannt wird.

b) Da über die vom Präsidenten sodann zur Berathung ausgestellte Wahl des Großherzoglichen Rentamtmanns Wolf gleichfalls keine Bemerkungen erfolgen, läßt der Präsident ebenfalls auf die vorbemerkte Weise sogleich abstimmen, wornach sich die Kammer für die Gültigkeit der Wahl einstimmig ausspricht.

VIII. Der bereits zum Eintritt in die Versammlung sich eingefunden habende Abgeordnete Dr. Bansa wird hiernach eingeführt und von dem Präsidenten verpflichtet; hinsichtlich der Wahl des Abgeordneten Wolf dagegen beschließt die Kammer, die Großherzogliche Einweisungscommission von ihrem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und um baldigste Einberufung des Gewählten zu ersuchen.

IX. Der Präsident schließt die heutige Sitzung und setzt die folgende auf Uebermorgen, den 12. December Vormittags 9 Uhr fest.

Zur Beglaubigung:

Schenk,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Fünfte Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt am 12ten December 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 39 Mitglieder.

I. Das Protokoll der vierten Sitzung wird verlesen und genehmigt, worauf

II. Der Abgeordnete Ernst Emil Hoffmann bemerkt:

Ich erinnere mich nicht mehr genau aus der Verlesung des Protokolls der dritten Sitzung, ob darin meiner beiden bereits am 4. d. M. an den Herrn Präsidenten übergebenen Anträge, von welchem der eine die am 28. Juni d. J. von der Deutschen Bundesversammlung beschlossenen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, und der andere die Vollziehung des Art. 18 der Deutschen Bundesacte, hinsichtlich der darin zugesicherten Preßfreiheit betrifft, Erwähnung geschehen ist, indem der Herr Präsident die Kammer in der dritten Sitzung von denselben in Kenntniß gesetzt hat. Sollten diese Anträge nicht in dem Protokoll der dritten Sitzung erwähnt seyn, so bitte ich, dies nachträglich zu bemerken.

Der Präsident: Der Grund, warum der beiden Anträge des Abgeordneten E. E. Hoffmann in dem Protokoll der dritten Sitzung nicht erwähnt worden ist, liegt blos darin, daß ich, wie ich der Kammer bereits in derselben Sitzung bemerkte, es für angemessen hielt, daß sämmtliche vor Entwerfung der Dankadresse auf die Eröffnungsrede Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, ein-

kommende Anträge zusammen und erst nach Ueberreichung der Dankadresse bekannt gemacht und an die Ausschüsse abgegeben würden. Der Abgeordnete E. E. Hoffmann willigte auch selbst in den Vorschlag ein, daß beide, allerdings schon am 6ten dieses von mir mit dem praesentatum versehene Anträge erst später verlesen und an den Ausschuß gegeben würden. Ich werde inzwischen, da einer der Anträge bereits in einem öffentlichen Blatte erschienen ist, nachher nicht blos diese beiden Anträge des Abg. E. E. Hoffmann, sondern auch einige weitere mir erst heute zugekommenen Anträge, der Kammer bekannt machen, und deren Abgabe an den betreffenden Ausschuß veranlassen.

Hiernach wird sich die Bemerkung des Abg. E. E. Hoffmann erledigen.

III. Der Präsident benachrichtigt sodann die Kammer, daß das Secretariat wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen beider landständischen Kammern für den gegenwärtigen Landtag, mit dem Hofbuchhändler Leske, und der Großherzoglichen Hof- und Cabinets-Buchdruckerei von Stahl und Becker dahier in Unterhandlung getreten sey, und mit letzterer vorbehältlich der Genehmigung der beiden Kammern, einen Vertrag abgeschlossen habe, welcher sofort verlesen wird.

Auf den Wunsch mehrerer Mitglieder der Kammer wird derselbe zur Einsichtsnahme auf der Canzlei niedergelegt, und die Berathung darüber auf Morgen festgesetzt.

IV. Der Präsident macht der Kammer hierauf folgende eingekommenen Anträge bekannt:

1) den obenerwähnten Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die am 28. Juni d. J. von der Deutschen Bundesversammlung beschlossenen Maasregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde betreffend.

Beilage XVIII.

2) einen Antrag des Abg. Dr. Heß, Brunk, von Gagern, Rausch, Hallwachs, Diefenbach, von Buseck, Dr. Langen und Elwert, die Beschlüsse der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 betreffend.

Beilage XIX.

3) Den vorhin auch schon erwähnten Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Vollziehung des Art. 18. der Deutschen Bundesacte, hinsichtlich der darin zugesicherten Preßfreiheit betreffend.

Beilage XX.

4) Einen Antrag des Abg. Trommler, die Vorlegung

eines Gesetzesentwurfs über die Polizei der Presse und Bestrafung der Preßvergehen betreffend.

Beilage XXI.

5) Einen Antrag des Abg. Jaup, die gesetzliche Preßfreiheit betreffend.

Beilage XXII.

Diese Anträge werden sämmtlich an den zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen.

V. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge, erstattet sodann der Abg. Graf Lehrbach, im Namen des dritten Ausschusses Bericht über die Wahl des Abgeordneten zur 2ten Kammer der Stände des Großherzogthums im ersten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen.

Beilage XXIII.

Dieser Bericht wird zur Berathung für die nächste Sitzung ausgesetzt.

VI. Der Präsident eröffnet der Kammer, daß die zur Entwerfung einer Dankadresse an Se. Königliche Hoheit ernannte Commission ihre Arbeit vollendet habe.

Der Abg. v. Gagern betritt sonach, vom Präsidenten aufgefordert, als Referent dieser Commission die Rednerbühne, und bemerkt folgendes:

Hochachtbare Kammer!

Die Commission, welche Sie erwählt haben, die Adresse in Antwort auf die Thronrede zu entwerfen, hat ihre Aufgabe zu lösen gesucht.

Ich bin beauftragt, einer hochachtbaren Kammer den Entwurf einer Adresse vorzutragen, welchen die Commission, nachdem sie sich über die Grundsätze verständigt hatte, mit Stimmeneinhelligkeit also beschlossen hat.

Was den Gesichtspunkt betrifft, von welchem bei Abfassung dieses Adresseentwurfes ausgegangen worden ist, so hat man die parlamentarische Sitte beobachtet, der Thronrede Satz für Satz zu folgen, und an die einzelnen Sätze diejenigen darauf bezüglichen Betrachtungen und Bemerkungen anzureihen, welche die Commission dem Standpunkte der Kammer angemessen erachtet hat.

Es dürfte nicht passend sein, über ernste, unsern ganzen politischen Zustand betreffende Fragen mit Stillschweigen hinauszugehen.

Die Commission hat geglaubt, daß es eben so sehr der Würde des Thrones, als der Würde der Kammer entspreche, wenn diese mit ehrerbietiger Aufrichtigkeit gleich im Beginnen vor dem Throne über jene ernsten Fragen ihre Gesinnungen und Gefühle ausspreche.

Ob die Commission, wie es ihr Streben war, den Geist der Kammer richtig aufgefaßt habe, darüber wird diese verehrliche Kammer sofort entscheiden.

Der Redner verliest hierauf den Adresseentwurf welcher zur Berathung für die nächste Sitzung ausgesetzt wird.

VII. Die Sitzung wird hiermit geschlossen, und die nächste unter Vorbestimmung der Tagesordnung, auf Morgen früh 9 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Schenk,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Sechste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 13ten Dezember 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird auf vorgängige Verlesung genehmigt.

II. Präsidium macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

a. einen Antrag des Abgeordneten Goldmann, die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adlichgerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden betreffend.

Beilage XXIV.

b. einen Antrag desselben, auf Erlassung eines Gesetzes wegen Ablösung der nicht fiskalischen Grundgefälle.

Beilage XXV.

c. einen Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Erlassung eines Gesetzes gegen das Collektiren und Hausiren mit Lotterieloosen betreffend.

Beilage XXVI.

d. einen Antrag desselben, die Revision der Statuten der Landesuniversität Giesen betreffend.

Beilage XXVII.

e. einen Antrag des Abgeordneten Hardy, die Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Beilage XXVIII.

f. einen Antrag desselben, auf Abänderung der Bestimmung des Artikels 46 der Gemeindeordnung.
Beilage XXIX.
g. einen Erlaß der Einweisungskommission, die Wahl des Landraths Baist zum Abgeordneten des vierzehnten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen betreffend.
h. eine Mittheilung der ersten Kammer, die Benachrichtigung von der erfolgten Wahl ihrer drei Ausschüsse enthaltend.

Die Anträge unter a, b, c, d und f, werden zur Berichtserstattung an den zweiten Ausschuß; der Antrag unter e, und der Erlaß unter g an den dritten Ausschuß verschrieben. Die Mittheilung der ersten Kammer wird zu den Akten genommen.

III. Die Tagesordnung führt sodann zur Berathung
l. über den Entwurf der Dankadresse.

Der Präsident verliest denselben, zu Eröffnung allenfallsiger Diskussionen, von § zu §. Zu § 1 bis § 4 erfolgen keine Bemerkungen. Nach Verlesung des § 5 bemerkt:

der Präsident:

Ich wünschte, daß die im zweiten Absatz dieses § vorkommenden Worte: „und von dem wir gewünscht, daß es der Vergessenheit hätte überlassen bleiben können" weggelassen würden. Dieselben enthalten nichts Erhebliches, und könnten nur Veranlassung zu Mißdeutungen geben. Die zum Entwurfe der Adresse bestellte Kommission, mit welcher ich darüber Rücksprache genommen, findet hierbei auch nichts zu erinnern.

Zu §. 10. Da mehrere Mitglieder der Kammer eine Aenderung des zweiten Absatzes dieses § gewünscht haben, so hat ein Mitglied der Kommission den Vorschlag gemacht, diesen Absatz zu streichen, und als letzten Absatz des § 10 Folgendes einzuschalten:

„Wie sich aber auch die verhängnißvolle Frage des Tages lösen möge, die Erhaltung des Europäischen Friedens erscheint um so gesicherter, je entschiedener dem gesunden Urtheile des Deutschen Volks seine Neigung für Ordnung und Recht, und seiner Liebe zum Vaterlande das wohlverdiente Vertrauen bewahrt, und durch Anerkennung und Pflege seiner verfassungsmäßigen Rechte bethätigt wird."

Nach Verlesung des §. 12. bemerkt

der Abg. Trommler: Es ist nicht meine Absicht, hier eine Abänderung zu veranlassen, ich glaube aber auch nicht die verwahrende Bemerkung unterlassen zu dürfen, daß aus der

Fassung dieses §. nicht gefolgert werden möge, als sey die Kammer mit dem Besoldungsetat, welche die Regierung den Ständen bereits vorgelegt hat, vor deren Prüfung im Voraus schon zufrieden. Ich behalte mir vielmehr vor, deshalb hiernächst die mir nöthig scheinenden Anträge zu stellen.

Der Abgeordnete v. Gagern: Es konnte nicht die Absicht der mit dem Entwurfe der Adresse beauftragten Kommission seyn, bei Abfassung dieses §. der künftigen Prüfung der Besoldungsetats durch die Kammer irgend vorzugreifen, da diese Besoldungsetats eben erst als Beilagen zu dem Voranschlag der Staatsausgaben für die künftige Finanzperiode von der Staatsregierung übergeben worden sind. In dieser Rücksicht ist das Erforderliche sowohl in diesem §. selbst, als in dem folgenden, wo von der Finanzverwaltung im Allgemeinen die Rede ist, hinlänglich gewahrt.

Der Präsident verliest den Adressentwurf weiter bis zu §. 18. Am Schlusse desselben bemerkt

der Abg. Kertell: Ich fühle, gleich der ganzen Kammer, daß wir der Kommission, die mit Abfassung der Adresse beauftragt gewesen ist, für die kräftige Sprache, die in dem Vorschlag unverkennbar geführt ist, die, indem sie unsre Hochachtung für den Thron, unsre Liebe zu der allgemein verehrten Person unseres Fürsten ausspricht, gleichzeitig auch die Rechte des Volkes und der Verfassung zu wahren sucht, unsern Dank schuldig sind. Ich hätte aber gewünscht, daß in der Adresse dieselbe Politik beobachtet worden wäre, die unser Großherzog in der Eröffnungsrede uns gezeigt hat. Ich muß es offen gestehen, diese Politik war mir sehr erfreulich. Ich würde daher den dritten und vierten Absatz im §. 10 sowie auch den dritten Absatz im §. 17 des Entwurfs weggelassen haben.

Der Abg. Hardy: Die Bedenklichkeiten, welche der Abgeordnete Kertell so eben gegen §. 10 geäußert, sind meines Ermessens vollkommen erledigt durch die Aenderung, welche ein Mitglied der Adressekommission selbst in Vorschlag gebracht, und welche der Herr Präsident bereits oben bei Gelegenheit des §. 10 vorgelesen hat. Ich vereinige mich übrigens mit dem Redner vor mir zu dem Danke, welcher der Kommission für die gelungene Abfassung des Adresseentwurfs und die so glückliche Lösung ihrer Aufgabe mit Recht gebührt. Nur wünschte ich, daß im §. 4 im zweiten Absatz an die Stelle der Worte: „unter der großen Mehrzahl Ihrer treuen Hessen unseelige Zweifel" die Worte treten könnten, „hie und da beunruhigende Zweifel über den Fortbestand unseres Staatsrechts."

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich halte dafür, daß, mit Ausnahme der von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Abänderungen im §. 5. und §. 10 nicht ein Wort an dem ganzen Entwurf geändert werde. Die Kammer ist der Kommission sehr großen Dank schuldig für die eben so schöne und gediegene, als feste Haltung der Sprache in welcher die Adresse abgefaßt ist. Man nehme sie daher auch im Ganzen, wie sie ausgearbeitet ist, an, damit nicht durch Ausstreichen einer Stelle, die hier grade einen Gegenstand berührt, welcher in dem Herzen aller Deutschen Anklang gefunden hat, das Ganze in seiner Vollendung verstümmelt werde. Nicht hie und da erregten die Bundesbeschlüsse beunruhigende Zweifel, sondern die durch sie erregte Unruhe und Bekümmerniß war allgemein, und nur die Ausnahmen hiervon mögen hie und da stattgefunden haben. Als deutscher freier Mann rede ich frei, ohne Zurückhaltung, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß unser verehrter Großherzog den bescheidenen unverhohlenen Ausdruck der Wahrheit nicht mißbilligen wird.

Der Abg. Hardy: Ich bin, meiner Bemerkung ungeachtet, vollkommen mit dem Lobe und dem Danke einverstanden, welche der Kommission gezollt worden sind. Ich halte die Adresse für ein Meisterstück der Rhetorik.

Der Abg. Reeb: Nur einige grammatikalische Flecken muß ich mir noch erlauben zu rügen, die um so mehr in die Augen fallen, als der sonstige Inhalt der Adresse sowohl in Sinn als Darstellung, das Lob der Musterhaftigkeit mit Recht in Anspruch nehmen darf. Es scheint sich hier das Sprüchwort zu bethätigen: Cæsar non supra grammaticas. Ich meine hauptsächlich den im §. 16 im zweiten Absatz vorkommenden Ausdruck „betrieben werdenden" welcher mir doch allzuviel nach schleppendem Kanzleistyl zu schmecken scheint, und „betriebenen" heißen sollte.

Der Präsident: Der Ausdruck ist deutsch und nicht Kanzleistyl, und kann daher wohl stehen bleiben.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß den Abgeordneten Reeb vor Allem ersuchen, sich deutsch auszudrücken, weil man nicht voraussetzen kann, daß hier jeder Anwesende Latein versteht.

Der Abg. v. Gagern: Ueber Rügen, welche gegen Styl oder Darstellung erhoben werden wollen, glaube ich hinausgehen zu dürfen.

Der Adreßentwurf möchte in dieser Hinsicht noch Manches zu desideriren lassen. Dagegen muß ich, was den Inhalt des Adreßentwurfs betrifft, bemerken, daß die mit

Entwerfung desselben beauftragte Kommission im §. 4 mit den Worten: „bei der großen Mehrheit unseelige Zweifel" ausdrücken wollte, daß die durch die Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse erregten Zweifel über den Fortbestand unseres Staatsrechts für die Staatsregierung selbst sehr bedeutende Schwierigkeiten erzeugt haben. Die Staatsregierung selbst wird dies nicht läugnen.

Der Abgeordnete Kertell hat sodann das politische System selbst, wie es der §. 10 des Entwurfs ausspricht, angegriffen. In dieser Beziehung muß ich Namens der Kommission auf die vorbereitenden Worte verweisen, welche ich dem Vorlesen des Adresseentwurfs vorausgeschickt habe. Die politische Frage darf entweder gar nicht, oder nach dem Standpunkte der Kammer nur in der Weise berührt werden, wie es der wahren Gesinnung des Volks entspricht. Die Absicht der Kommission war, Tadel auszusprechen, über die Art und Weise, wie über den Geist der deutschen Nation geurtheilt worden ist; Tadel gegen den Vorwurf, als strebe man nach einem Uebermaaße politischer Freiheit. Der Kommission ist die Genugthuung des übereinstimmenden Anerkenntnisses geworden, daß sie den Geist der Kammer, und mithin die Gesinnung des Landes richtig aufgefaßt habe. Auf Worte kam es dabei nicht an, und in Ansehung dieser konnte die Adressekommission nachgiebig seyn, und die gewünschte Milderung des Ausdrucks eintreten lassen, wenn nur der Geist in dem Ausdrucke fortbesteht, daß das Bestreben nach verfassungsmäßiger Freiheit weiter nicht, sondern gleichen Schrittes gehe, mit dem Wunsche nach festem Zusammenhalten Deutschlands zur Vertheidigung der Integrität des Bundesgebietes.

Der Abg. Kertell: Ich glaube, daß, wenn es sich um Erhaltung der Verfassung handelt, Niemand an meiner Gesinnung zweifeln wird, oder zweifeln kann. Mein Bestreben war Hervorrufung, mein Wille ist Erhaltung! Allein grade darum wünsche ich ein politisches Verfahren der Kammer, und ich erlaube mir zu wiederholen, daß mir die Politik, welche unser Großherzog in seiner Thronrede in dieser Beziehung hat durchblicken lassen, die beste scheint. Ich werde mich allerdings der Majorität der Kammer anschließen, ich hätte aber gewünscht, daß diese meine Ansicht mehr Anklang gefunden hätte. Wir haben Anträge vorliegen, welche auf den Gegenstand hinführen, wo die Kammer ihn seiner Zeit auf verfassungsmäßigem Wege behandeln kann und wird.

Der Abg. C. C. Hoffmann: Die erste Politik der Kammer muß seyn, ihre Gesinnung offen auszusprechen, die Wahrheit weder zu verunglimpfen, noch mit derselben hinterm Berg zu halten. Die Ausdrücke der Adresse sind so gewählt, wie sie sich für den Standpunkt der Kammer geziemen. Ich bitte daher nochmals an dem Entwurfe nichts zu ändern, und die Diskussion über solche hiermit zu schließen.

Der Abg. Glaubrech: Die Kommission zum Entwurfe der Dankadresse gab uns gestern bei deren Vorlegung die Erklärung: „Sie habe es für passend gehalten, über ernste, unsern ganzen politischen Zustand betreffende Fragen nicht mit Stillschweigen hinwegzugehen, sie glaube, daß es eben so sehr der Würde des Thrones, als der Würde der Kammer entspreche, wenn diese mit ehrerbietiger Aufrichtigkeit gleich im Beginnen vor dem Throne über jene ernsten Fragen ihre Gesinnungen und Gefühle ausspreche."

Diese schönen Worte sind in unseren Herzen wieder erklungen, wir haben ihnen gerechten Beifall gezollt, und allgemein gestern der Kommission unsern Dank dafür ausgesprochen.

Um so mehr mußte es mich schmerzen, heute Amendements mehrerer Mitglieder dieser Kammer zu vernehmen, wodurch grade diejenigen Paragraphen der Adresse, welche sich über die ernste Lebensfrage, die uns alle beschäftigt, über die Frage unserer politischen Selbstständigkeit aussprechen, entweder ganz entfernt, oder doch so modificirt werden sollen, daß ihr ursprünglicher Sinn wesentlich geändert erscheinen würde. Ich widersetze mich diesen, gegen die §. 4 und §. 10 des Adresseentwurfs gerichteten Amendements und verlange die Beibehaltung der ursprünglichen Paragraphen. Mit Recht hat der Abgeordnete C. C. Hoffmann erklärt, wir seyen darum gewählt, um offen und furchtlos unsere Gesinnungen auszusprechen, um die Wahrheit zu sagen, ohne Scheu, jedoch mit Ehrerbietung und Mäßigung. Ich pflichte um so mehr bei, dieses gleich bei der Dankadresse zu thun, da dieses die erste und vielleicht die einzige Gelegenheit ist, unmittelbar unserem Fürsten uns zu nahen, und die Gesinnungen der Kammer auszusprechen.

Das erste Amendement des Abgeordneten Hardy betrifft den §. 4 und verlangt, daß an die Stelle der Worte: „unter der großen Mehrzahl Ihrer treuen Hessen" die Worte: „hie und da" gesetzt, das Wort: „unseelige" aber ganz gestrichen werden solle. Nicht hie und da haben die fraglichen Bekanntmachungen tiefe Sen-

sation erregt, nein, allgemein war der Schmerz des Landes, allgemein das Gefühl unverdienter und ungerechter Kränkung, und die hierdurch erzeugte Aufregung der Gemüther. Was aber den Ausdruck: „unseelige Zweifel" betrifft, so frage ich, kann es unseeligere Zweifel geben, als jene sind, welche bei einem Volke erzeugt werden, indem man seine politische Selbstständigkeit in Frage stellt, welche erzeugt werden, wenn die kostbarsten Güter, die uns die Verfassung gewährt hat, bedroht werden? Ich stimme gegen dieses Amendement.

Was das zweite Amendement eines andern Mitgliedes dieser Kammer betrifft, wodurch der 3te Absatz des §. 10 geändert wird, so finde ich, daß in Folge dieses Amendements grade diejenige Stelle wegfallen würde, welche von den bekannten Maaßregeln und Beschlüssen des Bundestags spricht.

Redner wird durch den Abg. von Gagern unterbrochen, welcher die nochmalige Vorlesung des fraglichen Amendements verlangt.

Der Abg. Hellmann: Ich muß den Wunsch aussprechen, daß die Berathung über diesen Gegenstand geschlossen werde. Der Adresseentwurf ist zu dem Zwecke paragraphenweise vorgelesen worden, damit allenfallsige Bemerkungen sogleich zu den betreffenden Stellen gemacht würden. Da solche früher nicht erfolgt sind, so können sie jetzt nicht mehr Statt haben.

Der Abg. Hoffmann (Auditeur): Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Hellmann, da man schon vorher beinahe allgemein einverstanden gewesen ist, über die Adresse in ihrer gegenwärtigen Abfassung nicht weiter zu berathen.

Mehrere Abgeordnete sprechen sich gleichfalls für den Wunsch aus, daß die Berathung geschlossen werde.

Der Abgeordnete Glaubrech bemerkt zu seiner Entschuldigung:

Ich habe geglaubt, daß erst nach Vorlesung des Ganzen die Diskussion über die einzelnen Paragraphen eröffnet werden würde, und zwar damit, daß jeder, der ein Amendement vorschlagen würde, solches begründete, und daß erst alsdann jene, welche die Amendements bestritten, das Wort hätten. Deswegen allein habe ich nicht früher das Wort begehrt.

Präsidium schließt im Einverständniß mit der Kammer die Diskussion über diesen Gegenstand, und eröffnet solche

2) über den Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände im ersten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen betreffend.

Nach der nöthigen Einleitung über den aktenmäßigen Hergang des Wahlgeschäfts, hebt der Präsident die Hauptpunkte der von der Gemeinde Deisfeld, Eimelrod und Hennighausen gegen die Wahl erhobenen Protestation hervor, und erörtert sodann das Wesentliche des Ausschußberichts. Es bemerkt hierauf

Der Abg. Mohr: Ich vermag nicht auf den Grund der von der Majorität des Ausschusses allegirten Thatsache der am vorigen Landtage, wegen Ueberschreitung der Seelenzahl durch allzugroße Zusammenstellungen von Gemeinden, ungültig erklärten Wahl eines Abgeordneten, mich dem Antrage der Majorität anzuschließen. Denn die Ansichten und Handlungen einer vorhergehenden Ständeversammlung können kein Präjudiz für die jetzige oder eine folgende erwirken. —

Die Frage über die Zulässigkeit des Eintritts des im ersten Wahlbezirke von Oberhessen gewählten Abgeordneten Arnold in die zweite Kammer kann blos von der Untersuchung und Entscheidung abhängen, ob der Wahlkommissär, bei Leitung der Wahl des ersten Grades, die gesetzliche Form verletzt, und in Folge dieser Formverletzung bei Zusammenstellung befraglicher Gemeinden, den Zweck dieser Zusammenstellung — vielleicht absichtlich oder willkührlich vereitelt habe.

Der Wahlkommissär hat nach der Vorschrift des Art. 6 der Wahlordnung, mehrere Gemeinden, denen, jeder aus Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen Seelenzahl, die Befugniß abging, ihr Stimmenrecht auszuüben, zusammengeschlagen. Eine weitere Förmlichkeit verlangt das Gesetz nicht. Mithin muß erkannt werden, daß der Wahlkommissär sich keiner Form- oder Gesetzverletzung schuldig gemacht habe.

Erwägen wir ferner, daß ein Raisonnement über den eigentlichen Zweck oder Geist des Gesetzes sich zu einer authentischen Auslegung qualificirt, welche uns nicht einseitig zusteht; erwägen wir ferner, daß der Wahlkommissär weder absichtlich noch willkührlich durch Zusammenstellung der fraglichen drei Gemeinden, zu Vereitelung des angeblichen Zwecks, gehandelt hat, da er grade die 3 Gemeinden, Deisfeld, Eimelrod und Hennighausen zusammenstellte, weil diese Zusammenstellung die natürliche war, indem diese Gemeinden bei einander und abgesondert von den übrigen, in einer Entfernung von 3 bis 4 Stunden liegen, gleichsam für sich

einen Rayon bilden; so kann, nach meiner Ansicht, nichts Gegründetes gegen die Wahl des Bürgermeisters Arnold und gegen seinen Eintritt in die Kammer vorgebracht werden.

Der Abg. Graf v. Lehrbach: Nur mit wenigen Worten erlaube ich mir hierauf berichtigend zu bemerken, daß die Majorität des Ausschusses sich auf den Fall des Landtages von 18$\frac{26}{27}$ keineswegs deshalb bezogen hat, um für den Antrag, die fragliche Wahl für gültig anzuerkennen, ein Präjudiz zu begründen. Dieses ist nicht der Fall.

Man hatte blos die Absicht, auf den früheren, einigermaaßen ähnlichen Fall, hier aufmerksam zu machen.

Der Abg. Jaup: Durch Einsicht der Akten habe ich die Ueberzeugung erhalten, daß diese Wahl aus zwei verschiedenen Gründen, wegen Formfehler ungültig ist.

1) Der Artikel 6 der Wahlordnung sagt: „Jede Gemeinde von 250 bis 500 Seelen wählt einen Bevollmächtigten. Demnach waren Basdorf mit 337, Herzhausen mit 265 und Buchenberg mit 304 Einwohnern berechtigt, jedes für sich einen Bevollmächtigten zu wählen, zumal jeder dieser Orte mehrere, zum Theil 6 Wählbare besitzt. Statt dessen wurde jeder dieser Orte mit einem von 3 kleineren Orten (Asel, Harbshausen und Niederorke) vereinigt, welche 3 letztere auch Wählbare, und zusammen fast 400 Einwohner besitzen, mithin unter sich, oder mit andern (da noch 5 kleine Orte in der Herrschaft Itter sind) zweckgemäß hätten vereinigt werden können.

Die Wirkung war natürlich, daß Basdorf, Herzhausen und Buchenberg jedes Einen Bevollmächtigten nur im Verein mit einem anderen Orte wählte, während sie zur Wahl dreier Bevollmächtigten für sich gesetzlich berechtigt waren.

Ihr Wahlrecht wurde also verkümmert, gegen die angeführten Worte der Wahlordnung: und darum halte ich die Wahl für nichtig.

Ganz einverstanden damit, daß Ansichten eines früheren Landtags uns nicht binden, führe ich dennoch an, daß im Jahre 1826 im zwölften Wahlbezirk der Provinz Starkenburg, ein zwar nicht gleicher, aber doch ähnlicher Fall eintrat, worüber damals der Ausschuß, unter dem Vortrage des Abgeordneten von Grolman (Band 1, Beilage 7, Seite 11) sagt:

Redner verliest die angeführte Stelle der Verhandlungen vom Landtag 18$\frac{26}{27}$ von den Worten: „Hier ist" bis „gewählt worden ist," und fährt dann fort:

Der Ausschuß trug darauf an, wegen dieses und we-

gen eines andern Formfehlers die Wahl „wegen Nichteinhaltung wesentlicher gesetzlicher Vorschriften“ für nichtig zu erklären. Bei der Diskussion sprachen sich die Abgeordneten v. Grolman, Goldmann und Wieger ebenfalls für die Ungültigkeit der Wahl aus.

Redner verliest die betreffenden Stellen der Verhandlungen des Landtags von 18 2/4 7 Bd. 1. S. 14 von den Worten: „der Abg. v. Grolman“ bis „von Seiten des Kommissärs“ und spricht sodann weiter:

Die Kammer erklärte, freilich zugleich wegen eines andern Formfehlers, die Wahl für ungültig, ohne Reklamation eines Betheiligten.

Die im Gesetze ausgesprochene Verfügung ist allerdings nicht anwendbar, wenn eine solche Gemeinde von 250 bis 500 Seelen keinen Wählbaren, d. h. keinen, der mindestens 20 Gulden jährliche Steuern zahlt, besitzt. Dieser Fall ist in der Wahlordnung von 1820 nicht vorgesehen, weil er damals nicht existirte. Später trat er ein, und auch im Jahre 1826 (Beilage LX. und Heft 3. S. 8.) erklärte die Kammer, ungeachtet einer vorliegenden Reklamation, eine Wahl — mit Recht meines Erachtens — für gültig, wo der Wahlkommissär öfters eine Gemeinde von mindestens 250 Seelen, darum, weil sie keine Wählbaren besaß, mit einer andern vereinigt hatte.

In dem vorliegenden Falle tritt aber solche Unanwendbarkeit des Gesetzes nicht ein, da, wie schon erwähnt, von den drei in ihrem Wahlrecht verkümmerten Gemeinden jede mehrere Wählbare besitzt.

Außerdem sagt Art. 6 der Wahlordnung: „Gemeinden unter 250 Seelen werden zu diesem Zweck mit andern Gemeinden desselben Bezirks vereinigt“ und auch aus diesem Grunde ist meines Erachtens, die vorliegende Wahl ungültig.

1) nach den Worten des Gesetzes; denn erstens sollen solche Gemeinden doch vereinigt werden; und in dem vorliegenden Falle wurde Hennighausen und Deisfeld gar nicht vereinigt, sondern der Wahlkommissär erklärte nur in einem Schreiben an den Bürgermeister: „daß er sie vereinigen würde, wenn sie Wählbare besäßen.“ Mit Recht sagen also die Reklamanten: „Sie wären nicht einmal eingeladen.“ Sodann sind die Worte des Gesetzes selbst in dem Falle, wenn man die oben erwähnte Erklärung für eine Vereinigung halten wollte, doch zweitens darum verletzt, weil das Gesetz sagt: „werden zu diesem Zwecke vereinigt“ und dieser Zweck ist in den unmittelbar vorhergehenden Worten ausgesprochen, nämlich: „einen Bevollmächtigten

zu wählen." Wenn also auch Hennighausen und Deisfeld sollten vereinigt worden seyn, so waren sie doch keineswegs zu diesem Zweck, also nicht richtig vereinigt, indem dieser Zweck nur durch Vereinigung jedes dieser Orte mit einem andern, welcher Wählbare besaß, zu erreichen war. An Erreichung des Zwecks hatte der Wahlkommissär hierbei nicht gedacht; er hat die Worte des Gesetzes nicht beachtet.

2) Nicht blos auf die Worte, sondern auch und zwar vorzugsweise auf den Sinn oder Zweck muß die Auslegung politischer Gesetze, besonders solcher, welche auf die Verfassung Bezug haben, Rücksicht nehmen, damit nicht wichtige Rechte geopfert werden wörtlicher Deutung.

Was ist der Sinn des Gesetzes? Offenbar kein anderer als folgender: Die Vereinigung mehrerer Gemeinden soll dergestalt geschehen, daß, soweit dies möglich ist, jeder Staatsbürger sein Recht ausüben könne. Freilich ist es nicht möglich, ganz bestimmte Vorschriften über die Art der Vereinigung zu geben; um so mehr muß da, wo die Vereinigung offenbar den Zweck des Gesetzes verletzt hat, die Kammer für Aufrechthaltung des Gesetzes sorgen. So sprach der Ausschuß in dem zweiten oben erwähnten Falle.

Redner verliest die Stelle in den Landtagsverhandlungen vom Jahre $18\frac{26}{27}$, Beilage LX., Seite 48 von den Worten: „die verehrliche Kammer" bis zu den Worten: „daß sich wählbare Staatsbürger darin befinden."

3) Sollte aber bei Einzelnen noch ein Zweifel bestehen, so müssen wir im Zweifel gewiß gegen die Entziehung verfassungsmäßiger Rechte entscheiden. Freuen wollen wir uns, daß von dem Sinn und dem Eifer für die Ausübung constitutioneller Gerechtsamen auch kleine und nicht vermögende Gemeinden durchdrungen sind, und wir, die zweite Kammer, sind wahrlich nicht berufen, mitzuwirken zur Unterdrückung solchen erfreulichen Sinnes.

Achten wir nicht gering diesen Gegenstand! Ob der Bezirk Battenberg diesen oder jenen in unsere Mitte sendet, kann jedem von uns gleichgültig seyn; nicht aber gleichgültig ist die Entziehung des wichtigsten constitutionellen Rechts, welches jeder Staatsbürger ausüben kann, — die Theilnahme nämlich, wenn gleich die entfernte, an der Wahl eines Abgeordneten, zumal wenn, wie hier, gegen solche Entziehung reklamirt wird —, nicht gleichgültig die Möglichkeit, daß durch die Organe der Staatsregierung auf solche Weise viele Orte ausgeschlossen werden können.

Nach dem wörtlichen Sinn und nach dem Zweck des Gesetzes halte ich diese Wahl für ungültig.

Der Präsident: Nach demjenigen, was der Abg. Jaup bemerkt hat, scheint derselbe anzunehmen, daß sich die Kammer im Jahre 1826 eine Inkonsequenz hat zu Schulden kommen lassen.

Diese Inconsequenz liegt aber nicht vor, indem die Wahl im zwölften Wahlbezirke der Provinz Starkenburg nicht wegen der zur Sprache gekommenen unpassenden Vereinigung kleiner Gemeinden mit größern für ungültig erklärt worden ist, sondern darum, weil die Wahlmänner nicht aus den 60 Höchstbesteuerten, sondern nur aus 59 gewählt worden sind.

Der Abg. Graf v. Lehrbach: Ich muß darauf zurückkommen, daß es hier lediglich auf die Frage ankommt: Ist der Wahlkommissär an die eine oder andere Art der Zusammensetzung der kleinen Gemeinden gesetzlich gebunden? Es leidet keinen Zweifel, daß, wenn der Wahlkommissär gegen das Wort des Gesetzes zu Werk gegangen ist, das Wahlgeschäft nichtig ist. Hat er aber nicht gegen das Wort des Gesetzes gehandelt, so ist auch die Wahl nicht ungültig, und allerdings hat sich die Majorität des Ausschusses dahin ausgesprochen, daß eine Ungesetzlichkeit nicht vorliege. Es verkennt dieselbe zwar keineswegs, daß einerseits nach dem Geiste des Gesetzes allen Gemeinden die Möglichkeit bleiben müsse, an der Wahl der Volksvertreter Antheil zu nehmen; auf der andern Seite ist aber auch nicht zu übersehen, daß das Gesetz nicht bestimmt ausgesprochen hat, daß Gemeinden, welche keine Mitglieder besitzen, die jährlich 20 Gulden Steuern bezahlen, nur solchen Gemeinden zugeschlagen werden müßten, in welchen sich wählbare Gemeindsglieder finden. Die Zusammenstellung der Gemeinden im Wahlbezirke ist vielmehr dem Wahlkommissär überlassen.

Was auf dem Landtag von $18\frac{26}{27}$ gerügt worden, lag besonders darin, daß der Wahlkommissär das Zusammenschlagen mehrerer Gemeinden, welche schon 500 Seelen enthielten, noch durch Zutheilung kleinerer Gemeinden von 250 Seelen auf 750 Seelen erhöhte, und diese dann statt zwei nur einen Bevollmächtigten wählen konnten. Ferner muß hierbei auch die geographische Lage der drei protestirenden Gemeinden in Betracht gezogen werden. Es liegt dieses Kirchspiel nämlich ganz abgesondert, und etwa 3 bis 4 Stunden von den übrigen Theilen des Bezirks, zu welchen es hätte geschlagen werden können, entfernt. Unverkennbar liegt es aber eben so im Geiste des Gesetzes, daß unter den Gemeinden, welche zu dem Wahlgeschäft vereinigt werden sollen, wechselseitiges Zutrauen und Be-

kunntschaft bestehe, und ihre sonstigen Verhältnisse zu einander passen.

Ich komme daher auf das Resultat zurück, daß sich die Majorität des Ausschusses nicht hat überzeugen können, daß bei der vorliegenden Wahl gegen das Wort des Gesetzes gefehlt worden sey. Indessen hat die Majorität des Ausschusses den Wunsch bereits ausgesprochen, und sie wünscht noch sehnlichst, daß eine baldige entsprechende Veränderung und festere Bestimmung des Wahlgesetzes eintreten möge; so lange diese aber noch nicht erfolgt ist, muß man bei der doktrinellen Auslegung desselben stehen bleiben. Was würde auch die Folge seyn, wenn man alle Wahlen einer so strengen Kritik, wie die vorliegende, unterwerfen wollte. Es könnte auf diese Weise leicht dahin kommen, daß die Kammer noch manches ihrer ehrenwerthesten Mitglieder blos wegen eines vielleicht nicht unbedeutenderen Formfehlers, als der vorliegende, verlieren müßte.

Der Abg. Brunk: Ich bin der Meinung, daß man den Wahlkommissär, hinsichtlich der Zutheilung von Gemeinden, welche keine 250 Seelen zählen, zu andern Gemeinden, um die erforderliche Zahl zu bewerkstelligen, nicht binden könne, wenn diese Zutheilung nur so geschieht, daß ihr Zweck erreicht werden kann. Der Fall, welchen der Ausschuß vom Landtag 18¼⁶⁄₇ hergenommen hat, scheint mir hier nicht passend, indem dort im Wesentlichen die Wahl verworfen werden mußte, weil die Liste der wahlfähigen zu Wahlmänner statt 60 nur 59 Höchstbesteuerte enthielt, also nicht die gesetzliche Zahl.

Allein die Zusammenschlagung von Gemeinden, in welchen zusammen sich kein einziger Wählbarer befindet, ist gar keine Zusammenschlagung im Geiste des Gesetzes, weil der Zweck derselben nicht erreicht werden kann. Der Wahlkommissär mußte eine andere Zusammensetzung veranstalten, so zwar, daß keiner der zugetheilten Gemeinden ihr Recht, an den Wahlen Theil zu nehmen, verkümmert wurde.

Dem Wahlkommissär werden vorher die Listen der Wahlfähigen mitgetheilt, damit er weis, in welchen Gemeinden sich wählbare Staatsbürger finden, und hiernach hat er seine Eintheilung zu treffen. Unrecht und gegen den Geist des Gesetzes war es daher, daß der Wahlkommissär in unserem Fall 3 Gemeinden zusammenschlug, von welchen er vorher wußte, daß keine einen Wahlfähigen besitze, während eine andere Eintheilung des Bezirks allerdings möglich war, und den 3 protestirenden Gemeinden dadurch die Theilnahme an den Wahlen hätte erhalten werden können. Ich muß da-

bei stehen bleiben, daß die Gemeinde Eimelrod, Deisfeld und Henninghausen, in ihrem Wahlrecht allerdings ohne Noth beeinträchtigt worden sind, und daher die Wahl für ungültig erklären.

Der Abg. Emmerling: Ich habe, der Minorität des dritten Ausschusses angehört, und glaube deßhalb zur Vertheidigung deren Ansicht noch Folgendes bemerken zu müssen, obschon der Abgeordnete Jaup vor mir die Gründe dieser Minorität bereits sehr überzeugend gerechtfertigt hat.

Die in Rede befangene Wahl ist meines Ermessens aus zwei Gründen nichtig, weil nämlich in einer Beziehung gegen die klaren Worte, und weil in einer anderen Beziehung gegen den Geist des Art. 6 des Wahlgesetzes, von Seiten des Wahlkommissärs, bei Komposition der Wahlgemeinden verfahren worden ist.

Nach jenem Art. des Wahlgesetzes hat schon jede Gemeinde, welche 250 Seelen zählt, einen Bevollmächtigten zu wählen. Es war daher offenbar wider das Gesetz, wider seine klaren Worte, daß der Wahlkommissär die Gemeinden Basdorff, Herzhausen und Buchenberg, von denen jede mehr als 250 Seelen hat, durch Zuschlagung der kleinen Gemeinden Asel, Harbshausen und Niederorke über das gesetzliche Minimum der Seelenzahl einer stimmfähigen Gemeinde verstärkte. Augenscheinlich wurden durch diese Zutheilung die letztgenannten drei kleineren Gemeinden um ein selbstständiges Wahlrecht gebracht, was sie in Verbindnug mit anderen kleineren Gemeinden, oder wenigstens in Verbindung unter sich hätten ausüben können. Einer oder mehrere Bevollmächtigte sind daher jedenfalls gegen den Buchstaben des Gesetzes der vorliegenden Wahlhandlung durch eine ganz fehlerhafte Composition der Wahlgemeinden entgangen.

Gegen den Geist des Gesetzes hat dagegen der Wahlkommissär nicht minder gefehlt. Denn ich sehe es für ganz unzweifelhaft an, daß die Worte „zu diesem Zweck" im Art. 6 des Wahlgesetzes den bestimmten Willen des Gesetzgebers aussprechen, daß die kleinen Gemeinden unter 250 Seelen mit anderen Gemeinden nothwendig auf eine Weise vereinigt werden müssen, welche die Wahl eines Bevollmächtigten nicht darum gradezu unmöglich macht, weil keine der vereinigten Gemeinden einen Wählbaren in ihrer Mitte hat. Der Wahlkommissär hätte daher im Geiste des Gesetzes die Gemeinden Deisfeld und Henninghausen, welche keinen Wählbaren unter sich zählten, nicht mit einander, sondern unerläßlich mit anderen Gemeinden, also z. B. mit

den vorhingenannten Asel, Harbshausen und Niederorke, von denen jede Wählbare in ihrer Mitte besitzt, zusammenschlagen müssen.

Wenn aber auch aus diesen Rücksichten die Minorität des dritten Ausschusses die in Rede befangene Wahl für ungültig angesehen hat, so war dieselbe doch weit entfernt, dem Wahlkommissär damit zugleich den Vorwurf einer absichtlichen Verletzung des Wahlgesetzes machen zu wollen. Gewiß ist es aber auch, daß ein Redner vor mir, der Abgeordnete Mohr, zu weit gegangen ist, wenn derselbe eine absichtliche Zuwiderhandlung von Seiten des Wahlkommissärs als wesentliche Voraussetzung einer Wahlvernichtung angesehen haben will. Ich kann mich endlich nur demjenigen noch anschließen, was ein andrer Redner bereits anführte, daß sich die Kammer gewiß freuen muß, wenn sie sprechende Beweise, wie in vorliegendem Falle, erhält, daß die Staatsbürger ihr Stimmrecht hoch achten und es nicht schweigend sich beeinträchtigen lassen. Es liegt hierin allerdings eine erfreuliche Bestätigung von dem Fortschreiten des constitutionellen Geistes in unserem besonderen Vaterlande.

Der Abg. Langen unterstützt die Ausführung der Abg. Jaup und Emmerling.

Der Abg. Höpfner. Da die Gründe, welche die Minorität des dritten Ausschusses in ihrem besonderen Gutachten ausgeführt, so wie diejenigen, welche der Abgeordnete der Stadt Friedberg entwickelt hat, meiner Ueberzeugung nach vollkommen triftig sind, so glaube ich mich auf einige kurze ergänzende Bemerkungen beschränken zu können. Der Art. 6 der Wahlordnung vom 22. März 1820 bestimmt wörtlich: „Jede Gemeinde welche 250 bis 500 Seelen zählt, hat Einen Bevollmächtigten, und für jede weitere 500 Seelen einen Bevollmächtigten zu wählen. Gemeinden unter 250 Seelen werden zu diesem Zweck mit andern Gemeinden desselben Bezirks vereinigt. Da die Worte „zu diesem Zweck“ unläugbar auf die Endworte der unmittelbar vorhergehenden Periode „Einen Bevollmächtigten zu wählen“ bezogen werden müssen, so scheint es mir auch nicht dem entferntesten Zweifel zu unterliegen, daß der Zweck, welchen das Gesetz durch jene Disposition erreichen wollte, nicht auf die blose Bildung eines nummerischen Verhältnisses der Bevölkerung, was an sich etwas sehr gleichgültiges wäre, gerichtet ist, sondern dahin geht, daß auch Gemeinden unter 250 Seelen in den Stand gesetzt werden sollen, an der Bevollmächtigten-Wahl in ihrem Bezirke Antheil zu nehmen, eine Ansicht welche

dem Bemerkten zu Folge, nicht allein durch den Geist, sondern auch durch den Buchstaben des Gesetzes begründet wird. Steht dies richtig, und muß es nach der Natur der Sache für gleichbedeutend gehalten werden, ob die gesetzlich vorgeschriebene Vereinigung gar nicht stattgefunden hat, oder ob sie in einer Weise geschehen ist, welche unter den vorgelegenen, gleich Anfangs bekannt gewesenen Verhältnissen ohne alles Resultat bleiben mußte, so gestaltet sich der gegenwärtige Fall dahin, daß den reclamirenden Gemeinden Henninghausen und Deisfeld diejenige Concurrenz bei der Bevollmächtigtenwahl in ihrem Bezirke, auf welche sie nach dem Art. 6 der Wahlordnung ein wohlerworbenes Recht hatten, nicht gestattet worden ist.

Die Beschwerde dieser Gemeinden erscheint daher vollkommen gegründet, und da ihr nur dadurch abgeholfen werden kann, daß man eine neue Wahl vornimmt und bei dieser den Reclamanten auf gesetzliche Weise Gelegenheit giebt, sich ihres Wahlrechtes zu bedienen, so folgt daraus die Nothwendigkeit die Wahl des Herrn Arnold, wegen Nichtbeobachtung der in dem zweiten Absatze des Art. 6 der Wahlordnung von 1820 enthaltenen Vorschrift, für ungültig zu erklären.

Hätten jene Gemeinden nicht reclamirt, so würde man über den fraglichen Anstand unbedenklich hinausgehen können, denn aus der Unterlassung einer Beschwerdeführung von Seiten dieser Communen würde den Umständen zu Folge die Absicht, sich bei der Art und Weise, wie der Wahlakt geleitet wurde, beruhigen zu wollen, sonach ein stillschweigender Verzicht auf diejenige Ausübung der Wahlrechte, deren Nichtgestattung ja allein die Beschwerde begründet, gefolgert werden müssen. Bekanntlich kann jeder, welchem die Dispositionsbefugniß über das Seinige nicht gesetzlich entzogen ist, seinem Rechte entsagen. Die Ausübung eines Wahlrechts ist hiervon nicht ausgenommen, und vermöge einer weiteren Rechtsregel darf eine Vergünstigung oder der Gebrauch eines Rechts Niemanden aufgedrungen werden. Durch die letztere Betrachtung dürfte sich zugleich die Besorgniß beseitigen, welche der Abg. Graf Lehrbach wegen des nachtheiligen Einflusses geäußert hat, welche die Annullirung der in Frage stehenden Wahl auf die Gültigkeit noch vieler andern haben könnte.

Ich trete dem Allem zu Folge der Minorität des dritten Ausschusses bey.

Der Abg. E. E. Hofmann: Bei der Zusammensetzung der Kammer hat man gesehen, daß diesmal bei Un-

tersuchung der Wahlen viel gelinder verfahren worden ist, als früher. Die Redner vor mir wollen das Gesetz theils nach den Buchstaben, theils nach dem Sinn auslegen.

Ich kann aber nicht zugeben, daß es mit der Anwendung des Gesetzes einmal streng und das anderemal gelind gehalten werde. Der Buchstabe des Gesetzes muß entscheiden.

Ein Redner vor mir hat bemerkt, das man unbedenklich über den Anstand hinausgehen könne, wenn die betreffenden Gemeinden nicht reklamirt hätten.

Das, was offenbar gesetzwidrig ist bleibt gesetzwidrig, auch wenn keine Reklamation der vorliegenden Art erfolgt. Jeder von uns muß dann dagegen reklamiren und ich erkläre mich dann als den ersten Reklamanten für jede Gemeinde. In dem gegenwärtigen Falle war es übrigens den Gemeinden selbst gar nicht so ernstlich um die Protestation zu thun, als man annehmen zu wollen scheint, denn das Wahlgeschäft fand zu Anfang des Monats Octobers Statt und erst zu Ende Novembers kam die Protestation hier ein. Nach 2 Monaten Stillschweigen kann man unmöglich annehmen, daß sich die Gemeinden in ihrem Wahlrecht so tief gekränkt fühlten, als man ausgeben will.

Das Gesetz sagt:

Redner verliest den Art. 6 der Wahlordnung.

Der Einwand der Reklamanten wegen der Stimmzettel ist zwar allerdings sehr erheblich und das Ueberschicken der Stimmzettel durch das Gesetz nicht erlaubt. Dieses verlangt, daß die Stimmen einzeln abgegeben werden sollen, allein eine Erlaubniß zur Ueberschickung der Zettel enthält es nicht.

Da jedoch dieser Fehler auch schon bei anderen Wahlen vorgekommen, und keine Ungültigkeit deßwegen ausgesprochen worden ist, so möchte bei dieser Wahl auch darüber weggegangen seyn.

Man darf nicht das eine Mal difficill seyn, während man in anderer Beziehung nachsichtig ist. Wollte man alle Wahlakten durchsehen, so könnten bei manchen Wahlen vielleicht noch weit größere Mängel gefunden werden, wovon dann ebenfalls die Folge seyn müßte, daß die Wahlen für ungültig erklärt würden. Auf diese Weise könnte es dahin kommen, daß die Kammer vielleicht ihrer schätzbarsten Mitglieder beraubt würde.

Das erkenne ich zwar allerdings an, daß das Gesetz hier mangelhaft ist; allein dies kann nur Veranlassung geben, daß dasselbe abgeändert wird, worauf ich vielleicht selbst bald einen Antrag stelle.

Der Präsident bestätigt die Bemerkung des Abgeordneten E. E. Hofmann, daß die Protestation erst am 27. November präsentirt und nur mit wenigen Unterschriften versehen sey.

Der Abg. Goldmann: Ich bitte den Herrn Präsidenten, anzugeben, ob die Aechtheit der Unterschriften beglaubigt ist, und zugleich die von der Gemeinde Eimelrod unter die ihr zur Unterschrift vorgelegte Reklamation gemachte Bemerkung zu verlesen, woraus man so ziemlich entnehmen kann, was von der ganzen Reklamation zu halten ist.

Der Präsident bemerkt, daß die Unterschriften nicht beglaubigt seyen, und verliest sodann nachfolgende Unterzeichnung des Ortsvorstands zu Eimelrod:

„Dieses wirth von dem Gemeinderath zu Eimelrod mitt dem Bemerken unterzeichnet daß Wir daß Kirspiel Eimelrod nicht vergessen worden sondern durch die umstande von der Wal ausgeschlossen werden daß in Eimelrod so Wie In Hennighausen und Deisfeld zu Samen nicht Ein orts Bürge vorhanden war der wegen seiner Steuren zum Wahl zugelassen werden konnte durch diesen Umstant wurde hier nicht Gewehlet.

Eimelrod den 22. November 1832.

unterzeichnet

Johann Schilling.
Christ. Habermann.
Jak. Schneider.
Christoph Bohle Gemeinderath.
Der Bürgermeister Gottschalk."

Der Abg. Wieger: Als Mitglied des dritten Ausschusses gehöre ich zur Majorität, welche sich nicht für die Richtigkeit der in Berathung stehenden Wahl ausgesprochen hat. Da jedoch schon so viele Gründe für und gegen die Gültigkeit der Wahl angeführt worden sind, so glaube ich nur noch wenige Worte zur Unterstützung meiner Ansicht beifügen zu müssen.

Die Minorität des Ausschusses, so wie diejenigen Mitglieder der Kammer, welche ihr beipflichten, wollen in dem Art. 6 des Wahlgesetzes keinen anderen Geist und Sinn finden, als daß die Zutheilung der Gemeinden unter 250 Seelen zu andern Gemeinden einzig und allein aus dem Grund geschehen müsse, um wählbare, nämlich solche Staatsbürger zu finden, welche 20 fl. direkte Steuern zahlen, allein dieser Grund erscheint mir nicht als der wesentlichste, den der Gesetzgeber im Auge hatte, sondern der Hauptzweck, der in dem Art. 6 das Wahlgesetzes enthaltenen Bestimmung

kann ich nur darin finden, daß die Zusammensetzung von Gemeinden statthabe, um die Seelenzahl von 250 zusammen zu bringen, welche alsdann berechtigt ist, das Wahlrecht auszuüben. — Hat einmal eine solche Zusammensetzung stattgehabt, welche übrigens wie die vorliegende, ihrer geographischen Lage und ihres ohnehin schon bestehenden kirchlichen Verbandes wegen nicht unzweckmäßig oder gar willkührlich genannt werden kann; so muß es alsdann lediglich dem Zufall zugeschrieben werden, wenn sich in einer also gebildeten Wahlgemeinde kein wählbarer Steuerpflichtiger vorfindet.

Nach unserem Wahlgesetz, so wie durch unsere Verfassung ist die Wählbarkeit an eine gewisse Steuerquote oder an ein gewisses Einkommen geknüpft. Wer daher diese Bedingung nicht erfüllt, kann sich nicht über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte beklagen.

Wollte man das von der Minorität des Ausschusses dem mehr allegirten Art. 6 unterstellte Motiv als richtig annehmen, so hätte der Gesetzgeber folgerecht auch diejenigen Gemeinden, welche 250 Seelen in sich begreifen, aber dennoch keinen Wählbaren besitzen, wieder anderen Gemeinden zutheilen, und derlei Zusammensetzungen von Gemeinden sofort vornehmen lassen müssen, bis eine Composition bewerkstelligt wäre, in welcher Wählbare gefunden würden.

Ich spreche mich daher aus diesen Gründen nochmals für die Gültigkeit der Wahl aus.

Der Abg. Heß: Ich stehe auf der Seite der Minorität, und hatte die Absicht, Mehreres zu Unterstützung der von dieser in Schutz genommenen Ansicht vorzutragen. Da indessen der Gegenstand schon so gründlich und erschöpfend erörtert ist, so verzichte ich auf das Wort und beschränke mich nur auf die Bemerkung, daß nach meiner Ansicht bei der in Frage befangenen Wahl sowohl gegen den Sinn, als die Worte des Gesetzes gefehlt worden ist. Die Worte können ohnmöglich einen vernünftigen Sinn haben, wenn sie so ausgelegt werden sollen, daß das Zusammenschlagen mehrerer Gemeinden zum Zwecke des Wahlaktes auch dann gerechtfertigt erscheine, wenn dieselbe so geschieht, daß gar keine Möglichkeit bleibt, ihren Zweck zu erreichen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß das Gesetz eine Unmöglichkeit habe anordnen wollen.

Der Abg. Knll: Ich habe nur eventuell um das Wort gebeten; da jedoch der Gesichtspunct, von welchem ich ausgehe, meines Wissens, von keinem der mir vorausgegange-

nen Redner berührt worden ist, so bitte ich die verehrliche Kammer auf wenige Augenblicke um ihre Aufmerksamkeit.

Wir legen hohen Werth auf ein Gut, welches wir so inne haben, daß wir mit Gewißheit hoffen können, seine Früchte zu erndten. Ist aber sein Besitz vage oder wohl gar bestritten, so daß wir die Vortheile, die es gewährt, dritten abkämpfen müssen, und es eine Quelle von Unruhe und Sorgen wird, so freut es uns nicht, wir suchen uns um jeden Preis davon los zu machen. Was von gewöhnlichen Gütern gilt, ist auch von staatsbürgerlichen Rechten und Befugnissen wahr. Die letzte Gemeinderathswahl von Mainz dient als Beleg meiner Behauptung. Redner erzählt den Hergang dieser Wahl.

In privatrechtlichen Verhältnissen steht die Regel fest, daß jeder einmal vollzogene Akt aufrecht erhalten werden muß, wenn er nicht mit substantiellen Gebrechen, oder mit solchen Fehlern in der Form behaftet ist, welche das Gesetz mit Nichtigkeit verpönt hat. Was in privatrechtlichen Verhältnissen recht ist, muß noch mehr in publicistischer Beziehung gelten, weil diese Klasse von Akten weniger der Beaufsichtigung der Personen unterliegt, welche solche Rechte auszuüben berufen sind, und es doch so höchst erforderlich ist, die allgemeine Theilnahme für sie immer mehr und mehr anzuregen, wenn anders das constitutionelle Leben in der großen Masse, die sein eigentlicher Grund und Boden ist, wurzeln, und die öffentlichen Freiheiten auf eine feste und dauerhafte Grundlage gestellt werden sollen. Nach diesen allgemeinen Betrachtungen und indem ich die Wahl des Herrn Arnold insbesondere beleuchte, so sage ich, Niemand zweifelt, daß die Wahl des Herrn Arnold das Ergebniß der ausgesprochenen Majorität der Wahlmänner seines Wahlbezirks ist. — Nirgendswo wurde an Bestechung, an gewaltsame Entziehung oder hinterlistige Verkümmerung der Wahlfreiheit der Berechtigten, sei es durch die Behörde oder durch eine tumultuarische Masse gedacht. Der Nichtvollzug des Art. 6 des Wahlgesetzes ist nicht mit Nichtigkeit verpönt, am allerwenigsten ist ein solcher Rechtsnachtheil hinsichtlich der Art, wie die Gemeinden vereinigt werden sollen, ausgesprochen.

Was noch mehr ist, er schreibt nicht einmal eine Norm vor, nach welcher der Wahlkommissär in dieser Hinsicht verfahren soll.

Die Wahl des Herrn Arnold leidet also an keinem substantiellen Gebrechen, ebensowenig ist sie mit einem Fehler in der Form behaftet, der vom Gesetze mit Nichtigkeit

verpönt wäre, sie ist also gültig. Ich schließe mich also umsomehr der Majorität des dritten Ausschusses an, als der Berichterstatter, Abg. Graf Lehrbach, mit vieler Sachkenntniß dargethan hat, daß die allzu spitzfindige Deutung des Art. 6 des Wahlgesetzes die Aufrechthaltung der Wahl vieler sehr achtbarer Mitglieder, die jetzt schon in der Kammer sitzen, zweifelhaft machen würde, indessen der Abg. E. E. Hoffmann mit vielem Scharfsinne gezeigt hat, daß wir am Ende nur die Wahl zernichten, aber dem Wahlkommissär nicht vorschreiben können, wie er bei der neu vorzunehmenden Wahl verfahren soll; so zwar, daß es sich ereignen könnte, daß wir durch eine allzuängstliche Berücksichtigung einiger wenigen Wahlberechtigten veranlassen würden, daß ein, oder gar mehrere Wahlbezirke auf längere Zeit aller Vertretung in der Kammer und wir mancher sehr achtbaren Mitglieder beraubt würden.

Der Abg. v. Gagern trägt darauf an, daß die Abg. E. E. Hoffmann und Aull zur Ordnung verwiesen würden, indem Ersterer die Minorität des Ausschusses und mehrere Redner vor ihm gewissermaßen der Partheilichkeit beschuldigt, und Abg. Aull von Spitzfindigkeiten gesprochen habe.

Der Abg. Brunk tritt diesem Antrag bei. Der Abg. E. E. Hoffmann weist diesen Vorwurf zurück mit der Bemerkung, daß er hauptsächlich von Fällen auf dem früheren Landtag gesprochen habe, und daß es lediglich Sache des Präsidenten sey, über die Aufrechthaltung der Ordnung zu wachen. Der Abg. Aull verwahrt sich, daß man, wenn er von der Sache spreche, darin keine Persönlichkeiten finden dürfe, es sey, indem er blos die Sache im Auge gehabt habe, nicht seine Absicht gewesen, irgend eine Person zu beleidigen.

Der Präsident bemerkt, daß er in demjenigen, was die Abg. Hoffmann und Aull gesprochen, nichts so Anstößiges gefunden habe, daß er sich habe veranlaßt halten können, dieselben zur Ordnung zu verweisen.

Der Abg. v. Buseck bekennt sich zur Ansicht der Minorität, verzichtet aber auf das Wort, da die Sache schon hinlänglich erörtert ist.

Der Abg. Heß bemerkt in Beziehung auf eine Aeusserung des Abg. Aull berichtigend, daß die Wahl des Herrn Arnold nicht durch Majorität der Wahlmänner stattgefunden habe, sondern daß derselbe erst bei der dritten Wahl, bei welcher Stimmengleichheit stattgefunden hat, durch das Loos erwählt worden ist.

Der Abg. Hardy: Ich glaube der Majorität beitreten zu müssen, indem ich die Ansicht des Abg. Grafen Lehrbach theile, daß bei Composition der Gemeinden auf Oertlichkeit und deren gegenseitige Verhältnisse und Beziehungen Rücksicht genommen werden müsse. Die Gemeinden müssen ihre beiderseitigen Interessen und Bedürfnisse kennen, wenn eine gründliche, auf Ueberzeugung beruhende, Wahl durch ihre Zusammenstellung erzielt werden soll. Ich glaube daher nicht, daß der Wahlkommissär unrecht gehandelt hat, und kann die politischen Rücksichten der Abgeordneten Aull und E. E. Hoffmann nur billigen.

Der Abg. Glaubrech: Ich war Mitglied der Kommission zur provisorischen Prüfung der Wahlen und stimmte mit deren Minorität, welche sich für die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Arnold aussprach. Ich vertheidigte damals dieselbe Theorie, welche unser College Aull so eben auf die scharfsinnigste Weise ausgeführt hat, und wonach eine Wahl nur dann für ungültig erklärt werden kann, wenn entweder das Gesetz für den gegebenen Fall die Richtigkeit ausdrücklich ausgesprochen hat, oder wenn wirkliche Essentialien, Wesenheiten der Wahlhandlung verletzt oder nicht beachtet worden sind.

Um nicht in Wiederholungen zu verfallen, muß ich mich daher, was diese Grundsätze betrifft, vollkommen auf dasjenige beziehen, was der Abgeordnete Aull so eben vorgetragen hat.

Ich erlaube mir ausserdem noch einige weitere Bemerkungen der verehrlichen Kammer vorzulegen.

Was hat jeder Wahlkommissär zu beobachten, ehe und bevor er zur Wahlhandlung der Bevollmächtigten schreitet? Er hat:

1) die einzelnen Wahlbezirke zur Bevollmächtigtenwahl zu componiren.

Jede Gemeinde, welche wenigstens 250 Seelen zählt, bildet einen solchen Wahlbezirk. Eine Gemeinde dagegen, welche diese Seelenzahl nicht enthält, bildet für sich selbst keinen Wahlbezirk, sie kann für sich keinen Bevollmächtigten wählen. Das Wahlgesetz vom 22ten März 1820, welches noch als bestehend angenommen wird, verordnet daher in seinem Art. 6, daß, um in nummerischer Hinsicht einen Wahlbezirk zu erhalten, nur zu diesem Zwecke die an und für sich zu kleine Gemeinde mit einer anderen Gemeinde vereinigt werde, mit der sie alsdann einen gemeinschaftlichen Wahlbezirk ausmacht.

Daß diese Vereinigung nur mit einer andern Gemeinde, welche ebenfalls keine 250 Seelen zählt, nicht auch mit einer größeren Gemeinde geschehen dürfe, ist nirgendswo in dem Wahlgesetze gesagt, der Gesetzgeber hat vielmehr auch in dieser Beziehung dem Wahlkommissär volle Freiheit gelassen, und ich glaube somit schon mit dieser Bemerkung den besonderen Richtigkeitsgrund widerlegt zu haben, welchen einer der Redner, die vor mir gesprochen haben, darin zu finden geglaubt hat, daß die Orte Asel, Harbshausen und Niederorke, von welchen keiner 250 Seelen zählt, jeder mit einer Gemeinde, deren Bevölkerung die angegebene Zahl übersteigt, vereinigt worden ist.

Dagegen scheint mir das in dem Geiste der fraglichen Operation zu liegen, daß die Vereinigung, wenn möglich, nicht zwischen entfernten, sondern, so viel thunlich, nur zwischen nahegelegenen Ortschaften stattfinde, um die Wahlhandlungen selbst nicht zu erschweren.

Hat nun der Wahlkommissär, auf die eben angegebene Weise die einzelnen Wahlbezirke nach Seelenzahl festgestellt, so hat er ferner:

2) zu untersuchen, ob in jedem einzelnen Bezirke sich auch wählbare Personen, d. h. Ortsbürger, die mindestens 25 Jahre alt sind und 20 fl. Steuern bezahlen, befinden.

Sind diese vorhanden, so können die betreffenden Gemeinden sofort zur Bevollmächtigtenwahl schreiten. Findet sich aber in einer Gemeinde kein Wählbarer, so giebt es kein Mittel, der Gemeinde die Ausübung des ihr an und für sich zustehenden Wahlrechtes möglich zu machen. Ihr Wahlrecht wird illusorisch, selbst wenn sie 500, ja wenn sie 1000 oder 1200 Seelen zählte, weil sie ihren Bevollmächtigten nur aus ihrer Mitte wählen kann, und weil weder der Art. 6, noch eine sonstige Stelle des Wahlgesetzes die Vereinigung einer Gemeinde von 250 oder mehr Seelen mit einem andern Orte zur Erzielung von Wählbaren gestattet, sondern nur die Beischlagung von Gemeinden unter 250 Seelen mit andern, Behufs der Erlangung der zur Wahl eines Bevollmächtigten erforderlichen Seelenzahl verfügt.

Forschen wir nach der Ursache, warum denn der Gesetzgeber für den Fall, wo eine Gemeinde, welche 250 und mehr, ja 500 und 1000 Seelen zählt, aber keinen wählbaren Bürger in ihrer Mitte besitzt, deren Vereinigung mit einer andern nicht gestattet und überhaupt für diesen Fall gar keine besondere Verfügung getroffen hat, so können wir allerdings zu der Supposition gelangen, daß

der Gesetzgeber diesen Fall nicht vorgesehen oder gar nicht für möglich gehalten habe.

Anderntheils ist aber auch diese Supposition nicht undenkbar, der Gesetzgeber habe an die Möglichkeit eines solchen Falles gedacht, aber für ihn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen wollen. Es könnte dieses allerdings für einen einzelnen Bezirk, wo vielleicht in Folge der allzugroßen Zerstückelung des Grundeigenthums oder der allgemeinen Dürftigkeit der Bewohner die Steuer von 20 fl. zu den Seltenheiten gehört, hart erscheinen, aber es wäre grade keine Anomalie, keine eigentliche Ungerechtigkeit, weil jedem Bewohner des Großherzogthums im Allgemeinen die Möglichkeit gegeben ist, sich soviel zu erwerben, um die Steuer von 20 fl. zu entrichten.

Gehen wir nun von diesen allgemeinen Prämissen aus, und untersuchen wir die Wahloperationen des Wahlbezirkes Battenberg, so finden wir

1) daß in diesem Wahlbezirke sich drei kleine Gemeinden Namens Asel, Harbshausen und Niederorke, jede mit weniger als 250 Seelen befinden, welche der Wahlkommissär dreien andern Gemeinden folgendermaßen angeschlossen hat:

Asel mit 156 Seelen zu Basdorf; Harbshausen mit 93 Seelen zu Herzhausen; Niederorke mit 148 Seelen zu Buchenberg.

Gegen diese Vereinigung ist wenigstens von den vereinigten Gemeinden selbst keine Reklamation erfolgt. Sie haben alle ihr Wahlrecht ausgeübt.

2) Daß dieser Wahlbezirk drei weitere Gemeinden enthält, wovon jede zwar mehr als 250 Seelen zählt, aber keine einen zum Bevollmächtigten wählbaren Einwohner hat; als nämlich

Derbach mit 362 — Engelbach mit 347 — und Eimelrod mit 420 Seelen. Keine dieser Gemeinden konnte sonach, da jede die zu einem Wahlbezirke erforderliche Seelenzahl enthält, in Gemäßheit des Wahlgesetzes ihre Vereinigung mit einer andern Gemeinde verlangen, keine konnte ihr Wahlrecht ausüben und keine hat es ausgeübt. Es ist dieses unbestritten. Auch ist dieserhalb keine Reklamation erfolgt.

3) Daß endlich zwei fernere Gemeinden des Bezirkes Battenberg, nämlich Daisfeld mit 136 Seelen und Hennighausen mit 115 Seelen, weil sie einzeln die durch den Art. 6 des Wahlgesetzes erforderliche Einwohnerzahl nicht enthalten, von dem Wahlkommissär mit einander vereinigt wurden; daß in Folge dieser Zusammenschlagung sie zwar

einen Wahlbezirk von 251 Seelen bildeten, daß sie aber, weil keine von ihnen einen zum Bevollmächtigten wählbaren Bürger besitzt, eben so wenig, wie die Bewohner von Derbach, Engelbach und Eimelrode zur Vornahme der Wahlhandlung zugelassen wurden.

Diese beiden kleinen Gemeinden reklamiren nun gegen die Gültigkeit der stattgehabten Deputirtenwahl, und behaupten, daß der Wahlkommissär sie nicht mit einander selbst, sondern einzeln mit den Orten Harbshausen oder Niederorke, welche alle Bewohner mit 20 fl. Steuern zählen, hätte vereinigen müssen, — obgleich jeder dieser Orte mehrere Stunden von ihnen entfernt liegt, — und daß, da der Wahlkommissär dieses letztere nicht gethan, er ihre gesetzliche Stimmfreiheit nicht nur beschränkt, sondern solche ihnen gänzlich entzogen habe.

Sie behaupten, daß nicht nach der Nähe, nach der natürlichen Lage, die Vereinigung zweier Orte vorzunehmen sey, sondern daß der Wahlkommissär die kleine Gemeinde, welche für sich keinen Wahlbezirk bildet, in so fern sie gleichzeitig auch keinen Wählbaren besitzt, nur mit einer solchen Gemeinde vereinigen dürfe, welche auch wählbare Bewohner zähle.

Indessen habe ich bereits früher ausgeführt, daß dieses nicht erfordert werde:

a) durch den Buchstaben des Gesetzes, indem dieser nicht unterscheidet, vielmehr die Ausführung der Operation gänzlich dem Ermessen des Wahlkommissärs überläßt; und eben so wenig

b) durch den Geist des Gesetzes, da hiernach nicht zum Zwecke der Erzielung von Wählbaren, sondern nur zum Zwecke der Erlangung der für einen Wahlbezirk erforderlichen Seelenzahl die Vereinigung einer Gemeinde unter 250 Seelen mit einer andern vorgeschrieben ist.

Vergebens behauptet man hiergegen, die Vereinigung bleibe ja doch ohne jene besondere Rücksicht des Wahlkommissärs zwecklos.

Die Operation war nicht zwecklos, sobald sie den Zweck des Gesetzes erfüllt hat; dieser ist aber offenbar nur Herbeiführung des ersten Requisites der Wahl, nämlich Constituirung eines Wahlbezirkes durch Vereinigung der kleinen Gemeinde mit einer andern. Kann dieser also componirte Wahlbezirk sein Wahlrecht späterhin nicht ausüben, weil er keine Wählbaren in seiner Mitte hat, so darf er sich eben so wenig beklagen, als eine Gemeinde, die für sich allein die zu einem Wahlbezirke erforderliche Seelenzahl, aber

keinen wählbaren Einwohner besitzt, und daher ebenfalls nicht wählen darf.

Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde man zu der Folgerung gelangen, daß der Gesetzgeber für die Ausübung der politischen Rechte der kleinsten Gemeinde mehr Sorgfalt, mehr Interesse bewiesen hätte, als für die der größten, daß er der kleinsten Gemeinde die Ausübung ihrer Wahlrechte in allen Fällen gesichert, dagegen die Wahlrechte der größten Gemeinde häufig frei gegeben habe, indem eine Gemeinde von 250 Seelen und darüber, ja von 500 und 1000 Seelen nie ihre Vereinigung mit einer andern verlangen darf, wenn schon sie keinen wählbaren Bürger hat. Es würde also die Folge haben, daß Deisfeld mit 136 Seelen oder Hennighausen mit 115 Seelen sich wegen Entziehung des Stimmrechts beschweren dürfte, während Derbach, Engelbach und Eimelrode zusammen mit 1129 Stimmen kein Recht zur Beschwerde hätten. Dieses würde aber nach meiner Ansicht eine große Inconsequenz, ja die größte Ungerechtigkeit des Gesetzgebers seyn, welche ich demselben keineswegs unterstellen kann.

Ich glaube also, daß der Wahlkommissär so gehandelt hat, wie er nach dem Buchstaben und nach dem Geiste des Gesetzes handeln konnte. Ich glaube, daß er allerdings auch berechtigt gewesen wäre, Deisfeld und Hennighausen mit Harbhausen und Assel zu vereinigen, jedoch nur, wenn die letzteren dazu eingewilligt hätten; denn es ist wohl zu bemerken, daß diese von den ersten Orten vielleicht 3 bis 4 Stunden entfernt sind; es ist ferner nicht zu verkennen, daß sie doch wohl nach dem Geiste des Wahlgesetzes eine Vereinigung mit den zunächstgelegenen Orten ansprechen konnten, daß man ihnen nicht zumuthen konnte, einen ganzen Tag aufzuopfern, um ihr Wahlrecht auszuüben, und daß, wenn man so die 93 Seelen von Harbshausen hätte nöthigen wollen, ihre Abstimmungen in dem mehrere Stunden entlegenen Deisfeld vorzunehmen, dieselben vielleicht gegründetere Beschwerden wegen Beschränkung ihres gesetzlichen Wahlrechtes hätten erhalten können, als die aufgetretenen Reklamenten.

Ich bin hiernach der Ansicht, daß die Rechte der Reklamanten nicht verletzt worden sind; ich bin der Ansicht, daß man von dem Wahlkommissär nicht mehr verlangen darf, als das Gesetz von ihm verlangt, daß man die Ungültigkeit einer Wahl nicht aussprechen darf, wenn das Gesetz sie nicht ausspricht, und stimme demnach für die Gültigkeit der Wahl des Wahlbezirks Battenberg.

Der Abg. Hellmann: Aus Allem, was bisher über unsere Frage gesprochen worden, ist, meine Herrn! nur Eines ganz klar geworden, nämlich die große Mangelhaftigkeit und Unklarheit des Wahlgesetzes selbst, und insbesondere des Art. 6. Ich gestehe, daß ich in den Worten des Gesetzes „zu diesem Zwecke" nicht blos den Sinn zu finden vermag, daß die zusammengeschlagenen Gemeinden nothwendig einen Wählbaren haben müßten. Denn wenn der Gesetzgeber von dieser Ansicht ausgegangen wäre, so würde er auch den Fall haben vorsehen müssen, wo in einer Gemeinde, welche über 250 Seelen zählt, sich gleichfalls kein Einziger oder wo selbst in einer Gemeinde über 1000 Seelen nur Einer, der wegen des Steuererfordernisses wählbar ist, findet. Solcher Gemeinden giebt es aber viele und namentlich in meiner Gegend. Ich muß mich daher zur Ansicht der Majorität des Ausschusses bekennen, um so mehr, da allerdings, wie bereits bemerkt worden ist, vielleicht nur wenige Wahlen übrig bleiben würden, bei welchen sich nicht dieselben oder ähnlichen Anstände ergäben, wenn man sie einer eben so ängstlichen Kritik unterwerfen wollte, als die vorliegende.

Der Präsident schließt die Diskussion über diesen Gegenstand und leitet solche, der Tagesordnung gemäß,

IV. auf den vorbehältlich der Genehmigung abgeschlossenen Vertrag mit der Hof- und Kabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker wegen Verlags und Drucks der Verhandlungen.

Da auf vorgängige Erörterung der dem Vertrage vorausgegangenen Verhandlungen keine Bemerkungen erfolgen, wird;

V. die öffentliche Sitzung geschlossen und sogleich zur Abstimmung übergegangen:

a) über den Entwurf der Dankaddresse.

Präsidium stellt die Frage:

Nimmt die Kammer den Entwurf der Addresse an, wenn im zweiten Absatze des §. 5 die Worte:

„und" bis „können"

wegbleiben, und im §. 10 der dritte Absatz ganz wegbleibt; dagegen aber als letzter Satz dieses §. Folgendes demselben angehängt wird:

„Wie sich aber auch die verhängnißvolle Frage des Tages lösen möge, die Erhaltung des Europäischen Friedens erscheint um so gesicherter, je entschiedener dem gesunden Urtheile des deutschen Volkes, seiner Neigung für Ordnung und Recht und seiner Liebe zum Vaterlande das wohlver-

diente Vertrauen bewahrt und durch Anerkennung und Pflege verfassungsmäßiger Rechte bethätigt wird,"
welche einstimmig bejaht wird;

b) über den Bericht des dritten Ausschusses, die Abgeordnetenwahl im ersten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen betreffend.

Die Frage:

Erkennt die Kammer die Wahl, welche in dem ersten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen stattgehabt hat, und auf den Bürgermeister Arnold zu Battenfeld gefallen ist, für gültig an?

wird mit 27 gegen 14 Stimmen bejaht.

c) über den Vertrag mit Stahl und Bekker wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen. Die Frage:

„Genehmigt die Kammer den mit der Hof- und Cabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker geschlossenen Vertrag?"

wird durch Aufsteigen und Sitzenbleiben einstimmig bejaht.

VI. Der Präsident schließt die heutige Sitzung, unter Anberaumung der nächsten auf Morgen den 14. December Vormittags 9 Uhr.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Siebente Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 14ten Dezember 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 40 Mitglieder.

I. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

a. einen Antrag des Abgeordneten Hardy, die Anwendung des Gesetzes über die Aufhebung des Zunftdistriktsbannes, in Bezug auf den Verkauf frischen Fleisches u. s. w. in der Residenz Darmstadt;

Beilage XXXI.

b. einen Antrag des Abgeordneten Zulauf, die Anlegung einer Provinzialstraße von Schlitz bis auf die von Alsfeld über Lauterbach nach Fulda ziehende Staatsstraße,

Beilage XXXII.

welche beide Anträge an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen werden;

c. eine Beschwerdeschrift der Gemeinden Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Dorfgill, Ebarstadt, Florstadt, Gambach, Griedel, Grünningen, Hegheim, Holzheim, Hungen, Inhaiden, Langsdorf, Mockstadt, Münzenberg, Muschenheim, Niederbessingen, Rieweisel (Hausen und Oes), Nonnenroth, Obbornhofen, Oberhörgern, Röllches, Södel, Trais, Utphe, Villingen, Wohnbach und Wölfersheim, wegen Beedabgaben, deren Ausscheidung und Ablösung,

welche an den zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben wird.

II. Der Abgeordnete Arnold wird eingeführt und verpflichtet. Sodann erstattet

III. Der Abgeordnete Elwert, Namens des dritten Ausschusses Bericht über die Wahl eines Abgeordneten im dritten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen;

Beilage XXXIII.

Die Wahlakten werden auf der Kanzlei zur Einsichtsnahme niedergelegt, und die Berathung wird auf die nächste Sitzung vertagt.

IV. Der Präsident schließt die Sitzung und sagt die folgende an auf Montag den 17. Dezember Vormittags 10 Uhr.

Zur Beglaubigung:

Schenck.	Wieger.	Goldmann.	Emmerling.
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Achte Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 17ten December 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: Der Herr Geheime Staatsrath Knapp und 41 Mitglieder.

I. Der Herr Geheime Staatsrath Knapp betritt die Rednerbühne und hält einen Vortrag über die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die Geschäftsordnung der beiden landständischen Kammern des Großherzogthums betreffend. Nachdem er den Gesetzesentwurf;

Beilagen XXXIV. und XXXV.

verlesen, verläßt er die Rednerbühne und sofort die Sitzung.

II. Der Präsident theilt der Kammer folgende neue Eingaben mit:

a. einen Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf und Schaad, um Vorlegung eines zweckmäßigen Forststrafgesetzes;

Beilage XXXVI.

b. einen Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf, Schaad und Perrot, um Vorlegung eines Gesetzes gegen Feldfrevel und Felddiebstähle;

Beilage XXXVII.

c. einen Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann und Schaad, auf Vorlegung eines Wildbeengenden- und Wildschadenentschädigungsgesetzes;

Beilage XXXVIII.

d. einen Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, auf Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 1824, die Errichtung von Sicherheitswachen betreffend,
Beilage XXXIX.

e. einen Antrag desselben, die Aufhebung der Schriftsäßigkeit betreffend, Beilage LX.

Sämmtliche Anträge unter a bis e werden an den zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben.

f. Einen Antrag des Abgeordneten Schaad, den Chausseebau von Lauterbach über Herbstein, Schotten :c. betreffend,
Beilage XLI.

welcher an den dritten Ausschuß;

g. einen Antrag des Abgeordneten Zulauf, das Personalsteuergesetz betreffend,
Beilage LXII.

welcher an den ersten Ausschuß, und

h. eine Beschwerdevorstellung der Redaktion des Beobachters in Hessen bei Rhein, C. W. Leske, die Censur der Zeitschriften, insofern in denselben landständische Verhandlungen mitgetheilt werden, betreffend,
Beilage XLIII.

welche an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen wird.

Nach Verlesung dieser letzteren Eingabe, drückt der Präsident sein tiefes Bedauern aus, daß trotz des in der letzten Sitzung von ihm geäusserten dringendsten Wunsches, die Dankadresse nicht eher in das Publikum gelangen zu lassen, bis dieselbe Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog überreicht seyn würde, dieselbe dennoch in mehreren Blättern, und zwar in der Mainzer Zeitung sogar höchst verstümmelt, vor der Ueberreichung verbreitet worden sey.

Sodann eröffnet

III. der Präsident der Kammer das Folgende:

Die Deputation einer verehrlichen Kammer hat gestern in der Mittagsstunde die Gnade gehabt, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog die Adresse zu überreichen. Nach der Abnahme sprach der Großherzog folgende Worte:

„Die Versicherung der Anhänglichkeit der zweiten Kammer an Meine Person, die Sie Mir zu überbringen beauftragt sind, Meine Herrn, empfange Ich mit Freude und betrachte sie gerne als die Erwiderung der liebevollen Gesinnungen, die Ich selbst für Mein Volk hege. Auch ist es die Ueberzeugung, daß alles das, was die Kammer Mir Befriedigendes sagt, nach ächt Hessischer Weise, aus treuem

Herzen hervorgehe, durch welche Ich bestimmt werde, Mich hinsichtlich derjenigen Stellen Ihrer Adresse, deren Ton oder Inhalt Mein Mißfallen erregen mußte, auf wenige Bemerkungen zu beschränken. Ich kenne, zum Beispiel keine, das Hessische Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen, und etwas mehr Vertrauen auf Meine Absichten würde die Zweifel, von denen Sie reden, nie haben entstehen lassen.

„In der allgemeinen Aufregung, welche im Jahr 1830 stattgefunden, und zu welcher in Meinem Lande nicht die entfernteste Veranlassung gegeben war, kann Ich keine Entschuldigung der Gewaltthätigkeiten und Zerstörungen finden, welche in der Provinz Oberhessen vorgefallen sind, und die Begnadigungen, welche Ich einzelnen Verurtheilten habe angedeihen lassen, beruhen nicht auf Zweifeln an der Gerechtigkeit Meiner Gerichte, deren, auf gesetzliches Verfahren erlassene, Urtheile Ich immer zu achten gewohnt bin.

„Einverstanden mit Ihnen, vertraue Ich vollkommen dem gesunden Urtheile des Deutschen, insbesondere des Hessischen Volkes, seiner Neigung für Ordnung und Recht. Diese Eigenschaften haben sich hinreichend bewährt, indem dieses brave Volk bisher den immer wiederkehrenden Versuchen Einzelner, seinen geraden Sinn zu mißleiten, zu widerstehen wußte. Jene Versuche erscheinen aber deßwegen weder minder strafbar, noch dürfen die Regierungen in dem Bestreben, sie zu unterdrücken, nachlassen.

„In Beziehung auf Staatsverträge ist unser Staatsrecht auf dem vorigen Landtage vollständig fixirt worden; hiernach lasse Ich Meinen getreuen Ständen Abschriften derselben, nur zur Nachricht und Aufbewahrung, mittheilen.

„Wenn Sie ferner von Prüfung der den Verwaltungsbehörden gegebenen neuen Organisation sprechen, so muß Ich voraussetzen, daß Sie dadurch keine Mitwirkung bei der Mir verfassungsmäßig allein zustehenden Befugniß, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, in Anspruch zu nehmen gedenken. Es gewährt mir Freude und Genugthuung, durch die Kammer zu vernehmen, daß der von Mir, in Bezug auf die Handelsverhältnisse, verfolgte Weg fortwährend gerechte Anerkennung finde, und es versteht sich von selbst, daß Ich auch ferner in einem Systeme beharren werde, das nur nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse angenommen ward, und sich durch die Erfahrung auf so eminente Weise als vortheilhaft für Mein Land bewährt hat.

„Dagegen erinnere Ich die Kammer daran, daß es ihr auf ihrem Standpunkte nicht zustehen könne, Mir Urtheile

vorzutragen über die Handlungsweise anderer Bundesregierungen, deren Recht, ihre Staatsmaaßregeln nach eigenem Gutdünken zu bestimmen, Ich eben so unumwunden anerkenne, als dieselben Mir ein Gleiches zugestehen.

„Indem Ich Sie entlasse, Meine Herrn, fordere Ich Sie auf, der Kammer zu sagen, daß Ich die verschiedenen, in Ihrer Adresse vorgetragenen Wünsche in Erwägung ziehen werde.“

Meine Herrn! Es waltet ein unglückseeliges Mißverständniß rücksichtlich mehrerer Stellen der Adresse und namentlich rücksichtlich derjenigen, welche die tumultuarischen Austritte in Oberhessen betreffen, ob.

Der Kammer ist es nicht entfernt in Sinn gekommen, die groben Verbrechen, die im Jahr 1830 in einigen Bezirken Oberhessens verübt worden sind, mit der allgemeinen Aufregung zu entschuldigen. Eben so wenig war es ihre Absicht, in die Gerechtigkeit der Gerichte, welche die Verbrecher abgeurtheilt haben, Zweifel zu setzen. Am allerwenigsten dachte sie daran, den Einzelnen, welche versuchen wollen, das Hessische Volk zu mißleiten, das Wort zu reden, sie minder strafbar zu finden.

Es liegt in unserer Befugniß und Pflicht, Seiner Königlichen Hoheit in einer ehrerbietigen Eingabe dieses Mißverständniß aufzuklären, und gelingt es uns, woran ich nicht zweifle, so wird auch das von dem Großherzoge geäußerte Mißfallen verschwinden.

Mein Antrag geht dahin,

daß es der Kammer gefallen möge, die Kommission, welche zu Entwerfung der Adresse bestimmt war, zu beauftragen, in dem angegebenen Sinne eine Eingabe an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu berathen, und den Entwurf der Kammer baldmöglichst vorzulegen.

Die Kammer stimmt dem Präsidenten bei, in Folge dessen der Adressekommission der desfallsige Auftrag ertheilt, und die weitere Berathung über diesen Gegenstand bis zu erfolgter Vorlegung des Entwurfs vertagt wird.

Hierauf erstattet

IV. vom Präsidenten aufgefordert:

1) der Abgeordnete Elwert, Namens des dritten Ausschusses, Bericht über die Wahlen der Abgeordneten des Adels; der Städte Mainz, Offenbach, Alsfeld, Friedberg und Bingen, des Wahlbezirks 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10,

11 und 12 von Starkenburg; der Wahlbezirke 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 13 in Oberhessen und der Wahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 von Rheinhessen.

Beilage XLIV.

Der Präsident schlägt, nach Vorausschickung der nöthigen Einleitnng, vor, die Berathung über diesen Gegenstand sogleich erfolgen zu lassen, da gegen die Gültigkeit der Wahlen weder von Großherzoglicher Einweisungskommission, noch von der Prüfungskommission und ebensowenig vom dritten Ausschusse der Kammer Anstände erhoben seyen.

Da keine Bemerkungen erfolgen; erstattet, vom Präsidenten aufgefordert:

2) der Abgeordnete Graf Lehrbach, Namens des dritten Ausschusses, Bericht über die Wahl des Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen.

Beilage XLV.

Die Wahlakten werden in der Kanzlei zur Einsichtsnahme niedergelegt, und die Berathung auf die nächste Sitzung vertagt.

Präsidium schreitet sodann mit Beistimmung der Kammer sogleich

V. zur Abstimmung über den vom Abgeordneten Elwert, so eben unter Nr. IV erstatteten Vortrag über die daselbst verzeichneten Wahlen, welche auf die Frage:

Stimmt die Kammer dem Antrage des dritten Ausschusses: die Wahlen des Adels, der Städte, der Wahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 von Starkenburg, der Wahlbezirke 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 13 in Oberhessen und der Wahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 von Rheinhessen für gültig anzuerkennen, bei?

einstimmig bejahend ausfällt.

VI. Die Tagesordnung führt zur Berathung über den Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl eines Abgeordneten im vierzehnten Wahlbezirk von Oberhessen betreffend.

Auf vorausgeschickte Einleitung erörtert der Präsident die Hauptpunkte des bei dieser Wahl vom dritten Ausschuß erhobenen Anstandes, worauf bemerkt:

Der Ab. Elwert: Als Referent des dritten Ausschusses muß ich mir vor Beginn der Diskussion noch einige Worte erlauben. Bei nochmaliger Einsicht der Wahlakten

habe ich gefunden, daß die fragliche Wahl noch an einem weiteren, nicht unerheblicheren Fehler laborirt, als der in dem Bericht vom Ausschuß bereits gerügte. Der Wahlkommissär hat nämlich bei Leitung der Wahl der Wahlmänner auch darin gefehlt, daß er neben dem Verzeichniß der sechzig Höchstbesteuerten auch das von der Regierung ihm mitgetheilte Verzeichniß der zu Ersatzmännern bestimmten zehn Nächsthöchstbesteuerten den Bevollmächtigten, mit dem Anfügen zustellen ließ, daß es ihnen unbenommen sey, an die Stelle von zwei (wegen Ablebens und Erleidung einer peinlichen Strafe) aus dem Verzeichniß der zu Wahlmännern wahlfähigen Hinweggefallenen, andere aus dem Verzeichniß der zehn Ersatzmänner zu Wahlmännern zu wählen. Auf diese Weise ist es gekommen, daß die Wahlmänner, statt aus den sechzig Höchstbesteuerten des Wahlbezirks, aus den achtundsechzig Höchstbesteuerten gewählt worden sind, indem es wirklich Ergebniß der Akten ist, daß aus der Liste der zehn Nächsthöchstbesteuerten sogar drei Ersatzmänner erwählt worden sind. Es ist in die Augen fallend, daß das Ergebniß der Wahl vielleicht ein ganz anderes gewesen seyn würde, wenn dieser Formfehler nicht vorgefallen wäre.

Nach nochmaliger Verlesung des Wahlprotokolls bemerkt der Präsident:

Ich muß bekennen, daß ich in der That nicht verstehe, was in dem Protokoll damit ausgedrückt werden sollte: „aus der Liste der zu Ersatzmännern bestimmten Staatsbürgern.“

Ich trage daher, da ohnehin dieser sehr erheblich scheinende Punkt von dem Ausschuß noch nicht untersucht und erörtert ist, darauf an, die Akten an den Ausschuß zu weiterer Berichtserstattung zurückzugeben und die Berathung über diesen Gegenstand zu vertagen.

Die Kammer tritt diesem Antrage bei.

VII. Der Präsident richtet sodann noch folgende Worte an die Kammer:

Ich kann heute an dem Tage, an welchem unser verewigter Großherzog den vereinigten Kammern die Verfassungsurkunde in diesem Saale überreichen ließ, die öffentliche Sitzung nicht schließen, ohne dem Andenken des hochherzigen Stifters dieses theuren Geschenkes, den Ausdruck des Dankes und der innigsten Verehrung, in dieser Kammer zu weihen. Heil seinem Andenken! Es lebe hoch!

Die ganze Kammer, von ihren Sitzen sich erhebend,

stimmt in den Ausdruck des Präsidenten mit lautem einstimmigen Lebe hoch!

VIII. Der Präsident erklärt die Sitzung für geschlossen und beraumt die nächste auf Morgen, den 18. Dezember, Vormittags 10 Uhr, an.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Neunte Sitzung

der zweiten Kammer der Landstände in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Darmstadt, den 18ten December 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Die Protokolle der sechsten, siebenten und achten Sitzung werden verlesen und, nach einigen Berichtigungen, genehmigt.

II. Der Präsident legt der Kammer folgende neue Eingaben vor:

a. einen Antrag des Abg. Grafen Lehrbach, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer betreffend,

Beilage XLVI.

welcher zur Berichterstattung an den dritten Ausschuß abgegeben wird;

b. eine Offizialanzeige des dritten Ausschusses, die Wahl eines Abgeordneten im achten Wahlbezirk von Starkenburg betreffend,

Beilage XLVII.

Sodann erstattet:

III. Namens des dritten Ausschusses,

1) der Abg. Elwert weiteren Bericht über die Wahl des Landraths Baist zum Abgeordneten des vierzehnten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen.

Beilage XLVIII.

Die Berathung darüber wird auf die nächste Sitzung vertagt.

2) der Abgeordnete Kertell, einen mündlichen Vortrag über die Wahl der Abgeordneten der Residenz Darmstadt, wonach der dritte Ausschuß bei dieser Wahl in keiner Hinsicht etwas zu desideriren findet.

Präsidium stellt diesen Gegenstand sogleich zur Berathung aus, und da keine Bemerkungen erfolgen, sofort die Frage:

> Tritt die Kammer dem Antrage des dritten Ausschusses; die Wahl der Abgeordneten der Residenz Darmstadt für gültig anzuerkennen, bei?

welche durch Aufstehen und Sitzenbleiben einstimmig bejaht wird.

IV. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung über den Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl des Abgeordneten im sechsten Wahlbezirke von Rheinhessen betreffend.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur): Ich stimme dem Antrage des dritten Ausschusses nicht nur vollkommen bei, sondern bin auch der Ansicht, daß die von dem Wahlkommissär bei dieser Wahl eingehaltene Prozedur für ähnliche Fälle als Muster aufzustellen sey.

Da keine Diskussion erfolgt, schreitet der Präsident sogleich zur Abstimmung. Er stellt die Frage:

> Erkennt die Kammer die im sechsten Wahlbezirk auf den Gutsbesitzer Rumpel zu Bodenheim gefallene Wahl für gültig an?

welche durch Aufstehen und Sitzenbleiben einstimmig bejaht wird.

V. Der Präsident eröffnet sodann der Kammer, daß der mit der Hof- und Kabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker dahier geschlossene Vertrag wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen beider Kammern auch die Genehmigung der ersten Kammer erhalten habe.

VI. Die heutige Sitzung wird geschlossen und die nächste auf Morgen, den 19. Dezember, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Zehnte Sitzung

der zweiten Kammer der Landstände,

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Darmstadt, den 19ten December 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: Herr Geheime Kriegsrath Fabricius, Herr Major Scholl und 40 Mitglieder.

I. Das Protokoll der neunten Sitzung wird verlesen.

II. Der Herr Geheime Kriegsrath Fabricius betritt die Rednerbühne und erstattet Vortrag über die Militärverwaltung in der Finanzperiode 1827, 1828 und 1829.

Beilage XLIX.

Nach dessen Verlesung bemerkt derselbe:

Am Schlusse meines Vortrags kann ich Ihnen, Hochgeehrteste Herrn, zugleich die Mittheilung machen, daß nach der, von dem Großherzoglichen Kriegsministerium getroffenen Rechnungseinrichtung die Militärverwaltung im Stande ist, Ihnen bald nach dem Schlusse einer jeden Verwaltungsperiode eine genaue definitive Rechenschaftsablage über die Militärverwaltung in dieser Periode vorzulegen. Ich werde daher Ihnen die Rechenschaftsablage über die Periode der Jahre 1830, 1831 und 1832 vielleicht schon im Monat Februar, jedenfalls aber im März des künftigen Jahres mittheilen können.

Die Herrn Regierungskommissäre verlassen hierauf die Sitzung.

Der Vortrag des Herrn Geheimen Kriegsraths Fabricius wird zur Berichtserstattung an den ersten Ausschuß verschrieben.

III. Der Präsident macht bekannt, daß die Einweisungskommission der Kammer die Akten über die, in Giesen neu stattgehabte Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände mitgetheilt habe, und daß diese Wahl auf den dortigen Hof- und Universitätsbuchhändler Heyer (Vater) gefallen sey.

Dieser Gegenstand wird an den dritten Ausschuß zur baldigen Berichtserstattung abgegeben.

IV. Hierauf wird Namens des dritten Ausschusses Bericht erstattet:

1) vom Abgeordneten Elwert über die Wahl des Abgeordneten der Stadt Worms;

Beilage L.

2) vom Abgeordneten Kertell über den Antrag des Abgeordneten Grafen Lehrbach, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer betreffend.

Beilage LI.

Die Berathung über den letzten Bericht wird auf drei Tage ausgesetzt.

V. Der Tagesordnung zu Folge eröffnet Präsidium die Berathung über die im vierzehnten Wahlbezirk von Oberhessen auf den pensionirten Großherzoglichen Landrath Baist gefallene Wahl zum Abgeordneten in die zweite Kammer der Landstände. Nach vorausgeschickter Einleitung bemerkt:

Der Präsident: Ich habe bei Durchsicht der Akten noch einen dritten, in dem Ausschußberichte nicht berührten Hauptgrund gefunden, aus welchem die vorliegende Wahl vernichtet werden muß. Der Wahlkommissär hat nämlich das Protokoll über die Wahl des Abgeordneten nicht, wie vorgeschrieben ist, von allen Wahlmännern, sondern nur von den drei Aeltesten unter ihnen unterschreiben lassen. Ausdrücklich bestimmt aber das Gesetz:

Der Präsident verliest den letzten Absatz des Artikels 8 der Wahlordnung, und bemerkt sodann weiter:

Diese Vorschrift ist nicht beobachtet worden, und eine solche Unterlassung allein genügt schon, die Wahl mit Uebergehung aller Diskussion über die beiden andere zur Sprache gekommenen Gründe der Ungültigkeit, für ungültig zu erklären. — Zu Ersparung der Zeit schlage ich daher vor, diesen Anstand vorzugsweise aufzufassen, weil mir derselbe nicht nur erheblicher, sondern auch zweifelloser erscheint, als die beiden anderen. Es ist unbegreiflich, wie ein Mann, der sich schon früher auffallende Fehler bei Leitung der Wahlen zu Schulden kommen ließ, aufs Neue so sehr gegen die bestimmteste Vorschrift des Wahlgesetzes verstoßen konnte.

Der Abg. Höpfner: Es dürfte meines Erachtens in doktrineller Hinsicht doch nicht überflüssig seyn, auch die beiden andern Gründe für die Ungültigkeit der fraglichen Wahl einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen.

Der Abg. F. Schenck: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß man mit Uebergehung der beiden andern Gründe, den letztgedachten Richtigkeitsgrund vorzugsweise ins Auge fassen sollte. Eine Berathung über die andern Gründe würde, da dieselben zweifelhafter sind, zu weit und am Ende doch für die Hauptsache zu keinem andern Resultate führen, da die Wahl wegen des dritten, vom Herrn Präsidenten hervorgehobenen Grundes jedenfalls für ungültig erkannt werden muß.

Der Abgeordnete E. E. Hoffmann: Je zweifelhafter diese Gründe sind, um so wichtiger und nothwendiger scheint es mir, daß dieselben besprochen und einer gründlichen Erörterung unterworfen werden. — Es ist übrigens auch noch ein anderer Punkt im Ausschußbericht berührt worden, welcher es wünschenswerth macht, daß eine umfassende Berathung über diesen Gegenstand eintreten möge.

Der Präsident: Es ist vorerst nur die Rede von der Wahl an sich; auf andere Gegenstände, namentlich auf die Frage wegen der Befugniß zu Ertheilung oder Verweigerung des Urlaubs bei Pensionären, werden wir später zurückkommen. Ich muß wiederholt den Wunsch aussprechen, daß man zu Ersparung der kostbaren Zeit über hier gleichgültige Fragen hinausgehe, da es sich doch zunächst nur darum handelt, ob die Wahl für gültig zu erklären, oder zu verwerfen ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auf jeden Fall halte ich es aber für nöthig, daß man an die Staatsregierung den Schlußantrag gelangen lasse, diesen Beamten (den Wahlkommissär) der sich schon bei Leitung früherer Wahlen grober Fehler schuldig gemacht hat, nicht nur zur Erstattung der Kosten der Wahlhandlungen und zur Leistung einer Entschädigung an die Bevollmächtigten und Wahlmänner zu verurtheilen, sondern denselben auch außerdem in eine angemessene Strafe zu nehmen. Denn derselbe hat wiederholt seine Gleichgültigkeit gegen diesen höchst wichtigen Gegenstand bei dieser Gelegenheit gezeigt.

Der Abg. Mohr unterstützt diesen Antrag.

Die Abg. Graf Lehrbach und Hellmann bezweifeln, ob eine Diskussion eintreten dürfe, da, wie es scheine, noch nicht einmal alle Mängel der Wahl allen Mitgliedern

der Kammer bekannt seyen, welche die Akten nicht selbst eingesehen hätten.

Der Präsident verliest hierauf das Protokoll der Wahlkommission d. d. Büdingen den 29. Nov. 1832 und bemerkt sodann zu den Worten: „ließ sodann die Aufschrift (den Stimmzettel) von den Stimmenden nochmals anerkennen, verglich dieselbe mit der inneren Schrift, fand sie mit dieser übereinstimmend ꝛc.“

Der Wahlkommissär hat auch hierin geradezu gegen die Vorschrift des Gesetzes verfahren, indem er das Stimmgeheimniß, selbst bei der Wahl im dritten Grade, durch diese Schriftvergleichung im hohen Grade verletzte; die Wahl ist daher auch aus diesem Grunde ungültig. Ich muß deßhalb wiederholt den Wunsch aussprechen, daß man auf eine weitere Discussion Verzicht leisten möge.

Die Abg. Rumpel, E. E. Hoffmann und Emmerling halten für nöthig, daß sich die Kammer über die verschiedenen Gründe der Ungültigkeit ausspreche; der Abg. Emmerling insbesondere deshalb, weil bei Stillschweigen darüber zu befürchten sey, daß der Wahlkommissär bei Leitung der nächsten Wahl in dieselben Fehler verfallen möchte, deren jeder allein hinreichen würde, um die gegenwärtige Wahl vernichten zu müssen.

Der Abg. Hardy erklärt sich damit, der Folge wegen, einverstanden.

Der Abg. Weiland: Ich muß mich mit denjenigen Rednern vor mir vereinigen, welche auf Eröffnung der Berathung über alle, für die Ungültigkeit der Wahl angeführten, einzelnen Gründe angetragen haben; denn ich möchte bezweifeln, daß sich die Kammer über alle zur Sprache gekommenen Punkte vereinigen wird, indem es sich fragen wird, ob nicht noch der eine oder andere Fehler nachträglich sanirt werden könnte.

Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über die einzelnen zur Sprache gebrachten Nichtigkeitsgründe und zwar

1) über denjenigen, welcher aus der Unterschrift der Stimmzettel durch die Bevollmächtigten bei der Wahl der Wahlmänner hergeleitet wird.

Der Abg. Mohr: Das Stimmgeheimniß ist ein solches Eigenthum des Stimmgebers, welches er der Natur und des großen Werthes der Sache nach, nicht nur für sich selbst, sondern auch allen Mitstimmenden und dem Wahlkommissär gegenüber zu bewahren verpflichtet ist. — Da aber durch die

auffallend verkehrten Operationen des Wahlkommissärs bei Leitung der Wahlen, dieses Eigenthum, — dieses Stimmgeheimniß, seiner Wahrheit, — seines Schutzes, — seines Rechts beraubt wurde, so muß diese einzige Thatsache schon Grund genug für die Kammer seyn, die ganze Wahlhandlung zu vernichten.

Der Abg. Jaup: Ich schließe mich diesem Antrage um so mehr an, als die Staatsregierung und die Kammer sich über die Beobachtung des Stimmgeheimnisses bei der zweiten Wahl einstimmig ausgesprochen haben.

Der Abg. Emmerling: Als Mitglied des dritten Ausschusses fühle ich mich veranlaßt, zur Rechtfertigung der von demselben gegen die vorliegende Wahl herausgehobenen Richtigkeitsgründe und zunächst des ersten zur Discussion gebrachten Grundes Einiges vorzutragen. Auf dem Landtage von $18\frac{26}{27}$ wurde in Folge des Antrags zweier Ständemitglieder von der zweiten Kammer anerkannt, daß der Geist des Wahlgesetzes auch schon bei der Wahl im zweiten Grade Stimmgeheimniß erheische und daß deßhalb die Unterzeichnung der Wahlzettel dem Gesetze nicht entspreche. Die Kammer erließ in demjenigen Sinne eine Adresse an die Staatsregierung. Letztere gab hierauf im Landtagsabschied von 1827 die Versicherung, „daß sie die gewünschten Befehle ertheilen, und die zweite Wahl in Beziehung auf die Unterschriften, der dritten Wahl gleich stellen werde.“ Diese Befehle sind späterhin von der Staatsregierung wirklich erlassen worden; wir haben sogar aktenmäßig die Gewißheit, daß auch insbesondere der Wahlkommissär des vierzehnten Wahlbezirks von Oberhessen ausdrücklich zur Befolgung angewiesen worden ist. Demungeachtet hat dieser Wahlkommissär im Termin zur Wahl der Wahlmänner alle abstimmenden Bevollmächtigten ihre Stimmzettel unterschreiben lassen. Er gebrauchte nämlich für diese Wahlhandlung Stimmzettel, auf denen die Stelle, wo der Abstimmende seinen Namen hinsetzen soll, durch die gedruckten Worte: „Unterschrift des Abstimmenden“ vorgezeichnet ist. Zwar theilte er diese Stimmzettel den Bevollmächtigten schon vor dem Wahltermin, mit der Aufforderung, mit „in die Rubriken 25 Wahlmänner einzutragen und die Stimmzettel sodann dem Wahlkommissär bei der Wahl ausgefüllt zurückzuliefern.“ Hiernach könnte es scheinen, als habe der Wahlkommissär die Bevollmächtigten nicht gerade bestimmt angewiesen, auch ihre Namen zu unterschreiben, dies sey vielmehr ein Ausfluß ihres freien Willens gewesen. Allein das Wahlprotokoll vom 17. September beweist das Gegentheil,

beweist wenigstens, daß der Wahlkommissär nicht die Absicht hatte, das Stimmgeheimniß wie vorgeschrieben, aufrecht zu erhalten. Denn dort beschreibt er die Wahlhandlung mit den Worten: „Nachdem auch ..... sämmtlichen Bevollmächtigten .... ein Stimmzettel mit der Auflage war mitgetheilt worden, denselben in dem Wähltermin an den Wahlkommissär ausgefüllt wieder abzuliefern ꝛc.“ Die Bevollmächtigten hatten also die Stimmzettel ausfüllen sollen, und es läßt sich nicht verkennen, daß diese Auflage von den Wählern auch auf die gedruckte Rubrik: „Unterschrift des Abstimmenden“ bezogen werden mußte, weil Jeder wohl sehen konnte, daß der ergangenen Auflage so lange nicht vollständig entsprochen sey, als diese Rubrik nicht ebenfalls ausgefüllt, also der Name des Abstimmenden beigesetzt war. Den Wahlakten liegt aber auch noch ein besonderes im Wähltermin geführtes, sogenanntes Eintragungsprotokoll bei, welches die Rubriken: „Nr. der Stimmzettel“ und „Name des Abstimmenden“ enthält. Hierin finden wir jeden Stimmzettel mit dem Namen des Stimmgebers vom Wahlkommissär eingetragen — gewiß Beweis genug, daß Letzterer das vorgeschriebene Stimmgeheimniß nicht beachtet, sondern auf sehr ungeeignete Weise propalirt hat. Ich finde diesen Fehler der vorliegenden Wahlhandlung um so wichtiger, als durch die im Landtagsabschied von 1827 von der Staatsregierung, im Einverständniß mit der Ständeversammlung erfolgte, öffentliche Erklärung, der Geist des Wahlgesetzes in Absicht auf das Stimmgeheimniß bei der zweiten Wahl für die Zukunft gewissermaßen authentisch erläutert wurde.

Der Abg. Höpfner: Der Artikel 7 der Wahlordnung setzt wörtlich Folgendes fest: „Die Stimmen werden durch Stimmzettel, welche mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sind, abgelegt, sodann der ganzen Versammlung nach Ordnung dieser Zahlen eröffnet.“

Die Unterschrift der Stimmzettel durch die abstimmenden Bevollmächtigten ist demnach weder vorgeschrieben, noch untersagt, und eben deswegen dem Gutdünken der Abstimmenden überlassen. Durch die Resultate des Landtags von 18$\frac{24}{27}$, welche ohnehin kein Gesetz oder die Interpretation eines solchen, sondern nur die Zusage einer dem geäußerten Wunsche der Ständeversammlung entsprechenden Instruirung der Wahlbeamten zur Folge hatten, ist hieran nichts geändert worden, und es sind daher noch immer die Bevollmächtigten durch nichts behindert, ihre Unterschriften, wenn sie wollen, ihrer Abstimmung beizufügen. So gewiß diesem

zu Folge die Unterschrift eines Bevollmächtigten, wenn sie freiwillig erfolgt, nicht als ein Fehler des Wahlaktes betrachtet werden kann, ebenso gewiß ist es, daß ein desfalls von dem Wahlkommissär sich erlaubt werdender Zwang, als gesetzwidrige Verletzung der Stimmfreiheit, mithin als wesentlicher Fehler der Wahl erscheint. In Anwendung des Gesagten auf den vorliegenden Fall wird daher zu fragen seyn, ob in der Beziehung, von welcher es sich hier handelt, ein gesetzwidriger Zwang stattgefunden hat.

Hiervon vermag ich mich nicht zu überzeugen. Ein solcher Zwang ist nirgends behauptet worden, die Vermuthung streitet dagegen, und durch die den Stimmzetteln, welche die Bevollmächtigten auszustellen hatten, gegebenen Einrichtung, waren die Abstimmenden nicht verhindert, ihre Unterschriften wegzulassen. Höchstens könnte man sagen, daß durch die Einrichtung der Stimmzettel die Bevollmächtigten zu dem irrigen Glauben inducirt worden seyn könnten, daß ihre Unterschrift nach dem Gesetz erfordert werde.

Aber die bloße Möglichkeit eines leicht zu vermeidenden und nach bekannten Grundsätzen ebenfalls nicht zu vermuthenden Irrthums der bezeichneten Art, wird zu Annullirung der Wahl nicht genügen. Ich bin daher der Meinung, daß diese, wenn sich weiter keine Anstände, als der hier in Frage stehenden, ergeben hätten, aufrecht erhalten werden müßte.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß die Wahl durchaus für ungültig halten. Man hat zwar gesagt, das Gesetz müsse Jeder kennen; allein ich glaube nicht, daß man diesen Rechtssatz gegen den Landmann so konsequent durchführen darf; denn man müßte erst fragen, woher denn die Landleute alle unsere Gesetze kennen lernen sollen? Die Staatsregierung hat gerade deshalb allen Wahlkommissären den Befehl zugehen lassen, die Ortsvorstände über die Vorschriften des Wahlgesetzes zu belehren. Hätte der Wahlkommissär dieses befolgt, so würden die Stimmzettel von den Bevollmächtigten gewiß nicht unterschrieben worden seyn. Man sagt zwar mit Recht, daß Niemand zur Unterschrift gezwungen werden könne; allein man weiß ja, wie mancher sich scheut, öffentlich seine Stimme abzugeben oder seinen Namen zu unterzeichnen, weil man z. B. auf einen Freund keine Rücksicht nehmen kann oder weil Urkundspersonen dabei sitzen, die sich durch eine Uebergehung bei der Abstimmung beleidigt fühlen u. s. w. Darum ist auf dem Landtage von 18¾ das Gesetz erbeten worden, daß die Namen der Bevollmächtigten bei der Abstimmung geheim ge-

halten werden sollen. Dieses ist bei allen anderen Wahlen beobachtet worden; warum soll eine Ausnahme davon in Büdingen gelten? Die gedruckten Worte unter den Stimmzetteln: „Unterschrift des Abstimmenden" haben die Bevollmächtigten nicht anders deuten können, als daß sie ihre Namen unterschreiben müßten und selbst im Protokolle sind die Gewählten unter dem Namen des Abstimmenden namentlich aufgeführt.

Ich halte daher die Stimmfreiheit der Bevollmächtigten bei der Wahl der Wahlmänner für verletzt, und die Wahl muß aus diesem Grunde für ungültig erklärt werden.

Der Abg. Weiland: So viel ich mich zu erinnern weis, hat sich keiner der Bevollmächtigten darüber beschwert, daß ihm bei der Wahl Zwang angethan worden sey.

Der Abg. Hardy: Ich vermag aus dieser Rücksicht keine Nichtigkeit der Wahl zu erkennen, wenigstens nicht aus der Annahme, als habe der Wahlkommissär die Bevollmächtigten zur Unterschrift der Stimmzettel ausdrücklich aufgefordert oder genöthigt. Derselbe hat weiter nichts gethan, als den Bevollmächtigten eine Liste der 60 Höchstbesteuerten und einen Stimmzettel zugeschickt, mit der Auflage, sie sollten 25 Wahlmänner aus jener Liste in die Stimmzettel einschreiben. Außerdem sind bekanntlich die Bevollmächtigten zur Geheimhaltung ihrer Stimmen durch das Gesetz nicht verpflichtet; sie haben nur ein Recht darauf, zu verlangen, daß ihre Stimmen nicht veröffentlicht werden. Auch ist vorauszusetzen, daß Jeder das Gesetz kennt, soviel wenigstens, daß er weis, daß er dem Wahlkommissär, nicht zu gehorchen braucht, wenn dieser ihm eine Gesetzwidrigkeit vorschreibt.

Ich glaube darum nicht, daß die Kammer hinreichenden Grund hat, wegen Unterzeichnung der Stimmzettel, die Nichtigkeit des Wahlaktes auszusprechen.

Freilich liegen noch andere Versehen vor, und bei diesen dürfte die Beantwortung unserer Frage anders ausfallen.

Der Abg. F. Schenck: Ich glaube nicht, daß man aus dem Grunde, über welchen dermal discutirt wird, die Wahl für nichtig ansehen soll; denn im Art. 8 der Wahlordnung ist keineswegs bestimmt, daß die zweite Wahl eine geheime seyn soll; vielmehr geht daraus, daß die Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und die Stimmen der ganzen Versammlung eröffnet werden sollen, hervor, daß sie öffentlich seyn darf. Man hat zwar angeführt, daß eine authentische Interpretation vorliege und daß diese mit dieser Ansicht im Widerspruche sey. Allein abgesehen davon,

daß, nach Art. 72 der Verfassungsurkunde, eine authentische Interpretation gar nicht mehr eintreten kann, vielmehr, wenn die doktrinelle Auslegung nicht hinreicht, ein neues Gesetz nothwendig ist, so ist doch bei einer authentischen Interpretation nothwendig, daß diese im Regierungsblatt mit Zustimmung beider Kammern gegeben wird, was im vorliegendem Falle nicht geschehen ist.

Der Abg. Langen: Ich glaube mich zu der entgegengesetzten Ansicht bekennen zu müssen. Im Gesetz (§. 7 der Wahlordnung) ist bestimmt, daß die Stimmzettel der Bevollmächtigten bei der Wahl der Wahlmänner mit fortlaufenden Nummern versehen werden sollen. Daraus folgt, daß die Abstimmung geheim geschehen soll, indem sonst die fortlaufenden Zahlen auf den Stimmzetteln gar keinen Zweck haben würden. Man hat behauptet, es habe bei der vorliegenden Wahl kein Zwang stattgefunden. Freilich wurden keine Kanonen aufgeführt, um die Bevollmächtigten zur Unterschrift der Stimmzettel zu zwingen; allein es giebt nicht blos einen physischen, sondern auch einen moralischen Zwang. Dieser letztere fand hier allerdings statt, durch die Mittheilung der Stimmzettel an die Bevollmächtigten von Seiten des Wahlkommissärs, mit der Auflage, dieselben ausgefüllt im Termine wieder zurückzugeben.

Wenn nun unter den Stimmzetteln die gedruckten Worte standen: „Unterschrift des Abstimmenden" und darunter gerade soviel Raum gelassen war, um einen Namen darunter zusetzen, so war nichts natürlicher, als daß sich die Bevollmächtigten auch gerade zur Unterzeichnung ihres Namens mit aufgefordert betrachteten. Freilich soll Jeder die Gesetze kennen; allein wir dürfen hier die Sache nicht aus dem juristischen, sondern wir müssen sie mehr aus einem praktischen Gesichtspunkte betrachten.

Nach diesem können wir, zumal bei dem Zustande unserer Gesetze nicht voraussetzen, daß bei dem Landmanne diejenige vollständige Gesetzkunde herrsche, welche wir, wie unser Beispiel zu lehren scheint, selbst bei Beamten zuweilen vermissen.

Der Landmann soll und muß dem Beamten vertrauen. Die Bevollmächtigten mußten sich daher durch das Circular des Wahlkommissärs um so mehr zur Unterschrift der Stimmzettel bewogen fühlen, da, hätte auch einer unter ihnen an der Gesetzmäßigkeit dieser Auflage gezweifelt, er sich doch darum wieder zu deren Befolgung entschließen mußte, weil er annehmen konnte, daß alle andere Bevollmächtigten ihre Stimmzettel unterschreiben würden und daß dann sein Stimm-

zettel, als der einzige nicht unterschriebene, dennoch gerade durch die fehlende Unterschrift kenntlich sey. Ich sehe darin eine offenbare Verletzung des Stimmgeheimnisses und betrachte daher aus diesem Grunde die Wahl für ungültig.

Der Abgeordnete von Buseck stimmt dieser Ansicht bei.

Der Präsident schließt die Diskussion über diesen Anstand und leitet solche

2) auf den in dem Ausschußbrichte erwähnten zweiten Nichtigkeitsgrund, daß nämlich die Wahlmänner statt aus den 60 Höchstbesteuerten, aus den 68 Höchstbesteuerten gewählt worden sind.

Auf vorgängige, den Gegenstand erörternde Einleitung des Präsidenten bemerkt

der Abg. Brunck: Bei der Wahl der Wahlmänner wurde gegen eine klare gesetzliche Bestimmung gehandelt. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Wahlmänner aus den 60 Höchstbesteuerten gewählt werden sollen. Eine rektificirte Liste der 60 Höchstbesteuerten hat aber im Wahltermine gar nicht vorgelegen.

Aus der ursprünglich aufgestellten Liste der 60 Höchstbesteuerten waren durch Absterben und peinliche Verurtheilung zwei Individuen ausgefallen, allein dieser Abgang war nicht durch den Wahlkommissär vor der Wahl, wie dies hätte geschehen müssen, wieder aus den Zunächsthöchstbesteuerten ersetzt worden. Dies war ein höchst wesentlicher Mangel, weil nun bloß eine Liste von 58 und nicht von 60 Höchstbesteuerten den Bevollmächtigten zur Auswahl vorlag.

Außerdem ist noch zu bemerken, daß die fragliche Liste der Höchstbesteuerten von keiner Behörde unterschrieben war, mithin nicht einmal öffentlichen Glauben verdient. —

Ich halte dies für einen wesentlichen Fehler, indem ich es für durchaus nöthig erachte, daß solche Listen amtlich beglaubigt werden, weil sonst leicht eine unrichtige Liste von irgend einer Seite her in die Akten untergeschoben werden kann.

Der Abg. Elwert: Die Listen der Höchstbesteuerten sind alle ohne Unterschrift von den Steuerbeamten ans Großherzogliche Ministerium eingeschickt worden. Durch die Mittheilung derselben an die Wahlkommissäre haben sie indessen Authenticität erhalten.

Der Abg. Brunk: Hierin liegt keineswegs eine völlige Authenticität, indem gegen das Unterschieben einer falschen Liste so lange keine Sicherheit vorhanden ist, als nicht die amtliche Unterzeichnung und Beglaubigung jeder einzelnen (ächten) Bezirksliste vorgeschrieben wird.

Der Abg. Emmerling: Nach den Wahlakten war der Hergang bei der Wahlmännerwahl, soweit derselbe den in Rede stehenden Richtigkeitsgrund betrifft, folgender: Der Wahlkommissär hatte wahrgenommen, daß aus der vom Steuerkommissär aufgestellten Liste der 60 Höchstbesteuerten zwei Männer ausfallen mußten; der eine weil er bereits gestorben war, der andere, weil er durch eine peinliche Strafe sein Staatsbürgerrecht verloren hatte. Diesen Mangel machte der Wahlkommissär im Wahltermine den anwesenden Bevollmächtigten mit der Erklärung bekannt, „daß es ihnen nun unbenommen sey, aus der vorliegenden Liste der zu Ersatzmännern geeigneten Staatsbürger zwei andere für die beiden Ausgefallenen zu wählen."

Unter dieser Liste der wählbaren Ersatzmänner verstand nämlich der Wahlkommissär die bekannte Ergänzungsliste derjenigen zehn Staatsbürger, welche nach den 60 Höchstbesteuerten am meisten Steuern zahlen. Eine offenbare Begriffsverwirrung springt hierbei in die Augen, und es ist keinen Augenblick zweifelhaft, daß diese völlig unrichtige Instruktion der Bevollmächtigten zu einem ganz gesetzwidrigen Wählen geführt hat. Denn die vorliegenden Stimmzettel beweisen, daß die Bevollmächtigten nun nicht, wie das Gesetz es bedingt, aus den 60 Höchstbesteuerten, sondern aus 68 Höchstbesteuerten, nämlich aus den 58 Wählbaren der ersten Liste und aus den zehn Ergänzungsmännern der zweiten Liste gewählt haben.

Zwar sind aus der Wahl der 25 Wahlmänner in der That nur Personen hervorgegangen, welche wirklich den 60 Höchstbesteuerten angehören — und die ungesetzliche Anweisung des Wahlkommissärs hat scheinbar nur den Effekt hervorgebracht, daß zu den fünf Ersatzmännern drei erwählt wurden, welche nicht zu den 60 Höchstbesteuerten zu zählen sind. Bedenkt man aber, daß sieben Wahlzettel einen gewissen Johann Lehning, und vier Wahlzettel den Bürgermeister E. Weber von Wenings bestimmt haben, welche beide zu den 60 Höchstbesteuerten nicht gehören — daß diese eilf Stimmen offenbar andern Wählbaren entgangen sind, und daß diese Stimmen, richtiger abgegeben, jedenfalls und um so mehr ganz andere Resultate hätten herbeiführen müssen, da vier Wahlmänner nur mit 14, drei Wahlmänner nur mit 13 Stimmen und zwei sogar nur durch das Loos in das Wahlkollegium eingetreten sind — so wird wohl Niemand in der verehrlichen Kammer ein Bedenken tragen, wenigstens um dieses Grundes Willen, die vorliegende Wahlhandlung, als völlig gesetzwidrig geleitet, zu vernichten.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Diese Rechnung stimmt mit der meinigen, welche ich aus den Akten gezogen hatte, vollkommen überein.

Der Abg. Höpfner: Was diesen zweiten Anstand gegen die Gültigkeit der Wahl betrifft, so halte ich die Sache für sehr klar und die Wahl der Wahlmänner für unmittelbar nichtig. Nach dem Gesetze muß den Bevollmächtigten eine Liste von 60 der Höchstbesteuerten in ihrem Bezirke vorgelegt werden.

Hier enthält zwar die aufgestellte Liste 60, aber es wurden zwei Individuen ausgeschieden, es blieben sonach 58 Höchstbesteuerte übrig, und es kam den Bevollmächtigten nicht zu, die Liste nach ihrem Belieben aus der ihnen zugestellten Supplementarliste zu ergänzen. Das Gesetz verlangt, daß ihnen von dem Wahlkommissär eine komplette Liste zugestellt werde, was im gegenwärtigen Fall nicht geschehen ist. Was übrigens den Einfluß betrifft, welchen dieser Fehler auf das Resultat der Wahl geäußert hat, so bin ich ganz mit demjenigen einverstanden, was der Abg. Emmerling hierunter eben so klar, als erschöpfend auseinander gesetzt hat.

Der Abg. Hardy erklärt sich mit den Bemerkungen der Abgeordneten Emmerling und Höpfner vollkommen einverstanden, und trägt darauf an, die Wahl zu kassiren.

Da keine weiteren Bemerkungen erfolgen, eröffnet der Präsident die Berathung

3) über den weiteren Anstand, daß nämlich das Wahlprotokoll nicht von allen Wahlmännern, sondern nur von den 3 ältesten derselben unterschrieben worden ist. Es bemerkt hierzu:

Der Abg. Höpfner: Nach dem Gesetze soll das Wahlprotokoll sämmtlichen Wahlmännern vorgelesen, und von dem Regierungskommissär und allen Anwesenden unterschrieben werden.

Da unter dem Worte: „Anwesenden" doch wohl die verstanden werden müssen, welche bei dem Wahlakte zugegen waren und übrigens in dem Momente, wo die Vorlesung geschieht, noch alle Wahlmänner zugegen seyn müssen, alsdann aber sogleich die Unterzeichnung des Wahlprotokolls erfolgt, so ist es mir nicht zweifelhaft, daß die Worte: „und allen Anwesenden", auch alle Wahlmänner in sich begreifen.

Es ergiebt sich hiernach von selbst, daß die lediglich durch den Wahlkommissär und die zur Leitung der Wahl zugezogenen drei ältesten Wahlmänner geschehene Unterschri-

des Wahlprotokolls gegen die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes verstößt, und die Wahl als nichtig darstellt.

Der Abg. Aull stimmt dieser Ansicht bei, weil, wenn einer der Wahlmänner aus irgend einem Grunde, z. B. plötzliche Krankheit ꝛc. bei der Vorlesung und Unterschrift gefehlt hätte, dies in dem Protokoll hätte bemerkt und dadurch der Grund der fehlenden Unterschrift hätte constatirt werden müssen.

Der Abg. Weiland: Wenn weiter kein Anstand vorläge, so könnte der wegen der fehlenden Unterschriften leicht dadurch gehoben werden, daß man das Protokoll wieder zurückschickte, und nachträglich auch von den übrigen Wahlmännern unterzeichnen ließe, wie das sogar bei gerichtlichen Protokollen oft zu geschehen pflegt.

Gegen die Zulässigkeit einer solchen nachträglichen Protokollsunterzeichnung erklären sich sogleich verschiedene Abgeordnete, namentlich Aull, Wieger, E. E. Hoffmann, Hardy und Andere.

Ueber den sodann zur Berathung ausgestellten vierten Anstand gegen die Gültigkeit der in Frage stehenden Wahl, nämlich die vom Wahlkommissär bei Eröffnung der Stimmzettel vorgenommenen Vergleichung der innern Schrift mit der äußeren, bemerkt der Abg. Hardy, daß eine so auffallende Gesetzwidrigkeit die allgemeine Indignation der Kammer rege machen müsse.

Der Abg. Höpfner: Mit der allgemeinen Indignation bin ich einverstanden: denn daß der hier in Frage stehende Fehler des Wahlkommissärs ein sehr auffallender und grober ist, ergiebt ein Blick auf das Gesetz. Nichts desto weniger ist es mir zweifelhaft, ob wegen dieses Fehlers allein die Wahl kassirt werden könnte, weil das gerügte Verfahren des Wahlkommissärs, den Worten des Protokolls zufolge, erst nach gänzlich beendigter Abstimmung durch die Wahlmänner stattgefunden hat, sonach nur ein subsequentes, wenn schon höchst tadelnswerthes Sicheindrängen in das Stimmgeheimniß war, das auf die Freiheit des Willens bei der Abstimmung selbst um so weniger zu influiren vermochte, als die Wahlmänner ein so auffallend gesetzwidriges Benehmen gewiß nicht erwarten konnten.

Der Abg. Jaup: Wenn ich sehe, daß meine Stimme nachher veröffentlicht wird, so verursacht das eine nachtheilige Einwirkung auf meine Stimmfreiheit für die Zukunft.

Der Abg. Brunk: Auch ist die Vergleichung des Inhalts mit der Aufschrift des Stimmzettels einzeln geschehen, was natürlich einen nachtheiligen Einfluß auf die fol-

genden Bevollmächtigten bei dem Stimmgeben äußern mußte.

Der Abg. C. C. Hoffmann: Aus allen diesen Gründen muß ich auf meinen, zu Anfang der Diskussion gestellten Schlußantrag zurückkommen, daß die Staatsregierung ersucht werde, den Wahlkommissär nicht nur in die Kosten des durch seine verkehrte Verfahrungsweise fehlerhaft gewordenen Wahlgeschäfts zu verurtheilen, sondern denselben auch außerdem noch besonders zu bestrafen.

Der Präsident: Was das betrifft, so glaube ich, daß man es nach dem Antrage des Ausschusses, der Staatsregierung lediglich überlassen muß, die nöthige Ahndung oder Zurechtweisung gegen den Wahlkommissär wegen seiner Nachlässigkeit eintreten zu lassen.

VI. Der Präsident schließt, da weitere Aeusserungen nicht erfolgen, die Berathung über die Frage wegen Gültigkeit der Wahl und trägt dann Folgendes vor:

Der dritte Ausschuß hat in seinem ersten Berichte über die so eben geprüfte Wahl des 14ten Wahlbezirks, anhangsweise noch einen andern Punkt zur Sprache gebracht, nämlich die Frage:

Ob pensionirte Staatsdiener, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt worden sind, Urlaub von der Staatsregierung haben müssen?

Der dritte Ausschuß hat im Interesse der Wahlfreiheit geglaubt, die Kammer auf die Wichtigkeit dieser Frage und ihre einflußreichen Folgen aufmerksam machen zu müssen, und es der Kammer anheim gestellt, ob sie mit Rücksicht auf den Art. 17 des Edikts vom 12. April 1820 etwa geeignet finde, ihre Ueberzeugung deßhalb in einer Erklärung auf die Mittheilung der Einweisungskommission, wenn dieselbe nämlich nach der Ansicht des Ausschusses verneinend ausfällt, zur Kenntniß der Staatsregierung gelangen zu lassen.

Es ist indessen hierbei vor Allem zu bemerken, daß Landrath Basst, wiewohl seine Wahl nunmehr ungültig zu seyn scheint, von der Staatsregierung den Urlaub bereits erhalten hat. Auf früheren Landtagen ist es auch immer so gehalten worden, daß die Pensionäre um den Urlaub nachgesucht haben, worauf die Staatsregierung ihn bis jetzt noch keinem derselben verweigert hat. Es fragt sich nun: ob die Kammer der Folge wegen der Ansicht des Ausschusses beitreten will.

Der Abg. Goldmann: Ich glaube, daß vor Allem die betreffenden Stellen der Dienstpragmatik zu verlesen seyen.

(Die Art. 7 und 15 des Edikts vom [illegible]ten April 1820 werden hierauf verlesen.)

Der Abg. Jaup: Ich glaube, daß die Staatsregierung den pensionirten Staatsbeamten keineswegs Urlaub zu geben oder zu verweigern hat, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Nach der Natur der Sache hat der pragmatisirte oder quiescirte Diener an sich schon Urlaub. Er kann ohne Urlaub reisen, wohin er will; er kann ohne Urlaub in jedem beliebigen Orte des Landes seinen Wohnsitz aufschlagen; er kann ohne Urlaub im Auslande sich aufhalten — und er sollte, um einige Monate lang der vaterländischen Ständeversammlung beizuwohnen, Urlaub haben müssen?

Auch ist, nach den Aeusserungen der Stände auf den früheren Landtagen zu schließen, die Zahl der Pensionäre nicht so klein, daß dadurch wesentliche Nachtheile für den Staatsdienst zu besorgen stånden.

2) Die Gesetze scheinen mit dieser Ansicht übereinzustimmen.

Der Art. 15 der Dienstpragmatik sagt: der Pensionär dürfe sich, ohne besondere Erlaubniß, nicht in ein Verhältniß setzen, welches ihm den Wiedereintritt in den aktiven Dienst erschwere. Ich frage: wenn der Pensionär zum Abgeordneten erwählt wird, setzt er sich dadurch in ein solches Verhältniß? Nein, er folgt nur dem Rufe, der an ihn ergeht, und er muß ihm folgen, weil dieses Verhältniß (pensionirt zu seyn nämlich) keinen Ablehnungsgrund enthält.

Nehmen wir an, der Pensionär habe einen anderen Wohnort im Lande erwählt, und sey daselbst als Ortsbürger in den Gemeinderath gewählt worden. Er muß diesem Rufe folgen, obgleich, wenn der Staat ihn an einem andern Ort wieder anstellen will, das eine oder das andere Verhältniß wieder aufgegeben werden muß.

Der Art. 59 der Verfassungsurkunde ist rücksichtlich des Rechts der Staatsregierung, den Staatsbeamten Urlaub zu geben oder zu verweigern, aus dem Art. 14 der Wahlordnung genommen. Dieser Artikel führte diejenigen Staatsbeamten auf, welche gar nicht gewählt werden sollten, und diese sind (mit Ausnahme der daselbst zuerst Genannten) offenbar solche, die nicht wohl als entbehrlich angesehen wurden, z. B. Geistliche an einem Orte, wo kein anderer Geistlicher wohnt, angestellte Aerzte u. s. w. Hierauf folgen die Worte: „andere Staatsbeamten können nur nach erhaltenem Urlaub die Wahl annehmen,“ und durch diese Verbindung scheint mir der Grund dieser Verfügung kein anderer zu seyn, als die Rücksicht auf die Entbehrlich-

keit oder Unentbehrlichkeit des Angestellten. Daß aber ein Pensionär entbehrlich sey, möchte nicht zu bezweifeln seyn.

3) Gehen wir zur Erläuterung zurück, auf die — vermuthliche — Quelle des Art. 59 der Verfassungsurkunde. Dieser sagt: „Der Gewählte könne ablehnen, wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub verweigert wird."

In dem Art. 44 des Bayerischen Edikts über die Ständeversammlung kommen die Worte vor: „die Wahl kann abgelehnt werden, wegen solcher häuslichen Verhältnisse, welche die persönliche Anwesenheit nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten wesentlich erfordern. Staatsdiener oder Staatspensionisten müssen jedoch die Bewilligung des Königs nachsuchen."

Man scheint hiernach bei der Fassung des Art. 59 unserer Verfassungsurkunde jene bayerische gesetzliche Bestimmung wegen Ablehnung, vor Augen gehabt zu haben, da sie fast wörtlich aufgenommen wurde. Demnach hat man die unmittelbar darauf folgenden Worte: „Staatsdiener oder Staatspensionisten" nicht ganz aufgenommen, sondern sich beschränkt, von Staatsdienern allein zu reden.

4) Endlich, wäre ein Zweifel noch vorhanden, so muß doch bei uns praesumtio pro libertate gelten, d. h. im Zweifel dasjenige angenommen werden, was dem Wesen der Repräsentativverfassung am meisten entspricht. Und dieses ist gewiß der Grundsatz voller Wahlfreiheit mit Wirkung, dergestalt nämlich, daß das Resultat der freien Wahl nicht ex post wieder vereitelt werden könne.

Auf dieser Ansicht müssen wir, meines Erachtens, um so mehr beharren, da die Staatsregierung in unsern Tagen von dem an sich unzweifelhaft ihr zustehenden Rechte, wirklichen Staatsbeamten Urlaub zu verweigern, einen sehr strengen, scharfen Gebrauch macht. Allen in Oberhessen wohnenden und gewählten öffentlichen Beamten, welche unter dem Ministerium des Innern und der Justiz stehen, 7 an der Zahl, ist der Urlaub verweigert worden, was in der ganzen Provinz Oberhessen große Trauer und Unzufriedenheit erzeugt, sehr viele Zweifel und Bedenklichkeiten über den Grund dieser auffallenden Maaßregel hervorgerufen, und das Vertrauen zu dieser obersten Staatsbehörde keineswegs vermehrt hat.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich hoffe, die Kammer ist von mir überzeugt, daß ich für eine Beengung ihrer Rechte gewiß nicht durch nachtheilige Auslegung eines Gesetzes stimmen werde, allein auf der andern Seite kann ich auch nicht zugeben, daß man die bestehenden Gesetze zum Nachtheil der Regierung anders, als sie lauten, auszulegen versuchen will. Wohin sollte es führen, wenn man sich nicht an den Buchstaben des Gesetzes halten wollte! Das Gesetz sagt in Art. 50 der Verfassungsurkunde ausdrücklich:

„Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.“ Es fragt sich also nur: Sind Pensionäre Staatsdiener oder nicht? Sind sie Staatsdiener, was Niemand läugnen kann, so ist es klar, daß die Staatsregierung denselben den Urlaub verweigern darf. Es kann zwar möglich seyn, daß der Gesetzgeber bei diesem §. an die Pensionäre nicht gedacht hat, und ich gebe zu, es wäre besser, wenn dieselben nicht darunter begriffen wären. Allein das Gesetz hat es nun einmal so bestimmt; an uns ist es daher, dabei festzuhalten. Auf den Sinn, den Einzelne hinein legen wollen, kommt nichts an; denn wohin sollte dies am Ende führen! Glauben sich indessen Einzelne durch die Urlaubsverweigerung beeinträchtigt, so steht es ihnen frei, dagegen zu reklamiren.

Was der Abg. Jaup aus der Bayrischen Verfassungsurkunde herleiten will, scheint mir daraus nicht zu folgen. Man kann die Verschiedenheit unserer und der Bayerischen Verfassungsurkunden auch so erklären, daß man grade darum, weil man bei uns die Pensionäre als Staatsbeamte angesehen, deren besondere Erwähnung vorsetzlich weggelassen hat. Gut wäre es freilich, wenn der Art. 50 der Verfassungsurkunde anders lautete, oder so, wie der §. 71 der Kurhessischen Verfassungsurkunde, welcher bestimmt:

„Sobald ein Staatsdiener des geistlichen oder weltlichen Standes, zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilenden Ursache, zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne.“

Hiernach haben die Stände ein Recht, die Beurlaubung der Staatspensionäre zu verlangen, und der Minister könnte, wenn er dieselbe verweigerte, in den Anklagestand versetzt werden. Bei uns aber kann hiervon, da das Gesetz anders spricht, keine Rede seyn. Nur ein moralischer Zwang besteht in dieser Beziehung bei uns gegen den Minister;

denn wenn er einen Urlaub ohne Noth verweigert, so wird das einen übeln Eindruck auf die Kammer machen, und im Lande Unzufriedenheit erwecken.

Aus diesen Gründen kann ich den Antrag des Ausschusses nicht unterstützen.

Der Abg. Höpfner: Bekanntlich treten pensionirte oder quiescirte Staatsdiener durch ihre Pensionirung nicht aus dem Dienstverhältnisse definitiv heraus. Sie können von der Staatsregierung in jedem Augenblick wieder auf angemessene Weise beschäftigt werden. Eben deswegen halte ich ihre Beurlaubung, im Falle ein solcher Diener zum Landtagsabgeordneten gewählt wird, für erforderlich; denn wenn die Staatsregierung, was sie durch die Urlaubsertheilung thut, nicht auf ihr Recht, den quiescirten Diener wieder unter die activen Staatsdiener zu versetzen, oder ihm außerordentliche Aufträge zu ertheilen, für die Dauer des Landtags Verzicht leistete; so könnte sie ihn, nach Gutdünken während der Dauer des Landtags, seinen landständischen Funktionen entziehen, eine Möglichkeit, der wir uns nicht aussetzen dürfen.

Ich bin daher der Meinung, daß die Kammer nicht veranlaßt sei, auf die Bemerkung der Einweisungskommission, wegen Beurlaubung des Landraths Vaist, irgend etwas zu erwidern.

Der Abg. Elwert: Der Ausschuß hat die von dem vorgehenden Redner hervorgehobenen Gründe ebenfalls erwogen; es scheint aber hier der nämliche Fall vorzuliegen, wie bei einem sonst fähigen Abgeordneten, dessen Steuerquantum sich im Laufe der Wahlperiode unter das gesetzliche Minimum verringert. An dessen Stelle muß natürlich ein Andrer gewählt werden.

Wie aber eine solche Verringerung des Steuerquantums während der Dauer des Landtags, keinen Einfluß hat auf die Gültigkeit und Fortdauer der Wahl, eben so wenig kann, meiner Ansicht nach, ein quiescirter Beamter, welcher zum Abgeordneten gewählt, und in die Kammer bereits eingetreten ist, aus derselben während der Dauer des Landtags von der Staatsregierung deshalb wieder abgerufen werden, weil er zum activen Staatsdienst verwendet werden soll. Deshalb sagte der Ausschuß mit Vorbedacht: „im Laufe der Wahlperiode.“

Der Abg. F. Schenck: Meines Ermessens sollte man von der ganzen Diskussion absehen, da der eigentliche Gegenstand unsrer heutigen Berathung doch nur die Gültigkeit der Wahl des Landraths Vaist betrifft, und die Frage, ob ein Pensionär zum Eintritt in die Kammer den Urlaub der Re-

Genehmigung nöthig hat, im vorliegenden Fall nicht praktisch ist; dieselbe dürfte sich mehr für einen erst zu stellenden besonderen Antrag eignen. Ueberhaupt scheint es mir, als habe der Ausschuß blos über dasjenige zu berichten, was der Kammer zur Berathung vorgelegt, und an ihn zur Berichterstattung verschrieben worden ist.

Der Präsident: Dies ist allerdings richtig. Da indessen die Diskussion nun einmal so weit gediehen ist, so halte ich es nicht für unzweckmäßig, das man dieselbe auch ganz zu Ende führe.

Uebrigens glaube ich nicht, daß es die Kammer für nöthig erachten sollte, wegen dieses Gegenstandes an das Staatsministerium zu schreiben, um so weniger, da ja dem Landrath Waist der Urlaub gar nicht versagt worden ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich bin der Meinung, daß man wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes auch darüber abstimmen sollte.

Der Abg. Elwert: Im Namen des Ausschusses glaube ich bemerken zu müssen, daß derselbe einstimmig von der Nothwendigkeit des berichtlichen Antrags überzeugt war. Der Ausschuß fühlte, daß durch ein Unterlassen desselben die Kammer in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt werden könnte; und ich glaube, dies war Veranlassung genug, um den Antrag zu stellen.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich halte im vorliegenden Falle eine Abstimmung gar nicht für praktisch, weil Herr Waist den Urlaub schon erhalten hat.

Der Abg. Kertell: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß in der Kammer mehrere Pensionäre sitzen, welchen es nicht entfernt eingefallen ist, vor Annahme der Wahl, bei der Staatsregierung um Urlaub zu bitten.

Der Abg. F. Schenck: Ich muß mich forthin gegen Vornahme einer Diskussion über die Frage, ob ein Pensionär des Urlaubs der Regierung zum Eintritt in die Kammer bedarf, erklären, weil der vorliegende Gegenstand nur eine theoretische Frage betrifft, die Kammer aber, meines Erachtens, nur praktische Fragen entscheiden soll.

Der Abg. Hardy: Ich stimme dieser Ansicht vollkommen bei, glaube aber noch bemerken zu müssen, daß der Staatsregierung, nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik und der Verfassungsurkunde, das Recht zusteht, den pensionirten Staatsdienern, welche zu Landtagsabgeordneten gewählt worden sind, den Urlaub zu verweigern.

Der Abg. Jaup: Ich halte die Frage nicht blos für theoretisch, sondern auch für praktisch wichtig. Wenn die

Staatsregierung den Pensionisten Urlaub giebt, so kann sie denselben auch verweigern. Die Folge hieraus ergiebt sich von selbst, und ich habe den Antrag des Ausschusses darum auch unterstützen zu müssen geglaubt, damit sich die Staatsregierung nicht veranlaßt sieht, an die Stelle eines Pensionärs, welchem sie den Urlaub verweigert, sogleich eine neue Wahl anzuordnen, und damit es nicht alsdann gehe, wie auf dem vorigen Landtage, mit der Wahl des Geheimenraths Dietz von Gießen.

Die von dem Präsidenten sofort gestellte Frage:

Erkennt die Kammer den Antrag des Ausschusses, in Betreff der Beurlaubung der Staatspensionäre zur weiteren Berathung und resp. Beschlußnahme geeignet?

wird durch Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens einstimmig verneint.

VII. Der Präsident trägt hierauf der Kammer vor, daß die nach der Tagesordnung an der Reihe stehende Berathung über den, hinsichtlich der Wahl des pensionirten Assessors Umber im 8. Wahlbezirk der Provinz Starkenburg, vom 2. Ausschusse erstattete Officialbericht, nun auf sich zu beruhen habe.

VIII. Hierauf eröffnet der Präsident die Berathung über die auf den Gr. Obergerichtsrath Hallwachs zu Mainz gefallene Wahl der Stadt Worms, zum Abgeordneten.

(Der Abg. Hallwachs tritt ab.)

Auf vorausgeschickte Einleitung des Präsidenten bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Da diese Wahl weder von der Einweisungskommission, noch von dem Ausschusse beanstandet worden ist, so glaube ich, daß man gegen dieselbe um so weniger etwas einwenden soll, als dieselbe für eine recht erwünschte gehalten werden muß.

Der Abg. Höpfner: Ich habe ohnedem aus höherer Quelle vernommen, daß die Staatsregierung die Ansicht ausgesprochen hat, daß eine Untersuchung gegen ein Mitglied eines Justizkollegs so lange Disciplinarsache bleibe, bis sie aufhöre, Informativuntersuchung zu seyn, und das Gericht selbst die Specialinquisition erkannt habe.

Da in der Untersuchungssache gegen den Abg. Hallwachs niemals Specialinquisition erkannt worden ist, so hat sie demnach auch nicht aufgehört, reine Disciplinarsache zu bleiben.

Viele Mitglieder der Kammer erklären sich dieser Aeußerung beifällig.

Da keine weitere Diskussion erfolgt, schreitet der Präsident sogleich zur Abstimmung, und stellt die Frage:

Erkennt die Kammer die auf den Gr. Obergerichtsrath Hallwachs von Mainz gefallene Wahl der Stadt Worms, zum Abgeordneten, für gültig an?

welche durch Abstimmung, mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens, einstimmig bejaht wird.

(Der Abg. Hallwachs tritt wieder ein.)

IX. Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen.

X. Sofort schreitet die Kammer zur Abstimmung über die Wahl in dem 14. Wahlbezirke der Provinz Oberhessen. Der Präsident stellt die Fragen:

1) Erkennt die Kammer die Wahl der Wahlmänner durch die Bevollmächtigten für gültig an?

welche durch Abstimmung, mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens, einstimmig verneint wird.

2) Würde die Kammer die Wahl des Abgeordneten durch die Wahlmänner in dem Falle für gültig erkennen, wenn die Wahl der Wahlmänner durch die Bevollmächtigten gültig gewesen wäre?

Diese Frage wird ebenfalls durch Abstimmung, mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens, einstimmig verneint und, beschlossen, hiernach die Wahl im 14. Wahlbezirk der Provinz Oberhessen für ungültig zu erklären, und das Gr. Staatsministerium hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, für die Anordnung einer andern Wahl baldigst sorgen zu wollen.

XI. Der Präsident schließt die Sitzung, und beraumt die nächste, unter Bestimmung ihrer Tagesordnung, auf morgen, den 20. December, Vormittags 10 Uhr, an.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Eilfte Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 20ten December 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

a. eine Mittheilung des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums, wodurch dasselbe aus Allerhöchstem Auftrage die Kammer benachrichtigt, daß des Herrn Staatsministers Freiherrn du Thil Excellenz für die Dauer des gegenwärtigen Landtags, die besondere gnädigste Weisung erhalten habe, die der Staatsregierung vorzulegenden Beschlüsse der Ständeversammlung, aus den Händen der damit beauftragten Deputationen, an Stelle Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Allerhöchstdesselben Verhinderung in Empfang zu nehmen, so wie alle an Seine Königliche Hoheit zu richtenden Anfragen der Kammer über die Erlaubniß hinsichtlich sonstiger Deputationen nach vorher eingeholter allergnädigsten Entschließung, zu beantworten.

b. einen Antrag der Abgeordneten Rausch, Hofmann und E. E. Hoffmann, die in einem Theile der Provinz Oberhessen bestehende Abgabe des s. g. Herrnweinkaufs betreffend.
Beilage LII.

c. einen Antrag der Abgeordneten C. C. Hoffmann, Elwert, Schaad und Wiener, das Armenrecht betreffend.

Beilage LIII,

Diese beiden Anträge unter b. und c. werden an den zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben.

d. einen Antrag des Abgeordneten Arnold, auf Bewilligung eines Beitrags aus den für Regulirung der nicht schiffbaren Flüße bestimmten Gelder, zum Bau der Ufer und des Flußbetts der Eder,

Beilage LIV.

welcher an den ersten Ausschuß, und

e. einen Antrag desselben, die Erbauung einer Provinzialstraße von der Churhessischen Gränze zwischen Rennertehausen und der Churhessischen Stadt Frankenberg auf die Staatsstraße bei Allendorf betreffend.

Beilage LV.

welcher an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verschrieben wird.

II. Hierauf wird,

a. Namens des dritten Ausschusses vom Abgeordneten Kertell Bericht erstattet über die Mittheilung der Einweisungskommission, die Wahl des Hofbuchhändlers Heyer (Vater) zu Giesen zum Abgeordneten für die Stadt Giesen betreffend.

Beilage LVI.

Nach der nöthigen Vorbemerkung schlägt der Präsident vor, die Berathung und Beschlußnahme über diese, weder von der Einweisungskommission, noch von dem dritten Ausschuß beanstandete Wahl sogleich erfolgen zu lassen.

Der Abg. Rumpel: Es möchte wegen der Ordnung doch wohl zu wünschen seyn, daß die Akten erst zur Einsicht auf dem Bureau offen gelegt, und die Berathung auf die gesetzliche Zeit verschoben würde.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß die Kammer wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes wahrscheinlich erst nach Neujahr sich wieder versammeln werde, und es im Interesse der Kammer liege, sobald wie möglich vollzählig zu seyn, nahm der Abgeordnete Rumpel, da auch der Referent des dritten Ausschusses (Abg. Kertell) bemerkte, daß noch zwei andre Mitglieder des Ausschusses die Akten geprüft

hätten, daß aber auch von diesen nicht der geringste Anstand gegen die Gültigkeit der Wahl habe aufgefunden werden können, seinen Antrag zurück. Es eröffnet somit der Präsident die Berathung, und stellt, da keine Bemerkungen erfolgen, sofort die Frage:

Erkennt die Kammer die Wahl des Abgeordneten der Stadt Giesen für gültig an?

welche durch Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens einstimmig bejaht wird, unter der Beschlußnahme, das Großherzogliche Staatsministerium zu ersuchen, den Abgeordneten der Stadt Giesen, Hof- und Universitätsbuchhändler Heyer, zum Eintritt in die Kammer einzuladen.

b. Sodann erstattet der Abgeordnete von Gagern, als Referent der Dankadressekommission, Bericht wegen des, derselben in Ansehung einer neuen Eingabe an Seine Königliche Hoheit, in der achten Sitzung gewordenen Auftrags. Beilage LVII.

Der Präsident: Ich habe die Erheblichkeit der Gründe gegen eine Eingabe an den Großherzog in der von mir angedeuteten Weise nicht verkennen können, und daher auf meinen in der besten Absicht gestellten Antrag um so mehr verzichtet, als ich in der Zwischenzeit darüber keine Gewißheit erhalten konnte, daß dessen Realisirung das erregte Mißfallen gänzlich beseitigen werde.

Dasjenige, was die Kommission zur Aufklärung der unglückseeligen Mißverständnisse geäußert hat, wird ohnehin zur Kenntniß des Großherzogs gelangen, und die Ueberzeugung wohl herbeiführen, daß es nicht entfernt in der Absicht der Kammer gelegen hat, die berührten ihr fremden Gesinnungen auszusprechen.

Meine Herrn, das Ereigniß darf und wird nicht die so nöthige Eintracht zwischen der Staatsregierung und der zweiten Kammer stören. Daß das Wohlwollen des Großherzogs für die zweite Kammer fortdauert, geht unbezweifelt aus der Unterredung hervor, welche Ihre, nach der Entlassung der Deputation, in das Audienzzimmer zurückgerufene beide Präsidenten mit Seiner Königlichen Hoheit gehabt haben.

Mir scheint der Antrag der Kommission im Wesentlichen sachgemäß, und möchte sich derselbe ohne Diskussion über den sonstigen Inhalt des Berichts zur Annahme empfehlen.

Wird die Berathung gewünscht, so werde ich dieselbe auf morgen bestimmen, und den Bericht zur Einsicht auf dem Bureau niederlegen lassen.

Der Abg. Goldmann: Ich stimme für unbedingte Genehmigung des Antrags des Herrn Präsidenten.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Als der Adresseentwurf zum erstenmal der Kammer zur Berathung vorgelegt wurde, hat man demselben ungetheilten Beifall gezollt. Ich glaube daher, daß sich die Kammer jetzt zu keiner weiteren Eingabe bestimmen darf, daß sie jedoch auf die so betrübende Antwort Seiner Königlichen Hoheit wenigstens einige Worte zu Protokoll erklären muß.

Meiner Ansicht nach hat man bei der gegenwärtig vorliegenden Frage um so mehr Ursache, sich vor Uebereilung zu hüten, je entschlossener man Anfangs für die Annahme des Adresseentwurfs gestimmt hat. Es ist schon fatal, wenn man erst morgen darüber berathen will, ob überhaupt etwas geantwortet werden soll. Die Aeußerungen in unserer Adresse sind meines Ermessens so gewählt und so wahr, daß ich, käme letztere nochmals zur Berathung, auch nicht auf Abänderungen Eines Wortes antragen oder stimmen würde. Will man übrigens dem Antrage der Kommission beitreten, so glaube ich, daß dem Berichte derselben das wenigstens noch beigefügt werden muß, daß nach dem, was der Herr Präsident von der Fortdauer des Wohlwollens Seiner Königlichen Hoheit gegen die Kammer geäußert, es alles Ansehen habe, als seyen Allerhöchstdieselben von Ihrem Minister übel berathen gewesen.

Die Kammer muß sich hierdurch schmerzlich berührt fühlen, und es trifft den Minister eine große Verantwortlichkeit schon darum, daß er die der Kammer gegebene Antwort auch nur hat zulassen können, welche mir übrigens kein Urtheil aus dem Herzen unseres Großherzogs über den Geist der zweiten Kammer zu seyn scheint.

Der Abg. Schacht: Als der Entwurf der Adresse der Kammer vorgelegt wurde, ist über dessen Inhalt eigentlich nicht discutirt worden; man hatte sich vielmehr vorher darüber verständigt, daß der Entwurf mit Ausnahme einiger Stellen, deren Abänderung vielfach gewünscht wurde, ohne weitere Diskussion angenommen werden solle. Auch waren Mitglieder in der Kammer, zu welchen namentlich ich gehörte, die als Neulinge in der Observanz der Kammer nicht wußten, daß die etwaigen Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen des Entwurfs, sogleich nach deren jedesmaliger Verlesung durch den Herrn Präsidenten, vorgetragen werden mußten. Durch das Unterlassen dieser Diskussion konnten allerdings manche Ausdrücke in die Adresse kommen, über welche unter andern Umständen noch manches hätte bemerkt werden können, und aus diesem Grunde dürfte es sonach jetzt um so nothwendiger scheinen, sich bei der gegenwärtigen Frage nicht gleichfalls zu übereilen.

Ich stimme dafür, daß man die Sache erst noch zur Berathung bringe.

Der Abg. Jaup: Als Mitglied der Kammer und als Mitglied der zu Entwerfung der Adresse bestellt gewesenen Kommission insbesondere, muß ich dem Vorwurf des Abgeordneten Schacht, als habe man sich bei der Diskussion der Adresse eine Uebereilung zu Schulden kommen lassen, widersprechen. Die Kommission hat es für ihre Aufgabe gehalten, bei ihren Arbeiten mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu Werke zu gehen, und die Kammer hat ihre Arbeit gebilligt.

Der Präsident und viele Mitglieder verwahren sich gegen die Bemerkung des Abg. Schacht.

Der Abg. F. Schenck: Die ganze Kammer war mit der Adresse, wie sie entworfen war, zufrieden.

Der Präsident: Ich bin bereit, den Abgeordneten Schacht durch nochmalige Verlesung des Protokolls der betreffenden Sitzung zu überzeugen, daß allerdings die Diskussion über die Adresse eröffnet und jedem Mitglied der Kammer die Gelegenheit gegeben worden ist, seine Bemerkungen zu der einen oder andern Stelle vorzutragen.

Der Abg. Schacht: Ich stelle nicht in Abrede, daß die Adresse verlesen und zur Diskussion ausgestellt worden ist; allein die Zeit, welche zur Vorbereitung auf diese Berathung verstattet war, war wohl nicht hinreichend, um Jeden gehörig zu derselben in Stand zu setzen. Namentlich waren Viele mit dem §. 10 des Entwurfs nicht einverstanden. Es wurde daher eine Umarbeitung desselben für nöthig gehalten, und, nachdem man diese allgemein für gut gefunden, ist die Diskussion unterblieben.

Der Präsident: Der Adressentwurf ist von dem Referenten der Kommission in der Kammer verlesen, auf den Wunsch der Kammer gedruckt und jedem Mitglied ein Exemplar den Abend vor der Berathung in das Haus geschickt worden. Hierdurch wurde hinlänglich Zeit gegeben, den Entwurf zu prüfen. Bei der Berathung habe ich den Entwurf nochmals Satz für Satz vorgelesen, und, um Zeit zu allenfallsigen Bemerkungen zu lassen, nach jedem Absatz inne gehalten. Es sind aber keine Bemerkungen erfolgt und so wurde die Adresse einstimmig angenommen.

Selbst der Abg. Glaubrech, welcher am Schlusse der Diskussion noch Manches über vordere Stellen der Adresse bemerken wollte, ließ sich, nachdem er darauf aufmerksam gemacht worden war, daß seine Bemerkungen früher hätten vorgetragen werden müssen, den Schluß der Diskussion gefallen.

Ich kann nur mein Bedauern darüber aussprechen, daß der Abg. Schacht der Kammer den Vorwurf der Uebereilung bei Berathung der Dankadresse machen zu wollen scheint.

Der Abg. Schacht: Es war nicht meine Absicht, der Kammer einen Vorwurf zu machen; ich habe nur bemerken wollen, daß mehrere Mitglieder der Kammer gleich mir geglaubt hätten, ihre Aeusserungen in Beziehung auf die Adresse noch nach geschehener Verlesung der einzelnen Sätze vortragen zu können, und nur in diesem Sinne bemerkte ich, daß eine vollständige Diskussion nicht stattgefunden habe.

Wenn man übrigens hierin einen Vorwurf gegen die Kammer findet, so wurde ich mißverstanden, und ich bedaure dies sehr, da ein Vorwurf gegen die Kammer nicht entfernt in meiner Absicht gelegen hat.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich würde mich in Beziehung auf eine vorhin von dem Abgeordneten E. E. Hoffmann geschehene Aeusserung zu einer Bemerkung veranlaßt sehen, wenn nicht der Herr Präsident vorhin erklärt hätte, daß heute eine Diskussion noch nicht stattfinden werde, wenn man dieselbe auf morgen vertagt zu sehen wünschen sollte. Ich unterlasse daher diese Bemerkung, glaube aber ebendeßhalb darauf antragen zu dürfen, daß die Aeusserung des Abgeordneten E. E. Hoffmann nicht in das heutige Protokoll aufgenommen werde.

Der Abg. Hallwachs: Um das Interesse Aller zu vereinigen, dürfte es am zweckmäßigsten seyn, wenn der Bericht und der Antrag der Kommission auf dem Bureau niedergelegt, und erst in der nächsten Sitzung darüber diskutirt würde. Es reihen sich an eine Frage politischen Inhalts so viele andere, zu deren ruhiger Prüfung und Berathung wir uns auf der Stelle nicht wohl im Stande fühlen dürfen. Man weiß ja, wie es im Falle einer unvorbereiteten Diskussion zu geschehen pflegt, und der Gegenstand ist zu wichtig, als daß wir uns übereilen dürften. Ich möchte sogar den Vorschlag machen, daß erst morgen darüber abgestimmt werde, ob überhaupt eine Diskussion über unsere Frage stattfinden soll.

Der Abg. Graf Lehrbach unterstützt diesen Antrag.

Der Abg. E. E. Hoffmann nimmt seinen Antrag, auf alsbaldige Eröffnung der Berathung, zurück.

Mehrere Mitglieder erklären sich dafür, daß sogleich die Frage zur Abstimmung gestellt werde, ob die Sache überhaupt zur Diskussion kommen solle, oder nicht.

Der Abg. Schenk: Ich glaube nicht, daß die Kammer darüber einen Beschluß fassen kann, ob über einen vor-

liegenden Gegenstand überhaupt berathen werden soll, oder nicht. Es kann meiner Ansicht nach nur den einzelnen Mitgliedern überlassen bleiben, ob sie über einen Gegenstand, worüber Beschluß gefaßt werden soll, Bemerkungen machen wollen oder nicht. Ich trete daher zwar dem Antrage bei, daß die Berathung vertagt werde, kann mich aber mit denjenigen nicht vereinigen, welche darauf antragen, daß solche ganz unterbleibe.

Der Präsident tritt dieser Ansicht bei, worauf, da keine weiteren Bemerkungen erfolgen,

III. die heutige Sitzung geschlossen und die nächste, unter Vorbestimmung ihrer Tagesordnung, auf Morgen, den 21. Dezember, Vormittags 9 Uhr, festgesetzt wird.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Zwölfte Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 21sten December 1832.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 40 Mitglieder.

I. Das Protokoll der eilften Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer eine, von dem Ortsbürger Phil. Best zu Weiterstadt eingereichte Vorstellung bekannt, worin derselbe die Kammer bittet, sich für ihn bei der hohen Staatsregierung zu verwenden, daß durch einen zu bestellenden Kommissär, eine nochmalige Prüfung und Revision der, durch den Ortsbürger Christoph Schuchmann zu Weiterstadt über den Erlöß aus seinen verkauften Immobilien geführten Rechnung, veranstaltet werde.

Dieselbe wird an den 8 Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben.

III. Gemäß der Tagesordnung eröffnet der Präsident sodann, auf vorausgeschickte Einleitung, die Berathung über den, von der Dankadressekommission in Ansehung einer neuen Eingabe an Se. Kön. Hoheit, in der gestrigen Sitzung erstatteten Bericht, und zwar:

1) über die Frage, ob die Kammer den, der Kommission ertheilten Auftrag zu Entwerfung einer neuen Eingabe an des Großherzogs Königliche Hoheit, nach dem Antrage der Kommission zurücknehmen will?

Da sich von keiner Seite Bemerkungen gegen den Antrag ergeben, so wird der der Kommission gegebene Auftrag für einstimmig zurückgenommen betrachtet, und sogleich zur weiteren Berathung geschritten

2) über den, von der Kommission für die Kammer in Vorschlag gebrachten Beschluß auf den von der Ersteren erstatteten Bericht.

Der Präsident: Mehrere Mitglieder der Kammer haben sich an die Kommission mit dem Wunsche gewendet, daß eine kleine Abänderung des von derselben in Vorschlag gebrachten, von der Kammer auf den Kommissionsbericht zu fassenden Beschlusses eintreten möge. Die Kommission hat denselben in Erwägung gezogen, und sich zu einem, der Kammer vorzuschlagenden veränderten Beschlüsse vereinigt, welchen der Referent der Kommission der Kammer vortragen wird.

Der Abg. v. Gagern verliest denselben wie folgt:

„Beschluß"

„Die 2te Kammer der Stände pflichtet

1) dem Inhalte des Kommissionsberichts unter 2 und 3 vollkommen bei; sie beklagt es auf das Tiefste, daß die hierher sich beziehenden Aeußerungen der Addresse so unglückseelige Mißverständnisse zur Folge haben konnten, wiewohl sie dazu in der Fassung der Addresse Veranlassung gegeben zu haben, nicht zu erkennen vermag.

2) In den übrigen Inhalt des Kommissionsberichts unter 1, 4, 5, und 6, findet die Kammer sich nicht veranlaßt, weiter einzugehen, da sich derselbe darauf beschränkt, Thatsachen und Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf rein staatsrechtliche Fragen zu berühren, deren Erörterung mit allen daran geknüpften rechtlichen Folgen, der inneren Wirksamkeit der Kammer in den betreffenden einzelnen Fällen vorbehalten bleibt."

Auf vorausgegangene weitere Erörterung des Präsidenten bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, es wäre sehr gut, wenn die Kammer den ersten Theil des eben vorgetragenen neuen Beschlußentwurfs, unverändert annähme. Die Kammer spricht sich dadurch aus, daß sie den Unfug und die gesetzwidrigen Austritte in Oberhessen verabscheut und verachtet, und daß die in manchen Gegenden Deutschlands vorgekommenen politischen Umtriebe und Gesetzwidrigkeiten nirgends in ihr Anklang oder Entschuldigung finden. Ich halte es für sehr heilsam, daß dies öffentlich bekannt wird; alsdann wird auch Se. Kön. Hoheit, der Großherzog

die Ueberzeugung erhalten, daß die Kammer an dem, gegen sie in dieser Beziehung geäußerten Mißfallen unschuldig war.

Was den 2. Theil des neuen Vorschlags betrifft, so stimme ich ebenfalls für dessen Annahme, weil es sonst das Ansehen bekommt, als habe die Kammer mit ihrer Beschlußnahme andere Ideen verbunden, als die von der Commission in ihrem Berichte entwickelten.

Der Abg. Schacht: Da ich gestern unter denjenigen war, welche wünschten, daß die Berathung über diesen Gegenstand auf heute verschoben werde, so freut es mich, heute unter den ersten zu seyn, welche für die Annahme des von der Kommission vorgeschlagenen Entwurfs des Beschlusses ihre Stimme geben.

Wenn ich übrigens gestern zu Motivirung eines nicht in böser Absicht ausgesprochenen Wunsches, Manches geäußert habe, was von Vielen wohl etwas zu hoch aufgenommen zu sein scheint, so erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich mir, nachdem wir in diesen Tagen so viel mit Mißverständnissen zu thun gehabt haben, auch meiner Seits gerne glaube gefallen lassen zu müssen, daß man mich auch einmal ein wenig mißverstanden hat.

Da keine weitere Bemerkungen erfolgen, so schließt

IV. der Präsident die öffentliche Sitzung, und stellt die Frage:

> Nimmt die Kammer den, von der Commission neu entworfenen Beschluß auf den, von der Letztern erstatteten Bericht, an?

welche einstimmig bejaht wird.

V. Der Präsident schließt die Sitzung, und setzt die nächste auf Montag, den 7. Januar k. J., Vormittags 10 Uhr, fest.

Zur Beglaubigung:

Schenck.	Wieger.	Goldmann.	Emmerling.
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Dreizehente Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 7ten Januar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 40 Mitglieder.

I. Nach vorgenommener neuen Verloosung der Sitze, werden

II. die neu eintretenden Abgeordneten Wolf und Heyer eingeführt und verpflichtet, und hierauf

III. die Protokolle der zehnten und zwölften Sitzung verlesen.

IV. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Erlaß des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums, durch welchen der Kammer eine vidimirte Abschrift des, über die am 8ten Dezember v. J. im Thronsaale des Großherzoglichen Residenzschlosses erfolgte feierliche Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung abgehaltenen Protokolls mitgetheilt wird. Beilage LVIII.

Derselbe wird zu den Akten genommen.

2) Eine Mittheilung der Großherzoglichen Einweisungskommission, die im sechsten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen auf den Kaufmann Adam Lutz zu Elpenrod gefallene Wahl zum Abgeordneten in die zweite Kammer betreffend.

3) Eine Mittheilung der Großherzoglichen Einweisungskommission, die im achten Wahlbezirke der Provinz

Starkenburg auf den Weinhändler Schenck zu Kelsterbach gefallene Wahl zum Abgeordneten in die zweite Kammer betreffend.

4) Eine Mittheilung des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums, wodurch dasselbe mit Bezug auf den von mehreren Abgeordneten gestellten Antrag auf Vorlegung eines Forststrafgesetzes, die Kammer benachrichtigt, daß es in der Absicht der Staatsregierung liege, den Ständen einen neu redigirten Entwurf eines Forststrafgesetzes noch während dieses Landtags vorzulegen, obgleich dieselbe durch die Adresse der beiden Kammern vom 21. Juni 1827 ermächtigt sey, den früheren Entwurf einer Forststrafordnung, mit Berücksichtigung der in den Beschlüssen beider Kammern ausgedrückten gemeinschaftlichen Wünsche, neu redigiren und als förmliches Gesetz publiciren zu lassen, der Kammer überlassend, welche Folge sie nunmehr dem obigen Antrage zu geben geeignet finde.

5) Eine Mittheilung des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums, die in öffentlicher Sitzung der zweiten Kammer am 12. Dezember 1832 gestellten Anträge in Bezug auf die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend.

Beilage LIX.

Die Mittheilungen unter Nro. 2 und 3 werden an den dritten Ausschuß, die Mittheilungen unter Nro. 4 und 5 aber an den zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben.

6) Einen Antrag des Abgeordneten Hardy, auf eine Gesetzgebung, die Constituirung von Schuldanerkenntnissen und deren Versicherung betreffend;

Beilage LX.

7) einen Antrag desselben die Abstellung des Schacherhandels betreffend;

Beilage LXI.

8) einen Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, das Schädliche des Hausirens und die Nothwendigkeit, dasselbe zu verbieten oder doch sehr zu beschränken betreffend;

Beilage LXII.

9) einen Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Kertell und Wiener, die Stimmfähigkeit bei der Wahl der Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderäthe und der Landstände betreffend;

Beilage LXIII.

10) einen Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten betreffend;

Beilage LXIV.

11) einen Antrag desselben, die Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde betreffend;

Beilage LXV.

12) einen Antrag des Abgeordneten Glaubrech, die Revision der Gesetzgebung über die Wahlen zum Landtage, namentlich des Wahlgesetzes vom 22. März 1820 und der Art. 53, 55, 56, 59 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend;

Beilage LXVI.

13) einen Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, einen Zusatz zum Art. 61 der Gemeindeordnung betreffend;

Beilage LXVII.

14) einen Antrag desselben, die Abänderung der Art. 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52 der Gemeindeordnung betreffend;

Beilage LXVIII.

15) einen Antrag desselben, die Abänderung der Art. 55, 56 und 57 der Gemeindeordnung betreffend;

Beilage LXIX.

16) einen Antrag desselben, die Beitreibungsart der, den Standesherrn zukommenden Strafen betreffend;

Beilage LXX.

17) einen Antrag desselben, die Steuererhebungsart betreffend;

Beilage LXXI.

18) einen Antrag desselben, die gesetzwidrige Besteurungsart durch die bischöfliche Canzlei in Mainz und die derselben ausserdem vergütet werdenden Reisekosten betreffend;

Beilage LXXII.

19) einen Antrag desselben, die Vertheilung der französischen Entschädigungsgelder an die Betheiligten betreffend;

Beilage LXXIII.

20) einen Antrag desselben, die Abänderung des Art. 11 der Verfassungsurkunde betreffend;

Beilage LXXIV.

21) einen Antrag desselben, die ohne ständische Zustimmung verfügte Erhöhung des Alters bei der Confirmation und Ansetzung von Steuern bei Dispensationen betreffend;

Beilage LXXV.

22) einen Antrag desselben, die Abänderung des Art. 47 der Verfassungsurkunde betreffend;
Beilage LXXVI.

23) einen Antrag desselben, die Abänderung des Art. 81 der Verfassungsurkunde in Bezug auf das Petitionsrecht betreffend;
Beilage LXXVII.

24) einen Antrag desselben, die Ernennung eines landständischen Ausschusses bei Vertagung oder Auflösung eines Landtags betreffend;
Beilage LXXVIII.

25) einen Antrag desselben und des Abgeordneten Wiener, die Erlassung einer Gesindeordnung betreffend;
Beilage LXXIX.

26) einen Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Aufhebung des Verbots der Priesterehe (Cölibats) betreffend;
Beilage LXXX.

27) einen Antrag des Abgeordneten Goldmann, die Kosten der durch das Großherzogthum Hessen ziehenden Militärstraßen, und die Ausschläge der Landeskriegskosten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend;
Beilage LXXXI.

28) eine Vorstellung des pragmatisirten Cantonsconscriptions-Canzlisten Friedrich Cronenberg dahier, mit der Bitte, um Verwendung zur Wiederanstellung.

Der Antrag unter Nro. 17 wird an den ersten Ausschuß, die Anträge unter Nro. 6 bis 15, und unter Nro. 20 bis 25 werden an den zweiten Ausschuß, und die Anträge unter Nro. 16, 18, 19, 26 und 27, sowie die Vorstellung unter Nro. 28 an den dritten Ausschuß zur Berichterstattung verwiesen.

V. Der Präsident schließt, da für die heutige Sitzung kein Stoff zur Berathung vorhanden ist, dieselbe, indem er sich vorbehält, die nächste Sitzung mit Bestimmung der Tagesordnung den einzelnen Mitgliedern der Kammer ansagen zu lassen, und indem er zugleich die Ausschüsse ersucht, durch Berichtserstattungen die Thätigkeit der Kammer möglich zu machen.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Vierzehnte Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 11ten Janur 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 43 Mitglieder.

I. Das Protokoll der dreizehnten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident zeigt sodann der Kammer folgende neue Eingaben an:

1) einen Antrag des Abgeordneten W. Hofmann, (Auditeur) die fehlerhafte Ausführung der, von den Ständen im Jahre 1830 genehmigten, Provinzialstraße von Heppenheim nach Eulbach betreffend;

Beilage LXXXII.

2) einen Antrag desselben, die Form der Gesetze betreffend;

Beilage LXXXIII.

3) einen Antrag desselben, die Vorlegung des Hausgesetzes betreffend;

Beilage LXXXIV.

4) einen Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Torfgräberei in der Provinz Starkenburg betreffend.

Beilage LXXXV.

5) einen Antrag desselben und des Abgeordneten Koch, die Wählbarkeit der Bürgermeister [illegible] die Art. 34 u. 35 der Gemeindeordnung betreffend;

Beilage LXXXVI.

6) einen Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann einen Zusatz zum Art. 64 der Gemeindeordnung betreffend;

Beilage LXXXVII.

7) einen Antrag des Abgeordneten Emmerling, die Fortsetzung der durch das Mümmlingthal ziehenden Staatsstraße von Höchst gegen den Main hin, bis an die baierische Gränze, betreffend;

Beilage LXXXVIII.

8) einen Antrag desselben, die Abhörung der Rechnungen der Militärverwaltungsbehörden betreffend;

Beilage LXXXIX.

9) einen Antrag des Abgeordneten Arnold, die Befreiung der Hirten von der Hundesteuer betreffend;

Beilage XC.

10) einen Antrag desselben, die Beitreibung der Communalintraden und das hierzu eigends zu bestellende Dienstpersonal betreffend;

Beilage XCI.

11) einen Antrag desselben, die Vollziehung der Verordnung vom 23. Oktober 1832 betreffend;

Beilage XCII.

12) eine Vorstellung zweier Wahlmänner von Heuchelheim, die Wahl des Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten Dr. Bansa zu Giesen, zum Landtagsdeputirten des dritten Bezirks der Provinz Oberhessen, betreffend;

13) eine Vorstellung des pensionirten Großherzoglichen Revierförsters Kramer zu Rodheim, Kreis Giesen, um Verwandlung seiner Pension in eine Aversionalsumme, betreffend.

14) eine Bitte des Großherzoglichen Obristlieutenants Damm zu Mainz, um kräftige Verwendung bei Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, für Ertheilung einer Resolution auf eine im Jahr 1830 überreichte Bittschrift;

15) eine Vorstellung des Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten Dr. Karl Sundheim zu Giesen, Namens der Einwohner von Lich, Steinbach, Grüningen, Muschenheim, Münzenberg, Eberstadt, Oberhörgen, Holzheim, Hattenrod, Annerod, Burkhardsfelden, Hungen, Langgöns, Großenlinden, Kleinlinden, Loller, Bettenhausen, Heuchelheim, das Dispensiren der Aerzte betreffend, in specie um Verwendung, daß das unterm 13. Juni 1832 durch das Großherzogliche Geheime Staatsministerium ergangene Verbot des Selbstdispensirens der Homöopatischen Aerzte wieder aufgehoben werde.

Die Anträge unter Nr. 7 und 9 werden an den ersten Ausschuß, die Anträge unter Nr. 2, 3, 5, 6 an den zwei-

ten Ausschuß und die Anträge unter Nr. 1, 4, 8, 10 und 11, sowie die Vorstellung des Advokaten Dr. Sundheim werden an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben.

Die Vorstellung der Wahlmänner von Heuchelheim wird nach einigen Bemerkungen durch einstimmigen Beschluß aus dem Grunde zu den Akten genommen, weil die Kammer die darin angeführten Thatsachen weder zu einer Untersuchung geeignet, noch, selbst im Fall sie gegründet seyn würden, für erheblich genug hält, um den bereits erfolgten Eintritt des Abgeordneten Bansa in die Kammer, einem Anstande unterwerfen zu können.

Die Vorstellungen des Revierförsters Kramer und des Obristlieutenants Damm werden auf den Grund des Art. 81 der Verfassungsurkunde lediglich zu den Akten genommen, indem die Kammer in Beziehung auf letztere von der Ansicht ausgeht, daß der Obristlieutenant Damm dadurch, daß er sich an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, unmittelbar gewendet, noch keineswegs die durch den Art. 81 vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Schritte bei der obersten Staatsbehörde gethan hat, indem hierzu eine Eingabe an das Großherzogliche Kriegsministerium, als die kompetente verantwortliche Staatsbehörde, erforderlich gewesen wäre.

III. Der Tagesordnung zu Folge werden hierauf folgende Berichte erstattet:

A) Namens des zweiten Ausschusses

1) von dem Abgeordneten F. Schenck, über den Antrag des Abg. Goldmann, die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adlichgerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden betreffend;

Beilage XCIII.

2) von demselben, über die Beschwerdevorstellung der Gemeinden Bellersheim, Bettenhausen, Birklar, Dorfgill, Eberstadt, Florstadt, Gambach, Griedel, Grüningen, Hegheim, Holzheim, Hungen, Inhaiden, Langsdorf, Mockstadt, Münzenberg, Muschenheim, Niederbessingen, Niederweisel (Haußen und Os) Nonnenroth, Obbornhofen, Oberhörgern, Rödches, Södel, Trais, Utphe, Villingen, Wohnbach und Wölfersheim, wegen Beedabgaben, deren Ausscheidung und Ablößung;

Beilage XCIV.

3) von dem Abgeordneten Weiland, über den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Elwert, Schaad und Wiener, das Armenrecht betreffend;

Beilage XCV.

4) von dem Abgeordneten W. Hoffmann (Auditeur), über den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf und Schaad, die Vorlegung eines zweckmäßigen Forststrafgesetzes, betreffend;

Beilag XCVI.

B) Namens des dritten Ausschusses:

1) vom dem Abgeordneten Emmerling, die Vorstellung des Ortsbürgers Philipp Best in Weiterstadt, Landgerichts Langen, um Unterstützung seines Gesuchs, um Revision einer Rechnung betreffend;

Beilage XCVII.

2) von demselben, die Beschwerde der Redaktion des Beobachters in Hessen bei Rhein, wegen Handhabung der Censur in Bezug auf Gegenstände der landständischen Verhandlungen.

Beilage XCVIII.

IV. Der Präsident kündigt die nächste Sitzung, unter Vorbestimmung deren Tagesordnung, auf Montag den 14. Januar, Vormittags 9 Uhr, an, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Fünfzehnte Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 14ten Januar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 44 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 14ten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident stellt an den Präsidenten des dritten Ausschusses die Frage, warum von demselben hinsichtlich der noch rückständigen Prüfung mehrerer Wahlen, noch keine Berichtserstattungen angekündigt seyen, und welche Hindernisse etwa deßhalb obwalteten, worauf der Präsident dieses Ausschusses,

der Abg. Elwert bemerkt: Es sind die Berichte des dritten Ausschusses noch über folgende Wahlen rückständig:

1) über die Wahl im VIII. Wahlbezirke von Starkenburg,

2) über die Wahl im IX. Wahlbezirke von Starkenburg,

3) über die Wahl im VI. Wahlbezirke von Oberhessen, — welche aus folgenden Gründen noch nicht erstattet werden können:

1) In dem VIII. Starkenburger Wahlbezirke haben 3 Wahlen stattgehabt; von welchen die zweite auf den pensionirten Amtsassessor Umber zu Waldmichelbach fiel; dieser erhielt keinen Urlaub von der Staatsregierung, und es wurde hierdurch der bei der Wahl im XIV. Wahlbezirke von Oberhessen berührte Fall der Urlaubsverweigerung für einen Pen-

sionär praktisch. Der Ausschuß glaubte dieses in seinem Berichte nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, da er aber wußte, daß gegen Herrn Umber eine Untersuchung eingeleitet sei, und er daher möglicherweise aus diesem Grunde als Abgeordneter unzulässig erscheinen dürfte, so hat sich der Ausschuß von der Gr. Einweisungskommission die Untersuchungsakten erbeten, jedoch solche noch nicht erhalten.

2) Der Bericht über die Wahl des IX. Wahlbezirks von Starkenburg ist bereits im Ausschusse berathen; da aber der Gewählte, dessen Wahl mit aus dem Grunde, weil er nicht die erforderliche Steuersumme zahlt, beanstandet ist, mir die förmliche Anzeige gemacht hat, daß er bis heute die Nachweisung über genügende Steuerzahlung erbringen werde; so glaubte der Ausschuß dieses erst abwarten zu müssen, wird aber nunmehr, wenn diese Nachweisung nicht erbracht sein sollte, den Bericht erstatten.

3) Bei der Wahl des VI. Wahlbezirks von Oberhessen hat Herr von Schenck zu Rülfenrod, welcher bei den Wahlen des Adels seine Stimmfähigkeit und Wählbarkeit reklamirt hat, als Wahlmann concurrirt, und es würde also deßhalb diese Wahl ungültig sein. Der Ausschuß glaubte jedoch vorher darüber, wie viel Steuern Herr v. Schenck entrichtet, sich Gewißheit verschaffen zu müssen, und hat sich deßhalb an die Einweisungskommission gewendet, jedoch deren Antwort noch nicht erhalten.

III. Präsidium macht sodann der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Mittheilung der Großherz. Einweisungskommission, wodurch die Kammer benachricht wird, daß der in dem VI. Wahlbezirke von Oberhessen zum Abgeordneten zur zweiten Kammer der Landstände gewählte Adam Lutz zu Elpenrod um Entbindung von der auf ihn gefallenen Wahl nachgesucht habe;

2) einen Antrag des Abgeordneten Zulauf, den Chausseebau von Alsfeld nach Lauterbach, insbesondere durch den Ort Brauerschwend betreffend;

Beilage (XCIX.)

3) einen Antrag des Abgeordneten Koch, auf Erbauung einer Staatsstraße zwischen Alsfeld, Kirtorf und der Churhessischen Gränze;

Beilage (C.)

4) einen Antrag des Abg. Jaup, die Ablösung fiskalischer und nichtfiskalischer Geld- und Naturalgrundrenten in Starkenburg und Oberhessen betreffend;

(Beilage CI.)

5) einen Antrag des Abg. Reeb, die Zwangspflicht zum Schulunterichte auf dem Lande auf 6 Jahre zu beschränken;

Beilage CII.

6) einen Antrag des Abg. Glaubrech, auf Vorlegung einer umfassenden Mühl- und Backordnung für Rheinhessen;

Beilage CIII.

7) einen Antrag desselben, auf Milderung der Strafgesetzgebung in Rheinhessen durch Ermäßigung der gewöhnlichen Strafen in allen Zuchtpolizei- und Criminalfällen, in welchen mildernde Umstände vorliegen;

Beilage CIV.

8) einen Antrag des Abg. Heß, zur Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts;

Beilage CV.

9) eine Vorstellung sämmtlicher Ortsvorstände des Kreises Vöhl, um Verwendung wegen gemeinheitlicher Huthen, Reiser- und Bauholzabgaben an die Unterthanen;

10) eine Vorstellung des Jakob Ploch zu Alsfeld, wegen verweigerter Concession zur Anlegung einer Brandweinbrennerei;

11) eine Vorstellung der Erben des Zollnachgängers Schmidt zu Gernsheim, um Auszahlung des Restes einer von dem Kloster Mariadalheim herrührenden Forderung;

12) eine Vorstellung der Großherz. Hof- und Kabinets-Buchdruckerei von Stahl und Bekker, den Druck und Verlag der landständischen Verhandlungen betreffend.

Die Vorstellung der Ortsvorstände des Kreises Vöhl wird, da derselben keine Bescheinigung darüber beigelegt ist, daß sich die betreffenden Gemeinden auf gesetzlich und verfassungsmäßigem Wege schon vergeblich an die einschlagenden Staatsbehörden um Abhülfe ihrer Beschwerden gewendet haben, zu den Akten genommen.

Die Anträge unter Nr. 2, 3 und 4 werden an den ersten Ausschuß, die Anträge unter Nr. 5, 6, 7 und 8 an den zweiten Ausschuß, und die Mittheilung der Großherzoglichen Einweisungskommission, sowie die Vorstellungen unter Nr. 10, 11 und 12 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben.

IV. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung

A. über den Vortrag des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. Goldmann auf Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Be-

zirken, mit den vormaligen Weedpflichtigen in den Domaniallanden betr.

Auf die Einleitung des Präsidenten bemerkt

der Abg. Goldmann: Der über meinen zur Berathung stehenden Antrag berichtende Ausschuß hat sich in seinem erstatteten Gutachten zwar sehr günstig darüber ausgesprochen, so daß ich wohl an der Mitwirkung dieser verehrlichen Kammer zur Erreichung des von mir beabsichtigten Zweckes nicht zweifeln zu dürfen glaube; allein eine von dem Ausschusse beantragte Modifikation des von mir gestellten Antrags veranlaßt mich, einige Worte zu dessen näherer Erläuterung zu bemerken.

Ich habe nämlich in dem Antrage ganz allgemein den Wunsch dahin gestellt:

daß die Staatsregierung um Vorlage derjenigen gesetzlichen oder administrativen Maaßregeln gebeten werden möge, welche erforderlich seyen, um der hier obwaltenden Prägravation abzuhelfen.

Der Ausschuß aber will ein solches Ersuchen nur in Beziehung auf gesetzliche Maaßregeln gestellt wissen, und zugleich die Größe der etwa erforderlichen landständischen Bewilligung vorläufig angegeben haben.

Ich besorge indessen, daß die buchstäbliche Annahme dieses Antrags und die Abweichung von der von mir vorgeschlagenen Fassung der Petition leicht dahin führen kann, daß auch dieser Landtag wieder ungenutzt vorübergeht, und, aller schönen und mühsamen Landtagsverhandlungen ungeachtet, die anerkannte Prägravation einer Anzahl hart belasteter Gemeinden nach wie vor fortbestehen bleibt.

Zur Rechtfertigung dieser Behauptung mögen folgende Bemerkungen dienen:

1) Es ist schon an und für sich schwierig, über einen Gegenstand der vorliegenden Art ein eigenes Gesetz zu machen. Die auf eine größere oder geringere Entschädigung Einfluß habenden Verhältnisse der Art der Gefälle, der Erhebungsweise, der auf denselben haftenden Lasten, der Einreden gegen die Liquidität der Gefälle u. s. w., welche auf die Entschädigung des Berechtigten einen wesentlichen Einfluß haben, sind höchstwahrscheinlich fast in jeder der betheiligten Gemeinden verschieden, und ich bezweifle, ob sich alle diese Verhältnisse unter allgemeine gesetzliche Vorschriften werden subsumiren lassen, welche deren Berücksichtigung zu Gunsten des Staats überall möglich machen.

2) Liegt aber wirklich der Fall vor, daß die Staatsregierung nicht im Stande ist, noch auf diesem Landtage einen,

alle Verhältnisse richtig normirenden Gesetzesentwurf vorzulegen, welchen Fall ich nicht blos für möglich, sondern für wahrscheinlich halte, dann bleibt wirklich nichts übrig, als auf administrativem Wege ein Ziel zu erreichen, das doch, wie wir wohl gewiß alle wünschen, erreicht werden soll.

3) Was ich unter administrativen Maaßregeln verstehe, und welchen Erfolg ich grade hiervon erwarte, muß ich durch Folgendes erläutern:

Bekanntlich wurde, nachdem man, wie bei den Beeden, auf mehreren Landtagen über die Erleichterung der Frohndpflichten in den standes- und adelich gerichtsherrlichen Bezirken schon viel gesprochen und geschrieben, aber wenig gethan hatte, auf dem Landtage von $18\frac{23}{24}$ von mir ein Antrag übergeben, welcher in ähnlicher Weise, wie der vorliegende, auch blos im Allgemeinen den Wunsch enthielt, die Regierung zu „Vorschlägen" darüber, wie die vorhandene Prägravation abzustellen seyn möchte, aufzufordern; die zweite Kammer stimmte dem Antrage zwar bei, allein ebenfalls in dem Sinne, daß man die Vorlage eines Gesetzesentwurfs für angemessen hielt, für welchen in der Berathung schon manche Winke gegeben wurden. Die erste Kammer dagegen war hiermit nicht einverstanden, blieb genau bei der Motion stehen, die zweite Kammer stimmte diesem Beschlusse nun auch bei, und die Staatsregierung legte noch auf demselben Landtage Vorschläge über eine Erledigung der Sache in administrativem Wege vor, welche auch die Beistimmung beider Kammern erhielten. Es wurde nämlich der Regierung eine jährliche Summe bewilligt, um mittelst derselben die Frohndberechtigungen der Standes- und adelichen Gerichtsherren für den Staat zu erwerben, somit dadurch deren fast gänzlich unentgeldlichen Erlaß möglich zu machen, und in den Orten, wo diese Erwerbung nicht gelänge, die Pflichtigen durch Zuschüsse aus der Staatskasse zu unterstützen. Die Ausführung dieser Vorschläge hatte, wie ich aus eigener Erfahrung sagen kann, den erwünschtesten Erfolg. Alle mit den Frohndberechtigten im Wege gütlicher Uebereinkunft abgeschlossene Verträge, die ich sämmtlich genau kenne, sind so ausgefallen, daß sie schwerlich günstiger für den Staat hätten ausfallen können, wenn die Entschädigungen durch ein Zwangsgesetz regulirt worden wären; und jeder der Liquidität oder der Güte der Gefälle entgegenstehende Einwand der Pflichtigen ist, bei den Unterhandlungen mit den Berechtigten, zu Gunsten der Staatskasse in die Waagschale gelegt worden.

Selbst bei der gleichzeitig hin und wieder noch mitbesorgten gütlichen Erledigung der Ansprüche wegen der Jagdfrohnden, hat die Erfahrung gezeigt, daß es besser gewesen wäre, auch die Jagdfrohnden auf diese Art für den Staat zu erwerben, als auf dem durch ein eigenes Zwangsgesetz vorgeschriebenen Wege der Entschädigung.

Auch hat das erwähnte Verfahren, so viel ich weis, bei allen Frohndberechtigten zum Ziele geführt, mit alleiniger Ausnahme einiger Frohndberechtigungen des Hauses Hessen-Homburg, der Freiherren v. Schenck zu Wäldershausen und Rülfenrod, und der Familie v. Wambold, in wenigen Orten, wo die Pflichtigen nun Unterstützungen aus der Staatskasse erhalten.

Höchstwahrscheinlich wird die erste Kammer, consequent und in ähnlicher Weise, wie bei dem Frohndwesen, lieber zu einer solchen administrativen Maaßregel stimmen, als für die unbedingte Erledigung im Wege der Gesetzgebung. Auch versteht es sich von selbst, daß, im Falle einer solchen administrativen Erledigung, welche außer dem Frohndwesen, noch in vielen andern ähnlichen Fällen eingetreten ist, zu Gunsten der Gesammtheit alle diejenigen Momente benutzt werden können, und benutzt werden müssen, welche nur irgend bei Abfassung gesetzlicher Bestimmungen zu Gunsten der Pflichtigen oder der Staatskasse hätten berücksichtigt werden können, sowie auch stets in Beziehung auf den Abschluß von Entschädigungsverträgen überhaupt die ministerielle Verantwortlichkeit bestehen bleibt. Offenbar aber ist es dringend nothwendig, daß wir diesen Gegenstand nicht länger und vielleicht abermals bis zum Schlusse des Landtags dadurch verzögern, daß wir unbedingt auf der Vorlage gesetzlicher Maaßregeln bestehen, so lange wir noch ungewiß sind, ob deren Vorlage möglich, räthlich oder nothwendig ist.

Der Ausschuß selbst ist der Ansicht, daß die Beeden, welche von den Beedkommissionen für Grundrenten erkannt worden sind, nur gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben werden können, und diese Ansicht ist wohl nach dem jetzigen, von der Staatsregierung und der zweiten Kammer doch nicht einseitig zu ändernden Stande der Gesetzgebung und vorliegenden gerichtlichen Präjudizien (worüber ich mich dermalen nicht weiter verbreiten will) die richtige.

Die Bestimmung einer dem wahren Werthe einer Sache angemessenen Entschädigung kann aber eben so gut und oft noch leichter und schneller, nach den concreten Verhältnissen, im Wege gütlicher Uebereinkunft geschehen, als im Voraus

durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen. Letztere (die Bestimmungen durch ein Zwangsgesetz) können späterhin immer noch für die wenigen Fälle getroffen werden, in welchen vielleicht im gütlichem Wege keine Abtretung der Beeden an den Staat erfolgt; alsdann kann man bei deren Abfassung die bis dahin erst gesammelten näheren Erfahrungen benutzen, und jedenfalls eine gründlichere und zweckmäßigere Arbeit vorlegen, als jetzt. Die betreffenden Pflichtigen kann man bis dahin direkt aus der Staatskasse unterstützen, wie auch bei dem Frohndwesen geschehen ist.

Ich bitte daher die verehrliche Kammer recht sehr, diesen Gegenstand dadurch einem schnelleren und leichteren Ende zuzuführen, daß sie meinem nun näher erläuterten Antrage **wörtlich** so, wie er gefaßt ist, beistimmt.

Ich glaube auch, daß der Ausschuß, der ja nur dasselbe Ziel erreichen will, unbedingt dem Antrage beigestimmt haben würde, wenn ich die Gründe, die ich so eben vorgetragen, schon in dem Antrage ausführlicher entwickelt gehabt hätte.

Uebrigens liegt es auch in meiner Absicht, und folgt aus Obigem, daß die etwaigen Propositionen der Regierung zugleich eine ungefähre Anforderung der Mittel enthalten müßten, deren Bewilligung die Regierung zur Erreichung des gewünschten Zieles in den Stand setzen können. Ich bemerke in dieser Beziehung, zur Beseitigung etwaiger Besorgnisse wegen einer Ueberlastung des Budgets, daß höchstwahrscheinlich das ganze Object keinen jährlichen Aufwand von 10,000 Gulden verursachen wird, die in den Domainallanden schon aufgehoben oder noch aufgehoben werdenden Beeden wird man auf vielleicht jährliche 25,000 Gulden anschlagen können. Das Object der nicht fiskalischen Beeden ist mithin im **Ganzen** nicht bedeutend, desto drückender aber ist diese Last im **Einzelnen**, weil sie nur auf verhältnißmäßig sehr wenigen Gemeinden haftet, und im glücklichsten Falle erst von 1833 oder 1834 an aufhört, während das Erlassen der fiskalischen Beeden schon seit 1826 begonnen hat.

Der Abg. Fr. **Schenk**: Nach den so eben vorgetragenen Erläuterungen des Antragstellers habe ich wenigstens nichts weiter dagegen zu erinnern, wenn nun der Antrag gerade so, wie er von dem Abg. **Goldmann** gestellt ist, ohne Berücksichtigung der von dem Ausschusse angetragenen Modification von der Kammer angenommen wird.

Der Abg. W. **Hoffmann** (Auditeur): Wie mir es scheint, so hat der Antragsteller durch die so eben gegebenen

Erläuterungen, den einen Theil seines alternativen Antrags, soweit derselbe nämlich auf die Vorlegung gesetzlicher Maasregeln gerichtet war, wieder zurückgenommen.

Der Abg. Goldmann. Der Abgeordnete (Auditeur) Hoffmann hat mich hierin mißverstanden. Ich habe meinen Antrag, insoweit er darauf gerichtet war, die Staatsregierung geeigneten Falls um den Vorschlag gesetzlicher Maasregeln zu Beseitigung der, durch die Beedabgaben in den standesherrlichen und adlichgerichtsherrlichen Bezirken bestehenden Prägravationen der Pflichtigen zu bitten, nicht zurück nehmen, sondern nur die Schwierigkeit zeigen wollen, welche sich der Erreichung meiner Absicht, die auf eine möglichst schnelle Abhülfe gerichtet ist, möglicherweise entgegenstellen könnten, wenn unbedingt nur auf Verlage gesetzlicher Bestimmungen bestanden werden sollte.

Ich beabsichtigte daher nur, meinen Antrag auf die in dem Ausschußberichte erhobene Bedenklichkeit gegen Ergreifung administrativer Maasregeln, nur näher zu motiviren, hiermit aber keineswegs die Aufhebung der Beeden im legislativem Wege auszuschließen, wenn die Vorlegung gesetzlicher Maasregeln alsbald möglich ist, oder wenn sie später, in dem Falle daß gütliche Vereinbarungen nicht zu Stande kommen, oder kein genügendes Resultat versprechen sollten, nothwendig werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann. Ich glaube, daß die Kammer dem Antrage des Ausschusses in der Art beitreten kann, daß diejenigen Beeden, welche sich als wirkliche Steuern ergeben, ohne weiteres durch gesetzliche Bestimmungen aufgehoben werden, die Regierung aber zugleich ersucht wird, hierbei und bei der Ausmittelung der den Berechtigten zu leistenden Entschädigung diejenigen Einwendungen und Rechtszuständigkeiten geltend zu machen, welche den Pflichtigen, an deren Stelle der Staat eintritt, gegen die Berechtigten zur Seite stehen.

Der Abg. v. Buseck: Ich glaube daß es für die Beantwortung der Frage: ob die, manche Gemeinden des Landes so hart bedrückenden Beedabgaben für die Zukunft aufgehoben werden sollen, praktisch ganz einerlei ist, ob diese Abgaben bei der anzustellenden Untersuchnng sich als wirkliche Steuern, oder als eine sonstige Belästigung des Grundeigenthums herausstellen. Auf den Charakter der Abgabe kann nichts ankommen, sondern nur auf die Thatsache, daß diejenigen Staatsbürger, welche, neben ihrer allgemeinen Steuerpflichtigkeit, auch noch mit Beeden belastet sind, an

der Staatslast, welche unter Alle doch gleichmäßig vertheilt seyn soll, einen größeren Antheil zu tragen haben, als diejenigen Staatsbürger, welche nicht beedpflichtig sind, und daß in den Domaniallanden, die Beeden wirklich theils schon aufgehoben sind, theils deren Aufhebung bevorsteht.

Der Abg. Mohr: Gegen den ersten Theil des Antrags des Proponenten habe ich nichts zu bemerken. Nicht für billig, sondern für gerecht halte ich es, daß er Gewährung findet. Ich kann aber nicht mit dem Antragsteller darin übereinstimmen, daß nicht auf gesetzlichem Wege, sondern durch administrative Maasregeln Abhülfe geschehen soll. Dies wäre abermals eine Flickerei, bei welcher Palliative in der Hauptsache nichts gewonnen wird. Die Furcht des Abg. Goldmann: daß die Stände vergeblich einen Gesetzentwurf auf diesem gegenwärtigen Landtage erwarten würden, kann ich nicht theilen. Denn wenn die Noth so dringend ist, wie schon oft geschildert wurde und wie ich denn auch glaube, daß die traurige Litaney solcher lästigen Abgaben oder Steuern in den standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Distrikten sehr groß sey, so glaube ich auch, daß es in dem vorzüglichen Interesse und in der Pflicht der Staatsregierung liege, einen solchen dringenden Gegenstand vor allen anderen minder dringenden zur ständischen Berathung vorzubereiten und vorzulegen. Und daß dieses noch auf dem gegenwärtigen Landtage geschehen werde, dies darf ich aus dieser Ursache nicht bezweifeln.

Eine weitere Bemerkung muß ich mir noch erlauben:

Der Antragsteller hat blos die standes- und patrimonialgerichtsherrlichen Distrikte bei seinem Antrage im Auge gehabt. Allein ich glaube, daß die Thätigkeit der Beeduntersuchungskommission in allen denjenigen Landestheilen und Distrikten wo dergleichen Abgaben noch bestehen, in Anspruch müsse genommen werden können, so oft deßfallsige Reklamationen entstehen würden. Denn ob zwar gleich in den fraglichen standesherrlichen und adlichgerichtsherrlichen Distrikten in der Provinz Oberhessen der größere Theil dieser drückenden Plagen und Plackereyen besteht, so finden doch auch noch solche — wie ich sicher weis — theilweise in anderen Distrikten und Landestheilen statt, und namentlich solche, welche der Abgeordnete am vorigen Landtage — Heer Oberappellationsgerichtsrath Weller, — mit dem Namen Rauchhühner, Burgkorn und dergleichen mehr, bezeichnete.

Der Präsident unterbricht den Abg. Mohr, indem er bemerkt, daß hier nur von dem Antrag wegen der Beeden die Rede sei; auf Abgaben anderer Art dürfe die gegenwärtige

Diskussion nicht ausgedehnt werden; wegen solcher müsse erst ein besonderer Antrag gestellt werden.

Der Abg. Mohr: Der gegenwärtige Antrag ist, nach meiner Ansicht, weiter nichts, als ein erneuerter Antrag der Abg. Gail und Walther, und eines in gleicher Beziehung am vorigen Landtage von gedachtem Herrn Weller gestellten. Herr Weller hat aber namentlich diese und noch weit mehr andere derartigen Abgaben zu jenen der Beedabgaben gerechnet: und da aus Allem erhellt, daß der Begriff und der Charakter der Beedabgaben so schwankend ist; so darf es nicht befremden, daß auch ich diese Abgaben zu den Beeden zählte. Uebrigens möchte es wohl in einem hingehen, da es sich ja doch bei diesem Geschäfte auch theilweise von Vergleichen, oder am Ende von richterlichen Entscheidungen handelt.

Der Abg. v. Gagern. Auf die Aeußerung des Abg. Mohr muß ich darauf aufmerksam machen, daß die von ihm erwähnten, nicht unter dem Namen Beed vorkommenden, sonstigen Abgaben, auch in den Domaniallanden, wo die Beeden bereits aufgehoben sind, noch jetzt fortbestehen. Auf diese kann der Antrag des Abg. Goldmann nicht bezogen werden, wie schon allein daraus hervorgeht, daß die Ablößung aller dieser Abgaben eine weit größere Summe erfordern würde, als diejenige ist, welche der Antragsteller bei den vorhin gegebenen Erläuterungen zu seinem Antrage in Aussicht genommen hat.

Im Uebrigen stimme ich dem Antrage, so wie er gestellt ist, um so mehr bei, als ich die Vorlage eines Gesetzesvorschlags über die Ablösung der Beeden, noch während des gegenwärtigen Landtags, mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft halte, und deßhalb befürchten muß, daß anders der Zweck der Motion nicht allseitig erreicht werden kann.

Der Abg. Hardy: Im Bewußtsein der Dringlichkeit des in Berathung stehenden Gegenstandes stimme ich dem Antrage des Abg. Goldmann namentlich auch in Beziehung auf die von demselben erwähnten Administrativmaasregeln vollständig bei.

Der Abg. Jaup: Verhältnißmäßig gleiche Beitragspflicht aller Staatsangehörigen zu den öffentlichen Lasten, war Grundlage unseres Steuersystems und wurde in der Verfassungsurkunde wiederholt ausgesprochen. Es ist die Rede von Beeden, welche die Natur von Steuern haben. Seit 1806 haben die Beedpflichtigen, obgleich sie seit diesen 27 Jahren alle direkte und indirekte Abgaben mitgetragen haben, diese Beeden fortgezahlt. Mithin ist es Pflicht der Gerechtigkeit, diese Last aufzuheben; jeder Tag, an welchem sie ferner besteht, ist nur Verlängerung

dieser Ungerechtigkeit. Möge dieses Unrecht wo möglich noch auf diesem Landtage beseitigt werden! Wenn dies Forderung der Gerechtigkeit ist, so kann es auf die Summe, welche darauf zu verwenden, nicht ankommen; ich halte es daher nicht für nöthig, die Sache darum aufzuhalten, weil die Staatsregierung vielleicht diese Summe nicht alsbald mit einiger Bestimmtheit angeben kann.

Ist hier eine Forderung der Gerechtigkeit vorhanden, so ist sie zugleich Forderung der Klugheit, indem schon nach Versicherung des damaligen Abg. Weller im Jahr 1827 (vergleiche Band V, Beilage 408) diese Abgaben in mehreren Theilen des Landes die Verpflichteten voraussichtlich dem völligen Ruine zuführten; und offenbar ist diese Pflicht noch im höheren Grade eingetreten, seitdem die Staatsregierung in dieser Beziehung in den Domaniallanden gethan, was Recht ist, wodurch es denn nunmehr benachbarte Dörfer giebt, von denen das eine diese Abgaben nicht mehr kennt, während das andere sie noch zahlen muß, was natürlich Mißvergnügen veranlaßt und Zweifel in die Rechtlichkeit der Staatsverwaltung.

Daß die Staatskasse eintrete und Entschädigung leiste, wird keinem Zweifel unterliegen, wenn Gründe des Rechts und der höchsten Billigkeit konkurirren. In den sämmtlichen Standesherrschaften und in den adlichgerichtsherrlichen Bezirken werden die allermeisten Beeden, wo nicht alle von den Großherzoglichen Beedkommissionen untersucht, und zum Theil auch in zweiter Instanz von dem Ministerium entschieden worden seyn. Wo sie also in diesen Bezirken noch fortdauern, spricht für den Berechtigten eine Art von Rechtskraft (indem den genannten Behörden gewissermaaßen richterliche Funktionen aufgetragen waren). Bei anderen Beeden, welche vielleicht noch existiren, tritt zwar dieser Grund nicht ein, allein die Berechtigten haben diese Abgaben seit 1806 fortbezogen, und es würde eine große Unsicherheit des Eigenthums enthalten, wenn man sie nun, weil man ihre Natur richtiger erkannt hat, ohne Entschädigung aufheben wollte. Hier gilt, was der vor Kurzem verstorbene große Dichter Deutschlands sagt:

„Sey im Besitze, und Du bist im Recht,
„Und heilig wirds die Nachwelt dir bewahren."

Kann nun auch die Form des Besitzes nicht ohne Ungerechtigkeit bewahrt werden, so hebt dies doch das Recht auf Entschädigung keineswegs auf.

Die geäußerte Besorgniß, auf gesetzlichem Wege nicht, oder nicht frühe genug zum gewünschten Ziele zu ge-

langen, scheint auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Ich gebe zu, daß es der Staatsregierung schwer fallen wird, wo nicht unmöglich, noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der über die einzelnen Arten der Beedabgaben genaue, nach den Lokalitäten normirte Entschädigungsbestimmungen enthielte. Allein der Ausschuß hat, indem er glaubte, auf den Antrag administrativer Verfügungen nicht eingehen zu können, dieses nicht also verstanden, sondern nichts anders vor Augen gehabt, als was in Nachbarstaaten schon längst geschehen ist. So z. B. wurden im Herzogthum Nassau, durch ein Gesetz vom $\frac{1}{3}$ September 1812

(Sammlung der Nassauischen Edikte und Verordnungen Band I. Seite 288)

die Beeden sämmtlich von dem 1. Januar 1813 an aufgehoben und im §. 41 bestimmt:

„Alle Standesherren, Grundherrn, sonstige Gutsbesitzer, welche durch Aufhebung der hievor angeführten bisherigen Abgaben und Leistungen der Unterthanen eine Schmälerung an ihren Einkünften erleiden, sollen nach dem Maaßstab des wirklich erleidenden reellen Verlustes durch Renten aus Unserer Staatskasse auf eine nach den Umständen zu ermessende, billige Weise entschädigt werden.“

Preussen hat im Jahr 1820 diese Abgabe namentlich in der Grafschaft Wittgenstein gegen eine Staatsrente aufgehoben. In Baden hatte die Regierung einen solchen Gesetzesentwurf bereits 1822 vorgelegt; beide Kammern gingen darauf ein, und es wurde nur darum nicht definitiv darüber abgestimmt, weil man diesen Gegenstand für wesentlich verbunden hielt mit der Vereinigung aller Bezirksschulden. Auf dem Landtage von 1825 wurde der Gesetzesentwurf wieder vorgelegt; der erwähnte Anstand war beseitigt, und nun nahmen beide Kammern (namentlich die erste) am 26. April 1825 einstimmig den Vorschlag an, und das Gesetz vom 14. März 1825, dessen zweiter Artikel diese Beeden aufhebt, sagt im Art. 7:

„Die Standes- und Grundherren und die übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die bisher bezogene und durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobene Abgabe aus der Staatskasse diejenige Entschädigung, auf welche sie rechtmäßige Ansprüche zu machen haben &c. &c.

Ein Gesetz ähnlicher Art beabsichtigt der zweite Ausschuß, da solches in ganz kurzer Zeit vorgelegt werden kann.

Wenn es vortheilhaft ist, mit einzelnen Berechtigten Vergleichsunterhandlungen zu pflegen, so ist dieses durch des Ausschusses Antrag keineswegs ausgeschlossen. Im Gegentheil, das Gesetz nöthigt hierzu, was als gesetzlich, mithin von selbst sich verstehend, der Ausschuß nicht nothwendig hielt, anzuführen.

Es ist nämlich durch die §§. 23 (und 58) des standesherrlichen Edikts grundgesetzlich bestimmt:

Wenn wegen unvermeidlicher Kollision zwischen Gemein- und Privatwohl, oder wegen dringender Noth, oder aus staatswirthschaftlichen Gründen und zur Beförderung des allgemeinen Besten, die Abänderung oder Verwandlung gewisser Gattungen von Privateigenthum oder Privatberechtigungen für nothwendig erachtet, und in landesverfassungsmäßiger Weise gesetzlich angeordnet wird, so sollen diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die, ihnen in jedem solchen Falle zukommende vollständige Entschädigung, entweder gütlich übereingekommen ist, oder, insofern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der kompetente Richter über den Betrag derselben entschieden hat."

Da nun die Beeden, worüber die Beedkommissionen entschieden haben, als Privatberechtigungen anerkannt worden sind, so kann es keinem Anstande unterliegen, daß nach diesen Bestimmungen auch bei gesetzlicher Aufhebung dieser Beeden verfahren werden muß.

Der Abg. Goldmann: Nach der von dem Abgeordneten Jaup über die von dem Ausschusse vorgeschlagene Modifikation meines Antrags, so eben gegebenen näheren Erläuterungen, könnte allerdings ein großer Theil der von mir geäußerten Bedenklichkeiten gegen den Vorschlag einer gesetzlichen Bestimmung nunmehr verschwinden, indem unsere beiderseitige Ansichten nun im Wesentlichen fast nicht mehr von einander abweichen. Demohngeachtet aber könnte es doch möglich seyn, daß der Vorschlag des Ausschusses noch anderwärts Bedenklichkeiten erregte, die durch die genaue Beibehaltung meines Vorschlags vielleicht leichter beseitigt werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß, allenfalls einzelne Nüancen abgerechnet, alle Mitglieder der Kammer, welche über den in Berathung stehenden Gegenstand gesprochen haben, im Wesentlichen vollkommen einverstanden sind.

Ich erlaube mir daher nur noch eine Bemerkung in Beziehung auf dasjenige, was der Abgeordnete von Buseck zu Anfang der Berathung auf eine Aeußerung von mir erwidert hat. Derselbe scheint mich nämlich mißverstanden zu haben, denn ich glaubte der Kammer den Antrag deßhalb zur Annahme empfehlen zu müssen, weil die Staatsregierung dadurch, daß sie bei den Unterhandlungen mit den Berechtigten, an die Stelle der Beedpflichtigen tritt, in den Stand gesetzt wird, hier dieselben Maaßregeln und dasselbe Verfahren eintreten zu lassen, wie bei Ablösung der Beeden in den Domaniallanden, und damit die Staatsregierung das Recht behält, die Ansprüche der Einzelnen gegen die Betheiligten, auf dem Rechtswege geltend zu machen. Deßhalb wünsche ich, daß der Antrag, wie er von dem Ausschusse beleuchtet und von dem Abgeordneten Jaup näher motivirt worden ist, von der Kammer einstimmig angenommen werde.

Der Abg. v. Buseck: Ich bin der Meinung, daß alle Beedabgaben, ohne nähere Untersuchung ihres Charakters, welche ich für indifferent halte, aufgehoben werden sollten.

Der Präsident schließt die Berathung über diesen Gegenstand und eröffnet solche

B. über den Vortrag des zweiten Ausschusses, die Beschwerdevorstellung der Gemeinden Bellersheim, Bettenhausen, Birklar und mehrerer anderen, die Ausscheidung und Ablösung der Beedabgaben, betreffend.

Der Präsident bemerkt, daß, da nach der so eben gepflogenen Berathung, die Kammer dem Antrage des Abgeordneten Goldmann Folge geben zu wollen scheine, und hierdurch die vorliegende Beschwerde der Gemeinden von selbst ihre Erledigung finden werde, nach dem Antrage des zweiten Ausschusses, die Prüfung der Beschwerde selbst vor der Hand auf sich beruhen dürfte. — Es erfolgen hierauf keine Bemerkungen und der Präsident leitet sonach die Berathung

C. auf den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Elwert, Schaab und Wiener, wegen Stempelbefreiung der Gegner der zum Armenrechte zugelassenen Parthien, betreffend.

Es bemerkt, auf vorausgegangene Einleitung des Präsidenten:

der Abg. E. E. Hoffmann: Der Ausschußbericht hat diesen Gegenstand so schön und erschöpfend erörtert, daß

ich glaube, die Kammer wird seinem Antrage ungetheilten Beifall zollen können. Ich halte denselben um so gerechter, und daher um so nothwendiger, daß er ins Leben trete, als tägliche Erfahrung lehrt, daß, während der Eine die Wohlthat dieser an sich auf einem schönen Motive beruhenden Einrichtung genießt, der Andere sie gegen sich als Mittel zu Chikanen und zur Bedrückung mißbraucht sehen muß, und dadurch am Ende selbst soweit in Vermögensverfall gerathen kann, daß er selbst zu dieser Wohlthat zu greifen gezwungen wird.

Der Abg. Emmerling: Ich stimme dem Antrage des Ausschusses vollkommen bei, bis auf Einen Punkt. Der Ausschuß hat nämlich darauf hingedeutet, daß den Wohlhabenderen die Befreiung von den Stempel- und Gerichtstaxen auch dann zu statten kommen sollte, wenn er gegen einen Armen als Kläger aufzutreten veranlaßt würde. Einem solchen Antrage kann ich unmöglich beitreten, weil damit dem Wohlhabenden ein sehr gehässiges Privilegium gegen den Armen ertheilt werden würde. Es ist öfters der Fall, daß der Arme doch noch etwas besitzt. Soll der Wohlhabende, nun dies im Rechtswege als Exekutionsgegenstand zu verfolgen, Stempelkosten aufwenden, so wird er sich schwer entschließen, auf die zu erwartende geringe Ausbeute noch kostbare Verwendungen zu machen. Dies würde aber von dem Augenblicke an anders werden, wo der Wohlhabende auch ohne Stempelaufwand als Kläger den Armen verfolgen dürfte. Ich kann nicht glauben, daß es die Absicht der Kammer ist, die Rechtsverfolgung gegen die Armen, durch Zustimmung zu diesem Theile des Antrags des Ausschusses, so wesentlich zu erleichtern.

Der Abg. Weyland: Ich glaube, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit und somit des Grundprinzips des Staatsverbandes ist, den Wohlhabenden gegen die Vexationen eines boshaften Gegners, der sich unter das Privileg des Armenrechts zu verstecken weis, sicher zu stellen, ohne Unterscheidung, ob er selbst als Kläger auftritt, oder sich gegen die Angriffe eines unter dem Privileg des Armenrechts streitenden Gegners zu vertheidigen hat. Uebrigens werden Fälle der erstern Art nur äußerst selten vorkommen. Ich war 8 Jahre Advokat, 12 Jahre Einzelrichter und funktionire seit mehreren Jahren als Kollegialrichter; aber es ist mir während meiner ganzen Amtsführung kein einziger Rechtsfall bekannt geworden, wo der zum Armenrechte Zugelassene der Beklagte gewesen wäre. Der Bemittelte wird von der Klagestellung gegen den Armen durch die Befürch-

tung abgehalten, daß das Urtheil, welches er, unter grossen Kosten etwa erzielen würde, am Ende wegen Mangels an Exekutionsobjekten nicht vollstreckt werden könnte. Nur Ehrenkränkungen können etwa hiervon bisweilen zu einer Ausnahme bewegen, für welchen Fall aber doch auch gesorgt werden muß.

Der Abg. Aull: Ich kann nicht annehmen, daß die Ansicht des Ausschusses die gewesen sey, daß der Bemittelte schon vor Beginn des Prozesses mit einem Armen, von dem Gebrauch des Stempels und Entrichtung der Gerichtskosten freigesprochen werde. Denn es kann dieses Privilegium von dem wohlhabenden Kläger doch nicht eher in Anspruch genommen werden, als bis der Arme sich erklärt hat, daß er von dem Armenrechte Gebrauch machen will. Wenn der Fall eintreten sollte, daß Jemand vor Gericht erklärte, er wolle eine Klage gegen einen Armen anstellen, und er müsse deßhalb bis zu Ausgang des Prozesses von Stempel- und Gerichtstaxen befreit bleiben; so weis er ja noch gar nicht, ob sein Gegner vom Armenrecht Gebrauch machen will, und es könnte sogar, wollte man so etwas im Voraus annehmen, dies von manchem Unbemittelten, der sich scheut, das Privileg des Armenrechts anzusprechen, für eine Injurie gehalten werden. Uebrigens kann ich mich mit den aufgestellten Grundsätzen, so sehr ich dem Antrage des Ausschusses, seinem Grundprinzipe nach beistimme, nicht völlig einverstanden erklären.

Unser Kollege Weyland hat versichert, daß er sich aus seiner praktischen Erfahrung keines einzigen Falles zu entsinnen wisse, in welchem derjenige, welcher das Armenrecht hat, von einem Reichen belangt gewesen sey. Allein auch als Beklagter hat der Reiche Mittel in der Hand, einem Prozesse mit dem Armen auszuweichen. Er kann sich vorerst mit dem Armen abfinden, oder sofern es die Ehre nicht verbietet, ihm ein kleines Geschenk machen, um nur von ihm abzukommen. Freilich wenn dieser Versuch nicht gelingt, so wird es zum Prozesse kommen. Allein wenn man nun auch dem Reichen die Vortheile des Armenprivilegs zugestehen wollte, so würden sich die Armenprozesse bald ins Ungeheure vermehren, daß die Gerichte wahrhaft damit überschwemmt würden. Der Reiche wird nun gegen den Armen mit größerer Strenge zu Werke gehen, die Prozesse selbst werden durch alle mögliche Chikanen, wozu der Reiche die Mittel besitzt, verlängert. Wir sehen hiernach, daß eine völlige Gleichheit sich nicht wird herstellen lassen. Die größte Last aber wird sich der Staat auflegen. Die Gerichte, die

Anwälte werden von Armenprozessen so überhäuft werden, daß sie keine Zeit übrig behalten, auch den übrigen die nöthige Sorgfalt zu widmen. Auch wird der Staat einen nicht unbedeutenden Ausfall am Stempel erleiden. Da dieser während des Prozesses liquidirt werden muß. Und wenn nun ein Prozeß am Ende nach 10 Jahren, ohne Endurtheil, etwa durch einen außergerichtlichen Vergleich, beendigt wird, und die Kosten dabei kompensirt werden, so hat der Staat den notirten Stempel verloren.

Aus diesen Gründen glaube ich, sollte man bei Ertheilung des Armenrechts nur mit der größten Vorsicht zu Werke gehen; man sollte es nur dann gestatten, wenn wahre Noth es wirklich erfordert.

Vielleicht ist es der Weisheit der Regierung vorbehalten, einen Ausweg zu finden, auf welchem, ohne dem Armen die Verfolgung seiner Rechtsansprüche zu erschweren, dem Mißbrauch des Armenrechts vorgebeugt werden kann. In Frankreich kennt man z. B. das Institut des Armenrechts gar nicht, und doch wird man nicht behaupten wollen, daß dort dem Armen der Rechtsweg abgeschnitten sey. In Frankreich hat vorerst die Anwaltskammer zu untersuchen und sodann zu entscheiden, ob eine Parthie unentgeldliche Rechtspflege in Anspruch zu nehmen habe, und wenn dann der Fall für geeignet befunden wird, so besteht dort eine eigene Kasse der Anwälte, aus welcher die Kosten der Armenprozesse bestritten werden müssen.

Ich will nicht behaupten, daß jetzt gerade der günstigste Augenblick sey, diese oder eine ähnliche Einrichtung in unserm Staate einzuführen; denn die Anzahl der Armenparthien ist gegenwärtig wirklich zu ungeheuer. Allein im Allgemeinen möchte sich doch die Behauptung rechtfertigen lassen, daß, wenn Frankreich ohne Armenrecht bestehen kann, dies in einem so viel kleineren Staate, wie der unsrige, wenigstens eben so möglich scheint.

Deßhalb glaube ich, daß von der Kammer bei der Staatsregierung darauf angetragen werden müßte, das Armenrecht eher so viel möglich noch mehr zu beschränken, als durch eine allzuweite Ausdehnung desselben, der Streitsucht Thor und Thüre zu öffnen.

Der Abg. Weyland: Nur noch auf eine Rücksicht erlaube ich mir die verehrliche Kammer aufmerksam zu machen. Der Abgeordnete Aull hat nämlich die Besorgniß geäußert, daß durch Gestattung des Armenrechts in der von dem Ausschusse beantragten Ausdehnung, der Hang zur Streitsucht befördert werden möchte. Ich will dem nicht ganz wider-

sprechen, allein gewiß ist von dem Kollegen Aull übersehen worden, daß die Stempeltaxen und die Enregistrementsgebühren nicht die einzigen Kosten sind, welche der Wohlhabende bei einem Prozesse zu tragen hat. Es müssen auch die Kosten seines Anwaltes in Berücksichtigung kommen, und diese sind bedeutend genug, um einer muthwilligen Prozeßführung auch von dieser Seite ein Ziel zu setzen.

Uebrigens gestehe ich zu, daß die Herstellung einer vollständigen Gleichheit der Parthieen vor Gericht eine schwere Aufgabe seyn mag. Allein darum dürfen wir das Bestreben nicht aufgeben, uns diesem Ziele, wenigstens so weit es für uns erreichbar ist, zu nähern, und uns dann mit diesem zu begnügen. Dies ist ja gewöhnlich das Schicksal und der Trost aller menschlichen Einrichtungen und Arbeit.

Der Abg. Aull: Wenn ich mit dem Kollegen Weyland in Widerspruch gerathen bin, so liegt davon der Grund wohl lediglich in meiner Nichtkenntniß und der leidigen Verschiedenheit der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung der diesseitigen Provinzen von jener in Rheinhessen. In Rheinhessen ist nämlich der Stempel die Hauptsache, die Deserviten der Anwälte sind meistens um Vieles geringer. In den beiden diesseitigen Provinzen scheint dies freilich, wie ich vernehme, gerade umgekehrt der Fall zu seyn. Mir ist in Rheinhessen das Beispiel vorgekommen, daß die Gerichtskosten für 4 bis 5 Urtheile 400 Gulden, während die Anwaltsdeserviten kaum 30 Gulden betragen haben.

Der Abg. Kertell: Ich bin zwar mit dem Antrage des Ausschusses im Wesentlichen einverstanden, finde jedoch die Rücksicht, auf welche vorhin der Abgeordnete Emmerling aufmerksam gemacht hat, sehr erheblich. Dadurch, daß man dem Bemittelten die Vortheile des Armenrechts auch dann zugesteht, wenn er selbst gegen den Armen als Kläger auftritt, wird der Wohlhabende zu sehr begünstigt, und der Arme noch größerer Bedrückung ausgesetzt.

Uebrigens ist auch in dem Falle, daß der Reiche Beklagter ist, die Durchführung des Antrags mit der großen Schwierigkeit verknüpft, daß dadurch ein weitläufiges Rechnungswesen herbeigeführt wird, verworrene Liquidationen, Nacherhebungen und Beitreibungen nöthig werden, und bedeutende Ausfälle in dem Staatseinkommen entstehen. Um dies zu vermeiden, bin ich der Ansicht, daß der Reiche den Prozeß auf seine eigenen Kosten bis zu Ende führen und sämmtliche Stempeltaxen vorlegen sollte. Findet sich alsdann am Schlusse, daß er Recht hat, so müssen ihm nach dem Ausspruch des Gerichts alle Kosten wieder zurückerstat-

tet werden. Stellt sich aber heraus, daß er von seinem unvermögenden Gegner in den Prozeß nicht auf eine muthwillige Art verwickelt worden ist, sondern, daß dieser Recht hat, so muß der Vermögende nach dem Erkenntniß des Richters, in die Kosten verurtheilt werden, und er hat es sich alsdann selbst zuzuschreiben, wenn er die von ihm bestrittenen Vorlagen insoweit nicht wieder zurückerhält.

Der Abg. Emmerling: Wenn vorhin von dem Abgeordneten Weyland bemerkt worden ist, daß bisher noch fast kein Fall vorgekommen, in welchem ein Wohlhabender als Kläger gegen einen Armen aufgetreten sey, so muß ich diese Bemerkung nach meinen Erfahrungen wohl bestätigen. Allein wäre erst einmal der Wohlhabende selbst als Kläger von Stempelvorlage befreit, so würde sich sicher bald ein anderes Resultat ergeben. Denn es ist kein Zweifel, daß, sobald jene Befreiung gesetzlich ausgesprochen wäre, man stets eine Menge von Wohlhabenden gegen Arme klagen sehen würde. Man denke nur an die vielen kleinen Gefälle und Pächte, welche mitunter von der untersten und ärmsten Klasse der Staatsbürger zu entrichten sind, und von den Berechtigten häufig ohne richterliche Hülfe nicht geltend gemacht werden können.

Die Bemerkung des Abg. Aull, daß der Kläger bei Anstellung der Klage nicht unterstellen dürfe, daß der Beklagte das Armenrecht suchen und erhalten werde, steht allerdings richtig; allein ich muß hiergegen bemerken, daß in den diesseitigen Provinzen die Kosten der Klage sehr unbedeutend sind; dazu braucht in erster Instanz nur ein Stempel von 45 kr. aufgewendet zu werden. Erfolgt aber hierauf Einwand, so fängt nun der eigentliche Aufwand an Stempel für die Rechtsverfolgung erst an.

Was den Vorschlag des Abg. Kertell betrifft, so halte ich denselben für durchaus unanwendbar, weil es fast gar keine Erleichterung des Wohlhabenden genannt werden könnte, wenn er dem klagenden Armen gegenüber Jahre lang den Stempel vorlegen müßte, und nur eine entfernte Hoffnung auf Rückersatz haben sollte.

Der Abg. Hallwachs: Zweck und Aufgabe des Staates ist die Realisirung des Rechtsgesetzes; die Rechte Aller müssen einander gleich stehen, und der Staat muß Jedem zu Erhaltung und Herstellung dieses Rechtszustandes den erforderlichen Schutz gewähren. Daraus folgt, daß die Rechtsverfolgung des Einen nicht grösseren Beschränkungen und erschwerenden Bedingungen unterworfen seyn darf, als die des Andern, und es kann hierbei auf die Un-

terscheidung, ob Jemand reich oder arm, ob er Kläger oder Beklagter ist, a priori nichts ankommen. Darum stimme ich dem Antrage des Ausschusses in seinem vollen Umfange und zwar um so bereitwilliger bei, als die Besorgniß eines Ausfalles, welcher dem Staate durch unentgeldliche Administration der Justiz in seinen Finanzen zugehen könnte, meiner Ansicht nach, hierbei nicht in Anschlag kommen darf: denn der Staat ist ursprünglich zur Gewährleistung der Sicherheit der Person und des Eigenthums der Staatsbürger auch ohne Rücksicht auf Bezahlung verpflichtet.

Was insbesondere die Befreiung des Wohlhabenderen von den Gerichtstaxen in dem Falle betrifft, wenn er selbst gegen einen Armen als Kläger auftritt, so haben wir die Versicherung erhalten, daß solche Fälle nur zu den äußerst seltenen zu rechnen sind. Dies finde ich um so natürlicher, als sich annehmen läßt, daß der Reiche sich lieber zu einem Vergleiche versteht, als sich genöthigt zu sehen, sich mit dem Armen in einen Prozeß zu verwickeln. Wenn sich nun aber auch der Fall einmal zutragen sollte, daß der Reiche die Parthierolle des Klägers ergreifen würde, sollte sich dann nun grade behaupten lassen, daß der Arme deßhalb, weil der Reiche ebenfalls keine Taxen zu bezahlen braucht, nun alles Schutzes gegen Bedrückungen und Chikanen entbehre? Eine solche Annahme wäre ein schlechtes Compliment für unsere Gesetzgebung, und ein eben so großer Vorwurf für den Advokatenstand. In der Regel wird nämlich der Bemittelte sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Allein sollte dann ein Advokat so ehrlos seyn, sich zum Werkzeuge der Chikane gegen einen Armen gebrauchen zu lassen? Zur Ehre des Advokatenstandes muß ich annehmen, daß sich ein solcher Vorwurf nicht rechtfertigen läßt, und wäre es der Fall, so müßte ich es für eine Aufgabe der Staatsregierung betrachten, Maaßregeln zu ergreifen, wodurch auf die Schärfung des Ehrgefühls der Anwälte mehr hingewirkt, und dieser Stand, dessen Pflege und Beschützung die wichtigsten und heiligsten Rechte der Staatsbürger anvertraut sind, wieder gehoben werden könnte.

Der Abg. Aull: Der Abg. Hallwachs hat mich mißverstanden, wenn er anzunehmen scheint, als habe ich dem Advokatenstand einen Vorwurf machen wollen. Ich war selbst Advokat, weis aber recht gut zu beurtheilen, wie leicht die Thätigkeit selbst des gewissenhaftesten Anwaltes zu chikanösen Prozessen mißbraucht werden kann, ohne daß er selbst nur eine Ahnung davon hat. Denn was hat der Anwalt zu thun? Er bekommt von der Parthie ein factum

vorgelegt, um es vor Gericht geltend zu machen. Ob dieses factum richtig oder unrichtig ist, kann er im Voraus nicht wissen, er muß darin seinem Mandanten Glauben schenken. Ich bin also weit entfernt den Advokatenstand anzugreifen, vielmehr von dessen Delikatesse vollkommen überzeugt.

Der Präsident: Bei dem Gange, welchen die Diskussion genommen hat, halte ich für zweckmäßig, daß vorerst noch einmal der Bericht vorgelesen werde, welchen das Gr. Geheime Staatsministerium an Se. Königliche Hoheit den Großherzog über diesen Gegenstand erstattet hat;

(der Ministerialbericht wird verlesen), worauf

der Abg. E. E. Hoffmann äußert: Ich kann es nicht begreifen, wie das Großherzogl. Geheime Staatsministerium Anstand nehmen konnte, einen Wunsch, den die zweite Kammer der Stände einstimmig ausgesprochen, dem die Majorität der hohen ersten Kammer in ihrer Weisheit ihre Zustimmung gegeben, über den sich höchstachtungswerthe Gerichtshöfe beifällig ausgesprochen haben, Se. Königliche Hoheit, unserm so geliebten Großherzoge, nicht zur Berücksichtigung anzuempfehlen, daß es im Gegentheil der Ansicht eines Einzelnen, des Berichtserstatters der ersten Kammer, Hofgerichtspräsidenten Freyherrn v. Arens mehr Sachkenntniß zugetraut zu haben scheint; indem man in dem Ministerialberichte fast die nämlichen Worte, wenigstens den nämlichen Sinn dieses gelehrten Herrn Referenten wieder zu finden glaubt.

Der ganze Abschlagsgrund beruht, wie ich mit klaren Worten beweisen will, auf einer irrigen Basis, und demnach auch der ganze Ministerialbericht; denn die darin von dem Gr. Geheimen Staatsministerium gemachte Bemerkung: „der Reiche bezahle blos die Kosten der von ihm selbst veranlaßten Arbeiten" ist irrig und unwahr. Ich frage nämlich, giebt derjenige die Veranlassung zum Prozeß, welcher von einem Bettelmanne, weil dieser weis, daß der Reiche nicht klagen will, so lange chikanirt und in alle nur erdenkliche Verlegenheiten gesetzt wird, bis demselben kein weiterer Ausweg übrig bleibt, als bei dem Richter sich Ruhe zu verschaffen. Gibt nicht vielmehr der Arme hier die Veranlassung zum Prozeß?

Ich kenne ein Beispiel, wo ein Bürger von Gernsheim in gerichtlicher Versteigerung ein Haus ersteigte, den Steigschilling an den gerichtlich bestellten Curator bezahlte, vom Gerichte auch den Kaufbrief erhielt und später durch einen zum Armenrechte zugelassenen angeblichen Erben in einen Proceß verwikelt wurde, der bereits länger als 6 Jahre dar

ert, schon über 600 fl. gekostet hat und noch immer nicht beendigt ist.

Der Abg. Aull hat versichert, daß in Rheinhessen die Stempel- und Gerichtsgebühren sich oft bei 4 bis 5 Urtheilen schon auf 400 Gulden beliefen. Wenn diese nun die Gegenparthie eines zu dem Armenrechte Zugelassenen, der keine Kosten zu scheuen braucht, alle vorlegen soll, wird dies nicht der Ruin des Bemittelten seyn? Zumal wenn man bedenkt, daß die Aussicht, die Kosten von dem Armen dereinst, wenn er zu Vermögen kommen sollte, zurückerstattet zu erhalten, in der Regel nichts, als ein leerer Trost ist. Dabei gebe ich zu bedenken, daß wenn die in dem Ministerialberichte ausgesprochene Ansicht bekannt wird, dieses bald von vielen Bettelleuten als eine günstige Veranlassung ergriffen werden wird, aus dem Mißbrauche des Armenrechts ein wahres Gewerbe zu machen, und den Reichen durch die Furcht vor steten Plackereien und Belästigungen zu Unterstützungen zu zwingen.

Der Abg. Glaubrech: Ich muß mir noch eine Bemerkung gegen den Vorschlag des Abg. Kertell erlauben, welcher wünscht, daß der Reiche die Stempeltaxen vorlegen, und daß dieselben ihm am Schlusse des Prozesses nur alsdann wieder zurückerstattet werden sollen, wenn es sich ausweisen wird, daß er den Prozeß mit dem Armen nicht frivol geführt hat. Ich halte nämlich die Untersuchung der Frage, ob ein Prozeß frivol war oder nicht, für äußerst schwierig; die Frivolität eines Prozesses würde sich nur etwa dann behaupten lassen, wenn eine Parthie gar keine, oder offenbar ungenügende Beweismittel hätte. Dies wird aber nicht leicht eintreten, weil ihr in der Regel ja die Eidesdelation zu Gebot steht, und diese, weil sie eine Appellation an das Gewissen enthält, die Frage unentschieden läßt, welche Ueberzeugung der Deferent von der Rechtlichkeit seines Anspruches hatte.

Der Abg. Wieger: Obschon die Ansichten und Meinungen für und gegen den in Berathung stehenden Antrag bis jetzt von mehreren verehrten Rednern mit so vielem Scharfsinne entwickelt worden sind, so glaube ich dennoch eine Lücke in der Berathung zu finden, die darin besteht, daß man im Gegensatz der Armen nur die Reichen genannt hat, ohne derjenigen zu erwähnen, die weder zu den Armen, noch zu den Reichen gehören. — Wenn ich mich auch im Allgemeinen zu dem Grundsatze bekenne, daß es recht und billig ist, einen jeden ohne Unterschied, gegen welchen der Gegner mit dem Armenrecht procedirt, die Befreiung von

den Gerichtstaxen zu gestatten, so ist doch die Nichtbefolgung dieses Grundsatzes hinsichtlich der Reichen in seinen Folgen nicht so nachtheilig; denn ob dieser einige Gulden unverhältnißmäßig mehr zu den Staatslasten beiträgt, als er beitragen wird, wenn der durch Folgegebung des Antrags entstehende Ausfall an Stempel und Gerichtstaxen von der Gesammtheit getragen werden muß, so werden dadurch weder die Verhältnisse des betheiligten Reichen, noch jene der übrigen Glieder des Staatsverbandes wesentlich gefährdet. Wir haben aber eine Klasse von Staatsangehörigen, die weder zu den Armen, noch zu den Reichen gezählt werden können, und die nach den bestehenden gesetzlichen Verfügungen auf das Armenrecht keinen Anspruch zu machen haben; und wenn dieser Klasse die Aufbringung des baaren Vorschusses zum Prozessiren oft schwerer fällt, als selbst denjenigen, denen nach ihren äußeren Verhältnissen das Armenrecht nicht versagt werden kann, so kann die ganze Existenz solcher Leute durch Prozesse mit Armenparthieen auf das Spiel gesetzt werden. Mir sind Fälle aus meiner Erfahrung bekannt, wo wahre habsüchtige Spekulanten vermeintliche Rechtsansprüche von Armen gekauft, und welche hauptsächlich darin einen günstigen Erfolg des einzuleitenden Prozesses hofften, weil sie wußten, daß den Gegnern nicht die baaren Vorlagen für die Advokaten, Gerichtstaxen, Reisen u. d. gl. zu Gebot standen, und weil sie noch überdies im Bewußtsein ihrer schlecht begründeten Sache den Prozeß unter dem Namen des ursprünglichen Klägers oder Beklagten mittelst des Armenrechts führten. Die Folge hat denn auch gezeigt, daß dabei Unbemittelte, aber nicht zum Armenrecht Qualificirte durch Kontumazialverfügungen zu Grunde gerichtet worden sind. —

Solche Vorfälle in der Justizpflege sind himmelschreiend, und um allen Hülfsbedürftigen der Justiz gleiches Recht angedeihen zu lassen, stimme ich für den Antrag.

Der Abg. Langen. Der von mehreren Mitgliedern der Kammer gestellte Antrag geht blos dahin, daß der bemittelte Beklagte eines mit dem Armenrechte Begünstigten, so lange der Rechtsstreit noch unentschieden ist, von Entrichtung der Stempel und Gerichtstaxen ebenfalls befreit bleiben und zu deren Entrichtung erst alsdann verpflichtet seyn soll, wenn er dazu am Ende des Prozesses rechtskräftig verurtheilt werden wird. Weiter geht der Antrag des Ausschusses, indem er diese Begünstigung auch für den Bemittelten in dem Falle in Anspruch nimmt, wenn er selbst als Kläger gegen einen Armen auftritt. Allerdings scheint mir

der erste Antrag für den ausgesprochenen Zweck nicht zuzureichen, indem es außer Stempeltaxen noch viele andere Kosten gibet, wie z. B. Vergütung an Experten und Zeugen, Deserviten der Anwälte u. s. w. und diese zusammen jene öfters bei weitem übersteigen.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Befreiung des einen Theiles im Prozesse von Entrichtung der Gerichtstaxen und Adhibirung des Stempelpapiers, gegen den andern Theil, welchem diese Befreiung nicht zugestanden ist, eine Zurücksetzung und Vervortheilung begründet, und somit hierdurch eines der hauptsächlichsten Grundprinzipien unserer Verfassung, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, gefährdet erscheint.

In dieser Beziehung trete ich daher dem Antrage des Berichtserstatters ohne Bedenken bei, aber ich stimme nicht dafür, daß der Antrag an die Staatsregierung auf Erlassung einer Instruktion gerichtet werde, sondern, daß die Staatsregierung der Kammer einen Gesetzesentwurf vorlege, wodurch die Gleichstellung der Rechte der Partheien im Prozesse eine möglichst sichere Gewährleistung findet.

Der Präsident und Abg. Weyland berichtigen den Abg. Langen dahin, daß der Antrag des Ausschusses allerdings auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs gestellt sey.

Der Abg. Langen: Ich habe in der Meinung gestanden, daß der in dem Antrage des Ausschusses vorkommende Ausdruck „Instruktion" in dem gewöhnlichen Sinn als Gegensatz von Gesetz gemeint sey. Nicht durch eine solche Instruktion, sondern durch bestimmte Gesetze wird ein gesicherter Rechtszustand begründet, Instruktionen aber enthalten keine Gewähr gegen Mißbrauch.

Uebrigens trage ich nun keine Bedenken, mich mit dem Antrage des Ausschusses vollkommen einverstanden zu erklären.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Zu Berichtigung einer vorhin geschehenen Aeußerung erlaube ich mir noch zu bemerken, daß der Antrag der Motion keineswegs sich auf den Fall beschränkt, wenn der Reiche der Beklagte eines, die Wohlthat des Armenrechts genießenden Klägers ist, sondern es heißt darin ausdrücklich „die Gegenparthie eines mit dem Armenrechte Begünstigten." Dieser Antrag hatte also alle Fälle im Auge und nimmt die Gleichstellung des Bemittelten rücksichtlich der Rechtswohlthaten des Armenrechts mit dem Gegner von dem Augenblicke an in Anspruch, wo diesem, mag er nun Kläger oder Beklagter seyn, das Armenrecht zugestanden wird.

Der Abg. Hardy: Ich muß der Ansicht des Abg. Emmerling beitreten, weil, wenn man den Reichen die Vortheile des Armenrechtes auch in dem Falle zugestehen wollte, wo er selbst als Kläger gegen einen Armen auftritt, dadurch ein zu starker Ausfall für die Staatseinnahme herbeigeführt werden würde. Auch kann ich die Besorgniß nicht unterdrücken, daß eine allzu freigebige Verleihung des Armenrechts bald, wie die Erfahrung lehren wird, zu noch größeren Mißbräuchen führen möchte, als dies leider bisher schon der Fall gewesen seyn mag.

Auch darauf erlaube ich mir noch aufmerksam zu machen, daß es wohl nicht unzweckmäßig erscheine, wenn im Wege der Gesetzgebung genau die Fälle bestimmt und näher bezeichnet würden, in welchen das Armenrecht verliehen werden soll. Nur müssen Ehrensachen etwa hierunter jedenfalls begriffen seyn.

Der Präsident schließt die Berathung über diesen Gegenstand, und geht über

D. zu dem in der Tagesordnung an der Reihe stehenden Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf und Schad, um Vorlegung eines Forststrafgesetzes.

Nachdem der Präsident den Antrag und den Ausschußbericht unter der erforderlichen Erläuterung nochmals verlesen hatte, bemerkt

der Abg. E. E. Hoffmann: Ich stimme mit dem Antrage des Ausschusses überein und hoffe, daß wir recht bald von der Staatsregierung einen recht zweckmäßigen Gesetzesvorschlag erhalten.

Der Präsident eröffnet hierauf, da keine weitere Bemerkungen erfolgen, die Berathung

E. über den Bericht des dritten Ausschusses, den Antrag des Abg. Graf Lehrbach wegen Oeffentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer und Zulassung des weiblichen Geschlechts auf die Tribüne betreffend.

Auf die erfolgte Einleitung des Präsidenten betritt, von demselben aufgefordert, der als Redner für den Antrag eingeschriebene Abg. Glaubrech die Rednerbühne, und richtet an die Kammer folgende Rede:

Meine Herren!

Der Antrag unseres geschätzten Herrn Collegen auf Aufhebung des Verbotes, wodurch den Frauen die Gegen-

wart auf den öffentlichen Tribünen dieser Kammer untersagt wird, hat zwar, wie ich glaube, sowohl im Innern dieser Versammlung, als außerhalb in dem großen Publikum im Allgemeinen eine beifällige Aufnahme gefunden, und ich fürchte nicht, daß er von Ihnen werde zurück gewiesen werden.

Aber auch manche Stimmen haben sich schon vor der heutigen Diskussion gegen denselben vernehmen lassen. Sie haben sogar außerhalb der Kammer ein Organ gefunden, und man hat die vermeintliche Unzweckmäßigkeit und Ueberflüssigkeit der von unserem Herrn Kollegen beantragten Maaßregel vor dem größeren Publikum darzuthun gesucht. Ich halte daher eine nähere Beleuchtung dieser Maaßregel hier für angemessen, und habe mich um so eher veranlaßt gefühlt, in dieser Beziehung das Wort zu nehmen, weil ich gleicher Ansicht mit dem Herrn Antragsteller bin.

Meine Herrn! ich unterstütze den Antrag des Herrn Grafen von Lehrbach nicht deshalb, weil ich etwa glaube, es würde für die Kammer selbst von besonderem Interesse seyn, wenn auch die Frauen auf den öffentlichen Tribünen erscheinen und durch ihre Gegenwart das Auditorium verschönerten, — nicht deshalb, weil ich etwa die Ansicht theile, es würde die Kammer mit größerem Fleiße, Eifer oder Scharfsinn die ihr gewordenen Aufgaben lößen, — nein, ich unterstütze ihn aus dem Grunde, weil ich in der verlangten Maaßregel einen Akt der Gerechtigkeit gegen das gesammte weibliche Geschlecht erblicke, weil mir die bisherige Ausschließung als eine Härte, als eine Unbill erscheint, die in meinen Augen nicht gerechtfertigt werden kann.

Ich halte deswegen die gegenwärtige Diskussion weder für überflüssig noch für nutzlos, denn die Stunde die man dazu verwendet, um eine Ungerechtigkeit zu repariren, ist nicht verloren.

Die Erfahrung und die Geschichte alter Zeiten lehrt uns, daß nur in despotischen Staaten den Frauen alle Theilnahme und alle Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten entzogen ist. So wie dort der Mann selbst der Sklave des herrschenden Despoten ist, so erscheint wieder das Weib als die Sklavin und das Eigenthum des Mannes.

„La servitude des femmes, sagt Montesquieu, est très conforme au génie du gouvernement despotique, qui aime à abuser de tout. Aussi a-t-on vû dans tous les temps marcher d'un pas égal la servitude domestique et le gouvernement despotique."

In einem despotischen Staate hat das Weib kein Vaterland und keine Rechte; sie lebt abgeschieden von der übrigen Welt nur für die Launen und den Willen ihres Gebieters.

In einem freien Staate ist auch das Weib frei, nicht Sklavin, sondern Freundin und Gefährtin des Mannes, und übt als solche allen Einfluß auf denselben, sowohl bezüglich der innern als der äußeren Verhältnisse, welchen Verstand, Kenntnisse und Erfahrung ihr verliehen.

In einem freien Staate hat auch das Weib ein Vaterland; und hoch und herrlich glänzte von jeher in freien Ländern die Vaterlandsliebe so vieler edlen Frauen, während die Geschichte der despotischen Staaten uns fast keine derartigen Züge aufzuzählen weis.

So sehen wir in dem freien Rom die rührende Vaterlandsliebe einer Veturia, der edlen Mutter Coriolan's, welche mit dem Untergange des eigenen Sohnes die Rettung Roms erkaufte. So sehen wir in dem freien Sparta edle Frauen und Mütter, wie sie voll heiliger Vaterlandsliebe den geliebten Gatten, den theuren Sohn zum Kampfe rüsten, und ihn bei den Göttern und ihrer Liebe beschwören, lieber niemals, als ohne den Schild, den sie ihm darreichen, wieder heim zu kehren.

Aber, wird man vielleicht entgegnen, weder in Rom noch in Sparta gab es Ständeversammlungen, gab es öffentliche Tribünen für die Frauen als Zuschauerinnen bei denselben.

Brauchte es doch, so darf ich wohl erwidern, keiner Ständeversammlungen da, wo, wie in Rom oder Sparta, das Wohl des Staates, alle öffentliche Angelegenheiten, gemeinschaftlich von sämmtlichen Bürgern berathen und entschieden wurden; bedurfte es doch keiner besonderen Erlaubniß für die Frauen, um bei solchen Berathungen als Zuschauerinnen gegenwärtig zu seyn, da wo alle Versammlungen auf öffentlichem Markte gehalten wurden. Hatten nicht die römischen Frauen sogar das Recht, den Kampfspielen der Gladiatoren beizuwohnen!

Auch bei unsern freien Voreltern sehen wir die Frauen die größte Achtung, den größten Einfluß auf häusliche, wie auf öffentliche Angelegenheiten genießen. Gerne hörten die Germanen, so erzählen uns schon die römischen Geschichtschreiber, auf den Rath ihrer Frauen. Vor allen aber standen die weiblichen Priesterinnen in dem höchstem Ansehen. Ihr Rath war heilig, ihre Aussprüche galten für göttliche

Eingebungen, und keine wichtige Staatsangelegenheit, weder Krieg noch Frieden, wurde beschlossen, ohne sie vorher gehört zu haben.

Für solche Anerkennung ihrer Rechte, sehen wir auch die altgermanischen Frauen alle Mühseligkeiten und Gefahren ihrer Männer theilen, wir sehen die Frauen der Cimbern und Teutonen mit dem größten Heldenmuthe an der Seite ihrer Männer fechten und sterben.

Tausend Jahre und mehr sind seitdem verflossen. Unendliche Fortschritte hat die Civilisation gemacht. Bürgerliche Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetze sind die Losungsworte unseres Jahrhunderts geworden. Sollen die Frauen allein ausgeschlossen seyn von den Wohlthaten, welche unser aufgeklärtes Zeitalter errungen hat.

Daß dieselben keinen aktiven Antheil an der Staatsverwaltung nehmen dürfen und können, das ist eine natürliche Folge der Eigenthümlichkeit ihres Geschlechtes; allein, wie kann man es rechtfertigen, wenn man ihnen sogar das Interesse an dem Gemeinwohle untersagen will!

Wohl hörte ich schon den trivialen Gemeinplatz, daß den Frauen nicht auf den Tribünen, sondern an einem andern Orte ihre natürliche Stelle angewiesen sey. Aber wo ist das Gesetz der Natur oder des positiven Rechtes, welche das ganze weibliche Geschlecht, selbst den edleren und gebildeteren Theil der Frauen, verurtheilt, ihr Leben nur mit mechanischen Verrichtungen zuzubringen, welches ihnen jeden edleren geistigen Genuß untersagt, welches ihnen untersagt, ein Vaterland zu haben, und an seinem Schicksale, an dem öffentlichen Wohle ein Interesse zu nehmen? Und wie ließe sich ein solcher Zusatz auch nur mit irgend einem haltbaren Grunde vertheidigen?

Hat etwa der weibliche Verstand nicht die Fähigkeit auch über die Interessen des Landes ein Urtheil zu fällen? Fürwahr es wird wohl Niemand einen solchen Vorwurf ernstlich einem Geschlechte machen, das eine Elisabeth von England, eine Katharina II., eine Maria Theresia, und so viele andere berühmte und geistreiche Individuen aufzuweisen hat.

Doch wir haben, erwidert man vielleicht ferner, Journale und Zeitschriften, wir haben den Druck der Landtagsverhandlungen, es ist also genügend auch für dieses Interesse der Frauen gesorgt.

Dieser nämliche Einwand wurde in früheren Jahren schon gegen die Oeffentlichkeit der Sitzungen überhaupt von den Gegnern aller Oeffentlichkeit gemacht. Er war jedoch

zu schwach, um die Anerkennung des Grundsatzes selbst zu hindern; er ist auch heute zu schwach, um einer gerechten Anwendung des einmal anerkannten Prinzips mit Erfolg in den Weg zu treten.

Aber die Folgen? Wohl hörte ich eine Stimme, welche der Folgen, der möglichen Einwirkung, auf den weiblichen Charakter gedacht. Doch fürchten wir sie nicht. Ja möchte jene Stimme wahr werden. Möchte in der That die Oeffnung unserer Tribünen für den Zutritt der Frauen so sehr auf das weibliche Gemüth einwirken, daß dereinst unsere Nachkommen, schon mit der Muttermilch, die Liebe für das Vaterland, für die Freiheit, und für die Oeffentlichkeit einsauchten.

Selbst eine Erinnerung an die Schreckenszeit Frankreichs, an jene weiblichen Ungeheuer, welche auf den Gallerien des Nationalkonvents ihre Sitze aufgeschlagen hatten, habe ich endlich von einem Gegner des heutigen Antrags vernommen. Der Gedanke an den deutschen Nationalcharakter genügt, um das Unstatthafte einer solchen Allegation zu erkennen.

Doch auch die französische Revolution liefert die Geschichte unzähliger edler und herrlicher Frauen, und darf ich auch sie alle hier übergehen, so will ich doch wenigstens an eine erinnern, weil sie den Gegensatz der Strickerinnen der Guillotine bilden kann, an jenes edle Mädchen, welches der Schreckensregierung den ersten Todesstoß versetzte und das eigene Leben zum Opfer brachte, um Frankreich von einem blutigen Henker zu befreien.

So sehen wir, von welcher Seite wir auch diesen Antrag untersuchen, mag es nun seyn von Seiten der Geschichte, der Vernunft, oder der Gerechtigkeit, ihn gleichmäßig begründet.

Ehret die Frauen! ruft unser unsterblicher deutscher Schiller. Ehren wir sie auf eine unserem konstitutionellen Zeitalter angemessene Weise, durch Aufhebung eines Verbotes, welches nothwendig entweder ihnen oder uns zum Vorwurfe gereichen muß.

Es bemerkt hierauf

der Abg. Aull: Die Diskussion führt zur Berichtigung der Ansichten und zur Erkenntniß der Wahrheit. Darum erlaube ich mir einige Bemerkungen gegen den Antrag. Ich glaube dadurch keineswegs der Verehrung zu nahe zu treten, welche ich den Franen zolle. Im Gegentheil, wenn ihre Sache siegt, so wird man von ihnen nicht sagen können; — Vaincre sans péril, c'est triompher sans gloire.

Der Redner vor mir hat zur Unterstützung des Antrags von den Römerinnen und von den Germanischen Frauen gesprochen. Es ist indessen gewiß, daß die römischen Matronen nur bei den größten Calamitäten des Staats das Forum betraten, daß aber dann ihr Erscheinen und ihre Klagen den größten Eindruck hervorbrachten.

Was die Germanischen Weiber betrifft, so weis ich nur, daß Cäsar im Kriege gegen Ariovist seine Legionen 4 Wochen lang den Germanen gegenüber stellte, um den Schauder zu besiegen, den ihnen das furchtbare Ansehen der Germanischen Männer und das dröhnende Geheul der sie begleitenden Weiber einflößte. Meine Herren! Sie dürfen als gewiß annehmen, daß unsere Damen nicht nach der Ehre geizen, jenen Vorbildern zu gleichen.

Ich betrachte die Lage unserer Frauen in dem Zustande, in dem wir uns befinden, und beziehe mich ebenfalls auf Montesquieu, einen der tiefsten unter den vielen Denkern des 18. Jahrhunderts. In seinem Kapitel über die Sitten, wenn ich nicht irre, sagt er: der Occident verdanke seine Civilisation der Freiheit der Weiber und die Barbarei des Orients sey das Ergebniß ihrer Sklaverei. — Ich huldige diesem Satze, aber aus den Gründen, die sein Autor anführt: Ihre körperliche Schwäche, fährt er fort, führt sie zur Sanftmuth und Mäßigung. Ihr richtiger Takt belehrt sie, daß ihre Glückseligkeit und jene ihrer Kinder wesentlich durch äußere Ruhe und besonnenes Wirken der Männer bedingt ist; so haben sie ihren mächtigen Einfluß auf letztere, die Gewalt, welche sie über die ersteren üben, geschickt benutzt, um Härte und Leidenschaft zu zähmen, und den festen, ruhigen, gesetzlichen Zustand der Einzelnen und der Gesammtheit herbeizuführen, den wir Civilisation nennen. Die Einbildungskraft der Weiber ist aber nicht unempfänglich für Eindrücke höherer Art. Sie sind dem Geiste der Bewegung nicht fremd geblieben. Werden sie sich mit unseren politischen Kämpfen, wenn sie Zeugen derselben sind, sich nicht so sehr beschäftigen, daß andere heiligere Pflichten, deren Wirkung sich so höchst vortheilhaft bewährt hat, darunter leiden? — Ich überlasse diese Fragen Ihrer Beurtheilung.

Man spricht von dem Beispiele anderer Nationen. In England und Frankreich, sagt man, ist den Frauen der Zutritt zu den parlamentarischen Verhandlungen erlaubt. Ich gestehe dieses zu, jedoch mit der Bemerkung, daß die Englische Sitte den Frauen den Gebrauch dieses Rechts untersagt. Anderswo, wo es wirklich ausgeübt wird, sollen

jene Zirkel, über welche sonst die Grazie, der Witz und die Laune geistreicher Frauen unsäglichen Reiz verbreitete, nunmehr zum großen Schmerz der Männer, der kalten Politik anheimgefallen seyn. Meine Herrn! die Frauen werden nichts bei dem Antrage gewinnen. Die gesellschaftlichen Interessen aller Art sind durch ihn wo nicht schwer, doch in Beziehungen gefährdet, die dem geselligen Leben den größten Reitz gewähren; darum stimme ich gegen denselben.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich erkläre mich für den Antrag. Ich beziehe mich zwar zu Begründung meiner Ansicht nicht auf Römerinnen und Griechinnen oder Maria Theresia und so weiter, denn alle diese lebten in einer zu entfernten Vergangenheit. Allein ich habe in benachbarten konstitutionellen Staaten deutsche Frauen als Zuhörerinnen in den Kammen gesehen, und ich habe nichts von demjenigen wahrgenommen, was die vor mir geäußerten Besorgnisse für die Geschäftsthätigkeit der Kammer rechtfertigen könnte. Der Zudrang der Frauen war nicht zu groß, sie haben ruhig und aufmerksam, selbst mit weiblicher Arbeit beschäftigt, da gesessen, und die Aufmerksamkeit auf keine Weise gestört. Wenn also der Beweis in einzelnen deutschen Staaten geführt ist, daß die Zulassung des weiblichen Geschlechtes auf die Tribünen in Deutschland nichts Nachtheiliges hat, so glaube ich, dürfen wir um so weniger Bedenken tragen, dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Lehrbach beizutreten, als dasjenige, was über die Rechte der Frauen auf Theilnahme an den Angelegenheiten des Vaterlandes, und die damit in Verbindung stehenden günstigen Einwirkungen auf die Erziehung geäußert worden ist, nicht abgeleugnet werden kann.

Als ein Beispiel der neuesten Zeit, daß die Wohlfahrt des Vaterlands und das Glück einer ganzen Nation auch in der Hand eines Weibes gedeihen kann, erlaube ich mir nur auf Spanien hinzuweisen, und ich denke, wenn es dort hell werden soll, so haben wir dasselbe in unserem deutschen Vaterlande noch um so eher zu hoffen.

Der Abg. Mohr: Ein so großer Freund und Vertheidiger ich auch von der Oeffentlichkeit hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens bin, so vermag ich doch nicht dem Antrage unsers Kollegen, Grafen Lehrbach, das Wort zu reden, und dabei glaube ich mich keiner Ungerechtigkeit hinzugeben. Ich werde gegen den Antrag stimmen, nicht deswegen, weil ich etwa an dem Talent der Frauen zweifele, die ständische Berathungen gehörig aufzufassen, oder weil ich an der Vaterlandsliebe und an dem Muthe des weiblichen Geschlechtes

oder an dem Willen, den Berathungen beizuwohnen, zweifele. Nein, meine Herrn, denn die Geschichte hat uns ja Beweise des einen und des andern allerdings aufgestellt, so wie sie uns auch überzeugt, daß die Frauen sich gerne in Berathungen einlassen und in politische Welthändel mischen. Ich frage aber, zu wessen Nutz und Frommen denn eine solche Erweiterung der Oeffentlichkeit dienen soll? Vortheile ersehe ich keine, wohl aber Nachtheile für die Sache selbst. Meine Ueberzeugung ist daher die Ueberzeugung vieler Jahrhunderte, die die alte kanonische Regel: Mulieres taceant in ecclesia ausdrückt, die Ueberzeugung, daß dem weiblichen Geschlechte bei Berathungen über Angelegenheiten der Kirche und des Staats, weder Sitz noch Stimme gebühre. —

Ich will dem guten Glauben an das reife Urtheil der Frauen in nichts derogiren, aber ich stelle diesem guten Glauben die Rücksicht auf Bewahrung und Festhaltung des häuslichen und gesellschaftlichen Friedens entgegen, und frage, ob nicht diese zu erwartende nachtheilige Einwirkung neben den weiteren von dem Abgeordneten Aull berührten Folgen schon hinreichend sey, uns zu bestimmen, den fraglichen Antrag fallen zu lassen? Wenn ich auch noch sogar annehmen will, daß nicht die bloße Neugierde die Frauen hierherführen würde, wenn ich annehmen will, daß bei den vielen Neuigkeiten des Tags und der Mode, die Eindrücke der Kammerverhandlungen bei dem schönen Geschlechte, noch ehe es Abend geworden, verloschen seyen, ohne etwas weitres als Stoff zur Kritik zurückgelassen zu haben, so würden und müßten wir doch ungerne Männer aus den engen Räumen und von den besten Plätzen verdrängt sehen, welche um der Sorge und Pflicht willen für Weib und Kind, um der Sorge und Pflicht willen für die Anschaffungen und Beiträgen zu dem Staatshanshalte, Männer, welche um der Pflicht und Sorge willen für die Ehre, für die wahrhaftige Wohlfahrt und für eine gesetzmäßige Freiheit des Vaterlandes, ein weit größeres Interesse haben, den Verhandlungen der Repräsentanten des Volkes beizuwohnen; Männer, die es nur allein sind, deren richtendes und rechtfertigendes Urtheil wir neben dem unseres Gewissens zu beachten haben.

Man hat vorhin auf Beispiele anderer Länder und namentlich auf jenes von Paris hingedeutet. Meine Herrn! mir wird es wahrlich immer bange, wenn ich Darmstadt mit Paris vergleichen höre! Ein Maaßstab, für das Kleine zu groß und für das Große zu klein! Frankreich hat uns zwar

manch' gutes Beispiel gegeben, aber auch viele böse, die wir nicht nachahmen wollen. Zudem können wir doch nicht läugnen, daß die Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Franzosen und namentlich der Pariser, ihre Lebens- und Denkweise, nicht im Verhältnisse steht, zu unsern Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten, mit dem Progresse unseres Denkens und unseres jetzigen Bedürfnisses. Gewiß, der Herr der Natur hat alles wohl gemacht, darum berief er, wie vorhin schon ein Redner gesagt hat, das Weib zur Häuslichkeit, und gab dafür dem Manne die Hacke und die schweren Sorgen. Lassen wir's dabei — und stimmen wir gegen den Antrag.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich habe die Zustimmung der Kammer zu dem von mir gestellten Antrage, als eine einfache Gabe der Billigkeit und Gerechtigkeit betrachtet und gestehe, daß ich auf eine zum Theile so ernstliche, zum Theil aber Hilarität bezweckende Diskussion nicht gerüstet bin. Ich erlaube mir daher zu einzelnen Aeusserungen nur folgende Bemerkungen.

Wer von den verehrlichen Rednern vor mir, wird unsere Frauen für so entartet glauben, daß er das Verlangen derselben, den ländständischen Verhandlungen beizuwohnen, nicht als Ausfluß eines wahren Interesses für das Wohl unseres Vaterlandes halten sollte? Wer wird behaupten wollen, daß die hessischen Frauen nicht auf derselben Stufe der geistigen Bildung ständen, welche den Frauen in andern Ländern längst schon zuerkannt ist? Wer möchte läugnen, daß lebhaftes Gefühl, entschlossen ausgesprochene Theilnahme an der Sache des Vaterlandes, die Männer zu einer Thatkraft hinzureißen im Stande sind, die ohne solche Ermuthigung vielleicht niemals erwacht wäre, oder sich doch nicht zu solcher Höhe hinaufzuschwingen vermocht hätte. Wer wird die Frauen des 19. Jahrhunderts vergleichen mögen, mit den Frauen des Mittelalters oder noch im halben Zustande der Wildheit lebender Völkerstämme? Die Frauen unserer Tage sind der Vormundschaft der Männer entwachsen, und ich fordere von der Kammer ihr Recht auf Anerkennung ihrer Mündigkeit in allen wichtigeren vaterländischen Angelegenheiten; ich fordere es um so mehr, als dessen Verweigerung einen gleich verwerflichen Vorwurf entweder gegen die Kammer oder gegen unsere Frauen und Töchter enthalten würde.

Mein Antrag auf Gestattung des Zutritts derselben als Zuhörerinnen auf der landständischen Tribüne, halte ich für das Mittel, Vertrauen und Theilnahme des weiblichen Ge-

schlechts, wo solche bei demselben für öffentliche Angelegenheiten noch nicht erwacht sind, ins Leben zu rufen, wo sie schon bestehen, zu erhalten.

Ich könnte mich auf das Beispiel anderer Staaten berufen, namentlich auf England, das Mutterland des konstitutionellen Lebens, denn dort widerstreitet es keineswegs der Sitte, daß gerade die gebildetsten und vornehmsten Frauen die Sitzungen des Parlaments mit großer Aufmerksamkeit und Beharrlichkeit besuchen, wie ich dies aus eigner Wahrnehmung versichern kann. Dasselbe ist auch in Paris der Fall, und es ist nicht schwer, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß nicht Neugierde, sondern wirkliches Interesse an den Landesangelegenheiten es ist, welches sie auf die Tribüne führt.

Ich unterlasse es übrigens, mich auf die Geschichte zu berufen, denn sonst könnte ich wohl die schon gestellte Frage wiederholen, wo die Völker die höchste Stufe der Civilisation erreichten, dort, wo die Frauen geachtet wurden, oder dort, wo sie die Männer zu Sklavinnen erniedrigten? Doch es bedarf keines weiteren Beleges. Die Sache spricht laut für sich selbst; und ich appellire blos noch an das Gefühl der Billigkeit und an das der Gerechtigkeit.

Der Abg. Jaup: Es ist viel darüber gesprochen worden, ob die Zulassung des schönen Geschlechtes zu den landständischen Verhandlungen, demselben zum Vortheil oder zum Schaden gereichen werde. Ich meine diese Sorge könnten wir Anderen überlassen, den Frauen selbst nämlich, und etwa ihren Männern. Wir haben für uns zu sorgen, und uns kann die Anwesenheit der Frauen nur angenehm und nützlich seyn. Angenehm; das bedarf wahrlich keines Belegs. Aber auch nützlich; denn, wenn je einmal bei einem ausnehmend wichtigen Gegenstande unsere Diskussion einen besonders heftigen und rauhen Charakter annehmen könnte, sicherlich würde die Gegenwart der Frauen uns alle unverzüglich in die Schranken des Anstandes, der Mäßigung, der Schicklichkeit zurückführen, und es gilt vollständig von dieser Anwesenheit der Frauen, was von einem anderen Gegenstande Ovidius sag: Emollit mores, nec sinit esse feros.

Der Abg. Kertell: Ich muß gestehen, es giebt keine Sache, die nicht ihre zwei Seiten hätte.

Die angeführten politischen Gründe halte ich allerdings für erheblich; allein aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit hat der Antrag des Ausschusses, wie es mir scheint, noch keine Widerlegung gefunden. Was die Besorgniß betrifft, daß die Frauenzimmer den Männern den Platz ver-

sperren möchten, so halte ich dieselbe für ungegründet, indem der Raum mir hinlänglich groß genug scheint.

Der Abg. Brunk: Ich muß die Frage stellen: Sind unsere Verhandlungen öffentlich, oder sind sie es nicht? Huldigt die Kammer dem Prinzip der Oeffentlichkeit, so dürfen wir die Frauen vom Besuchen der landständischen Sitzungen nicht ausschließen, um so weniger, als wir von andern Orten, wo ihnen dasselbe gestattet ist, keine Kunde darüber vernommen haben, daß ihre Zulassung Störung der Berathungen oder sonst nachtheilige Folgen geäußert hätte. In Rheinhessen ist den Frauenzimmern sogar das Besuchen der Gerichtssitzungen erlaubt, wo doch leichter zu besorgen steht; daß einmal eine Unanständigkeit vorfallen möchte. Kann man ihnen aber das Zutrittsrecht in die Säle der öffentlichen Gerichtssitzungen nicht absprechen, so kann man ihnen meines Bedünkens um so weniger den Zutritt zu den landständischen Verhandlungen verwehren.

Der Abg. Trommler: Ich sehe durchaus keinen Grund, dem Antrage die Zustimmung zu versagen. Die hauptsächlich von dem Abg. Aull erhobenen Einwendungen halte ich von gar keiner Erheblichkeit; sie finden ihre beste Widerlegung durch das Beispiel Englands, Frankreichs und selbst derjenigen deutschen Staaten, in welchen den Frauen das Besuchen der landständischen Berathungen bereits gestattet ist. In England nehmen, wie der Abg. Graf Lehrbach versichert, die durch Stand und Bildung ausgezeichnetsten Frauen einen sehr lebhaften Antheil, und in Frankreich giebt es keinen Gegenstand von nur einiger politischen Wichtigkeit, für welchen die Frauen nicht das lebhafteste Interesse ergriffen. In Baden, und, so viel ich weis, auch ich Kassel und Bayern besuchen die Frauenzimmer ebenfalls die Sitzungen der Landstände, und es haben sich bis jetzt noch keine Nachtheile davon gezeigt. Wenn sich also dort die Unschädlichkeit dieses Besuchens der landständischen Tribünen durch das weibliche Geschlecht bereits bewährt hat, so sehe ich nicht ein, warum wir größere Bedenklichkeiten in unserem kleineren Staate hegen wollen.

Sodann halte ich die Annahme des Antrags auch für einen Akt der Gerechtigkeit. Die Frauen haben gleich den Männern zu den öffentlichen Lasten beizutragen, sobald sie eine selbstständige Stellung im Staate einnehmen, und sie haben also natürlich auch bei den Berathungen über die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsbürger ein sehr wesentliches Interesse. Warum sollte man ihnen daher nicht erlauben wollen, diesen Berathungen, wenn sie auch an ihnen

selbst keinen Theil nehmen dürfen, doch wenigstens als Zuhörerinnen beizuwohnen?

Ich stimme hiernach dem Antrage mit vollem Herzen bei.

Der Abg. Glaubrech: In Bezug auf die Erwiderung des Kollegen Aull muß ich mir eine Bemerkung erlauben. Der Abg. Aull sieht das Besuchen der öffentlichen Tribünen durch die Frauen als eine unpassende Sitte an, und wünscht daher die Beibehaltung des bisherigen Verbotes, wodurch die Ausführung dieser Sitte unmöglich gemacht wird.

Montesquieu sagt aber: Man muß eine Sitte, die unpassend scheint, und die man erschaffen will, durch Einführung einer andern Sitte, niemals aber durch ein Gesetz ändern.

Peter III. verfiel in den Fehler, die Sitten seines Reiches durch Gesetze ändern zu wollen, durch seine bekannten strengen Verordnungen gegen die Bärte. Er verlohr das Vertrauen seiner Unterthanen und das Leben.

Die Ursache liegt darin, weil jeder von Zwang begleitete Eingriff in die Sitten und Gebräuche eines Volkes, gegen die allgemeine Meinung anstößt, als hart, grausam und despotisch erscheint.

Suchen wir daher vor Allem ein Verbot aufzuheben, welches ohne Noth die Sitte unseres konstitutionellen Zeitalters beschränkt, und überlassen wir dann, nach Aufhebung des Verbotes, den Frauen selbst das Erkenntniß, ob die Sitte des Besuches unserer Tribünen ihrem Geschlechte angemessen ist oder nicht.

Der Präsident schließt die Berathung über diesen Gegenstand und geht nach der weiteren Reihefolge der Tagesordnung über:

F. zu dem Antrage des 3ten Ausschusses, die Vorstellung des Ortsbürgers Philipp Best zu Weitersstadt, wegen Vornahme einer nochmaligen Rechnungsrevision betreffend.

Der Präsident schlägt, nach der vorausgeschickten nöthigen Erörterung, der Kammer vor, die Beschwerdevorstellung, wie dieses auch von dem Ausschusse beantragt worden sey, lediglich zu den Akten zu nehmen, worauf, da keine Bemerkungen dagegen erhoben werden, die Berathung eröffnet wird

G. über den Bericht des 3ten Ausschusses, die Beschwerdeführung der Redaktion der Zeitschrift „Beobachter in Hessen bei Rhein", wegen Censur der Zeitschriften, insofern in denselben landständische Verhandlungen mitgetheilt werden.

Der Präsident: Der Ausschuß hat sich nicht, wie Art. 15 der Geschäftsordnung es vorschreibt, zuvor an den betreffenden Regierungskommissär gewendet, um über die, wie es mir gleich Anfangs geschienen hat, hier obschwebenden Mißverständnisse, Aufklärung einzuholen. Die Ministerialverfügung ist, wie ich aus zuverlässigen Notizen zu schließen veranlaßt bin, wirklich mißverstanden worden. Das Geheime Staatsministerium hatte nicht die Absicht, die Verbreitung der in öffentlicher Kammersitzung gepflogenen Verhandlungen durch die Zeitschriften zu verbieten, sondern wollte nur verhüten, daß die für die 2te Kammer bestimmten Eingaben früher veröffentlicht würden, als sie bei der Kammer selbst eingereicht worden seyen. — Ich halte es daher für geeignet, daß die Akten nochmals an den Ausschuß zurückgegeben werden, um, nach zuvor bei den Regierungskommissären eingeholter Aufklärung, weiteren Bericht zu erstatten.

Der Abg. Emmerling: Der Ausschuß hat deshalb keine Aufklärung von den Regierungskommissären erbitten zu müßen geglaubt, weil ihm die Sache so klar schien, daß es eines Aufschlusses nicht bedürfe. Wenn aber das Geheime Staatsministerium bei Erlaß jener Verfügung an die Censurbehörde einen anderen Zweck beabsichtigt, als die klaren Worte ausdrücken, so dürfte dem Ausschusse wohl kein Vorwurf zu machen seyn, daß er Bericht erstattete, ohne zuvor bei den Regierungskommissären Aufklärung gesucht zu haben.

Der Präsident: Nach Art. 15 der Geschäftsordnung,
(verliest denselben)
glaube ich allerdings, daß es Sache des Ausschusses war, die erforderlichen Erläuterungen einzuholen, um so mehr, als er selbst in seinem Berichte bemerkt hat, daß in mehreren neueren Nummern der in Rede stehenden Zeitschrift Artikel erschienen seyen, welche sich durch ihre Ueberschrift als Landtagsverhandlungen ankündigten, und es sonach das Ansehen habe, als wenn die an die Censurbehörde erlassene Ministerialverfügung von dem Geheimen Staatsministerium wieder zurückgenommen worden wäre.

Der Abg. Emmerling: Wenn die verehrliche Kammer den Art. 15 der Geschäftsordnung dahin auslegen würde, daß die Ausschüsse in allen Fällen, ohne Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des einzelnen Falles und ohne Rücksicht darauf, ob die Ausschüsse es wirklich für nöthig halten, vor der Berichtserstattung sich an die betreffenden Ministerien oder Regierungskommissäre mit der Bitte um Erläute-

rungen zu wenden hätten; alsdann müßte ich freilich zugeben, daß sich der dritte Ausschuß hier ein Versehen gegen die Geschäftsordnung hätte zu Schulden kommen lassen. Allein ich glaube nicht, daß diese Interpretation des gedachten Art. 15 richtig wäre, da hiernach die Ausschüsse nur die erforderlichen Erläuterungen zu sammeln haben sollen, von solcher Verpflichtung also auch in jedem Falle befreit seyn müssen, wo Erläuterungen nicht erforderlich erscheinen.

Der Abg. Trommler: Ich glaube, daß der Ausschuß bei dem von demselben in seinem Berichte selbst geäußerten Zweifel darüber, ob die Ministerialverfügung an die Censurbehörde wieder zurückgenommen sey, bei der betreffenden Behörde nähere Erkundigung hätte einziehen sollen. Indessen ist dieses Rescript in der Art abgefaßt, daß die Censurbehörde selbst nicht und überhaupt Niemand daran gezweifelt hat, dasselbe enthalte ein Verbot der Verbreitung aller Verhandlungen der Kammer durch die öffentlichen Blätter, ehe dieselben durch die Kammer selbst im Druck bekannt geworden wären. Auch würde es der Staatsregierung ein Leichtes gewesen seyn, nachdem sie von der erhobenen Beschwerde der Redaktion des „Beobachters" Kenntniß erhalten, alle Mißverständnisse durch Erläuterung des wahren Sinnes der Verordnung in einer Mittheilung an die Kammer zu beseitigen.

Wenn es sich übrigens nun so verhält, wie der Herr Präsident vorhin versichert hat, so scheint mir allerdings der Antrag des Herrn Präsidenten für sehr angemessen. Sollte aber die Censur fortfahren, nach der von ihr den Worten des erwähnten Rescriptes gegebenen Auslegung zu verfahren, so halte ich es für nöthig, daß die Kammer allerdings eine baldige Berathung und Beschlußnahme über diesen Gegenstand eintreten lasse.

Der Präsident: Ich kann mit Bestimmtheit behaupten, daß das Geh. Staatsministerium bei Erlassung des Rescriptes an die Censurbehörde die noch nicht an die Kammer gelangten Eingaben im Auge gehabt hat. Deßhalb halte ich es wiederholt für wünschenswerth, daß die Sache vorerst noch an den Ausschuß zurückgehe.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur): Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit eine Ansicht auszusprechen, deren Verwirklichung die Geschäfte sehr abkürzen würde.

Ich halte es nämlich für sehr wünschenswerth, daß die Mitglieder des Ministeriums sich häufiger auf ihren Sitzen

einfinden möchten, um der Kammer Erläuterungen zu ertheilen, so oft solche verlangt werden.

Nicht allein manche unnöthige Diskussionen könnten dadurch abgeschnitten, sondern auch wiederholte Berichtserstattungen vermieden werden.

Ich weis zwar wohl, daß die Kammer auf dem ersten Landtag im Jahre 1820 selbst die Veranlassung gegeben hat, daß sich die Mitglieder des Ministeriums nur in gewissen Fällen in den Sitzungen einfinden; da aber kein förmlicher Beschluß, noch weniger ein Gesetz vorliegt, welches die Geschäftsordnung in dieser Beziehung abändert, so steht dem Erscheinen der Ministerialmitglieder durchaus nichts entgegen.

Der Abg. F. Schenck erklärt sich in demselben Sinne, mit dem Zusatze, daß die Regierungskommissäre auch durch öftere Beiwohnung bei den Berathungen nicht viele Zeit versäumen würden, da sie ja doch ohnehin meistentheils den Sitzungen als Zuhörer beiwohnten.

Der Präsident: Daß die Regierungskommissäre sich nicht regelmäßig bei allen Sitzungen der Kammer einfinden, kann man ihnen nicht zum Vorwurf machen, weil ihnen auf früheren Landtägen das Recht bestritten worden ist, in die Berathungen über Motionen von Mitgliedern der Kammer sich einzumischen.

Uebrigens bin ich damit einverstanden, daß die öftere Gegenwart der Regierungskommissäre für den Geschäftsgang und die Verhandlungen selbst nur von sehr wohlthätigem Einflusse seyn würde.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur): Es wird also nur darauf ankommen, daß die Kammer sich über diesen Gegenstand ausspricht und meinen Wunsch unterstützt; einen förmlichen Beschluß halte ich durchaus nicht für nöthig.

Mehrere Mitglieder der Kammer schließen sich den Aeußerungen des Abg. W. Hoffmann an.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich wünsche, daß man sich bei der Sache nicht übereilen, dieselbe zuvor gehörig prüfen und dann einer ruhigen Diskussion unterwerfen möge, um so mehr, als bei so wichtigen Gegenständen nie der Augenblick des Gefühls, sondern der der ruhigen Ueberlegung entscheiden darf.

Der Präsident erklärt, daß die Sache nicht hierher gehöre und eine Berathung darüber jedenfalls einen schriftlichen Antrag voraussetze.

Der Abg. Trommler: Ich bin mit dem Herrn Präsidenten in dieser Beziehung um so mehr einverstanden, als dieser Gegenstand mit großer Vorsicht behandelt werden

muß; denn die Kammer hat sich gegen die Nothwendigkeit der Beiwohnung der Regierungskommissäre bei allen Berathungen bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochen und und hierbei sehr eifersüchtig festgehalten.

Der Abg. Schacht: Ich glaube, daß wir diß Sache wegen der Beschwerdevorstellung ganz kurz abthun könnten; denn schon im Ausschusse hat man gefunden, daß das Ministerium bei dem Rescripte an die Censurbehörde eigentlich nur das Interesse der Kammer im Auge hatte; indem es in dem Erlasse ausdrücklich heißt, daß Mittheilungen über Angelegenheiten der zweiten Kammer in öffentlichen Blättern erst dann verbreitet werden dürften, wenn die Kammer selbst durch den Druck dieser Gegenstände erklärt hätte, daß sie bei deren Veröffentlichung nichts zu erinnern finde. Es kann also nur darauf ankommen, ob es im Interesse der Kammer liegt, daß ihre Verhandlungen und die an sie gerichteten Eingaben früher im Publikum bekannt werden, als durch sie selbst. Da diese Frage wohl zu verneinen ist, kann die Kammer dies der Regierung zu erkennen geben und eine Rückgabe der Akten an den Ausschuß wird dann nicht weiter nöthig seyn.

Der Abg. v. Gagern: Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit auf eine Bemerkung zurückzukommen, welche ich schon bei einer früheren Gelegenheit gemacht habe, wo es sich von Veröffentlichung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit handelte. Ich glaube, daß man bei Veröffentlichung von Artikeln, welche die landständischen Verhandlungen oder die Kammer selbst betreffen, einen Unterschied machen muß, zwischen solchen, welche Eigenthum des sie im Publikum Verbreitenden sind, und solchen, welche ausschließend der Kammer gehören. Wenn insbesondere ein Mitglied der Kammer oder sonst Jemand seine für die zweite Kammer bestimmte Eingabe schon vorher, ehe er solche überreicht hat, drucken und in öffentlichen Blättern verbreiten läßt, so glaube ich nicht, daß die Kammer etwas dagegen einzuwenden haben kann; denn diese Eingabe ist ja so lange, als sie an die Kammer noch nicht wirklich übergeben ist, sein Eigenthum, mit welchem er machen kann, was er will.

Der Abg. v. Buseck erklärt sich hiermit einverstanden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn wirklich das Ministerium anderer Meinung gewesen wäre, als die Worte des Rescripts lauten, so hätte es dasselbe, nachdem dagegen Beschwerde erhoben worden war, wieder zurücknehmen oder durch eine ähnliche Erklärung, wie bei den Anträgen über das Forststrafgesetz beseitigen sollen. Ich glaube aber mit

Bestimmtheit versichern zu können, daß jenes nicht der Fall war, wenigstens wurde das Rescript von dem Kreisrath wörtlich verstanden und auch nach dem Sinne der Worte ausgeführt. Auch bin ich überzeugt, daß, wenn sich die Redaktionen der Zeitblätter nicht dagegen beschwert hätten, dieses Rescript noch jetzt nach dem Buchstaben fort und fort gehandhabt würde. Allerdings kann es zwar der Kammer recht angenehm seyn, daß das Ministerium in ihrem eigenen Interesse so viel Sorgfalt beweist. So lobenswerth dies aber auch ist, so wäre es doch besser, wenn das Ministerium die Kammer selbst für sich sorgen ließe und diese Fürsorge für die Kammer nicht übernehme. Was die Zurückgabe dieses Gegenstandes an den Ausschuß betrifft, so halte ich dieselbe für überflüßig, indem ich den Antrag des Abgeordneten Schacht unterstütze.

Der Abg. Graf Lehrbach und Andere erklären sich für den Vorschlag des Präsidenten, worauf der Präsident die Diskussion hierüber für geschlossen erklärt und sogleich zur Abstimmung über die Frage schreitet

> ob die Akten an den Ausschuß zurückgegeben werden sollen?

welche einstimmig von der Kammer bejaht wird.

V. Der Präsident schließt die heutige Sitzung unter Anberaumung der nächsten auf Mittwoch den 16. d. M. Vormittags 11 Uhr.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Sechszehente Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 16ten Januar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 44 Mitglieder.

I. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Reeb, um Aufhebung der Verordnung vom 27. Februar 1826, welche bestimmt, daß die Kinder aus gemischter Ehe in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters erzogen werden.
Beilage CVI.

2) einen Antrag der Abg. Fritz Schenck, Auditeur Hoffmann, v. Gagern, v. Brandis, Hellmann, Heß, Koch und Emmerling, betreffend die Erfüllung des Art. 103 der Verfassungsurkunde,
Beilage CVII.

3) eine Beschwerdevorstellnng des Vorstandes der Stadt Darmstadt, betreffend das Reglement über die Erhebung und Controlirung des der Stadt Darmstadt bewilligten Oktrois, insbesondere die Befreiungen hiervon,

4) eine dergl. von demselben, betreffend die Eröffnung der verlängerten Hügelstraße bis zur Schützenstraße;

5) eine Beschwerdevorstellung des Invaliden Joh. Joseph Marchand zu Herbstein, betreffend Auszahlung einer ehemaligen französischen Militärpension von 100 Frank;

6) eine von dem Gymnasiallehrer Rettig zu Giesen den Durchlauchtigsten regierenden Fürsten und den Stän-

den beider Hessen dedicirte Druckschrift, über: „die freie protestantische Kirche" nebst Begleitungsschreiben des Verfassers vom 7. l. M.

Die Eingaben unter 1. und 2. werden an den zweiten — die unter 3, 4, und 5 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen; wegen der Eingabe unter 6, aber beschließt die Kammer, die Druckschrift in ihrem Archive aufbewahren zu lassen, ihren Dank gegen den Verfasser aber in das Protokoll niederzulegen und ihm denselbeu noch besonders, durch ein Schreiben auszudrücken.

II. Der Aufforderung des Präsidenten gemäß, werden nachfolgende Berichte erstattet:

A. Namens des zweiten Ausschusses:

1) von dem Abg. Aull, über den Antrag des Abg. Hardy, auf Abänderung des Art. 46 der Gemeindeordnung;

Beilage CVIII.

2) von dem Abg. Weyland, über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, das Collektiren und Hausiren mit Lotterieloosen betreffend;

Beilage CIX.

3) von dem Abg. Jaup, über den Antrag des Abg. Auditeur Hoffmann, auf Vorlegung eines Hausgesetzes;

Beilage CX.

4) von demselben, über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, auf Abänderung des Art. 47 der Verfassungsurkunde.

Beilage CXI.

B. Namens des dritten Ausschusses von dem Abg. Heß, über den Antrag des Abg. Hardy, betreffend den Zunftdistriktsbann in Bezug auf den Verkauf des frischen Fleisches;

Beilage CXII.

und beschlossen, die Berathung darüber in gesetzlicher Frist vorzunehmen.

III. Der Präsident schließt die Sitzung und sagt die folgende an, auf: Samstag den 19. Januar l. J. Morgens 9 Uhr, unter Festsetzung der Tagesordnung.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Siebenzehnte Sitzung.

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 19ten Januar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: der Herr Ministerialrath Eckhard und 44 Mitglieder.

I. Die Protokolle der 15. und 16. Sitzung, sowie der, in der letzten Sitzung beschlossene Erlaß an den Großherz. Gymnasiallehrer Dr. Rettig in Giessen, werden verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. v. Gagern, den Straßenbau von Worms über Bürstadt und Lorsch nach Bensheim betreffend;

Beilage CXIII.

2) einen Antrag des Abg. Elwert, die Einquartirung der Sappeurkompagnie während deren nautischen Uebungen auf dem Rhein betreffend;

Beilage CXIV.

3) einen Antrag des Abg. Heß, die Schiffbarmachung der Lahn bis Giessen betreffend.

Beilage CXV.

4) einen Antrag des Abg. Schad, die Steuerung des verderblichen Brandweintrinkens betreffend;

Beilage CXVI.

5) eine Beschwerdevorstellung des Gr. Forstpolizeibeamten, Forstmeisters Freiherrn Ernst v. Lepel zu Offenbach,

wegen Nichtaufführung seines Namens in die Liste der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren;

6) eine Beschwerdevorstellung des Dr. Briel in Friedberg, dessen s. g. Anmaßung hinsichtlich auszustellender Zeugnisse, betreffend;

7) eine Vorstellung des Bürgers und Gasthalters Heyler zu Darmstadt, eine von Großherz. Pädagogkommission daselbst wegen Besuchs seines Gasthauses durch Gymnasiasten, gegen ihn verhängte Geldstrafe und deren Ersatz, betreffend;

8) eine Mittheilung der Großherzoglichen Einweisungskommission, die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Landstände im XI. Wahlbezirke der Provinz Oberhessen betreffend.

Die Anträge unter Num. 1 und 2 werden dem ersten Ausschusse, die Anträge unter Num. 3 und 4, sowie die Vorstellungen unter Num. 5, 6 und 7, und das Schreiben der Einweisungskommission unter Num. 8 dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen.

Es werden hierauf

III. Berichte erstattet:

A. Namens des zweiten Ausschusses

1) von dem Abgeordneten Fr. Schenck, über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, auf Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde;

Beilage CXVII.

2) von dem Abg. Jaup, über den Antrag des Abg. Goldmann, die Ablösung der nicht fiskalischen Grundgefälle betreffend;

Beilage CXVIII.

3) von demselben über den Antrag der Abg. Rausch, Goldmann, und E. E. Hoffmann, die in einem Theile der Provinz Oberhessen bestehende Abgabe des Herrnweinkaufs betreffend;

Beilage CXIX.

B. Namens des dritten Ausschusses von dem Abg. Elwert; über die Wahl des Kaufmanns Schenck zu Kelsterbach, zum Abgeordneten des VIII. Wahlbezirks der Provinz Starkenburg.

Beilage CXX.

IV. Der inzwischen eingetretene Herr Ministerialrath Eckhard besteigt die Rednerbühne, und hält in Auftrag Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, einen Vortrag über die Fortschritte des Provinzialstraßenbaues in den 3 Provinzen, und über die Verwendung der in

Folge des Gesetzes vom 12. Oktober 1830 zu diesem Behufe für die Finanzperiode 1830, 1831 und 1832 ausgeschlagenen Beiträge.

Beilage CXXI.

Nachdem, nach dessen Beendigung, der Herr Regierungskommissär die Sitzung wieder verlassen hatte, bemerkt:

Der Präsident: Es sind bereits einige Anträge an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattnng verwiesen worden, welche das Provinzialstraßenbauwesen, worüber Herrn Ministerialrath Eckhard so eben Vortrag erstattet hat, betreffen.

Der soeben gehaltene Vortrag wird daher ebenfalls an den dritten Ausschuß zur Prüfung zu übergeben seyn.

Denn obgleich derselbe zugleich eine finanzielle Frage berührt, so wird er doch nicht in das Ressort des ersten Ausschusses gehören, weil dieser nach Art. 14 der Geschäftsordnung blos das Finanzgesetz und die Staatsschulden zu bearbeiten hat, alle übrige, nicht in die Gesetzgebung einschlagende Gegenstände aber an den dritten Ausschuß kommen müssen.

Der Abg. v. Gagern äußert hiergegen die Ansicht, daß der fragliche Rechenschaftsbericht doch wohl eher an den ersten Ausschuß, als eine Finanzangelegenheit gehöre, indem der zufällige Umstand, daß die Anträge über die Provinzialstraßenbauangelegenheiten an den dritten Ausschuß verschrieben worden seyen, hierüber nicht entscheiden könne.

Der Abg. Emmerling: Ich kann mich der eben geäußerten Ansicht des Herrn Präsidenten, daß die Prüfung des von dem Herrn Regierungskommissär soeben gehaltenen Vortrags über den bisherigen Provinzialstraßenbau an den dritten Ausschuß zu verweisen seyn möchte, den früheren Beschlüssen der Kammer zufolge nur vollkommen anschließen. Die bereits vorhin eingekommenen Anträge und Beschwerden über die Ausführung der Provinzinalstraßen sind nämlich, mit Zustimmung der Kammer, dem dritten Ausschuß zum Bericht verschrieben worden. Eine Beurtheilung dieser Anträge erscheint aber wahrhaft unmöglich, wenn man nicht zugleich jenen Rechenschaftsbericht der Staatsregierung vor Augen hat. Der dritte Ausschuß hat sich in Folge jener Anträge bereits an einen der Herrn Regierungskommissäre mit der Bitte um verschiedene Erörterungen gewendet, welche meistens grade die Verwendung der Provinzialstraßenbaukostenbeiträge berühren und zum Theile in dem Rechenschaftsberichte enthalten sind. Es ist daher auch zu erwarten, daß der betreffende Herr Regierungskommissär insofern, statt besondere Erörterungen

zu geben auf eben vernommenen Ministerialvortrag Bezug nehmen wird.

Aus dem Gesagten wird sich ergeben haben, daß, so lange die Kammer den dritten Ausschuß für kompentet erachtet, über Anträge und Beschwerden in Beziehung auf den Provinzialstraßenbau-Gutachten zu erstatten, die Prüfung des Rechenschaftberichtes auf gleiche Weise zu seiner Kompetenz gehören muß.

Der Abg. Elwert: Da sich der dritte Ausschuß durch die an ihn verschriebenen Anträge über die Anlage mehrerer Provinzialstraßen veranlaßt gesehen hat, sich an den Regierungskommissär zu wenden, und diesen um Auskunft über den dermaligen Stand des Provinzialstraßenbauwesens, sowie der dazu verwendeten und noch vorhandenen Mittel zu ersuchen, und da mir der eben gehörte Vortrag den Zweck dieser Auskunftsertheilung zu haben scheint; so bin ich mit dem Abg. Emmerling einverstanden, daß die Prüfung desselben an den dritten Ausschuß gehört.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß mich um somehr für die Ansicht des Herrn Präsidenten erklären, als in dem Bericht ausdrücklich erwähnt ist, daß die Kosten der fraglichen Straßen aus Beiträgen von Gemeinden und gesetzlich bestimmten Provinzialausschlägen bestritten werden, also nicht aus eigentlichen Staatssteuern. Der Rechenschaftsbericht gehört also schon deßhalb nicht an den ersten Ausschuß, weil er nicht in das Rechnungswesen der Staatsfinanzen, sondern in das Provinzialrechnungswesen einschlägt. Ich werde ausserdem später noch auf andere Gründe zurückkommen, weßhalb ich die Verwendungen für den in Frage stehenden Provinzialstraßenbau schon bei der Bewilligung nicht als Staatsausgaben betrachten konnte, und nicht betrachtet habe, namentlich in Beziehung auf die Frage wegen des den Standesherren bei den direkten Staatssteuern bewilligten Nachlasses von $\frac{1}{3}$, und deßhalb glaube ich, daß die Prüfung des uns so eben vorgelegten Berichtes, wie der Herr Präsident bereits bemerkt hat, um somehr an den dritten Ausschuß gehört, als auch die Anträge auf Provinzialstraßen bereits an denselben abgegeben worden sind.

Der Abg. Goldmann: Ich finde gegen die soeben geschehenen Aeußerungen doch noch etwas zu erinnern. Nach dem Gesetz über die Provinzialstraßen, wird der deßfallsige Bedarf zwar Provinzenweise ausgeschlagen, jedoch nicht besonders sondern mit den Staatssteuern erhoben und auch in der Hauptstaatskasse verrechnet.

In den Rechenschaftsablagen für die vergangenen Finanzperioden werden alle Staatseinnahmen und Ausgaben unter den 2 Hauptabtheilungen „Ordentliche“ und „Außerordentliche“ vorgetragen. Unter die Rubrick der außerordentlichen gehören die Einnahmen und Domänenkaufschillinge u. s. w., welche durch die Hauptstaatskasse zur Staatsschuldentilgung laufen und in der Rechenschaftsablage für die Finanzperiode 1830 bis 1832 sind in gleicher Weise die Provinzialstraßenbaugelder, als außerordentliche Einnahme und Ausgabe der Hauptstaatskasse in folle aufgeführt. Sie kommen also schon aus diesem Grunde, gleich allen übrigen ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnahmen und Ausgaben, bei der Prüfung der Rechenschaftsablage in dem ersten Ausschuß in Verhandlung, und ich kann den so eben gehörten Vortrag als nichts weiter ansehen, als die detaillirte Nachweisung der in der Hauptrechenschaftsablage des Finanzministeriums in folle enthaltenen Summen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der erste Ausschuß so gut, wie der dritte zu prüfen hat, ob der Ausschlag nach den gehörigen gesetzlichen Normen geschehen ist.

Der Abg. v. Gagern: Ich kann die Ansicht des Abg. E. E. Hoffmann, wenn er behauptet, daß der Provinzialstraßenbau das Staatsbudget nicht berühre, nicht für richtig halten; denn der Fonds dazu besteht aus Steuerbeiträgen Einzelner, welche von den Ständen zu einem öffentlichen Zwecke bewilligt worden sind; und wenn man den Grundsatz aufstellen wollte, daß das Staatsministerium über dieselbe nicht in gleicher Weise, wie über die Staatssteuern Rechenschaft abzulegen habe; so könnte daraus leicht gefolgert werden, daß es über solche gar keine Rechenschaft schuldig sey.

Der Abg. Trommler: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß die Prüfung des Rechenschaftsberichtes über den Provinzialstraßenbau an den ersten Ausschuß gehöre; denn, abgesehen von andern Gründen, halte ich den Grund, daß die Kosten desselben im Hauptrechenschaftbericht enthalten sind, allein schon für hinreichend; indem es sich hier von einer durch die Staatskasse gelaufenen Summe handelt, deren Verwendung und Verrechnung in dem Berichte näher auseinandergesetzt wird. Derselbe gehört aber auch schon seiner Natur nach an den ersten Ausschuß, weil dieser Ausschuß gerade aus denjenigen Mitgliedern der Kammer zusammengesetzt ist, von denen man, wie bei der Komposition eines jeden Ausschusses, die, zur Behandlung der für jeden Ausschuß geeigneten besonderen Gegenstände, gerade erforder-

lichen besonderen Kenntnisse voraussetzt, also namentlich, bei dem ersten Ausschuß, Kenntniß des Rechnungswesens und der Finanzangelegenheiten.

Der Präsident: Ich finde allerdings die von dem Abgeordneten Goldmann gemachten Bemerkungen für erheblich, und glaube nun auch, daß die eben vorgetragene Rechenschaftsablage an den ersten Ausschuß zu verweisen seyn wird. In Beziehung auf den Zusammenhang derselben mit den, an den dritten Ausschuß zum Bericht verschriebenen Motionen, könnte dann der dritte Ausschuß ja doch die nöthigen Notizen daraus erhalten, oder sich mit dem ersten Ausschusse benehmen. Inzwischen dürfte es dann vielleicht auch noch mehr zur Abkürzung der Geschäfte dienen, wenn die gedachten Motionen, wie mit den Motionen über die Staatsstraßen schon geschehen ist, auch an den ersten Ausschuß zum Bericht gegeben würden, was noch um so mehr räthlich seyn dürfte, als es doch jedenfalls angemessen ist, daß beiderlei Straßen mit steter Rücksicht auf einander und in einem zweckmäßigen Zusammenhange angelegt werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn die Anträge wegen des Provinzialstraßenbaues an den ersten Ausschuß verwiesen würden, so stimme auch ich dafür, daß der Rechenschaftsbericht über diesen Gegenstand ebenfalls dahin abgegeben, und als durchlaufender Posten in dem Hauptrechenschaftsbericht über die ganze Finanzverwaltung betrachtet werden könnte.

Die Kammer vereinigt sich mit der Aeußerung des Präsidenten und beschließt, daß der Vortrag des Herrn Ministerialraths Eckhard, sowie die bereits bei dem dritten Ausschusse befindlichen Anträge über den Provinzialstraßenbau an den ersten Ausschuß abgegeben werden.

V. Die Tagesordnung führt zur Berathung über nachfolgende Gegenstände:

1) über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, wegen Abänderung des Art. 47. der Verfassungsurkunde betreffend.

Auf vorausgegangene Erörterungen des Präsidenten äußert:

der Abg. E. E. Hoffmann: Der Ausschuß hat in seinem Berichte hauptsächlich zwei Gründe angegeben, warum dem Antrage nicht Folge zugeben sey:

Der erste Grund stützt sich auf die Befürchtung, daß sich Niemand dazu verstehen würde, in unsere Dienste zutreten, wenn er sich zuvor einer Prüfnng unterwerfen müßte; wir würden arm an Gelehrten werden. Meine Herren!

An Gelehrten fehlt es unserm Lande nach meiner Ansicht nicht; wir haben vielleicht leider mehr Gelehrte, als tüchtige praktische Männer im Staatsdienste, ja es wäre sehr zu wünschen, daß es sich umgekehrt verhalten möchte.

Als zweiten Grund gegen meinen Antrag beruft man sich auf die Einheit Deutschlands. Ich bekenne, dieses ist an sich ein sehr schönes Motiv, und es huldigt ihm gewiß wohl Niemand mehr, als ich; allein ich huldige ihm nicht als Ideal, sondern nur dann, wenn es der Wohlfahrt unseres Landes einen wirklich praktischen Nutzen gewährt. Denn was hilft uns in Hessen der Grundsatz der Einheit Deutschlands, so lange alle andere deutschen Länder demselben nicht ebenfalls huldigen. Warum sollen wir jedem Fremden die Thüre öffnen, wenn alle andere Staaten sich abschließen. In vielen anderen Staaten besteht der Grundsatz einer Prüfung der Ausländer, warum sollen wir es ihnen leichter machen und dadurch unsere Brüder zurücksetzen!

Man wird mir erwidern, daß kein Ausländer angestellt werde, der nicht in dem Auslande eine Prüfung schon bestanden und sich als brauchbar bewährt habe. Allein wir haben sogar Beispiele, daß Inländer, welche schon angestellt waren, und die man gekannt hatte, auf höhere Posten ohne nochmalige Prüfung befördert wurden, und nach mehreren Monaten, weil man sich in ihnen geirrt hatte, pensionirt werden mußten, wie viel leichter kann man daher bei einem Ausländer sich täuschen.

Ich verlange nicht, daß man die Ausländer einem Examen unterwerfe, wie einen Accessisten. Die Staatsregierung kann ja die Normen für die Prüfung vorschreiben, und diese alsdann nach dem Standpunkte des Ausländers einrichten. Als in neuerer Zeit in Zürich eine Universität gegründet wurde, sind dort ebenfalls Ausländer angestellt worden; allein diese mußten entweder bereits einen ausgezeichneten Ruf durch ihre Schriften sich erworben haben oder durch Probearbeiten sich zuvor über ihre Kenntnisse ausweisen.

Auch wird Niemand Anstand nehmen, sich einer derartigen Prüfung zu unterwerfen, wenn er sich dadurch in seinem Gehalte verbessern kann, was fast immer bei dem Uebertritt in einen fremden Staatsdienst das Hauptmotiv ist. Es liegt nun einmal in der menschlichen Natur, daß man sich gerne verbessert.

Am vorigen Landtage haben wir uns an die Staatsregierung mit der Bitte gewendet, die Aufnahme von Fremden in unser Militär fernerhin nur unter der möglichsten

Beschränkung zu gestatten, damit nicht die Inländer von den Ausländern verdrängt und zurückgesetzt würden. Wie würde es aussehen, wenn wir jetzt wieder gerade entgegengesetzte Grundsätze für das Civilfach aufstellen wollten.

Wenn unter die Ausnahme des Art. 47 unserer Verfassungsurkunde blos bekannte erfahrene Gelehrte begriffen werden könnten, so würde ich nichts dagegen einzuwenden haben; allein dies ist nicht der Fall, und die Allgemeinheit, in welcher der zweite Absatz jenes Artikels abgefaßt ist, muß daher allerdings eine Besorgniß wegen Zurücksetzung der Inländer und Erwerbung mancher untüchtigen Ausländer in unsern Dienst erzeugen.

Ueberhaupt sollte man mehr Werth auf das Praktische legen, als auf schöne Ideen. So hat man früher auch mit schön klingenden Worten von Freiheit des deutschen Handels gepredigt, und unser Staat war der letzte, welcher sich zu einer Zolleinrichtung verstand und nachher einem Zollverbande anschloß. Allein welchen Erfolg hat es gehabt, so lange wir unseren Staat einem Jeden öffneten und für uns jeden andern Staat verschlossen fanden? Die Unterthanen gingen zu Grunde und erst nachdem man durch Schaden klug geworden, ist man von dem Ideal zurückgekommen und hat mehr auf den Nutzen gesehen.

Wenn ich meinen Antrag darauf gerichtet hätte, daß die Staatsregierung auf Vorlegung eines bestimmten Gesetzes über die Prüfung der Ausländer ersucht werden möge, alsdann würde ich mich gerne nach dem Antrage des Ausschusses bescheiden; allein ich habe darauf nicht angetragen, ich habe blos gesagt, daß der zweite Absatz der Verfassnngsurkunde weggelassen werden könnte. Durch diese Weglassung desselben geschieht keinem Menschen Unrecht, und die Staatsregierung kann alsdann doch die nöthigen Vorkehrungen, wegen einer Prüfung der Ausländer und der durch besondere Rücksichten gebotenen Modifikationen für die verschiedenen Verhältnisse, treffen. Uebrigens glaube ich nicht, daß es unserm Staate an Ausländern selbst in diesem Falle fehlen würde; wir brauchen sie daher nicht erst noch durch die Verfassungsurkunde darauf aufmerksam zu machen, daß man bei uns zu den Staatsstellen freien Eingang finden könne.

Der Abg. Hallwachs: Was den eigentlichen Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann betrifft, so glaube ich, daß derselbe durch den Berichtserstatter Abgeordneten Jaup seine beste Widerlegung finden wird. Ich halte mich daher hier nur in einer andern Beziehung verpflichtet, zu Wahrung der Rechte der Kammer eine Bemerkung einzuschalten.

Der Abgeordnete E. E. Hoffmann hat so eben geäußert, daß der Staatsregierung das Recht zustehe, die Bestimmungen über Art und Gegenstand der Prüfungen für den Staatsdienst allein, auf reglementärem Wege, zu treffen. Ich glaube aber die Kammer darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der Staatsregierung, meiner Ansicht nach, die Befugniß nicht zustehen kann, einseitige Verfügungen über einen Gegenstand zu treffen, welcher so tief in alle Verhältnisse und die wesentlichsten Rechte der Staatsbürger eingreift, wie die Prüfung der künftigen Staatsdiener.

Ich glaube die Kammer hat einen sehr wesentlichen Anspruch darauf, daß die Bestimmungen, auf welche Weise diese Prüfungen vorgenommen werden sollen, nie ohne ständische Mitwirkung und Einwilligung erlassen werden.

Der Präsident macht den Abgeordneten Hallwachs darauf aufmerksam, daß seine Bemerkung nicht in die gegenwärtige Diskussion gehöre, worauf weiter bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Nicht um zu diskutiren, sondern nur als Erwiderung auf die Aeußerung des Abgeordneten Hallwachs erlaube ich mir zu bemerken, daß mich derselbe mißverstanden hat. Ich habe nicht behauptet, daß es überhaupt für das Allgemeine gut sey, daß die Staatsregierung bisher über das Prüfungswesen überhaupt im Wege von Reglements, die nöthigen Bestimmungen getroffen habe, sondern ich habe mich nur auf das Verhältniß bezogen, wie es dermal faktisch besteht, indem die jetzt bestehenden Reglements über die Prüfungen von der Staatsregierung wirklich einseitig erlassen worden sind, wie die neueste Verordnung über die Prüfung der Schulkandidaten, der Cameralisten und andere beweisen, und wenn sich hierzu die Staatsregierung für befugt gehalten hat, so kann sie sich auch für befugt halten, wegen Prüfung der Ausländer das Nöthige zu bestimmen, wenn der zweite Absatz des Art. 47 unserer Verfassungsurkunde wegfiele. Ich vereinige mich mit dem Abgeordneten Hallwachs vielmehr vollkommen dahin, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn die Verordnungen über die Prüfungen der künftigen Staatsdiener der Kammer vorgelegt würden.

Der Abg. Hardy: In dem Antrage des Abgeordneten E. E. Hoffmann handelt es sich von der Abänderung eines Artikels unserer Verfassungsurkunde. Ich betrachte aber deren Sanktionen als solche Bestimmungen, die wir nur mit größter Vorsicht und Erwägung aller Verhältnisse berühren und in keinem Falle leicht verändern dürfen.

Wir sind nach meiner Ansicht verbunden, unserer Staatsregierung vertrauungsvoll die Würde und Kraft zu lassen, welche ihr in dem Art. 47 der Verfassungsurkunde zu Ausnahmen von der allgemeinen Regel zugetheilt sind.

Ich muß deßhalb dem Antrage des Ausschusses beistimmen.

Der Abg. v. Buseck: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann umsomehr, als sehr viele Ausländer in unseren Staatsdienst gekommen sind, die sich keineswegs als Gelehrte gezeigt haben und deren Stellen mit Inländern ebensogut hätten besetzt werden können.

Ich halte ebenfalls eine Prüfung der Ausländer vor ihrer Anstellung in unserem Lande für sehr angemessen, und wenn diese auch nicht gerade in der Art vorgenommen zu werden braucht, wie bei einem Accessisten, so wäre doch die beantragte Abänderung des Art. 47 unserer Verfassungsurkunde um so mehr zu wünschen, als durch die Anstellung von Ausländern mit Zurücksetzung der Inländer, immer Mißmuth erzeugt wird.

Der Präsident: Der Abg. von Busek hat bemerkt, daß „viele" Ausländer in unserem Staate Anstellungen erhalten hätten. Mir ist von „Vielen", welche seit der Verleihung der Verfassungsurkunde in unsere Dienste gekommen seyn sollen, nichts bekannt, nur von einigen wenigen Fällen weis ich.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich bin im Stande, deren sogleich drei in einem Fache zu nennen, die jedoch vorzüglich achtungswerthe Männer sind.

Der Abg. v. Buseck: Ich habe nur behaupten wollen, daß mehr Anstellungen von Ausländern vorgekommen sind, welche dem Lande zum Nachtheil, als solche, welche ihm zum Vortheil gereicht haben.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Hardy hat vorhin geäußert, daß die Staatsregierung blos das Recht habe, von der allgemeinen Regel der Prüfung eine Ausnahme bei Ausländern zu machen, wenn sie es gut findet, daß sie also davon dispensiren könne. Ich muß ihn aber hierin berichtigen:

Das Gesetz schreibt einmal vor, daß Ausländer nicht geprüft werden, und die Staatsregierung darf also einen Ausländer, den sie anstellen will, ohne ihn durch eine solche Ausnahme zu beleidigen, nicht einmal prüfen.

Der Abg. Hardy: Dispensationen sind Ausnahmen von der Regel und wenn der gedachte Art. 47 der Verfas-

sungsurkunde von Dispensationen spricht, so hat er die Ausnahme gemeint, deren ich in meinem Vortrage erwähnte. Beide Ausdrücke sind sinonym.

Der Abg. Fr. Schenk: Der Abg. E. E. Hoffmann spricht oft von der praktischen Seite und hat sie erst vorhin noch vor der Theorie hervorgehoben. Ich zolle ihm in so weit meinen vollständigen Beifall. Wir wollen daher einmal von der Ansicht des Abgeordneten E. E. Hoffmann, daß man jede Theorie auch von der Seite ansehen muß, ob sie praktisch ausführbar sey, auf unsern Fall die Anwendung machen. Die Universität Gießen z. B. bedarf eines Juristen und sieht sich nach einem recht tüchtigen Manne um, der bereits einen anerkannten ausgebreiteten Ruf hat, etwa den Professor Savigny in Berlin. Würde sich aber nun Savigny dazu verstehen, einen Ruf anzunehmen, dem die Bedingung beigefügt ist, daß er sich durch ein Examen erst über seine Fähigkeit und seine Brauchbarkeit ausweisen müsse?

Könnte so der Universität Gießen und dem Lande in einer anderen Beziehung nicht größerer Nachtheil bereitet werden, als wenn man es bei der Bestimmung der Verfassungsurkunde läßt. Man darf auch keinen Grundsatz aufstellen, der sich in der Praxis nicht durchführen läßt. So giebt es noch eine Menge anderer Fälle, wo die Unzweckmäßigkeit des Antrags sogleich in die Augen fällt. Wenn, um nur noch ein Beispiel anzuführen, etwa unsere Truppen schnell ins Feld rücken sollen, es findet sich aber, was voraussichtlich schwerlich je eintreten wird, in unserem Lande kein einziger Offizier, welchem man den Oberbefehl anvertraute, ein anderer Mann in einem benachbarten Staate aber hat die erforderlichen Talente schon bewährt und ist bereit, einen Ruf, durch welchen ihm die Ehre und die Existenz des Staates anvertraut werden soll, anzunehmen. Würde man, frage ich, einem solchen Manne die Bedingung machen können, daß er sich erst examiniren lasse? oder zur Probe erst eine Schlacht liefere? Ich glaube nicht.

Uebrigens bin ich mit dem Abg. E. E. Hoffmann darin einverstanden, daß mit solchen Bestimmungen kein Mißbrauch getrieben werden darf. Allein wir dürfen auch nicht zu weit gehen und der Staatsregierung nicht alles Vertrauen entziehen.

Man kann mit allen Rechten Mißbrauch treiben, selbst mit den Rechten der Kammer kann dies geschehen.

Wegen eines Mißbrauchs von Seiten der Regierung ist übrigens der Minister den Ständen auch stets verantwortlich.

Der Abg. Trommler: Ich bin zwar nicht mit dem Ausschusse der Ansicht, daß auch der Art. 18 der deutschen Bundesakte dem Antrage des Abg. E. E. Hoffmann entgegen stehe.

Dieser Artikel räumt nämlich den Einwohnern der deutschen Bundesstaaten nur das Recht des freien Ueberzugs aus einem Staate in den andern ein; allein dieses schließt nicht das Recht der Regierungen aus, die Aufnahme eines solchen Ueberziehenden an gewisse Bedingungen zu knüpfen.

Aber dennoch stimme ich dem Antrage des Ausschusses auf Beibehaltung des zweiten Absatzes im Art. 47 der Verfassungsurkunde bei. Denn ich glaube nicht, daß diese Bestimmung das Recht der Staatsregierung ausschließt, einen Ausländer vor seiner Anstellung im inländischen Staatsdienste einer Prüfung zu unterwerfen. Wir haben ja auch bei unserem Staatsdienste die Bestimmung, daß derjenige, welcher ein Amt schon bekleidet hat, beim Fortrücken in eine höhere Stelle eine Prüfung nicht mehr zu bestehen braucht. Diese ist nur für den Anfänger im Staatsdienste vorgeschrieben.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, daß man der Staatsregierung nicht die Möglichkeit entziehen solle, verdienstvolle ausgezeichnete Männer des Auslandes für den Staatsdienst zum Wohle unseres Landes zu gewinnen. Allen Mißbräuchen kann nie ganz begegnet werden, denn es sind auch Begünstigungen schon dadurch möglich, daß nach dem Vorschlage des Abg. E. E. Hoffmann die Regierung die Vorschriften für die einzelnen Prüfungen erlassen soll, und diese ja so leicht machen kann, daß die ganze Prüfung doch nur Schein ist.

Ohnedies hat der Abg. E. E. Hoffmann selbst angeführt, daß ihm nur 3 Fälle bekannt seyen, wo Ausländer, vor denen er die größte Achtung habe, ohne Prüfung in unserem Staatsdienste angestellt worden sind; und diese berechtigen uns, wie ich glaube, noch keineswegs zu einem so großen Mißtrauen gegen die Staatsregierung, daß wir uns bestimmt fühlen müßten, an der Verfassung, die man ohne die größte Noth nicht antasten soll, eine Abänderung zu machen.

Der Abg. Aull: Meine Herrn! Man ist oft bei einer Idee befangen, weil man sie nicht in ihrem ganzen Umfange nimmt. Der Antragsteller scheint nur einige besondere Beispiele oder doch nur die Verwendung von Ausländern in einigen Fächern der Staatsverwaltung vor

Augen gehabt zu haben. Ich glaube den Gesichtskreis unserer Prüfung um etwas erweitern zu müssen.

Unser Staat ist nicht groß genug, um alle Fähigkeiten der Staatsbürger für industrielle Etablissements zu cultiviren. Wir besitzen nicht einmal Schulen zur Ausbildung technischer Kenntnisse. Dagegen finden wir in England, Frankreich, Preussen und fast in allen größern Staaten solche Etablissements in Menge. Es bedarf keiner Nachweisung, daß Industrie, Kunst und Gewerbe, auf den Stand des Nationalreichthums einen unberechenbaren Einfluß üben, und Niemand wird läugnen, daß der Staat, welcher ihre Hebung vernachläßigt, die Hauptquelle seines finanziellen Wohlstandes und somit sein eigenes Interesse verkennt.

Wenn es nun in unserem Lande an Leuten fehlt, welchen durch ihre Kenntnisse, Erfindungsgabe und Geschicklichkeit das industrielle Leben des Großherzogthums in stets voranschreitender Regsamkeit zu erhalten vermögen und zugleich die Fähigkeit besitzen, wichtige neue Erfindungen des Auslandes in unser Land zu übertragen; sollte es alsdann nicht vom höchsten Interesse für das Gemeinwohl seyn, wenn die Staatsregierung durch Berufung geschickter Ausländer, welche solche Fähigkeiten und Erfordernisse besitzen, dem inländischen Gewerbestand zu Hülfe käme und dadurch zugleich am sichersten dem Bedürfnisse entspräche, die Resultate der Erfindungen und der Fortschritte des Auslandes im technischen Fache zu uns herüber zu pflanzen? Gewiß Niemand wird dies bezweifeln. Allein wenn wir nun im Sinne des Antragstellers durch ein Gesetz genöthigt wären, solchen ausgebildeten erfahrenen Leuten, die wir für unser Vaterland gewinnen könnten, und von welchen wir uns für Kunst und Industrie die wesentlichsten Verbesserungen versprechen dürften, die Bedingung zu setzen, daß sie sich zuerst einer Prüfung zu unterwerfen hätten; würden sich dieselben wohl einer solchen Anforderung unterziehen?

Oder würden wir auch wohl selbst einen Mann in unserem Lande finden, welcher die vorgeschriebene Prüfung mit denselben vornehmen könnte?

Man wird mir erwidern, wir könnten selbst in unserem Lande solche Anstalten errichten, in welchen sich Inländer die erforderlichen Fähigkeiten im technischen Fache erwerben könnten?

Allein fehlte es uns auch nicht an den Fonds zu Unterhaltung derselben, so würde es uns ja ebenfalls wieder an Leuten fehlen, welche solchen Unterrichtsanstalten vorstehen könnten. Wir müßten abermals zum Auslande unsere

Zuflucht nehmen. Allein dieselben Hindernisse würden uns auch hier wieder und vielleicht grade bei den vorzüglichsten Acquisitionen im Wege stehen; denn natürlich würden solche Leute, die wir berufen, einige Vortheile in Anspruch nehmen, sie würden fixe Anstellungen verlangen, die ihnen aber die Staatsregierung, wenn die angetragene Abänderung des Art. 47 gebilligt wird, nicht zugestehen könnte. Um dies recht praktisch vor Augen zu stellen, erlaube ich mir noch einige beispielsweise Erörterungen.

Es giebt eine Menge neuer Erfindungen in der Schifffahrt und im Maschinenwesen, deren Vortrefflichkeit und Wichtigkeit für Handel und Industrie allgemein anerkannt sind. Ich frage, welche wichtige Vortheile würde es nicht gewähren, wenn geschickte Maschinisten in unser Land berufen werden könnten, unter deren Leitung Dampfboote im Inlande erbaut werden könnten.

Eben so giebt es in der Provinz Oberhessen, deren Umstände eine Verbesserung der industriellen Verhältnisse am dringendsten erfordern möchten, eine Menge Leute, welche sich mit Wollspinnen und mit der Tuchfabrikation beschäftigen Würde es nicht für diese Provinz von höchstem Interesse seyn, wenn daselbst englische Spinn- und Scheermaschinen eingeführt würden. Wenn nun aber nach dem Antrage des Abg. E. E. Hoffmann die fragliche Abänderung des Art. 47 der Verfassungsurkunde gesetzlich sanctionirt wird und nun alle Ausländer ohne Ausnahme, welche zu einem öffentlichen Zwecke verwendet und angestellt werden sollen, sich vorher einer Prüfung unterwerfen müssen, so würden wir uns ja offenbar nur selbst schaden.

Wir suchen zwar jetzt den Bewohnern von Oberhessen, wo wir nur können, Erleichterungen angedeihen zu lassen; diese würden aber sicherlich nicht nöthig seyn, wenn dort dem gesunkenen Wohlstande durch Hebung des Gewerbfleißes wieder aufgeholfen würde. Dies könnte aber gewiß in der erwähnten Weise geschehen und es würde überhaupt für den Wohlstand unseres ganzen Landes nur von den ersprießlichsten Folgen seyn, wenn von der Staatsregierung solche Maschinisten und Techniker aus dem Auslande für uns gewonnen werden könnten, durch welche die Vortheile und Gemeinnützigkeit fremder nützlicher Erfindungen für eine Summe von etwa einigen tausend Gulden auf unser Land übertragen würden. Ich muß daher darauf zurückkommen, daß man bei Abänderungen an der Verfassung immer auf die Rückwirkung sehen muß, welche dieselbe im Ganzen äußern, damit man nicht wegen eines etwa berufenen fremden Pro-

fessors, an dem man etwas auszusetzen findet, auch unserer ganzen Industrie schadet. Wir dürfen auch bei einem Ministerium, das für alle seine Handlungen verantwortlich bleibt, nicht im Voraus den Verdacht des Mißbrauchs hegen.

Auch halte ich es in der That für nachtheilig, ohne dringende Noth etwas an unserer Verfassung zu ändern, man muß einmal einen feststehenden Zustand herbeiführen und beibehalten.

Aus diesen Gründen werde ich gegen den Antrag stimmen.

Der Abg. Jaup: Um der zu Anfange der Diskussion an mich gerichteten Aufforderung zu entsprechen, bemerke ich, daß es in der Schweiz zwar seit längerer Zeit Gebrauch ist, die an einigen Universitäten, namentlich zu Basel anzustellenden Lehrer, zuvor einer Prüfung zu unterwerfen, in der Art, daß sie eine gelehrte Abhandlung einliefern müssen. Es ist aber auch bekannt, daß diese Maaßregel bisher gar keinen praktischen Nutzen gehabt hat.

Der Abg. Brunck: Auf eine Aeußerung des Abgeordneten E. E. Hoffmann, wegen des Mauthvereins, erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung. Ich glaube nämlich nicht, daß man sagen kann, man wäre in Deutschland durch den Mauthverein vom Kaputseyn, wie er äußerte, oder vom Scheintod wieder in das Leben gerufen worden; man könnte etwa nur sagen daß wir auf dem Weg zur Genesung seyen. Es bedarf eben keines großen Scharfblicks, um zu beurtheilen auf welcher Seite die Vortheile dieses Mauthvereins sind. Nach meiner Ueberzeugung kann Deutschlands Wohl nur durch völlige Freiheit des Handels herbeigeführt werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Unser Kollege F. Schenk hat sich gegen meinen Antrag erklärt und sich dabei auf praktische Fälle bezogen. Auch ich könnte Fälle für die von mir vertheidigte Ansicht anführen, allein aus Delikatesse muß ich schweigen. Indessen sind mir, wie ich schon oben bemerkt habe, drei Stellen in einem Zweige der Staatsverwaltung bekannt, welche alle mit Ausländern besetzt sind. Freilich sind es sehr achtbare Männer, gegen deren Eigenschaften ich nicht das Geringste einzuwenden habe; allein diese Beispiele möchten doch einigen Beweis liefern, daß wir keineswegs so wenige Fremde in unserm Staatsdienste haben, als mir im Laufe dieser Diskussion entgegnet worden ist.

Uebrigens habe ich nicht geäußert, daß man Männer wie Savigny, die einen Europäischen Namen haben, vor einen Examinator stellen solle, weil dieser Probearbeiten

genug geliefert hat, welche das beste Examen übertreffen möchten.

Der Abgeordnete Trommler hat gesagt, es sey der Staatsregierung durch den Art. 47 der Verfassungsurkunde nur ausnahmweise erlaubt, Ausländer ohne Examen anzustellen. Dies ist nicht der Fall. Wenn das Gesetz bestimmte, daß nur in außerordentlichen Fällen, wenn anerkannt, sehr verdienstvolle und ausgezeichnete Männer für unser Land acquirirt werden könnten, eine Ausnahme eintreten dürfe, so würde ich nichts dagegen erinnern. Allein nach dem Gesetz scheinen die Ausländer gar nicht einmal verpflichtet zu seyn, sich einer Prüfung zu unterwerfen.

Der Abgeordnete Aull endlich bezieht sich gegen meinen Antrag auf Dampf- und Scheermaschinen und hält ein Opfer von Titeln und mehreren tausend Gulden für nicht zu groß, um sie für unser Land zu gewinnen. Ich glaube aber, meine Herrn, daß es der ausländischen Dampf- und Scheermaschinen für unser Land nicht mehr bedarf; es ist genug geschoren und ausgedämpft. Uebrigens würden ausländische Scherer wenig Arbeit mehr finden, da sie zu mangeln anfängt.

Endlich schildert man die von mir beanstandete Bestimmung des Art. 47 der Verfassungsurkunde zu Herbeiziehung von Gelehrten, als so nothwendig, daß man es für ein wahres Unglück ansehen sollte, wenn sie nicht in dem Artikel enthalten wäre. Stände dies richtig, so müßte ich Würtemberg, Kurhessen und alle diejenigen deutschen Staaten bedauern, welche eine ähnliche Bestimmung nicht kennen, aber denen es doch bisher an Gelehrten noch nicht gefehlet zu haben scheint.

Der Präsident fordert den Abgeordneten E. E. Hoffmann auf, diejenigen drei Ausländer zu nennen, welche nach seiner Aeußerung bei e i n e r Behörde unserer Staatsverwaltung angestellt seyn sollen.

Der Abg. E. E. H o f f m a n n: Wie wohl ich es nicht für parlamentarisch halte und mich auch bei der Diskussion in dieser Rücksicht enthalten habe, Jemanden mit seinem Namen zu nennen, so leiste ich doch der Aufforderung des Herrn Präsidenten um so bereitwilliger Folge, als ich statt drei, sogar dreißig oder vierzig und noch mehr Ausländer nennen könnte, welche in unserem Staate angestellt sind. Diese drei Ausländer sind nicht bei einer B e h ö r d e, sondern, wie ich bemerkte, in einem F a c h e, nämlich in dem Schulfache angestellt; es sind: Herr Oberstudienrath Schmidtbenner, Hr. Oberstudienrath Dilthey, und Hr. Professor

Weber, die ich indessen sämmtlich als ausgezeichnete Gelehrte und sehr ehrenvolle Männer achte und hochschätze.

Der Abg. Trommler: Da der Abgeordnete E. E. Hoffmann selbst zugesteht, daß diese drei Ausländer sehr achtungswerthe und tüchtige Männer seyen, so finde ich auch keinen Grund, daß man sich über deren Anstellung beklagt; im Uebrigen muß ich demselben noch erwiedern, daß ich nicht behauptet habe, die Staatsregierung dürfe nach Art. 47 der Verfassungsurkunde den Ausländer bei seiner Reception in unseren Staatsdienst nicht examiniren lassen, vielmehr ist meine Ansicht die, daß die Staatsregierung keinen Ausländer berufen werde, der nicht bereits durch Bekleidung eines Amtes oder sonst seine Kenntnisse und Brauchbarkeit bewährt hätte, daß es aber der Staatsregierung nach Art. 47 der Verfassungsurkunde unbenommen sey, der Anstellung eines Ausländers, wo es ihr nothwendig scheint, allerdings eine Prüfung vorausgehen zu lassen.

Der Präsident schließt die Diskussion über diesen Gegenstand und geht über

2) zur Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Auditeur Hoffmann auf Vorlegung eines Hausgesetzes.

Der Präsident äußert, daß die Kammer dem Antrage des Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Auditeur Hoffmann, da das Hausgesetz noch auf diesem Landtage der Kammer vorgelegt werden solle, zu den Akten zu nehmen, wohl ohne Bedenken beitreten werde.

Da keine Bemerkungen hierauf erfolgen, wird übergeschritten

VI. zur Abstimmung über folgende Gegenstände

1) über den Antrag des Abgeordneten Goldmann, auf Gleichstellung der Beedpflichtigen in den Standes- und adelichgerichtsherrlichen Bezirken, mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden.

Der Präsident stellt die Frage:

Will die Kammer nach dem Antrage, Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, den Ständen noch auf diesem Landtage diejenigen gesetzlichen oder administrativen Maaßregeln vorzuschlagen, welche geeignet sind, die Prägravation derjenigen, welche an andere Berechtigte, als an den Fiskus, Beeden zu entrichten haben, in Vergleichung mit den vormaligen Beedpflichtigen des Fiskus zu befreien?

welche einstimmig bejaht wird.

2) Ueber die Beschwerdevorstellung der Gemeinden Bellersheim, Bettenhausen, Birklar und mehreren andern, die Ausscheidung und Ablösung der Beedabgaben, betreffend.

Die Frage:

Will die Kammer in Folge der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Goldmann wegen Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adelichgerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen des Fiskus, die rubricirte Beschwerdevorstellung vor der Hand auf sich beruhen lassen?

wird einstimmig bejaht.

3) Ueber den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Elwert, Schaad und Wiener wegen Stempelbefreiung der Gegner der zum Armenrecht zugelassenen Partheieen.

Die Frage:

Will die Kammer, veranlaßt durch den Antrag, Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, einen die Beseitigung der geschilderten Uebel bezweckenden Gesetzesentwurf noch auf diesem Landtage den Ständen vorlegen zulassen?

wird einstimmig bejaht.

4) Ueber den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmmann, Elwert, Rausch, Zulauf und Schaad, um Vorlegung eines Forststrafgesetzes.

Die Frage:

Soll in Folge der von Großherzoglichen Staatsministerium gegebenen Zusicherung der Antrag auf sich beruhen?

wird einstimmig bejaht.

5) Ueber die Vorstellung des Philipp Best in Weiterstadt, um Vornahme einer nochmaligen Rechnungsrevision.

Die Frage:

Will die Kammer nach dem Antrage des dritten Ausschusses das Gesuch lediglich zu den Akten verschreiben?

wird einstimmig bejaht.

6) Ueber den Antrag des Abgeordneten Grafen Lehrbach, auf Theilnahme des weiblichen Geschlechtes an der Oeffentlichkeit der Kammersitzungen.

Die Frage:

Soll nach dem Antrage auch dem weiblichen Geschlechte der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen der Kammer gestattet werden?

wird mit 30 gegen 14 Stimmen bejaht.

Die Kammer beschließt hiernach hinsichtlich der Beschlüsse unter Nr. 1 und 3 mit der ersten Kammer in Communikation zu treten, hinsichtlich des Beschlusses unter Nr. 6 aber eine Adresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, gelangen zu lassen.

VII. Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf Montag, den 21. Januar, Vormittags 10 Uhr, unter Verkündigung der Tagesordnung, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Achtzehnte Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 21ten Januar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 43 Mitglieder.

I. Die in der siebenzehnten Sitzung votirte Adresse an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, sowie die beiden Erlasse an die erste Kammer werden verlesen.

II. Der Präsident zeigt der Kammer an, daß der Abgeordnete Hellmann durch dringende häusliche Verhältnisse nach Hause gerufen, und deshalb auf kurze Zeit von ihm beurlaubt worden sey.

III. Es wurden hierauf folgende Berichte erstattet:

A. Namens des zweiten Ausschusses

a. von dem Abgeordneten Jaup, über den Antrag der Abgeordneten Kertell, E. E. Hoffmann und Wiener, die Stimmfähigkeit bei der Wahl der Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderäthe und der Landstände, betreffend;

Beilage CXXII.

b. von demselben, über den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann auf Abänderung des Art. 11 der Verfassungsurkunde, die Wiederverleihung heimgefallener Lehen, betreffend;

Beilage CXXIII.

c. von dem Abgeordneten Hallwachs, über den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, auf Abänderung des Art. 81 der Verfassungsurkunde, das Petitionsrecht betreffend;

Beilage CXXIV.

d. von dem Abgeordneten W. Hoffmann (Auditeur), über den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf, Schaab und Perrot, um Vorlegung eines Gesetzes gegen Feldfrevel und Felddiebstahl.
Beilage CXXV.

B. Namens des dritten Ausschusses, von dem Abgeordne- Emmerling, über die Wahl des Hofgerichtsadvokaten Heinrich Karl Hoffmann zu Darmstadt, zum Abgeordneten des neunten Bezirks der Provinz Starkenburg.
Beilage CXXVI.

IV. Der Tagesordnung zu Folge eröffnet der Präsident die Berathung
über den Bericht des dritten Ausschusses, die, im achten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg, auf den Kaufmann G. Schenck zu Kelsterbach gefallene Wahl zum Abgeordneten der zweiten Kammer der Landstände, betreffend.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn der Gegenstand dieser Berathung sich auf die Frage beschränken soll, ob Kaufmann Scheuck zu Kelsterbach als Deputirter gegenwärtiger Ständeversammlung für zuläßig erkannt werden soll; so glaube ich, daß eine Berathung wohl überflüssig sey. Wenn dagegen bei dieser Gelegenheit ein Beschluß, über die von dem Ausschusse zugleich mit in Anregung gebrachte Frage, ob die Staatsregierung Pensionären den Urlaub verweigern dürfe, gefaßt werden soll, alsdann muß ich mich aufgefordert finden, mit einigen Worten gegen den Antrag des Ausschusses, in Beziehung auf den angetragenen Vorbehalt zu sprechen, denn ich habe mich schon früher dahin erklärt, daß dieses Recht der Staatsregierung durchaus nicht abgesprochen werden kann, so lange die Pensionäre Staatsdiener genannt werden müssen.

Der Präsident: Wir können wohl eine Berathung darüber, ob die Staatspensionäre zum Eintritt in die Kammer des Urlaubs der Staatsregierung bedürfen, unterlassen. Der Antrag des Ausschusses bezieht sich hauptsächlich auf die Wahl des Kaufmanns Schenck, und beabsichtigt blos einen Vorbehalt der Rechte, welche alle Betheiligte und namentlich auch die Regierung und die zweite Kammer der Stände, in Bezug auf die Beurlaubung oder Nichtbeurlaubung der Pensionäre zu haben glauben.

Von Seiten der Mitglieder des dritten Ausschusses wird dieses bestätigt.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Bei dieser Erklärung glaube ich mich beruhigen zu können, indem ich mich schon bei Gelegenheit der Berathung über die Wahl des zum Landtagsdeputirten des 14. Wahlbezirks der Provinz Oberhessen gewählten Großherzoglichen Landraths Baist, dahin ausgesprochen habe, daß der Staatsregierung das Recht, den Pensionärs Urlaub zu ertheilen oder zu versagen, nicht abgesprochen werden darf.

Der Abg. v. Gagern: Ich glaube nicht, daß es passend ist, unter irgend einem Vorbehalt abzustimmen. Es handelt sich nicht davon, Rechte der Wähler oder des Gewählten zu wahren, sondern davon, über die Gültigkeit der Wahl nach Maaßgabe des Art. 87 der Verfassungsurkunde einen Beschluß zu fassen.

In dem vorliegenden Falle kann aber kein Beschluß über die Gültigkeit der Wahl des Herrn Georg Schenk von Kelsterbach gefaßt werden, ohne daß die Frage vorher entschieden werde, ob dem Assessor Umber der Urlaub hat verweigert werden können. Ich bin der Meinung, daß Staatspensionärs allerdings des Urlaubs bedürfen, um auf erfolgte Wahl in die Kammer einzutreten, und ich glaube nicht, daß diese Frage durch eine einfache Reservation in suspenso bleiben könne.

Der Abg. Aull: Ich glaube, daß wir die Aburtheilung über die Wahl des Amtsassessors Umber um so mehr bei Seite lassen könnten, als sich der Ausschuß nicht über die anderen Verhältnisse Umbers erklärt hat, welche uns nicht bekannt sind. Es können ja noch andere Gründe vorliegen, aus welchen der Amtsassessor Umber zum Landtagsdeputirten nicht wählbar ist. Der Ausschuß läßt diese Möglichkeit vermuthen, indem er in seinem Berichte einer Untersuchung erwähnt hat, in welcher Umber verwickelt seyn soll. Ich glaube daher, die Kammer kann recht gut sagen, sie halte die Wahl des Abg. G. Schenk von Kelsterbach für gültig, und gehe über alle anderen ihr offiziell zur Entscheidung und Berücksichtigung nicht vorgelegten Fragen mit Stillschweigen hinaus, um so mehr, als Umber selbst gar nicht zu wünschen scheint, daß jene Wahl in besondere Erwägung genommen werde, denn sonst würde er wohl gegen die von der Staatsregierung verfügte zweite Wahl reclamirt haben.

Der Abg. Weyland: Ich kann mich mit der von den Collegen v. Gagern und Aull geäußerten Ansicht nicht vereini-

gen; denn darauf, ob Umber gegen die verfügte weitere Wahl reklamirt hat oder nicht, kann gar nichts ankommen bei Beurtheilung der Frage, ob der Staatsregierung das Recht zustehe, einem zum Mitgliede der Kammer gewählten Pensionär den Urlaub zu versagen. Ich halte es nicht blos für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht der Kammer, die Rechte eines jeden wählbaren Staatsbürgers zu wahren, auch wenn nicht reklamirt wird.

Der Abg. Wolff: Ich glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Kammer, wenn sie die Wahl des Amtsassessors Umber mit Stillschweigen übergehen wollte, sich nach meiner Ansicht ein Unrecht gegen Umber zu Schulden kommen lassen würde; denn die Erklärung, daß sie die Wahl des nach ihm gewählten Kaufmanns Georg Schenck für gültig halte und genehmige, ohne sich zugleich darüber auszusprechen, ob und aus welchen Gründen sie den gewählten Umber nicht zum Eintritt in die Kammer für qualifizirt hält, ist darum eine Benachtheiligung seiner Rechte, weil, wenn er in die Kammer einzutreten geeignet wäre, kein anderer an seine Stelle hätte gewählt werden dürfen.

Der Abg. Kertell: Als Mitglied des Ausschusses muß ich mir auf die Bemerkung des Redners vor mir, die Erwiderung erlauben, daß der Ausschuß dieses wohl gefühlt hat, daß er aber in Berücksichtigung des Zeitverlustes, welcher bei einer Untersuchung dieser Verhältnisse unvermeidlich wäre, und in Berücksichtigung des Bedürfnisses und allgemeinen Wunsches, die Kammer sobald als möglich vollzählig zu sehen, geglaubt hat, auf eine Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Urlaubsverweigerung oder etwaige Unzulässigkeit des Amtsassessors Umber in die Kammer der Landstände wegen anderer Gründe nicht eingehen zu dürfen, um so weniger als der Gewählte G. Schenck uns als ein vorzügliches Mitglied der Kammer schon bekannt ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Eintritt des Kaufmanns Schenck in die Kammer kann uns nur angenehm seyn; allein nach dem, was der Abg. Wolff sehr richtig bemerkt hat, kann auf diese Rücksicht nichts ankommen, da hierdurch einem Andern Unrecht geschehen könnte. Es fragt sich blos, hat Umber das Recht, als Abgeordneter in die Kammer zu treten, oder hat er es nicht? Der Ausschuß hätte diese Frage entweder ganz übergehen, oder andern Falls gründlich untersuchen sollen. Was die Urlaubsverweigerung betrifft, so ist Umber Pensionär, so gut, als ein Anderer, und ich habe mich darüber schon ausgesprochen, daß der Staatsregierung folglich das Recht der Urlaubs-

verweigerung allerdings zusteht. Man hat behauptet, daß in der Kammer mehrere verehrliche Mitglieder säßen, welche als Pensionäre keinen besonderen Urlaub von Seiten der Staatsregierung zum Eintritt in die Kammer erhalten hätten; dieser liegt aber, wie bei den aktiven Staatsdienern schon bekanntlich in den erhaltenen besonderen Einberufungsschreiben. Was sonst dem Eintritt des Herrn Umber in die Kammer entgegenstehen soll, kann gegenwärtig nicht in Berathung kommen, weil sich der Ausschuß darüber noch nicht hinreichend ausgesprochen hat, und weil hierüber der Kammer nichts mitgetheilt worden ist.

Ich trage darauf an, daß sich die Kammer bestimmt darüber auszusprechen habe, ob sie die Urlaubsertheilung für nöthig hält; und alsdann erst zur Entscheidung über die Wahl des Herrn Schenck übergehe. Blose Reservationen halte ich hier nicht am rechten Orte.

Der Abg. Glaubrech: Ich bin ebenfalls dieser Meinung, glaube aber, daß über die Hauptfrage, ob überhaupt Pensionäre des Urlaubs bedürfen, der Ausschuß nochmals zum besonderen Berichte aufzufordern seyn möchte.

Der Abg. Trommler bekennt sich zu derselben Ansicht, und trägt darauf an, die Akten an den Ausschuß zur weiteren Berichtserstattung zurückgehen zu lassen.

Der Abg. Jaup: Ich würde dem Antrage, die Sache an den dritten Ausschuß zurück zu verweisen, beistimmen, wenn dies in Beziehung auf den Eintritt des Herrn Umber in die Kammer überhaupt von einigem Einflusse seyn könnte. Ich weis aber zuverlässig und kann es als bestimmt versichern, daß über Herrn Umber eine Specialinquisition verhängt ist. Da hierdurch das Staatsbürgerrecht desselben jedenfalls suspendirt ist, so halte ich diese Thatsache allein schon für genügend, um die Kammer zu bestimmen, sich dermalen lediglich auf die Wahl des Herrn Schenck zu Kelsterbach zu beschränken, und auf die vorher stattgehabte Umberische Wahl gar keine Rücksicht zu nehmen.

Der zweite Präsident Wieger: Ich glaube demjenigen, was von dem Abg. E. E. Hoffmann und in gleichem Sinne von mehreren andern Rednern vor mir geäußert worden ist, nicht beipflichten zu können; ich vereinige mich vielmehr mit der Ansicht des Ausschusses und glaube zu demjenigen, was der Abg. Kertell in dieser Hinsicht vorgetragen, nur noch beifügen zu müssen, daß nach der von mehreren anderen Mitgliedern der Kammer bestätigten Erklärung des Abg. Jaup, eine weitere Untersuchung der Frage über die Tauglichkeit des Amtsassessors Umber zum Abgeordneten völ-

lig unpraktisch erscheint, weßhalb ich es nicht für nöthig halte, daß die Akten in dieser Beziehung an den dritten Ausschuß zu einer weiteren Begutachtung zurück gegeben werden; ich trage vielmehr darauf an, daß die in aller Form gültig geschehene Wahl des Kaufmanns G. Schenck zu Kelsterbach sofort zur Beschlußnahme ausgestellt werde.

Der Präsident: Ich bin der Ansicht, daß wir darauf, ob Umber in Specialuntersuchung steht, keine Rücksicht nehmen können, denn es ist uns wenigstens officiell nichts davon bekannt geworden. Daher möchten die Akten dem dritten Ausschuß zur Berichtserstattung über die mehrerwähnte Frage zurückzugeben seyn.

Der Abg. Langen: Ich erlaube mir, darauf anzutragen, daß dem Ausschuße der Auftrag ertheilt werde, darüber Erkundigung einzuziehen, ob Umber wirklich in Specialuntersuchung befangen ist.

Der Abg. v. Gagern: Ich muß mich dem Antrage des Abg. Langen anschließen; ja ich gehe noch weiter. Ich wünsche nämlich, daß nicht sowohl wegen der Frage: ob Staatspensionäre des Urlaubs bedürfen, um in die Kammer einzutreten, der Bericht an den dritten Ausschuß verwiesen werde, sondern halte es vorzüglich für geeignet, daß auch die Frage außer Zweifel gesetzt werde, ob gegen Umber Specialinquisition erkannt sei oder nicht? Im Falle der Bejahung kann die Frage, ob Staatspensionäre des Urlaubs bedürfen, auf sich beruhen bleiben, was um so wünschenswerther wäre, weil ich nicht glaube, daß die zweite Kammer diese Frage für sich entscheiden, sondern diese legislative Frage nur in Uebereinstimmung der Regierung und beider Kammern zur Erledigung kommen kann.

Zweckmäßiger würde es übrigens seyn, wenn diese Frage auf dem Wege der Motion zur Sprache käme, während es den Rechten der zweiten Kammer vergeben würde, wollte man sie bei diesem speciellen Falle, wo es sich von der Gültigkeit der Wahl handelt, worüber die zweite Kammer allein zu entscheiden hat, an die erste Kammer gelangen lassen.

Der Präsident: Ich kann der Ansicht des Abg. v. Gagern nicht beitreten. Es handelt sich hier nicht um Schaffung einer neuen gesetzlichen Bestimmung, sondern nur um Anwendung einer bestehenden auf einen speciellen Fall, auf eine Wahl über deren Gültigkeit die zweite Kammer allein zu erkennen hat. Es ist dieser Fall ganz ähnlich mit demjenigen, welcher auf dem vorigen Landtage bei der Wahl des Geheimenraths Dietz zur Sprache kam. Damals hat

die zweite Kammer nicht im geringsten daran gedacht, nachdem sie die Wahl für gültig und den Geheimenrath Dietz als Direktor für wählbar erklärt hatte, deßhalb mit der ersten Kammer zu kommuniciren.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, das Großherzogl. Geh. Staatsministerium hat durch die Urlaubsverweigerung hinlänglich erklärt, daß es die Pensionäre, in Beziehung auf die Beurlaubungsfrage, den Staatsdienern ganz gleich stellt. Deßhalb müssen wir in dieser Beziehung eine feste Entschließung fassen, und dadurch entweder der Ansicht des Ministeriums beitreten, oder dagegen protestiren. Wenn wir uns jetzt blos mit der Untersuchung über die Gültigkeit der Wahl des Herrn Schenck beschäftigen, so lassen wir die Frage wegen der Urlaubsverweigerung wieder unentschieden, was durchaus unangemessen ist, und vielleicht späterhin unangenehm empfunden werden kann. Deßhalb rathe ich, daß wir die Diskussion darüber sogleich eröffnen, und nicht erst die Akten wegen der angeblichen Untersuchung gegen Herrn Umber einfordern. Noch weniger aber rathe ich der Kammer, auf Hörensagen über diese Untersuchung Rücksicht zu nehmen; denn das Gerücht könnte irrig sein, und die Akten könnten anders lauten, was alsdann der Kammer sehr unangenehm wäre, wenn sie auf Hörensagen Rücksicht nehmen wollte.

Der Abg. Jaup: Ich stimme hierin dem Abg. E. E. Hoffmann vollkommen bei; allein es giebt noch einen Ausweg, auf welchem sich die Sache ohne Anstand erledigen läßt, wenn nämlich der dritte Ausschuß sich in einem Schreiben an den Regierungskommissär wendete, worin angeführt würde, welche Anstände sich bei der Berathung über die vorliegende Wahl ergeben hätten, und daß der Ausschuß daher um Mittheilung der Akten bitte, damit diese jede weitere Erörterung wegen der anderen Frage (über die Urlaubsertheilung) überflüssig mache.

Der Abg. Emmerling: Ich glaube, wir könnten den dritten Ausschuß hiermit verschonen, weil eine bestimmte Ablehnung der Mittheilung der Akten von Seiten der Staatsregierung schon vorliegt. Es ist offenbar, daß die Staatsregierung sich hier ihr vermeintliches Recht wegen der Urlaubsertheilung wahren will. Sie wird die Untersuchungsakten auch fernerhin mit der Erklärung, daß auf dieselbe nichts ankomme, nicht verabfolgen lassen und wir würden alsdann auf das heutige Thema in unveränderter Gestalt wieder zurückkommen müssen.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur): Meiner Ansicht nach wäre die Sache am schnellsten abgethan, wenn sogleich

über die Frage: ob Pensionäre zum Eintritte in die landständische Kammer des Urlaubs von der Staatsregierung bedürfen, diskutirt würde. Ich halte nicht für nöthig, daß erst die Akten an den dritten Ausschuß zur weiteren Berichtserstattung hierüber, nochmals zurückgegeben werden, indem ich überzeugt bin, daß der Ausschuß durch weitere Korrespondenz mit der Staatsregierung keine weiteren Aufklärungen erhalten wird.

Der Abg. v. Gagern: Es kann über keinen Gegenstand, nach der Geschäftsordnung sofort berathen werden, ohne daß vorher ein Ausschußbericht darüber vorliegt. Consequenter Weise müssen diejenigen, welche glauben, daß Staatspensionäre des Urlaubs nicht bedürfen, wenn dem Eintritte des Herrn Umber sonstige Hindernisse nicht entgegen stehen, gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Georg Schenck stimmen, und die Umberische Wahl für die gültige halten. Mit einer Reservation der Rechte, nach Antrag des dritten Ausschusses, ist uns also nicht gedient.

Der Abg. Elwert: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß sich der dritte Ausschuß über die Frage: ob der Art. 59 unserer Verfassungsurkunde auch auf Staatspensionäre anwendbar sey, schon bei Gelegenheit einer andern Wahl, des vierzehnten Wahlbezirks von Oberhessen nämlich, seine Ansicht schon im Allgemeinen geäußert, und daß damals die Kammer beschlossen hat, die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis der Fall einer Urlaubsverweigerung erst einmal wirklich eintreten werde.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich glaube nicht, daß die Sache sich zur Zurückgabe an den Ausschuß zu weiterer Berichtserstattung eignen dürfte, weil die aufgeworfene Frage nicht in Folge eines Antrags, oder auf sonst eine selbstständige Weise ins Leben getreten ist, sondern nur bei Gelegenheit eines andern Gegenstandes, worüber allein der Ausschuß sich, nach der Geschäftsordnung zu äußern hatte. Soll die erwähnte Frage generell behandelt werden, dann scheint mir darüber ein eigener Antrag nöthig.

Der Abg. Glaubrech: Es handelt sich hier um die Auslegung des Art. 59 der Verfassungsurkunde, und es ist, da es nöthig erscheint, daß die Kammer über den Sinn dieses Artikels eine bestimmte Ansicht fasse, meiner Meinung nach, unumgänglich erforderlich, und der Geschäftsordnung angemessen, daß vorerst von dem Ausschusse darüber Bericht erstattet werde. Uebrigens bin ich nicht der Meinung des Abg. von Gagern, daß dieser Gegenstand sich zu einer Mittheilung an die erste Kammer eignet; denn der Art. 87 der

Verfassungsurkunde erklärt, daß die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung rc. rc. der Mitglieder lediglich zur Kompetenz derjenigen Kammer gehört, zu welcher dieselben gewählt sind. Eine Mitwirkung der ersten Kammer ist also hierbei nicht zulässig. Dies ist nur bei solchen Gegenständen der Fall, welche den Ständen, nach Art. 66 der Verfassungsurkunde, zu ihrem Wirkungskreise angewiesen worden sind, und worüber deren Beschlüsse durch gemeinschaftliche Addressen der beiden Kammern an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu überreichen sind.

Hiernach glaube ich, daß die Kammer über die vorliegende Wahl des VIII. Wahlbezirks von Starkenburg für sich allein entscheiden darf.

Der Abg. von Gagern: Der Abg. Glaubrech scheint mich mißverstanden zu haben. Ich habe nicht geäußert, daß eine Mittheilung an die erste Kammer, wegen des vorliegenden Gegenstandes, in jedem Falle unumgänglich nöthig sey, sondern nur den Wunsch geäußert, daß die allgemeine Frage wegen der Beurlaubung der Staatspensionäre bei dem vorliegenden Gegenstand nicht zur Berathung gezogen werden möge, weil ich wegen dieser rein legislativen Frage, bei der es sich von der Auslegung der Dienstpragmatik handelt, allerdings eine Mittheilung an die erste Kammer für nöthig halte, aber nicht schicklich finde, daß solches bei Gelegenheit der vorliegenden Wahl geschehe.

Der Abg. Höpfner: Die eigentliche Frage, welche gegenwärtig der Kammer zur Entscheidung vorliegt, ist die: ob die Wahl des Herrn Schenck zu Kelsterbach zum Abg. des VIII. Wahlbezirks der Provinz Starkenburg, gültig sey oder nicht? Hierbei hat sich zwar gelegenheitlich eine weitere Frage ergeben, die nämlich: ob die Staatsregierung dem quiescirten Amtsassessor Umber den Urlaub habe verweigern können? Aber diese Frage, wenn schon für die Hauptfrage präjudiciell, ist immerhin blos eine solche, welche bezüglich der letzteren eine Motiv der Entscheidung begründet, indem sie wenigstens noch zur Zeit nicht der Gegenstand eines besonderen Beschlusses und etwaiger weiterer Maaßnehmungen der Kammer seyn wird, was, meines Ermessens, einer demnächstigen eignen Motion vorbehalten bleiben müßte. Ich glaube daher, daß diese Incidentfrage in gleicher Weise, wie jedes andere Verhältniß, das für die Entscheidung der Hauptfrage von Interesse ist, von der Kammer zu prüfen seyn wird, daß es aber einer desfallsigen weiteren Berichtserstat-

tung des dritten Ausschusses nicht bedarf, sondern schon jetzt zur Berathung geschritten werden kann.

Der Abg. Koch hält die zweite Wahl nicht für gültig, so lange nicht über die Gültigkeit der ersten entschieden ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann stimmt dem Abg. Koch bei, und führt zur Vertheidigung der Nothwendigkeit, daß auch die erste Wahl einer Untersuchung und definitiven Entscheidung unterworfen werde, als Beispiel die Wahl des vierzehnten Wahlbezirks von Oberhessen für den vorigen Landtag an, wo zu gleicher Zeit zwei Deputirte gewählt worden seyen, und der zweite bereits hier erschienene Gewählte wieder habe zurücktreten müssen, weil die erste Wahl für gültig erkannt worden sey; wobei er bemerkt, es könnte durch eine stillschweigende Uebergehung der Umberischen Wahl möglicherweise das nämliche eintreten, wiewohl es nicht wahrscheinlich sey.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur) wiederholt seine Aeußerung, daß aus der Urlaubsverweigerung die Intention der Staatsregierung hervorzuleuchten scheine, ihre Ansicht über die aufgeworfene Frage: ob ihr zu einer Beurlaubungsverweigerung für Pensionäre das Recht zustehe? geltend zu machen, und hält daher für nöthig, daß von der Kammer ein Beschluß darüber gefaßt werde.

Der Präsident: Ich halte die von dem Abg. W. Hoffmann geäußerte Rücksicht allerdings für wichtig, rathe aber, daß wir die Akten an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung, wegen der Frage: ob Herr Umber als Staatspensionär des Urlaubs bedürfe? zurückgeben.

Der Abg. Emmerling: Ich muß mir jedoch vorerst noch die Frage erlauben, ob sich der Ausschuß in dem Falle, daß die Akten an denselben zurückgehen würden, zugleich auch darüber zu verbreiten habe, ob die Wahl des Amtsassessors Umber nicht auch deßhalb ungültig sey, weil Specialinquisition über denselben verhängt ist.

Der Präsident erklärt die Begutachtung der ersteren Frage, als der Hauptsache, für hinreichend, worin demselben mehrere Abgeordnete beistimmen.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur) fragt: ob nicht eine Verstärkung des dritten Ausschusses räthlich seyn möchte, wenn die Akten an denselben zurückgegeben werden sollten?

Der Präsident verneint diese Frage, weil dem Ausschusse nicht der Vorwurf einer mangelhaften Berichtserstattung zur Last falle, übrigens auch der Ausschuß zu Beurtheilung der vorliegenden Frage hinlänglich besetzt sey, worin viele Abgeordnete dem Präsidenten beistimmen.

Der Präsident schließt die Diskussion, und stellt, mit Genehmigung der Kammer, sogleich die Frage:

Sollen die Akten an den dritten Ausschuß zu dem Zweck zurückgegeben werden, damit derselbe sich vorerst noch darüber berichtlich äußere: ob nach der Bestimmung des Art. 59 pos. 2 der Verfassungsurkunde, Herr Umber als Staatspensionär zur Annahme der Wahl als Landtagsabgeordneter eines Urlaubs von Seiten der Staatsregierung bedürfe?

welche einstimmig bejaht wird, und es ist hiernach Beschluß, die Akten an den dritten Ausschuß zur weiteren Berichtserstattung über die so eben beantwortete Frage zurückzugeben.

IV. Der Präsident schließt die Sitzung, indem er die nächste, unter Verkündigung deren Tagesordnung auf Morgen Dienstag den 22. d. M. Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Neunzehente Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 22ten Januar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 42 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 17ten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, auf Aufhebung des Mühlbannes:

Beilage CXXVII.

2) einen Antrag desselben, die Herabsetzung der Mühlenabgaben betreffend:

Beilage CXXVIII.

3) einen Antrag desselben, die Herabsetzung der hohen Stempeltaxe betreffend:

Beilage CXXIX.

4) einen Antrag desselben, die Dienstinstruktion für die Großherzoglichen Bürgermeister betreffend:

Beilage CXXX.

5) einen Antrag desselben, das übermäßige Tanz- und Musikhalten betreffend:

Beilage CXXXI.

Nach Vorlesung dieses Antrags äußert der Abg. Aull, daß es wünschenswerth wäre, daß dieser Antrag ohne weitere Berichtserstattung des Ausschusses auf sich beruhen bliebe, indem der Gegenstand schon mehrmals vorgewesen sey, und die Erfahrung Anträge der Art als

unzweckmäßig dargestellt habe, denn die Hauptveranlassung der letzten französischen Revolution sey der übertriebene Eifer gewesen, mit welchem die Geistlichkeit alle Volksbelustigungen zu unterdrücken gestrebt habe.

Der Abgeordnete E. E. Hoffmann erwiderte hierauf, daß eine Verbreitung über die Gründe, welche für oder gegen den Antrag zu sprechen schienen, nicht hierher gehöre, daß dieselben vielmehr für die Berathung vorbehalten bleiben müßten.

Der Präsident bemerkt, daß dieser Antrag, da er nun einmal gestellt sey, nach Art. 14 der Geschäftsordnung jedenfalls an den betreffenden Ausschuß abgegeben werden müsse.

Der Präsident theilt hierauf der Kammer weiter mit:

6) eine Vorstellung mit Bitte von Seiten der Gemeinden Derbach und Engelbach, Kreises Biedenkopf, um Anlegung einer Provinzialstraße von der Kurhessischen Gränze bei Wetter über Derbach und Engelbach, bis an die von Biedenkopf nach Eifa führende Chaussee.

7) eine Vorstellung mehrerer Wirthe, Brandweinbrenner und Bierbrauer aus den Cantonen Worms, Osthofen und Pfeddersheim, die mit der bisherigen Erhebung und Controlirungsweise der Abgaben ihrer Gewerbe verbundene Belästigung, nebst Bitte, um anderweitige Regulirung dieses Verhältnisses.

Die Anträge unter Num. 1, 2, 3 werden an den ersten Ausschuß, die Anträge unter Num. 4 und 5, an den zweiten Ausschuß abgegeben. Die Vorstellungen unter Num. 6 und 7 aber mit Bezugnahme auf Art. 81 der Verfassungsurkunden zu den Akten genommen.

III. Die Tagesordnung führt zur Berathung über nachfolgende Gegenstände:

1) über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, wegen Kollektirens und Hausirens mit Lotterieloosen betreffend. Nach der erforderlichen Einleitung eröffnet der Präsident die Diskussion, und es bemerkt

der Abg. E. E. Hoffmann: Der Ausschuß hat meinen Antrag richtig aufgefaßt und die dabei zur Sprache kommenden Verhältnisse klar und erschöpfend erörtert.

Ich wußte allerdings auch, daß über diesen Gegenstand viele frühere Verordnungen bestehen, allein ich habe mich aus Erfahrung hinlänglich überzeugt, welche große Unsicherheit der Anwendung durch ihr zum Theil sehr hohes Alter und ihre Menge herbeigeführt worden ist. Deshalb stellte ich den Antrag, daß ein bestimmtes, klares, alle früheren

hier einschlägigen Verordnungen, umfassendes Gesetz der Ständeversammlung vorgelegt werden möge. Indessen war mein Antrag nicht auf ein Verbot gegen die Spieler selbst gerichtet, wie solches z. B. in Baden besteht, aber unsere erste Kammer für unzweckmäßig erkannte; denn es ist ein Unterschied, ob man sich selbst die Loose besorgt, oder ob sie den Leuten aufgedrungen werden, und zwar gerade derjenigen Klasse, bei welchen die Hoffnung auf einen Gewinn der Ueberredung am meisten den Eingang erleichtert. Die Mitglieder der Kammer werden wissen, welcher Mittel und Kunstgriffe die Kollekteurs sich bedienen, um die Leute auf dem Lande in ihre Spekulation zu verstricken, wie sie die 8tel Loose dadurch noch unterabtheilen, daß sie mehrere Theilnehmer zusammenbringen, welche das 8tel Loos gemeinschaftlich nehmen, und so wie bei den Lottos, durch den kleinen Betrag der Einlage anzulocken wissen. Diejenigen Mitglieder der Kammer, welche dem Richteramte angehören, werden bestätigen, wie viele Prozesse wegen Betrügereien bei den Gerichten geführt werden, die dadurch entstehen, daß der arme Mann, wenn er auch einmal gewonnen hat, durch den Anblick des Geldes leicht geblendet, gewöhnlich zu übervortheilen gesucht wird. Ich kenne, um die Verderblichkeit des Lotteriespielens und Kollektirens auf dem Lande durch ein Beispiel zu zeigen, eine Gemeinde in unserm Großherzogthum, welche vor Einführung der Lotterie niemals mit ihren Steuern zurückblieb, die aber jetzt blos in Folge einer sich derselben bemächtigt habenden wahrhaften Lotteriesucht, fast gänzlich verarmt ist.

Ich glaube hiernach, da der Ausschuß die Sache ganz von dem Gesichtspunkte meines Antrags aufgefaßt und die Nothwendigkeit eines neuen klaren und bestimmten Gesetzes so überzeugend nachgewiesen hat, daß der Antrag von der Kammer ohne Diskussion wird angenommen werden können.

Da keine weiteren Bemerkungen erfolgen, eröffnet der Präsident die Berathung:

2) über den Bericht des dritten Ausschusses, den Antrag des Abg. Hardy, wegen Aufhebung des Zunftdistriktsbanns in Bezug auf den Verkauf frischen Fleisches u. s. w. in der Residenz Darmstadt, betreffend.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur): Ich muß mir vor Beginn der Diskussion die für dieselbe wohl nicht unwichtige Frage erlauben, welche Antwort von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung dem dritten Ausschusse auf dessen Anfrage über die Veranlassung zu der mit der

Aufhebung des Zunftdistriktsbannes in Widerspruch stehenden reglementären Bestimmung vom 24. August 1832, zu Theil geworden ist.

Der Präsident fordert den Referenten des dritten Ausschusses, Abg. Heß auf, die gewünschte Auskunft zu ertheilen, worauf derselbe bemerkt:

der betreffende Regierungskommissär habe blos die mündliche Antwort ertheilt, „daß Lokalverhältnisse und Rücksicht auf die Vermögensumstände der hiesigen Gewerbtreibenden die Beibehaltung der fraglichen Einrichtung in Darmstadt wünschenswerth gemacht hätten."

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur): Diese Antwort des Regierungskommissärs veranlaßt mich, dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Vor Allem werden die Motive des Antragstellers einer Beleuchtung zu unterwerfen seyn.

Der Abgeordnete Hardy behauptet unter andern, durch das Verbot für fremde Bäcker und Metzger, in hiesiger Stadt ihre Waaren abzusetzen, würden die übrigen Einwohner der Residenzstadt prägravirt.

Ich habe mir, um diese Behauptung einer recht genauen Untersuchung zu unterwerfen, von dem Kreisrath dahier Uebersichtstabellen über die Preise aus den letzten drei Jahren geben lassen, um mir aus einer Vergleichung derselben mit denen anderer Städte in unserer Nähe, nämlich Frankfurt, Mainz und Mannheim, die Ueberzeugung zu verschaffen, ob jene Artikel während dieser Zeit in Darmstadt wohlfeiler oder theurer gewesen sind, als dort.

Ich habe diese Verzeichnisse vor mir liegen, und ich erlaube mir für meine Behauptung, daß das Fleisch und Brod seit drei Jahren hier in Darmstadt fast durchgängig wohlfeiler gewesen ist, nur einige Ergebnisse meiner Vergleichung abzulesen.

Redner verließt aus Anzeigeblättern der Städte Frankfurt, Mainz, Mannheim und Darmstadt, von den Jahren 1830 bis 1832, die Preisansätze für Brod und Fleisch, wornach die Taxen bei der hiesigen Stadt fast meistentheils geringer stehen, als diejenigen der drei andern Städten.

Redner fährt fort:

Dieses niedrige Verhältniß der hiesigen Taxen zu jenen in anderen Städten kommt umsomehr bei Prüfung unserer Frage in Betracht, als in Darmstadt auf das Pfund Fleisch bekanntlich ½ kr. Octroi geschlagen und insbesondere in Frankfurt, Maaß und Gewicht um vieles kleiner ist als bei uns.

Hiernach kann, wie ich glaube nachgewiesen zu haben,

nicht behauptet werden, daß die Bewohner von Darmstadt durch das Fortbestehen des Verbots des Fleisch- und Brodverkaufs durch fremde Metzger und Bäcker, gefährdet seyen.

Was den gesetzlichen Gesichtspunkt unserer Frage betrifft, so halte ich mich überzeugt, daß Niemand in dieser Kammer Ursache hat, gegen mich den Verdacht zu hegen, daß ich irgend einer Gesetzwidrigkeit das Wort reden werde, wo es sich darum handelt, die Würde und das Ansehen der Kammer aufrecht zu erhalten. Allein ich finde in dem Verbote des Einbringens auswärtiger Bäcker und Metzger keine Gesetzwidrigkeit, und kann daher auch nicht zugeben, daß sie als solche von der Kammer betrachtet werde.

Man sagt, daß nach dem Gesetze vom 2. Juni 1821, das Fleisch- und Brodverbot da nur stattfinden dürfe, wo Poleizitaxen bestehen; man sagt ferner, die Polizeitaxen seyen in der Residenz Darmstadt aufgehoben und somit auch das Verbot für fremde Bäcker und Metzger. Ich bestreite dieses, denn man ist hierbei von irrigen Annahmen ausgegangen. Die Polizeitaxen sind nämlich durch das Publicandum vom 4. Juli 1828 nicht aufgehoben, sondern die Polizeideputation in Darmstadt hat darin nur die Erklärung gegeben, daß die Polizeitaxe vor der Hand suspendirt seyn solle, um sich während dieses Provisoriums von dem Erfolge belehren zu können, welche ihre gänzliche Abstellung haben würde. Die Staatsregierung hat also noch keineswegs die Polizeitaxen förmlich aufgehoben; vielmehr steht ihr fortwährend das Recht zu, dieselben in jedem Augenblicke, wenn sie es für zweckmäßig findet, wieder einzuführen. Und dies unterliegt mir um so weniger einem Zweifel, als eine Art von Polizeitaxe der That nach gegenwärtig noch fort besteht. Die Bäcker und Metzger dahier müssen nämlich zu Anfang einer jeden Woche bei der Polizei die Preise angeben, um welche sie ihre Waaren im Laufe dieser Woche verkaufen wollen, von denen sie dann während dieses Zeitraums nicht abweichen dürfen. Auch kann ich die Versicherung geben, daß die Polizeibehörde dahier schon öfters den hiesigen Bäckern und Metzgern, wenn die Preise in der Umgegend wohlfeiler waren, als hier, gedroht hat, sie wolle die Taxe wieder förmlich einführen, wenn die Preise nicht herabgesetzt würden; woraus man denn annehmen muß, daß sie dieselben wieder einführen kann und darf. Sodann fragt es sich weiter, um die Sache einmal praktisch zu beleuchten, welche Folgen wird es für die zum Leben allernothwendigsten Bedürfnisse selbst äußern, wenn man den auswärtigen Metzgern und Bäckern die Thore öffnete? — Die hiesigen

Metzger sollen jeden Tag einen bedeutenden Vorrath von Fleisch zum Verkauf bereit halten und ebenso die Bäcker frisches Brod und dergleichen. Ich frage, kann man denselben dieses, namentlich im Sommer, zumuthen, wenn es den fremden Metzgern und Bäckern erlaubt ist, mit ihren Waaren schaarenweise in die Stadt hereinzuströmen? und die hiesigen Bäcker und Metzger demnach, wegen Mangels an Absatz bedroht sind, daß ihr Fleisch und Brod verdirbt, denn Niemand kann gezwungen werden, seinen Bedarf bei den hiesigen Bäckern und Metzgern zu nehmen, wenn er es bei einem Fremden wohlfeiler und dazu noch ins Haus gebracht bekommen kann. Daß hierdurch den hiesigen Bäckern und Metzgern unrecht geschieht, und daß man ihnen einen solchen Nachtheil nicht zumuthen kann, das glaube ich, bedarf keines weitern Beweises.

Es kommt ferner in Betracht, daß es bekanntlich sehr schwer ist, bei dem zerhauenen Fleische zu beurtheilen, ob es von gesundem Vieh ist, und ebenso eine genaue Aufsicht über das Gewicht zu führen. Darum besteht bei den Metzgern die Fleischbeschau, sowie bei den Bäckern eine sehr strenge Controle des Gewichts; diese Letztere nämlich dadurch, daß jeder Bäcker ein besonderes Nummro hat, welches er auf seinem Brode abdrücken muß. Danach weis man gleich, wenn das Brod zu leicht ist, an wen man sich zu halten hat. Wie soll aber eine Kontrole bestehen, wenn etwa täglich 200 fremde Bäcker in die Stadt kommen und heute in diesem, und morgen in jenem Hause verkaufen. Mit dem Fleisch ist es noch schlimmer. Viele Krankheiten des Viehs kann man dem Fleische nicht mehr ansehen, die Leute werden es kaufen, besonders die Aermeren, wenn sie es wohlfeiler bekommen, und so kann vielleicht die Gesundheit der ganzen Stadt gefährdet werden.

Ferner ist bekanntlich das Hausiren in den acht größten Städten des Landes ganz verboten, in den übrigen Städten über 3000 Seelen aber sehr beschränkt. Es dürfen die Waaren in die Stadt zwar hereingebracht, aber nicht damit hausirt werden. Was wäre aber das Hereinbringen von Fleisch und Brod in die Stadt, in der Absicht es in den einzelnen Häusern herumzutragen und zu verkaufen anders, als damit hausiren.

Keine Waare, kein Artikel ist so leicht dem Verderben ausgesetzt, als Fleisch und Brod, — diese ersten Bedürfnisse des Lebens — deshalb sind die Rücksichten, aus welchem das Hausiren schon mit andern Artikeln verboten ist, bei den vorliegenden noch bei weitem wichtiger.

Endlich bestimmt das Finanzgesetz von 1827, rücksicht-

lich der Patente, daß die Ertheilung derselben da, wo Zünfte bestehen, an die Einwilligung der Berechtigten geknüpft ist. Es darf daher, bevor dieses Gesetz wieder abgeschaft oder die hiesige Metzger- und Bäckerzunft aufgehoben ist, den fremden Bäckern und Metzgern ohne Einwilligung der hiesigen, gesetzlich gar nicht die Erlaubniß gegeben werden, mit ihren Waaren in der Stadt zu hausiren.

Ich glaube hiernach bewiesen zu haben, daß die Staatsregierung das Recht noch gar nie aus der Hand gegeben hat, das Brod und Fleischverbot sowie die Polizeitaxe in der Residenz Darmstadt wieder einzuführen; sie waren blos suspendirt. Dies ist um so mehr anzunehmen, als die Regierung ausdrücklich erklärt hat, daß sie dies thun werde.

Aus diesen Gründen stimme ich in Bezug auf das freie Einbringen von Fleisch und Brod in die Stadt gegen den Antrag, gebe jedoch zu, daß wenn die provisorische Aufhebung der Polizeitaxe wie eine wirkliche anzusehen ist, das Verbot nicht in Folge eines Zunftdistriktsbannes, sondern blos wegen Verbotes des Hausirens bestehen kann und darf.

Der Präsident: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß wir uns gegenwärtig nur mit der Frage zu beschäftigen haben, ob der Zunftdistriktsbann hinsichtlich des Fleisches und der Bäckerwaaren, seit dem Gesetz vom 2. Juni 1821, und dem Publikandum der hiesigen Polizeibehörde vom 4. Juli 1828, in hiesiger Stadt noch fortbestehen kann, nicht aber mit der Frage: ob das Gesetz von 1821, so wie es verfaßt ist, oder wie anders hätte erlassen werden sollen.

Der Abg. Heß: Diese Bemerkung des Herrn Präsidenten war das Hauptsächlichste, was ich als Referent des zweiten Ausschusses in dieser Sache zu Rechtfertigung seines Antrags auf die Einwendungen des Abgeordneten E. E. Hoffmann erwiedern wollte. Unter Beziehung auf das in dem Bericht des Ausschusses Gesagte, bemerke ich daher nur noch Folgendes: Der Abgeordnete E. E. Hoffmann hat behauptet, die hiesigen Bäcker und Metzger seyen zur Bereithaltung eines bestimmten Vorraths von Brod und Fleisch verpflichtet. Dieses ist nur da der Fall, wo Polizeitaxen bestehen. Da diese durch das Publikandum vom 4. Juli 1828 für Darmstadt aufgehoben sind, so kann man auch nicht sagen, daß die Bäcker und Metzger noch gegenwärtig einen gewissen Vorrath ihrer Waaren bereit halten müssen.

Sodann führt der Abgeordnete E. E. Hoffmann an, daß die Polizeitaxen nur einstweilen und nur zur Probe aufgehoben seyen.

Da die desfallsige Bekanntmachung sich aus dem Jahr 1828

datirt, so möchte der dazwischen liegende Zeitraum doch wohl etwas zu groß seyn, um als bloße Probezeit gelten zu können. Die Kammer kann es aber meiner Meinung nach nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, daß sich die Staatsregierung die Befugniß nimmt, Gesetze, welche mit ständischer Einwilligung erlassen worden sind, nach Willkühr außer Vollzug zu setzen, denn mit demselben Rechte, mit welchem die Staatsregierung den bisherigen, dem Gesetze nicht entsprechenden Zustand 5 Jahre lang bestehen lassen dürfte, mit demselben würde sie solchen 15 und 50 Jahre bestehen lassen dürfen.

Die übrigen Rücksichten des Abgeordneten E. E. Hoffmann berühren nur polizeiliche Maasregeln und können hier nichts entscheiden; die polizeiliche Aufsicht auf Fleisch und Brod wird durch das Gesetz von 1821 auch nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich vorbehalten, und was zuletzt das Hausiren mit dem Fleisch betrifft, so gehört dieses ebenfalls nicht hierher.

Der Abg. Goldmann: Der Abgeordnete E. E. Hoffmann hat allerdings bei seiner vorhinigen Aeußerung übersehen, daß es sich nicht von Erlassung eines neuen, sondern von Anwendung eines bereits bestehenden Gesetzes handelt. Er hat zwar die Maaßregel des Ministeriums so gut vertheidigt, als es nur einem Regierungskommissär möglich gewesen wäre: allein er hat ebenso, wie die Staatsbehörde selbst, übersehen, daß schon im Jahre 1821, als das Gesetz über den Zunftdistriktsbann bei der zweiten Kammer in Berathung war, die Zünfte zu Darmstadt bei der zweiten Kammer eingekommen sind, daß man das fragliche Gesetz auf sie keine Anwendung finden lassen möge, die zweite Kammer aber damals dieses Gesuch ausdrücklich, als unstatthaft und unkonstitutionell, verworfen hat. Das, was zur Vertheidigung der Verordnung vom 24. August 1832 in Beziehung auf den fraglichen Gegenstand gesagt wird, kann die angefochtene, jedenfalls übereilte, Verfügung nicht rechtfertigen, und würde auch konsequent durchgeführt, zu weit führen. Woraus folgt denn z. B. die in der Verordnung aufgestellte Vermuthung, daß nur die Bessunger und Niederamstädter Bäcker gesundes und vollwichtiges Brod backen und daher Einführen dürfen, ein Eberstädter Bäcker aber durchaus nicht? Wer gibt der Polizei in Darmstadt das Recht, für die Gemeinde Arheilgen dadurch zu sorgen, daß kein Eberstädter Metzger Fleisch durch die Darmstädter Gemarkung transportiren soll? Wenn man mit so großer Sorgfalt von Seiten der Polizei für die Lebensmittel sorgen soll, dann hätte der

Abgeordnete E. E. Hoffmann auf dem letzten Landtage nicht einen so großen Lärm über die von der Regierung dahier angeordnete Fleischbeschau erheben sollen, dann müßte man, aus Besorgniß, man möge sich an zu großem Genusse des Rheinweins den Magen verderben, blos Eberstädter Wein in Darmstadt eingehen lassen, und den Mainzer Schreinern das Arbeiten hierher verbieten, aus Besorgniß ihre Stühle seyen nicht fest genug. Man gehe doch mit der polizeilichen Vorsorge auch nicht zu weit. Der Unterschied, ob die Polizeitaxe provisorisch oder definitiv aufgehoben worden, ist übrigens ganz gleichgültig. Ohne Taxe kein Bann, mit der Taxe der Bann, eins steht und fällt mit dem andern, eins ist wesentliche Bedingung des andern, mag nun das Verhältniß provisorisch oder definitiv seyn.

Der Abg. Kertell: Wenn der Abgeordnete E. E. Hoffmann dem Antragsteller den Vorwurf macht, daß er sich für Begünstigung der Consumenten verwendet, so geht klar aus seinem Vortrage hervor, daß er die Bäcker und Metzger, und somit den Zunftzwang in Schutz nimmt; den man von Seiten der Kammer und der Regierung so viel möglich beseitigt wissen will.

Er sagt, der Bäcker muß Brod, der Metzger muß Fleisch haben; allerdings müssen sie Waaren haben, wenn sie verkaufen wollen, und der Bäcker hört auf Bäcker zu seyn, wenn er kein Brod backt, und der Metzger ist kein Metzger mehr, wenn er nicht schlachtet und Fleisch verkauft.

Da ihnen aber keine Polizeitaxe mehr im Wege steht, da ihnen die Bestimmung des Preises überlassen ist, so können sie auch kein Privilegium mehr in Anspruch nehmen, das sich nur bei Polizeitaxen rechtfertigen läßt. In Mainz ist noch Polizeitaxe für Brod und Fleisch, und doch darf ersteres ganz frei und letzteres unter einer Oktroiabgabe, die allerdings den städtischen Metzger vor großem Verluste schützt, eingeführt werden, ohne daß Bäcker und Metzger klagen; denn in der Regel geht mehr Brod und Fleisch aus der Stadt aufs Land, als von demselben herein kommt. Und dürften nicht die Metzger auf den Ortschaften ebenfalls das Verbot der Ausfuhr aus der Stadt verlangen? Das einzige was sich anführen läßt, ist die polizeiliche Aufsicht darüber, daß kein schlechtes Fleisch eingebracht wird; diese kann aber und wird auch bei der Oktroierhebung statt haben.

Das Gesetz vom Jahre 1821 ist in Uebereinstimmung der Regierung mit den Ständen auf konstitutionellem Wege entstanden. Schützen wir es in der Kammer und tasten es nicht an! Ich stimme gegen den Antrag.

Der Abg. Emmerling: Der Abgeordnete E. E. Hoffmann hat zunächst den uns vorliegenden Antrag von der Seite angegriffen, daß es weniger Zweck desselben sey, das Publikum in Bezug auf die dahier hinsichtlich des frischen Fleisches und der Bäckerwaaren noch bestehenden Zunftdistriktsbann zu erleichtern, als vielmehr eine Benachtheiligung und ein Mißverhältniß der hiesigen Gewerbe unter einander, zu beseitigen. Wäre aber auch die Tendenz des Antrags wirklich nur hierauf gerichtet, was aber nach dessen deutlichen Worten keineswegs der Fall ist, so erscheint doch dieser Antrag jetzt als ein Eigenthum der Kammer, welche keinen Anstand nehmen kann, in jeder Beziehung auf den Fond der Motion einzugehen, ohne blos bei deren Motive stehen zu bleiben.

Jener Abgeordnete hat sodann gegen den Antrag selbst bemerkt, es sey nur eine Probe, welche die Großherzogliche Staatsregierung mit Aufhebung der hiesigen Polizeitaxen versucht habe, ihr dürfe daher auch nicht sofort die Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. Juni 1821 folgen. Allein es ist einleuchtend, daß eine Probe von vier bis fünf Jahren zu lange dauert, um als solche noch ferner betrachtet werden zu können. Zu dem würde auch selbst eine solche Probe nur sehr unvollkommen bleiben, wenn auch nicht gleichzeitig versucht würde, wie sich die Aufhebung der Polizeitaxe beim Aufhören des Zunftdistriktsbannes gestaltet.

Der Abgeordnete E. E. Hoffmann hat ferner herausgehoben, daß es doch zu hart seyn würde, wenn durch Aufhebung des Zunftdistriktsbannes der Absatz der hiesigen Bäcker und Metzger auf einmal, zumal im Sommer, so sehr verkümmert werden sollte. Dieser Grund verdient indeß gar keine Beachtung, da der Absatz gewiß nicht auf einmal und namentlich nicht im Sommer Noth leiden wird, wenn die verehrliche Kammer sich dermalen günstig dem Antrage ausspricht.

Eine Controle, besonders hinsichtlich der Qualität des Fleisches, welche jener Redner für fast unmöglich erklärt hat, kann und soll gewiß immer bestehen bleiben, ob auch der Zunftdistriktsbann cessirt; eine besondere polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe der Bäcker und Metzger ist schon unter allen Verhältnissen im Art. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1821 bestimmt verordnet. Der vom Hausiren entlehnte Grund desselben Redners paßt um deßwillen nicht hierher, weil mit Aufhebung des Zunftdistriktsbannes in hiesiger Stadt natürlich nur auf Bestellung Bäcker- und Fleischwaaren ungehindert eingeführt werden dürften.

Im Finanzgesetz vom Jahr 1827, welches der Abgeordnete E. E. Hoffmann für seine Meinung angeführt hat, steht nicht eine Sylbe davon, daß Patente zur Betreibung von Gewerben in größeren Orten ohne Zustimmung anderer Berechtigten nicht ertheilt werden dürften. Wohl aber bestätigt umgekehrt der Art. 1 des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827, daß, wer mit einem Patent versehen ist, — und ein solches kann, ohne gerechten Grund, keinem Inländer verweigert werden — hiermit auch gesetzlich befugt erscheint, die darin bezeichneten Gewerbe für die Dauer des Patents auch außerhalb seines Wohnortes, innerhalb des ganzen Großherzogthums zu betreiben. Ja! in demselben Gesetze ist sogar das dermalen in Frage befangene Gesetz vom 2. Juni 1821 als seinem ganzen Inhalte nach fortbestehend bestätigt worden.

Alle von dem Abgeordneten E. E. Hoffmann angeführten Gründe, so unerheblich sie auch schon an sich sind, beschäftigen sich unverkennbar mehr mit der Frage von der Räthlichkeit des Gesetzes vom 2. Juni 1821, als mit der seiner Anwendbarkeit. Nur auf letztere kann es aber in der That hier ankommen. Und grade in dieser Beziehung schließe ich mich ganz den Rednern vor mir an, welche behauptet haben, daß in demselben Augenblick, wo in einem Orte die bisher bestandene Polizeitaxe aufgehoben, wenn auch nur provisorisch aufgehoben wird, nothwendig das Gesetz vom 2. Juni 1821, wenn auch vielleicht ebenfalls nur provisorisch, in volle Wirksamkeit treten muß.

Der Abg. E. E. Hoffmann, bemerkt: daß er in seiner vorhinigen Aeußerung allerdings statt „Finanzgesetz" habe sagen wollen: „Gewerbsteuergesetz".

Der Abg. Hardy: Die in meinem Antrage berührte Benachtheiligung der Mitglieder anderer Zunftinnungen erkläre ich dahin, weil denselben kein Ausschluß gegen die Konkurrenz auswärtiger Handwerker zusteht. Man nehme z. B. Schumacher, Schneider, Schreiner u. s. w., die alle, obgleich Bürger in der Residenz, sich gefallen lassen müssen, daß auch aus andern Orten des Landes die Produkte ihrer Gewerbe hierher eingebracht werden.

Die interimistische Aufhebung der Polizeitaxe ist, zumal bei ihrer langen Andauer in Hinsicht der Wirkung einer definitiven gleich. Die Bedürfnisse der Residenzbewohner an Fleisch und Brod werden unter allen Verhältnissen um des Gewinnes Willen genügend gesichert erscheinen. Man lasse Jeden sich seinen eigenen Bedarf nach seinem Belieben an-

schaffen. Jeder Mensch ist hierin so mündig, daß er weiß, für seine Bedürfnisse zu sorgen.

In meiner Absicht lag es nicht und konnte auch nach der allgemeinsten polizeilichen Regel nicht darin liegen, den Hausirhandel mit Fleisch zugeben zu wollen. Nur auf Bestellung soll das Fleisch ungehindert, gegen Entrichtung der Lokalabgabe in der Residenz eingebracht werden können.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wollte ich den Beschuldigungen meines so verehrten Kollegen Goldmann Stillschweigen entgegen setzen, so würde die ganze Kammer und vielleicht auch er der Meinung Raum geben, ich vertheidige auf diesem Landtage Grundsätze, gegen die ich auf früheren als entschiedener Gegner aufgetreten bin. Mit einigen Worten werde ich dies zu widerlegen suchen.

Auf dem vorigen Landtag bekämpfte ich die Einmischung der Regierung in die inneren Verhältnisse der Privatleute, die man zwingen wollte, dasjenige Fleisch, welches sie selbst zu eigenem Bedarf in ihre Haushaltung schlachten wollten, einer Beschau, ja einer zu bezahlenden Schau zu unterwerfen; ich habe aber dabei nicht behauptet, daß nicht auch die Schlachtungen bei den Metzgern polizeilich überwacht werden müßten. Der Vorwurf des Abgeordneten Goldmann, kann mich also hier nicht treffen.

Eben sowenig habe ich mich hier einer Vermischung verschiedener Gegenstände schuldig gemacht. Man hat unter andern behauptet:

1) daß durch das Verbot, frisches Fleisch in die Stadt zu bringen, das Interesse des Publikums gefährdet würde. Dieses hoffe ich klar durch die vorgelesenen Preißvergleichungen wiederlegt zu haben.

2) Behauptete man, das Ministerium habe die Gesetze verletzt; dieses kann ich nur dann zugeben, wenn eine provisorische Suspension eines Gesetzes einer förmlichen Aufhebung gleich zu halten ist. Allein das Ministerium hat vielleicht das Einbringen des frischen Fleisches, aus polizeilichen Gründen, mit Beziehung auf die Verordnung vom Jahr 1828 gegen das Hausiren, in den Städten ersten Ranges, verboten.

Uebrigens ist es mir immer ein größeres Vergnügen, mich als den Vertheidiger, wie als den Angreifer der Regierung zeigen zu können, ob ich gleich letzteres nie unterlasse, wenn es nöthig ist. Bei diesem Gegenstand tritt jedoch keiner dieser Fälle ein, da ich nicht das Verfahren der Staatsregierung vertheidigte, sondern den Beweis führte, daß das Bestehen

des Fleisch- und Brodverbots dem Publikum in Darmstadt nicht den Nachtheil bringe, von welchem Abgeordneter Hardy in seinem Antrag gesprochen hat.

Der Abg. Fr. Schenk: Die Ansicht des Abg. E. E. Hoffmann hat zwar schon vielseitige Widerlegung gefunden, indessen scheinen mir doch nicht alle Gründe erschöpft zu seyn. Ich erlaube mir daher noch einige Bemerkungen:

Der Abg. E. E. Hoffmann stellt den Satz auf, daß die Polizeitaxe in Darmstadt für die Metzgerzunft noch gegenwärtig fortbestehe, und will dies damit beweisen, daß die Metzger die Preise, um welche sie ihr Fleisch im Laufe der Woche verkaufen wollen, zu Anfang jeder Woche auf dem Polizeibureau anzeigen müßten. Ich glaube nicht, daß hieraus das Fortbestehen der Polizeitaxen bewiesen werden kann, denn nicht das Polizeiamt, sondern die Metzger selbst bestimmen diese Taxen; es steht also ganz in ihrer Willkühr, ob sie dieselben erhöhen oder ermäßigen wollen. Das Polizeiamt kann sie hierzu nicht nöthigen.

Der Abg. E. E. Hoffmann hat weiter bemerkt, daß das Interesse der Einwohner von Darmstadt durch das Fortbestehen des Zunftdistriktsbannes nicht gefährdet sey, indem während mehrerer Jahre, wo der Zunftdistriktszwang für Darmstadt noch bestanden habe, die Preise der beiden in Frage stehenden Artikel in Darmstadt nicht höher oder gar noch geringer gewesen seyen, als in andern benachbarten Städten.

Ich will einmal annehmen, diese Angabe stände richtig, was ich indessen nicht weis, so folgt daraus eben so wenig etwas für die Ansicht des Abg. E. E. Hoffmann, als aus dem vorhergehenden Argument, denn es beruht auf ganz andern und sehr natürlichen Gründen, daß die Preise der Lebensmittel in kleineren Städten wohlfeiler sind, als in größeren (wozu die zur Vergleichung gewählten Städte gehören); denn bei größerer Bevölkerung herrscht auch größerer Luxus und größere Bedürfnisse. Daß diese einen eben so verhältnißmäsigen Einfluß auf den Preis der Lebensmittel haben, wird Niemand bestreiten. Aber auch noch aus einer andern Rücksicht kann ich die Ansicht des Abg. E. E. Hoffmann nicht theilen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob der Zunftdistriktsbann für die übrigen Bewohner von Darmstadt nachtheilig wirke, muß nämlich auch auf die Preise der Bedürfnisse in den umliegenden Ortschaften, und zwar grade in der Nähe der Stadt Darmstadt gesehen werden. Fragt man z. B. in Bessungen, was das Brod oder das Fleisch koste, so wird es

immer etwas wohlfeiler seyn, als in Darmstadt, wovon, zumal bei der Nähe von Bessungen, die Ursache nur in der Beschränkung des freien Verkehrs erblickt werden kann.

Ist nun aber das Schädliche des Zunftdistriktsbannes für die Allgemeinheit nicht zu läugnen, so frage ich, warum die übrigen Klassen der Einwohner der Residenzstadt Darmstadt, namentlich die übrigen Gewerbsleute blos um die Metzger und Bäcker zu begünstigen, ihre Lebensmittel theurer einkaufen und dadurch vor jenen doppelt zurückgesetzt seyn sollen?

Der Abg. Weyland: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Diskussion sich von dem eigentlichen Gesichtspunkte etwas entfernt zu haben scheint. Einige verehrte Mitglieder stellen nämlich auch darüber Untersuchungen an, in wie fern das Fortbestehen des Zunftdistriktsbannes als zweckmäßig zu betrachten ist. Nach meiner Meinung können wir diese Frage bei Seite lassen, und uns nur darüber entschließen, ob der Zunftbann nach unserer Gesetzgebung noch als fortbestehend betrachtet werden darf. Was diese Frage betrifft, so glaube ich, muß dem Antrage Folge gegeben werden. Die Aufhebung des Zunftdistriktsbannes ist gesetzlich ausgesprochen, und die Bedingung ihrer Wirksamkeit für Darmstadt durch Aufhören der Polizeitaxen seit dem Publikandum vom 4. Juli 1828 beseitigt.

Der Abg. Brunk: Dieses ist auch meine Ansicht. Gesetze werden gegeben, damit sie gehalten werden. Der Abg. E. E. Hoffmann, hat sich bei vielen andern Gelegenheiten immer für einen so großen Freund des Praktischen erklärt, ich weiß aber damit nicht in Einklang zu bringen, daß er sich jetzt so eifrig für eine Beschränkung der Gewerbsfreiheit verwendet, welche gesetzlich gar nicht mehr bestehen darf; und wie ein konstitutionneller Deputirter in der Kammer einer hier offenbar vorliegenden Gesetzesverletzung das Wort reden mag.

Der Abg. Hallwachs: Die Ansicht, welche mehrere Mitglieder der verehrlichen Kammer aufgestellt haben, daß es sich bei dem Antrag des Abg. Hardy um Aufrechthaltung eines bestehenden Gesetzes handle, ist offenbar unter jeder Voraussetzung die entscheidende. Unsere Staatsverfassung bestimmt in ihrem Art. 72, daß ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden kann. Es versteht sich von selbst, daß dieses Prinzip ebensowohl auf eine gänzliche, als theilweise Abänderung oder Aufhebung Anwendung findet. Da nun das Gesetz vom 8. Juni 1821 auf verfassungsmäßigem Wege gegeben wurde, so konnte

die Staatsregierung weder im Allgemeinen noch in Beziehung auf einzelne Gemeinden irgend etwas verordnen, was dem Art. 2 dieses Gesetzes gradezu widerspricht, ohne sich den Vorwurf einer Verletzung der Verfassung zu zuziehen. Es handelt sich in dem vorliegenden Fall nicht um eine einzelne Zuwiderhandlung gegen ein bestehendes Gesetz, sondern von der Verordnung einer förmlichen Ausnahme, zum Vortheil einer bestimmten Commune.

Wir sind vor allem berufen, die Verfassung heilig zu halten, und dieselbe gegen jeden Eingriff, er geschehe aus Gründen, aus welchen er wolle, zu vertheidigen; wir sind daher auch unbedingt verpflichtet, dem Antrag des Abg. Hardy beizustimmen, wollen wir den Vorwurf der Verletzung der Verfassung nicht auf uns selbst laden, es mögen nun wirklich die Gründe der Zweckmäßigkeit, aus welchen der Abgeordnete E. E. Hoffmann die den Bäckern und Metzgern der Residenz eingeräumten Privilegien vertheidigt, unsere Beistimmung verdienen oder nicht. Denn daß seine Ansicht, die Staatsregierung habe durch ihre Verordnung, welche den vorliegenden Antrag hervorgerufen, dem Art. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1821 keineswegs zuwider gehandelt, unsere Billigung unmöglich finden kann, das hat unser Kollege Fr. Schenck auf das unwiderlegbarste bewiesen.

Unter diesen Verhältnissen scheint der Antrag des Abg. Hardy als ein Antrag, auf Aufrechthaltung eines gesetzlichen Zustandes und somit auf Heilighaltung unserer Verfassung gerichtet. Der ihm entgegengesetzte Widerspruch des Abg. E. E. Hoffmann aber geht auf Vernichtung eines gesetzlichen Zustandes oder auf Abänderung eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes. Der in diesem Widerspruch enthaltene Antrag ist ein neuer für sich bestehender. Darum möge ihn der Abg. E. E. Hoffmann förmlich, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, an die verehrliche Kammer stellen; hält er anders nach der heutigen Diskussion seine Bewilligung für zweckgemäß und seinen Erfolg für wahrscheinlich — diese verehrliche Kammer wird dann nicht verfehlen, die Gründe seiner Zweckmäßigkeit und Billigkeit, ebenso wie die seines heutigen Widerspruchs gehörig zu würdigen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auf die so eben mir gemachten Vorwürfe muß ich Einiges erwiedern.

Die Abgeordneten Brunk und Hallwachs wollen mich beschuldigen, ich vertheidige eine Gesetzwidrigkeit.

Niemand in der Kammer kann für Aufrechthaltung der Gesetze besorgter seyn, als ich; allein es ist hier die Frage,

ob eine Suspension, bei welcher das Ministerium sich ausdrücklich vorbehalten hat, jeden Augenblick wieder zurückzugehen, einer Gesetzesaufhebung gleich zu achten sey? Dies letzte war dasjenige, was ich in Frage stellte. Nirgends habe ich behauptet, daß bei einer definitiven Aufhebung der Taxen ein Zunftdistriktsbann fortbestehen könne und dürfe, nur dafür sprach ich, daß in Bezug auf das Hausierverbot das Einbringen im Kleinen verboten werden müßte.

Der Abg. Fr. Schenck behauptete, durch das Verbot des Einbringens von frischem Fleisch und Brod gewönnen zwar die Bäcker und Metzger, die Schumacher, Schneider und Andere aber hätten den Verlust.

Wäre der Abg. Fr. Schenck nicht zugleich auch Gemeinderath dahier, so wollte ich ihm diesen Einwurf verzeihen, allein als Gemeinderath muß ihm bekannt seyn, daß den hiesigen Metzgern aus dem Grunde 10 pCt. am Oktroi nachgelassen wurden, weil man annimmt, daß sie wenigstens den zehnten Theil des Fleisches ausserhalb der Stadt verkaufen. Wenn nun dies richtig steht, so folgt daraus klar, daß das Fleisch in der Stadt billiger und besser als auf dem Lande ist.

Der Präsident schließt die Diskussion über diesen Gegenstand und eröffnet

3) die Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann auf Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde betreffend.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn blos über den Schlußantrag des Ausschußberichts berathen werden soll, so bin ich mit demselben ganz einverstanden und ich finde alsdann weiter nichts zu bemerken.

Wenn aber zugleich über die Grundsätze des Berichtes im Allgemeinen Berathung gepflogen werden soll, so hätte ich noch Einiges vorzutragen.

Der Ausschuß sagt nemlich im Bericht, daß mein wörtlicher Vorschlag, in welcher Art ich die für nöthig befundene Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde bewerkstelligt wünsche, gegen die Bestimmung des Art. 76 der Verfassungsurkunde anstoße, indem Gesetzesentwürfe nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht aber umgekehrt von den Ständen an den Großherzog gelangen könnten. Der Ausschuß hat mich hierin misverstanden; denn es lag nicht in meiner Absicht, einen Gesetzesentwurf zu machen, sondern ich glaubte meine Ansicht nicht deutlicher ausdrücken zu können, als wenn ich in meinem Antrage die Fassung andeutete, in welcher ich die Abänderung des Art. 60 auf gesetzlichem

Wege für wünschenswerth hielt. Ich habe ausdrücklich gesagt „auf dem gesetzlichen Wege."

Uebrigens hat der Art. 60 der Verfassungsurkunde schon so viel Bewegung in dieser Kammer hervorgebracht, daß ich wohl mit Zuversicht die Hoffnung hegen darf, die Kammer werde meinem Antrage, welchem der Ausschuß beigetreten ist, ungetheilten Beifall zollen.

Der Abg. Hallwachs: Constitutionen der Völker sind Werke für Jahrhunderte, für eine zeitliche Ewigkeit. Sie sollen in diesem weiten Zeitraume, gegen alle Wechsel unvorherzusehender Ereignisse in harmonischer Vereinigung der höchsten Staatsgewalt und der Volksthümlichkeit zu einem gemeinsamen Wirken, das Bestehen und die Entwickelung des Gemeinwohls in ihren segnenden Schutz nehmen. Was so die Seele des Staatslebens bildet, kann nicht der stäten Abänderung und Umbildung unterworfen werden, ohne die Verfassung in ihren Fundamenten der Erschütterung und Zerstörung auszusetzen. Aber meine Herrn, auch der Bau für eine Ewigkeit kann einer Verbesserung fähig seyn, sie wird bei ihm zu einer Nothwendigkeit, wenn er solche Elemente enthält, die gerade mit jenem Prinzip in Widerspruch stehen, die in Verbindung mit andern Mängeln zu seiner Nichterreichung hinführen. Darum sind wir doppelt verpflichtet, bei jedem Antrag auf eine Aenderung irgend einer Bestimmung unserer Verfassungsurkunde, mit verdoppelter Gewissenhaftigkeit zu prüfen, um nicht des blosen Prinzips wegen zurückzuweisen, aber auch um nicht leicht und unbesonnen an der Staatskonstitution zu modeln.

Eine solche gewissenhafte Prüfung muß uns in der That zu der bestimmten Ueberzeugung hinführen, daß gerade der Art. 60 unserer Verfassungsurkunde dringend und nothwendig eine Abänderung erheischt. Denn sein Inhalt ist unzweckmäßig, undeutlich und unter jeder Voraussetzung im Widerstreit mit dem, in allen Staatsverfassungen unerläßlichen, Hauptprinzip der Gerechtigkeit.

Betrachten wir ihn zuerst von Seiten der Zweckmäßigkeit und Deutlichkeit. Der Bericht des zweiten Ausschusses setzt Ihnen auseinander, zu welchen verschiedenartigen Auslegungen seine Fassung Veranlassung gegeben hat, zu welchen vielfältigen und zeitraubenden Diskussionen er eben deshalb in den Versammlungen der zweiten Kammer bereits führte und zu welchen weiteren Erörterungen sein Fortbestehen ohne allen Zweifel auch für die Zukunft noch führen muß. Denn wie könnte es anders seyn? Sein Inhalt ist auf eine Eintheilung verbotener Handlun-

gen gegründet, die in den verschiedenartigen Kriminalgesetzgebungen des Großherzogthums verschiedenartig geordnet erscheinen, er bezieht sich zugleich auf das Verfahren, worin jene Handlungen verfolgt worden, und auch dieß beruht in den diesseits und jenseits rheinischen Provinzen unseres Staats, auf völlig von einander abweichenden Grundlagen. Die Bewohner dieser verschiedenen Provinzen sind daher noch in Fällen des Art. 60 der Verfassungsurkunde einer durchaus ungleichartigen, von einander abweichenden Beurtheilung ausgesetzt. Manches, was in den diesseits rheinischen Provinzen zur niederen Polizei gerechnet wird, tritt in Rheinhessen in die Reihe der Vergehen und manches, was in Rheinhessen als strafbar erscheint, ist diesseits der Verfolgung mit peinlichen Strafen ausgesetzt. Eine Verfügung, die in einem konstitutionellen Staat zu solchen Ungleichheiten führt, oder führen kann, steht gewiß mit einem der ersten Grundsätze einer weisen Verfassung im Widerspruch. Offenbar hatte man bei Aufnahme des Art. 60 in die Verfassungsurkunde entweder nur eine der beiden, in dem Großherzogthum bestehenden, Criminalgesetzgebungen im Auge, oder man setzte voraus, daß die Verheisung des Art. 103 der Verfassungsurkunde in Erfüllung gehen und so sämmtlichen Bewohner des Großherzogthums in einer gemeinschaftlichen Kriminalgesetzgebung, auch in den Fällen des Art. 60 unserer Staatskonstitution, eine gleiche Beurtheilung gesichert werden würde. Zwölf Jahre sind verflossen, die gemeinschaftliche Gesetzgebung ist uns nicht zu Theil geworden und der Art. 60 der Verfassungsurkunde entbehrt demnach seiner eigentlichen Grundlage. Es ist daher, um jene Ungleichheit zu heben, um immer wiederkehrenden Diskussionen über die verschiedenartige Auslegung vorzubeugen und so der zweiten Kammer ihre kostbare Zeit zu ersparen, eine Abänderung des besagten Art. 60 unumgänglich nothwendig.

Aber noch bei weitem mehr tritt uns diese Nothwendigkeit entgegen, fassen wir die ausnehmende Ungerechtigkeit, die sich unter jeder Voraussetzung in jenem Artikel ausspricht, in das Auge. Er schließt einen jeden Staatsbürger, der das Unglück hatte, ohne alle Absicht, nur aus Versehen, eine Handlung zu begehen, die der Gesetzgeber ihrer traurigen, wenn gleich nicht gewollten, Folgen halber, aus Gründen der Politik, mit einer Strafe bedrohen mußte, der in allen seinen übrigen Beziehungen der edelste, beste, allgemein geachtetste Mensch seyn kann, von dem höchsten politischen Rechte, von der landständischen Vertretung, aus. Er beraubt ein ganzes Menschenleben, das in allen Rücksichten der Ehre, der Achtung, der Würde nicht entbehrt, aber in

einem einzigen Moment des Leichtsinns, der Unbesonnenheit, sich zu einer in moralischer Hinsicht vielleicht völlig entschuldbaren, aber gesetzlich zu strafenden Handlung hinreißen ließ, eines Wirkungskreises, den jeder wahre Freund des Vaterlandes als das schönste und wünschenwertheste Ziel seines vaterländischen Strebens betrachtet. Die Strafgesetzgebungen der verschiedenen Provinzen des Großherzogthums geben Ihnen hierfür eine Menge Belege.

Es kann durch eine so auffallende Ungerechtigkeit die Würde unserer Volksrepräsentation auf einen höheren Standpunkt nicht erhoben werden. Sie kann ihr nur schädlich seyn, indem sie möglicherweise unschätzbare Mittel des Talents und der Ausbildung entbehren muß, weil das Gesetz sie zwingt, einen redlichen, von aller Welt geachteten, aber nur durch den Art. 60 der Verfassungsurkunde zurückgestoßenen Bürger aus ihrer Mitte zu verdrängen. Eine solche Ungerechtigkeit hätte daher auch niemals durch unsere Staatskonstitution möglich gemacht werden sollen, der Art. 60 hätte nie in dieselben aufgenommen werden dürfen. Eben deshalb erscheint es für Sie, meine Herrn, für die Vertreter des Volks, als eine heilige Pflicht, eine Verbesserung jenes Artikels einzuleiten, ein bisher bestandenes Unrecht wieder gut zu machen, und so das Prinzip der Gerechtigkeit reiner in unserer Verfassung hervortreten zu lassen.

Der Antragsteller und der, mit seinen Ansichten übereinstimmende zweite Ausschuß halten es für zweckmäßig, dem freien Urtheil der jedesmaligen Kammer zu überlassen, welche Verbrechen und Vergehen so entehrend erscheinen, daß sie den Eintritt in ihre Mitte verhindern müssen, und namentlich auch in welcher Lage der Untersuchung sich die Verweigerung dieses Eintritts rechtfertigen läßt. Diese Ansicht kann allein die Verschiedenartigkeit unserer Criminalgesetzgebungen rücksichtlich der sich hier aufwerfenden Frage ausgleichen, sie ist aber auch das einzige Mittel, selbst unter Voraussetzung einer gemeinsamen Strafgesetzgebung die möglichen Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Die Staatsregierung hat bei den gemachten Vorschlägen nichts zu besorgen; denn sie braucht wahrlich nicht zu fürchten, daß das Hessische Volk solche Deputirten in die zweite landständische Kammer senden werde, die ihre Würde, ihre Ehre, die Gültigkeit ihres Berufs so gering achteten, selbst durch richterliche Verfolgungen entehrten Individuen den Eintritt in ihre Mitte zu gestatten.

Die zweite Kammer wird stets am besten der eifersüchtige Wächter der Voraussetzungen seyn, wodurch sie sich

das Vertrauen und die Achtung der Staatsregierung sowie des Volkes allein erhalten kann.

Der Abg. Emmerling: Ich erkläre mich mit den Ansichten des Abgeordneten Hallwachs einverstanden; erlaube mir jedoch noch die weitere Bemerkung, daß im Ganzen der Kammer nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zusteht, sich, wo sie kann, bei zweifelhaften Bestimmungen des Gesetzes durch eine doktrinelle Auslegung selbst zu helfen und den Erfolg nicht von andern Ansichten der ersten Kammer und der Staatsregierung abhängig zu machen.

Wenn ich gestern Gelegenheit hatte, mich über die Dunkelheit und Zweideutigkeit des Art. 60 unserer Verfassungsurkunde auszusprechen; so glaube ich dargethan zu haben, daß dieser Artikel auf viele Fälle, in welcher mit Beziehung auf ihn ein Gewählter von früheren Kammern ausgeschlossen wurde, gar nicht anwendbar ist. Da indessen der Art. 60 immerhin so wenig bestimmt abgefaßt ist, daß wissenschaftliche Auslegung nothwendig bleibt, weshalb eine freisinnige Kammer ihn so, eine nichtfreisinnige anders auslegen wird, so stimme ich um so mehr für den Antrag, weil derselbe weiter geht, als die Gränzen der Auslegung reichen.

Der Abg. v. Buseck: Ich schließe mich ganz demjenigen an, was die Abgeordneten Hallwachs und Emmerling so eben sehr schön auseinandergesetzt haben, und erlaube mir durch ein Beispiel aus meinem eignen Leben zu zeigen, wie leicht man unschuldiger Weise in eine gerichtliche General- und Specialuntersuchung verwickelt werden kann.

Redner erzählt mehrere desfallsige Beispiele.

Der Abg. Glaubrech: Ich finde mich bei dieser Diskussion um so mehr veranlaßt, einige Worte zur Unterstützung des Antrages auf Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde vorzutragen, als ich ebenfalls und gleichzeitig mit dem Abg. Hoffmann einen Antrag auf Revision dieses Artikels übergeben habe, über welchen bis heute wahrscheinlich nur deshalb noch nicht berichtet worden ist, weil dieser Antrag in meinem größeren Antrage, auf Revision der Gesetzgebung über die Landtagswahlen enthalten ist.

Im Allgemeinen theile ich die, von dem Abgeordneten Hallwachs ausgesprochenen Ansichten und bin in der Hauptsache mit dem Antragsteller und dem Berichte des zweiten Ausschusses einverstanden. Auch ich halte den Art. 60 der Verfassungsurkunde für undeutlich, und zwar nicht nur aus den, von dem verehrlichen Ausschusse und mehrerer Redner vor mir geltend gemachten Gründen, sondern auch noch aus dem weiteren Grunde, weil weder in der Verfassungs-

urkunde, noch in einem sonstigen Gesetze bestimmte und allgemeine Vorschriften darüber aufgestellt sind, was man eigentlich unter blos zur niederen Polizei gehörigen Vergehen zu verstehen habe.

Der Art. 60 verletzt ferner das durch den Art. 18 der Verfassungsurkunde ausdrücklich ausgesprochene Prinzip der Gleichheit aller Hessen vor dem Gesetze, indem die Kriminalgesetzgebung in den Provinzen dies- und jenseits des Rheins äußerst verschieden ist, und daher bei den unbestimmten Ausdrücken des Art. 60 nothwendig seine Verfügungen in Bezug auf Rheinhessen und die älteren Provinzen ganz verschiedene Auslegung erfahren müssen.

Um dieses durch ein Beispiel zu erläutern, darf ich nur anführen, daß auf früheren Landtagen schon öfters die Behauptung aufgestellt worden ist, daß die Frage: welche Vergehen zur niederen Polizei gehörten? lediglich durch den Standpunkt des Richters, welcher über die Vergehen zu urtheilen habe, entschieden werde. Nach diesem Grundsatze gehörten nun aber in Rheinhessen nur solche Vergehen zur niederen Polizei, über welche der Friedensrichter als Polizeirichter aburtheilt, in Starkenburg und Oberhessen nur solche, welche von den Landrichtern entschieden werden. Alle Vergehen dagegen, welche von den höheren Gerichten, den Richterkollegien, also in Rheinhessen von dem Zuchtpolizeigerichte, in den anderen Provinzen von den Hofgerichten abgeurtheilt werden, gehörten zur höheren Polizey.

Welche außerordentliche Verschiedenheit und Ungleichheit der Staatsbürger muß nun aber bei der Ungleichheit einer solchen Interpretation entstehen, wenn man bedenkt, daß in Rheinhessen die ordentliche Competenz des Friedensrichters als Polizeirichter nicht weiter als bis zu 5 Tagen Gefängniß und 15 Franken Geldbuße geht, während in Starkenburg und Oberhessen der Landrichter selbst bis zu einigen Jahren Gefängnisstrafe erkennnen darf. Schon die geringste thätliche Beleidigung, selbst eine sonst einfache Injurie, wenn sie an einem öffentlichen Orte ausgeübt wird, ja eine unfreiwillige, durch unvorsichtiges Reiten oder Fahren verursachte Beschädigung sind nach der Gesetzgebung Rheinhessens Vergehen, welche zur Competenz des Zuchtpolizeigerichtes gehören. Sie sind also, wenn jene Auslegung richtig ist, mehr als blos zur niederen Polizei gehörige Vergehen, und können den achtungswerthesten Mann, den patriotischsten Bürger seines kostbarsten Rechtes verlustig machen.

Der Art. 60 ist endlich auch in der Beziehung hart und

ungerecht, daß er in der absolutio ab instantia ein weiteres Hinderniß zum Eintritte in die Kammer creirt.

Noch jetzt besteht in einem Theile von Deutschland die Theorie, daß da, wo nur unvollständige Beweise, Beweise, welche zum Aussprechen eines „Schuldig" nicht hinreichend sind, also nur Indicien, erbracht worden sind, der Angeklagte nicht ganz freigegeben, aber auch nicht zu der ordentlichen Strafe verurtheilt, sondern mit einer geringeren, einer s. g. unvollständigen Strafe belegt wird.

Eine Folge dieser Theorie ist die absolutio ab instantia mit ihren daran geknüpften Nachtheilen. Indessen ist es längst anerkannt, daß diese Theorie grausam und mit den Principien eines vernünftigen Kriminalrechtes im Widerspruche ist. Wer nicht schuldig ist, den soll man nicht strafen. Jemanden blos deshalb strafen, weil er, vielleicht durch eine Kette von zufälligen, ohne sein Verschulden entstandenen Ereignissen das Unglück hat, in irgend einem Verdachte zu erscheinen, ja ihn blos dieserhalb mit dem Verluste des edelsten Staatsbürgerrechtes strafen, ist schrecklich, und läßt sich, nach meiner Ansicht, durchaus nicht rechtfertigen.

So sehr ich nun aber nach Allem diesem eine Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde wünsche und obwohl ich auch größtentheils mit den von dem Antragsteller und dem Ausschußberichte aufgestellten Wünschen und Betrachtungen einverstanden bin, so kann ich dieses doch nicht gleichmäßig von denjenigen Ideen äußern, welche der Antragsteller in dem zweiten Absatze der von ihm projektirten neuen Fassung des Artikels aufgestellt hat. Dieser zweite Absatz lautet nämlich folgendermaßen:

„Ist ein Gewählter wegen eines entehrenden Verbrechens blos in Untersuchung, so hängt die Abweisung oder die Zulassung seines Eintrittes in die betreffende Kammer von deren Beschluß ab."

Diese Stelle enthält offenbar zwei Fälle, nämlich den Fall, wo die Untersuchung schon so weit gediehen ist, daß eine Specialinquisition oder Versetzung in den Anklagestand erkannt ist, und den andern Fall, wo es sich vorerst nur noch von einer vorläufigen Untersuchung handelt.

Indessen ist im ersten Falle, wo die Specialinquisition oder die Versetzung in den Anklagestand bereits verfügt ist, in Gemäßheit des Art. 16 der Verfassungsurkunde, das Staatsbürgerrecht des Angeklagten suspendirt. Wie kann man also hier noch der Kammer die Befugniß gestatten wollen, einen solchen Angeklagten zum Eintritte in die Kamer

zuzulassen! In diesem Falle kann, nach meiner Ansicht, der Kammer kein Ermessen mehr zugestanden werden, sie muß den Gewählten unbedingt abweisen, denn derjenige, dessen Staatsbürgerrecht suspendirt ist, kann nicht unter den Repräsentanten des Landes sitzen.

Auf der andern Seite finde ich in dem zweiten Falle, nämlich da, wo gegen Jemanden nur eine vorläufige Untersuchung eingeleitet ist, abermals keine hinreichende Ursache, um einen Unterschied zu machen, oder eine unnöthige Willkühr zu creiren. So lange weder eine Specialinquisition, noch Versetzung in den Anklagestand erkannt sind, ist das Staatsbürgerrecht des Angeschuldigten nicht suspendirt, ist noch kein Präjudiz gegen ihn ausgesprochen, und ich bin daher der Ansicht, daß man allgemein die Regel aufstellen solle, daß, insolange nur eine vorläufige Untersuchung vorliege, der Gewählte zuzulassen sey.

Der so treffliche Bericht des dritten Ausschusses, welchen wir gestern über die Wahl des neunten Wahlbezirks von Starkenburg vernommen haben, hat den nämlichen Grundsatz aufgestellt, und denselben in jeder Beziehung so gründlich ausgeführt, daß ich den dort angegebenen Motiven wirklich nichts zuzusetzen wüßte.

Das einzige, was sich gegen die von mir aufgestellte allgemeine Regel sagen läßt, ist der Einwand, daß unter ihrer Herrschaft selbst Mörder und Räuber, gegen welche die Specialinquisition noch nicht erkannt wäre, wenn die Wahl auf sie fiele, zugelassen werden müßten. Indessen glaube ich, daß dieser Einwand nicht zu fürchten ist, weil die Wahl eines solchen Individuums wohl niemals statt haben wird.

Dagegen finde ich in der Unbeschränktheit des Ermessens, welches die gegentheilige Ansicht des Antragstellers der Kammer einräumt, die Gefahr, welche Willkühr in der Regel erzeugt. Ich hasse alle und jede Willkühr, wem immer dieselbe auch übertragen sey, und würde eben so sehr dagegen stimmen, wenn es sich davon handelte, uns selbst eine arbiträre Gewalt beizumessen, als wenn eine ähnliche Gewalt der Regierung übertragen werden sollte.

Der Präsident: Ich muß den Abgeordneten Glaubrech darin berichtigen, daß in der Provinz Starkenburg und Oberhessen keineswegs alle Vergehen, welche von den Landgerichten abgeurtheilt werden, in die Klasse der niederen Polizei gehören, Die Landgerichte haben auch die Befugniß, wahre peinliche Verbrechen z. B. Diebstähle zu bestrafen.

Der Abg. Trommler: Wenn man den in Berathung

stehenden Gegenstand aus dem Gesichtspunkte betrachtet, aus welchem der Abg. Hallwachs denselben aufgefaßt und dargestellt hat, so muß eine Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde als dringend nothwendig erscheinen und zwar aus doppelten Gründen:

1) weil dessen undeutliche Abfassung mancherlei Auslegungen zuläßt und

2) wegen des sich darin aussprechenden Geistes. —

Die Meisten von uns wissen aus Erfahrung, zu welchen langwierigen Diskussionen die Auslegung dieses Artikels bereits Veranlassung gegeben hat, und wie schwierig die Anwendung desselben bei der Zweideutigkeit der Fassung stets gewesen ist.

Wenn aber auch dieser Mangel beseitigt werden könnte; so würde immer der noch größere fortbestehen, daß eine geringe Verletzung der Gesetze, oft vom Zufall herbeigeführt, den würdigsten, fähigsten und brauchbarsten Mann fast ohne sein Verschulden für immer der Ausübung des wichtigsten politischen Rechts berauben kann.

Dieser letztere Mangel wird noch erhöht durch die wesentliche Verschiedenheit in den Strafgesetzgebungen der einzelnen Provinzen. Handlungen, welche in den diesseitigen Provinzen vielleicht kaum polizeilich geahndet werden, gehören in Rheinhessen vor das Zuchtpolizeigericht. Dagegen haben die diesseitigen Provinzen einen andern Nachtheil, nämlich die Freisprechung von der Instanz, ein Mittelding von Lossprechung und Verurtheilung, welches wir in Rheinhessen nicht kennen, was aber, wie bisher angenommen, die Unfähigkeit in die Kammern einzutreten, nach sich ziehen soll.

Ich trete daher der vom Proponenten vorgeschlagenen, vom Ausschusse genehmigten Abänderung bei, und stimme für die Annahme des Antrags.

Der Abg. Fr. Schenk: So viel ich aus dem Gange der Diskussion habe wahrnehmen können, sind alle bisher aufgetretene Redner darüber einverstanden, daß eine Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde in der beantragten Weise dringlich erforderlich ist. Nur der Abg. Glaubrech hält eine Modifikation desselben für nöthig.

Nach dem Antrage soll nämlich den Kammern das Recht zugesichert werden, selbst darüber zu entscheiden, ob ein zum Abgeordneten Gewählter, der zur Zeit der Abstimmung über seine Wahl, in gerichtlicher Untersuchung steht, nach Lage der Umstände zum Eintritte in die Kammer zugelassen werden soll, oder nicht. Nach dem Antrage soll hierbei kein Unterschied bestehen, ob die Untersuchung eine Special- oder eine Generaluntersuchung ist. Der Abg. Glaubrech glaubt aber:

daß der Kammer dieses Recht nur dann zu zugestehen sey, wenn schon Spezialinquisition erkannt ist, wie in Bayern. Wenn die Grundsätze und die Scheidewand zwischen Special- und Generalinquisition bei uns ganz scharf und fest geregelt wären, so könnte dies wohl eine gute Auskunft seyn. Allein für uns ist die Modifikation des Abg. Glaubrech nicht ausführbar, wenigstens bei dem Stande gegenwärtiger Gesetzgebung nicht; weil bei uns General- und Specialinquisition in der Praxis nicht immer so genau abgesondert werden, namentlich wird bei uns, wenn der Thatbestand, wie in der Regel bei größern Verbrechen der Fall ist, sogleich vollkommen klar vorliegt, alsdann, ohne vorgängige Erkennung der Specialinquisition, sogleich mit dem peinlichen Prozesse begonnen, wobei namentlich der Angeschuldigte sogleich ins Gefängniß gebracht wird.

Für den Antrag bemerke ich daher noch: daß die verschiedenartigen bisherigen Auslegungen des Art. 60 der Verfassungsurkunde, wie er gegenwärtig abgefaßt ist, die Deputirten entweder zu hoch, oder zu tief stellen. Zu hoch, wenn man Jeden, der wegen eines auch vielleicht nicht entehrenden Vergehens vor Gericht gestellt wird, ohne Unterschied ausschließen will, zu tief aber, wenn man blos den ausschließt, gegen welchen Spezialinquisition erkannt ist. Nach dieser Ansicht kann sogar Jemand in die Kammer kommen, der ein entehrendes Verbrechen begangen hat, weil nicht immer Spezialinquisition erkannt wird. Alle Extreme taugen nichts. Deßhalb stimme ich wiederholt für den Antrag des Ausschusses.

Der Abg. v. Gagern: Mit dem Abg. E. E. Hoffmann und dem Ausschusse bin ich dahin einverstanden, daß es nothwendig ist, in dem Zustande eine Aenderung eintreten zu lassen, wie solcher durch den Art 60 der Verfassungsurkunde regulirt ist; mit dem Vorschlag des Abg. E. E. Hoffmann hinsichtlich der Art und Weise, wie die Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde statt finden soll, stimme ich nicht überein.

Ich glaube nicht, daß wir zu befürchten haben, und daß die Gesetzgebung von der Furcht sich bestimmen lassen darf, als ob das Vertrauen des Volkes zu irgend einer Zeit Menschen in diese Kammer senden könnte, welche entehrende Verbrechen begangen haben oder solcher fähig sind; es wird nicht der Fall eintreten, daß Räuber und Mörder in diese Kammer durch das Vertrauen des Volkes berufen werden. Der einzige Fall, für welchen eine solche Bestimmung nöthig erachtet werden könnte, ist der der entschlafe-

nen Untersuchungen über sogenannte politische Vergehen; denn das Völkerleben nicht blos dieser, sondern aller Zeiten, zeigt uns, daß der Uebergang aus einem verfassungsmäßigen Zustand in einen andern verbesserten durch strafbare Handlungen Einzelner bezeichnet wird, die, wenn der Uebergang vollendet und ein verbesserter Rechtszustand erreicht worden ist, in einem milderen Lichte erscheinen. Ich glaube, daß man für die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten und zum Eintritte in die Kammer keine andere Eigenschaften voraussetzen und fordern sollte, als z. B. nach der Rheinhessischen Gesetzgebung gefordert werden, um als Geschworner zu fungiren.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß der Art. 60 der Verfassungsurkunde ganz zu unterdrücken sey, ohne etwas an seine Stelle zu substituiren.

Der Abg. E. E. Hoffman: Der Abg. v. Gagern entwickelte schöne und große Ideen; allein dennoch muß ich die verehrliche Kammer bitten, meinem Antrag keine weitere Ausdehnung zu geben, sondern denselben gerade so anzunehmen, wie ihn der Ausschuß empfohlen hat; denn leicht möchte alsdann die Abänderung dieses Artikels, die eben so billig als nothwendig ist, in der ersten Kammer und bei der Staatsregierung Widerstand finden. Die nachfolgenden Kammern werden, gleich der jetzigen, gerecht und intelligent genug seyn, Niemanden den Eintritt in die Kammer zu erlauben, welcher dessen nicht würdig ist. Die Kurhessische Verfassung enthält die nämliche Bestimmung.

Wenn hingegen der Abg. Emmerling vorhin der Kammer anempfehlend geäußert hat, die Kammer müsse nämlich bei zweifelhaften Fällen sich selbst zu helfen suchen, so kann ich ihm hierin nicht beipflichten, da nach meiner Ansicht die Kammer nur streng nach den Worten des Gesetzes handeln darf und muß.

Der Abg. Emmerling: Der Abg. E. E. Hoffmann hat meine Worte nicht blos mißverstanden, sondern, so eben der Kammer, ganz aus ihrem Zusammenhange gerissen, vorgetragen: Ich habe ausdrücklich vorhin bemerkt, ich sey der Ansicht, die Kammer solle sich selbst zu helfen suchen, wo sie es, vermöge einer vernünftigen doktrinellen Interpretation im Stande sey. Doktrinelle Interpretation ist durch die Verfassung ausdrücklich geheiligt. Deßhalb habe ich nur eines völlig erlaubten, eines der Konstitution ganz gemäßen Mittels erwähnt, um im Falle von Zweifeln und Undeutlichkeiten vorzugsweise nachzuhelfen.

Der Abg. Glaubrech: In Bezug auf die vorhin vernommenen Bemerkungen des Abg. Fr. Schenck muß ich

wiederholt entgegnen, daß die von ihm aufgestellte Befürchtung: „als sey es bei der von mir aufgestellten Theorie möglich, daß ein großer Verbrecher, der sogar sein Verbrechen schon eingestanden habe, in die Kammer trete, weil in den diesseitigen Provinzen nicht immer vor dem Endurtheile Spezialinquisition erkannt werde," durchaus unpraktisch ist, indem wir gewiß dem gesunden Sinne der Wähler soviel Vertrauen schenken dürfen, um anzunehmen, daß dieselben einen solchen Mann nicht wählen werden. Sollte aber auch wirklich ein so ausserordentlicher Fall einmal eintreten, so möchte auch hieraus kein Nachtheil erwachsen, indem das Gericht das, was bisher unterblieben, noch jeden Tag nachholen, und die Specialinquisition verhängen könnte.

Immerhin muß ich sonach bei der von mir ausgesprochenen Ansicht beharren. Ich kann nur einen Moment in einer Untersuchung als wichtig und einen Unterschied machend annehmen, es ist derjenige, in welchem das Gericht eine Spezialinquisition oder Versetzung in Anklagestand verfügt, und somit ein Präjudiz, die Existenz schwerer Verdachtsgründe, gegen den Angeklagten ausspricht. Dieser Moment ist wichtig, weil er durch den Ausspruch eines unabhängigen Richterkollegs bedingt wird, und weil vor diesem Erkenntnisse häufig eine Untersuchung lediglich von der Willkühr der Regierung abhängt. Hat nun aber die competente richterliche Behörde jenen Ausspruch noch nicht erlassen, so darf die Kammer, meiner Ansicht nach, nicht suppliren, sie darf sich nicht richterliche Funktionen anmaßen, nicht untersuchen und entscheiden wollen, ob der vorliegende Fall faktisch und juristisch einer Specialinquisition gleich zu achten sey.

Sie darf dieses um so weniger, da eines Theils der Gewählte nicht als Angeklagter vor ihr zur Vernehmung erscheint, und andern Theils sie nicht ein Juristenkolleg bildet, sondern aus allen Elementen der bürgerlichen Gesellschaft zusammengesetzt ist, während die Spezialinquisition sowie die Versetzung in den Anklagestand doch nur von rechtsgebildeten Richtern, von einem Juristenkolleg ausgesprochen werden darf.

Der Präsident: Die Ausserungen der Abgeordneten v. Gagern und Glaubrech würden richtig stehen, wenn der Gewählte gleich nach der Wahl in die Ständeversammlung zu treten hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Oft erfolgt der Eintritt erst nach Monaten. Für den Fall, daß er in der Zwischenzeit ein Verbrechen verübt, muß der Kammer

die Möglichkeit gegeben werden, ihn aus ihrer Mitte auszuschließen.

Der Abg. v. Gagern: Ich habe allerdings meine Ansicht vorhin nicht genügend entwickelt.

Es machen die Artikel 16 und 60 der Verfassungsurkunde einen Unterschied zwischen den Folgen eines gerichtlichen Strafurtheils und den Folgen einer noch anhängigen Untersuchung. Die rechtlichen Folgen richterlicher Strafurtheile in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte hat das Strafgesetzbuch zu bestimmen, und der in Rheinhessen geltende Code pénal bestimmt sie wirklich. Es fragt sich also, ob Gründe vorliegen, für den Eintritt in die zweite Kammer noch eine erhöhete moralische Qualifikation zu fordern, als für die Funktionen als Geschworner. Ich glaube, durch ein gutes Strafgesetzbuch könnte auch für die diesseitigen Provinzen diese Frage erledigt werden. Hinsichtlich der Folgen gerichtlicher Untersuchungen sollte der Art. 16 der Verfassungsurkuude, welcher bestimmt, wie das Staatsbürgerrecht suspendirt wird, genügen, und der von dem Herrn Präsidenten unterstellte allerdings mögliche Fall der Begehung eines Verbrechens in der Zwischenzeit, zwischen der Wahl und der Eröffnung der Stände, würde nur die Pflicht einer von den Gerichten zu beschleunigenden Procedur zur Folge haben müssen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn ein andrer Nichtrheinhessischer Deputirter den Einwand des Abgeordneten Glaubrech vorgebracht hätte, so würde ich mich nicht wundern; da aber der Abgeordnete Glaubrech doch weis, daß grade in Rheinhessen Kriminalfälle durch Geschwornengerichte, also durch Landleute und Bürger entschieden werden, so muß er doch zugeben, daß die Kammer, die jederzeit auch wohl Juristen enthalten wird, eben so gut darüber entscheiden kann.

Der zweite Präsident Wieger: Ich habe den von mehreren Rednern vorgebrachten Erörterungen über den fraglichen Gegenstand nur noch wenige Worte beizufügen.

Die Erfahrung hat nämlich bis jetzt gelehrt, daß bei der Verschiedenheit der Strafgesetzgebung in den 3 Provinzen, die Anwendung des Art. 60 der Verfassungsurkunde große Inkonsequenzen, ja offenbare Ungerechtigkeiten herbeigeführt hat. Ob diesem Uebel bei Einführung einer neuen Strafgesetzgebung für das ganze Großherzogthum ganz abgeholfen wird, bezweifle ich bei der dermaligen generellen Fassung des fraglichen Art. 60. Ich glaube daher, daß es gut ist, der Kammer bei Beurtheilung der einzelnen Fälle ein gewisses Arbitrium oder Ermessen um so mehr zuzugestehen, als es sich bei Anwendung der

im Art. 60 vorgesehenen Fälle von der Erhaltung ihrer eignen Ehre handelt. Dieses Auskunftsmittel ist, meines Erachtens, durch den Antrag und den Bericht des Ausschusses gefunden, für deren Annahme ich stimme.

Der Abg. Glaubrech: Auf die Bemerkung des Abgeordneten E. E. Hoffmann muß ich erwiedern, daß auch da, wo die Geschwornengerichte eingeführt sind, in Rheinhessen, wie in Frankreich, nicht die Geschwornen, sondern ein Juristenkolleg, und zwar die Anklagekammer des Appellationsgerichts die Versetzung in Anklagestand erkennt, und erst nach Erlaß dieses Erkenntnisses der Angeklagte vor die Geschwornen gestellt wird. Also auch nach der jenseitigen Gesetzgebung werden Juristen erfordert, um jenes wichtige Zwischenerkenntniß zu erlassen, und nicht in die Funktionen der Geschwornen sondern in die Funktionen von richterlichen Kollegien würde man sonach eingreifen, wollte man der Kammer die in Frage befangenen Attributionen einräumen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: In den beiden diesseitigen Provinzen treten bei einer Untersuchung ebenfalls die betreffenden Gerichte ein, und die Akten werden den Kammern jederzeit, wie es auch auf diesem Landtage geschehen ist, mit eingesendet.

Der Präsident schließt die Diskussion über diesen Gegenstand und geht über

4) zur Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Goldmann, wegen Ablösung der nichtfiskalischen Grundgefälle, betreffend.

Nach Vorausschickung der erforderlichen Einleitung bemerkt;

Der Abg. Mohr: Ein Haupthinderniß, welches sich der schnellen geistigen Ausbildung der Menschen, und vorzüglich der Ackerbau treibenden Klasse entgegenstellt, ist nach meinen Erfahrungen darin zu finden, daß dem Bestreben derselben ihre materiellen Interessen zu befördern nicht nur nicht nachgeholfen wird, sondern Thüre und Thor verschlossen bleiben. Mögen die Theoretiker es auch noch so gut mit den Menschen meinen, wenn sie von Bildungsanstalten und freisinnigen Institutionen und dergleichen sprechen. Wir alle; meine Herrn, fassen und verstehen sie wohl und verstehen auch ihre Sprache und Meinung zu würdigen, aber ihre Worten werden verhallen bei demjenigen, oder wenigstens nicht den wahren vernünftigen und kräftigen Eindruck hervorbringen, welche stets vom Anblick eines Registers wie von den Furien geängstigt und gepeitscht werden, worauf das Heer der fiskalischen und nichtfiskalischen Grundgefälle,

Renten- und Abgaben, wie unablösliche oder unerläßige Sünden aufgezeichnet sind. Daher ist es meines Erachtens die erste Aufgabe, zuerst den Beutel und somit den Geist von solchen Fesseln frei zu machen. Mit der Ausbildung geht es dann leichter und sicherer; sie kömmt gleichsam von selbst. Desto mehr schließe ich mich dem Antrag des Abgeordneten Goldmann an, setze jedoch voraus, daß das provocirte und vorzulegende Gesetz das ganze Großherzogthum in dieser Beziehung umfassen würde.

Der Abg. E. E. Hoffmann: schließt sich der Bemerkung des Abgeordneten Mohr, daß das zu erwartende Ablösungsgesetz die nichtfiskalische Grundgefälle in den drei Provinzen umfassen müsse, an.

Der Abg. Goldmann: Aus der ganz allgemeinen Fassung des Antrags folgt schon, daß es auch meine Absicht gewesen ist, ein für das ganze Land geltendes Ablösungsgesetz zu veranlassen.

Der Abg. Mohr: Hiernach trage ich nicht das geringste Bedenken, dem Antrage vollkommen beizustimmen.

Da keine weitere Bemerkungen erfolgen, eröffnet der Präsident:

5) die Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abgeordneten Rausch, Goldmann und E. E. Hoffmann, die in einem Theile der Provinz Oberhessen bestehende Abgabe des s. g. Herrnweinkaufs, betreffend.

Der Präsident wiederholt das Wesentliche des Antrags und des Ausschußberichtes, und es äußert hierauf:

Der Abg. Goldmann: Zur Vermeidung eines Mißverständnisses glaube ich vor Allem bemerken zu müssen, daß, obgleich in der Rubrik des Antrags blos der in der Provinz Oberhessen bestehende Herrnweinkauf genannt ist, es doch in der Absicht des Antrags liegt, daß die etwa in den beiden andern Provinzen noch bestehenden Abgaben gleicher Art, ebenfalls in der angedeuteten Weise behandelt und erledigt werden können. Insbesondere wird dieses mit der Zehntpfenningsabgabe zu Rimhorn, worüber bereits auf zwei Landtagen verhandelt worden ist, der Fall seyn müssen, wenn sich aus einer demnächstigen weiteren Untersuchung ergiebt, daß diese Abgabe auch in die Kathegorie des Herrnweinkaufs gehört.

Die Abgeordneten Rausch und E. E. Hoffmann erklären sich mit dieser Erläuterung einverstanden.

Der Präsident: Hiernach wird es am besten seyn,

wenn bei der weiteren Verhandlung dieser Sache aus der Rubrik des Antrags die Worte: „in einem Theile der Provinz Oberhessen bestehenden" weggelassen werden.

Der Abg. Mohr: Diese Gefälle gehören in die nämliche Kathegorie der nichtfiskalischen Grundgefälle, wenn man sie nicht noch weit eher zu den Feudalien rechnen will; und ich glaube daher, daß für die Ablösung derselben durch ein und dasselbe Gesetz Vorsorge getroffen werden könnte. In der Hauptsache beziehe ich mich auf meine vorige Bemerkung über den Antrag, die Ablösung der nichtfiskalischen Grundgefälle betreffend, und habe nichts weiteres hinzuzufügen, als den Wunsch, daß den Ständen das vorzulegende Gesetz nur recht bald und nach recht humanen und billigen Grundsätzen entworfen, vorgelegt werden möge.

Der Abg. Rausch: In Beziehung auf den zweiten eventuellen Theil des Antrags bin ich zwar hiermit einverstanden. Dagegen muß der erstere Theil des vorliegenden Antrags separat behandelt, und er darf nicht mit der gesetzlichen Bestimmung, worüber wir so eben berathen, vermengt werden, denn die Abhülfe ist sehr dringend.

Der Abg. Trommler: Ich stimme nicht für eine der Staatsregierung in dieser Sache zu ertheilende Ermächtigung, glaube vielmehr, daß dieser Gegenstand nur im Wege der Gesetzgebung zu erledigen seyn möchte.

Der Abg. Aull: Bei der vorliegenden Sache darf man den Unterschied der beiden in dem Antrage vorgeschlagenen Wege nicht übersehen. Der eine bezweckt blos einen von der Staatskasse zu leistenden unverzinslichen Vorschuß, der zweite aber die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen wegen Ablößung dieser Abgaben; letztere müssen in dem gewünschten Gesetz über die Ablößung nichtfiskalischer Grundgefälle mit vorkommen, weil dieses Gesetz auch für die nicht regelmäßig wiederkehrenden (wandelbaren) Gefälle Vorsorge treffen muß.

Der Abg. Trommler: Ich glaube indessen nicht, daß es großen Schwierigkeiten unterliegen wird, diesen ganzen Gegenstand im Wege der Gesetzgebung zu erledigen, da man, wie aus dem Antrage hervorgeht, in den Domaniallanden bereits Normen über die Ablößung dieser Abgaben besitzt.

Der zweite Präsident Wieger: Da bis jetzt von verschiedenen Rednern Momente und Wünsche vorgebracht wurden, welche bei dem zu proponirenden Gesetze oder den zu erlassenden Instruktionen und Verordnungen berücksichtigt werden möchten, so will ich deren auch noch einige beifügen; nämlich bei Vorlegung des fraglichen Gesetzes, den

muthmaßlichen Betrag anzugeben, welcher erforderlich ist, um den fraglichen Herrenweinkauf abzulößen, auch die längste Frist zu bestimmen, binnen welcher das aus der Staatskasse zu diesem Zwecke unverzinslich vorzuschießende Kapital zurück erstattet werden soll. In Rheinhessen wurden hinsichtlich der Ablößung der fiskalischen Grundrenten mit mehreren Gemeinden billige und humane Transactionen abgeschlossen, und dabei gewöhnlich zehnjährige Zahlungsfristen ohne Zinsen gestattet. Wollte man nun bei Ablößung des Herrnweinkaufs ähnliche Fristen stipuliren, so würde eine Art von Gleichstellung unter den verschiedenen Rentepflichtigen hergestellt werden.

Der Abg. Heyer: Ich glaube, daß die Berechtigten mit großer Bereitwilligkeit den vorgeschlagenen Maßregeln beistimmen, und sich zu sehr billigen Bedingungen verstehen werden. Deßhalb halte ich für jeden Fall, ehe zu einer Erledigung der Sache im Wege der Gesetzgebung geschritten wird, eine Unterhandlung mit denselben für angemessen und vortheilhaft. Der vorliegende Gegenstand ist übrigens von großer Wichtigkeit für die in dem Antrag erwähnte Gegend, und der Antrag, welchen ich hiermit unterstütze, hat ohne Zweifel dort schon einen sehr günstigen Eindruck hervorgebracht. Wegen der großen Wichtigkeit der Sache, habe ich selbst auf dem zweiten Landtage einen Antrag darüber gemacht, derselbe hatte aber keinen Erfolg, was in besonderen damaligen Verhältnissen seinen Grund hatte.

Der Abg. Koch: Ich bin selbst Bezieher einer Herrnweinkaufabgabe, nämlich des vormals Seebachischen sogenannten Leihgeldes zu Storndorf, ich erkläre aber, daß ich solches unter sehr billigen Bedingungen gern abzutreten bereit bin, und hoffe, daß die übrigen Berechtigten diesem Beispiele gern nachfolgen werden.

Der Abg. Jaup: Zur Beseitigung eines etwaigen Mißverständnisses, welches mir, wie ich aus manchen bisherigen Aeußerungen schließe, über die Sache noch hin und wieder obzuwalten scheint, muß ich mir erlauben, folgende Erläuterung zu geben. Die vorliegende Motion enthält zwei Anträge, einen Hauptantrag und einen eventuellen zweiten Antrag.

Der erstere ist darauf gerichtet, die Staatsregierung zu ermächtigen, die fragliche Abgaben von den Berechtigten käuflich zu erwerben, den deßfallsigen Kaufschilling aus der Staatskasse blos vorlegen zu lassen, und mittelst besonderen Ausschlags in geräumigen Zielen von den bisherigen Herrnweinkaufpflichtigen den Ersatz dieser Vorlage wieder zu er-

heben, die Herrnweinkaufabgabe selbst aber alsdann sogleich aufzuheben.

Nur für den Fall, daß dieser Weg keinen Erfolg haben sollte, wird eventuell auf Erlassung gesetzlicher Bestimmungen angetragen, welche die Ablößung der Herrnweinkaufabgabe möglich machen. Diese gesetzlichen Bestimmungen gehören in das allgemeine Ablößungsgesetz, worüber soeben schon berathen worden ist, und können daher hier ganz übergangen werden.

Da von mehreren Seiten vermuthet zu werden scheint, daß jedenfalls die Erlassung eines Gesetzes nothwendig sey, so glaubte ich mir diese Erläuterung besonders zu dem Zweck erlauben zu müssen, um dadurch den ersten, oder Hauptantrag nochmals zu unterstützen, weil auf dem darin vorgeschlagenen Wege die Staatsregierung in den Stand gesetzt wird, auf eine leichte Weise und blos mittelst einer Vorlage aus der Staatskasse einem sehr harten Druck abzuhelfen. Den Staat kostet alsdann die ganze Operation kein weiteres Opfer, als den Verlust der Verzugszinsen, weil er die Vorlage auf einmal macht, und nur in mehrjährigen Terminen wieder zurückerstattet erhält.

Der Präsident schließt die Berathung, sowie

IV. die öffentliche Sitzung, indem er die Kammer zur Abstimmung über die auf der Tagsordnung stehenden Gegenstände einladet, nämlich:

1) über den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann auf Abänderung des Artikels 47 der Verfassungsurkunde.

Der Präsident stellt die Frage:

Will die Kammer den Antrag um Verwendung bei Großherzoglicher Staatsregierung, daß auf gesetzlichem Wege der letzte Absatz des Art. 47 aufgehoben werde, Folge geben?

welche mit 37 gegen 5 Stimmen verneint wird.

2) über den Antrag des Abgeordneten W. Hoffmann (Auditeur) auf Vorlegung eines Hausgesetzes.

Die Frage:

Soll der Antrag nach dem Vorschlag des Ausschusses auf sich beruhen?

wird einstimmig bejaht; und hierauf beschlossen, wegen des Beschlusses unter Nr. 1., an die erste Kammer Communikation zu erlassen, mit deren Entwurf das Sekretariat beauftragt wird.

V. Der Präsident schließt die Sitzung, unter Anberaumung der nächsten auf Freitag den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Zwanzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 25ten Januar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 40 Mitglieder.

I. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Mohr, den Bau der Provinzialstraße von Höchst bis Dieburg betreffend;
Beilage CXXXII.

2) einen Antrag des Abg. Emmerling, die Provinzialstraße von Michelstadt nach Eulbach, sowie die Ausführung der von den Ständen im Jahr 1830 genehmigten übrigen Provinzialstraßen in der Provinz Starkenburg betreffend;
Beilage CXXXIII.

3) einen Antrag des Abg. Hardy, die Aufnahme ausländischer oder ortsfremder Frauenspersonen in die Gemeinden betreffend;
Beilage CXXXIV.

4) einen Antrag des Abg. Hardy, auf eine Gesetzgebung, die Ablösung der Erbleihen betreffend;
Beilage CXXXV.

5) einen Antrag der Abg. Brunck und Rumpel, das Präsidium des Assisen- und Specialgerichtshofes der Provinz Rheinhessen betreffend;
Beilage CXXXVI.

6) einen Antrag des Abg. Brunk, die Erhaltung und Aufsicht über die Provinzial- und Staatsstraßen, insbesondere die Verordnung vom 17. März 1824 betreffend;

Beilage CXXXVII.

7) eine Vorstellung des Jakob Scheerer in Obernheim, um Auszahlung seines noch rückständigen Guthabens als Donatär, vom 1. Juli 1814 bis dahin 1821.

Die Anträge unter Nro. 1 und 2 werden dem ersten Ausschusse, die Anträge unter Nro. 3, 4, 5 und 6 dem zweiten Ausschusse, die Vorstellung des Jakob Scheerer dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen.

II. Es werden hierauf, Namens des dritten Ausschusses folgende Berichte erstattet:

1) von dem Abg. Elwert

a) über die Wahl des Kaufmanns Adam Lutz zu Elpenrod, zum Abg. des sechsten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen.

Beilage CXXXVIII.

b) ein weiterer Bericht, die Wahl des Kaufmanns G. Schenk zu Kelsterbach, zum Abg. des achten Wahlbezirks der Provinz Starkenburg betr.

Beilage CXXXIX.

2) von dem Abg. Emmerling, über die Vorstellung des pragmatisirten Cantonsconscriptionskanzlisten Friedrich Kronenberg dahier, um Verwendung wegen Wiederanstellung.

Beilage CXL.

III. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abg. Kertell, E. E. Hoffmann und Wiener, die Stimmfähigkeit bei der Wahl der Bürgermeister, Beygeordneten, Gemeinderäthe und der Landstände betr.

Auf vorausgegangene Einleitung betritt, vom Präsidenten aufgefordert, der als Redner eingeschriebene Antragsteller E. E. Hoffmann, den Rednerstuhl, und spricht also zur Kammer:

Meine Herrn!

Der verehrliche zweite Ausschuß hat in Betreff des von uns gestellten Antrags, die Stimmfähigkeit bei den Wahlen der Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderäthe und Landstände betreffend, sich dahin ausgesprochen, demselben aus folgenden Gründen keine Folge zu geben:

Erstlich, weil Länder, wie Preußen und Bayern, in denen überhaupt das Wahlrecht noch viel beschränkter, als in unserem Lande sey, nicht als Muster angeführt werden könnten, außerdem in England und Frankreich bei den Wahlen zu den Ständen keine dreifache Wahl stattfinde; da ferner die Nassauische Gemeindeordnung vom 5. Juni 1816 §. 3 ausspreche, daß alle und jeder Ortsbürger, ohne den geringsten Unterschied, so wie sie an sämmtlichen Gemeindenutzungen und gemeinnützigen Anstalten Theil nehmen dürfen, auch vollständig gleich berechtigt sind, zur Wahl der Gemeindeämter ihre Stimme abzugeben; und da endlich nach der Gemeindeordnung des Großherzogthums Baden (dem Gesetz vom 31. December 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden) bei deren sehr reiflicher Prüfung die Gemeindeordnungen verschiedener Staaten vorgelegen hätten, sämmtliche Gemeindebürger stimmberechtigt seyen.

Auch hierbei huldigt der zweite Ausschuß fast unbedinter Freisinnigkeit, als dem Höchsten im menschlichen Leben, nicht bedenkend, daß dadurch dem andern Haupttheile der Nation ihre Freiheit nicht allein beschränkt, nein fast genommen wird, da die Masse der Betelleute nicht allein von ihm ernährt werden muß, sondern nach solchen Grundsätzen noch die Macht erhält, durch Mehrheit der Stimmen möglicherweise die Vorgesetzten jenes zu werden.

Man will die Aufregung in England der Zurücksetzung der Armen zuschreiben, während man dort deßwegen empört war, weil sogar Städten mit über 100,000 Einwohnern kein Stimmrecht zustand, dagegen einem verfallenen Ort, ja Haus, das Recht zustand, einen Deputirten, ja mehrere Deputirte, für das Parlament zu ernennen.

Niemand, Niemand verlangte dorten, daß Lumpen und Betelleute Stimmrecht haben sollten, nein, der Grund, daß man Steuern zahlen müsse, wurde immer und immer verlangt. Jetzt haben in England, wenn ich mich nicht sehr irre, blos diejenigen Stimmrecht, die eine Abgabe von 10 Pfund oder 112 fl. entrichten. —

Ferner beruft sich der zweite Ausschuß vorzüglich darauf, daß in Baden bei allen Wahlen den Gemeindebürgern ein uneingeschränktes Wahlrecht zustehe, was uns um so mehr zu gleichen Ansichten veranlassen müßte, weil die Badische so achtbare Kammer hierbei alle bestehende Gemeindeordnungen vorliegen gehabt habe.

Ich halte den zweiten Ausschuß beim Wort und sage:

gut, ich will mich für das erklären, was die Badische Gemeindeordnung besagt.

Nämlich:

Art. 12 und Art. 29. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

Allein nun, wer ist denn Gemeindebürger oder wer ist es nicht? dies müssen wir doch auch beleuchten, und hierin liegt das Wahre, das Zweckmäßige.

Der Art. 66 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger in Baden besagt in dieser Beziehung:

„Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§ 50 und 51.

2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind."

Anfangs lautete der Art. im Gesetzesvorschlag, der die Majorität des Ausschusses zur Annahme empfahl, folgendermaßen:

„§. 12. Wahlberechtigt sind in den Stadt- und in den Landgemeinden sämmtliche Gemeindebürger;

In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg diejenigen, welche mit einem Gesammtsteuerkapital von zweitausend Gulden, in den Städten Constanz, Rastatt, Lahr, Pforzheim und Werthheim mit einem Gesammtsteuerkapital von fünfzehnhundert Gulden, in das Ortssteuerkataster eingetragen sind."

Die Motive des Ausschusses für Annahme dieser Bestimmung lauteten:

„Bei der Berathung dieses §. fühlte die Kommission die Schwierigkeit, daß durch die Annahme des Entwurfs in den größeren Städten von der Wahl des Ortsvorstands ein großer Theil von Bürgern ausgeschlossen würde, die in dieser Ausschließung eine empfindliche Zurücksetzung erkennen würden.

Man konnte sich nicht verhehlen, daß auch die Interessen der ärmeren Bürger vertreten werden sollten, daß der Bürgermeister auch des Vertrauens der geringern Bürger bedürfe, wenn er wahrhaft auf die Gemeinde wohlthätig wirken wolle, daß durch Einführung des beabsichtigten Wahlcensus eine Art von Vermögensaristokratie eingeführt zu werden scheine, welche gehässig wirken könne, und daß die Ausübung der wichtigsten Rechte der Gemeinde nur in die

Hände eines kleinen Theils von Bürgern auf diese Art gelegt würde, indem z. B. in Carlsruhe nur 741, in Heidelberg nur 500, in Mannheim nur 760 Bürger wahlberechtigt würden, und auf diese Art zwei Drittel der Bürgerschaft ausgeschlossen wären; und ein ähnliches Verhältniß auch in den Städten der zweiten Klasse sich ergebe, z. B. in Pforzheim, wo nur 353 als wahlberechtigt erschienen. Allein die Majorität Ihrer Kommission hat dennoch für das System des Entwurfs im Ganzen sich erklärt, da man sich überzeugte, daß eine Vermuthung, daß immer nur die Besten und Zuverlässigsten gewählt werden, nur da zu erreichen ist, wo das Kollegium der Wählenden selbst auf solche Bürger beschränkt wird, welche durch den Besitz eines hinreichenden Vermögens eine Garantie ihrer größten Selbstständigkeit gewähren, indem sie ein engeres, unmittelbares Interesse an dem Wohl der Gemeinden haben. Man ging davon aus, daß vorzüglich in größeren Städten, z. B. in Fabrikorten, ein großer Theil der ärmeren Bürger in einer solchen Abhängigkeit von einigen vermöglichern Bürgern stehe, daß es dem Reichern leicht werden könnte, diese von ihm abhängigen Männer zur unbedingten Stimmgebung nach seinem Willen zu bewegen und so eine künstliche Majorität hervorzubringen, während man erwog, daß die ärmeren Bürger zu sehr mit Nahrungssorgen kämpfend, nicht Interesse genug für die öffentlichen Angelegenheiten haben möchten; die Gefahr aber, daß nur der vermögliche Bürger nach dem System des Wahlcensus in den Gemeinderath gewählt, und so der ärmere, aber kluge und brauchbare Mann ganz ausgeschlossen wäre, fand man beseitigt, da nach §. 13 die Wählbarkeit an keine Erfordernisse des Vermögens gebunden ist. Die Majorität der Kommission glaubte hinsichtlich der ärmern Bürger, die auf diese Art von der Wahl ausgeschlossen werden, die Lauterkeit ihrer Absichten überall da bewähren zu müssen, wo es auf ihre materiellen Interessen ankam, und wo man dann die ärmern Bürger gleichfalls an allen Verhandlungen Theil nehmen ließ, und die Entscheidung der Sache an einen Gemeindeschluß band. Durch Einführung des Wahlcensus glaubte man auch der Staatsregierung, indem man ihr freies Verwerfungsrecht des Ortsvorstandes nicht anerkannte, eine neue Garantie geben zu müssen, daß der nur durch die vermöglichen präsumtiv Unabhängigen Gewählte wahrhaft des Vertrauens der Gemeinde und der Regierung würdig ist. Die Kommission glaubte aber, von dem Entwurfe in so fern abweichen zu müssen, daß sie

a) für die Städte erster Klasse, statt des Wahlcensus

von 3000 fl., nur 2000 fl., und für die Städte zweiter Klasse statt 2000 fl nur 1500 fl. fordert, und

b) die Städte der dritten Klasse völlig den Landgemeinden gleichstellet und daher keinen Wahlcensus fordert. Die erste Abänderung rechtfertigt sich durch den Wunsch, möglichst wenige Bürger von der Ausübung der Wahlrechte auszuschließen, und durch die Ueberzeugung, daß auch der Besitz von 2000 und 1500 fl. schon als genügende Bürgschaft der regeren Theilnahme an Gemeindeangelegenheiten und der nöthigen Unabhängigkeit dienen kann. Die zweite Abänderung gründet sich auf die Ansicht, daß diese kleinere Städte doch mehr nur Landstädte sind, in welchen keine bedeutende Gewerbe und vielmehr im Wesentlichen die nämlichen Verhältnisse vorkommen, welche auch in Landgemeinden die Annahme eines Wahlcensus unnöthig machen."

Vermuthlich hat es ein gleiches Verhältniß im Nassauischen, da es dorten heißt, daß alle und jede Ortsbürger, ohne den geringsten Unterschied, sowie sie an sämmtlichen Gemeindenutzungen und gemeinnützigen Anstalten Theil nehmen dürfen, auch vollständig gleich berechtigt sind, zur Wahl der Gemeindeämter ihre Stimmen abzugeben haben.

Da ich aber dieses Gesetz nicht hatte, so konnte ich mir keine feste Ueberzeugung darüber verschaffen.

Der Abg. Kertell: Ich habe der Kammer angehört, die unsere Gemeindeordnung, die freisinnigste in Deutschland berathen hat; ich habe ihr mit Vergnügen zugestimmt. Schon damals wurde von sehr achtbaren Mitgliedern der Kammer auf die Mißbräuche aufmerksam gemacht, die als Folge der Bestimmung, daß alle Einwohner einer Gemeinde, bei den Wahlen der Ortsvorstände einwirken könnten, möglicherweise zu fürchten ständen.

Ich habe gewarnt, indessen dennoch dafür gestimmt; ich habe mir damals nicht als möglich gedacht, daß das erfolgen könnte, was ich hernach als wirklich erfahren mußte; ich habe mir nicht als möglich gedacht, daß eine so schöne, helle und wohlgemeinte Theorie in der Praxis gerade das Gegentheil herbeiführen könnte, was sie bezwecken sollte, nämlich eine freie Wahl.

Darum habe ich auf dem vorigen Landtage und auch auf diesem einen Antrag unterschrieben, der die freie Wahl schützen sollte, und der Ausschuß ist mit seinen Ideen von Freiheit und Freiheitssinn weiter gegangen, als es wohl seyn sollte.

Ich habe als Höchstbesteuerter den sämmtlichen Wahlen von Bürgermeistern und Gemeinderäthen in Mainz beigewohnt, ich habe gesehen, wie die Polizei sich ein Geschäft daraus gemacht, alle Personen, auf die sie einen Einfluß ausüben konnte, zu Paaren zu treiben, und dieselben nicht allein gezwungen hat, zu stimmen, sondern auch so zu stimmen, wie sie (die Polizei) es haben wollte.

Ich habe mehr denn 20 gleichlautende Zettel für Leute aus dem Armenhause geschrieben, die nicht schreiben konnten, die mir aber die Zettel, von einer Hand geschrieben, die ich wohl kannte, zur Abschrift übergaben. Ja, ich fragte einsmal einen armen, mit einem Leibschaden befallenen uralten Mann aus dem Mainzer Armenhaus, wie es komme, daß er sich um dieser Wahl willen so mühsam und gebrechlich auf das Stadthaus geschleppt habe? Er antwortete, daß die Vorgesetzten des Armenhauses ihm und seinen Collegen die Zettel mit dem Bemerken gegeben, daß wenn sie nicht gingen, sie nichts zu essen bekämen.

Nimmt man nun an, daß das Armenhaus 350 Menschen enthält, und darunter wohl 170 Männer, daß unter 3150 Armen, die dermalen Almosen empfangen, auch sicher 1000 stimmbare Männer sich befinden, rechnet man hierzu die 24 Polizeidiener, mehr als 50 Arbeiter in den städtischen Wegen, die Arbeiter im Hafen, deren wenigstens 200 sind, dann die sämmtlichen Angestellten am Oktroi und andern städtischen Anstalten, die sich auf etwa 150 belaufen, so stehen dem Bürgermeister 1500 bis 1700 Stimmen zu Gebot, die er durch seine Polizei in Bewegung setzen kann. Denke man eine solche Zahl auf ein und dieselben Namen lautender Stimmzettel, bei einer Bürgerschaft, von welcher bisher noch nie mehr als die Zahl von 3600 gestimmt hat, einschließlich der Polizeistimmen, und ich frage: wählt die Bürgerschaft den Bürgermeister und Stadtrath, oder wählt er seinen Nachfolger und seine kontrolirende Behörde? Einem solchen Mißbrauche, der kürzlich statt gefunden hat, für die Folge zu steuern, dahin geht der Antrag.

Ich will nun sehen, wer dagegen stimmt.

Der Abg. Aull: Ich trete als Gegner auf gegen die Abgeordneten Kertell und E. E. Hoffmann, welche behaupten, die Kammer werde ein großes Uebel stiften, wenn sie dem Antrage nicht beitrete.

Meine Herrn! Es ist leichter, Rechte geben, als Rechte nehmen. Die Geschichte unserer Tage hat gezeigt, daß die Bürger eines konstitutionellen Staates, welche die Stufe der Bildung eingenommen haben, welche die Verfas-

sung ihnen anweist, es sehr übel aufnehmen, wenn man ihnen Rechte entzieht, die ihnen verfassungsmäßig zustehen, und welche sie verfassungsmäßig bisher ausgeübt haben. Ich möchte nicht in meine Heimath zurückkehren mit dem Bewußtseyn dazu mitgewirkt zu haben, daß Tausende meines Wahlbezirks des schönsten und wichtigsten Rechtes, ihres Staatsbürgerthums für die Zukunft beraubt seyen. Ein solches Gesetz, welches dieses ausspräche, wäre kein populäres Gesetz. Zwar darf die Kammer den Gesichtspunkt der Popularität nicht allein ins Auge fassen, sie muß auch das Interesse der Zukunft berücksichtigen; allein wenn wir nicht dahin gelangen, daß das Volk durch ein größeres und richtigeres Erkennen seines wahren Interesses, den Werth und die Wichtigkeit der konstitutionnellen Grundlagen selbst erkennt, so werden Konstitutionen keine wahre praktische Bedeutung haben. Wollen wir aber den Werth, den Zweck der Verfassung ins Leben rufen, so müssen wir das Volk über seine materiellen Interessen zu belehren und aufzuklären suchen, wir müssen suchen, Theilnahme bei demselben zu erwecken für das öffentliche Leben, indem wir den Grundsatz aufstellen und festhalten, daß jedem Mitgliede der Gesellschaft das Recht zusteht, durch Theilnahme an der Wahl seiner Repräsentanten, an der Gestaltung des öffentlichen Zustandes selbst nach Möglichkeit mitzuwirken.

Steht dieses richtig, so dürfen wir kein Mitglied des Staates, sey es nun reich oder arm, von den Wahlen ausschließen, wir dürfen, indem wir über den fraglichen Antrag abstimmen, nicht selbst gegen jenen Grundsatz auftreten. Dem Grundsatze nach muß ich mich also gegen den Antrag aussprechen.

Aber auch aus dem praktischen Gesichtspunkte läßt sich der Antrag nicht empfehlen.

An den Wahlen der Deputirten nehmen die Armen einen äußerst geringen Antheil, das Recht der Urwahlen ist eigentlich nicht viel mehr, als ein historisches. Man hat bei Einführung derselben wahrscheinlich an die Römischen Comitien gedacht, eine Eintheilung des Römischen Volks nach dem Vermögenscensus, wobei 160,000 Plebejer zusammen nur eine, 10,000 Ritter auch eine, und 500 Senatoren eine Stimme hatten. Man wollte dem Volke zeigen, daß man seine Stimme nicht ganz unberücksichtigt lasse, und einiges Interesse bei ihm an öffentlichen Angelegenheiten zu erhalten suchen, welches in keinem Falle schade.

Betrachtet man den Nachtheil, welcher aus der Gestattung einer so allgemeinen Theilnahme wirklich hervorgehen

soll, so ist derselbe vielleicht nicht einmal gegründet. Denn in den Urwahlen werden erst die Bevollmächtigten gewählt, diese wählen wieder Andere, die Wahlmänner, und diese erst ernennen in der dritten Wahl, aus der Klasse der Begüterten, den eigentlichen Repräsentanten.

Ein Fehler bei den Urwahlen besteht freilich darin, daß zur Abstimmung zwei Drittheile der Stimmberechtigten erfordert werden, um eine gültige Wahl hervorzurufen; denn in der Regel wird von dem größeren Theile der unteren Volksklassen ihr wichtiges Interesse hierbei nicht erkannt. Daher kommt es denn, daß der Magistrat sie zur Abgabe ihrer Stimmen allerdings auffordern muß. Allein darum muß man dies abzuändern suchen: man darf aber den Berechtigten ihre Theilnahme nicht entziehen, denn dies wäre eine Bestrafung für eine Handlung, die in meiner Willkühr steht, die mir ein Recht gewährt.

Nähme man etwa als Grundlage dieser Urwahlen an, daß die Majorität entscheide, so wären, nach meiner Ansicht, die Urwahlen noch immer ein schönes Prinzip, um dem Volke an dem konstitutionnellen Leben Interesse zu gewähren.

Was insbesondere die Gemeindewahlen betrifft, so ist gewiß Niemand mehr interessirt bei der Wahl, als der arme Bürger, der erst etwas erwerben will; der sein Glück darin sieht, daß eine gute Verwaltung des Gemeindewesens besteht, daß die öffentlichen Anstalten gut erhalten werden, daß er den Druck des reichen angesehenen Beamten nicht zu fürchten hat. Warum will man diese ärmeren Bürger ausschließen von der Wahl eines Beamten, in dessen Hände die Fürsorge für ihr allseitiges Interesse, für ihre physischen und geistigen Bedürfnisse, für ihre gemeinde- und staatsbürgerlichen Angelegenheiten gegeben werden soll.

Der Abg. Kertell hat erzählt, daß in Mainz die Polizei die Arbeiter und Andere zusammen getrieben, daß man den Pfleglingen des Armenhauses mit Entziehung ihrer Kost gedroht habe, um sie zur Wahl zu nöthigen und zu mißbrauchen. Ob dies wahr ist? Ich kann es nicht glauben, der Abg. Kertell hat wohl die Wahrheit gesagt, aber der von ihm erwähnte Hospitalarme mag wohl Herrn Kertell eine Unwahrheit gesagt haben. Herr von Jungenfeld in Mainz, ein rechtlicher Mann, der seine Polizei wohl zu handhaben wußte, der aber manche Interessen, vorzüglich im Stande der Reichen verletzt haben mochte, Herr von Jungenfeld hätte noch so viele Polizeibeamten unter die Leute senden mögen, es wäre ihm dennoch nicht gelungen, unter die 3 Kandidaten des Bürgermeisteramtes zu kommen. Ist

dies nicht Beweis genug für die Wahlfreiheit der ärmeren Volksklassen? Das Volk läßt sich nicht zwingen, es weis, in wessen Hand es die Obhut seiner Wohlfahrt zu geben hat.

Aber noch eine andere Betrachtung drängt sich mir auf. Dadurch, daß man die armen Leute von der Theilnahme an jeglichen Wahlen ausschließt, bringt man der furchtbarsten, gehässigsten unter allen Aristokratien, — der Geldaristokratie, ein Opfer. Ich kenne eine Aristokratie des Muthes, der Intelligenz, der Geschichte u. s. w. — sie alle sind, wenn nicht zu preisen, doch zu erdulden; aber keine ist verächtlicher, als die Geldaristokratie. Ich muß sie in einem Beispiele schildern.

Redner giebt eine Erzählung.

Eine Geldaristokratie wollen wir nicht haben. Die Demokratie soll ihre Rechte behalten, wie solche die Constitution ihr zusichert. Darum, wenn wir unseren ärmeren Mitbürgern auch nicht zugestehen können, daß sie selbst im Rathe sitzen, so wollen wir ihnen doch wenigstens nicht das Recht entziehen, an der Wahl ihrer Repräsentanten Antheil zu nehmen.

Der Antrag ist unpopulär, ich stimme daher gegen denselben.

Der Abg. Jaup: Wovon ist die Rede? Der auf dem vorigen Landtag gestellte Antrag wollte bei den Ortsvorstandswahlen drei Klassen von Ortsbürgern ausschließen:

1) die Gemeindediener,
2) die von den Gemeindestiftungen Almosen empfangen,
3) diejenigen, die keine Steuern bezahlen.

Der Ausschuß trug rücksichtlich der beiden ersten Klassen gegen den Antrag an und unterstützte denselben nur in Bezug auf diejenigen, welche keine Steuern zahlen, mit dem Zusatze „und welche kein häusliches Anwesen haben.“

Die jetzigen Antragsteller haben von den beiden ersten Klassen ganz abgesehen, ihren Antrag in dieser Hinsicht nicht wiederholt, sondern ihn auf die dritte Klasse mit dem, von dem Ausschusse früherhin vorgeschlagenen, Zusatze wegen des Anwesens beschränkt.

Wenn also der Abg. Kertell davon spricht, daß in Mainz die Almosenempfänger gelegentlich solcher Wahlen hart und unrechtlich behandelt und bedroht würden, so kann ich das Vorhandenseyn solcher groben Mißbräuche in Mainz nur innig bedauern, aber hier bei der Erörterung des gestellten Antrags ganz übergehen, da derselbe von Almosenempfänger schweigt. Wenn der Abgeordnete des Bezirks Langen ebenfalls von Almosenempfänger gesprochen, so gilt natürlich

auch hiervon das oben Gesagte. Es ist keine Unvollständigkeit des Berichtes, wenn derselbe über die Gränze des Antrags nicht hinausgeht.

Was nun diesen Antrag selbst betrifft, so hat bereits der Abgeordnete des Bezirks Niederolm denselben so triftig und zugleich so glänzend widerlegt, daß ich auf folgende wenige Bemerkungen mich beschränke.

1) Bei Gegenständen, welche das Interesse der Aermeren ganz nahe berühren, diesen dasselbe gesetzlich zu entziehen und es vom Reichthum abhängig zu machen, möchte ich wenn die Gesetzgebung ein solches Prinzip aufstellen wollte, ein tadelnswerthes ja fast ein unmoralisches Prinzip der Gesetzgebung nennen Dasselbe würde ja auf der Voraussetzung beruhen, daß ein nach dem Vermögen geschiedener Theil der Bürger bei Befugnissen der erwähnten Art tauglicher sey als der andere, während die Gesetzgebung dem Grundsatze gleicher Berechtigung stets soviel es möglich ist, huldigen sollte.

2) Berühren aber diese Gegenstände nicht zugleich ganz nahe die Interessen der Armen? Es ist ja die Rede von der Gemeindeverwaltung, also von dem Gemeindevermögen, das auch den Armen zu gut kommt; von den Schulen, welche auch arme Kinder besuchen; von Geistlichen, Aerzten u. s. w.

Außerdem nehmen die Armen ebenfalls an allgemeinen Lasten Theil, z. B. in Städten an Octroi und überall an der Verpflichtung zum Kriegsdienste und gerade in letzterer Beziehung sind vorzugsweise die Armen veranlaßt, Zeugnisse des Ortsvorstandes zu verlangen.

3) Wollten wir die Armen ausschließen, wo wäre die Gränze, schließen wir denjenigen aus, der kein häusliches Anwesen hat und keine Steuer bezahlt; warum nicht auch denjenigen ausschließen, der nur eine niedrige Hütte sein Eigenthum nennt, welche mehr als überschuldet ist. Mit Freuden haben wir die Scheidewand niedergerissen, welche Beisassen von den Gemeindemitgliedern trennte. Hüten wir uns, eine neue Scheidewand aufzubauen, welche der Gleichheit der Rechte entgegen ist; hüten wir uns, namentlich Rechte zu entziehen, welche bereits seit Jahre gegeben sind.

4) In einem Punkte geht der neue Antrag weiter als der auf dem vorigen Landtage gestellte, indem er zugleich eine Anwendung bei der Wahl der Bevollmächtigten zum Zweck der Landtagswahlen fordert. Er will hierbei nur Ortsbürger mit der von ihm angetragenen Beschränkung Theil nehmen lassen, während die Wahlordnung dieses Recht allen in der Gemeinde wohnenden Staatsbürgern gibt. Er würde hierdurch gar manche bisher Berechtigte ausschließen,

z. B. in Darmstadt alle Staatsbeamten mit Ausnahme der die Zahl 20 nicht übersteigenden, welche dahier das Ortsbürgerrecht besitzen.

5) Der Ausschußbericht hätte die Gesetzgebung noch mehrerer Staaten zur Unterstützung seiner Ansicht anführen können. Im Herzogthum Nassau besteht in dieser Beziehung, wie ich bestimmt versichern kann, durchaus keine Beschränkung. Von Preußen erwähnte der Bericht nur die ältere Städteordnung: die revidirte Preußische Städteordnung vom 17. März 1831 läßt den Magistrat, gleich wie es die ältere vorschreibt, nur von den Stadtverordneten wählen.

Allein die Stadtverordneten selbst, welche nach der älteren Städteordnung blos von denjenigen Bürgern gewählt werden, welche entweder angesessen sind, oder mindestens 150 Thlr. jährliches reines Einkommen haben, werden nach der neuen Städteordnung durch eine Versammlung aller Bürger gewählt. Die Königlich Sächsische Städteordnung vom 2. Februar 1832 hat ähnlich der Preußischen einen Stadtrath, gewählt von Stadtverordneten. Sie läßt bei der Wahl dieser Stadtverordneten alle Bürger (in kleinen Städten direkt, in größeren durch die Wahl von Wahlmännern) konkurriren. Ausgeschlossen sind allerdings hier die Empfänger öffentlicher Almosen. Allein auf solche bezog sich nur der Antrag auf dem früheren Landtag, nicht der jetzige. Würtemberg hat an der Spitze der Gemeindeverwaltung einen Gemeinderath und einen Bürgerausschuß. Beide Kollegien werden von allen Ortsbürgern gewählt. Von Baden war schon die Rede, der Gesetzesentwurf hatte größere Beschränkungen vorgeschlagen, jedoch nur für die Städte, während an den Wahlen in den Landgemeinden sämmtliche Gemeindebürger Theil nehmen sollten. Die Majorität des Ausschusses wollte bereits diese Beschränkungen vermindern, während die Minorität gegen alle Beschränkungen stimmte, und die zweite Kammer trat dieser Minorität mit 28 gegen 19 Stimmen bei.

Der Abg. Herr sagte: „Wollen Sie, meine hochverehrte Herrn, im Jahre 1831 den Armen des Volks den Stab brechen? Will die zweite Kammer der Ständeversammlung sich den Ausspruch zu Schulden kommen lassen, daß ein Individuum, blos allein, weil es arm ist, keine Stimme bei der Wahl seines Vorgesetzten abgeben soll? Wollen Sie wirklich das Geld zur Scala der Intelligenz und des guten Willens machen? Sind denn nur diejenigen verständig, die viel Geld besitzen, und haben nur diejenigen einen guten Willen, und fühlen nur diejenigen warm für

das Wohl der Gemeinden und des Vaterlandes, die den Beutel voll haben? Sie sagen, die Armuth müsse ausgeschlossen bleiben, weil sie zugänglich und bestechlich sey; ich will dieses theilweise zugeben, daß mit einem großen oder kleinen Thaler Gefälligkeiten könnten herausgebracht werden.

Wer steht Ihnen aber dafür, daß diejenigen, die innerhalb der Sphäre des Census liegen, sich nicht auch in dasselbe Netz fangen lassen, aber statt eines Thalers, Dukaten und Louisdore annehmen? Alsdann möchte ich nicht in der Lage desjenigen seyn, der mit dem allgemeinen Vorurtheil in sein Amt tritt, daß die ärmere Klasse nicht einmal mitgewirkt habe, daß er Ortsvorgesetzte oder Bürgermeister geworden sey. Und mit wem haben grade diese Vorgesetzten mehr zu thun, als mit den Aermeren? Auf dem Land und in den Städten hört man überall die Klage, daß die Armuth verachtet sey, wenn sie nun auch hier soll ausgeschlossen werden und selbst zur Wahl eines Ortsvorgesetzten nicht einmal die Stimme geben dürfen, so wird sie mit Recht sagen, sie seye zum Voraus zum leidenden Gehorsam verurtheilt, und ihr Interesse sey nicht gewahrt.

Wenn man in der Stadt und auf dem Lande zum Feuer ruft, so kommen die Armen zuerst, und wenn die Wasserfluthen strömen, so erscheinen auch sie zuerst zur Hülfe, sie arbeiten willig fürs Allgemeine. Warum sollen sie nun nicht, dem angebornen Bürgerrechte gemäs, sagen dürfen, wen sie zum Bürgermeister haben wollen? Ich bitte darum im Namen der Armen, der Verlassenen und Unterdrückten, um Theilnahme an allen Gemeindewahlen."

In ähnlicher Weise sprach der Abg. Aschbach: „Ich stelle mich auch in die Reihe derjenigen, die gegen den Wahlcensus stimmen. Indem ich mich den so scharfsinnig und umsichtig entwickelten Gründen anschließe, erlaube ich mir nur noch einige Betrachtungen hinzuzufügen. Die Nachtheile, die aus der Nichtfestsetzung eines Wahlcensus hervorgehen sollen, scheinen mir weit geringer, als die Vortheile, welche die Einführung eines solchen zur nothwendigen Folge hat. Die Armen, ohnehin durch die Macht des Reichthums so sehr niedergehalten, haben das dringendste Bedürfniß und Interesse auf den kräftigsten Schutz der Obrigkeit. Sollen sie an der Wahl ihres Vorstandes keinen Antheil haben; so werden sie auch bei diesem weniger Beachtung finden, sie werden sich gegen ihre wahlfähigen Bürger bei dem Ortsvorstande häufig zurückgesetzt, wo nicht verlassen sehen.

Wir sind berufen, die Leiden und Wunden Aller und besonders derjenigen, die am meisten davon gedrückt sind, zu heilen und zu mildern; mit der Einführung eines Wahlcensus würde dieses Ziel sehr verfehlt, die Vortheile, die aus der Einführung eines Wahlcensus hervorgehen, kommen auch nur einigen Städten zu gute, sind also sehr partiell. Ich kann mich aber auch nicht überzeugen, daß sie dort so überwiegend sind; es ist das Verhältniß der Wohlhabenden und Reichen gegen die Armen noch immer so, daß die Armen, die man als abhängig erklärt, nicht ein Uebergewicht über die Kraft derjenigen gewinnen können, die neben den reichen Intriguanten das Gegengewicht zu erhalten suchen; sehen wir auf die Fabrikstädte, wo die Arbeiter von den Herrn dazu gezwungen werden sollen, so wird es auch hier wieder durch andere eine Opposition geben, welcher möglich ist, auf der Seite der Vermögenslosen, die zugänglich ist, jeden Einfluß auszuüben. Eine solche Opposition werden wir überall und unter allen Verhältnissen sehen, und ich halte sie nicht einmal für absolut schädlich, sondern wohlthätig, indem sie die Intelligenz der Einzelnen aufregt und die Kräfte weckt und überhaupt Leben in die todte Masse bringt, was zu einem wohlthätigen Gefühle des Lebens führt. Nehme ich nun an, daß schon in dieser Beziehung die Nachtheile gegen die Vortheile nicht so groß sind, so finde ich noch eine andere Garantie gegen solche Nachtheile in der Bestimmung, daß das Amt eines Ortsvorstehers nicht länger als 6 Jahre dauert, ferner, daß ein aus freier Wahl aller Bürger hervorgegangener Gemeinderath ihm zur Seite steht. Dadurch wird selbst bei einer unglücklichen Wahl des Ortsvorstehers dessen Gewalt und Willkühr, dessen Neigung für einen bestimmten Stand zu handeln, sehr geschwächt werden können, so, daß die Nachtheile, die man aus der Einseitigkeit seiner Wahl befürchtet, bei weitem nicht in Betracht kommen.

Endlich kann ich es nicht über mich gewinnen, über die Klasse der Unvermöglichen, denen nicht das Glück der irdischen Güter gelächelt hat, die sich vielleicht aber eben deßhalb bestreben, ihren Mitbürgern durch Tugenden voranzuleuchten, eine gesetzliche Vermuthung des bösen Willens oder der Schlechtigkeit aufzustellen; ich finde die kränkendste Ungleichheit für die Betroffenen darin.

Wenn unsere Verfassung in §. 7 sagt: „die Rechte aller Badner sind gleich,“ so muß dieser Grundsatz auch in Beziehung auf eine solche Vermuthung gelten. Dann kommt aber noch die letzte Betrachtung, daß wir der Armuth —

auch wenn sie in Schlechtigkeit versunken seyn sollte, die Hand zur moralischen Erhebung bieten müssen; wenn wir aber eine solche Vermuthung über sie aussprechen, wenn wir davon ausgehen, daß bei den Armen nichts Gutes gedeihen könne, so werden auch sie in der Schlechtigkeit und dem Elend versunken bleiben. Geben wir ihnen aber dagegen die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte, so wird und muß der Sinn für Tugend und Besserwerden in ihnen erwachen, und wir werden die Freude haben, die Zahl unserer tugendhaften zufriedenen und würdigen Mitbürger mehr und mehr wachsen zu sehen."

So weit Aschbach.

Der Abg. Duttlinger versuchte es noch, die Bedienten und Gewerbsgehülfen, welche in Dienst und Brod des Gewerbsinhabers stehen, von solchem Wahlrecht auszuschließen, allein auch sein Vorschlag ward verworfen und die Badische erste Kammer trat einstimmig dem Beschlusse der Mehrheit der zweiten Kammer bei. Freilich sind die Empfänger öffentlicher Almosen von der Theilnahme an Gemeindewahlen in Baden ausgeschlossen, allein der jetzige Antrag bezieht sich ja, wie schon mehrmals erwähnt wurde, gar nicht auf die Almosenempfänger.

Der Abg. Hardy: Wenn es der Fall seyn könnte, daß dem Antrage Folge gegeben würde, so möchte der Begriff von „Anwesen", der im Antrage als die Entscheidung der eintretenden Stimmfähigkeit angeführt wird, mehr zu fixiren seyn.

Da jedoch nach meinem Dafürhalten viele erhebliche Erwägungen sich gegen den Antrag aussprechen, so dürfte es wohl auf jenen Wortsinn weniger ankommen und nur zu bemerken seyn, daß, da alle Ortsbürger in Hinsicht der Betheiligung an Gemeindeeigenthum völlig gleich und eben so auch bei der Verwaltung des Gemeindevermögens gleich interessirt sind, aus dieser Rücksicht ein Ausschluß der Mindervermögenden bei der Concurrenz zu den Ortsvorstandswahlen nicht zu rechtfertigen seyn. Ein solcher Ausschluß möchte auch den liberalen Grundsätzen sehr widerstreiten, die uns bei allen unsern Beurtheilungen leiten.

Bei der Wahl der Abgeordneten zum Landtage ist der weniger Vermögende nur bei der Urwahl betheiligt. Die weiteren Wahlhandlungen gehen auf diejenigen über, von welchen man nach ihrer gewichtigern Stellung im Staate, größere Intelligenz und Würdigung des Staatsinteresses erwarten kann.

Da nun endlich von den in dem Antrage erwähnten Mißbräuchen mir bisher nichts bekannt geworden ist, so

glaube ich, daß wir uns gegen jenen Antrag auszusprechen haben werden.

Der Abg. Reeb: Das was der Deputirte Kertell von dem gegen die Hospitalarmen und städtischen Diener geübten Stimmzwang bei der Wahl des Bürgermeisters in Mainz gesagt hat, ist stadtkundig und unzweifelbar. Aber eben so bekannt ist, daß derselbe Versuch bei der folgenden Bürgermeisterwahl mißlungen ist.

Diese besonderen Verhältnisse von Mainz haben in den Landgemeinden nicht statt. Die Gemeinde von Niedersaulheim z. B. hat etwa 340 steuerpflichtige Ortsbürger und deren kaum zwei, die nicht wenigstens Personalsteuern zahlten. Ein ähnliches Verhältniß von steuerfreien Armen zu den steuerzahlenden Bürgern ist in allen Landgemeinden, die keine Armenhäuser haben, und diese bilden doch die Mehrheit der Staatsbürger des Großherzogthums.

Ich halte es daher nicht der Mühe werth, gegen die so wenigen, im Ganzen auf die Wahlen keinen Einfluß habenden unbesteuerten Bürger, das Prinzip der Gleichheit in dem Stimmrechte zu verletzen.

Der Abg. Fr. Schenk: Der Antragsteller E. E. Hoffmann ist gegen den Antrag des Ausschusses als Redner aufgetreten und hat sich auf praktische Erfahrung bezogen. Ich will die Sache ebenfalls praktisch nehmen.

Die Antragsteller behaupten, nur demjenigen gebühre ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten, welche Steuern zahlen. Meine Herrn! wer sind diejenigen, die keine Steuern zahlen? Wir haben direkte und indirekte Steuern; wir haben Salzsteuern, Oktroi, Mauth. Sind die Armen von deren Entrichtung etwa befreit? Sind nicht gerade die Armen diejenigen, welche z. B. des Salzes sehr viel bedürfen? Unser Finanzsystem ist so scharfsinnig durchgeführt, daß es weder Arme, noch Reiche verschont. Der Antrag zerfällt also in sich selbst, weil er auf keiner haltbaren Grundlage ruht. Abgesehen hiervon: treffen manche andere Lasten, als Konskriptionspflicht, Dienst der Sicherheitswache u. s. w. nicht den Armen in gleichem Maaße, wie den Reichen? Ich berufe mich hier auf dasjenige, was der Abg. Jaup in dieser Beziehung vor mir bereits gesagt hat.

Der Abg. Kertell hat erwähnt, daß in Mainz bei der Bürgermeister- und Gemeinderathswahl große Mißbräuche statt gefunden. Mißbräuche können aber mit Allem getrieben werden, sie sind auch die gewöhnlichen Erscheinungen eines rege gewordenen Interesses an den öffentlichen Angelegenheiten. Wenn es dem Volke nicht einerlei ist, auf wen die

Wahl zum Volksrepräsentanten fällt, wenn sein Interesse warm und lebhaft genug ist, daß es auf Mittel sinnt, um einem Manne, welcher sein Vertrauen besitzt, die Majorität zu verschaffen —, nun so finde ich darin nichts besonderes, es liegt dieses in der Natur der Sache und hat sein Gutes. Der Abg. Kertell hat aber auch von Mitteln gesprochen, die unerlaubt sind, von Umtrieben, die unsere Gesetze als Verbrechen bezeichnen. In Mainz sollen die Leute von der Polizei mit Gewalt zur Abstimmung getrieben worden seyn; es soll den Hospitaliten die Suppe entzogen worden seyn, um sie bei der Abstimmung zu mißbrauchen. Hierin liegen wahre Verbrechen. Warum hat man sie nicht den Gerichten angezeigt, damit sie untersucht und bestraft würden? Denn den strafbare Mißbrauch verfassungsmäßiger Institute darf man wohl ahnden, man darf aber nicht deßwegen solche Institute selbst aufheben. Man bemerkt noch, daß diejenigen, welche keine Steuern zahlen, zuviel dem Einflusse ausgesetzt seyen. Dies beweist aber zuviel, denn wer ist frei von Einflüssen? Wenn der Reiche nichts weis von den drückenden Sorgen des Armen, so ist jener wieder an Rücksichten gebunden, die dieser nicht kennt. Beschränkungen der Willensfreiheit lassen sich so viele denken, als es Verhältnisse im Leben gibt.

Ich glaube hiernach daß der Antrag des Ausschusses gerechtfertigt ist.

Der Abg. Wieger: Ich gehörte auf früheren Landtagen zu denen, welche sich lebhaft gegen den Antrag erklärten. Ich erlaube mir darauf Bezug zu nehmen. Der Abg. Kertell hat auf übele Folgen des Stimmrechts und Mißbräuche in Mainz hingewiesen. Mir scheint es aber doch, daß die Sache eben nicht so schlimm ist, als er sie schildert; denn grade in Folge der Wahlen in Mainz haben wir den Abg. Kertell auf allen Landtagen, als würdigen Deputirten in unserer Mitte gesehen, und erblicken ihn seit vielen Jahren ununterbrochen als Mitglied des Vorstandes von Mainz, sowie sehr viele andere höchst achtbare Leute an der Spitze der Gemeindeverwaltung in Mainz in allen Arten von Gemeindeämtern. Achten wir die Rechte des Menschen und des Staatsbürgers und knüpfen sie nicht an die Bedingung des Reichthums. Denn wir würden dadurch eine capitis deminutio gegen die Armen aussprechen, welche auf Popularität keinen Anspruch hat.

Ich stimme gegen den Antrag.

Der Abg. Langen: Daß der in Rede stehende Antrag der Abg. Kertell, E. E. Hoffmann und Wiener unpopulär und ungerecht ist, ebenso, daß derselbe der Aufklärung des 19. Jahrhunderts und dem Stande der Kultur und Civilisation, dessen wir uns in diesem Jahrhunderte zu erfreuen haben, widerspricht, und endlich zu einer verabscheuungswerthen Vermögensaristokratie führt, ist von einigen der verehrten Redner vor mir, so gediegen entwickelt worden, daß ich mich in dieser Beziehung auf die einzige Bemerkung beschränken zu müssen glaube, daß es mich, was auch bei einem großen Theil der Kammer noch der Fall gewesen seyn mag, sehr unangenehm berührte, die Ausdrücke Lumpen und Betteleute mit der Betonung einer gewissen Verächtlichkeit wiederholt gehört zu haben. Ueberdies glaube ich aber auch der verehrlichen Kammer bemerken zu müssen, daß mir in dem Syllogismus, der den Antrag rechtfertigen soll, eine Lücke zu seyn scheint. Der Grund des Antrags ist kein anderer, als die Besorgniß, daß auf die Aermeren, die nicht einmal Steuern zahlten, leicht von Seiten der Regierung oder von Privaten, welche sich zur Erreichung besonderer Zwecke sogenannte Umtriebe erlaubten, eingewirkt, und so durch die ärmere Klasse der bürgerlichen Gesellschaft unfähige und unwürdige Individuen zu Bürgermeistern, Gemeinderathsglieder und Bevollmächtigten gewählt werden könnten. Die Möglichkeit einer solchen Einwirkung aber auch zugegeben, so folgt daraus noch keineswegs die Wichtigkeit jener Besorgniß, sondern es müßte hierzu auch noch dargethan werden: entweder,

1) daß die Mehrzahl der Hessischen Staatsbürger so arm sey, daß sie keine Steuern zahle, und sonach die vermögendere Klasse überstimmen können, oder

2) daß die steuerzahlenden Hessischen Staatsbürger so wenig Theilnahme an unsern politischen Verhältnissen und unserem konstitutionellen Leben bezeugten, daß sie nicht einmal das kostbare Recht der Wahl zu Gemeindevorstehern und Bevollmächtigten ausübten und so von den Armen, die aus Einwirkung stimmten, überstimmt würden.

Beides ist nicht dargethan, und gewiß unrichtig; wir haben so eben noch von dem Abg. Reeb, der hierin als Bürgermeister die genaueste Kenntniß hat, gehört, daß in seiner Gemeinde Niedersaulheim unter 340 Staatsbürgern nur 2, die keine Steuern zahlten, seyen. Dasselbe Verhältniß wird bey fast allen anderen Landgemeinden obwalten, und wenn auch in den Städten die Zahl der Armen etwas größer ist, so führt sie doch nie zu obigem Mißstande. Eben-

sowenig kann ich aber auch zur Ehre meiner Mitbürger eine solche Gleichgültigkeit in ihren wichtigsten politischen Rechten zugeben, und glaube sonach die Besorgniß, welche der Antrag veranlaßt haben mag, auch nicht im Entferntesten begründet.

Der Abg. Brunk schließt sich wegen der von dem Abg. E. E. Hoffmann gebrauchten Ausdrücke „Lumpen und Bettelleute" der Bemerkung des Abg. Langen an, wobey er äußert, daß es ihn schmerzlich berühre, einen Stand von Staatsbürgern seines Unglücks wegen gleichsam verspottet und mit Verachtung behandelt zu sehen, der oft Glieder in seiner Mitte zähle, die mehr Anspruch auf Bildung und Verdienst hätten, als mancher Reiche der die Taschen voll Geld habe.

Der Abg. v. Buseck unterstützt diese Bemerkung.

Der Abg. Hallwachs: Wenn man den Inhalt alles dessen, was die Redner vor mir zur Unterstützung des Antrags Ihres zweiten Ausschusses vorgetragen haben, berücksichtigt, so möchte es fast vermessen erscheinen, noch eine weitere Stimme hierfür zu erheben. Aber meine Herrn, man hat behauptet, der Antrag Ihres Ausschusses sey aus dem Prinzip der Freisinnigkeit seiner Mitglieder hervorgegangen, einem Prinzip, das zwar an sich sehr schön und erhaben sey, aber nicht immer in das praktische Leben tauge, und über die Theorie oft die Folgen in der Wirklichkeit übersehe. Man hat auf diese Weise dem edelsten Prinzip, welches Natur, Ausbildung und Civilisation in die Brust des Menschen zu legen vermögen, einen Vorwurf gemacht und nur dieses Vorwurfs halber sey es mir vergönnt, den Aeußerungen meiner Herrn Kollegen, mit welchen ich eine gleiche Meinung theile, einige Worte beizufügen. Wenn ich von dem Prinzip der Freisinnigkeit oder des Liberalismus rede, so verstehe ich hierunter nicht jenen Sinn der Freiheit, der alle Schranken der gesetzlichen Ordnung und heiliger Rechte gewaltsam zerreißt, oder auch die Bande des Staates in seinen Elementen nur erschüttert. Nein, ich billige sehr die bürgerliche Ordnung, ich achte die Entwickelung auf dem Wege des Gesetzes selbst zu hoch, als daß ich jener zerstörenden Freiheit zu huldigen vermögte. — Ich meine jene Freisinnigkeit, die in jedem Mitbürger, in jedem Menschen den Bruder achtet, die in den Rechten des Einzelnen die Rechte des Ganzen, sowie in den Rechten des Ganzen die Rechte Einzelner heilig hält, die kein Gesammtwohl, der höchste Zweck einer Staatenverbindung, anerkennt, dessen Segnungen nicht auch den Aermsten in einer, oder der

anderen Weise, zufließen. Dieser Liberalismus verachtet die Aristokratie des Geldes, wenn sie ihren Reichthum nicht zugleich zur Erhebung des Gemeinwohls verwendet, er vermag keine Aristokratie der Geschichte anzuerkennen, die nicht großen Erinnerungen eingedenk, in ihrem erhöhten Standpunkt eine doppelte Verpflichtung auffindet, all ihre Kräfte dem allgemeinen Besten zuzuwenden; ihm erscheint die Aristokratie der Intelligenz bedeutungslos, wenn sie ihr schönstes Ziel nicht in dem sittlichen, geistigen oder materiellen Glück Aller findet. Können Sie, meine Herrn, von dem Standpunkt jener edlen Freisinnigkeit, die, ich bin es überzeugt, unsere verehrliche Kammer durchdringt, dem Antrag Ihres Ausschusses Ihre Beistimmung versagen, wäre es Ihnen möglich, den Armen, der in die Mitte seiner Mitbürger tritt, um das Stimmrecht eines Bürgers zu üben, zurück zu weisen, weil er arm ist, und dennoch vielleicht bei weitem edlere, uneigennützigere Gesinnungen, als der Reiche, in seinem Innern trägt; können Sie Sich überwinden, das Unglück seiner Armuth durch diese Kränkung doppelt schmerzlich, doppelt fühlbar zu machen. Aber man wendet ein, die meisten Armen sind nicht unabhängig, gerade ihre Armuth setzt sie der Verführung, zum Nachtheil des gemeinen Besten, ohne das ihr eigenes nicht bestehen kann, aus. Ich gebe alles, was unser erfahrner Kollege Kertell von Unordnungen in der Stadt Mainz bei öffentlichen Wahlen behauptet, als richtig nach; ja wir können vielleicht noch weiter gehen, daß selbst Leute, welche nicht zu den ganz Armen gehören, eben in einem Zustande von Abhängigkeit sich befinden, z. B. die Arbeiter reicher Fabriken und ähnlicher Erwerbszweige, von ihren Herrn bedroht, verführt werden, nur in dem Sinne der Letzteren zu stimmen und zu wählen. Aber liegt denn hierin ein genügender Grund, die, von den Antragstellern verlangte Einschränkung herbeizuführen? Die wahre Freisinnigkeit, meine Herrn, verkennt jene Gefahren, jene Inkonvenienzen nicht, sie will sie nur auf eine gerechtere, menschlichere Weise, als die beantragte, beseitigen. Indem sie das Prinzip der Rechtsgleichheit aufrecht erhält, bietet sie Ihnen Mittel zur Beseitigung der Gefahren. Man suche und befördere alle Mittel, die auch in den untersten Klassen des Volkes wahrhaft bürgerlichen Sinn verbreiten, man erhebe den Volksunterricht und gebe ihm jene Richtung, die schon in dem Kinde den dereinstigen Bürger ausbildet; man verdränge die Kultschulen und lasse überall Kommunalschulen entstehen, damit sich um alle Angehörigen der Gemeinden engere Bande, die sie zum gemeinen Besten Aller verbrüdern, schlingen,

man rufe andere gemeinnützige Anstalten in dem Volke hervor, in welchen das Bewußtsein, Bürger zu seyn und als solcher zum Gemeinwohl beitragen zu dürfen, zum Gefühle der höchsten Ehre, des höchsten Stolzes wird; man gönne auch dem untersten Bürger die seinen Standpunkt entsprechende politische Bildung und befreie endlich die Presse von ihren beklagenswerthen Schranken, und gebe in ihrer Freiheit einem jeden das Mittel, wirkliche Misbräuche mit Berechtigungen, unbürgerliche Handlungen zu verfolgen, an das Licht zu ziehen und verdrängen. Auf diese Weise vereinigt der Freisinn die Gerechtigkeit mit der Klugheit, und auf diesem Wege wird es nicht zur Nothwendigkeit, den armen Mitbürger noch tiefer, als ihn seine Armuth gestellt, herab zu drücken.

Ich stimme für den Antrag des zweiten Ausschusses.

Der Abg. Kertell: Wenn mehrere Redner vor mir, die Alle gegen den Antrag gesprochen, in die Diskussion die Wahlen der Landtagsdeputirten gemischt haben, so haben sie vergessen, daß der Antrag hauptsächlich auf Gemeindewahlen geht, und wenn sie hierbei stehen geblieben wären, so hätten wir weit weniger hochfliegende Ideen und hochtrabende Worte vernommen. Der Abg. Aull spricht für die Rechte des Volks und der Bürger. Grade diese Rechte will ich gewahrt wissen, ich will eine Bürger-, eine Volkswahl, und keine Polizeiwahl. Ich achte und ehre den Armen und wenn er in einer Hütte wohnt, die nicht einmal sein ist; ich glaube wenigstens mit meinem Wissen keinem zu nahe getreten zu seyn, ich ehre ihn, wenn er des Tags nur 3 Kr. verdienen kann, und dazu noch Almosen braucht, so lange er selbstständig ist, und seinen freien Willen für freie Wahl hat; ich ehre und schütze ihn auch im Armenhaus, und werde gegen sein Mitstimmen nichts haben, wenn er frey stimmen kann. Allein da, wo er unbedingt unter dem Bürgermeister steht, will ich dem Bürgermeister mit seiner Polizei die Mittel nehmen, sich dieser Armen zu bedienen, der Freiheit der Bürger, die diese Armenanstalten erhalten müssen, in Weg zu treten. Und wenn, wie es mir scheint, die Kammer sich zur Abweisung des Antrags hinneigt, so habe ich wenigstens die Satisfaktion, durch die Oeffentlichkeit, die die Sache hier in der Kammer bekommt, dahin gewirkt zu haben, daß man es nicht mehr wagen wird, solche Umtriebe zu begehen. Wenn der Kollege Schenk sagt, daß die Armen auch Steuern zahlen, direkte oder indirekte, so sage ich ihm, daß von solchen Armen hier nicht die Rede ist. Jene im

Hospital zahlen aus ihrem Beutel weder direkte noch indirekte Steuern.

Wenn derselbe Kolleg sagt, daß man jene Mißbräuche gerichtlich hätte verfolgen sollen, so frage ich ihn, von welchem Gerichte das hätte geschehen sollen, — wenn mir der Gegner mit dem Gesetz in der Hand, welches den Mißbrauch gestattet, entgegen treten kann?

Wenn der Abg. Wieger sagt, daß ich mich über freie Wahl nicht beschweren könne, da ich zu allen Landtagen einstimmig sey gewählt worden, so sage ich ihm, daß ich dadurch auch die Verpflichtung übernommen, meine Mitbürger in ihren Rechten zu schützen, und das erste scheint mir, daß nicht der Bürgermeister, sondern jene den Stadtvorstand wählen, und das Prinzip der freien Wahl aufrecht erhalten wird.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Die Sache ist von den Gegnern des Antrags so schön beleuchtet, daß zu befürchten steht, die Kammer wird sich von ihrem Gefühle hinreißen lassen, wenn nicht versucht wird, dieser lockenden Anpreisung der Freisinnigkeit mit einigen Worten entgegen zu treten.

Den Abgeordneten Aull kann ich mit seinen eigenen Worten widerlegen. Er sagt, in Rom wären die Bürger in 3 Klassen eingetheilt gewesen, von welchen die 160,000 Köpfe zählende Klasse der Plebejer bei der Berathung und Abstimmung über öffentliche Angelegenheiten nur eine Stimme abgegeben hätten, während dem eine viel kleinere Anzahl Ritter und eine noch kleinere Zahl Senatoren ebenfalls eine Stimme hatten. Also spricht diese Einrichtung bei den alten Römern gerade für meinen Antrag; denn dadurch, daß die Klassen der Reicheren, Angesehenen mehr Stimmen hatten, als die Plebejer, wurde verhindert, daß jene von diesen überstimmt und unterdrückt werden konnten.

Was die Bemerkung des Abgeordneten Neeb betrifft, daß bei 340 steuerpflichtigen Ortsbürgern in Niedersaulheim, deren kaum 2 seyen, welche nicht wenigstens Personalsteuern zahlten, so ist es bekannt, daß dieses Verhältniß nicht allenthalben in den Gemeinden des Großherzogthums besteht, und auch da, wo es sich befindet, wird es nach den bisher geäußerten Grundsätzen der Freisinnigkeit nicht lange dauern, daß sich durch die Leichtigkeit der Receptionen das Verhältniß der Betteleute zu den Wohlstehenden wie 100 zu 20 verhalten wird.

Sodann sagt der Abg. Aull, der Antrag bezwecke eine Geldaristokratie; allein ich frage: Ist denn die Abstufung so groß, wenn die Entrichtung von 1 fl. 56 kr. Steuer

gefordert wird, um das Wahlrecht auszuüben. Wer nicht so viel im Vermögen besitzt oder erwerben mag, daß er 1 fl. 56 kr. Steuern zahlt, für den ist die Ausübung des Wahlrechts entweder gleichgültig, oder es hat für ihn keinen wahren Nutzen. Kolleg Jaup behauptet, die Armen seyen nicht im Antrage genannt, diese Behauptung steht aber nicht richtig, denn der Antrag bezieht sich auf alle diejenigen Staatsbürger, welche keine Steuern zahlen, und da nur der Bettelarme gar keine Steuern zählt, so ist er auch in dem Antrage mitgemeint.

Der Abg. Jaup nennt ferner den Antrag unmoralisch, und Andere machen mir Vorwürfe, wegen des gebrauchten Ausdrucks „Betteleute". Wenn der Abg. Jaup sich consequent bleiben will, so muß er die Majorität der hohen ersten Kammer des vorigen Landtags, welche sich mit 9 gegen eine Stimme, für die Annahme des Antrags erklärt hat, und ebenso 21 Mitglieder der zweiten Kammer des vorigen Landtags, ebenfalls der Immoralität beschuldigen. Was den Ausdruck „Betteleute" betrifft, so kenne ich keine andere Bezeichnung als diese, für Leute, die betteln. Wie soll ich sie denn anders nennen? Ich, meines Theils, wünsche sehr, daß es keine gäbe.

Der Abg. Jaup hat bemerkt, daß in Würtemberg an der Wahl der Gemeindevorstände, alle Bürger Antheil nähmen. Zufällig habe ich eine Brochüre bei mir, welche dies näher ausweist. Darin heißt es nämlich:

„Ausser dem Falle der Ortsabwesenheit kommt dies (das ruhende Bürgerrecht) noch vor:

1) bei den Bürgern, welche eine ständige Armenunterstützung erhalten."

„Auch das Würtembergische Bürgeraufnahmsgesetz §. 43 nimmt diese Ansicht an, die sich dadurch rechtfertigt, daß derjenige, welcher so in dem Vermögensverhältnisse herabgesunken ist, daß er von der Gemeinde erhalten werden muß, nicht die nöthige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit besitzt, ohne welche der Einfluß auf das Gemeinderegiment ihm nicht anvertraut werden kann ꝛc."

Ferner hat der Abg. Jaup erwähnt, daß in der Badischen Kammer zwei Mitglieder vortreffliche Reden über das Princip der Freisinnigkeit gehalten hätten. Ich habe in unserer Kammer deren schon mehr als zwei gehört; insbesondere hat Kolleg Hallwachs die Folgen sehr lebhaft geschildert, welche zu befürchten ständen, wenn man von diesem Prinzip der Freisinnigkeit abweichen wolle. Allein die Folge

soll lehren, welchen praktischen Nutzen wir von derselben zu erndten haben.

Der Abg. Langen nennt den Antrag unpopulär, und während ich Leute, deren Geschäft im Betteln besteht, Bettelleute nenne, erlaubt er sich von verabscheuungswürdigen Grundsätzen einer Geldaristokratie zu sprechen, welche durch den Antrag ins Leben gerufen werden solle. Diese Aeusserung ist nicht nur ein persönlicher Angriff gegen mich, sondern auch gegen die übrigen Antragsteller und gegen Alle, welche auf dem vorigen Landtage in der ersten und zweiten Kammer für die Annahme des Antrags gestimmt haben.

Der Abgeordnete Brunk äußert sich ebenfalls sehr stark gegen mich, vergißt aber, daß man selbst beleidigt, wenn man auf solche Weise die Person mit der Sache verwechselt, und daß er auch nicht immer die Worte vorher auf die Wage legt. Man sieht auch hier den alten Spruch: Du siehst den Splitter in deines Bruders Auge, aber nicht den Balken in deinem Auge, wahr werden.

Ich huldige ebenfalls der Popularität, schmeichle mir, auch einige zu besitzen, allein ich will eine Popularität in ihrem wahren Sinne, nicht zu Gunsten des Einen auf Kosten des Andern. Ich glaube auch noch keineswegs mit dem Abgeordneten Kertell annehmen zu müssen, daß der Antrag durchfallen werde.

Der Abg. Jaup: Ich bin zum Theile mißverstanden worden und habe nur gesagt, was ich zu wiederholen bereit bin. Keineswegs habe ich den vorliegenden Antrag unmoralisch genannt, sondern ich habe gesagt, daß ich das Prinzip einer Gesetzgebung, vermöge dessen sie in Gegenständen, welche das Interesse der Armen nahe berühren, gesetzlich das Vertrauen den Aermeren entziehen und nur den Reichen zuwenden wollte, tadelnswerth, ja fast unmoralisch nennen möchte.

Der Präsident schließt die Diskussion über diesen Gegenstand und eröffnet solche

2) über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, auf Abänderung des Art. 11 der Verfassungsurkunde betreffend.

Der Abg. Goldmann: Ich muß mich gegen den Antrag des Ausschusses und für die Motion erklären. — Wahre Prärogative der Krone wird nie Jemand mehr achten und heilig halten können, als es von mir geschieht; allein die Bestimmung des Art. 11 der Verfassungsurkunde

kann ich nicht als ein wesentliches und werthvolles Vorrecht des Regenten erkennen; denn sie erreicht eines Theils nicht ihren Zweck und andern Theils ist sie dem Regenten eher zur Last als zum Nutzen.

Ihren Zweck erreicht sie aus dem Grunde nicht, weil es der Zufall selten ergeben wird, daß das Bedürfniß ausgezeichnete Verdienste zu belohnen und der Heimfall eines dazu geeigneten Lehens zusammen trifft; — weit öfter, in der Regel, wird der Fall vorkommen, daß, wenn ausgezeichnete Verdienste zu belohnen sind, nicht gleichzeitig auch gerade ein geeignetes Lehen vacant ist, und daß, wenn gerade ein Lehen vacant wird, nicht immer ausgezeichnete Verdienste vorhanden sind, welche durch Verleihung dieses Lehens angemessen belohnt wären.

Unsere Verfassungsurkunde verlangt aber auch nicht einmal, daß ausgezeichnete Verdienste mit heimgefallenen Lehen belohnt werden sollen, sondern stellt deren Wiederverleihung ganz der freien Entschließung des Regenten anheim, und dies ist es grade, was diese Prärogative sogar zu einer Last für den Regenten macht, indem sie dessen erhabene Person manchen Zudringlichkeiten aussetzt, deren Entfernung gerade eine der schönsten und wohlthätigsten Wirkungen einer jeden guten Verfassungsurkunde für die höchste Person des Regenten selbst ist.

Berücksichtigt man dies Alles, und erwägt man, daß durch dergleichen Wiederverleihungen manche Verhältnisse und alte Ueberbleibsel des Feudalwesens verewigt werden, anstatt daß sie durch eine Vermischung mit den Domainen immer mehr verschwinden und leichter weggeschafft werden können; so wird man den Antrag allerdings einer Berücksichtigung werth finden.

Die Gestattung von Allodificationen hat auf die Verminderung von Lehen sehr wenig Einfluß. Mit dem Lehensverbande bei adelichen Lehen ist nicht der Druck verbunden, der auf sogenannten Bauernlehen, deren Allodification jetzt häufig statt findet, lastet.

Der adeliche Lehenträger hat daher in der Regel kein Interesse, durch ein Opfer das Lehen in freies Eigenthum zu verwandeln, was ihm wegen Fideikommiß- und Majorats- oder wegen Schuldverhältnissen oft noch nicht einmal die freie Disposition darüber gewährt; und einem Vasallen, der wegen eines bevorstehenden Heimfalls, zu Gunsten seiner Allodialerben vielleicht gerne allodificiren möchte, wird und kann dies unter leichten Bedingungen des Staatsinteresses wegen, nie gestattet werden.

Sollte übrigens der Antrag so, wie er gestellt ist, nicht angenommen werden, dann schlage ich eventuell folgende Beschränkungen des Art. 11 der Verfassungsurkunde vor:

1) daß nur Güter und Wohnungen wieder verliehen werden können, alle sogenannten gutsherrlichen Rechte und Waldungen aber für die Domäne eingezogen werden;

2) daß die zur Wiederverleihung geeigneten und bestimmten Güter blos an Prinzen des Großherzoglichen Hauses, als Mannlehen vergeben, und nur von Prinzen des Hauses besessen werden können.

Die Gründe dieser, theilweise auch mit der Kurhessischen Verfassungsurkunde übereinstimmenden, Modifikation, bedürfen wohl keiner besonderen Entwickelung.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, daß der Abg. Goldmann allerdings ganz richtig bemerkt hat, der Art. 11 der Verfassungsurkunde begründe kein Prärogativ, sondern eine Last der Krone. Der Ausschuß sagt, die Wiederverleihung heimgefallener Lehen sey ein Mittel, wodurch das Staatsoberhaupt besonders ausgezeichneten Männern eine ihrem Verdienste entsprechende Belohnung geben könne. Dieser Fall, daß mit Lehen Verdienste belohnt werden sollten, ist seit 1820, so viel ich weis, nur zweimal vorgekommen, nämlich: bei Verleihung eines Gutes zu Gundernhausen, an den vorigen Minister von Grolman, und bei Uebertragung gewisser Lehenstücke in der Gegend von Nidda, an Herrn Generallieutenant von Dalwigk.

Meine Herrn! Jedermann kennt den verstorbenen Minister von Grolman, ich überlasse es einem Jedem, zu beurtheilen, ob Grolman für seine Verdienste genug oder zu gering durch dieses Lehen belohnt wurde. Der Herr Generallieutenant von Dalwigk, so viel ich weis, ein Ausländer, ist ein sehr achtungswürdiger Mann, ob aber grade der verdienstvollste im Lande, überlasse ich ebenfalls der Beurtheilung eines Jeden.

Vor der Verfassung sind viele Lehengüter heimgefallen, allein gewöhnlich nicht verschenkt, sondern den Domainen einverleibt worden, wie z. B. das Gut Angerod, das an Herrn von Bibra verkauft wurde, und einen Erlöß von 84,000 fl. zur Staatskasse geliefert hat. Man bedenke, welche Erleichterungen es für das Land ausmacht, wenn solche Summen zu Verminderung der Staatsschuld verwendet werden können. Wäre die Rede davon, alle Lehen im

Lande auf einmal aufzuheben und zu allodificiren, so würde ich nichts dagegen einwenden.

Uebrigens lasse ich mir die Modificationen des Abg. Goldmann gerne gefallen, und trete seinem Antrage, daß alle gutsherrlichen Rechte und Waldungen für die Domänen eingezogen, dagegen nur Güter und Wohnungen wieder verliehen werden können, so wie, daß alle heimgefallenen Lehen, die zur Wiederverleihung bestimmt und geeignet sind, nur an Prinzen des Großherzoglichen Hauses, als Mannlehen, übertragen werden können, um so lieber bei, als dieses im Lande weit mehr Anklang finden wird, als eine Verschenkung an Minister, denen, vermöge ihrer Stellung, Gelegenheit gegeben ist, immer für sich zuerst zu sorgen.

Der Abg. Weiland: Die beiden Redner vor mir stellen den Satz auf, das Recht der Wiederverleihung heimgefallener Lehen sey kein Prärogativ, sondern eine Last der Krone. Meiner Meinung nach könnten wir es auch daher der Krone überlassen, wenn sie dieser Last enthoben seyn will, deßhalb Vorschläge zu machen.

Der Präsident: Wenn die Wiederverleihung heimgefallener Lehen für die Krone eine Last wäre, so möchte ich bezweifeln, daß der Art. 11 in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden seyn würde.

Der Abg. Kertell: Ob die Begebung der heimgefallenen Lehen der Krone als ein Prärogativ oder eine Last erscheint, will ich hier nicht untersuchen, aber ein durch die Verfassung der Krone eingeräumtes Recht ist sie. Daß wir auf diesem Landtage an der Verfassung nicht rüttlen sollen, darüber habe ich mich schon oft ausgesprochen, und kann es nur hier mit allem Nachdruck wiederholen.

Der Abg. Aull: In einem Augenblicke, wo alle Besorgnisse der Kammer der Erhaltung des Großherzoglichen Thrones mit allen verfassungsmäßigen Attributen voller Souveränität zugewendet sind, scheint mir der Antrag auf Abänderung des Art. 11 der Verfassung mindestens ungeeignet. Man sagt, die Ausübung der in dem besagten Artikel erwähnten Befugniß sey keine Prärogative, sie sey vielmehr eine Last der Krone.

Lasse man das gut seyn. — England, das Musterland aller konstitutionnellen Staaten des Europäischen Continents, hat immer noch eine Oberkonstabelstelle des Tower, die 10,000 Pfund einträgt, und der Feldmarschall aller Länder Europas hat es nicht unter seiner Würde gehalten, sie anzunehmen. Wenn Wellington stirbt, so findet der König von England schwerlich einen seines Gleichen, um sie wie-

der zu besetzen. Er vergiebt sie aber dennoch wieder, so viel auch das Land gegen die Sinecuren schreien mag, die dort in einem ganz anderen Maaße als in andern Ländern vorhanden sind; weil er sie als eine sehr wichtige Prärogative betrachtet.

Die Belästigung, die aus diesem Rechte für die Souveraine entsteht, ist nicht drückend; denn die Hofsitte macht es dem Fürsten leicht, sich vor der Zudringlichkeit zu schützen. Lassen wir also dem Throne das Recht, welches ihm der Art. 11 der Verfassung zugesteht. Ich bin nicht berufen, Reputationen in Schutz zu nehmen, die keines Schutzes bedürfen. Doch kann ich mich der Bemerkung nicht enthalten, daß die Belehnung eines Mannes, dem die Ehre zu Theil wurde, die Verfassungsurkunde mit ihrem erlauchten Stifter zu unterzeichnen, schon darum den Charakter einer wahren Nationalbelehnung an sich trägt.

Der Abg. Jaup: Da es vielleicht interessant erscheinen mag, zu wissen, wie bedeutend dieser Gegenstand ist, so will ich, da ich als Berichterstatter im Ausschusse hierüber genaue Erkundigung eingezogen habe, Ihnen angeben, wie viele Lehen seit der Verfassungsurkunde heim gefallen sind. Es sind deren nicht mehr als 4. Zwei derselben wurden, wie schon erwähnt worden ist, wieder verliehen; und in Bezug auf diese beide bin ich ganz der von dem Abgeordneten des Bezirks Niederolm ausgesprochenen Ansicht. Ein drittes Lehen (das von Curtische zu Umstadt) fiel 1823 heim und wurde den Domänen einverleibt. Ein viertes zu Deißfeld, in der Herrschaft Itter, fiel heim, wurde veräußert und der Erlös desselben floß in die Staatsschuldentilgungskasse. Weitere Lehensheimfälle haben sich seit 1820 nicht ereignet.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß mir vor dem Schlusse der Diskussion nur noch den Wunsch zu äußern erlauben, daß der Antrag des Abg. Goldmann, die heimfallenden Lehen auf die Prinzen des Großherzoglichen Hauses zu übertragen, von der Kammer vorzugsweise in Berücksichtigung genommen werden möge.

Der Präsident schließt die Diskussion über diesen Gegenstand und eröffnet solche

3) über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann auf Abänderung des Art. 81 der Verfassungsurkunde betreffend.

Auf die erfolgte Einleitung des Präsidenten äußert

Der Abg. E. E. Hoffmann: Da der Bericht des Ausschusses so ausführlich ist und dem Sinn meines Antrags vollständig entspricht, so glaube ich, daß man die Annahme des Antrags mit keinem Worte weiter zu empfehlen braucht.

Der Abg. Schacht: Der treffliche Mann, der mit vorliegendem Antrag unser verfassungsmäßiges Petitionsrecht zu erweitern hofft, ist dafür bekannt, daß er das Wohl seiner Mitbürger unablässig im Auge hat. Ich weis seine Absicht zu ehren, so wie ich auch die Wärme des Gefühls schätze, womit der Berichtserstatter des zweiten Ausschusses den Antrag unterstützt und der weitesten Ausdehnung des gewünschten Rechtes das Wort redet. Aber, meine Herrn, grade diese Ausdehnung, der Ausdruck „unbeschränkte Petitionsfreiheit" ist es, der uns besorgt machen, der uns ermahnen muß, die Folgen zu erwägen, die sich unmittelbar daran knüpfen werden. Die Lichtseite hat der Bericht hervorgekehrt; auch die Schattenseite verdient Beachtung.

Es ist hier nämlich keineswegs die Rede von dem Recht der Bitte, das jeder Mensch in allen Stücken hat und haben muß, die ihn persönlich betreffen. Nein! es handelt sich hier von der Erweiterung dieses Rechts auf außerpersönliche, auf politische Gegenstände, und zwar unbeschränkt, so, daß nicht nur der Einzelne, nicht nur eine einzelne Corporation, nein, ganze Massen, und für jede Sache, die ihnen wünschenswerth dünkt, Petitionen veranstalten dürfen. Es ist klar, daß sich hieran unfehlbar die dringendste Begehrung nach dem Rechte öffentlicher politischer Versammlungen anknüpfen wird. Und dies ist es, worauf ich Sie aufmerksam mache; dies ist es, weßhalb ich den Ansichten des Ausschußberichtes entgegen bin. — Volksversammlungen vertragen sich nicht mit unserem deutschen Volksleben und unseren Staatseinrichtungen. Was sie bedeuten, haben wir vorigen Frühling erfahren, und ich erinnere Sie daran, welche Aufregung dadurch entstand und welche noch größere Aufregung sich befürchten ließe, wenn nicht zum Glück ihre Wiederholung zeitig unterdrückt wäre. Man führe nicht England dafür an, das man bald als den Sitz der ärgsten Aristokratie verabscheut, bald als den Heerd der Freiheit preist, und das noch eben und mit Grund, eine Modellkammer von Institutionen genannt wurde. Man hat manches von dort entnommen, seit Montesquieu zuerst den Werth desselben verkündete; aber wahrlich, meine Herrn, diejenige Ausdehnung des Petitionsrechts, die sich in England findet, wo oft Frachtwagen für eine einzige Petition kaum groß genung sind, hätte der einsichtsvolle Verfasser „des Geistes der

Gesetze" sicher nicht begehrt, sicher nicht politische Zusammenkünfte von Hunderttausenden. Diese verdanken auch ihre Entstehung keinem besonderen Gesetze. Ein Brauch ist es, der in verwirrten Zeiten der Englischen Geschichte entstanden, dann eingewurzelt und nicht ohne Verletzung der Verfassung, deren Artikel bekanntlich nicht alle in einer einzigen Urkunde beisammen stehen, wieder auszurotten ist. Existirte er nicht, schwerlich würde das Parlament seine Einführung dulden, da man von Jahr zu Jahr immer mehr mit steigender Bedenklichkeit ihm zusieht und wenigstens die Schranken, die ihm schon längst gesteckt sind, aufs genaueste behütet. Wer weis es nicht, daß keine politische Versammlung von Engländern, sobald sie nur über 20 Personen zählt, ohne Erlaubniß mehrerer Friedensrichter gehalten werden darf, und wenn sie zu ungeheuren Haufen anwächst, die Behörden mit allerlei Vorkehrungen gegen zu großes Unheil beschäftigt sind! Man würde deren noch mehr treffen, wenn es ginge. Und wir, meine Herrn, wir, in deren Lande dieser unheilstiftende Brauch nicht vorhanden ist, wir sollten uns Gott weis! welchem Begriffe von höchster Freiheit ihn herbeiwünschen, ihn gar auf legislativem Wege einführen wollen? Wir sollten eine Institution begehren, die ihrer Gefahr halben zu gleicher Zeit andre Institutionen zu ihrer Bezähmung nöthig machte? — Der Berichtserstatter fühlt dies selbst, indem er schon auf die Nothwendigkeit von Vorsichtsmaaßregeln hindeutet, die der Staat alsdann zu nehmen habe. Warum will er ihm solche nicht lieber ersparen? Warum geflissentlich Partheien erzeugen? Warum den Chefs — denn die Volkshaufen sind es nicht, die ihren Grund und Zweck in sich selbst tragen, sie folgen den Impulsen der Ehrgeizigen und Verwegnen — warum solchen Chefs die Mittel darreichen, die eine kluge Regierung ihnen nimmt? Oder wäre der Nutzen solcher Versammlungen so groß, daß er den Schaden überwäge? Ich zweifle gar sehr daran, obwohl ich schon im Geist an die Reformbill erinnern höre, von der man sagen wird, daß sie durch das Drehen der Volksmassen und durch entsetzliche Petitionen errungen wäre. Die Reformbill, meine Herrn, ging durch, auch ohne die Aufreizung der untern Volksklassen, da sie ihren Ursprung nicht dem Streben einer Bewegungspartei, sondern der Einsicht in die wirkliche schmachvolle Ausartung des beinahe sechs Jahrhunderte alten, ehrwürdigen Repräsentativgesetzes verdankte. Die rotten boroughs mußten auch politisch zerfallen. Wir brauchen also die Volksversammlungen nicht, wir wollen sie nicht, sie gehören nicht auf deutschen Boden. Lassen wir sie den

Athenern und Syrakusern, die nicht dadurch glücklich wurden, sondern zu Grund gingen; lassen wir sie dem großartigen aber sonderbaren Inselvolke Brittaniens, wo sie wahrscheinlich auch die längste Zeit bestanden haben. Lassen wir ihnen mit den Volksversammlungen ihr weites Petitionsrecht, das noch nicht einmal ein unbeschränktes ist, wie es unser achtbarer Berichtserstatter zu wünschen scheint. Wozu bedürfen wir auch ein größeres als wir haben? Lesen wir noch einmal den §. 81. unserer Verfassungsurkunde! Was besagt er? Er sichert jedem Einzelnen, jeder Corporation das Recht, alle wegen Verletzung ihrer individuellen Interessen vorzutragenden Beschwerden, wenn sie alle sonstige verfassungsmäßigen Wege vergebens eingeschlagen haben, an die ständische Kammer bringen zu können. Wo wäre also der Adel, der Clerus, dem in corpore zu nahe getreten, und dessen Beschwerden nicht öffentlich vernommen würden? Wo der geringste Bürger des Landes, der ein erlittenes Unrecht ungehört bejammern, und vergebens nach Untersuchung und Abhülfe sich sehnen müßte? Es sind auf diesem Landtage schon Petitionen verschiedener Art eingereicht worden, ja eine im Namen von 768 Personen. Und wenn nun gar das gesammte Volk seine Gesammtbeschwerden öffentlich und in freimüthiger Diskussion hier an diesem Orte, durch seinen Abgeordneten zur Sprache bringen kann, so wüßte ich wahrlich nicht, was wir weiter begehren könnten, und weßhalb wir nach England schiffen müßten, um dort die reizende Institution der Volksversammlungen zu holen. Also meine Herrn, das Recht der Bitte brauchen wir nicht erst zu begehren, wir haben es schon, es ist uns gesichert, ausdrücklich verfassungsmäßig gesichert. Freilich über Gegenstände, die nicht das Interesse einzelner Bürger, einzelner Körperschaften, insbesondere betreffen, ist das Petitioniren verboten. Die Verfassungsurkunde selbst hat dieses Verbot in ihre Artikel aufgenommen, und gewiß nicht ohne die triftigsten Gründe. Allein deßhalb hat sie es der Gesammtheit des Volkes nicht versagt, denn sie hat es seinen Abgeordneten eigends zugestanden. Diese können über alles, was nur überhaupt in den verfassungsmäßigen Kreis ihrer Befugnisse gehört, sich äußern, Anträge stellen, Beschlüsse fassen und der höchsten Staatsbehörde ihre Petitionen offen vorlegen. Gesetzt aber, irgend Jemand glaubte sich berufen, an die Vernachlässigung oder Gefährdung eines allgemeinen politischen Interesses zu mahnen, so steht ihm ja frei, seine Meinung einem Mitgliede der ständischen Kammer zu empfehlen; und wahrscheinlich unter mehr als 70 wird sich doch

einer finden, der, wenn sie gegründet ist, sie als Antrag in seine Kammer bringen wird. Was wollen wir nun mehr? Ich begreiffe deßhalb nicht, wie der Ausschußbericht das Daseyn des §. 81 ein Unrecht nennen kann, welches die Verfassungsurkunde sanktionirt, ein Unrecht, weil es den Menschen ein natürliches, eine unveräußerliches Recht entziehe. Meine Herrn! der Begriff des Naturrechts, die Möglichkeit sogar, daß von einem Naturrecht die Rede seyn dürfe, ist in der Schule der Philosophen und Rechtslehrer vielfach bestritten worden. Ohne mich auf diesen Streit einzulassen, gestehe ich Ihnen, daß ich zu denen gehöre, die unter dem Begriffe Recht stets etwas positives verstehen, und wo das positive Recht Lücken läßt, sich auf dem weiteren Gebiete der Ideen, der Sittlichkeit, wo auch das positive Recht seine Grundsätze findet, Raths erholen. Wollte ich aber diese Ideen durchgehen, worin man heut zu Tage in politischer Beziehung bei der Bewegungspartei kaum eine Andere als die der Freiheit, ins Unendliche potenzirt, zu kennen scheint, wie würde da die Vorstellung von einem Unrecht, das dem natürlichen Rechte widerstreben soll, erst völlig haltungslos werden und zusammen schwinden! Es ist aber besser und kürzer, ich bleibe auf historischem Boden; und so erinnere ich dann an die furchtbare Rolle, welche der Wahn eines natürlichen Menschenrechts mit Hintansetzung der positiven Rechte und der politischen Erfahrung in der französischen Revolution gespielt hat; nicht als wenn ich viele edle und humane Ansichten tadeln wollte, die in der bekannten Deklaration der Menschenrechte sich aussprechen; aber die Hauptgrundsätze derselben waren es, die aus dem Jahre 1789 das Jahr 1793 entwickelten. Was Mirabeau selbst, der die äußersten Gräuel nicht erlebte, schon in jenen droits de l'homme, den er, weil die Freiheit niemals eine Frucht philosophischer Deduktionen, sondern der einfachen Betrachtung und Beurtheilung der Thatsache sey, einen sehr schwachen Versuch nannte, mit seinem gewohnten Scharfblicke sah, muß jederzeit ein unbefangenes Gemüth ergreifen, wenn man das sogenannte natürliche Recht zum Kampf oder nur zur Abänderung bestehender Verfassungen anrufen hört. Daß ich dies natürliche Recht hier anzutasten doppelt befugt bin, motivirt sich vor allem durch den letzten Theil des Ausschußberichtes, wo es heißt, daß man den wahren Werth des unbeschränkten Petitionsrechts aus einem höheren politischen Gesichtspunkte vollständig zu erblicken im Stande sey. Und welcher Gesichtspunkt? Es ist kein anderer, als der

jene angebliche Höhe gewährt, wozu die declaration des droits de l'homme die Stufen aufbaut. Hören wir die Worte des Berichtserstatters.

(gelesen)

Ich gestehe, daß ich zu schwach bin, diesem Aufsluge zu folgen. Es ist mir unerklärlich, wie unsere Verfassung erst aus dem inneren Leben des Volkes hervorgehen soll, da sie schon da ist. Ich weis mich nicht darin zu finden, wie Jemand, der sie in ihrer Integrität anerkannt, der sie feierlich selbst in die Hand des Fürsten, beschworen hat, noch Elemente, die nicht schon in ihr liegen, in sie hinein zu legen verlangt — Elemente, die dem Volke die lebendigste Theilnahme an seinem Verfassungswerke sichern und diese lebendigste Theilnahme (im Superlativ) gar noch erweitern sollen. Und wie man zu beweisen gedenkt, daß unsere Verfassung ohne das angeblich fehlende Element, nämlich ohne die begehrte größere Ausdehnung des Petitionsrechtes, den Keim der Zernichtung in sich trage, ist mir eben so unbegreiflich, als die Behauptung, daß unsere Verfassung erst entstehen müsse. Umgekehrt, glaube ich, würden wir einen Zernichtungskeim erst hinein legen, wenn wir die Bestimmung, welche den Ständen allein, und nicht den Einzelnen und Körperschaften das Petitioniren in Betreff allgemeiner politischer Interessen zutheilt, daraus wegschnitten, oder wegschneiden könnten. Unstreitig hat mein verehrter Freund, der Antragsteller, der sonst alle Zustände des Volkes in Erwägung zu ziehen pflegt, jene Consequenzen nicht dabei im Sinne gehabt. Weil ich aber glaube, daß sie nicht ausbleiben werden, weil ich die Rückkehr der Hambachiaden, weil ich neue Westboten, Tribünen und sogenannte Vaterlandsvereine fürchte, kann ich ihm nicht beipflichten, und noch weniger den erweiterten Wünschen des Ausschusses.

Ueberdem handelt es sich hier von einer Aenderung der Verfassungsurkunde. Ein sehr geachtetes Mitglied der Kammer hat unlängst davor gewarnt, schon so früh an ihr zu ändern und zu rütteln. Ich wiederhole diese Warnung, denn wie kann das Volk, in dessen Begriffe und Lebensweise sie einwurzeln soll, Liebe dafür gewinnen, wenn es von seinen Stellvertretern bald diesen, bald jenen Artikel tadeln hört? Eben auf jener Insel der man den Brauch der Volksversammlungen, vielleicht auch der Unionen, abborgen möchte, geht man in diesem Stücke am behutsamsten zu Werke. Der Engländer, der seine Geschichte, sein Staatsrecht kennt, hält das Prinzip des Erhaltens in hohen Ehren. Ein ganzes Jahrhundert kann dort vergehen, ehe man zu einer ein-

zigen nur mäßigen Reform schreitet, die ins innere Staatswesen greift. Deßhalb aber ist ihre Verfassung wirklich mit dem Leben des Volkes innigst verschlungen; deßhalb hat sie solange sich erhalten. Auch unsere Verfassung soll dem Leben des Volkes durchaus nothwendig, soll ihm theuer und heilig werden. Mir ist sie das. Darum stimme ich gegen den Antrag.

Der Abg. Hardy: Das Recht der Petition, welches hier in einem ausgedehnteren Umfange, als nützlich und nothwendig, dargestellt zu werden versucht wird, ist nach meiner Ueberzeugung durch die Bestimmungen des Art. 81 der Verfassungsurkunde nur in die nothwendigen Schranken der Ordnung und der Legalität im Allgemeinen zurückgeführt, in welchem es zum wahren Besten der Staatsangehörigen verbleiben muß.

Ohne mit dem Ausschußberichte anzuerkennen, daß bis zum Edicte vom 18. März 1820 ein unbeschränktes Petitionsrecht bestanden habe, erinnere ich an die aus älteren Zeiten in vielen Landestheilen gültig gewesenen gesetzlichen Vorschriften über das Verbot der Sindicatserrichtung in den Gemeinden, und wir wissen, welche erhebliche Mißstände jene gesetzlichen Vorschriften provozirten und welche aus mancher Ueberschreitung derselben entsprangen. Spaltungen in den Gemeinden und mancherlei, nicht selten mit Kosten für die Gemeinden verbundenen Quertreibereien waren gewöhnlich die nächsten Folgen davon.

Da nun die Verfassung unseres Staates durch die Bildung der ständischen Kammern in den zahlreichen Mitgliedern derselben, eine genügende Anzahl von Organen gegeben hat, durch welche die gegründeten Wünsche des Volkes zu dem Throne und zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörden gelangen können, von den gewählten Abgeordneten auch der Wille und die Fähigkeit im wohlverstandenen Interesse des Vaterlandes zu wirken, vorausgesetzt werden muß; so erscheint wohl jede Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eben so überflüssig, als nach dem oben besagten unzulässig und bedenklich, um so mehr, da es sich von einer Erschütterung der Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde handelt, von der wir nach meiner Ueberzeugung nur sehr spärlich und in den seltenen erheblichsten Fällen Gebrauch machen dürfen.

Der Abg. Hallwachs: Von Seiten des Abgeordneten Hardy wird die Behauptung aufgestellt, daß bis zum Edict vom 18. März 1820 dem Großherzogthum keineswegs das, in dem Bericht Ihres zweiten Ausschusses behauptete

unbeschränkte Petitionsrecht zugestanden habe. Allein, meine Herrn, man hat die Limitation übersehen, deren der Bericht, unter Beziehung auf die Verordnung vom 1. April 1819, in seinem Eingange erwähnt. Andere Beschränkungen, als hierin angegeben sind, wußte er nicht anzuführen und haben auch in der Wirklichkeit niemals bestanden. Ihr Ausschuß hat daher den Stand unserer Gesetzgebung, wie er wirklich war, entwickelt, und der ihm gemachte Vorwurf erscheint unbegründet.

Alles, was der Abgeordnete Schacht in seiner langen Rede vorgetragen, beruht auf einem offenbaren Mißverständniß, wozu weder der Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, noch der hierüber erstattete Bericht auch nur die entfernteste Veranlassung gegeben haben. Der Antragsteller verlangt die Aufhebung des dritten Absatzes im Art. 81 der Verfassungsurkunde, der Ausschuß empfiehlt seinen Antrag und nichts weiter, Ihrer Beistimmung.

Es ist in dem Bericht ganz deutlich entwickelt, daß gerade der befragte Absatz Einzelnen und Corporationen, in Beziehung auf allgemeine politische Interessen, das Recht der Petition, sowohl der Staatsregierung, als auch den Ständen gegenüber, benommen, und sogar eine Vereinigung Einzelner oder Corporationen, zu Anstellung einer solchen Petition, für strafbar erklärt hat. Wenn nun in dem Bericht Ihres Ausschusses von der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit, dem Hessischen Volke ein unbeschränktes Petitionsrecht zu gestatten, geredet wird, so kann man doch wahrlich das Unbeschränkte über den Gegenstand des Antrags und den deßfallsigen Inhalt des Ausschußberichtes nicht ausdehnen.

Wir haben, neben der in Frage stehenden Verfügung des Artikels 81 unserer Verfassungsurkunde, die Verordnungen vom 1. April 1819 und vom 28. Juni 1832. Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob die letztgenannte Verordnung nach den Bestimmungen unserer Staatsconstitution erlassen werden konnte. Diese Frage wird wohl bei einer anderen Gelegenheit erhoben und beantwortet werden können.

So lange aber diese Verordnungen bestehen, sind Volksversammlungen, vor welchen sich der Abgeordnete Schacht so sehr fürchtet, in dem Großherzogthum nicht praktisch. Jene Verordnungen sind weder von dem Antragsteller, noch von Ihrem zweiten Ausschuß angegriffen worden, und letzterer durfte in der That, bei dem Inhalt des Antrags, sich hierüber gar nicht verbreiten. Wir haben daher die lange Rede meines gelehrten Freundes über die Volksversamm-

lungen, ihre angeblichen Schrecken, über ihre Einrichtungen in England und die demnach vorfallenden Ausschweifungen des Englischen Volkes, einzig und allein einer unrichtigen Voraussetzung, einem offenbaren Mißverständniß zu danken.

Aber, meine Herrn, was können denn auch im Grunde die angeblich so furchtbaren Volksversammlungen gegen die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit des in Antrag gebrachten Petitionsrechts entscheiden. Könnten Sie sich wirklich von erträumten Gefahren schrecken lassen? Ich will den Volksversammlungen des verwichenen Jahres in unserem deutschen Vaterlande das Wort nicht reden.

Es ist mir Alles zuwider, was zu so mancher Unterdrückung unserer Rechte die Veranlassung gegeben hat. Aber konnten die befragten Volksversammlungen mit Recht die Veranlassung zu dieser Unterdrückung abgeben?

Meine Herrn! werfen Sie Ihre Blicke nach Hambach, nach anderen Orten — dort sollen 20,000 Menschen, hier Hunderte, vielleicht auch Tausende versammelt gewesen seyn. Wo sind denn die grossen Gefahren, die sie über unser deutsches Vaterland herbeigezogen, was vermögen alle jene Versammlungen, gegen die ruhige, politisch gesunde Population von mehr denn 35 Millionen? Es müßte Ihre Aufmerksamkeit ermüden, wollte ich hier weiter in Erörterungen eingehen, wollte ich selbst nach England abschweifen und neben das Schreckbare, was man uns aus seinen Volksversammlungen zu erzählen bemüht ist, auch das Heilbringende, was das Englische Volk hierin findet, und mit Recht findet, vergleichend hinstellen.

Der Abgeordnete Schacht meint indessen, der Art. 81 unserer Verfassungsurkunde gebe dem Hessischen Volk Alles, was es nur zu verlangen berechtigt sey, es brauche nichts mehr, als ihm gegeben worden; das Petitionsrecht, in Beziehung auf allgemein politische Interessen für Einzelne und Corporationen sey ihm nicht entzogen, sondern nicht gewährt worden, und da er keine natürliche, sondern nur positive Rechte, die immer wieder in der höchsten sittlichen Idee ihre Beschränkung fänden, anzuerkennen vermöge, so habe der Ausschuß nicht sagen können, der Artikel 81 unserer Verfassungsurkunde beraube das Hessische Volk eines seiner natürlichsten Rechte.

Andere sind jedoch der Meinung, daß dem Hessischen Volk allerdings in dem Artikel 81 unserer Verfassungsurkunde, durch die Verfügung seines dritten Abschnitts, weniger gegeben worden sey, als es brauche, daß wenigstens die Verleihung dessen, was ihm hierin nicht gewährt wor-

den, für das Wohl des Ganzen sehr zuträglich seyn werde. Es ist hier der Ort nicht, philosophische Systeme zu entwickeln und sich in ihren Theorieen zu verirren. Wir stehen auf einem praktischen Standpunkte und sind nicht hierher gesendet, um dem Volke seinem Wohl entsprechende Rechte aus einer philosophischen Entwickelung des Naturrechts hinweg zu raisoniren, sondern ihm nützliche Rechte zu bewahren und zu erwerben. Ich frage aber nun diese verehrliche Versammlung, ob sie auf dem praktischen Standpunkt, auf welchem sie in dem Namen des Volkes steht, das Recht der Bitte, die man ja selbst in Despotieen dem niedergedrückten Unterthanen gestattet, selbst in Beziehung auf allgemeine politische Interessen, nicht als etwas ganz Natürliches betrachtet. Ist ein Recht in dem Staatsverband nicht aufgegeben, ist es nicht verboten, so kann es und muß es auch unbeschränkt ausgeübt werden dürfen. Aber bis zum Edikt vom 18. März 1820 hatte das Hessische Volk das unbeschränkte Recht der Bitte niemals aufgegeben, es war ihm auch niemals durch ein Verbot entzogen worden; erst jenes Edict strich, vermöge höchster Machtvollkommenheit ein Recht, das man niemals bezweifelt hatte, und dieser Strich ging in unsere Verfassungsurkunde über. Ja noch mehr, meine Herrn! es liegt in dem Zweck einer jeden Staatenverbindung begründet, daß alle ihre Glieder berufen sind zur Verbesserung, zur Erhöhung des allgemeinen Wohls nach ihren Kräften beizutragen. In dieser Beziehung enthält das Recht der Bitte, selbst rücksichtlich allgemeiner politischer Interessen, zugleich eine Verpflichtung zu seiner Ausübung und wir sollen in dem dritten Abschnitt des Artikels 81 unserer Verfassungsurkunde, der ein früher bestandenes Recht, zu dessen Ausübung man in Berücksichtigung des Zwecks der Staatenverbindung sogar verpflichtet ist, aufgehoben hat, die Vernichtung eines natürlichen Rechts nicht auffinden dürfen?

Aber, ruft der Abg. Schacht, unter 50 Deputirten wird sich doch einer finden, der einen wahrhaft gemeinnützigen, dem allgemeinen Wohl entsprechenden Vorschlag vor die zweite landständische Kammer des Grosherzogthums zu bringen keinen Anstand nimmt. Allerdings, meine Herrn! wenn die Einzelnen oder Corporationen, welche einen solchen Vorschlag zu machen haben, auch wirklich gerade denjenigen Deputirten bei der Hand haben, oder im Voraus kennen, der sich ihres Vorschlags annehmen wird. Daß das Aufsuchen von solchen Deputirten auch erfolglos bleiben kann, und, wie Ihr Ausschuß behauptet, auf jeden Fall ein einseitiges und hemmen-

des Mittel ist, — steht hieran im Ernste zu zweifeln? Ganz mit Unrecht sieht der Abg. Schacht in dem höheren politischen Gesichtspunkt, worauf Ihr Ausschuß in seinem Bericht Ihre Aufmerksamkeit hinlenkt, eine Anspielung auf die von ihm kritisirte Idee des Naturrechts. Es bedarf nur eines oberflächlichen Blicks in den Bericht Ihres Ausschusses, um auch nicht im Entferntesten zweifelhaft zu bleiben, was er unter jenem Standpunkte begriffen hat und was Ihnen die Erfahrung auf diesem Standpunkte zurufen sollte, eine durchaus unleugbare, auf keine Weise zu widersprechende Wahrheit, die uns in der Geschichte und der Natur repräsentativer Verfassungen entgegen tritt, die Wahrheit, welche der Bericht Ihres Ausschusses mit ganz klaren und verständlichen Worten entwickelt.

Ganz mit Unrecht wird ausgerufen: Ihr Ausschuß habe behauptet, unsere Verfassung trage den Keim der Zernichtung in sich, sie werde untergehen, wenn das in Antrag gestellte Petitionsrecht nicht gestattet werde.

Nein, meine Herrn! auch nicht mit einer Sylbe hat er Veranlassung gegeben, ihm eine solche Ansicht zu unterstellen. Unsere Verfassung wird auch selbst bei dem ferneren Entbehren jenes Rechts nicht untergehen. Sie trägt noch andere Elemente in sich, noch andere Rechte, mittelst derer für unser Vaterland schon so vieles Gute gewirkt worden ist, und wir hoffen, auch noch so vieles Gute gewirkt werden wird. Jene Rechte haben dem Volke seine Verfassung theuer und werth gemacht, und es wird sich dieselben auf keine Weise verkümmern, oder wohl gar entreißen lassen, es wird sie eifersüchtig bewachen. Allerdings sollen wir eben deßhalb nicht leichtsinnig, oder unvorsichtig, oder überhaupt nur leicht an unserer Verfassungsurkunde rütteln und verändern. Ich bin selbst zu tief von dieser Wahrheit durchdrungen und habe sie zuerst vor wenigen Tagen, gelegenheitlich der angetragenen Abänderung des Artikels 60 unsere Verfassungsurkunde, zu bestimmt ausgesprochen, als daß ich mich jemals von ihr entfernen könnte. Aber ist denn unsere Verfassung vollkommen, ist jede Verbesserung bei ihr ausgeschlossen, ist man nicht selbst bei ihrer Ertheilung von der Ansicht ausgegangen, daß in den Entwickelungen der Zeiten und des Volkes, zweckgemäße Abänderungen in derselben eintreten können und müssen. Die Veredlung einer Verfassung soll man niemals zurückweisen, die Geschichte bietet uns hierfür die sprechendsten Beweise und die zuerst in den neuesten Zeiten entstandene Reform des Englischen Unterhauses sagt uns,

was man zu einer gelegenen Zeit in einem kleinen Maaße verweigert, muß man zu einer anderen doppelt gestatten.

Das angetragene Petitionsrecht enthält in der That eine Verbesserung unserer Verfassung und seine Verleihung wird die Folgen nicht haben, die der Abg. Schacht Ihnen vormalt. Die von ihm so sehr gefürchteten „Westboten" und „deutsche Tribünen" werden nicht wieder aufleben, die beklagenswerthe Dämme, die um die Presse gezogen sind, werden ihr Wiedererscheinen gewaltsam zurückweisen. Und könnten sie wieder erscheinen, sie würden eine Bevölkerung von 35 Millionen zu der geträumten Revolution nicht führen. Der deutsche Charakter ist zu Revolutionen nicht geneigt. Die Population von 35 Millionen, die unser deutsches Vaterland bewohnt, ist, was man auch dagegen sagen man, politisch gesund, sie verlangt nicht nach Revolutionen und wird sich nicht zu Revolutionen treiben lassen. Aber die einzelnen Stämme jener 35 Millionen kennen ihre gesetzlichen, ihre verfassungsmäßigen Rechte, sie werden diese Rechte zu vertheidigen wissen, sie werden es verstehen, ihre Entwickelung und nähere Begründung auf gesetzlichem Wege zu erkämpfen. Bei einem solchen Volke sind Zeitungen kein Unglück. Darum rufen Sie laut durch ganz Deutschland nach der Freiheit der Presse. Sind ihre traurigen Schranken gefallen, dann werden weise Gesetze den Preßunfug verfolgen und Sie werden seine Gefahren nicht zu befürchten haben. So lange wir diese Freiheit entbehren, erscheint uns das angetragene Petitionsrecht doppelt nothwendig und wird sie uns endlich zu Theil, die Gestattung dieses Petitionsrechts wird ihre Festhaltung in den Schranken der Ordnung befördern. Ich kann es mir nicht möglich denken, daß diese freisinnige Kammer den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann zurückweisen wird.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich trage kein Bedenken, dem Antrage und dem Ausschusse beizustimmen, vorausgesetzt, daß einige Fragen, die ich mir erlaube, genügend beantwortet werden können.

Welches ist die gebietende Noth, welche uns auffordern kann, eine Aenderung der Verfassung in Antrag zu bringen, die der Kammer in allen ihren Theilen heilig seyn soll und ist? Wo sind bis jetzt gegründete Klagen laut geworden, daß das Petitionsrecht unseren Bürgern beschränkt sey? Zeigen nicht die zahlreichen der Kammer übergebenen Vorstellungen und Beschwerden das Gegentheil deutlich an — auf welche Weise ist das unbeschränkte Recht der Petition, mit dem bestehenden Verbote der Volksversammlungen zu Berathung allgemeiner politischer Interessen zu vereinbaren? Was zehn

und hundert Staatsbürgern erlaubt ist, ist tausenden nicht verboten, und Berathungen müssen den Petitionen vorausgehen; und welches endlich ist das Mittel, solche Versammlungen in den gesetzlichen Schranken zu erhalten? Welches der Damm, um das Ziel von dem Ziellosen zu scheiden? Was, meine Herrn, ist das Volk, das man geeignet hält, allgemeine politische Interessen zu berathen; es ist ein schwaches, schwankendes Rohr, leicht bewegt und geführt von den Stimmen Einzelner, die es nicht verschmähen, sich an seine Spitze zu stellen. Wo ist die Garantie, daß der ruhige gesunde Sinn auch des bravsten Volkes nicht verleitet, daß Ereignisse hervorgerufen werden könnten, die als bedaurungswürdiges Resultat einer Concession erscheinen müßten, welche unter dem Scheine einer Förderung der Gerechtigkeit, eine Schranke niederreißt, die dasselbe Volk und sein Glück beschützt hat. Soll endlich noch das Beispiel anderer Staaten, Englands z. B., uns nicht warnen? Können jüngst in Deutschland statt gehabte Ereignisse uns auffordern, dem Antrage Folge zu geben? Ich halte es übrigens auch nicht für gut, einen Artikel unserer Verfassungsurkunde nach dem andern einer Kritik und einer Aenderung zu unterwerfen, und dem Volke so oft davon vorzusprechen, daß die Verfassungsurkunde, die heiligste Garantie unserer Rechte, bald hier bald da fehlerhaft sey. Sollte sie auch hin und wieder vielleicht eine Verbesserung wünschen lassen, so scheue man sich doch, ohne Noth Hand an sie zu legen. Wir leisten unseren Mitbürgern keinen Dienst, wenn wir ihnen die Ansicht beizubringen suchen, daß unsere Verfassungsurkunde noch so vieles zu wünschen übrig lasse. Wir rauben ihnen dadurch die Ueberzeugung von dem Besitze eines unschätzbaren Gutes, die wir ihnen durch nichts anderes zu ersetzen vermögen.

Der Abg. Hallwachs: Der Abg. Graf Lehrbach wünscht in Beziehung auf zwei Fragen noch eine nähere Erläuterung. Der Ausschuß hat mit dem Antragsteller in das Auge gefaßt, daß das Petitionsrecht Einzelner und Corporationen rücksichtlich allgemeiner politischen Interessen, nicht blos im Verhältniß zu den ständischen Kammern, sondern auch der Staatsregierung gegenüber in Betracht gezogen werden müsse. Daß es von Seiten der beiden landständischen Kammern des Großherzogthums, ihnen gegenüber nicht gestattet wird, nach der Bestimmung des Art. 81 der Verfassungsurkunde, Abschnitt 3, ist ja allgemein bekannt. Aber auch von Seiten der Staatsregierung, im Verhältniß zu ihr, wird das befragte Recht durchaus nicht anerkannt, und dennoch ist es eine unbestreitbare Wahrheit, daß grade in dem letzten Ver-

hältnisse, jenes Recht, als etwas so natürliches angesehen wird, daß es die deutschen Publicisten in der That als etwas, was sich von selbst versteht, voraussetzen und auch in andern Konstitutionen Deutscher Länder eine Vernichtung desselben durchaus nicht ausgesprochen worden ist. Rücksichtlich der Volksversammlungen, habe ich schon in Erwiderung auf die Einwürfe des Abg. Schacht, bemerkt, daß der Antrag des Ausschusses keineswegs auf Aufhebung der Verordnung vom 1. April 1819 sowie der Verordnung vom 28. Juni 1832, gerichtet ist, und gerichtet werden konnte. Beide Verordnungen bestehen fort, auch wenn der 3. Abschnitt des Art. 87 der Verfassungsurkunde hinweggeräumt wird. Aber auch bei dieser Fortdauer ist doch sehr leicht praktisch auszuführen, daß Einzelne und Korporationen, sich zu Petitionen hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen zu vereinigen vermögen. Der Antragsteller und mithin der Ausschuß reklamiren nur ein durchaus natürliches Recht, das selbst bei dem Fortbestehen der Verordnung vom 1. April 1819 und 28. Juni 1832 sehr wohl ausgeübt werden kann, wäre es nur gestattet.

Der Abg. E. E. Hofmann: Kollege Schacht hat eine sehr schöne Rede gehalten und ich würde keinen Anstand nehmen ihm in mancher Beziehung beizustimmen, hätte er die Sache nicht allzuängstlich genommen; denn ich kann sie in der That nicht für so gefährlich betrachten.

Wenn aber Kollege Schacht sein Mißfallen gegen Volksversammlungen äußert und deren nachtheilige Konsequenzen für Ruhe und Sicherheit unseres Staates mit so großer Umsicht hervorhebt, so kann ich ihm hierin nur beipflichten, denn es wird nicht leicht Jemanden geben, der die unbeschränkte Gestattung solcher Volksversammlungen in dieser Rücksicht entschiedener mißbilligen könnte, als ich. Allein aber darum war auch mein Antrag auf Einführung und Gestattung derselben keineswegs gerichtet; vielmehr hatte ich lediglich das Petitionsrecht im Auge.

Man hat sich zwar, um den Volksversammlungen das Wort zu reden, auf das Beispiel Englands und anderer Länder berufen und nachzuweisen versucht, daß sie nichts Nachtheiliges hätten; allein ich muß dem Kollegen Schacht beistimmen, daß sie grade in England zu großen Mißbräuchen geführt haben, daß das Volk dasjenige, was es heute forderte, morgen wieder verworfen hat.

Uebrigens nehme ich es Niemanden übel, der eine andere Ansicht hat, als die meinige, wenn er seine Gründe gegen meinen Antrag ausspricht und geltend zu machen sucht,

denn ein Jeder handelt nach Ueberzeugung und Pflicht, und erst die Folge wird lehren, wessen Ansicht die richtige war. Ist ein Antrag gut und die Kammer verwirft denselben, so ist es ihre Sache; ist ein Antrag unzweckmäßig, nun so wird er durchfallen und Niemand kann sich deßhalb beklagen. Wir haben schon oft gesehen, daß es mehrere Wege zu einem und demselben Ziele giebt

Deßhalb ist eine ruhige und besonnene Berathung über jeden Gegenstand, welcher an sie gebracht wird, die erste Pflicht der Kammer, und deßhalb war es unrecht, daß der Kollege Aull in der vorigen Sitzung bei Ablesung meines Antrags auf Beschränkung des übermäßigen Tanzens und Musikhaltens, schon ehe dieser Antrag zur Berathung gekommen war, sich so heftig gegen denselben aussprach. Es wäre freilich sehr gut, wenn der Landtag nicht mit so vielen Anträgen überhäuft zu werden brauchte, und wenn es nicht nothwendig wäre, sich zur Abhülfe eines gefühlten Bedürfnisses jedesmal nur an die Kammer zu wenden. Dieses alles ist eine Folge des Verbots der freien Bitte. Ich trete nicht gern ohne Noth als Opponent der Regierung auf, allein ich halte es für eine dringende Anforderung der Zeit, daß den Bürgern das Bittrecht zurückgegeben werde. Der Kollege Graf Lehrbach hat sehr schön und mit großer Besonnenheit gegen den Antrag gesprochen, was eines Jeden Pflicht ist, wenn er von dessen Schädlichkeit überzeugt ist. Ich achte seine Einwendungen und seine Gründe, und diese will ich mit Einigem beantworten. Er fragt, ob das Petitionsrecht seit 1820 beengt worden sey. Ich will einen Fall erzählen, welcher diese Frage am besten beantworten wird.

In dem Landrathsbezirk Nidda sollten bekanntlich vor ungefähr 6 bis 8 Jahren große Auswanderungen statt haben. Die Staatsregierung forderte von dem sehr würdigen Beamten über die Gründe dieser Auswanderungen Bericht. Vermuthlich durch den Schreiber wurde dessen Inhalt den Leuten bekannt. Es wendeten sich daher die Ortsvorstände in den bescheidensten Ausdrücken in einer Vorstellung an die Staatsregierung, worin sie ihre Ansicht und Wünsche zu erkennen gaben. Was war aber die Folge davon? Es wurde eine Untersuchung gegen sie eingeleitet, um sie wegen ihres Vorwitzes zu bestrafen. Freilich wurde die Untersuchung nachher zurückgenommen, allein ich frage: Ist dieses nicht eine Beschränkung des natürlichsten Rechtes, wenn ich meine Bekümmerniß, meine drückendsten Sorgen, nicht zur Kenntniß meines Fürsten bringen, nicht um deren Abhülfe bitten darf?

Was die zweite Frage des Abg. Grafen Lehrbach, wegen der Volksversammlungen betrifft, so habe ich mich schon gegen dieselben ausgesprochen.

Ich kann sie nicht billigen, weil ich ihre Folgen für zu gefährlich halte. Man denke nur an Oberhessen, wo die sonst redlichsten Bürger mit fortgerissen und theilweise sogar mit Gewalt gezwungen wurden, an den Zusammenrottungen Theil zu nehmen, welche ursprünglich, um sie denn nicht „Lumpen und Betteleute" zu nennen, von den Armen ausgegangen waren. Ich halte demnach dafür, daß man die Gesetze gegen Volksversammungen nicht aufheben soll.

Der Abg. Jaup: Eine ernste Mahnung hat der Abg. Schacht an uns erlassen; er hat uns in Bezug auf den vorliegenden Antrag an den feyerlichen Eid erinnert, welchen wir in des Großherzogs Hände abgelegt und worin wir gelobt haben: genaue Befolgung der Verfassung. Ich erwähne daher zweierlei. Im Juni 1820 hat die damalige gesammte zweite Kammer (und darunter an Mitgliedern der jetzigen Versammlung, der dermalige Präsident Schenck, die Abg. Kertell, Reeb, von Rodenstein, Heyer und die jetzigen Staatsräthe Eigenbrod und Knapp) einstimmig eine Erklärung an die oberste Staatsbehörde erlassen, und darin den Glauben ausgesprochen, „daß eine Verfassung niemals vollendet werde, sondern daß der tägliche Gebrauch sie entfalte." Sodann erklärt der Art. 110 unserer Verfassungsurkunde ganz klar und deutlich Abänderungen derselbeu für möglich. Wenn ich daher als Mitglied des zweiten Ausschusses an dem Antrag um Abänderung des Art. 81 zu bitten, Theil genommen habe, so ist darüber mein Gewissen ganz ruhig, und ich besorge nicht von irgend Jemanden den Vorwurf eines Meineides.

Der Abg. E. E. Hoffmann äußert: er glaube nicht daß dieser Vorwurf in den Einwendungen des Abg. Schacht liegen solle, man dürfe es mit einer Aeußerung nicht so genau nehmen, ein Wort sei ja kein Donnerschlag.

Der Abg. Langen: Nach der gründlichen Widerlegung der Rede des Abg. Schacht durch die meisten unsrer verehrten Kollegen, die vor mir das Wort hatten, glaube ich die Allegationen des Abg. Schacht jetzt um so weniger mehr berücksichtigen zu müssen, als dieselben offenbar nur auf einem Mißverständnisse beruhen. Er verwechselt das Petitionsrecht mit dem Rechte zu Volksversammlungen; allein nur von jenem ist die Rede, nur jenes ist in Anspruch genommen, an dieses hat weder der Antrag noch der Ausschußbe-

richt gedacht; und so sind die Besorgnisse, welche unser sehr verehrter Kollege Schacht äußerte, als nur gegen Volksversammlungen gerichtet, auf den in Rede stehenden Gegenstand durchaus unanwendbar. Petitionen und Volksversammlungen sind ganz verschiedene Dinge, namentlich kann das Petitionsrecht ohne diese bestehen und geübt werden; denn es ist hierzu durchaus nicht nöthig, daß sich eine gewisse Anzahl Bürger versammelt, eine zu fertigende Petition förmlich diskutirt und berathet, und demnächst sogleich unterzeichnet. Nein, es können eben so gut ein Paar Bekannte ganz in der Stille eine Petition bereden, ja ein Einzelner kann eine solche entwerfen und sie darauf zur Unterzeichnung von Haus zu Haus cirkuliren lassen, und so offenbar das Petitionsrecht auch ohne alle Volksversammlung sehr gut geübt werden.

In dem Ausschußberichte ist der in Frage stehende Antrag sehr gründlich und umfassend behandelt; ich vermag demselben nur folgende kurze Bemerkungen zuzusetzen: Eben so gewiß es ist, daß die Regierung des Volkes wegen da ist, und nicht das Volk der Regierung wegen; eben so gewiß ist es auch, daß nicht allein die Pflicht, sondern auch das Interesse der Regierung es erheischt, sich mit den Wünschen und Bedürfnissen des Volks möglichst bekannt zu machen. Ich sage die Pflicht der Regierung, weil ihr die Verbindlichkeit obliegt, die Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen, und dessen Wünsche, sobald sie als gerecht und angemessen erscheinen, zu erfüllen, und aus dieser Verbindlichkeit nothwendig die Pflicht folgt, sich auch mit den Wünschen und Bedürfnissen des Volks bekannt zu machen. Nicht minder liegt dies aber auch in dem Interesse der Regierung, weil jede Regierung in dem Vertrauen des Volkes zu ihr seine Hauptstütze findet, und nichts das Vertrauen mehr schwächt, als das Bewußtsein, daß es nicht einmal vergönnt ist, Bitten zu stellen und Wünsche zu äußern. Erheischt es aber die Pflicht und das Interesse der Regierung, sich mit den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes bekannt zu machen, so erheischt es auch die Pflicht und das Interesse derselben sich die Mittel, um zu dieser Bekanntschaft zu gelangen, möglichst zu verschaffen; denn wenn ein Zweck erreicht werden soll, müssen auch die Mittel dazu gewollt werden, und daß das Petitionsrecht ein ganz vorzügliches Mittel ist, mit den Wünschen und Bedürfnissen des Volks bekannt zu werden, wird wohl Niemand zu bezweifeln im Stande seyn.

Hieran reiht sich aber auch noch die Rücksicht, daß die Stände nach unserer Verfassungsurkunde regelmäßig nur alle 3 Jahre versammelt werden, in dieser

langen Periode zwischen der einen und der andern Ständeversammlung gar manche Wünsche und Bedürfnisse des Volks erwachsen, dieselben ohne die Zulässigkeit des Petitionsrechtes und bei dem auf der Presse liegenden beklagenswerthen Drucke, den Augen der Regierung verborgen bleiben, und sonach leicht mehrere Jahre darüber hinschleichen können, ehe nur die Regierung von diesen Wünschen und Bedürfnissen des Volks Kenntniß erlangt, wie viel weniger sie befriedigt.

Ich glaube daher auch wegen der eben allegirten Bestimmung unsrer Verfassungsurkunde, den Antrag unterstützen zu müssen.

Der Abg. Glaubrech: Ich kann dem Lobspruche nicht beistimmen, welchen der Abgeordnete Schacht heute der Englischen Aristokratie dafür ertheilte, daß sie den Grundsatz, keinen Buchstaben an der Verfassung zu ändern, Jahrhunderte lang soutenirt hatte. Diesem Grundsatze hat England die unzähligen Gräuel und Blutscenen zu verdanken, welche in unsern Tagen so häufig dieses Land beflecken, und schrecklich wird jetzt die Behauptung eines Systems gerächt, nach welchem die Gesetzgebung stets hinter den Fortschritten der Civilisation und hinter den Ansichten und Bedürfnissen der Gegenwart zurückgehalten wurde. Fast mit Gewalt wurde in unserer Zeit die Parlamentsreform erzwungen, und wahrlich, fährt man in England auf der nun betretenen Bahn der Reformen nicht schneller als bisher, und den allgemeinen Wünschen des Volkes entsprechend fort, so möchte dieses Land leicht jenen heute so belobten Grundsatz des Widerstandes bald noch weit härter und schrecklicher, vielleicht durch eine blutige Revolution, bezahlen.

Der Abgeordnete Schacht hat die Behauptung aufgestellt, daß das Hessische Volk noch niemals ein Petitionsrecht bezüglich allgemeiner politischen Interessen gehabt habe, und daß also schon nach dieser Betrachtung, da die Geschichte dagegen spreche, kein Grund vorhanden sey, dermalen ein solches Petitionsrecht neu zu creiren.

Allein ein solches Petitionsrecht hat allerdings schon in früheren Zeiten, vor Einführung der Verfassungsurkunde, rechtlich bestanden. Den besten Beweis hierfür liefert die Großherzogliche Verordnung vom 1. April 1819, welche ein solches Petitionsrecht selbst ganzer Gemeinden, förmlich anerkannt und nur die Versammlung von mehreren Gemeinden oder von Deputirten mehrerer Gemeinden zu fraglichem Endzwecke untersagt. Nicht ein neues Recht will sonach der gestellte Antrag creiren, sondern nur ein altes von jeher dem

Hessischen Volke zugestandenes und erst durch die Verfassungsurkunde ohne hinreichende Gründe entzogenes Recht wieder in das Leben rufen.

Der Abgeordnete Schacht glaubt ferner, daß es ganz unnöthig sey, jedem Einzelnen im Volke ein Petitionsrecht wegen allgemeiner politischer Interessen zu gewähren. Es sey genügend für jeden, wenn ihm ein Recht der Beschwerde in den Fällen, wo seine individuellen Interessen verletzt worden sind, gestattet werde. — Um allgemeine politische Interessen hätten sich nur die Stände zu bekümmern.

Aber auch diese Ansicht ist, meines Bedünkens, offenbar irrig. Ein Recht der Beschwerde wegen verletzter individueller Interessen hat selbst der Unterthan in einem absoluten Staate, wo das Land lediglich nach dem Willen des Selbstherrschers regiert, und dem Volke auch nicht der mindeste Einfluß auf die Verwaltung gestattet wird; denn dieses blos für individuelle Beschwerden gegebene Petitionsrecht ist schon eine Folge des allgemeinen Princips der Gerechtigkeit, wonach jedem, der sich verletzt glaubt, die Befugniß, sich zu beschweren, nicht versagt werden darf. In einem constitutionellen Staate dagegen, wo das Volk durch seine gewählten Repräsentanten, einen thätigen Antheil an der Staatsverwaltung nimmt, und ihm eine mitentscheidende Stimme bei der Regulirung des Staatshaushaltes zusteht, da ist natürlich der einzelne Staatsbürger bei allen politischen Fragen und Verhandlungen interessirt, und muß ihm sonach auch das Recht gegeben seyn, öffentlich seine Wünsche und Ideen zum Besten des Landes auszudrücken, und zur Kenntniß der Regierung oder der Stände zu bringen. Ja, nicht blos im Interesse des Einzelnen, sondern selbst im Interesse der Allgemeinheit ist dieses Recht allen Bürgern zu gestatten, weil nur auf diese Weise die nützlichen Ideen und Ansichten des Einzelnen für die Gesammtheit erhalten werden können.

Die Mittheilung jener Wünsche und Ideen kann nur auf zwei Wegen geschehen, durch die Presse und durch Petitionen.

Die Presse, deren Freiheit durch die Verfassung garantirt wird, ist leider mit hemmenden Schranken umgeben. Hoffen wir diese bald fallen zu sehen, und vereinigen wir uns heute, die Staatsregierung um Wiedereinführung des Petitionsrechtes für alle Hessen zu ersuchen!

Man ist, indem man gegen diesen Antrag sprach, so weit gegangen, in der Gewährung des Petitionsrechtes wegen allgemeiner politischer Interessen, die Veranlassung zu Volksversammlungen, zum Wiedererstehen des Vaterlands-

vereines u. s. w. zu erblicken, man hat viel von den Volksversammlungen in England, und jenen neuerer Zeit in Deutschland geredet, und unbedingt über sie, als zu Aufruhr und Revolution führend, den Staab gebrochen.

Ich würde nicht von diesen Dingen gesprochen haben; denn sie sind eigentlich der gegenwärtigen Diskussion fremd, und ich sehe wirklich nicht ein, wie man sie in einen Zusammenhang mit dem Petitionsrechte bringen konnte. Da indessen sie einmal auf die angegebene Weise zur Sprache gebracht worden sind, so erlaube ich mir ebenfalls einige Worte über diesen Gegenstand, im Interesse des deutschen Volkes und des deutschen Nationalcharakters, welchen wir alle mit einem früheren Redner, dem Kollegen Hallwachs, die Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, daß keine Revolution vom ihm zu befürchten steht.

Meine Herrn! Wenn wir den Ursprung der Volksversammlungen untersuchen wollen, so brauchen wir nicht, mit dem Abg. Schacht, nach England zu gehen. Schon vor mehr als tausend Jahren, schon in den allerfrühesten Zeiten waren die Volksversammlungen Brauch ich Deutschland, und wie uns Tacitus, den Kollege Schacht heute alligirte, — erzählt, standen bei unsern Voreltern die Gebräuche sogar höher im Ansehen, als Gesetze. In Volksversammlungen wurden alle Staatsangelegenheiten berathen, und noch in späteren Jahrhunderten wurden in Volksversammlungen die Kaiser von Deutschland erwählt.

Was die Volksversammlungen neuerer Zeit in Deutschland betrifft, so bin ich zwar weit entfernt, die excentrischen Reden zu billigen oder zu vertheidigen, welche von Einzelnen dort gehalten worden sind; ich bin weit entfernt, excentrische Maßregeln in Schutz zu nehmen, welche vielleicht Einzelne vorgeschlagen haben, allein die Frage glaube ich mir erlauben zu dürfen: Haben denn wirklich jene Volksversammlungen einen reellen Schaden oder Nachtheil veranlaßt? Hat das deutsche Volk dabei wirklich einen so gefährlichen Charakter entwickelt, daß man sie schlechterdings verbieten mußte? Sind etwa Menschen mißhandelt, verwundet oder getödet worden, wie bei den Volkswahlen in England? Hat man die Gesetze suspendirt oder aufgehoben? Sind die Autoritäten verkannt, herabgewürdigt oder abgesetzt worden? Hat das versammelte Volk sich blindlings, wie einer der Redner vor mir, der Abg. Graf Lehrbach befürchtet, den Sprechern bei jenen Volksversammlungen überliefert, sich blindlings zu irgend einer gesetzwidrigen

Handlung gebrauchen lassen? Nein, nach allen glaubwürdigen Relationen, die uns zugekommen sind, ist nichts von allem dem geschehen; ruhig und stille haben vielmehr die Tausende, welche versammelt waren, jene Redner angehört, und mißbilligend sind sie von dannen gezogen. — Der beste Beleg für die Vorzüglichkeit des Nationalcharakters der Deutschen, für dessen Liebe zur Ordnung, Gesetz und Recht, und den Grad von Civilisation, welche das Volk wenigstens an vielen Orten in Deutschland bereits erlangt hat! Möchte man daher doch überall im Vaterlande nach Kräften dahin wirken, daß endlich allgemein die Volksbildung zu der Stufe gelange, auf welche sie ihrer Bestimmung nach, stehen sollte; und fürwahr, man wird nirgendswo von Volksversammlungen Mißbräuche oder Gefahren zu befürchten haben!

Ich könnte ferner eben so, in Erwiderung der Rede des Kollegen Schacht, welcher so unbedingt den Stab über den deutschen Vaterlands- oder Preßverein gebrochen hat, die Frage stellen, worin denn eigentlich die sträfliche Tendenz dieses Vereins bestanden habe? Denn wenigstens mir ward keine andere Tendenz desselben bekannt, als: die Presse da, wo sie gesetzlich frei war, gegen illegale Angriffe, auf gesetzlichem und verfassungsmäßigem Wege, und nur durch gesetzliche und verfassungsmäßige Mittel zu schützen. Ich könnte daran erinnern, daß ein angesehener und hochgestellter Gerichtshof, der Königlich Bayerische Appellationshof des Rheinkreises, diesen Verein förmlich als einen gesetzlich erlaubten und nur gute und vaterländische Zwecke im Auge habenden Verein anerkannt und gebilligt hat.

Ich könnte endlich die Frage aufwerfen, inwiefern die Staatsregierung, als sie glaubte diesen Verein verbieten und die Theilnehmer mit Strafen belegen zu müssen, hierzu hinlänglich veranlaßt und berechtigt war?

Doch dieses alles würde, wie schon gesagt, uns viel zu weit von der heutigen Diskussion entfernen. Heute handelt es sich nur von der Gewährung des Petitionsrechtes, von der Gewährung eines heiligen Rechtes, welches keinem Bürger in einem konstitutionellen Staate entzogen werden sollte, von der Gewährung eines Rechtes, welches schon durch sich allein die Liebe zur Verfassung und das Interesse am allgemeinen Wohle bei allen Bürgern auf das lebhafteste erwecken und erhalten muß, und dessen Beschränkung endlich auf die wenigen Mitglieder der ständischen Kammer, mit Ausschluß der gesammten übrigen Bevölkerung,

als die größte Ungerechtigkeit sowohl gegen die Einzelnen als gegen die Gesammtheit erscheint.

Ich stimme daher dem Antrage des Antragstellers und dem Berichte des Ausschusses in allen Beziehungen bei.

Der Abg. v. Gagern: Meine Herrn! In dem Ausschußberichte ist gesagt:

„Darum ist es stets" u. s. w. bis „Wechsel der Zeitereignisse unterworfen."

Man hat diesen Satz dem Ausschusse zum Vorwurfe, ja zum Verbrechen machen wollen. Er spricht nur Wahrheiten aus, und ohne mich auf Theorien einzulassen, will ich ihn durch faktische Gründe zu unterstützen suchen.

In jeder repräsentativen Verfassung bedarf es dauernder Garantien dafür, daß der Geist der Stände, der Geist der des Volkes sey. Diese Garantie liegt in dem unbeschränkten Petitionsrechte Aller in Hinsicht auf allgemeine politische Interessen.

Man hat sich auf England bezogen und behauptet, die neueste Parlamentsreform würde auch ohne Volksversammlungen, ohne Ausübung des Petitionsrechtes in dem unbeschränkten Umfange, wie es den Englischen Bürgern zusteht, zu Stande gekommen seyn, weil sie durch das Recht, und das Bedürfniß der Nation geboten gewesen. Es ist dies unrichtig, und schon die Zeitungen haben uns eines Besseren belehrt. Bekanntlich war das Oberhaus den Beschlüssen des Unterhauses nicht beigetreten; die Minister, welche die Reformbill in das Unterhaus eingebracht hatten, waren ihrer Pflichten bereits entbunden und ein neuer Premierminister ernannt.

Aber das frühere Ministerium wurde in seiner Stellung erhalten, und die Reform ging durch, weil das Englische Volk von seinem Petitionsrechte den denkwürdigen Gebrauch machte. Aber wir brauchen nicht auf das Ausland zu blicken, auch im Inland stoßen wir auf Thatsachen, welche ein ausgedehnteres Petitionsrecht als Bedürfniß darstellen. Es ist mir leid, auch hier wieder Ereignisse berühren zu müssen, von denen ich erwarte, daß wir sie recht bald ausführlicher werden zu beleuchten haben.

Als die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni v. J. erschienen, durfte man, einleitend zu denselben, nur darum sagen, daß deutsche Kammern eine Faktion repräsentirten, und von dem Faktionsgeiste beherrscht würden, weil dem gesammten Deutschland das Petitionsrecht nicht zusteht; und als diese Kammer in ihrer ehrerbietigen Adresse auf die Thronrede äußerte, daß jene, unser Staatsrecht be-

drohenden Ereignisse im Volke, unter der großen Mehrheit der treuen Hessen unseelige Zweifel erzeugt hätten, so würde die Antwort, daß dem nicht so sey, von verantwortlichen Ministern nicht habe ertheilt werden können, hätten wir, um jene Thatsache zu bewähren, des Petitionsrechtes in dem Umfange uns zu erfreuen gehabt, wie solches jetzt in Anspruch genommen wird.

Ich stimme für den Antrag.

Der Abg. Trommler: Ich erlaube mir am Schlusse nur noch eines Umstandes zu erwähnen, welcher bei der bisherigen Berathung die verdiente Würdigung nicht gefunden hat.

Meine Herrn! Wir verdanken unser kostbarstes politisches Gut, unsere Verfassungsurkunde vielleicht einzig dem Umstande, daß in dem Jahr 1819 das Petitionsrecht noch bestanden hat. Es kann aus diesem Recht an sich kein Nachtheil entstehen, wenn gleich Mißbräuche dabei allerdings möglich sind, wie bei allem in der Welt; allein seine Vortheile sind überwiegend. Der von mir angeführte Grund allein möchte schon hinreichen, um die Kammer zur Genehmigung des Antrags zu bewegen.

Der Präsident schließt die Berathung und sofort

IV. die Sitzung, indem er die nächste auf morgen, Samstag den 26. d. M. Vormittags 9 Uhr, unter Verkündigung der Tagesordnung, anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Ein und zwanzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 26ten Januar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 42 Mitglieder.

I. Das Protokoll der achtzehnten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

II. Der Präsident zeigt sodann der Kammer folgende neue Eingaben an:

1) einen Antrag des Abg. Zulauf, die in vielen Bezirken der Provinz Oberhessen bestehende sogenannte Schnitthämmelabgabe betreffend;
Beilage CXLI.

2) einen Antrag des Abg. Elwert, die zu große Zerstückelung der Güter betreffend;
Beilage CXLII.

3) eine Vorstellung der Bürgermeister des Landrathsbezirks Breuberg, die Abänderung der Direktion der Provinzialstraße von Michelstadt über Eulbach an den Main betreffend;

4) eine Beschwerdevorstellung des Ludwig Jungblut, Bürgers zu Alsfeld, verweigerte Concession zu Anlegung einer Brandweinbrennerei betreffend:

Der Antrag unter Nr. 1 und die Vorstellung unter Nr. 3 werden an den ersten, der Antrag unter Nr. 2 an den zweiten, und die Beschwerdevorstellung unter Nr. 4 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen.

III. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung:
A) über den Vortrag des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf, Schad und Perrot, die Vorlegung eines Gesetzes gegen Feldfrevel und Felddiebstahl betreffend.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß ein Ausschußmitglied, der Abg. Weyland, der in dem Berichte ausgesprochenen Ansicht der übrigen Mitglieder nicht beigetreten sey, dessen Gründe hierfür aber in dem Bericht selbst nicht aufgenommen worden seyen, wie dies der Art. 15 der Geschäftsordnung vorschreibe, wurde, mit Zustimmung der ganzen Kammer, der Bericht an den Ausschuß zurückgewiesen, um die Ansicht der Minorität, wenn eine solche, nach wiederholter Berathung, bestehen bleiben sollte, in denselben aufzunehmen.

B) über den Vortrag des dritten Ausschusses, die Wahl des Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten Heinrich Carl Hofmann zum Abgeordneten des IX. Bezirks der Provinz Starkenburg betreffend.

Einleitend bemerkt der Präsident, daß die vorzunehmende Berathung zwei Hauptfragen berühre, nämlich:

1) ob der Gewählte ohngeachtet der im Jahr 1819 gegen ihn verhängten Untersuchung als zulässig in die zweite Kammer erscheine? und im Falle diese Frage bejaht werde,

2) ob die Wahl für gültig zu erkennen, obschon der Gewählte zur Zeit derselben noch nicht 100 fl. direkte Steuern bezahlt habe?

Da nun möglicher Weise, wenn die erste dieser Fragen bejaht, die zweite dagegen verneint werden sollte, die alsdann vorzunehmende neue Wahl wieder auf den Advokaten H. C. Hoffmann fallen werde, so erscheine es wohl zweckdienlich, die Diskussion über die erste Frage vorausgehen zu lassen.

Nachdem sich die Kammer mit diesem Antrage des Präsidenten einverstanden erklärt hatte, verliest dieser zuvörderst die Verordnung vom 1. April 1819 und die im Ausschußberichte angezogenen Art. 16, 55, 59 und 60 der Verfassungsurkunde.

Hierauf betritt, von dem Präsidenten aufgefordert, der als Redner gegen die Zulässigkeit des Advokaten H. C. Hofmann eingeschriebene Abgeordnete E. E. Hoffmann die Rednerbühne, und richtet an die Kammer folgende Worte:

Meine Herrn!

Da die Majorität des verehrlichen dritten Ausschusses in dem Bericht, die Zulässigkeit des Advokaten Heinrich Karl Hofmann betreffend, meiner mehrmalen über die Maßen ehrend erwähnte, so möchte es wohl entweder scheinen, ich theile dessen Ansichten, oder verschweige meine Ansichten, um ein Gegencompliment zu machen.

Ja, ich halte es für Pflicht, frei und offen meine Ansichten über diese Frage auszusprechen. Der Art. 60 der Verfassung lautet nun leider einmal:

„Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne völlig frei gesprochen worden zu seyn."

In diesem Artikel ist klar und deutlich gesagt, daß Niemand vor Gericht gestanden haben darf, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn, wenn er Deputirter seyn will; nirgends besagt der Artikel, daß hierbei die Specialuntersuchung gemeint sey, nein, dies wird schon durch das Wort „Vergehen" widerlegt, da wohl selten Jemand wegen eines Vergehens criminell behandelt werden wird, weßwegen man wohl ausser dem harten Wort Verbrechen auch noch das gelindere Wort „Vergehen" als den Eintritt hindernd, angeben wollte. Noch weit weniger kann man aus dem Schluß des Artikels hernehmen, daß derjenige, wäre er auch des criminellstens Verbrechens verdächtig und blos in Untersuchung (hätte aber noch nicht sein Urtheil) so dürfte der Artikel nicht als auf ihn passend betrachtet werden.

Könnte dem Artikel eine solche Auslegung gegeben werden, wahrlich, dann wäre mein Antrag um Abänderung desselben größtentheils unnöthig gewesen.

Aus dem Berichte des zweiten Ausschusses, über meinen Antrag wegen Abänderung des Art. 60 haben wir vernommen, daß oft der größte Verbrecher in Verlauf einer Generaluntersuchung verurtheilt wird, bevor also eine Specialuntersuchung über ihn verhängt worden sey.

Ich beziehe mich weder auf die Anschuldigungen, die dem Advokaten Heinrich Karl Hofmann zu Last gelegt wurden, noch auf das auf ihn gewendete Zutrauen, nein, ich halte mich, wie immer streng an den Buchstaben des Gesetzes. Wie und auf welche Art der Artikel redigirt seyn müßte, wenn Hofmanns Zuläßigkeit daraus hergeleitet

werden könnte, führe ich nicht an, da dies von Jedem blos als Meinung, nicht als Gesetz angesehen würde.

Er stand vor Gericht, denn es ist Thatsache, daß er wegen einer Gesetzesverletzung von der Regierung arretirt, und dem Hofgericht übergeben wurde.

Durch Nichtbeachtung der gegebenen Verordnung war er also nach meiner Meinung einer gesetzwidrigen Handlung überführt, auch als geständig anzusehen; und es war, da dies klar geworden, wohl keine Specialuntersuchung gegen ihn mehr nöthig, da eine solche meistentheils nur dann stattfindet, wenn eine Untersuchung von Landgerichten unvollständig geführt und deßhalb den peinlichen Gerichten die Fortsetzung übertragen wird, oder wenn es sich von Capitalverbrechen handelt, und deßhalb alle mögliche Förmlichkeiten erschöpft werden müssen.

Allein es steht fest, daß eine unerlaubte Handlung als solche ohne Rücksicht auf eine handelnde Person erwiesen seyn muß, ehe von einer Untersuchung gegen eine bestimmte Person die Rede seyn kann. Deßwegen, meine Herrn, stand ich seiner Zeit nicht vor Gericht, weil ich nur vernommen werden sollte, um durch meine Vernehmung die Gewißheit zu verschaffen, ob wirklich die von mir geschriebenen Briefe nach meinem und der Empfänger Sinn ein Majestätsverbrechen enthielten. Bevor man dessen gewiß war, konnte gegen mich nicht untersucht werden, und ich stand eben so wenig vor Gericht, als diejenigen, die vernommen werden, wenn ein Haus abgebrannt ist, und wenn man noch nicht weis, ob Zufall oder ein Verbrechen das Feuer verursacht hat.

Die Gränze zwischen niederen Polizei- und anderen Vergehen ist nicht selten schwer zu finden, und wir wollen nicht die Praxis unseres so hohen Gerichtshofs, des Oberappellationsgerichts, auf den Art. 60 anwenden, denn danach soll jede Geldstrafe über 15 fl. und jede Arreststrafe über 15 Tage als peinliche Strafe zu betrachten seyn, was freilich gräßlich wäre, denn wie leicht vergißt Jemand z. B. das Falterthor bei der Fasanerie, zuzumachen, reitet oder fährt Jemand en Carriere durch die Stadt, beschädigt Vorbeigehende und muß 15 fl. Strafe zahlen.

Eben so wenig kann man behaupten, daß alle und jede geringer zu bestrafenden Handlungen nur ein Polizeivergehen seyen, indem z. B. mancher kleine Betrug und Diebstahl mit weniger als 15 Tagen Gefängniß bestraft wird, und doch gewiß ein Mensch, der je gestohlen oder betrogen hat, nicht in die Kammer eintreten kann. Derjenige kann

ferner nicht als freigesprochen angesehen werden, bei dem die Untersuchung nur vorläufig angestellt, ja dem Beklagten es in die Hand gelegt ist, nachdem er die Einsicht der Akten benutzt, die Beendigung und das Urtheil nur zu verlangen, um es zu erhalten. Da jedoch der Berichtserstatter, während er eine große Geschichtserzählung über den ganzen Hergang der Untersuchung und der Hofmann zu Last gelegten Gesetzwidrigkeiten uns aus den Untersuchungsakten vortrug, das Hauptdokument der ganzen Sache, nämlich den bereits vom Referenten gemachten Bestrafungsantrag (dem nach meiner Meinung das ganze Colleg dadurch beitrat, daß es später auf weitere Untersuchung, wie es auch der Antrag wollte, verzichtete,) nicht mittheilte, und man gerade am besten hieraus die Größe der Strafbarkeit nach des Referenten Ansicht ermessen kann, so erlaube ich mir, solchen hier, wie er, aus den im Büreau liegenden Akten in Beziehung auf Heinrich Karl Hofmann herausgezogen, wörtlich lautet, der verehrlichen Kammer mitzutheilen.

Er lautet:

„Zieht man aus allem einen Schluß, so möchte im Grund das größte Verbrechen der besonders betreffenden Individuen darin bestehen, daß sie in einer namenlosen Eitelkeit und hoffärtigen Thorheit vermeinten, nur nach ihren Ansichten könne das Glück ihrer Mitglieder begründet werden, und durch ihr unkluges, einsichtsloses und verblendetes Vorschreiten, wenigstens unbedachtsam und leichtsinnig gerade Unglück und Elend über dieselben herbeiführten.

„Genehmigt ein Hochlöbliches Colleg meine Anträge, wonach dem Advokaten Hofmann dem VI. eine 4 monatliche und 3 wöchentliche Gefängnißstrafe, die durch die bereits ausgestandene 8 monatliche Arreststrafe als abgebüßt zu betrachten seyn würde, so müssen sie ihre **hauptsächliche** Strafe für jene Hoffarth und Thorheit in dem nagenden Bewußtseyn ihrer traurigen Folgen erkennen."

Dies, meine Herrn, war das Urtheil, das ein als lieberal und gerecht anerkannter Richter, unser College Hallwachs, aussprach; ob eine 4¾ monatliche Gefängnißstrafe, nicht Arreststrafe, die beschlossen und publicirt zu erhalten, wohl nur an dem Angeschuldigten lag, mit einer Disciplinarstrafe zu vergleichen ist, und dessen Untersuchung mit meiner Vernehmung in gleiches Verhältniß gesetzt werden konnte und kann, dies überlasse ich der Einsicht der verehrlichen Kammer.

Ich will nichts, als treu an dem Gesetz halten, selbst wenn die Abweisung der Person ge-

gen mein Gefühl geht, denn nur die unverbrüchliche Festhaltung am Gesetz kann uns in den Augen unserer Mitbürger das in uns gesetzte Vertrauen erhalten.

Um in dieser Sache jeden Fehlweg zu vermeiden und bei dem redlichsten Willen nicht zu fehlen und zu irren, fordere ich meine Herren Collegen, Weyland und Fr. Schenck, als anerkannt geschickte und achtungswerthe, mit den diesseitigen Gesetzen bekannte Juristen auf, mir mit einigen Worten unumwunden zu sagen, ob nach ihrer Ansicht der Art. 60 der Verfassung auf Heinrich Karl Hofmann anzuwenden sey oder nicht, und deren Ausspruch soll mich dann als Nichtjurist beruhigen, und meine Ueberzeugung dann läutern, denn ich halte mich an die Sache, nie an die Person.

In Bezug auf die Wählbarkeit der Steuerzahlung erlaube ich meine Ansicht später zu äußern.

Nach beendigter Rede läßt der Präsident, auf den Wunsch mehrerer Abgeordneten, den geschichtlichen Theil des Ausschußberichts durch den zweiten Secretär und Berichtserstatter, Abg. Emmerling, verlesen, worauf:

der Abg. Emmerling Folgendes weiter bemerkt:

So eben ist nur der geschichtliche Theil des Ausschußberichts von mir vorgelesen worden. Ich erlaube mir daher jetzo zunächst in einer kurzen Zusammenstellung die in dem dogmatischen Theile jenes Berichts für die Ansicht der Majorität entwickelten wesentlichen Gründe hervorzuheben.

Fürs erste gingen wir davon aus: Der Art. 55 der Verfassung zählt die wesentlichen Eigenschaften des Abgeordneten, und darunter die auf, daß er Staatsbürger seyn müsse. Wenn also der Art. 16 das Staatsbürgerrecht durch Specialinquisition für suspendirt erklärt, so folgt aus einer Verbindung der genannten beiden Artikel, daß zwar derjenige, über welchen Specialuntersuchung verhängt ist, unfähig seyn muß, in die Kammer einzutreten, daß aber umgekehrt Jeder, dessen Staatsbürgerrecht durch eine begonnene Untersuchung ungeschmälert erscheint, abgesehen von anderen gesetzlichen Qualificationen, als Staatsbürger für wählbar gelten muß. Diese Regel ergiebt sich unverkennbar aus dem Art. 55.

Wir suchten sodann auszuführen, daß der Art. 60 der Verfassung nur als Ausnahme von dieser Regel betrachtet werden könne, und daß deßhalb seine Auslegung möchlichst strenge seyn, und die Billigkeit immer im Auge haben müsse.

Hierauf zeigten wir von Seiten der Majorität des Ausschusses, daß der Art. 60 hinsichtlich seiner Anwendbarkeit nothwendig durch Erkennung der Specialinquisition bedingt sey, wie dies besonders auch daraus hervorgehe, daß nach Art. 59 der Verfassung ein bereits in der Kammer sitzender Abgeordneter ausdrücklich nur wegen Specialuntersuchung unfähig werden solle, in der Kammer Sitz zu behalten. Wenn die Verfassung den Abgeordneten, welcher in Generaluntersuchung verflochten werde, entschieden nicht für unwürdig ansehe, diesen hohen Beruf fortwährend zu üben, so wäre auch kein genügender Grund vorhanden, wegen bloser Generaluntersuchung Jemanden von dem Eintritt in die Kammer auszuschließen.

Die Majorität des Ausschusses entwickelte ausserdem noch die weitere Ansicht von der Bedeutung des Art. 60, daß, wenn man ihn auch nicht gerade als von Specialinquisition redend verstehen wolle, er doch mindestens ein bereits erfolgtes Strafurtheil voraussetze.

Für diese Meinung machten wir ganz vorzüglich geltend, und ich erlaube mir hierfür, meine Herrn, ihre ganz besondere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen — daß der Art. 60 mit keinem Worte zwischen solchen, die nur erst in Generaluntersuchung stehen, und zwischen solchen, welche bereits verurtheilt sind, die so wesentliche Unterscheidung macht. Es sey unmöglich, führten wir aus, von einem weisen und milden Gesetzgeber vorauszusetzen, daß er diese beiden Kategorien in Untersuchung Verflochtene, und bereits Verurtheilte — ganz auf gleiche Linie mit einander habe stellen wollen, und man könne deßhalb, ohne eine große Ungerechtigkeit zu begehen, den Art. 60 nur auf Verurtheilte nnd nicht auf solche anwenden, deren Unschuld nach Lage der Untersuchung noch vollkommen möglich sey, ja, für deren Unschuld vorerst noch die Rechtsvermuthung streite.

Dies waren ungefähr die Hauptgesichtspunkte, auf welche die Majorität des Ausschusses ihre Ansicht gründete. Ich gehe nun zu den in der Rede des Herrn Abg. E. E. Hoffmann aufgestellten Behauptungen über.

Der Redner hat damit begonnen, die Majorität des Ausschusses des Versuchs einer captatio benevolentiae zu zeihen, die sich darin ausgesprochen haben soll, daß man in dem Bericht durch die öftere Erwähnung seiner ehemaligen Untersuchungssache, und daß diese derjenigen des Advokaten H. E. Hofmann ihrem rechtlichen Standpunkte nach ganz gleich gewesen sey, seine Stimme für die vorliegende Zu-

läſſigkeitsfrage habe gewinnen wollen. Aber, meine Herrn, der Ausſchuß war weit entfernt, an eine ſolche Abſicht nur zu denken, ſein Streben war, zu überzeugen, nicht Meinungen gefangen zu nehmen. Der Redner vor mir hat für ſeine Auslegung des Art. 60 ein ſehr gewichtvolles Moment darin finden wollen, daß dort von Verbrechen, und Vergehen geſprochen werde. Er hat aber wahrſcheinlich nicht bedacht, wie äußerſt unbeſtimmt in der Strafrechtswiſſenſchaft die Begriffe Verbrechen und Vergehen ſind, und wie wenig ſich deßhalb aus dem Gebrauche beider Benennungen auf die Abſicht des Geſetzgebers ſchließen läßt.

Der Abg. E. E. Hoffmann machte für ſeine Anſicht geltend, die Kammer würde nicht nöthig gehabt haben, auf ſeinen Antrag wegen Abänderung des Art. 60 einzugehen, wenn ſie letzteren, wie die Majorität des Ausſchuſſes deuten wolle. Hiermit verſuchte jener Redner der verehrten Kammer den Zweifel zu erregen, daß ſie ſich durch die Annahme jenes Antrags bereits in Anſehung der Auslegung des Art. 60 die Hände gebunden habe. Es wird indeſſen jedem Unbefangenen einleuchtend ſeyn, daß beſagter Antrag weit über die Gränzen der Auslegung, welche die Majorität des Ausſchuſſes in Beziehung auf den Art. 60 vertheidigt hat, hinausſchweift, daß der Abg. E. E. Hoffmann namentlich alle bereits Verurtheilte, wenn ihre Vergehen nur nicht entehrender Natur waren, in die Kammer zugelaſſen zu ſehen wünſcht. Wenn deßhalb auch die verehrliche Kammer die Auslegung der Majorität des Ausſchuſſes für die richtige annimmt, ſo war doch jener Antrag des Redners vor mir noch immer nicht minder nöthig und aller Unterſtützung würdig.

Der Abg. E. E. Hoffmann hat in ſeiner Rede geſagt: Hofgerichtsadvocat Hofmann habe vor Gericht geſtanden, ſey arretirt geweſen, und eines Verbrechens überführt worden. Dieſe letztere Behauptung iſt mir wahrhaft unbegreiflich. Hofgerichtsadvokat Hofmann war in Haft gebracht worden, um Colluſionen zu vermeiden — zum Zweck der Unterſuchung. Daraus folgt aber noch nichts für die wirkliche Strafbarkeit. Ueberführt einer ſtrafbaren Handlung kann nur der Angeſchuldigte genannt werden, gegen welchen ſo viele Beweiſe erhoben ſind, daß ſein Richter das „Schuldig" ausgeſprochen hat. Wir alle wiſſen indeſſen, daß ein richterliches Urtheil gegen den Hofgerichtsadvokaten H. E. Hofmann nicht vorliegt. Der Redner vor mir hat ohne Zweifel, um ſein heutiges Auftreten zu rechtfertigen und

den gewiß sehr gegründeten Vorwurf der Inconsequenz von sich abzuwenden, vorhin behauptet, der rechtliche Charakter seiner Untersuchungssache vom Jahr 1826, um derentwillen er damals von der Kammer ausgeschlossen wurde, sey ein ganz anderer gewesen, als derjenige der Untersuchung gegen den Hofgerichtsadvokaten Hofmann. Gegen ihn sey nur erst eine Vernehmung, ob überhaupt ein Verbrechen begangen worden sey, angeordnet, und noch keine förmliche Untersuchung eingeleitet gewesen.

Allein, meine Herrn, die Landtagsverhandlungen von 18$\frac{26}{27}$ sagen uns geradezu das Gegentheil. Ich erlaube mir die betreffenden Stellen zu verlesen.

(Redner verliest aus den Beilagen zum 1sten Hefte der Verhandlungen der zweiten Kammer von 18$\frac{26}{27}$ die auf pag. 71 bis 73 abgedruckten Oberappellations- und Hofgerichtsbeschlüsse.)

Aus dem verlesenen Oberappellationsgerichtsbeschluß haben Sie deutlich ersehen, daß der Abg. E. E. Hoffmann damals bei diesem Gerichtshofe die Ansicht geltend zu machen gesucht hatte; er dürfe durch Specialinquisition seines Rechts, auf dem Landtag zu erscheinen, nicht beraubt werden. Hierauf entgegnete der oberste Gerichtshof: die Untersuchung, die man angeordnet hat, ist noch keine Specialinquisition, sie ist nur erst eine Informativ- und Präliminaruntersuchung. Zur letzteren ist aber genügender Anlaß gegeben.

Das Hofgericht aber hatte in dem vorgelesenen Beschluß das ganze Untersuchungsverfahren vorgezeichnet, wie es gegen den Comerzienrath E. E. Hoffmann stattfinden solle, und da wir gehört haben, „daß das indicirte Verbrechen möglichst vollständig instruirt werden sollte, damit, wenn nicht etwa die Erkennung förmlicher Specialuntersuchung demnächst für nöthig erachtet werden würde, auf das Resultat der geführten Untersuchung sogleich über Schuld oder Unschuld entschieden werden könne", — so darf ich wohl fragen: in welcher Beziehung hätte denn jene Untersuchung gegen den Abg. E. E. Hoffmann einen anderen und milderen Charakter gehabt, als den, von der wir hier vorzugsweise zu reden haben?

Das von dem Redner vor mir angerufene Präjudiz des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts über die Natur einer peinlichen Strafe paßt theils nicht hierher, theils ist es von ihm ganz mißverstanden worden. Vielleicht wird das in unserer Mitte sitzende sehr verehrte Mit-

glied des obersten Gerichtshofs sich veranlaßt finden, dies zu bestätigen.

Aber der Abg. E. E. Hoffmann hat in seiner Rede, indem er gleichzeitig den Ausschuß eines wesentlich unvollständigen Aktenextrakts beschuldigte, sogar offenbare Aktenwidrigkeiten vorgetragen. Er sagte, die Untersuchungssache gegen H. E. Hofmann stehe ganz anders, wie der Ausschuß berichtet. Ueber dessen Strafbarkeit sey im Hofgericht bereits Vortrag erstattet, und ein Antrag auf mehrmonatliche Freiheitsbeschränkung vom ganzen Colleg genehmigt gewesen, folglich habe es nur noch der Verkündigung dieses Beschlusses bedurft.

Die fraglichen Untersuchungsakten haben fast eine Woche lang auf dem Büreau zu Jedermanns Einsicht offen gelegen. Aus ihnen geht der deutlichste Beweis hervor, daß jene Relation, die allerdings von einem Mitgliede des Hofgerichts, von unserem sehr verehrten Collegen Hallwachs, über die ganze Untersuchungssache vom Jahr 1819 verfaßt worden war, im Colleg selbst nie zum Vortrag gekommen ist, daß das Colleg also nie darüber Berathung gepflogen, folglich auch noch niemals zu dem Antrage des Herrn Referenten seine Zustimmung gegeben hat. Die blose Ansicht des Referenten in einem Justizkolleg ist noch lange nicht der Ausspruch des Gerichts selbst.

Wollte man hier nach der Ansicht des gesammten Hofgerichts über die Strafbarkeit des Hofgerichtsadvokaten Hofmann forschen, so würde man weit eher finden, daß sich dasselbe bereits günstig in dieser Beziehung ausgesprochen habe. Denn es sagte in einem, im Jahre 1829 an das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz erstatteten Bericht ausdrücklich: auch die neuere Untersuchung werde kein Straferkenntniß zur Folge haben dürfen. Dies läßt allerdings die sehr gegründete Vermuthung zu, daß das Hofgericht in der älteren Untersuchung ebenfalls nichts Strafbares gegen Hofmann zu finden glaubte.

Ich kann nicht schließen, ohne noch auf das Unparlamentarische hinzuweisen, was sich der Redner vor mir hat zu Schulden kommen lassen, indem er eine lange Rede über die einzig richtige Anwendung des Art. 60 uns vorgetragen, am Schlusse derselben aber erklärt hat, er werde sich ohne Weiteres einer andern Auslegung dieses Artikels unterwerfen, wenn zwei sehr geachtete Juristen in der Kammer diese für die richtige erklären würden.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich kann, um die Ansicht der Minorität des Ausschusses zu begründen, nicht den Be-

richt und die Ansichten der Majorität durchgehen, und Punkt vor Punkt widerlegen, wozu ich des Berichtes selbst bedürfen würde; ihn neuerdings aber zu verlesen, werden sie nicht fordern.

Mir scheint der Art. 60, obgleich derselbe schon auf die mannichfachste Weise erläutert und erklärt worden, so klar sprechend, daß ich mich einer ferneren Beleuchtung desselben füglich enthalten zu können glaube. — Meiner Meinung nach handelt es sich hier nur von der Frage: Ist der vorliegende Fall unter den Art. 60 der Verfassung zu subsumiren? Welche Frage meiner Meinung nach bejaht werden muß.

Nöthig wird es hierbei seyn, zu untersuchen, ob Art. 60 einer Interpretation bedarf, und welche ihm dann zu geben ist. — Wir haben aber in der gestrigen Sitzung gehört, wie vielerlei Auslegungen dieser Artikel zuläßt, und um irgend eine gewisse Ansicht festzusetzen, muß auch die bisherige Auslegung desselben berücksichtigt werden.

Ich sage dieses als Eingang, und werde auf die Begründung desselben später zurückkommen. — Der Art. 60 bestimmt klar: „Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn.“

Der Ausschuß erzählt uns in seinem Berichte die Prozeßgeschichte, und daß Hofmann vor Gericht gestanden habe; um die Kammer aber zu einem Entschlusse zu bestimmen, hätte auch, wie ich dies für nöthig halte, das Decret der Freisprechung verlesen werden müssen, damit man sich hätte überzeugen können, daß nicht irgend eine Strafbarkeit eintrete. Dies ist und konnte aber nicht geschehen.

Ganz von der Person des Wahlkandidaten abgesehen, halte ich mich streng an die Sache selbst, an den Art. 60. Vor Gericht stehen ist mir gleichbedeutend mit in Untersuchung seyn. Nun giebt es zwar allerdings zwei Stadien in dem Untersuchungsprozeß: General- und Specialinquisition, und man legt auf letztere ein großes Gewicht. Ich habe aber gehört, daß auch auf bloße Genneralinquisition hin Strafurtheile erlassen werden können. Beide möchten sich daher gleich stehen, und so großes Gewicht man auch in diesem Prozesse darauf legt, daß keine Specialinquisition erkannt worden sey, so muß ich doch behaupten, daß Specialinquisition nicht nothwendig sey, um sagen zu können: vor Gericht gestanden.

Man hat die Artikel 16 und 55 angeführt, um die Ansicht der Majorität zu unterstützen. Diese Artikel werden sich aber einen andern Sinn unterlegen lassen, als den, welchen man darin gefunden zu haben vermeint. Denn wenn es nicht in der Intention des Art. 60 gelegen hätte, mehr als die Artikel 16 und 55 zu verlangen, so würde derselbe gar nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden seyn. Dies allein ist zu berücksichtigen.

Man hat einen weiteren Grund gegen die Anwendbarkeit des Art. 60, auf den vorliegenden Fall, darin zu finden geglaubt, daß ein Unterschied sey zwischen: vor Gericht stehen und vor Gericht gestanden haben, und daß der Art. 60 ausdrücklich sage: vor Gericht gestanden haben.

Ich gestehe, daß ich mich wundere, wie man hier einen Unterschied zwischen gestanden haben, und stehen heraus finden will; wer in dem einen Moment vor Gericht steht, hat in dem letzvergangenen vor Gericht gestanden. — Das praesens berechtigt weder die Schuld noch die Unschuld zu folgern; und schon der nächste Moment ist perfectum. Will man so beweisen, so läßt sich Alles in der Welt beweisen. Ich finde also auch hier keinen Grund, den Art. 60 anders auszulegen, als dies bisher und allein richtig geschehen ist. — Schon im Jahr 1826 ist viel hierüber geredet worden, eine Wiederholnng desselben aber unnöthig; denn auch ich gebe zu, daß Verhandlungen früherer Kammern keine Präjudicien für die jetzige abgeben, allein Berücksichtigung verdienen jene doch immer.

Es läßt sich übrigens vielleicht auch aus andern Theilen unserer Gesetzgebung darthun, daß vor Gericht stehen, durchaus nicht durch die Specialinquisition bedingt ist; ich führe namentlich den Art. 23 unserer Civildienstpragmatik an.

(Dieser Artikel wird verlesen.)

Diese Stelle liefert uns einen Beweis hierfür.

Meine Herrn! Ich glaube, daß das Gesagte hinreichen wird, die Ansicht der Minorität zu begründen.

Der Abg. Goldmann: Der vorliegende Gegenstand ist bereits so ausführlich behandelt, daß ich mich doppelt verpflichtet fühle, mit Uebergehung alles Ausserwesentlichen, nur mit möchlichster Kürze die Gründe anzugeben, warum ich der Ansicht der Majorität des Ausschusses nicht beistimmen kann. So sehr ich auch die persönlichen Eigenschaften des hierbei Betheiligten schätze, so kann es doch hier nur auf die Auslegung und Anwendung der vorliegenden Gesetze ankommen.

1) Daß die Vergehen, wegen welcher die Verordnung von 1sten April 1819 erlassen worden ist, nicht zur niederen Polizei gehören, bedarf wohl keines Beweises. Als Polizeivergehen hätten sie der Strafbefugniß der Regierungsbehörden unterlegen, sie wurden aber denselben ausdrücklich entzogen und vor die Gerichte verwiesen.

2) Herr Hofmann wurde im October 1819, wegen Uebertretung dieses Gesetzes vor Gericht gestellt, das Gericht verfügte Untersuchung und führte die Sache soweit daß nur noch die Defension nachzuholen war, und dann das Endurtheil erfolgen konnte, welches nach dem vorliegenden schriftlichen Vortrag des Referenten zu schließen, nicht freisprechend ausgefallen wäre.

3) Der Art. 55 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit dem Art. 16 derselben beweisen allerdings, daß Jemand, der in einer Specialinquisition steht, oder peinlich verurtheilt worden, nicht Abgeordneter werden kann.

Wenn man aber den Art. 60 der Verfassungsurkunde auch nur so auslegen will, als handle er nur von den in Specialinquisition Befangenen, so wäre er ja, wie schon der Abgeordnete Graf Lehrbach bemerkt hat, rein überflüssig. Also gerade daraus, daß er da steht, folgt, daß er noch etwas Weiteres bestimmen will; und dies ist offenbar

4) die Anwendung des partikularrechtlich bei uns feststehenden Grundsatzes, daß die förmliche vorherige Erkennung einer Specialinquisition gar nicht nothwendig ist, um eine Sache definitiv aburtheilen zu können.

5) Wenn der Ausschuß bemerkt: der Art. 60 der Verfassungsurkunde verlange, daß immer ein verdammendes Urtheil erfolgt seyn müsse, so widerstreitet dies offenbar dem klaren und einfachen Wortsinne des Art. 60 und setzt eine so gekünstelte Deutung desselben voraus, daß man unmöglich mit derselben übereinstimmen kann. Hiernach würde also z. B. der größte Verbrecher, der sich noch auf flüchtigem Fuße befände, weil er noch kein Urtheil erhalten, in einer landständischen Kammer sitzen dürfen. Diese Erklärung widerspricht aber auch der eigenen Ansicht des Ausschusses über die Anwendbarkeit der Art. 16 und 55, nach welcher doch kein Urtheil erforderlich seyn soll, sondern nur Erkennung der Specialinquisition, um Jemanden von der Kammer auszuschließen.

6) Wer seit 13 Jahren vor Gericht steht, und noch nicht gänzlich freigesprochen ist, von dem kann man nicht sagen, daß er noch nie vor Gericht gestanden hat. Herr Hofmann hat wirklich vor Gericht gestanden, ohne freigesproche

worden zu seyn. Das Wörtchen **nie** ist eine Verneinung für **alle** Zeiten. Dies ist auch gelegentlich eines andern Falls auf dem Landtage von 1826 so ausführlich und unwiderleglich dargethan worden, daß es auch nur der Verweisung auf diese Verhandlungen, mit deren Wiederholung ich die Kammer nicht aufhalten will, bedürfen wird, um jeden weiteren Beweis entbehrlich zu machen. Dasselbe gilt von dem Unterschiede unter den Wörten „gestanden hat" und „steht", worüber damals ebenfalls viel gesprochen worden ist.

Der Abg. **Schacht**: Man hat den Art. 16 bei der Erklärung des Art. 60 zu Hülfe genommen. Es ist daher nöthig, beide, jeden für sich, genau zu betrachten. Thun wir dies, so stellt sich heraus, daß wohl der eine den andern erklärt, doch nur als Gegensatz. Jeder von ihnen hat seinen bestimmten Zweck. Art. 16 spricht vom Verluste des Staatsbürgerrechts im Allgemeinen. Daß es aber verschiedene Stufen im Staatsbürgerrechte giebt, wird Niemand bezweifeln wollen. Anders ist das Recht, Deputirter werden, ein andres, an der Urwahl Theil nehmen zu können. Das letztere ist auch Staatsbürgerrecht, allein die unterste Stufe, und geht laut Art. 16 durch Verurtheilung in eine peinliche Strafe verloren. Es ist gewiß, daß die Redaktion der Verfassungsurkunde, als sie den Art. 60 feststellte, diesen Unterschied zwischen allgemeinem und speziellem Staatsbürgerrechte, der im Wesen der Verfassung liegt, vor Augen hatte. **Ohne** ihn war der Art. 60 ganz überflüssig, **mit** ihm schien er nothwendig zu seyn. Deßhalb steht im Art. 60 kein Wort von Specialinquisition, weil eben in diesem Artikel der Begriff des Vergehens weiter ausgedehnt, die Zulässigkeit zur Deputirtenwürde an höhere Bedingungen geknüpft werden sollte, als die bloße Ausübung des Staatsbürgerrechts im Allgemeinen. Darum sprach die Verfassungsurkuude aus: der Deputirte soll auch nicht einmal in einer nicht zur niederen Polizei gehörigen Sache, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn.

Meine Herrn! nachdem sich diese Ansicht bei mir unbefangen gebildet und festgestellt hatte, legte ich mir — ganz abgesehen von den Fähigkeiten des Herrn Advokaten Hofmann, der mir zwar nicht persönlich, aber als Schriftsteller bekannt ist, und abgesehen von seiner Schuld oder Unschuld, welche der Kammer zu untersuchen nicht zusteht — die drei Fragen vor:

1) War Herr Hofmann eines Vergehens angeklagt, das nicht zur niederen Polizei gehört? Antwort: Unstreitig, wie dies die aus den Akten mitgetheilten Punkte beweisen.

2) Hat er vor Gericht gestanden? Antwort: Ja.

Es kam mir nämlich bei Beantwortung dieser Frage nicht darauf an, ob Specialinquisition über ihn verhängt worden sey oder nicht, da nicht der Art. 16, sondern der Art. 60 in Rede steht. Gesetzt aber, es käme hier auf jene Verhängung an, so haben wir aus dem Munde anwesender Juristen gehört, was es damit für eine Bewandniß hat. Unschuldig oder nicht, Hofmann stand vor Gericht, er saß in Haft vom September 1819 bis Mai 1820, und der Referent des Gerichtshofs — so weit war die Untersuchung schon gediehen — trug auf eine namhafte Criminalstrafe an.

3) Ist er gänzlich freigesprochen worden? Antwort: Nein.

Nachdem der Prozeß lange gedauert, die politische Lage der Dinge sich geändert hatte, und das Gouvernement milde zu Werke gehen wollte, kam die Sache auf den Punkt, daß man die Untersuchung mehrerer Mitbeschuldigten niederschlug, daß indessen Herr Hofmann, auf seinen eigenen früher geäußerten Wunsch hin davon ausgenommen und ihm auferlegt wurde, eine Vertheidigungsschrift einzureichen. Darauf ging er nicht ein, er zog vor, die Staatsregierung um die gleiche Vergünstigung zu ersuchen, die den andern Angeklagten zu Theil geworden sey; worauf hin die Staatsregierung ans Hofgericht resolvirte: so möge die Sache auf sich beruhen bleiben, wenn kein Betheiligter den Faden wieder aufnehme.

Ich frage nun: Ist er freigesprochen? Nein. Gänzlich freigesprochen? Nichts weniger. Da das Gesetz in Wort und Sinn völlig klar, nun einmal so wie Art. 60 und nicht anders lautet, so muß es so angewandt werden, wie es ist. Dies, meine Herrn, bewog mich, im Ausschusse zu erklären, daß ich, wie leid es mir auch thue, nicht zur Meinung der Majorität treten könne.

Der Abg. Hallwachs: Mein sehr geachteter College E. E. Hoffmann hat in seiner vorhin abgehaltenen Rede, unter ausdrücklicher Anführung meines Namens, mehrmals Bezug auf mich genommen, er hat aus meinem früheren Geschäftsleben in Beziehung auf die Untersuchung, deren Folgen uns gegenwärtig beschäftigen, Äußerungen und Ansichten, die ich als Referent in dieser Untersuchungssache in die Akten niedergelegt habe, hervorgesucht und vorgetragen. Ich weis nicht, was er hiermit bezwecken will, aber das

weis ich, daß, wenn er vermeinte, hiermit mein Urtheil zu überraschen und meine Zustimmung für seine Ansicht zu gewinnen, derselbe sich in einem bedeutenden Irrthum befindet. Ich theile seine Ansicht nicht, mit dem besten Gewissen bin ich gerade der entgegengesetzten, und, ich bin dessen überzeugt, ich werde sie zu vertheidigen wissen. — Ich wiederhole, daß ich während meiner Anstellung als Rath bei dem hiesigen Hofgericht das Referat in der vorliegenden Untersuchung besorgte. Der Inhalt der Akten ist mir, in so weit er für uns von Interesse seyn kann, durch jenes Verhältniß genau bekannt.

Es ist nun allerdings wahr, daß ich in einem bei den Akten liegenden schriftlichen Vortrage wegen der Vergehen, deren Heinrich Carl Hofmann nach dem Bericht Ihres Ausschusses beschuldigt war, auf dessen Bestrafung angetragen habe. Aber hieraus folgt noch nicht im entferntesten, daß, wie ich wenigstens die Behauptung unseres Collegen E. E. Hoffmann verstanden habe, Heinrich Carl Hofmann jener Vergehen überführt sey. Zur Ueberführung gehört ein richterliches Urtheil, welches das Schuldig ausspricht, und dies ist nie in der in Frage stehenden Untersuchung gegen ihn ausgesprochen worden. Es ist hiernach umsomehr unwahr, daß Hofmann der angeschuldigten Vergehen überführt sey, da nach dem bestandenen und noch bestehenden Geschäftsgange, neben dem Vor- und Antrag des Referenten, von einem andern Mitglied des Collegs, ein Correferat erstattet werden muß, und zuerst dann dem Colleg die Sache vorgetragen wird, im vorliegenden Fall aber mein schriftlicher Antrag noch nicht einmal an den Correferenten abgegeben worden war, und daher um so weniger die Untersuchung dem Großherzoglichen Hofgericht von mir vorgetragen und von demselben ein Urtheil gefällt worden ist. Ob Hofmann, meinem Antrag zu Folge, jemals verurtheilt worden seyn würde, hätte das Colleg wirklich in der Sache ein Urtheil gefällt, ist sehr problematisch. Die Majorität des Collegs hätte meinem Antrag beitreten müssen und diese Majorität würde sich vielleicht gerade für die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen haben. Von einer Ueberführung H. C. Hofmanns kann demnach durchaus nicht die Rede seyn.

Ebenso unwahr ist die Behauptung des Abg. E. E. Hoffmann, H. C. Hoffmann habe die ihm angeschuldigten Vergehen eingestanden. Nirgends liegt ein solches Geständniß in den Akten. Im Gegentheil, Hofmann hat stets und standhaft behauptet, er sey unschuldig, straflos, die ihm angeschuldigten Vergehen existirten nicht, alle seine Handlungen

könnten unter das Gesetz nicht subsumirt werden, aus welchem man eine Anschuldigung gegen ihn abgeleitet. Wo liegt hier ein Eingeständniß vor? Aber ruft man, er hat ja keine Vertheidigungsschrift eingereicht, er hat sich hiermit ausschliessen lassen. — In diesen Umstand, meine Herrn, können Sie ohnmöglich ein Eingeständniß aufsuchen. Im Gegentheil, er beweist Ihnen, daß Hoffmann sich in dem vollsten Bewußtseyn seiner Unschuld befand. Denn ich frage Sie, können Sie von ihm, einem Rechtsgelehrten, einem Mann von Verstand und Kenntnissen, einem Advokaten, dem die Einwirkung einer geschickten Vertheidigung auf das richterliche Urtheil, aus seinen praktischen Erfahrungen, kein Geheimniß ist, können die von ihm unter diesen Voraussetzungen erwarten, daß er die Einreichung einer Vertheidigungsschrift unterlassen haben würde, wäre er sich wirklich einer Schuld bewußt gewesen? Das Bewußtseyn seiner Unschuld, die Ueberzeugung, daß das Kolleg eine Strafe über ihn nicht aussprechen werde und könne, muß das Motiv seiner Unterlassung gewesen seyn.

Es kommt aber auch in der That auf die sich hierher beziehenden Aeußerungen unseres Kollegen E. E. Hoffmann nicht das Entfernteste an. Der Standpunkt eines Abgeordneten ist ein ganz anderer, als der des Richters! Auf dem letzteren kann ich ohne allen Anstand die Ansichten wiederholen, die ich in meinem bei den Akten liegenden Vortrage ausgesprochen habe, während dieselben auf dem ersteren für mich als gar nicht vorhanden angesehen werden müssen.

Ich bekenne es Ihnen offen, daß, in Folge der bestehenden Theorien des Kriminalrechts, nach meiner Ansicht die vorliegende Untersuchung allerdings in die sogenannte Specialinquisition übergetreten ist. Nach Inhalt der Untersuchung wurde Hofmann der ihm angeschuldigten Vergehen als bestimmt verdächtig behandelt, es wurden hierin alle Beweise der Schuld und Unschuld gegen ihn gesammelt und erschöpft. Ja ich behaupte, die Untersuchung ist noch mehr, sie ist als solche vollendet, zum Urtheil reif, und ich gestehe es, hätte ich heute meine Anträge bei Gericht zu stellen, ich würde wahrscheinlich die von unserm Kollegen E. E. Hoffmann angezogenen Strafanträge wiederholen. Aber ist denn diese meine Ansicht die unfehlbar richtige, hat das Großherzogl. Hofgericht sie jemals genehmigt, ist es ihr beigetreten und hat es durch seine Majorität einen hiermit übereinstimmenden Beschluß gefaßt? Nein, meine Herrn, ein solcher Beschluß liegt nicht vor. Wäre dem Kolleg wirklich der Inhalt der Untersuchung vorgetra-

gen worden, dann hätte es möglicher Weise eine ganz andere Ansicht auffassen können, als ich, und mein Antrag wäre erfolglos geblieben.

Was soll nun unter diesen Prämissen meine Ansicht als Richter entscheiden, was kann sie entscheiden, da sie bis auf diese Stunde durch den noch nicht erfolgten Beitritt des Kollegs zu einem Beschluß desselben nicht geworden ist? Eben deßhalb kann sie mich für unsere Entscheidungen in dem vorliegenden Falle auf keine Weise binden. Denn hier stehe ich auf dem Standpunkt eines Abgeordneten, und frage vor allem, hat denn der Richter eine Untersuchung erkannt, weßhalb Heinrich K. Hofmann der Eintritt versagt werden muß? Sie sind nicht berufen, sich den Inhalt der Untersuchungsprotokolle vortragen zu lassen, und als Richter zu entscheiden, auf welcher Stufe die Untersuchung gegen Hofmann stehe. Nein, meine Herrn, Sie sind als Abgeordnete keine Richter. Sie haben vielmehr mit mir nach dem Beschluß zu fragen, worin Großherzogl. Hofgericht gerade diejenige Untersuchung erkannt hat, welche Heinrich K. Hofmann verfassungsmäßig von unsrer Versammlung ausschließen würde; abgesehen, ob jenes Gericht seinen Beschluß mit Recht oder Unrecht faßte. Aber wo existirt denn dieser Beschluß?

Unsere Gesetzgebung über die Strafgerechtigkeitspflege huldigt dem humanen Grundsatze, daß wegen einer blosen Untersuchung niemals Nachtheile über das in dieselbe verflochtene Individuum verhängt werden, bevor ihm eine rechtliche Vertheidigung gestattet ist; namentlich sind die Nachtheile der Anrüchtigkeit vermöge einer Untersuchung, einzig nur die Folgen einer gerichtlich erkannten Specialinquisition, und diese Erkennung tritt bei Großherzogl. Hofgericht dahier zuerst dann ein, wenn dem Angeschuldigten, auf sein Verlangen, die Vertheidigung zu ihrer Abwendung und zu diesem Zweck seinem Vertheidiger selbst die Einsicht der Akten gestattet war. Können wir uns nun als möglich denken, daß unsere Staatsverfassung von minder humanen Rücksichten ausgegangen sey, müssen wir nicht gerade, wegen des Prinzips der Humanität, das doch wahrlich ein Grundzug einer Staatskonstitution, der heutigen Civilisation gemäß, seyn muß, unbedingt voraussetzen, daß die Staatsbürger des Großherzogthums ihres höchsten, ihres schönsten politischen Rechts nicht durch blose Anstellung einer Untersuchung, sondern nach Inhalt des Art. 60 unserer Verfassungsurkunde, in Verbindung mit ihrem übrigen Inhalt, einzig nur durch ein endliches Strafurtheil, oder durch förmliche Erkennung

der Specialinquisition beraubt werden sollten, da gerade hier eine förmliche Vertheidigung vorausgeht, und namentlich in dem letzteren Fall dem Angeschuldigten das Recht zusteht, zur Abwendung der Specialinquisition, welche die Folgen der Anrüchigkeit mit sich führt, auf das Bestimmteste nachzuweisen, daß er in keiner Beziehung verdächtig sey? Wenn Sie heute berufen wären, als Jury über einen Angeschuldigten zu urtheilen, könnten Sie Sich solches als möglich denken, bevor Sie ihn mit seiner Vertheidigung vernommen? Und dennoch würde man einem zum Landstand erwählten Staatsbürger sein höchstes politisches Recht, ohne Vorausgehen einer Vertheidigung hinwegnehmen, wollte man den Art. 60 der Verfassungsurkunde in jeder Lage der Untersuchung, abgesehen von der Erkennung einer Specialinquisition, zur Anwendung bringen. Es ist mir unmöglich zu denken, daß unsere Staatsverfassung so schreiend von dem Grundsatz der Humanität abgewichen sey.

Allein auch hier ruft man wieder aus, Hofmann war ja zur Einreichung einer Vertheidigung aufgefordert worden, er hatte sich hiermit ausschließen lassen. Wenn er aber nun wirklich diese Vertheidigung eingereicht hätte?! Ist es denn so ganz unmöglich, daß er Großherzoglichem Hofgericht durch seine Ausführungen hätte beweisen können, daß er unschuldig und straflos sey, daß wenigstens die Untersuchung sich blos in den Gränzen einer Generaluntersuchung bewegt habe, und daher vor Ertheilung eines Erkenntnisses noch durch eine Specialinquisition ergänzt werden müsse, oder daß endlich die noch blos als Generalinquisition erscheinende Untersuchung auf sich beruhen bleiben könne?

Auch ohne Einreichung einer Vertheidigung muß der Richter in diesen verschiedenen Beziehungen die Untersuchung prüfen; es liegt uns noch kein Beschluß von seiner Seite über eine solche Prüfung vor; für uns, als Abgeordnete, steht demnach H. K. Hofmann nur in einer Generaluntersuchung und wir können ihm eben deßhalb, auf den Grund des Art. 60 unserer Verfassungsurkunde die Aufnahme in die zweite landständische Kammer nicht verweigern

Sie werden hieraus entnehmen, daß die, in meinen gerichtlichen Vorträgen niedergelegten Anträge mich eben so wenig gegen den Eintritt H. K. Hofmanns in die Kammer, zu bestimmen vermögen, wie das Präjudiz, das im Jahre 1826 die Kammer hinsichtlich des Abgeordneten E. E. Hoffmann ausgesprochen hat. Daß der damalige Fall mit dem heutigen ganz derselbe ist, wer kann dies bei einiger Sachkenntniß läugnen? Ich achte und ehre Präjudizien, aber

sie müssen auf guten Gründen beruhen, zumal wenn sie mit so entscheidenden Folgen, wie das vorliegende, verknüpft sind.

Folgen wir den Verhandlungen im Jahre 1826 mit Aufmerksamkeit, so sind es doch gewiß, unter dem Vielgesagten, nur 3 Punkte, welche die damalige Entscheidung herbeiführten.

1) Die Worte des Artikels 60 der Verfassungsurkunde „nie vor Gericht gestanden haben“ sollen ebensowohl das Präsens wie das Perfectum umfassen. Ich will hiergegen nichts einwenden, ich will es zugeben. Aber in rechtlicher Beziehung erscheint das Präsens in einer ganz anderen Bedeutung, als das Perfectum. Nur bei dem letzteren ist rechtliche Vertheidigung vorausgegangen, oder doch wenigstens gestattet gewesen.

Dies ist aber nicht immer bei dem Präsens der Fall, nur dann ist es hier vorhanden, wenn Specialinquisition förmlich erkannt worden ist, und alles, was man aus den angegebenen Worten in Verbindung mit dem sonstigen Inhalte unserer Verfassungsurkunde, folgern darf, besteht darin, daß wir ihr ohnmöglich die Inhumanität zutrauen können, die Folgen des Art. 60 an ein Präsens geknüpft zu haben, das nicht eine förmlich erkannte Specialinquisition voraussetzt.

2) Man behauptete ferner, es sey der höchste Widerspruch, Jemanden, der nur von der Instanz absolvirt worden sey, auszuschließen, und Einen, der noch in der Untersuchung stehe, und möglicher Weise sogar verurtheilt werden könne, zuzulassen. Aber es gehört wirklich wenige Kenntniß unseres Criminalprozesses dazu, um hier den wirklich bestehenden aller evidentesten Unterschied einzusehen. Wer von der Instanz absolvirt ist, der konnte ohnerachtet aller Mühe des Richters, der vorzugsweise auch den Beweis der Unschuld zu berücksichtigen hat, von dem auf ihm ruhenden dringenden Verdacht nicht gereinigt werden. Er war zur Vertheidigung zugelassen und selbst seiner Vertheidigung konnte es nicht gelingen, seine bestimmte Verdächtigung zu beseitigen. So wurde der Richter, trotz der stattgefundenen Vertheidigung, zu dem Ausspruch gezwungen: der ist und bleibt verdächtig. Aber wie ganz anders bei dem blos in Untersuchung Stehenden. Hier werden die Gründe der Schuld und Unschuld noch aufgesucht, eine Vertheidigung ist noch nicht eingereicht, und das Ende des Untersuchungsprozesses kann ebensowohl Erkennung völliger Unschuld als Absolution von der Instanz, oder auch Schuldig-

erklärung werden. Und die Verfassungsurkunde sollte so inhuman seyn, den letzten Fall dem Ersteren, in Beziehung auf die Beraubung des höchsten politischen Rechtes, ganz gleich zu stellen?

3) Man führte endlich an, der Würde der Kammer wegen könne ein in Untersuchung Stehender, gleichviel ob in förmlicher Specialinquisition oder in genereller Untersuchung, in ihre Mitte nicht eintreten.

Eine Würde, auf Kosten der Humanität, hört auf Würde zu seyn. Und widerspricht es nicht, wie ich schon vorhin ausgeführt habe, der Humanität, Jemanden ohne förmlichen Ausspruch des Richters, nach vorausgegangener Vertheidigung, sey er auf Schuld oder Einleitung der Specialinquisition gerichtet, eines so großen politischen Rechtes zu berauben? Wenn dieser Einwand begründet wäre, wie wenig hätte dann unsere Verfassungsurkunde für die Würde unserer Kammer gesorgt? In ihrem Art. 59 läßt sie nur denjenigen von den Landständen wieder abtreten, dessen Staatsbürgerrecht suspendirt und gegen welchen somit die Specialinquisition förmlich erkannt wird. Die Kammer muß also möglicher Weise wirklich in Untersuchung stehende Individuen in ihrer Mitte dulden. Man wendet freilich hier ein, die Ausstoßung eines einmal Aufgenommenen muß erschwerter seyn, als die zuerst vorzunehmende Aufnahme. Aber, meine Herrn, wenn man einmal von der Würde der Kammer redet, dann muß man sie auch als so hoch gestellt betrachten, daß jener Gesichtspunkt nicht die entfernteste Unterscheidung zu begründen vermag, daß vielmehr jeder Untersuchungsfall, sowohl auf den Eintritt, als das Bleiben in der Kammer gleichen Einfluß äußern muß.

Erlauben sie mir nur noch einige Worte über das, was ein sehr scharfsinniger Redner vor mir, der Abgeordnete Graf Lehrbach, aus der Dienstpragmatik za deduciren sich bemüht hat. — Allerdings sagt die Dienstpragmatik, daß Administrativbehörden, gegen Staatsdiener, wegen Dienstvergehen, Untersuchungen zu führen und hierin Zeugen selbst eidlich abzuhören berechtigt sind, und, im Fall sie die Erkennung einer höheren Strafe, als einer disciplinären, für nothwendig erachten, den zur Untersuchung gezogenen Staatsdiener vor Gericht stellen sollen. Aber zu welchem Zwecke? Zur Erkennung der Specialinquisition: Hierin liegt ein klarer Fingerzeig, was unter „vor Gericht stehen“ zu verstehen ist. Was thut aber nun das Gericht? Es führt vor allen Dingen selbst eine Voruntersuchung, läßt dann den Staatsdiener, unter Gestattung der Acteneinsicht für seinen

Anwalt zur Vertheidigung zu und erst jetzt erkennt es die Specialinquisition, wenn dieselbe begründet ist. Aber noch bei weitem mehr! — Wenn das Gericht findet, daß die Untersuchung gar nicht begründet ist, und auf jeden Fall gerichtlich nicht fortgeführt werden kann, so giebt es der Administrativbehörde die Acten zurück, und sagt ihr: „Du hast dich geirrt, ich kann eine Untersuchung rechtlichen Prinzipien nach weder beginnen, noch fortführen." Und in einem solchen Fall sollte der Staatsdiener, durch die Verweisung vor Gericht, im Sinne der Verfassung vor Gericht stehen? Bewahre Gott! Sie wollten Jemanden, wegen eines möglichen Irrthums der Administration, zum Genuß seines höchsten politischen Rechts nicht zulassen? Gewiß nicht! Aus der Dienstpragmatik können wir daher eine Auslegung der Verfassungsurkunde, in der vorliegenden Beziehung nicht herholen.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß es auf den wirklichen Inhalt der Untersuchung gar nicht ankommen kann. Diese Untersuchung erweckt beklagenswerthe Erinnerungen. Ich will die hierin Befangenen nicht entschuldigen, nein, ich kann ihre Handlungen nicht vertheidigen.

Aber es handelt sich hier um eine andere Frage, es handelt sich um Aufrechthaltung eines gesetzlichen Princips der Gerechtigkeit und Humanität, auf welche unsere Verfassung nothwendig gegründet seyn muß. Sie werden durch Ihre Entscheidung dieses Princip nicht vernichten.

Der Abgeordnete Aull: Diese Berathung hat das allerwichtigste politische Recht der Hessischen Staatsbürger zum Gegenstande. Es bedarf wohl nicht mehr, um ihre große Bedeutendheit zu beurkunden. Sie bietet aber wegen des erscheinenden Widerspruchs, der über die zu entscheidende Frage zwischen den einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde obwaltet, und insbesondere wegen der Rechtsbegriffe, die bei ihrer Beurtheilung gewürdigt werden müssen, Nuançen dar, die so fein sind, daß ihre Lösung in der That eine ehrenvolle Aufgabe für jeden Rechtsgelehrten, und es daher Pflicht aller Mitglieder der Kammer, die diesem Stande angehören, ist, sich darüber auszusprechen. Dieses, und die großen Rechtsverletzungen, welche unsere Entscheidung veranlassen würde, wenn sie von unrichtigen Ansichten ausginge, sind die Gründe, die mich bestimmen, das Wort zu nehmen.

Indem ich zur Sache übergehe, bin ich mit den Abgeordneten Graf von Lehrbach und Schacht einverstanden, daß die Art. 16 u. 60 der Verfassungsurkunde ganz verschiedene

Verhältnisse im Auge haben, und daher nicht vermischt werden dürfen. Es ist begreiflich, daß man das Recht, Abgeordneter zu seyn, an viel strengere Bedingungen knüpfen wollte, als das einfache Staatsbürgerrecht; daß man von dem Abgeordneten eine Reinheit des Rufs, eine Unbescholtenheit begehrte, die man vernünftiger Weise von gewöhnlichen Staatsbürgern nicht verlangen könnte. Dennoch kann ich mich aber mit der Meinung der ebengenannten verehrlichen Redner und mit jener der Minorität des Ausschusses nicht vereinigen, die da wollen, daß jeder, der wegen irgend eines Vergehens, welches nicht zur niederen Polizei gehört, in Untersuchung war, gleich viel, von welcher Art die Untersuchung war, und wie weit sie gediehen, nach Art. 60 der Verfassungsurkunde, von der Kammer ausgeschlossen bleibe. Ich behaupte vielmehr, daß dieser Fall nur dann eintritt, wenn ein richterliches Erkenntniß das betreffende Individuum als hinreichend bezüchtigt erklärt hat, um an das mit der Untersuchung bekleidete Justizkollegium überwiesen zu werden. Um zu ermitteln, ob meine Behauptung oder jene der Minorität des Ausschusses die richtige ist, kommt es wesentlich darauf an, sich über die Bedeutung des Ausdrucks „vor Gericht gestanden," — dessen sich der Art. 60 der Verfassungsurkunde bedient, zu verständigen. Ich sehe in demselben nichts anderes, als die getreue Uebersetzung des Französischen traduit en justice, welches nur bei dem eintritt, der durch eine richterliche Entscheidung als hinreichend bezüchtigt, oder überwiesen erachtet ist, um dem competenten Strafgericht zur Verurtheilung überliefert zu werden. Es ist bekannt, daß der seelige Herr Staatsminister von Grolman, und der ebenfalls verlebte Geheime Staatsrath Herr Wernher, die beide an der Redaktion der Verfassungsurkunde Antheil nahmen, mit der Französischen Gesetzgebung innig vertraut waren. Beiden schwebte das Französische traduit vor; sie wählten daher den Ausdruck „vor Gericht stehen, gestanden haben", weil sie damit der Einschaltung juristischer Begriffe in die Verfassungsurkunde überhoben wurden, die dahin nicht gepaßt haben würden. — Indem der Abgeordnete Graf Lehrbach den Art. 23 der Dienstpragmatik anführte, hat er mir für die eben aufgestellte Behauptung einen kostbaren Beleg geliefert, wofür ich ihm um so dankbarer verpflichtet bin, als derselbe mir vielleicht entgegen seyn würde.

Dieser Art. 23 der Dienstpragmatik, die der Verfassungsurkunde vorausgieng, ist von denselben Staatsmännern verfaßt. Seine Abfassung erforderte weniger Rückhalt im

Ausdruck, daher haben sie hier den Begriff von Stellung vor Gericht dahin erklärt, daß er mit Versetzung in Anklagestand und Specialuntersuchung gleichbedeutend sey. Wer kann an dem eben Gesagten zweifeln?

Wenn man betrachtet, daß die Dienstpragmatik deutlich besagt, daß die Stellung vor Gericht nur dann eintreten soll, wenn das vorgesetzte Kolleg, dem das Untersuchungsrecht und sogar die disciplinarische Jurisdiction zugestanden ist, durch die vorgenommene Untersuchung die Ueberzeugung erlangt hat, daß sich der betreffende Beamte noch größerer Vergehen schuldig gemacht habe, wegen welcher er einer Berufung der ordentlichen Gerichte unterliege. Es ist also dargethan, daß unter Stellung vor Gericht, unter dem Ausdruck vor Gericht stehen, nur der Fall verstanden wird, wo eine mit der ordentlichen oder disciplinarischen Gerichtsbarkeit bekleidete Behörde bereits die Schuld des Bezüchtigten als hinreichend erwiesen anerkannt hat, um ihn der Strenge der Strafjustiz zu überliefern. Nur bei dieser Auslegung ist der Art. 60 der Verfassungsurkunde mit den heiligsten Rechten der Staatsbürger, und mit denjenigen Garantieen vereinbarlich, welche der erlauchte Stifter der Verfassung ihnen gewähren wollte, und die ihnen nicht entzogen werden dürfen. So allein sind sie vor der Willkühr — nicht der Staatsregierung, sie ist derselben unfähig — aber der Unterbeamten gesichert, die wir unmöglich von aller Leidenschaftlichkeit frei sprechen können; die Folgen der gegentheiligen Meinung würden unabsehbar seyn. In Rheinhessen ist jeder Bürgermeister befugt, auf eine ihm gemachte Anzeige den Inculpaten aufgreifen und vor den Staatsprocurator führen zu lassen, der ihn dann dem Untersuchungsrichter überliefert. Dieser Beamte erläßt, wenn die Sache einigermaaßen bedeutend scheint, nach einem Verhör, welches sich oft nur auf Allgemeinheiten beschränkt, einen Verwahrungsbefehl, und nun bleibt der Inculpat öfters auf längere Zeit gefänglich eingezogen. Wer wird von einem Menschen, der sich in diesem Zustande befunden hat, ohne jedoch von irgend einem Gerichte als wirklich verdächtig oder gar schuldig erklärt worden zu seyn, behaupten wollen, daß er vor Gericht gestanden habe, und daher unfähig sey, in die Kammer einzutreten? Nein, meine Herrn, ein solcher Mensch steht nicht vor Gericht; er ist im bloßen praeventions- wenn Sie wollen, Untersuchungszustande, der seinen Ruf und seine Rechte unangetastet läßt. Es kann nur dann von ihm gesagt werden, daß er vor Gericht stehe, wenn die Rathskammer ihn vor das Zuchtpolizei-

gericht verwiesen, oder einen Leibverhaftsbrefehl gegen ihn erlassen hat.

Die Wahrheit ist jenseits wie diesseits. Die Wege, um sie zu ermittlen, sind dieselben, obgleich in der Form verschieden. Die Verrichtungen die jenseits dem Staatsprokurator in Strafsachen obliegen, übt diesseits der Referent des mit der Strafjustiz bekleideten Justizkollegiums aus, indem er die in den Untersuchungsakten enthaltene Beweise und Indicien zusammenstellt und an das Kollegium einen Antrag auf Bestrafung richtet; aber das Kollegium allein hat zu erkennen. Wenn also auch der Referent einen Antrag auf Bestrafung von H. K. Hofmann gestellt hatte, so kann darum nicht gesagt werden, daß Hofmann vor Gericht gestanden habe, weil das Hofgericht die Specialuntersuchung gegen denselben weder erkannt, noch in anderer Weise ihn als schuldig erklärt hat. Ich habe also dargethan, daß H. E. Hofmann niemals im Sinne des Art. 60 der Verfassungsurkunde vor Gericht gestanden hat.

Noch unhaltbarer ist die Behauptung, daß er dermalen noch vor Gericht stehe. Das Hofgericht, von dem allgemein anerkannten Satze ausgehend, daß politische Vergehen und Verbrechen nur so lange einen strafbaren Charakter behalten, als der politische Zustand dauert, gegen welchen sie gerichtet waren, sah das angebliche Verbrechen von Hofmann und all den Anderen, die an den politischen Versammlungen von 1819 Antheil genommen hatten, als erloschen an, nachdem der höchstseelige Großherzog das Land mit der Verfassung beglückt und so alle Unzufriedenheit beschwichtigt hatte. Weit entfernt also eine Specialuntersuchung zu verfügen oder ein Schuldig über die betreffenden Individuen auszusprechen, trug es vielmehr bei der höchsten Staatsregierung auf Niederschlagung der Untersuchung an. Wir sehen, daß Hofmann in diese Niederschlagung, aber auch nur in eine einfache, unbedingte Niederschlagung ohne alle Nebenumstände oder Vorbehälte einwilligte. Die Worte der deßfalls gewechselten Akten sind interessant.

(Die in den Ausschußbericht aufgenommene Erklärung des Advokaten Hofmann und das darauf erfolgte Ministerialrestript werden von dem Redner verlesen.)

Man hat sich schon öfters auf Sprüchwörter bezogen. Giebt es wohl eines, welches wahrer und heiliger wäre, als jenes: wo kein Kläger ist, da ist kein Richter? —

Die höchste Staatsbehörde hat sich des Rechtes begeben, die Klage gegen Hofmann fortzusetzen, gegen ihn ein Strafurtheil zu erwirken; sie konnte dieses aber nicht, wenn ein

Grund zur Anklage, der Beweis eines von Hofmann begangenen Vergehens oder Verbrechens vorgelegen hätte. Läßt sich nun hier noch ein vor Gericht Stehen, wie eine Bescholtenheit des Rufs denken, welche Hofmann unfähig machten, in die Kammer einzutreten? Lassen Sie sich ja nicht durch den Gedanken an Gnade, an Abolition täuschen. Eins und das andere fand hier nicht statt. Hofmann hat sich also keines Vergehens schuldig gemacht, auf jeden Fall ist die Klage todt, denn die höchste Staatsregierung hat ihren Sterbeakt unterschrieben. Jeder Beweis einer Schuld ist also ebenso unmöglich, als an eine rechtliche Folge der gegen Hoffmann erhobenen Beschuldigung gedacht werden kann.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß alle Straf- und exceptionelle Gesetze streng interpretirt werden müssen, und wir sollten uns von dieser Regel im vorliegenden Falle entfernen?! — Es ist im Allgemeinen gewiß nicht wünschenswerth, die Zahl der Unglücklichen zu vermehren, die der Strafjustiz auch nur im allergelindesten Sinne anheim zu stellen sind. Eine Handlung wie jene, deren H. E. Hofmann beschuldigt war, zum Verbrechen stemplen, ihr die Folgen des Verbrechens und seinen Charakter aufdrücken, hieße dem wirklichen Verbrechen eine unverdiente Ehre erzeigen. Wir werden dies nicht thun. Wir werden vielmehr mit der entschiedenen Majorität des Ausschusses erklären, daß der Art. 60 der Verfassungsurkunde auf Hofmann nicht anwendbar ist, und was diesen Punkt betrifft, für seine Zulassung stimmen.

Der Abg. Weyland: Der letzte Grund meines Vorgängers scheint auch mir allerdings erheblich, jedoch nur unter gewissen faktischen Voraussetzungen, auf welche ich späterhin zurückkommen werde. Was dagegen den Art. 23 der Dienstpragmatik betrifft, so kann ich der Auslegung nicht beipflichten, welche der Abg. Aull seinem Wortinhalte gegeben hat. Der Artikel sagt nämlich ganz deutlich, daß Staatsdiener auf doppelte Art vor Gericht stehen können, entweder indem wegen solcher Vergehen, welche die Disciplinarstrafbefugniß der Administrativbehörden überschreiten, im Allgemeinen blos eine gerichtliche Untersuchung gegen sie eingeleitet, oder indem zugleich Specialuntersuchung erkannt wird. Will man also aus dieser Verordnung einen Schluß auf den Sprachgebrauch der gesetzgebenden Gewalt ziehen, und diesen Sprachgebrauch analog auch auf Privaten und auf den Art. 60 der Verfassungsurkunde anwenden, so folgt daraus, daß Jemand vor Gericht stehen könne, auch ohne daß Specialinquisition gegen ihn erkannt worden ist.

Dagegen würde ich auf den andern Punkt großes Gewicht legen; ich glaube nämlich, daß wenn die Untersuchung als zurückgenommen angesehen werden könnte, alsdann dem Eintritt des Abgeordneten Hofmann in die Kammer nichts im Wege stehen würde. Es wird daher nöthig seyn, sich aus den Akten selbst über den Gang der Sache vorerst noch genauer zu instruiren.

Nachdem die Worte des Ministerialrescriptes verlesen worden waren, fährt der Abg. Weiland fort: Hiernach scheint mir allerdings die Sache als abgethan betrachtet werden zu müssen. Es liegt zwar keine förmliche Freisprechung vor; die Untersuchung scheint aber auf eine Weise aufgehört zu haben, welche einer förmlichen Freisprechung gleich zu achten ist.

Der Präsident: Es wird hier auf die Beantwortung der Frage ankommen: ob die Erklärung des Ministeriums die Wirkung einer Freisprechung haben kann?

Der Abg. Aull: Hofmann beruhigte sich bei der Erklärung des Ministeriums nur unter der Bedingung, daß die Sache hiermit abgethan sey. Das Ministerium hätte hierauf antworten müssen.

Der Abg. Fr. Schenck: Es wird nöthig seyn, hier, wo es auf Worte ankommt, das Original des Ministerialerlasses zu verlesen, um so mehr da ich nicht weis, ob der Ausschuß die betreffende Stelle wörtlich angeführt hat.

Der Abg. Emmerling: Es ist diese Stelle wörtlich in den Bericht aufgenommen worden.

Der Abg. Weyland: Nur der Grund scheint mir relevant zu seyn, daß auf Veranlassung des Ministeriums die Untersuchung zurückgenommen worden ist. Abgesehen von diesem Umstande habe ich in allen bisherigen Ausführungen keine Momente gefunden, welche meine Ueberzeugung zu Gunsten Hofmanns hätten bestimmen können.

Der Abg. Graf Lehrbach: Auch nach der Erklärung, welche der Abg. Aull von dem Art. 23 der Dienstpragmatik gegeben, vermag ich meine Ansicht nicht zu ändern.

Was dagegen die so eben gestellte neue Frage betrifft, so muß ich mir eine Gegenfrage erlauben, nämlich die: Steht es jetzt noch dem Adv. H. E. Hofmann frei, Wiederaufnahme der Untersuchung und Endurtheil zu verlangen?

Ich glaube, Ja! — denn es wurde dies bei der Koncession ausdrücklich vorbehalten. Was hat Advokat Hofmann aber gethan? Er hat auf die Beendigung der Untersuchung und auf das Urtheil verzichtet. Hofmann mußte von den, aus diesem seinem Verzichte fließenden politischen

Folgen überzeugt seyn; an ihm wäre es also gewesen, Beendigung der Untersuchung und Urtheil zu verlangen, wenn er die, an nicht gänzliche Freisprechung geknüpften Folgen vermeiden wollte.

Der Abg. Weyland: Hätte das Ministerium gesagt: „vorerst beruhen lassen" so würde die Sache anders stehen; da es aber die Beendigung der Untersuchung in den Willen der Betheiligten gestellt hat, so ist dieselbe als abolirt zu betrachten.

Der Abg. Trommler: Heute, wie fast auf allen früheren Landtagen, wird über den Sinn der Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde discutirt, und heute, wie in allen vorhergehenden Fällen zeigt es sich, welche Schwierigkeiten die Auslegung und Anwendung dieser Artikel darbieten, und die Meinungen werden wahrscheinlich getheilt bleiben. Der Grund dieser Schwierigkeiten liegt darin, daß diese Artikel weder unter sich harmoniren, noch mit der diesseits bestehenden Gesetzgebung und dem Gerichtsgebrauch in Uebereinstimmung zu bringen sind.

Nach Art. 55 der Verfassungsurkunde muß derjenige, welcher als Abgeordneter auf Landtagen erscheinen will, vor allem sich in dem vollen Genusse des Staatsbürgerrechts befinden. Der Art. 16 bestimmt die Fälle, welche den gänzlichen Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich ziehen, sowie diejenigen, wodurch die Ausübung desselben suspendirt wird; wozu unter andern auch die Versetzung in den peinlichen Anklagestand oder Verhängung der Specialinquisition gehören. Art. 60 hingegen knüpft den Eintritt in die Kammer an die Bedingung, daß der Eintretende nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden habe, ohne gänzlich frei gesprochen worden zu seyn. Dadurch wird vorausgesetzt, daß wirklich ein Urtheil, sey es ein condemnatorisches oder absolutorisches, erfolgt. Da dieser Fall aber bei H. E. Hofmann nicht stattgefunden hat, so scheint es, daß der Art. 60 hier nicht in Anwendung gebracht werden könne. Demnach wäre nur der Art. 16 zu berücksichtigen, und es fragt sich, ob gegen H. E. Hofmann die Specialuntersuchung verhängt gewesen sey? Sie haben aber, meine Herrn, von einem unserer ehrenwerthen Kollegen, dem Abgeordneten Hallwachs, dem damaligen Referenten in dieser Sache, gehört, daß in dem Sinne der Verfassung dieses nicht der Fall sey. Das Höchste, was wir demnach hier annehmen können, wäre, daß H. E. Hofmann sich noch in einer nicht beendigten Untersuchung befände, da aber noch keine Special-

untersuchung verhängt worden, so kann auch der Ausschluß aus der Kammer nicht ausgesprochen werden, indem ein Art. wie der fragliche, nur auf die strikteste Art ausgelegt werden darf.

Bei der neulich stattgehabten Diskussion über die Abänderung des Art. 60 äußerte der zweite Präsident, daß, ehe dieselbe erfolgt sey, in vorkommenden Fällen das Ermessen der Kammer entscheiden müsse, und ihr in dieser Hinsicht eine arbitraire Gewalt zustehe. Ich theile diese Meinung. In dem vorliegenden Falle scheinen sich aber alle Umstände zu vereinigen, um dieselbe zu Gunsten der in Frage stehenden Wahl auszuüben, sowohl rücksichtlich der Persönlichkeit, als auch des Gegenstandes der Untersuchung. Denn Niemand wird in Abrede stellen, daß Hofmann ein vorzügliches Mitglied der Kammer seyn würde. — Das Vergehen, dessen er beschuldigt war, ist politischer Art, und diese ändern, wie der Abgeordnete Aull sehr richtig bemerkt hat, ihre Natur, sobald sich der politische Zustand des Landes ändert; hierzu noch der Umstand, daß das Ministerium den Prozeß niedergeschlagen hat.

Welche Ansicht man aber auch über die Frage selbst haben mag, so ist doch wohl nicht in Abrede zu stellen, daß ein Gegenstand, über welchen die Meinungen der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten in unserer Kammer so getheilt sind, wie es hier der Fall ist, mindestens zweifelhaft bleibt. Es handelt sich hier darum, einem Staatsbürger für immer die Ausübung des wichtigsten politischen Rechts zu entziehen. Das Wort Nein ist geschwind ausgesprochen, ehe Sie, meine Herrn, dasselbe aber bei der Abstimmung aussprechen, werden sie nicht ermangeln, die Folgen nochmals reiflich zu bedenken, und wenn nicht jeder Zweifel verschwindet, gewiß eher mit Ja antworten.

Der Abgeordnete Emmerling: Ich muß mir erlauben, meine Herrn! Ihre ganz vorzügliche Erwägung auf einen Punkt hin zu lenken, welchen vorhin der Kollege Aull berührt hat. Wenn wir bei dem Art. 60 davon nicht ausgehen wollten, daß dessen Anwendung wenigstens durch Specialinquisition bedingt sey, dann hätten wir mit Recht zu besorgen, daß die Bewohner von Rheinhessen und in den beiden diesseitigen Provinzen völlig ungleich in Bezug auf jenen Verfassungsartikel behandelt würden. Der Rheinhesse würde immer nur erst nach einem förmlichen Beschlusse des Gerichts als vor dem Richter stehend angesehen werden können, während man diesseits schon mit dem Beginnen jeder gerichtlichen Informativuntersuchung vor dem Richter stünde.

Eine solche Ungleichheit vor dem Gesetze, vor der Verfassung, kann der höchste Stifter der Letzteren unmöglich beabsichtigt haben; und es ist dies ein Grund mehr, daß man bei dem Art. 60 immer mindestens Specialuntersuchung voraussetzen muß.

Dies Alles gewinnt eine noch höhere Bestätigung, wenn man bedenkt, daß der verstorbene Minister von Grolman, aus dessen Feder bekanntlich das Edict vom 18. März 1820, sowie auch der Entwurf der Verfassung selbst geflossen ist — viele Jahre hindurch vom Katheder, und ebenso in seinem Lehrbuche des Criminalrechts den Begriff der Generaluntersuchung dahin festgestellt hat, daß sie niemals die bürgerlichen Nachtheile der öffentlich anerkannten Verdächtigkeit eines Angeschuldigten zur Folge haben dürfe.

(Redner verliest die betreffenden Stellen der §§. 536 und 530 des von Grolmanischen Lehrbuchs über die Grundsätze der Criminnalrechtswissenschaft.)

Wenn hiernach Herr von Grolman entschieden der Ansicht war, daß die Generaluntersuchung politische Rechte des Angeschuldigten nicht entziehen oder schmälern dürfe, so können wir dem Art. 60 unmöglich eine widerstreitende Tendenz unterstellen, und müssen folglich die Anwendbarkeit dieses Artikels streng nur an das Erkenntniß der Specialinquisition knüpfen.

Der Abg. Glaubrech: Als Jurist fühle ich dieselbe Pflicht, wie der Abgeordnete Aull, in einem Falle, wo über die Interpretation eines bestehenden Gesetzes so sehr gestritten wird, meine Ansicht offen und ohne Rückhalt auszusprechen. — Indem ich dieses thue, erlaube ich mir, zu dem, was für die Zuläßigkeit des gewählten H. E. Hofmann bereits gesagt worden ist, noch einige weitere Bemerkungen hinzu zu fügen.

Vor Allem bietet sich uns die Frage dar, welcher Natur die rechtswidrigen Handlungen seyen, deren H. E. Hofmann angeklagt war. Mehrere Redner vor mir haben behauptet, es seyen Criminalverbrechen gewesen. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. H. E. Hofmann war in der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung hauptsächlich beschuldigt:

1) im August 1819 zwei Versammlungen von Gemeindedeputirten in Neckarsteinach beigewohnt, und eine ähnliche Versammlung in Darmstadt veranlaßt zu haben, ohne daß jedoch diese Versammlungen ihrer Materie nach etwas Illegales zum Zweck gehabt hätten.

2) ferner eine Conferenz mit drei Gemeindedeputirten gehabt, und für dieselben die Fertigung einer Bittschrift

übernommen zu haben, deren Inhalt jedoch an und für sich durchaus nicht straffällig gewesen.

Genau betrachtet, handelt es sich also von nichts anderem, als von Uebertretung solcher Vorschriften, welche als polizeiliche Maaßregeln, zur Verhütung von möglicher Weise bei Versammlungen von mehreren Gemeinden oder von Deputirten verschiedener Gemeinden entstehen könnenden Unordnungen, durch die Verordnung vom 1. April 1819 gegeben waren. Nicht nach ihrer eigentlichen Materie, nach ihrem Zwecke sollen die Handlungen, deren H. C. Hofmann beschuldigt war, strafbar gewesen seyn, sondern nur in der Form. Er soll polizeiliche Dispositionen der Verordnung vom 1. April 1819 (wie auch die bekannte neuere Verordnung vom Juni 1831 polizeiliche Dispositionen enthält) übertreten haben. Es handelt sich also nach meiner Ansicht nur von einfachen Polizeivergehen, wenn gleich H. C. Hofmann sich während eines Theils der Untersuchung in Arrest befand; denn nicht wegen der Gravität des Falles, sondern lediglich im Interesse der Untersuchung war er in Verhaft, wie dieses aus dem Rescript des Hofgerichts selbst, das seine Freilassung verordnete, erhellt, indem hierin ausdrücklich angeführt wird, daß sein Arrest im Interesse der Untersuchung nicht mehr nothwendig sey.

Sollte diese meine Ansicht noch einer Bekräftigung bedürfen, so finde ich den wichtigsten Beweis für die Richtigkeit derselben, in dem Art. 23 des Edictes vom 28. März 1820, welcher ausdrücklich die in der Frage befangenen, schon durch die Verordnung vom 1. April 1819 verbotenen Versammlungen als polizeiwidrige Handlungen erklärt.

Es heißt nämlich an dem Schlusse dieses Artikels wörtlich:

„Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen erkennen Wir dagegen nicht an. Diese Interessen zu prüfen und zu wahren, gebührt blos der Versammlung Unserer getreuen Stände, und die Vereinigung Einzelner oder Corporationen zu diesem Zwecke soll daher von unseren Regierungsbehörden, als eine polizeiwidrige und strafbare Handlung betrachtet und behandelt werden."

Aber, sagte der Abgeordnete E. E. Hoffmann: „Der Referent in der gegen H. C. Hofmann anhängig gewesenen Untersuchungssache hat auf eine Gefängnißstrafe von 4½ Monaten angetragen, es handelt sich also jedenfalls von mehr als einem einfachen Polizeivergehen, denn zu Vergehen der

niederen Polizei gehören nach der Gesetzgebung in Starkenburg und Oberhessen nur solche Vergehen, welche mit nicht mehr als 15 Tagen Gefängniß bestraft werden."

Indessen hat Ihnen hiergegen der Abgeordnete Aull schon sehr richtig bemerkt, daß die Ansicht des Referenten und jener das Gerichts in den diesseitigen Provinzen eben so wohl verschieden seyn können, als in Rheinhessen die Ansicht des Staatsprocurators mit jener des Gerichtes sehr häufig differirt. Nicht allen Anträgen des Staatsprocurators wird zugestimmt. Ich erinnere mich, daß es einmal einen Staatsprokurator gegeben hat, welcher keinen anderen Antrag kannte, als je conclus a la mort, und dennoch, glauben Sie nur, wurden nicht alle Angeklagte zum Tode verurtheilt.

Zudem haben sie heute von dem Referenten in dieser Sache selbst vernommen, daß sein Referat nicht einmal in Wirklichkeit bei dem Hofgerichte vorgetragen worden ist, weil es gefertigt worden war, ohne daß H. E. Hofmann eine Defension eingegeben.

Doch selbst angenommen, wenn auch nicht zugegeben, daß die Handlungen, deren H. E. Hofmann beschuldigt war, wirklich mit der von dem Referenten angetragenen Strafe geahndet werden könnten, und daß sonach, wenn ein Schuldig gegen den Angeklagten ausgesprochen, dieser mit jener Strafe hätte belegt werden müssen, so ist noch immer die Richtigkeit des Schlusses des Abg. E. E. Hoffmann nicht dargethan, da dessen Vordersatz: daß nur solche Handlungen als einfache Polizeivergehen zu betrachten seyen, welche mit nicht mehr als 15 Tagen Gefängniß geahndet werden, keineswegs richtig steht. Hinsichtlich dieses Vordersatzes ist uns der Abg. E. E. Hoffmann den Beweis schuldig geblieben. Ich kenne kein Gesetz, welches seine Behauptung unterstützt. Wohl aber kenne ich ein Gesetz, welches sie widerlegt. Es ist dieses ein Gesetz vom 29. Oktober 1830, welches die Erkenntnisse von Strafen in Mauthsachen in Rheinhessen vor die einfachen und Zuchtpolizeigerichte verweist, und um Rheinhessen mit den beiden andern Provinzen des Großherzogthums gleichzustellen, in seinem Art. 4 verfügt, daß unter den ausgesprochen werdenden Strafen erst eine Condemnation von wenigstens 1 Jahr Gefängniß den Verlust der Wählbarkeit zum Abgeordneten nach sich ziehen solle, woraus sich also allerdings die Folgerung schließen läßt, daß es in den diesseitigen Provinzen Fälle der einfachen Polizei geben könne, welche eine viel größere Strafe, als die von dem Referenten gegen H. E. Hofmann angetragene nach sich ziehen. Eben-

sowenig kann ich in dem Umstande, daß die Untersuchung gegen H. E. Hofmann von dem Hofgerichte, und nicht von einem Landgerichte geführt worden, einen Beweis gegen die Richtigkeit meiner Behauptung finden, da eines Theils schon wegen der, den diesseitigen Advokaten zustehenden Schriftsässigkeit, selbst einfache Polizeiklagen gegen sie, nur vor dem Hofgerichte verhandelt werden können, andern Theils aber auch der Art. 4 der Verordnung vom 1. April 1819 speciell, und ausnahmsweise mit der Verhandlung der Uebertretungen dieser Verordnung das Hofgericht committirt hat. Man hat sich bemüht, einen Unterschied zwischen dem heutigen Falle und jenem, in welchem sich der Abg. E. E. Hoffmann auf dem Landtage von 1826 befand, aufzustellen, und dabei behauptet, die Ausschließung E. E. Hoffmanns sey ungerecht gewesen, die heutige Ausschließung von H. E. Hofmann dagegen würde gerecht und gesetzmäßig seyn. Auch ich bin der Ansicht, daß die von der Majorität der zweiten Kammer im Jahr 1826 ausgesprochene Ausschließung unseres jetzigen Collegen E. E. Hoffmann gesetzlich nicht gerechtfertigt werden kann, aber ich werde eine Ausschließung des H. E. Hofmann unter den vorliegenden Umständen für eben so ungerecht halten. Beide befanden sich nur in einer Generaluntersuchung, und wenn dieses heute bezüglich des Abg. E. E. Hoffmann in Abrede gestellt werden will, wenn man sogar behauptet, daß dieser zur Zeit der Berathung der Kammer noch nicht anders, wie als Zeuge vorgeladen gewesen wäre, so kann ich diese Angabe durch die aktenmäßige Prozeßgeschichte widerlegen, welche E. E. Hofmann selbst herausgegeben hat, und worin man pag. 11 und 12 die Beweise des Gegentheils in den dort angeführten gerichtlichen Verfügungen findet. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen beiden Fällen besteht in dem Materiellen der Anklagen, indem, wie ich bereits die Ehre hatte, auszuführen, H. E. Hofmann nur eines Polizeivergehens, E. E. Hoffmann dagegen eines schweren Criminalverbrechens, nämlich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung beschuldigt war.

Man hat ferner dem H. E. Hofmann daraus einen Vorwurf gemacht, daß er sich mit der Niederschlagung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung zufrieden erklärt und nicht darauf bestanden habe, daß dieselbe durch ein förmliches Urtheil erledigt werde. Der Abg. Aull hat aber bereits ausgeführt, daß, wo kein Kläger, auch kein Richter sey. H. E. Hofmann hat den Anforderungen der Ehre Genüge geleistet; er war der Einzige unter den Vielen, gegen welche die Untersuchung gerichtet war, der förmlich ein Urtheil

verlangt hatte. Als die Regierung die Sache liegen ließ, war er es, welcher sie betrieb, und ihren Ausgang sollicitirte.

Als aber späterhin die Regierung und das Gericht erklärten, es sey kein Interesse mehr vorhanden, die Untersuchung fortzusetzen, als Beide sich dafür aussprachen, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, da konnte auch H. E. Hofmann, welcher durch seine frühern Eingabe genugsam bewiesen hatte, daß er ein Urtheil nicht scheue, allerdings, ohne seiner Ehre im mindesten zu nahe zu treten, sich ebenfalls zufrieden erklären.

Wer hieraus ein Anerkenntniß der Schuld folgern will, hat sehr unrecht. Nicht alle diejenigen sind schuldig, die das Niederschlagen einer Untersuchung wünschen. Den evidentesten Beleg hierzu liefert uns unser verehrter College E. E. Hoffmann selbst. Er war des Verbrechens der Majestätsbeleidigung angeklagt, und überreichte nach dem Schlusse der Akten Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ein Gesuch um Abolition. Er war sich seiner Unschuld vollkommen bewußt — ich bin davon überzeugt, und seine einstimmige Freisprechung durch das Gericht hat seine Unschuld auf das klarste gerechtfertigt, — dennoch fand er keinen Anstand, den Wunsch für die Zurücknahme seiner Untersuchung auszusprechen. Um so weniger mag man es H. E. Hofmann verübeln, wenn dieser bei einer leichteren Anklage und bei dem unaufgeforderten Entgegenkommen der Regierung sich zufrieden erklärte....

Zum Schlusse erlaube ich mir ebenfalls auf den schon vielfach besprochenen Sinn des Art. 60 der Verfassungsurkunde zurückzukommen. Wir haben die verschiedenen Ansichten über die Fälle, auf welche dieser Artikel anzuwenden, bereits vernommen.

Mehrere Redner haben ausgeführt, daß dieser Artikel nur auf durch Urtheil beendigte Untersuchungen anzuwenden sey; Andere sind der Meinung, daß er auf alle Anklagen, beendigte, wie nicht beendigte auszudehnen sey. Die Vertheidiger der ersten Ansicht gründen ihre Behauptung auf den Unterschied zwischen vor Gericht stehen und vor Gericht gestanden haben, und berufen sich auf die Artikel 16, 55 und 59 der Verfassungsurkunde, welche sie in Zusammenstellung mit dem Art. 60 bringen und daraus die Folgerung ziehen, daß der Fall einer noch nicht beendigten Untersuchung nach den ersten drei Artikeln, der Fall einer gänzlich durch Urtheil beendigten Anklage, nach Art. 60 zu entscheiden sey.

Ich glaube, daß die Vertheidiger dieser Ansicht noch nicht widerlegt worden sind, aber auch selbst angenommen, der Art. 60 beziehe sich sowohl auf Gegenwart, wie auf Vergangenheit, so wird es immer darauf ankommen, was denn eigentlich unter den Worten vor Gericht stehen verstanden werde.

Wer steht denn wirklich vor Gericht? Steht jeder vor Gericht, gegen welchen nur eine vorläufige Präliminaruntersuchung eingeleitit ist, welcher nur in irgend einem, wenn auch noch so entfernten Verdachte steht, gegen den eine Ladung an den Untersuchungsrichter zu einer vorläufigen Vernehmung ergangen ist?

Oder ist nur derjenige als vor Gericht stehend zu betrachten, welchen das Gericht selbst schon als hinlänglich mit Indicien beschwert erklärt hat, um zur Aburtheilung vor das competente Gericht verwiesen zu werden, mit andern Worten, gegen welchen in den diesseitigen Provinzen die Specialinquisition erkannt, oder gegen welchen in Rheinhessen ein Beschluß der Rathskammer, oder Anklagekammer, wodurch er an das einschlägliche Gericht verwiesen worden, ergangen ist?

Nur zu der letzten Ansicht kann ich mich bekennen. Nicht der steht vor Gericht, welcher vor dem untersuchenden Richter, sondern welcher nach dem Schlusse der Untersuchung vor dem entscheidenden Richter steht, um die gegen ihn vorliegenden Beweise zu vernehmen, seine Vertheidigung gegen dieselben vorzubringen und sein Urtheil darauf zu gewärtigen.

Auch ich finde eben so, wie der Abg. Aull, in dem vom Abg. Grafen von Lehrbach verlesenen Art. 23 der Dienstpragmatik von 1820 den trefflichsten Beweis für die von mir unterstützte Ansicht, indem der Gesetzgeber in dieser Stelle die gerichtliche Specialinquisition oder Versetzung in Anklagestand ausdrücklich als den Fall der Stellung vor Gericht erklärt. Bei dieser von dem Gesetzgeber selbst gegebenen Interpretation, bei der ferneren gewichtigen Autorität, welche sie in dem von dem Abg. Emmerling verlesenen §. 536 des Criminalrechts des verstorbenen Herrn Staatsministers von Grolman finden, wornach die bürgerlichen Nachtheile der selbst öffentlich anerkannten Verdächtigkeit niemals während des Verfahrens der Generalinquisition verhängt werden dürfen, — glaube ich, wird wohl nicht der mindeste Zweifel über den wahren Sinn der Worte „vor Gericht stehen" mehr erhoben werden können.

Ist nun aber die Specialinquisition gegen H. E. Hofmann erkannt worden? Nein, ein solches Erkenntniß liegt nicht vor, seine Existenz konnte nicht erwiesen werden. Wir aber können den Mangel desselben nicht ersetzen, wir können das Hofgericht nicht suppliren, nicht nachträglich eine Entscheidung erlassen, die das Gericht selbst zu erlassen nicht für gut gefunden hat. Wir würden uns sonst eine richterliche Gewalt anmaßen, die der Gesetzgeber uns nicht verliehen hat. Eben so wenig können wir die Frage untersuchen, ob die Lage der H. E. Hofmännischen Untersuchung so weit gediehen sey, daß sie auch ohne erlassenes Erkenntniß faktisch der erkannten Specialinquisition gleichzustellen sey. Wollten wir hierüber erkennen, so würde dieses nicht nur abermals als ein Eingriff in die richterlichen Funktionen erscheinen, sondern wir würden auch dem Artikel 60 eine ausdehnende Interpretation geben, was um so weniger zulässig ist, da er ein Ausnahmsgesetz enthält, Ausnahmsgesetze aber niemals ausdehnend oder erweiternd, sodern jeder Zeit strenge interpretirt werden müssen. Daß aber auch selbst faktisch unser Fall nicht mit dem einer erkannten Specialinquisition gleichzustellen sey, dafür finde ich den schlagendsten Beweis darin, daß nach deutschprozeßualischen Grundsätzen nur eine Generaluntersuchung durch bloses Liegenbleiben oder Aufsichberuhen ihre Endschaft erreichen kann.

Mein Gewährsmann ist Martin's Lehrbuch des Criminalprozesses §. 127, worin es heißt:

„Die Generaluntersuchung endigt sich, ohne ein förmliches Erkenntniß nothwendig vorauszusetzen, schon mit bloßem Liegenbleiben der Sache; alsdann, wenn durch das bisher beschriebene Verfahren entweder Hinderungsgründe bekannt werden, oder der Thatbestand jedes peinlichen Verbrechens unwahrscheinlich geworden ist."

Nun ist aber die Untersuchung gegen H. E. Hofmann anerkanntermaßen grade auf diese Weise, und zwar auf den Antrag des Gerichts und der Staatsregierung beendigt worden; es konnte also nur eine Generaluntersuchung seyn, denn bei einer Specialuntersuchung muß immer ein Urtheil erfolgen.

Ich finde also nach allem diesem den Antrag der Majorität des Ausschusses in jeder Beziehung gerechtfertigt und werde mit derselben stimmen.

Der Präsident: Die Abgeordneten Aull und Glaubrech sind der Meinung, daß nur der vor Gericht stehe, ge-

gen welchen Specialinquisition erkannt worden sey. Wäre diese Ansicht die richtige, dann hätte das hiesige Hofgericht schon viele verurtheilt, die nie vor Gericht gestanden, und das werden wir doch wohl nicht annehmen wollen.

Der Abg. Aull: Regel ist und bleibt die Specialinquisition, wie gewiß von jedem Kriminallisten zugegeben werden muß, um so mehr, weil die wichtigsten Folgen an dieselbe geknüpft sind. So konnte ehemals erst nach erkannter Specialinquisition von Anwendung der Tortur die Rede seyn, so erfolgt jetzt vor Erkennung der Specialinquisition erst die Vertheidigung, und endlich das Urtheil.

Der Präsident: Ich bitte nicht zu sehr von unserm zu berathenden Gegenstand abzuweichen. Es waltet in der That hier und da ein Irrthum vor; denn es ist in den diesseits rheinischen Provinzen nicht der Fall, daß jedes Urtheil eine Specialinquisition voraussetzt, es erfolgt solches oft auf vollständig geführte Untersuchung.

Der Abg. Jaup: Unangenehme Erörterungen vorliegender Art wird die Kammer mehrmals haben, so lange der Art. 60 der Verfassungsurkunde unverändert besteht. Darum, nach schon langer Diskussion, auch von mir einige Worte.

Dem von dem Bezirke Erbach zum Abgeordneten Gewählten werden zwei Artikel unserer Verfassungsurkunde entgegengestellt, Art. 16 und 60, und es fragt sich daher: ob mit Recht? Art. 16 gewiß nicht; er suspendirt das Staatsbürgerrecht durch Erkennung der Specialuntersuchung, und anerkannter Weise wurde solche in vorliegendem Falle nicht erkannt. Ob aber nicht Art. 60 mit Recht, ist eine andere Frage. Er kann nicht gleichbedeutend seyn mit Art. 16, sonst wäre er weggeblieben: er will also etwas mehr, mindestens ein Anderes. Daß er aber dem Eintritt des Gewählten nicht entgegen stehe, davon bin ich auf das Vollkommenste überzeugt, und zwar aus zwei verschiedenen Gründen.

1) Trotz dem, was wir so eben von einem bei uns allen verehrten Manne vernommen, bezeichnet der in Art. 60 vorkommende Ausdruck: „vor Gericht stehen" — rücksichtlich des rechtlichen Charakters nur und allein die Specialuntersuchung. Wollte man das Gegentheil annehmen, wollte man Generaluntersuchung genügend halten, — wie gefährlich wäre dies für eines Jeden staatsbürgerliche Rechte. Der Einzelrichter kann solche Generaluntersuchung verfügen, ohne daß der davon Betroffene sich ihr entziehen, sich dagegen vertheidigen kann. Die Generaluntersuchung ist bekanntlich ohne

Nachtheil für bürgerliche Ehre, nimmt keine Rechte, giebt keine Verächtlichkeit: und von dem höchsten Bestandtheile des Staatsbürgerrechts sollte sie ausschließen? Sie kann, wie der Abg. Glaubrech angeführt hat, ihr Ende erreichen mit bloßem Liegenbleiben der Sache; und nun sollte man lebenslänglich landtagsunfähig seyn? —

Es ist vorhin erwähnt worden, daß, wenn Generaluntersuchung nicht ausschließe, ein auf flüchtigem Fuß Befindlicher und mit Ediktalladung Verfolgter in unserer Mitte sitzen könnte. Aber indem ich Ihrer Beurtheilung überlasse, ob ein in unserer Mitte Sitzender als auf flüchtigem Fuß befindlich betrachtet werden könne, — berufe ich mich auf §. 129, von Martins Lehrbuch des Kriminalprocesses (dritte Auflage Heidelberg 1831) — um Ihnen zu beweisen, daß Ediktalladung nur zu den Bestandtheilen der Specialuntersuchung gehört. Allerdings folgt mitunter ohne Erkennung von Specialuntersuchung ein Strafurtheil, und es wurde früher geäußert, die vorliegende Untersuchung sey in einem solchen Zustande gewesen, daß man den jetzt Gewählten als im Zustande der Specialuntersuchung befindlich betrachten könne. Dagegen bemerke ich erstens, daß doch Niemand ungehört verurtheilt werden darf und daß es sicherlich dem Advokaten Hofmann damals freigestanden, eine Vertheidigung für Abwendung einer etwa zu erkennenden Specialuntersuchung einzureichen: und zweitens beziehe ich mich dafür, daß derselbe im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts sich befindet, daß also diese Untersuchung nicht so angesehen wurde, als befinde er sich im Zustand der Specialuntersuchung, auf das Zeugniß der Staatsregierung.

Zur Zeit der hier in Darmstadt beginnenden landständischen Wahlen im Jahr 1832, befand sich der jetzt in Erbach Gewählte auf der unter öffentlicher Autorität gedruckten Liste der zu Bevollmächtigten Wählbaren; er nahm Theil an dieser Wahl, er wurde mit großer Stimmenmehrheit zum Bevollmächtigten gewählt, er nahm als solcher an der unter Leitung des Regierungskommissärs vollzogenen Wahl derjenigen Wahlmänner Theil, welchen wir es verdanken, daß unser Herr Präsident und der Abg. Wiener Mitglieder dieser Kammer sind.

2) Außerdem spricht der Art. 60 bekanntlich von: vor Gericht gestanden haben u. s. w. Er spricht im Perfektum, und ohne den Worten ungramatikalischen Zwang anzuthun, kann man sie nur auf denjenigen anwenden, der eine Strafe erhalten hat, und stets habe ich wenigstens diesen Artikel so interpretirt.

Das ganze System dieses Theils der Gesetzgebung ist also dieses: Ausgeschlossen ist, schon nach Art. 16 derjenige, dessen Staatsbürgerrecht durch Erkennung von Specialuntersuchung suspendirt ist; aber auch derjenige gegen den eine Strafe (die nicht zur niederen Polizei gehört) erkannt worden.

Dieses System ist zweckmäßig und vernunftgemäß; denn auf jenem, gegen welchen Specialuntersuchung erkannt werden konnte, haftet ein großer Verdacht, während bei diesem, so lange noch kein Straferkenntniß gegen ihn vorliegt, vollkommen Unschuld gedenkbar ist; und wie hart wäre es, einen solchen auszuschließen.

Wäre endlich wirklich ein Zweifel vorhanden, so müßte er doch zu Gunsten dessen ausgelegt werden, der die Ausübung eines im Allgemeinen begründeten Staatsbürgerrechts anspricht, zumal da der Art. 59 diese Auslegung unterstützt; und wenn einigemal ein Präjudiz vom Jahr 1826, angeführt wurde, so mache ich darauf aufmerksam, daß der damalige Beschluß mit einer Majorität von 18 Stimmen gegen 14 gefaßt wurde. —

Der Abg. Höpfner: Ich bin der Meinung, daß die Zulässigkeit des Herrn Heinrich Karl Hofmann in keiner Hinsicht bezweifelt werden kann. Nach dem was in dem Berichte des dritten Ausschusses in dem Sinne der Majorität desselben eben so erschöpfend als lichtvoll entwickelt, nach dem, was von verschiedenen Rednern vor mir ausgeführt worden ist, kann ich mich darauf beschränken, einige ergänzende Bemerkungen hinzuzufügen, und verschiedene Momente, die für die Beantwortung der zu entscheidenden Frage von Interesse sind, noch mehr hervorzuheben, als es bisher geschehen ist.

Der Art. 60 unserer Verfassungsurkunde, der die zweite Kammer schon so oft beschäftigt hat, scheint bei dem ersten Anblick vollkommen klar und keinerlei Mißdeutung unterworfen zu seyn. Aber bei näherer Betrachtung sieht man bald, daß er zu den dunkelsten und in der Anwendung auf bestimmte Fälle allerschwierigsten der Verfassungsurkunde gehört, ja daß eine buchstäbliche Anwendung desselben eine reine Unmöglichkeit ist. Gleich der Ausdruck „darf nie vor Gericht gestanden haben", giebt zu den größten Zweifeln Veranlassung. Denken Sie sich, meine Herrn, die Fälle, wo eine Untersuchung gegen den Willen des Angeschuldigten niedergeschlagen worden ist, oder wo sie ohne Verschulden desselben, z. B. weil die Akten verbrannt sind, nicht fortgesetzt werden kann, denken Sie sich zu allem Ueberflusse, daß

seit der Sistirung der Procedur noch die gesetzliche Präscriptionsfrist für die Ausübung des obrigkeitlichen Strafrechts hinzugekommen ist. Würden Sie in diesen Fällen, frage ich, annehmen, daß der Angeschuldigte seine Fähigkeit, Mitglied einer ständischen Kammer zu seyn, verloren habe? Gewiß nicht, und doch müßten Sie es, sobald sie dem Art. 60 eine buchstäbliche Anwendung verstatten, denn der Angeschuldigte hat vor Gericht gestanden, und ist nicht gänzlich losgesprochen worden. Auch ein akademisches Gericht, auch ein Justizhof in der Disciplinarstrafebehörde sind Gerichte, und wer von einem solchen Gerichte in Untersuchung genommen worden ist, hat in dem buchstäblichen Sinne des Gesetzes vor Gericht gestanden. Würden Sie aber statuiren, daß derjenige, der in seinen Studentenjahren als Duellant, Kartellträger oder Sekundant, oder als Mitglied einer burschenschaftlichen Verbindung von dem akademischen Gerichte, etwa nach bloser moralischer Ueberzeugung, was nach den Ansichten gewisser Herrn angehen soll — mit einer Strafe belegt worden ist, nunmehr auf immer seine Fähigkeit hier zu sitzen, verloren haben? Auch dies würden Sie schwerlich, wie sie denn ganz vor kurzem, zwar mit vollem Recht, aber immer nicht in Uebereinstimmung mit dem Wortsinne des Gesetzes in Beziehung auf die von den Justizbehörden ausgesprochenen Disciplinarstrafen angenommen haben, daß auf sie das Gesetz keine Anwendung finde.

Die Zweifel, die durch die Ausdrücke „vor Gericht stehen, und Vergehen, die nicht blos zur niede. Polizei gehören" veranlaßt werden, und die wenigstens in den diesseits Rheinischen Provinzen beinah unauflöslich sind, kamen schon mehrmals in dieser Kammer zur Sprache, und es genügt daher, wenn ich ihrer blos erwähne. Endlich ist eine definitive Freisprechung von dem Vergehen, jedoch verbunden mit einer Verurtheilung in die Kosten, keine gänzliche Freisprechung in dem buchstäblichen Sinne des Wortes. Aber würden Sie in einem solchen Falle es über sich gewinnen können, den Angeschuldigten seines köstlichsten politischen Rechts, seiner Fähigkeit zur Landstandschaft für verlustig zu erklären. Sicher nicht, und doch müßten Sie es nach dem Buchstaben des Gesetzes, denn auch hier hat Jemand vor Gericht gestanden und ist nicht gänzlich losgesprochen worden.

Wenn es nun nach dem Gesagten gar keinem Zweifel unterliegt, daß es völlig unmöglich ist, den Art. 60 wörtlich zu befolgen, wenn man, um sich nicht mit der gesunden Vernunft und den ersten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch zu setzen, nothgedrungen ist, sich über seinen buchstäblichen

Sinn in den betreffenden Beziehungen hinauszusetzen, und ihn zu verbessern, zu ergänzen oder auch zu beschränken, kurz wenn der logischen Interpretation einmal die Thüre eröffnet ist, dann, sollte ich denken, sind wir um so weniger gehindert, der Ansicht der Majorität des dritten Ausschusses, weil sie den Regeln der legislatorischen Klugheit und den Geboten der practischen Vernunft unverkennbar mehr entspricht, als der entgegengesetzten, den Vorzug einzuräumen.

Ich kann in dieser Hinsicht auf den Einwurf kein Gewicht legen, daß, wenn der Artikel den Fall eines bereits erfolgten Erkenntnisses vor Augen hätte, alsdann inhaftirte Räuber und Mörder, gegen welche die Specialinquisition noch nicht erkannt sey, wählbar seyn würden.

Gesetze werden aber nicht für Fälle gegeben, die nicht eintreten können, und Sie werden es mit mir für unmöglich halten, daß unsere Wahlcollegien, die in der Regel aus den Notabilitäten des Landes bestehen, ihre Pflichten so weit vergessen können, Subjecte der bezeichneten Art zu wählen. Auf der anderen Seite aber ist es sehr wohl möglich, daß Jemand in eine Untersuchung verwickelt wird, um ihn wahlunfähig zu machen.

Schon die Bestimmung, daß derjenige, welcher wegen eines nicht zur niedern Polizei gehörigen, jedoch seinen Charakter nicht im mindesten beeinträchtigenden Vergehens in eine Strafe genommen worden ist, deßhalb des schönsten Theils seiner politischen Rechte verlustig werden soll, ist eine h a r t e und s c h w e r z u r e c h t f e r t i g e n d e. Aber was muß man erst von einer Verfügung halten, die sogar wegen eines entfernten, durch bloße Generalinquisition begründeten Verdachts eines solchen Vergehens den nämlichen Nachtheil verhängt. Ich will durch ein Beispiel noch mehr illustriren, wohin dies führen kann.

Nehmen wir an, daß Jemand in Untersuchung gekommen ist, weil er einem Freunde zugesagt hat, eine Herausforderung zum Duell, welches nicht stattfand, an einen Dritten zu überbringen. Ein solcher würde nach der Ansicht der Minorität des dritten Ausschusses nicht landtagsfähig seyn, und es läge weiter nichts gegen ihn vor, als der Verdacht einer blos attentirten Theilnahme an einem ebenfalls nur attentirten Vergehen, dessen der Angeschuldigte blos verdächtig ist, und das, wenn es erwiesen wäre, seinem Charakter gar keinen Eintrag thäte, also eigentlich gar nichts und weniger als der Schatten eines Schattens.

Bestimmungen, die zu solchen Consequenzen führen, traue ich keinem Gesetzgeber zu, und in Beziehung auf den

erhabenen Stifter unserer Verfassung halte ich sie für rein unmöglich. Uebrigens steht meiner innigsten Ueberzeugung auch der grammatische Sinn des Art. 60 dem Herrn Heinrich Carl Hofmann nicht entgegen, wie dies in dem Berichte des dritten Ausschusses, welcher die wichtigsten Gründe, die von den Rednern, die in dem entgegengesetzten Sinne gesprochen haben, nicht widerlegt, ja zum Theil nicht einmal berührt worden sind, klar nachgewiesen ist.

Auf alle Fälle werden Sie mir zugeben müssen, daß dieser Sinn, welcher Ansicht man auch in Ansehung des Artikels huldigen mag, mindestens zweifelhaft erscheint.

Und hier fühle ich mich aufgefordert, auf unsere Pflichten als Vertreter des Hessischen Volkes hinzuweisen. Als solchen liegt uns ob, der fortschreitenden Entwickelung und Ausbildung unserer Konstitution, in so weit es durch die unserer Wirksamkeit gesteckten Gränzen verstattet ist, möglichst förderlich zu seyn. Versäumen wir daher nicht die Gelegenheit, den Sinn des Art. 60 wenigstens in einer Beziehung praktisch so zu fixiren, wie es der gesunden Vernunft und unseren constitutionellen Bedürfnissen am angemessensten ist, oder vielmehr vermeiden wir es, uns ohne Noth, das heißt, ohne daß es durch die Worte des Gesezzes geboten ist, etwas hineinzulegen, was nicht klar darin liegt, und uns eine Interpretation anzueignen, die bezüglich unserer Verfassung kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt wäre, besonders da es noch zweifelhaft ist, welchen Erfolg der Antrag auf Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde haben wird.

Zum Schlusse noch einige Worte über die Rede des Abgeordneten E. E. Hoffmann. Insofern dieser glaubt, daß er sich im Jahre 1826, als damals wegen der bekannten, über ihn verhängten Untersuchung von der zweiten Kammer der Stände seine Wahlunfähigkeit ausgesprochen wurde, in einer ganz andern Lage wie jetzt Herr Heinrich Carl Hofmann befunden habe, so ist er im Irrthum. Er war damals wegen eines ihm angeschuldigten sehr schweren Vergehens in Untersuchung, und es war kein Urtheil erfolgt. Allerdings hatte das Oberappellationsgericht ausgesprochen, daß noch zur Zeit keine Specialinquisition, sondern nur eine Präliminar- oder Informativuntersuchung gegen ihn vorliege. Aber es giebt bei uns in Strafsachen nur zwei Stadien der Procedur, die General- und Specialinquisition. Die Worte Präliminar- oder Informativuntersuchung, sobald überhaupt eine Untersuchung, in der juridischen Bedeutung des Wortes, eingeleitet ist, sind mit Generalunter-

suchung rein synonim. Das Vergehen, wegen dessen damals gegen den Abgeordneten E. E. Hoffmann inquirirt wurde, war sogar von weit mehr gravirender Natur, als dasjenige, dessen Heinrich Carl Hofmann bezüchtigt wird. Es war das Verbrechen der beleidigten Majestät, ja es wurden damals richterliche Stimmen laut, daß ihm ein Hochverrath zur Last liege, ein Verbrechen, das bekanntlich capital, und durch die Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V. mit der schrecklichsten Strafe verpönt ist.

Ich vermag daher darin, daß der gedachte Abgeordnete behauptet, es sey ihm durch die Entscheidung der Kammer in den Jahren 1826 Unrecht geschehen, während er jetzt auf Abweisung des Herrn Heinrich Carl Hofmann anträgt, ebenfalls nur eine große Inconsequenz zu erblicken, ob ich schon stets der Ansicht war, daß jene Entscheidung dem Art. 60 nicht gemäß sey, und sie mit dem ganzen Lande schmerzlich bedauerte.

Der Abgeordnete Wieger: Ich gehöre zur Majorität des Ausschusses. Mich hat zwar nicht sowohl die geschickt ausgeführte Doctrin des Referenten, als vielmehr folgende ganz einfache Ansicht bewogen, derselben beizutreten. Ich habe mich nämlich gefragt: ist H. C. Hofmann verurtheilt, ist er frei gesprochen, ist er von der Instanz absolvirt, oder endlich hatte Abolition statt, oder ist er begnadigt worden? Alle diese Fragen mußte ich mir mit Nein beantworten. Einer dieser vier Fälle oder Merkmale sollte und mußte jedoch vorhanden seyn, wenn von Anwendung oder Nichtanwendung des Artikels 60 der Verfassungsurkunde die Rede seyn soll. Da ich nun keiner der vier erwähnten Fälle gefunden hatte, so fragte ich mich weiter: was ist denn das eigentlich für ein Fall, der zur Beurtheilung vorliegt? und folgerecht kam ich zu der ganz einfachen Antwort, eigentlich gar keiner, da actenmäßig weder ein Kläger noch ein Beklagter mehr erscheint. Ich folgerte nun weiter: wollte man aber dessen ungeachtet den H. C. Hofmann eines der heiligsten und wichtigsten politischen Rechte berauben, so wäre er gleichsam ex lex erklärt; denn in der Lage, in welcher sich dermalen die Sache befindet, ist es ihm unmöglich, sich eine Rehabilitation zu verschaffen, und dennoch hat er kein Urtheil gegen sich — ja er wurde nicht einmal mit seiner endlichen Vertheidigung gehört, wie dies alles aus den Akten hervorgeht.

Sollte alles dessen ohngeachtet es noch zweifelhaft erscheinen, ob, und in wie fern der Art. 60 der Verfassungsurkunde gegen mehrgenannten Herrn Hofmann angewendet werden

kann, so glaubte ich mich nach den allgemeinen Rechtsregeln für die dem Betheiligten günstige Ansicht aussprechen zu müssen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Nach unserer bisherigen Discussion scheint man sich, mit Ausnahme des Abgeordneten Wieger, auf Einen Grund zu stützen, auf den Unterschied zwischen General- und Specialinquisition nämlich, und hieraus den Schluß zu ziehen, daß, da in vorliegendem Falle keine Specialinquisition erkannt worden sey, der Art. 60 der Verfassungsurkunde auch keine Anwendung finden könne, mit andern Worten, daß hier keine Stellung vor Gericht statt gefunden habe. Ich frage aber: Wird auch bei Vergehen der niederen Polizei auf Specialinquisition erkannt? Muß diese Frage verneint werden, so muß doch folgerichtig auch ohne Specialinquisition ein vor Gerichtstehen möglich seyn, und der Art. 60 scheint mir daher auch aus diesem Grunde vollkommen klar, und ich kann durchaus nicht annehmen, daß nur das Erkennen der Specialinquisition das vor Gerichtstehen bedinge und den Eintritt in die Kammer hindere. — Es ist heute schon erwähnt worden, daß zwar allerdings Handlungen später oft ganz anders beurtheilt werden, und ich will in dieser Beziehung gerade politische Vergehen bezeichnen, allein die Frage über Schuld oder Unschuld gehört nicht hierher.

Dem Schlußantrage des Abgeordneten Höpfner kann ich gleichfalls nicht beistimmen, denn die Kammer muß es vermeiden, einen zweifelhaften Artikel so auszulegen, wie er für einen gewissen Moment passen mag.

Schließlich muß ich erklären, daß weder ich selbst, noch irgend ein anderes Mitglied der Minorität, nie wie ein Redner vor mir gesagt, gegen den Advokaten H. E. Hofmann gesprochen haben, nie habe ich die Person des Gewählten, immer nur das Gesetz vor Augen gehabt.

Der Abg. Hardy: Nach den ausführlichen Vorträgen, welche vor mir über den hier zur Berathung stehenden Gegenstand bereits ausgesprochen worden, glaube ich nur mit wenigen Worten meine Ansicht über denselben in Folgendem bemerken zu müssen:

Ich glaube, daß wir bei Beurtheilung der uns vorliegenden Frage den Gegenstand nach seinem ganzen Umfange alsdann betrachten werden, wenn wir den Art. 16 unserer Verfassungsurkunde mit den Art. 55 und 60 derselben in Verbindung setzen. Dort werden die Verhältnisse aufgezählt, unter welchen das Staatsbürgerrecht verloren wird, und hier werden die besonderen Eigenschaften erörtert, welche

derjenige besitzen muß, der in dieser Kammer als Mitglied aufgenommen seyn will. Diese sind das Plus, während der Art. 16 der Verfassungsurkunde das Minus ausmacht. Diesen Vordersatz auf den uns vorliegenden Fall angewendet, so sehen wir den, als Abgeordneten gewählten Advokaten Heinrich Carl Hofmann weder den Bestimmungen des Art. 55 noch jenen des Art. 60 genügen. Von ersterem spreche ich hier nicht, weil eine besondere Diskussion darüber ausgesetzt ist. Betrachte ich aber den Art. 60 unserer Verfassungsurkunde mit Anwendung auf den vorliegenden Fall, so ist bei der Anschuldigung, welche gegen den Hofgerichtsadvokat Hofmann stattgefunden, nicht von einem Verbrechen oder Vergehen das zur niedern Polizei gehört die Sprache. Dessen belehrt uns die Verordnung vom 1. April 1819 ganz deutlich, und eine gänzliche Freisprechung des Angeschuldigten ist nicht erfolgt. Die im Ausschußberichte eingeschalteten Ministerialentschließungen verbreiten sich überall nur über das Interesse des Staats bei der fraglichen Untersuchung, dem Angeschuldigten überlassend, Urtheil und Recht zu suchen, was aber hernach durch dessen selbst eigene Verzichtleistung unterblieb.

Ich halte mich demnach für verpflichtet, mich gegen die Zulässigkeit des Advokaten Heinrich Carl Hofmann als Mitglied der Kammer einzutreten, aussprechen zu müssen.

Der Abg. Fr. Schenck: Es haben sich unter den mir vorangegangenen Rednern so viele anerkannt gute Juristen für die Ansicht der Majorität des Ausschusses erklärt, daß ich, indem ich mich für die Ansicht der Minorität ausspreche, nur mit Aengstlichkeit das Wort ergreife. Ich will nicht mehr in Beantwortung der Frage eingehen, ob der Art. 60 blos von der bereits abgethanen Sache spreche, oder ob er auch diejenigen Personen im Auge habe, welche noch in Untersuchung stehen, sondern ersteres einmal als richtig annehmen. Kann man nun sagen, daß Herr Hofmann vor dem Richter gestanden hat? Um diese Frage zu beantworten, ist es nöthig zu untersuchen, was es denn heißt: vor dem Richter stehen. Man sagt, daß dies dasselbe bedeute, als wenn die Specialinquisition erkannt sey. Ich glaube es nicht. Der Gesetzgeber muß seine Sprache kennen, wenigstens muß dies bei ihm vorausgesetzt werden, und man muß annehmen, daß er das Wort — Specialinquisition in dem Art. 60 gebraucht hätte, wenn er den hiermit verbundenen Sinn habe angeben wollen, und dies um so vielmehr, da der Art. 16 der Verfassungsurkunde das Wort Specialinquisition gebraucht. Dieses ist aber nicht von ihm geschehen, und

man muß daher voraussetzen, daß er unter den Worten: vor dem Richter stehen, etwas anderes als die Specialinquisition gemeint hat. Diese Voraussetzung dürfte sich durch den Art. 23 der Dienstpragmatik, wie schon der Abg. Graf Lehrbach bemerkt hat, rechtfertigen, und eben so durch die Art. 7 und 8 des Ediktes vom 9. März 1824, in dem hier die Worte, vor dem Richter stehen, in einem Sinne genommen werden, welcher eine frühere Lage einer Untersuchung als die Specialuntersuchung bezeichnet. Ich glaube, daß, vor dem Richter stehen, nichts anders sagen will, als in einer von dem Richter erkannten Untersuchung stehen. — Der von der Majorität des Ausschusses für seine Ansicht angeführte Art. 59 der Verfassung entscheidet nicht, indem es ein Anderes ist, Jemanden ein Recht geben, und ein Anderes, Jemanden ein Recht nehmen. Wenn Jemand in eine Gesellschaft aufgenommen seyn will, so kann man ihn bei einem kleinen Vorwurf schon abweisen, ist er aber einmal aufgenommen, so bedarf es mehr, und in diesem Sinne unterscheiden sich die Art. 60 und 59. Es wird ferner von der Majorität des Ausschusses angeführt, daß, wenn man den Art. 60 den ihm von der Minorität beigelegten Sinne unterlege, Jemand zu leicht des kostbarsten politischen Rechtes beraubt werden könne, und es kann dies allerdings nicht geläugnet werden. Allein ein unzweckmäßigs Gesetz giebt noch kein Recht, es gar nicht anzuwenden. Ausserdem kann auch bei der Theorie der Majorität des Ausschusses Jemand des ersten politischen Rechts ohne Schuld verlustig werden, da derjenige, welcher böswilliger Weise die Ursache ist, daß über Jemanden eine ungerechte Untersuchung verhängt wird, auch veranlassen kann, daß eine Specialinquisition erkannt wird.

Wohin führt es dann, wenn man nur denjenigen von der Kammer ausschließen will, gegen den formell die Specialinquisition erkannt ist? Es kann der Fall eintreten, daß gegen einen Verbrecher bei vollkommen erwiesener That gar keine Specialinquisition erkannt, sondern die Untersuchung ohne deren Erkennung fertig gemacht wird, und ein solcher würde daher nicht ausgeschlossen werden können. Man hat zwar eingewendet, daß ein solcher nicht gewählt werden würde, und ich will auch voraussetzen, daß dies nicht geschieht, wenn das Verbrechen vor der Wahl begangen worden ist. Allein erstens kann ja den Wählern das Verbrechen noch unbekannt seyn, und zweitens kann es auch nach der Wahl zuerst verübt worden seyn, und einem Gewählten dieser Art darf dann der Zutritt in die Kammer nicht versagt werden. Wenn es nun zwar allerdings richtig

ist, daß man nicht leichtsinnig Jemanden die ersten politischen Rechte entziehen soll, so muß doch auch auf der andern Seite die Ehre und Würde der Kammer ins Auge gefaßt werden, und diese ist es, welche den Gesetzgeber bei Fassung des Art. 60 der Verfassungsurkunde geleitet haben mag. Bei der Ansicht der Majorität des Ausschusses würde endlich Jemand verurtheilt werden können, ohne vor Gericht gestanden zu haben, und würde also selbst bei einer Verurtheilung noch in die Kammer treten können, weil er nicht vor Gericht gestanden hat. Ebenso würde Jemand noch nicht vor Gericht stehen, wenn er ein Urtheil erhalten hätte, welches noch nicht rechtskräftig geworden wäre.

Nach diesen Voraussetzungen fragt es sich nun, ob Herr Hofmann vor Gericht gestanden hat? Allerdings glaube ich dieses. Denn das Großherzogliche Hofgericht hat auf Anzeige die Untersuchung gegen denselben erkannt, es hat die Zeugen und den Angeschuldigten nebst anderen Personen vernommen, und nach dem Schlusse der Sache ihn über Vertheidigung gefragt.

Auch in Rheinhessen würde er vor dem Richter gestanden haben, wenn sich dort vor dem Zuchtpolizeigericht die Sache in gleicher Lage befunden hätte. Wenn er dort in die Audienz geladen, die Zeugen nebst ihm verhört, und er am Schluß der Verhandlung gefragt worden wäre, ob er vertheidigt seyn wolle; so würde man gewiß sagen müssen, daß er vor Gericht gestanden hätte. — Herr Hofmann hat also vor Gericht gestanden und er wird nur dann zum Eintritt in die Kammer fähig, wenn es vorliegt, daß er völlig freigesprochen worden ist. Eine solche Freisprechung ist, wie ich glaube, nicht vorhanden. Denn die Verfügung, daß die Sache auf sich beruhen soll, ist keine gänzliche Freisprechung, es ist vielmehr ein Ausspruch, welcher Schuld oder Unschuld dahin gestellt seyn läßt.

Uebrigens kann ich die Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums, daß die Sache auf sich beruhen soll, nur als eine wahre Abolition ansehen, da dasselbe diese Verfügung nur im Wege der Gnade erlassen konnte, und voraus gesetzt werden muß, daß es hierbei mit Genehmigung des Regenten gehandelt habe.

Es ist noch bemerkt worden, daß das Ministerium durch das in der Diskussion erwähnte Ministerialrescript seine Anklage zurückgenommen, und daß es deßwegen so angesehen werden müsse, als wenn gar keine Untersuchung stattgefunden hätte. Allein das Ministerium hat keineswegs die Anklage zurückgenommen, vielmehr nur gesagt, daß die Sache

in ihrer Lage auf sich beruhen solle; ausserdem kann aber auch das Ministerium nicht als Ankläger betrachtet werden, indem bei uns der Richter und Ankläger in einer Person verbunden sind, und das Ministerium nur als eine Behörde betrachtet werden kann, welche dem Gericht ein Vergehen zur Anzeige gebracht hat.

Der Abg. v. Breidenbach bemerkt, daß es zweckdienlich erscheine, den Schluß des oft angezogenen Ministerialrescripts zu verlesen.

(Dies geschieht.)

Der Abg. Weyland: Auch ich interpretire den Art. 60 mit der Minorität, was meines Dafürhaltens geschehen muß, wenn man diesen Artikel, es sey mir der Ausdruck vergönnt, nicht geradezu todtschlagen will.

Dagegen hatte ich gehofft, daß aus den die Niederschlagung der Hofmännischen Untersuchung betreffenden Aktenstücken sich solche Aufklärungen ergeben würden, welche zu dem Schlusse einer Aufhebung der Untersuchung mittelst gerichtlicher Verfügung berechtigten. Dieses Ergebniß liefern die sorgfältig geprüften Aktenstücke jedoch nicht.

(Redner verliest dieselben.)

Hiernach würde entweder das Vorhandenseyn einer Abolition, oder der Fortbestand der Untersuchung gefolgert werden müssen. In jenem Falle würde Hofmann jetzt streng genommen sogar kein Urtheil mehr verlangen können, in diesem würde er erst ein freisprechendes Urtheil erwirken müssen.

Nach jeder Auslegungsart aber liegt keine solche richterliche Verfügung vor, welche die Stelle eines freisprechenden Urtheils vertreten könnte.

Der Abg. Heß: Es kann meine Absicht nicht seyn, nach dem, was bereits so ausführlich über die vorliegende Frage gesagt worden ist, mich ebenfalls über dieselbe zu verbreiten. Nur in Beziehung auf eine Aeusserung des Abg. F. Schenk, erlaube ich mir einige Worte. Derselbe hat nämlich bemerkt: es müsse angenommen werden, daß der Gesetzgeber den juristischen Sprachgebrauch kenne: — ich pflichte ihm hierin vollkommen bei, aber ich glaube, daß dieser Umstand gerade gegen seine Ansicht spricht, indem der diesseits rheinisch-juristische Sprachgebrauch, — unsere juristische Terminologie, — sehr bestimmt unterscheidet zwischen: „vor Gericht stehen" — und „sich in Untersuchung befinden." Nur auf die Specialinquisition bezieht sich der Ausdruck „vor Gericht stehen" — von einem, der nur in einer Generaluntersuchung sich befindet, sagen wir nicht „er stehe vor Gericht". — Jeder, der vor Gericht steht, befindet sich in

Untersuchung, aber nicht jeder, der sich in Untersuchung befindet, steht vor Gericht. — Hieße es in dem Art. 60 der Verfassungsurkunde: „Wer als Mitglied u. s. w. darf sich nicht in Untersuchung befunden haben u. s. w." so würde die von dem Abg. F. Schenck vertheidigte Ansicht allerdings richtig seyn; da es aber darin heißt: „darf nicht vor Gericht gestanden haben," — so glaube ich, daß dieser Artikel nur auf Specialinquisition zu beziehen ist. Es scheint mir daher die Bemerkung des Abg. F. Schenck nicht geeignet, die für die Zulassung des Gewählten sprechenden Gründe zu entkräften.

Der Abg. Brunk: Da schon viele ausgezeichnete Juristen vor mir gesprochen haben, so wird meine Aeußerung von geringem Werth seyn. Durch die Verfassung ist aber nicht bestimmt, daß schlechterdings Juristen in der Kammer seyn müssen, mithin muß angenommen werden, daß in solchen Fällen auch einfacher Verstand zur fraglichen Beurtheilung ausreicht.

Man sagte uns schon oft, daß die fragliche Anklage niedergeschlagen und H. E. Hofmann freigegeben worden sey; nach meiner inneren Ueberzeugung ist Freigeben und Freisprechen gleichbedeutend. Der Abg. Weyland sagte uns auch wiederholt, daß kein Urtheil mehr verlangt werden könnte, ich muß daher das vom Abg. Aull erwähnte Sprichwort, das sich nicht widersprechen läßt, wiederholen: „wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter" — und nun sollten wir die Nachrichter machen wollen, wo kein Richter gerichtet hat und noch richten kann? — Hiernach erkläre ich mich für die Ansicht der Majorität des Ausschusses.

Die Rede des Abg. E. E. Hoffmann, worin er sagte, H. E. Hofmann sey durch die Arretirung schon eines Vergehens überführt gewesen, und daß das Gericht auf Vortrag schon eine Bestrafung anerkannt habe, scheint mir etwas zu menscheln.

Der Präsident ersucht, passendere Ausdrücke zu wählen.

Der Abg. Brunk: Ich hielt diese Ausdrücke nicht für beleidigend, da der Abg. E. E. Hoffmann, nach meiner Ansicht, offenbare Entstellungen in seiner Rede vorgetragen, und sich wegen der erwähnten Strafanerkennung des Gerichts, sogar auf vorliegende Akten berufen hat

Der Abg. E. E. Hoffmann: Meine Herrn! Ich mache sie auf die gestrige Diskussion aufmerksam, wo der College Brunk, der, wie wir alle wissen, nicht immer seine Worte abwägt, mich deßwegen mit nicht sehr artigen Wor-

ten angriff, weil ich Leute, die bettelten, Bettelleute genannt, nun erlaubt er sich aber nicht allein Unhöflichkeiten, nein, Beleidigungen; behauptet, ich habe mir in meiner Rede Unwahrheiten erlaubt, und man sehe, daß es bei mir menschle. Ich überlasse der Kammer zu beurtheilen, ob dies schicklich, ob dies recht sey, ich, für meine Person, verzeihe ihm.

Eben so hat man theilweise den Glauben in der Stadt zu verbreiten gesucht, ich sey Feind des H. E. Hofmann, vermuthlich, um einen unlauteren Grund meinen ausgesprochenen Ansichten zu unterlegen, nein, ich bin kein Feind von ihm und würde, wenn die Auslegung der Zulässigkeit, nach dem Art. 60, wie ich ihn zu ändern vorgeschlagen, statthätte, nach den Akten, wie solche jetzt vor uns liegen, für dessen Zulässigkeit stimmen, da ich dessen Vergehen nicht für entehrend halte; allein nun der Art. 60 einmal nicht anders lautet, als daß, derjenige, der wegen eines nicht zur niederen Polizei gehörenden Vergehens vor Gericht gestanden und nicht frei gesprochen sey, als Abgeordneter auf Landtagen nicht erscheinen könne, so muß ich gegen dessen Zulässigkeit, und sey es mein Bruder, mein Sohn, oder ich selbst, stimmen, da ich mich strenge an den Buchstaben des Gesetzes halte.

Der Abg. Emmerling hat angeführt, ich hätte in meiner Rede behauptet, H. E. Hofmann sey eines Verbrechens überführt worden, und er habe es eingestanden, und, das ganze Colleg habe ihn verurtheilt. Meine Herrn, lesen Sie meine Rede, in der ich nach Abhaltung derselben auch nicht ein Wort geändert habe, und Sie werden finden, daß ich blos wörtlich den Bestrafungsantrag des Referenten anführte, daß, nach meiner Ansicht, das ganze Kolleg diesem Antrag gehuldigt zu haben schien, da es nicht auf Freisprechung oder Milderung, sondern auf kein weiteres Straferkenntniß beim Ministerium angetragen habe. Ist meine Ansicht irrig, die ich jedoch nach den gehörten Reden noch begründeter finde, so ist es eine irrige Ansicht, aber keine Unwahrheit. Nirgends steht in meiner Rede, H. E. Hofmann habe ein Verbrechen begangen und habe es eingestanden, nein, ich sagte, nach Durchsicht der 2 Schuh hohen Akten, hätte ich ihn einer Gesetzesverletzung, nicht eines Verbrechens eingestanden und überführt erachtet.

Der Abg. Brunk: Sie sprachen nicht blos von Bestrafungsantrag des Referenten, sondern auch von der Genehmigung des Antrags durch das ganze Gericht.

Der Abg. Hallwachs: Es sey mir erlaubt, daß Mißverständniß, welches hier obwaltet, mit wenigen Worten auf-

zuklären. Die Untersuchungen über die bekannten Ereignisse des Jahres 1819 waren beendigt. Als Referent hatte ich die schriftlichen Vorträge ausgearbeitet, um sie auf Verlangen dem Kolleg vortragen zu können. Aber diese mußten zuerst von einem Korreferenten geprüft werden. Wenn ich nicht irre, war damals der Korreferent in andere Dienstverhältnisse übergetreten, es hätte ein neuer bestellt werden müssen, der sich in eine unendlich weitläufige Untersuchung einzustudiren gehabt hätte. Es drängten sich mir nun die Betrachtungen auf: wie kann es sich mit der Milde, der Gnade unseres Großherzogs vereinigen, nach fünf Jahren Vergehen mit Strafen zu verfolgen, die wenigstens in gewissen Beziehungen als die unvermeidlichen Folgen einer politischen Uebergangsperiode betrachtet werden können. Die Ertheilung einer Verfassungsurkunde war wirklich nothwendig gewesen, und heißt es nicht, diesem Werk, welches das allgemeine Vertrauen hergestellt, seine Krone aufsetzen, jener beklagenswerthen Ereignisse in keiner Hinsicht mehr zu gedenken, und sie völlig auf sich beruhen zu lassen. Es ist nicht blos Pflicht der Staatsregierung Verbrecher zu verfolgen, sondern auch Vorkehrungen zu treffen, daß sie möglichst vermieden werden. Allein haben in dieser Beziehung denn wirklich alle Staatsbeamten ihre Pflichten erfüllt? Und was wird am Ende das Resultat seyn: die armen Landleute, mit den Gesetzen und Formen unbekannt, werden am härtesten zur Strafe gezogen werden müssen, während ihre Anwälte bekannt mit den Bestimmungen der Gesetze, eine höhere oder überhaupt eine Strafbarkeit von sich abgewendet haben. Die Staatsklugheit erfordert daher unter diesen Verhältnissen eine Abolition der Untersuchung. Großherzogliches Hofgericht schenkte diesen Betrachtungen seinen Beifall, erstattete den Bericht, welchen Ihnen der Ausschuß mit seinem Vortrag im Auszug vorgelegt hat. Das Kolleg ging hierbei auf die Specialitäten in den einzelnen Untersuchungen nicht im entferntesten ein. Ich habe ihm durchaus nicht den Inhalt der Akten vorgetragen, meine Anträge waren ja, wie bemerkt, nicht einmal an den Korreferenten abgegangen. Meine Anträge, auf Bestrafung Hofmanns und Aufrechnung seines Arrestes von 8 Monaten, auf die ihm zuzuerkennende Gefängnißstrafe, waren daher blos meine individuelle Ansicht, worüber sich das Kolleg nicht aussprechen konnte und welcher es daher auch nicht im entferntesten beigetreten ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Nachdem der Abg. Hallwachs als Referent gesprochen, frage ich Sie, meine Herrn, ob Sie nicht die Meinung theilen, wenn das Kolleg

mildere Ansichten, als der Referent, gehabt, ob es auf bloße Niederschlagung angetragen haben würde? Der Abg. Emmerling behauptet, ich habe deßwegen eine Rede gehalten, um die Ansicht der Kammer für mich zu gewinnen, ich frage den Berichtserstatter weßwegen er wohl einen 12½ Bogen dicken Bericht, der einer Vertheidigungsschrift sehr ähnlich sehr, ausgearbeitet habe? Doch wohl nicht um der Kammer eine diesem Bericht entgegengesetzte Meinung beizubringen? Nein, es ist wahrhaftig wunderbar, während der Kollege Emmerling jederzeit Freisinnigkeit ausspricht, scheint er nur die Meinung derjenigen gerne zu hören, die seiner Ansicht sind, allein einer solchen Freisinnigkeit vermag ich nicht zu huldigen und werde mich nie einschüchtern lassen, meine Meinung fort und fort auszusprechen.

Der Abg. Emmerling: Der Abg. E. E. Hoffmann hat, wie wir eben hörten, nicht allein kein Bedenken dabei gefunden, in seine vorhin vorgetragene Rede späterhin, hin und wieder einen ganz anderen Sinn legen zu wollen, als ihre deutlichen Worte besagten — sondern hat nun auch das was ich vorhin gesprochen, zum Theil offenbar mißdeutet. Ich habe z. B nicht gesagt, daß, Er, E. E. Hoffmann, die Meinung Anderer gefangen nehmen wolle — im Gegentheil wies ich den von Ihm dem Ausschuß zugedachten Vorwurf zurück, als ob dieser seine, des Abg. E. E. Hoffmann, Stimme durch Berufung auf dessen Untersuchungssache vom Jahre 1826 habe gewinnen wollen. Eben so habe ich, unbeschadet einer vernünftigen Freysinnigkeit, welche sehr bereitwillig widerstreitende Ansichten anhört, das doch unparlamentarisch nennen zu müssen geglaubt, daß der Abg. E. E. Hoffmann, nachdem er seine Meinung von der Sache so entschieden in einer gehaltenen Rede ausgesprochen hatte, sich doch am Ende demjenigen fügen zu wollen erklärte, was zwei bestimmt designirte Mitglieder der Kammer in der Debatte als ihre Meinung, gleichviel ob für oder gegen unsere dermälige Streitfrage entwickeln würden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Emmerling äußerte, ich hätte der Kammer mit meiner Rede die Hände binden wollen.

Der Abg. Emmerling: Ich berufe mich auf die verehrliche Kammer, ob ich nicht mit Beziehung auf den Eingang der abgelesenen Rede des Abg. E. E. Hoffmann mich sehr deutlich dahin ausgesprochen habe: Der Ausschuß habe, in dem er sich auf die fragliche Untersuchungssache vom Jahr 1826 berufen, keine captatio benevolentiae bei dem Abg.

C. E. Hoffmann beabsichtigt. Ich sagte nicht, daß umgekehrt Letzterer mit seiner Rede eine capt. benev. versucht habe.

Der Abg. Hardy: Ja! in diesem Sinne und fast mit denselbrn Worten hat der Abg. Emmerling gesprochen.

Der Abg. C. E. Hoffmann: Die Majorität des Ausschusses und viele Mitglieder behaupten, die Frage des H. C. Hofmann in Bezug des Art. 60 sey ganz dieselbe, wie die über meine Zulässigkeit im Jahr 1826. Meine Herrn, ich verweise Sie auf meine Rede und führe nur noch ein Beispiel an:

Wenn z. B. aus einem Haufen eine Pistole auf Vorübergehende abgefeuert wird, und man zur Endeckung des Thäters den ganzen Trupp vernimmt; so kann doch wahrlich Niemand sagen, diese stünden alle vor Gericht! Allein wenn man dann bei einem die Pistole findet, dann wird dieser der That Verdächtige, in Untersuchung genommen und vor Gericht gestellt.

Meine Vernehmung steht derjenigen, gegen die Personen gleich, bei denen die Pistole nicht gefunden wurde, denn man vernahm mich und Andere, um sich zu überzeugen, ob ich in den Sinn des Briefs majestätsverbrecherische Absichten gelegt hätte; denn wäre aus dem Brief ein Majestätsverbrechen klar hervorgegangen, so konnte man augenblicklich ein Urtheil gegen mich erlassen, da ich solchen bei der ersten Vernehmung anerkannte. Man will mich von der Zulässigkeit des Advokaten H. C. Hofmann überführen, während die gediegensten Juristen das Gegentheil behaupten, und mir bewiesen haben. Kolleg Emmerling findet es ferner unparlamentarisch, daß ich zwei Juristen aufgefordert habe, ihre Ansicht über diesen Fall auszusprechen, und behauptet, ich halte es für klar, wolle mich aber unbedingt deren Ausspruch unterwerfen, was gegen die Pflicht und den Eid jedes Landstands sey. Meine Herrn, ich habe gesagt, nach Anhörung deren Meinung würde ich meine Ansichten läutern. Man sehe meine Rede nach, Jeder wird dies wörtlich finden, und zu was sind denn unsere Debatten, zu nichts anderm, als um unsere Ansichten zu läutern, wenigstens mir ist durch die heutige Debatte klar geworden, daß die Meinung der Juristen nichts Positives ist. Eben so sonderbar finde ich es, wenn mir der Abg. Emmerling übel nimmt, daß ich mich auf zwei kenntnißreiche Juristen beziehe, und er im nämlichen Augeblick ein ebenso achtungswerthes Mitglied den Oberappellationsgerichtsrath Höpfner, zur Beweisablegung auffordert.

Ebensowenig habe ich mich heute darübrr geäußert, ob der Ausspruch der Kammer vom Jahr 1826 in Beziehung

meiner Zulässigkeit, Recht oder Unrecht gewesen, ich sagte blos es sey nicht ein und derselbe Fall.

Ferner behauptet man, Hofmann würde vom Kolleg ein günstigeres Urtheil erhalten haben, als der Antrag des Referenten enthielt. Ich glaube es nicht, und da dem Advokaten Hofmann die Einsicht der Akten gestattet war, und er nach deren Einsicht sich hierbei zu beruhigen erklärte, so ist es klar, daß er meine Meinung selbst hegte. Ferner behauptet man, bei zweifelhaften Gegenständen müsse man der billigsten Ansicht den Vorzug geben. Ich sage ja, in Sachen der Administration, der Geldbewilligungen, im Privatleben, ist dies zu beobachten, allein bei Gesetzen spricht und tödtet der Buchstabe. Ebensowenig kann ich mich bei Anwendung unserer Gesetze auf gleichartige anderer Länder berufen, bei Berathung neuer Gesetze dagegen finde ich dies nützlich und räthlich.

Wenn auch der Kollege Aull erklärt, über Gesetzauslegungen möge man die Juristen reden lassen, also unser eins stillschweigen, so muß ich doch den Ansichten des Kollegen Brunk beipflichten, daß auch Unstudirte wenigstens manchmal einen guten Gedanken bei Rechtssachen haben können.

Der nämliche Abgeordnete Aull behauptet, es wäre ein großer Unterschied in der Beurtheilung über die Straffälligkeit hier und jenseits. Jenseits könnte keiner als vor den Richter gestellt betrachtet werden, wenn nicht die Rathskammer dies verfügt habe, hier bestehe keine solche Behörde. Ich frage nun aber, was ist denn die Regierung? Hatte solche nicht das Vergehen des H. E. Hofmann vorläufig untersucht, und ihn erst nach dieser Untersuchung dem Hofgerichte überantwortet, hat dieses nicht Anfangs die Uebernahme des H. E. Hofmann verweigert, und erst später solche als begründet ausgesprochen. Man sagte: blos diejenigen habe der Art. 60 bezeichnen wollen, die in einer Criminaluntersuchung stehen oder gestanden, ich frage die hier anwesenden Juristen: ist je ein Polizeivergehen criminell behandelt worden? Und da der Artikel von Polizeivergehen, die nicht zur niederen Art gehören, spricht, so ist ihre Behauptung wohl bündig widerlegt. — Kollege Glaubrech wirft mir vor, auch ich sey um Begnadigung vor Verkündigung meines Urtheils eingekommen und sey doch später ganz freigesprochen worden. Ja, meine Herrn, es ist mir leid, hier den Vorhang lüften zu müssen, und die Gründe jenes Schrittes hier zu veröffentlichen.

Wie ist nämlich die Untersuchung beendigt worden? Auch nicht Ein Zeuge von den vielen Hunderten, die ver-

nommen wurden, war gegen mich, sondern alle hatten zu meinen Gunsten sich ausgesprochen. Nachdem ich aus den Akten die Gewißheit schöpfen mußte, daß ich ganz frei gesprochen werden mußte, und nun das Gutachten der Heidelberger Juristenfakultät besaß, war es mir ein wehmüthiges Gefühl, daß mein von mir so geliebter und geachteter Fürst durch diesen Ausgang unangenehm berührt werde, und ich schlug, gegen den Rath vieler meiner Freunde, den Weg ein, daß ich den Großherzog bat: Er möge Sich die Akten vorlegen lassen, und wenn Er hieraus meine Unschuld erkenne, den Befehl zur Zurücknahme Seines Untersuchungsbefehls dem Ministerium zugehen lassen. Bei einer in Gegenwart zweier Minister (wovon der Eine noch lebt) gehaltenen Conferenz, versprach der verstorbene Minister von Grolman innerhalb vierzehn Tagen diesen Befehl zu erwirken; da dies demunerachtet nicht geschah, so mußte ich der Untersuchung ihren Lauf lassen. Ferner hat der Abg. Jaup behauptet, der Gesetzgeber, — unser so verehrter Großherzog — habe unter dem Ausdruck: vor Gerichtstehen, die Specialuntersuchung verstanden, nein, meine Herrn, gerade aus der Behandlung gegen mich geht das Gegentheil hervor, da er sonst gewiß seinem Ministerium befohlen hätte, mich im Jahre 1826 als Deputirten einzuberufen.

Ferner wirft man dem Ministerium so oft Ungesetzlichlichkeiten vor, wie kann man solche rechtfertigen, wenn man selbst von dem Buchstaben des Gesetzes abgeht, hüten wir uns dafür.

Schließlich glaube ich, daß die Nichtjuristen sich durch die Debatten werden überzeugt haben, daß die Herrn Juristen unter sich selbst uneinig sind, und wir Unstudirte uns um so fester blos an die Worte des Gesetzes halten müssen, was ich jeder Zeit thun werde.

Der Abg. Schad: Die meisten, der mir vorausgegangenen verehrlichen Redner haben über den vorliegenden Fall sehr gelehrt und ausführlich gesprochen, deßhalb seyen mir, als schlichtem Bürger nur einige Worte erlaubt.

Warum hat Herr Advokat Heinrich Carl Hofmann sich bei dem Beschluß der Gerichtsbehörde, die über ihn verhängt gewesene Untersuchung liegen zu lassen, beruhigt? Warum hat er nicht, wenn er sich seiner Unschuld bewußt gewesen, vielmehr auf Beendigung der Untersuchung und Erlassung eines freisprechenden Urtheils gedrungen?

Warum hat er nicht auf diese Weise sich Genugthuung verschafft, seine Unschuld veröffentlicht, und so die nachtheiligen Folgen der Untersuchung von sich abgewendet?

Dies alles hat er nicht gethan, er hat sich vielmehr bei dem Liegenbleiben der Untersuchung recht gerne beruhigt.

Wohl mit Recht kann man daher annehmen, daß er selbst sich nicht unschuldig gefühlt hat, und dies bestimmt mich, der Minorität des Ausschusses beizutreten.

Der Abg. v. Gagern: Zwei Dinge dürften aus dieser Diskussion klar geworden seyn:

1) daß es unmöglich ist, den Art. 60 der Verfassungsurkunde in seinem Wortsinne anzuwenden;

2) die Erbärmlichkeit der Gerichtsverfassung der Strafrechtspflege in den diesseits Rheinischen Provinzen.

In dieser Versammlung, in welcher so viele Juristen sitzen, haben sich diese nicht einmal darüber verständigen können, ob Hofmann vor Gericht gestanden oder nicht. Ich glaube, daß er nach der diesseits Rheinischen Gesetzessprache vor Gericht gestanden habe, denn dieser Ausdruck scheint mir eine bestimmte rechtliche Bedeutung nicht zu haben und mehr nicht zu sagen, als in Untersuchung stehen. Wäre es gleichbedeutend mit der Specialinquisition, so würde man bei einem Vergehen, das nicht Verbrechen ist, nicht sagen können, es habe Jemand vor Gericht gestanden, wenn er auch von dem Gericht gestraft worden ist; denn wegen eines Vergehens, das keine peinliche Strafe nach sich zieht, wird nach diesseitigem Gerichtsgebrauch in der Regel Specialinquisition gar nicht angewendet.

Ich gebe ferner nach, daß auch der Art. 23 der Dienstpragmatik, wie der Abg. Graf Lehrbach richtig bemerkt, für diese Ansicht spricht. Nach diesem Artikel stellt die Administrativbehörde den beschuldigten Diener vor Gericht. Dieser steht also vor Gericht, ohne daß die Gerichtsbehörde noch irgend einen Schritt gegen ihn gethan hat; er steht vor Gericht durch die Requisition oder Denunciation der Administrativbehörde. Es sind aber Fälle vorgekommen, daß die Gerichtsbehörde gefunden hat, das Dienstvergehen sey der Art, daß die Disciplinarstrafgewalt der Administrativbehörde zu dessen Bestrafung hinreiche, daß sie diese Ansicht der Administrativbehörde mitgetheilt, diese auch damit sich einverstanden erklärt und den Staatsdiener disciplinarisch bestraft hat.

Diese ganze Verhandlung zwischen der Administrativ- und Gerichtsbehörde kann dem Angeschuldigten unbekannt geblieben seyn, und es fragt sich nun: hat dieser vor Gericht gestanden oder nicht? Es dürfte hieraus hervorgehen, daß es sehr schwer ist, dem gesetzlichen Ausdruck, vor Gericht stehen, irgend eine bestimmte Bedeutung zu geben.

Man hat vielfältig von der Entstehung des Art. 60 gesprochen, und allerdings dürfte diese Rechtsgeschichte, bei der Unmöglichkeit, den Art. 60 nach seinem Wortsinne anzuwenden, wie der Abg. Höpfner klar entwickelt hat, ein belehrendes Moment abgeben. Allerdings spricht der Art. 60 von Verbrechen und Vergehen, und der Abg. E. E. Hoffmann hat ganz recht, wenn er sagt, daß diese Worte nicht umsonst collectiv gebraucht seyen, sondern daß es ein Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen, die aber beide dem Art. 60 unterlägen, gemacht werden müsse.

Es ist zwar stets Anmaßung, wenn man für Thatsachen Glaubwürdigkeit anspricht, deren Wahrheit nur auf individueller Erfahrung beruht; aber dessenungeachtet glaube ich Folgendes nicht verschweigen zu dürfen.

In einer Unterredung, die ich zufällig mit dem verstorbenen Staatsminister von Grolman hatte, der bekanntlich, wie auf die Redaktion der Verfassung überhaupt, so namentlich auch auf die Redaktion des Art. 60 den bedeutendsten Einfluß ausübte, sagte mir dieser, daß der Art. 60 diese Fassung nur in Bezug auf die Rheinhessische Gesetzgebung erhalten habe, nämlich um vermeiden zu wollen, daß solche, die als Diebe und Betrüger vor der Chambre correctionelle verurtheilt worden seyen, die aber dadurch des Staatsbürgerrechts nicht verlustig gingen, also durch den Art. 16 nicht getroffen würden, in die Kammer eintreten könnten. Das Vergehen in dem Art. 60 entspricht also der Bezeichnung des délit im Code penale. Es ist demnach eingetreten, was der Abg. Höpfer nicht annehmen zu dürfen glaubte, daß nämlich hier ein Gesetz für dergleichen Fälle gegeben worden ist. Hiernach gieng bei der Diskussion über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann auf Abänderung des Art. 60 meine Ansicht dahin, daß man diesen Artikel ganz unterdrücken solle, weil ich das Eintreten des Falles, dem der Gesetzgeber vorbeugen wollte, gleichfalls für unmöglich ansehe. Es ist zwar dagegen neulich von dem Präsidenten, und heute von dem Abg. Fr. Schenk bemerkt worden, ein solches Verbrechen könne bei frühzeitig vorgenommenen Wahlen in der Zeit zwischen der vorgenommenen Wahl und der Einberufung der Stände begangen werden.

Aber wie vorhin von dem Abg. Jaup sehr witzig bemerkt wurde, derjenige, der auf flüchtigem Fuße sey, könne nicht in der Kammer seyn, so glaube ich auch, daß derjenige, welcher in jener Zwischenzeit eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat, und noch in Untersuchung ist, nicht in der Lage seyn wird, in die Kammer einzutreten, denn er

wird der Freiheit entbehren und der Richter wird nicht genöthigt seyn, sie ihm zu geben, damit er in die Kammer eintrete. Ich glaube daher, daß der Art. 60, in so weit er nicht von den rechtlichen Folgen der peinlichen Strafen handelt, nur gemeine Vergehen im Auge hat.

Der Abg. Glaubrech: Mein veehrter College E. E. Hoffmann hat sich deßhalb beschwerend geäußert, weil ich in meinem heutigen Vortrage des von ihm seiner Zeit bei Sr. Königlichen Hoheit eingereichten Abolitionsgesuches erwähnt habe. Sie alle, meine Herrn, werden sich erinnern, daß ich dieses Faktums nur erwähnt habe, um als ein Beweis für meine Behauptung zu gelten, daß man auch im vollen Bewußtseyn seiner Unschuld einen solchen Schritt thun könne. Ich hoffe daher, daß diese wiederholte Bemerkung hinreichen wird, um unsern Collegen E. E. Hoffmann zu befriedigen. Sie wird aber auch zugleich hinreichen, um den Vorwurf gehörig zu würdigen, welchen unser College Schad gegen H. E. Hofmann wegen des ähnlichen Schrittes so eben machte.

In Bezug auf die, von dem Abg. Fr. Schenk gegen das von mir und mehreren Andern heute aufgestellte System gemachten Einwände, namentlich in Bezug auf den Einwand, daß in den diesseitigen Provinzen in der Praxis öfters die Specialinquisition gar nicht erkannt werde, daher hierauf das fragliche System keine Anwendung finden könne, muß ich mit der Bemerkung erwidern, daß, wenn man die Folgen beurtheilen will, welche der Gesetzgeber bei Erlaß eines Gesetzes im Auge hatte, man nothwendig von dem Standpunkte ausgehen muß, auf welchem sich der Gesetzgeber befand, und daß man eben so nothwendig annehmen muß, der Gesetzgeber habe nur die von der Theorie aufgestellten Grundsätze, nicht aber eine gegentheilige Praxis im Auge gehabt. Wenn also die Theorie der Verhängung der Specialinquisition allgemein verfügt, so konnte der Gesetzgeber bei dem Art. 60 nur an diese Theorie, nicht aber daran denken, daß die Praxis gegen diese Theorie seyn werde.!

Der Abg. Fr. Schenck: Der Abg. Glaubrech ist hier in einem Irrthum; denn es ist bei uns Gesetz, das der Richter, wenn er es für angemessen hält, auch ohne Erkennung der Specialinquisition ein Urtheil geben darf. Das Gesetz überläßt es der Willkühr des Richters; die bestehende Praxis ist nach dem Gesetz eingerichtet. —

Der Abg. von Gagern: Ist dies auch bei schweren Verbrechen und unter allen Umständen der Fall? —

Der Abg. Fr. Schenck: Ueberall, auch bei schweren Verbrechen.

Der Abg. Emmerling verließt hierauf den betreffenden §. der Heſſ. Darmſt. Peinl. Gerichtsordnung de 1724. —

Der Abg. Glaubrech: Wir ſehen gerade aus der ſo eben vorgeleſenen Stelle meine Anſicht beſtätigt, indem nach dieſer Geſetzesſtelle allerdings und zwar nicht nur in ſchweren peinlichen Fällen, ſondern ſelbſt bei geringeren Anklagen die Specialinquiſition erkannt werden ſoll. Wenn alſo die Praxis gegen das Geſetz und willkührlich die Specialinquiſition unterläßt, ſo kann eine ſolche Praxis unmöglich eine von mir aus dem Geſetze gezogene Folgerung widerlegen, und eben ſo wenig kann, meiner Anſicht nach, dem Angeklagten aus der Nichtbefolgung einer geſetzlichen Vorſchrift ein Nachtheil erwachſen.

Der Abg. Fr. Schenck ſagte ferner, der Geſetzgeber habe den juriſtiſchen Sprachgebrauch, er habe das Wort Specialinquiſition recht wohl gekannt, dennoch dieſes Wort nicht gewählt, ſondern ſtatt deſſen vorgezogen zu ſagen: „vor Gericht geſtanden haben." Der Ausdruck vor Gericht ſtehen müſſe alſo etwas weniger beſagen, als Specialunterſuchung. Aber ich frage hierauf, wo fängt dieſes etwas weniger an, und wo hört es auf? Wo iſt der Anhaltspunkt, bis zu welchem wir gehen dürfen? Und wie kann man uns zumuthen, nach einer ſo unbeſtimmten und ungewiſſen Baſis zu entſcheiden? —

Mit mehr Recht glaube ich dem Kollegen Fr. Schenck erwiedern zu können: der Geſetzgeber kannte auch den Ausdruck in Unterſuchung ſeyn, er konnte wählen zwiſchen dieſem und dem wirklich gebrauchten Ausdrucke; er konnte ſagen: „darf nie wegen ꝛc. ꝛc. in Unterſuchung geweſen ſeyn. Er wählte aber ſtatt dieſes ganz allgemeinen Ausdrucks den ſpeciell bezeichnenden: vor Gericht geſtanden. Ich glaube daher, daß der Geſetzgeber einen Unterſchied in der Unterſuchung machen wollte, und da ich keinen andern unterſcheidenden Moment kenne, als den zwiſchen General- und Specialinquiſition, ſo muß ich annehmen, er habe mit jenem Ausdrucke nur das letztere Verfahren verſtanden. —

Der Abg. Fr. Schenck fragte endlich: was denn die Rheinheſſen dazu ſagen würden, wenn der gegenwärtige Fall in ihrer Provinz ſich ereignet hätte? Ich würde, ſo erwidere ich, in dieſem Falle die nämliche Antwort ertheilen, welche ich ſchon gegeben habe. Ich würde erklären: H. K. Hofmann hat nicht vor Gericht geſtanden. Worin beſtand denn die ganze Procedur?

Eine Anzeige oder Klage erging gegen H. K. Hofmann, er ward verhaftet, ſtand vor dem Unterſuchungsrichter,

wurde von diesem vernommen, hierauf wieder in Freiheit gesetzt, und ein Referent erhielt die Akten und fertigte ein Referat, welches jedoch nicht vorgetragen worden. Das Verfahren gedieh also grade so weit, als wenn in Rheinhessen eine Anzeige bei dem Staatsprocurator geschehen, der Staatsprocurator diese Anzeige mit dem erforderlichen Antrage dem Untersuchungsrichter übergeben, der Untersuchungsrichter die Untersuchung geführt, nach Befund der Umstände auch den Beschuldigten provisorisch arretirt und endlich seinen Bericht entworfen hätte, um ihn der Rathskammer vorzutragen. Bis zu diesem Augenblick würde H. K. Hofmann in Rheinhessen eben so wenig vor Gericht gestanden haben, als er nach den stattgehabten Verhandlungen diesseits vor Gericht stand.

Erst mit dem Momente, wo die Rathskammer seine Verweisung vor Gericht verordnet, oder das Hofgericht die Specialinquisition erkannt haben würde, hätte man ihn als vor Gericht stehend betrachten können. Allerdings kann man in Rheinhessen, in geringen Fällen, auch direkt vor das Zuchtpolizeigericht geladen werden, aber in eine bestimmte Sitzung, und erscheint man hier, so steht man allerdings vor Gericht, allein alsdann erhält man aber auch jedenfalls, wenn man darauf besteht, noch in derselben ein definitives oder wenigstens ein interlokutorisches Urtheil.

Der Abg. Jaup: Das Faktische, was der Abg. v. Gagern vorgetragen hat, bedarf freilich von meiner Seite keiner Bestätigung. Aber auch mir ist vollkommen bekannt, daß dasjenige, was er von der Entstehung des Art. 60 angeführt, vollständig gegründet ist. Man hatte die Bairische Verfassungsurkunde vor Augen; man hat aber die Worte derselben: „er darf niemals einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist" — in „vor Gericht gestanden haben" verwandelt, lediglich um den in Rheinhessen nicht anwendbaren Ausdruck zu vermeiden, oder statt desselben einen allgemeinen, für beide Rheinseiten passenden Ausdruck zu substituiren, von dem man zugleich hofte, er werde in der Auslegung nicht zweifelhaft seyn. — Wenn der Abg. Fr. Schenck gesagt hat, man würde wohl, wenn man in Art. 60 Specialuntersuchung habe bezeichnen wollen, diesen Ausdruck ebenso gut gebraucht haben, als er im Art. 16 gebraucht worden, so spricht dieses gerade gegen seine Behauptung. Denn im Art. 16 hat man die beiden Ausdrücke: „Versetzung in peinlichen Anklagestand" (für Rheinhessen) und „Specialuntersuchung" (für das rechte Rhein-

unser gebraucht.) Um grade eine gemeinschaftliche oder allgemeine Bezeichnung zu finden, hat man im Art. 60 das vor Gericht stehen genannt. — Wenn endlich auch von Abolition oder Begnadigung, die hier eingetreten, gesprochen worden, so kann ich damit nicht einverstanden seyn, weil Abolition und Begnadigung nur vom Fürsten ausgehen können, hier aber das Ministerium für sich gesprochen und gehandelt hat. Fortdauernd habe ich daher die vollständige Ueberzeugung, daß der Art. 60 der Verfassungsurkunde dem Eintritt des in Erbach zum Abgeordneten Gewählten keineswegs im Wege steht.

IV. Der Präsident erklärt die Diskussion über die erste Frage des letzten Berathungsgegenstandes für geschlossen, kündigt die nächste Sitzung, unter Vorbestimmung deren Tagesordnung, auf Montag den 28. Januar, Vormittags 9 Uhr an, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Zwei und zwanzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 28ten Januar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 43 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 19. Sitzung wird verlesen.

Es erstattet hierauf

II. Der Abg. Weyland, Namens des zweiten Ausschusses, Bericht über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Erlassung einer Gesindeordnung betreffend.

Beilage CXLIII.

Die Berathung über denselben wird auf die gesetzliche Zeit vertagt.

III. Die Tagesordnung führt sodann zur Fortsetzung der Berathung über den Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl des Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten Heinrich Karl Hofmann zum Abgeordneten des 9. Wahlbezirks der Provinz Starkenburg betreffend.

Der Präsident macht die erforderliche Einleitung; worauf sodann bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß mir, vor Eröffnung der Diskussion, eine Vorfrage erlauben.

Bey der Berathung über die im vierzehnten Wahlbezirk von Oberhessen auf den Großherzoglichen Landrath Baist gefallene

Wahl zum Abgeordneten, machte, wenn ich nicht irre, der Abg. W. Hoffmann (Auditeur) den Vorschlag, man möge die Diskussion über die dort zur Sprache gekommene Frage, wegen Beurlaubung der Pensionäre so lange ausgesetzt seyn lassen, bis über die Gültigkeit der Wahl selbst entschieden sey, weil, wenn die Wahl für ungültig erklärt werde, jene Frage als eine Nebensache sich von selbst erledige. Ich glaube in dem vorliegenden Falle tritt dasselbe Verhältniß ein. Wenn die Kammer erst über den Art. 60 der Verfassungsurkunde abstimme, so würde die Frage wegen des Steuererfordernisses sowie vielleicht eine Debatte wie die vorgestrige, zu großem Zeitersparniß umgangen werden können.

Erst wenn die Kammer die Wahl in Beziehung auf Art. 60. für gültig anerkennen sollte, würde die Berathung wegen der Steuern von Interesse seyn. Ich sehe daher nicht ein, warum man vor der Abstimmung über jene, jetzt schon über diese Frage berathen soll. Es sieht halb so aus, als wenn die erste Frage schon bejaht wäre.

Der Abg. W. Hoffmann: (Auditeur) Ich habe eine Berathung über die Beurlaubungsfrage der Staatspensionäre bei Prüfung der Wahl des pensionirten Großherzoglichen Landraths Baist deßhalb für unpraktisch gehalten, weil Herrn Baist von der Staatsregierung der Urlaub bereits ertheilt worden war.

Der Präsident bestätigt dieses und äußert sodann: Ich halte die Eröffnung der Berathung über den fraglichen, auf der heutigen Tagesordnung stehenden, Gegenstand aus dem Grunde für zweckmäßig, weil wir darauf vorbereitet sind, und diese Frage überdies auch bey der Wahl des Dr. Strecker zur Sprache kommen wird, also eine Berathung über dieselbe auf keinen Fall ohne Interesse ist.

Der Abg. Emmerling: Ich trete der Ansicht des Herrn Präsidenten um so mehr bey, als, was den Schluß der Bemerkungen des Abg. E. E. Hoffmann betrifft, es ja auch umgekehrt das Ansehen bekommen könnte, als wenn die erste Frage wegen des Art. 60 der Verfassungsurkunde schon verneint wäre, wenn die Kammer die heutige Berathung wegen des Steuererforderniſſes auszusetzen beschliessen würde.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn also kein Präjudiz daraus entstehen soll, so bin ich mit der Eröffnung der Berathung einverstanden.

Der Präsident bemerkt, daß daraus ein Praejudiz nicht entstehen könne.

Der Abg. Weyland: Wenn nach der Aeußerung des Herrn Präsidenten der Gegenstand der bevorstehenden Be-

rathung auch bei der Wahl des Herrn Dr. Strecker zur Sprache kommen muß, so finde ich die Eröffnung der heutigen Berathung darüber gleichfalls für zweckmäßig, wenn dies aber nicht der Fall wäre, so müßte ich es mit dem Abg. E. E. Hoffmann für wünschenswerth halten, wenn dieselbe heute zu Abschneidung von Weitläuftigkeiten ausgesetzt bleiben könnte.

Da von Seiten vieler Mitglieder der Kammer den Wunsch geäußert wird zur Tagesordnung zu schreiten, eröffnet der Präsident die Berathung über die Frage:

Ob der zum Abgeordneten des neunten Wahlbezirks der Provinz Starkenburg gewählte Hofgerichtsadvokat Heinrich Karl Hofmann dahier in Ansehung des durch Art. 55 der Verfassungsurkunde erforderten, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügenden Einkommens als zuläßig betrachtet werden muß?

Es äußert hierüber:

Der Abg. Goldmann: Die Nachweisung, welche der im neunten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg Gewählte, vorgelegt hat, um dadurch die Entrichtung einer jährlichen Steuer von 100 fl. zu beweisen, scheint mir diesen Beweis aus dem Grunde noch nicht zu erbringen, weil Herr Hofgerichtsadvokat Hofmann zu der ihm selbst zur Last stehenden Steuer auch ¼ derjenigen Steueransätze hinzurechnet, welche noch auf den Namen seiner Eltern oder unter der Benennung, Hofmännische Erben, entrichtet wird, indem er zugleich durch ein gerichtliches Zeugniß darthun will, daß ihm von dieser Erbmasse ¼ zustehe. — In den Steuerbüchern sind hiernach aber zwei ganz getrennte Ansätze: „Hofmännische Erben" und „Hofgerichtsadvokat Hofmann" enthalten, welche man nicht vermengen oder vereinigen darf; ersterer gehört einer moralischen, letzterer einer physischen, also zwei ganz getrennten Personen an, und wenn man die Ansätze von ersterer hier nicht berücksichtigt; so erreicht die eigentliche Steuerpflicht des Herrn Hofmann nicht den Betrag von 100 fl.

Der Abg. von Buseck: Darauf, ob die Güterstücke dem zum Abgeordneten Gewählten, zur Zeit seines Eintritts in die Kammer bereits zugeschrieben sind, kann, meiner Meinung nach, nichts ankommen. Meine Wählbarkeit stützt sich ebenfalls auf die Entrichtung von Grundsteuern, allein bis auf diesen Tag steht mein Grundvermögen noch nicht auf meinen Namen in die Steuerbücher eingetragen. Wenn die Kammer diesen Anstand bei der Wahl des Hofgerichtsadvokaten Heinrich Karl Hofmann für entscheidend ansehen will, so würde sich die Kammer eine Inkonsequenz zu Schulden

kommen lassen, indem sie meine Wahl für gültig erkannt hat, es wäre denn, daß ich aus diesem Grunde jetzt noch meinen Sitz in der Kammer verlassen müßte.

Der Abg. Emmerling: Die Distinktion, welche so eben der Kollege Goldmann zwischen Erbmasse und Erben, in Bezug auf die Steuerpflicht gemacht hat, ist mir in der That etwas zu fein. Bekanntlich sind, nach unserer diesseitigen Gesetzgebung, Erben, im Zweifel, in demselben Verhältnisse verpflichtet, in welchem sie an der Erbmasse als berechtigt erscheinen, und sie sind es, welche, mit dem Augenblick der Erbschaftsantretung, die Nachlaßmasse repräsentiren. Da aber in unserem Falle durch gerichtliche Atteste bewahrheitet ist, daß es der Hofmännischen Erben vier sind, ja daß sie die älterliche Verlassenschaft bereits, bis auf einige Häuser, die sie bis jetzt noch in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, unter sich vertheilt haben; so wüßte ich in der That keinen Rechtsgrund, welcher entgegenstehen könnte, dem Herrn Hofmann gerade den vierten Theil der von diesen Häusern zu entrichtenden Steuern in Anrechung zu bringen, zumal auch selbst der vorgelegte Steuerzettel schon nicht mehr auf den Namen der Erbmasse, sondern ausdrücklich auf den der Hofmännischen Erben lautet.

Der Präsident: Es ist in dem Ausschußberichte bemerkt worden, daß in dem aufgestellten Verzeichnisse über die, von dem Hofgerichtsadvokaten Heinrich Karl Hofmann entrichtet werdenden jährlichen Steuern, die Beiträge desselben zum Provinzialstraßenbau in Abzug gebracht worden seyen. Bey einem Posten scheint mir dies nicht nachgewiesen zu seyn, nämlich bey dem Güterbesitz des Hofgerichtsadvokaten Hofmann in Neckarsteinach und Unterschönmattenwaag, indem über die davon entrichtet werdenden Abgaben kein Steuerzettel, sondern nur eine Bescheinigung des Steuerkommissärs zu Beerfelden beigebracht ist, dahin lautend, daß Hofgerichtsadvokat Heinrich Karl Hofmaun von diesen Gütertheilen 33 fl. 27 kr. an direkten Steuern pro 1833 zu zahlen habe. Ob diese 33. fl. 27 kr. lediglich Landessteuer sind, also nicht die Beiträge zu dem Provinzialstraßenbau, welche bekanntlich mit der Landessteuer auf einem und demselben Steuerzettel erhoben werden, in sich begreifen, ist nirgends zu ersehen. Entscheidet sich die Kammer dafür, daß es genüge, wenn der zum Abgeordneten Gewählte zur Zeit der Berathung über die Gültigkeit der Wahl 100 fl. Steuern bezahle; so werden die Akten an den dritten Ausschuß zur Ausmittelung abgegeben werden müssen: ob in den erwähnten 33 fl. 27 kr. nicht die Beiträge zu dem Provin-

zialstraßenbau begriffen sind? Die Sache ist von Erheblichkeit, da, wenn ein Abzug von 2 fl. und einigen Kreuzern erfolgt, auch jetzt der Steuer-Census nicht vorhanden ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich erlaube mir in Beziehung auf das vorhin Erwähnte noch die Bemerkung, daß, wenn die Erbmasse schon im Besitze der Hofmännischen Erben ist, ich mich gegen die Ansicht des Abgeordneten Goldmann erklären muß.

Der Abg. Emmerling: Im Ausschuß hat man das fragliche Zeugniß des Großherzoglichen Steuer-Commissärs zu Beerfelden einstimmig für genügend erachtet, da es bestimmt von „directen Steuern," wie es die Verfassung verlangt, redet, und weil ohnehin die Großherzoglichen Steuer-Commissäre allgemein angewiesen seyn sollen, bei Ausstellung von Attestaten in Beziehung auf die Wählbarkeit zum Landtag, die Provinzial-Straßen-Baukosten-Beiträge jedesmal von der directen Staatssteuer in Abzug zu bringen. Ich habe indessen als Referent des Ausschusses den Hofgerichtsadvokaten Heinrich Carl Hofmann aufgefordert, die Bescheinigung durch das Steuer-Commissariat vervollständigen zu lassen, und glaube, daß solche mir noch im Verlaufe dieser Sitzung wird zugestellt werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann wünscht, daß die von dem Abg. Emmerling erwähnte Instruktion für die Steuerkommissäre von ihm der Kammer vorgelegt werde, da dies bei der Berichtserstattung nicht geschehen sey; es sey ihm nach der vorhergehenden Sitzung lieb, wenn er Aktenstücke, auf welche sich bezogen werde, selbst lesen könne.

Der Abg. Aull: Da unsere Verhandlungen auch von den Bewohnern von Rheinhessen verstanden werden sollen, und ihrer Beurtheilung unterliegen, so glaube ich, bezüglich der Aeußerung des Abgeordneten Goldmann, bemerken zu müssen, daß er nach der Rheinhessischen Gesetzgebung vollkommen Recht hat, wenn er behauptet, daß die Steuern, welche von dem, wie es scheint, noch ungetheilten elterlichen Nachlaß des Herrn Heinrich Carl Hofmann bezahlt werden, bei Berechnung seiner Steuerquote nicht in Betrachtung kommen können, denn in der That können die Miterben, in so lange die Theilung nicht wirklich vollzogen ist, kein Eigenthumsrecht auf die einzelnen Erbschaftsstücke geltend machen; sie können also auch auf die Güter einer noch ungetheilten Erbschaft keine solche publicistische Rechte gründen, welche das Eigenthum unterstellen. Anders ist es aber in den diesseitigen Provinzen, wo die Regel gilt: bona inter heredes ipso jure divisa. Hier kann Herr Heinrich

Carl Hofmann, wenn er seine Eltern zum 4ten Theil beerbt hat, was nicht bestritten ist, ohne Zweifel auch im ungetheilten Zustande sich die Quart der Steuern berechnen, die auf seinem elterlichen Nachlasse haften, weil er nach obiger Regel in der That Eigenthümer dieser Quart ist. Der von dem Abgeordneten Goldmann aus dem oben erwähnten Grunde erhobene Einwand ist also beseitigt.

Was die Zurückweisung der Akten an den Ausschuß wegen der Bescheinigung des Steuerkommissärs betrifft, so ist für Herrn Heinrich Carl Hofmann zu vermuthen, denn Herrn Hofmann fällt ja die Schuld nicht zur Last, wenn der Steuerkommissär kein vollständiges Zeugniß ausstellte.

Der Präsident: Zu welchem Zwecke die fragliche Bescheinigung gewünscht und ausgestellt worden ist, geht nirgends aus derselben hervor.

Der Abgeordnete W. Hoffmann (Auditeur): Als Curator eines der Theilhaber an der Hofmännischen Erbschaft kenne ich die näheren Verhältnisse derselben ganz genau. Die Theilung ist wirklich vollzogen; nur ein einziges unbewegliches Objekt besitzen die Erben noch gemeinschaftlich, welches sie indessen, weil eine Theilung schwierig ist, demnächst veräußern wollen.

Der Präsident fixirt diesem vorgängig nun die in Berathung kommende Frage dahin:

> Ob bei der Beurtheilung der Frage: ob ein zum Abgeordneter in die zweite Kammer Gewählter die erforderliche Steuer entrichte? der Zeitpunkt des Wahlakts oder der des Eintritts des Gewählten in die Kammer als der entscheidende zu betrachten sey?

und bemerkt sodann: Auf den vorigen Landtagen ist diese Frage nicht zur Sprache gekommen. Wenn es der Fall wäre, so würde ich die Kammer auf die deßfallsigen Beschlüsse aufmerksam machen, weil ich der Ansicht bin, daß die Kammer die Beschlüsse früherer Landtage, wenn grade nicht wie Gesetze betrachten, doch auf dieselben immer möglichste Rücksicht nehmen sollte. Ohne dieses werden wir keinen festen Haltpunkt gewinnen, stets werden die alten Zweifel wiederkehren, es werden die Beschlüsse der Kammer in der öffentlichen Achtung sinken, wenn man weis, daß sie auf späteren Landtagen als nicht vorhanden angesehen, oder doch nur unbedeutend berücksichtigt werden können.

Deßhalb glaube ich, daß es die Würde der Kammer erfordert, in Beziehung auf frühere Beschlüsse es grade so zu halten, wie es die Gerichte mit den Präjudizien thun,

die sie zwar auch nicht als Gesetz betrachten, aber doch auf sie großes Gewicht legen.

Der Abg. Aull: Ich erinnere mich zwar nicht, daß jene Frage über den Steuer-Census von der Kammer bereits verhandelt worden ist, aber ein andrer Fall ist im Jahr 1821 zur Sprache gekommen, welcher dem Wesen nach mit dem gegenwärtigen ganz übereinkommt.

Der damalige Abgeordnete Metternich, welcher erst später in die Kammer eintrat, hatte im Augenblicke seiner Wahl das gesetzliche Alter noch nicht erreicht, erlangte es aber bis zur Zeit, wo er in die Kammer eintreten sollte. Es entstand damals ebenfalls die Frage: ob Metternich wegen dieses Umstandes zuzulassen sey, oder ob er als unzulässig zurückgewiesen werden müsse? Dieser Fall kommt mit dem vorliegenden auf Eins heraus.

Bei dem vorliegenden handelt es sich darum, ob Herr Heinrich Carl Hofmann eintrittsfähig ist, weil die Steuerbedingung erst nach dem Zeitpunkte der Wahl in Erfüllung gegangen sey; bei dem Falle des Abg. Metternich darum, ob der Umstand, daß er erst nach dem Zeitpunkte der Wahl in das gesetzliche Alter getreten ist, der Gültigkeit seiner Wahl im Wege stehe. Die Geldfrage und die wegen des Alters ist hier gleichbedeutend, und man wird, da man die letzte bejahte, die erste nicht verneinen können.

Der Präsident: Dieser Fall des Abg. Metternich ist mir wohl bekannt, allein er kann hier nicht zur Richtschnur dienen, weil er sich auf das Alter bezieht, und nicht auf den Steuercensus. Zwischen beiden besteht der Unterschied, daß es im Gesetz bei Bestimmung des erforderlichen Alters heißt: „die Abgeordneten" müssen u. s. w. bei Bestimmung der Steuergröße aber „der zu Wählende." Es scheint also, als wenn der Gesetzgeber absichtlich für jedes dieser beiden Erfordernisse, rücksichtlich des Zeitpunktes, in welchem sie existent seyn müssen, eine besondere Bestimmung habe eintreten lassen wollen.

Der Abg. Emmerling: Die Aeußerungen, welche der sehr verehrte Herr Präsident so eben über den Einfluß der Präjudizien früherer Kammern auf die Entscheidungen nachfolgender Ständeversammlungen gethan hat, scheinen mir gegen die hierüber in dem Berichte der Majorität des Ausschusses aufgestellte, bisher nicht zur Diskussion gekommene ganz entgegenstehende Ansicht gerichtet. Ich glaube deßhalb, mit zwei Worten zur Rechtfertigung unserer Theorie bemerken zu müssen, daß, wenn die Lehre: eine spätere Kammer müsse sich unbedingt den Entscheidungen einer frü-

heren unterwerfen, und dieselben zur Richtschnur ihres Verfahrens nehmen — richtig wäre, man mit demselben Rechte auch sagen müßte: eine spätere Kammer darf einen Gesetzesvorschlag der Staatsregierung, den eine frühere Kammer ablehnte, nie mehr annehmen, oder: eine spätere Kammer muß einen solchen Gesetzesentwurf, der auf einem früheren Landtage die Billigung der zweiten, aber nicht so der ersten Kammer gefunden hatte, bei abermaliger Vorlegung in Folge des Beschlusses der früheren Kammer, ohne Weiteres wiederum zu genehmigen.

Der Präsident berichtigt den Abg. Emmerling, indem er bemerkt, daß er keineswegs gesagt habe, man solle die früheren Beschlüsse wie ein Gesetz betrachten, daß er es aber der Würde der Kammer entsprechend finde, wenn sie auf dieselben bei neuen Entscheidungen möglichste Rücksicht nehme. Der Abg. E. E. Hoffmann schließt sich der Aeußerung des Präsidenten an, indem die Advokaten sich ebenfalls häufig auf die Praxis beriefen, während sie dieselbe doch aber keineswegs als Gesetz betrachteten.

Der Präsident läßt den betreffenden Theil des Ausschußberichts und den Art. 55 der Verfassungsurkunde verlesen, worauf der Abgeordnete Kertell äußert:

Ich habe, als Mitglied des Ausschusses, der Majorität angehört, und da in der letzten Sitzung der Minorität zuerst das Wort gegeben worden, weil ihre Gründe nicht in dem Ausschußberichte enthalten waren, so muß wohl heute der Majorität das Recht zustehen, ihre Ansichten zuerst zu entwickeln, da der Ausschußbericht dieselbe so kurz angeführt hat.

Ueber die Inkonvenienzeinrede wegen des Alters von 30 Jahren, welche das Gesetz zum Eintritt in die Kammer vorschreibt, hat der Herr Präsident schon gesprochen, ich gehe daher über diesen Einwand hinweg, da ich es für Pflicht halte, durch Wiederholungen die Kammer nicht zu belästigen.

Ich komme also zur zweiten Inkonvenienzeinrede, der nämlich, daß es nichts für die Gültigkeit der Wahl entscheide, wenn auch noch nach der Wahl die erforderlichen 20,000 fl. Staatspapiere hinterlegt würden, welche Ansicht durch die Annahme des Collegen Dr. Bansa bejahend von der Kammer bestätigt worden sey. Hier ist aber die Garantie für den Vermögenszustand des Gewählten etwas ganz anders, als man behauptet. Wer nämlich die 20,000 fl. Hessische Staatspapiere eigenthümlich besitzt — und nur für den paßt der Fall —, wird sie gewiß nicht vor der Wahl deponiren,

er müßte dann geradezu als Wahlkandidat auftreten, und wie sehr wäre er kompromittirt, würde er nicht gewählt.

Auch heißt es im Gesetze klar: er kann durch solche Hinterlegung Wahlmann und Abgeordneter werden. Nicht so jene, die zur Zeit der Wahl die Steuerpflicht nicht hatten, und sie nachher, durch allerhand fingirte Käufe, durch Umgehungen jeder Art, durch Anschaffung von Patenten, von Gewerben, die sie nie treiben werden und können, die Steuerbeglaubigung herbei argumentiren.

Nein, hier sagt der Artikel: „der Gewählte muß die Steuern haben."

Jeder Unstudirte weis, was praesens, perfectum und futurum ist, oder auf deutsch, die gegenwärtige, die verflossene und künftige Zeit, und dem lege ich frei und offen den Art. 55 vor, und frage ihn, muß der Gewählte Steuern haben? oder kann er sie sich noch verschaffen?

Ich führe aber auch noch wichtigere Gründe an. Das Wahlrecht ist das Paladium der Freiheit, der Grundstein der Verfassung, es ist das größte Recht des Volkes. Ich verstehe aber unter dem Volke vorzugsweise den Landmann, der seinen Acker baut, und den Gewerbsmann auf dem Lande und in den Städten, der sich durch sein Handwerk ernährt.

Aus diesen Händen kommt der größte Theil der Steuern, sie ernähren sich und den Staat. — Darum kommt das Steuerquantum bei der Wahl mit in Betracht. Hüten wir uns sehr, diesen Grundsatz aufzuheben. Der gehört dem Staat an, der darin Eigenthum besitzt, dessen Erhaltung ihm Pflicht ist, der seinen Herd vertheidigt.

Man hat in einer der vorigen Sitzungen von der zu fürchtenden Aristokratie der Reichen gesprochen, die Gränzscheide zwischen reich und bemittelt ist schwer zu machen. Man kann den schon reich nennen, der so viel Land besitzt, von dem er leben kann, oder ein Geschäft, das ihn ernähren kann. Da nun Besitzer solcher Art das Volk bilden, so will ich für sie zwar keine Aristokratie gründen, aber ich habe die Pflicht übernommen, wohlerworbene Rechte des Volkes zu vertheidigen, da, wo es sich um dieselben handelt, und dieser Pflicht zu entsprechen, ist mein Beruf. Hüten wir uns aber, daß nicht eine Zeit mächtigerer Aristokratie die Oberhand gewinnt, ich sage die Oberhand gewinnt, denn sie besteht schon, ich will sie nicht nennen, Sie kennen sie alle, meine Herrn. — Ein altes Sprüchwort sagt scherzweise schon: „die Juristen sind böse Christen." Wo mag es aber hinkommen, wenn mit dem Ansehen der Religionen, auch das Christenthum zerfällt!

Die Juristen haben als Richter schon über unser Vermögen, unsere Ehre und unser Leben zu sprechen, als Anwälde haben sie Hypothek auf jedes Eigenthum. Tritt ihnen nun auch das Volk von seinem Antheil an der Gemeindeverwaltung, seiner Repräsentation in der Kammer zu weit ab, nehmen sie die Stühle im Gemeinderath, die Sitze in den Kammern allein ein; so bange ich für die Folge.

Man mahlt die Frau Justitia mit zugebundenen Augen und einer Waage. Die Binde soll ihre Unpartheilichkeit beim Richteramte bedeuten, tritt sie aber in die Politik und Administration ein und nimmt sie die Binde ab, so haben wir wohl darauf zu achten, daß sie uns nicht blendet. Werfen ihre Priester in die eine Waagschale ihr Wissen, die Schrift und Rede, und noch gar die Gewalt dazu (ich verstehe hierunter die Regierung des Federkiels) so können leicht auf der andern Seite alle Rechte der Völker aufschnappen. Aber Eins bringt man nicht in die Höhe, es ist der Grund und Boden. Darum sorgen wir, daß der Fall nicht eintritt, wo dessen Besitz seine Garantie in der Repräsentation verliert. Glauben Sie ja nicht, meine werthe Collegen, die Männer vom Fache, daß ich Ihnen hiermit persönlich zu nahe treten will, nein, ich liebe, achte und verehre Sie, ich kenne Ihren Eifer fürs Gute, bitte Sie aber, denselben zur Erhaltung unserer Verfassung mit anzuwenden, damit derselben durch Wegstreichung wichtiger Artikel, oder durch verschiedenartige Auslegung, nicht der Untergang droht.

Unser Fürst hat uns deren Erhaltung versprochen, die Regierung beabsichtigt diese ebenfalls, und wir, denen der Schwur es zur besondern Pflicht macht, wollen sie fest halten. Ich werde bei jeder Abstimmung, wo es sich um Abänderungen handelt, dagegen stimmen, und also auch hier.

Der Abg. Graf Lehrbach: Im Allgemeinen ist allerdings die Ansicht der Majorität des Ausschusses so, wie sie vom Abg. Kertell so eben vorgetragen worden ist. Ich kann dieselbe nur im Wesentlichen wiederholen.

Die Majorität hat nämlich ganz vorzüglich auf Art. 55 der Verfassungsurkunde die Ansicht gestützt, daß dem Wortverstande im dritten Absatze nach, nicht zu läugnen sey, daß der „zu Wählende" 100 Gulden direkte Steuern jährlich entrichten müsse, wenn seine Wahl zum Abgeordneten als gültig betrachtet werden solle. Die Minorität dagegen hat bei ihrer Auseinandersetzung mehr nach dem Geist und Sinne des Artikels zu forschen, und darauf ihre Ansicht stützen zu müssen geglaubt.

Wenn aber dieser Sinn muthmaßlicher Weise ein anderer seyn soll, als die Worte andeuten, und man sagt, daß der Zeitpunkt des Eintritts in die Kammer entscheide, so läßt sich entgegensetzen, daß vernünftiger Weise anzunehmen sey, der Art. 55 habe doch auch dafür sorgen sollen und wollen, daß der zu Wählende nicht allein soviel steuerbare Objekte besitze, als zu Herstellung des gesetzlichen Wahlcensus erforderlich ist, sondern, daß er sie auch so besitze, daß er sie behält, damit es nicht durch sehr leichte Illusionen dahin komme, daß mit einem und demselben steuerbaren Objekte zwei, drei und unter Umständen mehr Individuen sich wählbar machen können, wenn dieses Objekt nach der Wahl an Andere und die Folgenden abgegeben und wieder abgegeben werde. Was die Bemerkung betrifft, daß die Kammer sich rücksichtlich des Alters bereits über die Frage entschieden habe, und einem Abgeordneten, welcher zur Zeit der Wahl das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, es aber bis zum Zeitpunkte seines Eintritts in die Kammer erreichte, für zulässig erkannt habe, so steht dieser Bemerkung entgegen, daß hierbei das Gesetz einen Unterschied zwischen dem Abgeordneten und dem erst zu Wählenden nicht gemacht hat, wie dieses bei dem Wahlcensus der Fall ist. Ich glaube daher, daß das Alter mit der Steuerzahlung keineswegs in eine und dieselbe Kategorie zu setzen sey. Dies halte ich für hinreichend, um die Ansicht der Majorität zu rechtfertigen.

Der zweite Präsident Wieger: Es ist eine sonderbare Erscheinung, daß in vorliegendem Falle die Majorität, so wie die Minorität des Ausschusses, ihre Ansichten und Meinungen auf ein und denselben Grundsatz, den der Art. 55 der Verfassungsurkunde ausspricht, stützen. Ich gehöre zur Majorität des Ausschusses, die glaubte, daß der einzig mögliche richtige Gesichtspunkt des erwähnten Art. 55 derjenige sey, daß der zu Wählende vor der Wahl diejenige Bedingungen erfüllt habe, die erfordert werden, um wählbar zu seyn, daß er nämlich ein zur unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitze, und zu dem Ende entweder jährlich 100 fl. direkte Steuern bezahle, oder 20,000 fl. in inländischen Staatspapieren hinterlege, oder endlich einen Staatsgehalt von 1000 fl. beziehe. Der Gesetzgeber wollte also in allen Fällen eine feste Garantie begründen, damit derjenige, welcher den hochwichtigen Beruf eines Landständischen Deputirten auszuüben habe, sich in einer unabhängigen Lage befinde, um bey allen Berathungen über das Wohl

und Weh' des Vaterlandes nach eigener Ueberzeugung, seine Stimme abzugeben.

Um die, durch den allegirten Art. 55 der Verfassungsurkunde qualificirten Wählbaren zu kennen, hat die Staatsregierung dieselben durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Es sind deren 1900—2000, welche vor der Wahl verfassungsmäßig qualificirt waren. Will man nun nach der Ansicht der Minorität zugestehen, daß die wählbare Qualification auch noch nach der Wahl erworben werden könne, so könnte mit der Masse des Vermögens im Staat, womit vor der Wahl nur ohngefähr 2000 wählbar waren, jeder Staatsbürger nach Belieben wählbar gemacht werden, und die Anzahl der Wählbaren könnte mit demselben Vermögen bis auf 100,000 gesteigert werden. Wo wäre alsdann noch eine Garantie in der Qualität des Gewählten zu finden? Wo wäre auf irgend eine Weise das dem Art. 55 der Verfassungsurkunde unterlegte Motiv realisirt? Die so deutliche und richtige Bestimmung der Verfassungsurkunde würde ganz illusorisch, ja die zu erwerbende Qualität der Wählbarkeit zu einem leichten und gefährlichen Spiel der Partheien herabsinken.

Die Majorität des Ausschusses hatte daher geglaubt, daß die verfassungsmäßige Garantie nur gefunden und erhalten werden könne, wenn der Gewählte die erforderlichen Bedingungen der Wahl vor derselben erfüllt habe.

Wenn bereits von einigen Rednern die entgegengesetzte Meinung behauptet worden, daß so wenig veränderte Verhältnisse des Gewählten nach der Wahl ihn während der Dauer des Landtags unfähig machten, in der Kammer zu sitzen, eben so wenig untersagt werden könne, daß derjenige, welcher gewählt worden, sich nach der Wahl noch die nöthige Qualität, nämlich den Steuercensus erwerben könne; so stelle ich diese Behauptung durchaus in Abrede. Es muß nämlich ein Unterschied zwischen dem Zeitraum, der sich zwischen der Wahl und der Eröffnung des Landtages befindet, sodann zwischen der Dauer des wirklich eröffneten Landtags gemacht werden. Derjenige, so vor der Eröffnung des Landtags, gleichviel vor oder nach der Wahl die Qualität verliert, welche der Art. 55 der Verfassungsurkunde erheischt, kann nicht in die Kammer eintreten; nur einer Veränderung der Qulification während der Dauer des eröffneten Landtags macht den Gewählten nicht unfähig in der Kammer zu erscheinen, oder vielmehr seinen eingenommenen Sitz darin zu behalten. Hierüber läßt der Art. 59 der Verfassungsurkunde nicht den allermindesten Zweifel übrig und derselbe Fall hat

sich zwischen der Wahl und der Eröffnung des ersten Landtags mit einem in Rheinhessen gewählten Abgeordneten Namens Seits praktisch ergeben.

Der Abg. v. Breidenbach: Der Berichterstatter, unser Kollege Emmerling, hat, das ist nicht zu läugnen, eine sehr schöne Ausarbeitung geliefert. Er sucht darin die Ansicht der Minorität des Ausschusses, in Betreff einer ganz besonderen Interpretation des Art. 55 der Verfassungsurkunde auf die bestmöglichste und sinnreichste Art und Weise zu rechtfertigen. Ich für meinen Theil kann aber die Richtichkeit dieser Ansicht ohnmöglich anerkennen, und huldige im Gegentheil derjenigen der Majorität. Es scheint mir ganz unzweifelhaft, daß es im Geiste und Sinne, sowohl des Art. 55 der Verfassungsurkunde, als der Wahlordnung gelegen, daß nur derjenige, welcher zur Zeit der Wahl wenigstens 100 fl. direkte Steuern entrichtet, wählbar sey. Ich glaube meine Behauptung ganz einfach mit den Art. 8 der Wahlordnung und einer sich unmittelbar darauf beziehenden und mit diesem Artikel korrespondirenden Verordnung vom 27. März 1820 zu beweisen. In der Wahlordnung Art. 8 heißt es im dritten Absatz ꝛc. ꝛc. — Redner verließt denselben und fährt fort: Ich bitte zu bemerken, daß hier bestimmt wird, daß ein Verzeichniß der Wählbaren aufgestellt werden soll. In der darauf Bezug nehmenden Verordnung vom 27. März 1820 wird bestimmt; daß die wählbaren Staatsbürger durch ein Verzeichniß, vor der Wahlhandlung öffentlich bekannt gemacht werden müssen, und wer nicht reklamirt, angesehen wird, als verzichte er auf die Aufnahme in's Verzeichniß. Hieraus ist doch wohl ganz natürlich zu folgern, daß es gewiß in der Intention des Gesetzes liegt, daß die Wählbarkeit zum Abgeordneten eine Nachweisung über die Entrichtung der 100 fl. Steuern im Augenblick der Wahlhandlung bedingt. Hätte der Gesetzgeber eine weitere Ausdehnung der Wahl im Auge gehabt, so daß auch noch nach der Wahl die Erwerbung von größerem Grundbesitz, eine Begründung zur Wählbarkeit gestattet, so würde ganz bestimmt der Art. 55 der Verfassungsurkunde und Art. 8 der Wahlordnung, sowie die angegebene Verordnung anders redigert seyn.

Ich erlaube mir noch eines weiteren Grundes zu erwähnen, der für meine Behauptung sprechen wird. Man hat in der vorgestrigen Sitzung, bey Gelegenheit der Aendrung des Art. 60 der Verfassungsurkunde und bey der Wahl des Herrn Heinrich Karl Hofmann unter andern zur Bekämpfung der Ansicht der damaligen Majorität des Ausschusses,

angeführt, daß bey einer Auslegung des Art. 60, sowie ihn diese interpretirt, es die Möglichkeit sey, daß schwere Verbrecher in unserer Mitte seyn könnten. Wäre nun jetzt die Interpretation der gegenwärtigen Minorität des Ausschusses die richtige, so kann der Fall eintreten, daß wir viele vergebliche Wahlen haben und vielleicht zu keiner Ständeversammlung kommen, wenn nämlich die 50 Deputirten der zweiten Kammer aus lauter solchen Individuen gewählt werden, welche nicht als wählbar in die Verzeichnisse aufgenommen worden sind, in der Hoffnung, daß eine Nachweisung über ihre Wählbarkeit demnächst noch bey Eintretung in die Kammer erfolgen werde, jedoch diese nicht nachweisen können. Ich spreche daher meine Ueberzeugung dahin aus, daß ich die Wahl des Herrn H. K. Hofmann als durchaus ungültig ansehe.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Redner vor mir hat einen Grund angeführt, der so schlagend ist, daß Jedermann durch denselben überzeugt werden muß. Ich erlaube mir dies noch etwas näher auszuführen, vorher aber eine Bemerkung des Abg. Kertell zu beleuchten. Derselbe sagt, es könnte der Kammer nicht gleichgültig seyn, wenn lauter Juristen und Gelehrte und weniger praktisch gebildete Männer aus den übrigen Ständen der Staatsbürger zu Abgeordneten gewählt würden. Hierauf muß ich erwidern, daß, da solche wählbar sind, und es Sache der Wahlmänner ist, nach bester Ueberzeugung für ihr und des Landes Beste ihre Wahl zu treffen, der Kammer kein Recht zusteht, sich dagegen zu beschweren, wenn etwa zufällig viele Männer aus ein und demselben Fache, namentlich Juristen in die Kammer gewählt werden. Freilich ist dieses nicht gut, und ich muß mich mit dem Abg. Kertell zu dem Wunsche vereinigen, daß nicht alle oder der größte Theil der Ständemitglieder nur einem Stande angehören, da ein solches Verhältniß befürchten läßt, daß das allgemeine Bedürfniß nicht mit auf Erfahrung gegründeter Sachkenntniß geprüft werden möge und könne.

Wir haben in der vorigen Sitzung gesehen, daß fast nur Juristen über die Wahl des Hofgerichtsadvokaten H. K. Hofmann das Wort führten, und von einigen diese, von andern grade die entgegengesetzten Gründe angeführt und namentlich behauptet wurde, daß es hier nicht auf Worte, sondern auf den Sinn und Geist des Gesetzes ankomme und man sich an diesen zu halten habe. Allein der Geist und Sinn des Gesetzes wird heute so und morgen wieder anders ausgelegt und dadurch die größte Unsicherheit in Recht und

Gesetz herbeigeführt; deßhalb ist es mein Grundsatz, sich blos an die Worte und an den Buchstaben des Gesetzes zu halten. Man hat sich schon oft auf das Beispiel andrer Länder bezogen, was unter Umständen sehr nützlich seyn mag. Auch ich kann mich in unserem Falle darauf beziehen. In Frankreich müssen nämlich die Gewählten, wenn ich nicht sehr irre, vor ihrem Eintritte in die Kammer nachweisen, daß sie schon seit einem Jahre die gesetzliche Steuergröße entrichten, und in England werden ebenso vor der Wahl Verzeichnisse der Wählbaren aufgestellt. Ganz richtig hat der Abg. von Breidenbach bemerkt, daß solches nur deßhalb geschieht, damit man wisse, wer im Lande wählbar sey und wer nicht, und damit sich die Wahlmänner bey der Wahl danach zu richten haben. Ich glaube hiernach, daß diejenigen, welche zur Zeit der Wahl nicht in denselben genannt sind, um so weniger Anspruch auf Berücksichtigung haben, als bey der Bekanntmachung dieser Verzeichnisse zugleich Jedermann aufgefordert wird, wenn er sich durch Auslassung seines Namens beeinträchtigt glaube, dieses bey der betreffenden Behörde anzuzeigen, und geeigneten Falls zugleich die erforderliche Nachweisung seiner Wählbarkeit beizubringen. Es ist behauptet worden, die Kammer werde in eine Inconseqnenz verfallen, wenn sie die Wahl des Hofgr. Adv. H. K. Hofmann in dieser Beziehung nicht für gültig anerkenne, da doch gegen die Wahl der Abg. Heß und Bansa, die gleichfalls erst nach der Wahl ihre 20,000 fl. Staatspapiere deponirt hätten, nichts eingewendet worden sey. Ich kann dies um so weniger zugeben, als erst heute der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß sich die Kammer an Präjudizien nicht binden könne. Es giebt zwar allerdings Consequenzen, allein hierzu ist erforderlich, daß die Kammer von allen Verhältnissen der frühern Fälle genau unterrichtet gewesen sey. Hätte der dritte Ausschuß bei der Berichtserstattung über die Wahlen der Abg. Heß und Bansa des gedachten Umstandes, daß dieselben ihre Staatsobligationen erst nach der Wahl deponirt hätten, erwähnt, so würde ich meine Ansicht über ihre Zulässigkeit in Bezug auf den nachzuweisenden eigenthümlichen Besitz, geäußert haben, und es würde alsdann darüber discutirt worden seyn. Daß dieses nicht geschehen ist, muß ich bedauren, und wenn ich damals gefehlt habe, daß ich nach Anhörung des Berichts diesen Gegenstand geordnet hielt, was mir jetzt zum Vorwurf gemacht werden zu wollen scheint, so will ich diesen Fehler doch jetzt lieber eingestehen, als durch Stillschweigen bei der vorliegenden Wahl in einen neuen verfallen. In der Zukunft

werde ich bei jeder anscheinend vorliegenden Zweifelhaftigkeit oder Unklarheit sogleich um Erläuterung bitten, damit mich kein Vorwurf selbst von denjenigen Mitgliedern der Kammer treffe, deren Beruf es war, auf alle zur Sprache kommenden Verhältnisse aufmerksam zu machen und dieselben zu erläutern.

Der Abg. Aull: Der Abg. Kertell hat zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen den Rechtsgelehrten so unzweideutige Beweise seines Vertrauens gegeben, und hat so vielen unter ihnen seine Freundschaft zugewendet, er ist endlich als Präsident des Handelsgerichts diesem Stande so nahe gestellt, daß ich seine Aeußerung über die große Anzahl der Juristen, die in dieser Kammer sitzen, nur dem Eifer der Improvisation zuschreiben kann. Das Land weis recht gut, wann es Rechtsgelehrter und wann es industrieller Deputirter bedarf; und wann der Abg. Kertell sich mehr und mehr überzeugt haben wird, daß die Rechtsgelehrten stets allen persönlichen Rücksichten fremd, nur die Sache und Grundsätze im Auge haben, so wird er gewiß seine Meinung ändern.

Indem ich nunmehr die Frage betrachte, ob Herr H. K. Hofmann hinsichtlich seines Census in die Kammer eintreten kann, so glaube ich, daß man, bezüglich der Befähigung eines Staatsbürgers, um in die Kammer einzutreten, das Stadium der Wahl, wovon der Art. 55 der Verfassungsurkunde mit jenem der Zulassung, wovon der Art. 87 der Verfassungsurkunde spricht, nicht vermischen darf. Wenn auch der Art. 55 die Wählbarkeit durch eine unabhängige Existenz bedingt, und als Erkennungszeichen dieser Unabhängigkeit eine gewisse Steuerquote oder einen gewissen Staatsgehalt angesehen wissen will, so sagt er doch nicht, daß nur jene gewählt werden können, welche bereits zur Zeit der Wahl, diese Unabhängigkeit durch die von dem Staate aufgestellten Listen, oder auf andere Weise beurkundet haben; und in der That sind diese Listen oft so mangelhaft, daß ihnen unmöglich ein großes Gewicht beigelegt werden kann. Das zweite Stadium, wovon der Art. 87 der Verfassungsurkunde handelt, ist also das entscheidende, weil hier die Kammer Kenntniß von der Wahl nimmt, und, nach vorgängiger Untersuchung, sich darüber ausspricht, ob sich bey jenem Abgeordneten die Zeichen jener Unabhängigkeit wirklich vorfinden, welche zu seinem Eintritte in die Kammer erforderlich sind. Es genügt also, wenn der Abgeordnete zur Zeit, wo die Kammer sich mit Prüfung seiner Wahl beschäftigt, nachweist, die erforderliche Steuerquote zu bezahlen, gleichviel, ob er sie schon im Augenblick seiner Wahl bezahlt hat, oder

nicht. Die eben aufgestellte Behauptung, die aus der Natur der Sache hervorgeht, wird auch durch allgemeine Rechtsgrundsätze unterstützt, die nothwendig entscheiden müssen, wenn die Verfassungsurkunde ihnen nicht derogirt hat. — Es ist bereits gesagt worden, daß die Wahl nur ihre Wirkung äußern kann, wenn die Kammer bei Prüfung derselben findet, daß der Gewählte alle zu seinem Eintritte in die Kammer erforderliche Bedingnisse erfüllt. Die Wahl ist daher immer an die suspensive Bedingung der Aufnahme und respect. der Nachweisung, daß der Gewählte den erforderlichen Census bezahlt, geknüpft. Wenn nun bey allen Akten unter Lebenden die Erfüllung einer Suspensivbedingung auf den Augenblick zurückwirkt, wo das bedingte Rechtsgeschäft seine Entstehung erhalten hat, so ist es gewiß, daß dem Erwählten, der zur Zeit seines Eintritts in die Kammer den erforderlichen Census nachweist, die Zulassung nicht versagt werden kann. Das eben Gesagte ist auch den Antecedentien der Kammer conform. Ich erinnere an die Wahl des Abg. Metternich. Zur Zeit seiner Wahl hatte er das gesetzliche Alter noch nicht erreicht; zur Zeit seines Eintritts hatte er es aber zurückgelegt. Im Ausschußberichte war dieser Umstand gerügt, und es entspann sich eine Debatte, die für gegenwärtige Frage sehr interessant ist. Namentlich sagte Herr Geheime Staatsrath Knapp, damals Deputirter, der wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse den größten Einfluß auf die Kammer ausübte, und den ich in aller Beziehung als Autorität anführen darf: Es genüge, daß Herr Metternich im Augenblick seines Eintritts in die Kammer das erforderliche Alter habe. In demselben Sinne sprachen die Herrn Reeb und Wieger, deren wir uns wieder in unserer Mitte erfreuen. Auch ich äußerte mich für diese Meinung, weil nun einmal die Rechtsgelehrten, indem sie sich stets an die Sache halten und nach unabänderlichen Grundsätzen handlen, ihrer Meinung getreu bleiben, in so lange sie nicht eines Besseren überzeugt werden. Was hinsichtlich des Alters gilt, muß auch von dem Census gelten, denn eins wie das andere, wird zur Befähigung, um in die Kammer einzutreten, erfordert. Beide stehen ganz auf derselben Linie, wie es der Art. 1 der Verordnung vom 31. März 1820 über die Wählbarkeit der Capitalisten unumwunden besagt. Die Furcht vor möglichen Umtrieben ist ohne allen Belang. Wer nach der Ehre trachtet, Deputirter zu seyn, kann seine Einrichtungen eben wohl vor der Wahl treffen, um mit einem simulirten Census in die Kammer einzutreten. Eine letzte Betrachtung ist die, daß Herr Hofmann dermalen un-

bestrittenermaßen die erforderliche Steuerquote bezahlt, und daß seine Wiedererwählung ein Fall, wo die Wahl zernichtet werden sollte, so gut als gewiß ist. Zu was soll also die Kammer sich länger eines nützlichen Mitgliedes berauben, und sich der Nothwendigkeit aussetzen, noch einmal wegen dieser Wahl eine Zeit aufzuwenden, die von weit wichtigeren Gegenständen in Anspruch genommen ist. Aus allen diesen Gründen trete ich der Minorität des Ausschusses bei und stimme für Zulassung des Herrn Heinrich Carl Hofmann.

Der Abg. v. Breidenbach: Es scheint, als habe der Abg. Aull auf eine Aeusserung hingezielt, welche ich vor ihm in Beziehung auf die Verzeichnisse der Wählbaren machte, derselbe scheint mich aber ganz mißverstanden zu haben, und ich erlaube mir daher, um dieses Mißverständniß aufzuklären, nur noch eine Bemerkung. Ich habe nicht entfernt daran gedacht, die Verzeichnisse der Wählbaren als untrüglich anzusehen, sondern ich habe nur beweisen wollen, daß, da Verzeichnisse, und zwar vor der Wahlhandlung aufgestellt werden müssen, auch der Geist und Sinn des Gesetzes durchaus haben will, daß die bestimmte Steuerquote im Augenblick der Wahl entrichtet werden muß. Ich wiederhole also nochmals: ich kann mich durch die schöne juristische Ausarbeitung des Abg. Emmerling nicht überzeugen lassen, daß die Auslegung der Minorität des Ausschusses richtig sey, und erkläre, daß ich mich ganz an den Buchstaben des Gesetzes halte und gegen die Zulässigkeit des Herrn Hofmann stimmen werde.

Der Abg. Aull: Ich kann in dem von der Staatsregierung aufgestellten Verzeichnisse der Wählbaren nur die Absicht erkennen, den Wählern eine Uebersicht der Wählbaren zu geben und einen Anhaltspunkt zu Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäfts. Für diese Ansicht spricht deutlich, daß in der Verfassungsurkunde der Zeitpunkt, nach welchem der Wahlcensus berechnet werden soll, nicht genau bestimmt worden ist. In Frankreich muß man den Beweis des Wahlcensus 1 Jahr im Voraus führen; allein dort beruht diese Einrichtung auf einem besonderen Gesetze.

Der Abg. Weyland: Mir scheint es, als wenn der Abg. Aull sich in einem Zirkel bewege, aus welchem wir, wenn wir zu einem Endurtheil gelangen wollen, nothwendig heraustreten müssen. College Aull sagt, die Kammer habe über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden; allein ich muß hierzu bemerken, daß diese Entscheidung nicht lediglich in die Willkühr und Fürguthaltung der Kammer gestellt ist, sie muß

vielmehr ebenfalls auf das Gesetz, also hier auf den Art. 55 der Verfassungsurkunde sich stützen. Ferner unterscheidet der Abg. Aull zwischen Suspensiv- und Resolotivbedingung. Nach meiner Ansicht kann die Wahl des Abgeordneten weder unter den einen, noch unter den andern Gesichtspunkt gestellt werden; denn es entscheidet hier lediglich die Thatsache, daß Art. 55 der Verfassungsurkunde vorschreibt, der zu Wählende müsse jährlich 100 Gulden direkte Steuern entrichten.

Der Abg. Mohr: Ich konnte nicht glauben, daß auch heute wieder, wie ehegestern, eine solche Masse von Kräften der Gelehrsamkeit und Beredsamkeit ob einer Frage würde aufgeboten werden, deren Beantwortung, nach meinen Ansichten, so klar, so frakt auf der Hand liegt, daß, um sie anders zu deuten, als die Majorität des Ausschusses sie gegelöst hat, allerdings nur gelehrte Deductionen, künstliche Zusammenstellungen, Analogien und authentische Interpretationen angewendet werden müßten.

Wir alle sind ja doch unbefangene Männer, und nun möchte ich außer uns noch einen unbefangenen Menschen sehen, der es nicht einsieht und begreift, daß derjenige, welcher schon bezahlt, sehr verschieden sey von demjenigen, welcher sagt oder verspricht, er werde oder wolle da oder dann bezahlen! Oder daß derjenige, welcher schon mit dem erforderlichen Quantum in dem Steuerregister steht, nicht ein ganz anderer Mann sey, als derjenige, welcher noch erst im Lande herumwandeln, schauen und sich berathen muß, wie ers anzufangen habe, um endlich das Glück zu erlangen, steuerpflichtig zu werden?

Die Verfassungsurkunde, meine Herrn, hat einen Unterschied gemacht zwischen der Qualifikation um wählbar zu seyn, und zwischen jener, um als Gewählter oder als Abgeordneter erscheinen zu können.

Der schon mehr berührte Art. 55 der Verfassungsurkunde sagt mit klaren und verständlichen Worten, „der zu Wählende d. i. der gewählt werden soll oder will, muß 100 Gulden directe Steuern entrichten". Wählbar ist, sagt der Art. 8 der Verordnung vom 22. März 1820, wer 100 Gulden directe Steuern entrichtet, und nicht, wer entrichten wird.

Was folgt denn nun aus diesen kurzen und bestimmten Vorschriften anders, als das nämliche Urtheil, wenn man den Satz umdreht: daß nämlich, wer keine 100 Gulden Steuern bezahlt, nicht unter die zu Wählenden gehöre, und daß derjenige, welcher nicht 100 Gulden direkte Steuern

wirklich entrichtet, nicht wählbar sey: daß also ferner die erfolgte Wahl eines, nicht zu den zu Erwählenden, gehörenden oder nicht wählbaren Individuums, null und nichtig sey: daß endlich derjenige, welcher nicht gewählt werden konnte und durfte, auch nicht erscheinen könne noch dürfe.

Der Art. 87 der Verfassungsurkunde unterwirft freilich wohl die definitive Erkenntniß, über die Gültigkeit der Wahlen, der zweiten Kammer, aber es versteht sich doch wohl von selbst, daß diese Erkenntniß nur mit Rücksichtnehmung auf das Gesetz statt finden könne, und daß keine Willkür hervorleuchte. Gewiß, es gehört wenig Scharfsinn dazu, um diese Schlußfolge schulgerecht und richtig zu finden, oder mit seiner Ueberzeugung im vorliegenden Falle ins Reine zu kommen. Man lasse nur die Sache und das Gesetz wie es ist; das Auge, welches grade vor sich hinsieht, wird nicht auf Irr- und Abwege gerathen. Zu dem, ob zwar ich auch allerdings glaube, daß die Ansichten und Beschlüsse einer vorherigen Ständeversammlung keine streng bindenden Normen für die gegenwärtige seyen, so ist es aber doch der Ehre und der Würde der nämlichen Kammer angemessen, daß sie nach einem und demselben Principe urtheile und handele. Nun aber, meine Herrn, ist es Ihnen gewiß nicht unbekannt, daß am gegenwärtigen Landtage schon verschiedene Mal bey den Berathungen über Wahlhandlungen, im Ausschusse sowohl, als in der Kammer, der Grundsatz aufgestellt und festgehalten wurde: „die Wahlkommissäre sowohl als wie die Wahlmänner seyen nicht verpflichtet, sich in Untersuchungen einzulassen, bei Reklamationen gegen das vorliegende Verzeichniß der Höchstbesteuerten oder Wählbaren, sondern sie hätten sich nur an das ihnen amtlich vorgelegte Verzeichniß zu halten.

Wenn nun also das Wahlkolleg nicht einmal bei der Wahl Rücksicht nehmen soll auf solche, welche eher als andere in Hinsicht des Steuerbetrags zu den zu Wählenden gehören möchten, aus dem einfachen Grund, weil diese Steuern ihnen noch nicht zugeschrieben sind, wie viel weniger dürfen Wahlkollegien auf jene bei der Wahl Rücksicht nehmen, von denen sie wissen, daß sie nicht die erforderliche Steuer entrichten. Nach meiner völligen Ueberzeugung ist demnach in dieser Hinsicht die Wahl des Heinrich Karl Hoffmann null — und der Antrag der Majorität des Ausschusses in Betreff dieses Punktes gerechtfertigt.

Der Abg. Reeb: Auch ich bin der Ueberzeugung, daß der Art. 55 der Verfassung nach strengem Wortverstande

genommen werden müsse; der einfache Wortverstand, der Buchstabe des Gesetzes, ist gleichsam der Leib des in ihm wohnenden Geistes. Der Leib muß wegen des vernünftigen Geistes, so auch der Buchstabe wegen des Geistes des Gesetzes geachtet werden; und jeder Angriff auf ihn ist frevelhaft, außer im Falle der Nothwehr, das ist, im Falle die platte buchstäbliche Auslegung eine Absurdität oder einen Widerspruch mit einem andern klaren Gesetze enthielte, das jenem zum Grunde läge.

Ich sage noch mehr, die Achtung für den einfachen Wortsinn des Gesetzes ist die Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit. Die willkürliche Auslegung führt zu willkürlichen Thaten. Darum hangen die Britten, die für das, auf seine Freiheiten eifersüchtigste Volk gelten, namentlich in Dingen der peinlichen Gerichtsbarkeit der platten Wortauslegung des Gesetzes zuweilen bis zur lächerlichsten Scrupulosität an. Wir haben die Verfassung, die aus einzelnen Artikeln besteht, beschworen. Bei mir lauft es auf eins hinaus, ein Verfassungsgesetz zernichten, oder es verfassungswidrig mißdeuten, und durch einen Wortschwall wie mit einer Staubwolke umnebeln, so daß es ganz meiner Ansicht entrückt wird, als sey es gar nicht da.

Der Abg. Emmerling: Man hat bei den bisherigen Versuchen, die Minorität des Ausschusses zu widerlegen, viel darüber gesprochen, daß man sich einzig und allein an die grammatikalische Bedeutung der Gesetze halten, und jede Auslegung nach dem Sinn und Geiste derselben sorgfältig vermeiden müsse, weil dieses den Rechtsbestand der Verfassungsgesetze auf das Nachtheiligste zu erschüttern drohe. Allein es ist gewiß allgemein bemerkt worden, daß dieselben Abgeordneten, welche dieses Princip vertheidigt haben, namentlich das Gesetz über die Wählbarkeit der Kapitalisten nicht nach den deutlichen Worten, sondern umgekehrt, nach dem Geiste interpretirt haben wollen, um die Inconsequenz zu beseitigen, in welche außerdem die Kammer offenbar verfallen würde, wenn sie jetzt die vorliegende Wahl für ungültig erklären wollte, während sie die Wahl von zwei Abgeordneten, welche erst nach der Wahl 20,000 Gulden in Staatsobligationen deponirten, für gültig angenommen hat.

Die Worte des Gesetzes über die Wählbarkeit der Kapitalisten sind so deutlich, so wenig zweifelhaft, daß grade umgekehrt bei ihnen eine Auslegung nach dem Geiste eigentlich gar nicht erlaubt seyn möchte. Das Gesetz sagt bestimmt:

„Wer 20,000 Gulden in Gr. Hessischen Staatspapieren besitzt, kann bei der Wahl der Abgeordneten stimmfähig und wählbar werden“.

Man ist demnach durch den bloßen Besitz der Staatspapiere noch keineswegs wählbar, man kann es nur erst werden. Es sagt: man muß die Staatspapiere hinterlegen. Also erst die Hinterlegung macht wählbar, wenn man bei dem strengen und unzweideutigen Buchstaben des Gesetzes stehen bleiben wollte. Die Kammer hat dieses freilich anders genommen, und gewiß mit Recht den Geist des Gesetzes, dessen vernünftige Absicht, höher gestellt, als den todten Buchstaben.

Eben darum soll man aber doch nicht in einem Falle unbedingt die doctrinelle Auslegung der Verfassungsgesetze als unstatthaft verwerfen, während man im andern Falle das grade entgegengesetzte Princip selbst geltend macht, und zur Anwendung bringt.

Es ist ein in der Rechtswissenschaft allgemein angenommener, und durch ausdrückliche Gesetze geheiligter, Grundsatz: wo sich Dunkelheiten, Zweideutigkeiten, Widersprüche in einem Gesetze finden, da muß die Auslegung nach der Absicht, nach dem Geiste des Gesetzes aushelfen. Die Verfassung selbst sagt im Art. 72:

„Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so 2c.“

und hat hiermit letztere unstreitig für sehr zulässig erklärt.

Es ist aber eine völlig unbestrittene Regel der doctrinellen Interpretation, daß im Zweifel immer der gelinderen, der milderen Auslegung der Vorzug gegeben werden muß. Wenn man daher auch etwa die Bestimmungen der Verfassung über die Frage: ob man die 100 Gulden Steuern schon im Augenblicke der Wahl zahlen müsse? gegen die Ansichten der Minorität des Ausschusses für zweifelhaft ansehen wollte, so würde doch wenigstens jene Interpretationsregel für die Aufrechthaltung der Wahl entscheidend werden müssen.

Ich erlaube mir, zur mehreren Bestärkung des bisher Gesagten, für diejenigen meiner geehrten Kollegen, welche nicht Juristen vom Fache sind, einige wenige Belegstellen, theils aus einem Lehrbuche unseres herrschenden gemeinen Civilrechts, theils aus einer Uebersetzung des bei uns geltenden Corpus juris zu verlesen.

Redner verliest die pos. 1 und 2 im §. 14 des v. Wening-Ingenheimischen Lehrbuchs des gemeinen Civilrechts,

und die Fragmente 56, 90 und 155 §. 2 Pand. de regulis juris.

Dieser Grundsatz von dem Vorzuge der billigeren Meinung, zumal bei Wahlen, ist z. B in der Französischen Deputirtenkammer immer geltend gemacht worden, und ich habe hier eine Verhandlung derselben vor mir liegen, wo sogar der wahrlich nicht als Freund liberaler Principien bekannte Peyronnet gegen die Anfechtung einer Wahl die Ansicht aussprach: „Dans le doute nous devons admettre l'opinion la plus favorable."

Der Abg. Goldmann: Ohne mich grade noch jetzt für einen Rechtsgelehrten ausgeben zu wollen, kann ich doch die Bemerkung nicht unterlassen, daß der Abg. Emmerling bei der so eben gelieferten Entwickelung, noch eine Regel der juristischen Hermeneutik hätte anführen sollen, die nämlich: daß man Gesetze nicht als sich widersprechend ansehen soll, so lange sie sich so auslegen lassen, daß sie neben einander bestehen können.

Dies ist in dem vorliegenden Gesetze, dem Art. 55 der Verfassungsurkunde, wirklich der Fall.

Der erste Absatz dieses Artikels stellt im Allgemeinen den Grundsatz auf, daß ein Abgeordneter ein, seine Unabhängigkeit sicherndes, Vermögen besitzen muß; der zweite und dritte Absatz aber bestimmen, auf welche Weise das Daseyn dieses Vermögens allein nachgewiesen werden kann, nämlich dadurch, daß der zu Wählende eine gewisse Steuerpflicht besitzen muß.

Dies ist also die wahre dispositive Vorschrift des Artikels, und wenn man nun auch, mit der Minorität des Ausschusses, ein entscheidendes Gewicht auf die Worte: „Abgeordneten und besitzen" im ersten Absatze des Art. 55, und auf das Wort: „Während" im Art. 59 der Verfassungsurkunde, legen will; so kann doch daraus, nach dem erwähnten Auslegungsgrundsatze, nichts weiter, als das folgen, daß die Steuerpflicht zur Zeit der Wahl und zur Zeit des Eintritts in die Kammer vorhanden seyn müsse.

Ich war übrigens ebenfalls entschlossen, auf das nun von dem Abg. Mohr aufgestellte argumentum a contrario (Beweis aus dem Gegensatze) aufmerksam zu machen, indem mir Nichts natürlicher scheint, als der Schluß, daß, wenn das Gesetz sagt, „wählbar ist, wer 100 Gulden Steuern zahlt" der zu Wählende muß 100 Gulden Steuern zahlen" — hieraus klar folgt: wählbar ist nicht, wer keine 100 Gulden Steuern zahlt, und wer nicht 100 Gulden Steuern zahlt, kann nicht gewählt werden, wer aber nicht gewählt

werden kann und dennoch gewählt wird, dessen Wahl ist nichtig.

In Beziehung auf das für einen Abgeordneten erforderliche Alter entscheidet blos der erste Satz des Art. 55 der Verfassungsurkunde; denn hinsichtlich dessen ist in Beziehung auf die Zeit der Wahl durch die folgenden Sätze des Artikels Nichts bestimmt, wie dieses hinsichtlich der Steuern der Fall ist. Der von dem Abg. Aull in dieser Beziehung als Beweis angeführte Fall, mit dem Abgeordneten Metternich, betraf, so weit ich aus seiner Aeußerung schließen kann (denn die Landtagsverhandlungen darüber sind mir in diesem Augenblicke nicht ganz erinnerlich) den ganz verschiedenen Fall folgender Art: Das landständische Edict vom 18. März 1820 setzte als das Alter für Abgeordnete 36 Jahre fest, und Metternich wurde nach dem Edicte gewählt, ehe er dieses Alter erreicht hatte; die am 17. Dezember 1820 erschienene Verfassungsurkunde setzte dieses Alter auf 30 Jahre herab, und Herr Metternich, der das Alter von 30 Jahren schon bei der Wahl überschritten hatte, trat erst im Jahre 1821 in die Kammer.

Hier konnte und durfte natürlich die Wahl nur mit Rücksicht auf das inzwischen erschienene neue Gesetz geprüft werden, durch welches die Fähigkeit des Gewählten zum Eintritte in die Kammer inmittelst entschieden worden war.

Der Abg. Glaubrech: Unser College Kertell hat sich einen kleinen Ausfall gegen die Juristen erlaubt, und knüpft an ihren Eintritt in die Kammer große Befürchtungen. Ich zwar habe keinen Grund, die Ausfälle des Abgeordneten Kertell auf mich zu beziehen, indem ich schon öfters sehr schmeichelhafte Beweise von Zutrauen und Freundschaft von ihm erhalten habe. Allein dennoch, weil ich die Ehre habe, dem von ihm angegriffenen Stande anzugehören, kann ich meine Verwunderung nicht bergen, wie der Abg. Kertell sich für einen so entschiedenen Antijuristen erklären mag, da ihm die Juristen, abgesehen von seinem neulichen Antrage auf Beschränkung der Stimmfähigkeit der Staats- und Ortsbürger, wo indessen selbst sein Busenfreund (College Neeb) anderer Meinung mit ihm war, wohl noch nie gefährlich oder gar fürchterlich waren. Und in der That hätte ich den Abgeordneten Kertell um so eher auf Seiten der Minorität des Ausschusses erwartet, als er selbst Jurist ist, wenigstens als Präsident des Handelsgerichts zu Mainz dem Rechtsfache angehört. Ich möchte daher überhaupt bezweifeln, ob es der Abg. Kertell mit seinen Ausstellungen wirklich so ernst-

lich gemeint habe. Sollte dieses aber der Fall seyn, sollte der Abg. Kertell sich im Ernste veranlaßt und berufen fühlen, eine s. g. Aristokratie der Juristen in der Kammer, durch Bekämpfung der Gültigkeit ihrer Wahlen, zu hintertreiben, so hat er vielleicht übersehen, daß die Kammer nicht sowohl als ein Kollegium von Wahlmännern, als vielmehr wie eine Körperschaft zu betrachten ist, welche lediglich darüber zu entscheiden hat, ob die Wahl eines Abgeordneten gültig ist oder nicht. Und ich glaube nicht, daß die Kammer bei dieser Entscheidung einen Unterschied machen wird, zwischen Juristen und Nichtjuristen; ich glaube nicht, daß sie gegen die Juristen weniger gerecht seyn wird, als gegen andere.

Was die Sache selbst betrifft, so halte ich nach demjenigen, was College Aull sehr scharfsinnig und treffend über die Grundsätze, auf welche es hier ankommt, bereits auseinandergesetzt hat, hierüber eine weitere Ausführung nicht für nöthig.

Allein noch eine andere Frage glaube ich nicht unberührt lassen zu dürfen, nämlich diejenige, warum wohl an die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten der zweiten Kammer die Bedingung der Entrichtung von 100 Gulden jährlicher Steuern geknüpft ist? Meines Ermessens offenbar nur, um eine Garantie zu haben für die freie, selbstständige, gewissenhafte Wirksamkeit des landständischen Deputirten, die man in einer unabhängigen Existenz desselben durch den Besitz eines genügenden Vermögens oder sonstigen Einkommens erblickte, wofür man als Maßstab die Entrichtung der gedachten Steuerquote nahm. Daß auf das Daseyn dieser Bedingung zur Zeit der Wahl nichts ankomme, daß es vielmehr genügt, wenn diese Voraussetzung zur Zeit des Eintritts des Gewählten in die Kammer vorhanden ist, das ist mir keinen Augenblick zweifelhaft; denn welches Interesse hat die Kammer dabei, daß der Gewählte die Erfordernisse seines Eintritts in die Kammer schon eine längere oder kürzere Zeit vorher in sich vereinige, als die Aburtheilung über seine Wahl und seine Zulässigkeit zur Sprache kommt? Welches Interesse hat das Land, eine Garantie durch Nachweisung oder resp. Hinterlegung des Vermögens zu fordern, so lange der Abgeordnete in die Kammer noch nicht wirklich eintritt, so lange die ihm zu übertragenden Functionen noch gar nicht beginnen? Nehmen wir diesen Gesichtspunkt als richtig an, so können wir nur verlangen, daß der im neunten Wahlbezirke der Provinz Starkenburg gewählte Hofgerichtsadvokat Heinrich Carl Hofmann nachweise, daß er

im Augenblicke seines Eintritts in die Kammer die gesetzliche Größe von jährlichen Steuern entrichte. Der Art. 55 unserer Verfassungsurkunde, welcher die Bedingungen, um Abgeordneter zu seyn, vorschreibt, bestimmt klar, „die Abgeordneten ꝛc. müssen ꝛc. das 30ste Jahr zurückgelegt haben, und ein zur Sicherheit einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen."

Also „die Abgeordneten" müssen das erforderte Einkommen besitzen. Abgeordneter ist aber nur derjenige, über dessen Wahl die Kammer bereits entschieden hat, der in die Kammer einzutreten bereit steht. Es kann daher, meiner Ueberzeugung nach, bei Beurtheilung der Gültigkeit der Wahl, in Beziehung auf den Vermögenscensus, nur auf den Augenblick des Eintritts in die Kammer etwas ankommen.

Wollten Sie aber, meine Herrn, dem Buchstaben und dem Geiste des ersten Absatzes des Art 55 den Buchstaben der beiden folgenden Absätze des nämlichen Artikels entgegensetzen; so muß ich mir die Frage erlauben: warum sind Sie nicht eben so streng bei der Wahl der Kapitalisten? Ist der Buchstabe der Verordnung vom 31. März 1820 Art. 1 weniger streng? Bestimmt derselbe nicht ebenfalls, daß man, um wählbar zu werden, das erforderliche Kapitel in Staatspapieren schon besitzen müsse? Dort heißt es nämlich wörtlich:

Redner verliest den Eingang, sowie den Art. 1 der Verordnung vom 31. Mai 1820, und fährt dann fort:

Es ist also ausdrücklich gesagt: bei der Wahl der Abgeordneten können sie stimmfähig und wählbar werden; es müßte also dem strengen Wortsinne nach die Hinterlegung der 20,000 Gulden Hessischer Staatspapiere bei der Wahl schon geschehen seyn, und doch hat die Kammer schon zweimal für das Gegentheil entschieden.

Ich sehe daher keinen Grund ein, warum man es bei der Wahl der Grundeigenthümer strenger nehmen will, als dort, da, meiner Ueberzeugung nach, die Frage eher bei der Wahl der Kapitalisten, als bei den Grundeigenthümern zu verneinen seyn würde, wenn man nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes, und nicht nach dem Geiste desselben entscheiden wollte.

Man sagt noch, es seyen Mißbräuche möglich, wenn der Gewählte erst nach der Wahl das erforderliche Grundeigenthum erwerben dürfe. Diese Mißbräuche sind eben so gut vor als nach der Wahl möglich; denn kann man nicht eben so gut vor, als nach der Wahl simulirte Contracte schließen? Kann man nicht so gut vor der Wahl, als nach der

Wahl Scheinkäufe, Käufe auf Wiederverkauf schliessen? Scheinbare Theilnahme an einer Handelsgesellschaft, an einem Gewerbe u. s. w. stipuliren? Ich kann also dem Abg. Kertell nicht beistimmen. Ebenso wenig kann ich mich mit diesem Abgeordneten darüber verständigen, daß die Hinterlegung von Staatspapieren eine sicherere Garantie als das Grundeigenthum darbiete.

Ich finde in der Hinterlegung von Staatspapieren keine Garantie dafür, daß die 20,000 Gulden nothwendig Eigenthum desjenigen seyen, der sie deponirt hat. Diese Hinterlegung giebt keineswegs eine Caution, so wenig dem Staate wie seinen Wählern, daß der Gewählte seine Pflicht als Deputirter erfüllen werde; — sie kann also auch von einem Anderen für den Gewählten geschehen.

So sehen wir, daß alle Gründe, welche man gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Heinrich Carl Hofmann vorgebracht hat, nicht stichhaltig sind. Der Abgeordnete von Breidenbach wendet sogar ein, daß derjenige, welcher gegen die von der Staatsregierung aufgestellte Liste der zu Abgeordneten Wählbaren nicht reklamirt habe, wenn er darin nicht aufgeführt gewesen sey, so angesehen werden müsse, als habe er seinen Anspruch auf Wählbarkeit selbst aufgegeben, weil die Staatsregierung bei Bekanntmachung dieser Listen ausdrücklich diejenigen aufgefordert habe, welche ausgelassen seyen, sich zu melden. Hierin liege ein Präjudiz, weßhalb, da Herr Heinrich Carl Hofmann, der ebenfalls nicht genannt gewesen, nicht reklamirt habe, ipso jure als ausgeschlossen zu betrachten sey.

Ich kann dieser Schlußfolgerung nicht beitreten. Die Regierung kann Rechte, welche die Verfassung giebt, weder aufheben, noch beschränken, am allerwenigsten in Folge willkürlich erlassener Präjudizien Jemand von dem Gebrauche des schönsten wichtigsten Rechtes seines Staatsbürgerthums ausschließen.

Wenn derselbe Redner die Frage aufgeworfen hat: was daraus entstehen würde, wenn einmal das ganze Land lauter Männer wählte, welche nicht in den von der Regierung aufgestellten Listen sich befinden? so erwiedere ich: die Gewählten müssen alsdann ihren Steuercensus auf andere Art nachweisen, und wer es nicht kann, dem wird ein Nachfolger gewählt. Wozu sollen übrigens solche Fragen führen? Wenn man sich in die Casuistik verlieren will, so kann man in diesem, so wie in gar vielen anderen Fällen noch weit auffallendere Fragen aufstellen, und man wird dennoch zu keinem Resultat gelangen.

Bleibe man doch bei dem Gesetze, und wenn dessen Buchstabe mit dem Geiste und dem Zwecke desselben im Widerspruch zu stehen scheint, so entscheide man nach bekannten Rechtsregeln, nach dem Geiste des Gesetzes. — Ich stimme mit der Minorität des Ausschusses.

Der Abg. Schacht: Der eben ausgesprochenen Ueberzeugung, daß nur das Gesetz entscheiden kann und muß, pflichte ich bei. Darum betrachte ich auch getrennt, was in den Gesetzen getrennt behandelt wird. — Die Verordnung über die Wählbarkeit der Kapitalisten besteht für sich, da Grundbesitz und Kapitalien, wie in der Besteuerung so in der Qualifikation zur Wählbarkeit, verschieden behandelt werden mußten.

Will man deßhalb sagen: so gut einer auch nach geschehener Wahl 20,000 fl. hinterlegen kann, so gut muß es dem andern freistehen, seine Steuer nachträglich zu erhöhen; so begreife ich diesen Schluß nicht. Denn der Kapitalist steht nicht in der Liste derer, deren Wahlfähigkeit durch die Steuerquote constatirt wird. Man weis also nicht entschieden, ob er wird 20,000 fl. hinterlegen können oder nicht. Nimmt man an, daß er sie besitze, so glaubt man ihn wählen zu können, und hat dies bereits einigemal gethan, was sich allenfalls damit entschuldigen möchte, daß der Kapitalist nicht wohl vor der Wahl die erforderlichen Staatspapiere ohne Indiscretion darlegen könne. Anders ist es mit der Steuerquote, die zur Wählbarkeit gesetzlich erfordert wird. Wer sie zahlt, ist bekannt. Die Listen liegen offen. Der zufällig Uebergangene kann seinen Namen eintragen lassen; es ist keine Indiscretion, es compromittirt ihn nicht; und gesetzt, dies sey nicht geschehen und er würde doch von den Wählern, die seinen Besitzstand kennen, zum Deputirten gewählt, so kann und muß er alsbald nachweisen, daß er wirklich die Steuer schon vor der Wahl gezahlt und nur aus Versehen in der Liste übergangen sey. Doch versteht sich, daß es auch wirklich sich so verhalten müsse. Wer von dem Wahltage an nicht in der Liste der Wählbaren mit 100 fl. steht, oder stehen müßte, wenn er nicht übersehen wäre, der kann nicht gewählt werden. Der Versuch, eine ungültige Wahl nachträglich durch Vergrößerung des steuerbaren Besitzthums gültig machen zu wollen, ist fruchtlos, er verstößt gegen das Gesetz.

Der Art. 35 der Verfassungsurkunde spricht so deutlich, daß ich nicht einsehe, wie man daran zweifeln kann, wie man ihn noch deutlicher verlangen will. Es ist zwar versucht worden, die Sätze desselben von einander getrennt zu

benutzen und auszulegen, und den ersten Absatz als den allgemeineren allein geltend zu machen. Es ist indeß nicht zu verkennen, daß der zweite Absatz so damit zusammen hängt, als wenn er durch „und“ damit verbunden wäre.

Er lautet so: die Abgeordneten zur zweiten Kammer, müssen ꝛc. genügendes Einkommen besitzen, und wird als ein solches für den Adel betrachtet, wenn der zu wählende ꝛc. und für die übrigen Wahlen, wenn der zu Wählende 100 fl. direkte Steuern jährlich entrichtet. — Oder wollen Sie statt „solches“ das Wort „welches“ setzen, so heißt es: — genügendes Einkommen, als welches für die Wahlen des Adels, wenn der zu wählende u. s. w. — Braucht es noch einer Interpretation dieser sonnenklaren Stelle? Ich pflichte ganz hierüber dem Abg. Goldmann bei, den wir vorhin hörten.

Man hat den Art. 59 angezogen und zwar die Stelle: Veränderungen der Steuerquote während der Dauer des Landtags u. s. w.

Was folgt daraus? Nichts anders, als daß eine Verringerung der erforderlichen Steuerquote noch vor dem Landtage die vorherige Wahlgültigkeit wieder aufheben würde. Will man dies umkehren und behaupten, daß also auch eine Erhöhung der Steuerquote noch vor dem Landtage eine vorher ungültige Wahl gültig machen könne, und demnach rückwirkend sey, so dreht sich diese Schlußmanier unrichtig und in einem wunderlichen Kreise herum, und ich muß entschieden es verneinen. Die Rebe, die im Herbst Trauben liefern will, muß im Frühling geblüht haben.

Bei Herrn H. E. Hofmann tritt nun gar der Fall ein, daß seine Wahl lange vor Eröffnung des Landtags geschehen, daß er sie förmlich selbst durch ein Schreiben an die Behörde für ungültig erklärt und versichert hat, er könne und wolle sich auch nicht wählbar machen.

Eigentlich mußte nach dieser Erklärung, die über 4 Wochen vor Eröffnung des Landtags erfolgte, sogleich eine neue Wahl eintreten. Da aber — ich erwähne diesen Umstand nur beiläufig — Herr Hofmann seiner Erklärung noch beifügte, daß er aber dennoch sich als designirten Deputirten betrachte und die Entscheidung über seine Wahl der Kammer anheim gestellt wissen wolle, so ging die Regierung, ich weis nicht aus welchen Gründen, darauf ein, vielleicht um der Kammer die Beurtheilung dieser seltsamen Forderung nicht entziehen zu wollen.

Der Gewählte scheint dies gefühlt und sich anders besonnen zu haben, doch eben so wenig dem Gesetz entspre-

chend; denn unterm 11. Januar, also 6 Wochen nach Eröffnung des Landtags, gerade als seine Wahl zur Berathung in die Kammer kommen sollte, schickt er die Meldung ein, daß er seiner früheren Erklärung ungeachtet sich nunmehr eine höhere Steuerquote verschafft und sich wählbar gemacht habe.

Ja, meine Herrn, wählbar hat er sich dadurch gemacht, d. h. für eine neue Wahl, aber seine vor 3 Monaten geschehene ungültige Wahl ist dadurch nicht gültig geworden und kann es nicht werden.

Was auch aus solcher offenen Umkehrung des Art. über die Wahl hervorgehen könnte, wenn sie von der Kammer gestattet wird, das hat ihnen der zweite Präsident Wieger, erörtert. Ich beziehe mich ganz auf seine Worte.

Der Abg. Emmerling: Die besondere Ansicht, welche der Abg. Schacht gegen die Zulässigkeit des Hofgerichtsadvocaten Heinrich Carl Hofmann entwickelt hat, ist neu; er hat sie im Ausschuß nicht geltend gemacht. Allein sie ist offenbar nicht entscheidend, weil ein ausdrücklicher Verzicht des Gewählten nicht vorliegt, weil er im Gegentheil auf das Urtheil der Kammer sich sehr bestimmt berufen hat, und weil Hr. Heinrich Carl Hofmann seine eigene Ansichten über die Erfordernisse verfassungsmäßiger Wählbarkeit haben mag, welche sein früheres Verhalten bestimmt haben werden.

In Bezug auf die Hauptfrage finde ich mich dagegen veranlaßt, noch einige Bemerkungen vorzutragen: Die Minorität des Ausschusses hat bekanntlich die Behauptung vertheidigt, daß nach den sehr bestimmten Worten des ersten Absatzes des Art. 55 nur der wirkliche Abgeordnete das genügende Einkommen zu besitzen brauche, und daß deßhalb nur auf die Steuerlast in dem Moment der Entscheidung über die Wahl gesehen werden könne. Für diese Meinung liefert der Art 59 noch ein sehr überzeugendes Beleg. Denn darin ist unter den pos. 1 und 2 zwischen einem „Abgeordneten" und einem „Gewählten" ausdrücklich unterschieden. Wenn daher der Art. 55 im ersten Absatz von Abgeordeneten spricht, so kann man hierunter nicht den blos Gewählten, sondern nur denjenigen verstehen, dessen Wahl für gültig erkannt ist.

Allgemein ist man in dieser verehrlichen Kammer der Meinung, der Capitalist brauche die Staatspapiere erst nach der Wahl zu hinterlegen. Hier läßt man also zu, daß die Wahl hintennach durch die Obligationenhinterlegung vollgültig wird. Nun aber frage ich: Wenn Hr. Heinrich Carl Hofmann, statt sich nach der Wahl durch Grundbesitz

wählbar zu machen, Staatspapiere hinterlegt hätte — würden dann nicht selbst die Gegner der Minorität des Ausschusses sagen müssen; dieselbe Wahl war ursprünglich gültig, weil Herr Hofmann nachmals Staatsobligationen deponirt hat, während sie jetzt sagen: dieselbe Wahl war ursprünglich ungültig, weil Herr Hofmann nachmals sich nicht für Deposition von Staatspapieren, sondern für Wählbarmachung mit Grundbesitz entschieden hat?

Bekanntlich haben wir in unseren Verfassungsgesetzen keine Bestimmung, wie die Franzosen und Engländer, nach welchen der Grundbesitz eines jeden Wählbaren nothwendig schon eine gewisse Zeit vor Eröffnung der Ständeversammlung erworben seyn muß, um berücksichtigt werden zu können. Hieraus folgt, daß, wenn wir auch heute eine Wahl, weil sich der Gewählte erst nach der Wahl mit Grundbesitz befähigte, kassiren wollten, derselbe Grundbesitz doch schon 8 oder 14 Tage nachher, wenn eine neue Wahl, wie zu erwarten, den nämlichen Mann trifft, vollkommene Wählbarkeit gewähren müßte. Können wir aber einem weisen Gesetzgeber zutrauen, daß er einer Kammer habe zumuthen wollen, heute einen Mann, der ein zum Eintritt in ihre Mitte genügendes Einkommen darthut, zurück zu weisen, den sie in 14 Tagen auf den Grund des nämlichen Einkommens ohne allen Anstand zulassen müßte?

Der Abg. Heyer: Es ist hier die Rede von Auslegung und Anwendung dreier wesentlichen Artikel unserer Verfassungsurkunde; 16, 55 und 60.

Vergessen wir nicht, meine hochverehrte Herrn und Collegen, daß es auf dieser Erde keine einzige vollkommene Verfassung giebt, und daß nur diejenige die Beste seyn und bleiben wird, welche die wenigsten Mängel hat.

Auch ich war 1820 Zeuge davon, mit welchem herzlichen Jubel man unsere, unter mancherlei ungünstigen Einwirkungen der Zeitverhältnisse zu Stande gebrachte Verfassungsurkunde, als unschätzbares Geschenk unseres großherzigen verewigten Großherzogs aufnahm.

Um ein halbes Jahrhundert sahen wir Althessen uns dadurch vorwärts gerückt. Beneidet von vielen unserer deutschen Sprachgenossen, kamen wir in den Besitz der kostbarsten Rechte freier Staatsbürger, deren viele wir bis dahin entbehrten oder nur unvollständig genossen. Auch mir war das schöne Loos beschieden, die Urkunde unserer trefflichen Verfassung mit meinem Namen unterzeichnen zu helfen.

Es schmerzt mich, auf diesem Landtage bemerken zu müssen, daß man es schon so vielfach in Antrag bringt, diesen und jenen Artikel dieser Verfassung zu beanstanden, ihnen eine andere Abfassung oder Deutung zu geben. Als Laie aber, aus dem praktischen Leben herausgesprochen, möchte ich noch keinen Antheil nehmen, schon nach 12 Jahren daran zu kritteln und zu schütteln, zumal in einer so bewegten Zeit wie die, in der wir jetzt leben.

Zugegeben, daß sich uns jetzt schon einiger Stoff darbieten möchte, um diesem oder jenem Artikel eine andere Abfassung zu wünschen, so halte ich es für meinen Theil doch noch nicht an der Zeit zur Ausführung zu rathen.

Unendlich viel Gutes haben wir durch sie und mit ihr schon ins Leben gerufen. In ruhiger Besonnenheit und Eintracht werden wir auch auf diesem Landtage der Veranlassungen in Menge finden, das Nützliche und Gute für unsere Mitbürger zu fördern.

Die Art. 16 und 60 der Verfassungsurkunde, welche gestern berathen wurden, sind auf den vorliegenden Fall bezogen, in für und wider so vielseitig mit so viel Talent und Scharfsinn durch Männer vom Fach vertheidigt und bekämpft worden, daß ich mich darüber nun wohl auch der Mehrzahl des Ausschusses anzuschließen vermöchte. Indessen aber, ganz verschieden von dieser Ansicht gestaltet sich meine Meinung in Bezug auf die Umstände, welche bei dem Momente des Wahlaktes vorlagen. Hier ist der Art. 55 der Verfassungsurkunde, welche heute in Berathung ist, ganz klar dem Eintritt des Herrn Heinrich Karl Hofmann entgegen, und wird er beim Abstimmen in Frage gestellt, so muß ich meinerseits gegen dessen Zulassung stimmen.

Der Abg. Hellmann: Die Minorität des Ausschusses hat in dem Ausschußbericht eben so klar als unumstößlich dargethan, wie ihre Auslegung eben so dem Buchstaben als dem Geiste und Sinne des Art. 55 der Verfassungsurkunde entspricht, daß ich in der That nicht zu begreifen vermag, wie noch Zweifel darüber entstehen können und wie man sich über die Auslegung dieses Artikels nach so klarer Ausführung noch so lange streuben kann. Nach meiner Ansicht ist wahrlich die Sache ganz einfach; denn es fragt sich ja blos, was ist wichtiger, daß der Abgeordnete selbst, das heißt, der zu Wählende, wenn er in die Kammer tritt, die verlangte Steuer wirklich bezahle, oder, daß dies nur vor seiner Wahl und noch im Augenblick derselben geschehen seyn möge.

Sie werden wohl schwerlich in Zweifel stellen, daß nur das erstere auch das wichtigere ist und seyn kann; denn ich frage Sie, würden Sie wohl die Wahl dessen für gültig erklären, der zwar zur Zeit seiner Wahl 100 fl. Steuern jährlich entrichtet; in der Zwischenzeit von der Wahl zum Landtag aber, seine Steuerobjekte übergab, verkaufte oder überhaupt verlor, und also bei seinem Eintritt wenig oder keine Steuer mehr zu zahlen hätte? Gewiß, wir alle würden einstimmig einen solchen zurückweisen und uns eben dadurch auch einstimmig aussprechen, nur darauf komme es an, daß der wirkliche Abgeordnete, keineswegs aber, daß nur der zu Wählende, die fragliche Steuer entrichte.

Meine Herrn! der Abg. Schacht hat ihnen vorhin sehr bündig und eifrig bewiesen, daß die 3 Absätze des Art. 55 der Verfassung in so naher, in inniger Verbindung mit einander stehen, daß sie nur für ein vollkommen zusammenwirkendes Ganze angesehen werden können und dürfen; ja er hat ihnen gezeigt, daß man den dritten Satz an den ersten unmittelbar und in der Weise grade anreihen könne und müsse, daß er folgendermassen lauten würde: „die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 30. Lebensjahr zurück gelegt haben und 100 fl. direkte Steuern jährlich entrichten". Ich bin, meine Herrn, mit dieser Auslegung des Abg. Schacht vollkommen einverstanden, denn sie bestätigt nur meine eigene Ihnen so eben entwickelte Ueberzeugung.

Der Abg. Höpfner: Wollte ich in alle Gründe eingehen, die für und gegen die Zuläßigkeit des Herrn Heinrich Carl Hofmann sprechen, so würde ich nicht vermeiden können, eine verehrliche Kammer durch eine unnöthige Wiederholung zu ermüden. Darum nur wenige Worte.

Von verschiedenen Rednern, die sich in dem Sinne der Majorität des dritten Ausschusses geäußert haben, ist zu Begründung ihrer Ansicht hauptsächlich, ja beinahe allein angeführt worden, man müsse bei dem starren Buchstaben des Gesetzes stehen bleiben, man dürfe nicht an der Verfassung rüttlen u. s. w. Darin liegt ein stillschweigender Vorwurf für diejenigen, welche nicht ihrer Ansicht sind. Aber auch diese berufen sich auf den deutlichen grammatischen Sinn des Gesetzes, und wenn sie, wie ich glaube, Recht haben, so sind ihre Gegner diejenigen, welche sich über die klare Bestimmung unsrer Verfassungsurkunde hinaussetzen, und an der Verfassung rütteln. Es ist also mit jenem allgemeinen Anführen, mit welchem ich an sich ganz einverstanden bin, nichts gesagt, und es handelt sich blos darum, was

der Sinn der Gesetze sey? Daß nun aber der Art. 55 in seinem ersten Satze in der That und klar zu Gunsten des Herrn Heinrich Carl Hofmann entscheidet, dies ist meines Ermessens von der Minorität des dritten Ausschusses durch die triftigsten Gründe nachgewiesen werden. Mehrere von den Andern, welche vor mir das Wort hatten, gehen über jenen ersten Satz trockenen Fußes weg und verweilen dagegen mit desto größerer Vorliebe bei dem zweiten und dritten Absatze. Aber die eigentliche Disposition des Gesetzes über die Voraussetzungen, von welchen die Wahlfähigkeit des Staatsbürgers zu Abgeordneten der zweiten Kammer abhängt, ist grade in dem ersten Satze des Artikels enthalten. Dagegen sind der zweite und dritte Absatz blos erläuternd, bezüglich der Frage: wodurch ein zu Begründung einer unabhängigen Existenz gegründetes Einkommen erkennbar sey. Ueber die Bedingungen, an welche die Wahlfähigkeit im Uebrigen geknüpft ist, und über den Zeitpunkt, in welchem sie statt finden muß, verfügen sie nichts, denn dies geschieht im ersten Satze. Sonach ist es vollkommen richtig, was auch schon die Minorität des dritten Ausschusses bemerkt hat, daß die Worte: „der zu Wählende" sowohl in dem zweiten als dritten Absatze, nicht dispotiv, sondern nur enunciativ sind, daß sie eine einfache Bezeichnung, aber keine gesetzliche Verfügung bezwecken, indem diese schon in dem ersten Satze vorkommt. Wenn einige Redner, welche gegen den Herrn Heinrich Carl Hofmann sprechen, sich endlich auf die Wahlordnung bezogen haben, so ist dagegen zu erwidern, daß diese Wahlordnung in soweit sie verfassungsmäßige und nicht blos reglementäre Bestimmungen enthält, nach dem Eingange unserer Konstitutionsurkunde nicht mehr gilt. Die Bestimmungen über die Erfordernisse der Wahlfähigkeit zu Abgeordneten sind unläugbar verfassungsmäßige. Der Art. 55 der Verfassungsurkunde ist daher die Entscheidungsquelle für die streitige Frage, und da derselbe in seinem ersten Satze meines Ermessens klar zu Gunsten des Herrn H. C. Hofmann spricht, so werde ich auch für dessen Z u l ä s s i g k e i t stimmen.

Der Abg. H a r d y: Wenn die Meinung, der Steuercensus könne erst nach der Wahl hergestellt werden, durch Bezug auf die Bestimmungen, wie Capitalisten wählbar seyen, unterstützt werden will: so muß ich das Gegentheil behaupten: Nur in Hinsicht der Capitalisten ist nach der Verordnung vom 31. März 1820 bisher die Zulässigkeit anerkannt worden, nach der Wahl die Summen zu deponiren,

welche nothwendig sind, um die Wahlfähigkeit gesetzlich auszumachen.

Dies bildet eine Ausnahme von der Regel, und heiligt hiermit den juristischen Grundsatz: die Ausnahme bestätigt die Regel in dem nicht ausgenommenen Falle, folglich, daß die Wählbarkeit aus dem Titel der Steuerpflichtigkeit schon bei der Vornahme der Wahl vorhanden seyn müsse.

Der Abg. v. Gagern: Nur einige Worte will ich mir erlauben, zur näheren Begründung dessen, was der Abg. Höpfner gegen die Ansicht des Abg. Schacht, daß die verschiedenen Sätze des Art. 55 als ein innig verbundenes Ganzes erschienen, geäußert hat. Wenn die Kammer des ersten Landtags die vor uns liegende Frage entschieden hätte, so könnte sie dieselbe nur in dem Sinne der Minorität des Ausschusses entscheiden, denn für sie bestand nur der erste Satz des Art. 55 als Norm, welcher wörtlich den Art. 6 des Edikts vom 18. März 1820 bildet. Es ist also einleuchtend, daß aus dem Zusammenhang der Verfassungsurkunde mit der damals reglementären Wahlordnung keine Motive für die Interpretation des Art. 55 hergenommen werden können. Der Kammer des ersten Landtags mußte es genügen, wenn der Abgeordnete zur Zeit des Eintritts in die Kammer die nöthigen Eigenschaften erfüllte, es kam nicht darauf an, ob sie der Gewählte erfülle. Wenn nun auch das Edikt vom 18. März 1820 aufgehoben ist, und in dem Art. 55 der Art. 6 des Edikts mit den für konstitutionell erklärten Bestimmungen des Wahlgesetzes zusammengefaßt sind, so scheint es mir doch für die Auslegung keinen Zweifel zuzulassen, daß der erste Absatz der Art. 55 die Regel aufstelle und die nachfolgenden Sätze nur Beispiele und zwar nicht alle, wodurch die Wahlfähigkeit begründet wird, anführen.

Der Abg. Trommler: Beim Schlusse dieser weitläufigen Berathung über einen Gegenstand, welcher, wenn der Art. 55. praktischen Werth und Bedeutung haben soll, mir keinen Augenblick zweifelhaft scheint, erlaube ich mir einige Worte auf dasjenige zu bemerken, was nach der Aeusserung von zwei der geehrten Redner, nämlich des Abgeordneten Grafen Lehrbach und des zweiten Präsidenten, vorzüglich die Ansicht der Majorität des Ausschusses, wozu dieselben gehören, begründet haben soll. Wolle man annehmen, sagen sie, daß in Beziehung der Steuerquote man nur den Augenblick des Eintritts in die Kammer und nicht den der Wahl zu berücksichtigen habe, so würden dadurch manche Inconvenienzen entstehen; es würde nichts leichter seyn,

als durch ein und dasselbe Steuerobject mehrere Individuen hintereinander wahlfähig zu machen. Meiner Ansicht nach würde aber durch Annahme des entgegengesetzten Systems, nämlich daß nur die Steuerpflicht im Augenblick der Wahl beachtet werden dürfe, weit eher solche Inconvenienzen und solche Mißbräuche möglich machen. Wie leicht wäre es, ein Object, wovon 100 fl. Steuern entrichtet werden und welches demnach den Eigenthümer wahlfähig macht, nachdem derselbe z. B. am Montage gewählt worden, am Dienstage zu veräußern. Am Mittwoch könnte der neue Eigenthümer gewählt werden und dasselbe Objekt sofort für noch mehrere Andere auf dieselbe Art benutzt werden, obgleich der Art. 59 der Verfassungsurkunde indirekt vorschreibt, daß die Verminderung der Steuerquote vor Eröffnung des Landtags zum Eintritt in die Kammer unfähig mache. Dieses Raisonnement scheint mir klar und unwiderleglich. Zu einem dieser beiden Systeme muß man sich aber doch entschließen, und zu welchem man sich auch bekennen mag, das muß man dann mit allen seinen Folgerungen annehmen. In dieser Beziehung aber scheinen mir mehrere Abgeordnete, man erlaube mir den Ausdruck, gewissermaßen mit sich in Widerspruch zu stehen, denn sie geben zu, daß jemand nach der auf ihn gefallene Wahl sich durch Ankauf und Deponirung von 20,000 fl. Staatspapiere noch wahlfähig machen könne, während dem doch derjenige, welcher nach der Wahl Immobilien acquirirt, wovon die Steuern so viel betragen, als der Art. 55 zur Wählbarkeit verlangt, dadurch nicht wahlfähig werden soll. Entweder ist aber das erstere nicht zulässig, oder man muß auch die nach der Wahl geschehene Erwerbung von Immobilien zur Nachweisung der Fähigkeit eines Deputirten anerkennen, welche mir nach dem ersten Satze des Art. 55 der Verfassungsurkunde und der Ansicht der Minorität des Ausschusses allerdings zuläßig erscheint. Aus der Ansicht der Majorität scheint mir dagegen hier eine Inconsequenz zu folgen.

Der Abg. Kertell: Wenn der Abg. Aull sagt, daß ich den Juristen den Eintritt in die Kammer versagen wolle, so hat er mich mißverstanden. Auch glaube ich nicht, daß ich einem meiner werthen Collegen zu nahe getreten bin, wenigstens war das nicht meine Absicht.

Wann aber der Abg. Glauchrech einen Juristen und Nichtjuristen aus mir macht, und der College Aull mich gar auf den Präsidentenstuhl setzt, so sage ich, daß ich nie Jura gehört, aber doch so vielen klaren Menschenverstand zu be-

sitzen glaube, um beurtheilen zu können, daß Auslegung von Gesetzen und Auslegung einer Verfassung zweierlei ist, zweierlei in der Sache und zweierlei in den Folgen; daß ich so viel Verstand besitze, um den Männern vom Fach zurufen zu dürfen, erhaltet mit eurem Wissen und euren Talenten die Verfassung, damit wir nicht sie auch verlieren, damit wir eure Kenntnisse, euren guten Willen bei der Gesetzgebung brauchen können, die ihr dann der Verfassung anpassen werdet, nicht aber jetzt, die Verfassung der zweiseitigen Gesetzgebung.

Der Abg. Graf Lehrbach: Um auf den Einwurf des Abg. Trommler eine Erwiderung folgen zu lassen, glaube ich mir noch die Bemerkung erlauben zu dürfen, daß nach meiner und nach der Ansicht der Majorität des Ausschusses ein großer Unterschied zu machen sey, zwischen dem erst Gewählten und dem Abgeordneten selbst. Um gewählt zu werden, ist neben anderen Voraussetzungen nur erforderlich, daß man die gesetzliche Steuerquote entrichte, allein um als Abgeordneter in die Kammer eintreten zu können, muß auch die Entscheidung der Kammer hinzukommen. Auf den Vortrag des Abg. Höpfner finde ich noch die Bemerkung für nöthig, daß ich mir gegen die Person des Herrn Hofgerichtsadvokaten H. E. Hofmann nie eine Aeusserung erlaubt habe, daß ich vielmehr, wenn ich gegen die Gültigkeit seiner Wahl gesprochen, immer nur die Sache im Auge gehabt habe.

Der Abg. Höpfner: Ich war weit entfernt, sagen zu wollen, daß irgend Jemand gegen die Person des Herrn Hofmann gesprochen habe. Blos mehrerer Kürze wegen, bediente ich mich des Ausdrucks, Redner, die gegen Herrn Hofmann gesprochen haben, und wollte damit die bezeichnen, von welchen sich gegen dessen Zulässigkeit erklärt worden ist.

Der Abg. Fr. Schenck: Ich muß mich der Majorität des Ausschusses anschließen.

Meines Ermessens muß man nämlich bei Beurtheilung der in Berathung stehenden Frage das ganze Wahlgeschäft von Anfang an ins Auge fassen. Bei der Wahl der Bevollmächtigten wird erfordert, daß der zu Erwählende zur Zeit der Wahl 20 fl. Steuern zahle; eben so muß bei der darauf folgenden Wahl der Wahlmänner, der zu Wählende die erforderliche Steuerquote zur Zeit des Wahlacts entrichten. Ich sehe hiernach keinen Grund ein, warum der Gesetzgeber bei der Wahl des Abgeordneten eine andere Bestimmung habe eintreten lassen wollen.

Der Abg. Brunk: Hiergegen muß ich bemerken, daß die Wirksamkeit der Gemeindebevollmächtigten und Wahlmänner sogleich nach der Wahl und jene der Deputirten erst bei dem Eintritt in der Kammer anfängt.

Der Präsident unterbricht den Abg. Brunk, indem der Abg. Fr. Schenck noch nicht ausgeredet habe.

Der Abg. Fr. Schenck fährt fort: Es wird sich außerdem fragen, ob nicht der Gewählte zur Zeit seines Eintritts in die Kammer die gesetzliche Steuerquote entrichten muß; es scheint dieses nach Art. 59 der Verfassungsurkunde deßhalb angenommen werden zu müssen, weil darin gesagt ist, daß „Veränderungen in der Steuerquote während der Dauer des Landtags“ für diesen Landtag nicht unfähig machen. Es scheint hiernach, daß der Abgeordnete wenigstens zu Anfang des Landtags dem vorgeschriebenen Steuererfordernisse entsprechen müsse, und dieses scheint dem Hofgerichtsadvokaten H. E. Hofmann deßhalb entgegen zu stehen, weil er zur Zeit der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags 100 fl. directe Steuern noch nicht entrichtete.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn der Abgeordnete v. Gagern behauptet, daß in dem früheren Edikte die Worte: „daß der zu Wählende 100 Gulden direkte Steuern jährlich entrichten müsse, nicht aufgenommen gewesen, und daß man den letzten Absatz des Art. 55 in der oben angeführten Abfassung der früheren Fassung gemäß auslegen müsse; so muß ich der gegentheiligen Ansicht huldigen, da der Gesetzgeber wohl grade in der Absicht, den früheren Besitz zu verlangen, den Zusatz aufnahm. Wollte man einer anderen Auslegung Raum geben, so würden keine Listen der Wählbaren vor den Wahlen aufzustellen seyn. In Bezug auf des Abg. Glaubrech's Frage: welche Sicherheit man dann bei denjenigen habe, die 20,000 fl. deponirten, daß diese wirkliche Eigenthümer des Depositums seyen? antwortete ich, daß man doch wohl von einem Deputirten so viel Ehrgefühl und Achtung vor dem Gesetze voraussetzen müsse, daß er nicht pflichtvergessen fremdes Eigenthum für das seinige ausgeben würde.

Der zweite Präsident Wieger: Ein verehrter Redner, der Abg. Höpfner, hat vorhin bemerkt, die Majorität des Ausschusses sey zur Begründung ihrer Meinung trockenen Fußes über den ersten Absatz des Art. 55 der Verfassungsurkunde hinausspaziert, und habe sich hauptsächlich an die beiden folgenden Absätze dieses Artikels, welche eigentlich nur als Erläuterungen des ersten Absatzes zu betrachten seyen, zu halten gesucht.

Wie dieser verehrte Redner zu dieser Aeußerung kommt, kann ich nicht begreifen, da grade die Majorität des Ausschusses ihr ganzes Thema auf den ersten Absatz des fraglichen Artikels gestützt hat, indem sie behauptete, daß die durch diesen Artikel gebotene verfassungsmäßige Garantie nur allein dann gefunden und erreicht werden könne, wenn der Gewählte schon zur Zeit der Wahl diejenige Bedingung erfüllt habe, welche der oft allegirte Artikel 55 der Verfassungsurkunde vorschreibt; — und daß, wenn man, nach der Ansicht der Minorität, die fragliche Bedingung auch noch nach der Wahl erfüllen könnte, es nicht zu verhindern sey, daß mit der Qualität der Wählbarkeit ein beliebiges Spiel und ein gefährlicher Trafic getrieben werde, und alle verfassungsmäßige Garantie verschwinde.

Wenn der Abgeordnete Trommler in die irrige Ansicht verfallen ist, daß ich und noch ein verehrter Redner bei unseren Ausführungen über den in Berathung stehenden Gegenstand nothwendig in die Inconsequenz verfallen müßten, daß der Gewählte, welcher nach der Wahl aufhört, die Bedingungen des Art. 55 der Verfassungsurkunde zu erfüllen, nicht in der Kammer erscheinen könne, was dem Art. 59 der Verfassungsurkunde ganz zuwider sey; so muß ich mich lediglich auf das beziehen, was ich über diesen Gegenstand bereits oben gesagt habe, und die gerügte Inconsequenz zurückgeben.

Der Abg. Schacht schließt sich den Bemerkungen des zweiten Präsidenten Wieger an.

Der Abg. Brunk: Derselbe Trafic kann sowohl vor als nach der Wahl getrieben werden. Wer Lust hat, Deputirter zu werden, kann sich so gut vorher Kunstgriffe und Umtriebe erlauben, als nach der Wahl. Das Verzeichniß der Wählbaren halte ich für nichts weiter, als für eine Notiz, worin oft manche dahin Gehörende weggelassen werden. Im entgegengesetzten Sinne hat man Beispiele, daß ein und dasselbe Individuum zweimal aufgeführt wurde.

Der Abg. v. Buseck: Ich glaube, daß die Wahl des Herrn Heinrich Karl Hoffmann mit der meinigen sehr große Aehnlichkeit hat. Hoffmann hat eben so erst nach der Wahl den erforderlichen Grundbesitz nachgewiesen, aus welchem er jetzt die 100 fl. directe Steuern entrichtet. Ich sitze in der Kammer, während meine Acten ebenfalls den Beweis liefern, daß ich erst nach der Wahl den erforderlichen Grundbesitz nachgewiesen habe; ich zahle zwar mehr, als 100 Gulden Steuern, allein meine Besitzungen sind mir auch noch nicht ganz zugeschrieben.

Der Präsident: Es ist uns hiervon nichts officiell bekannt geworden, wie dies bei der Wahl des Hofgerichtsadvokaten Heinrich Karl Hoffmann der Fall ist; wir können also auch keinen Schluß machen von der Wahl des Abg. v. Buseck auf jene.

Der Präsident schließt die Diskussion und sofort.

IV. Die öffentliche Sitzung, worauf folgende Abstimmungen vorgenommen werden:

1) Ueber den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, das Kollectiren und Hausiren mit Lotterieloosen betr.

Die Frage:

Will die Kammer die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs, nach dem Antrage des Ausschusses, ersuchen, und zugleich diesen wichtigen Gegenstand ihrer polizeilichen Wachsamkeit besonders empfehlen?

wird einstimmig bejaht.

2) Ueber den Antrag des Abgeordneten Hardy, den Zunftdistriktsbann, in Bezug auf den Verkauf des frischen Fleisches ꝛc. betr.

Die Frage:

Will die Kammer, veranlaßt durch den Antrag des Abg. Hardy, die Staatsregierung ersuchen, in der Residenz den Zunftdistriktsbann der Metzger und Bäcker, in Folge des Gesetzes vom 2ten Juni 1821 und des Aufhörens der Polizeitaxe für Fleisch und Brod, baldigst aufzuheben?

wird einstimmig bejaht.

3) Ueber den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, auf Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde.

Die Frage:

Will die Kammer die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchen, welcher zum Zweck hat, den Art. 60 der Verfassungsurkunde im Sinne des Antragstellers abzuändern?

wird mit 36 gegen 7 Stimmen bejaht.

Die Abg. Langen, Glaubrech und v. Gagern bitten ausdrücklich im Protokolle zu bemerken, daß sie nur aus dem Grunde diese Frage verneint hätten, weil im Fall der allgemeinen Verneinung derselben eine zweite Frage auf das Amendement des Abg. Glaubrech hätte gestellt werden müssen, welche sie dann zu bejahen beabsichtigt hätten.

4) Ueber den Antrag der Abgeordneten Rausch, Goldmann und E. E. Hoffmann, die in einem Theile der Provinz Oberhessen bestehende Abgabe des Herrenweinkaufs betr.

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage, so wie er gestellt ist, Folge geben, mit der Ausdehnung desselben jedoch auf alle Theile des Großherzogthums, worin Abgaben der bezeichneten Art vorkommen?

wird einstimmig bejaht.

5) Ueber den Antrag des Abg. Goldmann, auf Ablösung der nichtfiskalischen Grundgefälle.

Die Frage:

Ist die Kammer mit dem Antragsteller dahin einverstanden, daß die Ablösung ständiger und wandelbarer nichtfiskalischer Grundrenten um einen angemessenen Ablösungspreis gestattet werden möge, und will sie die Staatsregiernng um einen deßfallsigen Gesetzesentwurf ersuchen?

wird einstimmig bejaht.

Wegen sämmtlicher so eben vorgenommener Abstimmungen wird Mittheilung an die erste Kammer beschlossen.

V. Der Präsident sagt die nächste Sitzung auf übermorgen, Mittwoch den 30. d. M., Vormittags 9 Uhr, unter Vorbestimmung deren Tagesordnung, an und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung

Schenck,	Wieger,	Goltmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Drei und zwanzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 30. Januar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 43 Mitglieder.

I. Das Protokoll der zwanzigsten Sitzung wird verlesen und, nach einigen berichtigenden Bemerkungen, genehmigt.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Glaubrech, die Auszahlung der Pensionen der ehemaligen Französischen Ehrenlegionäre betreffend;

Beilage CXLIV.

2) einen Antrag des Abg. Schad, die Deckung der durch das Aussetzen von Prämien bei ausgebrochenen Bränden entstehenden Unkosten betreffenden;

Beilage CXLV.

3) einen Antrag der Abgeordneten Brunk, Dieffenbach und Bansa, die nach Art. 108 der Verfassungsurkunde lediglich zu bestimmende Form des Eides bei der Ansässigmachung und Huldigung betreffend;

Beilage CXLVI.

4) eine Vorstellung der Bürgermeister des bisherigen Landrathsbezirks Vilbel, die Transferirung des Steuerkommissariatsbüreaus von Großkarben nach Friedberg betreffend.

Der Antrag unter Num. 1 wird an den ersten Ausschuß, die Anträge unter Num. 2 und 3, so wie die Vorstellung unter Num. 4 werden an den dritten Ausschuß zur Berichterstattung abgegeben.

Der Präsident benachrichtigt zugleich die Kammer, daß der Herr Pfarrer Flick zu Peterweil ihm 50 Exemplare zweier von ihm herausgegebenen Schriftchen unter den Titeln:

Die Beeinträchtigungen des Ackerbaues und der Obstbaumzucht durch das bestehende Jagdwesen

und

die Errichtung einer Flurschädenversicherungsanstalt in dem Großherzogthum Hessen

mit dem Ersuchen übersandt habe, solche unter die Mitglieder der Kammer vertheilen zu lassen. — Der Präsident läßt sofort die übersandten Exemplarien vertheilen und behält sich vor, dem Herrn Pfarrer Flick den Dank der Kammer dafür zu eröffnen.

III. Die Tagesordnung führt zur Berathung über folgende Gegenstände:

1) über den Vortrag des dritten Ausschusses, die Wahl des Kaufmanns Adam Lutz zu Elpenrod zum Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen betreffend.

Nach der geeigneten sachgemäßen Einleitnng bemerkt

der Präsident: Der Gewählte hat, nach Erstattung des Ausschußberichtes, die von dem Ausschusse desiderirte amtliche Bescheinigung der vorgeschützten Verhinderungsgründe dadurch nachzubringen versucht, daß er eine Abschrift seines, der Kammer bereits mitgetheilten Schreibens an den Provinzialkommissär zu Gießen, mit einer darunter gesetzten Bescheinigung des Bürgermeisters zu Elpenrod, über die Richtigkeit des Inhalts, an das Präsidium der zweiten Kammer eingesandt hat.

Der Präsident verliest dieses Schreiben und die Bescheinigung des Bürgermeisters

und eröffnet sodann die Berathung über die Gültigkeit der Wahl und die Frage: ob dieses Zeugniß als hinreichend angesehen werden könne?

Der Abg. Kertell: Auf dem dritten Landtage war bei mir derselbe Fall; ich hatte ebenfalls und zwar aus noch viel wichtigeren Gründen die Wahl zum Deputirten abgelehnt; allein dieselben wurden nicht berücksichtigt, und ich mußte in die Kammer eintreten. So viel ich weis, hat Herr Lutz ein sehr ausgedehntes Geschäft, und er wird deßhalb auch Leute haben, welche ihn darin unterstützen müssen. Ich glaube daher auch,

daß er so gut, wie jeder andere Geschäftsmann, wird abkommen können.

Der Abg. Goldmann: Das nun von Herrn Lutz beigebrachte Zeugniß ist ein neues Acktenstück, und da wir nach der Geschäftsordnung über keinen Gegenstand berathen können, worüber der betreffende Ausschuß noch nicht berichtet hat; so glaube ich, daß sich nun der Ausschuß vor Allem darüber gutachtlich zu äußern hat: ob das beigebrachte Zeugniß zur Begründung des vorgebrachten Gesuchs genügt oder nicht?

Der Präsident hält dies hier nicht für nöthig, da der Gegenstand ganz einfach sey, und keiner Begutachtung bedürfe.

Der Abg. Hellmann: Auch ich war vor sechs Jahren in derselben Lage, wie Herr Lutz; ich habe damals ebenfalls reklamirt; allein mein Gesuch wurde nicht berücksichtigt, und ich mußte in die Kammer eintreten. Ich stehe ebenfalls ganz allein in meinem Geschäfte; meine Anwesenheit zu Haus ist sehr nothwendig, und mit demselben Rechte, wie Herr Lutz, könnte jeder Geschäftsmann eine Wahl ablehnen, indem jeder ein Zeugniß wird beibringen können, daß seine persönliche Anwesenheit für sein Geschäft nöthig ist. Bei größeren Geschäften wird ohnehin kein Geschäftsmann im Stande seyn, solche allein zu führen; jeder bedarf fremder Hülfe, und wer diese sucht, findet sie auch. Auch Herr Lutz wird ohne fremde Hülfe doch sein Geschäft nicht führen können, namentlich wenn er, wie in dem Schreiben angeführt ist, jährlich 9 Messen besucht, und folglich auch nicht immer zu Haus ist.

Ich trage daher darauf an, seinem Gesuche nicht zu willfahren.

Der Abg. Koch: Als nächster Nachbar des Herrn Lutz, und da ich sein Geschäft kenne, kann ich das vor mir Gesagte nur bestätigen. Obgleich ich sein Geschäft für bedeutend halte, glaube ich doch nicht, daß der Nachtheil seiner Abwesenheit so groß seyn wird, indem Herr Lutz ja selbst anführt, daß er einen 19jährigen Sohn und einen Compagnon hat.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch ich muß für die Einberufung des Abg. Lutz stimmen, da manche Fälle im Leben eintreten, wo man seinem Geschäfte mit dem besten Willen eben so wenig vorstehen kann, als wenn man nicht zu Hause ist. Z. B. wenn man schwer krank darnieder liegt. Möge Herr Lutz denken er wäre für sein Geschäft schwer krank, während er auf dem Landtag zum Besten des Landes mitwirkt.

Der Abg. Mohr: Es wird sicher nicht bestritten werden, daß in dieser Versammlung viele Familienväter und Geschäftsleute sich befinden, welche vorgezogen hätten, lieber zu Hause und bey ihren Geschäften zu bleiben. Ja ich glaube, daß wenig-

stets mehrere, wenn ihnen nach einem Aufenthalte von ein paar Monaten die Wahl freistünde, hier zu bleiben oder wieder fortzugehen, das letztere vorziehen würden. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß meine Geschäfte von der Art sind, daß meine Gegenwart zu Hause stets nothwendig ist; ich darf mich deßfalls selbst auf das Zeugniß unsers Herrn Präsidenten berufen. Ich habe bei der Provinzialregierung zu Mainz um Befreiung und resp. Urlaubsverweigerung vergeblich gebeten, und gleichwie ich sodann meine Erscheinung in der Kammer als ein dem Vaterlande schuldiges Opfer angesehen habe, so mag auch Herr Lutz denken, und sich nur beeilen, hierher zu kommen.

Der Abg. Jaup: Ich habe den Kaufmann Lutz von vielen Seiten als einen so rechtlichen und patriotisch gesinnten Mann schildern gehört, daß ich überzeugt bin und von ihm erwarte, daß er, wenn die Kammer seinen Eintritt fordert, alsbald mit der größten Bereitwilligkeit hierher kommen wird.

Der Abg. Schad: Ich pflichte den Rednern von mir sammt und sonders bey. Ich bin ebenfalls gleich Herrn Lutz Geschäftsmann und muß während meiner Abwesenheit mich ebenfalls fremder Hülfe bedienen.

Der Präsident schließt die Berathung und stellt zugleich folgende Fragen zur Abstimmung:

1) Erkennt die Kammer die im sechsten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen auf den Kaufmann Adam Lutz zu Elpenrod gefallene Wahl für gültig an?

welche einstimmig bejaht wird:

2) Hält die Kammer das Ablehnungsgesuch des Kaufmanns Lutz für gesetzlich begründet?

welche Frage einstimmig verneint und von der Kammer sonach beschlossen wird, das Großherzogliche Geheime Staatsministerium hiervon zu benachrichtigen, mit dem Ersuchen, den Gewählten baldigst einzuberufen.

Der Präsident leitet hierauf die Berathung

2) auf den weiteren Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl eines Abgeordneten für den achten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg, insbesondere die Frage betreffend, ob pensionirte Staatsdiener, zu Abgeordneten in die zweite Kammer der Landstände gewählt, des Urlaubs von Seiten der Staatsregierung bedürfen, um in die Kammer eintreten zu können.

Auf vorausgeschickte Einleitung verließt der Präsident den Artikel 15 der Dienstpragmatik und bemerkt:

Ich halte es für zweckmäßig, daß das Protokoll über die vor Kurzem in Betreff der vorliegenden Frage gepflogene Berathung vorerst noch einmal verlesen wird.

Das Protokoll der zehnten Sitzung vom 19. Dezember 1832, wird von Absatz No. VI, Seite 68, bis zu Absatz No. VII, Seite 73, verlesen, worauf bemerkt:

der Abg. Graf Lehrbach: Wenn in der so eben verlesenen früheren Verhandlung geäußert worden ist, daß pensionirte Staatsdiener eben so gewiß, als es ihnen erlaubt sey, ohne Urlaub nach Belieben Reisen zu unternehmen, keines Urlaubs zum Eintritt in die Ständeversammlung bedürfen, und wenn bereits behauptet worden ist, daß dieselben sogar nach Gefallen ihre Pension im Auslande verzehren dürften, folglich noch weniger einen Urlaub nöthig haben; so würde allerdings diese Folgerung richtig seyn, wenn nur die Vordersätze nicht falsch wären. Der dritte Abschnitt des §. 15 der Dienstpragmatik verbietet, bey Verlust der Pension und des Titels, das Erstere, weil der Pensionär sich in den darin vorgesehenen Fall setzen würde; ein allgemeines Landesgesetz untersagt aber auch das Andere, und es liegt nicht in dem Interesse der Kammer, den Fall herbeizuführen, daß die Staatsregierung einen in der Kammer befindlichen Staatsdiener, während des Landtags, durch Wiederanstellung, oder Uebertragung einer Kommission daraus abruft. Wird aber weiter der Staatspensionär nicht als Staatsdiener betrachtet, so fällt zugleich der einzige Titel hinweg, der, nach §. 8 des Wahlgesetzes, Abschnitt 3, allein ihm die Wahlfähigkeit ertheilt, wenn nicht ausnahmsweise seine Steuerzahlung den Einzelnen befähigen sollte.

Daß aber die Staatsregierung die Staatspensionäre als Staatsdiener fortwährend betrachtet, geht, wie aus vielen andern bereits angeführten Stellen der Dienstpragmatik, auch unwiderleglich aus dem §. 5 derselben hervor, wo namentlich gesagt wird, daß von Gehalt und Pensionen, zu Gunsten der Gläubiger nur $\frac{1}{5}$ in Abzug genommen werden dürfe.

Der Abg. v. Breidenbach: Ich hege ebenfalls, gleich dem Redner vor mir, im Allgemeinen die feste Ueberzeugung, daß ein jeder Staatsdiener, welcher in unserer Mitte erscheinen will, des Urlaubs von Seiten der Staatsregierung bedarf. Ich würde indessen, um die Diskussion nicht zu verlängern und dasjenige vielleicht wiederholen zu müssen, was schon über diesen Gegenstand gesagt worden ist, meine Meinung nur demnächst durch meine Abstimmung zu erkennen gegeben haben, wenn ich nicht einige Zweifel darüber hätte, ob die Art. 8 und 9 der

Dienstpragmatik nicht eine Ausnahme begründen, in Beziehung auf die Beurlaubung einer Klasse pragmatisirter Staatsdiener.

Redner verliest die Art. 8 und 9. der Dienstpragmatik.

Nach beiden Artikeln können nämlich die 40 und 50 Jahre gedient habenden Staatsdiener ihre Pensionirung verlangen und gegen ihren Willen nicht im aktiven Dienste beschäftigt werden. Die ganze Tendenz der Bestimmung, daß die Staatsdiener des Urlaubs bedürfen, ist doch wohl nur die, damit sie nicht zu jeder Zeit aus der Ständeversammlung wieder in ihren Dienst einberufen werden. Die in diesen beiden Artikeln benannten Staatsdiener können aber nicht wieder einberufen werden. Ich glaube deßwegen nicht, daß die in diese Cathegorie Gehörenden, an den Urlaub gebunden sind.

Der Abg. Mohr: Diese Sache muß nach meiner Ansicht ihre Abfertigung in der Frage finden, ob die quiescirten oder pensionirten Staatsdiener, Staatsdiener sind? Der Art. 59 der Verfassung hält sich blos an die Bezeichnung Staatsdiener im Allgemeinen, und so glaube ich dann, daß auch die Kammer sich daran halten muß.

Wer ist aber Staatsdiener? Doch gewiß nur derjenige, welcher Staatsgehalt oder Gehalt vom Staate bezieht. Da nun die pensionirten Staatsdiener fortfahren, vom Staate Gehalt zu fordern und zu nehmen, so müssen sie auch in so lange, dem Staate gegenüber, als Diener desselben betrachtet werden. Hat sich aber die Staatsregierung die Urlaubsverweigerung unter einer allgemeinen Bezeichnung vorbehalten, so versteht es sich doch, meine ich, von selbst, daß auch die gegenwärtig pensionirten oder quieszirten Staatsdiener darunter begriffen sind. Wollte man einwenden, daß, weil pensionirte Staatsdiener in der Kammer erscheinen, ohne Urlaub von der Staatsregierung nachgesucht zu haben, oder daß derselbe in bestimmten Worten wäre ertheilt worden, die Regierung dadurch die Behauptung des Nichtverweicherungs-Rechts nicht bestritten, sondern vielmehr zugestanden habe, so muß grade in dem Einberufungsschreiben des Staatsministeriums der bewilligte Urlaub faktisch gefunden werden. Auch in der Betrachtung, daß, da der Staat oder vielmehr das Land den Gehalt des pensionirten Staatsdieners fortbezahlt, das Land dabei interessirt ist, daß der Gehalt auch im Lande verzehrt werden müsse, wenn nicht etwa, was mir unbewußt ist, eine nähere Bestimmung deßfalls vorliegt, oder, wenn die Staatsregierung nicht ausdrücklich einwilligt, mag ein weiterer Ueberzeugungsgrund liegen, daß die Staatsregierung dem gewählten pensionirten Staatsdiener den Urlaub verweigern könne.

Der Präsident bemerkt erläuternd zur Aeußerung des Abg. Mohr, daß nach der Verordnung vom 9. August 1821 jeder Pensionär seine Pension im Auslande zwar verzehren darf, jedoch dann ein Viertheil davon zurücklassen muß, wenn er nicht aus besonderen Gründen hiervon höchsten Orts dispensirt wird.

Der Abg. v. Busek: Nach meiner Ansicht kommt es hier allein nur darauf an, ob ein Pensionär nicht als solcher schon von selbst als beurlaubter Staatsdiener zu betrachten ist. Ich glaube, da nur derjenige Diener ist, welcher wirklich Dienste leistet, die Pensionäre aber bekanntlich ihrer Amtsfunktionen ganz überhoben sind, so können dieselben auch nicht wie aktive Staatsbeamte behandelt werden, sie möchten vielmehr schon durch ihre Pensionirung als beurlaubt anzusehen seyn.

Der Abg. Mohr: Der Pensionär muß sich aber jeden Augenblick gewärtigen, daß er wieder zu Dienstleistungen befehligt wird.

Der Abg. Brunck: Es ist bemerkt worden, daß ein pensionirter Staatsdiener in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Beurlaubung den aktiven Staatsdiener ganz gleich zu stellen sey. Ich kann dieser Ansicht nicht beistimmen; denn wenn die pensionirten Staatsdiener so wie aktive anzusehen wären, so würde z. B. nach der Bestimmung des Art. 14 der Wahlordnung, daß Kollegialvorstände nicht zu Abgeordneten gewählt werden können, der Abg. Aull, als pensionirter Präsident, gar nicht wahlfähig seyn, und selbst nicht einmal mit einem Urlaub von Seiten der Staatsregierung in die Kammer eintreten dürfen.

Der Abg. Hellmann: Aus dem Schlusse des Art. 59 der Verfassungsurkunde, welcher bestimmt: „Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird" ist die Behauptung aufgestellt, daß auch Pensionärs diesen Urlaub zum Eintritte in die Kammer nöthig hätten, und es wird die Behauptung hauptsächlich darauf gestützt, daß auch pensionirte Staatsbeamte ebensogut wie die aktiven in der That Staatsdiener seyen. Ich bin weit entfernt, Letzteres in Abrede stellen zu wollen; allein es kann nicht widersprochen werden, daß der Ausdruck „Staatsdiener" von der Staatsregierung selbst bald in weiterem, bald in engerem Sinne genommen wird, daß sie oft die aktiven Beamten allein, eben so oft aber wohl auch die aktiven und pensionirten Staatsbeamte unter dem allgemeinen Ausdruck begreift.

Unmöglich möchte daher nach Allem, was bis jetzt über den Sinn dieses Art. gesagt worden ist, mit Bestimmtheit her-

zustellen seyn, daß das Wort Staatsdiener in dem fraglichen Artikel entschieden grade in dem einen oder aber in dem anderem Sinne genommen sey und ausgelegt werden müsse. Mir scheint vielmehr weniger auf die Entscheidung dieser Frage, als auf den Zweck der Bestimmung und darauf anzukommen, ob ein pensionirter Staatsdiener überhaupt ebenso, wie ein aktiver, zu längerer Entfernung aus seinem Wohnort oder seblst zu Reisen in das Ausland Urlaub nöthig hat oder nicht; im ersteren Falle stimme ich mit denen überein, welche für den zum Abgeordneten gewählten Pensionär Nachweisung des erhaltenen Urlaubs fordern; im letzteren Fall kann ich diesen Urlaub in keiner Weise für erforderlich halten. Wenn man übrigens die entgegengesetzte Behauptung darauf stützt, daß die Staatsregierung befugt sey, jeden Pensionär und zwar zu jeder Zeit wieder in den aktiven Staatsdienst zu rufen, und diesen an Befolgung solchen Rufes durch frühere Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Landtagsabgeordneten verhindert seyn würde, so haben wir vorhin durch den Abg. v. Breidenbach vernommen, wie die Art. 8 und 9 der Dienstpragmatik ausdrücklich vorschreiben, daß nach 40jährigem Dienstalter jeder Staatsdiener seine Pensionirung verlangen und die Staatsregierung ihn nicht mehr in aktiven Dienst rufen kann. Wollte man übrigens das Wort „Staatsdiener" am Schlusse des Art. 59 in seinem weiteren Sinne nehmen, und auch die pensionirten Staatsdiener darunter verstehen, so müßten doch wenigstens diejenigen ausgenommen werden, welche nach 40jährigem Dienstalter pensionirt worden sind. Grade dadurch aber scheint mir unzweifelhaft erwiesen zu seyn, daß in dem Art. 55 unter dem Ausdruck „Staatsdiener" nur allein die aktiven Staatsbeamten verstanden seyn können.

Der Abg. Jaup: Was der Abg. Graf Lehrbach in Bezug auf meine früher schon ausgesprochene Ansicht erwähnt hat, stimmt dennoch mit derselben überein; ich habe nur gesagt, der Pragmatisirte könne ohne Urlaub reisen, in jedem Orte des Landes seinen Wohnsitz aufschlagen und im Auslande sich aufhalten. Keineswegs darf er im Auslande seinen Wohnsitz aufschlagen; aber ein vorübergehender Aufenthalt daselbst wird ihm ohne Weiteres gestattet. Die Pension im Auslande verzehren, davon habe ich nicht geredet.

In der Sache selbst bekenne ich mich noch zu meiner früheren Meinung, welche im vorigen Monate der dritte Ausschuß einstimmig theilte. Ich glaube nämlich, daß dem Pensionär der Urlaub bereits ertheilt ist auf unbestimmte Zeit und bis zu seiner Wiederanstellung; indem sonst, meines Er-

achtens, ein Widerspruch mit dem Begriffe des Worts: „Urlaub“ erscheinen würde, da jeder Urlaub nichts anders ist, als temporäre Entbindung von der seitherigen Dienstthätigkeit. Freilich hat die Staatsregierung das Recht, den Pensionär wieder anzustellen oder im Dienste wieder zu verwenden. Wird daher ein Pensionär vor Eröffnung der Ständeversammlung gewählt und bewilligt sie ihm den Urlaub; so wird dieses nur als eine Erklärung der Staatsregierung zu betrachten seyn, daß sie den Urlaub auch alsdann nicht verweigern wolle, wenn sie noch vor Eröffnung des Landtags den Pensionär wieder anstellen würde. Auf der andern Seite ist die Verweigerung des Urlaubs in solchem Falle nur eine Erklärung der Regierung, daß sie noch vor Eröffnung des Landtags den erwählten Pensionär wieder anzustellen entschlossen sey. Man hat sich auf mehrere Gesetze berufen, hierbei muß man aber stets den Sinn des Ausdrucks: „Staatsdiener“ berücksichtigen, indem derselbe oft nur aktive Staatsdiener vor Augen hat, mitunter freilich zugleich Pensionäre. Schlagen wir z. B. das Hauptgesetz über die Staatsdiener, die s. g. Dienstpragmatik von 1820 auf, so sagt der Art. 3 „kein Staatsbeamter hat ein Recht auf die unmittelbare höhere Stelle“. Dies kann doch nur von aktiven Staatsdienern gemeint seyn, da nur bei diesen von einer unmittelbar höheren Stelle gesprochen werden kann. Es sagt der Art. 6 „jeder Staatsbeamte muß Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreise nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung, übernehmen.“

Auch hier kann, da von Nebenaufträgen und von einem Geschäftskreise die Rede ist, offenbar nur der aktive Staatsbeamte gemeint seyn. Dasselbe tritt bei den Art. 8, 9 und 10 ein, welche davon reden, wann jeder Staasbeamte sein Amt niederlegen könne, und ebenso endlich verfügt der Art. 16 „jeder Staatsbeamte kann aus Gründen der Verwaltung versetzt werden“ also kann auch hier nur von aktiven Staatsbeamten die Rede seyn. Eben so hat das Gesetz vom 9. März 1824, welches eine Erläuterung und nähere Bestimmung der Dienstpragmatik bezweckt, in dem Art. 7 und 8, ob sie gleich überhaupt von Staatsdienern reden, offenbar nur den aktiven vor Augen gehabt, sie lauten folgendermaßen.

Art. 7.

„Wenn ein Staatsdiener vor Gericht gestellt worden ist, und das Gericht urtheilt, daß blos eine solche Strafe verdient worden sey, welche die Disciplinarstrafbefugniß der sämmtlichen Administrativbehörden nicht übersteigt, so wird das Gericht diese Strafe, wenn auch der Diener bereits in den An-

klagestand versetzt oder die Specialuntersuchung über ihn verhängt worden war, nicht selbst aussprechen, sondern vielmehr die Sache mit Entbindung des Dieners von dem Criminalverfahren, an die kompetente Administrativbehörde zurückverweisen, damit von dieser die etwa erforderliche Disciplinarstrafe ausgesprochen werde."

Art. 8.

„Wenn die Gerichte über einen, wegen Dienstverletzungen vor sie gestellten Staatsdiener das Urtheil aussprechen, so werden sie darin zugleich über den Kostenpunkt erkennen, und zwar nicht nur über die Kosten der vorläufigen und der gerichtlichen Untersuchung, sondern auch, wenn der Staatsdiener den entbehrten Gehalt nicht zur Strafe verliert, über die Kosten der interimistischen Verwaltung des Dienstes, sowohl während der vorläufigen, als auch während der gerichtlichen Untersuchung."

Auf der andern Seite fehlt es nicht an Beispielen, daß, wenn man zugleich von Pensionären reden wollte, diese in den Gesetzen auch ausdrücklich mit genannt würden; so finden wir 2 Verordnungen vom 25. und 28 Februar 1820. Jene davon redend, wie lange der Gehalt ausgezahlt wird, und den Ausdruck Staatsdiener oder Pensionär gebrauchend; diese die Bekanntmachung des Absterbens von Staatsdienern und Pensionär's verfügend, welche letztere mit dem Gebrauche gleicher Ausdrücke am 26. Februar 1824 erneuert wurde; hierbei ist denn vielleicht zu bemerken, daß die meisten dieser Beispiele aus demselben Jahr 1820 hergenommen sind, aus welchen die Bestimmungen herrühren, auf welche der Ausschußbericht sich berufen hat. Derselbe sagt nämlich

1) der Art. 55. der Verfassungsurkunde erkläre den mit wenigstens 1000 fl. besoldeten Staatsdiener für wählbar. Mithin müsse man den Pensionär unter dem Wort „Staatsdiener" mitbegriffen erachten, indem sonst jener gar nicht wählbar sey, und müsse man ihn mitbegreifen, so seyen auch die übrigen Verhältnisse, namentlich wegen des Urlaubs, als gleich zu betrachten.

Allein diese Bestimmung, die nur von der Wählbarkeit spricht, kann um so weniger auf die Urlaubsfrage angewendet werden, weil davon andere Gesetze speciell reden. Außerdem ist der Ausdruck „Staatsdiener" in dem Art. 55 noch in einem weiteren Sinne, als dessen bisher hier erwähnt wurde, verstanden worden; indem z. B. Geistliche, wenn sie mindestens 1000 fl. Gehalt bezogen, auf den früheren Landtagen, ohne den geringsten Anstand für wählbar gehalten wurden, während ihrer doch in keinem Gesetze in dieser Beziehung erwähnt wird, mithin in dem Art. 55

unter dem Ausdruck „Staatsdiener" mitbegriffen seyn müssen; obwohl diese bekanntlich von der Staatsregierung keineswegs als Staatsdiener anerkannt und behandelt werden.

2) Der §. 14 der Wahlordnung sagt, so führt der Ausschußbericht an, andere Staatsbeamten können nur mit Urlaub die Wahl annehmen, ohne daß die Pensionäre hiervon ausgenommen wären. Allein der zweite Satz des 14. Art. bezieht sich offenbar auf den ersten Satz desselben, und dieser erste, indem er diejenigen Staatsdiener aufzählt, welche offenbar wegen ihrer präsumtiven Unentbehrlichkeit gar nicht gewählt werden können, hat offenbar nur aktive Staatsdiener im Sinne. Wäre es anders, so könnte ein quiescirtes Ministerialmitglied, ein nicht aktiver Kollegialvorstand, ein pragmatisirter Landrath in die zweite Kammer gar nicht gewählt werden, was doch niemals auch nur behauptet worden ist.

Die Richtigkeit dieser Ansicht erhellet noch mehr durch die scharfsinnige Bemerkung des Abg. v. Breidenbach, daß eine entgegengesetzte Auslegung mit Nothwendigkeit zu der Ansicht führe, als ob auch diejenigen Staatsdiener zum Eintritt in die Ständeversammlung des Urlaubs bedürften, welche nach den Art. 8 und 9 der Dienstpragmatik von ihrem Recht, das Amt nieder zu legen, Gebrauch gemacht haben, während doch bei diesen eine Verpflichtung, sich wieder anstellen zu lassen nicht vorhanden ist, und solche Verpflichtung der einzig gedenkbare Grund ist, den Eintritt den Pensionären in die Kammer durch die Beurlaubung zu bedingen.

3) Nach Art. 59 der Verfassungsurkunde seyen auch die Staatsdiener, sagt der Ausschuß, an die dort wegen der Ablehnung ausgesprochene Regel gebunden „wenn ihnen nicht der Urlaub versagt werde."

Allein was hier von Ablehnung und von Urlaub gesagt wird, ist offenbar aus den Artikeln 13 und 14 der Wahlordnung von 1820 entnommen, und in diesen Artikeln wird nur von aktiven Staatsdienern gesprochen. In Bezug auf den Art. 14 glaube ich dies bereits nachgewiesen zu haben, und von dem Art. 13 wird es ebenfalls klar seyn, wenn ich darauf hinweise daß er das Recht, die Wahl abzulehnen, den Staatsbeamten gab, was natürlich nur von aktiven gemeint seyn konnte.

4) Wenn der Ausschuß sich endlich darauf beruft, daß die Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten rücksichtlich der Gläubiger in gleichem Verhältniß ständen, daß also consequent auch in anderen Beziehungen Pensionäre und aktive Staatsbeamten gleich gestellt werden müßten; so läugne ich eine jede Folgerung aus diesem Artikel, welcher nur von dem Rechte der Gläubiger spricht, auf die Ur-

laubsfrage, weil über letztere besondere Bestimmungen gesetzlich vorliegen.

Wenn endlich einer der geehrten Redner vor mir die gegentheilige Ansicht darum vertheidigt hat, weil sonst die Staatsregierung einen in die Kammer eingetretenen Pensionär aus der Mitte derselben, durch Wiederanstellung, abberufen könne; so beziehe ich mich lediglich auf dasjenige, was hierüber bereits mit vollem Rechte der Abg. Elwert am 19. December v. J. vorgetragen hat. Es bestimmt der Art. 59 der Verfassungsurkunde: Veränderungen in dem Dienstverhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig. Die Wiederanstellung eines Pensionärs ist ebenfalls eine Veränderung in dem Dienstverhältniß, und die Folgen ergeben sich demnach wohl von selbst.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Andere Redner vor mir haben bereits so klar, bündig und unwiderlegbar ausgeführt, daß Pensionäre Staatsbeamten seyen, und sie gleich allen activen Staatsbeamten zum Eintritt in die Ständekammer des Urlaubs bedürften, daß ich mich durch die ausführliche Auseinandersetzung des Abgeordneten Jaup nicht vom Gegentheile kann überzeugen lassen.

Das Wahlgesetz und die Verfassungsurkunde bestimmen die Nothwendigkeit des Urlaubs zum Eintritt. Fragen wir nicht, ob es nützlich oder schädlich ist; genug! es besteht. Ja, ich glaube, der Gesetzgeber hat diese Bestimmung vielleicht vorsätzlich mit aus dem Grunde so gefaßt, um die Möglichkeit zu haben, Staatsbeamten, die er aus besonderen Gründen nicht als Ständemitglieder auf dem Landtage zu sehen wünscht, davon zurückzuweisen.

Ich kann daher zu einer der Regierung nachtheiligen neuen Auslegung des Gesetzes nicht stimmen. Wohin würde es auch führen, wenn das Ministerium z. B. den Art. 73 der Verfassung, eben so, wie von einigen Abgeordneten mit andern Artikeln, zur Erweiterung der ständischen Rechte, versucht wird, ganz willkürlich zu seinen Zwecken ausdehnen und auslegen wollte. Wahrlich, man könnte dann unter dem Schutze jenes Artikels Alles über den Haufen werfen. Allein währenddem wir gegen jede Gesetzesüberschreitung von Seiten der Regierung reklamiren müssen, dürfen wir nicht selbst in den Fehler willkührlicher Auslegungen und Ausdehnungen verfallen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Die beiden §§. 8 und 9 der Dienstpragmatik sind bei der Berathung im zweiten Ausschusse auch zur Sprache gekommen; es ist mir nicht bekannt, ob Fälle dieser Art vorgekommen sind, und ob die Regierung das

Recht ausgesprochen hat, daß auch solche Pensionäre, von welchen diese beiden Gesetzesstellen reden, eines Urlaubs zum Eintritte in die Ständeversammlung bedürfen. Ich glaube aber auch, daß Fälle der Art sehr gut neben der allgemeinen Regel als Ausnahmen bestehen können und zu betrachten sind; denn es giebt keine Regel ohne Ausnahme.

In Beziehung auf diese Ausnahmsfälle bin ich daher der Ansicht der Abgeordneten Jaup und von Breidenbach. Wenn der Abgeordnete Jaup aber gewissermaßen darin, daß die Staatsregierung einem Pensionär den Urlaub verweigert, die Entschließung erblickt, daß sie ihn vor Eröffnung des Landtags wieder beschäftigen will, oder daraus, daß sie sich über die Wiederverwendung des pensionirten Staatsbeamten vorher nicht geäußert hat, die Vermuthung zieht, daß sie den zu Abgeordneten gewählten Pensionär nicht wieder in Thätigkeit setzen wolle; so kann ich ihm hierin nicht beistimmen. Denn es könnte ja z. B. die heute beschlossene Verwendung eines Pensionärs morgen wieder unnöthig werden, oder umgekehrt, morgen eine Verwendung desselben nöthig werden, an welche man heute gar nicht gedacht hat.

Der Abg. Goldmann: Ich habe die Ansicht, daß die Bestimmung des Art. 59 der Verfassungsurkunde über die Beurlaubung der Staatsdiener keineswegs blos durch die Rücksichten auf den Staatsdienst erläutert werden kann, sondern ein Prärogativ der Krone ist. Dies folgt schon daraus, daß unsere Staatsregierung nicht, wie es z. B. in Kurhessen ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Verbindlichkeit hat, die Gründe anzugeben, aus denen sie einem Staatsdiener die Erlaubniß zum Eintritt in die zweite Kammer zu versagen für gut findet. Liegt aber in der fraglichen Bestimmung des Art. 59 der Verfassungsurkunde wirklich ein Prärogativ des Großherzogs, dann muß es, meiner Ansicht nach, eben so gut bei activen, als bei pensionirten Staatsdienern zur Anwendung kommen können, und es ist dann in Beziehung auf die Pensionäre ganz gleichgültig, ob sie 40 Dienstjahre und mehr zählen, oder nicht.

Der Abg. Hallwachs: So gerne ich stets mit meinem verehrten Collegen Jaup stimmen möchte, so kann ich doch in Beziehung auf die vorliegende Frage seine Ansicht nicht theilen. Auch ich bin der Meinung, daß die zu Landständen gewählten pensionirten Staatsdiener zum wirklichen Eintritte in die Kammer des Urlaubs der Staatsregierung bedürfen. Die Gründe, welche von den Rednern vor mir für diese Ansicht entwickelt würden, liegen im Allgemeinen auch meiner Ueber-

zeugung zum Grund. Ich erlaube mir daher nur wenige Worte, zur Erwiderung auf Einiges, was man zur Unterstützung des Gegentheils angeführt hat.

Man behauptet, schon das im Art. 59 der Verfassungsurkunde gebrauchte Wort: „Urlaub" finde, seiner eigentlichen Bedeutung nach, nur rücksichtlich des activen Staatsdienstes Anwendung. Allein wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß wir kein Gesetz besitzen, welches die Verpflichtung der pensionirten Staatsdiener, bei der Staatsregierung in besonderen Fällen um Urlaub nachzusuchen, regulirt.

Der Art. 15 des Edikts über die Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten bestimmt indessen, daß der pensionirte Staatsbeamte, auf Verlangen, ein seinen früheren Dienstverhältnissen angemessenes Amt zu jeder Zeit wieder übernehmen muß, sind die Gründe seiner Pensionirung beseitigt.

Wenn nun eine Erlaubniß der Staatsregierung zu irgend einem Verhältniß, das die Erfüllung dieser Verpflichtung eine Zeit hindurch verhindert, nothwendig wird, können wir eine solche Erlaubniß, namentlich in Berücksichtigung der erwähnten, aus dem früheren Dienstverhältniß fortdauernden Verpflichtung nicht sehr wohl mit dem Wort: „Urlaub" bezeichnen? Sie ist in der That nichts anders, als ein Urlaub, der den pensionirten Staatsdiener eine Zeit lang von der Verpflichtung, ein ihm zu übertragendes Amt zu übernehmen, befreit, während der active Staatsdiener hierdurch von der Vollziehung der Funktionen eines wirklich von ihm bekleidet werdenden Dienstes dispensirt wurde.

Eben so kann aus der Voraussetzung, daß der pensionirte Staatsbeamte eines Urlaubs, um zu reisen, selbst in das Ausland sich zu entfernen, nicht bedürfe, kein Beweis abgeleitet werden, daß derselbe von der im Art. 59 der Staatsconstitution erwähnten Beurlaubung ausgenommen sey. Allerdings gilt die Regel, daß der Pensionär, ohne besondere Erlaubniß der Staatsregierung, sich überall hinverfügen darf, wohin er will. Allein diese Regel erleidet durch den bereits erwähnten Art. 15 der Dienstpragmatik eine nothwendige Ausnahme.

Dieser Artikel sagt auf das Bestimmteste, daß der Pensionär, bei Verlust des Gehalts und Titels, auf keine Weise sich in ein Verhältniß setzen darf, was die Erfüllung der hierin ausgesprochenen, schon vorher erwähnten, Verpflichtung erschwert. Darum ist es stets mit Gefahr für ihn verbunden, wenn er irgend eine Reise, eine Entfernung unternimmt, die eine solche Erschwerung mit sich führen würde. Will man daher dieser Gefahr ausweichen, so muß man nothwendig um

Erlaubniß, oder mit andern Worten, um Urlaub bei der Staatsregierung nachsuchen, welche sich durch Ertheilung des Urlaubs, auf dessen Dauer, der Ausübung des in dem fraglichen Art. 15 ihr eingeräumten Rechtes begiebt.

Daß in vielen gesetzlichen Bestimmungen unter dem Worte: „Staatsdiener" nur der active verstanden wird, und in mehreren sogar die Worte „Staatsdiener" für den activen, und „Pensionär" neben einander gebraucht werden, möchte wohl nichts entscheiden, da in dem ersten Fall die hierbei angegebenen besonderen Dispositionen die Bedeutung des Wortes hinreichend bestimmen, und in dem letzten der hierbei eintretende Gegensatz auf die Nothwendigkeit der doppelten Bezeichnung hinweist, aber auch auf jeden Fall nicht in Abrede gestellt wird, daß auch unter dem einzigen Wort: „Staatsdiener" beide, der active und der pensionirte, öfters verstanden werden.

Letzteres ist nun grade in dem Art. 59 der Verfassungsurkunde der Fall, da uns dieser Artikel und seine Disposition auf keine Beschränkung der Bedeutung hinweist.

Die Art. 55 und 59 der Verfassungsurkunde stehen so nahe beisammen, sie sind nur durch wenige Artikel von einander getrennt. Ohne Zweifel begreift der Art. 55 unter dem allgemeinen Ausdruck: „Staatsdiener" alle, die pensionirten und activen, ja selbst die Geistlichen, die doch in strenger Bedeutung nicht einmal zu den Staatsbeamten gerechnet werden. Sie alle sollen wählbar seyn, wenn sie 1000 Gulden fixen Gehalt beziehen.

Wo liegen nun auch nur die entferntesten Gründe der Wahrscheinlichkeit, daß man in dem sobald darauf folgenden Art. 59 unter dem allgemeinen Ausdruck: „Staatsdiener" eine beschränktere Bedeutung beabsichtigt habe. Es ist Pflicht des Gesetzgebers, Zweifeln in der Gesetzgebung möglichst zu begegnen. Es konnte ihm aber doch gewiß nicht entgehen, daß, hätte er wirklich in dem Art. 59 eine, dem Inhalt des Art. 55 entgegenstehende Beschränkung beabsichtigt, seine Absicht stets mindestens sehr zweifelhaft gefunden werden würde, und wir können daher auch von seiner Weisheit erwarten, daß er alsdann durch eine ausdrückliche Beschränkung der Verfügung des Art. 59 auf die activen Staatsdiener jedem Zweifel vorgebeugt hätte.

Zu welchen Inconvenienzen würde aber auch in der That die Unterstellung einer solchen Beschränkung hinführen? Es würde immer das Recht, das der Art. 15 der Dienstpragmatik der Staatsregierung verleiht, bestehen bleiben, und was müßte der Erfolg seyn, wenn sie gegen den in die Kammer

getretenen Pensionär, während des Landtags, ihr Recht ausübte. Einen stillschweigenden Verzicht zu unterstellen, widerspricht umsomehr dem ganzen Verhältniß, da die Staatsregierung das Recht der Beurlaubung stets in Anspruch genommen und ausgeübt hat, und noch in Anspruch nimmt; ein stillschweigender Verzicht auf das Recht der Wiederanstellung während der Dauer des Landtags, ist daher nur dann denkbar, wenn die Beurlaubung des Pensionärs wirklich von der Staatsregierung, durch seine Einberufung, ertheilt wird.

Die Staatsregierung hatte, unter diesen Verhältnissen, meines Ermessens, wirklich das Recht, dem pensionirten Amtsassessor Umber den Urlaub zu verweigern.

Der Abg. Jaup: Nur mit einigen Worten erlaube ich mir die Folgerungen in Abrede zu stellen, welche der Redner vor mir in Beziehung auf das Reisen der Pensionäre ins Ausland und das Eintreten in die Kammer ziehen will. Wer reist, folgt seinem freyen Willen; wer dagegen in die Ständeversammlung berufen wird, folgt einer Pflicht, einem Berufe, welchen er nicht von sich abwenden kann.

Der Abg. Hallwachs: Es waltet hier ein Mißverständniß ob. Ich habe daraus, daß nach Art. 15 der Dienstpragmatik, der Pensionär unter gewissen Voraussetzungen zu seinen Reisen ins Ausland, nothwendig Urlaub bei der Staatsregierung nachsuchen muß, keineswegs einen Beweis für den Satz, daß der Art. 59 der Verfassungsurkunde auch auf den Pensionär Anwendung findet, ableiten wollen. Ich habe vielmehr hierdurch nur den Grund zu beseitigen gesucht, welchen man für die gegentheilige Meinung darin aufsuchte, daß man behauptete, der Pensionär könne auch ohne an eine Urlaubsertheilung der Staatsregierung gebunden zu seyn, in das Ausland reisen.

Der Präsident: Im Besitze der Ausübung des Rechts, den pensionirten Staatsdiener den Urlaub zu ertheilen, befindet sich jedenfalls schon die Staatsregierung, indem sie bisher stets solche Urlaubsertheilungen vorgenommen hat, und auch gegenwärtig durch die Einberufung den Pensionärs solche als geschehen angenommen werden können.

Der Präsident schließt die Diskussion und eröffnet solche über die Gültigkeit der auf den Kaufmann Schenck zu Kelsterbach gefallenen Wahl zum Abg. des achten Wahlbezirks der Provinz Starkenburg.

Der Abg. Hellmann: Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir nur zu bemerken, daß der früher in diesem Bezirke zum Abgeordneten gewählte pensionirte Amtsassessor Umber bei der Wahl des Kaufmanns G. Schenck als Wahlmann

mitgewirkt hat. Wenn nun aber, wie ich versichert worden bin, über Umber eine Specialinquisition erkannt war, so konnte er auch als Wahlmann nicht mitwirken.

Der Präsident: Ueber die Untersuchung gegen den Amtsassessor Umber haben wir keine Gewißheit. Die Großherz. Staatsregierung hat die Mittheilung der deßfallsigen Akten an die Kammer abgelehnt.

Der Abg. Hellmann: Ich glaube übrigens auch nicht, daß der von mir angegebene Umstand von Einfluß auf die Wahl des Herrn Kaufmanns G. Schenck seyn wird. Herr Schenck ist mit großer Stimmenmehrheit gewählt, und ich hatte auch durchaus nicht im Sinne, gegen die Gültigkeit dieser Wahl selbst eine Einwendung zu machen.

Der Abg. Hallwachs: Nach meiner Ansicht ist es ganz gleichgültig, ob die von der Staatsregierung der Kammer mitgetheilten Akten den Umstand erwähnen, weßhalb der Amtsassessor Umber unfähig gewesen seyn soll, die Rechte eines Wahlmanns auszuüben, oder nicht. Hat die Kammer auf irgend eine andere Weise hiervon Kenntniß erhalten, so muß sie ihr eine Folge geben. Es handelt sich hier um die Gültigkeit der Wahl, welcher die Staatsregierung auf keine Weise etwas vergeben kann.

Könnte daher auf den befragten Umstand hier etwas ankommen, so müßten wir um so mehr weitere Mittheilungen von der Staatsregierung verlangen, da das Vorhandenseyn einer Specialinquisition über den Amtsassessor Umber schon mehrmals sehr bestimmt behauptet worden ist. Allein es kann hierauf nichts ankommen, da der erwählte G. Schenck eine solche bedeutende Anzahl Stimmen hat, daß es ganz gleichgültig ist, ob sich unter denselben auch diejenige von dem Amtsassessor Umber befindet oder nicht.

Der Präsident schließt, da keine weiteren Bemerkungen erfolgen, die Berathung über diesen Gegenstand, und geht über

3) zu dem Berichte des dritten Ausschusses, die Vorstellung des Cantonsconscriptionskanzelisten Kronenberg dahier, um Verwendung wegen einer Wiederanstellung ꝛc. ꝛc. betreffend.

Auf die erforderliche Einleitung eröffnet der Präsident die Berathung. Da aber keine Aeußerungen geschehen, wird

IV. die öffentliche Sitzung geschlossen und zur Abstimmung über folgende Gegenstände geschritten:

1) über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, auf Abänderung des Art. 11 der Verfassungsurkunde.

a) Die Frage: Will die Kammer nach dem Antrage die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchen, wodurch der Art. 11 der Verfassungsurkunde dahin abgeändert wird, daß heimgefallene Lehen den Domänen einverleibt werden sollen?

wird mit 40 Stimmen gegen 3 verneint.

b) Die Frage: Nimmt die Kammer den Antrag in der von dem Abg. Goldmann vorgeschlagenen Beschränkung an?

wird mit 32 gegen 11 Stimmen verneint.

2) über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, auf Abänderung des Art. 81 der Verfassungsurkunde.

Die Frage: Will die Kammer die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchen, wodurch der dritte Absatz des Art. 81 der Verfassungsurkunde aufgehoben wird?

wird mit 32 Stimmen gegen 11 bejaht

3) über den Antrag der Abg. Kertell, E. E. Hoffmann und Wiener, die Stimmfähigkeit bei der Wahl der Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderäthe und der Landstände betreffend.

Nach einigen Erörterungen über die Fassung der Frage wird dieselbe wörtlich nach dem Antrag folgendermaßen gestellt:

Will die Kammer dem Antrag Folge geben, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchen, wodurch bestimmt wird, daß bei allen Wahlen, namentlich bei der Wahl der Landstände, Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderathsmitglieder u. s. w. künftig nur diejenigen Ortsbürger zur Ausübung des Wahlstimmrechts zugelassen werden, welche ein häusliches, selbstständiges Anwesen haben und Steuern bezahlen, unbeschadet jedoch für die, welche sich noch in dem Hause ihrer ansäßigen und Steuern zahlenden Eltern befinden?

und sofort einstimmig verneint, nachdem die Antragsteller erklärt hatten, daß sie alsdann selbst gegen den Antrag stimmen müßten, wenn aus den Worten desselben, was nicht ihre Absicht gewesen, gefolgert werden könne, daß alle diejenigen Staatsbürger, welche nicht auch Ortsbürger seyen, bei der Wahl der Bevollmächtigten ausgeschlossen werden sollten, da die von ihnen gewünschte Theilung der obigen Frage, in zwei gesonderte Fragen in Beziehung auf Ortsvorstands- und auf Bevollmächtigtenwahlen nicht beliebt worden sey.

4) über die Wahl des Gr. Hofg. Advokaten H. K. Hofmann dahier zum Abgeordneten des neunten Wahlbezirks der Provinz Starkenburg.
Die Frage: Steht der Art. 60 der Verfassungsurkunde der Zulässigkeit des Hofg. Advokaten H. K. Hofmann dahier als Abgeordneten entgegen?
wird mit 22 Stimmen gegen 21 bejaht.
5) über die Wahl eines Abg. in dem achten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg.
a) Die Frage: Ist die Kammer der Ansicht, daß auch pensionirte Staatsdiener, welche zu Abgeordneten gewählt worden sind, zum Eintritt in die Ständeversammlung des Urlaubs der Staatsregierung bedürfen?
wird mit 34 Stimmen gegen 9 bejaht.
b) Die Frage: Erkennt die Kammer die auf den Kaufmann G. Schenck zu Kelsterbach im achten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg gefallene Wahl für gültig an?
wird einstimmig bejaht.
Es wird hiernach beschlossen:
Hinsichtlich der Abstimmungen 1, 2, 3 mit der ersten Kammer, hinsichtlich des Resultates der Abstimmungen 4 und 5 aber mit dem Gr. Geheimen Staatsministerium zu communiciren.
V. Der Präsident schließt die gegenwärtige Sitzung, indem er die nächste, unter Verkündigung ihrer Tagesordnung, auf Montag den 4. Februar, Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Vier und zwanzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 4ten Februar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Die Protokolle der 21sten und 22sten Sitzung werden verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abgeordneten Arnold auf Herabsetzung des Holzpreises und bessere Regulirung desselben in dem Forste Battenberg;

Beilage CXLVII.

2) einen Antrag der Abgeordneten Fr. Schenck, W. Hoffmann (Auditeur), Dr. Heß, Dr. Langen, Aull, Koch, Rausch, Elwert und Emmerling, mehrere ohne Zustimmung der Landstände erlassene Verordnungen betreffend;

Beilage CXLVIII.

3) einen Antrag der Abgeordneten E. E. Hoffmann und Wiener, einen Zusatz zu Art. 34 der Gemeindeordnung betreffend;

Beilage CXLIX.

4) einen Antrag des Abgeordneten Wilhelm Hoffmann (Auditeur) die Verbesserung des Zustandes der Gewerbe betreffend;

Beilage CL.

5) einen Antrag des Abg. Zulauf, die Bezehntung des Klee's betreffend;

Beilage CLI.

6) einen Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die am 7. October 1828 zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Krone Preußen abgeschlossene Etapenconvention betreffend;

Beilage CLII.

7) einen Antrag desselben, die Bestimmungen über die Anzahl der Advokaten betreffend;

Beilage CLIII.

8) einen Antrag des Abg. Koch, den Handelszweig des Leinengarnes und die deßfalls zu treffenden polizeilichen Anordnungen betreffend;

Beilage CLIV.

9) eine Vorstellung der Bevollmächtigten des Handelsstandes in Darmstadt, die Aufhebung der Handelszunft daselbst betreffend;

11) eine Verwahrung des Hofgerichtsadvokaten Heinrich Carl Hofmann in Bezug auf die bei der zweiten Kammer wegen seiner Wahl zum Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen;

12) ein Schreiben des Dr. Wilhelm Braubach, Professors der Philosophie in Giesen, die Verehrung seines Schriftchens, betitelt: „das Recht der Zeit und die Pflicht des Staates in Bezug auf die wichtigste Reform in der inneren Organisation der Schule", an die Kammer betreffend;

Der Antrag unter Nr. 1 wird dem ersten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen; die Anträge unter Nr. 2, 3, 4 und 5, sowie die Vorstellung unter Nr. 9 (letztere wegen ihrer Verbindung mit dem Antrage Nr. 4) werden an den zweiten Ausschuß, die Anträge unter Nr. 6, 7 und 8 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben.

Die Verwahrung des Hofgerichtsadvokaten H. C. Hofmann wird verlesen und zu den Akten genommen.

In Beziehung auf das Schreiben des Professors Dr. Braubach beschließt die Kammer, das ihr darin verehrte Geschenk anzunehmen, dieses in dem Archiv aufzubewahren, und der Präsident übernimmt es, dem Dr. Braubach den Dank der Kammer dafür zu eröffnen.

III. Es werden hierauf folgende Berichte erstattet:

A. Namens des ersten Ausschusses: von dem Abg. Hellmann, über den Antrag des Abg. Zulauf, das Personalsteuergesetz betreffend;

Beilage CLV.

B. Namens des dritten Ausschusses:

1) von dem Abgeordneten Emmerling, über die Wahl eines Abgeordneten des 11ten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen;
Beilage CLVI.

2) von dem Abg. Elwert, über den Antrag der Abg. Brunk, Dieffenbach und Dr. Bansa, die nach Art. 108 der Verfassungsurkunde zu bestimmende Form des Eides bei der Ansässigmachung und Huldigung betreffend;
Beilage CLVII.

IV. Der Präsident schließt die gegenwärtige Sitzung, indem er die nächste auf übermorgen den 6. d. M., Vormittags 9 Uhr, unter Verkündigung ihrer Tagesordnung, anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Fünf und zwanzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 6. Februar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 44 Mitglieder.

I. Die Sitze werden neu verloost.

II. Die Protokolle der 23sten und 24sten Sitzung werden verlesen.

III. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Kertell, um Aufhebung des Hessisch-Preußischen Handelsvertrags mit Bayern und Würtemberg, wenn nicht in Kurzem eine totale Zollvereinigung erfolgen sollte;

Beilage CLVIII.

2) einen Antrag desselben, auf Gleichstellung der Unterthanen des Großherzogthums Hessen mit denen des Königreichs Preußen bei Entrichtung der Octroi-Abgaben auf dem Rhein;

Beilage CLIX.

3) einen Antrag desselben, auf Wiedereinführung des Mainzer Umschlagsrechts gegen jeden badischen Schiffer, der zu Berg oder zu Thale auf dem Rhein an Mainz vorbeifährt, als Retorsionsmaaßregel gegen Mannheim;

Beilage CLX.

4) einen Antrag desselben, auf Befreiung von der Rheinoctroiabgabe für alle Waaren, welche in Mainz umgeladen werden;

Beilage CLXI.

5) einen Antrag des Abg. Dieffenbach, die den Großherzogl. Bürgermeistern und übrigen Ortsvorstandspersonen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu bewilligenden Gebühren betreffend;

Beilage CLXII.

6) einen Antrag des Abg. Schad, die Errichtung einer Landescreditanstalt betreffend;

Beilage CLXIII.

7) einen Antrag des Abg. Hardy, auf eine ausgedehntere Benutzung der Waldstreue;

Beilage CLXIV.

8) eine Eingabe des Landrathsscribenten Heinrich Weigand zu Hungen, die Vorlegung eines Gesetzes, wonach alle Viehmißhandlungen exemplarisch bestraft werden sollen.

Die Anträge unter Nr. 1, 2, 3 und 4 werden dem ersten Ausschusse; der Antrag unter Nr. 5 dem zweiten Ausschusse; die Anträge unter Nr. 6 und 7 dem dritten Ausschusse zugewiesen. Die Vorstellung unter Nr. 8 wird, nach Art. 81 der Verfassungsurkunde, zu den Acten genommen.

IV. Es werden hierauf folgende Berichte erstattet:

A. Namens des zweiten Ausschusses:

1) von dem Abg. Fr. Schenck über den Antrag des des Abg. E. E. Hoffmann, die Abänderung und nähere Festsetzung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen der Abg. betreffend;

Beilage CLXV.

2) von demselben, über den Antrag des Abg. Glaubrech, die Revision der Gesetzgebung über die Wahlen zum Landtage, namentlich des Wahlgesetzes vom 20. März 1820 und der Art. 53, 55, 56, 57, 59 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend;

Beilage CLXVI.

3) von dem Abg. Weyland, über den Antrag des Abg. Dr. Heß, auf Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 1824, die Errichtung von Sicherheitswachen betreffend;

Beilage CLXVII.

B. Namens des dritten Ausschusses:

1) von dem Abg. Kertell über die Vorstellung des Invaliden Joh. Jos. Marchand von Herbstein, um Fortbezahlung einer französischen Pension.
Beilage CLXVIII.

2) von demselben, über die Beschwerdevorstellung des Militärpensionärs Jacob Scherer aus Odernheim, um Nachzahlung seines angeblichen Pensionsrückstandes von den Jahren 1814 bis 1822;
Beilage CLXIX.

3) von demselben, über den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, das übermäßige Tanz- und Musikhalten betreffend;
Beilage CLXX.

V. Der Tagesordnung zu Folge eröffnet, auf vorausgeschickte Einleitung, der Präsident die Berathung:

A. über den Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl eines Landtagsabgeordneten im 11ten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen betreffend, und zwar:

1) über denjenigen Theil des Berichts, welcher sich auf die Wahl selbst und ihre Gültigkeit bezieht.

Der Abg. Weyland: Ich glaube, die Mangelhaftigkeit und Ungültigkeit des in Berathung stehenden Wahlacts liegt so klar am Tage, daß die Kammer kein Bedenken tragen wird, über diesen Gegenstand heute schon abzustimmen.

Der Abg. Jaup und mehrere Andere treten dieser Aeußerung bei.

Der Abg. Kertell bemerkt, daß der Wahlkommissär wohl mit Recht in alle Kosten der durch seine Schuld fehlerhaft gewordenen Wahl zu verurtheilen sey.

Da weitere Aeußerungen nicht erfolgen, eröffnet der Präsident die Berathung:

2) über den letzten Theil des Ausschußberichtes, welcher sich auf die Verwahrung der Wahlmänner rücksichtlich der ersten auf den Großherzoglichen Landrichter Dr. Schulz in Lich gefallenen Wahl bezieht.

Der Abg. Jaup: Der dritte Ausschuß hat in seinem Berichte bereits erwähnt, daß die Aeußerung der Einweisungskommission: der Großherzogliche Landrichter Schulz, „welcher nach Art. 14 der Wahlordnung ohnedies nicht wählbar sey," habe keinen Urlaub erhalten, mit einer allgemeinen Verwahrung in Beziehung auf den Art. 87 der Verfassungsurkunde

übergangen werden könne. Da der Kammer stets allein die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten zusteht, und ich überzeugt bin, daß die Großherzogliche Einweisungskommission in dieses Recht der Kammer durch diese Bemerkung nicht hat eingreifen wollen, so würde ich mich dem Antrage des Ausschusses stillschweigend angeschlossen haben, wenn nicht neuerdings in öffentlichen Blättern, namentlich in der dahier erscheinenden „Teutschen Vaterlandszeitung", welcher man übrigens das Zeugniß nicht versagen kann, daß sie mit vielem Verstand und mit Einsicht redigirt wird, starke Angriffe gegen das Recht der Kammer, über die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder nach Art. 87 der Verfassungsurkunde allein zu entscheiden, veröffentlicht worden wären. So sagt dieses Blatt in seiner neuesten Nummer (10), ausgegeben Samstag am 2. Februar d. J., bei Erwähnung der neulichen Abstimmung über die Zulässigkeit des im Bezirk Erbach zum Abgeordneten Gewählten:

„Es war dies ein höchst wichtiges Ereigniß, da wohl kaum bezweifelt werden kann, daß eine andere Entscheidung von der Staatsregierung und der ersten Kammer, die gleichfalls verpflichtet sind, die Verfassung unangetastet zu erhalten, als eine offenbare Verletzung derselben hätte angesehen werden ꝛc. müssen."

Meine Herrn! der Art. 87 der Verfassungsurkunde erklärt eine jede der beiden Kammern für sich allein befugt, über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder zu urtheilen und zu entscheiden, jede Kammer ist hierin für sich und allein competent, ihre Entscheidung ist unantastbar, ja man kann sagen, sie seyen in dieser Beziehung souverain.

Es kann hiernach meines Erachtens Niemanden das Recht zustehen, die Aussprüche der Kammer in dieser Angelegenheit anzugreifen, es ist Niemand berechtigt, zu erklären, daß die Kammer, wenn sie die Wahl eines Abgeordneten für gültig erklärt, oder wenn sie solche verwirft, sich einer Verletzung der Verfassung schuldig mache, wenn er auch eine von der Meinung der Kammer abweichende andere Ansicht hätte. Natürlich muß die Kammer bei Prüfung einer ständischen Wahl gar oft einen Artikel der Verfassungsurkunde beurtheilen, ihn anwenden, oder bei entstehenden und obwaltenden Zweifeln auslegen; — und dieses haben wir, und nichts anders bei der Wahl, von welcher die teutsche Vaterlandszeitung redet, hinsichtlich des Art. 60 der Verfassungsurkunde gethan. — Auch ist es nicht der Art. 60 der Verfassungsurkunde ausschließlich, welcher bei Beurtheilung ständischer Wahlen angewendet wer-

den kann oder muß; auch noch viele andere Artikel haben wir in unserer Verfassungsurkunde, namentlich die 5, dem Art. 60 unmittelbar vorhergehenden, welche bei Deputirtenwahlen einer Beurtheilung unterworfen werden können.

Allein eben darum, weil jeder Kammer allein das Recht der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zusteht; ebendeßhalb ist auch nur diese Kammer allein berechtigt, über die auf die Beurtheilung der Wahlen bezüglichen und davon unzertrennlichen Gesetze und Verfassungsartikel zu urtheilen, zu entscheiden und dieselbe in Anwendung zu bringen.

In diesem Sinne hat die Kammer in der 23. Sitzung eine Wahl durch die Entscheidung der Majorität (ja durch die Entscheidung der Kammer selbst, denn die Kammer entscheidet nach Majorität), für ungültig erklärt; und diese Entscheidung ist jetzo recht, weil sie durch die hierzu allein kompetente Kammer erfolgt ist. Gewiß unrecht wäre es aber, und sehr unrecht, wenn ein Mitglied der Minorität nun erklären wollte, die Kammer habe durch ihre Entscheidung die Verfassung verletzt; und ebenso unrecht wäre es umgekehrt, wenn ein Mitglied der Majorität denjenigen, welche mit der Minorität gestimmt haben, den Vorwurf machen wollte, daß ihre Ansicht, wäre sie durch Majorität zur Ansicht der Kammer erhoben worden, eine Verletzung der Verfassung enthalten hätte, oder als eine solche offenbare Verletzung hätte angesehen werden müssen. Die Vertheidiger der einander entgegenstehenden Ansichten sind beiderseits überzeugt, daß jedes Mitglied der Kammer nur nach seiner wahren Ueberzeugung gesprochen und gehandelt, allein nie eine Verfassungsverletzung beabsichtigt habe. Sicherlich wird es auch der ersten Kammer und der Staatsregierung nicht einfallen, solchen verfassungswidrigen Aeußerungen in öffentlichen Blättern beizustimmen. Auch die Rechte der ersten Kammer sind durch die Aeußerung der teutschen Vaterlandszeitung angegriffen. Auch die erste Kammer hat nach Art. 87 der Verfassungsurkunde das Recht der Entscheidung über Zulassung, Abweisung oder Befreiung ihrer Mitglieder, und sie hat, wenn ich nicht irre, auf dem ersten Landtage davon Gebrauch gemacht.

Auch der Art. 60 der Verfassungsurkunde kann dabei in der ersten Kammer zur Sprache kommen, es kann z. B. ein zum Eintritte in die hohe erste Kammer Berufener früher in einem Staate, in welchem das Duell strafbar ist, in einer sogenannten Ehrensache zu einem Zweikampf veranlaßt oder genöthigt worden, und in gerichtliche Untersuchung gekommen seyn, ohne daß völlige Freisprechung erfolgt wäre. Würde

es Jemanden einfallen dürfen, der ersten Kammer den Vorwurf der Verfassungsverletzung zu machen, wenn sie in Anwendung des Art. 60 der Verfassungsurkunde dieses Mitglied entweder in die Kammer zuließe, oder umgekehrt von dem Eintritte in die Kammer ausschlösse? Meiner Ansicht nach gewiß nicht.

Ich würde mir diese Bemerkungen hier nicht erlaubt haben, wenn jener Artikel der Vaterlandszeitung nicht unter Billigung der Censur erschienen wäre, und wenn wir uns der im Art. 35 der Verfassungsurkunde zugesicherten gesetzlichen Preßfreiheit zu erfreuen hätten.

Der Abg. Mohr: Die Stände sind die Wächter des Gesetzes: jede Kammer hat allein das Recht über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zuläßigkeit der Gewählten definitiv zu erkennen. Ob der Fall mehr oder wenig verwickelt ist, dies verändert die Sache nicht. Man kann demnach nicht einwenden, daß, da der Art. 14 der Wahlordnung schon deutlich und präziß entscheide, die Entscheidung der Kammer überflüssig sey; denn die Kammer soll und darf doch nur bei ihren Entscheidungen das Gesetz im Auge behalten, es muß das einzige Motiv ihrer Entscheidung seyn. Daher sind die Ansichten des Abg. Jaup auch die meinigen.

Der Präsident: Die von dem Abg. Jaup geäußerten Ansichten sind von jeher auch die der Kammer gewesen; es sind nie andere Grundsätze über das Recht der Kammer, die Wahlen ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden, aufgestellt worden.

Der Abg. Schacht: Meiner Ansicht nach sollte sich die Kammer auf Zeitungsartikel gar nicht einlassen; denn durch dieselben können sowohl die Ansichten der Majorität, als die der Minorität angegriffen werden. In der Mainzer Zeitung ist wirklich in einem aus der Rhein- und Mainzeitung entlehnten Artikel die Majorität der Kammer, welche gegen die Zuläßigkeit des Hofgerichtsadvokaten Heinrich Carl Hofmann gestimmt hat, sehr lebhaft angegriffen und dieselbe namentlich der Unfreisinnigkeit beschuldigt worden.

Der Präsident stimmt dem Abg. Schacht bei und schließt hierauf die Diskussion. Die Kammer schreitet sonach

B. zur Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abg. E. E. Hoffmann und Wiener, auf Erlassung einer Gesindeordnung betreffend.

Der Präsident macht die erforderliche Einleitung, worauf bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich bin ganz mit der Ansicht des Ausschusses einverstanden und erkläre mich daher auch mit dessen Antrage zufrieden.

Der Abg. Kertell: Ein nun verstorbenes praktisches Mitglied der Kammer, hat schon auf einem der vorigen Landtage, bey der Berathung über denselben Gegenstand, die Aeußerung gethan, daß einer Gesindeordnung erst eine Herrschaftsordnung vorangehen müsse; ich glaube, daß dieses Mitglied recht hatte, wenigstens müßte eine Herrschaftsordnung gleichzeitig mit der Gesindeordnung gefertigt werden.

Jede Ordnung ist mit einem Zwang verbunden, und eine Gesindeordnung würde einen solchen gegen Herrn und Diener herbeiführen. Ihre Handhabung würde dann der Polizei zustehen. Ist die Polizei tüchtig, gut und kräftig, so geben wir ihr das Recht, sich bis in das Innere unserer Haushaltungen einzudrängen, und unsere natürliche Hauspolizei an sich zu bringen. Ist sie nachlässig, hat sie sonst viel zu thun, so bleiben die Klagen der Herrschaft gegen das Gesinde, oder umgekehrt, Wochen- und Monatelang liegen, und indessen kann das Gesinde nicht wandern, die Herrschaft kann es nicht fortschicken, und welches unangenehme Verhältniß ist dann zwischen Herrschaft und Gesinde, die mit einander vor Gericht liegen und zusammen in einem Hause sich befinden müssen. In Mainz besteht eine Gesindeordnung als Folge der Bemühungen eines der achtbarsten Bürger und Stadträthe.

Ich frage aber, sind seitdem die Knechte fleißiger und folgsamer, die Mägde treuer und sittsamer geworden?

Ich sage frischweg, Nein!

Worin besteht aber denn auch nun die Ordnung selbst?

a) Es bestehen Büchelchen, in welche, beim Wechsel, die Herrschaft daß Zeugniß der Aufführung einschreibt, die aber das arme Gesinde, schon ehe es Lohn bekommt, theuer bezahlen muß.

Ich frage, ob das Zeugniß das hier die Herrschaft einschreibt, richtiger ist, als jenes, das sie etwa auf mündliche Anfrage mündlich giebt? Ich behaupte das Gegentheil. Das Letztere ist allemal freier, ungezwungener und zutrauungsvoller, als das, welches gegeben und eingeschrieben werden muß.

b) Man hat Mäckler und Mäcklerinnen für Verschaffung und Unterbringung der Dienstboten. Es sind dies gut besoldete Stellen, auf Kosten der Herrschaften, vorzüglich aber auf Kosten der armen Dienstboten. Eine Magd wird nicht so leicht aufsagen, wenn sie sich einen folgenden Dienst selbst suchen muß, und eine Herrschaft wird nicht so leicht ein

Gesinde wegsenden, wenn sie den Ersatz nicht so leicht hat. Auch hat ein Mäckler, weil bey jedem Wechsel die Mackelgebühr bezahlt werden muß, grade darin eine Aufforderung, das Gesinde grade in die Stellen zu bringen, wohin es am wenigsten paßt, damit sich der Wechsel recht oft wiederholt. Ueberhaupt führen solche Ordnungen zu wesentlichen Beschränkungen aller bürgerlichen Freiheit, und darum trage ich auf Zurückweisung des Antrags an.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Kertell scheint in dem gestellten Antrage die Vorschläge nicht genau gelesen zu haben, in welcher Weise eine Gesindeordnung nach dem Wunsche der Antragsteller erlassen werden soll. Grade das Beste des Gesindes, die Rücksicht auf Verbesserung seines sittlichen und rechtlichen Zustandes, war es, welche die Antragsteller zu der Motion veranlaßte und als Absicht daraus hervorgeht. Ich kann übrigens nicht glauben, daß in Mainz, wie der Abg. Kertell anführt, die Unordnung im Gesindewesen nach und durch Einführung der Gesindeordnung größer geworden, als sie vorher gewesen. Vielmehr würde sie wahrscheinlich jetzt größer seyn, als sie wirklich ist, wenn die Gesindeordnung noch gar nicht existirte. Wenn der Abg. Kertell den Vorschlag für die neue Gesindeordnung gelesen hätte, so würde er gefunden haben, daß die Büchelchen keineswegs eine Abgabe für das Gesinde seyn sollen, indem sie nicht mehr kosten dürfen, als die Auslagen dafür betragen, welche vermuthlich 6 kr. nicht übersteigen werden.

Der Abg. Kertell sagt ferner, daß die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten suche, gezwungen sey, sich an die Mäckler zu wenden; mündliche Erkundigung bey der vorigen Dienstherrschaft sey eben so gut oder noch besser als dieses und die Zeugnisse in den Büchelchen. Hierauf muß ich erwidern, daß es keineswegs in der Intention des Antrages liegt, die Dienstherrschaft zu nöthigen, daß sie sich an Mackler wende, auch sollen diese in ihrem Geschäfte einer strengeren Aufsicht unterworfen werden. Niemanden aber soll das Recht entzogen werden, sich seine Dienstboten selbst zu suchen und zu miethen.

Ferner sagt der Abg. Kertell, durch die Ueberweisung der Gesindeangelegenheiten an die Polizeibehörden werde ein größerer Aufenthalt herbeiführt, allein ich glaube die Erfahrung hat gelehrt, daß grade im Voraus fest geregelte Bestimmungen die Streitigkeiten vermindern und abkürzen. Nach dem Antrage sollen nur feste Normen gegeben werden, allein keineswegs soll eine Einmischung der Polizei in die häuslichen Verhältnisse

und eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit eintreten. Der Polizei soll nur ein Anhaltspunkt gegeben werden, wonach sie in Gesindesachen, so lange keine ausdrücklich abweichende Verabredungen unter den Partheien getroffen worden sind, verfahren solle und könne. Wenn sich der Abg. Kertell im Lande befragt, so wird er überall hören, daß die Einführung einer Gesindeordnung allgemeines Bedürfniß ist und überall gewünscht wird.

Der Abg. Mohr: Dem in Rede stehenden Antrage muß ich im Allgemeinen oder nach den Ansichten des Ausschusses meine Zustimmung ertheilen. Hat man schon lange her das Bedürfniß wirksamer Mittel zur Handhabung häuslicher Zucht und Ordnung bei dem Gesinde gefühlt, so hat sich dieß Bedürfniß bis heute immer mehr gesteigert. Doch kann ich weder die Meinung des Kollegen Kertell, noch jene des Ausschusses, daß durch Einführung einer dahin zielenden Verordnung oder eines Reglements Beschränkungen der bürgerlichen und persönlichen Freiheit eintreten, unbedingt, sondern nur in sofern gelten lassen, als dadurch bezweckt werden sollte, den Dienstherrschaften Strafrechte einzuräumen. Dies ist aber nicht der Wille der Antragsteller und kann auch nicht jener der Kammer seyn.

Die Dienstboten sollen keineswegs Leibeigene oder Sklaven ihrer Dienstherrschaft werden, abgesehen davon, daß derjenige welcher unter einem verfassungsmäßig erlassenen Gesetze steht, nicht unter der Herrschaft der Willkür oder des Stocks steht. Die Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, sind und bleiben allerdings nur wechselseitige Verträge, um die sich der Staat weiter nicht zu bekümmern hat, als nur in so ferne sie stöhrend auf öffentliche Zucht und Ordnung und gute Sitten einwirken könnten. Hier bei diesem Antrage handelt es sich nach meiner Ansicht um weiter nichts, als um Ertheilung einiger festen, allgemeinen, anwendbaren und den jedesmaligen Lokalverhältnissen leicht anzupassenden Normen, wie diese aus freier Uebereinkunft entstandenen Verträge gehandhabt werden können und sollen, im Interesse der Dienstherrschaft sowohl, als in jenem der Dienstboten, ohne großen Zeit- und Kostenaufwand. Denn, wenn z. B. ein Dienstherr einen faulen, nachlässigen oder von ihm auf Untreue ertappten Dienstboten nicht anders los werden kann, als nach langer Verzögerung, oder nach Anwendung kostspieliger Vorladungen vor Gericht, nach Zahlung der Kosten der Urtheilsausfertigungen der Signifikationen, der Dienst- und Hausverlassungsmandate und am Ende doch noch unter Beihülfe der Polizei oder

Gensdarmerie; dann hat er den Fuhrlohn zu theuer bezahlt. Oder wenn auf solchem Wege ein armer Dienstbote, der oft den Batzen nicht hat, sich gegen einen ungerechten, launigen und harten Dienstherrn vorsehen solle, dann möchte wohl die Frage über die Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wenig Gewicht bei ihm haben. Denn ich glaube nicht, daß blos auf diese hin, ihm die Gerichtskosten würden geborgt werden.

Durch allgemeine Einführung von Gesindebüchern nach dem Vorbilde des in Mainz bestehenden, würde gewiß schon Vieles gethan seyn. Allein diese Einführung müßte allgemein und vorgeschrieben seyn; geschähe dies nicht, dann würde wieder ein altes Sprichwort wahr werden: „wer da oder dort nicht muß, regt weder Hand noch Fuß". Die Hauptsache, welche wahrscheinlich auch der Ausschuß im Auge hatte, mag wohl in dieser Ansicht bestanden haben.

Der Abg. Hardy: Nach meiner Meinung ist die Einführung einer guten Gesindeordnung in den beiden diesseits rheinischen Provinzen ein Desiderium um so mehr, als wir hierunter von der vaterländischen Gesetzgebung ganz verlassen sind. Man hat sich bei Beurtheilung kontroveser Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Gesinde seither mit den Römischen Rechtsgrundsätzen über den Miethvertrag, insbesondere die locatio cond. operarum, beholfen; allein daß diese zum Theil nicht anwendbar sind, zum Theil nicht ausreichen, ist einem Jeden klar. Wenn ich daher glaube, daß eine Gesindeordnung für unser Land nothwendig und heilbringend sey, so glaube ich aber auch, daß darin ein wesentlicher Unterschied zu machen sey, zwischen den Dienstverhältnissen in der Stadt und den Dienstverhältnissen auf dem Lande. Das Gesinde auf dem Lande ist ein ganz anderes als in der Stadt, und ganz anders lebt man hier als dort.

Anfang und am Ende der Miethzeit, Concurrenz zur Miethe, Bedürfnisse und alle Verhältnisse sind in Hinsicht der Stadt und des Landes wesentlich von einander verschieden. Sodann glaube ich, daß die Legislationen der Nachbarstaaten, wo Gesindeordnungen bereits eingeführt sind, deren Erfahrungen und Vorzüge von uns benutzt werden müssen.

Noch etwas erlaube ich mir als Wunsch zu bemerken. Eine Gesindeordnung nach den Andeutungen der Antragsteller und des Ausschußberichtes, dürfte meiner Ansicht nach, etwas zu weitläufig werden, um den Anforderungen der Zweckmäßigkeit vollständig zu entsprechen. Ich glaube, daß eine gute Gesindeordnung möglichst einfach und kurz abgefaßt seyn müsse, daß sie alles Wesentliche mit Kürze, jedoch erschöpfend, berühren und

nur auf das Praktische und unumgänglich Nöthige beschränkt wird, und dieses dann durch bündige, klare Bestimmungen regelt. Wenn wir in dieser Art eine Dienstordnung erhalten, so glaube ich, daß damit einem allgemeinen Wunsche im Lande begegnet wird, ohne dadurch der natürlichen und bürgerlichen Freiheit zu nahe zu treten.

Die nothwendige Beschränkung der Freiheit beruht schon im Dienstantritt, im Begriffe von Dienstnehmern und Dienstfordern, und kann darum so wenig bei dieser als bei vielen andern Gesetzgebungen der Art befremden. Der Ausschußbericht hat sich der Hauptsache nach, ganz in meinem Sinne ausgesprochen. Wir müssen der Staatsregierung anheimstellen, uns die näheren Modalitäten der hierunter festzusetzenden Bestimmungen an Handen zu geben, die wir alsdann zum Besten unserer Staatsangehörigen berathen und darüber beschließen werden.

Ich erkläre mich deßhalb mit dem Antrage des Ausschußberichtes einverständlich.

Der Abg. Brunk: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß etwas wegen des Gesindes geschehen sollte, aber nicht durch ein allgemeines und weitläufiges Gesetz; sondern ich glaube, daß es vollkommen genügen wird, wenn überall Gesindebücher eingeführt werden. Wenn darin jedes Vierteljahr das Verhalten des Gesindes attestirt und die Dienstboten verpflichtet würden, das Gesindebüchelchen aufzubewahren und jedesmal der neuen Herrschaft vor Abschluß des Dienstkontracts vorzuzeigen, damit nicht wegen allzu kleiner Fehler dem Fortkommen des Gesindes geschadet, und umgekehrt niemand mit groben Fehlern hintergangen werden kann; wenn die Polizei darauf sieht, daß schlechtes Gesinde nicht überall und von Jedermann aufgenommen wird; so glaube ich, wäre Alles gethan, um den bisherigen Klagen und Wünschen auf eine ziemlich genügende Weise und ganz einfach abzuhelfen. Man hat solche Gesindebücher bereits in vielen Städten wo man sich doch höchst wahrscheinlich von ihrer Zweckmäßigkeit überzeugt haben wird. Weitläufige Gesetze verursachen nur größere Verwirrung.

Der Abg. Graf Lehrbach: Um dem Abg. Kertell die Mühe zu ersparen, nach Stimmen für die Richtigkeit seiner Ansicht zu fragen, will ich mich sofort in seinem Sinne aussprechen. Ich halte die Entwerfung einer Gesindeordnung für unendlich schwierig. Entweder wird eine solche die vielfachen und eigenthümlichen, ihr zu unterlegenden Verhältnisse nicht erschöpfen, oder dieselbe wird so ausgedehnt sein müssen, daß eine Realisirung durchgängig nicht möglich ist. Von die-

sen Schwierigkeiten scheint auch die Staatsregierung überzeugt zu seyn; denn trotz dem, daß schon auf zwei Landtagen der Wunsch nach einer Gesindeordnung sich kund gegeben hat, besitzen wir bis jetzt noch keine.

Was soll denn auch eine Gesindeordnung eigentlich seyn.? Soll sie etwa die Kontractsverhältnisse zwischen Herrschaft und Dienstboten reguliren? Man hat schon einen Unterschied gemacht, zwischen Gesinde und Gesindeverträgen in der Stadt und auf dem Lande. Diese sind so verschiedener Natur, daß derartige Kontracte, so viel ihrer bestehen, kaum zwei oder drei seyn mögen, welche völlig gleichförmig sind, oder seyn können. Wenn es aber unmöglich ist, in einer Gesindeordnung alle Fälle der Differenz zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten vorzusehen, so bleibt es dennoch nöthig, entstandene Streitigkeiten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. Es wird nichts übrig bleiben, als sich an die Gerichte zu wenden, vor wie nach. Weder die Dienstherrschaft, noch die Dienstboten entbehren in ihren gegenseitigen Verhältnissen der Obhut der Gesetze, sie entbehren weder der richterlichen noch der polizeilichen Hülfe, und eine Gesindeordnung wird uns, in Anstandsfällen, weder den Weg zum Richter noch zur Polizeibehörde ersparen, scheint mir also überhaupt keinen reellen Nutzen zu gewähren. Was die Gesindebücher betrifft, so glaube ich nicht, daß sie die Vortheile alle gewähren, welche man sich von denselben verspricht. Ich schließe mich hier demjenigen an, was der Abg. Kertell darüber bemerkt hat. Wer einen Dienstboten braucht, wird sich bei dessen vorigen Herrschaft nach seinem Verhalten erkundigen, wenn er schon gedient hat, oder sich seine Attestate vorlegen lassen. Diese Erkundigungen und Attestate werden aber besser auf den Grund verhelfen, als die Aeußerungen, welche in dem Gesindebuch niedergeschrieben werden *müssen*; denn eine Dienstherrschaft wird sich nur ungern dazu verstehen, jeden geringen Fehler des Dienstboten in das Gesindebuch aufzuzeichnen, damit dadurch nicht dessen künftiges Fortkommen erschwert oder ganz gehemmt werde. Gegenwärtig aber, wo die Dienstherrschaft noch nicht gezwungen ist, jedem Dienstboten ein Zeugniß über sein Betragen mit aus dem Dienste zu geben, wird eine Dienstherrschaft, welche unzufrieden ist, gar kein Zeugniß ausstellen, und die künftige wird daraus, daß der Dienstbote kein Zeugniß besitzt, schon schließen, daß die frühere Dienstherrschaft nicht sehr mit ihm zufrieden gewesen seyn mag, und sich alsdann besonders näher erkundigen.

Der Abg. Weyland: Der Ausschuß hat bereits in seinem Berichte die Beschränkungen angegeben, unter welchen er eine Dienstbotenordnung angemessen findet. Es ist auch darin angeführt, daß viele Nachbarstaaten bereits Gesindeordnungen besitzen und sich dabei wohl befinden. Ich glaube daher, daß daraus schon die beste Widerlegung gegen den Einwand hervorgeht, daß die Staatsregierung nicht im Stande sey, einen genügenden Gesetzesentwurf in dieser Beziehung vorzulegen. Der Abg. Graf Lehrbach hat geäußert, es sey dieses Unternehmen so schwierig, daß wohl schwerlich je eine Gesindeordnung könne zu Stand gebracht werden, indem, ungeachtet mehrfacher Desiderien auf frühern Landtagen bis jetzt noch keine erschienen sey. Allein wenn diese Ansicht richtig wäre, so würden wir die Hoffnung auf die seit 12 Jahren uns versprochenen neuen Gesetzbücher und das davon erwartete Heil ebenfalls als leere Wünsche zu betrachten haben, weil wir alsdann auch bei ihnen auf eine höchst beklagenswerthe Weise annehmen müßten, daß sie ebenfalls nicht zu machen wären.

Die Gründe des Abg. Kertell reduciren sich auf zwei Hauptrücksichten, nämlich auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit und auf Fehler, welche eine Gesindeordnung haben kann. Was die erste betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß durch jedes Gesetz die persönliche Freyheit gewissen Beschränkungen unterworfen wird, und dieses ist durch eine Gesindeordnung so gut bei der Dienstherrschaft als bei den Dienstboten der Fall.

Der andere Grund des Abg. Kertell, wegen zu befürchtender Mängel und Fehler der zu erlassenden Gesindeordnung selbst, scheint mir noch weniger erheblich, weil ich glaube, daß die Staatsregierung, da sie die bereits in anderen deutschen Staaten erschienenen Gesindeordnungen berücksichtigen und die dort gemachten Erfahrungen benutzen kann, diese Fehler zu vermeiden suchen wird; und wir können sonach, meines Erachtens, von unserer Staatsregierung mit vollem Rechte die Erwartung hegen, daß sie uns einen recht guten Entwurf vorlegen wird. Wenn derselbe indessen den Erwartungen der Kammer doch nicht entsprechen sollte, so steht es ja immerhin in der Befugniß der Kammer, demselben den Beitrit zu versagen.

Bey dem Umstande, daß so viele andere Staaten Gesindeordnungen besitzen, und sich dabei wohl befinden, und da man wirklich im Lande so viele Stimmen vernimmt, welche eine solche sehnlichst wünschen, glaube ich nicht, daß man zu der

Erklärung berechtigt ist, daß man eine Gesindeordnung nicht machen könne, und eine solche für überflüssig halte.

Der Abg. Jaup: Als Mitglied des berichtenden Ausschusses sey es mir erlaubt, mit einigen Worten nicht für, auch nicht gegen, sondern über den Antrag zu sprechen.

Allerdings sieht es sonderbar aus, daß nun schon seit fünf Landtagen, auf welchen die Erlassung einer Gesindeordnung zur Sprache gekommen, stets sehr viele Stimmen für und sehr viele Stimmen gegen die deßfallsigen Anträge laut geworden sind. Jedenfalls hat sich, wie unsere heutige Verhandlung beweist, die auf dem vorigen Landtage über diesen Gegenstand, nachdem er zum vierten Male in Antrag gekommen war, von dem berichtenden Ausschuß geäußerte Prophezeihung: „daß der Wunsch hinsichtlich der Einführung einer Gesindeordnung in beide Kammern der Landstände als definitiv abgethan zu betrachten seyn möchte."

(cf.) Landtagsverhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen von 18$\frac{2}{3}\frac{9}{0}$, Beilage CXXIII. (Band 1. der Beilagen, Seite 470.)

nicht verwirklicht. Unverkennbar zeigt diese Erfahrung einer Seits, daß das Bedürfniß eines besseren Zustandes vielfältig gefühlt wird, andrer Seits aber, daß entweder dieses Bedürfniß nicht gefühlt wird oder der Zweck nicht mit solchen Mitteln genügend erreicht werden kann. Der Ausschuß hat geglaubt, dadurch, daß er seinem Antrage eine weite Ausdehnung gäbe, und indem er darauf antrage, die Motion der Staatsregirung im Allgemeinen, ohne nähere Hindeutung auf den wesentlichen Inhalt der Gesindeordnung, zur Berücksichtigung zu empfehlen, daß also zunächst der Staatsregierung überlassen bleiben solle, den Entwurf, sowie es ihr am zweckmäßigsten scheine, auszuarbeiten, aller Diskussion über diesen Gegenstand in der Kammer zu begegnen. Da aber dieser Zweck nun einmal, wie wir sehen, nicht erreicht worden ist, so mag es nicht unzweckmäßig seyn, näher zu prüfen, worin möglicherweise der Inhalt einer Gesindeordnung bestehen kann. Zu diesem kann man rechnen:

1) s. g. Aufwandsgesetze, z. B. Kleiderordnungen fürs Gesinde und dergleichen. Daran wird man aber heut zu Tage nicht mehr denken wollen; dergleichen gesetzliche Bestimmungen sind schon längst veraltert; auch wird es einer klugen Regierung nicht einfallen, die Sparsamkeit und Einfachheit durch Gesetze befehlen zu wollen.

Man hat sich davon überzeugt, daß Luxus für den Staat im Ganzen kein Unglück ist. Größere Ausgaben lassen sich

ohne dies nicht kontroliren, und sind gewöhnlich Ausfluß und Kennzeichen eines höheren Wohlstandes. Von solchen Gesetzen kann also wohl keine Rede mehr seyn, besonders, da sie nur für eine Klasse der bürgerlichen Gesellschaft gegeben werden müßten.

2) Ein weiter möglicher Gegenstand einer Gesindeordnung kann auf die Vorschriften der Sittenpolizey sich beziehen. Allein diejenige Sittenlosigkeit, um welche sich die Polizey zu kümmern hat, ist auf die Klasse der Dienstboten nicht beschränkt. Die Polizey kann und wird keine Veranlassung haben, hier einen Unterschied unter der Person und unter verschiedenen Ständen eintreten zu lassen, und die Gesetzgebung hat also zu einem solchen Unterschiede auch keinen Grund.

3) Einen dritten möglichen Gegenstand bilden die Strafbestimmungen gegen Uebertretungen und Kontraventionen gesetzlicher Vorschriften. Allein hier gilt dasselbe, was in Beziehung auf Sittenpolizey bemerkt werden muß. Man kann nicht für die Klasse der Dienstboten allein Strafordnungen gegen Gesetzesübertretungen ausnahmweise errichten. Es bleibt also als möglicher Gegenstand einer Gesindeordnung nichts übrig, als

4) solche lokalpolizeyliche Reglements zu treffen, wie solche in Mainz seit 1826, in Wien seit den 1. Mai 1810, und in anderen, namentlich Rheinpreußischen Städten, bestehen, und deren Inhalt der Abg. Kertell zum Theil bereits erwähnt hat; oder endlich

5) diejenigen gesetzlichen Bestimmungen in eine Gesindeordnung aufzunehmen, welche den eigentlichen Miethvertrag selbst betreffen; das wäre dann also an und für sich nichts anders, als ein kleines Partikelchen einer allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung.

Betrachten wir die neuerdings in Deutschland erschienenen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand, so finden wir — abgesehen davon, ob die Staatsangehörigen, nach der Bemerkung des Abgeordneten Weyland, sich bei demselben wohl befinden, und abgesehen von dem, nach der Versicherung des Abg. Kertell, nicht vorhandenen wohlthätigen Einflusse — daß sich diese neueren Gesindeordnungen alle entweder mit solchen lokalpolizeylichen Reglements beschäftigen, wie z. B. in Mainz, oder daß sie, wie in Baden (den 15. April 1809,) in Braunschweig (1832), (Weimar 18. Juni 1823) und Nassau (15. März 1819) solche allgemeine Vorschriften und Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, welche den Dienst- oder Miethvertrag betreffen, enthalten. Hierbei finden sich freilich sehr große Ver-

schiedenheiten unter den verschiedenen Gesetzgebungen. Während z. B. das Königl. Preußische Landrecht diesem Gegenstande 176 §§. widmet, und die neue Preußische Gesindeordnung (vom 8. Nov. 1810) diese 176 §§. um 30 neue vermehrt hat, umfaßt die Nassauische Gesindeordnung nicht mehr als 3—4 gedruckte Blätter. Allein in ihren Hauptgrundsätzen stimmen sie alle überein. Deßhalb war es Ansicht des Ausschusses, daß es der Staatsregierung anheim zu geben sey, ob sie Lokalpolizeyreglements erlassen, oder diesen Abschnitt des bürgerlichen Gesetzbuchs den Ständen in einer besonderen Redaktion vorlegen wolle.

Was den Antrag betrifft, bey gesetzlicher Regulirung der Gesindeverhältnisse eine Unterscheidung zu machen zwischen Stadt und Land, so möchte ich demselben nicht beistimmen.

Das, was eigentlich desiderirt wird, besteht hauptsächlich in Begründung eines besseren Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, welches aber nicht durch Polizeyreglements erreicht werden kann. Dazu werden ganz andere Dinge erfordert, wohin vor Allem gehören möchte, ein würdiges und konseqeuntes Benehmen der Dienstherrschaft selbst. Wenn diese ihre Dienstboten freundlich behandelt, wenn sie bedenkt, daß das Gesinde in der Regel noch der Erziehung und Ausbildung bedarf, es fleißig in die Kirche schickt und es überhaupt so behandelt, daß es sich als Theil der Familie betrachten muß: so wird das Verhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde in der Regel ein gutes seyn. Wenn ferner Sparkassen eingeführt und begünstigt werden, wie von einzelnen unserer wackeren Beamten geschehen ist, und das Gesinde dadurch von seinem ersparten Lohne etwas einlegen kann; wenn unser Schulwesen verbessert wird, und die Elementarschulen, diese Pflanzstätten alles Bürgerglücks, so ausgestattet seyn werden, daß die Lehrer nicht mehr zum Theile mit 80 Gulden Besoldung über die Sorge für ihr kümmerliches Auskommen, die wirksame Erfüllung ihres Berufes vergessen müssen; wenn das Schulwesen ferner in der Art organisirt seyn wird, daß die Kinder im vierzehnten Jahre, wann mit der erwachenden Sinnlichkeit zugleich erst die Entwicklung der höheren geistigen Kräfte beginnt, nicht der leitenden Hand des Lehrers und des Unterrichts entzogen, den Eindrücken des Ungefährs und sich selbst überlassen sind, wenn wir endlich eine gleichfömige, Allen verständliche Gesetzgebung haben, und die allgemeine Bildung somit die nöthigen Stützen findet; dann wird der Zustand der Dienstboten meines Ermessens, alle gesetzliche Nachhülfe von selbst entbehren können.

Man nenne mich nicht einen gutmüthigen Schwärmer, wenn ich von einer gleichförmigen Gesetzgebung, zumal wenn sie auf dem Principe der Oeffentlichkeit beruht, die Unnöthigkeit einer Gesindeordnung erwarte. Das große Frankreich liefert den Beweis, daß sie allerdings entbehrlich ist; Frankreich hat keine Gesindeordnung, und unter der unzähligen Masse von Anträgen, womit alljährlich die Deputirtenkammer überschwämmt wird, finden wir ein solches Desiderium nicht. Rheinpreußen hat keine Gesindeordnung (denn die vorhin erwähnte gilt nur da, wo das Allgem. Preuß. Landrecht eingeführt ist;) und noch hat keiner der Rheinpreußischen Provinziallandtäge eine solche verlangt. Und ich möchte hinzusetzen, warum hat kein einziger Rheinhesse auf den bisherigen 4 Landtagen für die Nothwendigkeit einer Gesindeordnung gesprochen?

Ich glaube diese Fragen bereits beantwortet zu haben.

Der Abg. Langen: Auf die letzte Frage des Abg. Jaup: warum kein einziger Rheinhessischer Abgeordneter für die Einführung einer Gesindeordnung das Wort ergriffen habe? antworte ich: weil in Rheinhessen auf dem Land und in den Städten durchaus keine Gesindeordnung verlangt wird. Ich habe mich bei der letzten Zusammenkunft mit meinen Wahlmännern über die Frage wegen der Nothwendigkeit einer Gesindeordnug besprochen. Kein Einziger von allen 25, die gegenwärtig waren, sprach dafür, alle hielten ihre Einführung für unnöthig, weil eine Gesindeordnung, wenn sie ins Detail eingehen solle, ein so weitläufig Werk werden müsse, daß sie schon deßhalb ihren Zweck verfehlen werde, weil die Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Gesinde so vielfältig und so unendlich von einander verschieden seyen, daß sie durch ein Gesetz voraussichtlich doch nicht alle und erschöpfend geordnet werden könnten. Sollten aber nur allgemeine Normen über den Gesindevertrag aufgestellt werden, so reichten schon unsere jetzigen Gesetze hin. Ferner sagten sie, werde eine Gesindeordnung nur höchst lästig seyn, es hätten sich überall über die Verhältnisse des Dienstherrn und der Dienstboten verschiedene Gewohnheiten und Gebräuche gebildet, welche gewissermaßen schon zur anderen Natur geworden seyen, und von welchen abzugehen, falls die Gesindeordnung nicht damit harmonire, für beide Theile ein sehr lästiger Zwang seyn werde. Ferner sey eine Gesindeordnung unzweckmäßig, weil, wenn die Wirksamkeit ihrer Bestimmungen eine Garantie haben solle, auch die Androhung von Strafen für den Fall ihrer Uebertretung erforderlich scheine, — eine kluge Dienstherrschaft werde aber eine Bestrafung ihrer Dienstboten vor Gericht gar nicht, oder

nur höchst selten provociren, sie werde nicht gerne gleich zu dem Richter laufen, sie werde einsehen, daß die nachtheilige Wirkung solcher Bestrafungen auf sie zurück falle, indem sie, wenn die Strafe in Einsperrung bestehe, der Dienstleistungen der Bestraften während dieser Zeit entbehre; bestehe sie aber in Geldstrafen, so sey dies eine Versuchung des Gesindes, sich dafür durch Veruntreuung, Betrügereien und dergl. gegen die Herrschaft schadlos zu halten, wozu in der Regel noch der Reitz zur Befriedigung eines gewissen Nachegefühls hinzukommen wird, weil es glauben wird, daß ihm Unrecht geschehen sey. Eine kluge Dienstherrschaft wird daher die Bestrafung ihres Gesindes um so weniger provociren, als kleine Fehltritte in der Regel durch Nachsicht leichter wieder ausgeglichen und gut gemacht werden, als wenn durch den Richter deren Bestrafung erfolgt, wodurch das Gesinde gegen seine Herrschaft nur aufgebracht wird und ihr nun leicht größeren Schaden anrichtet als der Richter wieder gut machen kann. Wenn also die Garantie der Gesindeordnung die Androhung von Strafen erfordert, diese aber nicht ausgeführt werden, so wird dieses auf jene eine üble Rückwirkung haben, und mit der Garantie das Gesetz selbst hinwegfallen.

Auch nachtheilig würde eine Gesindeordnung seyn. Wir wissen, daß viele Gesetze, viele Prozesse erzeugen. Wollen wir einen weitläufigen Codex über die Rechte und Pflichten der Dienstherrschaft und der Dienstboten entwerfen, so wird das Gesinde bei ihm angesonnenen Dienstleistungen grübeln, ob es auch zu denselben verpflichtet sey, es wird die Rechtlichkeit mancher ihm gemachten Zumuthungen bezweifeln; es werden Mißverhältnisse herbeigeführt, welche der Richter entscheiden muß. Es wirkt aber nichts schädlicher und nachtheiliger auf die Verhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, als das ewig wiederkehrende Anrufen der richterlichen Hülfe. Aus diesen Gründen vereinige ich mich mit der Ansicht meiner Wahlmänner und werde gegen den Antrag stimmen.

Wenn indessen noch angeführt wird, die richterliche Hülfe sey mit theuren Kosten verknüft, und es wäre daher besser, alle Gesindeangelegenheiten den Polizeibehörden zu überweisen, so kann ich mich auch damit nicht einverstanden erklären. Ich glaube, wenn wir genau gegeneinander abwägen, die vorhin angegebenen Nachtheile der Gesindeordnung und die Nachtheile, welche nach den jetzigen Verhältnissen bei Streitigkeiten vor dem gewöhnlichen Richter entstehen, namenlich die geringen, einige Gulden nicht überschreitenden Kosten; so werden wir uns schwerlich für erstere entscheiden können. Wir wissen, daß die

Dienstverträge den civilrechtlichen Bestimmungen über die Miethverträge unterliegen und einen Gegenstand des Obligationenrechts bilden. Wenn man aber hierüber der Polizey ein Entscheidungsrecht übertragen wollte, so würde dies einen Eingriff in die Hirarchie der Gerichte und die Jurisdiction bilden, welcher durchaus unzulässig und in höchstem Grade zu mißbilligen wäre.

Der Präsident: Nach dem Gange der Diskussion scheinen sich dreierlei Ansichten gebildet zu haben. Einige wollen den Gegenstand legislativ geordnet haben, und die Staatsregierung um Vorlegung einer Gesindeordnung ersuchen, wie deren im gesetzlichen Wege bereits in andern Deutschen Staaten zu Stande gekommen sind. Andere halten die Erlassung lokalpolizeilicher Reglements für zweckmäßiger, und wollen darauf das Ersuchen an die Staatsregierung gerichtet haben. Nach der dritten Ansicht soll man diese Angelegenheit gerade so fortbestehen lassen, wie sie seither bestanden hat, ohne eine Gesindeordnung und ohne lokalpolizeiliche Maasregeln zu provociren.

Der Ausschuß will, so scheint es mir wenigstens, der Staatsregierung anheim geben, unter den beiden erst genannten Ansichten zu wählen und derjenigen zu entsprechen, welche sie den Verhältnissen am angemessensten hält.

Der Abg. Weyland: Ich erlaube mir in dieser Beziehung die Bemerkung, daß es nicht grade Ansicht des Ausschusses war, die Staatsregierung um Vorlegung eines ausführlichen, Alles umfassenden Gesetzesentwurfs zu ersuchen, weil dieses zu weitläuftig seyn würde; der Ausschuß war vielmehr der Ueberzeugung, daß alles Ueberflüssige in der zu erlassenden Gesindeordnung ausgeschieden, daß sie nur auf das Wesentliche und Nothwendigste reducirt werden müsse. Auch war das Augenmerk des Ausschusses vorerst nur auf die Frage gerichtet, ob das Gefühl des Bedürfnisses einer Gesindeordnung allgemein und ob dasselbe in der That begründet sey.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur): Ich finde mich veranlaßt zu bemerken, daß man im Ausschuß vorzüglich der Ansicht war, daß eine Gesindeordnung nach der Meinung der Antragsteller nicht hervorzurufen, daß es dagegen wohl vortheilhaft sey, durch ein Polizeygesetz einige Regeln zu bestimmen.

Der Präsident verliest den Antrag des Ausschußbrichtes.

Der Abg. von Gagern: Nach dem Gange der Diskussion werde ich mich denjenigen anschließen, welche sich gegen die Erlassung einer Gesindeordnung ausgesprochen haben. Der Herr Präsident hat bemerkt, daß dreierlei Ansichten über diesen Gegenstand in der Kammer herschend seyen.

In Beziehung auf die zweite Ansicht, nach welcher gewünscht wird, daß die Staatsregierung um Einführung lokalpolizeilicher Anordnungen ersucht werde, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Ueber die Zuständigkeit der Staatsregierung, solche lokalpolizeiliche Reglements einseitig zu erlassen, sind die Ansichten und Meinungen bekanntlich sehr verschieden; denn wir haben keine gesetzliche Grundlage und keine fest vorgeschriebene Gränze für den Umfang dessen, was die Staatsregierung als lokalpolizeiliche Maasregel erlassen darf oder nicht.

Wir werden auf diesem Landtag Gelegenheit haben, auf die Bestimmungen des Art. 72 der Verfassungsurkunde zurück zu kommen, welcher die allgemeine Regel bestimmt, in wie weit die Mitwirkung der Stände bei Erlassung allgemeiner Vorschriften erforderlich ist. Wir werden uns namentlich darüber zu erklären haben, was denn als zum Landes und was zum Lokalpolizeiwesen gehörig zu betrachten, und zu welchen polizeilichen Anordnungen die Mitwirkung der Stände nöthig sey, zu welchen nicht. Es ist vor einigen Tagen in dieser Beziehung ein Antrag gestellt worden, und dieser wird die Kammer veranlassen, ihre Ansicht darüber auszusprechen und zu fixiren. Meiner Ansicht nach können Gegenstände, welche ihrer Natur nach landespolizeilich seyn können, wie z. B. eine Gesindeordnung, nie Gegenstände lokalpolizeilicher Anordnungen werden. Schon daraus, daß eine Gesindeordnung, wenn sie nicht zugleich Zwangs- und Strafbestimmungen enthält, ohne Sinn und Bedeutung seyn würde, ergiebt sich zur Genüge, daß, da wir der Polizei ein Gesetzgebungsrecht mit Strafbestimmungen nicht einräumen können, die Regulirung der Verhältnisse der Dienstherrschaft und der Dienstboten im Wege bloser polizeilicher Reglements nicht zu Stande kommen kann.

Meine Ansicht geht also dahin, daß die Kammer der Staatsregierung nicht überlassen darf, localpolizeiliche Anordnungen in Beziehung auf das Gesindewesen zu treffen, insoweit wenigstens nicht, als Strafbestimmungen dabei nicht umgangen werden können.

Der Abg. Fr. Schenck: Wenn ich mich der Ansicht des Ausschusses angeschlossen habe, so habe ich dieses blos deßhalb gethan, weil der Antrag desselben allgemein gehalten ist, und weil ich für gut halte, wenn der ausgesprochene Zweck einer Gesindeordnung blos durch allgemeine polizeiliche Vorschriften erreicht werden kann. Jedoch wird hier nur im legislativen Wege geholfen werden können, da solche allgemeine landespolizeiliche Vorschriften nach Art. 72 der Verfassungsurkunde mit Zustimmung der Stände gegeben werden müssen.

Uebrigens glaube ich, daß man sich von einer Gesindeordnung wohl zu viel verspricht. Denn was ist die Veranlassung des Antrags? Man beklagt sich auf dem Lande und in den Städten über schlechtes Gesinde. Allein worin liegt dies? Meiner Ansicht nach blos darin, daß diesem unglücklichen Stande nicht der erforderliche Grad der Moralität beiwohnt und er deßhalb in Sittenlosigkeit und sonstige Laster verfällt. Allein wer ist hieran Schuld? In der Regel die Immoralität der höheren Stände selbst. So lange nicht bessere Sitten in den höheren Ständen herrschen, darf man den niederen Klassen der Dienstboten den Vorwurf der Verdorbenheit nicht machen; denn diese werden in der Regel nicht durch sich selbst, sondern größtentheils durch diejenigen, welche sich zu den höheren Ständen rechnen, auf Abwege gebracht. Diese müssen sich also zuerst bessern, wenn den Sitten der Dienstboten emporgeholfen werden soll, und hierdurch wird dieses eher gelingen, als durch Einführung einer Gesindeordnung, und deßhalb glaube ich, daß eine solche jetzt die Hoffnungen nicht erfüllen wird, welche man von derselben hegen mag.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß mir erlauben, noch einige Worte auf dasjenige zu erwidern, was im Laufe der Diskussion gegen das Zweckmäßige und Nützliche einer Gesindeordnung bemerkt worden ist.

Der Abg. Graf Lehrbach hat geäußert, es wäre besser, wenn keine Gesindeordnung und Gesindebücher bestehen, weil man es mit dem Aufzeichnen in die Gesindebücher nicht so genau nehmen, sich auch ungern dazu entschließen werde; durch mündliche Erkundigung bei der früheren Dienstherrschaft würde man besser berathen seyn. Dieses mag wohl im Allgemeinen richtig stehen, allein es ist dieses einer Dienstherrschaft, welche mit der vorhergehenden an demselben Orte oder doch nicht sehr von derselben entfernt wohnt, auch neben der Gesindeordnung unverwehrt. Wenn aber ein Dienstbote nicht früher an demselben Orte, wo die neue Dienstherrschaft wohnt, gedient hat, so wird es der Letzteren ohne Gesindebuch gar nicht oder doch nur mit großen Schwierigkeiten möglich seyn, eine nähere Auskunft zu erhalten.

Der Abg. Jaup sagt, Kleiderordnungen, Sittenpolizeigesetze u. s. w. seyen veraltert, oder dürften als Ausnahmsgesetze nicht für einen Stand allein eingeführt werden. Aus denselben Gründen ist auch in der, dem Antrage beigelegten, ungefähren Inhaltsangabe einer Gesindeordnung, davon nichts enthalten, wiewohl die Antragsteller wohl wußten, daß dergleichen Vorschriften in die Braunschweiger Gesindeordnung,

welche im Uebrigen als Leitfaden der gemachten Vorschläge gedient hat, noch aufgenommen sind.

Dieser Abgeordnete bemerkt ferner, daß die Ansicht darüber, was in eine Gesindeordnung gehöre, sehr verschieden sey, daß in dem Preußischen Landrechte dieser Gegenstand in 176 Artikeln abgehandelt werde, während er in Nassau nur 3 bis 4 Blätter ausfülle. Nach meiner Ansicht ist aber 1 Blatt hinreichend, um das, was wir zunächst im Leben bedürfen, zweckmäßig und erschöpfend zu regeln. Dieser Abgeordnete glaubt ferner, daß mit Einführung von Sparkassen viel gewonnen werden würde; allein wenn die Ansicht des, von dem Abg. Kertell über meinen Antrag, wegen des übermäßigen Haltens von Tanzmusik, vor wenigen Minuten erstatteten Berichtes in der Kammer Anklang findet, so wird wenig Ersparniß von dem Gesinde in die Sparkassen, sondern in ganz andere Kassen fließen. Allerdings kommt indessen viel darauf an, wie das Gesinde von der Dienstherrschaft behandelt wird. Ich kann dieses aus eigener Erfahrung bestätigen, indem ich Dienstboten habe, welche schon 13 und 7 Jahre in meinem Hause sind.

Auch glaube ich nicht, wie von einem andern Abgeordneten bemerkt worden ist, daß alles Gesinde schlecht sey, es giebt dessen auch noch recht braves und vortreffliches; grade um dessentwillen habe ich den Antrag gestellt, und ich glaube ihn um so eher stellen zu können, als grade ich keine Klagen über schlechtes Gesinde meinetwegen zu führen habe.

Der Abg. Langen, ein sehr glaubwürdiger Mann, hat zwar die Versicherung ertheilt, daß sämmtliche Wahlmänner seines Rheinhessischen Wahlbezirks ihren Widerwillen gegen eine Gesindeordnung zu erkennen gegeben hätten; allein ich kann eben so versichern, daß viele andere Rheinhessen bei mir gewesen sind, welche alle die Einführung einer Gesindeordnung für ein dringendes Bedürfniß erklärten.

Man spricht ferner von Lokalpolizeireglements; allein auch ich muß der von dem Abg. v. Gagern und Langen entwickelten Ansicht huldigen, daß wir der Polizei nicht zu große Befugnisse einräumen dürfen, indem wir sonst bald so mit polizeilichen Gesetzen überhäuft seyn werden, daß wir uns selbst in unseren häuslichen Angelegenheiten nicht zu rühren und zu regen vermögen.

Endlich scheint mir die Ansicht des Abg. Langen nicht richtig zu seyn, daß viele Gesetze viele Prozesse erzeugen; ich glaube vielmehr umgekehrt, daß durch ein gutes klares Gesetz die Prozesse abgeschnitten und vermindert werden.

Auch glaube ich, daß der Wunsch nach einem Gesindegesetz mit aus dieser Rücksicht, den Wahlbezirk des Abg. Langen ausgenommen, fast ganz allgemein seyn wird.

Man würde sich hiervon sogleich überzeugen, wenn man die Wahlmänner im ganzen Lande fragen könnte.

Hiernach trete ich dem sehr zweckmäßigen Antrage des Ausschusses, der Staatsregierung zu überlassen, welche Maaßnahmen sie der Kammer, um dem von ihr wiederholt ausgesprochenen Wunsche zu genügen, zur Prüfung und Bestätigung vorlegen will, wiederholt mit Vergnügen bei. Die Staatsregierung besitzt alle erforderliche Materialien, und sie würde sich den Dank des Landes im hohen Grade erwerben, wenn sie uns mit recht zweckmäßigen Vorschlägen entgegen kommt.

Der Abg. Mohr: Der Kanton Oberingelheim ist wahrhaft um sein Glück zu beneiden, in welchem, nach der Versicherung des Collegen Langen, die Verhältnisse zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten so geregelt, so harmonisch sind, daß dort keine Klage der Art, wie anderswo, gehört wird. Uebrigens kenne ich einen Pfarrer, welcher, wenn er in Hitze geräth, nicht flucht, sondern nur immer ausruft: „ich wollte, du müßtest Gesinde halten." Zwar habe ich nicht die Ehre, ein Rheinhessischer Deputirter zu seyn, allein ich bin in meinem Vaterlande genau bekannt, und meine Verhältnisse bringen es mit sich, daß ich gar oft in der Rheinprovinz herum komme. Nicht selten höre ich über Verhältnisse klagen, welchen, nach dem Antrage der Antragsteller und nach den Ansichten des Ausschusses, abgeholfen werden möchte. Weit entfernt, daß auf diese Weise Prozesse zwischen Dienstherrn und Dienstboten herbeigeführt würden, sollen vielmehr die Prozesse vermindert oder wenigstens abgekürzt werden. Strafrechte sollen dem Dienstherrn durchaus nicht eingeräumt werden.

Von ein Paar Gulden, wie der Abg. Langen meint, ist hier auch nicht die Rede, da die Durchführung eines Prozesses am Friedensgerichte bis zu Ende zwölf Gulden, und nach Umständen noch mehr kostet.

Der Abg. Aull: Als Mitglied des Ausschusses erlaube ich mir nicht den geringsten Tadel gegen dasjenige auszusprechen, was der Antrag oder der Ausschußbericht enthält. Allein gewiß ist es nicht wahr, daß man sich, wie so eben der Abg. Mohr bemerkt hat, in Rheinhessen so sehr nach einer Gesindeordnung sehnt; ich bin vielmehr im Gegentheil überzeugt, daß es dort sehr schlecht aufgenommen würde, wenn das Gesinde unter ein Exceptionalgesetz gestellt werden soll;

ein solches Gesetz würde das constitutionelle Gefühl sehr verletzen.

In Rheinhessen haben die 3 oder 4 Artikel des Code Napoleon über die locatio conductio operarum bisher vollkommen genügt. Auch unterliegt es dort keiner großen Schwierigkeit, vor dem Friedensrichter Recht zu erhalten, und ich wüßte nicht, daß in Rheinhessen die Justiz so theuer wäre. Die Taxen sind bei den Friedensgerichten so gering, daß damit fast nicht einmal die Mühe der Expedition bezahlt ist, seitdem sie in neuerer Zeit so bedeutend ermäßigt worden sind; und einer anderen Rechtshülfe als der der Friedensrichter bedarf es in den gewöhnlichen Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde nicht; der Friedensrichter kann hierin erkennen und wenn das Streitobject noch so hoch ist.

Allein auch selbst bei dem Kreisgerichte sind die Prozeßkosten nicht so enorm hoch, als man zu glauben scheint. Es kann auch bei diesem oft ein ganzer Prozeß mit einem Betrage von 15 fl. bestritten werden.

Ich sehe hiernach keinen Grund ein, die Dienstboten ihrem ordentlichen Richter, unter welchem sie bisher gestanden haben, zu entziehen, und dieselben unter exceptionelle Gesetze, oder unter polizeiliche Verfolgungen zu stellen; und gewiß wird kein Rheinhesse verlangen, daß man mit Verletzung der Verfassung, indem man die Gleichstellung der Dienstboten mit anderen Ständen der Staatsbürger vor Recht und Gesetz verläugnet, die Dienstboten erniedrigt, ihr Staatsbürgerthum in Frage stellt. Sind sie nicht so gut Staatsbürger wie wir? Ob übrigens die Staatsregierung Mittel finden wird, die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten auf blos polizeilichem Wege zu ordnen, das müssen wir der Staatsregierung überlassen, und somit stimme ich mit dem Ausschusse dahin bei, daß es der Staatsregierung lediglich anheim zu stellen sey, welche Vorschläge sie zu Verbesserung der Gesindeverhältnisse den Ständen vorzulegen für geeignet finden werde.

Der Abg. Weyland: Als Referent des Ausschusses muß ich mir zu bemerken erlauben, daß die Diskussion sich von ihrem eigentlichen Gegenstande durchaus verirrt hat. Man stellt sich dieses oder jenes vor, was all in eine Gesindeordnung kommen könne, und macht sich zum Geschäfte, diese Gebilde der Phantasie weiter auszuführen und zu bekämpfen.

In dem Antrage des Ausschußberichtes ist keine Rede von Exceptionalgesetzen und eben so wenig von einer polizeilichen Gerichtsbarkeit. Man hat die Art und Weise, wie dem Be-

dürfnisse abgeholfen werden soll, vielmehr lediglich der Staatsregierung überlassen zu müssen geglaubt, und somit können wir vorerst abwarten, welche Vorschläge die Staatsregierung uns mittheilen wird.

Der Abg. Mohr: Ich muß es vor jetzt unterlassen, weiter auf das mich zu äußern, was der Abg. Aull so eben über Wohlfeilheit der Rheinhessischen Justiz bemerkt hat, denn dies würde eine Abweichung von unserer Hauptfrage seyn. Es darf also auch jetzt nicht statt finden, daß man in die Zusammenstellung der Repete's, die Kosten der Huissiers und des Gerichtsschreibers eingehe: wir werden aber wohl noch auf diesem Landtage Gelegenheit finden, den Beweis zu erhalten, daß der Abg. Mohr recht hatte, besonders für solche Fälle, wenn die Sache nicht gleich in der ersten Sitzung abgemacht werden kann, wenn Zeugenverhöre und dergleichen stattfinden müssen.

Der Abg. Kertell: Ich habe den Ausschußbericht wohl verstanden, und hoffe, die Kammer hat auch mich wohl verstanden und begriffen; ich wünsche, die Kammer möge den Antrag ganz abweisen, die Staatsregierung mit gar nichts behelligen. Wir haben vom Abg. E. E. Hoffmann die Versicherung gehört, eine solche Ordnung würde vom ganzen Lande gewünscht, ich sage aber das Gegentheil. Ich behaupte, daß in den 3 Provinzen sich Leute genug finden, die weder Gesinde vernünftig halten, noch es vollkommen ernähren können, diese hoffen sich mit einer Verordnung zu verbessern. Der rechtliche vernünftige Hausvater braucht keine.

Der College Hardy sagt, wir seyen von einer Gesindeordnung entblößt. Ich will sie lieber entbehren, als mich mit einer solchen, welche, wie die Preußische, nach der Versicherung des Abg. Jaup, 176 Artikel und 50 Zusatzartikel enthält, belasten.

Wenn der College Weyland bemerkt, daß dergleichen Ordnungen in Nachbarstaaten eingeführt seyen, so gebe ich zu, daß sie auf dem Papiere recht schöne Theorien enthalten, während sie in Praxi mehr stören als nützen.

Ich sage und wiederhole, die vorgeschlagene Gesindeordnung ist weder nöthig, noch wünschenswerth, und ich stimme für gänzliche Ablehnung des Antrags.

Der Abg. Brunck: Der Abg. E. E. Hoffmann hat Gewicht darauf gelegt, daß Rheinhessen bei ihm gewesen seyen, und die Einführung einer Gesindeordnung für sehr wünschenswerth erklärt hätten. Dieselben Rheinhessen waren auch bei mir, haben aber bei mir wenigstens von einer Gesindeordnung

nichts erwähnt; wahrscheinlich haben sie mit ihrer Aeußerung bei dem Abg. E. E. Hoffmann diesem blos ein Kompliment, wegen seines Antrags, machen wollen. Ich habe ebenfalls mit meinen Wahlmännern darüber gesprochen; diese hielten die Einführung einer Gesindeordnung Anfangs zwar für nützlich, nachdem ich ihnen aber die Vortheile und Nachtheile derselben näher auseinandergesetzt hatte, sind sie von ihren früheren Ansichten zurückgekommen.

Der Abg. Hellmann äußert sich in demselben Sinne, wie der Abgeordnete Kertell, gegen den Antrag.

Der Präsident schließt die Diskussion und sofort:

VI. die öffentliche Sitzung, worauf die Kammer zur Abstimmung über folgende Gegenstände übergeht:

1) über die Vorstellung des pensionirten Kantonsconscriptionskanzlisten Kronenberg, um Verwendung wegen Wiederanstellung.

Die Frage:

Will die Kammer der Bitte um Verwendung Folge geben? wird einstimmig verneint.

2) über den Bericht des dritten Ausschusses, die Wahl eines Landtagsabgeordneten für den 11. Bezirk der Provinz Oberhessen betreffend.

Die Frage:

Theilt die Kammer die Ansicht des dritten Ausschusses, daß die im Wahlbezirke Hungen am 22. und 27. Dezember v. J. statt gehabten beiden Abgeordnetenwahlen ungesetzlich seyen, und will sie dieselben für ungültig erklären? wird einstimmig bejaht.

Hinsichtlich des ersten Beschlusses wird Communikation an die erste Kammer, und hinsichtlich des zweiten ein Erlaß an das Großherzogl. Geheime Staatsministerium verfügt.

VII. Der Präsident sagt die nächste Sitzung, unter Verkündigung ihrer Tagesordnung, auf künftigen Samstag, den 9. d. M., Vormittags 9 Uhr an, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Sechs und zwanzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 9. Februar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Das Protokoll der 25sten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Höpfner, das Personalsteuergesetz, insbesondere die Klassen der Personalsteuer betr.;
Beilage CLXXI.

2) einen Antrag des Abg. Grafen Lehrbach, auf Acquirirung eines Ständehauses;
Beilage CLXXII.

3) einen Antrag der Abg. E. E. Hoffmann, Koch, Wiener, Diefenbach, Heyer und Schad, die Ausführung des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827 betr.;
Beilage CLXXIII.

4) einen Antrag des Abg. Dr. Bansa, gesetzliche Bestimmungen gegen Mißhandlungen der Thiere betr.;
Beilage CLXXIV.

5) einen Antrag des Abg. Fr. Schenck, die Gleichstellung der Glaubensgenossen mosaischer Religion, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht erworben haben, mit den Glaubensgenossen christlicher Religion in allen bürgergerlichen Verhältnissen betr.;
Beilage CLXXV.

6) einen Antrag des Abg. Goldmann, die Weideberechtigungen betr;

Beilage CLXXVI.

7) einen Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die ausschließliche Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen betr.;

Beilage CLXXVII.

8) eine Vorstellung des Eisenhammerwerkserbbeständers Franz Anton Galetti zu Hirschhorn, Entschädigung wegen der Privilegien und Freiheiten seiner Erbleihe betr.;

9) eine Vorstellung der Gemeinden Biedenkopf, Wallau, Eckelshausen, Kombach, Wolfsgruben, Dautphe, Friedensdorf und Buchenau, im Kreise Biedenkopf, die Uferbauten an der Lahn betr.;

Die Anträge unter Nr. 1 und 2 werden dem ersten Ausschusse; die Anträge unter Nr. 3, 4, 5 und 6 dem zweiten Ausschusse und der Antrag unter Nr. 7 dem dritten Ausschusse zugewiesen. Die Vorstellungen unter Nr. 8 und 9 werden mit Beziehung auf Art. 81 der Verfassungsurkunde zu den Akten genommen.

III. Der Präsident eröffnet, der Tagesordnung zufolge, die Berathung über nachstehende Gegenstände:

1) über den Antrag der Abg. Brunk, Dieffenbach und Dr. Bansa, die nach Art. 108 der Verfassungsurkunde zu bestimmende Form des Eides bei der Ansässigmachung und Huldigung betr.

Auf die erforderliche Einleitung des Präsidenten äußert:

Der Abg. Weiland: Ich glaube, es wäre interessant zu erfahren, welche Gründe die Staatsregierung veranlaßt haben, dem auf dem vorigen Landtage von der zweiten Kammer einseitig an sie erlassenen, hier wiederholt in Antrag gebrachten Wunsche keine Folge zu geben. In dem Ausschußberichte ist nicht erwähnt, daß die Staatsregierung um Auskunft darüber gebeten worden sey; wenn dies überhaupt noch nicht geschehen ist, so möchte ich darauf antragen, daß die Acten, um dieses vorerst nachzuholen, an den Ausschuß zurückgegeben würden. Es könnte hierdurch vielleicht eine weitläufige Discussion erspart werden.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur). Der zweite Ausschußbericht, welcher auf dem vorigen Landtage über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer erstattet wurde, ist sehr ausführlich, und beleuchtet namentlich auch die Gründe, welche die erste Kammer und wahrscheinlich auch die Staatsregierung bestimmt haben, dem Antrage der zweiten Kammer

nicht beizutreten. Ich glaube, die Verlesung desselben würde sehr zweckmäßig seyn.

Der Abg. Dr. Bansa tritt diesem Antrage bei.

Der Präsident verliest aus den Verhandlungen des vorigen Landtags den „Weiteren Bericht des dritten Ausschusses der zweiten Kammer der Landstände" über den in Berathung stehenden Gegenstand.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube, es kann nichts klarer seyn, als daß der frühere, durch die Verordnung vom 16. September 1808 eingeführte Huldigungseid durch den Art. 108 unserer Verfassungsurkunde wieder aufgehoben worden ist; ich halte daher den Antrag der Abg. Brunk, Bansa und Dieffenbach für so zweckmäßig und nothwendig, daß wohl die Kammer keinen Anstand nehmen wird, demselben einstimmig beizutreten. Ich kann es nur für eine Gesetzwidrigkeit halten, daß jene Verordnung von 1808 seit der Verfassungsurkunde als fortbestehend betrachtet und in Ausübung gebracht wird.

Welches weite Feld bietet nicht die Formel vom Jahr 1808 dar, um Jemanden des Eidbruchs zu beschuldigen, da man darin sogar auf Gewohnheiten schwören muß, von denen selten jemand weis, was darunter zu verstehen ist.

Wird nicht durch Ableistung des Huldigungseides nach jener Verordnung, die Verpflichtung gegen den Regenten ganz unabhängig von der gegen die Verfassung erklärt?

Es hat mich bei dem letzten Regierungswechsel tief geschmerzt, daß ich den Huldigungseid noch nach jener Formel von 1808 und nicht allein so, wie ihn die Verfassung vorschreibt, ableisten mußte. Ja ich hatte mir vorgenommen, gegen jenen Eid vor seiner Ableistung förmlich zu protestiren, und ich würde es sicherlich gethan haben, wenn mich nicht das Zureden meiner Freunde, und die Hoffnung, daß noch auf dem damaligen Landtage eine Abänderung herbeigeführt werden würde, davon abgehalten hätte.

Ich glaube, man sollte noch weiter gehen und fragen: ob alle Staatsbürger den Verfassungseid nach Art. 108 der Verfassungsurkunde — den einzigen, welcher jetzt noch abzuleisten ist, — auch wirklich abgeleistet haben. Es fragt sich namentlich — und ich bezweifle es — ob denselben alle hohe Staatsbeamte, welche vor der Verfassung angestellt gewesen sind, schon abgeleistet haben. Bei diesen grade halte ich es an allernothwendigsten, daß sie auf die Verfassung verpflichtet werden; denn wie sieht es z. B. aus, wenn ein Minister wegen Verletzung der Constitution angeklagt, ja selbst einer

solchen überwiesen würde, und sich zuletzt vor Gericht damit rechtfertigen könnte, daß er noch gar nicht auf deren Festhaltung verpflichtet worden sey.

Aus diesen Gründen trete ich dem Antrage mit Hand und Mund bei.

Der Abg. Hardy: Nach meiner Ansicht ist dasjenige, was durch die Verordnung vom 16. September 1808 über die Ablage des Huldigungseides vorgeschrieben und nach den neuesten Bestimmungen auch zur Beobachtung bei Ablage des Verfassungseides angeordnet ist, nichts anders, als eine Umschreibung eben dieses Verfassungseides. Wenn wir die Stufe der Kultur erwägen, auf welcher ein großer Theil unserer Staatsangehörigen steht, der zur Ableistung des Verfassungs- und Huldigungseides berufen und verpflichtet ist, so werden wir uns nicht verhehlen können, daß es nothwendig sey, mit der Ablage des Huldigungseides eine Erklärung über den Inbegriff desselben zu verbinden. Diese Erklärung ist durch die ältere Formel des Huldigungseides gegeben, und gleich wie der Regent unseres Staates mit der Verfassung identisch ist, so ist auch jene ältere Huldigungsformel das nämliche, was der im Art. 108 unserer Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eid besagt.

Wenn in der älteren Formel die Bezugnahme auf Gewohnheitspflicht und Recht anstoßen möchte; so kann ja hierunter eine Abänderung geschehen.

Auf einen andern Punkt glaube ich hierbei aufmerksam machen zu müssen. Die Verordnung vom 16. September 1808 enthält zugleich Vorschriften und Formeln, wie die Unterthanen in den standesherrlichen Bezirken für die Standesherrschaft, und wie die Hintersassen in den patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken für die Gerichtsherrschaft verpflichtet werden sollen, die zwar in Hinsicht der erstern durch die Deklaration vom 17. Februar 1820 modificirt, keineswegs aber aufgehoben worden sind.

Die Verordnung vom 16. September 1808 würde also in jedem Falle theilweise in den standes- und adelich gerichtsherrlichen Bezirken fortwährend angewendet werden müssen und unter den vorliegenden Umständen glaube ich daher auch im Allgemeinen für die Beibehaltung der, wegen des Huldigungseides dermalen bestehenden Einrichtung, stimmen zu müssen.

Der Abg. Jaup: Wenn keine Zweifel gegen die Ansicht der früheren Kammer ausgesprochen worden wären, so würde ich das Wort mir nicht erbeten haben. Allein der Abg.

Hardy hat die Einwendung gemacht, die Verordnung von 1808 enthalte mehr als der Art. 108 der Verfassungsurkunde.

Darum einige Worte: Deutschland war ehedem das Land der Huldigungen. Man kannte die Erbhuldigung, durch welche der Hintersasse die Erfüllung seiner Pflichten dem Patrimonialherrn angelobte; man kannte die Lehnshuldigung, durch welche der Lehnsmann dem Lehnsherrn versprach, seinen Obliegenheiten getreulich nachzukommen; man kannte die Landeshuldigung, vermöge welcher die Unterthanen den einzelnen Reichsständen ihren bürgerlichen Gehorsam feierlich angelobten; man kannte die Reichshuldigung, welche diese Reichsstände und die übrigen Reichsunmittelbaren den gewählten Kaisern zu leisten hatten.

Alle diese verschiedenen Arten von Huldigungen kommen überein in den Begriffen der förmlichen Anerkennung einer Verpflichtung.

Der vorliegende Antrag spricht nur von der Staatshuldigung. Die ehemalige Reichshuldigung war größtentheils untergegangen durch die Lehnshuldigungen, welche die Reichsstände, als Vasallen, dem Kaiser zu leisten hatten, indem der Lehnseid so ziemlich alle Verpflichtungen umfaßte; nur bei den Reichsstädten hatte die Reichshuldigung sich erhalten.

Die Landeshuldigung in den einzelnen Landesgebieten erhielt sich im Gebrauche; keineswegs aber können wir daraus schließen, daß man sie für wesentlich gehalten, irgend eine Verpflichtung zu begründen. Nein, sämmtliche Lehrer des deutschen Staatsrechts stimmen dahin überein, daß die Huldigungen kein Erwerbungsmittel der Landeshoheit gewesen, sondern nur ein Beweismittel derselben, und eben deswegen wurde sie gerne beibehalten, weil die Zerstückelung und Durchkreuzung der Territorien bekanntlich so häufige Landeshoheitsstreitigkeiten veranlaßte.

Ganz natürlich sind bei uns nach und nach drei Formen der Landeshuldigung entstanden. Die erste vor dem Jahre 1806 auf die Verhältnisse des deutschen Staatsrechtes sich beziehend; die zweite durch die Verordnung von 1808, nach dem damaligen Zustande der Staatsgewalt geregelt und die dritte, welche der Art. 108 der Verfassungsurkunde nach den jetzigen Verhältnissen bemessen hat.

Immer war ich der Ansicht, daß die Verordnung von 1808, soweit sie von der Landeshuldigung redet, durch die Verfassungsurkunde habe aufgehoben werden sollen. Schon auf dem vorigen Landtage hatte der Herr Präsident dieser Kammer bemerkt, daß man in Baiern bei der Huldigung

nur den in der Baierischen Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid ableiste.

Die betreffende Stelle lautet folgendermaßen:

§. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen. „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

Es scheint daher, daß die Baierische Verfassungsurkunde der unsrigen, wie in so vielen anderen Beziehungen, so auch in dieser zur Grundlage, ja fast zur wörtlichen Grundlage gedient habe. Die ganze Verschiedenheit besteht nur darin, daß unsere Verfassungsurkunde die Beziehung auf einen bestimmten religiösen Glauben weggelassen hat, damit die Vorschrift anwendbar sey, bei allen Glaubensgenossen, und daß sie zugesetzt hat, „so fern sie dieses nicht schon gethan haben," um bei demjenigen, der diesen Eid etwa bei der Ansässigmachung bereits geleistet hat, eine Wiederholung zu vermeiden.

Wenn daher die höchste Staatsbehörde in neuerer Zeit eine Verbindung beider Huldigungsformen vorgeschrieben hat, so habe ich die Ueberzeugung, daß sie hierbei in den Geist der Verfassungsurkunde ganz und gar nicht eingedrungen ist.

Der vorhin erwähnte Abg. glaubt, daß die ältere Verordnung deutlicher sey, als die in der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Formel und deßhalb jetzt, passender Weise noch immer zugleich beobachtet werden könne. Ich frage: Meine Herrn! ist es deutlich, wenn ich schwöre „Treue dem Großherzog," oder wenn ich gelobe, demselben getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn und Sr. Königlichen Hoheit Schaden zu wenden und zu warnen?" Ist es deutlich, wenn ich schwöre, Beobachtung der Staatsverfassung, oder wenn ich verpflichtet werde, auf die Großherzoglichen Hausverträge und Erbstatuten, deren Inhalt die zur Abnahme des Huldigungseides beauftragten Commissarien höchst wahrscheinlich nicht einmal angeben könnten, wenn solche Erläuterungen von ihnen erbeten würden? Ich wenigstens weis es nicht. Zwar habe ich in Büchern viele solche ältere Verträge gelesen, ich habe aber auch aus neueren Schriften ersehen, daß völlige Verschiedenheit der Ansichten darüber besteht, ob diese Verträge noch gültig seyen oder nicht; und wie hierüber die betreffenden regierende Häuser denken, und was für eine Ansicht namentlich bei der Großherzoglichen Staatsregierung hierüber vorhan-

den ist, ist mir nicht bekannt und wahrscheinlich Ihnen allen nicht.

Sodann hat man bei den früheren Verhandlungen gesagt, durch ein neues allgemeines Gesetz, hier die Verfassungsurkunde, werde das ältere specielle Gesetz keineswegs aufgehoben. Ich vermag es nicht einzusehen, wie davon hier die Rede seyn kann. Das neue Gesetz besiehlt für den Huldigungseid eine bestimmte Formel, das alte Gesetz hat ganz dasselbe gethan, die eine Formel ist kürzer, die andere weitläufiger; einen anderen Unterschied, irgend einen rechtlichern Unterschied vermag ich nicht zu erkennen. Aber in einem andern Punkte vermag ich denjenigen nicht ganz beizustimmen, welche früher in der zweiten Kammer über diese Sache gesprochen haben. Ich halte diese Angelegenheit nämlich für sehr gleichgültig. Die Staatshuldigung, welche bei einem Regierungswechsel geleistet wird, enthält nämlich eine ausdrückliche, förmliche Anerkennung der Staatshoheit oder der Verpflichtung zum bürgerlichen Gehorsam. Sie drückt also eine Verpflichtung aus, welche wir vor dieser Anerkennung bereits haben. Schon früher ist bemerkt worden, der König stirbt nicht, dies ist ein Grundsatz aller konstitutionellen Staaten. Wer von uns gegen die, in dem Huldigungseide ausgesprochene Verpflichtung handeln würde, kann darum nicht härter, kann darum nicht gelinder gestraft werden, weil er diesen Eid bereits geleistet, oder weil er ihn noch nicht geleistet hat. Der Art. 108 unserer Verfassungsurkunde spricht daher blos die Verbindlichkeit der Staatsbürger aus; keineswegs muß die Staatsregierung den Huldigungseid fordern, indem es rechtlich ganz gleichgültig ist, ob sie ihn leisten läßt oder nicht.

Und eben so halte ich auch dieses für ganz gleichgültig, ob sie hierbei blos die neue Formel gebrauchen läßt, oder zugleich die alte, oder etwa gar mehrere alte, indem alles dieses keine größeren und keine geringeren Verbindlichkeiten zu erzeugen vermag, als ohnedies bereits vorhanden sind.

Meiner Ansicht nach ist daher dieser ganze Gegenstand in Bezug auf die Interessen der Staatsregierung und eben so aller Staatsangehörigen ganz gleichgültig. Nur in einer Beziehung kann er wichtig seyn, in derjenigen nämlich, vermöge welcher ein ehrenwerther Abgeordneter des Adels, welcher jetzt nicht in unserer Mitte sich befindet, während des vorigen Landtages auf Verminderung der Eide antrug, auf daß sie heiliger gehalten würden.

Der Abg. Brunk: Der Abg. Hardy hat geäußert, die Verpflichtung nach der Verordnung vom Jahre 1808 sei nöthig, um die Eidesformel der Verfassungsurkunde klar und den weniger Unterrichteten verständlich zu machen. Ich glaube aber daß der Konstitutionseid klar genug ist, und grade umgekehrt ist die Eidesformel der Verordnung vom Jahre 1808 in einer so alten, schwülstigen und unverständlichen Sprache abgefaßt, daß in der That diese einer Erläuterung bedarf, um den Leuten begreiflich zu machen, was sie denn eigentlich beschwören sollen. Was sollen auch Leute von weniger Bildung denken, wenn sie einmal den Konstitutionseid und dann weiter noch einen Eid schwören sollen, durch welchen sie blos der Person des Souverains und seinen Nachfolgern Gehorsam geloben?

Müssen solche Leute nicht entweder sich den Souverain als etwas außer der Verfassung, oder die Verfassung als etwas Besonderes neben dem Fürsten denken? Müssen sie nicht in Zweifel gerathen, ob der Eid, wie ihn die Verordnung von 1808 vorschreibt, nicht etwas ganz Verschiedenes sei, von demjenigen Eide welchen sie auf die Verfassung schwören, und daß einer den andern aufhebe? Genug, die Sache ist in Rheinhessen um so sonderbarer, als der Art. 108 der Verfassungsurkunde ausdrücklich sagt, daß der darin vorgeschriebene Eid bei der Ansässigmachung und Huldigung abzulegen sey, so daß man in der That nicht weis, was man von der Ministerialverfügung vom 31. Dezember 1829, welche verordnet, daß jeder Rheinhesse nach seiner Aufnahme als Ortsbürger, außer der Ableistung des Konstitutionseides, auch noch den andern durch die Verordnung von 1808 vorgeschriebenen alten Huldigungseid abzuleisten habe, halten soll. Es ist dies um so unerklärlicher, als der letztgedachte Eid in Rheinhessen seit Einführung der Konstitution nicht bestanden hat, und erst seit 1829 wieder verlangt worden ist.

Der Abg. Bansa: Ich muß mir ebenfalls noch eine Bemerkung gegen die Aeußerung des Abg. Hardy erlauben. Derselbe sagt nämlich, die Verordnung vom Jahr 1808 sey unentbehrlich, um die Unterthanen über die Pflichten zu belehren, deren Befolgung sie durch Ableistung des Huldigungseides feierlich angeloben sollten: Allein die Formel „Ich schwöre Treue dem Großherzoge u. s. w." enthält ja die Summe alles dessen, wozu ein Staatsbürger nur irgend verpflichtet werden kann; namentlich liegt in ihr die Summe aller Verbindlichkeiten gegen den Regenten und das Regentenhaus, indem diejenigen Bestimmungen, welche sich hierauf beziehen, Bestand-

theile der Verfassungsurkunde und daher schon in dem Konstitutionseide mitbegriffen sind. Daß dieser Konstitutionseid bei weitem klarer ist, als die veraltete Formel in der Verordnung von 1808 bedarf keiner Erwähnung, und wird von Niemanden bezweifelt werden. Auch gegen eine Aeußerung des Abg. Jaup, welcher die Sache für unwichtig hält, muß ich mir eine Bemerkung erlauben. Ich kann nicht glauben, daß etwas unwichtig ist, was die Verfassungsurkunde enthält. In einem konstitutionellen Staate ist Alles wichtig, was die Verfassung berührt oder irgend darauf Bezug hat, und es ist Pflicht der Kammer, die Verfassung unabhängig von ihr fremdartigen Bestimmungen, in ihrer Lauterkeit und Wahrheit zu erhalten. Darum darf die Kammer nicht zugeben, daß von den Behörden noch eine Verordnung in Anwendung gebracht wird, welche mit der Verfassung nicht im Einklang steht.

Der Abg. Glaubrech: Ich stimme den Bemerkungen des Abg. Bansa bei. Auch ich bin der Ansicht, daß die beiden Eide nicht neben einander bestehen können. Vor der Konstitution kannte man nur einen, den Huldigungseid; man hatte keinen andern Eid zu schwören, als den des Gehorsams und der Treue gegen den Regenten, weil dieser alle Gewalten in seiner Person unbeschränkt vereinigte. Durch Einführung der Konstitution mußten die Verhältnisse sich anders gestalten, es wurde auch noch der Eid der Beobachtung der Staatsverfassung nothwendig, daher der Art. 108 der Verfassungsungsurkunde, welcher sowohl diesen, als den Huldigungseid zusammen begreift und eine gemeinschaftliche Eidesformel für beide Eide festsetzt. Nach den ersten juristischen Regeln kann es daher, meiner Ansicht nach, nicht zweifelhaft seyn, daß durch den Art. 108 die alte Form des Huldigungseides aufgehoben worden ist, und nunmehr nur der neue, durch die Verfassungsurkunde vorgeschriebene, geleistet werden muß. Eine andere nicht unwichtige Bemerkung ist übrigens vorhin von dem Abg. E. E. Hoffmann gemacht worden. Wenn ich denselben richtig verstanden habe, sagte er nämlich, daß dem Vernehmen nach, seit der Verfassungsurkunde Staatsdiener angestellt worden seyen, welche den durch Art. 108 vorgeschriebenen Eid der Beobachtung der Verfassungsurkunde noch nicht geschworen hätten, und stellte hierauf das Begehren, die Staatsregierung dieserhalb um Auskunft zu ersuchen. Insofern dieses als ein amendement zu dem in Berathung befindlichen Antrage angesehen werden kann, unterstütze ich dasselbe.

Der Präsident: Was der Abg. Glaubrech so eben in Beziehung auf die Aeußerung des Abg. E. E. Hoffmann be-

merkt hat, gehört nicht hierher. In dem Antrage ist nichts davon enthalten; dieser bezieht sich nur auf die Frage, ob der Huldigungseid nach der Verordnung vom Jahr 1808, noch neben dem Verfassungseide, wie derselbe im Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, fortbestehen kann. Für ein Amendement kann ich übrigens die Bemerkung des Abg. E. E. Hoffmann nicht einmal ansehen, derselbe scheint des gedachten Umstandes nur hier beiläufig erwähnen zu wollen. Auf jeden Fall wird, wenn die Bemerkung des Abg. E. E. Hoffmann in Berathung und Beschlußnahme kommen soll, erforderlich seyn, daß darauf vorerst ein eigner Antrag gestellt werde.

Der Abg. Glaubrech: Ich war ebenfalls in Zweifel, ob das Verlangen des Abg. E. E. Hoffmann als ein amendement zu dem gestellten Antrage angesehen werden könne?

Indessen fand ich bei näherem Nachdenken, daß der Antrag der Abg. Brunk, Dieffenbach und Bansa sowohl, als das Verlangen des Abg. E. E. Hoffmann, beide auf eine Beschwerde wegen Nichtbeobachtung des Art. 108 der Verfassungsurkunde hinausgehen. Erstere beschweren sich nämlich darüber, daß man im Widerspruche mit diesem Artikel bisher noch den alten Huldigungseid verlangt habe, und des Letzteren Begehren betrifft ebenfalls eine Zuwiderhandlung gegen den nämlichen Artikel, indem Staatsdiener den darin vorgeschriebenen Verfassungseid noch nicht geleistet haben sollen. Ich glaube also, daß beide Gegenstände sehr wohl gemeinschaftlich berathen werden könnten.

Der Abg. Bansa: Ich habe bei Unterzeichnung des Antrags den von dem Abg. E. E. Hoffmann erwähnten Umstand zu berühren, nicht die Absicht gehabt. Nach meiner Absicht soll der Antrag nur gegen Beibehaltung des, in der Verordnung vom 16. Septbr. 1808 vorgeschriebenen Eides, neben dem Konstitutionseid gerichtet seyn.

Der Präsident: Ich kann übrigens versichern, daß alle seit der Einführung der Verfassung neu angestellten Staatsdiener den Verfassungseid nach Art. 108 der Verfassungsurkunde geschworen haben. Sollte demnach wider Erwarten ein Fall vorgekommen seyn, daß ein Staatsdiener bei seiner Anstellung auf die Verfassung nicht verpflichtet worden wäre, so könnte dies nur auf einem Versehen beruhen. Der Abg. E. E. Hoffmann hat aber auch eigentlich nicht hiervon, sondern nur von solchen Staatsdienern gesprochen, welche vor Einführung der Verfassung angestellt worden sind.

Der Abg. E. E. Hoffmann bestätiget dieses.

Der Abg. Trommler: Ich erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß die erste Kammer auf dem vori-

gen Landtage bei Ablehnung des hier widerholt in Berathung gekommenen Antrags die Ansicht unterstellt hat, der Huldigungseid solle, wie er durch die Verordnung von 1808 vorgeschrieben ist, nur beim Regierungswechsel abgeleistet werden, nicht aber bei der Ansässigmachung, auf welchen letzteren Fall sich nur allein der nach dem Art. 108 der Verfassungsurkunde zu leistende Verfassungseid beziehe.

Diese Ansicht beruht durchaus auf einem Irrthum; denn der durch die Verordnung vom Jahr 1808 vorgeschriebene Huldigungseid muß in Rheinhessen nach der Ministerialverfügung von 1829 namentlich auch bei der Ansässigmachung abgeleistet werden, und ich kann mich gleich mehreren Rednern vor mir durchaus nicht von der Richtigkeit der Annahme überzeugen, daß dieser Eid neben dem in Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgezeichneten, noch als fortbestehend betrachtet werden kann. Ich stimme daher für den Antrag.

Der Präsident schließt die Diskussion über diesen Gegenstand.

Die Kammer schreitet sodann

2) zur Berathung über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Abänderung und nähere Festsetzung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten,

womit

der Antrag des Abg. Glaubrech, die Revision der Gesetzgebung über die Wahlen zum Landtage, namentlich des Wahlgesetzes vom 20. März 1820 und der Art. 53, 55, 56, 57, 59 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend;

wegen Gleichheit des Gegenstandes in Verbindung gebracht wird.

Auf vorausgeschickte Einleitung des Präsidenten betritt, von demselben aufgefordert, der als Redner über seinen Antrag eingeschriebene Abg. Glaubrech den Rednerstuhl und spricht also zur Kammer:

Meine Herrn!

Schon bei mehreren Berathungen auf diesem Landtage ist die Frage aufgeworfen worden: Ob überhaupt und in wie fern es zulässig und rathsam sey, einzelne Vorschriften der Verfassungsurkunde abzuändern?

Auch ich kenne den unschätzbaren Werth unserer Verfassung, auf welcher das Wohl und das Glück des Hessischen Volkes beruht. Auch ich weis sehr wohl, daß man die Grundsäulen eines Gebäudes nicht erschüttern darf, wenn man die

Gefahr vermeiden will, das ganze Gebäude einstürzen zu sehen. Auch ich trage daher den festen Glauben, die feste Ueberzeugung in mir, daß, sobald es sich von Aenderung irgend einer, wenn auch unwichtig scheinenden, Verfügung der Verfassungsurkunde handelt, man mit der größten Vorsicht zu Werke gehen solle.

Aber auf der anderen Seite ist mir nicht minder bekannt, daß es keinen Stillstand giebt in der Natur, in dem menschlichen Leben und in der Wissenschaft. Betrachten wir die ganze Schöpfung, von dem größten und erhabensten Werke bis zu dem kleinsten; betrachten wir das edelste Geschöpf der Natur, den Menschen. Wir sehen überall ein immerwährendes Bewegen, Bilden und Fortschreiten. Es giebt keinen Stillstand als in dem physischen Tode. Betrachten wir alle Wissenschaften und ihre Geschichte. Nur da blühen sie, wo sie fortwährend kultivirt werden und vorwärts schreiten. Ihr Stillstand ist Rückgang und wird znm geistigen Tode.

Die Staatswissenschaft macht keine Ausnahme von dieser Regel. Alle, selbst die besten und schönsten Verfassuugen sind nur so lange gut und vortrefflich, als sie der geistigen Bildung und den Bedürfnissen der Völker entsprechen. Schreiten diese vorwärts, so müssen auch die Institutionen mit ihnen in Einklang gesetzt werden. Indem man dieses thut, erschüttert man keineswegs die Grundsäulen des Staatsgebäudes, sondern man giebt ihm vielmehr neue und feste Stützen. Unterläßt man dagegen solche zeitgemäße Abänderungen, so verlieren die Institutionen ihren Zweck und ihren Werth, und statt das Glück und die Wohlfahrt der Völker zu begründen, stehen sie denselben vielmehr hindernd und feindlich in dem Wege.

Der weise Schöpfer unserer Verfassungsurkunde hat dieses allein richtige, erhaltende und belebende Prinzip sehr wohl erkannt, und daher solches förmlich in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen, indem der Art. 110 sowohl von der Zulässigkeit von Abänderungen, als von der Art und Weise, wie solche beschlossen werden, ausführlich handelt.

Indem ich Ihnen, meine Herrn! diese Stelle anführe, kann ich Ihnen wohl keinen besseren Commentar dazu liefern, als einige Bemerkungen, welche einer meiner Collegen in Mainz, Herr **Dr. Dernburg**, der als scharfsinniger Denker bekannt ist, in eine der jüngsten Nummern der Mainzer Zeitung hat einrücken lassen,

(Redner verliest hier den Eingang eines in Nr. 37 der Mainzer Zeitung vom 6. Februar 1833 enthaltenen Aufsatzes von Dr. Dernburg von Mainz),

und fährt sodann fort:

Nicht der Eid, welchen wir auf Beobachtung der Staatsverfassung geschworen haben, steht uns sonach, wie einer unserer verehrten Collegen bei einer der jüngsten Berathungen befürchtete, im Wege. Dieser Eid giebt uns vielmehr das Recht und die Pflicht, dem Entwickelungsprinzipe, welches die Verfassungsurkunde selbst anerkannt hat, zu huldigen.

Aber, hörte ich schon sagen, erst 12 Jahre, noch nicht ein halbes Menschenalter, besteht die Verfassung. Haben wir in diesem Zeitraume schon Erfahrungen genug gemacht, um Aenderungen zu beschließen? Sollen wir nicht noch einige Jahre und auch die Erfahrungen dieser Jahre abwarten?

Meine Herrn! nicht die Jahre, sondern die Ereignisse bestimmen die Erfahrungen der Menschen.

Die 12 Jahre, welche seit der Verleihung der Verfassungsurkunde abgelaufen, sind aber, fürwahr, reicher an Ereignissen gewesen, haben mehr gesehen und erfahren, als frühere Jahrhunderte.

Diese 12 Jahre haben in England, was Jahrhunderte nicht vermochten, die Emancipation der Katholiken und die Reform des Parlaments bewirkt. Diese 12 Jahre haben in Frankreich ein Volk gesehen, welches in 3 Tagen die größte Revolution vollbracht, welches nach dem blutigsten und erbittertsten Kampfe den Ueberwundenen großmüthig die Hände reichte und durch keine Ausschweifung seinen Sieg befleckte.

Diese 12 Jahre haben die größten Staatserschütterungen in Portugal, Spanien und Italien gesehen. Sie haben Griechenland frei gemacht, und das türkische Reich an den Rand des Abgrundes geführt. Sie haben den Heldenkampf des unglücklichen Polens bewundert, und gezeigt, daß auch eine kleine Nation, welcher bei der Vertheidigung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit kein Opfer zu groß ist, so lange sie einig bleibt, selbst der größten Macht mit Erfolg widerstehen kann.

Diese 12 Jahre haben Belgien von Holland losgerissen und mehr Throne wanken oder fallen gesehen, als manches frühere Jahrhundert. Diese 12 Jahre haben endlich in Deutschland die Preßfreiheit, wie ein glänzendes Gestirn erscheinen — sie haben aber auch, leider nur zu bald ihr wohlthätiges Licht wieder verlöschen gesehen. Sie haben Fürsten und Völker Lehren gegeben, welche ein Jahrtausend nicht wieder verwischen wird.

Sage man darum nicht mehr, dieser Zeitraum sey zu kurz gewesen, und erwarte man nicht erst von den kommenden Jahren die Erfahrungen, welche uns die Vergangenheit schon geliefert hat; denn in der That, selbst wenn wir 100 Jahre alt

würden, so möchten wir die Ereignisse nicht mehr erleben, die in dem letzten Jahrzehend an uns vorübergegangen sind. Lassen sie uns das Gute, welches wir heute erkennen, auch heute in Anspruch nehmen, und überlassen wir nicht erst kommenden Zeiten oder Geschlechtern, diejenigen Verbesserungen einzuführen, welcher die bürgerliche Gesellschaft heute schon bedarf und verdient.

Meine Herrn! indem ich nunmehr nach diesen Prämissen, welche mir bei den mehrfach gegen die Zulässigkeit oder Räthlichkeit von Abänderungen an der Verfassungsurkunde überhaupt erhobenen Zweifeln nothwendig geschienen haben, zur Hauptsache, meinem gestellten Antrage, übergehe, fühle ich um so mehr das Bedürfniß, meine darin enthaltenen Wünsche und Vorschläge zu entwickeln, als der verehrliche zweite Ausschuß, wenn schon er meine Ansichten, als im Allgemeinen beachtenswerth, der Staatsregierung empfohlen hat, dennoch in eine genaue Erörterung derselben nicht eingegangen ist.

Ich werde dieses thun, indem ich die einzelnen Vorschläge hier nochmals durchgehe und bei jedem mir einige erläuternde Betrachtungen erlaube.

Mein erster Vorschlag betrifft die Aufhebung der zweiten vorbereitenden Wahl.

Meine Herrn! wir sehen in den verschiedenen konstitutionellen Ländern hauptsächlich zwei Wahlsysteme, nämlich:

A. das System der unmittelbaren oder directen Wahl. Es ist in England und Frankreich, so wie in mehreren deutschen Staaten angenommen, und besteht darin, daß alle diejenigen Bürger einer Stadt oder eines Bezirks, welche einen gewissen Census entrichten und im Besitze gewisser Requisiten sich befinden, direkt den Deputirten wählen;

B. das System der mittelbaren oder doppelten Wahlen, wonach vorerst von sämmtlichen Staatsbürgern aus ihrer Mitte Repräsentanten oder Wahlmänner und sodann in einer späteren Wahl von diesen Wahlmännern die Deputirten gewählt werden. Dieses Wahlsystem ist in den meisten konstitutionellen deutschen Staaten angenommen.

Ich will hier nicht in eine Untersuchung der Frage eingehen, welches von beiden Systemen das beste sey.

Beide haben ihre Vortheile, beide ihre Mängel. Was insbesondere das letzte System, der doppelten Wahlen, angeht, so ist es schon sehr verschieden beurtheilt worden.

Manche halten es für zu liberal, weil nach ihm die ersten Wahlen in Urversammlungen vorgenommen werden, weil mithin die Repräsentation von dem gesammten Volke auszuge-

hen scheine, und sonach dieses System als eine Anerkennung des Prinzips der Volkssouverainität angesehen werden könne.

Anderen dagegen erscheint dieses System nicht liberal genug. Sie sagen, jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft müsse das Recht haben, an der Wahl der Vertreter der Gesammtheit, unmittelbar Antheil zu nehmen. Dieses Recht der Theilnahme sey ein persönliches staatsbürgerliches Recht, man könne es daher weder veräußern, noch an einen andern übertragen, ohne daß man gleichzeitig seinen Willen, seine Freiheit, seine Unabhängigkeit und sein Bürgerrecht veräußere.

Sie sagen ferner, man könne sich wohl über die Gesinnungen einer Person, die man zum Deputirten wähle, verlässigen, aber nicht über die Gesinnungen von 20 — 30, ja 40 — 60 Wahlmännern. Sie behaupten endlich, sobald mittelbare Wahlen statt fänden, würden die Wahlen ein Spiel der Partheien, oft selbst der Administrativbehörden.

Was mich betrifft, so finde ich manches Gute bei diesem Systeme. So finde ich namentlich bei diesem System, wenigstens da, wo man bei der Auswahl der Wahlmänner nicht auf eine so geringe Anzahl von Wählbaren, wie in unserem Wahlgesetze, beschränkt ist, den Vortheil, daß die Bildung von festen, unveränderlichen Wahlkollegien verhütet, und somit eine größere Unabhängigkeit des Deputirten erzeugt wird. Bei dem direkten Wahlsysteme, wo feste Wahlkollegien bestehen, können leicht von den Personen, welche solche beständig bilden, Grundsätze und Anforderungen an den Deputirten aufgestellt, und somit Einflüsse auf denselben ausgeübt werden, welche der Gesammtheit nicht ersprießlich sind. Bei dem System der mittelbaren Wahlen dagegen hört das Colleg der Wahlmänner auf, sobald die Wahl geschehen ist, und ob bei der nächsten Wahl das Wahlkolleg wieder aus denselben Individuen bestehen wird, das bleibt jedenfalls zweifelhaft. Um so freier und unabhängiger kann sich also der Deputirte bewegen, und um so weniger wird man denselben verhindern können, nur seine eigene Ueberzeugung zu Rathe zu ziehen.

Ich finde ferner in der, wenn auch nur mittelbaren, Theilnahme, welche dieses System allen Staatsbürgern an der Wahl des Abgeordneten gestattet, ein Mittel zur Erzeugung einer größeren Liebe und Anhänglichkeit aller Bürger an der Staatsverfassung und den öffentlichen Angelegenheiten, somit einen Sporn zur Belebung und Erhaltung der Vaterlandsliebe.

Diese doppelte Wahlen bringen endlich die verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft mit einander in nähere

Verbindung und Berührung; sie nöthigen dieselben, sich wechselseitig Rücksichten zu zollen; sie zwingen auch den Reichen, dem Armen gefällig zu seyn, um seine Stimme zu erhalten, und befestigen durch alles dieses immer mehr die Ordnung, den inneren Frieden, und somit das Glück des Landes.

Dieses sind Vortheile, die augenfällig sind.

Ich glaubte hiernach, und da unsere Verfassung das System der mittelbaren Wahlen ohnedies schon angenommen hat, da ich ferner jedenfalls das Prinzip der Erhaltung eben so hoch schätze, als jenes der Bewegung, dem bestehenden Systeme den Vorzug geben zu müssen.

Aber warum, so muß ich fragen, begnügt sich unser Wahlgesetz, indem es jenes System adoptirt, nicht mit zwei Wahlen, eine für die Wahl der Wahlmänner, und die zweite für die Bezeichnung des Deputirten?

Warum komplicirt es die an und für sich einfache Sache dadurch, daß es drei Wahlen anordnet? Warum schon zwei Wahlen einzig und allein zu dem Zwecke, um diejenigen zu bezeichnen, welche den Abgeordneten wählen sollen?

In der That, ich konnte, aller Anstrengungen ungeachtet, keinen vernünftigen Grund dafür auffinden.

Auch sehen wir eine dreifache Wahl, mit Ausnahme von Baiern und Churhessen, in keinem andern deutschen Staate; und selbst in diesen beiden Ländern ist die dreifache Wahl nicht so allgemeine Regel, wie bei uns, sondern nur ausnahmsweise für Wahlen auf dem platten Lande vorgeschrieben. In den Städten kennt man sie dort nicht. Auch sind sie im Uebrigen nicht mit so vielen Beschränkungen umgeben, wie bei uns.

Nassau, Hannover und andere deutsche Länder haben dagegen nur eine Wahl. Baden kennt zwei Wahlen; die erste bezeichnet die Wahlmänner, die zweite den Abgeordneten. Eben so ist es im Herzogthum Weimar. In Würtemberg bestehen zwei Drittel der Wahlmänner aus denjenigen Bürgern, welche in dem nächstvorhergehenden Finanzjahre die höchste directe Steuer entrichtet haben, und das letzte Drittel wird von der Gesammtheit aus den übrigen Bürgern gewählt.

Sind nun aber diese Bestimmungen von Baden, Weimar, Würtemberg nicht offenbar sach- und zweckgemäßer, als die bei uns bestehenden? Oder, sollte etwa mit jenen Bestimmungen irgend eine Inconvenienz, eine Gefahr verbunden seyn? Ich sehe keine; wohl aber sehe ich die größte Inkonvenienz, und eine wahre Verschwendung an Geld und Zeit, in der Vornahme zweier, blos vorbereitender Wahlen. Und dann, was kann wohl der Staatsbürger für ein wirkliches Interesse

bei der Urwahl haben, wenn er durch dieselbe nicht einmal denjenigen bezeichnen darf, der die Wahl des Abgeordneten vornimmt, sondern dessen ganzes Recht darin besteht, daß er diejenigen wählen darf, welche erst wieder diejenigen zu wählen haben, die endlich den Deputirten wählen?

Kann nicht der Wähler, wenn er hierüber nachsinnt und nachgrübelt, möglicher Weise auf die, sein ganzes Interesse an dem Wahlgeschäfte vernichtende Idee gerathen, daß sein Recht nur Schein, jedenfalls mehr Fiction und Täuschung, als Realität sey? Und ist, wenn auf solche Weise Lauigkeit oder Gleichgültigkeit bei den Urwählern erzeugt würde, nicht sogar der Fall denkbar, daß aus Mangel der erforderlichen Anzahl der Abstimmenden bei den Urwahlen, nicht einmal mehr ein Deputirter gewählt werden könnte?

Ich habe in meinem Antrage ferner II. den Wunsch ausgesprochen, daß bei einer Revision der Wahlgesetzgebung diejenige Verfügung aufgehoben werden möchte, wonach die 25 Wahlmänner eines jeden Bezirkes nur aus den 60 Höchstbesteuerten gewählt werden dürfen.

Auch diese Verfügung ist wieder eine Beschränkung in unserem Wahlgesetze, wie wir sie fast in keinem andern konstitutionellen deutschen Staate finden.

In Churhessen kann jeder Staatsbürger Wahlmann werden, welcher 25 Jahre alt ist und monatlich einen Thaler Steuern bezahlt. In Weimar jeder volljährige Stadt- oder Ortsbürger, ohne Rücksicht auf Steuercensus. In Baden jeder, der 25 Jahre alt und als Bürger angesessen ist, oder der ein Staatsamt bekleidet.

In Würtemberg endlich kann ebenfalls jeder unter das zu wählende eine Drittel der Wahlmänner kommen, welcher volljährig ist und das Staatsbürgerrecht besitzt.

In allen diesen Ländern mag man also wohl mit Recht sagen, daß alle Klassen der Bevölkerung bei den Wahlen repräsentirt sind, und daß eine wahre Vertretung der Gesammtheit vorhanden ist.

In dem Großherzogthum Hessen aber müssen die 25 Wahlmänner nothwendig aus den 60 Höchstbesteuerten genommen werden. Indem man damit bezüglich des wichtigsten Staatsbürgerrechtes, ein Privilegium für die Klasse der größten Grundbesitzer creirt hat, glaubt man dasselbe hinlänglich zu rechtfertigen, indem man sagt, die Wahlmänner müßten eine Garantie für eine gute Wahl darbieten, und diese Garantie liege einzig und allein in dem großen Grundbesitze.

Allerdings, ich erkenne dieses an, müssen die Wahlmänner, wenn ihre Wahl gut werden soll, eine Garantie darbieten, und zwar eine doppelte, nämlich

1) eine Garantie für ihre Fähigkeit, für den Besitz der erforderlichen Intelligenz, um eine gute Auswahl treffen zu können;

2) eine Garantie für ihre Anhänglichkeit an dem Principe der Erhaltung, ihre Liebe zur bestehenden Ordnung.

Aber worin liegt nun der Beweis, daß unter einer Population von 15, 20, ja 30tausend Menschen nur 60 Personen und zwar nur die 60 Höchstbesteuerten der ganzen Bevölkerung die in Frage befangene Intelligenz und Liebe für die bestehende Ordnung haben?

Ich gebe zu, daß der Besitz von Vermögen Garantieen für beide Requisite darbietet. Denn von jedem, welcher Vermögen besitzt, wird vermuthet, den erforderlichen Unterricht genossen zu haben. Jeder welcher Vermögen besitzt, hat ein Interesse an der Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung. Aber warum will man diese Folgerungen nur an den Besitz von Immobliarvermögen knüpfen? Liegen jene Garantieen nicht in jedem Vermögen?

Gewährt der große Kapitalist nicht dieselben Garantieen für seine Intelligenz und seine Liebe zur Ordnung wie der Grundbesitzer? Laufen seine Kapitalien bei einem Umsturze des Bestehenden weniger Gefahr, wie die Aecker des letzteren? Hat ferner der Beamte, welcher 1000 fl. Gehalt bezieht und selbst Deputirter werden kann, nicht Intelligenz genug, um die Qualifikation eines Wahlkandidaten zu beurtheilen, oder kann man bei ihm voraussetzen, er habe kein Interesse an der bestehenden Ordnung, von deren Aufrechthaltung seine eigene Existenz abhängt? Sind endlich der Gewerbsmann, der ein bedeutendes Geschäft betreibt; der Anwalt, welcher sein Vermögen in seine Praxis gesteckt hat; selbst der Richter, der Wächter der Gesetze, der größte Feind aller Gesetzwidrigkeiten; sind diese alle nicht in dem nämlichen Verhältnisse? Kann man ihnen Mangel an Intelligenz oder an Interesse für die öffentliche Ordnung vorwerfen? Ich glaube hiermit genug gesagt zu haben, um aus vorstehendem Gesichtspunkte betrachtet, die Ungerechtigkeit des fraglichen Systems darzuthun.

Doch dieses System, den Deputirten durch 25 Wahlmänner aus der Klasse der 60 Höchstbesteuerten wählen zu lassen, hat auch noch manche andere wichtigere Inkonvenienzen. Ich habe solches zum Theile schon in meinem Antrage erwähnt,

ich will noch einige weitere anführen, und erlaube mir, Sie, meine Herrn! insbesondere auf folgende aufmerksam zu machen:

1) Die Zahl der Wahlmänner ist im Verhältnisse der Population viel zu gering. Um dieses durch Vergleichung mit anderen Ländern zu belegen, will ich zum Beispiel nur anführen, daß in Frankreich auf 120—130 Seelen 1 Wahlmann, in dem Königreich Würtemberg auf 700 Seelen 20 Wahlmänner, bei uns dagegen auf circa 700 Seelen nur 1 Wahlmann kommen, indem in dem ganzen Großherzogthum, von einer Bevölkerung von ohngefähr 700,000 Seelen nur 1050 Wahlmänner gewählt werden.

2) Das fragliche System giebt keine Sicherheit für die Konservation der einmal erworbenen Wahlfähigkeit.

Die Theilnahme an der Wahl des Abgeordneten ist gewiß eines der schönsten und wichtigsten Staatsbürgerrechte. Es muß also auch jedem die Möglichkeit gegeben seyn, die Requisite zu erwerben, an deren Besitz das Gesetz die Fähigkeit zur Ausübung jenes Rechtes geknüpft hat; und hat er diese Fähigkeit einmal erworben, so muß er so lange in deren Besitz verbleiben, als seine Verhältnisse keine Aenderung erleiden. Aber nicht so nach dem bestehenden Systeme. Habe ich mir auch gestern so viel Grundeigenthum angekauft, daß ich zu den 60 Höchstbesteuerten des Bezirks gehöre, und somit als Wahlmann gewählt werden darf, so kann heute ein größerer Grundeigenthümer sich in dem Distrikte niederlassen, und ich bin ausgeschlossen. Gestern also bot ich in meinem Vermögen noch eine hinlängliche Garantie für meine Intelligenz und meine Anhänglichkeit an dem Bestehenden dar; heute dagegen besitze ich bei demselben Vermögen keine von beiden mehr. Der blose Ueberzug eines Dritten hat mir Fähigkeit und Vertrauen geraubt. Welcher Wiederspruch, welche Inkonsequenz!

3) Wie inconsequent und widersprechend es ferner ist, wenn nach diesem Systeme in einem Wahlbezirke derjenige schon als hinlänglich befähigt erscheint, welcher 60 Gulden Steuern entrichtet, während man in einem andern wohlhabenderen Distrikte selbst mit einem Steuercensus von 120 Gulden noch nicht die gesetzliche Qualifikation erlangen kann; dieses habe ich schon in meinem Antrage ausgeführt.

4) Dieses System bietet endlich nicht einmal eine Sicherheit für die Durchführung seiner eignen Vorschriften dar, weil den Einzelnen keine Controle möglich ist.

Ich kann wohl verificiren, ob man bei Aufstellung der Listen *meine* Steuern zu gering angegeben hat, und mich beschweren, wenn ich aus diesem Grunde aus dem Verzeichnisse

der Höchstbesteuerten weggelassen worden; aber ich kann nicht verificiren, ob die in jenem Verzeichnisse befindlichen Personen wirklich die wahren Höchstbesteuerten sind, ob nicht einer oder der andere mit Unrecht in einem höheren Steueransatze erscheint, als er entrichtet, und ob nicht auf diese Weise durch Einschiebung eines oder einiger Unbefähigten ich ausgeschieden worden bin.

Eine solche Controle ist um so weniger möglich, da nicht blos die Steuern von den in dem Wahldistrikte liegenden Objekten, sondern alle Steuern, welche man in irgend einem Theile des Großherzogthums entrichtet, bei der fraglichen Aufstellung berechnet werden.

Mögliche Folge hiervon ist, daß eine Administration, welche sich Willkührlichkeit bei solchen Ansätzen erlauben wollte, ihr Vorhaben leicht und ohne Gefahr ausführen könnte.

Nach allem diesem glaube ich auch meinen zweiten Vorschlag, wonach, statt die Wahlmänner aus den 60 Höchstbesteuerten zu nehmen, die erwählten Bevollmächtigten selbst die Wahlmänner bilden sollen, vollkommen begründet zu haben.

Ich habe in meinem Antrage ferner

III. auch einige Worte über die Wahlen der adelichen Gutsbesitzer, welche 300 Gulden Steuern entrichten, gesagt.

Meine Herrn! Wenn gleich wir alle es anerkennen müssen, daß die Wahlen der adelichen Grundeigenthümer bisher dem Lande zum Nutzen gereichten, indem sie jederzeit die Kammer mit einer Anzahl verdienter und würdiger, durch Kenntnisse und Erfahrungen, sowie durch ihre politischen Gesinnungen gleich ausgezeichneter Mitglieder vermehrt haben; so war es mir doch bei einer prüfenden Critik unseres Wahlgesetzes nicht möglich, diese Wahlen mit Stillschweigen zu übergehen.

In der That giebt es gesetzlich keine besonderen Rechte, welche jeder adeliche Grundeigenthümer an und für sich, qua solcher, anzusprechen hätte, und ich kann daher nicht begreifen, welche besonderen Interessen diese Repräsentation in der zweiten Kammer wahren soll.

Daß diese Repräsentation überdies in gar keinem Verhältnisse zu der übrigen Landesvertretung steht, ist augenfällig, indem, während die ganze Bevölkerung des Großherzogthums von ungefähr 700,000 Seelen, nur 44 Abgeordnete wählt, zwölf adeliche Grundbesitzer, welche keine besonderen Interessen zu wahren haben, sechs Deputirte in die Kammer senden dürfen. Auch des Widerspruches in welchem die, dieser Repräsentation zu Grund liegenden Principien mit einander selbst zu stehen scheinen, habe ich bereits in meinem Antrage gedacht. Als Vorzug

des großen Grundeigenthums ist nicht wohl begreiflich, warum auch noch der Adel des Besitzers erfordert wird. Als Vorzug des Adels dagegen läßt sich nicht vertheidigen, daß man zur Wahlfähigkeit, aktiv wie passiv, sich durch einen Steuercensus von 300 Gulden oder Hinterlegung von 60,000 Gulden in Staatspapieren legitimiren soll. —

Will man daher diese Repräsentation nicht überhaupt ganz aufheben, so dürfte es am zweckmäßigsten seyn, entweder sie nur als eine Vertretung der größten Grundeigenthümer bestehen zu lassen, und alsdann von dem Requisite des Adels zu entbinden, oder dieselbe als eigene Vertretung des Adels zu erhalten, jedoch in diesem Falle den zur aktiven wie passiven Wahlfähigkeit erforderlichen bedeutenden Steuercensus, sowie das damit gleich gestellte Quantum an Staatspapieren, zu ermäßigen.

Ich komme nunmehr

IV. zu dem, zur passiven Wahlfähigkeit des Abgeordneten, erforderten Steuercensus.

Unser Wahlgesetz fordert hierzu, daß der Abgeordnete entweder jährlich 100 Gulden direkte Steuern entrichte, oder als Staatsdiener einen Staatsgehalt von 1000 Gulden beziehe, oder endlich 20,000 Gulden in Staatspapieren hinterlege, und zeigt hierdurch, daß es auch in dieser Beziehung fast unter allen deutschen Wahlgesetzen wieder die größte Beschränkung angeordnet hat. In Baden z. B. verlangt man von dem Abgeordneten kaum die Hälfte des angegebenen Steuercensus. In Baiern ist es genügend, wenn er sich in der Steuerklasse von 30 bis 40 Gulden befindet. In Hannover fordert man von ihm nur ein Einkommen von 300 Thalern aus Gütern oder Hypotheken, und in Weimar ebenfalls nur ein Einkommen von 300 Thalern oder den Besitz eines Landgutes von 2000 Thalern. In Churhessen und Würtemberg endlich verlangt man gar keine Nachweise bezüglich seines Vermögens.

Man sagt freilich, der Deputirte müsse auch in seinen Vermögensverhältnissen unabhängig seyn, und man hat hierin Recht, ich erkenne dieses an. Aber ich habe schon in meinem Antrage ausgeführt, wie schwierig und unpassend es ist, die Erkenntniß dieser Unabhängigkeit gesetzlich nur an das Daseyn gewisser Zeichen zu knüpfen. Ich habe dieses namentlich bewiesen, indem ich die Mangelhaftigkeit der Vorschriften unseres Wahlgesetzes zeigte; indem ich zeigte, daß Jemand 100 Gulden Steuern entrichten, und dennoch, weil er mit Schulden belastet ist, nichts weniger als unabhängig seyn kann; daß ein Staatsdiener, obgleich er 1000 Gulden Staatsgehalt bezieht, dennoch, sobald er nur auf Widerruf angestellt ist, kei-

nen Anspruch auf eine wahre Unabhängigkeit machen darf; daß man endlich 20,000 Gulden in Saatspapieren hinterlegen kann, ohne grade Eigenthümer derselben zu seyn. Ich zeigte so die Ungerechtigkeit, welche man durch Aufstellung jener bestimmten Normen gegen eine Menge nicht darin begriffener Personen begeht.

Ich glaube daher mit Recht beantragt zu haben, daß man die Erkenntniß jener Frage ganz dem Urtheile der Wahlmänner überlassen solle, so wie Hannover dieses ausdrücklich, Churhessen und Würtemberg aber stillschweigend gethan, indem sie von einem Vermögensnachweise bezüglich des Abgeordneten überhaupt gar nicht gesprochen haben.

Wozu sollen auch in der That diese Nachweise bei dem Abgeordneten noch dienen? Ist es denn nicht hinreichend, daß die Wahlmänner nur aus solchen Personen gewählt werden können, welche bei der Aufrechthaltung der Ordnung und der Gesetze das größte Interesse haben? Kann man von ihnen erwarten, daß sie ihr höchstes Vertrauen Menschen schenken werden, welche die gesellschaftliche Ordnung umzustürzen geneigt oder fähig sind? Blicken sie, meine Herrn, auf die Kammern von Würtemberg und Churhessen, und stellen Sie sich die Frage: ob dort die Befreiung von jener Schranke, welche ich auch bei uns aufgehoben sehen möchte, nachtheilig oder unheilbringend gewirkt hat!

Noch einige Worte bleiben mir endlich

V. in Bezug auf meinen letzten Vorschlag, die Staatsdiener von der Verbindlichkeit zur Einholung des Urlaubs zu befreien, übrig.

Schon mehrmals ist auf dem gegenwärtigen Landtage dieser Urlaub zur Sprache gekommen, und gewiß haben Sie alle, meine Herrn, sich schon überzeugt, zu welchen Inconvenienzen die in dieser Beziehung bestehende Verfügung des Art. 59 der Verfassungsurkunde führen kann. Erst kurze Zeit ist es, daß diese Frage sogar bei einem Pensionär, dem die Staatsregierung den Urlaub verweigert hat, sich darbot, und die Kammer entschied, daß auch der pensionirte Staatsdiener, weil er nicht aufhöre, Staatsdiener zu seyn, an die Urlaubseinholung gebunden sey. Ich selbst stimmte für die Bejahung dieser Frage, weil ich da nicht unterscheiden zu dürfen glaube, wo das Gesetz selbst eine Unterscheidung durchaus nicht zuläßt. Allein ich muß gestehen, ich kann auch nicht den entferntesten haltbaren Grund zur Vertheidigung dieser bestehenden gesetzlichen Verfügung auffinden.

Was die aktiven Staatsdiener betrifft, so wird behauptet, daß, wenn deren zu viele auf einmal gewählt werden würden, leicht der Dienst des Staates darunter leiden, ja plötzlich ins Stocken gerathen könne. Aber ich habe wohl mit Recht schon in meinem Antrage darauf erwidert, daß der Regel nach nicht die Person, sondern das Amt die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit des Staatsdieners bestimmen müsse, daß man daher schon im Voraus durch das Gesetz diejenigen Beamten bezeichnen könne, deren Dienst die Annahme der Abgeordnetenstelle nicht zulasse, und daß, was die übrigen Staatsdiener betrifft, es sowohl im Interesse der Allgemeinheit als der Staatsregierung selbst erscheinen möchte, wenn letztere bezüglich derselben auf das Recht der Urlaubsverweigerung verzichtete.

Nicht weniger als neunmal hat die Staatsregierung schon bei dem gegenwärtigen Landtage von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Sie wissen, meine Herrn, welche Eindrücke dieses bei den Wählern verursachte; sie gehörten nicht zu den angenehmsten.

Wir sehen übrigens in anderen Staaten, wo dieses Recht der Saatsregierung nicht besteht, nicht den mindesten Nachtheil aus der freien unbeschränkten Berufung der Beamten zur Abgeordnetenstelle. Und ich kann Ihnen auch in dieser Beziehung wieder nicht blos das Beispiel des Auslandes, wie Frankreich und England, sondern eben so wohl jener deutschen konstitutionellen Staaten, namentlich Badens, anführen, wo man niemals eine Inconvenienz darin gefunden hat, daß die Beamten von Einholung des Urlaubs dispensirt sind.

Dieses, meine Herrn, sind die Hauptgrundzüge derjenigen Vorschläge meines Antrages, welche noch von Ihnen zu berathen sind, indem bezüglich der Abänderung des Art. 60 der Verfassungsurkunde Sie schon in einer früheren Sitzung einen Beschluß gefaßt haben.

Ich hoffe, Sie werden aus meiner Entwickelung die Ueberzeugung geschöpft haben, daß das von mir selbst im Eingange meines Vortrages aufgestellte Princip bei Aenderungen an der Verfassung nur mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen, auch von mir selbst beobachtet worden ist. Denn ich habe keine neuen, ungeprüften Theorien, keine Utopien vorgeschlagen, sondern Verbesserungen, für welche die Erfahrung spricht, Verbesserungen welche sämmtlich schon in anderen, deutschen konstitutionellen Staaten, bestehen, und durch eine Reihe von Jahren bereits als gut und vortrefflich sich bewährt haben.

Sie werden hiernach sich ferner überzeugt haben, daß, indem ich diese Verbesserungen vorschlug, es nicht meine Absicht gewesen seyn konnte, an dem bestehenden Gebäude unserer Staatsverfassung zu rütteln, sondern vielmehr derselben eine neue kräftige Stütze zu verschaffen. Ja, es ist mein sehnlichster, heißester Wunsch, in der Erhöhung der Liebe und Theilnahme aller Hessen an den öffentlichen Angelegenheiten, an unseren Institutionen und unserer Verfassung, dieser einen neuen festen und dauernden Grundpfeiler zu errichten, auf welchen sie ruhig jedem Sturme Trotz bieten kann. Möchten diese meine Absichten nicht verkannt, und demnächst meine Vorschläge bei Ihnen, meine Herrn, sowie bei der hohen ersten Kammer und der höchsten Staatsregierung diejenige Berücksichtigung finden, deren sie dieselben für würdig erachte.

Nachdem Redner die Tribüne verlassen hatte, bemerkt der **Präsident**: Der Abg. Glaubrech hat den von ihm gestellten Antrag so eben sehr ausführlich entwickelt; wenn daher die Kammer nicht kurzer Hand beschliessen will, dem Antrage des Ausschusses beizutreten, und die Staatsregierung unter Mittheilung der beyden Anträge (des Abg. E. E. Hoffmann und des Abg. Glaubrech) zu ersuchen, das Wahlgesetz einer Revision zu unterwerfen und den Ständen einen neuen Gesetzesentwurf über die Wahlordnung vorzulegen; — so werden wir eine sehr große und weitläufige Diskussion bekommen, vielleicht größer und weitläufiger, als diejenige über den demnächst zu erwartenden neuen Gesetzesentwurf selbst. Auch werden, wenn sich die Berathung über die Einzelnheiten der Anträge erstrecken soll, zuvor die Akten an den Ausschuß zurückgegeben werden müssen, indem sich der Ausschuß darüber noch nicht geäußert hat.

Ich schlage daher vor, vorerst blos den Antrag des Ausschusses zu berücksichtigen und die Berathung über die, von den Antragstellern speciell in Vorschlag gebrachten Abänderungen einzelner Artikel des Wahlgesetzes vor der Hand noch ausgesetzt seyn zu lassen.

Der Abg. **Glaubrech**: Ich finde den Antrag des Herrn Präsidenten sehr empfehlungswerth. Es war meine Absicht nicht, mich gegen den Antrag des Ausschußberichtes zu äußern; ich habe in meiner Rede blos die Nothwendigkeit einer Revision des Wahlgesetzes im Allgemeinen näher nachzuweisen gesucht, konnte aber dabei natürlich die einzelnen Mängel und Unvollständigkeiten, welche ich an demselben erblicke, nicht unberührt lassen. Ich mußte mich hierzu um so mehr aufgefordert fühlen, als der Ausschuß auf die in meinem Antrage hervorgehobenen ein-

zelnen Punkte, deren Berathung ich bei Beurtheilung meines Antrags für sehr wesentlich halte, nicht eingegangen, sondern sich nur mit Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Revision des Wahlgesetzes im Allgemeinen beschäftigt hat.

Der Abg. Emmerling: Ich habe mir das Wort erbeten, um eine Vorfrage näher anzuregen, welche aber schon vom Herrn Präsidenten berührt wurde, die Frage nämlich: ob die Kammer durch den Ausschußbericht, wie er vorliegt, genügend zur Diskussion über die beiden Anträge der Abgeordneten E. E. Hoffmann und Glaubrech vorbereitet erscheint? Ich glaube dies nicht. Der zweite Ausschuß ist auf eine specielle Prüfung der Anträge, auf eine Untersuchung, in welchen Punkten sich eine Abänderung der Wahlordnung und der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Wahlrecht selbst als dringend erforderlich, als wünschenswerth darstelle, gar nicht näher eingegangen; er hat nur ganz allgemein die Ansicht ausgesprochen, die Wahlordnung bedürfe sehr einer neuen legislativen Durchsicht, die darauf abzielenden Anträge enthielten in dieser Beziehung manch Gutes — und darauf sehen wir den Antrag des Ausschusses gegründet, daß die hohe Staatsregierung um Revision der Wahlordnung gebeten werden möge. Diese Begründung des Ausschußantrags halte ich für bey weitem unzureichend. Bisher wurde noch immer, so oft die Abänderung eines Gesetzes in einer Motion gewünscht war, vom Ausschuß eine erschöpfende Begutachtung gefordert, ob grade die gewünschte Abänderung gut und zweckmäßig sey? Warum sollte man in dem vorliegenden so wichtigen Falle davon abweichen?

Meine Meinung geht hiernach dahin: daß die beiden in Rede befangenen Anträge an den Ausschuß zurückgegeben werden möchten, um die darin von den Antragstellern gewünschten Abänderungen, nicht der Form, wohl aber dem Grundsatze nach, näher in Erwägung zu ziehen, und der Kammer alsdann hierüber umfassenden Bericht zu erstatten, damit diese, ob sie gleich nicht Gesetzesvorschläge zu machen befugt ist, sich doch über die Grundsätze aussprechen kann, welche sie bei Abfassung des neuen Entwurfs berücksichtigt zu sehen wünscht.

Der Abg. Jaup: In der Theorie hat der Abg. Emmerling sicherlich ganz recht, vielleicht aber nicht in der Anwendung auf den vorliegenden Fall. Hätten die Antragsteller ganz bestimmte einzelne Anträge gestellt, so hätte allerdings der Ausschuß jeden einzelnen ganz genau prüfen und begutachten müssen; allein es wurde ein allgemeiner Antrag gestellt, welcher nur einzelne Punkte hervorhob, ohne genau und um-

fassend anzugeben, wie sie geändert werden möchten. Deßhalb konnte der Ausschuß so allgemein, wie er gethan, sein Gutachten aussprechen.

Der Präsident verliest den Schlußantrag des Abg. Glaubrech.

Der Abg. Glaubrech: Ich glaube, ich hätte meinen Antrag nicht bestimmter machen können. Ich habe die einzelnen Artikel des Wahlgesetzes, deren Abänderungen ich für nothwendig hielt, herausgehoben und die Grundsätze einer vorzunehmenden Abänderung entwickelt, und darauf hin meinen Antrag auf Revision des Wahlgesetzes gestellt. Mehr konnte ich nicht thun, wenn ich den Vorwurf vermeiden wollte, eine förmliche Redaktion zu einem neuen Gesetze gemacht zu haben.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich bin meiner Seits ganz einverstanden mit dem Ausschusse, daß man der Staatsregierung die beiden Anträge mit der Bitte übergeben möge, den Ständen ein neu redigirtes Wahlgesetz vorzulegen. Die Staatsregierung wird im Verlaufe der 12 Jahre seit Einführung der Verfassung die Erfahrung gemacht haben, daß dasselbe einer neuen Abfassung sehr bedürftig ist, sie weis zum Theil aus den Ständeverhandlungen, welche verschiedenartige Auslegung manche Artikel der Wahlordnung erfahren haben, und welche unangenehme Folgen schon daraus entstanden sind, daß der Wahlkommissär, die Wählenden oder der Gewählte selbst über manche Bestimmungen der Wahlordnung abweichender Ansicht waren, oder dieselben wegen ihrer undeutlichen Abfassung nicht klar genug erkennen konnten.

Um diese Hoffnung auf ein neues Wahlgesetz erfüllt zu sehen, habe ich meinen Antrag gestellt. Ich habe dabei indessen zu besserer Erreichung desselben, im Wesentlichen die Beibehaltung des jetzigen Gesetzes im Auge behalten, und nur die durch Erfahrung gefundenen Fehler und Unzweckmäßigkeiten wegzuräumen und zu heben gesucht. Ich habe seit 12 Jahren als Urkundsperson auf diese Sache fortwährend die größte Aufmerksamkeit gerichtet, meine Erfahrungen geordnet, meinen darauf gestützten Antrag vor seiner Uebergabe einem sehr achtungswerthen, mit diesem Gegenstande vertrauten angesehenen Manne zur Durchsicht und Begutachtung übergeben, dessen gute Bemerkungen benutzt und somit, meiner Ansicht nach, dasjenige vorgetragen, was die Kammer und die Staatsregierung für gut und nach dem Geiste gegenwärtigen Gesetzes für zweckmäßig und ausführbar finden werde.

Wenn sich in der Folge ergeben wird, daß meine, in Vorschlag gebrachten Abänderungen nicht ausreichen, daß das

Wahlgesetz in seinen Grundprincipien angegriffen werden muß, dann wird es immer noch Zeit seyn, sich darüber weiter zu äußern.

Was übrigens die Beispiele betrifft, welche der Abg. Glaubrech von Frankreich und England hergenommen hat, so halte ich dieselben auf unsere Verfassung nicht für anwendbar. In Frankreich kommen auf eine Bevölkerung von 33,000,000 Seelen vielleicht nur höchstens 200,000 Wähler, während bei uns, nach dem gegenwärtigen Wahlcensus, in jedem Bezirke 100 zu Bevollmächtigten fähige Personen vorhanden sind, was in Vergleichung der Bevölkerung des Großherzogthums mit der von Frankreich, weit mehr ist. In England besteht ungefähr das nämliche Verhältniß.

Wenn man also von Gesetzen fremder Länder eine Anwendung machen will, so muß man folgerecht auch deren ganzes System berücksichtigen, und nicht einzelnes herausnehmen, wenn man nicht in den Fehler verfallen will, daß man bei Berathung eines Gegenstandes einseitig zu Werke geht.

Der Abg. Kertell: Wenn der Abg. Glaubrech in seiner Rede behauptet, daß ihm das Gefühl seiner Brust „Erhaltung" zurufe; daß er wisse, daß man an einem Gebäude nicht rütteln soll, daß ohne die größte Noth kein Artikel der Verfassung einer Abänderung unterliegen könne, so frage ich, wo Noth ist? Er hat sie nicht dargethan.

Der Abg. Glaubrech sprach ferner von Intelligenz; ich frage ihn: ob mit dem Wahlgesetz und den Artikeln der Verfassung, welche gegenwärtig angegriffen werden, nicht die vorige Kammer und die gegenwärtige zu Stande gekommen ist, und ob darin Mangel an Intelligenz verspürt wird?

Wenn von der Baierischen Verfassung die Rede ist, so steht allerdings richtig, daß sie bei Abfassung der unsrigen zum Leitfaden gedient hat.

Bey dem großen Kampf im Jahr 1820, um Hervorrufung der Verfassung sagte der seelige Großherzog: „mein Volk soll dem Baierischen nicht nachstehen" Baiern ist das größte konstitutionelle Land in Deutschland, seine Verfassung war der unsrigen zunächst vorangegangen, es haben daran gewiß Männer von Biedersinn und Verstand gearbeitet.

Bey Fertigung der unsrigen wurde der zweite Ausschuß mit noch vier tüchtigen Mitgliedern verstärkt; so bestand er aus eilf Mitgliedern, die noch alle leben. Diese mit Zuziehung des Ministeriums haben das Werk vollbracht, das durch die Güte des seeligen Fürsten uns beglückt.

Jetzo das Pensum korrigiren, an jedem Artikel Verbesserungen vorschlagen, sie verlangen, heißt doch gewiß so viel, als wenn man sagte: wir sind nicht zufrieden damit. Und doch müssen wir Gott dafür danken. Noch viele Deutsche Völker stehen uns nach. — Erhalten wir also. — Ich stimme gegen jeden Schritt, der auf Abänderung zielt.

Ich bin mit unserer Verfassung zufrieden, und brauche mich nicht im Auslande nach etwas Besserem umzusehen.

Der Abg. Emmerling: Der Abg. Kertell hat uns eine Ansicht über die beiden Anträge eröffnet, deren sich der zweite Ausschuß schwerlich gewärtigt hatte, als er bey Erstattung seines Berichts das Bedürfniß einer Revision des Wahlgesetzes als etwas so Dringendes und Ausgemachtes annahm, daß darüber ein Zweifel wohl nicht erhoben werden dürfte. Ich stimme dem Ausschuß, was dieses allgemein gefühlte und sehr gegründete Bedürfniß betrifft, vollkommen bei, glaube auch nicht, daß die Meinung des Abg. Kertell in der Kammer irgend Unterstützung finden wird. — Allein grade dessen geäußerte Ansicht ist ein Beleg mehr für meine vorhin aufgestellte Behauptung, daß der Ausschußbericht mehr auf den speciellen Inhalt der an die Kammer gelangten Anträge hätte eingehen sollen. Wie soll z. B. jetzt die Ansicht des Abg. Kertell widerlegt werden, ohne daß man näher die Mängel der Wahlordnung untersucht, und das Bedürfniß einer Revision als allerdings in hohem Grade bei den einzelnen Punkten vorhanden, nachweisen?

Es läßt sich gegen meine Meinung mit Grund auch nicht einwenden, daß die Antragsteller doch eigentlich selbst nur eine Revision des Wahlgesetzes beabsichtigt hätten. Denn beide sind offenbar viel weiter gegangen. Jeder hat die ihm fühlbar gewordenen Mängel genau angegeben, und beide Anträge sind auf Abänderung der Wahlordnung grade in Hinsicht dieser Mängel bestimmt gerichtet. Wenn auch der Abg. E. E. Hoffmann vorhin erklärt hat, daß er nicht die Absicht gehabt habe, ein neues Wahlgesetz zu erbitten, so steht dieses doch meinem Antrage auf Zurückgabe der Sache an den zweiten Ausschuß offenbar nicht entgegen, da seine Motion immer auf Abänderungen abzielt, und diese erst eine nähere Prüfung ihres Werthes erheischen, ehe die Kammer sie wünschen kann.

Der Abg. Fr. Schenck: Es liegen zwei Anträge auf Revision des Wahlgesetzes vor, der von dem Abg. E. E. Hoffmann und ein gleicher von dem Abg. Glaubrech.

Der Antrag des Abg. E. E. Hoffmann hat den Zweck, das vom Ausschusse einstimmig als unvollständig und unbestimmt erkannte Wahlgesetz zu verbessern, auszubilden und näher zu firi-

ren; sowie die daraus hervorgehenden Zweifel zu entfernen, weil es lediglich der Unbestimmtheit und Mangelhaftigkeit des Wahlgesetzes zuzuschreiben ist, daß sowohl in der Kammer, als bei den Wahlkommissären seither so viele Zweifel und Streitfragen über die auf die Wahlen anzuwendenden Bestimmungen des Wahlgesetzes entstehen konnten; daß so viele Wahlen wieder vernichtet, daß Zeit und Kosten vergeblich aufgewendet worden, und manche Wahlbezirke während des größeren Theiles des Landtages unvertreten bleiben mußten. Allem diesem für die Zukunft durch ein neues Gesetz abzuhelfen, dies scheint mir allein der Zweck des Antrags des Abg. E. E. Hoffmann zu seyn. Derselbe hat zwar zugleich auch einzelne Bestimmungen des Wahlgesetzes als vorzugsweise mangelhaft erscheinend hervorgehoben, und dabei angegeben, wie er dieselben ungefähr abgeändert zu haben wünscht, allein dieses scheint mir nicht den Hauptgegenstand seines Antrags zu bilden, dieselben sind vielmehr der Voraussetzung untergeordnet, daß eine Revision des Wahlgesetzes im Allgemeinen zu Stand kommt, wo alsdann auf solche Rücksicht genommen werden solle, und deßhalb hat sich der Ausschuß vorerst nicht bestimmt gefühlt auf dieselben näher einzugehen.

Die Kammer hat indessen wie ich glaube, bei den Diskussionen des gegenwärtigen Landtags über die Gültigkeit verschiedener Wahlen die Ueberzeugung gewonnen, daß wegen Unbestimmtheit und Mangelhaftigkeit mancher Artikel der Wahlordnung eine Abänderung derselben allerdings nothwendig ist. Der Ausschuß wenigstens ist von dieser Ansicht bei Begutachtung des in Berathung stehenden Antrags ausgegangen und hat daher darauf angetragen, die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen ein neu redigirtes Wahlgesetz vorlegen zu wollen.

Weiter geht der Antrag des Abg. Glaubrech. Dieser hat bestimmte einzelne Artikel des Wahlgesetzes bezeichnet, welche er abgeändert zu sehen wünscht, und zugleich die Art und Weise angegeben, unter welcher dieses zu bewerkstelligen sey. Da indessen der Ausschuß schon bei dem mit dem gegenwärtigen ganz identischen Antrage des Abg. E. E. Hoffmann darauf angetragen hat, daß die Kammer denselben im Allgemeinen der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen möge, so glaubte der Ausschuß, diesen Antrag in dem Berichte über die Motion des Abg. Glaubrech nicht nochmals begründen zu müssen, um so weniger, als der Abg. Glaubrech doch nur einzelne Artikel des Gesetzes im Auge hat, die ohne Uebersicht über das Ganze, welches wir zu erwarten haben, nicht wohl geprüft werden können. Es kann zwar möglich seyn, daß ihre

Abänderung zweckmäßig ist; allein es ist nicht gut, darauf einzugehen, wenn man nicht weis, wie sie sich zum Ganzen verhalten; es ist daher erforderlich, daß man erst prüfe, ob die Abänderung mit dem Ganzen harmonirt.

Deßhalb würde es wohl zu weit führen, hier über die einzelnen Posten des Antrags zu diskutiren, ehe über den Antrag im Ganzen, über die Revision des Wahlgesetzes überhaupt, berathen und beschlossen ist, indem die Abänderung eines einzelnen Artikels im Wahlgesetze an und für sich wohl recht zweckmäßig seyn könnte; allein möglicher Weise hernach mit dem Ganzen und den hierüber angenommenen und aufgestellten Grundprincipien nicht harmonirte.

Deßhalb stimme ich dafür, daß man zuerst lediglich über die Anträge im Allgemeinen, inwieweit nämlich eine Revision des Wahlgesetzes überhaupt statthaft sey, berathe, mit Aussetzung aller Diskussion über die Einzelnheiten derselben.

Die Ansicht des Abg. Emmerling ist zwar theoretisch richtig, allein ihre Durchführung nicht immer zweckmäßig; denn wenn sich die Kammer heute über einen Artikel des Wahlgesetzes vereinigte, so könnte es kommen, daß wir ihn hiernächst wieder vernichten müßten, wenn er mit dem Ganzen des zu erwartenden neuen Entwurfs nicht im Einklange stünde. Deßhalb scheint es mir nicht blos zweckmäßiger, sondern auch politischer, sich jetzt auf die Einzelnheiten nicht einzulassen.

Der Abg. Hellmann: Ich theile die Ansicht des Abg. Fr. Schenck. Da sich im Laufe der bisherigen Landtage die Mangelhaftigkeit des Wahlgesetzes schon genügend gezeigt und die Staatsregierung in den Verhandlungen schon einen hinlänglichen Leitfaden gefunden hat, um sich zu überzeugen, worin diese Mängel bestehen, so dürfen wir hoffen, daß die Staatsregierung bei Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes, welche wir erwarten, auf diese Mängel Rücksicht nehmen wird.

Wenn aber die Wünsche der Kammer bei der Staatsregierung Berücksichtigung finden, und die Stände demnächst sich der Vorlegung eines neuen Gesetzesentwurfs zu erfreuen haben, alsdann wird es nöthig seyn, daß der zweite Ausschuß sein Gutachten über die einzelnen Artikel des Wahlgesetzes abgebe. Deßhalb vereinige ich mich mit der Ansicht des Abg. Fr. Schenck, daß, wenn der Ausschuß sich jetzt schon über die einzelnen Posten der beiden Anträge äußern soll, es nachher sich ereignen könnte, daß ein Artikel, welcher isolirt für gut befunden und jetzt angenommen würde, nachher, weil er nicht mit dem Geiste des neuen Wahlgesetzes im Einklang steht,

wieder verworfen werden müßte und deßhalb Zeit und Mühe vergeblich aufgewendet wäre.

Es werfen sich hier hauptsächlich 3 Fragen auf, deren Beantwortung der Antrag unterliegt, nämlich:

1) Bestehen wirklich Klagen über das Wahlgesetz?

2) Sind diese Klagen gegründet?

3) Kann denselben nach der Intention des Antrags abgeholfen werden?

Daß Klagen über das Wahlgesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt bestehen, bedarf keiner Nachweisung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Mangelhaftigkeit und Unbestimmtheit des Wahlgesetzes in der Kammer schon sehr häufig gerügt und tief beklagt worden sind. Der Zweck des Wahlgesetzes mag wohl gut gewesen seyn, allein gar häufig kommt es vor, daß derselbe nicht erfüllt werden kann. So z. B. beruht die erste Wahl, die Wahl der Bevollmächtigten, auf dem sehr schönen Grundsatz, daß allen fähigen Staatsbürgern das Recht der Theilnahme an der Volksvertretung wenn auch nur mittelbar zustehen soll. Allein wir haben bei den Verhandlungen über die Gültigkeit verschiedener Wahlen gesehen, daß diesem Zwecke in der Anwendung keineswegs immer entsprochen werden kann. Es ist vorgekommen, daß manche Orte auf das Recht der Theilnahme an den Wahlen der Bevollmächtigten verzichten mußten, weil ihre Seelenzahl zu gering war, und sie wegen Oertlichkeit und anderer Vehältnisse mit andern Gemeinden nicht vereinigt werden konnten; und daß daher die Wahlmänner oft nur aus wenigen einzelnen Orten eines Wahlbezirks gewählt wurden, welche die meisten Bevollmächtigten hatten. Daß die Klagen derjenigen, welche bei der jetzigen Einrichtung von der Mitwirkung bei der Wahl der Volksvertreter ausgeschlossen werden, gerecht sind, und daß hiernach eine Abänderung des Wahlgesetzes mit Recht zu wünschen ist, wird Niemand bezweifeln.

Ich habe nun noch die Frage zu beantworten, ob diesen Klagen und diesem Bedürfnisse auf dem beantragten Wege genügend abgeholfen werden könnte? Ich glaube allerdings, daß, wenn die Staatsregierung nach dem Antrage des Ausschusses um Vorlegung eines neuen Entwurfs ersucht wird und dieselbe darauf eingeht, der Zweck der Antragsteller vollständig erreicht werden kann. Ich glaube daher, daß die Kammer ohne Bedenken dem Antrage des Ausschusses beitreten kann.

Der Abg. Emmerling: So oft die zweite Kammer die Ueberzeugung hegt, daß ein Gesetz oder die Abänderung eines

Gesetzes ein Bedürfniß des Volkes sey, scheint es mir sogar Pflicht der Kammer zu seyn, der Staatsregierung gegenüber, sich nicht mit einem allgemeinen Wunsche zu begnügen, sondern jedesmal die Gründe, aus denen erst das Vorhandenseyn jenes Bedürfnisses überführend hervorgeht, offen und erschöpfend vorzutragen. Ich gestehe unumwunden, ich lege einen hohen Werth darauf, daß gerade die dermalige Kammer sich über die Mängel des Wahlgesetzes und die deßfallsigen Wünsche des Volkes ausspreche. Es ist dies nicht gleichgültig. Eine nächste Kammer könnte vielleicht weiter gehen in ihren Anträgen, oder dieselben mehr beschränken, wie wir. Wenn wir dermalen eine Revision des Wahlgesetzes erbitten, so muß, glaube ich, die Staatsregierung nothwendig erfahren, worin bestehen dann eigentlich die in jetziger Zeit gefühlten Bedürfnisse bei dem Wahlgesetze, und was würde Alles erforderlich seyn, um diese Bedürfnisse zu heben.

Uebrigens war es, wie ich gleich im Anfange der Diskussion mich geäußert habe, meine Absicht keineswegs, daß der Ausschuß die wünschenswerthen Abänderungen der Wahlordnung in Artikelsform begutachten möge. Ich wünschte nur, die in den Motionen entwickelten Grundsätze der verschiedenen Abänderungen vom Ausschusse näher erwogen. Halten wir uns aber ganz in diesen Schranken, so werden wir auch völlig den von dem Abg. Fr. Schenck bemerkten Anstand vermeiden, daß wir nämlich jetzo einen neuen Gesetzesartikel gutheißen könnten, von welchem wir späterhin, wenn uns das revidirte Wahlgesetz von der Staatsregierung wieder vorgelegt würde, selbst bekennen müßten, daß er in das Ganze nun gar nicht mehr passe.

Der Abg. Heß: Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, daß er erst noch einmal den Antrag des Ausschußberichtes verlese. Ich glaube, es kommt hier besonders darauf an, ob der Ausschuß bestimmt die einzelnen Punkte der beiden Anträge zurückgewiesen hat.

Der Präsident: Der Antrag des Ausschußberichtes lautet ganz allgemein dahin, die Staatsregierung um Revision des gegenwärtigen Wahlgesetzes und Mittheilung des Entwurfs zu einem neuen Wahlgesetze zu ersuchen.

Präsidium verliest den Antrag.

Der Abg. Fr. Schenck: Der Ausschuß hat sich gar nicht darauf eingelassen, die einzelnen hervorgehobenen Punkte des Wahlgesetzes zu prüfen, sondern sich vorbehalten, dieselben erst dann einer Prüfung und Beurtheilung zu unterwerfen, wenn

ein neuer Entwurf zu einem Wahlgesetze von der Staatsregierung den Ständen vorgelegt worden ist.

Der Abg. Heß: Bei dieser Fassung halte ich den Anstand des Abg. Emmerling nicht für gegründet, weil die Staatsregierung auf Revision und Abänderung des Wahlgesetzes im Allgemeinen und nicht um die, einzelner Bestimmungen desselben, ersucht werden soll.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich habe meinen Antrag nur auf Revision des Wahlgesetzes im Allgemeinen gestellt. fast alle einzelne Punkte, die ich berührt habe, sind in der Kammer auf früheren Landtagen zur Sprache gekommen und dieser Landtag hat zum Theil wiederholt bewiesen, daß sie praktisch sind. Sie sind daher schon bekannt und bedürfen somit keiner besonderen Berathung.

Der Abg. v. Gagern: Der Antrag des Abg. Glaubrech und der des Abg. E. E. Hoffmann scheinen mir wesentlich verschieden zu seyn. Der Antrag des Abg. Glaubrech bezweckt Abänderung der konstitutonellen Wahlbestimmungen in den Art. 53 bis 59 der Verfassungsurkunde; der Antrag des Abg. E. E. Hoffmann scheint nur auf Abänderung der Wahlordnung gerichtet zu seyn.

Wenn die Ansicht des zweiten Ausschusses, worüber er uns im Zweifel gelassen hat, dahin geht, daß auch eine Abänderung der konstitutionellen Wahlbestimmungen wünschenswerth erscheine, so werde ich mich bei demnächstiger Abstimmung der Meinung des Abg. Emmerling anschließen, daß der Gegenstand an den zweiten Ausschuß zurück zu verweisen sey; weil es in diesem Falle allerdings nothwendig seyn dürfte, die Punkte, deren Abänderung man wünscht, bestimmt zu bezeichnen. Handelt es sich aber blos von Revision der Wahlordnung, so liefern die ständischen Protokolle und die von den Behörden gesammelten Erfahrungen ausreichenden Stoff, und es bedarf in dieser Beziehung der Antrag der Zurückweisung an den Ausschuß nicht. Ich erlaube mir jedoch einige Bemerkungen in Bezug auf die Aeußerungen des Abg. Kertell, und hoffe, daß diese Bemerkungen denselben bewegen werden, wenigstens mit denen zu stimmen, welche eine Abänderung der nicht konstitutionellen Bestimmungen des Wahlgesetzes wünschen.

Der Abg. Kertell hat gesagt, er werde nie für die Abänderung eines Gesetzes stimmen, wenn diese nicht durch die dringendste Noth geboten sey. Ich glaube, daß die Abänderung einiger Bestimmungen des Wahlgesetzes durch die dringendste Noth geboten ist, namentlich der Bestimmung, daß bei den Urwahlen zwei Drittheile der Stimmfähigen abstimmen

sollen. Es hat sich gezeigt, daß die Ausführung dieser Bestimmung mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Der Abg. Kertell selbst hat dies eingeräumt, indem er in der Discussion über die Beschränkung des Stimmrechts derjenigen, welche keine direkte Steuern bezahlen, bemerkte, daß man bei der Urwahl zu Mainz den Hospitaliten und andern von städtischen Almosen lebenden Leuten befohlen oder sie veranlaßt habe, auf dem Stadthause abzustimmen und daß ohne diese Maaßregel die Urwahl vielleicht gar nicht zu Stande gekommen seyn würde.

Aber aus eigener Erfahrung ist mir bekannt, indem mir die Acten über die Wahl eines Abgeordneten für die Stadt Offenbach durch die Hand gegangen sind, das bei der letzten Offenbacher Wahl das Wahlreglement nicht beobachtet worden ist, und daß diese Wahl, wenn man hätte strenge seyn wollen, hätte kassirt werden müssen.

Die Leute zu Offenbach, deren Zeit die Offenbacher Messe gänzlich in Anspruch nahm, waren zum Ueberbringen der Stimmzettel in Selbstperson nicht zu bringen, man mußte es geschehen lassen, daß die Stimmzettel durch Mandatare überbracht wurden. Auf anderem Wege würde die Wahl gar nicht zu Stande gekommen seyn.

Diese Bemerkungen werden genügen, um den Abg. Kertell zu überzeugen, daß dringende Noth die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Wahlordnung verlange.

Der Abg. Jaup: Wir streiten um eine Theorie, ob nämlich der Ausschußbericht nach unserer Geschäftsordnung zur weiteren Begutachtung zurückzuweisen sey. Ich möchte durch ein Beispiel belegen, wie schwer es für den Ausschuß ist, über einen Vorschlag ganz bestimmte Anträge zu stellen, wenn derselbe nicht noch weit specieller abgefaßt ist. Der Abg. Glaubrech hat vorhin in seiner Rede, um seine Gründe gegen die Bestimmung, daß ein zum Abgeordneten Wählbarer 100 fl. Steuern entrichten müsse, zu unterstützen, sich unter andern auf Kurhessen bezogen, wo ein weit geringerer Wahlcensus stattfindet. Wenn nun der Ausschuß diesen Punkt speciell hätte berücksichtigen und auf Einführung der in Kurhessen stattfindenden Einrichtungen antragen wollen, so würde die erste Kammer oder die Staatsregierung nicht unerwähnt gelassen haben, daß in Kurhessen diese Wahlen in anderer Beziehung, z. B. rücksichtlich des Wohnorts des zu Wählenden, sehr beschränkt sind, und wenn man daher die Kurhessische Wählbarkeit auf das Großherzogthum übertragen wollte, so würde sicherlich unsere

ganze zweite Kammer einstimmig lieber dasjenige behalten, was wir besitzen.

Darum halte ich den gestellten Antrag nicht für speciell genug, um ein specielleres Gutachten des Ausschusses darauf zu gründen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Damit man nicht aus meinem Stillschweigen annehmen möge, ich habe in meinem Antrage gar keine Abänderung des Gesetzes verlangt, so erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß ich unter andern die Abänderung in Antrag gebracht habe, daß die Zahl der Wahlmänner von 60 auf die 250 Höchstbesteuerten eines jeden Wahlbezirks erhöht werden möge, damit man für jeden Wahlmann aus den 10 Höchstbesteuerten die Auswahl habe.

Der Abg. Glaubrech: Was die Frage der Zurückweisung der Anträge an den zweiten Ausschuß betrifft, so hat der Ausschuß in seinem Berichte erklärt, daß die von mir aufgestellten Ansichten beachtungswerth seyen, und hat demnächst auf Revision der Wahlgesetzgebung angetragen. Ich hielt daher eine Zurückverweisung meines Antrages an den Ausschuß eigentlich nicht mehr für nothwendig. Insofern jedoch der verehrliche Berichtserstatter des Ausschusses heute erklärt, daß man in eine Prüfung meiner Wünsche und Vorschläge nicht eingegangen sey, müßte ich meine ursprüngliche Ansicht ändern, und ebenfalls die Zurückverweisung an den Ausschuß verlangen, denn ich habe meinen Antrag auf Revision der Wahlgesetzgebung auf die von mir entwickelten Motive gegründet. Diese sind entweder richtig oder unrichtig. Im ersten Falle ist meinem Antrage zu deferiren, im zweiten Falle aber muß er verworfen werden, und man kann alsdann, wenigstens auf meinen Antrag hin, die Revision des Wahlgesetzes nicht begutachten.

Was die von verschiedenen Rednern in der Hauptsache gemachten Einwürfe angeht, so hat der Abg. E. E. Hoffmann behauptet, ich hätte die gewünschten Verbesserungen nur durch das Beispiel von England und Frankreich zu begründen gesucht, und er hat durch eine Rechnung darzuthun sich bemüht, daß man selbst in Frankreich weniger Wahlmänner habe, als bei uns. Aber mein verehrter College ist hierin offenbar im Irrthum. Selbst abgesehen von der Irrigkeit seiner Rechnung (denn in Frankreich, welches 220 bis 230,000 Wähler bei 32 Millionen Seelen zählt, kommt 1 Wahlmann auf 130 Seelen) so habe ich bei allen meinen Vorschlägen nur Deutschland im Auge gehabt, und auch nicht eine einzige Verbesserung proponirt, welche nicht wirklich schon in irgend einem constitutionellen deutschen Staate eingeführt ist.

Was insbesondere das Verhältniß der Wahlmänner zu der Bevölkerung betrifft, so habe ich namentlich auch Würtemberg angeführt, wo auf 700 Seelen 20 Wahlmänner kommen, während bei uns auf dieselbe Seelenzahl nur 1 Wahlmann gerechnet werden kann.

Wenn ein anderer Redner die Ansicht äußerte, daß, im Falle wir die in Kurhessen und Würtemberg bestehende Institution, wonach die Wahlfähigkeit des Deputirten an keinen Steuercensus gebunden ist, bei uns einführen wollten, die Staatsregierung auch die beschränkende Vorschrift der Kurhessischen Wahlordnung, daß der Abgeordnete in dem Wahlbezirke selbst seinen Wohnort haben müsse, zu uns verpflanzen könne, so vermag ich diese Folgerung keineswegs als richtig anzuerkennen.

Die Vortheile, welche uns die Erfahrung gewährt, bestehen darin, daß wir nur das Gute und Zweckgemäße, nicht aber auch das Unzweckmäßige oder Nachtheilige, welches wir bei andern erblicken, uns aneignen.

Der Abg. Kertell behauptet endlich, ich hätte zugegeben, daß man nur im Falle der dringendsten Noth eine Aenderung an Vorschriften der Verfassungsurkunde vornehmen dürfe; eine solche dringende Noth zur Veränderung des Wahlgesetzes sey aber nicht dargethan. Ich muß hierauf erwidern, daß ich keineswegs jenes Zugeständniß gemacht habe. Ich habe nur erklärt, daß man mit der größten Vorsicht bei solchen Aenderungen zu Werke gehen müsse, und dieses wiederhole ich abermals. Dagegen habe ich aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß es in allen Wissenschaften, und insbesondere in der Staatswissenschaft keinen Stillstand gebe, daß die Institutionen eines Volkes stets mit seiner Bildung und seinen Bedürfnissen gleichen Schritt halten müßten, und wenn mein verehrter College diesen Grundsatz läugnet und mit jeder Verbesserung so lange zurückhalten will, bis solche durch die äußerste dringendste Noth erzwungen werde, so findet er seine bündigste Widerlegung in dem Art. 110 der Verfassungsurkunde selbst.

Der Abgeordnete Kertell glaubt, daß wir die Baierische Verfassungsurkunde als unser Muster ansehen müßten, und keine günstigere Bestimmungen für unser Wahlgesetz verlangen dürften, als das Baierische Wahlgesetz giebt.

Nun wohl, ich will einmal fragen: Welcher Steuercensus wird in Baiern für den Deputirten erfordert? Die Steuerklasse von 30 bis 40 Gulden. Welcher bei uns? Der Census von 100 Gulden.

Welcher Steuercensus wird in Baiern für den Wahlmann erfordert? Die Steuerklasse von 30 bis 40 Gulden. Welcher bei uns? Der Wahlmann muß einer der 60 Höchstbesteuerten seyn, unter Umständen genügt nicht einmal ein Census von 120 Gulden.

Will der Abgeordnete Kertell hiernach noch immer unser Wahlgesetz für keiner Verbesserung fähig ansehen?

Ich glaube, die mir entgegengesetzten Einwände widerlegt zu haben.

Der Abg. Hardy: Alles was die Redner vor mir über den Gegenstand gesprochen haben, sehe ich nicht als über die Materie geredet an, indem die Diskussion nicht darüber eröffnet ist. Wäre es der Fall, so müßte ich noch Manches über den Antrag des Collegen Hoffmann aussprechen, ihm beistimmen, und Modalitäten desselben provociren.

Dem Antrage des Collegen Glaubrech kann ich aber in keinem Falle beipflichten und muß vielmehr mit dem Collegen Kertell dafür halten, daß das Gebäude unserer Staatsverfassung nicht ohne die größte Noth erschüttert und selbst lieber geringere Mängel bis nach längerem Zeitabflusse darin geduldet werden möchten; nur dadurch kann unsere Verfassungsurkunde das Ansehen und Vertrauen bei unseren Staatsangehörigen erhalten, die ihr so nothwendig sind.

Will sich also von unserer Seite nur dahin ausgesprochen werden, daß nach dem Antrage des Ausschußberichtes die höchste Staatsbehörde ersucht werden möge, die aus dem Inhalte der Ständischen Verhandlungen und aus den seitherigen Erfahrungen wahrgenommenen Mängel in der Wahlordnung durch ein anderes Gesetz zu beseitigen, so stimme ich diesem bei.

Wir werden alsdann den Entwurf der deßfallsigen Bestimmungen zu unserer Berathung und Beschlußnahme erhalten, und ich werde im Stande seyn, alles dasjenige zu sagen, was ich hierunter zur Kenntniß und Beurtheilung der Kammer zu bringen mich für verpflichtet erachte. Alles jedoch nur in Bezug auf Gesetzgebung über die Wahlordnung.

Gegenfalls aber und wenn namentlich auch über den Inhalt des vom Collegen Glaubrech gemachten Antrags, im Sinne der Abänderung von Stellen unserer Constitution, mit der Staatsbehörde communicirt werden wollte, müßte ich dem Collegen Emmerling beipflichten, daß vor allem der Ausschußbericht zurückgegeben und der Ausschuß beauftragt werden möchte, in die Beurtheilung des Antrags näher einzugehen und darüber weitern Vortrag der Kammer zu erstatten.

Der Abg. Schad: Es ist viel von Unvollkommenheit des Wahlgesetzes gesprochen worden. Ich glaube, es kommt hier Alles auf die Frage an, ob das Gesetz oder die Wahlkommissäre schuld sind, daß so viele Wahlen ungültig ausfallen. Ist ersteres der Fall, so wünsche ich sehr, daß recht bald eine zweckmäßige Abänderung des Wahlgesetzes zu Stande kommen möge.

Der Präsident schließt die Berathung und

IV. die öffentliche Sitzung, worauf die Kammer, der Tagesordnung zu Folge, zur Abstimmung schreitet:

über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann und Wiener, auf Vorlegung einer Gesindeordnung.

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage in der von dem zweiten Ausschusse vorgeschlagenen Art und Weise Folge geben?

wird mit 25 gegen 16 Stimmen bejaht;

und hiernach beschlossen, deßhalb mit der ersten Kammer zu kommuniciren.

V. Der Präsident beraumt die nächste Sitzung, unter Ankündigung ihrer Tagesordnung, auf Montag den 11. d. M., Vormittags 9 Uhr an, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Sieben und zwanzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 11. Februar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 41 Mitglieder.

I. Der Präsident zeigt der Kammer folgende neue Eingaben an:

1) einen Antrag der Abg. Heyer und von Busek, auf Errichtung einer Lehranstalt zur Hebung des Gewerbstandes zu Gießen;

Beilage CLXXVIII.

2) eine Vorstellung der Stadt Dreieichenhain im Kreise Offenbach, die Belohnung ihres gemeinheitlichen Waldschützen betreffend.

Beide Eingaben werden an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verwiesen.

II. Hierauf werden, Namens des dritten Ausschusses folgende Berichte erstattet.

1) von dem Abg. Emmerling, über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Beitreibungsart der den Standesherrn zukommenden Strafen betreffend;

Beilage CLXXIX.

2) von demselben, über die Reklamation der Hof- und Cabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bek-

ker wegen des Drucks und Verlags der landständischen Verhandlungen.

Beilage CLXXX.

3) von demselben. Weiterer Vortrag des dritten Ausschusses, über die Beschwerde der Redaktion des „Beobachters am Rhein“ wegen Handhabung der Censur in Bezug auf Gegenstände der landständischen Verhandlungen.

Beilage CLXXXI.

III. Die Tagesordnung führt sodann zur Berathung:

1) über den Antrag des Abg. Dr. Heß, auf Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 1824, die Errichtung von Sicherheitswachen betreffend.

Der Präsident verliest den Antrag, die §§. 1 bis 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1824, sowie den Ausschußbericht und eröffnet sodann die Berathung über den ersten Theil der Motion.

Der Antragsteller, Abg. Dr. Heß: Der zweite Ausschuß hat Ihnen, meine Herrn, den einen Theil des Antrags zur Annahme empfohlen, den andern dagegen nicht. Ich erlaube mir daher nur einige Worte zur Begründung desjenigen Theiles der Motion, welchen der Ausschuß nicht zur Annahme empfehlen zu können geglaubt hat, — und zwar aus Rücksichten der Convenienz nicht empfehlen zu können geglaubt hat, obgleich es hier um Entfernung einer, mit den in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsätzen über die Verbindlichkeit der Staatsbürger zur Theilnahme an den Staatslasten, offenbar unverträglichen Einrichtung, mit andern Worten, um Vollziehung des Art. 30 der Verfassungsurkunde sich handelt. — Ich bemerke inzwischen schon hier, daß, wenn der erste Theil des Antrags den Beifall dieser verehrlichen Kammer nicht finden sollte, ich den zweiten Theil desselben unbedingt zurücknehme, weil nur durch die Verbindung der beiden vorgeschlagenen Maaßregelen der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann, und bei der Annahme des zweiten Theils des Antrags, ohne gleichzeitige Annahme des ersten, der Druck für den unbemittelten Theil unserer Mitbürger offenbar nur noch vergrößert werden würde. Denn es würde dadurch die Anzahl der Dienstpflichtigen nicht vermehrt, wohl aber für diese, die Stellvertretung sehr erschwert und beschränkt werden, was dem Ausschuß vielleicht entgangen ist, als er auf Beschränkung der Stellvertretung durch selbst in der Klasse der Dienstpflichtigen stehende Ortsbürger antrug, während dermalen Vertretung durch jedes qualificirte Subjekt zulässig ist.

Die beste Rechtfertigung wird übrigens mein Antrag in dem Berichte des Ausschusses selbst finden. Der Bericht sagt namentlich:

„Wenn wir berücksichtigen, daß das Institut der Sicherheitswache nach seinem ausgesprochenen Zwecke nicht blos zur Aufrechthaltung der Ortspolizei, sondern auch zur Unterstützung der allgemeinen Landespolizei dienen soll, und daß dieser Dienst wirklich nach §. 8 des Gesetzes sowohl in als außerhalb des Ortes geleistet werden muß, so hat dasselbe allerdings mehr das Ansehen einer Staatsanstalt, zu welcher sonach alle Staatsbürger ohne Unterschied beitragen sollten. Hiernach würde es nur gerecht seyn, daß nicht blos die Ortsbürger, sondern sämmtliche Ortseinwohner beigezogen, daß aber auch alsdann keine weiteren Ausnahmen gestattet würden, als welche der erste Ausschußbericht der zweiten Kammer aufgestellt hat. Denn da diese Last im persönlichen Verhinderungsfalle durch eine mäßige Geldabgabe ebenmäßig getragen werden kann, so ist in der That kein Grund erkennbar, warum Standes- und Grundherrn, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer und solche die einen ständigen Gemeindedienst bekleiden, davon befreit seyn sollten. ꝛc. ꝛc.“

Wenn nun der Ausschuß demohngeachtet nicht darauf, antragen zu können geglaubt hat, daß ferner nicht blos die Ortsbürger, sondern alle Ortseinwohner sicherheitswachedienstpflichtig seyn sollen, so gestehe ich, daß die für seine Meinung angeführten Gründe mir durchaus nicht zureichend zu seyn scheinen, um das Fortbestehen einer, wie ich glaube, wahren Ungerechtigkeit gegen den ärmeren Theil der Staatsangehörigen und eine vorzugsweise Belastung derselben mit einem, fürwahr nicht unbedeutenden Druck, zu rechtfertigen. Ich weis nicht, ob die Mitglieder des berichtenden Ausschusses das Drückende des Sicherheitswachedienstes bei seiner jetzigen Einrichtung aus *eigener* Anschauung und Erfahrung kennen, aber ich bezweifle es, da dieselben sämmtlich an Orten wohnen, in welchen Garnisonen befindlich sind und in welchen daher vielleicht noch niemals seit Errichtung der Sicherheitsgarde, dieselbe zum Dienste aufgeboten worden ist.

Wenn indeß erwogen wird, wie häufig, nicht allein auf dem platten Lande, sondern namentlich in den an den Haupt- und Etappenstraßen gelegenen Städten, in welchen keine Garnisonen sich befinden, der Dienst der Sicherheitswache ist, — wenn ich darauf aufmerksam mache, daß an manchen solcher

Orte, jeden Monat einmal die Reihe des Dienstes an den Pflichtigen kommt, — wodurch denn für denjenigen, der selbst den Dienst zu thun verhindert, und also einen Stellvertreter zu bezahlen genöthigt ist, eine nicht unbedeutende jährliche Steuer geschaffen wird, und zwar eine eigentliche Kopfsteuer, von welcher die Nichtortsbürger eximirt sind, und welche in der Regel nur den ärmeren Theil der Staatsangehörigen trifft — wenn dies Alles erwogen wird, so hoffe ich, die verehrliche Kammer wird meinem Antrage ihre Zustimmung nicht versagen, welcher Erleichterung des ärmeren Theils unserer Mitbürger, — Befreiung derselben von einer mit Unrecht meist allein auf ihnen ruhenden Last, und zugleich Verbesserung des Instituts der Sicherheitswache beabsichtigt — soweit dasselbe einer Verbesserung fähig ist, und das wir, so lange nicht überhaupt andere Einrichtungen getroffen werden, gar nicht entbehren können. —

Aber auch noch ein anderes Moment ist vielleicht dem Ausschuß entgangen, der Umstand nämlich, daß eigentlich Niemand verbunden ist, Ortsbürger zu werden, und daß in der Regel jetzt nur noch von den Mitgliedern der Zünfte verlangt wird, daß sie vor dem Beginnen ihres Geschäfts, in das Ortsbürgerregister sich eintragen lassen. Wer ein nicht zünftiges Gewerbe, zu dessen Betrieb er nur eines Patents bedarf, oder wer Oekonomie treibt, braucht sich eben so wenig in das Ortsbürgerregister eintragen zu lassen, als Staatsdiener und überhaupt die s. g. Schriftsässigen, und so kommt es denn, daß die Last des Sicherheitswachedienstes nur auf sehr Wenigen ruht, und täglich drückender für die wenigen vorhandenen Ortsbürger wird.

Wenn der Ausschuß meint, es sey nicht schicklich, unseren Gerichts- und Polizeibeamten, unseren Physikatsärzten einen Waffendienst zuzumuthen, so kann ich dies nicht finden, da es doch wohl nicht mehr unschicklich ist, zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung im Staate beizutragen, als zum Schutz desselben gegen außen, und da noch Niemand daran gedacht hat, es unschicklich zu finden, im Falle äußerer Gefahr, den erwähnten Personen Waffendienst zuzumuthen. Alle von dem Ausschuß befürchteten s. g. Inkonvenienzen, die bei Zuziehung aller Staatsbürger zum Dienst, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate sich ergeben sollen, und die meines Erachtens nur in einer unrichtigen Ansicht der Verhältnisse, und ich sage es grade zu, bisweilen selbst in falschen Begriffen von dem Unterschied der Stände ihren Grund haben, alle diese s. g. Inkonvenienzen verschwinden

aber, oder lassen sich sehr einfach dadurch beseitigen, daß jedem gestattet ist, sich vertreten zu lassen, daß somit eine persönliche Leistung des Dienstes nicht unbedingt erfordert wird, sondern die ganze Last eigentlich eine pekuniäre ist, die man hoffentlich nicht größtentheils auf den ärmeren Theil der Staatsbürger wird wälzen wollen. Was übrigens die Befürchtung des Ausschusses betrifft, daß die erste Kammer ihre Zustimmung zu der gewünschten Abänderung nicht geben werde, so gestehe ich, daß ich ein zu gutes Zutrauen zu der Gerechtigkeitsliebe der Mitglieder der ersten Kammer hege, als daß ich glauben könnte, dieselbe würde um eine kleine, sie gar nicht drückende Ausgabe zu ersparen, der Aufhebung einer, dem Art. 30 der Verfassungsurkunde widerstreitenden Einrichtung ihre Zustimmung versagen: — dann aber scheint es mir auch überhaupt nicht angemessen, von der muthmaßlichen Nichtzustimmung der ersten Kammer einen Grund zur Verwerfung eines Antrags herzunehmen, dessen Gerechtigkeit man selbst anerkannt hat.

Will der zweite Ausschuß diesen Grund überhaupt annehmen und auf Verwerfung aller Motionen antragen, von denen er nicht im Voraus gewiß ist, daß die erste Kammer ihre Zustimmung dazu geben werde, dann kann er sich fürwahr in seinen Arbeiten sehr kurz fassen, denn ich glaube, es ist schon über manchen Antrag berichtet worden, und wird auch noch über manchen berichtet werden, bey denen wohl mit mehr Gewißheit als bey dem in Frage befindlichen Antrag vorauszusehen seyn dürfte, daß sie die Zustimmung der ersten Kammer nicht erhalten werden.

Es kann meine Absicht seyn, mich hier weitläufig darüber zu äußern, ob der Sicherheitswachedienst eine Staatslast oder eine Gemeindelast ist — noch auch eine umfassende Diskussion über Bürgerbewaffnung überhaupt oder über die zweckmäßigste Einrichtung der zur Unterstützung der gewöhnlichen Sicherheitsbeamten in außerordentlichen Fällen zu treffenden Anstalten — herbeizuführen. Alles dies würde die Gränzen des Antrags und des Berichts überschreiten und uns hier zu weit führen; ich wünsche nur Gerechtigkeit, Entfernung einer mit dem Art. 30 der Verfassungsurkunde unverträglichen Einrichtung.

Aber ich glaube auch, daß die Eingangsworte des Gesetzes vom 21. Februar 1824, wonach die Sicherheitswache zur Aufrechthaltung der allgemeinen Landes- und Ortspolizei mitzuwirken hat, deutlich genug sagen, unter welche Cathegorie dieselbe gehört. — Wollte man aber auch dieselbe

nur als eine Gemeindeanstalt und nicht als Staatsanstalt ansehen, so meine ich, sind Alle dazu beizutragen verbunden, die Nutzen davon haben, also sämmtliche Ortseinwohner. — Sollte aber etwa der zweite Ausschuß bei seinem Antrag auf Verwerfung des ersten Theils der Motion, eine Frage im Auge gehabt haben, die uns auf diesem Landtage noch öfter beschäftigen wird, die nämlich, ob wir, weil wir das Beste und Vollkommenste nicht erreichen können, das Bessere zurückweisen und nicht wenigstens das Vollkommnere zu erreichen suchen sollen, so scheint mir auch dieser Grund nicht zureichend.

Ich kenne recht gut die Mängel des Sicherheitswachegesetzes und weis auch recht gut, daß durch die vorgeschlagene Aenderung nicht alle Mängel desselben entfernt werden — aber es werden wenigstens einige und wie ich glaube die drückendsten, dadurch entfernt — und ich sage es wiederholt, es handelt sich hier um Entfernung einer mit der Bestimmung der Verfassungsurkunde unverträglichen Einrichtung. Ich hoffe daher, die verehrliche Kammer wird meinen Antrag: die Last des Sicherheitswachedienstes nicht ferner größtentheils nur auf dem ärmeren Theil unserer Mitbürger ruhen zu lassen, sondern alle Ortseinwohner für dienstpflichtig zu erklären, ihre Zustimmung nicht versagen; wiederhole übrigens, daß, wenn die verehrliche Kammer dem ersten Theil des Antrags keine Folge giebt, ich den zweiten desselben unbedingt zurücknehme, indem ich nicht dazu beitragen will, daß durch die Erschwerung der Stellvertretung ohne gleichzeitige Vermehrung der Dienstpflichtigen mittelst Zuziehung aller Ortseinwohner, die Last für die Ortsbürger sogar vergrößert werde.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es ist hier die Frage: welchen Zweck hat die Sicherheitswache? Sie soll die Ordnung handhaben und namentlich das Besitzthum schützen. Das Besitzthum der Ortsbürger aber, meine Herrn, nimmt leider täglich mehr ab, und die in Frage stehende Anstalt wird also hauptsächlich nur denjenigen Ortseinwohnern nützen, welche Eigenthum noch haben; da aber diese meistens entweder als angestellte Staatsdiener oder als Gewerbsleute, die nur Patente lößen, nach dem Gesetz vom 21. Februar 1824, von der Last der Sicherheitswache befreit sind, so fällt diese auf die fast schon Erdrückten allein zurück. Der zweite Ausschuß sagt in seinem erstatteten Berichte, daß, wenn man dem ersten Theile der Motion Folge geben wolle, die proponirte Abänderung des Artikels bald auf die Nothwendigkeit führen würde, weitere Ausnahmen zu machen, indem es alsdann auch für an-

dere, als die in dem Gesetz genannten Ortseinwohner unschicklich seyn würde, einen Waffendienst zu thun.

Wie kann aber von einer Unschicklichkeit bei einem Sicherheitswachedienst die Rede seyn, wenn z. B. Männer, wie unsere verehrten Kollegen Jaup, Höpfner und andere welche Ortsbürger dahier in Darmstadt sind, zu diesem Dienste verpflichtet sind?

Ich gehe indessen weiter. Der Antragsteller sagt mit Recht auf jenen Einwand, daß Stellvertretung gestattet sey. Eben so wie bei der Pflicht zum Militärdienst einzige Söhne und solche, welche sich den Wissenschaften widmen, nicht ausgenommen werden konnten, weil die Stellvertretung gestattet und hiermit die Möglichkeit gegeben wurde, sich durch Geld zu helfen, grade so müssen auch bei dem Sicherheitwachedienst alle Ausnahme die nicht unumgänglich nöthig sind, wegfallen, da namentlich hier alles mit Geld abgethan werden kann.

Ist es einmal Pflicht eines jeden Ortseinwohners, den Sicherheitswachedienst zu thun, dann werden auch alle Inkonvenienzen, wie z. B. die, daß, wie ich gehört, an manchen Orten die Dienstthuenden vor ihren Beamten das Gewehr präsentiren, wegfallen; denn dergleichen wird dann Niemand mehr thun. Sind erst Alle verpflichtet, dann wird sich ein Geist zeigen, der dem Institute Achtung verschafft, was unmöglich bleibt, so lange der Dienst nur durch Miethlinge gethan wird und sich deshalb alle Theilnehmer vertreten lassen.

Ich unterstütze den Antrag aus den von dem Antragsteller angeführten Gründen, und glaube auch, daß die Mitglieder der Kammer, welche jetzt größtentheils frei sind, gerne diese Last übernehmen werden.

Der Abg. Weyland: Ich muß als Berichtserstatter die Bemerkung voraus schicken, daß mein Antrag ursprünglich dahin ging, auch dem ersten Theile der Motion Folge zu geben. Indessen fühlte ich, bey der nochmaligen Berathung im Ausschuß, selbst, daß die Ausnahmen des Gesetzes auf deren Aufhebung nicht angetragen ist, mit den beantragten Abänderungen gar nicht in Konsequenz zu bringen seyen. Um die Sache von dieser Seite näher zu beleuchten, möchte ich daher vorerst von dem Antragsteller und dem Abg. E. E. Hoffmann vernehmen, wie sie glauben, daß die verschiedenen Ausnahmen die das Gesetz betrifft, mit den beantragten Abänderungen in Einklang zu bringen seyen?

Der Abg. Heß: Auf die Bemerkung des Abg. Weyland antworte ich mit einer Frage — mit der schon vorhin erwähnten, nämlich: wollen wir, weil wir das Beste und Vollkommenste nicht erreichen können, nicht wenigstens das Bessere zu erlangen, nicht das Vollkommnere zu erringen suchen? —

Der Abg. Weyland: Wenn man aber auf Abänderung eines §. des Gesetzes anträgt, so hätte dasselbe auch bei andern §§. ähnlichen Inhalts geschehen können. Ich frage daher, warum nicht das Wegfallen aller Ausnahmen beantragt worden ist.

Der Abg. Heß: Man hat mich vorhin unterbrochen, ich antworte daher jetzt noch mit dem eignen Grunde des Berichterstatters, dem nämlich, daß die erste Kammer ihre Beistimmung zur Zuziehung solcher Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen, den Dienst zu thun, absolut unfähig, oder welche, wie Militärpersonen während des Dienstes, ebenfalls durchaus verhindert sind, oder solcher endlich, für welche eine gesetzliche Ausnahme besteht, — nicht geben, und mit Recht nicht geben werde. —

Der Abg. Weyland: Diese Argumentation des Antragstellers kann ich nicht besser, als durch seine eigenen, vorhin gebrauchten Worte zurückweisen, wie es unpassend sey, von der muthmaßlichen Nichtzustimmung der ersten Kammer einen Grund für oder gegen einen Antrag herzunehmen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn ich nicht irre, so sind es nur wenige Ausnahmen, welche das Gesetz gestattet; ich bin aber dafür, daß man alle Befreiungen aufheben soll.

Die von dem Abg. Weyland gestellte Frage ist leichter zu beantworten, als man denkt. Man kann leicht Gründe für alle finden. Ich bin aber ganz dafür, daß alle wegfallen — die Befreiungen der Standesherrn, des Militärs und der Feldschützen, die ja schon immer im Dienste sind, allein ausgenommen.

Wenn also der Berichtserstatter auch alle Ausnahmen entfernt wissen will, dann wird gewiß die Kammer gerne den Antrag unterstützen.

Der Abg. Heß: Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Standesherrn, wenn denselben eine ältere gesetzliche Befreiung zusteht, und diejenigen, welche schon im Dienste sind, wie das Militär und die Feldschützen, von dem Sicherheitswachedienst befreit bleiben müssen.

Der Abg. Weyland: Nach diesem Grundsatze würden wohl noch mehrere Ausnahmen sich rechtfertigen lassen, und daher angenommen werden müssen. So z. B. kann ein Phy-

sicatsarzts leicht einen durchaus unaufschieblichen Krankenbesuch in der Nachbarschaft zu machen haben, und dadurch, Sicherheitswache zu thun verhindert seyn; so kann leicht ein ähnliches Hinderniß für den Landrichter, Landgerichtsassessor und den Actuar darin liegen, daß ein Testament im entferntesten Orte des Gerichtssprengels schleunig aufgenommen oder abgeholt werden muß.

Wie ich vorhin schon bemerkte, meine erste Ansicht war die, dem ganzen Antrag Folge zu geben, zugleich aber auch alle nicht unerläßliche Ausnahmen wegfallen zu lassen.

Allein noch im Laufe der Erörterungen habe ich mich überzeugt, daß wir durch das Bestreben, Alles zu erreichen, Gefahr laufen, Nichts zu erreichen, und ich hielt es daher um so mehr für besser, nur den zweiten Theil der Motion zu beantragen, weil ich glaube, daß die jetzige gesetzliche Stellvertretung nicht so viele Nachtheile äußert, als es scheinen dürfte.

Unberührt kann ich übrigens nicht lassen, daß das Institut der Sicherheitswache, so weit meine Erfahrungen reichen, sich überhaupt keineswegs als zweckmäßig bewährt hat, und daß dies vielleicht ein Anlaß für die Staatsregierung seyn wird, noch im Laufe dieses Landtags andere Sicherheitsmaaßregeln zu proponiren.

Der Hauptgrund, aus welchem das jetzige Institut der Sicherheitswache sich als fehlerhaft darstellt, liegt meiner Ansicht nach darin, daß der Dienst beständig wechselt, und die Moralität der Dienstthuenden durchaus die erforderliche Garantie nicht gewährt.

Die Vorschrift, daß z. B. diejenigen, welche eine Zuchthausstrafe erlitten haben, von dem Dienst ausgeschlossen seyn sollen, reicht nicht aus, indem gar mancher Dieb, wenn auch das allgemeine Gerücht ihn schon sehr verdächtigt, noch unbestraft einhergeht.

So lange der unbestimmte Wechsel bestehen bleibt, wird sich beständig Verdruß und böser Wille unter den Dienstthuenden zeigen, und so der Zweck des ganzen Instituts verfehlt werden, was bei einem ständigen Dienstpersonal nicht der Fall seyn kann und wird.

Der Abg. Hardy: Ich stimme dem Antrag des Proponenten vollkommen bei, umsomehr, da wir hierdurch nichts als einen Act der Gerechtigkeit üben: Gleichstellung der Rechte und Pflichten unter unseren Staatsangehörigen, in Absicht auf Erreichung eines Staatszweckes.

Nach meinem Dafürhalten kann es keinem Anstande unterliegen, die Verpflichtung zum Sicherheitswachedienst auf

alle Staatsbürger für die, durch das bestehende Gesetz bezeichnete Lebensperiode auszudehnen.

Dadurch wird die Sicherheitswache ihr Ansehen und ihre moralische Kraft erhalten, was ihr hauptsächlich nothwendig ist.

Man statuire dabei die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Sicherheitswachedienst so spärlich als es nur immer möglich ist, und ich glaube, daß auch dieses ganz unbedenklich geschehen könne, indem wir dabei eine analoge Anwendung der, wegen der Militärpflichtigkeit durch das Rekrutirungsgesetz bestehenden Bestimmungen machen können. Der allgemeinen Militärpflichtigkeit sind, wenige persönliche Ausnahmen abgerechnet, alle im Staate unterworfen. Gewiß können Viele dieser Verpflichtung in eigener Person nicht genügen, ohne ihre sonstige politische Existenz zu zernichten. Für alle diese läßt das Rekrutirungsgesetz die Stellvertretung zu, die auch für den Sicherheitswachedienst angenommen, und beziehungsweise als schon bestehend beibehalten werden kann und worüber der zweite Theil des gestellten Antrages handelt.

Um aber die moralische Kraft, deren die Sicherheitswache vorzüglich bedarf, zu erreichen! wird eine andere Organisation derselben wesentlich nothwendig seyn. Ihr fehlt bis jetzt jede hierarchische Einrichtung, ohne welche ein solcher Körper unmöglich gut bestehen kann. Hier schließe ich mich unbedingt der Erklärung unseres Collegen Weyland an, daß die Sicherheitswache in unserer Provinz bis hierher sich durchaus nicht empfohlen hat. Es war und ist aber auch nach ihrer dermaligen Organisation ein anderes Resultat bis jetzt nicht möglich gewesen.

Sie bildet einen Haufen Menschen, der unter der Anführung des Bürgermeisters wirken soll. Natürlich kann dieser nicht überall bei den Dienstleistungen derselben gegenwärtig seyn, und solchergestalt haben wir Beispiele erlebt, daß Bürgermeisterei- oder Gemeindediener als Anführer der Sicherheitswachemannschaft fungirten. Eine Erscheinung, die unmöglich anders, als sehr nachtheilig auf die Sicherheitswache und das Ansehen derselben einwirken mußte.

Ich weis, daß ich durch diesen Vortrag mich von dem eigentlichen Gegenstande der Diskussion entferne.

Ich glaubte es aber sagen zu müssen, weil ich hoffe, damit vielleicht einige Winke gegeben zu haben, die zu einer bessern Organisation unserer Sicherheitswache leiten möchten. Man überlasse der Sicherheitswachemannschaft, eigene Führer aus ihrer Mitte zu wählen, verbinde damit den Ausspruch einer allgemeinen Theilnahme an dem Institut, und es kann

und wird dieselbe eine mächtige Stütze für legale und polizeiliche Zwecke werden, die durch besoldete Mannschaft in Ermangelung derselben vorerst nicht erreicht werden kann.

Der Abg. Kertell: Da über den fraglichen Gegenstand sich noch kein Rheinhesse geäußert hat, so scheint es mir Pflicht, Folgendes zu bemerken:

In Rheinhessen kennt man keinen Unterschied zwischen Ortseinwohner und Ortsbürger, und darum bleibt die Pflicht der Sicherheitsgarde dort Ehrensache, die hier Last scheint. — Ich sehe die Sicherheitsgarde aber aus anderen Rücksichten an, als man sie diesseits beachtet, wo sie eine Art Nachtwächterdienst thut, den diejenigen, so ihn bedürfen, bezahlen. Darum möchte ich aber auch den Arzt und Beamten nicht ausnehmen; ersterer verdient Geld, wenn er abwesend ist, und letzterer genießt seine Besoldung. Legt man aber den höheren Zweck der Sicherheitsgarde unter, nämlich Erhaltung des Eigenthums und der bürgerlichen Ordnung in kritischen Fällen, Beschützung seines Heerds — so fordere ich von jedem Einwohner, daß er selbst Hand anlegt, sich nur im Nothfalle ersetzen läßt, und dies nicht durch Miethlinge, sondern durch selbstständige Bürger, wie er selbst ist — und in diesem Fall können eben so wenig Ausnahmen statthaben. Ich stimme hiernach dem Antrage, wie er gestellt ist, bei.

Der Abg. Jaup: Als Mitglied des Ausschusses glaube ich erklären zu müssen, daß die An- und Ausführungen der Abg. Heß und E. E. Hoffmann mich dahin zurückgeführt haben, für den Antrag zu stimmen. Das jetzige Institut des Sicherheitswachedienstes hat unläugbar Mängel, und wir müssen daher, bis zu einer allgemeinen Bürgerbewaffnung oder Nationalgarde, eine Verbesserung des jetzigen Zustandes zu erwirken suchen.

Der Abg. Glaubrech: Ich stimme ebenfalls dem Antragsteller bei, denn ich glaube nicht, daß, wo die Vortheile gleich sind, die Lasten ungleich seyn dürfen.

Man soll sich nicht schämen, an Diensten fürs Vaterland Theil zu nehmen. Der Abg. Kertell hat Ihnen, meine Herrn, bereits erklärt, daß man sich in Rheinhessen nicht schämt, es sich vielmehr zur Ehre rechnet, an dieser Last Theil zu nehmen. Auch ich stimme dafür, daß nur solche Ausnahmen eintreten, die im Interesse der Gesammtheit liegen, wie dies bei Schullehrern und Pfarrern der Fall ist. Bei den Standesherrn versteht sich diese Ausnahme natürlich aus dem Grunde von selbst, weil sie ihnen früher schon gesetzlich garantirt ist.

Nöthig wird es aber seyn, den Begriff von Ortseinwoh-

ner fester, und zwar dahin zu bestimmen, daß nur solche Ortseinwohner sind, die ihr ständiges Domicil an dem fraglichen Orte haben, indem es sich sonst leicht ereignen könnte, daß auch Forensen, Fremde, die sich nur momentan an einem Orte aufhalten, zugezogen würden.

Der Präsident bemerkt, daß der Antragsteller wohl denselben Begriff mit der Bezeichnung „Ortseinwohner" verbunden haben werde, wie der Abg. Glaubrech — was von dem Abg. Heß mit dem Zusatze bejaht wird, daß von Forensen keine Rede seyn könne.

Der Abg. Hallwachs: Der Ausschuß muß gegen den Vorwurf sicher gestellt werden, als ob er eine Unehre in dem Sicherheitswachedienst gefunden hätte. Daran hat der Ausschuß im entferntesten nicht gedacht; er war vielmehr überzeugt, daß der Höchste eben so gut Dienste leisten müßte, wie der Geringste.

Der Ausschuß hat aber das Mangelhafte dieses Instituts gefühlt und deßhalb geglaubt, daß eine allgemeine Bürgerbewaffnung weit vorzüglicher seyn dürfte. Der Ausschuß fragte: wird die Sicherheit vermehrt, wenn alle Ortseinwohner zum Dienst verpflichtet werden? und beantwortete diese Frage, wie dies gewiß auch nicht anders geschehen kann, mit: nein! Denn gar manche Ortseinwohner würden die Sicherheit mehr gefährden, als solche erhalten. Der Ausschuß hat recht gut gewußt, daß Rheinhessen mit den diesseitigen Provinzen in dieser Beziehung nicht verglichen werden darf; dort ist das Verhältniß ganz anders, dort sind die Gemeinden sogar unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich zum Schadenersatz verpflichtet.

Das Angeführte hat den Ausschuß zu seiner, im Bericht ausgesprochenen Ansicht bestimmt, nicht aber hat er etwas Unschickliches in dem Dienste gefunden. Ausnahmen müssen bestehen, da andernfalls leicht der Staatsdienst gefährdet werden könnte. Uebrigens werde ich, um das Princip der Rechtsgleichheit zu erhalten, für den Antrag stimmen.

Der Abg. Weyland: Ich werde um so mehr ebenfalls in dem, von den Abg. Jaup und Hallwachs geäußerten Sinne stimmen, als, wie schon mehrmalen bemerkt, mein Antrag ursprünglich eben dahin ging. Allein ich schlage dann auch vor, daß alle Ausnahmen, bis auf Militärpersonen und ganz Gebrechliche wegfallen möchten.

Der Abg. von Gagern: Man wird allgemein die Gründe würdigen, warum in dieser Kammer noch kein Antrag auf allgemeine Bürgerbewaffnung gestellt worden ist; man wird darin einen Beweis von Mäßigung finden, was nur von Vor-

theil seyn kann. Allein grade dieser Umstand veranlaßt mich, abweichend von der Ansicht des Herrn Abgeordneten Hallwachs, gegen den Antrag zu stimmen, weil die Staatsregierung in dem Falle, wenn das Gesetz in seiner Unvollkommenheit bestehen bleibt, desto dringender selbst das Bedürfniß, durchgreifender, abändernder Dispositionen fühlen wird. Wäre die Abänderung des in Frage stehenden Gesetzes so dringend, wie der Antragsteller es schildert, dann freilich würde ich jetzt anders stimmen. Allein die Sache ist in der That so dringend nicht.

In den Städten, wo eine zahlreiche Klasse von Nichtortsbürgern ist, befindet sich entweder Garnison, welche das fragliche Institut überflüssig macht, oder die Polizei hat die geschilderten Nachtheile durch Nichtanwendung des schlechten Theils des Gesetzes zu entfernen gewußt. Auf dem Lande dagegen ist der Gegensatz zwischen Ortsbürgern und bloßen Ortseinwohnern nicht in hohem Grade vorhanden, weil die letzteren meistens auch Ortsbürger sind.

Ich halte das Sicherheitswachegesetz für eins der schlechtesten, welches unter ständischer Mitwirkung je entstanden ist. Es gibt der Civilgewalt die Unterstützung bewaffneter, undisciplinirter Banden. Es ist erster Grundsatz: keine bewaffnete Macht ohne Disciplin. Deßwegen sehen wir auch in andern constitutionellen Staaten bei Anwendung der bewaffneten Macht die scharfe Gränzlinie zwischen Verantwortlichkeit der Civilbeamten, welche die bewaffnete Macht aufbieten und der Militärgewalt, welche nach dem Aufgebot und während der Thätigkeit der bewaffneten Macht eintritt. Die Gränzlinie dieser Verantwortlichkeit kennt das Gesetz vom 21. Februar 1824 gar nicht, darin ist obigem Grundsatz durchaus nicht gehuldigt. Darum wünsche ich eine gänzliche Zurücknahme des ganzen Gesetzes, welches aus dem Grunde auch von mehreren Beamten gar nicht zur Anwendung gebracht worden ist, weil sie mit Recht die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit scheuten.

Der Präsident schließt die Berathung über den ersten Theil der Motion, und eröffnet die über deren zweiten Theil.

Der Abg. C. C. Hoffmann: Wenn dem ersten Theile des in Berathung stehenden Antrags Folge gegeben wird, so ist es natürlich, daß dies auch bei dem zweiten geschehen muß.

Allein ich muß mich dagegen erklären, daß der Abg. von Gagern, obschon er sich sehr richtig über die Grundsätze einer allgemeinen Bürgerbewaffnung ausgesprochen hat, die vorgeschlagenen Verbesserungen zurückweisen will, weil man damit

das Beste nicht erreiche. Ungerechtigkeiten müssen schleunigst entfernt werden.

Ich stimme zwar dafür, daß dem ganzen Antrage, wie er gestellt ist, Folge gegeben werden möchte; da aber alsdann, wenn hiernach alle Ausnahmen wegfallen, es sich leicht ereignen könnte, daß manche von uns, oder daß Staatsdiener höheren Ranges unter die Anführung eines Polizeidieners gestellt würden, so trage ich darauf an, daß man zugleich um eine Revision des ganzen Sicherheitswachegesetzes bitten sollte.

Da weitere Bemerkungen nicht erfolgen, eröffnet der Präsident die Berathung:

2) über die Vorstellung des Johann Joseph Marchand zu Herbstein, um Auszahlung einer Militärpension.

Einleitend bemerkt der Präsident, daß Marchand nicht französischer Unterthan gewesen, indem Fulda nicht zu Frankreich gehört, vielmehr nur occupirt gewesen sey; daß also ein Unterschied zwischen dem Bittsteller, der freiwillig in französische Dienste getreten, und einem französischen Unterthane, welcher zum Militärdienst gezwungen worden sey, stattfinde. Marchand habe nie seinem Vaterlande gedient.

Der Abg. Koch: Wenn Marchand freiwillig, nicht gezwungen, in französische Militärdienste getreten ist, so trete ich ohne weiteres dem Antrage des Ausschusses bei.

Der Abg. Trommler: In Beziehung auf das Gesuch selbst trete ich gleichfalls dem Ausschuß ganz bei.

Allein ich muß bedauern, daß der Ausschuß in seinem Berichte die Ehrenlegionärs mit dem Bittsteller auf gleiche Linie gestellt hat. Dieses Verhältniß ist ein ganz anderes, und ich muß mich verwahren, daß daraus kein Präjudiz entstehe.

Der Präsident: Es steht richtig, daß das Verhältniß der Ehrenlegionärs ein ganz anderes, als das des Bittstellers ist; in dem Ausschußberichte ist aber auch durchaus keine Rede von einer Gleichstellung dieser beiden Verhältnisse. Nur Behufs Begründung seines Antrages hat der Ausschuß sich auf dasjenige bezogen, was wegen der Ehrenlegionärs auf dem ersten Landtage verhandelt worden ist.

Der Abg. Kertell: Als Berichtserstatter muß ich bemerken, daß ich nur aufgefordert von einigen Mitgliedern des Ausschusses, die Sache der Ehrenlegionäre in meinem Berichte berührt habe. — Sie gehört indessen doch einigermaßen hier-

her, weil durch die früheren Abstimmungen über diesen Gegenstand die Staatsregierung vollkommen gerechtfertigt gegen Marchand dasteht, und weil auf den Art. 26 des Pariser Friedens am besten auf diese Art, und in dieser Beziehung verwiesen werden konnte. Auch die in der Berathung nachfolgende Petition wird hiermit schon größtentheils ihre Erledigung gefunden haben.

Der Abg. Höpfner: So sehr ich wünsche, daß dem Reklamanten in Berücksichtigung seiner bedauernswerthen Lage geholfen werden könnte, so halte ich dies doch nicht für möglich. Um hinsichtlich der vorliegenden Reklamation einen klaren Gesichtspunkt zu gewinnen, muß man zwischen demjenigen Theil der Pension des Reklamanten, welche am ersten Januar 1814 schon fällig war, und dem, welcher erst später fällig wurde, unterscheiden.

Der Art. 26 des ersten Pariser Friedens verfügt nämlich wörtlich folgendes:

> „A dater du 1. janvier 1814, le gouvernement fran-„çais cesse d'être chargé du paiement de toute pen-„sion civile, militaire et ecclésiastique, solde de retraite „et traitement de réforme, à tout individu, qui se „trouve n'être plus sujet français."

Nach dieser Bestimmung unterliegt es keinem Zweifel, daß bezüglich der am 1. Januar 1814 bereits fällig gewesenen Pensionstheile das französische Gouvernement Schuldner des Reklamanten war, oder es noch ist. Dieser mußte sich daher wegen seiner Befriedigung bei der niedergesetzten Liquidationskommission anmelden, und wenn er dies etwa nicht gethan haben sollte, und jetzo nichts mehr für ihn geschehen kann, so hat er sich den aus seinem Versäumnisse für ihn entstandenen Schaden selbst zuzuschreiben. Mag es sich übrigens hiermit vorhalten wie es will, so ist kein Grund abzusehen, aus welchem die ausschließend dem französischen Gouvernement obgelegene Verbindlichkeit zu Bezahlung der **vor** dem 1. Januar 1814 fällig gewesenen Pensionstheile auf die Großherzogliche Staatskasse übergegangen seyn könnte.

Was die **nach** diesem Zeitpunkt entstandenen Rückstände betrifft, so muß ich vor allem bemerken, daß der Art. 26 des Pariser Friedens verschieden ausgelegt wird. Die französische Regierung behauptet nämlich, daß nach ihm Frankreich von der Zahlung aller und jeder Pensionen vom 1. Januar 1814 an für den Fall frei gesprochen worden sey, wenn das Individuum, welches sie zu fordern habe, in dem Zeitpunkte

des Abschlusses des Pariser Friedens kein französischer Unterthan mehr gewesen sey.

Dagegen ist unsere Staatsregierung der Ansicht, daß der gedachte Art. 26 nur auf diejenigen Pensionen bezogen werden könne, welche von Individuen gefordert würden, die in zum französischen Reiche gehörig gewesenen, aber durch den Pariser Frieden an andere Staaten abgetretenen Landestheilen gewohnt hätten. Nach dieser Auslegung würde Frankreich, da Fulda schon längst vor dem Abschluß des Pariser Friedens nicht mehr zu Frankreich gehörte, zur Berichtigung der Pension des Reklamanten fortdauernd verbunden seyn, letzterer daher an unsere Staatskasse keinen Anspruch haben.

Welche Interpretation den Vorzug verdient, dies ist eine Frage, über welche wir nicht zu entscheiden haben. Es wird dies Sache des Richters seyn, wenn etwa der Reklamant gegen unsere Staatskasse den Weg Rechtens beschreiten sollte. Nur muß hier bemerkt werden, daß unsere Staatsregierung den Grundsatz aufstellt, daß es unseren Gerichtsstellen nicht zukomme, Staatsverträge zu interpretiren, bei welchen das Großherzogliche Gouvernement betheiligt sey, daß es daher auch nicht in der Kompetenz dieser Gerichte liege, Rechtsstreitigkeiten vor ihr forum zu ziehen, welche ihre Entscheidungsquelle in Staatsverträgen solcher Art fänden.

Hiernach läßt sich nicht erwarten, daß die Großherzogliche Staatsregierung dem Reklamanten den Weg Rechtens vor den Gerichten des Landes gestatten wird.

Wollte man übrigens die Auslegung des 26. Artikels des Pariser Friedens in dem Sinne des französischen Gouvernements für die richtige halten, so könnte man deßhalb den Reklamanten doch nicht für befugt erachten, seine ganze Forderung gegen unsere Staatskasse zu richten, sondern es müßte in diesem Falle nach allgemeinen staatsrechtlichen Principien behauptet werden, daß die Verbindlichkeit zu seiner Befriedigung auf alle die Staaten verhältnißmäßig übergegangen sey, mit welchen in Folge des Pariser Friedens Landestheile, die vor dem zu dem französischen Reiche gehörten, vereinigt worden sind. Wir würden daher nur einen sehr geringen Theil der fraglichen Forderung zu vertreten haben. Wären bei diesen blos Mitglieder des deutschen Bundes betheiligt, so könnte der Petent sich an die hohe Bundesversammlung wenden, und in Gemäßheit des Art. 30 der Wiener Schlußakte seinen Antrag auf Konstituirung einer Austrägalinstanz richten. Die erwähnte Voraussetzung tritt aber bei ihm nicht ein, weil unter denjenigen Staaten, zwischen

welchen die Verpflichtung, seiner Forderung zu genügen, zweifelhaft oder streitig erscheint, sich nicht wenige befinden, welche keine Mitglieder der deutschen Conföderation sind.

Nach dem Angeführten befindet sich der Reklamant in der unglücklichen Lage, in welcher schon so viele gewesen sind, zwar eine rechtsbegründete Forderung, aber keinen Schuldner zu haben, gegen welchen er sie zu realisiren vermag.

Jedenfalls kann ihm von hieraus nicht geholfen werden, weßhalb ich darauf antrage, daß seiner Reklamation keine Folge zu geben sey.

Der Präsident schließt die Diskussion über diesen Gegenstand und eröffnet:

3) die, über die Beschwerdevorstellung des pensionirten Jakob Scherer aus Odernheim, um Nachzahlung seines angeblichen Pensionsrückstandes von 1814 bis 1822.

Zuvörderst bemerkt der Präsident, daß der Ausschuß bei Erstattung seines Berichtes sich in einem Irrthum befunden habe, indem Petent kein Ehrenligionär, sondern ein mit 500 Franken Dotirter sey.

Der Abg. Trommler: Ich muß gestehen, daß ich nicht einzusehen vermag, warum der Ausschuß auf Abschlagung der Bitte Scherers angetragen hat. Die Fälle von Marchand und Scherer sind ganz verschieden; letzterer war wirklich französischer Unterthan, hat als solcher Feldzüge mitgemacht, wurde verwundet und hat von Frankreichs Oberhaupt eine Dotation erhalten.

Der Art. 26 des ersten Pariser Friedens sagt ausdrücklich, daß Frankreich aufhöre, Militär- und Civilpensionen fernerhin zu zahlen, und in Gefolge späterer Verträge wurde die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Pensionen auf die Staaten übertragen, deren Unterthanen die betreffenden Pensionärs geworden sind. Nun möchte ich wissen, wie man einen kräftigeren Rechtsgrund auf Pension haben kann. Ich wünsche daher die Gründe des Ausschusses zu kennen, auf welche er seinen Antrag auf Abschlagung des fraglichen Gesuchs gebaut, und ferner wünschte ich zu wissen, warum derselbe auch den Scherer wieder in die Cathegorie der Ehrenlegionärs gestellt hat.

Der Abg. Jaup: Nicht um für oder gegen die vorliegende Reklamation zu sprechen, sondern nur um vielleicht zur nähern Kenntniß der Verhältnisse beizutragen, erlaube ich mir folgende Bemerkungen.

Es war heute von verschiedenen Classen Berechtigter die Rede:

1) Von Ehrenlegionärs. Deren Verhältniß beruht bekanntlich zunächst auf dem Gesetze vom Mai 1802, und sie wurden aus Staatsmitteln dotirt. Zu diesen gehört Scherer nicht.

2) Von Militärpersonen, welche nach dem französischen Gesetze vom 8. Floreal des Jahres XI Pensionen (eigentlich Solde de retraite genannt) erhielten und zu erhalten berechtigt waren, — entweder wegen Dienstalters oder wegen Wunden oder wegen anderer durch den Kriegsdienst entstandener Infirmitäten. Von diesen spricht der früher angeführte Artikel 26 des Pariser Friedens.

3) Verschieden hiervon waren die Donataires, welche in Gemäsheit der Kaiserlichen Decrete vom 3. März 1808 eine nach dem Recht der Erstgeburt erbliche, und in der geringsten Classe aus jährlich 500 Franken bestehende Dotation erhielten. Von diesen spricht der genannte Art. 26 keineswegs; sie sind zwar auch mitunter Pensionen genannt worden. Dies ist aber nicht die Sprache der Gesetze; jene Dotationen sind von den Pensionen wesentlich verschieden, da diese aus Staatsmitteln nach bestimmten gesetzlichen Regeln verliehen wurden und die Militärpersonen auf diese Verleihung ein Recht hatten, während die Dotationen eine nach den erwähnten Kaiserlichen Decreten geregelte Freigebigkeit waren, welche aus dem domaine extraordinaire bestritten werden mußten. Deßhalb entstand später zwischen Frankreich und den andern Mächten, welche den Pariser Frieden beschlossen hatten, wie es scheint, Streit, ob Frankreich ungeachtet des Art. 26 des erwähnten Friedens die Dotationen ferner zu zahlen habe.

Diese Discussion veranlaßte den ersten eine Zeitlang geheim gebliebenen Separat-Artikel zu dem Vertrage vom 25. April 1818, folgenden Inhalts:

„Les dotations accordées par l'ancien Gouvernement de „France étant assignées, non sur le trésor public, mais „sur les biens appartenant au domaine extraordinaire, „qui formoit alors une administration completement sé„parée, il est entendu que les stipulations de la con„vention signée en date d'aujourd'hui relativement au „payement des dettes du Gouvernement français envers „des particuliers, n'y sont point applicables, et qu'en „conséquence, sans rien préjuger ni sur les obligations „de la France, ni sur les droits des donataires, les „stipulations susdites ne pourront en aucun cas être

„opposées aux répétitions, qu'ils se croiroient autorisés „de faire."

Hierdurch habe ich nur belegen wollen, daß die Ehrenlegionärs, die Militärpensionäre und die Donatäre unter 3 wesentlich verschiedenen Verhältnissen stehen.

Der Abg. Kertell: Der Ausschußbericht bezicht sich auf das für die Ehrenlegionäre bei dem Bericht über das Ansuchen des Marchand Gesagte. Mag nun Scherer Legionär oder keiner seyn, er war unter den Reclamanten auf dem ersten Landtag.

In der Discussion über die Reclamation der Legionäre, deren Gesuch viele Widersacher fand, äußerte unser jetziger Herr Präsident, damals Mitglied der Kammer, daß wenn man auch den Legionären nicht willfahren wollte, man die 6 Verstümmelten doch berücksichtigen möchte.

Bei der Abstimmung wurden nun mit 26 gegen 15 Stimmen die Legionäre abgewiesen.

Das Gesuch der 6 Verstümmelten aber wurde einstimmig der Staatsregierung mit der Bitte empfohlen, sie aus den heimfallenden Pensionen zu befriedigen.

Damals war von einem Rückstand keine Rede und konnte es wohl nicht seyn, und so auch heute nicht.

Der Präsident bemerkt, daß frühere Gesuche um Auszahlung rückständiger Pensionen oder Dotationen nicht vorhanden seyen, und daß man bei den damals zur Sprache gebrachten 6 Invaliden allerdings nur darauf angetragen habe, deren künftige Pensionen aus heimfallenden Pensionen zu befriedigen.

Der Abg. Hallwachs: Ich erkenne es zwar mit dem Abg. Jaup an, daß wir eigentlich kein positives Gesetz haben, welches uns die Verbindlichkeit zur Erfüllung der Bitte Scherers auferlegt; allein ich glaube, daß es Rechtsverhältnisse giebt, die demungeachtet heilig gehalten werden müssen.

Sie werden, meine Herrn, wohl nicht bestreiten, daß dem Staate die heilige Pflicht obliegt, verstümmelte Krieger zu versorgen. Napoleon achtete diese Pflicht und erfüllte sie durch Verabreichung von Pensionen und Errichtung von Dotationen; namentlich hat er diese heilige Pflicht gegen Scherer durch Verleihung einer Dotation geübt. Insoweit diese Dotation, ihrer Verleihung gemäß, auch auf die Erben Scherers übergehen sollte, ist sie ein Act der Gnade — eine Verpflichtung ihrer Fortsetzung wird nicht in Anspruch genommen. In so weit sie eben dem Donatär Scherer selbst verabreicht werden müßte, erscheint sie als Pension, durch deren Bewilligung

Kaiser Napoleon weiter nichts, als die befragte Verpflichtung erfüllte und auf deren Fortbeziehung Scherer daher auch ein wohlerworbenes Recht hat.

Scherer ist ein geborner Rheinhesse, trat in die französische Armee, wurde verwundet und gehört keineswegs zu den bereits berührten 6 Verstümmelten, deren fortwährende Pensionsauszahlung auf einem unserer früheren Landtage als ein Act der Gnade beantragt wurde.

Frankreich hat heut zu Tage keine Verpflichtung mehr zur Auszahlung der dem jetzigen Reclamanten gebührenden Pension. Diese Verpflichtung kann auf Niemand anders, als das Großherzogthum, mit welchem die Provinz Rheinhessen vereinigt worden ist, übergegangen seyn. Sie haftet auf dem Vaterland, welchem der Reclamant angehört. Indessen hätte sie unsere Staatsregierung nur von dem Augenblicke an zu erfüllen, wo sie in den Besitz der Provinz Rheinhessen getreten ist. Seit dem Jahr 1820 bezieht Scherer die ihm gebührende Pension, und mit Recht verlangt er von dem Großherzogthume auch die Nachzahlung des Rückstandes von der im Jahr 1816 mit demselben statt gefundenen Vereinigung der Provinz Rheinhessen. Die Bezahlung des Rückstandes vom Jahr 1814 bis 1816 berührt das Großherzogthum nicht.

Wie würde es, meine Herrn, unseren Militärs ergehen, wenn das Großherzogthum Hessen das Unglück haben sollte, durch die Gewalt der Waffen vertheilt zu werden, und alsdann die neuen Besitzer unserer Landestheile keine Pflicht zur Bewilligung von Pensionen anerkennen wollten? Worauf Hessische Krieger in dem Waffendienst ihres bisherigen Vaterlands, durch ihren Dienst, sich ein heiliges Recht erworben hätten? Lassen Sie uns daher eben so gerecht seyn, wie andere Länder, die derartige Verpflichtungen ehren und halten.

Man hat schon oft, namentlich in französischen Zeitungen, den Rheinhessen nachgesagt, daß sie nicht deutsch seyen. Nein! meine Herrn, die Rheinhessen sind deutsch geworden und wollen auch deutsch bleiben, aber sie glauben auch von ihrem deutschen Vaterlande die Gerechtigkeit in Anspruch nehmen zu dürfen, daß die aus der Zeit ihrer Vereinigung mit dem Kaiserreich wohlerworbenen Ansprüche an die Staatsregierung, von ihrem Nachfolger heilig gehalten werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Jaup hat uns klar bewiesen, daß geheime Artikel diese Sache noch viel unklarer gemacht haben. Die Kammer vom Jahre 1820 hat bereits entschieden, und wenn wir die Entscheidung einer frühe-

ren Kammer nicht achten, was wird man dann, frage ich, später von uns sagen?

Die Kammer vom Jahr 1820 hat die Gerechtigkeit eben so geliebt, wie die vom Jahr 1833; wenn aber nur von der Billigkeit die Rede ist, so können sich die Ansichten ändern. Der Abg. Hallwachs hat bemerkt, andere Länder hielten derartige Verpflichtungen und deßhalb sollten wir ein Gleiches thun. Auch ich sage dies, aber uns liegt, wie der Abg. Höpfner vorhin bewiesen, eine Verpflichtung in Beziehung auf den Reclamanten gar nicht ob, und hat uns noch nie obgelegen. Wo wird es hinführen, wenn derartige und wer weis auf wie lange rückwärts gerichtete Gesuche oft wiederkehren, und nicht solche vermeintliche Ansprüche aufs strengste geprüft werden sollen; leicht wird sich dann eine Zeche ergeben, an welcher unsere Kinder noch zu zahlen haben werden.

Ich trete deßhalb dem Antrage des dritten Ausschusses um so mehr bei, als die Kammer und Staatsregierung bereits Alles gethan haben, was billiger Weise verlangt werden konnte.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich bin nicht in der Ausschußsitzung gewesen, glaube aber dennoch, daß der Ausschußbericht völlig gerechtfertigt ist. Die Kammer von 1820 hat kein Recht anerkannt, sondern nur aus Gründen der Billigkeit darauf angetragen, den 6 Verstümmelten aus heimfallenden Pensionen ihren Sold zu geben. Indem daher der Ausschuß seinen Antrag, so wie geschehen, stellte, hat er dies nur aus Achtung gegen den Beschluß der früheren Kammer gethan.

Ich glaube zwar, daß Petent ein Recht hat, daß sein Gesuch aber vor die Gerichte gehört.

Der Präsident: Der Rechtsweg wird dem Reclamanten nicht gestattet werden.

Der Abg. Hallwachs: Nur was wir für recht halten, kann uns binden, was auch von den Beschlüssen früherer Kammern gelten muß.

Der Abg. Emmerling: Ich habe der Sitzung des Ausschusses nicht beigewohnt, als die Reclamation Scherers in Berathung gezogen wurde. Ich glaube deßhalb zu der ausdrücklichen Erklärung verpflichtet zu seyn, daß ich, im Einverständniß mit den von dem Abg. Hallwachs geäußerten Ansichten von dem allerdings stattfindenden Rechte des Reclamanten, zu Gunsten seiner Reclamation stimmen werde.

Der Abg. Goldmann: Es muß, wie der Abg. Jaup schon bemerkt hat, hier zwischen Pensionären und Donatären

unterschieden werden. Letztere waren auf bestimmte Dotationen, nämlich auf das Einkommen gewisser, von den Franzosen in Deutschland occupirt gewesenen Besitzungen angewiesen; ihr ausgesetzter Gehalt war auf diese Besitzungen speciell radicirt, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Heimath des Donatärs, und ihnen steht daher gleichsam ein hypothekarisches Recht auf solche zu. Hiernach kann wohl die Entscheidung der Frage, wer die Dotationen auszuzahlen habe, nicht anders als dahin entschieden werden, daß diese Pflicht denjenigen Regenten obliege, welche sich jetzt im Besitz der Güter befinden, welche die Dotationen bildeten. In Beziehung auf diese kann daher nicht, wie bei den Pensionen, eine Verbindlichkeit der französischen Staatskasse und eine deßfallsige Nachfolge der Ghzgl. Staatskasse behauptet werden.

Der Präsident verliest hierauf das von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog dem Reclamanten Scherer verliehene Decret.

Der Abg. Trommler: Zuerst halte ich es für nothwendig, gegen die vorhin geäußerte Ansicht des Abg. E. E. Hoffmann zu bemerken, daß eine nachfolgende Kammer den Ausspruch einer früheren zwar achten, aber nicht daran gebunden seyn kann, andern Falls derselbe von einer früheren Kammer nicht beachtete Gegenstand nicht an eine spätere Kammer ohne die Gewißheit gebracht werden könnte, er werde ein gleiches Schicksal, wie früher, erfahren. Ich kann diesen Gründen nicht beistimmen. Gegen das, was der Abg. Jaup über den Unterschied zwischen Pensionen und Dotationen angeführt, muß ich Folgendes bemerken:

Die Grundsätze, nach welchen den Militärpersonen Pensionen zu Theil werden müssen, sind in dem Gesetze vom 8. Floreal XI enthalten, und konnte hiernach einem Verwundeten die Pension gar nicht verweigert werden, weßhalb auch wohl zu berücksichtigen, daß eine derartige Pension kein Gnadengehalt ist, daß vielmehr der verstümmelte Krieger ein Recht darauf hat. Der Kaiser hat aber für ausgezeichnete Dienste die Pensionen durch die Dotationen vermehrt und es wäre gewiß ungerecht, wenn man demjenigen, welcher statt einer Pension, das Ausgezeichnetere, eine Dotation erhalten hat, schlimmer behandeln wollte, als den Pensionär. Wäre die Dotation ein Gnadengehalt, dann freilich wäre es ein anderes, allein Dotationen sind keine Gnadengehalte und deßhalb müssen, wenn man nicht inconsequent seyn will, auch die Rückstände bezahlt werden.

Im Uebrigen bin ich der Ansicht des Herrn Abg. Hallwachs, daß die Bezahlung des Dotationsrückstands auf die Zeit vom Jahr 1816 an beschränkt werden möge.

Der Präsident: Auf dem ersten Landtage ist speciell nur von Leuten die Rede gewesen, welche Großherzogliche Kriegsdienste geleistet, und während derselben von Frankreich eine Pension oder Dotation erhalten hatten. Bei der Abstimmung wurde aber die Frage allgemein gestellt.

Mir scheinen übrigens die Rechtsverhältnisse der Rheinhessen, welche als französische Unterthanen und Soldaten pensionirt worden waren, und der diesseitigen Hessen, welche im Großherzoglichen Dienste französische Pensionen erhalten hatten, nicht gleich zu seyn. Letztere konnten rechtlich nicht verlangen, daß das Großherzogthum ihre französischen Pensionen übernehme, allein bei ersteren ist dies mindestens zweifelhaft.

Doch möchte, wie schon von mehreren Abgeordneten bemerkt worden ist, ein Unterschied zwischen Dotationen und Pensionen seyn. Die Ansprüche auf Dotationen werden wohl nur gegen Frankreich oder die Inhaber der Besitzungen, worauf sie radicirt sind, geltend gemacht werden können.

Der Abg. Hallwachs: Die Beschlüsse der früheren Kammern stehen uns nicht entgegen.

Von französischen Donatären, insbesondere von Rheinhessen, welche in französischen Diensten gestanden und Dotationen erhalten hatten, war auf früheren Landtagen nicht die Rede.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich will nur bemerken, daß mich der Abg. Trommler vorhin mißverstanden zu haben scheint. Ich habe nur gesagt, daß der Beschluß der Kammer von 1820, welche eben so gerechtigkeitsliebend gewesen, wie die von 1833, möglichst berücksichtigt zu werden verdiene, keineswegs aber, daß deren Beschluß unbedingtes Gesetz für uns sey.

Der Abg. Perrot: Ich theile vollkommen die Ansicht der Abg. Hallwachs und Trommler; denn angenommen, Scherer wäre mit keiner Amputation, sondern mit einer geringeren Verwundung und pensionirt von der Armee nach Odernheim zurückgekehrt, dann wäre er, gleich von 1814 an, auf die Liste unserer gesetzlichen Pensionäre gesetzt worden und genösse jetzt ebenfalls seine 100 fl. oder 1[illegible] Thlr. Pension ruhig. — Weil er aber mehr geleistet, mehr gelitten, und mehr remunerirt wurde, als ein anderer, ist es billig, ist es gerecht, ihn gerade deßwegen härter zu behandeln?! Das glaube ich nicht! Auch muß man nicht vergessen, daß Scherer eine Do-

tation hatte, die auf seine männliche Descendenz in gerader Linie überging. Ein Vortheil von großem Werth, den er aber zu verlieren bedroht ist, wie aus der Fassung des so eben durch den Herrn Präsidenten verlesenen allerhöchsten Dekretes von 1822 hervorgeht. Ich werde also gegen den Antrag des Ausschusses und für den Reklamanten stimmen.

Der Abg. Jaup: Aus der, meines Erachtens, sehr scharfsinnigen Bemerkung des Abg. Trommler geht so viel klar hervor, daß Scherer mindestens ein Recht hat, auf denjenigen jährlichen Betrag der solde de retraite, welche er als Militärpensionär nach den Gesetzen erhalten haben würde, hätte ihm nicht der Kaiser durch die Dotation ein Mehreres verleihen wollen.

Der Abg. Glaubrech: Man hat geläugnet, daß auf Seiten des Reklamanten ein Recht existire, und bezieht sich in dieser Beziehung immer auf Beschlüsse einer früheren Kammer, allein gewiß nicht mit Recht, wie dies auch der Abg. Trommler vorhin schon dargethan hat.

Der Abg. Jaup unterscheidet zwischen Pensionen und Dotationen, und gründet erstere auf das Gesetz, letztere auf Dekrete. Dieses Argument wird aber unserm Reklamanten durchaus nicht im Wege stehen, denn die Dekrete Napoleons gelten heut zu Tage noch in Frankreich, alle Gerichte erkennen danach, und es kann sich daher wohl nicht der leiseste Zweifel dagegen erheben, daß das Recht der Donataire nicht minder als das der Pensionäre begründet sey. Sprechen wir also nach dem Recht, so können wir nicht anders, als den Hessischen Staat dem Reklamanten gegenüber für verpflichtet erklären, und dürfen uns durch den Zuruf Mancher, daß dies hart sey und viel koste, hiervon durchaus nicht abhalten lassen. Man sagt, hier sey von einer Dotation die Rede, diese existire aber gar nicht mehr, und mit deren Aufhören sey auch die Verbindlichkeit erloschen. Dieser Schluß ist eben so falsch, als wenn man behaupten wollte, der Hypothekargläubiger verliere sein Recht überhaupt, sobald die Sicherheit nicht mehr bestehe. Wahrlich auf solche Distinctionen kann es hier nicht ankommen. Sind denn die Dekrete, welche den Donatären das Recht an sich geben, nichts mehr? Besteht dann der Hessische Staat nicht mehr? und muß dieser nicht in Beziehung auf die Donatäre als Universalnachfolger von Frankreich betrachtet werden? Man will endlich die Donatäre an die Gerichte verweisen, allein bekanntlich ist unserem Reklamanten der Rechtsweg abgeschnitten, und deßhalb muß die Kammer, eingedenk

der heiligen Schuld, empfehlend einschreiten und der Regierung entgegen kommen.

Der Abg. v. Gagern: Ich werde mich bei der Abstimmung dafür aussprechen, daß dem Reklamanten Scherer sein Pensionsrückstand von dem Zeitpunkte an ausgezahlt werde, mit welchem die Provinz Rheinhessen mit dem Großherzogthume vereinigt wurde; denn meiner Ueberzeugung nach sprechen hierfür dieselben Gründe, welche die Auszahlung seiner Pension vom Jahr 1820 an motivirten. Damit erkenne ich aber keineswegs, wie der Abg. Glaubrech, eine Rechtsverbindlichkeit Hessens an. Der Vertrag vom 25. April 1818 beruht in seinen geheimen Artikeln offenbar auf den Gründen, die vorhin von dem Abg. Goldmann hervorgehoben wurden. Man hat die Krone Frankreichs nicht von der Verpflichtung gegen die Donatäre entbinden wollen. Ich stimme daher für eine Vorlage aus Billigkeitsgründen, glaube aber nicht, daß man das Recht auf Rückersatz gegen Frankreich aufgeben, vielmehr dasselbe in einem günstigen Momente wiederum geltend machen soll.

Der Abg. Glaubrech: Der Vertrag von 1818 steht dem Reklamanten nicht entgegen. Er ist zwischen den verschiedenen Souveränen abgeschlossen worden und betrifft die auf diplomatischem Wege zu entscheidende Frage, welches Land en définitif die fraglichen Leistungen zu ersetzen habe. Scherer hat dabei nicht concurrirt und konnte dabei nicht concurriren, Scherer kennt nur sein Vaterland, das ihm die Dotation verliehen; er kennt nur seinen Regenten und dessen Regierungsnachfolger, als seinen Schuldner.

Ob das Großherzogthum Hessen eine Entschädigungsforderung an Frankreich zu machen habe, ist eine andere, nicht hierher gehörige Frage.

Der Abg. von Gagern: Ich glaube mich im Interesse des Reklamanten ausgesprochen zu haben. Dem Reklamanten soll sein Rückstand werden, aus welchem Titel er diesen erhielt, wie dieses geschieht, kann ihm gleichgültig seyn. Hätte er ein Recht, dem eine Verpflichtung des Hessischen Staates entspreche, so würde sein Recht auch von der erblichen Dotation gelten müssen. — Aber auch das glaube ich wiederholt aussprechen zu müssen, daß Hessen seine Ansprüche für die Zukunft sich erhalten muß.

Die Diskussion wird geschlossen, und die Berathung eröffnet.

4) über den Antrag des Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann, die Beschränkung der Tanzmusik auf dem Lande betreffend.

Nachdem der Antrag selbst so wie der Ausschußbericht von dem Präsidenten verlesen waren, betrat, von diesem aufgefordert, der als Redner eingeschriebene Antragsteller die Rednerbühne und richtete folgende Worte an die Kammer.

Meine Herrn!

Bevor ich zur Widerlegung desjenigen gehe, was der Ausschuß über diesen Gegenstand berichtet, ersuche ich Sie, meine Herrn, diesen Gegenstand nicht für so unbedeutend und unbeachtenswerth zu halten und sich durch den jovialen Ton des Berichts nicht hinreißen zu lassen, sondern der Sache diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, welche die meisten Familienväter demselben geben. Nach dieser Bitte gehe ich zur Widerlegung. Der verehrliche dritte Ausschuß hat durch seinen Referenten, Abg. Kertell, meinen Antrag in Betreff der Tanzbeschränkung auf eine Art behandelt, als enthalte solcher die größte Unbilligkeit, und sich dabei Zusammenstellungen erlaubt, die nach meiner Ansicht durchaus nicht platzgreifend sind.

Für das Erste wird darin behauptet, daß sich der Antrag ausdrücklich blos auf das Land beschränke; man lese die Rubrik und den Inhalt des Antrags und Jeder wird diese Behauptung widerlegt finden. Wenn ich auch ganz vorzüglich das platte Land mit im Auge hatte, so habe ich dennoch die zu wünschenden Tanzbeschränkungen in den Städtchen und Städten bis zur Residenz klassificirt angegeben, die Bewohner dieser also nicht ihrem Willen, ihrem eigenen Schicksale überlassen.

Eben so unpraktisch ist die Ansicht des Ausschusses, daß nach der Menge der Tanzmusiken der frohe Genuß des Lebens zu ermessen sey, nein man wirft sich oft in den Strudel, um wenigstens auf Stunden sein Elend zu vergessen, allein das Erwachen ist dann um so betrübender, da man ein noch vergrößertes Uebel vor sich sieht, indem oft die Gesundheit erschüttert und der letzte Rest des Geldes durchgebracht ist.

Daß nach den unbedeutenden Steuerrückständen nicht die Gewinnstüberschüsse berechnet werden können, wird der Kammer später durch den ersten Ausschuß bekannt werden, und leider ein sehr trauriges entgegengesetztes Resultat liefern.

Eben so wenig kann ich der Ansicht huldigen, daß die Stände es nicht durch vernünftige zweckmäßige Einrichtungen zu hindern suchen sollten, daß das Geld der oft mit Noth kämpfenden Staatsbürger in die Geige geworfen wird.

Man frage die Väter, man frage die Dienstherrn und man wird erfahren, wie diese übermäßigen Tanzbelustigungen die Moralität der jungen Leute verderben und durch unnöthi-

Ausgaben die Ruhe und das Glück ganzer Familien zerstören, ja oft Kinder und Gesinde zur Untreue an ihren Eltern, ihren Brodherrn veranlassen.

Eben so unrichtig ist die Ansicht des Ausschusses, daß das viele Tanzen ein Wahrzeichen des Wohlstandes sey; wahrlich, Wenige im Lande werden diese Ansicht theilen; deßwegen will ich, um das Gegentheil zu beweisen, mir keine Mühe geben.

Eben so wenig wird es nöthig seyn, die Ansicht des Ausschusses, daß das übertriebene Tanzen ein ganz unschuldiges Vergnügen sey, zu widersprechen.

Ja grade, damit es ein unschuldiges Vergnügen bleibe und nicht das Glück der Jünglinge, Jungfrauen und Familien untergrabe, wünsche ich es geordnet.

Früher hatte jede Gemeinde nur ihre jährliche Kirchweihe, nun aber wird in manchen Orten monatlich, ja öfter Tanz gehalten, und dadurch der Unmoralität Thor und Thür geöffnet, und ich kann die Ansicht nicht theilen, daß das öffentliche laute Tanzvergnügen nach dem Takt, wie es der berichtende Ausschuß zu bezeichnen beliebt, keine Veranlassung zur Unmoralität giebt. Aber noch viel weniger kann ich die Vergleichung gestatten, die der berichtende Ausschuß mit unsern Landleuten und den Sklaven in Spanisch-Amerika macht. Jene Sklaven werden leider gleich Thieren behandelt, haben nichts als das Leben; der größte Fleiß, die größte Sparsamkeit zeigt ihnen keinen Vortheil, keinen Gewinn, da alles ihren Herrn ist; natürlich daß hierbei weder religiöses Gemüth, noch höhere Gefühle geweckt, noch weniger gebildet werden können, nein, jenen bleibt nichts als die sinnlichen Lüste, und wehe einem Land, wo solche Grundsätze adoptirt würden, es wäre eine Auflösung aller gesetzlichen Bande.

Unsern Mitbürgern dagegen gehört die Ersparniß ihres Fleißes, ihres ordentlichen Lebenswandels; jemehr sie sparen, desto unabhängiger und freier werden sie, und ich muß die schlagenden Worte meines Freundes Mohr hier wiederholen: „Wer kein Geld in der Tasche hat und mit Sorgen und Kummer kämpft, der ist nicht leicht ein freier Mann, der ist nicht unabhängig.“

Eben so irrig ist die Ansicht, daß der ursprüngliche Zweck des religiösen Ruhetages der sey, daß die zur härteren Arbeit Berufenen nach dem Gottesdienst sich dem Tanz hingeben sollen; wahrlich, dieß konnten Christus und seine Jünger nie wollen; im Gegentheil verlangten sie, daß der Ruhetag zum

Selbstprüfen, zum Nachdenken angewendet, und nicht in Sauß und Brauß verlebt werden sollte.

Gleich unpraktisch scheint mir der Schluß, daß darum, weil über einen gleichen Antrag auf dem vorigen Landtag der Bericht nicht erstattet wurde, man diesen Gegenstand keiner Berücksichtigung werth gehalten haben möge, nein ich glaube, daß dies wohl wegen überhäufter Arbeiten geschehen seyn mag.

Während der dritte Ausschuß diesen in alle häuslichen Verhältnisse eingreifenden wichtigen Gegenstand als unbeachtungswürdig, unbillig erklärt, sehen wir, daß auf dem Landtag vom Jahr 1826 Männer, wie Zimmer, Mohr, Keller, König, von Bibra, Kichler, Haberkorn, André, von Kuder, Goldmann, Brunk und unser würdiger Präsident Schenk diese Sache nicht allein beachtungswürdig, nein als sehr wichtig angesehen haben; indem ich die werthen Herrn Deputirte auf die im zweiten Heft, Seite 93 bis 101 stehende ausführliche Debatte jenes Landtages verweise, erlaube ich mir nur, die Aeußerungen einiger dieser Herrn hier wörtlich anzuführen:

Goldmann. Es gebe Gegenden im Lande, wo nach der Observanz bei solchen Festen Schlägereien stattfinden müßten, wenn Einwohner verschiedener Orte zusammen kämen, deßwegen sey der Vorschlag, die Kirchweihen von einem Bezirk an einem Tag zu halten, sehr zweckmäßig.

Präsident Schenk. Er könne sich mit dem Antrage des Ausschusses, die Sache auf sich beruhen zu lassen, nicht vereinigen, sondern stimme vielmehr dafür, sie der Staatsregierung, mit Beziehung auf die in der Diskussion gemachten Bemerkungen zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Abgeordneter Brunk. Die ganze Sache könne man damit ins Reine bringen, wenn man die Regierung ersuche, die Erlaubniß zu Tänzen möglichst einzuschränken. Der Abg. König werde auch darin mit ihm übereinstimmen, daß nur die Kirchweihen von einem Bezirk und nicht vom ganzen Lande an einem Tage gehalten werden sollten, denn er frage, was werden würde, wenn Alles im ganzen Lande an einem Tage tanzen wolle.

Ja meine Herrn, ich habe gerade des Letzteren Aeußerung zu meinem Antrage gemacht, und da ich statt einem Kirchweihtag zwei auf das Jahr bestimmte, so kann man mich einer unvernünftigen Beschränkung gewiß nicht beschuldigen.

Daß durch diese Debatten das Nützliche, Nöthige einer Beschränkung von der Kammer eingesehen wurde, beweißt die Abstimmung, indem 25 Mitglieder gegen 13 sich dahin aus-

gesprochen haben, diesen Gegenstand der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Hoffentlich wird die jetzige Kammer diesem so wichtigen Gegenstand eine gleiche Aufmerksamkeit schenken, und das Resultat eben so günstig, wie im Jahr 1826 ausfallen, wenigstens hoffe ich bewiesen zu haben, daß sehr achtungswerthe Deputirte der jetzigen Kammer noch früher wie ich, diesem Gegenstand die nöthige Berücksichtigung schenkten, und da der Tanzunfug seit der Zeit theilweise noch zugenommen hat, so sehen die Familienväter mit mir hoffend auf deren Unterstützung.

Ich wiederhole deßwegen meinen Antrag kurz dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, diesem Gegenstande die größtmöglichste Berücksichtigung zu schenken, damit in allen Bezirken nach gleichen Grundsätzen verfahren und das übermäßige Tanzhalten beschränkt werde.

Hierauf betrat auch der als Redner für den Antrag eingeschriebene Abgeordnete Hardy, von dem Präsidenten aufgefordert, die Rednerbühne, folgende Worte an die Kammer richtend:

Meine Herrn!

So wenig ich zu denjenigen gezählt seyn möchte, welche als Sauertöpfe, unseren braven Staatsangehörigen das Vergnügen einer anständigen Tanzbelustigung verbittern oder erschweren wollen, so finde ich mich dennoch verpflichtet, aus meiner vieljährigen Amtserfahrung, als zuvor gewesener Landbeamter, über den in Rede stehenden Gegenstand Ihnen Einiges vorzutragen und Ihrer beherzigenden Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Die Fragen:

1) ist es zulässig und nothwendig, die Tanzbelustigungen und die zu deren Ausübung erforderlichen Erlaubnisse zu beschränken, und im affirmativen Falle,

2) nach welchen Bestimmungen und Normen soll eine solche Beschränkung geschehen?

sind ernster Natur und so einflußreich in sehr vielen Beziehungen, daß ich die humoristischen Ansichten, in welchen der Ausschußbericht sich über den in Frage stehenden Gegenstand verbreitet, nicht ganz theilen möchte.

ad 1. Oeffentliche Tanzbelustigungen — und nur von diesen kann hier die Sprache seyn, — sind ihrer Bestimmung zufolge eine Vereinigung vieler Menschen, meistens aus gemischten Ständen. — Daß sie hiernach vor das Forum der Polizei gehören, kann wohl in keiner Weise zweifelhaft seyn. In allgemeiner Beziehung ergiebt sich hieraus die Zulässigkeit,

solche nach polizeilichen Zwecken zu beschränken; — welche Zulässigkeit dann auch bei uns und in vielen andern Staaten, durch die Gesetzgebung bestätigt ist.

Die Gesellschaften, welche bei den hier im Auge zu behaltenden öffentlichen Tanzbelustigungen sich bilden, sind aus verschiedenen Ständen und Alter der Mitglieder zusammengesetzt. — Wenn wir den Familienhäuptern die Besonnenheit zutrauen dürfen, daß sie nicht zum Nachtheile ihrer ökonomischen Existenz sich an solchen Belustigungen zu oft betheiligen: so dürfen wir jedoch ein gleiches Vertrauen zu andern Familiengliedern, Kindern und Dienstgesinde nicht hegen. Hier werden dergleichen Versammlungen sehr oft die Quelle häuslichen Unfriedens, der Familienzwiste, der Veruntreuung, der Verführung und der Immoralität in ihrem ganzen Umfange. Die Kinder wollen sich an solchen Vergnügen gegen den Willen der Eltern betheiligen, bald sind solche so schwach, dem ungeregelten Verlangen der Kinder nachzugeben, was selten anderst als mit Widerwillen geschieht, und bald verweigern sie ihre Einwilligung zu dem Verlangen der Kinder. In einem wie in dem andern Falle ist der Keim des häuslichen Unfriedens gelegt und der Familienzwist ausgebrochen. Sie bemerken ohne meine Erinnerung, daß ich die noch weit schädlichere Schattenseite, wenn selbst dergleichen Dissidien und controverse Meinungen unter den Gatten bestehen, unserm Bilde entziehe; — allein auch sie gehören zur den thatsächlichen Erscheinungen. Die Theilnahme an dergleichen Tanzbelustigungen ist nothwendig mit Geldaufwand verbunden, die Eltern verweigern die Gewährung der Mitteln, um solche bestreiten zu können, — es werden Nebenwege eingeschlagen und sie leiten auf Veruntreuung in der eigenen Familie und damit zum Verderbniß der letzteren. Wie Verführung und Immoralität die weitere Abwege sind, wohin das oft wiederholte Besuchen öffentlicher Tanzbelustigungen führen mag, bedarf wohl keiner näheren Darstellung.

Das Gemälde, was ich hier aus den Verhältnissen und dem Leben der eigentlichen Familienglieder im engeren Sinne entnehme, ist dasselbe nachtheilige, und in noch grelleren Farben, wenn ich das Dienstgesinde berücksichtige. Nicht selten wird dieses auch das Organ, durch welches Kinder ihren ungeregelten Willen wegen dieses Gegenstandes vollziehen zu können vermeinen und wirklich ihren Zweck erreichen. Noch näher sind alsdann die Besorgnisse der Verführung und unmoralischen Fortschritte, die den Familiengliedern im engeren Sinne drohen und beinahe unausbleiblich sind. Veruntreuun-

gen und Unfleiß in den häuslichen Verbindungen und Obliegenheiten werden dann noch mehr fühlbar, und sind namentlich der Unfleiß im Geschäfte, schon als physische Folge der durch die häufigen Tanzbelustigungen unvermeidlich eintretenden Erschöpfung nicht ausbleibend. — Ich will, meine Herrn! ihre Geduld nicht ermüden und das hier gegebene Bild nicht zu dem Punkte ausmahlen, auf welchem dasselbe mit absolutem Verlust der Gesundheit, ja gar des Lebens endet.

Daß alles, was ich hier als Besorgniß aussprach, und als die wirklichen Erscheinungen vortrug, nur von dem übermäßigen Tanzmusikhalten und Betheiligung an solchem gelten könne, versteht sich ohnehin. Nur auf dessen Beschränkung ist der Antrag gestellt und nur in dieser Tendenz kann ich demselben beipflichten; — gleich wie auch nur das übermäßige Halten der Tanzmusik Vorwurf einer polizeilichen Beschränkung seyn kann.

Wenn ich nun durch das Gesagte die Zulässigkeit und Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung zureichend dargethan zu haben glaube, so bleibt mir noch die Aufgabe

ad 2. mich darüber zu äußern, nach welchen Normen und Bestimmungen eine solche Beschränkung geschehen möge?

Hier schalte ich aus den bestehenden verordnungsmäßigen Vorschriften vor allem ein, was die hiesige Großherzogliche Provinzialregierung durch ein in höchstem Auftrag erlassenes Ausschreiben vom 18. November 1830 angeordnet hat. Sie schrieb vor:

a. die Tanzconcessionen sind auf Fastnacht oder auf dem solcher vorhergehenden Sonntag, auf Ostermontag, Pfingstmontag, zweiten Christtag oder Neujahr, sodann auf den Namenstag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs oder den darauf folgenden Sonntag, sowie auf Kirchweihen, Jahrmärkten und Hochzeiten ohne besonders erheblichen Grund nicht zu verweigern.

b. auf sogenannten Nachkirchweihen, welche acht Tage nach den Kirchweihen gehalten werden, sind jene Concessionen, insofern an dem eigentlichen Kirchweihtage getanzt wurde, ganz zu verweigern.

c. in den kleineren Dörfern, in welchen sich keine 50 Familien befinden, sind gar keine Tanzconcessionen, außer auf den oben bemerkten Tagen, in den größten Dörfern und kleiner Landstädten aber außerdem nur alle 4 bis 6 Wochen einmal, Tanzconcession und zwar für sämmtliche Wirthe eines Ortes, welche darum nachsuchen, auf einen und denselben Tag zu ertheilen.

d. da, wo ein Kirchspiel aus mehreren Gemeinden besteht, sind die auf Kirchweihe zu ertheilenden Tanzconcessionen in der Regel in sämmtlichen zu dem Kirchspiel gehörigen Orten auf einen und denselben Tag zu ertheilen.

Solche Bestimmungen setzen allerdings der ausschweifenden Tanzlust beengende Gränzen, sie geben jedoch noch immer, namentlich im dritten Absatze, dem concessionirenden Polizeibeamten einen Spielraum des Gutfindens, der in jedem Falle an feste Anhaltspunkte zu knüpfen seyn möchte. Außerdem wird in jenem Regierungsschreiben die hiesige Residenz von den Bestimmungen desselben ausdrücklich eximirt, was wohl in Bezug auf die öffentlichen Tanzbelustigungen in hiesiger Residenz und überall nur diejenige verstehen kann, welche in Wirthshäusern oder andern zu öffentlichen Belustigungen bestimmten Localen mit unbeschränkter Concurrenz aller ohne Ausnahme dazu geladenen Theilnehmer stattfinden, bedarf wohl kaum der Erinnerung. Solche Tanzparthieen, welche aus geschlossenen Gesellschaften ohne Unterschied ihres Umfanges ausgehen, sind damit natürlich nicht gemeint und bedürfen nach meiner Ueberzeugung keiner besondern polizeilichen Concession.

Um also in Hinsicht der ersten die gewünschte Gleichförmlichkeit einzuführen, möchte ich ohne die unbedingte Zulässigkeit öffentlicher Tanzbelustigungen an bestimmten Tagen im Voraus anzuerkennen, die Ausübung derselben ohne Unterschied, von der Erklärung des Gemeinderaths in denjenigen Gemeinden, wo solche stattfinden sollen, abhängig machen. Diese Erklärung müßte jederzeit motivirt ertheilt und die Entscheidung darüber, jedoch mit verpflichteter Berücksichtigung auf die abgegebene Erklärung und den gestellten Antrag, dem die Ausübung der Tanzbelustigung erlaubenden Polizeibeamten zu überlassen seyn.

Bei einer solchen, zum Behufe der Erklärung zu veranlassenden Berathung des Gemeinderaths dürften diejenigen Mitglieder desselben, welche Wirthe sind, nicht concurriren, und ebenso müsse auch der Bürgermeister oder der dessen Stelle vertretende Beigeordnete, in dem Falle von der Berathung ausgeschlossen werden, wenn dieser oder jener das Wirthschaftsgewerbe betreiben sollten.

Wir dürfen den Kenntnissen, dem guten Willen und der Legalität unserer Ortsvorstände vertrauen, daß sie bei Abgabe jener Erklärungen im Interesse und zum wohlverstandenen Besten ihrer Gemeindeangehörigen, sowohl derjenigen, welche durch die Haltung öffentlicher Tanzbelustigungen als ihr Gewerbe, einen erlaubten Nahrungszweig ausüben, als auch de

jenigen, welche den Tänzen als erlaubten Belustigungen beiwohnen möchten, verfahren werden.

Wir werden demnach hierunter den Bedingungen unserer Aufgabe, die Hilarität unseres Volkes in geregelten Gränzen zu erhalten und der Verbesserungen des Gewerbsbetriebes den möglichst freien Spielraum zu lassen, gleich sehr genügen, und ich glaube deßhalb, meinen werthen Collegen die Annahme der Motion, unter den in diesem Vortrage entwickelten Modalitäten, anempfehlen zu dürfen.

Nach beendigter Rede bemerkt:

Der Abg. Kertell: Die beiden Redner sprechen sich nicht gegen das Tanzen, sondern nur gegen das zu viele Tanzen aus; dem Zuvieltanzen stehen aber gesetzlich schon große Hindernisse im Wege, namentlich das finanzielle und polizeiliche Hinderniß. Wer öffentlichen Tanz halten will, muß eine Tanzconcession haben, die vieles Geld kostet, und diese kann ihm nur mit vorheriger Genehmigung der Polizei gegeben werden; also bestehen schon zwei Hemmschuhe; diese noch zu vermehren, kann unmöglich gerechtfertigt werden.

Werden diese gesetzlichen Bestimmungen in einem Bezirke anders gehandhabt, als in einem anderen, so liegt das in der natürlichen Verschiedenheit der Beamten. Ein junger, selbst noch tanzlustiger Beamter wird die Erlaubniß leichter ertheilen, als ein grämlicher, abgelebter, alter, und da nicht alle Stellen gleich besetzt werden können, so lasse man es, wie es ist. Die Kammer ist zwar gesetzlich competent, die Sache zu behandeln; legen wir aber die Hand aufs Herz und fragen uns, ob wir es auch nach der Billigkeit sind?

Hagedorn läßt nur die ersten 30 Jahre als die eigentlichen Menschenjahre gelten; er theilt sie in Kinder-, Jünglings- und Mannesalter. — Nur der Mensch tanzt, kein Thier; der Affe und der Hund wohl, aber nur vom Menschen gezwungen. Was würden wir aber sagen, wir Mitglieder der Kammer, die wir alle über die freien Menschenjahre hinaus sind, theils die Last des Pferdes tragen, theils die Sorge des Hundes übernommen haben, was würden wir sagen, wenn eine Kammer von jugendlichem Sinne und Alter verordnen wollte; wir müßten alle Sonn- und Feiertage tanzen, oder wir dürften nur an diesen Tagen Wein trinken! Hüten wir uns, das Beispiel des Zuvielregierens zu geben; die Klage der Menschheit ist gegründet, wenn sie sich dagegen ausspricht.

Was die Moralität angeht, so tanzen oft Verliebte; ist es nicht besser, sie begegnen sich unter den Augen der Eltern

im Tanzzimmer, als auf dem Spaziergange im dichten Walde, oder beim Mondscheine.

Alle Kirchweihen auf einen Tag zu legen, ist ganz unstatthaft; grade bei dem Wechsel besuchen sich Freunde und Bekannte; sie geben sich genossene Höflichkeiten zurück. Würden alle Kirchweihen auf einen Tag gehalten, wo fänden sich alle Musikanten, und doch ist Tanz und Musik bei der Kirchweihe unentbehrlich, was selbst der Herr Antragsteller nicht in Abrede stellt.

Der Abg. Elwert: Da ich auf dem Landtage von 1826 für die Motion des Abg. König sprach, mich jetzt aber gegen den in Berathung stehenden Antrag erkläre, so finde ich es nöthig, einige Worte darüber zu sagen, warum ich meine Ansicht geändert. Die Staatsregierung hat nämlich den vorliegenden Gegenstand einer sehr sorgfältigen Prüfung unterworfen, und der Schranken schon so viele gesetzt, wie nur gesetzt werden können, ja, wie ich überzeugt bin, mehr schon als sich mit dem Art. 18 unserer Verfassungsurkunde in Einklang bringen läßt. Man ziehe nur die Verordnung vom Jahr 1826 und die vorhin vom Redner Hardy im Auszuge mitgetheilte Verfügung vom 18. November 1830 in Betracht, so wird man meine Behauptung bestätigt finden. Wird die zuletzt genannte Verfügung mangelhaft genannt, so wird dieser Vorwurf schwinden, wenn man noch eine weitere, das Regierungsausschreiben vom 2. Dezember 1830 damit in Verbindung bringt.

(Redner verliest dieses Ausschreiben.)

Soll die Regierung noch weiter gehen, so setzen wir sie hiermit in die Nothwendigkeit, entweder eine weitere Verletzung der Verfassung zu begehen oder den ständischen Antrag unbeachtet zu lassen. Das eine halte ich für so nachtheilig, wie das andere, und ich stimme aus diesen Gründen gegen den Antrag.

Der Abg. Brunck: Ich werde zwar gegen den Antrag stimmen, weil die Sache in Gefolge früherer landständischer Verhandlungen von der Regierung schon hinreichend berücksichtigt worden ist, doch aber möchte ich auf der andern Seite den Ausschußbericht den Polizeibehörden nicht gerne empfohlen sehen.

Nicht immer findet sich großer Wohlstand da, wo viel getanzt wird, vielmehr gewöhnlich das Gegentheil; Mäßigung ist bei der gewöhnlich geringen Bildung des Landvolks nicht zu erwarten, und gebe auch ich daher gerne zu, daß man die

möglichsten Beschränkungen eintreten lassen und etwa noch bestehende Mißbräuche zu entfernen suchen soll.

Was die Verlegung der Kirchweihen eines Bezirks auf einen Tag betrifft, so soll ich auf dem Landtage von 1826 für diese Anordnung gesprochen haben. Das ist aber nicht der Fall, und muß das damalige Protokoll, bei dessen Verlesung ich wahrscheinlich nicht gegenwärtig gewesen, in dieser Beziehung einen Fehler enthalten. Eine derartige Anordnung würde unzweifelhaft, selbst in der Bildung des Landvolkes einen Rückschritt verursachen, wenn man auch von der hierdurch bewirkt werdenden Störung seines geselligen Vergnügens an diesen Tagen absehen wollte. Bey dieser Gelegenheit nämlich besuchen sich Verwandte und Freunde oft der entferntesten Orte des Landes und diese Besuche sind dann namentlich für Familienväter, nicht sowohl dem Vergnügen, als auch der Belehrung geweiht.

Der Abg. Zulauf: Noch zur Zeit habe ich bei keiner Berathung mitgesprochen; der vorliegende Gegenstand aber berührt zu sehr das platte Land, als daß ich auch jetzt schweigen sollte. — Selbst ein Landbewohner, und Gottlob nicht ohne gesunden Menschenverstand, was sich schon daraus ergiebt, daß mein eigner Bezirk mich zum Abgeordneten gewählt hat, weis ich recht gut und besser noch wie die, welche nur nach Hörensagen sprechen, was auf dem Lande Noth thut.

Man sagt das Tanzen ruinire das Land. Glauben sie das ja nicht, meine Herrn; es ist in der That nicht so schlimm. Bei uns weis man nichts von übermäßigem Tanzen, im Gegentheil, es wird zu wenig getanzt, was darin seinen Grund hat, weil der Beschränkungen so viele sind, daß man fast gar nicht zum Tanzen kommt, wovon dann eine weitere Folge die ist, daß unsere Knechte und Mägde, mit Vernachlässigung ihrer Arbeiten, auf die Jahrmärkte und ins nahe Ausland zum Tanzen gehen, und dort ihr Geld verzehren. Ich will hiermit nicht gesagt haben, daß man alle Tage tanzen soll; daß dies nicht geschieht, dafür ist schon mehr als hinreichend gesorgt, und würde auch ohne die vielen Beschränkungen nicht geschehen, indem jeder Bürgermeister schon darauf sehen wird, daß nur zu gelegener Zeit getanzt wird. Ich selbst war Ortsvorstand und gerne fügten sich die Tanzlustigen, wenn ich sie zurückwies und auf gelegenere Zeit vertröstete. Die Behauptung, daß der Tanz die Sitten verderbe, ist falsch. Wer gerne tanzt, ist in der Regel offen, ehrlich und ordentlich, wer aber nicht tanzt, mürrisch, heimtückisch. Der Abg. E. E. Hoffmann trägt darauf an, alle Kirchweihen eines Bezirks

auf einen Tag halten zu lassen; ich hoffe aber die verehrliche Kammer wird diesem Antrage keine Folge geben. Davon abgesehen nämlich, daß die 6 Stunden, in welchen getanzt werden darf, schon so hoch besteuert sind, daß es kaum ein Wirth wagt einen Tanz zu unternehmen, und daß ich, obgleich selbst Wirth, gar keine Tänze halte, so stehen noch bei weitem wichtigere Gründe diesem Antrage entgegen. Der arme Bauer hat die ganze Woche hindurch schwere Arbeit, des Sonntags ist er müde, also nicht dazu aufgelegt, Verwandte oder Freunde zu besuchen. Zur Zeit der Kirchweihe aber, worauf sich schon während des ganzen Jahrs gefreut wird, statten sich Verwandte und Freunde ihre gegenseitige Besuche ab, und freuen sich mit einander.

Ferner, unser vormaliger Landrathsbezirk besteht aus 36—38 Ortschaften, und nehmen wir an, daß jeder Ort 6, 8 oder 12 Musikanten bei der Kirchweihe braucht, so frage ich, wo die vielen Musikanten herkommen sollen, wenn diese 38 Ortschaften auf einen Tag tanzen sollen. Die Vogelsberger Musikanten verdienen sich manches Stückchen Geld durch das Aufspielen, würden diesen Verdienst also, wovon mancher Mann sich sein Winterbrod schafft, verlieren, wenn sie nicht nach und nach an mehreren Orten spielen könnten, da ihre Zahl nicht hinreicht an 38 Orten zugleich zu spielen. Wir würden uns also die Musikanten aus dem benachbarten Fuldischen kommen lassen müssen, und den Fluch der armen inländischen Musikanten zuziehen, wollten wir diesem Antrage Folge geben.

In der Stadt sagt man, sey eine Beschränkung des Tanzens nicht nöthig, weil dort größtentheils in geschlossenen Gesellschaften getanzt würde. Wir haben auf dem Lande keine geschlossene Gesellschaften, und soll dies einen Grund abgeben, eines Vorzuges, welcher den Städtern gewährt wird, zu entbehren? Meine Herrn! ein großer Theil des Landvolks sagt so schon, auf dem Landtage seyen nur vornehme Leute. Man wird alsdann ferner sagen, daß diese nur für sich, nicht aber für das Volk sorgten; hüten wir uns daher nicht Unzufriedenheit bei dem Bauer zu erwecken. Man sagt, das Tanzen mache arm, das ist nicht wahr, Armuth entsteht nicht durch Tanzen. Wer gerne tanzt, spart sein Geld, mancher Andere aber der nicht tanzt, versäuft es; ich habe lieber einen Tänzer, als einen Spieler oder Säufer zum Knecht. Wohl keiner von Ihnen, meine verehrlichen Herrn Kollegen, hat so gerne und so viel getanzt wie ich, und doch hatte ich während der 10 Jahre, die ich Soldat war, immer mehr

Geld als meine Kammeraden. Ich war nie ohne Geld, jenen Tag ausgenommen, an welchem unser jetziger so allverehrter Großherzog getraut worden ist. An jenem Tage wurden mir nämlich 8 Kronenthaler, (von Preußischen Thalern wußte man damals noch nichts) gestohlen. Selbst dieser Verlust konnte meine Tanzlust nicht vertreiben, ich lieh mir Geld, und tanzte frisch darauf los. Glauben Sie aber ja nicht, meine Herrn, daß ich damals schon sehr vermögend gewesen wäre, o nein! ich hatte 7 Geschwister, und Sie wissen: viele Brüder machen schmale Güter. Ich habe mein Vermögen erworben und erheurathet, und Letzteres habe ich wieder dem Tanzen zu verdanken, denn wenn ich nicht getanzt, hätte ich vielleicht meine Frau nicht bekommen. Lassen wir daher tanzen wer Lust dazu hat; es kommt eine Zeit, wie ich an mir sehe, wo man sich nach Ruhe sehnt.

Der Abg. Perrott: Gegen den Antrag des Ausschusses, und für die amendirte Motion des Herrn E. E. Hoffmann werde ich stimmen. Dies thue ich nicht allein, weil dieser Gegenstand mir dringend von meinen Wahlmännern und von vielen Bürgermeistern, Beamten und Familienvätern empfohlen wurde, sondern auch weil ich seit den 34 Jahren, die ich unter amtlichen und Privatverhältnissen im Lande wohne, genug gelernt, genug Wahrnehmungen gemacht habe, um jetzt überzeugt zu seyn, daß es Zeit ist, hohe Zeit, Abhülfe eintreten zu lassen. Meine Herrn! der Gegenstand ist sehr wichtig, untersuchen Sie unsere Findlingshäuser, unsere Hospital- Irren- und Armenanstalten, und sehen Sie, wer sie bevölkert und wer sie seit einigen Jahren überfüllt? Ich bin Mitglied einer Hospitalkommission und auch Gemeinderath einer nicht unbeträchtlichen Stadt. Ich habe Gelegenheit genug gehabt, das zunehmende Steigen des Uebels zu beobachten. Ferner meine Herrn, prüfen Sie einmal die Registraturen unserer Zuchtpolizei- und Assisengerichte; folgen Sie Schritt für Schritt, der Procedur, bis auf die Stunde der That, und Sie werden mit Schrecken die Resultate des Zuvieltanzens finden. Mein verehrtester Kollege Zulauf ist so glücklich, sich beklagen zu können, daß bey ihm zu wenig getanzt werde, indem bei ihm nur selten, und dann nur wenige Stunden getanzt werde. Ja meine Herrn, das ist zu wenig, geben Sie ihm noch 2—3 Tage zu, und nehmen Sie uns 30 Tage ab, so würde dadurch jedem geholfen.

Man hat in der Diskussion vorgebracht; jeder hätte das Recht sein Geld zu verthun wie er wolle; ja, in sofern die Gesellschaft nichts dabei einbüßt und leidet. In der That,

meine Herrn, wir haben unsere Armentaxe; unser Armenwesen ist gesetzlich regulirt und die ganze Gesellschaft ist solidarisch verpflichtet für die Subsistenz der Armen zu sorgen. Deßhalb muß aber auch der Polizei ein Vormundschaftsrecht über diese Armen zustehen.

Der Abg. Brunk: Die Bürgermeister haben bei uns in Rheinhessen unbedingt das Recht, die Tanzkoncession zu geben und zu versagen.

Der Abg. Perrott: Ich weis wohl, daß die Bürgermeister das Recht haben, die Koncession zu geben oder zu verweigern, aber nicht alle Bürgermeister gleichen sich. Man muß wohl bedenken, in welches Gedränge, in welche Verhältnisse, besonders auf dem platten Lande die Bürgermeister öfter gerathen. Die Jugend, die Musikanten, die Wirthe, alles stürmt auf sie los. Uebrigens hat eine sehr große Autorität schon längst gesagt: was das Gesetz selbst thun kann, das soll es thun; denn es thut es immmer besser, als die Menschen.

Der Abg. Hardy: Zu dem Vortrag des Herrn Kollegen Elwert habe ich nur das Wenige zu bemerken, daß die gerügte Konnivenz, durch eine im April 1832 ergangene allerhöchste Verordnung bereits beseitigt und nun die Haltung öffentlicher Tanzmusiken auf 12 Stunden ohne Unterschied und Rücksicht der zuvor bestimmten Mitternachtsstunde gegen Bezahlung des Koncessionsgeldes erlaubt wird; wornach also von einer Konnivenz nicht weiter die Sprache seyn kann.

Der Abg. Reeb: Der Deputirte Brunk hat mit Recht gegen die Verlegung aller Kirchweihen eines ganzen Bezirks oder Kantones auf einen Tag, die Rechte und Pflichten der Gastfreundschaft und des geselligen Verkehrs der Landleute mit ihren Freunden und Verwandten in Aussicht genommen. Nur eins, was in diesen weitläufigen Debatten über den E. E. Hoffmännischen Antrag unberührt geblieben ist, will ich noch anführen. Wo, wie in den ehemals Churmainzischen Orten des dermaligen Rheinhessens, auswärtige Kirchweihen von der ledigen Jugend nicht besucht werden konnten, weil sie alle auf einen Tag waren, da heuratheten Bewohner desselben Orts immer nur untereinander; der Menschenschlag blieb dabey unverjüngt und mußte sich nach und nach verschlechtern, ja sogar eine allgemeine flache und geistlose Dorfphysionomie ergab sich davon als natürliche Folge. Bey Besuchen auswärtiger Kirchweihen verhütet dagegen die dadurch beförderte freie Wahl der künftigen Eheleute, daß in den, ohne dies in sich abgeschlossenen Dörfern die Aecker und

Wiesen zusammen verkuppelt werden, und die Personen des Brautpaares gleichsam als Mitgift von ihren Eltern beigeben werden. Ich spreche hier aus Erfahrung und Vergleichung der ehemals Pfälzer und Mainzer Orte.

Der Abg. Graf Lehrbach: Es ist schon viel über diesen Gegenstand, aber immer nur über die Mißbräuche gesprochen worden. Diese können und werden wohl durch die Regierungs- und Polizeibehörden entfernt werden, allgemeine Bestimmungen aber lassen sich darüber nicht geben. Warum aber das fast noch einzige Vergnügen der Landleute noch mehr verkümmern, als dies durch Steuern und Strafen schon geschehen ist? Die zwei Tage der Kirchweihe sind mit 9 fl. besteuert, eine härtere Abgabe, als in den meisten Fällen der Wirth verdient; und dann noch finden die Gensdarmen, die oft lange Zeit an einem Orte sich nicht sehen lassen, bei dieser Gelegenheit einen eigenen Erwerb darin, daß sie aufs strengste darauf sehen, daß der Tanz zur bestimmten Stunde aufhöre, und daß sie die, von der Freude etwas länger zum Tanzen hingerissenen in Strafe bringen.

Dies sind wahrlich der Beschränkungen genug.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Kertell sagt, es stehe uns eigentlich gar nicht zu über diesen Gegenstand zu entscheiden, weil wir älter als die gewöhnlichen Tanzlustigen seyen. Ich frage, wem gebührt die Stimme der Entscheidung, der Jugend oder dem erfahrnen Alter? Als Familienväter haben wir nicht allein ein Recht, vielmehr die Pflicht, den aus dem übermäßigen Tanzen entspringenden Nachtheilen vorzubeugen.

Der Abg. Ekwert will gegen den Antrag stimmen, weil die Regierung alles mögliche gethan habe, deren Ausführungen aber nicht so ausgefallen seyen, wie man gehofft habe.

Allein dies kann uns nicht abhalten, wiederholt um Abstellung von Mißbräuchen zu bitten, und wie sehr Noth dies thue, hat uns der Abg. Hardy vorhin bewiesen.

Der Abg. Brunk will auf dem früheren Landtage anderer Ansicht gewesen seyn, und jetzt einen Fehler in dem damaligen Protokoll finden. Allein dieser Fehler würde wohl aufgefunden worden seyn, wenn er wirklich so frappant gewesen wäre. Ich glaube der Abg. Brunk hat damals den Abg. Goldmann unterstützt.

Wenn der Abg. Zulauf behauptet, daß er gesunden Menschenverstand habe, was daraus hervorgehe, weil er von seinem Bezirk gewählt worden sey, so stimme ich ihm hierin vollkommen bei, allein bei dem früheren Abg. Schwarz war dies

derselbe Fall, und doch hat Schwarz für den damaligen Antrag gesprochen.

Die Stimme des Abg. Zulauf kann, obwohl er gewiß nicht darum, weil er selbst Wirth ist, in der gehörten Weise gesprochen hat, was auch daraus hervorgeht, daß er gar keine Tänze mehr hält — hier wohl nicht entscheiden, da er, seiner eigenen Aussage nach, ein rasender Tänzer gewesen ist. Er behauptet, daß es nicht ausführbar sey, die Kirchweihen eines ganzen Bezirks auf einen Tag zu verlegen. Ich entgegne ihm, daß dies im Bißthum Fulda mit 90000 Seelen, so wie in den Bißthümern Bruchsal und Speier möglich gewesen ist, es also auch bei unseren viel kleineren Bezirken möglich seyn muß. — Wir haben Beispiele, daß bei dem Halten der Kirchweihen nacheinander ganze Gemeinden bei uns zu Grunde gegangen sind, wie dies auf dem s. g. Katzenberg, und in Seibelsdorf der Fall gewesen.

Man hat gesagt, die Menschen, die gerne tanzten, seyen gute Menschen. Allerdings giebt uns hierfür der Abg. Zulauf zwar ein Beispiel, allein diese Beispiele sind selten, und Zulauf irrt sehr, wenn er von sich einen Schluß auf das Ganze ziehen will.

Man sagt, wir hätten der gesetzlichen Bestimmungen genug. Allein grade weil die Anwendungen dieser Bestimmungen in die Hände von 40 Beamten gelegt sind, und, wie der Abg. Kertell selbst angeführt hat, oft von dem individuellen Charakter dieser Beamten abhängen, so wünsche ich nur, daß Gleichförmigkeit hergestellt werde.

Wenn man, wie der Abg. Kertell, anführt, daß es besser sey, die Jugend käme, in Gegenwart der Eltern beim Tanze zusammen, als auf Spaziergängen in dunklen Wäldern, oder beim Mondlicht, so will ich dies zwar nicht unbedingt verneinen; allein es ich bekannt, daß, die geschlossenen Gesellschaften ausgenommen, die Eltern selten beim Tanze erscheinen, und was dann nach dem Tanze geschieht, bedarf wohl keiner ausdrücklichen Anführung. Ich bin nicht vom Lande, jedoch überall bekannt, und eine Menge von Familienvätern hat es mir dringendst ans Herz gelegt, für die Abschaffung der Mißbräuche beim Tanzen das Meinige beizutragen.

Der Abg. Heß: Der vorliegende Gegenstand ist schon so umfasseud diskutirt worden, daß ich nur auf die letzten Bemerkungen des Abg. E. E. Hoffmann mir einige Worte erlaube. Derselbe beruft sich auch jetzt wieder auf die ihm zugekommenen Stimmen aus dem Lande. — Ich habe zwar keine

Agenten im Lande, indeß sind die Verhältnisse desselben mir doch auch nicht fremd, und ich glaube namentlich die Wünsche und Bedürfnisse in der Provinz Oberhessen ziemlich genau zu kennen. Aber ich kann versichern, daß ich noch keine einzige Stimme vernommen habe, welche zu Gunsten des gestellten Antrags lautete; — es müßten dann etwa die Stimmen derjenigen seyn, welche eben beständig über den Verfall der Sittlichkeit klagen und die meinen, daß mit der Beschränkung des Tanzens nun auf einmal die vollkommenste Moralität in das Land einziehen werde: — aber ich gestehe, daß ich auf solche Stimmen kein Gewicht lege.

Wenn aber auch an einzelnen Orten oder in einem einzelnen Bezirk Uebertreibungen rücksichtlich des Tanzens statt gefunden haben, — warum sollen denn nun sogleich solche beschränkende Verfügungen wie der Antrag vorschlägt, für das ganze Land erlassen werden?

Was der Abg. Zulauf von der Unmöglichkeit die erforderliche Musik in dem Fall zu erhalten, wenn in allen Orten eines Landrathsbezirks, an einem und demselben Tage getanzt werden soll, gesagt hat, ist ganz richtig; — wir haben Landrathsbezirke mit mehreren Dutzend Orten, — wo sollen denn die Musikanten für diese, auf einen und denselben Tag herkommen?

In Beziehung auf das vorhin erwähnte Bißthum Fulda bemerke ich übrigens, daß in diesem eine Stiftung besteht, in deren Folge alle Knaben vom fünften Jahre an, in allen Instrumenten, welche sie erlernen wollen, unentgeltlich unterrichtet werden, woher es denn kommen mag, daß man dort mehr Musiker findet, als anderwärts.

Der Abg. Schacht: Es scheint mir aus der Diskussion hervorzugehen, daß man dem Antragsteller den Grund nicht streitig machen kann, worauf er sich stützt. Die angeführten Thatsachen sprechen zu stark für das wirkliche Vorhandenseyn übermäßiger Tanzerei und deren verderbliche Folgen; sie sprechen zu stark dafür, daß die polizeilichen Maßregeln nicht ausreichen und entweder nach Lokalverhältnissen geschärft oder unter eine für das ganze Land geltende Norm gestellt werden müssen.

Ich rede deßhalb nicht dem Vorschlage das Wort, der zwei bestimmte Tanztage verlangt, wohl aber der erwähnten Modifikation, die den Gegenstand im Allgemeinen der erneuerten Berathung und Fürsorge der Staatsregierung zu empfehlen wünscht. Diejenigen, welche das Tanzen und die Lustbarkeit des Volkes dadurch gefährdet glauben, betrachten sicher

das Tanzen nur als Ausdruck des Frohsinns. Das soll er auch eigentlich seyn, und ich erinnre mich noch mit Vergnügen, in den Gegenden des Jura das Volk gesehen zu haben, wie es, wo nur eine Geige ertönte, im Freien unter Bäumen sich zum Tanz versammelte, und die höchste Heiterkeit herrschte. Lebt ein solcher Sinn im Volke, dann mag der Einfluß dieser häufig genossenen Lust wohl, wie ein geehrtes Mitglied vorhin sich ausdrückte, auf das physische Wohlseyn, auf die ganze Physignomie des Menschenschlags wohlthätig und fühlbar seyn. Allein von unserem Wirthshaustanzen wird man dies schwerlich im Ernst erwarten dürfen. So in Sääle voll Tabacksdampf und Brandeweindunst gepfercht zu seyn, weniger der Tanzlust als der Völlerei obzuliegen, und dabei das Risiko für Eltern und Brodherrn, ihre Kinder, ihr Gesinde in Verderbniß, Liederlichkeit, Verführung aller Art und Veruntreuungen gerathen zu sehn — unmöglich wird dadurch das physische Wohl des lebenden und der kommenden Geschlechter, so wenig als die Moralität gefördert. Ich stimme also in das Verlangen derer ein, die größere Beschränkung des öffentlichen Tanzens wünschen.

Der Abg. Jaup: Nach meiner Ansicht liegt dem gestellten Antrage ein richtiges Gefühl zu Grunde, das Gefühl des Bedürfnisses nach einem besseren Zustande an vielen Orten. Denn auch ich glaube — ohne die genaue Kenntniß vom Zustand unseres Landes im Einzelnen, wie der Antragsteller, zu besitzen, daß zu viel getanzt wird, zu viel für Moralität, für den Geldbeutel für die Gesundheit; aber nicht blos in den niederen Ständen, sondern überall. Ist aber dieses zu verhindern? Sparsamkeit und Sittlichkeit sind Tugenden, welche nicht durch Gesetze, nicht durch Polizeiverordnungen erzeugt werden können, und wenn eine der vorgeschlagenen Verfügungen, wenn sogar, wovon eben die Rede war, eine allgemeine Tanznorm eingeführt werden sollte, was wäre die Folge? Wenn auch bei den s. g. Honoratioren nicht ferner nach höchsten Befehlen konniviret werden müßte, so sind doch die geschlossenen Gesellschaften von allen diesen Anträgen ausgenommen. Die Stadtbewohner werden sich also zu helfen wissen und die Landleute werden dem Beispiele der Städter folgen, auch geschlossene Gesellschaften bilden und so die etwaigen Verbote umgehen.

Auch dieser Gegenstand ist einer derjenigen, worin ein besserer Zustand nur von Erhöhung der Sittlichkeit im Allgemeinen und von besserer Bildung der Jugend erwartet werden kann. Schließlich kann ich nicht umhin, noch zu bemerken, daß das

von dem Abg. Hardy uns in seiner Rede vorgehaltene Bild der Sittenverderbniß wohl mit zu grellen Farben geschildert ist.

Der Abg. Brunk: Er glaube zur Ehrenrettung der Bürgermeister der Provinz Rheinhessen und der dortigen Bewohner auf die Aeußerung des Herrn Abg. Perrot bemerken zu müssen, das sich die Bürgermeister, weil sie Wahlbeamten sind, durch einen solchen Andrang gewiß zum Nachtheile der Bewohner nicht hinreißen ließen, und daß er auch noch nie gehört habe, daß ein Bürgermeister nicht wieder gewählt worden, weil er zu wenig tanzen lies, ein solcher Fall mögte eher umgekehrt vorkommen.

Der Abg. Perrot: Meine Allegation steht eben so fest wie die Denegation des Abg. Brunk; die Kammer steht in der Mitte und kann beide beurtheilen. In der That habe ich gesagt und weiter nichts gesagt, als daß die Bürgermeister fast unmöglich immer allen Sollicitationen, dem Andrang der Jugend und anderer dabei interessirten Leute widerstehen können, und daß es besser ist, wenn ein Regulativ von oben kommt. Man muß sich in Rheinhessen eine große Bevölkerung auf einem sehr engen Raum zusammengedrängt denken, wo die Gemeinden nur eine viertel oder halbe Stunde von einander wohnen, wo die ganze Masse des Volks beinahe immer mit einander in Berührung steht. Was hilft es denn wenn ein Bürgermeister streng, der andere aber mild ist. Tanzt man nicht hier, so tanzt man dort. Die Knechte bleiben aus oder stehlen sich sogar des Nachts weg, nehmen das andere Gesinde mit und bleiben bis 4 Uhr Morgens aus dem Gebieth.

Was sind die Folgen? Den andern Tag ist man krank oder es muß geschlafen werden. Der Knecht legt sich in die Furche und die Pferde stehen müssig. Dies wird wiederholt, und was bleibt alsdann zu thun? Nichts als Knecht und Magd fortzuschicken.

Der Präsident erklärt die Diskussion über diesen Gegenstand für geschlossen; beraumt die nächste Sitzung, unter Vorbestimmung ihrer Tagesordnung, auf Mittwoch den 13. Februar Vormittags 9 Uhr an, und schließt damit die heutige.

Zur Beglaubigung:

Schenck, erster Präsident. — Emmerling, Sekretär.

Acht und zwanzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 13. Februar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 39 Mitglieder.

I. Das Protokoll der sechs und zwanzigsten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident zeigt sodann der Kammer folgende neue Eingaben an:

1) eine nachträgliche Vorstellung der Bürgermeister des Landrathsbezirks Breuberg, betreffend die Abänderung der Direction der Provinzialstraße von Michelstadt über Eulbach an den Main, — sodann

2) eine Eingabe des Johann Queckbörner zu Wettsaßen und Alexander Kratz zu Rupertenrod, Kreises Grünberg, so wie auch noch weiterer Bekenner Christi, Religionsangelegenheiten betreffend.

Die Eingabe unter Nr. 1. wird an den ersten Ausschuß verwiesen, die unter Nr. 2. aber, in Gemäsheit Art. 81 der Verfassungsurkunde, lediglich zu den Acten genommen.

III. Der Tagesordnung zu Folge werden hierauf Namens des zweiten Ausschusses folgende Berichte erstattet:

1) von dem Abg. Hoffmann (Auditeur), über den Antrag der Abg. E. E. Hoffmann und Schad, das Schädliche des Hausirens und die Nothwendigkeit, dasselbe zu verbieten, oder doch sehr zu beschränken, betreffend; und

über den Antrag des Abg. Hardy, auf Abstel- des Schacherhandels;

Beilage CLXXXII.

2) von dem Abg. Weyland, über den Antrag des Abg. Zulauf, die Bezehntung des Klees betreffend;

Beilage CLXXXIII.

Die Berathung hierüber wird auf die gesetzliche Zeit ausgesetzt.

IV. Der Präsident schließt die öffentliche Sitzung und schreitet zu nachfolgenden Abstimmungen:

A. über den Antrag der Abg. Brunk, Diefenbach und Dr. Bansa, die nach Art. 108 der Verfassungsurkunde zu bestimmende Form des Eides bei der Ansässigmachung und Huldigung betr.

Die Frage:

Ist die Kammer der Ansicht, daß bei der Ansässigmachung und Huldigung kein anderer Eid, als der im Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene zu leisten sey, und will sie die Staatsregierung um eine dieses anordnende Verfügung ersuchen?

wird mit 38 gegen 1 Stimme bejaht.

B. über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Abänderung und nähere Festsetzung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten; und

über den Antrag des Abg. Glaubrech, die Revision der Gesetzgebung über die Wahlen zum Landtage, namentlich des Wahlgesetzes vom 20. März und der Art. 53, 55, 56, 57, 59 und 60 der Verfassungsurkunde betreffend.

Die Frage:

Will die Kammer, veranlaßt durch die beiden Anträge der Abg. E. E. Hoffmann und Glaubrech, die Staatsregierung um Revision der Gesetzgebung über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten und um Vorlegung eines das Ergebniß der Revision enthaltenden Gesetzesentwurfs ersuchen?

wird mit 37 gegen 2 Stimmen bejaht

und hiernach beschlossen, wegen beider Gegenstände mit der ersten Kammer zu communiciren.

V. Die Sitzung wird geschlossen und die nächste, unter Bestimmung der Tagesordnung, auf Samstag den 16. l. M. festgesetzt.

Zur Beglaubigung

Schenk, erster Präsident.

Emmerling, Sekretär.

Neun und zwanzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 16. Februar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp und 39 Mitglieder.

I. Nachdem der Präsident der Kammer eröffnet hatte, daß der anwesende Herr Geheime Staatsrath Knapp, in Auftrag des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz, eine Mittheilung zu machen habe, betrat dieser die Rednerbühne und verlas, nach vorausgegangener einleitender Rede, einen Gesetzesentwurf, die Versetzung in den Ruhestand und die Pensionirung der Notäre und Gerichtsboten in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Der Herr Regierungscommissär entfernte sich hierauf wieder aus dem Sitzungssaale.

Der Gesetzesentwurf selbst

Beilage CLXXXIV und CLXXXV.

wurde sofort an den zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung verschrieben.

II. Die Protokolle der 27ten und 28ten Sitzung wurden verlesen und genehmigt.

Hierauf zeigte der Präsident

III. der Kammer folgende neue Eingaben an:

1) einen Erlaß des Großherzogl. Staatsministeriums, die Wahl des Tuchfabrikanten Ludwig Wilhelm Mühlber-

ger zu Erbach, zum Abgeordneten des neunten Wahlbezirks der Provinz Starkenburg, betreffend;

2) einen Erlaß der ersten Kammer, den Gesetzesentwurf auf Verbesserung der Cultur der zu Gemeindeviehweiden benutzt werdenden Gemeindegüter betreffend;

3) einen Antrag des Abg. Mohr, die Gleichstellung der Gemeinden in Rheinhessen, mit jenen in Oberhessen und Starkenburg, den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Civilstandsurkunden betreffend;

Beilage CLXXXVI.

4) einen Antrag des Abg. von Busek, die Anlegung einer Kunststraße von Butzbach nach Bärstadt betreffend;

Beilage CLXXXVII.

5) einen Antrag desselben auf eine Besoldungssteuer;

Beilage CLXXXVIII.

6) einen Antrag desselben, den Austausch landesherrlicher gegen standesherrliche Orte betreffend;

Beilage CLXXXIX.

7) einen Antrag des Abg. Arnold, die Erbauung einer Straße von Niederorke bis Böhl in die Herrschaft Itter betreffend;

Beilage CXC.

8) einen Antrag desselben auf Aufhebung der, unter dem Namen Rauchhafer, Rauchhühner und Hahnen bestehenden Abgabe von Hofraithen.

Beilage CXCI.

9) Antrag des Abg. Emmerling, die in der Herrschaft Breuberg noch bestehende Naturalfrohnde der Eselsheuabgabe betreffend;

Beilage CXCII.

Die Anträge unter Nr. 3, 4, 5 und 7 wurden an den ersten, der Erlaß unter Nr. 2 und der Antrag unter Nr. 8 an den zweiten, und der Erlaß unter Nr. 1 und die Anträge unter Nr. 6 und 9 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verschrieben.

Die Tagesordnung führt sodann

IV. zur Berathung über folgende Gegenstände:

1) über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Beitreibung der den Standesherrn zukommenden Strafen betreffend.

Nachdem der Präsident den Antrag und den Ausschußbericht verlesen, bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der verehrliche dritte Ausschuß scheint meinem Antrage aus dem Grunde keine Folge haben geben zu können, weil die Staatsregierung selbst dieses ungesetzliche

Verfahren abgeschafft haben würde, wenn Klagen deßhalb bei ihr erhoben worden wären; derselbe scheint die von mir mitgetheilten Notizen aus dem Grunde unberücksichtigt gelassen zu haben, weil durch die Veröffentlichung dieser Sache in den Solmsischen Landen jetzt diese neue Besteuerungsart verboten worden ist. Wenn es aber gewiß ist, daß diese Besteuerung Jahre lang und bisher statt gefunden hat, also auch leicht späterhin sich wieder einschleichen kann, wenn es ferner Jedermann wohl weis, mit welcher Aengstlichkeit der Untergebene es nur wagt, gegen Beamte aufzutreten, mit denen er täglich zu thun hat, so wird der Ausschuß und die ganze Kammer gewiß meinem Antrage Folge geben, die Staatsregierung zu ersuchen, eine allgemeine Verfügung dahin zu erlassen, daß die Standesherrn bei Einziehung der Strafen wie bei den sonstigen Gefällen, die in dem Regulativ der Größherzogl. Oberfinanzkammer, welches Ende 1832 erschienen, enthaltene Vorschriften einzuhalten haben, und diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen. Dies ist um so nothwendiger, als die Staatsregierung selbst mit ihren Verordnungen diesen Weg einschlägt, und der Pflichtige dann weis, wann er Klage erheben kann und darf.

Der Abg. Elwert: Der Antrag spricht nur von den, den Standesherrn zustehenden Strafen; indem daher der Antragsteller jetzt von sämmtlichen Gefällen der Standesherrn redet, extendirt er seinen Antrag, was nicht geschehen kann und darf, weil in dem Ausschußbericht hierauf keine Rücksicht genommen worden ist, und nicht genommen werden konnte.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es war keineswegs meine Absicht, meinen Antrag in dem Sinne des Abg. Elwert zu extendiren, ich sagte vielmehr nur, daß bei Einziehung der Strafgelder eben so verfahren werden müsse, wie bei sämmtlichen anderen Gefällen.

Der Abg. Emmerling: Meine Herrn! die Motion des Abg. E. E. Hoffmann, wie sie gestellt ist, erscheint jedenfalls zu allgemein, zumal nachdem der dritte Ausschuß den Herrn Antragsteller zu näheren Angaben, in welchen Bezirken der gerügte rechtswidrige Zustand bestehe, vergebens aufgefordert hatte — als daß nicht Bericht und Antrag Ihres Ausschusses vollkommen gerechtfertigt wären. Ich würde deßhalb, obschon ich im Ausschuß Anfangs einen anderen Antrag in Vorschlag gebracht hatte, auch noch immer für die berichtete Ansicht des Ausschusses sprechen, wenn ich nicht zufällig seit der Zeit, wo ich den Ausschußbericht der Kammer vorzutragen die Ehre hatte, Gelegenheit gehabt hätte, verschiedene Wahlmänner meines Wahlbezirks zu sp

chen, welche mir auf Befragen die bestimmteste Versicherung gegeben haben, daß namentlich im ehemaligen Amte Reichenberg, also in der Grafschaft Erbach-Erbach, der von dem Abg. E. E. Hoffmann gerügte Mißbrauch in der Beitreibung der Strafen allerdings wirklich noch zur Stunde besteht. Alle Strafen werden dort auf die Weise exequirt, daß, ohne vorausgegangene besondere Zahlungsaufforderung, der Executant sogleich mahnend einschreitet, und dafür auch das übliche Mahngeld erhebt.

Man scheint zwar hierbei von der Ansicht auszugehen, daß die Zahlungspflichtigen durch die wider sie ergangene Straferkennung schon hinreichend zur Zahlung aufgefordert seyen. Allein bedenkt man, daß gar viele Personen sich auf Forstbußsätzen in contumaciam verurtheilen lassen, so wird es doch in gar häufigen Fällen dem Gemahnten bisher noch unbekannt geblieben seyn, daß und um wie viel er bestraft worden ist.

Jedenfalls tritt namentlich in dem ehemaligen Amte Reichenberg in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit von der Beitreibung der Domanialgefälle hervor. Bekanntlich fließen nämlich, auch in den standesherrlichen Bezirken die Untersuchungskosten nicht zur Kasse der Standesherrschaft, sondern zu der des Staates. Für jeden auf einem Forstbußsatz Verurtheilten betragen diese Untersuchungskosten 10 kr. Dies ist sogar eine unwandelbare Abgabe, die Jedermann im Voraus kennt.

Demungeachtet läßt das einschlägige Domanialrentamt zur Zahlung dieser Untersuchungskosten die Pflichtigen jedesmal erst speciell auffordern, und nur, wenn diese Specialaufforderung fruchtlos bleibt, wird eigends gemahnt und dafür das gesetzliche Mahngeld erhoben.

Bei solchen neuerdings in Erfahrung gebrachten Verhältnissen bin ich nunmehr der Meinung, daß man der eingekommenen Motion doch wohl in der Weise statt geben sollte, wie ich dies ursprünglich im Ausschuß vorgeschlagen hatte: Meine Proposition war nämlich dahin gegangen: „die Motion des Abg. E. E. Hoffmann der hohen Staatsregierung unter dem Ersuchen mitzutheilen, die darin gerügte Mahngelderhebung, wenn solche nach den darüber einzuziehenden Berichten der Lokalbehörden in einem oder dem andern standesherrlichen Bezirk vorkäme, bald geneigtest abzustellen."

Vielleicht nimmt die Großherzogl. Staatsregierung von einer solchen ständischen Adresse Veranlassung, über die Ge-

fäll- und Strafbeitreibungsbefugnisse der verschiedenen Standesherrschaften des Großherzogthums, zumal sie nicht gleichartig sind, und zum Theil auf Verträgen beruhen, welche dem großen Publikum bis jetzt unbekannt geblieben sind — in dem Großherzogl. Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft eine nähere Bekanntmachung erscheinen zu lassen, und hiermit am wirksamsten allen künftigen Erneuerungen ähnlicher Ungesetzlichkeiten vorzubeugen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Emmerling hat so eben ganz aus meiner Seele gesprochen. Ich bin vollkommen mit dem von ihm Gesagten einverstanden.

Der Abg. Elwert: Der Ausschuß würde wahrscheinlich nicht im entferntesten Anstand genommen haben, dem Antrage, wie er gestellt, Folge zu geben, wenn ihm das so eben von dem Abg. Emmerling Vorgetragene früher bekannt gewesen wäre.

Der Abg. Mohr: Ich stimme um so mehr dem Antrage nach den Ansichten des Abg. Emmerling bei, als es überhaupt schon mit den den Standesherrn zukommenden Strafen eine sonderbare und wenig erfreuliche Bewandtniß hat. Während die Staatskasse die Untersuchungskosten bezahlt, fließen die Produkte dieser Untersuchungen, nämlich die Strafgelder, in die Kasse der Standesherrn; und dabei, meine Herrn, sollen wir noch nicht einmal befugt seyn, das Verhältniß der Summen dieser Strafgelder von den Standesherrn oder Berechtigten zu erfahren! Die Kammer wird einige Notizen in dieser Hinsicht in einem, erster Tage erstattet werdenden Bericht erhalten.

Der Abg. von Buseck: Obschon das in Frage stehende ungesetzliche Verfahren bei Einziehung der den Standesherrn zukommenden Strafgelder, was allerdings früherhin bestanden, meines Wissens größtentheils, und namentlich im Lich'schen, schon seit längerer Zeit abgestellt ist; so bin ich doch ganz der Ansicht des Abg. E. E. Hoffmann, und werde deßhalb für die Folgegebung seines Antrags stimmen.

Der Präsident schließt die Berathung über diesen Gegenstand, und eröffnet dieselbe:

2) über die Reklamation der Hof- und Cabinets-Buchdruckerei von Stahl und Bekker dahier, den Druck und Verlag der landständischen Verhandlungen betreffend.

Nach geschehener Vorlesung der Reklamation und des Ausschußberichts von Seiten des Präsidenten, bemerkt:

Der Abg. Mohr: Es scheint, als wenn die Reklamanten bei ihrer Beschwerde von dem Gedanken ausgegangen wären, es sey nicht erlaubt, aus der Schule zu plaudern, bis der Schulexaminationsbericht verkündet worden; allein dann haben sie vergessen, daß die Kammer keine Schule ist. Was einmal öffentlich gesprochen und angehört worden ist, das darf auch gedruckt und gelesen werden, ohne zu warten bis die Beschwerdeführer lange hintennach kommen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich kann mich zwar nur mit dem Antrage des Ausschusses und dem so eben von dem Abg. Mohr bemerkten conform erklären; allein ein Anderes ist es, ob es nicht in unserem Interesse liegt, daß die Originalverhandlungen in größerer Anzahl im Lande verbreitet werden möchten, da in den verschiedenen öffentlichen Blättern nur auszügliche, ja sogar zuweilen fehlerhafte Erzählungen, mitgetheilt werden, über die man sich schon hin und wieder beklagt hat. Ich bin daher der Ansicht, daß es der Kammer gefallen möchte, zu veranlassen, daß einige Hunderte von Exemplaren mehr abgenommen und in die Hauptorte des Landes vertheilt werden, oder daß ein Beitrag zu den Druckkosten ausgeworfen werde, damit der Preis der Verhandlungen so herabgesetzt werden könnte, daß die Zahl der Abnehmer sich vermehren würde, wie dies auch in andern Ländern geschieht.

Der Präsident unterbricht den Redner und bemerkt, daß das Vorgebrachte nicht hierher gehöre, und eines besonderen Antrags bedürfe. Jetzt sey nur die Frage zu untersuchen, ob die Reclamation der Hof- und Kabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker als begründet erscheine.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Das von mir so eben Gesagte dürfte in so weit doch wohl hierher gehören, als es eben durch den Inhalt und die wahrscheinlichen Folgen der fraglichen Reclamation motivirt erscheint.

Der Abg. Mohr: Allerdings wird ohne vorausgegangenen besonderen Antrag eine Berathung über den vom Abg. E. E. Hoffmann zur Sprache gebrachten Gegenstand nicht statt haben können.

Der Abg. Wolf: Ich erachte die Bekker'sche Reklamation zwar auch nicht für rechtlich begründet, allein da Reclamant die Verpflichtung übernommen hat, die ständischen Verhandlungen den Mitgliedern beider Kammern zu liefern, so halte ich, da wir wohl dessen Schaden nicht verlangen werden, es für Pflicht, ihn in dieser Beziehung möglichst schadlos zu halten.

Der Präsident: Dieser Bemerkung liegt ein Irrthum zu Grunde. Die Exemplare, welche Reclamant für beide Kammern liefert, werden ihm bezahlt, und nur der Unterschied besteht, daß diese Exemplare auf Schreibpapier gedruckt werden.

Der Abg. Wolf: Wenn sich die Sache so verhält, dann trete ich ohne Weiteres der Ansicht des Ausschusses bei.

Der Abg. W. Hoffmann: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß die Kammer für größere Verbreitung der ständischen Verhandlungen etwas thun sollte, und habe in der That einen Antrag darauf hier in Händen.

Der Präsident: Wenn diese Motion an mich abgegeben seyn wird, so werde ich für deren Verweisung an den betreffenden Ausschuß alsbald Sorge tragen. Einer Berathung über diesen Gegenstand kann dagegen dermalen noch durchaus nicht statt gegeben werden.

Da auf die Frage des Präsidenten, ob irgend ein Ständemitglied noch etwas für die Reclamation vorzubringen habe, keine weiteren Bemerkungen erfolgen, so erklärt derselbe die Discussion hierüber für geschlossen und bemerkt noch:

Was die schon öfters in den Zeitschriften bei Mittheilungen von ständischen Verhandlungen wahrzunehmen gewesenen Irrthümer betrifft, so glaube ich einem sehr allgemeinen Wunsche der Kammer zu begegnen, wenn ich von nun an in unseren künftigen Sitzungen denjenigen Journalisten, welche sich deßhalb bei mir anmelden werden, einige Sitze zum Zwecke des Nachschreibens hier im Saale anweisen werde. Es ist zu hoffen, daß in Folge dieser Einrichtung die Mittheilungen unserer Berathungen in öffentlichen Blättern künftighin bedeutend richtiger ausfallen werden. Ich habe indessen diese Anordnung nicht früher treffen wollen, bevor jene Reclamation von Stahl und Bekker in der Kammer zur Discussion gekommen war, und sich ergeben hatte, ob nicht etwa mehrere Stimmen für die Reclamation laut werden würden.

Hierauf wird die Berathung eröffnet:

3) über den weiteren Vortrag des dritten Ausschusses, die Beschwerde der Redaktion des Beobachters in Hessen bei Rhein, wegen Handhabung der Censur in Bezug auf Gegenstände der landständischen Verhandlungen betreffend.

Nachdem Präsidium den weiteren Vortrag des Ausschusses durch den Referenten, Abg. Emmerling, hatte verlesen lassen, bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich glaube gewiß, daß jeder von uns die vorliegende Sache für so klar, aber auch

für so wichtig halten wird, daß dem Antrage des Ausschusses eine ungetheilte Zustimmung zu Theil werden wird.

Bei landständischen Verhandlungen soll und darf keine Geheimnißkrämerei herrschen, und die größtmögliche Publication derselben kann uns nur erfreulich und nützlich seyn.

Das Land muß wissen, und jedesmal bald erfahren, was seine Vertreter über öffentliche Angelegenheiten gesprochen und beschlossen haben.

Die Staatsregierung wird, da die in Frage stehende, an den Censor erlassene und nun zum Gegenstand einer Beschwerde gewordene Verfügung ja nur zu Gunsten der Kammer erlassen worden zu seyn scheint, gewiß unserem Wunsche gerne entsprechen, und diese Verfügung zurücknehmen.

Der Abg. Jaup: Ich stimme der Ansicht des Ausschusses vollkommen bei, und dies zwar auch noch aus folgenden andern Gründen, die ich zur Unterstützung dieser Ansicht weiter anzuführen mir erlaube.

Die Antwort des Regierungskommissärs, welche uns in dem Bericht des zweiten Ausschusses vorgetragen wird, enthält nur eine Erläuterung, keineswegs aber die Erklärung, daß die frühere Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums an den Censor zurückgenommen worden sey. Dieser frühere Befehl besteht also, wenn meine Voraussetzung richtig ist, noch heute. (Redner verliest die frühere Verfügung.)

Was sagt nun die Erklärung des Regierungskommissärs?

> „es sey nicht Absicht gewesen, überhaupt keine, sich auf landständische Verhandlungen beziehenden Inserate zuzulassen.“

War aber davon die Rede? Darauf, daß überhaupt keine Inserate zugelassen werden sollten, bezog sich die Beschwerde nicht. Es war nur die Rede davon, daß solche Inserate so lange nicht zugelassen werden sollten, als die Kammer nicht selbst den Druck derselben erlaubt habe.

Es ist also die Erklärung des Regierungskommissärs keineswegs genügend. Freilich ist noch hinzugesetzt worden, daß es Absicht des Ministeriums gewesen sey, zweierlei zu verhüten; einmal: Verkümmerung des Rechtes der Kammer und zum anderen: daß keine Eingabe an dieselbe, früher gedruckt werde, bevor sie selbst den Druck derselben erlaubt habe.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist dieser wohl einzig Sorge der Kammer selbst. Hinsichtlich des zweiten Punkts könnte allerdings die Censur unter Umständen zuweilen verhüten, daß nicht Irrthümer und Unwahrheiten verbreitet würden. Allein ist dieses der Zweck der Censur? und könnte sie diesen

Zweck erreichen? und müßte dann nicht, um Einzelnes zu erreichen, Vieles verboten werden? Ein Gleiches würde seyn, wenn man das Weintrinken verbieten wollte, weil man sich berauschen kann.

Meiner Ansicht nach ist es klar, daß die frühere Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, welche die jetzt in Berathung befangene Beschwerde veranlaßt hat, weder zurückgenommen, noch modificirt ist; vielmehr könnte der Censor, streng auf den Wortlaut derselben sich stützend, dieselbe jeden Augenblick wieder zur Anwendung bringen.

Oeffentlichkeit ist das Prinzip der Volkskammern, halten wir deßhalb fest daran!

Wohl weis ich, daß jedes Gleichniß hinkt, und ferne sey's von mir, daß ich unsere Kammer einer andern sehr erhabenen und sehr mächtigen Versammlung zu vergleichen mir erlauben wollte. Aber wahr ist es doch und einigermaßen hierher passend, was der europäische Staatsmann, welcher gegenwärtig in unserer ersten Kammer sitzt, gelegentlich seines Antrags auf Wiederherstellung der relativen Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Bundestags mit folgenden Worten gesagt hat.

„Von dieser unterdrückten Oeffentlichkeit datirt sich die Unzufriedenheit, das Mißbehagen, das Mißtrauen in ganz Deutschland, die Abneigung, ich will annehmen, eine ganz unverdiente, gegen Bund, Bundesverfassung und Bundestag."

Die Furcht vor der Presse und ihren Scandalen ist immerdar Furcht, verwerflich oder unbeachtet in den Augen des tüchtigen und beherzten Mannes.

Der Präsident: Ich zweifle nicht daran, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz nach den vorliegenden Verhältnissen unserem Wunsche entsprechend, jene Verfügung an den Censor ganz zurücknehmen wird, und halte es daher für zweckdienlicher, keine Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit zu erlassen, vielmehr hierüber unmittelbar mit gedachtem Ministerium zu communiciren, zumal auf diese Weise die Sache auch viel schneller ihre Erledigung finden dürfte.

Der Abg. Koch: Wenn wir uns, indem wir diesen Weg einschlagen, nichts vergeben, so vereinige ich mich ganz mit diesem Vorschlage.

Der Präsident: Vergeben werden wir uns durch Befolgung meines Vorschlags gewiß nichts. Für den Fall, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz

unserem Ersuchen zu willfahren nicht geneigt seyn sollte, bleibt uns natürlich der Weg der Adresse an des Großherzogs Königliche Hoheit unverschlossen.

Der Abg. von Gagern: Ich bin mit dem Ausschusse in der Begründung seiner Ansichten vollkommen und eben so mit dem Herrn Präsidenten hinsichtlich der Frage einverstanden, welchen Weg die Kammer einzuschlagen habe. Nur ein Satz ist in dem Ausschußberichte, von dem ich wünschte, daß er darin nicht enthalten wäre, und deßhalb ergreife ich das Wort.

Der Ausschuß spricht nämlich von den Einflüssen der Diplomatie. Es bestehen darüber sehr verschiedene und irrige Ansichten, welchen Begriff man mit dem Worte Diplomatie zu verbinden habe. Es giebt eine, unser ganzes Staatsrecht umfassende, innere Diplomatie, deren Einfluß auf die Handlungen der Regierung und auf die Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen wir wohl gar nicht entbehren können. Sollten aber, nach der jetzt üblichen Bedeutung des Wortes, die äußere Diplomatie, unsere diplomatische Beziehungen zum Auslande, von dem Ausschusse gemeint seyn, so habe ich einestheils keinen Grund anzunehmen, daß unsere Staatsregierung nach eigener Ueberzeugung in Bezug auf die in Rede stehende Frage eine andere Bahn verfolgen würde, anderntheils haben wir über das Bestehen solchen Einflusses der äußeren Diplomatie durchaus keine officielle Kenntniß, und ich glaube daher, daß ihrer besser nicht gedacht worden seyn würde.

Der Abg. Emmerling: Der Art. 35 unseres Staatsgrundgesetzes sichert bekanntlich den Bewohnern des Großherzogthums Freiheit der Presse zu. Den Ständen ist die Verfassung immer heilig und unverletzlich gewesen, deßhalb sahen sie längst schon einer endlichen Verwirklichung jenes kostbaren Verfassungsrechtes mit Verlangen entgegen.

Soll man nicht annehmen, daß unserer Staatsregierung die Verfassung des Staats weniger heilig als den Ständen sey, so kann man, daß jene klare und unzweideutige Bestimmung des Art. 35 noch immer unwirksam, daß die Presse noch immer von der Censur gefesselt ist, nur daraus erklären, daß äußerer Einfluß, den unsere Staatsregierung für unwiderstehlich ansieht, die unbeschränkte Erfüllung jener verfassungsgemäßen Zusage verkümmert. In diesem Sinne hat der dritte Ausschuß allerdings von den Einmischungen der Diplomatie sprechen zu können geglaubt, ohne welche wir gewiß die Beschwerden der Censur schon längst nicht mehr kennen würden. Was der Ausschuß sagte, möchte daher eher zur Ent-

schuldigung der Großherzoglichen Staatsregierung, als zu deren Beschuldigung beitragen.

Der Abg. v. Gagern: Ich konnte um so weniger voraussetzen, daß dies die, jenen in Frage befangenen Worten des Ausschußberichts zu Grunde liegende, Ansicht des Ausschusses sey, als darin nicht sowohl eine Entschuldigung, als vielmehr ein Vorwurf gegen die Staatsregierung liegen würde.

Der Abg. Hallwachs: Da es bald zu einer wichtigen Diskussion in dieser Beziehung kommen wird, so könnte der, jetzt durch die Abg. von Gagern und Emmerling zur Sprache gebrachte, Punkt wohl füglich bis dorthin ausgesetzt bleiben.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch ich bin dieser Ansicht, indem ich sonst gleichfalls gegen den fraglichen Ausdruck in dem Ausschußberichte protestiren müßte.

Da weitere Bemerkungen nicht erfolgen, eröffnet der Präsident die Berathung:

4) über den Antrag des Abg. Zulauf, die Bezehntung des Klees betreffend.

Nach vorausgegangener Einleitung des Präsidenten bemerkt:

Der Abg. Zulauf: Zur Erläuterug meines Antrags und als Entgegnung auf den Inhalt des Ausschussesberichtes will ich noch Folgendes bemerken:

Ich habe bei der Stellung meines Antrags, die mir wohlbekannte Verordnung vom 25. November 1776 allerdings im Auge gehabt, und dieselbe aus den in meinem Antrage angeführten Gründen für sehr zweckmäßig erachtet; die Aufhebung dieser Verordnung aber durch die vom 26. September 1780 halte ich für eine ungerechte Begünstigung der Zehntberechtigten, zum Nachtheil der Landwirthschaft, indem sie jenen einen Zehntertrag von Grundstücken zuspricht, die in der Regel brach liegen bleiben und keinen Zehnten abwerfen würden, wenn kein Klee darauf gesäet würde. Meine Absicht war deßhalb darauf gerichtet, daß die Verordnung von 1776 durch ein neues Gesetz wieder hergestellt, und die den Zehntberechtigten eine, meiner Ansicht nach, unbillige und der Landwirthschaft nachtheilige Begünstigung verleihende Verordnung von 1780 wieder aufgehoben werden möchte.

Ich bitte daher die verehrliche Kammer, meinem, für das Emporkommen der Landwirthschaft sehr wichtigen Antrage, dessen Willfahrung in einem sehr großen Theile des Landes gewünscht wird, eine günstigere Rücksicht zu schenken, als dies von dem verehrlichen zweiten Ausschusse geschehen ist.

Verständen die Zehntberechtigten ihren Vortheil, so würden sie gewiß freywillig auf den Kleezehnten verzichten, indem dann bey weitem mehr Klee gebaut werden würde, und sie durch die darauf folgende reichere Fruchterndte sich hinlänglich für den Verlust des Kleezehntens entschädigt sehen würden. Denn bekanntlich ist der Klee, welcher nach der Abfütterung eingeackert wird, ein sehr vortreffliches Dungmittel, welches aber jetzt viele Grundstücke, die wüst liegen bleiben, zum Nachtheil des Fruchtzehntens entbehren müssen; um so billiger ist es daher auch, daß das nicht bezehntet wird, was dem Zehntberechtigten selbst zum Vortheil gereicht.

Ein anderer, hier wohl auch zu berücksichtigender Umstand ist der, daß die Zehntberechtigten schon im Frühjahr ihren Zehnten umschlagen und berechnen, unbekümmert darum, ob nicht später eintretende ungünstige Ereignisse, wie z. B. nachtheilige Witterung, eine sehr kärgliche Erndte geben. Kurz meine Ansicht ist die, daß fernerhin dem Landmann nicht auch sein Dünger, sondern nur seine Früchte gezehntet werden.

Der Abg. Arnold: Das Zehntrecht besteht bei uns seit undenklichen Zeiten, kann sich daher auch wohl nur auf solche Früchte erstrecken, die beim Aufkommen desselben schon gebaut wurden.* Daher mag es denn auch rühren, daß an manchen Orten gewisse Früchte zehntbar sind, andere nicht. Da nun der Klee noch nicht so lange bei uns gebaut wird, als das Zehntrecht besteht, so glaube ich dahin stimmen zu müssen, daß der Klee überhaupt nicht zehntbar seyn dürfte.

Der Abg. Mohr: Ich habe mir einigen Aufschluß über die Kleezehntenverhältnisse in den vom Herrn Antragsteller bezeichneten Distrikten zu verschaffen gesucht. In dessen Berücksichtigung halte ich den Antrag unseres Kollegen Zulauf für gerechtfertigt, dagegen aber die Aufhebung der wahrhaft landesväterlichen Verordnung vom Jahr 1776 für höchst unrecht.

Die Zehntverhältnisse und Berechtigungen sind so verschieden, daß nach einer allgemeinen Regel durchaus nicht das Recht beurtheilt werden kann und darf. In Bezug auf den gegenwärtigen Antrag, muß es von der höchsten Bedeutung für die Frage des Rechts seyn, daß, in den vom Antragsteller angeführten Gegenden die Wiesen als solche, das heißt das auf diesen Feldern wachsende Futtergras, nicht der Bezehntung unterworfen sind, und daß nur dann Zehnten von diesen Feldern gegeben werden muß, wenn sie in Ackerfelder verwandelt und mit Früchten besäet werden; daß sogar, wenn ein Bauer einen Acker in einem zehntbaren Distrikt der dortigen Gemeinden brach liegen läßt, ihn mit Gras und Heublu-

men besät, und ihn also zu einer Wiese umwandelt, kein Zehnten von diesem Futtergras genommen wird, und nur dann wieder der Zehnten eintritt, wenn dieses Feld wieder aufgebrochen und mit Früchten ausgestellt wird.

Ist denn der Klee mehr als das andere Futtergras? — oder sind die Kleefelder nicht allgemein für künstliche Wiesen anerkannt?

Ich kann daher in der Bezehntung des Klees in den befraglichen Gegenden nur einen Widerspruch in der Ausübung des Rechts, nur eine angemaßte Berechtigung finden. Wir werden davon noch mehr überzeugt werden, wenn wir erwägen, daß der Klee, wovon es sich hier eigentlich handelt, nur im Stoppel- oder Brachfeld wächst, von welchem der Zehntherr schon den Zehnten an Frucht, die der Acker noch fähig war hervorzubringen, bezogen hat, daß der Zehntherr vom Brachfeld nichts erwarten kann, weil es als ganz abgebautes Feld klassificirt werden muß, und weil der in dieses abgebaute Feld eingestreute Kleesamen doch nach den allgemeinsten Regeln des Ackerbaues eigentlich nichts weiter ist und seyn soll, als ein Surrogat für den Dünger, den es bedarf, um künftiges Jahr wieder Produktionskräfte zu Früchten zu gewinnen. Ich kann es daher nicht begreifen, wie es möglich ist, daß Zehntberechtigte, während sie in andern Fällen doch nichts in diesem Jahre einerndten könnten, dem armen Bauer den kleinen Zwischengenuß mißgönnen und dafür noch etwas fordern mögen, daß er durch diese Bewirthschaffung des Bodens, den größeren Vortheil des Zehntherrns befördert! Der gestellte Antrag verdient daher alle Unterstützung gegen die unbefugten Zehntherrn.

Der Präsident verliest die in Frage stehende Verordnungen von 1776 und 1780 und bemerkt darauf:

Es scheint, daß die zuletzt verlesene Verordnung sich nur auf den Domanialzehnten, nicht aber auch auf den der Privaten bezieht, und weiter darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß dieselbe nur die alten Landestheile berührt, was der Antragsteller gefühlt zu haben scheint, indem er eine allgemeine Aufhebung des Kleezehntens auf legislativem Wege beantragt hat.

Der Abg. Weyland: Als Referent des Ausschusses erlaube ich mir nachträglich noch einiges zu bemerken, was zur Geschichte der Entstehung der beiden angeführten Verordnungen gehört.

Die Verordnung von 1776 ist in einem Zeitpunkte erschienen, wo das Gouvernement vorzugsweise bemüht war, die

landwirthschaftliche Kultur zu beschützen, insbesondere aber den Kleebau in Aufnahme zu bringen, und daraus allein nur sind die Begünstigungen zu erklären, welche sie den Zehntpflichtigen hinsichtlich des Kleezehntens einräumt. Es konnte sich indessen nicht fehlen, daß dieses Gesetz bald nach seinem Erscheinen vielfältige Reklamationen derer, welche sich in ihren Rechten dadurch verletzt fühlten, hervorrief. So verweigerten unter anderen die Gemeinden häufig auf den Grund des neuen Gesetzes den Geistlichen die Entrichtung des Kleezehntens, diese überhäuften ihre vorgesetzten Behörden ihrerseits wieder mit Beschwerden über Schmälerungen des kirchlichen Einkommens, und es blieb nichts übrig, als zu Beseitigung fernerer Anstände in der Verordnung von 1780 das frühere Gesetz wieder aufzuheben. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß man bey Abfassung der Verordnung von 1776 nur die fiskalischen Kleezehnten im Auge gehabt, und gar nicht daran gedacht hat, wie sehr dadurch in den übrigen Zehntberechtigungen wohlerworbene Rechte verletzt würden.

Diese Entstehungsgeschichte verbreitet zugleich ein Licht auf die vorliegende Motion, bei welcher sich der Ausschuß streng an den Antrag, welcher auf Aufhebung des Kleezehntens im Gesetzgebungswege gerichtet ist, zu halten hat.

Es kann wohl Niemanden entgehen, daß dieser Antrag aus dem einfachen Grunde nicht unterstützt werden konnte, weil durch eine Erneuerung der Verordnung von 1776 abermals erworbene Rechte verletzt und abermals Reklamationen herbeigeführt würden.

Was bisher zu Gunsten der Motion angeführt worden ist, halte ich nicht für erheblich.

Es ist: 1) behauptet und weitläufig ausgeführt worden, daß den Zehntberechtigten auf den Bezug des Kleezehntens in Brachfeldern gar kein Recht zustehen könne. Auf diese Frage kann es hier nicht ankommen, die Frage über Recht oder Unrecht entscheiden die Gerichte; an sie müssen sich die Zehntpflichtigen wenden, welche jenen Theil des Zehntens bestreiten zu können glauben.

Es ist ferner:

2) auseinander gesetzt worden, daß die Bezehntung des Klees in Brachfeldern den Zehntberechtigten gar keinen Nutzen bringe. Auch dieser Umstand ist gleichgültig, denn wir haben nicht zu untersuchen, ob und wie weit ein Recht, welches besteht, dessen Eigenthümer wahrhaft von Nutzen ist. Der Staat hat dieses Recht blos zu schützen, eben weil es ein

Recht ist, und muß es dem Berechtigten überlassen, ob er Nutzen daraus ziehen, oder darauf verzichten will.

Es ist endlich

3) der Satz aufgestellt worden: zum Nutzen der Zehntpflichtigen und zur Beförderung des Kleebaues müßten die Rechte des Zehnteigenthümers auf Kleezehnten in Brachfeldern im Gesetzgebungswege aufgegeben werden. Diesen Satz, offenbar die alleinige Frage, auf die es hier ankommt, hat der Ausschuß unmöglich anzuerkennen vermocht. Nicht zur Vernichtung, sondern zum Schutze der Privatrechte sind wir verfassungsmäßig berufen, und ein Nothfall, welcher ausnahmsweise das Opfer von Privatrechten zur Erhaltung des Ganzen fordern könnte, wird hier gewiß nicht angenommen werden können. Ich stimme also fortwährend für den Antrag des Ausschusses.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Zulauf hat darauf ein großes Gewicht gelegt, daß die Zehntberechtigten schon im Frühjahre ihren Zehnten taxiren ließen.

Dies kann aber nach den vorliegenden Verordnungen nicht wohl gestattet werden, indem es den Zehntpflichtigen erlaubt seyn muß, den Zehnten in Natur zu geben.

Der Präsident: Dies ist Sache der einzelnen Zehntpflichtigen; muthet man ihnen mehr zu, als ihre Verpflichtung ist, so steht ihnen der Weg Rechtens oder auch bei Domanialzehnten der Weg der Beschwerdeführung an das Finanzministerium offen.

Der Abg. Wolf: Es wird dies aber kein Zehnpflichtiger wünschen, da er bei der Naturalleistung doppelt oder dreimal so viel geben müßte, als wenn er seinen Zehnten in Geld entrichtet. Die Domanialverwaltung wird gewiß gerne darauf eingehen, den Zehnten allenthalben in Geld reluiren zu lassen. Meines Wissens wird übrigens auch in den Domaniallanden der Zehnten von dem Klee, besonders in der Brache, meistens gar nicht gefordert, wenigstens wird in meinem Rentamtsbezirk solcher Kleezehnten nicht erhoben. In Gladenbach wird ebenfalls darauf verzichtet, und der Anschlag der Abgaben erscheint dann für die Brachfelder gewiß nur sehr gering. Ich zweifle nicht, daß der fiskalische Kleezehnten ganz aufgehoben werden würde, wenn die Verwaltung durch die Wünsche der Kammer von ihrer deßfallsigen Verantwortung, wegen dieses unbedeutenden Einkommens entbunden würde.

Der Abg. Hardy: In einem großen Theile unseres Staates, der Provinz Rheinhessen nämlich, besteht bereits eine vollständige Zehntfreiheit. In anderen nicht unerheblichen Be-

standtheilen desselben, namentlich in dem ehemaligen Mainzischen Gebiete, ist ebenwohl eine vollständige Befreiung der Bezehntung des Klee's im Brachfeld gesetzlich gültig.

Wir werden also, wenn wir jene Bezirke der Althessischen Lande, in denen noch die Bezehntung des Klee's gilt, den schon befreiten gleichstellen, nichts anders als einen Akt der Gerechtigkeit üben, von dem uns selbst Opfer, wenn sie zu Beseitigung privatrechtlicher Zuständigkeiten nothwendig sind, nicht zurückschrecken dürfen.

Nach den über den Kleezehnten von unserem Collegen Mohr erwähnten Verhältnissen kann ich nicht zweifelhaft seyn, das die Entrichtung des Kleezehntens eben so unbillig als ungerecht ist. Wir bestreben uns, in landwirthschaftlichen Verbesserungen vorzuschreiten, wir werden es aber nur alsdann mit Erfolg vermögen, wenn wir dergleichen drückende Bürden von einem der wesentlichsten Elemente einer guten Landwirthschaft entfernen.

Wir wissen, daß der Klee als die Seele und Grundlage einer guten Landwirthschaft angesehen und stets als das wichtigste Futterkraut betrachtet werden muß. Wir sehen die Beispiele, daß diejenigen Gemeinden, welche seit einigen Decennien sich stärker auf den Kleebau gelegt haben, in ihrem Wohlstande wesentlich vorgeschritten sind, wogegen andere, welche solches, bald wegen vermeintlicher Untauglichkeit des Bodens, bald wegen sonstiger Vernachlässigung unterließen, sehr in dem Fortschreiten ihres Wohlstandes zurückblieben.

Wenn wir die wichtige Production des Klee's mit der Zehntlast beschwert lassen, so können wir unmöglich erwarten, daß solche frei fortschreite und unserer Landwirthschaft den Vortheil bringe, den sie zu ihrem besseren Aufkommen darbieten muß.

Unser College Weyland glaubt, daß der Zehntpflichtige gegen Anmaßungen oder Angriffe des Zehntberichtigten durch den Richter geschützt werden müßte. Der Richter kann aber als Norm und Basis des von ihm zu gewährenden Schutzes nur Gesetze und Verordnungen berücksichtigen, diese sind aber hier in den fraglichen Althessischen Landestheilen zu Begünstigung der Landwirthschaft nicht vorhanden, wie kann also ein Richter der Landwirthschaft zum Frommen solchen Schutz gewähren? Derselbe Abgeordnete sagt weiter, es werde angeführt, daß den Zehntberechtigten die Bezehntung des Klee's nicht nützlich sey, wir müßten aber die Zehntberechtigten hierin gewähren lassen. Ich will die Zehntberechtigten nicht bevormunden, aber wir dürfen auch keineswegs sie allein, sondern

wir müssen auch die Zehntpflichtigen im Auge haben, und diese unterliegen bei der Bezehntung des Klee's einer unerträglichen Bürde.

Der Abg. Weyland: Der Abg. Hardy hat sich so eben von dem Antrag, so wie er vorliegt, weit entfernt.

Wenn dieser Antrag dahin gerichtet gewesen wäre, daß der Staat nicht im Gesetzgebungswege, sondern durch ein Opfer es dahin bringen möge, daß durch Aufhebung des Kleezehntens eine Erleichterung der Pflichtigen, und eben dadurch die Beförderung des Flors der Landwirthschaft herbeigeführt würde, dann würde wohl der Bericht des Ausschusses ganz anders und dem Antrage günstiger ausgefallen seyn, dann würde aber auch nicht vom zweiten Ausschusse, sondern vom ersten oder dritten haben Bericht erstattet werden müssen.

Der Abg. Koch: Ich halte den Kleebau für eins der ersten Mittel, das Emporkommen der Landwirthschaft zu fördern; ich war daher auch gesonnen, einen gleichen Antrag, wie der jetzt in Berathung stehende, zu stellen und doppelt leid thut es mir jetzt, daß dieser Antrag von dem verehrlichen Ausschusse nicht besser empfohlen worden ist. Ich säe selbst Klee in die Brachfelder, und lasse denselben späterhin zur besseren Düngung unterpflügen, gebe aber dennoch, weil ich die vortheilhafte Einwirkung dieses Klee's auf die Fruchtbarkeit des Bodens kenne, meine Abgaben gern; mancher meiner Nachbarn aber scheut, obgleich er den Vortheil des Kleebaues in der Brache recht gut einsieht, das Geld, was er in der Folge anstatt des Naturalzehntens von dem in der Brache gezogenen Klee dem Zehntherrn geben müßte, und läßt deßhalb lieber seine Landwirthschaft Noth leiden. Es wäre daher gewiß sehr zu wünschen, daß die auf diesem Wege der Landwirthschaft entgegen tretenden Hindernisse beseitigt würden, und daß wenigstens der fiskalische Zehnte vom Klee in der Brache nicht fernerhin entrichtet werden möchte; was wohl um so gewisser zu erreichen seyn wird, indem dann mehr Klee gezogen und der Zehnte von anderen Früchten desto reichlicher ausfallen würde.

Der Abg. Weyland: Sobald die Motion sich in diesem Sinne ausgesprochen hätte, würde gewiß der zweite Ausschuß seine Zustimmung nicht versagt haben, denn es ist wohl kein Mitglied unter uns, welches nicht die Aufhebung des Kleezehntens als ein Beförderungsmittel der landwirthschaftlichen Cultur von Herzen wünschte.

Wir können indessen die Motion nur so unserer Berathung unterwerfen, wie sie wirklich gestellt war, nicht so, wie sie hätte gestellt werden können oder sollen.

Der Präsident: Diese Ansicht mag wohl, wenn man die Sache so ganz streng nehmen will, nicht Unrecht seyn, allein meines Ermessens sollte man es bei derartigen Anträgen nicht allzugenau nehmen, wie dies ja in anderen Fällen auch schon öfters geschehen ist.

Der Abg. Jaup: Es ist in dem ganzen zweiten Ausschusse kein Mitglied, welches die Zehntabgabe nicht für eine, zur gegenwärtigen Zeit nicht mehr passende hält, die deßhalb auch nach und nach cessiren muß.

Der Antrag war aber so gestellt, als ob der Kleezehnte mit Unrecht bezogen werde. In diesem Sinne war der Ausschuß der Ansicht, dem Antrage keine Folge zu geben, weil die Regel dahin geht, daß der Zehnte, wo er besteht, sich auf alle erzeugt werdenden Früchte erstreckt, wenn gleich Gewohnheitsrecht hier und da Ausnahmen stattfinden läßt.

Bei den vorliegenden Verhältnissen, deren bei der bisherigen Erörterung Erwähnung geschah, ist es übrigens allerdings auch mein Wunsch, daß die Gesetzgebung aushelfen möchte.

Der Abg. v. Busek: Der Abgeordnete Mohr hat vorhin die Natur des Kleezehntens so schön und erschöpfend entwickelt, daß ich demselben nur beistimmen kann, und gleichfalls behaupten muß, daß von dem Klee, als einem Gras, welches nicht zehntbar ist, ebenfalls kein Zehnte verlangt werden darf.

Der Präsident bemerkt, daß es zu weit führen würde, wenn man die Natur des Kleezehntens hier noch näher untersuchen wollte.

Der Abg. Höpfner: Es ist nicht zu verkennen, daß der Antrag, über welchen wir gegenwärtig berathen, in mehreren Beziehungen durch Rücksichten der Billigkeit sowohl, als des gemeinen Bestens empfohlen wird. Es handelt sich hier von dem Kleezehnten im Brachfelde. Nehmen wir an, daß der Besitzer eines in diesem Felde liegenden Grundstücks dasselbe wirklich brach liegen läßt, so kann, wie sich von selbst versteht, der Zehntberechtigte keinen Zehnten davon beziehen. Eben deßwegen läßt sich behaupten, daß derselbe keinen wirklichen Schaden leidet, wenn er den im Brachfelde gebauten Klee ungezehntet lassen muß. Vielmehr wächst ihm, wie mich erfahrene Oeconomen versichert haben, dadurch ein Vortheil zu, daß ein mit Klee ausgestellter Acker, wenn derselbe nach der Erndte eingepflügt wird, und die Kleewurzel als Dungmittel gebraucht werden, sich bedeutend verbessert, sonach für

das künftige Jahr einen reicheren Ertrag gewährt, und eben deßwegen auch einen stärkeren Zehnten abwirft.

Erwägt man auf der andern Seite, welche höchst vortheilhafte Art der Landescultur der Kleebau ist, und wie sehr es daher gewünscht werden muß, daß derselbe immer mehr in Aufnahme kommt, so verdient gewiß der vorliegende Antrag im Allgemeinen alle Beachtung.

Nur scheint es mir, daß der beabsichtigte Zweck nicht auf dem vorgeschlagenen Wege, nämlich durch ein den Zehnten im Brachfelde abschaffendes Gesetz, erreicht werden kann.

Hier sind nur zwei Fälle gedenkbar, entweder ist der Besitzer eines zehntbaren Grundstücks nach allgemeinen Rechtsprincipien oder nach örtlichen Observanzen, auf welche in Zehntsachen bekanntlich so vieles ankommt, verbunden, den Kleezehnten im Brachfelde zu entrichten, oder nicht. Im ersten Falle gehört dieser Zehnte zum Vermögen des Zehntberechtigten, und kann ihm somit nach unserer Verfassung nur dann entzogen werden, wenn es aus Gründen des allgemeinen Wohls nothwendig erscheint, und zwar gegen vollständige Entschädigung, eine Voraussetzung, die hier nicht eintreten dürfte.

In dem letzteren Falle aber ist ein neues Gesetz nicht nothwendig, weil der Richter den Zehntpflichtigen mittelst Anwendung der bestehenden Gesetze schützen wird.

Dies waren denn auch die Gründe, welche mich in dem zweiten Ausschusse bestimmten, dem Antrage des Berichterstatters beizutreten.

Wenn übrigens verschiedene der Redner, die vor mir sprachen, den Antrag amendirt haben, und der Meinung sind, daß derselbe im Allgemeinen der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen sey, welche Berücksichtigung bezüglich der fiskalischen Zehntberechtigungen durch Verzichtsleistung auf den Kleezehnten im Brachfelde geschehen kann, so vereinige ich mich mit diesem Amendement sehr gerne und unbedenklich.

Der Abg. Zulauf: Mein Antrag spricht blos vom Brachfeld, wir säen den Klee auch nur auf diese Felder. Er wird nur einmal abgemäht, dann untergepflügt. Das Feld erhält hierdurch, wie ich vorhin schon bemerkt habe, vorzüglichen Dung, und der Zehntberechtigte doppelten Vortheil.

Eine andere Frage ist aber die: hat der Zehntberechtigte das Recht, mir mein Futter zu zehnten? Nein, meine Herrn, dies Recht hat er nicht, meine Wiesen darf er nicht bezehnten, erst dann, wenn ich diese umpflüge und sie mit Frucht bestelle, tritt dieses Recht ein.

Der Abg. **Hoffmann** (Auditeur): Ich erlaube mir nur einige Worte über einen Punkt, welcher bei der Berathung noch nicht zur Sprache gekommen und doch meines Erachtens bei Beurtheilung des Antrags des Abg. Zulauf nicht unerheblich ist.

Man muß nämlich wohl annehmen, daß der **fiscalische** Kleezehnten rechtlich entweder nirgends mehr in den alten Landen im Brachfeld statt findet, oder daß derselbe von der Finanzbehörde, und zwar ohne ein neues Gesetz, aufgegeben werden kann.

Denn wenn die Verordnung vom 25. November 1776 den Kleezehnten im Brachfelde ganz allgemein aufhebt, und die Verordnung vom 26. September 1780 denselben nur bei solchen Berechtigten wieder aufheben läßt, welche schlechterdings nicht bewogen werden können, auf den Kleezehnten zu verzichten, so ist anzunehmen, daß es bei dem Fiskus gar keiner Ueberredung bedürfte, und auf diesen die Verordnung von dem Jahre 1780 keine Anwendung finden sollte. Der fiskalische Kleezehnte im Brachfelde muß nach meiner Meinung lediglich nach der älteren Verordnung behandelt werden, und die Staatsregierung wird, auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, gewiß keinen Anstand nehmen, jede Bezehntung des Klee's im Brachfeld ihren Rentbeamten zu untersagen. Vorzüglich muß dies der Fall seyn, weil mehrere Redner vor mir bemerkt haben, daß der Kleebau im Brachfelde der künftigen Crescenz, also auch dem Zehntberechtigten, von Vortheil sey.

Wenn nun dasjenige, was ich hier angeführt habe, den Antrag des Abgeordneten Zulauf theilweise, nämlich rücksichtlich des fiskalischen Zehntens unterstützt, und bei der Fragestellung zu berücksichtigen seyn dürfte, so kann es natürlich nicht auf den Kleezehnten der Privaten Anwendung finden, wegen dessen ich lediglich auf den Ausschußbericht Bezug nehme.

Der Abg. **Elwert**: Ich muß der Ansicht des Abgeordneten Wilhelm Hoffmann vollkommen beistimmen und kann versichern, daß unsere Finanzverwaltung ganz in diesem Sinne der Verordnung bisher verfahren hat.

Der Abg. **von Gagern**: Ich bin nicht der Ansicht, daß man den Antrag des Abg. Zulauf einseitig in Bezug auf die Berechtigung der Domänen zum Kleezehnten behandeln solle.

Fände auch wirklich ein ungleichartiges Verfahren von Seiten der Domanialverwaltung hinsichtlich des Bezugs des Kleezehntens, wie aus dem von dem Abg. Wolf Angeführten geschlossen werden könnte, in der Art statt, daß die Domänen

dieses Zehntrecht in einem Theile des Landes ausüben, in einem andern nicht, so klärt sich dies vielleicht darin auf, daß der Klee im Brachfelde, nach der älteren Verordnung in den Althessischen Landen, für welche diese Verordnung theilweise noch gilt, von den Domänen nicht gezehntet wird, während sie in den anderen Landestheilen das Zehntrecht ausübt.

Wollte auch die Domäne auf alle Kleezehnten verzichten, so würde daraus nur eine neue Klage über Prägravation von Seiten derjenigen Zehntpflichtigen, welche den Kleezehnten an Privaten schulden, hervorgehen, und schon nach einigen Jahren würde die Kammer in dem Falle seyn, zur Gleichstellung der Privatkleezehntpflichtigen mit jenen, welche der Domänen pflichtig sind, der Staatsregierung einen Kredit zu verwilligen, wie dieser bereit zur Gleichstellung der Beedepflichtigen eingeleitet wurde. —

Man sollte daher auf durchgreifende Abänderung des gegenwärtigen Zustandes hinsichtlich der Bezehntung des Klees eingehen, und einen desfallsigen Gesetzesvorschlag erbitten. Allerdings soll man Privateigenthum für etwas Heiliges und Unantastbares ansehen. Allein es giebt gewisse Eigenthumsrechte, deren Ausübung die Staatswohlfahrt so nahe berührt, daß man sie einer besonderen Controle unterwerfen zu müssen geglaubt hat, und man hat es für eine Pflicht des Staates angesehen, diese Controle durch die Gesetzgebung auszuüben.

Zu solchen Eigenthumsrechten gehört auch das Zehntrecht. Aus demselben Grunde, aus dem man eine Beschränkung der Ausübung der Weideberechtigung für gerecht gehalten hat, kann man unstreitig auch die Ausübung des Zehntrechts in solche Gränzen verweisen, wobei die Production nicht gefährdet wird. Aus diesen Gründen bin ich mit dem Abg. Höpfner darin, daß die Bezehntung des Klees durch die Gesetzgebung, aus Achtung vor wohl- erworbenen Rechten, nicht eingeschränkt werden könne, nicht einverstanden, und eben so wenig mit dem Abg. Weyland, insofern er gesagt hat, daß der Staat nichts anders gekonnt habe, als die Verordnung vom 25. November 1776 zurückzunehmen.

Wenn der Abg. Arnold bemerkt, daß ein Zehntrecht vom Klee überhaupt rechtlich nicht denkbar sey, weil man zur Zeit der Entstehung des Zehntrechts den Klee noch nicht gekannt habe, so mag dies Argument zwar nicht allgemein, aber doch gerade in Beziehung auf den Klee Berücksichtigung verdienen, und zwar aus dem von dem Abg. Zulauf angeführten Grunde, weil nämlich der Klee nur zur Beförderung der Production und also auch im eigenen Interesse des Zehntberechtigten ge-

Der Abg. Hoffmann (Auditeur): Ich erlaube mir nur einige Worte über einen Punkt, welcher bei der Berathung noch nicht zur Sprache gekommen und doch meines Erachtens bei Beurtheilung des Antrags des Abg. Zulauf nicht unerheblich ist.

Man muß nämlich wohl annehmen, daß der fiscalische Kleezehnten rechtlich entweder nirgends mehr in den alten Landen im Brachfeld statt findet, oder daß derselbe von der Finanzbehörde, und zwar ohne ein neues Gesetz, aufgegeben werden kann.

Denn wenn die Verordnung vom 25. November 1776 den Kleezehnten im Brachfelde ganz allgemein aufhebt, und die Verordnung vom 26. September 1780 denselben nur bei solchen Berechtigten wieder aufheben läßt, welche schlechterdings nicht bewogen werden können, auf den Kleezehnten zu verzichten, so ist anzunehmen, daß es bei dem Fiskus gar keiner Ueberredung bedürfte, und auf diesen die Verordnung von dem Jahre 1780 keine Anwendung finden sollte. Der fiskalische Kleezehnte im Brachfelde muß nach meiner Meinung lediglich nach der älteren Verordnung behandelt werden, und die Staatsregierung wird, auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, gewiß keinen Anstand nehmen, jede Bezehntung des Klee's im Brachfeld ihren Rentbeamten zu untersagen. Vorzüglich muß dies der Fall seyn, weil mehrere Redner vor mir bemerkt haben, daß der Kleebau im Brachfelde der künftigen Crescenz, also auch dem Zehntberechtigten, von Vortheil sey.

Wenn nun dasjenige, was ich hier angeführt habe, den Antrag des Abgeordneten Zulauf theilweise, nämlich rücksichtlich des fiskalischen Zehntens unterstützt, und bei der Fragestellung zu berücksichtigen seyn dürfte, so kann es natürlich nicht auf den Kleezehnten der Privaten Anwendung finden, wegen dessen ich lediglich auf den Ausschußbericht Bezug nehme.

Der Abg. Elwert: Ich muß der Ansicht des Abgeordneten Wilhelm Hoffmann vollkommen beistimmen und kann versichern, daß unsere Finanzverwaltung ganz in diesem Sinne der Verordnung bisher verfahren hat.

Der Abg. von Gagern: Ich bin nicht der Ansicht, daß man den Antrag des Abg. Zulauf einseitig in Bezug auf die Berechtigung der Domänen zum Kleezehnten behandeln solle.

Fände auch wirklich ein ungleichartiges Verfahren von Seiten der Domanialverwaltung hinsichtlich des Bezugs des Kleezehntens, wie aus dem von dem Abg. Wolf Angeführten geschlossen werden könnte, in der Art statt, daß die Domänen

dieses Zehntrecht in einem Theile des Landes ausüben, in einem andern nicht, so klärt sich dies vielleicht darin auf, daß der Klee im Brachfelde, nach der älteren Verordnung in den Althessischen Landen, für welche diese Verordnung theilweise noch gilt, von den Domänen nicht gezehntet wird, während sie in den anderen Landestheilen das Zehntrecht ausübt.

Wollte auch die Domäne auf alle Kleezehnten verzichten, so würde daraus nur eine neue Klage über Prägravation von Seiten derjenigen Zehntpflichtigen, welche den Kleezehnten an Privaten schulden, hervorgehen, und schon nach einigen Jahren würde die Kammer in dem Falle seyn, zur Gleichstellung der Privatkleezehntpflichtigen mit jenen, welche der Domänen pflichtig sind, der Staatsregierung einen Kredit zu verwilligen, wie dieser bereit zur Gleichstellung der Beedepflichtigen eingeleitet wurde. —

Man sollte daher auf durchgreifende Abänderung des gegenwärtigen Zustandes hinsichtlich der Bezehntung des Klees eingehen, und einen desfallsigen Gesetzesvorschlag erbitten. Allerdings soll man Privateigenthum für etwas Heiliges und Unantastbares ansehen. Allein es giebt gewisse Eigenthumsrechte, deren Ausübung die Staatswohlfahrt so nahe berührt, daß man sie einer besonderen Controle unterwerfen zu müssen geglaubt hat, und man hat es für eine Pflicht des Staates angesehen, diese Controle durch die Gesetzgebung auszuüben.

Zu solchen Eigenthumsrechten gehört auch das Zehntrecht. Aus demselben Grunde, aus dem man eine Beschränkung der Ausübung der Weideberechtigung für gerecht gehalten hat, kann man unstreitig auch die Ausübung des Zehntrechts in solche Gränzen verweisen, wobei die Production nicht gefährdet wird. Aus diesen Gründen bin ich mit dem Abg. Höpfner darin, daß die Bezehntung des Klees durch die Gesetzgebung, aus Achtung vor wohl-erworbenen Rechten, nicht eingeschränkt werden könne, nicht einverstanden, und eben so wenig mit dem Abg. Weyland, insofern er gesagt hat, daß der Staat nichts anders gekonnt habe, als die Verordnung vom 25. November 1776 zurückzunehmen.

Wenn der Abg. Arnold bemerkt, daß ein Zehntrecht vom Klee überhaupt rechtlich nicht denkbar sey, weil man zur Zeit der Entstehung des Zehntrechts den Klee noch nicht gekannt habe, so mag dies Argument zwar nicht allgemein, aber doch gerade in Beziehung auf den Klee Berücksichtigung verdienen, und zwar aus dem von dem Abg. Zulauf angeführten Grunde, weil nämlich der Klee nur zur Beförderung der Production und also auch im eigenen Interesse des Zehntberechtigten ge-

baut wird, weil also die Bezehntung des Klees den Zehntberechtigten selbst zum Nachtheile gereicht, und eben so zu betrachten ist, als wollte man auch den Zehnten vom Dung erheben. Der Abg. Weyland hat zwar dagegen bemerkt, man solle den Berechtigten gewähren, und es seiner eigenen Beurtheilung überlassen, ob die Ausübung eines Rechts ihm zum Vortheil oder Nachtheil gereiche. Allein diese Theorie, so richtig sie gewiß im Allgemeinen ist, dürfte doch nur mit einiger Beschränkung wahr seyn, wo es außer Zweifel ist, daß die Ausübung eines Rechts augenblicklich vortheilhaft ist, d. h. eine Einnahme verschafft, während der Vortheil, der den Berechtigten aus der Nichtbezehntung des Klees erwachsen würde, erst nach Jahren, wenn durch vermehrten Viehstand die Production allmählich sich erhöht hat, zu gute kommen würde.

Der Abg. Hellmann: Wenn die Behauptung des Abg. Zulauf richtig steht, daß in seinem Wahlbezirke sämmtliche Wiesen keinen Zehnten geben, so lange sie als Wiesen benutzt werden, daß sie aber ebenfalls den Zehnten entrichten müssen, sobald sie umgebrochen und zum Fruchtbau benutzt werden, so scheint es wohl keinem Zweifel zu unterliegen, daß in jenem Bezirke wie überall, wo der gleiche Fall stattfindet, nicht der Boden an sich zehntpflichtig ist, sondern es nur in dem Falle wird, wenn zehntbare Früchte darauf gebaut werden. Es ist indessen keineswegs zu vergessen, daß Letzteres nicht überall, und namentlich da nicht stattfinden kann, wo selbst Wiesen in der That zehntpflichtig sind, und mir selbst sind viele Orte und Districte bekannt, wo von allen diesen ein bestimmter Hauptzehnten gegeben werden muß. Im ersteren Falle kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß sowohl der Klee, als andere Futterkräuter zehntfrei in jenen Bezirken gebaut werden können; im letzteren Falle könnte davon auch nicht entfernt die Rede seyn. Eben deßwegen kann ich den Antrag des Abg. Zulauf nur in so weit unterstützen, daß derselbe der hohen Staatsregierung zur geeigneten Abhülfe dringendst anempfohlen werden möge.

Der Abg. Graf Lehrbach: Es wird der verehrlichen Kammer schwerlich gelingen, allgemeine Bestimmungen, die Zehnten betreffend, hervorzurufen, da sich wohl nicht viele zehntbare Gemarkungen im Großherzogthume finden möchten, in welchen die Gerechtsamen der Zehntberechtigten oder die Observanz darüber gleich wären. Nicht die Produkte, wohl aber der Grund und Boden ist zehntpflichtig und hiermit fällt die Behauptung weg, daß die Zehntherrn verpflichtet wären, ihre Ansprüche auf den Klee nachzuweisen, was allerdings

schwer werden dürfte, da zu der Zeit, wo ihr Zehntrecht begründet worden, noch gar kein Klee in unseren Gemarkungen zu finden war. Wohin sollten endlich diese Behauptungen führen? Lassen sie heute meine Herrn eine neue und noch unbekannte Fruchtgattung uns zugeführt werden, die Korn, Waitzen und Gerste verdrängt, so würden sie nach dieser Theorie die wohlerworbenen Rechte der Zehntbesitzer nicht allein geschmälert, ja vielleicht ganz vernichtet sehen. Außerdem ist auch noch die Angabe zu bestreiten, daß Klee nur in Brachfeldern gebaut, also dem Zehntberechtigten die Verweigerung des Kleezehntens keinen Abbruch thue. Esparsette, ewiger Klee, stehen Jahre lang auf demselben Boden, also auch in Winter- Sommer- und Brachfeldern.

Der Abg. Zulauf: In Beziehung auf die letzten Worte des Grafen von Lehrbach, muß ich mir die wiederholte Bemerkung erlauben, daß ich meinen Antrag einzig und allein auf das Brachfeld beziehe.

Der Präsident schließt die Berathung, so wie

V. die öffentliche Sitzung, indem er die Kammer zur Abstimmung über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände einladet, und zwar

1) über den Antrag des Abgeordneten Dr. Heß auf Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 1824, die Errichtung von Sicherheitswachen betreffend.

Der Präsident stellt die Fragen:

a) Will die Kammer dem Antrage Folge geben?

b) Wünscht die Kammer, daß die in dem §. 3 des fraglichen Gesetzes enthaltenen Befreiungen vom Sicherheitswachedienst, auf die Standesherrn, die Militärpersonen während des Dienstes und die Ortsbürger, welche einen ständigen Gemeindedienst bekleiden, beschränkt werden möchten, und will sie die Staatsregierung ersuchen, das deßfalls Erforderliche in den Gesetzesentwurf aufzunehmen?

Jede dieser Fragen wird mit 23 gegen 12 Stimmen bejaht;

2) über die Vorstellung des Johann Joseph Marchand zu Herbstein, Auszahlung einer Militärpension betreffend.

Die Frage:

Will die Kammer dem Gesuche Folge geben?

wird einstimmig verneint;

3) über die Beschwerdevorstellung des pensionirten Jakob Scherer zu Odernheim, Nachzahlung

seines angeblichen Pensionsrückstandes von 1814 bis 1821 betreffend;

Die von dem Präsidenten gestellte Frage:

Will die Kammer das Gesuch zur Berücksichtigung empfehlen, insoweit dasselbe den Rückstand vom 1. Juli 1816 bis dahin 1821 betrifft?

wird mit 23 gegen 11 Stimmen bejaht.

Der Abg. Höpfner erklärte zu Protokoll, daß er zwar aus Gründen der Billigkeit für den Petenten gestimmt habe, allein sich gegen deßfallsige Consequenzen in künftigen ähnlichen Fällen verwahrt haben wolle.

Der Abg. Aull hatte bei dieser Abstimmung sein Votum suspendirt.

4) **über den Antrag des Abgeordneten E. E. Hoffmann, die Beschränkung der Tanzmusik auf dem Lande betreffend.**

Die mit Zustimmung des Antragstellers von dem Präsidenten also gestellte Frage:

Will die Kammer den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, dahin gehend: die Staatsregierung zu ersuchen, diesem Gegenstande die größtmögliche Berücksichtigung zu schenken, damit in allen Bezirken nach gleichen Grundsätzen verfahren und das übermäßige Tanzen beschränkt werde, annehmen?

wird mit 22 Stimmen gegen 13 verneint.

Hierauf eröffnet der Präsident der Kammer, daß wegen dieser sämmtlichen Beschlüsse mit der ersten Kammer communicirt werden solle.

VI. Der Präsident schließt die Sitzung und beraumt die die nächste auf Donnerstag den 21. d. M. Vormittags 9 Uhr an.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Dreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 21. Februar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 39 Mitglieder.

I. Das Protokoll der neun und zwanzigsten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

II. Der Präsident zeigt der Kammer folgende neue Eingaben an:

1) einen Erlaß des Großherzoglichen Geheimen Staatsministeriums, betreffend das Gesuch des zum Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks von Oberhessen gewählten Kaufmanns Lutz zu Elpenrod um Entbindung von der auf ihn gefallenen Wahl.

2) einen Antrag der Abg. Schacht und Perrot, die Erbauung zweier Provinzialstraßen in den südlichen Kantonen der Provinz Rheinhessen;

Beilage CXCIII.

3) einen Antrag des Abg. Wilhelm Hoffmann (Auditeur) die Anschaffung der landständischen Verhandlungen für die Gerichts- und Administrativbehörden des Großherzogthums, auf Kosten des Staates betreffend;

Beilage CXCIV.

4) eine Vorstellung und Bitte des Kandidaten der Theologie Eduard Graf aus Worms, seine Zulassung zum Facultätsexamen betreffend;

5) eine Vorstellung und Bitte des Valentin Diehl zu Münchleusel, Kreises Alsfeld, seine Concurrenz zu den Kriegslasten der Gemeinde-Elpenrod von den Jahren 1806 bis 1816 betreffend;
6) eine Vorstellung des pensionirten Sekretärs Fuhr zu Darmstadt, die Regulirung seines Ruhegehaltes betreffend;
7) Vorstellung und Bitte der Vorstände der Gemeinden Wohnbach und Rockenberg, die Erbauung einer Verbindungsstraße von Bärstadt über Wohnbach nach Butzbach betreffend;
8) eine Vorstellung der Gemeinde Eisa bei Battenberg die als uralte Gerechtsame ihr zustehende, nunmehr aber durch die Forstbehörde entzogene Benutzung des Streulaubs aus den Waldungen in ihrer Gemarkung betreffend.

Der Antrag unter No. 2 wurde an den ersten; der Erlaß des Großherzoglichen Staatsministeriums unter No. 1 und der Antrag unter No. 3 sowie die Vorstellungen unter No. 4, 5, und 6 an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verschrieben; rücksichtlich der Vorstellungen unter No. 7 und 8 wurde aber beschlossen, dieselben, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 81 der Verfassungsurkunde zu den Akten zu nehmen.

III. Der als Abgeordneter vom achten Wahlbezirk der Provinz Starkenburg zum Eintritt in die Ständeversammlung erschienene Kaufmann Schenck aus Kelsterbach wird verpflichtet.

Hierauf werden

IV. folgende Berichte erstattet:

1) Namens des zweiten Ausschusses:

a) von dem Abg. Weyland, über den Antrag des Abg. Diefenbach, die den Großherzoglichen Bürgermeistern und übrigen Ortsvorstandspersonen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu bewilligenden Gebühren betreffend;

Beilage CXCV.

b) von dem Abg. Fr. Schenck, über den Antrag des Abg. Dr. Heß, die Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes betreffend;

Beilage CXCVI.

2) Namens des dritten Ausschusses:

a) von dem Abg. Emmerling, über die Wahl des zum Abgeordneten in dem neunten Bezirk der Pro-

vinz Starkenburg gewählten Tuchfabrikanten Ludwig Wilhelm Mühlberger zu Erbach.

Beilage CXCVII.

b) von dem Abg. Elwert, über das Ablehnungsgesuch des zum Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks von Oberhessen gewählten Kaufmanns Lutz zu Elpenrod.

Beilage CXCVIII.

Da weder von der Großherzoglichen Einweisungskommission, noch dem mit der Prüfung der, auf den Tuchfabrikanten L. W. Mühlberger gefallenen Wahl des neunten Bezirks von Starkenburg beauftragten dritten Ausschusse Anstände gegen diese Wahl erhoben worden waren, und auch der Ausschuß darauf angetragen hatte, dem Ablehnungsgesuche des Kaufmanns Lutz Folge zu geben; so schlägt der Präsident vor, die Berathung und Abstimmung über diese beiden Berichte sogleich vorzunehmen. Er eröffnet sofort, da sich die Kammer hiermit einverstanden erklärt,

V. die Berathung:

a) über die Wahl des Tuchfabrikanten L. W. Mühberger zu Erbach, und schreitet, da keine Aeusserungen geschehen, sogleich zur Abstimmung wodurch diese Wahl einstimmig für gültig erklärt wird.

b) über das Ablehnungsgesuch des Kaufmanns Lutz zu Elbenrod.

Da ebenfalls keine Bemerkungen erfolgen, so schreitet auch hier der Prasident sogleich zur Abstimmung, und stellt die Frage:

Will die Kammer dem Ablehnungsgesuche Folge geben? welche einstimmig bejaht wird.

Rücksichtlich beider Beschlüsse werden die erforderlichen Communikationen mit dem Geheimen Staatsministerium verfügt, wodurch dasselbe in Beziehung auf die Wahl in dem neunten Wahlbezirk von Starkenburg, um Einberufung des Gewählten, hinsichtlich der nun erforderlichen neuen Wahl eines Abgeordneten vom sechsten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen an die Stelle des Kaufmanns Lutz aber, um die deßfallsige weitere Anordnung ersucht werden soll.

VI. Der Präsident schließt die öffentliche Sitzung und ladet die Kammer zur Abstimmung über nachfolgende Gegenstände ein:

1) über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Beitreibungsart der, den Standesherrn zukommenden Geldstrafen betreffend.

Die Frage:

Will die Kammer, veranlaßt durch den Antrag und dasjenige, was darüber bei der Berathung geäußert worden ist, die Staatsregierung um baldigste Abstellung der gerügten Mahngeldserhebung in den standesherrlichen Bezirken, wo solche vorkommt, ersuchen?

wird einstimmig bejaht.

2) über die Beschwerde der Redaktion des Beobachters in Hessen bei Rhein, wegen Handhabung der Censur in Bezug auf Gegenstände der landständischen Verhandlungen.

Die Frage:

Will die Kammer Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz unter Mittheilung der Beschwerdevorstellung und der darüber gepflogenen Verhandlungen um Aufhebung der befragten, am 13. December v. J. an den Großherzoglichen Kreisrath dahier erlassenen Verfügung, in so weit dieselbe die zweite Kammer betrifft ersuchen?

wird einstimmig bejaht.

3) über die Reklamation der Hof- und Kabinetsbuchdruckerei von Stahl und Bekker dahier, den Druck und Verlag der landständischen Verhandlungen betreffend;

Die Frage:

Will die Kammer der Reklamation Folge geben?

wird einstimmig verneint.

4) über den Antrag des Abg. Zulauf, die Bezehntung des Klees betreffend;

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage Folge geben und die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs ersuchen, welcher zum Zweck hat, die Bezehntung des Klees in den Brachfeldern aufzuheben?

wird mit 28 gegen 10 Stimmen bejaht.

Der Abg. Goldmann suspendirte seine Stimme bei sämmtlichen Abstimmungen aus dem Grunde, weil er bei der Berathung über die betreffenden Gegenstände nicht gegenwärtig gewesen.

In Beziehung auf die Beschlüsse unter No. 1 und 4 wurde verfügt mit der ersten Kammer, rücksichtlich des Be-

schlusses unter No. 2 aber mit Großherzoglichem Geheimen Staatsministerium zu communiciren.

VII. Der Präsident schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Sonnabend den 23. d. M. Vormittags 10 Uhr an.

Zur Beglaubigung

Schenck, Goldmann, Emmerling,
erster Präsident. Sekretär. Sekretär.

Ein und dreißigste Sitzung.

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 23ten Februar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 39 Mitglieder.

I. Das Protokoll der dreißigsten Sitzung wird verlesen. Nach der Verlesung äußert der Abg. W. Hoffmann (Auditeur).

In Beziehung auf die Abstimmung über den Antrag des Abg. Zulauf, die Bezehntung des Klees betreffend, bitte ich folgende Verwahrung in das heutige Protokoll aufzunehmen.

Ich habe darum die Frage verneint, weil ich die zweite von dem Herrn Präsidenten eventuell angekündigte Frage dahin gehend:

ob die Kammer den Gegenstand, namentlich wegen des fiskalischen Zehntens im Brachfelde, der Staatsregierung empfehlen wolle?

zu bejahen beabsichtigte, indem ich von der Ansicht ausging, daß auch die erste Kammer den ferneren Bezug des fiskalischen Kleezehntens im Brachfelde als durch die Verordnung vom Jahre 1776 aufgehoben betrachten und die Regierung gerne ersuchen würde, die fiskalischen Beamten anzuweisen, den Klee im Brachfelde nicht weiter zu bezehnten.

II. Der Präsident zeigt der Kammer folgende neue Eingaben an:

1) einen Antrag des Abg. Schacht, die materielle Verbesserung des Volksschulwesens betreffend;

Beilage CXCIX.

2) einen Antrag des Abg. Reeb, die jüdischen Gemeinden auf dem Lande in größere Kirchsprengel zu vereinen, denselben einen geprüften Religionslehrer vorzusetzen und diesen zum Theile aus Staatsmitteln zu besolden;

Beilage CC.

3) einen Antrag der Abg. Jaup, Trommler, Höpfner, Graf Lehrbach, Freiherr von Günderode und Wiener die Verbreitung der landständischen Verhandlungen betreffend;

Beilage CCI.

4) eine Vorstellung der Gemeinden Reinheim und Ueberau, die Aufhebung der Beeden und Gülden in Reinheim und Ueberau und deßfallsige Verwendung bei der Staatsregierung betreffend;

Der Antrag unter No. 1 wird an den ersten, der unter No. 2 an den zweiten, und der unter 3, sowie die Vorstellung unter No. 4 werden an den dritten Ausschuß zum Bericht verschrieben.

Hierauf werden

III. Folgende Berichte erstattet:

A. Namens des zweiten Ausschusses:

1) von dem Abg. Jaup über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Ernenneung eines ständischen Ausschusses bei Verlegung oder Aufhebung eines Landtags;

Beilage CCII.

2) von dem Abg. W. Hoffmann, (Auditeur) über den Antrag des Abg. Hardy auf eine Gesetzgebung, die Konstituirung von Schuldanerkenntnissen und deren Versicherung betreffend;

Beilage CCIII.

3) von dem Abg. Aull, über den Gesetzesentwurf, die neue Geschäftsordnung für beide Hessische Kammern betreffend;

Beilage CCIV.

4) von dem Abg. Hallwachs, über den Antrag des Abg. Auditeur Hoffmann, die Form der Gesetze betreffend;

Beilage CCV.

B. Namens des dritten Ausschusses:

1) von dem Abg. Graf Lehrbach, über den Antrag des

Abg. Hardy, die größere Benutzung des Waldstreulaubs betreffend;

Beilage CCVI.

2) von dem Abg. Dr., Heß über den Antrag des Abg. Hardy, die Vermehrung der Unterrichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend;

Beilage CCVII.

IV. Dem Abg. Rumpel wird wegen dringender eigener Angelegenheiten ein Urlaub von 14 Tagen ertheilt.

V. Der Präsident schließt die Sitzung und beraumt die nächste, unter Vorbestimmung ihrer Tagesordnung, auf Dienstag den 26. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr an.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Zwei und dreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 26. Februar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 34 Mitglieder.

I. Das Protokoll der ein und dreißigsten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Hardy auf landständische Unterstützung des historischen Vereins im Großherzogthum Hessen;

Beilage CCVIII.

2) eine Mittheilung der ersten Kammer, den Antrag des Herrn Staatsraths Freiherrn von Gagern, auf Vollziehung des Art. 50 der Wiener Kongreßakte betreffend;

3) eine Beschwerdevorstellung und Bitte der gesammten Schmiedezunft in Biedenkopf, die Ertheilung von Gewerbspatenten an Ungeprüfte und Nichtzünftige und den dem Staate hieraus erwachsenden unberechenbaren Schaden und Nachtheil, sowie die deßhalb zu ergreifenden Maasregeln betreffend;

4) eine gleiche Eingabe der Schreiner- Glaser- und Schieferdeckerzunft in Biedenkopf, mehrere sehr drückende Beeinträchtigungen bei der Ausübung ihrer Gewerbe und deren höchst nöthige Abwendung betreffend;

5) eine gleiche Eingabe der Metzgerzunft in Biedenkopf, die Ertheilung von Gewerbspatenten an Nichtzünftige oder Ungeprüfte, den hieraus dem Staat erwachsenden unberechenbaren Nachtheil und die hierdurch dringend nöthig gewordenen Verkehrungsmaaßregeln betreffend;
6) ein Schreiben des Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten Bopp zu Darmstadt, worin er die beiden demselben angeschlossenen ersten Hefte der von ihm unter dem Titel: „der Landtag im Großherzogthum Hessen in den Jahren 1832 und 1833 in fortlaufend übersichtlicher Darstellung" in Bearbeitung genommenen Zeitschrift, in eigenem und im Namen des Verlegers, der Kammer verehrt, mit der Anzeige, daß er sich auch der Bearbeitung eines in andern Deutschen Staaten, worin schon seit längerer Zeit eine landständische Verfassung besteht, als Bedürfniß erkannten Repertoriums über die bisherigen Landtagsverhandlungen unterziehen wolle, und zwar unter Berücksichtigung der des Verfassungswesen des Großherzogthums, die ständische Wirksamkeit und den Gegenstand derselben berührenden Literatur; wobei er zugleich den Wunsch äußert, daß dem Unternehmen durch die Theilnahme der Stände des Großherzogthums eine größere Bürgschaft verliehen werden möge.

Der Antrag des Abg. Hardy wird dem ersten Ausschuß, die Mittheilung der ersten Kammer unter No. 2 dem dritten Ausschuß zur Berichtserstattung zugewiesen, die Eingaben unter No. 3, 4 und 5 werden auf den Grund des Art. 81 der Verfassungsurkunde zu den Akten genommen.

In Beziehung auf das Schreiben des Großherzoglichen Hofgerichtsadvokaten Bopp beschließt die Kammer auf den Antrag des Präsidenten, das ihr verehrte Werk anzunehmen und in einem Schreiben dem Verfasser dafür zu danken.

III. Es werden hierauf folgende Berichte erstattet:
1) Namens des ersten Ausschusses von dem Abg. Mohr, über den Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz, die Beitreibung der Steuern und die Uebersicht der durch angewendete Zwangsmittel entstandenen Kosten während der Jahre 1829, 1830 und 1831 betreffend;
Beilage CCIX,
2) Namens des dritten Ausschusses von dem Abg. Dr. Heß, über den Antrag des Abg. Emmerling,

die Abhörung der Rechnungen der Militärverwaltungsbehörden betreffend;
Beilage CCX.

IV. Die Tagesordnung führt zur Berathung über folgende Gegenstände:

1) über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann wegen Ernennung eines landständischen Ausschusses bei Vertagung oder Auflösung eines Landtags betreffend.

Der Präsident verliest den Antrag und den Ausschußbericht, worauf bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der verehrliche Ausschuß, welcher mehrere Mitglieder enthält, die sich früher für die Zweckmäßigkeit eines ständischen Ausschusses wenigstens privatim gegen mich ausgesprochen haben, hat sich aus folgenden Gründen gegen den Antrag zu äußern bewogen gefunden. Er bemerkt: in Frankreich und England bestünden dergleichen Ausschüsse nicht, und man hätte auch bis heute keine Wünsche nach Einführung dieses Instituts in jenen Ländern vernommen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß dort die Deputirten des Volks alle Jahre zusammen kommen, daß beide Länder Rechnungshöfe haben, welche vermöge ihrer freien unabhängigen Stellung genaue Kontrole über alle auf das Rechnungswesen des Staatshaushaltes Bezug habende Angelegenheiten ausüben, und den Ständen sobald sie zusammen kommen, in allen diesen Beziehungen die genausten Nachweisungen liefern. Bei solcher Einrichtung ist es natürlich, daß die Bestellung eines ständischen Ausschusses für die kurze Zeit von ein Paar Monaten, wo der Landtag nicht beisammen ist, etwas höchst Ueberflüssiges wäre, und ich glaube, daß es sich hieraus erklärt, warum in Frankreich und England ein landständischer Ausschuß für ein Bedürfniß nicht erkannt wird und werden kann. Man sagt ferner, es sey zu befürchten, daß ein landständischer Ausschuß sich leicht bei der Ständeversammlung, welche demnächst zusammen kommt, einen Einfluß zu verschaffen suchen könne.

Diese Ansicht finde ich allerdings zum Theil gegründet und ich glaube, daß sie zu berücksichtigen sey.

Der Ausschußbericht sagt ferner, der in Würtemberg bestehende landständische Ausschuß habe eine größere Wirksamkeit, als in dem Antrag von mir vorgeschlagen worden sey. Ich habe aber auch in dem Antrag die Gränzen der Funktionen eines landständischen Ausschusses nicht so eng bezeichnet,

und ich habe dieselben mehr nur beispielsweise fast wörtlich aus der kurhessischen Verfassung entnommen.

Der Ausschuß sagt ferner, in Kurhessen habe der Ausschuß bis jetzt noch nur wenig praktischen Nutzen gewährt; ferner: der Ausschuß unterliege zu leicht einem ministeriellen Einfluße, weil er seinen Sitz jedenfalls in der Residenz nehmen müsse. Ich glaube, ich gestehe es offenherzig, dem Referenten des Ausschusses in vielem Recht geben zu müssen, und erkläre mich mit demselben daher größtentheils einverstanden.

Der Ausschuß sagt ferner, daß, da man seit neuerer Zeit wahrgenommen habe, wie ungern die Kammer von Abänderungen der Verfassungsurkunde höre, man einen Antrag darauf gar nicht stellen sollte, wenn eine solche Abänderung nicht absolut nothwendig sey.

Allein der Ausschuß weist ferner in seinem Bericht auf die Möglichkeit hin, daß durch zu viele Abänderungsanträge sehr leicht selbst die §§. 81 und 60 der Verfassungsurkunde nicht abgeändert werden dürften.

Endlich bemerkt der Ausschuß mit Recht, der landständische Ausschuß im Kurfürstenthum Hessen habe in der kurzen Zeit seines Bestehens noch zu wenig Proben seiner praktischen Wirksamkeit geliefert, als daß wir uns durch das Beispiel dieses Nachbarstaates unbedingt zur Nachahmung bestimmen lassen dürften.

Nach allen diesen Gründen, welche allerdings theilweise zu berücksichtigen sind, nehme ich, so wie die einzelnen Ausschußmitglieder, welche ihn früher selbst für nützlich hielten, meinen Antrag, wenn es die Kammer zufrieden ist, wieder zurück.

Der Abg. Höpfner: Ich bin zwar mit dem Schlußantrage des zweiten Ausschusses einverstanden, und habe mich auch im Ausschusse damit einverstanden erklärt; jedoch bin ich es nur theilweise mit den Gründen, auf welchen derselbe beruht. Ich erlaube mir darüber Folgendes zu bemerken:

Es wird sich in dem Vortrage des Ausschusses zur Begründung des Schlußantrags auf die Beispiele der bekanntesten europäischen und der übrigen deutschen Repräsentativverfassungen bezogen und sich darauf berufen, daß alle diese Verfassungen, mit Ausnahme der Würtembergischen und Kurhessischen, das Institut des permanenten landständischen Ausschusses nicht kennen. Dies steht allerdings richtig, indessen darf nicht übersehen werden, daß, was auch vorhin der Abg. E. E. Hoffmann richtig bemerkt hat, nach den nichtdeutschen Verfassungen die Zwischenperioden von einem Landtage zum andern viel kürzer sind, als bei uns, indem nach diesen Verfassungen die

Stände jährlich zusammenkommen, und jedes Jahr das Steuerverwilligungsrecht ausüben; diese Beispiele dürften daher für uns nicht viel beweisen. Es ist ein anerkannter, durch die Natur der Sache und die Erfahrung begründeter Satz, daß, je häufiger die Stände zusammen kommen, und je häufiger sie das Steuerverwilligunsrecht ausüben, desto ersprießlicher die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände für das Land ist. Darin dürfte auch der Grund liegen, daß bedeutende Staaten, wie England und Frankreich, wo eine größere Masse von Interessen zu wahren ist, alljähriger Sessionen und alljähriger Ausübung des Steuerverwilligungsrechts nicht entbehren können. Weniger nothwendig dagegen erscheint dies freilich in kleineren Staaten, für welche ich das jährliche Zusammentreten des Landtags nicht einmal räthlich finden möchte, indem ich z. B. nicht einsehe, wie die Fürstlich Lichtensteinischen Stände, jedes Jahr gehörig beschäftigt werden könnten.

Jedenfalls ist aber nicht zu verkennen, daß eine dreijährige Zwischenzeit für die Zusammenkünfte der Stände in einem Staate von dem Umfange wie unser Großherzogthum ein langer Zeitraum ist, da in der Zwischenperiode es an jeder Wahrung der Interessen des Landes und der Stände fehlt. — Das Institut des ständigen landständischen Ausschusses, hauptsächlich wie es in der Kurhessischen Verfassung besteht, hat nun gerade den Hauptzweck, diese Lücke zwischen den einzelnen landständischen Sessionen auszufüllen und zu verhüten, daß in der Zwischenzeit das Land nicht ganz ohne Vertreter, ohne Wahrung seiner Interessen ist, und diesen Zweck halte ich allerdings für einen sehr wichtigen.

Wahr ist es, daß das Institut eines ständigen ständischen Ausschusses in Würtemberg nicht ganz seinem Zwecke und den Erwartungen entsprochen hat, welche man sich davon gemacht hat. Indessen haben mich sehr wohl unterrichtete Männer versichert, daß die Schuld davon nicht sowohl dem Institute selbst beizumessen ist, als vielmehr dem wenig konstitutionellen Geiste der früheren Würtembergischen Ständeversammlungen, und das liegt auch in der Natur der Sache. Denn wenn eine Ständeversammlung nicht selbst von einem guten Geiste beseelt ist, wie kann es der Ausschuß seyn, der in der Regel nichts weiter ist, als ein Institut, in welchem sich der Abdruck der Gesinnungen der Ständeversammlung stets kund geben soll? Denn die Majorität der Kammer wird den Ausschuß so zusammensetzen, wie es ihrem Geiste und ihren Gesinnungen entspricht. Daher scheint mir die im Würtembergischen gemachte Erfahrung uns nicht zu einem vollgültigen Schlusse zu

berechtigen, ja nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit zu begründen, das im Kurhessischen die nämlichen Erfahrungen gemacht worden, zumal da auch der Kurhessische ständige landständische Ausschuß mit andern verfassungsmäßigen Attributionen versehen ist, als der Würtembergische.

Fassen wir nun diese Attributionen nach Maasgabe der Kurhessischen Verfassungsurkunde etwas näher ins Auge, so sind es folgende §§. welche hier in Betracht kommen: nämlich die §. 61, 101, 102, 103, und 105.

Der §. 61 sagt nämlich:

„Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen, Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (siehe §. 108) einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (siehe §. 102) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden."

Der §. 101 bezieht sich auf diese Bestimmung. Der §. 102 enthält dann die eigentliche Hauptdisposition, welche den Umfang der verfassungsmäßigen Attributionen des Ausschusses bestimmt und ist fast des wörtlichen Inhalts, wie der in der Motion in Vorschlag gebrachte Ergänzungsparagraph. Er heißt:

„Vor der Verabschiedung, Vertragung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtags haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, sowie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen.

Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen."

Sodann kommt noch §. 103 in Betracht, wornach die Landstände einen Landsyndikus wählen können, und endlich §. 105, welcher laute:

„Auf jeden Antrag der Landstände, sowie ihres Ausschusses (§. 102) wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen."

Es geht daraus hervor, daß die Attributionen des Kurhessischen ständigen landständischen Ausschusses vorzugsweise in drei Rechten bestehen. Das erste Recht ist nämlich die Befugniß, pflichtvergessene die Verfassung verletzt habende Staatsdiener in Anklagestand zu versetzen d. h. vor der kompetenten Gerichsstelle zu denunciren.

Das zweite Recht ist die Ueberwachung der gehörigen Vollziehung der Landtagsabschiede.

Das dritte Recht ist die Wahrung der landständischen Interessen im Allgemeinen.

Daß die beiden ersten Funktionen, wenn sie gehörig ausgeübt werden, für das Wohl des Landes nicht anders als sehr nützlich und ersprießlich seyn können, und daß sie sehr erheblich sind, das läßt sich offenbar nicht verkennen. Eben so halte ich auch die dritte Funktion für sehr ersprießlich, ja sogar noch für wichtiger als die beiden vorhergehenden. Es steht zwar richtig, daß die Bestimmung, welche von diesen Funktionen spricht, nicht sehr bestimmt ausgedrückt zu seyn scheint; indessen muß dieselbe meines Ermessens mit dem §. 83 dieser Verfassungsurkunde in Verbindung gesetzt werden, welcher bestimmt:

„Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen."

Ich glaube also auch, daß der Ausschuß die Befugniß haben muß, im Fall die Staatsregierung eine Handlung vornimmt, welche die Verfassung verletzt, die in die Rechte der Stände insbesondere eingreift, wo also ständische Interessen speciell zu wahren sind, hier seine Wirksamkeit eintreten zu lassen, und dasjenige zu beschliessen und wahrzunehmen, was zur Wahrung der ständischen Interessen am geeignetsten scheint. Diese Funktion halte ich allerdings für sehr wichtig; besonders in Beziehung auf die exceptionellen Gesetze, welche die Staatsregierung zwischen den Landtagen erlassen kann. Wenn näm-

lich der ständische Ausschuß einem solchen exceptionellen Gesetze seine Zustimmung ertheilt, so wird der wichtige Zweck erreicht, daß ein solches Gesetz den gehässigen Charakter verliert, welchen es außerdem haben könnte. Wenn dagegen der ständige Ständeausschuß die Zustimmung versagt, so findet vielleicht die Staatsregierung darin einen hinreichenden Grund, das Gesetz nicht zu verkündigen oder es zu modificiren. Jedenfalls ist alsdann nicht denkbar, daß die Staatsregierung es unterläßt, es der nächsten Ständeversammlung vorzulegen und die Einholung der Zustimmung der Kammern zu bewirken. Kurz! bei der Existenz eines ständigen Ständeausschusses ist ein Artikel der Verfassungsurkunde wie unser Art. 73 weit weniger bedenklich, weil er weniger Mißbrauch unterworfen ist, und diesen Nutzen eines ständigen Ausschusses halte ich allerdings für bedeutend.

In dem Ausschußbericht wird gesagt, daß man sich der Besorgniß hingeben müsse, daß der Ausschuß, der in der Residenz seinen Sitz hat, zuletzt dem ministeriellen Einfluß unterliegen könne. Ich muß bekennen, diese Besorgniß kann ich nicht theilen. Wenn die Ständeversammlung von einem wahrhaft konstitutionellen Geiste beseelt ist, so wird sie gewiß nur solchen Männern ihr Zutrauen schenken, von denen eine pflichgetreue Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen erwartet werden kann. Ist aber die Ständeversammlung nicht von einem solchen Geiste beseelt, so wird sie selbst mehr Schaden stiften, als ein Ausschuß, und auf diesen wird es dann nicht ankommen.

Im schlimmsten Fall besteht der größte Nachtheil, der von einem ständigen ständischen Ausschusse zu fürchten ist, darin, daß er seine Bestimmung nicht erfüllt; denn es läßt sich wohl annehmen, daß er etwas unternehmen könnte, was mit der Verfassung nicht zu vereinigen wäre. Hieran wäre übrigens die Ständeversammlung auch nicht gebunden, und dem Lande könnte deßhalb daraus kein Präjudiz erwachsen.

Nach diesen so eben ihrem Wesen nach angeführten Gründen muß ich mich zu der Ansicht bestimmt fühlen, daß, theoretisch die Sache betrachtet, ein ständiger Ausschuß, wie er in Kurhessen besteht, allerdings ein sehr empfehlenswerthes Institut sey. Indessen ist auf der andern Seite auch nicht zu verkennen, daß, wo es ankommt auf die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit neuer konstitutionellen Formen, die Erfahrung uns am sichersten leitet. Es ist bekannt, daß konstitutionelle Formen und verfassungsmäßige Institutionen, welche man für zweckmäßig hielt, sich in der Erfahrung nicht immer so bewährt

haben, als man erwartete. Es wäre also immer möglich, daß der ständige Ausschuß, wenn er auch in das Großherzogthum verpflanzt würde, doch den Zweck nicht so erfüllte, wie man hoffte. Die Kurhessen haben das Experiment — denn so muß man es nennen — einmal angestellt. Wir können es abwarten, ob sich dessen Nützlichkeit dort erproben wird, wir brauchen uns nicht zu übereilen.

Es ist gewiß auch in keinem Falle anzurathen, und hat immer viele Bedenklichkeiten, eine Abänderung der Verfassung eintreten zu lassen, wo nicht eine ganz klare und augenscheinliche Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser Abänderung vorliegt, was man von einem ständigen landständischen Ausschusse nicht behaupten kann. Die Kurhessische Verfassung ist noch neu, und eben so sind auch die Erfahrungen, welche man dort angestellt hat und anstellen konnte, noch nicht von der Art, daß man daraus einen ganz sicheren und zuverlässigen Schluß für die Zweckmäßigkeit des in Frage stehenden Instituts ableiten könnte. Ich glaube daher, daß es sehr rathsam ist, diesen Antrag vorerst auf sich beruhen zu lassen, und erst künftig, wenn das in Rede stehende Institut unzweifelhaft sich uns als ein empfehlenswerthes und wohlthätiges bewährt hat, deßhalb einen neuen Antrag zu stellen.

Dies sind die Gründe aus denen ich mit den Antrag des Ausschusses stimmen werde.

Der Abg. Jaup: Ich habe zunächst nur zu rügen, daß der Berichterstatter, wo er von Baden redet, sich eine Unrichtigkeit hat zu Schulden kommen lassen, indem er sich zu sehr auf sein Gedächtniß verlassen hat. Es ist zwar wahr, wie im Bericht bemerkt ist, daß in Baden durch ein besonderes Gesetz nach Erscheinen der Verfassung eine ständische Kommission zur Prüfung der Amortisationskasserechnungen niedergesetzt worden ist; das Institut eines ständigen Ausschusses selbst ist aber auch in Baden durch die Verfassungsurkunde schon gegründet. Es besteht, außer den Kammerpräsidenten, aus 3 Gliedern der ersten und 6 Gliedern der zweiten Kammer, und hat zum Geschäftskreis die Zustimmung zu Anlehen bei unvorhergesehenem Bedürfniß, Mitaufsicht über die Verwaltung bei Kriegsanlehen, Kriegssteuern und Kriegsprästationen und Verrichtung derjenigen Geschäfte, welche der Landtag mit Zustimmung der Staatsregierung ihm aufträgt.

Dies vorläufig in Bezug auf den Ausschußbericht. Ich hoffe übrigens nachher noch einmal das Wort zu erhalten.

Der Abg. v. Gagern: Ich stimme dem Antrage des Ausschusses bei, daß der Motion des Abg. E. E. Hoffmann auf Constituirung eines permanenten landständischen Ausschusses keine Folge zu geben sey.

Der Absicht der Motion lasse ich volle Gerechtigkeit widerfahren. Ich bin überzeugt, der Herr Antragsteller hat eine Erweiterung der ständischen Gerechtsame, eine Sicherstellung der Wirksamkeit des ständischen Einflusses in Aussicht genommen.

Dabei gieng er wohl davon aus, daß dieser Einfluß so gesichert nicht sey, wie es für die Wohlfahrt des Landes zu wünschen wäre. Ist dem wirklich so, so liegt die Ursache, meiner Meinung nach, nicht in dem zu beschränkten Umfange ständischer Gerechtsame; sie liegt in andern Verhältnissen und wird durch weitere organische Einrichtungen der vorgeschlagenen Art nicht beseitigt werden.

Aber es ist gewiß, daß man in dieser Hinsicht in Kurhessen und Würtemberg, wo solche Ausschüsse verfassungsgemäß bestehen, von andern Ansichten ausgegangen ist, und auch in dieser Kammer haben sich gewichtige Stimmen in gleichem Sinne ausgesprochen. Es gehört daher die vorliegende Frage zu der Summe von Problemen, die für die Entwickelung des konstitutionellen Lebens in Deutschland noch zu lösen sind.

Meine Herrn, die Verfassung dieses Landes ist eine monarchisch-repräsentative, und unsere Pflicht ist es, wie unser fester Wille, diesen Charakter derselben unangetastet zu bewahren.

Das Wesen dieser Verfassung besteht darin, daß ein Theil, und zwar der wichtigste Theil der Staatsgewalt, das Recht der Gesetzgebung, getheilt ist zwischen dem Monarchen und zweien Kammern, wovon die eine den eigenen größeren Grundbesitz und die privilegirten Interessen ihrer Mitglieder, das historische Recht, wenn ich mich so ausdrücken darf, vertreten sollte, die andere, durch die Begüterten im Volke gewählt, als der Ausdruck der Gesinnung der großen Mehrheit des Volkes auftritt und wirkt.

Aus der Wechselwirkung dieser drei Gewalten soll jenes gerechte Maaß der Theilnahme an der Regierung hervorgehen, wobei die nöthige Einheit in der Führung des Staats erhalten, zugleich jedoch das monarchische Prinzip gewarnt wird, sich nicht zu isoliren, — sondern in Uebereinstimmung zu bleiben mit der aufgeklärten öffentlichen Meinung, welche die Fortschritte der Civilisation verkündet und die den Bedürfnissen des Volkes entsprechende Bewegung fordert.

Aus der Wechselwirkung dieser drei Gewalten, sage ich, soll jenes gerechte Maaß der Theilnahme an der Regierung hervorgehen, wobei eines Theils alle Gewalten anerkennen müssen, und nur auf eigne Gefahr hin verkennen dürften, daß das Princip des Lebens, der Menschen wie der Völker, ein Princip der Bewegung und des Fortschreitens ist, und daß es den Anforderungen der Vernunft widerstreite, einen ewigen Stillstand zu gebieten; — wobei aber andern Theils die Gesellschaft gesichert ist, daß nicht die Aufwallung an die Stelle der Bewegung trete und die Dämme, wie ein schäumendes Meer überwoge; wobei die Gesellschaft gesichert ist, daß der Grund und Boden des historischen Rechts vertheidigt werde, bis das Bedürfniß der Neuerung erwiesen und unabweisbar ist.

Dieses ist das System der Verfassung, welches die Weltweisen und Menschenfreunde aller Zeiten für dasjenige erkannt haben, das den Ansprüchen der Völker auf Freiheit und Wohlfahrt, und ihrem Bedürfnisse der Ordnung am meisten zusagt.

Das weise Princip dieser Verfassung beruht also, wie ich schon bemerkt habe, auf der Theilung der Gewalt, wodurch verhindert wird, daß nicht zu große Gewalt, in eine Hand gelegt, zur Zerstörung der Freiheit mißbraucht werde. Es beruht ferner auf dem Gleichgewicht der Gewalten, wodurch diese genöthigt werden, sich neben einander zu dulden, und wodurch verhindert wird, daß eine über die andere ein zerstörendes Uebergewicht gewinne.

Das ganze System dieser Verfassung ist für den praktischen Gebrauch allmählig entwickelt worden, durch die Geschichte eines Volkes, das von gleicher Abstammung mit uns, unter denselben Sitten erzogen, und durch dieselbe Urverfassung vorbereitet, Jahrhunderte hindurch glücklicher war, als wir in Erhaltung und Sicherung der öffentlichen Freiheit selbst, — und der bürgerlichen Rechte, die zum Genuß der Freiheit immer mehr befähigen.

Der Genius des Jahrhunderts hat die englische Verfassung als ein System bezeichnet, dessen Nachahmung für die abendländischen Völker möglich und wünschenswerth ist, und von deren Grundzügen sich deutsche Staaten, bei Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte, ohne Gefahr nicht werden entfernen können.

Wo immer ein Theil des alternden Europa's zu frischem Leben sich zu verjüngen strebt, da propft es auf den alten Stamm, in mehr oder weniger treuer Nachahmung, den Oelzweig dieser monarchisch-repräsentativen Verfassung.

Man hat zwar, um die Nichterfüllung des Art. 13 zu beschönigen, diesen Genius des Jahrhunderts verunglimpfen wollen; — aber weder den Bestrebungen einer republikanischen Propaganda, noch dem doctrinären Mysticismus der Absolutisten wird es gelingen, ihn zu verdrängen oder zu verwandeln. Er wird das Feld siegreich erkämpfen, dessen er zu seiner Entwickelung bedarf; denn er ist kräftiger als die Furcht, die, indolent oder feige, sich an die Ferse hängt, und mächtiger als der Widerstand, der frech ihm entgegen spricht.

Man deutet auf die neuesten Ereignisse in England, und will daraus beweisen, daß auch die englische Verfassung das Problem nicht gelöst habe, sondern im Sturm gescheitert sey.

Wenn je die englische Verfassung eine Probe glücklich bestanden hat, so war es die der letzten Ereignisse. Nicht einer der großen Grundzüge der Verfassung ist in Frage gestellt, vielweniger verletzt worden. Was war die Reform anders, als die Wiederherstellung des durch den überwiegenden Einfluß der Aristokratie gestörten Gleichgewichts der Gewalten? Nachdem die Reformfrage seit 50 Jahren fast in jedem Parlamente zur Sprache gekommen, und die Reform selbst in viel weiterer Ausdehnung gefordert worden war; nachdem schon längst Niemand mehr die Gerechtigkeit der Forderung bestritt, sondern nur noch auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde, ihr Folge zu geben; in solcher Lage erfolgte endlich eine sehr gemäßigte Reform, deren Einfluß in dem reformirten Parlamente kaum bemerkt wird Man sagt, Verfassungen müßten aus der Eigenthümlichkeit eines Volkes sich entwickeln und auf der eignen Geschichte desselben beruhen. Wenn aber in einem Staate, aus heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzt, seit langer Zeit Nichts an die Freiheit, und Alles an die Willkühr erinnert, wo ist da der historische Boden für eine freie Verfassung zu finden? Wozu wäre die Geschichte und ihr gepriesenes Studium, wenn sie uns nicht in den Stand setzte, auch fremde Erfahrungen zu benutzen, die sie uns überliefert?

Meine Herrn, es sind diese Bemerkungen dem Gegenstande der gegenwärtigen Diskussion nicht fremd. Es ist vielfach in dem Schoose dieser Versammlung anerkannt und darauf sich berufen worden, daß man dahin schauen müsse, wo das heutige System repräsentativer Verfassung zuerst entstanden ist, und zu einer nachhaltigen Fruchtbarkeit sich entwickelt hat, wenn man diese Verfassung in ihren Grundlagen, ihrem Zusammenhang und ihren Folgen verstehen und anwenden wolle.

Auch der Ausschußbericht hat, von denselben Ansichten

ausgehend, auf England und Frankreich verwiesen, und darauf aufmerksam gemacht, daß dort das Bedürfniß eines permanenten Ausschusses niemals verspürt worden sey.

Ich berufe mich weniger gern auf Frankreich, wenn es sich von einer Frage des Gleichgewichts unter den Gewalten handelt, weil dort das Bedürfniß dieses Gleichgewichts nicht mehr anerkannt wird, und das demokratische Princip in solchem Grade vorherrschend ist, daß neuerlich selbst die Existenz der andern Gewalten in Frage gestellt war. Aber in dem vorliegenden Falle erscheint jene Berufung um so schlagender, weil man selbst in Frankreich, bei so bedeutendem Uebergewichte des demokratischen Princips, niemals, weder früher noch später, auf den Gedanken gekommen ist, durch permanente ständische Ausschüsse dieses Uebergewicht zu begründen. Man hat zwar eingewendet, daß in Frankreich und England, bei alljährigen und langdauernden Parlamenten, das Bedürfniß solcher Ausschüsse sich niemals habe entwickeln können. Aber die englische Verfassung war längst in ihren wesentlichen Theilen ausgebildet, ehe die alljährigen Parlamente zur Regel wurden.

Noch Karl I. unterließ es 12 Jahre lang, ein Parlament zu berufen, und das dadurch unter seiner Regierung veranlaßte Statut, wonach das Parlament sich auch unberufen versammeln konnte, wenn es der König binnen 3 Jahre nicht berief, wurde unter Karl II. zurückgenommen, unter Wilhelm III. erneuert, unter Georg I. aber der nothwendige Termin zur Berufung des Parlaments auf 7 Jahre ausgedehnt. Erst in neuerer Zeit wurde es nöthig, alljährig ein Parlament zu berufen, weil mehrere Steuern von dem Unterhause nunmehr auf ein Jahr bewilligt, und ebenso stets nur auf ein Jahr die Erhaltung des stehenden Heeres autorisirt wird.

Man würde daher in England gewiß zu einer der verschiedenen Epochen, in denen die königliche Gewalt in dem Falle war, sich nachgiebig zu bezeigen, auf die Idee der permanenten Ausschüsse gleichfalls gefallen seyn, wenn man darin eines Theils eine Sicherung des parlamentarischen Einflusses gefunden, und wenn man andern Theils diese Einrichtung vereinbar angesehen hätte, mit den ächten Grundsätzen der repräsentativen Verfassung. Meine Herrn! Ich habe schon bemerkt, in der monarchisch-repräsentativen Verfassung besteht die Aufgabe darin, jede der drei Gewalten mit einem solchen Umfange von Rechten auszustatten, daß die Wirksamkeit einer jeden Gewalt als eine Nothwendigkeit,

und als die Bedingung der Wirksamkeit der andern erscheint; daß daher die Wirksamkeit einer jeden der drei Gewalten von solcher Bedeutung sey, daß sie sich wechselseitig im Schach und Gleichgewicht erhalten können, und keine über die andere ein dauerndes und zerstörendes Uebergewicht gewinne.

Aber die Bedingungen dieses Gleichgewichts der Gewalten kann die Verfassung nur in groben Zügen bezeichnen; es läßt sich dasselbe nicht mit der Goldwage abwägen. Darum zeigt uns die Geschichte konstitutioneller Staaten, und wir haben selbst schon die Erfahrung gemacht, daß eine Gewalt, während einer kürzeren oder längeren Zeit, auf Kosten der anderen ihr schwereres Gewicht in die Waagschale legte, je nachdem äußere Verhältnisse sie begünstigten, oder sie mit erhöheter Energie und Klugheit ihre Wirksamkeit entwickelte.

Die Staatsverwaltung läuft nicht wie eine aufgezogene Uhr nach immer gleichen Principien. Es ist eine Reihe von Absichten und Handlungen, deren jede die Rechte der Krone oder die Freiheiten des Volkes erweitern und beschränken kann; und es ist unser täglicher Stoff, zu ermessen, wohin sich beim Abwägen von Gewinn oder Verlust die Schale neigt.

Nichts destoweniger aber glaube ich, daß die Bedingungen eines wahren Gleichgewichts unter den Gewalten in unsere Verfassung in so weit gelegt sind, als sie in die Verfassung gelegt werden können, und daß es nur an den Gewalten selbst liegt, dieses Gleichgewicht zu erhalten und geltend zu machen.

Wenn ich daher auch die Ansicht hätte, daß das demokratische Princip, der Einfluß der zweiten Kammer, augenblicklich mehr unterdrückt sey, als es ihrer konstitutionellen Stellung geziemt, so würde ich mich dem Antrage des Abgeordneten E. E. Hoffmann doch selbst dann nicht anschließen, wenn ich glaubte, daß durch die Konstituirung eines permanenten ständischen Ausschusses eine Erweiterung der ständischen Gerechtsame erzielt werden würde.

Denn ich möchte nicht dazu mitwirken, eine organische Einrichtung ins Leben zu rufen, von der ich voraussetze, daß sie zum Vortheil einer der drei Gewalten das grundgesetzlich bestehende Gleichgewicht derselben für die Dauer zerstöre. Ich werde vielmehr in dem Vertrauen beharren, daß die augenblicklich unterdrückte Gewalt sich zur rechten Zeit wieder geltend zu machen wissen werde, ohne daß es nöthig ist, an den Pfeilern der Verfassung zu rütteln.

Wollte man aber annehmen, daß das Gleichgewicht unter den Gewalten in der That nicht bestehe, und die zweite

Kammer diejenigen Rechte nicht besitze, welche das demokratische Princip zu seiner Erhaltung und Wirkung bedarf, so fragt es sich, ob die angetragene Konstituirung eines permanenten landständischen Ausschusses geeignet ist, ein solches Gleichgewicht zu begründen.

Wenn ich diese Frage beleuchte, so sehe ich natürlich davon ab, welche Vortheile etwa in einem concreten Falle, je nach der Individualität der Mitglieder eines solchen Ausschusses etwa daraus erwachsen könnten. Ich betrachte die Frage lediglich unter ihrem konstitutionellen Gesichtspunkte.

Davon ausgegangen ist meine Meinung die, daß die Konstituirung eines permanenten landständischen Ausschusses

1) mit den Grundsätzen der monarchisch-repräsentativen Verfassung nicht verträglich;

2) daß eine Erweiterung des ständischen Einflusses durch sie nicht zu erwarten ist.

Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so glaube ich, daß die Existenz eines permanenten landständischen Ausschusses

a. der Natur der Repräsentation,

b. dem Zweikammernsystem und

c. dem Grundsatze widerspricht, wonach die Executivgewalt dem Regenten, unter der Verantwortlichkeit der Minister, in vollem Umfange zustehen soll.

Die alten deutschen Landstände, deren Verfassung das Institut der landständischen Ausschüsse kannte, waren keine Volksvertreter, sondern sie vertraten zum größten Theil sich selbst, ihre eigenen Interessen und ihr Vermögen. Darum war auch die Verwaltung der landschaftlichen Steuerkassen von der Verwaltung der Domanialrevenüen ganz getrennt.

Die Verwaltung der erstern wurde von den Ständen selbst, durch den Ausschuß, mit besorgt. Der ständische Ausschuß war eine Verwaltungsbehörde. In der monarchisch-repräsentativen Verfassung unterliegt zwar die ganze Regierung der ständischen Kritik und Kontrole, aber die Regierung unterliegt auch nur der Kritik und Kontrole der ständischen Corporationen selbst, einzeln oder zusammen, weil diese Corporationen nur in ihrer Gesammtheit als Vertreter des Volkes erscheinen und dessen Rechte geltend machen können, und weil ihnen nur dann, wenn sie zu diesem Zwecke vereinigt sind, die Mittel zu Gebot stehen, ihren Wünschen und Desiderien den Nachdruck zu geben, der ihnen Gehör und Achtung zu verschaffen geeignet ist.

In der monarchisch-repräsentativen Verfassung sollen die Stände keine verwaltenden Behörden, sie sollen Gewalten

seyn, die ihre verfassungsmäßigen Rechte nur dann, und dann mit Nachdruck üben können, wenn sie als Gewalten konstituirt sind.

Das Zweikammernsystem will, daß jede Kammer ihre eigene Richtung soll verfolgen, — und ihre verfassungsmäßigen Rechte selbstständig von der andern soll ausüben können. Es läßt also dieses System eine Einrichtung nicht zu, welche ihrer Natur nach eine Uebereinstimmung beider Kammern zu gemeinsamem Wirken voraussetzt.

In der monarchisch-repräsentativen Verfassung hat der Regent das unbeschränkte Verwaltungsrecht. Die Minister sind verantwortlich, aber nur den konstitutirten Gewalten, und jede andere, das Princip der Verfassung verletzende Einmischung in die verantwortlichen Handlungen der Regierung, muß der Minister abweisen können.

Und es ist in der That nur in dem ständischen Interesse selbst begründet, daß dem so sey.

Als in einer früheren Ständeversammlung von einem Abgeordneten der Antrag gestellt wurde, das Budget auf sechs Jahre zu bewilligen, aber dennoch alle drei Jahre einen Landtag abzuhalten, und auf dem Landtage, der kein Budget zu verwilligen habe, Gesetzgebungsgegenstände zu behandeln, nahm ich Veranlassung, Folgendes zu äußern:

„Ueberhaupt, während der Versammlung der Stände, bei den Landtagen, treten die bewegenden Staatskräfte miteinander in die Schranken. Die Geschichte hat die Waffen beschrieben, die nöthig sind, damit der Kampf gleich sey und kein Theil unterliege ꝛc.“

„Das Bewilligungsrecht der Stände ist, wie ich dargethan zu haben glaube, deren vorzüglichste Rüstung, und ohne diese Rüstung sind die Stände der Regierung gegenüber wehrlos. Im glücklichsten Falle werden sie im Gefühle ihrer Schwäche die Großmuth des Gegners bewundern.“

„In jeder Sphäre ihrer Wirksamkeit kann den Ständen die Ausübung aller ihrer Kräfte nöthig seyn, und stets muß ihnen der Gebrauch aller ihrer Waffen zu Gebot stehen, wenn nicht ihr ganzer Einfluß, ihre ganze Stellung auf das Spiel gesetzt werden soll.“

„So wenig die Regierung sich eines ihrer Prärogative für die Dauer eines Landtages im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt begeben kann und darf, eben so wenig auch die Stände. Darin besteht die Stärke des ständischen Einflusses, daß sie der Regierung nothwendig sind; nothwendig sind sie aber blos durch die Verwilligung der Bedürfnisse, deren die Regierung nicht entbehren kann.“

Diese Bemerkungen, meine Herrn, gelten in gleicher Weise von einem landständischen, permanenten Ausschusse. Der Satz parlamentarischer Klugheit dürfte der seyn: „Stände sollen niemals eine Wirksamkeit in Anspruch nehmen, die sie nicht alsobald mit dem ganzen Nachdruck ihrer verfassungsmäßigen Rechte unterstützen können."

Glauben Sie, daß es den Einfluß der Stände, die Achtung der Repräsentation erhöhen könne, wenn es in der Befugniß der Regierung liegt, die Anfragen und Remonstrationen eines ständischen Ausschusses unbeantwortet zu lassen? Und was kann die Regierung hindern, eine solche Mißachtung eintreten zu lassen? Ist dieser Ausschuß eine Gewalt, die ihren Beschlüssen Folge zu geben vermag, oder soll es nicht vielmehr eine Behörde seyn, die blos eine Meinung auszusprechen hat, und dabei des Irrthums geziehen werden kann? Was wird es also helfen, wenn wir selbst nach der Ansicht, welche vorhin der Abg. Herr Höpfner entwickelte, dem Ausschusse alle die Befugnisse einräumen wollten, welche ihm in der Würtembergischen Verfassung eingeräumt sind? Auf welche Art wird er die Verantwortlichkeit der Minister geltend machen können, wenn ihm nicht grade dieselben Rechte zustehen, wenn er nicht, möchte ich mich ausdrücken, in die Fußtapfen der Gewalt tritt, von welcher seine Vollmacht kommt, um seinen Schritten den Nachdruck zu geben, von welchem allein ein Erfolg zu erwarten steht? Werden etwa ertheilte Instruktionen, welche die Kurhessische Verfassung voraussetzt, dem vorbeugen, oder wollen Sie endlich dem Ausschusse dieselben Befugnisse einräumen, wie dem repräsentativen Körper selbst?

Die Bestimmungen in der Würtembergischen und Kurhessischen Verfassung haben diese Zweifel keineswegs beseitigt, sondern nur bestärkt. In beiden Verfassungen erscheint die Anordnung des landständischen Ausschusses, meiner Ansicht nach, als eine Anomalie, und darum ist weder sein Zweck mit klaren Worten bezeichnet, noch seine Thätigkeit definirt. Ueber die Entstehung des Instituts des landständischen permanenten Ausschusses ist sowohl in dem Ausschußberichte, als auch später in der Berathung dasjenige vorgebracht worden, was zur Beleuchtung dieses Gegenstandes hinreichen dürfte. Nur eine Bemerkung erlaube ich mir noch hinzuzufügen, in Bezug auf die Entstehung der Würtembergischen Verfassung. Es ist bemerkt worden, daß in Würtemberg die alten Landstände und ihr Ausschuß sehr ausgebreitete Rechte hatten. Es sind diese ausgebreiteten Rechte unstreitig im Gegensatz und in der Gegenwirkung gegen die despotischen Neigungen der

dortigen Regentenfamilie, ich rede natürlich von den Vorfahren des jetzigen Königs, entstanden. Die landständische Verfassung wurde dort wie an andern Orten gewaltsam aufgehoben. Je stärker nun die Wirksamkeit der alten Würtembergischen Landstände war, um so empfindlicher mußte dieser gewaltsame Schritt auf längere Zeit nachwirken. Als die Einleitung getroffen wurde, dem Königreiche eine neue Verfassung zu geben, war diese Empfindlichkeit noch keineswegs verschwunden. Es ist bekannt, daß über die Entstehung der Würtembergischen Verfassung in den Jahren 1815—17, zwischen Regierung und Ständen ein wahres Zerwürfniß bestand. Es hatte dies sicherlich seinen Grund in der Erinnerung an die gewaltsame Auflösung der alten Landstände und in dem Streben, deren Gerechtsame wieder herzustellen. Und wenn auch die aus diesen Zerwürfnissen hervorgegangene Würtembergische Verfassung das Princip der wahren Repräsentativverfassung unstreitig aufgenommen hat, und darauf beruht, so erinnert sie doch mehr, wie jede andere der auf gleichem Principe beruhenden Verfassungen, welche in Folge des Art. 13 der deutschen Bundesacte entstanden sind, an die Einrichtung der alten Landstände. Es ist die Ständevertretung nicht ganz darin beseitigt.

Wir kennen alle die Umstände und Ereignisse, aus denen die Kurhessische Verfassungsurkunde hervorgegangen ist. Das tiefste und leider das gegründetste Mißtrauen gegen alle Absichten und Handlungen der Regierung war dort eingewurzelt, und hat manche Bestimmung der Kurhessischen Verfassungsurkunde diktirt, welche bei unbefangener Abwägung der Stellung der Gewalten, vielleicht anders ausgefallen wären. Man hat schon mehrmals in dieser Kammer gesagt, Verfassungen seyen in der Regel aus dem Mißtrauen gegen die Regierung hervorgegangen.

Meine Herrn, ich glaube, daß man in dieser Behauptung die Bedeutung repräsentativer Verfassungen von einem zu beschränkten Gesichtspunkte aus aufgegriffen hat. Unsere heutigen Verfassungen beruhen vor Allem auf dem anerkannten und durch sie in seiner Ausübung geregelten Rechte des Volkes zur Theilnahme an der Regierung. Dann aber mag sich allerdings ihre größere oder geringere Vollkommenheit in dem Aufrechterhalten des richtigen Grades von Eifersucht und Wachsamkeit, bei der Beobachtung des Betragens der Minister, in der Begränzung des Vertrauens bewähren, welches die Minister zu erwarten berechtigt sind.

Darin aber liegt meines Erachtens nicht der richtige Grad

der Eifersucht und Wachsamkeit, daß man eine Behörde aufstellt, die sich in jede Regierungshandlung mischen kann, und, indem sie dies thut, einen Theil der Verantwortlichkeit übernimmt. Das Princip der Verantwortlichkeit der Minister fordert vielmehr, daß man den Ministern den freiesten Spielraum lasse, die Regierung des Staates nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugug zu führen, und daß die Stände nur über die geschlossenen Akten des ministeriellen Systems und der Regierungshandlungen zu Gericht sitzen.

Dies sind die Bemerkungen, die ich, von dem Standpunkte der Doktrin aus, Ihnen vortragen zu müssen geglaubt habe. Aber ich kann mich darauf nicht beschränken.

So sehr ich auch überzeut bin, daß die von mir vorgetragenen Bemerkungen von praktischem Interesse keineswegs entblößt waren, so lassen sich doch der in Berathung stehenden Frage noch einige andere praktische Seiten abgewinnen.

Wenn ein ständischer Ausschuß in der angetragenen Weise besteht, so bildet und verfolgt er ein System, in welchem er nach der Natur der Sache befangen bleibt, auch wenn die Kammern wieder zusammentreten. Er muß es für seine Aufgabe halten, die Kammern für dieses System zu gewinnen. Es besteht also schon bei der Eröffnung der Kammern eine konstituirte, kompakte Meinung über viele der zur Verhandlung kommenden Punkte, welche, sie mag der Regierung günstig oder ungünstig seyn, die Unbefangenheit einer neuen Kammer um so mehr stört, je mehr der Ausschuß als Führer der Kammer erscheinen soll und erscheinen wird. Aber es können Ereignisse eintreten, und sie liegen nicht fern, wobei es sicher wünschenswerth ist, daß die Repräsentation, wenn ich so sagen darf, neu aus dem Volke auftaucht, als das wahre und frische Gepräge der öffentlichen Meinung, außer allem Kontakte mit den bisherigen Handlungen der Regierung, und ohne sich in der Nothwendigkeit zu befinden, die Erbschaft der provisorischen Maasregeln eines permanenten Ausschusses anzutreten.

Die verfassungsmäßige Vorschrift der nach je 6 Jahren erfolgenden Integralerneuerung der zweiten Kammer, beruht auf derselben Rücksicht. —

Es liegt zu sehr in der Natur der Sache, daß sich die Eifersucht bei beständiger Geschäftsberührung nach und nach abstumpft, und daß zwischen einem ständigen Ausschusse und der Regierung eine Familiarität und ein freundschaftliches Einverständniß nach und nach an die Stelle tritt, dessen Erzielung gewiß nicht in der Absicht des Herrn Proponenten liegt.

Aber eben so schädlich kann es seyn, wenn zwischen dem Ausschuß und der Regierung eine Spaltung einreißt, die bei einer dauernden Berührung bis zur Unmöglichkeit der Wiederannäherung leicht führt.

Ich kann mich nicht ganz mit der Ansicht einverstanden erklären, welche vorhin der Abg. Herr Höpfner ausgesprochen hat; daß der Ausschuß dem Volke nicht mehr vergeben könne, als die Stände selbst, daß wenn die Stände von einem freien Geiste beseelt seyen, dies nothwendig auch der Ausschuß seyn werde, und daß, wenn die Stände von einem freien Geiste nicht beseelt seyen, und der Ausschuß von derselben Gesinnung gewählt werde, dann die Handlungen des Ausschusses nicht nachtheiliger seyn könnten, als die der Kammer selbst. Abgesehen davon, daß schon die gänzliche Erfolglosigkeit einer dauernd angeordneten ständischen Kontrole den ständischen Einfluß nothwendig schwächen muß, so glaube ich doch immer, daß es leichter seyn dürfte, eine geringe Zahl von Ausschußmitgliedern für die Zwecke der Regierung mehr oder weniger zu gewinnen als eine zahlreiche Versammlung von dem Pfade der Pflicht und der Ehre abzulenken.

Noch eine andere praktische Seite läßt sich dem Antrage abgewinnen. Der angetragene landständische Ausschuß müßte, wie auch schon der Ausschuß bemerkt hat, doch wohl nur aus solchen Mitgliedern entnommen werden, welche in der Residenz, im Sitze der Regierung, wohnen. Der Herr Proponent hat schon die gewiß sehr nothwendige Beschränkung in seinem Antrage aufgenommen, daß die Mehrzahl der Mitglieder eines solchen Ausschusses nicht aus Staats- oder Hofdienern bestehen dürfe. Aber in dieser Residenz sind, wie aus den bisherigen Wahlen sich ergiebt, verhältnißmäßig nur sehr wenige unabhängige, wählbare Staatsbürger, die nicht Staasdiener oder Hofdiener wären. Die Mitgliedschaft bei dem permanenten Ausschusse würde also das Monopol dieser Wenigen werden. Meine Herrn, ich deute diesen Gesichtspunkt nur an, und konnte dies mit um so größerer Unbefangenheit thun, da wir alle überzeugt sind, daß dem ehrenwerthen Proponenten jeder Ehrgeiz und jede persönliche Rücksicht fremd ist, daß er nur immer das allgemeine Wohl vor Augen hat, und nur in den Mitteln zuweilen irrt, durch welche er dasselbe zu fördern strebt.

Meine Herrn! die Stände des Großherzogthums haben umfassende, haben bedeutsame Rechte; wir wollen sie mit Klugheit ausüben, mit Nachdruck und Energie, — und wir werden weiterer nicht bedürfen. —

Der Abg. Jaup: Ungeachtet der lichtvollen Darstellung, welche wir so eben aus dem Munde des Abgeordneten des Bezirks Lorsch vernommen haben, möchte doch, nach früheren Aeußerungen zu schließen, dieser Tag nicht der letzte seyn, an welchem in der zweiten Kammer des Großherzogthums über diesen Gegenstand, wenn schon etwa erst in künftigen Jahren, gesprochen werden wird. Deßwegen möge es auch dem Berichtserstatter erlaubt seyn, zur künftigen Würdigung einige Bemerkungen oder Betrachtungen noch hinzuzufügen.

Um dem Ausschußberichte, freilich nur insofern er Bezug nimmt auf Deutschland, und auch hier nur auf die größeren und mittleren deutschen Staaten, nicht künftig eine Unvollständigkeit zu Schulden kommen zu lassen, bemerke ich, daß von andern deutschen Staaten auch Sachsen-Weimar durch die Verfassungsurkunde einen ständigen landständischen Ausschuß besitzt, dessen Thätigkeit jedoch blos auf Abhör der Steuerrechnungen beschränkt ist; daß ferner auch Braunschweig durch die im vorigen Jahre ertheilte, sogenannte Landschaftsordnung einen solchen ständigen Ausschuß erhalten hat, der unter allen vorhandenen mit den meisten Berechtigungen versehen ist. Er soll nämlich

a) auf Vollziehungen der Vereinbarungen des Landes mit dem Regenten sehen, und deßhalb erforderlichen Falls die geeigneten Anträge stellen;

b) eine Mitaufsicht über die Finanzverwaltung führen und

c) mit der Staatsregierung zugleich Gesetze geben, Anlehen und Steuern genehmigen können, wenn entweder eilende Gegenstände und Verhältnisse oder vorübergehende Zwecke dies erfordern. Ob solche Zwecke oder Gegenstände eilend oder vorübergehend seyen, soll von der Entscheidung der Landesregierung abhängen. Ferner soll dieser Ausschuß

d) Gutachten an die Landesregierung erstatten, so oft dieselbe solche fordern will, aber auch

e) für sich allein außerordentlicherweise den Landtag berufen, wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird, und wenn eine allgemeine Landesgefahr plötzlich eintritt.

Auch Waldek hat einen landständischen Ausschuß, der der Abhör der Steuerrechnungen beiwohnt, die Landtagsabschiede vollzieht, und in dringenden Fällen sogar ohne nachherige Genehmigung der Stände, mit der Staatsregierung das Nöthige verhandelt.

Ein Aehnliches ist in Lippe-Detmold und Schwarzburg-Rudolstadt der Fall, und, um nicht zu übersehen, was uns wenigstens historisch am nächsten liegt, so waren auch in

Hessen-Darmstadt die eigentlichen allgemeinen Landtage seit 1700 außer Gebrauch, und über ein Jahrhundert lang hat nur entweder ein engerer oder weiterer Ausschuß sich versammelt. Der Ausschußbericht hat vorzugsweise auf Kurhessen Bezug genommen, weil der Antrag hauptsächlich oder ausschließlich auf eine Einrichtung, wie sie in Kurhessen besteht, gerichtet war. Der Ausschuß hat nicht verkannt, daß der Antrag aus freisinnigen Ideen, aus liberalen Theorien entstanden ist; allein er hat geglaubt, daß eine, großen Nutzen gewährende praktische Anwendbarkeit desselben sich nicht nachweisen läßt. Ich erlaube mir aus der gedruckten Darstellung der Lage der landständischen Geschäftsverhältnisse bei Auflösung der Ständeversammlung am 26. Juli 1832 von der Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Kurhessen einen kleinen Beleg zu geben.

(Siehe Seite 34 dieser Darstellung Nr. 75).

Als nämlich im vorigen Jahre der Schluß des Landtags auf den 10. April angekündigt wurde, fand die Ständeversammlung in Kassel sich hierdurch veranlaßt, die Wahl des landständischen Ausschusses nach §. 102. der Verfassungsurkunde einzuleiten und vernahm am 6. April in geheimer Sitzung den Bericht einer deßhalb ernannten Kommission. Diese Kommission drückt sich in dieser Sitzung über das Institut des landständischen Ausschusses folgendermaßen aus: „Man sagt nicht zuviel, wenn man diesen bleibenden Ausschuß als das wahre Palladium unserer Verfassung, als das zuverlässigste Mittel der immer festeren Begründung, fortschreitenden Ausbildung und unerschütterlichen Aufrechthaltung des konstitutionellen Systemes bezeichne; und den thätigen Mitarbeitern an dem Verfassungswerke gebühre vorzugsweise unser Dank und der Dank des ganzen Volkes dafür, daß sie gerade diesem Bestandtheile der äußeren Garantieen der Verfassung eine so umsichtige und genaue Sorgfalt gewidmet hätten 76), indem sie hierbei von dem Grundprincip ausgegangen seyen, daß die landständische Wirksamkeit, einmal begonnen durch den ersten Zusammentritt der Landstände, zu keiner Zeit und unter keinen Verhältnissen wieder unterbrochen werden könne, welchem Grundprincip unsere Verfassungsurkunde schon dadurch erschöpfend genügt habe, daß sie im §. 102 nicht nur vor jeder Verabschiedung, sondern auch vor der Vertagung, ja selbst vor der Auflösung eines Landtages, die Wahl eines bleibenden Ausschusses aus der Mitte der Landstände zum Zwecke der verfassungsmäßigen Thätigkeit und Wahrung des landständischen Interesses, zugestanden und vorgehalten habe;“ abgesehen von den einzelnen

Gegenständen seiner Wirksamkeit lasse sich der öffentliche Charakter dieses Ausschusses „nach dem erwähnten §. 102, welcher demselben im Allgemeinen die Wahrnehmung des landständischen Interesses übertrage, in Verbindung mit dem §. 105, zufolge dessen auf jeden Antrag desselben eine, mit Gründen versehene, Beschlußnahme der Staatsregierung bald thunlichst erfolgen solle, dahin aussprechen, daß demselben, als solchem, eine selbstständige Thätigkeit in der Eigenschaft eines Repräsentanten der Landstände zukomme, und er als deren Organ, der Staatsregierung gegenüber, handelnd aufzutreten ermächtigt sey.“

Und welches war in der eben vergangenen Zeit der Erfolg des Kurhessischen landständischen Ausschusses, der unter so freundlichen Auspicien seine Thätigkeit zu beginnen glaubte?

Der so würdige Oberappellationsrath Pfeiffer in Kassel führt in der von ihm, als Vorstand des permanenten landständischen Ausschusses entworfenen und jetzt durch den Druck bekannt gemachten Darstellung der Lage der landständischen Geschäftsverhältnisse seit Auflösung der Ständeversammlung am 26. Juli 1832, aus welcher ich dieses vortrage, 4 Fälle an, in welchen der Ausschuß auf Entschließungen der Staatsregierung einzuwirken sich bemühte. Der erste Fall betrifft das auf dem vorigen Landtage verabredete Gesetz über Entschädigung für Wildschäden. Vergeblich wurde mehrmals von dem Landtage die Publikation dieses Gesetzes sollicitirt. Auch der Ausschuß hat, nachdem der Landtag entlassen war, das Ministerium des Innern sehr dringend daran erinnert, jedoch vergeblich.

Ein zweiter Gegenstand betrifft den auf dem Kurhessischen Landtage mit großem Eifer verfolgten Plan und Wunsch, ein Ständehaus in Kassel erbaut zu sehen, und obgleich auch die Staatsregierung mit großer Vorliebe diesen Gegenstand behandelt hatte, so blieb doch die Erinnerung, welche der Ausschuß in der Zwischenzeit an das Ministerium richtete, ohne Erfolg.

Eben so wenig Erfolg ergab sich in einem dritten Falle, welcher die sogenannten Militärhandwerker, oder die Klage darüber betraf, daß für die Herbeischaffung so mancher Militärbedürfnisse nicht die gewöhnlichen Gewerbtreibenden verwendet würden, welche Klage den Ausschuß veranlaßte, die früheren Landtagsbeschlüsse dringend der Staatsregierung zu empfehlen. Endlich hatte der Ausschuß

4) die polytechnische Schule, welche sehr dringend empfohlen, von der Staatsregierung selbst begünstigt war, wie

derholt bei der Staatsregierung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nicht nur die Nützlichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit und Dringlichkeit derselben für das Landesinteresse schon von der Ständeversammlung wiederholt dargestellt worden sey.

Der Ausschuß bekam hierauf allerdings zwar eine Antwort vom Ministerium des Innern, jedoch des Inhalts, daß man dem Ausschuß die Befugniß nicht einräumen könne, dergleichen Erinnerungen und Intercessionen vorzunehmen. Dies ist alles, was von der Einwirkung des Kurhessischen permanenten landständischen Ausschusses in der letzten Zeit aus der erwähnten gedruckten Darstellung zu ersehen ist.

Wo deßhalb die Nachtheile der Constituirung eines ständigen Ausschusses trotz des regen Bestrebens, für konstitutionelle Freiheit zu wirken, in neuerer Zeit verkannt worden sind, da mag der Grund allerdings in einem sehr großen Mißtrauen des Volkes gegen die Regierung beruhen. Dies zeigt sich zuverlässig in denjenigen Staaten, welche vorhin schon erwähnt worden sind, namentlich in Würtemberg. So buntscheckig auch die landständischen Verfassungen im ehemaligen deutschen Reiche waren, so war doch in keinem deutschen Lande die Gewalt der Stände und in keinem landständischen Territorium die Gewalt des landständischen Ausschusses größer, als in Würtemberg. In den meisten deutschen Staaten verschwanden die Landstände in Folge des Rheinbundes und der gänzlichen Aufhebung der deutschen Reichsverfassung.

In Würtemberg jedoch waren sie bekanntlich schon früher verschwunden, und zwar in Folge der Unterredung, welche der Kaiser Napoleon in der Nacht vom 1. auf den 2. October 1805 mit dem damaligen Kurfürsten zu Ludwigsburg hatte. Als nämlich dieser den Anforderungen des Kaisers, in Folge deren dem Lande bedeutende Opfer auferlegt werden sollten, den Einwand entgegensetzte: die Stände würden sich dem widersetzen, entgegnete Napoleon in imperatorischem Tone: „Gegen ihre Stände werde ich Sie schützen.“ Allerdings waren seit dem Jahr 1805 die Erinnerungen an die großen Vorrechte der Landstände in Würtemberg nicht erloschen, und sie haben sich auch noch im Jahr 1818 und 1819 auf die Verhandlungen über die landständische Verfassung fort erstreckt; deßhalb haben damals auch namentlich die Würtemberger, ihrem alten Rechte anhängend, auf Constituirung eines ständigen Ausschusses bestanden, wie denn überhaupt der Würtemberger von jeher an seinen alten Rechten vorzugsweise hängt.

In jener Zeit war es auch, wo Uhland sang:

„Und wo [illegible] altem guten Wein
Ein Würtemberger zecht,
Da soll der erste Trinkspruch seyn:
Das alte gute Recht.“

Von Kurhessen hat vorhin der Abg. von Gagern Aehnliches bemerkt.

Ich erinnere nur daran, daß in einer an sich traurigen Zwischenperiode von 7 Jahren unser Kurhessischer Bruderstaat Gleichheit vor dem Gesetze, gute Gesetzbücher und Oeffentlichkeit der Gerichtspflege nebst allen ihren Wohlthaten kennen gelernt hatte, und eben durch deren Entziehung waren die Kurhessen gegen die Regierung, der sie ihre Treue stets bewahrt hatten, mißtrauischer geworden.

Von Braunschweig schweige ich.

Wahr ist es allerdings, daß eine intermediäre Stellvertretung dem Großherzogthume fehlt; hoffen wir aber, daß die beste Vertreterin derselben, die gesetzlich freie Presse, uns nicht länger entzogen bleibe!

Der Abg. E. E. Hoffmann: Um den Antrag der Kammer noch weiter zu empfehlen, will ich jetzt kein Wort mehr verlieren. Ich habe selbst gleich Anfangs erklärt, daß ich ihn zurücknehme. Ich erlaube mir nur noch Einiges auf die Rede des Abg. von Gagern zu erwidern.

Dieser Abg. bemerkt gleich zu Anfang seiner Rede, es sey Pflicht, daß der Antragsteller sich immer um das wahre Bedürfniß des Landes und die Dringlichkeit dessen bekümmern müsse, worauf er seinen Antrag richte. Dieser Aeußerung huldige ich ganz, und ich versichere, daß von mir noch kein Antrag gestellt worden ist, von welchem ich nicht die moralische Ueberzeugung hatte, daß er nützlich seyn werde. Die gleiche Ueberzeugung habe ich auch immer von meinen Kollegen. Aber warum besteht die Kammer aus 50 Mitgliedern und nicht aus Einem? Gewiß um die Meinung aller dieser 50 zu hören, um aus der verschiedenen Ansicht Vieler den zu berathenden Gegenstand von allen Seiten kennen zu lernen und das Beste, das, was zeit- und zweckgemäß ist, zu wählen. Sodann hat der Abg. von Gagern einige Beispiele angeführt, welche, wie ich glaube, gegen ihn selbst sprechen, und welche eher für als gegen den Antrag angeführt werden können.

Er sagt, vor hundert Jahren hätten in England Landtäge bestanden, welche nur alle 12 und später alle 7 Jahre wiedergekehrt seyen, dieselben wären erst in neuerer Zeit der nöthigen Steuerbewilligung wegen alle Jahr zusammen gekom-

men, und dies beweise, daß man kein Bedürfniß nach einem permanenten landständischen Ausschusse gefühlt habe. Grade aber darin, daß man zuletzt auf einem einjährigen Parlamente bestand, liegt der Beweis, daß man die Nützlichkeit einer fortwährenden Repräsentation des Volkes einsah.

Wer vor 100 Jahren in England von der Reform gesprochen hätte, dem würde das Parlament damals entgegnet haben: daß man sie nicht brauche. Hundert Jahre hat seitdem auch die alte Verfassung fortbestanden, wiewohl seitdem vielfach auf Aenderung gedrungen worden war. Dennoch kam endlich die Reform zu Stande, weil sie nothwendig war. Ferner sagt dieser Abgeordnete: auf einem früheren Landtage habe ein Deputirter auf sechsjährige Rechnungsperioden angetragen und er habe sich damals dagegen ausgesprochen. Ich zolle ihm hierin meinen ganzen Beifall; denn es würde meiner Ansicht nach ein großes Unglück gewesen seyn, wenn dieser Antrag durchgegangen wäre. Ich hoffe vielmehr, daß die von dem Abg. von Gagern in dieser Beziehung aufgestellten Grundsätze auch künftig solche Wurzeln schlagen werden, daß wir von dem Durchlauchtigsten Großherzog demnächst Proposition über die Einführung alljährlicher Landtäge, welche dann in 4 Wochen wieder geschlossen werden können, wohl erwarten dürfen.

Der Abg. von Gagern sagt ferner, meine Motion beabsichtige, dem Ausschuß eine Einmischung in die Regierung zu gestatten. Das ist aber nicht der Fall. Im Gegentheil die Regierung muß fest, muß kräftig seyn, wie wohl Jedermann fühlt und einsieht, und nur einzelne Rücksichten sind es, welche dem Ausschuß zu besonderer Ueberwachung überwiesen werden können.

Man hat ferner darin einen Grund gegen den Antrag gefunden, daß die fünf Mitglieder eines Ständeausschusses in der Hauptstadt ansässig seyn müßten. Davon ist aber nirgends etwas in dem Antrage gesagt.

Der Abg. von Gagern hat ferner bemerkt, nach dem Antrage solle die Mehrzahl des Ausschusses nicht in wirklichen Hof- und Staatsdienern bestehen. Ich habe aber gleich im Anfang des Antrags gesagt, daß ich hier fast die wörtlichen Bestimmungen der Kurhessischen Verfassungsurkunde angeführt habe. Ich frage die Kammer, wenn von fünf Ausschußmitgliedern zwei Hof- oder Staatsdiener sind, ob nicht diese durch ihre Kenntnisse und Intelligenz ein Uebergewicht im Ausschuß haben können? Sodann befürchtet man, dieser Ausschuß werde mit Feuer und Schwert

seine Ansichten in der künftigen Ständeversammlung verfechten, und schon dadurch seinen Ansichten bei dieser ein Uebergewicht verschaffen; und wenn dieselben nun nicht gut seyen, so würde dadurch ein großer Schaden gestiftet. Ich frage aber die Kammer, werden fünf Mitglieder unter uns auf die 45 übrigen Mitglieder der Kammer einen solchen Einfluß äußern, daß sie ihre Ansichten blos deßhalb, einerlei ob letztere gut und richtig sind, oder nicht, durchsetzen können? Gewiß nicht. Wir haben schon gesehen, daß Berichte nach der einstimmigen Ansicht von 7 Ausschußmitgliedern erstattet worden sind, und deren Anträge in der Kammer dennoch nicht durchgegangen sind. Warum sollen wir nun glauben, daß gerade diese fünf Ausschußmitglieder die Ansichten der ganzen Kammer sich unterwürfig machen werden.

Was endlich die Aeußerung des Abg. von Gagern betrifft, daß in einem jeden monarchisch-repräsentativen Staate ein allgemeines Gleichgewicht der drei Gewalten bestehen müsse, so bin ich hierin mit ihm einverstanden und ich glaube auch, daß diese Ansicht allerdings in dem Antrage enthalten ist.

Der Präsident schließt hierauf, da weitere Aeußerungen nicht erfolgen, die Diskussion über diesen Gegenstand, und leitet solche

2) auf den Bericht des zweiten Ausschusses **über den Antrag des Abg. Hardy auf eine Gesetzgebung, die Constituirung von Schuldanerkenntnissen und deren Versicherung betreffend.**

Nach der vom Präsidenten vorausgeschickten Einleitung bemerkt:

Der Abg. **Hoffmann** (Auditeur): Der Antragsteller wünscht, daß ich die betreffende Stelle des Kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808 verlese.

(Redner verliest hierauf diese, so wie auch weiter die betreffenden §§. aus der Verordnung vom 13. März 1818).

Der Abg. **Hardy**: Der Ausschußbericht verbreitet sich in allen seinen Theilen über die Wichtigkeit der Motive des von mir gestellten Antrags. Sie erscheinen um so mehr gerechtfertigt, da in verschiedenen Bestandtheilen unseres Staates durch Partikulargesetzgebungen dem Zweck zur Genüge schon abgeholfen ist, welcher den Gegenstand dieses Antrags ausmacht. Wir haben so eben hier die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung gehört, welche von der Regierung des Großherzogthums theils abgeändert, theils bestätigt, theils weiter fortgebildet worden sind. Wir vernahmen, daß durch das Kon-

traktenreglement und durch Partikularrechte Maas und Ziel gesetzt sind, um allen Wucher und Betrug zu entfernen.

Wenn wir dies ins Auge fassen, so glaube ich, möchte der Antrag denn doch wenigstens für denjenigen Theil unseres Staates gerechtfertigt erscheinen, in welchem eine solche Gesetzgebung nicht besteht. Ich meine damit die ehemals Mainzischen Landestheile, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß Bestandtheile der beiden diesseitigen Provinzen geworden sind. Man hatte dort zwar über den vorliegenden Gegenstand eine alte Verordnung vom Jahr 1753, welche aber eigentlich nur den jüdischen Wucher betrifft und jetzt ganz absolet geworden ist; indem weder von den Gerichten darnach verfahren, noch dieselben meines Wissens sonst in Anwendung gebracht wird. Auch beeinträchtigt dieselbe die Händler, besonders die Juden, dergestalt, daß man sie meines Ermessens allerdings dem Geiste der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht angemessen finden kann. Nichts destoweniger ist es, wie ich glaube, gewiß eine würdevolle und nothwendige Aufgabe für den Staat, auf dem Wege der Gesetzgebung dem allgemein gefühlten Bedürfnisse in dieser Beziehung abzuhelfen, wie solchem in andern Staaten durch die bestehenden Partikulargesetze bereits wirklich abgeholfen worden ist.

Ich meine damit, daß es genüge, wenn man diese Gesetzgebung dem Geist unserer Zeit anpassen wollte.

Außer der von dem Abg. W. Hoffmann (Auditeur) vorhin verlesenen Gesetzgebung besteht auch noch eine Verordnung für die Grafschaft Erbach von 1804, welche allen Wünschen abhelfen würde, wenn man sie allgemein einführen wollte:

(Redner verliest die betreffende Bestimmung daraus).

Kurz es sind Motive und Materialien vorhanden, welche, wie ich glaube, eine neue sich nach den Bedürfnissen des Augenblicks richtende Gesetzgebung, hinreichend begründen würden.

Wenn sodann der Ausschußbericht sagt, man solle nicht Ausnahmen vor der Regel, keine Exceptionsgesetze machen, so bin ich ganz damit einverstanden. Allein es ist auch nicht die Rede von Ausnahmen, sondern von der Regel, welche schon besteht. Wir haben nämlich gesetzliche Bestimmungen, unter welchen Kontrakte überhaupt gültig seyn sollen, wenn auch nicht nach deutschem, doch nach römischem Recht. Wenn also hier darüber Bestimmungen getroffen würden, so würden wir keine Ausnahme vor der Regel statuiren, denn die Regel besteht ja schon. Dann ist überhaupt in der Gesetzgebung der Wucher und der Betrug als strafbar bezeichnet, indem er be-

kanntlich Aufhebung der Verbindlichkeiten zur Folge hat. Dies ist aber mit der großen Schwierigkeit verknüpft, daß die meisten der behaupteten Thatsachen in der Regel nicht gehörig erwiesen werden können. Eben so schwierig mag es seyn, durch eine Gesetzgebung auf eine irgend genügende Art allen wucherischen Handlungen zu begegnen; ja es möchte dies sogar außer den Gränzen der Möglichkeit liegen. Aber wenn sie sich nicht alle abwenden lassen, so wird man dem Betrug und Wucher durch Erneuerung oder Ausdehnung der bestehenden Partikulargesetze doch in so weit begegnen können, daß viel trauriger Nothstand, welcher in Folge des Mangels dieser Gesetzgebung im Lande sich verbreitet, zu verhüten seyn möchte.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Allerdings ist das Bedürfniß eines solchen Gesetzes auf dem Lande, wie jeder weiß, der auf demselben bekannt ist, sehr groß, aber es ist auch fatal, wenn ein solches Gesetz, welches in jeden Zweig der Gesetzgebung eingreift, einzeln erlassen werden soll. Dies ist die einzige Ursache, warum ich dem Antrag des Abg. Hardy, ein solches Gesetz jetzt schon zu erlassen, nicht ganz beistimmen kann. Sehr gerne unterstütze ich denselben dahin, daß die bestehenden Gesetze gegen Wucher und Betrug, wo möglich zur Kenntniß der Bewohner gebracht werden möchten, denn bei den in Rede stehenden Kontrakten ist es, namentlich in Oberhessen, zwischen Bauern und Juden nicht ungewöhnlich, daß den Bauern von letzteren junges Vieh in Stall gegeben und nach 2 oder 3 Jahren, wenn es ausgewachsen ist, von den Juden wieder herausgeholt wird.

Wenn die bestehenden Gesetze bekannt gemacht werden, so ist zu hoffen, daß Manches in dieser Beziehung künftig unterbleibt, was seither oft vorgekommen ist. Die Prellerei ist nicht Ausnahme, sondern Regel, denn nur ausnahmsweise werden die Leute bei solchen Verträgen nicht geprellt.

Der Abg. Höpfner: Es kann nicht verkannt werden, daß der Antrag ein wohlgemeinter und dankenswerther ist. Wer wird nicht von ganzem Herzen wünschen, daß Wucher und Betrug aus unserm Vaterlande vollständig verschwinden? Es fragt sich nur, ob dieser schöne Zweck auf dem Wege der Gesetzgebung erreicht werden kann? Ich glaube dies kaum; denn so lange es Menschen giebt, wird es Menschen geben von verschiedenen Verstandeskräften und Fähigkeiten und Menschen, welche selbst durch unrechtliche Mittel sich zu bereichern suchen, und Betrug und Wucher treiben werden. Wir haben allerdings viele gesetzliche Bestimmungen, welche diesem Uebel ent-

gegenwirken sollen. Sowohl das römische Recht, als die deutschen Reichsgesetze enthalten viele strenge und wohlthätige Vorschriften gegen Wucher, insbesondere gegen den jüdischen. Sie enthalten namentlich Vorschriften, welche Garantieen gegen die arglistigen Verträge der Juden bezwecken.

Ich will hiervon nur die eine anführen, daß nämlich ein Jude nicht Zeuge seyn kann gegen einen Christen für einen Juden, ein Gesetz, welches noch jetzt bei uns in Anwendung kommt. Eben so gilt auch noch das angeführte kaiserliche Dekret in Rheinhessen. Auch hatten wir in den althessischen Landen die Judenordnung und andere sich darauf beziehende Verordnungen. Man kann also, wenn der Wucher und besonders der der Juden, seither nicht hat abgeschafft werden können, der Gesetzgebung nicht den Vorwurf machen, daß sie das Ihrige nicht gethan habe. Meines Erachtens dürfte besonders in einer guten Hypothekenordnung, verbunden mit einer guten, wohlfeilen und prompten Justiz, ferner in zweckmäßigen Landeskreditanstalten, so wie in einer moralischen und bürgerlichen Verbesserung der Juden überhaupt ein sichereres und zuverlässigeres Mittel liegen, den Wucher und besonders den jüdischen zu verhüten, als dies insbesondere durch Gesetze bewirkt werden kann.

Aus allen diesen Gründen stimme ich gegen die Motion.

Der Abg. Jaup: Ich erlaube mir nur zwei kleine Bemerkungen, von denen die eine theoretischer, die andere praktischer Natur ist. Die theoretische nämlich entnehme ich aus den Verhandlungen unserer Kammer. Im Protokolle vom 22. v. M. finde ich folgende Worte: „Man lasse Jeden sich seinen eigenen Bedarf nach seinem Belieben anschaffen. Jeder Mensch ist hierin so mündig, daß er weis, für seine Bedürfnisse zu sorgen.“

Diese Aeußerung des Abg. Hardy paßt vollkommen auf den vorliegenden Fall.

Die praktische Bemerkung ist folgende Erzählung, welche der bekannte Professor Paulus in Heidelberg im vorigen Jahre hat drucken lassen, um darzuthun, wie die schädlichste Art des Schachers vor nicht langen Jahren in der Grafschaft Castell in Franken ohne gewaltsame Maaßregeln gehemmt worden sey:

„Gerade in dieser Gegend waren die dortigen Juden im Besitz, daß unter dem gemeinen Volk kein großer oder kleiner Handel ohne sie geschlossen werden konnte. Sie borgten Käufern und Verkäufern unter allerlei Bedingungen, so, daß jeder Theil immer unter dem Einfluß einiger jüdischen Mäkler

stand. Der vormalige fränkische Gesandte von Zwanziger, zugleich Vormund der Kastellschen Grafen, entdeckte die Wurzel des Uebels, das Bedürfniß der ärmeren Leute auf dem Lande, durch Borgen kleiner Summen sich zu helfen. Er brachte unter gehöriger Garantie, ein hinreichendes Kapital zusammen und bildete unter obrigkeitlicher Aufsicht eine Landeskasse, wo die Einwohner gegen ähnliche Bürg- oder Pfandschaften, wie sie den Juden auch gegeben werden mußten, jede kleinere Summe gegen mäßige Zinßen erborgen und in noch kleineren Summen wieder erstatten durften. Jetzt nahm ein jeder sein Geld von dieser Kasse, er wurde dadurch frei, um seine Käufe und Verkäufe nach seinem eigenen Gutdünken zu schließen. Das Bedürfniß, einen borgenden Unterhändler zu haben, hörte auf, und wenigstens diese Art von Schacher war so glücklich gehoben, daß die, welche davon gelebt hatten, entweder andere Gewerbe ergreifen oder wegziehen mußten. Gedeckt war die borgende Kasse besonders auch dadurch, weil sie unter dem direkten Schutz der Obrigkeit stand, und die Beamten über die Richtigkeit der Bürgschaften zu wachen verpflichtet wurden."

Der Präsident schließt hierauf die Berathung über diesen Gegenstand, und eröffnet solche

3) **über den Bericht des dritten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Hardy auf eine ausgedehntere Benutzung der Waldstreu betr.**

Der Präsident macht die erforderliche Einleitung, worauf bemerkt:

Der Abg. **E. E. Hoffmann:** So klein dieser Gegenstand aussieht, für so wichtig ist er doch längst von einem großen Theil der Landbewohner erkannt worden.

Mit dem Antrag, die Waldstreue zu versteigern, bin ich jedoch nicht einverstanden, im Gegentheil, ich stimme grade für möglichst unbeschränkte Benutzung und möglichst wohlfeile Abgabe der Waldstreue aus der Hand, so weit als sie der Wald ohne den größten Nachtheil zu leiden, vertragen kann. Dafür war ich, war der vorige Landtag und dafür bin ich noch immer. Ich würde, wenn ich dieselbe Erfahrung gemacht hätte, welche der Ausschuß in seinem Berichte unterstellt hat, daß nämlich seit zwei Jahren keine Klagen über die Benutzung der Waldstreue eingegangen seyen, ganz stillschweigen und wirklich glauben, die Sache sey nach den Wünschen, welche in den Kammern bei dieser und bei Gelegenheit eines Antrags hinsichtlich der Kommunalwaldungen darüber zu erkennen gegeben worden sind, erledigt worden. Ich kann aber Gemeinden nennen, welche mehrmals, ja 6 Mal wegen

dieses Gegenstandes supplicirt haben, welche sich selbst an den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gewendet, von diesem auch Abhülfe versprochen erhalten haben, und dennoch bis jetzt nicht zu ihrem Ziele gelangen konnten.

Aus diesen Gründen trete ich dem Antrag dergestalt bei, daß die Staatsregierung wiederholt ersucht werden möge, da, wo es nur ohne den größten Nachtheil für den Wald geschehen kann, nach Möglichkeit den Leuten das Streulaub verabfolgen zu lassen, jedoch nicht, um eine große Finanzspekulation damit zu machen, sondern dasselbe um die möglichst billigen Preise abzugeben, namentlich in denjenigen Landestheilen, wo die Laubbenutzung für die Landleute seither als Recht bestanden hat, wo theilweise selbst Verträge darüber abgeschlossen worden sind, die jedoch nicht vollzogen wurden. Dieses ist namentlich in Battenberg der Fall, wie der Abg. Arnold noch genauer wird auseinandersetzen und bestätigen können.

Der Abg. Hardy: Der Ausschußbericht belehrt uns, wie wenig nützlich für eine gute Landwirthschaft die Waldstreue sey. Indessen wird im Ausschußberichte nur vom Streulaub gesprochen, ich habe aber im Allgemeinen gesagt: „Waldstreue," also nicht blos Laub, sondern auch Moos, Haide, Heidelbeersträuche, Nadeln von Tannen u. s. w. darunter begriffen.

Daß diese Gegenstände kein gutes Dungmittel für die Landwirthschaft abgeben, ist mir wohl bekannt, und große Landwirthe gebrauchen sie darum auch nur sehr wenig; allein es ist dieses Dungmittel für die ärmeren Landwirthe, für die Bewohner der Gegenden, welche vielen Sandboden haben, wo also das Stroh rar und die sonstigen Dungmittel nicht so bedeutend sind, unentbehrlich. Der Ausschuß glaubt ferner, daß ich bei meinem Antrage mehr die finanziellen Rücksichten im Auge gehabt habe, allein ich muß bedauern, daß ich hierin mißverstanden worden bin. Ich habe in meinem Antrage ausdrücklich bemerkt: „weniger das finanzielle ꝛc."

(Redner verliest die betreffende Stelle des Antrags.)

Nach dieser Berichtigung bleibt mir noch übrig, mit wenigen Worten den Inhalt des Ausschußberichts zu beleuchten.

Der Ausschußbericht setzt überhaupt einen Cyklus von Jahren fest, in welchem die Waldstreue aus den Waldungen, ohne zu großen Nachtheil für die Productionskraft des Holzes, als den Hauptbestandtheil der Waldungen, entfernt werden könnte. Dieser Cyklus dürfte aber keineswegs überall nach gleichen Normen zu bestimmen seyn, indem jedesmal die Kräfte des Bodens in den verschiedenen Waldungen berück-

sichtigt werden müssen, und hiernach das Maas der Abgabe an Waldstreue zu bemessen ist. Wenn es aber auch in unserm Staate einzelne Domanialwaldungen geben mag, welche von der gewünschten Waldstreue nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen nicht entblößt werden dürfen, so möchte es doch möglich seyn, daß solche Streue aus andern Waldungen, ohne Nachtheil für dieselben, entnommen und zur Verbesserung der Landwirthschaft und auch zur Vermehrung der Staatseinnahmen daraus entfernt werden darf, zumal wenn es der Fall wäre, was behauptet wird, daß es Domanialwaldungen gebe, aus welchen seit dreißig Jahren keine Waldstreue abgegeben worden seyn soll.

Wenn dann der Ausschußbericht glaubt, und der Abg. E. E. Hoffmann demselben beistimmt, daß eine Versteigerung nicht zweckmäßig sey, so berichtige ich die Ansicht des Abg. E. E. Hoffmann dahin, daß dieser, wie es mir scheint, nur von Berechtigungen oder mißbräuchlich beabsichtigen Einschränkungen solcher Berechtigungen spricht. Ich hatte diese nicht im Auge, sondern ich dachte mir Domanialwaldungen in denen Niemand eine wirkliche Berechtigung hat, und die Verwaltung ganz frei handeln kann.

In diesem Falle schlug ich eine Versteigerung vor, und ich muß bedauern, wenn man die Versteigerung als ein Mittel betrachten will, um den Reichen zu begünstigen. Ich meinerseits betrachte solche nur als ein unpartheiisches Mittel, um den Gebrauch der Waldstreue zu bewirken. Wir würden auch, wenn wir jenen finanziellen Grundsatz nachgeben wollten, wohl zu andern Maaßregeln, als den jetzt gesetzlichen schreiten müssen.

Wenn der Zweck der Waldstreue auf einem andern, die Unterthanen mehr erleichternden Wege erreicht werden kann, so, daß ihnen diese Producte des Waldes mehr als jetzt zu Gute kämen, so wäre dies wünschenswerth, und ich würde einem darauf gerichteten Antrag gerne beistimmen; jedoch glaube ich allerdings, daß dies nur gleichmäßig und auf eine gerechte Weise statt finden dürfe, so, daß nicht einzelne Unterthanen die Vortheile zum Nachtheile der Gesammtheit voraus hätten.

Ich glaube, in unserer Stellung als Vertreter des Volkes ist es unsere Aufgabe, uns zu bemühen, den Unterthanen möglichst viele Arten von Waldnutzungen für die Landwirthschaft zu verschaffen, welche ihnen nach billigen und für Andere nicht nachtheilige Rücksichten zu Theil werden können. Wenn ich diese Stellung erwäge, und ich glaube meiner Pflicht, indem ich diesen Antrag stelle, genügt zu haben, so muß ich

mich doch auf die bisherigen Ereignisse beziehen, diesen Antrag wiederholen, und die Kammer bitten, ihm beizustimmen.

Der Abg. Weyland: Ich muß die Motion ihrem vollen Umfange nach unterstützen. Es ist mir aus meinen amtlichen Verhältnissen bekannt, wie wichtig diese Waldstreue grade für die ärmere Klasse der Unterthanen ist, und zwar besonders in sandigen Gegenden, wo man als Waldstreue nur die, unter Umständen als ein gutes Dungmittel zu betrachtende Nadelstreue kennt. Aus meinem Wahlbezirk sind mir auch in dieser Beziehung mehrere Klagen und Reklamationen eingegangen, und ich muß nach den angeführten Thatsachen glauben, daß sie nicht ganz grundlos sind.

Ueberhaupt ist bei Verwaltung der Waldungen es zu oft der Fall, daß die Forstbeamten nur das Interesse der Waldungen und weniger das der Landwirthschaft im Auge haben, und es ist daher sehr zu wünschen, daß mitunter eine Anregung eintritt, welche zu Ausgleichung dieses Mißverhältnisses beitragen kann. Die Klagen über Nichtverabfolgung der Waldstreue sind so alt, als meine Erinnerung reicht, und sie sind wohl niemals ganz ungegründet gewesen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Wenn es allerdings dem Ausschuß geschienen hat, als sey die größere Verwerthung der Waldnutzung ein Hauptmotiv des Antrags, so kann er zu dessen Rechtfertigung nur wiederholen, was schon im Berichte bemerkt ist. In dem ganzen Antrage kommt kein Wort davon vor, daß Klagen in neuerer Zeit über diesen Gegenstand eingekommen seyen.

Man mußte also allerdings glauben, daß in Folge des letzten Landtagsabschiedes und auch früher schon Maaßregeln getroffen seyen, um den früher hier und da ohne Zweifel gegründet gewesenen Klagen wegen Nichtverabfolgung der Waldstreue abzuhelfen, und dies war allerdings ein Grund, daß man auf weitere Prüfung allenfallsiger Beschwerden nicht eingehen konnte. Wenn von dem Abg. E. E. Hoffmann, welcher noch weiter geht als der Antragsteller, verlangt wird, daß die Kammer sich dahin verwenden möge, daß die Waldstreue und Streulaub aus den Waldungen gegeben werden möchten, wo sie ohne den größten Nachtheil für den Wald abgegeben werden könnten, so wird nicht nur von keinem Forstmann, sondern selbst nur von wenigen Mitgliedern dieser Kammer darauf eingegangen werden können. Daß Klagen bestehen und immer bestanden haben, das bezweifle ich keinen Augenblick, und auch in der Zukunft wird es zu allen Zeiten daran nicht mangeln. Wenn man also den Forstbeamten zum Vorwurf macht, daß sie die

Waldungen zu viel über die Menschen setzen, so ist auf der andern Seite auch nicht zu verkennen, daß der Landmann wohl nur zu viel den Vortheil seiner Felder im Auge hat. Ich komme darauf zurück, daß der Gebrauch der Waldstreue nicht durchaus im wahren Interesse der Landwirthschaft liegen mag, und für dieselbe keinen großen Nutzen gewährt. Außer dem Laub ist gewiß noch das zweckmäßigste Mittel zur Streue Heide, Heidelbeersträuche, Moos, Ginstern u. s. w. Diese Art Nebennutzungen werden mit Vergnügen von jedem Forstbeamten abgegeben werden; denn sie sind wahres Unkraut im Wald. Es wird oft in manchen Districten den Unterthanen ganz unentgeldlich überlassen, damit es nur ausgerottet wird. Keineswegs ist dieses aber der Fall, bei der Laubabgabe, ich muß vielmehr wiederholen, was schon der Ausschußbericht sagt, daß unter allen und jeden Umständen die Abgabe von Streulaub für die Waldungen schädlich ist. Daß aber nach einem Kreislauf von Jahren Laub ohne Nachtheil abgegeben werden kann, das ist wahr, und darüber bestehen bereits Verfügungen. Daß diese an einzelnen Orten nicht gehalten werden, ist wohl möglich, es war jedoch dem Ausschusse aus den bereits angeführten Gründen unmöglich, auf eine Untersuchung deßfallsiger Klagen einzugehen, so wie er auch nicht geglaubt hat, daß der Antrag dahin gerichtet sey.

Der Abg. Arnold: Auch ich stimme demjenigen, was die Abg. E. E. Hoffmann, Hardy, Weyland und zum Theil auch Graf Lehrbach über die Beförderung der Waldstreuabgabe bemerkt haben, in Allem bei, und wünsche, daß, so viel thunlich, die Streuabgabe aus den Waldungen für die bedürftigen Landwirthe bewilligt werde.

Der Abg. Brunk: Ich bemerke im Allgemeinen, daß große Waldnutzung, Streu- und Weideberechtigungen die Fortschritte der Agricultur nicht befördern, sondern eher hemmen. Ich habe die Erfahrung davon jenseits des Rheins gemacht. So lange die Leute Weide hatten, so lange sie sich Streu willkührlich holen konnten, so lange war die Kultur des Ackerbaues schlecht, das Korn war klein und unbedeutend, und man war dadurch genöthigt, zu dieser Art Streumitteln seine Zuflucht zu nehmen.

Seit Aufhebung der Weideberechtigungen und der Streulaubbenutzung veränderte es sich aber merklich in der Kultur; man baute Klee, bekam gutes Futter, führte die Stallfütterung ein, erhielt dadurch mehr Dung und das Korn wurde größer und die Dungmittel vermehrten sich immer mehr.

ist zwar wahr, daß arme Leute nicht ganz die Benutzung der Waldstreue entbehren können und ich habe in dieser Beziehung ein einfaches und praktisches Mittel bewährt gefunden. Die Gemeinde Fürfelden hat nämlich einen Gemeindewald, in welchem Streunutzungen immer statt hatten. Wer dort einen Wagen hatte, machte von diesem Rechte Gebrauch, und holte die Streu auf Wagen herein, wodurch natürlich der Wald ruinirt und die Armen, welche kein Gespann hatten, sondern das Laub in kleinen Lästen heimtragen mußten, beeinträchtigt wurden.

Ich habe diesem Uebel dadurch abgeholfen, daß ich verbot, mit einem Geschirr ins Laub zu fahren. Die Reichern schämten sich nun, fernerhin noch Streu zu holen und der Noth des Armen Mannes war dadurch ohne Nachtheil für den Wald abgeholfen; denn das Wegtragen einer einzelnen Last Laub gefährdet den Wald nicht; gereicht vielmehr der Bewirthschaftung desselben zum Vorschub.

Der Abg. Hellmann: Ich bezweifle keineswegs die Vortheile, welche der Abg. Brunk von der Einführung des Kleebaues und Benutzung anderer Dungmittel als des Streulaubes angeführt hat; aber in Gegenden, wo diese bessere Einrichtungen noch nicht getroffen sind, namentlich in gebirgigen Gegenden, wo wirklich ein entschiedener Mangel an Dungmitteln herrscht, da ist das Bedürfniß nach einem solchen Dungmittel wahrhaft groß, ja ich möchte sagen, drückend. Ich muß in dieser Beziehung vollkommen bestätigen, was die Abg. E. E. Hoffmann und Weyland vor mir geäußert haben. Es sind mir aus vielen Bezirken des Landes neue Klagen darüber bekannt geworden und ältere stets bekannt gewesen, daß die Abgabe des Streulaubes zu sehr von der Forstverwaltung erschwert wird. Ich glaube zwar annehmen zu dürfen, daß in neuerer Zeit die Forstverwaltung auch in dieser Beziehung andere Maaßregeln ergriffen, und anderen Grundsätzen gehuldigt hat, aber immer ist es sehr zu wünschen, daß da, wo es noch nicht geschehen ist, auch noch weitere möglichste Erleichterungen in Abgabe des Streulaubs und der anderen Walddungmittel eintreten mögen. Ich gebe sehr gerne zu, daß die Abgabe nicht gleichmäßig in der einen wie in der andern Waldung gestattet werden kann; ich glaube namentlich, daß in einem jungen Walde eine solche Laubabgabe weit nachtheiliger seyn dürfte, als in einem älteren, und meines Wissens werden auch im letztern von der Forstverwaltung weniger Schwierigkeiten gemacht, als in jenem. Indessen möchte doch immer in Berücksichtigung des Nothstandes in gebirgigen

und armen Gegenden, wo der Feldbau in keinem guten Zustande ist, der Antrag, insoweit er schon von mehreren Mitgliedern unterstützt und auf mögliche Erleichterung der Landleute gerichtet ist, der Unterstützung der Kammer zu empfehlen seyn.

Der Abg. Schenk aus Kelsterbach: Ich will mir nur einige berichtigende Bemerkungen erlauben: Es scheint, daß in dem Lande in dieser Hinsicht nicht nach allgemeinen Regeln verfahren wird. In meiner Gegend wenigstens, wo viel Nadelholz wächst, wird die Streunutzung davon meistentheils, besonders in den Domanialwaldungen, im Wege der öffentlichen Versteigerung verabreicht. Die Waldungen werden nämlich in Distrikte abgetheilt, diese mit Nummern versehen und so nun die Waldstreue einzeln versteigert. Wenn an anderen Orten eine Versteigerung der Waldstreue nicht statt findet, so weis ich nicht, warum dieses nicht geschieht.

Mit großem Vortheil wird in meiner Gegend als Dungmittel das sogenannte Streusel benutzt, welches besonders aus Haide und Moos besteht. Dieses Düngmittel bewährt seine Nützlichkeit besonders in solchen Gegenden, wo viel Sandboden ist; denn wenn dort, wie das öfters der Fall ist, die Erndte nicht ergiebig ausfällt, und die Leute in Folge hiervon Mangel an Stroh haben, so fehlt es auch an Dung und die Leute müssen alsdann zu solchen Mitteln ihre Zuflucht nehmen.

Der Antrag ist daher allerdings nicht ohne erhebliches Interesse für die Landwirthschaft.

Der Abg. v. Brandis: Ich stimme ganz dem Abg. E. E. Hoffmann darin bei, daß die Sache von der höchsten Wichtigkeit ist, und als solche wird sie allerdings auch von der Staatsregierung angesehen. Es hat daher namentlich das Finanzministerium auch der Oberforstdirektion befohlen, ein umfassendes Gutachten über diesen Gegenstand zu erstatten. Ich würde dies sogleich im Anfange der Berathung bemerkt haben, wenn ich nicht gewünscht hätte, daß die Mitglieder der Kammer sich grade über diesen Gegenstand aussprechen möchten, und die Staatsregierung um so eher dadurch in den Stand gesetzt werde, die Wünsche von welchen das Land seine Abgeordneten in Kenntniß gesetzt hat, auch gehörig zu berücksichtigen. Was die einzelnen Beschwerden und Klagen betrifft, so glaube ich, gehören dieselben nicht hierher. Diese müssen zuerst bei der Staatsregierung vorgebracht werden, und, wenn man sich bewogen findet, weiter zu gehen, sodann erst verfassungsgemäß bei den Landständen. Es ist sodann noch geäußert worden, daß bei Abgabe der Waldstreue eine große Ungleichheit des Verfahrens statt finde. Hierbei ist nicht zu über-

sehen, daß auch die Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden ganz verschieden sind. Es wird niemals wohl in der Verwaltung eine Regel in allen Fällen anzuwenden seyn, sondern sie wird nach den Umständen modificirt werden müssen.

Was aber den Vorwurf betrifft, daß die Förstleute vorzugsweise im Interesse der Waldungen handelten, so will ich diesen dahingestellt seyn lassen. So viel ist gewiß, daß bei Manchen dieser Verdacht obwaltet.

Sollten indessen die Schritte, welche die Staatsregierung beabsichtigt, nicht zu einem Resultate führen, was ich jedoch hoffe, so wäre dennoch die Möglichkeit vorhanden, künftig auf einem andern Wege den Zweck noch zu erreichen, nämlich dadurch, daß die Staatsregierung eine Kommission zusammensetzte aus Technikern von den verschiedenen hierbei betheiligten Fächern, nämlich der Forstwirthschaft, der Landwirthschaft und der Staatswirthschaft, die dann eine allgemeine Regulirung des Gegenstandes begutachten könnte. Ich glaube, es reicht hin, daß dies in der Diskussion bemerkt worden ist, und trage nur noch darauf an, daß der Antrag von der Kammer unterstützt werde, die Staatsregierung wird dann gewiß auch denselben in Erwägung ziehen.

Der Abg. Elwert unterstützt diesen Antrag.

Der Abg. Hardy: Der Berichtserstatter legt darauf einen ganz gegründeten Werth, daß die Waldstreue und deren Benutzung als Dungmittel für die Landwirthschaft allerdings von geringem Belang scheint. Derselbe verweist uns namentlich auf die Mittel, welche in der landwirthschaftlichen Zeitung von einem Anonymus öffentlich bekannt gemacht worden sind, um bessere Dungmittel zu produciren; allein auf diesem Standpunkte der Kultur befinden wir uns noch nicht. Wir müssen diesen erst zu erlangen suchen. Der Berichtserstatter bemerkt auch, die Benutzung der Waldstreue sey eine Hemmung des Weiterschreitens der Landwirthschaft. Ich kenne recht gut das Sprüchwort „Noth macht erfinderisch", aber ich glaube, wir dürfen als Vertreter des Volks uns hierbei nicht beruhigen, sondern müssen uns bestreben, dem Nothstande, wie nur immer möglich abzuhelfen. Man sagt, die Waldbenutzung sey schädlich für die Landwirthschaft, aber da, wo diese noch auf keiner hohen Stufe steht, ist dies weniger möglich, und wenn die Gesetzgebung die Waldstreunutzung nicht verbietet, so können wir bei diesem Stande der Dinge nichts anders thun, als daß wir dem Gehalte der Produktionskräfte der Felder, welche diese Bewohner einmal haben, zu Hülfe kommen, und in Betrachtung ziehen, daß der Wald der untergeordnete Theil in

Beziehung auf den Ackerbau seyn sollte, und wenn wir dies thun, werden wir auch den Staatsangehörigen nützlich seyn.

Der Abg. Zulauf: In meinem Bezirke ist die Waldstreue immer noch eines der dringendsten Bedürfnisse der Landleute. Wir haben freilich von dem Abg. Brunk so eben gehört, sie wäre nachtheilig; ich bitte jedoch zu bedenken, wie sehr Rheinhessen von Oberhessen, insbesondere dem Vogelsberg unterschieden ist. Wenn wir in unserer Gegend keine Waldstreue hätten, so würde es um unsere Landwirthschaft sehr übel aussehen, wir würden damit nicht weiter kommen. Wenn nun von Versteigerung dieser Waldstreue vorhin die Rede gewesen ist, so kann ich dies nicht für zweckmäßig halten, denn alsdann würde nur der Reiche die Waldstreue bekommen. Der Arme dagegen, weil er sich dem Reichen in der Versteigerung nicht gleich stellen kann, müßte leer ausgehen. Laub giebt es nicht viel bei uns, aber desto mehr Heide, Moos, Heidelbeersträuche, u. dgl. Meiner Ansicht nach wäre es am zweckmäßigsten, wenn man einen gemäßigten Tarifpreis festsetzte, und für diesen das Streuwerk in den Bezirken, wo es Bedürfniß ist, Leuten abgäbe. Nur auf Einführung einer solchen Einrichtung kann ich stimmen, und ich glaube fest, daß, wenn man die schwere Arbeit betrachtet, welche das Ausmachen der erwähnten Gegenstände kostet, es nicht zu viel seyn würde, wenn man sie den Leuten ganz umsonst überließe.

Der Abg. Brunk: Ich bin vorhin mißverstanden worden, denn ich habe die jenseits des Rheins liegenden Länder überhaupt im Auge gehabt, nicht blos Rheinhessen, sondern auch Rheinbaiern und Rheinpreußen wo sich sehr gebirgigte Gegenden finden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auf die vorhin gegen mich gerichtete Aeußerung des Abg. Grafen Lehrbach, muß ich, zu deren Berichtigung, noch Einiges erwiedern. Derselbe bemerkt: daß ohne den größten Schaden auf Abgabe der Waldstreue nicht eingegangen werden könne. Grade der Nachsatz der Rede des Abg. Grafen Lehrbach hat aber bewiesen, daß dieses gewiß nicht durchgängig der Fall ist. Ich habe selbst von Forstbeamten gehört, daß die Entfernung des Streuwerks aus dem Walde sehr oft nützlich ist, indem dasselbe sonst zu viel die Ausdünstung des Waldbodens hindern würde. Sodann glaubt der Abg. Hardy, ich hätte blos von Berechtigungen gesprochen; nein! ich glaube vielmehr, daß die Staatsregierung ersucht werden muß, da, wo es mit großem Gewinn für die Landwirthschaft und ohne großen Nachtheil für den Wald geschehen kann, das Streulaub um billige Preise abzugeben. Das

Streulaub ist namentlich nicht blos nothwendig wegen des Dunges, sondern auch deßhalb, weil die Leute oft kein Stroh haben, daß Vieh trocken zu stellen. Ein Forstbeamter gab zwar, als sich Leute in dieser Beziehung bei ihm beschwerten, zur Antwort: „Streut Sand!" aber das ist ein schlechter Trost. Wir haben Gegenden, wo das Stroh meistentheils nur ein Paar Fuß hoch wird, und dort ist die Waldstreu dringendes Bedürfniß. Es ist in diesen Gegenden, besonders in Oberhessen, auch zu rauh, als daß Stroh groß genug werden könnte. In dieser Hinsicht ist jenen Leuten dann doch wenigstens ein Trost gegeben, und diese haben auch immer Streulaub gehabt. Ich bin kein Oekonom; allein ein Bauer der nur ein Grundstückchen von nur einem halben Morgen besitzt und darauf Kartoffeln und Gemüße ziehen muß, kann kein Stroh ziehen, er braucht aber doch Dung und Streu. Ferner sagt man, das Finanzministerium habe erklärt, es wären keine Klagen vorgekommen, allein die Kollegen Weyland und Hellmann haben dies zur Genüge widerlegt. Der Abg. v. Brandis glaubt zwar, die Klagen gehörten nicht hieher; allein dieselben würden auch hier nicht vorgebracht worden seyn, wenn das Finanzministerium erklärt hätte, daß Klagen nicht vorgekommen wären. Ich will nur noch ein Beispiel anführen. In einem ganzen Bezirke wurde allen Bewohnern gestattet, Laub zu holen, allein im **September**; da aber das Laub erst im October abfällt, so konnten die Leute natürlich auch keines holen, und erst nachher wurde der Termin noch verlängert. Ich kann schließlich noch wiederholt versichern, so klein auch die Kammer die Angelegenheit betrachten mag, von so großer Wichtigkeit ist dieselbe für die betheiligten Landesbewohner. Es sind nicht Tausende, es sind vielleicht Sechszig Tausende, welche dabei interessirt sind.

Die Forstleute sollten nur nicht aus finanziellen Rücksichten zu bedenklich seyn und nicht glauben, daß durch das Laub holen, die Bäume umfielen und die Staatseinkünfte verringert würden.

Der Abg. v. **Brandis**: Die Berechnung, welche hier gemacht wurde, war offenbar unrichtig, wie dies nachzuweisen steht. Was sodann die Bemerkung betrifft, daß die Zeit der Benutzung des Streulaubs in dem erzählten Beispiel auf den Monat September bestimmt war, so dient hier zur Erwiderung, daß es nicht etwa Zweck dabei war, das frisch abgefallene Laub zu benutzen, sondern dasjenige, welches im vorigen Jahre abgefallen war, welches bereits seinen Nutzen geleistet hatte

und durch das frisch abfallende Laub alsdann dem Walde wieder ersetzt werden sollte. Sonst ist das Laub im Walde nothwendig, um die Baumwurzeln im Sommer vor der Hitze und dadurch entstehender zu großen Trockenheit und im Winter vor der Kälte zu schützen.

Unter den Forstleuten ist bekanntlich ein Streit darüber, ob im Herbste oder Frühjahre am besten die Laubabgabe stattfindet, aber ersteres wird wohl vorzuziehen seyn; denn im Frühjahre sind meistens die Anforderungen sehr groß und dann wird auch von der Oberforstdirektion nöthigenfalls noch eine nachträgliche Verwilligung gemacht.

Der Abg. v. Gagern: So viel ich den Abg. v. Brandis in dessen früherer Aeußerung verstanden habe, so beabsichtigte derselbe, ein Amendement zu dem Antrag des Abg. Hardy in Vorschlag zu bringen, nämlich die Staatsregierung zu ersuchen, eine gemischte Kommission nieder zu setzen, um die Frage zu prüfen, unter welchen Bedingungen auf die ersprießlichste Weise das Laub aus den Waldungen abgegeben werden kann.

Ich ergreife das Wort um diesen Antrag zu unterstützen, damit darüber abgestimmt werden kann.

Der Abg. Koch und mehrere andere Abg. unterstützen den Antrag ebenfalls.

Der Abg. v. Buseck: Ich glaube, daß es nothwendig seyn wird, einen Unterschied zu machen zwischen Streulaub und den übrigen Streumitteln. An denjenigen Orten, wo die Waldstreue vorzugsweise Bedürfniß ist, gewöhnlich in gebirgigen Gegenden, dort sind die letztern Streumittel in der Regel in so großer Anzahl vorhanden, daß selten die Abgabe von Streulaub wirklich nothwendig ist.

Ich bin sehr dafür, die Landwirthschaft auf nur alle mögliche Weise zu unterstützen. Allein zu Unterstützung meiner obigen Bemerkung kann ich aus eigener Diensterfahrung anführen, daß die Leute auf dem Lande in der Regel, wenn sie Streumittel nöthig haben, nur wegen der mit dem Aushacken der Heide, Heidelbeeren rc. rc. verbundene größeren Mühe, oder aus alter Gewohnheit nur höchst ungern zu diesen Streumitteln greifen, sondern immer nur Streulaub haben wollen.

Ich habe selbst den Fall gehabt, daß ich an Leute Waldstreue abgeben sollte. Ich habe ihnen die Heidelbeernstauden, Heiden rc. rc. als die vortheilhaftesten Streumittel unentgeltlich angeboten, aber die Leute hatten keinen Lusten dazu, sie wollten nur Streulaub nehmen, blos wegen bequemeren Zusammenraffens des Laubes.

Ich habe darauf in gößeren Distrikten durch Taglöhner diese andern Streumittel ausmachen lassen, und sie im Wege der Versteigerung verkauft, worauf alsdann die Leute geboten haben. Deßhalb kann ich, so lange noch andere Waldstreumittel als Streulaub vorhanden sind, auf Abgabe des letzteren nicht stimmen, da dies ohnehin den Waldungen schädlich ist.

Ueberhaupt bin ich der Meinung, daß alle begründete Klagen über zu geringe Verabfolgung des Streulaubs hinwegfallen würden, wenn die übrigen Streumittel allenthalhalben unentgeltlich verabfolgt würden, und ich hege die Ueberzeugung, daß es in diesem Falle der vorgeschlagenen Bildung einer eigenen Kommission zur Untersuchung und Begutachtung dieses Gegenstandes gar nicht bedürfen würde.

Der Präsident schließt die Diskussion und sofort

V. die heutige Sitzung indem er die nächste unter Verkündung deren Tagesordnung auf Donnerstag den 28. dieses Monats Vormittags 9 Uhr ansagt.

Zur Beglaubigung

Schenck, Wieger, Emmerling,
erster Präsident. zweiter Präsident. Sekretär.

Drei und dreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 28. Februar 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 42 Mitglieder.

I. Das Protokoll der zwei und dreißigsten Sitzung wird verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag der Abg. Fr. Schenk, E. E. Hoffmann und Elwert, die Errichtung eines Gewerbsvereins betr.;
Beilage CCXI.

2) einen Antrag der Abg. Elwert und E. E. Hoffmann, die Anlegung von Privatwaldungen betr.;
Beilage CCXII.

3) einen Antrag der Abg. Fr. Schenk, E. E. Hoffmann und Elwert, die Errichtung von Realschulen in den drei Provinzen des Großherzogthums betr.;
Beilage CCXIII.

4) eine Mittheilung der Großherzoglichen Einweisungskommission, die auf den Bürgermeister Lehr zu Rohrbach gefallene Wahl zum Abg. des 14ten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen betr.;

Der Antrag unter Nr. 1 wird an den ersten Ausschuß, der Antrag unter Nr. 2 an den zweiten Ausschuß, der Antrag unter Nr. 3 und die Mittheilung der Großherzoglichen

Einweisungskommission an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung abgegeben.

III. Zufolge Aufforderung des Präsidenten werden sodann folgende Berichte erstattet:

1) Namens des zweiten Ausschusses von dem Abg. W. Hoffmann (Auditeur):

a. ein weiterer Bericht über den Antrag der Abg. E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf, Schad, und Perrot, auf Vorlegung eines Gesetzes gegen Feldfrevel und Felddiebstahl.

Beilage CCXIV.

b. über den Antrag des Abg. Reeb, die Zwangspflicht zum Schulunterricht auf dem Lande auf 6 Jahre zu beschränken.

Beilage CCXV.

2) Namens des dritten Ausschusses von dem Abgeordneten Grafen Lehrbach, über den Antrag des Abgeordneten Schad, die Steuerung des verderblichen Brandweintrinkens betr.

Beilage CCXVI.

Die Berathung über diese Berichte wird auf die gesetzliche Zeit vertagt.

IV. Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung über den Bericht des dritten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Hardy, auf Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Nach Vorlesung des Antrags und Ausschußberichtes bemerkt:

Der Präsident: Ich habe zu dem Ausschußberichte zwei Bemerkungen zu machen.

Es ist

1) in demselben gesagt, daß die Justizverwaltung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bekanntlich dem Staate an Stempelgebühren bedeutend mehr einbringe, als sie koste. Diese Annahme beruht nach demjenigen, was der Herr Präsident des Finanzministeriums in seinem Vortrage über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 1833, 34 und 35 gesagt hat, auf einem Irrthume. Er hat ausdrücklich versichert, daß die Kosten der Justizverwaltung den Ertrag des Stempels nicht unbeträchtlich überstiegen.

2) Der Ausschuß hat sich in seinem Berichte dafür ausgesprochen, daß die zu erwarten stehende neue Gerichtsorganisation auf dem Grundprincipe der Kollegialität, Oeffentlich-

keit und Mündlichkeit der Rechtspflege beruhen müsse. Ich sehe diese Frage für viel zu wichtig und folgenreich an, als daß ich eine Berathung und Beschlußnahme darüber, nur gelegentlich der Diskussion über einen andern Gegenstand für geeignet finden könnte.

Dieselbe verdient meines Ermessens, daß sie, ehe darüber beschlossen wird, sorgfältig erwogen werde; namentlich müßte sie zuvor von dem betreffenden Ausschuß besonders begutachtet werden, und eine eigene Berathung in der Kammer stattgefunden haben, ehe wir der Staatsregierung der Wunsch vortragen könnten, daß diese von uns als richtig anerkannte Grundsätze der Gerichtsorganisation gesetzlich in Ausübung gebracht werden möchten. Ich glaube also nicht, daß wir diese wichtige Frage heute so nebenbei behandeln, sondern uns blos auf den Gegenstand des Antrags selbst beschränken sollten.

Der Abg. Weyland: Meines Erachtens wird es sich nicht vermeiden lassen, daß wir bei der Diskussion auch diese Fragen berühren, wenn wir die Motion selbst gehörig beurtheilen wollen; denn es wird sich vielleicht manche Stimme erheben, welche blos aus dem Grunde Anstand nimmt, dem Antrage überhaupt beizutreten, weil derselbe im Grunde nur ein Palliativmittel vorschlägt. Zu Entwickelung dieses Grundes wird es daher unumgänglich nöthig seyn, daß wir auch auf die Frage über Collegialität und Oeffentlichkeit der Justizverfassung bei der Berathung zurückkommen. So etwas läßt sich nicht blos im Vorbeigehen anführen. Es muß auch darauf eingegangen werden, was wir zur Organisation unserer Gerichtsverfassung bedürfen, wenn den Gebrechen derselben, worüber so vielfältig geklagt wird, abgeholfen werden soll.

Der Präsident: Aeußerungen hierüber, sofern sie zu Beleuchtung der Motion dienen, werden allerdings wohl statt finden können, damit bin ich vollkommen einverstanden. Nur dafür kann ich mich nicht erklären, daß wir so nebenbei, bei Gelegenheit eines andern Antrags, den Beschluß fassen, bei der Staatsregierung darauf anzutragen, daß der neuen Organisation der Gerichtsverfassung grade das Princip der Collegialität und Oeffentlichkeit zu Grunde gelegt werden möge.

Der Abg. Schenk (Hofgerichtsrath). Dieser Ansicht des Herrn Präsidenten wird die Kammer um so unbedenklicher beitreten können, als die Frage über Collegialität und Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung ohnehin wohl noch ausdrücklich und schicklicher bei dem Antrage zur Sprache kommen wird, welchen mehrere Abgeordnete speciell auf diesen Gegenstand gerichtet haben.

Der Abg. Emmerling: Als Mitglied des berichtenden Ausschusses erlaube ich mir eine Bemerkung. Bei der vorliegenden Motion mußten wir natürlich im Ausschuß in Erwägung ziehen, ob derselben unbedingt, oder nur unter gewissen Voraussetzungen Folge zu geben seyn möge. Wir entschieden uns für das Letztere, weil wir die Ansicht hegten, daß es unpassend seyn würde, an dem jetzt Bestehenden vorübergehend noch etwas zu ändern, sobald man die gewisse Erwartung hegen dürfe, daß bald ein besserer definitiver Zustand der Gerichtsverfassung werde geschaffen werden.

Wollte man nun in dieser Beziehung an die Staatsregierung bestimmte Anträge richten, so schien es uns auch nothwendig, daß man sich über die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung aussprechen müsse. Im Ausschuß waren wir einstimmig der Meinung, daß eine künftige neue Gerichtsorganisation nothwendig auf den Principien der Collegialität, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhen müsse. Deßhalb glaubten wir diese Ansicht in unserem Bericht nicht verschweigen zu dürfen.

Ist nun aber diese Frage über die besten Principien unserer künftigen Gerichtsverfassung hierdurch, wie ich allerdings selbst glaube, noch nicht hinlänglich zur Diskussion und Abstimmung vorbereitet; ist darüber insbesondere noch eine Berichterstattung von Seiten des zweiten Ausschusses erforderlich, so möchte es vielleicht am zweckmäßigsten seyn, die ganze Diskussion über die Motion von Abg. Hardy zu verschieben, bis erst jener Bericht des zweiten Ausschusses erstattet ist.

Der Abg. Jaup: Ich kann dieser Meinung nicht beipflichten. Der in Rede stehende Gegenstand ist an sich ganz unabhängig von dem, von dem Abg. Fr. Schenk erwähnten Antrag, welcher auf Realisirung des Art. 103 unserer Verfassungsurkunde gerichtet ist, und bei welchem allerdings von den Grundzügen der künftigen Gesetzbücher nothwendig die Rede seyn muß. Hier ist aber nur Ein Punkt dieser Gerichtsverfassung ins Auge gefaßt, welcher auch abgesondert erwogen und theilweise verbessert werden kann.

Indessen glaube ich den Herrn Präsidenten ganz richtig dahin verstanden zu haben, und ich pflichte ihm darum vollkommen bei, daß bei dieser Diskussion wohl von den Grundzügen der künftigen allgemeinen Gesetzgebung gesprochen werden, daß aber diese Berathung nicht zu einer Beschlußnahme über solche, sondern nur über dasjenige führen kann, was Gegenstand des vorliegenden Antrags ist.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn man die Berathung über diesen Antrag jetzt aussetzen und verschieben wollte, bis auch der andere zur Berathung kommt, so würde der vorliegende nur als ein Appendix zu jenem angesehen werden; man würde sich alsdann vorzugsweise nur mit jenem beschäftigen und auf diesen wenig Rücksicht nehmen.

Aus diesem Grunde bin ich mit dem Vorschlag des Herrn Präsidenten einverstanden, sich bei gegenwärtiger Berathung nur streng an den Antrag zu halten.

Der Abg. Jaup: Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die vorläufige Kenntnißnahme der Ansichten des größten Theils der Mitglieder der Kammer dem zweiten Ausschusse bei der Berichtserstattung über den andern Antrag sehr zu Statten kommen würde.

Der Abg. von Gagern: Wenn sich über den Gegenstand wegen Einführung der Collegialität und Oeffentlichkeit der Gerichte blos geäußert und kein Beschluß gefaßt werden soll, so möchte es mir consequenter scheinen, denselben gar nicht zu berühren, und die Diskussion blos auf den Antrag an sich zu beschränken.

Der Abg. Höpfner: Ich glaube, daß man sich in Entwickelung der Motive zur Annahme oder Ablehnung eines Antrags nicht beschränken soll; allein darüber können wir nicht zweifelhaft seyn, daß die allgemeinen Grundzüge der Justizverfassung jetzt nicht Gegenstand der Beschlußnahme seyn können. Ich pflichte daher der Ansicht des Herrn Präsidenten vollkommen bei.

Der Präsident leitet hierauf die Berathung auf den ersten Theil des Ausschußberichtes, die Vermehrung der Untergerichte betr.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Jeder, welcher in und auf dem Lande bekannt ist, wird sich von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt haben, daß den Landleuten in ihren Rechtsangelegenheiten schneller und präciser geholfen werden möge; er wird wissen, daß der Bauer bisher oft um 8 Uhr des Morgens auf das Landgericht bestellt wurde, allein wegen zu großer Geschäftsüberhäufung der Gerichte Abends noch nicht vorkommen konnte, und am Ende des andern Tages einen Weg zuweilen von 6 bis 7 Stunden unverrichteter Sache wieder nach Haus zurück legen, und so seine Zeit versäumen mußte. Sieht sich dann der Landmann genöthigt, später den Versuch, vor den Landrichter zu kommen, noch einmal zu machen, so haben wir schon das Beispiel erlebt, daß Leute, welche aus Unkunde mit dem Geschäftsgange der Gerichte,

so unglücklich waren, den Amtstag zu verfehlen, sogar wenn sie auch nur kamen, um sich nach etwas zu erkundigen, wegen nicht eingehaltenen Amtstags noch gestraft wurden.

Ich glaube hiernach, daß hinsichtlich der Vermehrung der Landgerichte die Kammer mit dem berichtenden Ausschuß einverstanden seyn, und die Kosten nicht scheuen wird, welche dazu erforderlich sind; um den Leuten auf dem Lande nicht nur schnell zu ihrem Rechte zu verhelfen, sondern ihnen auch die Möglichkeit zu verschaffen, ihr Recht leichter als bisher vor dem Richter zu vertheidigen, ohne befürchten zu müssen, dabei ruinirt zu werden. Ich wenigstens trete aus diesen Gründen dem Antrage mit wahrer Ueberzeugung bei.

Wenn aber der Antragsteller glaubt, diese Vortheile nicht blos dadurch zu erreichen, daß die Landgerichtsbezirke verkleinert werden, sondern eine Verkleinerung auch in der Weise empfiehlt, daß die neuen Landgerichte nur mit einem Landrichter und mit einem Actuar besetzt, und zu Ersteren die Landgerichtsassessoren verwendet werden möchten, so kann ich mich damit nicht vereinigen, denn auf der Collegialität beruht jedenfalls die zuverlässigste Garantie einer prompten und exacten Justizverwaltung.

Wir wissen, wie leicht und wie oft ein einzelner Mann irren kann, wie oft es dann hiervon die Folge ist, daß die Leute viele Laufereien, weite Gänge, große Kosten und beträchtliche Zeitversäumnisse haben. Ja! wir wissen, daß sehr oft ein solcher Irrthum nicht einmal verbessert werden kann, denn es giebt eine große Menge von Urtheilen, wegen deren nicht einmal ein Rekurs statt finden kann, weil sie die Appellationssumme nicht erreichen. Deßhalb bitte ich, dem Antrage in dieser Beziehung keine Folge zu geben, damit wir, so lange wir überhaupt noch keine bessere Einrichtung haben, wenigstens den Vortheil der collegialischen Gerichtsverfassung behalten.

Wenn der Antragsteller sodann ferner äußert, daß man bei der Gründung neuer Gerichte vorzugsweise die früheren Landgerichts- oder Amtssitze berücksichtigen solle, so kann ich in dieser Beziehung ebenwohl nur der Ansicht des Ausschusses beipflichten, daß man nämlich bei allgemeinen Abänderungen das Ganze im Auge haben muß, und nicht die einzelnen Interessen zu sehr berücksichtigen kann.

Mit vollem Rechte hat der Ausschuß der zweckmäßigen Einrichtung von Rheinhessen erwähnt, wo nach der französischen Gesetzgebung in einem Arrondissement die weiteste Ent-

fernung zum Sitze des Friedensgerichts nicht mehr als zwei bis drei Stunden betragen soll.

Dort traf freilich diese zweckmäßige Einrichtung der große Mann mit einem Worte, und wir könnten es wohl auch so bei uns einrichten, wenn uns dabei nicht so oft die Verhältnisse der Standesherrn entgegenständen.

Ob freilich die Staatsregierung gegen diese so viel hat nachgeben müssen, das verstehe ich nicht, und will es auch nicht untersuchen. Aus diesen Gründen trete ich dem Antrage auf Verkleinerung der Landgerichtsbezirke unter den vorgetragenen Modifikationen bei.

Der Präsident: Zur Berichtigung der Aeußerung des Abg. E. E. Hoffmann bemerke ich, daß bei den Landgerichten collegialisches Verfahren nicht stattfindet. Es sind zwar mehrere Personen dabei angestellt, aber die Urtheile giebt jeder für sich; dieselben beruhen keineswegs auf einem Collegialbeschluß.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Das ist richtig, allein da mehrere Personen bei den Landgerichten angestellt sind, so besteht dabei doch immer eine gewisse Kontrole, was auch schon recht gute Früchte getragen hat. Ich könnte Beispiele anführen, wo Landgerichtsassessoren selbst bei dem Hofgericht gegen die Landrichter Klage geführt haben.

Der Abg. Hardy: Ich glaube kaum, meine verehrten Kollegen daran erinnern zu müssen, daß der Antrag, welcher hier zur Berathung vorliegt, zu denjenigen gehört, welche in den beiden diesseitigen Provinzen vorzüglichen Anklang gefunden haben. Der Ausschußbericht zählt in seiner ausführlichen Darstellung mancherlei Mängel, hauptsächlich folgende, als Hinderniß einer raschen Rechtspflege auf, nämlich:

1) die zu große Ausdehnung der Landgerichtsbezirke;

2) die Belastung des bei den Landgerichten angestellten Personals mit zu vielen anderen Geschäften, z. B. der ganzen freiwilligen Gerichtsbarkeit. Als Folge hiervon rügt er auch die allzufrüh erfolgende Abstumpfung des Gerichtspersonals.

Er sagt, daß aus allem diesem ein sehr trauriges Bild unserer Gerichtsverfassung in unterster Instanz, besonders hinsichtlich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich ergebe, daß selbst ganze Familien genöthigt seyen, mit unerwachsenen Kindern an das Landgericht zu wandern, und eines oft noch ungewissen Rechtes wegen ganze Tage lang ihr Geschäft liegen zu lassen, wodurch sie sich den größten Nachtheilen aussetzten.

Wenn wir auf der einen Seite dieses traurige Bild, wie es vollkommen gegründet ist, ins Auge fassen, so gewährt uns der Ausschußbericht auf der andern Seite nur die Aussicht, den Zweck zu erreichen, daß eine collegialische und auf dem Principe der Oeffentlichkeit beruhende Gerichtsverfassung, überhaupt eine bessere materielle Rechtspflege eingeführt werden möge.

Die formelle Rechtspflege wird dabei zurückgesetzt, und die Hebung der materiellen als das Wünschenswerthere bezeichnet. Die Frage, ob die collegialische Verfassung bei den Untergerichten die bessere sey, kommt indessen nach der Bemerkung des Herrn Präsidenten hier ohnehin nicht in Erörterung, und wir haben uns nur an die Frage zu halten, wie ist der mangelhafte Zustand, in dem sich die formelle Rechtpflege jetzt befindet, zu heben? Wenn wir diese Frage ins Auge fassen, so ist es, meiner Ansicht nach, unsere Pflicht, diesen Zustand, welcher keinen von uns erfreut, und für einen großen Theil der Staatsangehörigen täglich drückender wird, möglichst schnell zu beseitigen, und wenigstens darum meinem Antrage eine unbedingte Folge zu geben, damit wir das Gute, welches wir beabsichtigen, schnell und in möglichst hohem Grade erreichen.

Es wird namentlich gesagt, daß die gegenwärtige collegialische oder vielmehr gleichsam kollegialische Stellung der Landgerichte viel Gutes habe, daß zwei neben einander gestellte Richter sich gegenseitig zur Nacheiferung aufmunterten, und der Zustand der formellen wie der materiellen Justizertheilung dadurch verbessert werde.

Dasjenige aber, was eigentlich wünschenswerth in materieller Hinsicht ist, eine eigentlich collegialische Verfassung, haben die Landgerichte gar nicht. Sie bestehen aus dem Landrichter und neben diesem aus Assessoren, welche entweder Stimmen haben, oder deren noch entbehren.

Im ersteren Falle sind die Assessoren ebenso selbstständige Richter als der Landrichter selbst; im andern dagegen sind sie von dem Willen des Landrichters abhängig. In keinem Falle stehen sie aber in collegialischem Verhältnisse zu einander. Ich glaube indessen, daß das Gefühl der Ehre und der Nacheiferung allen Staatsdienern beiwohnt, und sie zu gewissenhafter Amtsführung und Nacheiferung auch dann ermahnt, wenn ihnen keine Kollegen zur Seite stehen, und daß daher diese Rücksicht der Zweckmäßigkeit meines Antrags nicht entgegengestellt werden kann.

Wenn ferner der Ausschußbericht darauf Gewicht legt, daß die Assessorenstellen bei den Landgerichten eine praktische Schule für angehende Richter seyen, so stimme ich ihm hierin

zwar bei, kann mich aber mit dem Ausschußberichte darin nicht wohl vereinigen, daß er es für nöthig zu halten scheint, daß ein Landgericht grade so organisirt seyn müsse, wie das andere, namentlich daß in jedem Gerichtsbezirk ein Landrichter und ein Assessor seyn müßten. Ich glaube, daß es genügen müßte, wenn in jedem Landgerichtsbezirke wenigstens ein Assessor mit Stimme selbstständig angestellt wäre; denn diese stehen in ihrer Amtsführung unter keinem fremden Einfluß, sie sind vielmehr wirkliche selbstständige Richter.

In Bezug auf den Vorschlag des Ausschusses, hinsichtlich der Anzahl der Richter bei einem Landgericht, würde ich aber namentlich bemerken müssen, daß, während man die wechselseitige Nacheiferung unter solchen neben einander stehenden Beamten als etwas Vortheilhaftes ansieht, auch die große Schattenseite, die sich dabei zeigt, nicht übersehen werden darf. Wir haben nämlich Beispiele, daß bei einem Landgerichte nicht selten Urtheilssprüche ganz entgegengesetzter Entscheidung über ein und denselben Gegenstand erfolgen, je nachdem der Landrichter, oder der Assessor das Urtheil giebt. Dies ist eine Erscheinung, welche bei der so oft nothwendigen doctrinellen Auslegung unserer Gesetze eben nicht besonders auffallen sollte, welche aber den Leuten, welche in den Sinn und Geist dieser Gesetze nicht eingeweiht sind, natürlich als ein sehr auffallender Mangel erscheint, indem man nach ihrer Ansicht doch nicht wohl zweierlei Recht bei einer Stelle sprechen kann.

Wie übrigens die Landgerichte nun wirklich organisirt werden möchten, namentlich wie groß der Umfang jedes einzelnen Bezirks seyn müsse, das glaube ich, möchte nach Art. 73 der Verfassungsurkunde lediglich dem Ermessen der Staatsregierung zu überlassen seyn.

Wir können, meines Erachtens, wie auch im Antrag geschehen ist, uns nur im Allgemeinen darüber äußern, daß es unserem Wunsche entspräche, wenn die früheren Amtssitze dabei nach Möglichkeit berücksichtigt würden. Auch darüber können wir uns äußern, was wir als Minimum oder Maximum der Entfernung von den Landgerichtssitzen, bei Bildung der neuen Gerichtsbezirke betrachten. Hierbei dürfte es wohl vorzugsweise auf die Lokalverhältnisse ankommen, namentlich ob gebirgige oder waldige Gegenden den Bezirk bilden, auch dürfte ein Unterschied zu machen seyn, mit Rücksicht auf die Bevölkerung, und es könnten, je nach Verschiedenheit derselben größere oder kleinere Landgerichtsbezirke gebildet werden. Auch dürften an den größeren Landgerichten Assessoren mit Stimme

ferner beizubehalten seyn, wogegen bei kleineren, Landrichter mit Assessoren ohne Stimmrecht, und bei noch kleineren bloße Landrichter genügen würden. In dieser Hinsicht glaube ich denn nun für die Bildung von Landgerichtsbezirken in Vorschlag bringen zu müsseu, bei einem Landrichter ohne Hülfe: 4000 Seelen als Minimum und 6000 Seelen als Maximum; bei einem Landrichter mit einem Assessor ohne Stimmrecht als Minimum 6000, als Maximum 8000 Seelen; bei einem Landrichter mit einem Assessor cum voto 8 — 10,000 Seelen. Würde die Verkleinerung der Landgerichte nach diesem Maaßstabe bewirkt, dann würde ein Verhältniß entstehen, wodurch die Unterthanen einer großen Bürde, welche sie seit etwa länger als 10 Jahren schwer drückt, entledigt, und wodurch wir gewiß den Wünschen eines großen Theils unserer Kommittenten entgegen kommen würden.

Der Abg. Aull: Meine Herrn! Nach der Erläuterung, welche der Antragsteller uns so eben von seinem Antrag gegeben hat, beabsichtigt er zweierlei Arten von Verkleinerungen, nämlich 1) eine Verkleinerung der Territorien, über welche sich die Landgerichte erstrecken sollen, und 2) eine Verkleinerung in Bezug auf das Personal, aus welchem diese Landgerichte komponirt sind. Ich kann mich aber weder für das eine noch für das andere erklären. Ich verwerfe namentlich die Idee einer Verkleinerung in territorialer Beziehung aus dem Grunde, weil wir dadurch nur genöthigt würden, eine neue große Anzahl von Angestellten zu kreiren.

Nehmen Sie, meine Herrn, nur eine Bevölkerung von 4000 bis 6000 Seelen für ein Landgericht, und berechnen Sie, daß die beiden diesseitigen Provinzen zusammen 500,000 Seelen und darüber zählen, so würden für diese wenigstens 80, vielleicht an 100 Landgerichte gebildet werden müssen. Es würde aber eine solche Vermehrung außerordentlich kostspielig seyn, denn es kommt hier nicht blos auf das Personal an, welches bezahlt werden soll, sondern bei jedem neu zu organisirenden Landgerichte müssen auch die erforderlichen, der Würde der Gerichte angemessenen Lokale zu Wohnung und Bureau, es muß auch ein Gefängniß eingerichtet werden, was besonders in diesen Provinzen, wo schickliche Locale selten sind, großen Aufwand verursachen würde.

Diese Frage ist daher in finanzieller Hinsicht allerdings nicht so geringfügig, als man sie darstellen will, es ist eine Frage, wobei es sich wenigstens in dieser Finanzperiode, wo die ersten Einrichtungen getroffen werden müßten, um einen Aufwand von 300,000, ja vielleicht 500,000 fl. handelt.

Die aufgeworfene Frage ist aber auch in einer andern politischen Beziehung von großer Bedeutung. In Rheinhessen leben wir in kollegialischer Gerichtsverfassung, und ich hoffe, man wird sie uns nicht entziehen; auch in den diesseitigen Provinzen erwacht, wie ich höre, allgemein das Verlangen nach einer auf demselben Grundprincipe beruhenden neuen Gerichtsoganisation. Nehme ich nun an, es werde eine solche auch diesseits eingeführt werden, so würde das Verhältniß der diesseitigen Gerichtsverfassung etwa folgendes sein. Außer dem Oberappellationsgericht, welches hier bliebe, würde noch für beide Provinzen zusammen ein Appelhof errichtet werden müssen, welcher für die beiden diesseitigen Provinzen genügte, und sodann für jede der Provinzen Oberhessen und Starkenburg, etwa 3 Tribunale erster Instanz, also zusammen 6 Tribunale, von welchen ein jedes zusammenzusetzen wäre, aus einem Kollegium von 5 Richtern. Das gesammte Richterpersonal erster Instanz würde sonach höchstens in 30 Personen bestehen, während gegenwärtig an den Landgerichten allein wenigstens 50 bis 80 Assessoren angestellt sind. Ja es möchten nicht einmal 6 Richterkollegien erster Instanz für Oberhessen und Starkenburg erforderlich seyn, es würden auch 5 genügen; denn ich beurtheile die Sache nicht nach der Provinz Rheinhessen, welche mit den diesseitigen Landestheilen überhaupt in keine Parallele gestellt werden kann, sondern ich beurtheile sie nach dem ehemaligen Departement vom Donnersberg in Rheinbaiern. Dort, wo noch Wölfe, wovon man hier nichts weis, in Menge hausen, und im Winter die Wanderung an den Sitz des Gerichts gefährlich machen, bestehen nur 2 Tribunale, nämlich eins in Kaiserslautern und das andere in Zweibrücken.

Freilich müßten neben jenen Tribunalen Notäre oder Land- und Stadtschreiber angestellt werden, weil nach einer vernünftigen Justizverfassung die freiwillige Gerichtsbarkeit mit der kontentiösen nicht in Einer Behörde vereinigt werden darf.

Wollten wir nun aber auf den Antrag des Abg. Hardy eingehen und eine Vermehrung der Landgerichte, wie er sie beabsichtigt, eintreten lassen, so würden wir bei einer kollegialischen Organisation der Gerichte bei weitem die Personen nicht alle wieder anstellen können, deren Anstellung der Antrag unterstellt. Wir würden also mit einer Masse von Pensionisten belastet werden, und eben dadurch der Einführung der kollegialischen Gerichtsverfassung gradezu entgegenwirken.

und ihr ein Hemmungsmittel entgegensetzen, welches so leicht nicht wieder gehoben werden könnte.

Deßhalb stimme ich gegen die Vermehrung der Landgerichte.

Sollte es aber kein anderes Mittel geben, um den so allgemein gefühlten Bedürfnissen und den Inkonvenienzen der gegenwärtigen Gerichtsverfassung in den beiden diesseitigen Provinzen abzuhelfen?

Ein solches Mittel ist, wie ich glaube, allerdings vorhanden. Ich finde es darin, daß man den Parthieen erlaubt, sich bei den Untergerichten durch Anwälte vertreten zu lassen, daß man Amtsadvokaten anstellt.

Ich habe die Gerichtsverfassung in Rheinhessen sowohl unter Französischer, als vormalig Kurmainzischer Verwaltung gesehen. Weder dort noch hier war es den Anwälten verboten, bei den Gerichten zu erscheinen. Ueberall war einem Anwalt erlaubt, gegen mäßige Gebühren die Rechte derjenigen zu verfolgen, welche in dem Lande wohnten und dem Anwalt ihr Vertrauen schenken wollten. Warum darf dies bei uns nicht geschehen? Man sagt, es wäre zu bedauren, wenn die Anwälte an die Untergerichte kämen und sich dort einmischten. Ich gestehe freilich zu, daß es manchem Landrichter wohl sehr unangenehm seyn mag, einem Manne sich gegenüber zu sehen, der ihm entgegentritt, wenn er einen Fehler macht, der ihm, so zu sagen, imponirt und oft hindert, mit der gewohnten Härte gegen die Untergebenen seine Größe geltend zu machen, der ihm entgegentritt, wenn er die Sache auf den unrechten Weg bringen will und ihn wieder zurecht weist.

Diese Wirksamkeit des Anwalts ist bei der diesseitigen Einrichtung um so wichtiger und unentbehrlicher, als der Richter, durch die ihm übertragene Leitung der protokollarischen Verhandlungen in erster Instanz schon bei der ersten Einleitung des Processes den größten Einfluß auf den künftigen Ausgang desselben hat. Denn der Landrichter bestimmt das genus actionis, die Proceßform. Deßhalb könnte man, wenn bei ergriffenem Rekurs an das Hofgericht, dieses das Landgerichtsurtheil nicht in Ordnung findet, mit Recht auch sagen, das Hofgericht reformire nicht die Sache, sondern es reformire den Landrichter, und dieses sollte nicht seyn; denn daß der Richter sich in jure irrt — in facto ist es verzeihlich, — das sollte niemals vorkommen; dadurch, daß der Richter demselben eine falsche Richtung giebt, bewährt er sich nicht nur als ein Laie, der gegen die ersten Regeln der Jurispru-

denz verstößt, sondern bringt auch die Partheien in großen Schaden.

Wenn aber Anwälte bei den Untergerichten zugelassen werden, so wird der Richter durch dieselben kontrolirt und wenigstens grobe Mißgriffe werden so leicht nicht vorkommen. Ein fernerer Vortheil der Zulassung der Anwälte bei den Untergerichten besteht darin, daß dadurch die allerdings große Schwierigkeit beseitigt würde, welche jetzt noch für viele Bewohner der diesseitigen Landestheile darin beruhen soll, daß sie oft eine Reise von 10 Stunden Wegs zurücklegen müssen, um vor Gericht zu kommen. Man wird alsdann nicht mehr erzählen, wie im Winter eine Masse von Menschen vor der Thüre des Landgerichts gelagert sey, viele Stunden lang vergebens darauf geharrt habe, das Antlitz des Richters zu schauen und selbst nach 8tägiger Wiederkehr, ohne die Gunst des Pedellen, fast nicht so glücklich gewesen wäre, ihr Anliegen bei dem Richter vorzubringen. In den Kurmainzischen Landen wurden überall Advokaten zugelassen und dadurch diesen Uebeln zum größten Theil abgeholfen.

Die Kosten welche dadurch entstehen konnten, waren nicht bedeutend. Für einen Receß bekam ein Advokat gewöhnlich 15 kr., für eine größere Schrift pr. Bogen 1 fl. Diese könnte man etwa noch ermäßigen. Aber von den Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten wußte man dort nichts, welche man hier dabei finden will.

Am schlimmsten steht es aber hier mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Da höre ich, ganze Familien marschiren mit Sack und Pack an das Landgericht. Aus welchen Ursachen aber?

Sind etwa die Familien für das Landgericht oder ist nicht vielmehr das Landgericht für die Familien da?

Meine Herrn! Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf den Herrn Antragsteller selbst, welcher zugleich mit mir bei der Kurmainzischen Vogtei Scheuerheim angestellt war. Dort fiel es keinem Menschen ein, die Leute an's Amt nach Aschaffenburg kommen zu lassen, sondern man schickte ihnen den Stadtschreiber, einen Praktikanten oder Accessisten; man ging selbst zu den Leuten an Ort und Stelle. So ist es auch bei den Notären in Rheinhessen. Meinen Sie etwa, meine Herrn, der Notär befehle den Leuten, sie sollten zu ihm kommen? Nein! Der macht sich eine Ehre daraus, selbst zu den Leuten zu kommen und er ist noch glücklich, wenn man ihm einen Wagen schickt, damit er nicht zu Fuß zu gehen braucht.

Dort sind die Beamten für das Land und das Land nicht für die Beamten.

Hiernach wird also das Mittel leicht gefunden seyn, wodurch dem drückenden Uebelstande der diesseitigen Gerichtsverfassung in der angeregten Beziehung und zwar ohne großen Kostenaufwand, abgeholfen werden könnte.

Ich bin aber ferner mit dem Antragsteller auch nicht einverstanden rücksichtlich der Modifikation des Gerichtspersonals.

In Rheinhessen sind alle Gerichte kollegialisch. Obgleich wir dort zu dreien bei Gericht sitzen, so hören wir doch gerne in Zweifelsfällen auch die Meinungen Andrer, ja wir schämen uns nicht, bei einem solchen Falle den Anwälten zu sagen: Hier liegt ein wichtiger theoretischer Fall vor, das Gericht wird sich zwar selbst alle Mühe geben, die Frage zu lösen, aber wir wünschen doch, daß auch Ihr die Sache mit Sorgfalt prüft und uns Eure Meinung, vorbehältlich weiterer richterlicher Erwägung, vortragt. Wir vertagen darum die Fortsetzung der Sache um 8 Tage und werden Euch dankbar verpflichtet seyn, wenn Ihr das Wahre und Rechte auffindet, und uns mittheilt! Ich glaube aber nicht, daß der routinirte Landrichter einen Assessor oder Accessisten, welche öfters mehr theoretische Kenntnisse haben, als er selbst, um seine Meinung fragen wird, was er von einem vorliegenden schwierigen Falle halte. Denn er wird befürchten, daß er sich vor den jungen Leuten etwas vergebe.

Bey einer kollegialischen Einrichtung gewinnt dagegen die Entscheidung der Gerichte einen höheren Charakter von Zuverlässigkeit, welche sie bei den Landgerichten, wo zwar eine Kontrole gegen die Assessoren und Accessisten, aber nicht gegen die Landrichter selbst besteht, nicht haben kann.

Ich glaube daher die Bewohner des Großherzogthums werden es uns Dank wissen, wenn wir durch das einfache Mittel, daß wir die Anwälte bei den Untergerichten mehr zulassen als bisher, diese Kontrole schaffen, und wenn dann die Landrichter noch angewiesen werden, mit den Assessoren sich in allen Fällen mehr an Ort und Stelle zu verfügen wo es die Nothwendigkeit gebietet. Geschieht dies, dann, glaube ich, können wir es bei allem Uebrigen wie bisher belassen. Außerdem würden wir in unserer gesammten Gerichtsverfassung schwerlich den gewünschten Standpunkt erreichen, während meines Erachtens das Großherzogthum, in welchem so große Eigenschaften enthalten sind, in welchem eine so große Masse Intelligenz liegt, die wir täglich mehr sich entfalten sehen — sich doch den Standpunkt in Deutschland zu verschaffen su-

chen sollte, dessen es so würdig ist und welchen es wegen seines treuen Festhaltens an ächtem verfassungsmäßigem Geiste so sehr verdient.

Der Abg. Arnold: Ich vereinige mich mit dem Antrage des Ausschußberichts, und glaube, daß es immer besser ist, wenn die Landgerichte mehr verkleinert werden; denn der jetzige Zustand kann unmöglich ferner bestehen bleiben. Zu dem was der Ausschußbericht bemerkt hat, will ich nur noch hinzufügen, daß das Landgerichtspersonal selbst oft über 6 Stunden Wegs zurücklegen muß, um Testamente, Ehepacten u. s. w. an Ort und Stelle aufzunehmen, sobald die Leute, z. B. wegen zu hohen Alters, selbst an den Ort des Gerichts zu kommen verhindert sind. Hierbey kommt denn öfters der Fall vor, daß von dem Landgerichtspersonal zur Hinreise, Geschäftsverrichtung und Zurückkehr, mehrere Tage aufgewendet werden. Rechnet man nun für den Tag 7 fl. Diäten und Reisekosten, so kostet ein solches einzelnes Geschäft binnen 3 Tagen schon 21 fl.

Man bedenke nun, wie sauer einem armen Unterthanen es wird, besonders in den rauhen Gegenden, wo eben diese weiten Entfernungen so häufig sind, dergleichen bedeutende Ausgaben herbeizuschaffen. Sie können schon ein ganzes Grundstück verkaufen, um nur diese Ausgaben zu bestreiten. Eine Verkleinerung der Gerichtsbezirke würde demnach für das Land eine große Erleichterung seyn.

Was die Bemerkung des Redners vor mir betrifft, daß man Advokaten und Notäre bei den Landgerichten annehmen solle, so haben diese bei uns früherhin, wo wir sie hatten, eben nichts Gutes gestiftet.

Es ist immer am vortheilhaftesten für den Unterthanen, wenn er seine Sache selbst bei dem Landgerichte ausführt: denn will er sich durch Advokaten vertheidigen, so kostet dieses Geld, was in unseren armen Gegenden nicht sobald aufgebracht ist, wie vielleicht in dem wohlhabenden Rheinhessen. In meinen Gegenden hat der Landmann kein Geld mehr für Advokaten und Notäre. Ich muß daher die Kammer sehr darum bitten, doch ja den Antrag auf Verkleinerung der Landgerichtsbezirke zu unterstützen. Früher hatten wir kleinere Aemter, allein es gab doch lange nicht so viele Richter, als der Abg. Aull zusammengezählt hat. Die Beamten waren Einzelnrichter und ich halte auch die Kollegialität nicht für nothwendig. Wir waren mit diesen Beamten immer zufrieden, und ich glaube, daß durch die Wiederherstellung der früheren Aemterverfassung allerdings eine Verminderung des jetzigen Richterpersonals

herbeigeführt werden dürfte. Ich kann nach allem diesem nur darauf antragen, daß die Landgerichtsstellen vermehrt und die Bezirke verkleinert werden.

Der Abg. Koch: Meine Geschäftsverhältnisse führen mich oft zu den Gerichten. Ich finde meistentheils an den gewöhnlichen Amtstägen 70 bis 80 Parthieen daselbst, welche den Richter in Anspruch nehmen. Häufig habe ich nun erfahren, daß an einem solchen Gerichtstage bald die Anzeige kommt, daß irgendwo ein verunglückter Mensch gefunden worden sey, bald, daß ein Diebstahl begangen worden oder daß in einem andern Orte eine Schlägerei vorgefallen sey, u. s. w. Die Pflicht des Landrichters erfordert es, daß er alle andere Geschäfte bei Seite legt, und sich alsbald an Ort und Stelle begiebt. Der arme Unterthan muß alsdann, da nicht alle Parthieen zugleich befördert werden können, öfter unbefriedigt wieder nach Hause gehn.

Da nun jetzt auch noch die Forst- Rüge- und selbst die Polizeigerichtsbarkeit den Landgerichten übertragen ist, so begreife ich nicht, wie die Richter bei dieser bedeutenden Vermehrung ihrer Geschäfte alle ihre Dienstobliegenheiten gehörig verrichten sollen. Ich halte es daher für ein dringendes Erforderniß, daß baldmöglichst eine andere Organisation der Gerichtsverfassung ins Leben trete. Ob man nun aber die Gerichte verkleinern oder das Personal verstärken soll, das will ich meines Theils unentschieden lassen. Indessen die Ueberzeugung habe ich, daß es wohlthätig seyn möchte, wenn hinsichtlich der Landgerichte eine ganz andere Einrichtung getroffen würde.

Der Abg. Kertell: Je mehr Gerichte, desto mehr Processe; denn dieselben geben leichter Gelegenheit zum Prozessiren, und jemehr Gelegenheit zu Processen, desto weniger Vergleiche. Ich betrachte das viele Processiren als eine große Krankheit und den Vergleich als ein Heilmittel. Wenn also die Leute weniger Gelegenheit zum Processiren haben, und ihnen das Laufen an die Gerichte erschwert ist, so vergleichen sie sich lieber. Will man aber die Gerichte vermehren, so wird dadurch dem Uebel nur Vorschub geleistet, und mit den Landgerichten werden sich auch die Processe vermehren. Darum kann bei Eintheilung der Gerichtsbezirke davon keine Rede seyn, ob die Leute 8 oder 4 Stunden vom Landgerichtsbezirke entfernt sind, sondern meines Ermessens muß die Population hierbei als Maßstab dienen. Ich habe aber noch etwas Anderes im Auge. Ich will zwar, nach den vorausgegangenen gründlichen Erörterungen, die Frage nicht weiter berüh-

ren, wie die frühere Jurisdiction beschaffen gewesen sey, und worin ihre Vorzüge bestanden haben; aber ich kann doch nicht umhin, zu bemerken, daß in Rheinhessen blos durch das Handelstribunal alle Sachen wegen der Käufe und Verkäufe vollständig beseitigt werden, und dieses Tribunal kostet den Staat nichts.

Sodann kann ich auch dafür nicht stimmen, daß wir Aenderungen an der Gerichtsverfassung vornehmen, so lange die Gesetzgebung überhaupt noch blos provisorisch ist. Aus diesen Gründen erkläre ich mich mit dem Ausschuß darin einverstanden, daß man den gegenwärtigen Zustand so lange fortbestehen lassen soll, bis die ganze Gerichtsverfassung eine neue Organisation erlebt.

Der Abp. Jaup: Ich habe nur drei Bemerkungen zu dem vorliegenden Gegenstand zu machen.

1) Wenn der Antragsteller in dem, was er vorhin bemerkte, gelegentlich auch des Rechts der Staatsregierung, in Folge des Art. 73 der Verfassungsurkunde die Gerichte zu organisiren, erwähnt hat, so dürften wir über diesen Punkt vorerst wohl so lange hinausgehen, bis derselbe bei dem zunächstfolgend zur Berathung bestimmten Gegenstande vorzugsweise zur Sprache kommen wird.

2) Sodann glaube ich auch bestätigen zu müssen, daß in einem großen Theil von Oberhessen, wo nicht beinahe in der ganzen Provinz, der Wunsch nach einer Abänderung in Beziehung auf schleunigere Justizertheilung durch die Landgerichte, welche zum größten Theile viel zu weit von einander entfernt sind, sehr lebhaft ist, und daß, wenn man über bestehende Einrichtungen dort reden und klagen hört, der gegenwärtige Zustand unserer diesseitigen Gerichtsverfassung in der erwähnten Beziehung immer derjenige ist, in welchem sich die Beschwerden augenblicklich vereinigen.

3) Nicht um die Form der Gerichtsverfassung im Würtembergischen gerade zu empfehlen, wovon ich so eben im Begriff stehe, zu reden, sondern nur, um anzudeuten, daß auch in andern Staaten die richterliche Hülfe, besonders bei kleineren Gegenständen näher ist, als bei uns, bemerke ich, daß in Würtemberg, nach dem sogenannten vierten Edikte vom 31. December 1818, den Gemeinderäthen, ein nicht unbedeutender Theil derjenigen Verrichtungen übertragen ist, welche bei uns auf dem rechten Rheinufer den Landgerichten obliegen. Namentlich finden sich erstens hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Würtemberg folgende Einrichtungen:

a) besorgt der ganze Gemeinderath mehrere Geschäfte, welche in diese Kathegorie gehören;

b) besteht ein sogenanntes Waisengericht, aus dem Vorsteher und einigen Mitgliedern des Gemeinderaths zusammengesetzt, um diejenigen Geschäfte zu versehen, welche seine Benennung schon andeutet; während bei denjenigen, unter a und b erwähnten Gegenständen, wo es auf eigentliche Rechtskenntnisse ankommt, die sogenannten Gerichtsnotäre zugezogen werden müssen.

c) dann handelt der Gemeinderath auch als sogenannte Unterpfandsbehörde in Bezug auf Verpfändungen.

Was sodann zweitens die Civilgerichtsbarkeit betrifft, so stehen in Würtemberg dem Gemeinderath folgende Befugnisse zu:

a) es bildet entweder der Ortsvorstand allein, oder, nach seinem Ermessen, mit Zuziehung einiger oder aller Gemeinderathsmitglieder, ein Friedensgericht zum Versuch eines gütlichen Vergleichs;

b) der ganze Gemeinderath ist gerichtlich entscheidende Behörde bei Gränzstreitigkeiten, bei Gegenständen unter 30 fl. an Werth, und dabei ist er zugleich thätig als Schiedsgericht;

c) verfügt der Gemeinderath provisorisch in mehreren Rechtsstreitigkeiten, wo schnelle Entscheidung wünschenswerth ist, z. B. bei Personal- oder Realarrest, Aufnahme von Beweisen znm ewigem Gedächtniß u. s. w.

d) ist dem Gemeinderath selbst die Vollziehung der Rechtshülfe bei allen liquiden Schuldforderungen überlassen.

Endlich haben drittens auch, was die Strafgewalt betrifft, die Gemeinderäthe in Würtemberg eine beschränkte polizeiliche Strafgewalt.

Der Abg. Graf Lehrbach: Auch mir ist, durch meinen längeren Aufenthalt auf dem Lande, recht wohl bekannt, wie viele gerechte Klagen und Beschwerden darüber bestehen, daß die Landgerichte zu entfernt und die Geschäftsüberhäufung zu groß ist. Diese gemeinschaftlichen Klagen könnten mich daher nur bestimmen, dem Antrage das Wort zu reden, wenn nicht durch die Darstellung des Abg. Aull zur Genüge nachgewiesen wäre, wie große Nachtheile für den Staat auf der andern Seite durch eine Vermehrung der Landgerichte entspringen müßten.

Auch war der Antrag des Ausschusses nur eventuell gestellt, und es wäre sehr zu wünschen, daß man diesem Theil des Antrags nur für den Fall Folge gäbe, wenn eine neue

gesetzliche Regulirung der ganzen Gerichtsverfassung im Großherzogthum nicht als nahe bevorstehend zu erwarten wäre.

Fernerhin werden aber, wenn die Vermehrung der Landgerichte in der Ausdehnung, wie sie der Antragsteller in Aussicht genommen hat, beliebt wird, die bestehenden Klagen und Beschwerden so lange fortdauern, als nicht eine Behörde in dem Sinne, wie der Abg. Jaup angedeutet hat, ins Leben gerufen wird, und damit besonders sogenannte Bagatellsachen entweder einem Gemeinderath oder einem Institut, welches den Friedensgerichten ähnlich ist, übertragen werden. Unter keiner Bedingung kann ich aber den Mitteln beipflichten, welche der Abg. Aull, um einstweilen dem Mißverhältniß abzuhelfen, in Vorschlag gebracht hat.

Ein Nachbarstaat, worin ich vermöge meiner Privatverhältnisse häufig Rechtshülfe in Anspruch zu nehmen habe, hat bekanntlich die Einrichtung, daß in jedem Bezirke Anwälte sind. Ich gestehe aber, noch niemals habe ich diese Einrichtung loben gehört, wohl aber häufige Klagen darüber, da es nicht jedem frei steht, sich einen Anwalt zu nehmen, sonder jeder dazu gezwungen ist. Keineswegs wird also dadurch eine Erleichterung für die Unterthanen herbeigeführt, vielmehr werden nur die Kosten vermehrt, und zum wenigsten eben so viele Zeitversäumnisse veranlaßt. Denn um nicht an den Sitz des Gerichts zu wandern, muß der Klagende an den Sitz des Anwalts gehn; oder er muß den Anwalt bezahlen, daß er ihn nur brieflich anhört, seine Sache zu übernehmen. Die Gerichtskosten bleiben dieselben.

Eine zweite Bemerkung des Abg. Aull war die, daß die Gerichtsbehörden in Rheinhessen und überhaupt diejenigen Beamten, mit welchen der Landmann seine Geschäfte abzumachen hat, zu diesem kämen. Dies ist aber bei uns nicht anwendbar; denn einestheils würde dadurch dem Richterpersonal noch mehr Zeit geraubt, und andrentheils sind Besuche dieser Art für den Landmann viel zu kostspielig, als daß er ihnen mit Vergnügen entgegensähe.

Was mich sonst noch bestimmt, nur in der Art wie der Ausschußbericht anträgt, für die Motion zu stimmen, besteht darin, daß, ungeachtet der freilich bis jetzt nicht in Erfüllung gegangenen Versicherung, welche uns im Art. 103 der Verfassungsurkunde gegeben ist, eine neue Gesetzgebung dennoch wohl früher zu erwarten stehen dürfte, als man anzunehmen geneigt scheint. Die Hoffnung auf baldige Erfüllung dieses Wunsches dürfte uns meines Erachtens wohl bestimmen, die

Ausführung der in Antrag gekommenen Einrichtung vorerst noch anstehen zu lassen.

Ich wiederhole daher die Bitte, die Kammer möge den Wünschen des Antragstellers nur eventuell Folge geben.

Der Abg. **Weyland**: Auch ich lasse die beiden Heilmittel, welche der Abg. Aull für Verbesserung des seitherigen Zustandes vorgeschlagen hat, auf sich beruhen. Ich kann aber nicht anders, als ihm danken für die beredte Ausführung der Gründe gegen den Antrag, welche auch ich zu entwickeln beabsichtigt hatte. Ich kann mich daher jetzt nur auf kurze Andeutungen beschränken.

Auch ich glaube, daß die gestellte Motion, so wohlgemeint sie auch seyn mag, an sich nur ein sehr kostspieliges und sehr unzureichendes Palliativ darbietet.

Die Gründe, warum ich dieses Mittel für kostspielig halte, sind bereits entwickelt, weil nämlich eine neue Eintheilung der Landgerichte, neue Amtssitze, neue Detentionsanstalten, neue Wohnungen für Beamte oder wenigstens neue Lokale für die Registratur voraussetzt, und weil ein beträchtlicher Kostenaufwand, der seither dafür statt hatte, zum Theil vergeblich aufgewendet seyn würde. Denn da gewöhnlich der Mittelpunkt des Bezirks zum Amtssitz angenommen werden muß, so würde es unumgänglich seyn, daß manche Orte aufhören müßten, Amtsorte zu seyn.

Für ein Palliativmittel halte ich aber den Vorschlag aus dem Grunde, weil ich glaube, daß dem gegenwärtigen Zustande auf diesem Wege nicht vollständig abzuhelfen ist. Ich muß nun allerdings hier im Vorbeigehen einen Gegenstand berühren, der eigentlich nicht Gegenstand der Diskussion und Beschlußnahme seyn soll, allein es läßt sich dasjenige, was uns Noth thut, in wenig Worten zusammenfassen:

Es thun uns nämlich Noth: **Einzelrichter** in erster Instanz mit beschränkter Kompetenz, einer Kompetenz jedoch, welche nicht beschränkt ist, nach Gunst der Personen, sondern nach den Gegenständen, — beschränkt auf die kleineren Angelegenheiten des Staatsbürgers, welche dieser gern und mit Erfolg dem Einzelrichter anvertraut, einer Kompetenz, welche die Führung größerer Kriminaluntersuchungen ausschließt, und eben darum den Richter nicht verhindert, sich das höchste Vertrauen seines Bezirks zu erwerben, und so in den Stand zu setzen, um in dem schönsten Berufe des Richters, als Friedensstifter, als Vermittler der Processe, wirksam zu seyn.

Ferner bedürfen wir für alle wichtige Proceßangelegenheiten Richterkollegien. Dieser Punkt wurde von mir schon näher ausgeführt, ich will ihn daher nicht weiter verfolgen.

Wir bedürfen endlich nicht mehr der dritten Instanz, welche allen den Staatsbürgern, die die Wohlthat der Schriftsässigkeit nicht genießen, seither als eine sehr zweideutige Wohlthat zugestanden war, sondern wir werden in allen Fällen mit 2 Instanzen genug haben. Eine solche Organisation wird denn auch nicht mit so bedeutenden Kosten verbunden seyn, und ich sehe nicht ein, was die Staatsregierung verhindern könnte, diese Aenderungen der Gerichtsverfassung im Wege eines Gesetzesvorschlags, welchen ich verfassungsmäßig als den einzig richtigen anerkenne, zu bewirken und einen Entwurf der Art dem jetzigen Landtage noch vorzulegen.

Der Abg. Wieger: Ich habe zwar der Berathung im Ausschusse nicht beigewohnt, bin jedoch vollkommen mit dem Ausschußbericht einverstanden, insofern er den lebhaften Wunsch ausspricht, daß den Klagen und Beschwerden, welche hinsichtlich der Eintheilung der Gerichtsbezirke bestehen, durch baldige Erlassung eines allgemeinen Gesetzes abgeholfen werden möge, und wenn er dieses fast als nur als einziges Mittel betrachtet, wodurch gründlich abgeholfen werden kann. Ich kann aber dem eventuellen Antrag des Ausschusses nicht beistimmen, worin er sagt, daß, wenn diese allgemeine Gesetzgebung nicht schon bald erfolgen könnte, man durch provisorische Maaßregeln, durch Verkleinerung der Landgerichtsbezirke, den Beschwerden abhelfen solle.

Der Ausschuß hat die Dringlichkeit dieser Maaßregeln hauptsächlich darauf gegründet, daß die Ausführung derselben in den diesseitigen Provinzen, insbesondere wegen der zu weiten Entfernung des Wohnortes der Rechtshülfesuchenden von dem Sitze des Landgerichts unerläßlich sey, und im Vorbeigehen wird der Justizpflege in Rheinhessen in einem ganz plausiblen Sinne erwähnt, als ob dort nicht dieselben Beschwerden vorlägen. In Rheinhessen giebt es aber ebenfalls Orte, welche mehr als 2 Stunden vom Sitze des Friedensrichters entfernt sind. Auch haben in Rheinhessen die Einzelrichter nur über sehr unbedeutende Gegenstände zu erkennen, und so wie nur eine Forderung sich höher beläuft, als die Summe von 46 fl. 49 kr., so sind die Partheien gezwungen, nach Mainz vor das Kreisgericht zu gehen.

So kann es denn geschehen, daß Bewohner vom entgegengesetzten Ende der Provinz gezwungen sind, 22 Stunden weit nach Mainz und zurück zu reisen, um zu einem Anwalt

zu kommen und in einer ganz einfachen Sache, welche bei einem diesseitigen Landgericht in einer Tagfahrt hätte abgemacht werden können, vielleicht erst nach sechs Monaten das Urtheil zu hören. Ich will es ganz dahin gestellt seyn lassen, welche Justizpflege die beste sey, aber da jede Justizpflege für jeden die Justiz Nachsuchenden und Rechtsbedürftigen mit einiger Beschwerlichkeit verbunden ist, so glaube ich, daß die drei Provinzen des Großherzogthums nur dann so gleich gestellt werden können, daß Niemand sich für prägravirt halten kann, wenn wir zugleich auch durch eine allgemeine Civilgesetzgebung vollständig gleich gestellt werden.

Ich habe noch einen Umstand anzuführen, weßhalb ich eine Vergleichung des Zustandes in Rheinhessen mit dem der diesseitigen Provinzen nicht ganz an seinem Platze finde, daß nämlich der Betrag der Sporteln, welcher von Rheinhessen entrichtet wird, in dem Staatsgrundetat ungefähr ganz gleich steht, mit dem Betrag der Stempelabgaben jeder der beiden diesseitigen Provinzen, daß wir also an Gerichtsgebühren eben so viel zahlen, als jede der beiden diesseitigen Provinzen, während die Bewohner Rheinhessens außerdem an die Notäre, die Gerichtsschreiber, den Hypothekenbewahrer und so weiter noch ungefähr 150,000 fl. aus eigenem Beutel zu entrichten haben. Dies ist eben wohl eine Beschwerde, welche auf der Justizverwaltung Rheinhessens ruht. — Ich beabsichtige durch diese Aeußerungen nur, den Gegenstand so zu motiviren, daß vor der Hand nichts darin geschehen, sondern daß man zuvor die allgemeine Gesetzgebung abwarten möge.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Um als Berichterstatter über das Finanzwesen wenigstens dasjenige zu widerlegen, was der Abg. Aull uns mit so schwarzen Farben vorgemalt hat, daß nämlich zur Vermehrung der Landgerichte ein Kostenaufwand von 500,000 fl., wenigstens aber doch von 300,000 fl. erforderlich sey, daß 80 — 100 neue Landgerichte errichtet werden müßten, erlaube ich mir einiges zu bemerken. Ein Landrichter bekommt 1500 fl., ein Assessor, je nach den verschiedenen Klassen 800, 600, 500 oder 400 fl. Angenommen nun, es wird ein Landgericht errichtet, bestehend aus einem Landrichter mit 1500 fl. und einen Assessor mit 800 fl. nebst einem Aktuar mit 700 fl. Besoldung, und rechnet man hierzu noch 500 fl. für Bezahlung der Subalternen, Büreaukosten und Miethe des Lokals, so kommen erst 3500 fl. heraus. Wir brauchen aber auch nicht 50, nicht 30 und nicht 20 neue Landgerichte, sondern wenn wir nur 4 bis 6 neue Landgerichte mehr erhalten, so werden fast alle gerechte Wünsche des Lan-

des erfüllt seyn und selbst die letzte Zahl wird man nicht einmal brauchen, da gegenwärtig in Starkenburg und Oberhessen zusammen nur 23 Landgerichte bestehen, welche einschließlich der Besoldungen für die Assessoren und Aktuare und sonstige Kosten mit 120,000 fl. im Staatsbudget vorgesehen sind. Ja die Staatsregierung verlangt für das in Battenberg neu zu errichtende Landgericht nur einen Zuschuß von 1600 Gulden.

Wenn in jeder Provinz nur die außerordentlich großen Bezirke verkleinert würden, dann wird die ganze Extrabewilligung für 6 Landgerichte höchstens 15,000 fl. betragen, und damit einem großen Theile der Unterthanen geholfen werden. Der Abg. Aull bemerkt ferner, es wäre schon ein Erleichterungsmittel, wenn man nur den Advokaten erlaubte, bei den Landgerichten zu prakticiren.

Nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung geht es aber nicht an, daß in allen Fällen bei den Landgerichten ein Anwalt gebraucht wird. Nur wenn die Klagsumme eine gewisse Höhe erreicht hat, darf derjenige Landmann oder Bürger welcher klagt, einen Anwalt nehmen. Ein Schriftsässiger kann freilich schon wegen einer Forderung von 6 kr. einen Advokaten annehmen, aber ein Anderer nur erst bei 60 fl. und was der Abg. Kertell vorhin bemerkt hat, „wenig Landgerichte, wenige Processe", paßt nicht für das Praktische. Wenn keine Landgerichte da sind, so können sich die Leute freilich vergleichen, aber wenn sie nicht durch Vergleiche ins Reine kommen, so können sie sich auch todt schlagen. Das sind keine Grundsätze, welche hier in Anwendung zu bringen sind. Aber wenn an jedem Landgerichte auch noch Advokaten sind, dann kann man etwa sagen; je näher die Advokaten den Leuten stehen, desto mehr Processe, und dabei muß ich der Bemerkung des Abg. Grafen Lehrbach beipflichten, daß die Processe alsdann erst sehr viel kosten werden und zwar nicht blos an Gerichtssporteln, sondern auch an Gebühren für die Advokaten, da diese allein schon pro arrha ein schönes Geld nehmen. Mancher Advokat geht nun so oft als möglich ans Gericht, um sich nach dem Stande zu erkundigen. Die Parthie kommt auch, um bei dem Advokaten zu erfahren wie seine Sache steht, und da kostet es denn wieder Anfrage- und Konferenzgeld, so daß der arme Bauersmann zuletzt gar nicht mehr getraut, nach seiner Sache zu fragen, denn eine jede Frage kostet ihn 30 kr., was für ihn schon eine bedeutende Ausgabe ist.

Diese Einrichtung würde daher die Justitz noch theuerer machen, als sie nach der gegenwärtigen Verfassung schon ist.

Was indessen die Bemerkung des Abg. Weyland betrifft, daß bei Errichtung neuer Landgerichte bedeutende Kosten für Lokalitäten aufgewendet, namentlich neue Gefängnisse erbaut werden müßten, so glaube ich nicht, daß dieses immer nothwendig seyn wird, denn wenn in einem großen Bezirk, wie z. B. in Battenberg ein Hauptgefängniß ist, so kann man ja die schwersten Arrestanten nach diesem Hauptgefängniß bringen, wie dies auch hier in Darmstadt geschieht. Die andern in das Ortsgefängniß. Der Abg. Aull sagt ferner, daß durch die Stadtschreiber, Praktikanten und Accessisten, welche auf das Land zu den Leuten selbst gegangen wären, unter der kurmainzischen Regierung allen diesen Beschwerden abgeholfen worden sey.

Allein der Abg. Hardy verlangt ja grade weiter nichts, als daß solche Leute nicht alle auf einem Platze zusammengestellt, sondern auf mehrere Distrikte vertheilt werden. Ich frage aber, so wie jetzt die Landgerichte besetzt sind, wo sollen denn die beiden Assessoren bei der großen Geschäftsüberhäufung noch hingehen? Ganz richtig hat in dieser Beziehung der Abg. Koch bemerkt, daß oft 68 Parthien vor dem Landgerichte versammelt sind, und wenn der Landrichter plötzlich durch einen Unglücksfall abgerufen wird, dann unverrichteter Sache wieder nach Hause gehen müssen.

Wenn sodann der Abg. Jaup anführt, daß in andern Ländern Einrichtungen beständen, welche die Justizverwaltung erleichtern, so muß ich dies bestätigen. Es ist auch in Preußen erst kürzlich ein königlicher Kabinetsbefehl erschienen, wonach in jedem Ort ein Friedensrichter, aus den Einwohnern erwählt werden soll, der die entstehenden Rechtsstreitigkeiten durch einen gütlichen Vergleich zu schlichten und auszugleichen sucht, nicht aber wie der Abg. Kertell meint, so, daß der Beleidigte keine Justiz bekommt, sondern daß er durch gute Zusprache zu beruhigen gesucht wird.

Was der zweite Herr Präsident Wieger bemerkt hat, hat mich wenigstens überzeugt, daß die vielen Ueberrheiner aus der Klasse der Landleute nicht ganz unrecht haben, wenn sie mit den übermäßigen Kosten der jenseitigen Gerichtsprocedur nicht zufrieden sind. Denn ich habe auch schon Rheinhessen sehr darüber klagen hören, daß es bei ihnen sehr schwer falle, endlich zum Rechte zu gelangen, und es ist dies ein Beweis, das man auch in Rheinhessen den Gegenstand besser regulirt wünscht.

Wenn ich hiernach auch nochmals den Antrag des Abg. Hardy wenigstens auf die nothwendigste Verkleinerung der

Landgerichtsbezirke unterstützen muß, so bin ich doch eben so sehr damit einverstanden, daß eine allgemeine Regulirung dieses Gegenstandes, durch eine recht bald vorzulegende neue gute Gesetzgebung zu wünschen ist.

Der Abg. Aull: Der Abg. E. E. Hoffmann will mich berichtigen, indem er als Mitglied des ersten Ausschusses besser zu wissen glaubt als ich, was die beantragte Vermehrung der Landgerichte kosten werde. Er sagt, diese Kosten würden nicht 300,000 fl. sondern nur 15,000 fl. betragen. Wenn dieser Abgeordnete aber jetzt nur 4 bis 6 Landgerichte mehr haben will, so scheint er damit eigentlich nur zu bezwecken, einen Antrag durchzusetzen, weil er einmal gestellt ist, und für einen solchen, meine Herren, verwillige ich keinen Kreuzer. Wenn aber dem Antrage im Allgemeinen auf eine vernünftige Weise entsprochen werden sollte, so müßten die Langerichte auf einen Territorialumkreis von beiläufig 6 Stunden beschränkt werden. Angenommen nun, daß dies geschähe, und zwar nach Berechnung der Population und des Flächeninhalts der beiden disseitigen Provinzen, so finden wir, daß allerdings 80 bis 90 Landgerichte erforderlich wären. Wir haben jetzt vielleicht 20—30. Ich will aber gleich beweisen, daß wenn wir neue Landgerichte an den geeigneten Orten errichten wollten, 10 neue Landgerichte nicht 15,000 fl. sondern wenigstens 40,000 fl. kosten würden. Rechnen wir z. B., daß man wenigstens die Bauten bei jedem Landgerichte auf 10,000 fl. anschlagen kann; denn es muß ein Amtslokal, eine Wohnung, es müssen Gefängnisse u. s. w. gebaut werden; — so braucht man doch diese Kosten noch nicht einmal in Anschlag zu bringen, um mit ziemlicher Gewißheit sagen zu können, daß jedes neue Landgericht nicht beinahe nur 3,000 fl. sondern daß es 4,000 fl. bei seiner ersten Einrichtung kosten wird. Erhält nämlich der Landrichter jährlich 1,500 fl., der Aktuar 900, die Assessoren 600 und 400 fl., die Diener 300 fl. und schlägt man die Miethe zu 300 fl. an, so betragen die jährlichen Kosten eines jeden Landgerichts gut 4,000 fl. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf den Abg. Weyland, der selbst Landrichter war und sicher das Bedürfniß und die Einrichtung eines Landgerichts genau kennt. Ich habe gewiß noch wenig gesagt, wenn ich nachwies, daß ein Landgericht 4,000 fl., jährlich, 10 Landgerichte also 40,000 fl. kosten. Aber mit 10 neuen Landgerichten wäre noch nicht geholfen; wir müßten wenigstens 30 neue Landgerichte haben und 3 Mal 40,000 fl. machen 120,000 fl. Schlüge man aber die Zahl der erforderlichen neuen Landgerichte richtiger noch zu etwa 60 an, so hätte man

alsdann gar einen Aufwand von 240,000 fl., welche, wenn man die Kosten mancher Bauten hinzurechnet, bey der ersten Einrichtung noch weit über 300,000 fl. anwachsen würden.

Der Abg. v. Buseck: So sehr ich im Ganzen die Ansichten ehre, welche der Abg. Aull ausgesprochen hat, so hat doch dieser Abgeordnete sich in seiner Berechnung geirrt, wenn er annimmt, daß die Landgerichte blos mit neuen Personen besetzt werden müßten. In diesem Falle würde seine Rechnung freilich ziemlich richtig stehen. Wenn aber die neuen Landgerichte mit solchen Personen besetzt werden, welche schon gearbeitet haben, so werden sie nicht so viel kosten. Es können nämlich schon besoldete Assessoren dazu verwendet werden und so wird durch die Vermehrung des Personals kein neuer Kostenaufwand erforderlich seyn. Wenn aber drey Assessoren bei einem Landgericht nicht fertig werden, denn ist das Landgericht gewiß zu groß, und es muß getheilt werden.

Der Abg. Trommler: Der Abg. E. E. Hoffmann hat der Justizertheilung in Rheinhessen in einer Art erwähnt, welche mich veranlaßt, über diesen Gegenstand auch einige Worte zu reden. Wenn das wahr wäre, was der Abg. Hoffmann bemerkt hat, so müßten dort dieselben Gründe zur Beschwerde vorliegen, welche in den diesseitigen Provinzen unverkennbar existiren. Sie haben aber, meine Herrn, noch auf keinem der früheren Landtage eine Klage in dieser Beziehung vernommen, wie sie auf diesem Landtage hinsichtlich der diesseitigen Justizverfassung erhoben sind. Noch niemals hat Jemand in Rheinhessen eine Abänderung des seitherigen Zustandes der Gerichtsverfassung im Allgemeinen verlangt. Beschwerden existiren allerdings, aber jede menschliche Einrichtung hat bekanntlich ihre Fehler, und so wird auch die Einrichtung hinsichtlich der Justiz ihre Mängel haben. Daß die in Rheinhessen bestehende Gerichtsordnung durchaus nicht auf ein reiches Land berechnet ist, daß sie nicht allein für ein Land erlassen war, von welchem man, nach den Aeußerungen mehrerer Abgeordneten zu schliessen, annehmen sollte, daß darin nichts als Milch und Honig flösse, das ergiebt sich daraus, daß diese Einrichtung in allen Provinzen, welche früher französisch waren, noch immer zur Zufriedenheit des Publikums besteht. In Rheinbayern sind Gegenden, welche von der Natur gewiß eben so stiefmütterlich behandelt sind, wie die unfruchtbarsten, sterilsten Theile der Provinz Oberhessen. In Rheinpreußen giebt es eben so unfruchtbare Gegenden. Ich nenne nur die Eifel — eine Gegend, welche, was Unfruchtbarkeit betrifft, fast mit keiner im Großherzogthum zu vergleichen ist, und dort bestehen diese Einrichtungen seit 30 Jahren, und noch nirgends

ist eine bedeutende Klage in dieser Beziehung laut geworden. Ich schliesse mich denjenigen Rednern an, welche gegen den Antrag stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil das darin vorgeschlagene Mittel nur ein Palliativmittel ist, und die Uebel, worüber man sich mit Recht beklagt, doch nicht aus dem Grunde heilen würde. Ich glaube, die Kammer soll diese Gelegenheit benutzen, um die Staatsregierung auf das Nachdrücklichste um Erfüllung der im Art. 103 der Verfassungsurkunde gegebenen Verheißungen zu ersuchen. Nur darin scheint mir ein Mittel zu liegen, diesen Beschwerden für immer abzuhelfen. Die Staatsregierung scheint mir, ich fühle mich verpflichtet es hier zu sagen, eine große moralische Verantwortlichkeit auf sich laden, wenn sie die Erfüllung dieses Artikels noch länger hinausschiebt. Seit 12 Jahren besteht die Verfassung, und scheinbar ist noch nicht die mindeste Einleitung getroffen worden, diesen Artikel ins Leben treten zu lassen. Diese moralische Verantwortlichkeit scheint mir um so größer, als von einer Provinz nachgewiesen ist, daß, indem darin eine tüchtige Gerichtsverfassung besteht, Beschwerden der fraglichen Art dort gar nicht mehr vorkommen — weßhalb denn auch hiermit zugleich gezeigt ist, wie man den Beschwerden diesseits durchgreifend und sicher abhelfen könnte. Nur durch strenge Trennung der Justitz von der Administration, nur durch Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen — — kann dem Zwecke einer ordentlichen Gerichtsverfassung entsprochen werden. Und ich glaube, daß, wenn hier von einer wirklichen Erleichterung des Landes, von einer schwer gefühlten Bürde die Rede ist, die Kosten an sich durchaus nicht in Anschlag gebracht werden dürfen. Ich kann zwar in Bezug auf die Berechnung der von dem Herrn Abg. Aull aufgestellten Ansicht nicht ganz beipflichten; ich glaube nicht, daß die Kosten so bedeutend seyn würden, wenn man den Antrag, so wie er gestellt ist, ausführte. Das Finanzministerium hat namentlich auf Errichtung eines neuen Landgerichts angetragen und dafür nur 1800 fl. in Anschlag gebracht. Wenn man also der Ansicht des Abg. E. E. Hoffmann beitreten wollte, daß 10 neue Landgerichte errichtet würden, so würden diese nach diesem Anschlag nur 18—20,000 fl. kosten; allein dies wird doch für diese Finanzperiode nicht hinreichen, da die Einrichtung der Gebäude damit nicht einbegriffen ist.

Der zweite Präsident Wieger: Indem ich im Allgemeinen dem beistimme, was der Herr Abg. Trommler bemerkt, so bin ich doch nicht mit ihm einverstanden, wenn er bemerkt, daß aus Rheinhessen sich noch gar keine Klagen hätten hören

lassen, über die Beschwerden, welche mit der Justizverwaltung verknüpft sind. Diese Beschwerden werden im Ganzen eben dadurch herbeigeführt, daß, wegen jeder etwas bedeutenderen Sache, die Leute genöthigt sind, sich nach Mainz ans Kreisgericht zu wenden. Dies aber ist nicht überall so der Fall. In Rheinpreußen ist die friedensrichterliche Kompetenz bey Proceßgegenständen von 100 auf 11 — 1200 Franken erhöht worden, und ich muß dabei stehen bleiben, daß diese Maaßregel der Preußischen Regierung in Rheinpreußen noch bis jetzt mit dem größten Beifall aufgenommen wurde, und noch jetzt als sehr wohlthätig dargestellt wird.

Was nun die kleineren Länder jenseits des Rheins betrifft, so ist dort vieles verändert worden; namentlich ist der Instanzenzug jetzt ein ganz anderer. Die Bemerkung des Abg. Trommler steht also nicht richtig, daß dort gar nichts geändert worden sey und daß man auch nicht gewünscht habe, daß etwas geändert werde.

Der Abg. Trommler: Der zweite Herr Präsident Wieger findet in meinen vorherigen Bemerkungen eine Ansicht, die ich in der That nicht geäußert habe. Ich habe nur gesagt, daß in der organischen Einrichtung der Justizverwaltung nichts geändert sey. Eine Aenderung in der Kompetenz ist nicht so bedeutend, als daß sie hier in Anschlag kommen könnte. Auf eine Abänderung in der Kompetenz ist übrigens hier allerdings schon angetragen worden, der Antrag wurde von der zweiten Kammer und der Staatsregierung angenommen, und gegen die Erhöhung der Werthsumme wurde von Niemanden etwas erinnert. Blos auf Veranlassung des in der andern Kammer erstatteten Berichts, ist die jetzige Einrichtung unverändert geblieben. Ich behaupte nur, daß die Organisation im Allgemeinen noch fortbesteht, und daß diese nicht auf sehr reiche Gegenden berechnet ist.

Dort beklagt es Niemand, daß er den Notär zu bezahlen hat, vorausgesetzt, daß er überhaupt mit den Arbeiten desselben zufrieden ist. Auch beklagt es Niemand, wenn er den Gerichtsboten für seine Arbeit bezahlen muß, blos auf Heruntersetzung der Gebühren dieser Beamten sind Anträge gestellt worden, aber in dieser Beziehung ist von Seiten der Staatsregierung Alles geschehen, was gethan hat werden können.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abg. Trommler hat einer Aeußerung von mir vorhin erwähnt, als ob ich gegen die Gesetzgebung Rheinhessens gesprochen hätte. Dieses ist nicht der Fall, denn ich sprach nur im Allgemeinen von

den Kosten neu einzurichtender Landgerichte. Auch ich huldige der Rheinhessischen Gesetzgebung im Allgemeinen und that es schon auf dem vorigen Landtage. Ich bitte mich also in dieser Hinsicht nicht zu mißverstehen.

Der Abg. Emmerling: Es wird Ihnen nicht entgangen seyn, meine Herrn, daß der Antragsteller in seinem Antrag die Art und Weise, wie die Verkleinerung der Gerichtsbezirke nach seiner Ansicht erfolgen soll, nicht so genau dargestellt hat, wie dies vorhin in der Diskussion von ihm geschehen ist. Wenn der Antragsteller als Maximum auf 6000 Seelen für einen Landgerichtsbezirk angetragen hätte, so würde ich im Ausschuß noch aus einem andern Grunde, als den hier in Erörterung gekommenen, gegen den Antrag gestimmt haben. Ich halte es nämlich für nachtheilig und der Würde der Gerichte erster Instanz, welche über die wichtigsten Fragen des Eigenthums und auch viele Fragen der Ehre, der Freiheit und deren Beschränkungen zu urtheilen haben, durchaus unangemessen und einer unpartheiischen Rechtspflege wenig förderlich, wenn solche Gerichte zu nahe mit den Gerichtsuntergebenen in Berührung treten. Dies wird aber immer der Fall seyn, wenn die Gerichtsbezirke zu klein sind.

Wir erinnern uns noch wohl aus den Zeiten, da die Gerichtssprengel noch so klein waren, welche vielfachen Mißbräuche damals vorgekommen sind, und wie diese nur radikal dadurch abgestellt wurden, daß die Sprengel vergrößert und die Richter hiermit auf einen höheren Standpunkt erhoben wurden.

Die Kosten der Verkleinerung der Bezirke nach Herrn Hardy's Ansicht würden übrigens jedenfalls sehr bedeutend seyn; es würden insbesondere auch jedenfalls noch Gefängnisse an jedem Gerichtssitze erbaut werden müssen, wo deren noch fehlten; denn die Gefangenen dürften nicht, wie der Abg. E. E. Hoffmann geäußert hat, in die Gefängnisse gewisser Hauptorte gebracht werden, weil dies gegen Art. 31 der Verfassungsurkunde verstoßen würde, wonach Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll.

Gegen das von dem Abg. Aull angeführte Mittel, daß nämlich in den größeren Landgerichtsbezirken sogenannte Amtsadvocaten bestellt werden möchten, glaube ich mich ebenfalls erklären zu müssen, weil die Erfahrung hinreichend gelehrt hat, daß die Advokaten in so naher Berührung mit den Amtsangehörigen durchaus nicht wohlthätig wirken. Es ist daher auch in den diesseitigen Provinzen der Grundsatz ausgeführt worden, keinen Advokaten an den Gerichtssitzen wohnen zu

lassen, und ich kann versichern, daß sich dies als sehr zweckmäßig bewährt und den Stand der Advokaten sehr gegen früher gehoben hat.

Der Abg. Hardy: Was die finanzielle Seite des Antrags betrifft, so haben einige Redner vor mir ihrerseits bereits nachgewiesen, daß die Summe der neuen Einrichtungskosten unmöglich den hohen Betrag erreichen kann, wie andere dies dargestellt haben.

Es liegt aber auch schon in dem Antrag und in der Natur der Sache, daß zu Besetzung der neuen Gerichtsstellen vorzüglich solche Richter verwendet werden, welche nach der gegenwärtigen Einrichtung noch an einem und demselben Gericht zusammenstehen. Da dies nun bereits besoldete Staatsdiener sind, so wird es vieler neuer Besoldungen nicht bedürfen. Eben so wird es sich auch hinsichtlich der Detentionslokale verhalten.

Es ist nämlich von mir bemerkt worden, daß bei Arrondirung der neuen Gerichtsbezirke vorzugsweise die früheren Amtssitze, welche aufgehört hätten, es zu seyn, berücksichtigt werden möchten. In diesen befinden sich noch Gefängnisse, und sie werden nach einiger Ausbesserung hinreichend dem Zweck entsprechen.

Es ist auch außerdem noch viel darüber gesprochen worden, daß besonders die Lokale für die Gerichte selbst einen bedeutenden Aufwand erfordern würden. Ich glaube aber, allen Gemeinden, welchen Gerichtssitze gegeben werden, kann gewiß ohne unbillig zu seyn, die Last aufgelegt werden, die etwa noch erforderlichen Lokale, aus eigenen Mitteln einzurichten, und ich zweifle nicht daran, daß jede Gemeinde sich beeifern wird, dies zu thun. Wenn es hiernach noch erlaubt ist, Beispiele aus andern deutschen Staaten anzuführen, so steht mir ein solches zu Gebot.

In Kurhessen wurden bei der allgemeinen Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden Kreise und Landgerichte gebildet, welche die unsrigen an Größe noch übertrafen. Man kam aber bald von dieser Einrichtung wieder zurück, und schon im vorigen Jahre wurde der größte Theil dieser Landgerichte wieder aufgehoben. Man hat wieder kleinere Justizämter eingeführt und zwar mit dem Maximum von 6000 Seelen, und meines Wissens befindet man sich dabei in diesem Staate wohl.

Der Abg. Hellmann: Es kann nicht bezweifelt werden, daß die allgemeinen Klagen, welche man überall aus allen Theilen des Landes über die zu großen Bezirke unserer jetzigen Landgerichte vernommen hat, und noch immer ver-

nimmt, dem Antragsteller hinreichenden Grund zu seinem Antrage gegeben haben; allein ich möchte doch bezweifeln, ob allein in der Ausdehnung der Gerichtsbezirke, oder nicht vielmehr auch in der Gerichtsverfassung selbst ein Hauptgrund dieser zum Theil, ja vielleicht meist sehr gerechten Klagen und Beschwerden zu finden sey. Mir wenigstens scheint dies wirklich der Fall zu seyn. Wir haben von mehreren Rednern Berechnungen vernommen, wie hoch sich die Kosten der Realisirung des Antrags, wenn er zur Ausführung kommen sollte, belaufen würde. Ich will es dahin gestellt seyn lassen, ob die eine oder die andere der gehörten Berechnungen dem Resultate näher komme. So viel ist aber gewiß, daß, wenn nach der Intention des Antrags gründlich geholfen werden soll, die Summen der aufzuwendenden Kosten nicht unbedeutend seyn können und daß es daher, wenn wir jetzt nicht vollständig helfen wollen oder vielmehr können, es meines Erachtens klüger seyn dürfte, lieber gar nichts zu thun, als auf diese Weise das Ziel, welches uns schon so lange entfernt lag, abermals und vielleicht noch weiter hinauszurücken. Lassen Sie uns vielmehr kräftig dahin wirken, daß wir uns endlich einmal der Einführung einer dem Lande so nöthig thuenden allgemeinen Gerichtsverfassung und einer allgemeinen Gesetzgebung je eher je lieber zu erfreuen haben. Ich glaube, daß dies unser erstes Ziel seyn soll, und daß wir vor Allem dahin streben müssen, daß diese allgemeine Gesetzgebung dem Lande recht wohlthätig werde.

Aus diesen Gründen kann ich daher nur gegen den Antrag stimmen.

Der Abg. Schenk von Kelsterbach: Auch mir wurde aus dem Bezirk, den ich zu vertreten die Ehre habe, der Wunsch geäußert, einen ähnlichen Antrag, wie der in Berathung stehende, zu stellen. Derselbe entspricht jedoch nicht meinen Ansichten. Auch mit dem Ausschuß kann ich mich nur darin einverstanden erklären, was er hinsichtlich der Hoffnung äußert: „endlich und bald im ganzen Großherzogthume eine umfassende Gesetzgebung, nach den ausgesprochenen Grundsätzen erscheinen, und somit alle dahin gehenden Beschwerden radikal kurirt zu sehen.“ Wäre ich weniger Feind von Palliativen, so würde ich allerdings den Antrag machen, da eine Verkleinerung in einigen Landgerichtsbezirken eintreten zu lassen, wo es Lokalität und Verhältnisse gebieterisch erheischen. So aber muß ich bedauern, den an mich gerichteten Wünschen nicht nachkommen zu können.

Der Abg. von Gagern: Mit den Rednern unmittelbar vor

mir vollkommen in den Gründen einverstanden, aus welchen sie gegen den ersten Theil des Antrags des Abg. Hardy stimmen werden, würde ich, wollte ich mich ihnen nicht anschließen, der Folgegebung eines Antrags selbst entgegenwirken, welchen ich in Uebereinstimmung mit mehreren meiner Freunde gestellt habe, nämlich die Staatsregierung zu ersuchen, die Bestimmung des Art. 103 der Verfassungsurkunde möglichst bald zur Vollziehung zu bringen.

Ich kann indessen bei dieser Diskussion nicht unterlassen, dem Abg. Hardy meinen Dank dafür auszudrücken, daß er der Kammer Gelegenheit gegeben hat, und zwar den Mitgliedern aus den verschiedenen Provinzen, diejenigen Bedürfnisse zur Sprache zu bringen, welche, wie sich aus der Diskussion ergiebt, gemeinschaftliche Bedürfnisse aller Provinzen des Großherzogthums sind, und welche grade darum, weil sie gemeinschaftliche Bedürfnisse a l l e r Provinzen sind, die Staatsregierung bestimmen werden, jenem Antrag, zu welchem, wie ich nicht zweifle, gewiß die Zustimmung dieser ganzen Kammer und zuverlässig auch die der andern Kammer erwartet werden darf, nämlich dem Antrag auf Vollziehung des Art. 103 der Verfassungsurkunde um so bereitwilliger baldigst Folge zu geben. — Das gemeinschaftliche Bedürfniß, welches, wie ich nicht bezweifle, in allen Provinzen empfunden wird, ist meines Erachtens: Erweiterung der Kompetenz derjenigen Behörde, welche, mag man sie nun Friedensgericht nennen, oder gebe man ihr einen andern Namen, zuverlässig noch da seyn muß, obschon die Justiz in den wichtigeren Fällen schon in erster Instanz von einem kollegialisch komponirten Gerichtshofe begehrt wird. Ich ergreife daher hier das Wort hauptsächlich in der Rücksicht, um dem Grundsatze der Kollegialität und Oeffentlichkeit in denjenigen Theilen des Landes, wo er vielleicht noch nicht ganz Eingang gefunden hat, denselben dort zu verschaffen, und die Ueberzeugung auszusprechen, daß in der künftigen Kompetenz der Friedensgerichte allen den Hindernissen und Schwierigkeiten vorgebeugt werden wird, welche mehrere Mitglieder aus Rheinhessen selbst gegen die dortige Gerichtsverfassung hervorgehoben haben. Ich glaube, daß auch in dieser Hinsicht die gerichtliche Organisation der 3 Provinzen auf einer gleichen Basis beruhen müsse. Es ist aber bekannt, daß die Friedensgerichtssprengel in Rheinhessen von keinem so großen Umfang sind, als die Landgerichtssprengel in den diesseitigen Provinzen. Ich glaube daher, daß auch dem Antrag des Abg. Hardy im Wesentlichen ganz entsprochen werden wird, wenn künftig bei Einführung einer allgemeinen

Gerichtsverfassung nach dem Bedürfniß der Population, die Friedensgerichtssprengel bei uns ähnlich denen in Rheinhessen eingetheilt werden, und wenn den Friedensgerichten demnächst eine solche Kompetenz eingeräumt wird, welche namentlich die ärmere Classe der Staatsbürger nicht nöthigt, entweder die Hülfe der Advocaten da, wo es sich nicht von selbst versteht, anzusprechen, oder an diejenigen entfernteren Orte sich zu begeben, welche künftig Sitz der kollegialischen Gerichte der unteren Instanz seyn werden, wenn die Gerichtsverfassung so ausgeführt wird, wie namentlich der Abg. Aull sie vorhin auseinandergesetzt hat.

Der Abg. Trommler: In Bezug auf Rheinhessen bemerke ich, daß dort ein Friedensgerichtssprengel in der Regel 21,000 Seelen hat.

Der Abg. Wieger: Der Abg. von Gagern bemerkt, die Gleichstellung solle nach dem Verhältniß der Bevölkerung bewirkt werden; ich glaube aber nicht, daß sie dadurch bewirkt werde. Ich glaube vielmehr, daß die Gleichstellung blos auf dem Flächenraum und nicht auf der Bevölkerung beruhen muß.

Der Abg. Hallwachs: Es wird hier gesprochen von demjenigen, was anerkannt für die 3 Provinzen des Großherzogthums in gleicher Weise Noth thut; es ist die Rede davon, Hülfe zu leisten in Bezug auf einen Gegenstand, welcher offenbar der wichtigste ist, den ein Volk kennt, die Justizgewalt. Es soll nun zunächst den diesseitigen Provinzen geholfen werden, aber wir haben gehört, daß auch in der jenseitigen Klagen bestehen, woraus sich aufs Neue die Erfahrung bestätigt, daß alle menschlichen Einrichtungen, wenn man auch alles aufbietet, was Geist und Wille vermögen, niemals den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen, daß sie immer von diesem Ziele mehr oder weniger entfernt bleiben werden, und daß Klagen über Staatseinrichtungen so lange nicht verstummen werden, als Staaten selbst bestehen. Daß auch in Rheinhessen in der befragten Beziehung Klagen bestehen, ist nicht zu läugnen. Wir dürfen nur auf frühere Verhandlungen zurückgehen. Schon auf dem ersten Landtage hat man davon gesprochen, 2 Kreisgerichte in der Provinz Rheinhessen zu errichten, und zwar aus dem Grunde, weil es den entfernteren Bewohnern zu unangenehm und drückend werde, gerade in Mainz ihre Hülfe zu suchen.

Wir wissen, daß vorzüglich 2 Städte ein solches Kreisgericht in Anspruch nahmen, nämlich Alzei und Worms, und in der That, ich weis aus Erfahrung, daß man in letzterer Stadt namentlich heute noch wünscht, ein Kreisgericht zu ha-

ben; also auch die Provinz Rheinhessen hat Wünsche auf Verbesserung ihrer Lage. Jeder will so leicht als möglich Rechtshülfe haben, und wenn wir den diesseitigen Provinzen 10 auch 20 Landgerichte geben, und der jenseitigen 2 Kreisgerichte, so wird es an Klagen deßhalb dennoch nicht ermangeln. Wenn wir also nicht alle Wünsche befriedigen können, so wirft sich die Frage auf, wie ist es möglich, die Sache so einzurichten, daß am wenigsten Klagen bestehen? Wie ist es möglich ihnen abzuhelfen?

Aber diese Frage werden wir gewiß nicht lösen, wenn wir unsere Gerichtssprengel bestimmen wollen, sowohl mit Rücksicht auf die Territorialverhältnisse als auch mit Rücksicht auf die Bevölkerung. Die Hauptsache ist in jedem Falle stets die, wie die Justizverwaltung in ihrem Innern, in materieller Hinsicht organisirt ist. Ist sie da nicht gut, dann wird auch die Territorialeintheilung zu keinem befriedigenden Ziele führen. Wir können auch den diesseitigen Provinzen durch die möglichste Verkleinerung der Landgerichtsbezirke niemals zu denjenigen Vortheilen verhelfen, welche wir vor Augen haben. Es liegt dies in der Eigenthümlichkeit der Geschäfte, welche die Landgerichte zu versehen haben; denn sie sind in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der Kriminaljustiz in dem weitesten Umfang beschäftigt; sie haben endlich noch die so wichtige Civiljustiz zu verwalten. Grade durch diese Verbindung, worin sich keine angemessene Trennung kund giebt, durch die Geschäftsüberhäufung, wobei oft die gerade verwickelsten Fragen zu lösen sind, wird es den einzelnen Gerichten nicht möglich, allen den Anforderungen zu entsprechen, welche deßhalb an sie gestellt werden.

Dies führt uns sonach zu dem Resultate, daß vor allem der innere Kern, das Materielle der Justiz gut seyn muß; dann wird auch die Form demselben entsprechen. Verlangen wir darum keine Palliativmittel. Ich habe mich immer dagegen ausgesprochen.

Ich habe 20 Jahre lang in den diesseitigen Provinzen in der Justiz gearbeitet, und seit mehreren Jahren in Rheinhessen, und ich glaube in dieser Zeit Erfahrungen genug gesammelt zu haben, um versichern zu können, daß diese Mittel nicht zu dem Ziele führen, welches wir als Stände des Großherzogthums im Auge behalten müssen. Wir müssen vor allem eine neue Gesetzgebung haben; die Verheißung des Art. 103 der Verfassungsurkunde muß in Erfüllung gehen, die Ansprüche, welche wir in dieser Hinsicht mit vollem Recht an die Staatsregierung zu machen haben, müssen Gehör finden, und wenn

sie Gehör finden, wird es uns etwas Leichtes seyn, in der Population und in dem Territorium bei der Abgränzung der einzelnen Bezirke das rechte Maas zu finden, was wir im Auge haben. Aus allen diesen Gründen stimme ich gegen den Antrag.

Der Abg. Heß: Ich nehme als Berichterstatter nur noch das Wort, um daran zu erinnern, daß es heute nicht das erste Mal ist, daß der vorliegende Gegenstande in diesem Saale zur Sprache kommt, und daß sehr achtbare Stimmen sich bereits früher über diesen Gegenstand ausgesprochen haben. Schon auf dem Landtage von 1823 — 24 wurde derselbe Antrag gestellt. Bei der Berathung darüber äußerte unter andern der damalige Abg. von Kuder: (Redner verliest aus den gedruckten Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums vom Jahre 1823—24 Heft VIII, Seite 153, die betreffende Stelle:)

Im Jahr 1823 wurde der Antrag gestellt, jetzt schreiben wir 1833. Der Abg. von Kuder erklärte damals, also schon vor 10 Jahren, daß das Institut unserer heutigen Gerichtsverfassung nur ein provisorisches sey. Derselbe äußerte damals weiter, bei dieser Eintheilung der Gerichtsbezirke hätten die Unterthanen allerdings genügende Veranlassung zur Beschwerde. Ich frage, was ist in dieser Zeit zu deren Abhülfe geschehen? Wann dürfen wir auf gründliche Abhülfe dieser Beschwerde hoffen?

Der Präsident schließt die Berathung und leitet solche auf den zweiten eventuellen Theil des Antrags, die Ausführung des Instituts der Landschreibereien und möglichste Berücksichtigung der Orte, welche durch neuere Organisationen aufgehört haben, Amtssitze zu seyn.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Gegen diesen Vorschlag muß ich mich erklären, und zwar hauptsächlich aus den Ursachen, welche viele Redner vorhin wegen der zu erwartenden allgemeinen Gesetzgebung angeführt haben.

Ich bin mit denselben einverstanden, aber ich theile die von dem Abg. Heß ausgesprochene Ansicht, daß wir die Unterthanen nicht länger in dem schon 10 Jahre dauernden Provisorium lassen dürfen.

Man lebt nur einmal. Wenn daher die gegenwärtige Generation ungerecht behandelt wird, so leistet ihr dafür die Vertröstung, daß ihren gerechten Beschwerden in der Zukunft abgeholfen werden soll, keinen Ersatz.

Deßhalb wäre es zu wünschen, daß die Verbesserung des Zustandes, ohne das Ganze dabei außer Acht zu lassen,

mit Rücksicht auf die jetzt lebende Generation sogleich ins Leben gerufen werden könnte; denn auch die gegenwärtige Generation hat Anforderungen und kann nicht dadurch, daß man das Ganze verlangt, noch länger vertröstet werden.

Der Abg. Hardy: Dieser zweite Theil meines Antrags ist nur eventuell gestellt und setzt den Fall voraus, daß dem Antrag in der Hauptsache nicht Folge gegeben werde. In dieser Art muß ich also den Antrag auch hier wiederholen.

Der Präsident schließt, da keine weitere Bemerkungen erfolgen, die Diskussion, worauf

Der Abg. von Gagern in Betreff des auf der heutigen Tagesordnung zur Berathung stehenden Antrags des Abg. Dr. Heß, die Sicherheit und Unabhängigkeit der Selbstständigkeit des Richteramts betreffend, äußert, daß es für den Zweck der Berathung über diesen Gegenstand zu wünschen sey, wenn ein Regierungskommissär derselben beiwohne und der Kammer sogleich über die dabei zur Sprache kommenden Fragen, insbesondere rücksichtlich des §. 73 der Verfassungsurkunde die Ansicht der Staatsregierung mittheilen könne, und trägt daher darauf an, daß die Kammer deßhalb an den betreffenden Regierungskommissär die geeignete Einladung ergehen lassen möge.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden, und der Präsident übernimmt es, das weiter Erforderliche zu besorgen.

V. Der Präsident schließt die Sitzung, indem er die nächste unter Vorbestimmung ihrer Tagesordnung auf morgen, Freitag den 1. März, Vormittags 9 Uhr, festsetzt.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Vier und dreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 1. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 35 Mitglieder.

I. Präsidium theilt der Kammer folgende neue Eingaben mit:

1) einen Antrag des Abg. Rausch, die Erbauung eines neuen Gefängnisses in Lauterbach betreffend;

Beilage CCXVII.

2) einen Antrag des Abg. Kertell, die Staatsregierung zu ersuchen, daß bei der Veränderung des Preußischen Tarifs die Zollansätze auf verschiedene zu hoch besteuerte Waaren vermindert werden möchten.

Beilage CCXVIII.

Beide Anträge werden dem ersten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen.

III. Der Aufforderung des Präsidenten zu Folge wird Namens des ersten Ausschusses vom Abg. Hellmann Bericht erstattet über den Antrag des Abg. Höpfner, das Personalsteuergesetz, insbesondere die Klassen der Personalsteuer betreffend;

Beilage CCXIX.

Nachdem die öffentliche Sitzung geschlossen, schreitet:

IV. die Kammer, der Tagesordnung zu Folge, zur Abstimmung:

1) über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Ernennung eines landständischen Ausschusses bei Vertagung oder Auflösung eines Landtages betreffend;

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage Folge geben, ohngeachtet derselbe von dem Proponenten bei der Berathung zurückgenommen worden ist?

wird einstimmig verneint.

2) über den Antrag des Abg. Hardy auf eine Gesetzgebung, die Konstituirung von Schuldanerkenntnissen und deren Versicherung betreffend;

Die Frage:

Soll dem Antrage Folge gegeben werden?

wird mit 34 gegen 1 Stimme verneint.

3) über den Antrag des Abg. Hardy auf ausgedehntere Benutzung der Waldstreue.

Die Frage:

Will die Kammer dem Antrage Folge geben und zugleich die Staatsregirung ersuchen, eine Kommission aus Technikern der verschiedenen betheiligten Fächer, namentlich der Forstwirthschaft, Landwirthschaft und der Staatswirthschaft zusammenzusetzen und durch dieselbe begutachten zu lassen, auf welche Weise der Gegenstand zu reguliren seyn möchte?

wird mit 34 gegen 1 Stimme bejaht.

Der Abg. v. Buseck bittet zu Protokoll zu bemerken, daß er diese Frage nur in Beziehung auf die von dem Abg. v. Brandis in Vorschlag gebrachte Kommission verneint habe, indem er solche nicht für nöthig erachte.

Wegen sämmtlicher Abstimmungen ist Beschluß: Kommunikationen an die erste Kammer zu erlassen.

V. Der Präsident verkündigt die Tagesordnung für die nächste Sitzung, beraumt diese auf Montag den 4. d. M. Vormittags ½9 Uhr an und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Fünf und dreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 4. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 44 Mitglieder.

I. Die Protokolle der drei und dreißigsten und vier und dreißigsten Sitzung werden verlesen.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt;

1) eine Mittheilung der ersten Kammer, den Antrag der Abg. Rausch, Goldmann und E. E. Hoffmann, wegen der in einem Theile der Provinz Oberhessen bestehenden Abgaben des Herrnweinkaufs betreffend;
2) eine Eingabe der Gemeinde Kloppenheim, Landgerichts Groskarben, einen mißbräuchlichen und schädlichen Fußweg betreffend;
3) eine Eingabe mehrerer Bewohner des vierzehnten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen, die Wahl des Bürgermeisters Lehr zu Rohrbach zum Landtagsabgeordneten, insbesondere die dabei vorgefallenen Formfehler betreffend;
4) eine Eingabe der Wollentuchmacherzunftvorstände zu Biedenkopf, um Bewirkung eines Gesetzes, vermöge dessen den Kaufleuten und Krämern der Handel mit Wollentüchern, sodann das Hausiren mit dieser Waare untersagt werde.

Die Mittheilung der ersten Kammer unter No. 1 wird dem zweiten Ausschuß, die Eingaben unter No. 2 und 3 werden dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung zugewiesen, die unter No. 4 aber wird auf den Grund des Art. 81 der Verfassungsurkunde zu den Akten genommen.

III. Zu Folge Aufforderung des Präsidenten wurden hierauf Namens des dritten Ausschusses folgende Berichte erstattet:

1) durch den zweiten Präsidenten Wieger, über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann auf Vorlegung und Mittheilung der am 7. October 1828 zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Preußen abgeschlossenen Etappenkonvention und die Angabe der Motive der Nothwendigkeit dieser Konvention;

Beilage CCXX.

2) durch den Abg. Grafen Lehrbach, über den Erlaß der ersten Kammer, den Antrag des Herrn Staatsraths Freiherrn v. Gagern auf Vollziehung des Art. 50 der Wiener Kongreßakte betreffend;

Beilage CCXXI.

3) durch den Abg. Emmerling, über die Wahl des Bürgermeisters Lehr zu Rohrbach zum Abgeordneten des vierzehnten Wahlbezirks der Provinz Oberhessen und die deßfalls eingekommene Reklamation;

Beilage CCXXII.

4) durch denselben, über den Antrag des Abg. E. E. Hoffmann, die Torfgräberei in der Provinz Starkenburg betreffend;

Beilage CCXXIII.

IV. Die Tagesordnung führt zur Berathung über den Antrag des Abg. Emmerling wegen Abhörung der Rechnungen der Militärverwaltungsbehörden.

Der Präsident fordert, nachdem er den Antrag und Ausschußbericht verlesen, den Abg. Grafen Lehrbach auf, des dem Ausschußberichte angehängten Vorbehalts zu Folge, vor Allem diejenigen Gründe vorzutragen, aus welchen er, obgleich mit den in dem Berichte angeführten Grundsätzen einverstanden, die Ausführung einer veränderten Rechnungsprüfung rc. rc. für unpraktisch halte; worauf bemerkt

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich habe mich, wie Sie, meine Herrn, so eben gehört haben, mit dem Grundsatze, welchen sowohl der Antragsteller als der Ausschußbericht aufge-

stellt haben, einverstanden erklärt, nämlich soweit, daß es allerdings von hoher Wichtigkeit für die Ständeversammlung, ja daß es selbst eine ihrer wesentlichsten Pflichten ist, sich in den Stand zu setzen, die genaueste und strengste Prüfung über die Verwendungs- und Verwaltungsart der von ihnen bewilligten Summen verwirklichen zu können, daß es weiter von großem Nutzen seyn würde wenn diese Aufsicht dadurch erleichtert werden könnte, daß einer und derselben Behörde alle Rechnungen der Staatsverwaltung zur Prüfung überwiesen würden, vorausgesetzt, daß diese Behörde diejenige Stellung einnehme, welche ihr alsdann, um mit Erfolg handeln zu können, gebührt.

Daß es aber bei Kreirung der Rechnungskammer nicht in der Intention der Staatsregierung gelegen hat, an dieselbe auch die Prüfung der Rechnungen der Militärverwaltung zu überweisen, möchte sich leicht gegen den Ausschußbericht darthun lassen: einestheils durch die bestehende Einrichtung selbst, noch mehr aber durch das erwähnte Organisationsedikt über Konstituirung der Rechnungskammer vom 23. Juni 1821, wo es in §. 1 heißt:

Redner verliest denselben.

Hier sind diejenigen Behörden namentlich bezeichnet, deren Geschäfte auf die Rechnungskammer übergegangen sind. Auf diesem Verzeichnisse vermißt man aber diejenige Rechnungsbehörde, welche bis dahin die Militärverwaltungsrechnungen revidirt und justificirt hatte. In diesem Edikt ist ferner die Stellung der Rechnungskammer genau bestimmt, wie ich späterhin auf diesen Punkt zurück zu kommen die Ehre haben werde.

Ein weiterer und meines Ermessens schlagenderer Beweis für die Intention der Staatsregierung findet sich aber in dem Edikt vom 4. Juli 1821 wegen Konstituirung des Kriegsministerialdepartements, aus welchem ich den §. 7 mir zu verlesen erlaube, weil grade dieser §. sich vorzugsweise mit der Stellung dieses Departements und seiner respektiven Sektionen beschäftigt.

Redner verliest den §. 7 des Edikts vom 4. Juli 1821.

Man sieht hieraus, daß der dritten Sektion des Kriegsministeriums eine andere von der Rechnungskammer ganz verschiedene Stellung hier eingeräumt ist. Man sieht, daß ihr, neben der Prüfung und Justifikatur der Rechnungen, auch eine andere Befugniß eingeräumt wird, welche der Rechnungskammer versagt ist, die blos die Aufstellung des Budgets und die Sorge für die Einhaltung desselben durch die Unterbehör-

den zur Pflicht hat. Denn das Edikt vom 23. Juni 1821 sagt ausdrücklich am Schluß des vorgelesenen Art. 3 pos. 1 „Ausgabeposten, welche mit einer Ministerialdekretur versehen sind, sind einer solchen Ausstellung (in Beziehung auf die Anzeige wegen stattfindender Ueberschreitung des Budgets von Seiten der Rechnungskammer) nicht unterworfen." Anders würde sich deßhalb die Sache gestalten, wenn der Rechnungskammer diejenige Stellung eingeräumt worden wäre, welche nach dem Antrag der Abg. Hellmann, E. E. Hoffmann und Schenck auf dem vorigen Landtage gewünscht und beabsichtigt wurde; dann, meine Herrn, würde diese Behörde eine Stellung einnehmen, welche sie allerdings in den Stand setzte, nicht allein zu gründlicher Prüfung des Kalküls zu dienen, sondern die sie auch verpflichtete, auf sorgfältige Einhaltung des Budgets und der etatsmäßigen Verwendung der bewilligten Summen zu sehen. Die Rechnungskammer wäre dann nicht so, wie jetzt, eine dem Finanzministerium untergeordnete Behörde, sondern würde eine von demselben unabhängig gestellte selbstständige und nur den Ständen verantwortliche Behörde seyn, wodurch wir allerdings den angedeuteten Zweck besser erreichen würden. Eine solche Stellung ist aber vielmehr durch den Art. 7. des Organisationsedikts über die Konstituirung des Kriegsministerialdepartements, der dritten Sektion desselben gegeben. Ihr ist zur Pflicht gemacht und überwiesen: die Direktion und Kontrolirung der Kriegskasse, die Aufstellung der Etats, die Sorge für deren Einhaltung u. s. w. Deßhalb bleibt aber auch diese Pflicht beständig der dritten Sektion des Kriegsministeriums, mag gleich das Personal des Kriegsministeriums wechseln, wie die Umstände dies mit sich bringen könnten. In dieser Beziehung kann die Besorgniß nicht entstehen, welche der dritte Ausschuß angeführt hat, daß nämlich der Grund der Nichtabänderung dieser Einrichtung nur in dem gegenwärtigen regelmäßigen Zustande des Rechnungswesens gefunden worden sey, grade darin aber keine Garantie für die Zukunft läge. Den Grundsatz einer gleichförmigen und bestimmten Geschäftsleitung finden Sie aber eben so sehr in dem Kriegsministerialdepartement selbst, durch seine dritte Sektion bewahrt und gesichert, als man denselben vorzugsweise in der Rechnungskammer zu finden glaubt. Demnach muß ich die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs wiederholen, daß es nicht zweckmäßig erscheinen kann, daß das Kriegsdepartement die Stellung seiner Rechnungen einer Behörde unterordnet, mit deren Leitung und Aufsicht dieses Departement nicht beauftragt ist, und nimmer mehr kann es in dem Wunsche der Ständeversammlung liegen, eine größere

Sicherheit in der Prüfung der Rechnungen der Militärverwaltungsbehörde zu haben, wenn der Rechnungskammer die Prüfung der Rechnungen übertragen wird, als bereits durch die dritte Sektion des Kriegsministerialdepartements besteht.

Wenn der Ausschußbericht übrigens die monatliche Rechnungsstellung der Obereinnehmer mit der Aufstellung und Ablage der Rechnungen der einzelnen Regimenter und Korps in eine Kathegorie setzt, so kann er nothwendig nur von der Ansicht ausgegangen seyn, daß hier nur eine Prüfung des Kalküls zum Grunde liege. Diese Ansicht ist aber durchaus irrig. Es handelt sich hinsichtlich der Rechnungen der Verwaltungsräthe der Regimenter und Korps durchaus nicht allein von einer bloßen Prüfung des Kalküls; nein es müssen vielmehr diese Rechnungen nicht allein in jeder Hinsicht einer allgemeinen Prüfung unterliegen, sondern diese Prüfung erstreckt sich auf Alles, was die Verwaltungsräthe für die Regimenter oder Korps selbst zu verwalten und zu besorgen haben. Nicht blos in den Kalkül, sondern auch in das Materielle wird eingegangen, um festzustellen, ob die Verwaltungsräthe in keiner Weise ihre Befugniß überschritten, ob sie keine Ausgaben gemacht haben, welche vielleicht nicht durch Dekretur des Kriegsministeriums gerechtfertigt erscheint. Anstände dieser Art können und werden die Stände schwerlich in das Bereich der Rechnungskammer ziehen wollen.

Wer nur einigermaßen die militärische Hierarchie kennt, wer nur einigermaßen weis, mit welcher Präcision die Befehle der oberen Stellen von der Untergebenen vollzogen werden, wer es weis, wie an den Tag, an die Stunde der Militär bei der Vollziehung derselben gebunden, und wie dies durch lange Gewohnheit bei ihm geheiligt ist, der wird schwerlich behaupten, daß eine solche Präcision, wenn die Revision und Abhör der Kriegskasserechnungen, welche der Rechnungskammer jetzt nicht zusteht, dieser zugewiesen werden würde, auch dann noch von dem Kriegsministerium so gehandhabt werden könne, daß es im Stande wäre, die monatliche Prüfung der Rechnungen der Verwaltungsräthe der einzelnen Regimenter und Korps fortzusetzen. Was die außerordentlichen Einnahmen betrifft, welche in die Kriegskasse fließen, wie der Erlöß für verkaufte Gebäude, ausrangirte Pferde, alte Montirungsstücke u. s. w., so ist zu bemerken, daß dieser Erlöß etatsmäßig an den Unterhaltungskosten des Militärs abgezogen wird, daß es also schon in dem Interesse der Militärverwaltung selbst liegt, daß die Verwaltungsräthe der Regimenter und Korps, welche die

Einnahmen einzuziehen haben, dieselben mit der größten Pünktlichkeit auch in Einnahme verrechnen und hierüber sich legitimiren. Ich sage: im eigenen Interesse der Militärverwaltung, weil ihr selbst daran gelegen seyn muß, die bewilligten Summen bei der Verwaltung des Militärwesens einhalten zu können. Wenn bei dieser Gelegenheit ferner im Ausschußberichte einzelne specielle Gegenstände, namentlich der Verkauf mehrerer Immobilien, angeführt sind, so glaube ich, daß darauf die Bemerkung genügen wird, daß namentlich der Erlöß von dem Verkauf des Commandanturgebäudes in Gießen im Einverständniß mit der Ständeversammlung zur Vollendung des Kasernenbaues in Butzbach bestimmt und verwendet wurde. Sodann will mir scheinen, daß der Ausschuß oder dessen Referent, wenn er davon redet, daß eine größere vollständigere Kontrole der Stände erforderlich seyn dürfte, und wenn er diese durch Verweisung der Prüfung der Rechnungen an die Rechnungskammer zu bewirken gedenkt, wenig Rücksicht darauf genommen hat, daß diese Kontrole ja dadurch schon vollkommen erreicht ist, daß die Orginalrechnungen der Militärverwaltung den betreffenden Ausschüssen und also dadurch der Kammer selbst zur Einsicht offen liegen. Es scheint als habe diese zuverlässigere Kontrole nicht die verdiente Würdigung gefunden.

Wollten sie auch noch meine Herrn, die pekuniären oder finanziellen Nachtheile bei Ueberweisung der Prüfung an die Rechnungskammer in besonderen Anschlag bringen, so bemerke ich, daß neben der Revision und Prüfung der Rechnungen der Gesammtverwaltung des Militärs dem Kriegsministerium immer noch viele Rechnungsarbeiten bleiben, welche demselben wenigstens ein Rechnungspersonal von 1, 2 oder 3 Personen noch nothwendig machen werden, daß also auch dann eine Vermehrung der Ausgaben statt finden wird.

Dies sind die Gründe, welche mich bewegen werden, für eine Abänderung der bestehenden Geschäftseinrichtung nicht zu stimmen, und ich bitte Sie, meine Herrn, zu prüfen, ob durch eine Abänderung der bestehenden Geschäftsordnung eine vollständigere Uebersicht der Rechnungen über die etatsmäßige Verwendung der, der Militärverwaltung bewilligten Summen zu erreichen ist, ob Sie sich nicht durch die Besorgniß einer Geschäftsverzögerung, einer Vervielfältigung der Geschäfte, neben dem pekuniären Nachtheil, ferner durch die Nachtheile der Zerstörung der militärischen Hierarchie bewogen finden werden, es bei der bestehenden Einrichtung zu lassen.

Der Präsident: Ich hatte die Absicht, die Kammer auf einige unrichtige Voraussetzungen des Ausschußberichtes aufmerksam zu machen. Der Abg. Graf Lehrbach ist mir hierin größtentheils zuvorgekommen. Nur weniges bleibt mir zu bemerken übrig.

Nach den vorliegenden organischen Verordnungen gehört das Rechnungswesen der Militärverwaltung dermalen nicht vor die Rechnungskammer, sondern zum Geschäftskreis des Kriegsministeriums. Die verlesenen Stellen gedachter Verordnungen setzen dies um so mehr außer Zweifel, als zuerst das Edikt über die Errichtung der Rechnungskammer, und dann, einige Tage später, das Edict über Constituirung des Kriegsministerialdepartements erschienen ist. In letzterem ist ausdrücklich gesagt, daß die Prüfung aller Militärverwaltungsrechnungen zum Geschäftskreis der dritten Section des Kriegsministerialdepartements gehöre.

Der Ausschuß glaubt, daß die monatlichen Rechnungen, welche von den Verwaltungsräthen aufgestellt und an das Kriegsministerium eingeschickt werden, mit den Abrechnungen der Obereinnehmereien zu vergleichen seyen. Beide sind durchaus von einander verschieden.

Jene sind wirkliche Rechnungen, welche sonst nicht monatlich, sondern jährlich gestellt wurden, und welche grade so behandelt werden, wie früher die Jahresrechnungen behandelt wurden. Sie werden nicht blos in Beziehung auf den Kalkül, sondern auch in jeder administrativen Beziehung geprüft, sie werden förmlich abgeschlossen. Bei den Obereinnehmereiabrechnungen verhält sich dies ganz anders.

Die Kriegskasserechnung enthält die Summen, welche die Regimenter und Corps im Jahre erhalten haben, nur im Ganzen, in folle; die Detailverrechnung geschieht von den Regimentern und Corps in den monatlichen Rechnungen. Es wird für die Rechnungskammer nicht möglich seyn, eine Kriegskasserechnung mit Erfolg abzuhören, wenn nicht auch die erwähnten monatlichen Rechnungen von ihr abgehört werden sollen, und der Ausschuß sagt selbst, daß es nicht angemessen sey, auch diese Rechnungen vor die Rechnungskammer zu ziehen.

Es sind allerdings manche Militärgebäude seit 1821 verkauft worden, namentlich die Kasernen zu Bickenbach und Bessungen, und das Commandanturgebäude zu Giesen. Mit ausdrücklicher Genehmigung der Stände wurde der Erlöß zur Erbauung der Kavalleriekaserne in Darmstadt und zur Erweiterung der Kaserne zu Butzbach verwendet. Insbesondere liegt

diese Genehmigung in Bezug auf die Commandantenwohnung zu Giesen vor.

Ein Beschluß der Stände ermächtigte das Kriegsministerium, den Erlös für gedachtes Gebäude zur Erweiterung der Kaserne zu Butzbach zu verwenden. Die Versteigerung war bereits eingeleitet, als das Ministerium des Innern und der Justiz dieses Gebäude zum Zwecke eines Kanzleilokals für das dortige Hofgericht in Anspruch nahm. Die Versteigerung unterblieb natürlich nun und man verständigte sich mit dem Ministerium des Innern und der Justiz dahin, daß dieses den Schatzungspreis des Gebäudes an die Kriegskasse zahlte, denn wie hätte sonst das Kriegsministerium die hierauf angewiesene und beschlossene Erweiterung der Kaserne in Butzbach bewerkstelligen sollen? Ich erwähne dieses Vorfalls hier aus dem Grunde, weil im Ausschußberichte sich darüber geäußert ist, wie sonderbar es sey, wenn ein Ministerium dem andern ein Gebäude abkaufe. In dem Ausschußberichte wird weiter bemerkt, daß man Wenigerausgaben von einer Rubrik auf andere Rubriken und zu Zwecken verwendet habe, welche von der Kammer nicht ausdrücklich genehmigt worden seyen. Es scheint mir hierin zwar nicht grade ein Vorwurf zu liegen; indessen muß ich dennoch meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß in der letzten Finanzperiode dies vom Kriegsministerium gewiß nicht geschehen seyn wird, seitdem nämlich der ihm bewilligte Etat nicht mehr wie früher in einer unbedingten Aversionalsumme besteht.

Es wird später darüber vom ersten Ausschusse das Nöthige in Erörterung gebracht werden.

Der Abg. Emmerling: Vor Allem muß ich ein Mißverständniß, welches bei meinem Antrage vorzuliegen scheint, aufzuklären suchen. Ich bin nämlich weit entfernt, den bestehenden Zustand hinsichtlich der Revision des Militärrechnungswesens als ungesetzlich oder den bestehenden Vorschriften widerstreitend anzugreifen. Im Gegentheil! Es war mir das Edict über die Konstituirung des Kriegsministerialdepartements und namentlich dessen Art. 7 wohl bekannt, welcher die Controlirung und Revision der Rechnungen der Militärverwaltung der dritten Section des Kriegsministerialdepartements überträgt.

Mein Antrag bezweckt vielmehr nur, das nicht ganz Verfassungsmäßige herauszuheben, um die Stände zu veranlassen, daß sie, dieses erkennend und meiner Ansicht beistimmend, bei der Staatsregierung auf eine Abänderung der bestehenden Einrichtung antragen möchten. Ich kann es allerdings nur dankbar erkennen, daß ein sehr geehrter Redner vor mir dem von

mir in meinem Antrage aufgestellten Grundsatz vollkommene Gerechtigkeit hat widerfahren lassen, daß er erklärt hat, er würde dem Antrage beitreten, wenn die Rechnungskammer diejenige Stellung im Staate einnähme, welche ihr unumgänglich nothwendig sey, um statt des Kriegsministeriums die Rechnungen zu prüfen. Der Abg. Graf Lehrbach hat erklärt, daß die Rechnungskammer nicht dazu berufen sey, die Einhaltung des Etats zu prüfen und Etats aufzustellen, es sey nur eine die Rechnung revidirende Behörde, und habe als solche nur mit dem Kalkül zu thun. Wenn ich aber diese Behauptung aus dem Organisationsedict über die Errichtung der Rechnungskammer zu widerlegen im Stande bin, so glaube ich, wird dieser Redner sich diesem Grundsatze vollkommen anschließen und auch für meinen Antrag stimmen.

Der Art. 2 dieses Edicts sagt nämlich ausdrücklich:

(Redner verliest denselben.)

Die Rechnungskammer ist also grade ihrem Wesen nach dazu berufen, mit Zugrundlegung der Etats die Verwaltung zu prüfen und wird diese, wenn ihre Funktionen auch auf das Militärrechnungswesen ausgedehnt werden, natürlich auch hinsichtlich der Militärverwaltung Prüfung eintreten lassen.

Dasselbe Edict sagt ferner in Art. 3 pos. 2:

(Redner verliest denselben.)

Die Rechnungskammer ist also grade vermöge ihrer Stellung dazu berufen, das Budget aufzustellen, wenigstens das Material an Handen zu geben.

Sie hat endlich nach pos. 7 desselben § in den Fällen, wo die Bestimmungen des Staatsfinanzbudgets überschritten, jedoch die Mehrausgaben durch Decretur einer Administrativbehörde auf deren Kredit gedeckt sind, bei dem betreffenden Ministerium Anzeige davon zu machen und weitere Verfügung zu erwarten. Sie ist also in jeder Hinsicht kontrolirende Behörde. Was mich aber besonders veranlaßt hat, meinen Antrag zu stellen, ist grade der Art. 7 des Edicts über die Constituirung des Kriegsministerialdepartements. Dort ist nämlich die Controle und Abhörung der Rechnungen dem Kriegsministerium überwiesen. Ich glaube nicht, daß dies den konstitutionellen Grundsätzen über die Staatsverwaltung gemäß ist. Eine Verwaltungsbehörde kann nicht zugleich kontrolirende und abhörende Behörde seyn. Ich halte namentlich in dieser Hinsicht die Stellung des Kriegsministeriums den wahren Verwaltungsprincipien durchaus nicht entsprechend. Was dagegen die Präcision betrifft, welche für die Revision der Militärrechnungen bei dem Kriegsministerium allerdings statt finden mag,

und von der man besorgt, daß sie bei der Rechnungskammer nicht mehr stattfinden möchte, so will ich es dahin gestellt seyn lassen, ob die Rechnungskammer durch eine zweckmäßige Einrichtung es nicht zu einer gleichen Förderung der Geschäfte bringen würde? Ich gebe zu bedenken, ob nicht der Vortheil, welcher durch eine größere Garantie in Bezug auf das Militärrechnungswesen erreicht wird, nicht in jedem Falle überwiegend ist, wenn man auch vielleicht von dem schnelleren Abschlüß der Militärrechnungen etwas weniges abgehen müßte.

Uebrigens enthält grade das Edict über Errichtung der Rechnungskammer einen Artikel, welcher zeigt, wie sehr man bisher von Seite der Staatsregierung bedacht war, bei der Rechnungskammer einen schnellen Geschäftsgang einzuhalten. Denn die pos. 11 des Art. 3 sagt ausdrücklich:

(Redner verliest dieselben.)

Wenn rücksichtlich der Revision des Militärrechnungswesens eine gleiche Pünktlichkeit und Schnelligkeit des Geschäftsganges der Rechnungskammer, die vielleicht durch eine gute Instruction selbst noch befördert werden könnte, angeordnet würde, so wüßte ich in der That nicht, in wiefern zu befürchten wäre, daß durch eine mindere als die seitherige Schnelligkeit der Militärrechnungsrevision das Staatswohl beeinträchtigt werden könnte.

Was endlich den finanziellen Punkt betrifft, welchen der Abg. Graf Lehrbach berührte, so bemerke ich in dieser Hinsicht, daß vor der kürzlich geänderten Organisation der Provinzialregierungen jede derselben ebenfalls eine eigene Rechnungsjustifikatur hatte; nur eine ähnliche Justifikatur würde bei Genehmigung meines Antrags dem Großherzoglichen Kriegsministerium belassen werden müssen, weil diese Behörde sich eben so wenig, wie früherhin die Provinzialregierungen selbst mit dem Kalkül beschäftigen könnte. Es wird indessen gewiß genügen, wenn diese Justifikaturbehörde durch einen Kalkulator, dessen Salarirung nur wenig Aufwand erfordern dürfte, gebildet wird. Da der Grundsatz, auf welchem mein Antrag beruht, allgemeine Anerkennung finden wird, so hoffe ich, daß auch der Antrag selbst von der Kammer unterstützt werden wird.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich kann den Antrag nur unterstützen. Es handelt sich hier um einen Grundsatz der überall in allen konstitutionellen Staaten Anerkennung gefunden hat. Man sagt, die Ueberweisung der Oberrevision des Militärrechnungswesens an die Rechnungskammer werde mit großen Schwierigkeiten, mit vieler Mühe und Arbeit verknüpft seyn.

Ich frage aber, wenn in Frankreich, einem Lande von 30,000,000 Menschen es möglich ist, die Rechnungen des Kriegsdepartements mit den andern Staatsrechnungen durch eine und dieselbe Behörde abhören zu lassen, warum sollte dieses in einem Lande von 700,000 Seelen, wie das Großherzogthum Hessen, weniger oder nicht eben so gut möglich seyn? Es würde nur auf einem Mißverständniß beruhen, wenn man in dem Antrage einen Vorwurf gegen das Kriegsministerium erblicken wollte. Denn ein Vorwurf liegt darin keineswegs und wird, grade bei dieser Behörde gewiß nicht beabsichtigt; allein nach meiner Ansicht ist eben diejenige Zeit die beste, um in dem Geschäftszweige eines Collegs eine Abänderung zu treffen, wenn dasselbe grade mit guten Beamten besetzt ist; denn im gegentheiligen Falle würde es mit viel größeren Schwierigkeiten verbunden seyn, eine zweckmäßige Abänderung des Bestehenden auszuführen. Darum halte ich den gegenwärtigen Zeitpunkt für den günstigsten, um den Antrag des Abg. Emmerling in Ausführung zu bringen. Es ist klar, daß eine Verwaltungsbehörde nicht auch zugleich sich selbst dechargiren kann. Wenn man sagt, durch die bestehenden Edicte sey die Ueberweisung der Militärrechnungen an die Rechnungskammer nicht angeordnet, so bin ich damit einverstanden, allein darauf kommt es hier nicht an. Es haben früher gar manche Einrichtungen bestanden, welche später aufgehoben worden sind. Früher stand z. B. die Oberforstdirektion, die Polizeideputation, das Oberbaukolleg, das Oberkriegskolleg, unmittelbar unter dem Großherzog. Man hat diese Einrichtung nicht für gut befunden und sie deßhalb aufgehoben. Warum sollte man nicht ebenfalls, wenn man sich jetzt noch überzeugt, daß eine vorgeschlagene neue Einrichtung besser ist, als die bestehende, diese nicht ebenfalls abändern können? Es ist jetzt nicht die Rede davon, die Rechnungskammer nach unserem früheren Antrage als eine Behörde hinzustellen, welche das Ministerium hindern könnte, Verfügungen, welche das Budget überschreiten, zu erlassen. So weit gingen die Antragsteller selbst nicht, sondern sie wollten nur, daß die Rechnungskammer die Resultate des Rechnungswesens über den Gesammtstaatshaushalt immer in der Art vorbereitend klar und augenscheinlich zusammenstellen solle, daß die Stände bei ihrer Zusammenkunft darüber auf den ersten Anblick eine vollständige Uebersicht und klare Anschauung bekommen. Die Rechnungskammer soll sich nicht in das Innere der Verwaltung mischen, und der Antrag hat auch die Hervorrufung einer solchen Bestimmung keineswegs zum Zweck.

Eben so wenig glaube ich, daß durch Ueberweisung der Rechnungsabhör und Oberrevision der Rechnungen über die Militärverwaltung an die Rechnungskammer, eine Vermehrung der Kosten herbeigeführt werde. Aber selbst wenn dies der Fall seyn würde, wenn diese Kosten sich etwas vermehrten, so müßte ich dennoch wegen des Grundsatzes dem Antrage beistimmen.

Der Abg. Aull: Ich gebe mich nicht dafür aus, ein großer Rechnungsverständiger zu seyn, allein in Beziehung auf dasjenige, was der Abg. E. E. Hoffmann von Frankreich geäußert hat, glaube ich doch eine Berichtigung seiner Ansicht eintreten lassen zu müssen. Man irrt, wenn man glaubt, daß in Frankreich der Rechnungshof die einzelnen Rechnungen, wie es hier geschieht, als die nächste Rechnungsbehörde abhört, hierzu sind dort bureaux de compte bei jeder höheren Behörde, bei jedem Ministerium vorhanden. Diese erhalten die Rechnungen aus den einzelnen Departements, und diese approbirt dann der Minister. Erst wenn dieser sie justificirt hat, werden die Rechnungen zusammen an den Rechnungshof gegeben. Dieser hat allerdings mehrere Beamte, Probatoren und Räthe, welche die Hauptverifikation der Rechnungen vornehmen und erst wenn diese sie richtig gefunden haben, werden die Rechnungen im Ganzen durch förmlichen Collegialbeschluß des Rechnungshofs gut geheißen.

Wenn ein solches Institut bei uns bestände, so würde ich dem Antrage ohne Bedenken beistimmen; allein unsere Rechnungskammer ist keineswegs dem Rechnungshof in Frankreich gleich zu stellen, sie hat vielmehr nur die Rechnungen der Behörden zu verificiren, und wenn ein Anstand hierbei entsteht, an das Ministerium zu berichten, welches darüber zu entscheiden hat. Bei uns ist die Rechnungskammer dem Ministerium untergeordnet, während dort das Ministerium dem Rechnungshof unterworfen ist, und letzterer sogar in vorkommenden Fällen aussprechen kann, daß das Ministerium den Etat überschritten hat u. s. w.

Wir können also keineswegs von dem französischen Rechnungshof auf das argumentiren, wovon hier die Rede ist, und ich glaube, daß wenn es gewiß ist, daß alle Ministerien, hier das Ministerium des Innern und der Justiz und der Finanzen für ihr Rechnungswesen eigene Rechnungsbehörden haben, welche namentlich die Verifikation ihrer Rechnungen vornehmen, es eine Verletzung der Gerechtsame des Kriegsministeriums seyn würde, wenn man demselben zumuthen wollte, seine Rechnungen bei jenen Behörden prüfen zu lassen, und

ihm das Recht, seine Rechnungen durch eine eigene Behörde, die dritte Section, prüfen zu lassen, entziehen wollte.

Uebrigens kann ich nur wünschen, daß ein solcher Rechnungshof mit den Attributionen, wie er in Frankreich besteht, auch bei uns errichtet werde. Dies würde auch auf die landständischen Verhältnisse von der wichtigsten Folge seyn, dann würde die Kammer nicht mehr die einzelnen Berechnungen der verschiedenen Ministerien zu kontroliren haben, denn für alle diese lägen bereits die von dem Rechnungshof gefertigten arrêts vor, wir würden keine Rechnungsablagen fürs Einzelne mehr, sondern eine allgemeine compte rendu erhalten. Wie sollte es auch gehen, wenn die französische Kammer so, wie wir hier, die Rechnungen revidiren sollte, dort, wo es sich um eine jährliche Ausgabe von 1500 Millionen handelt? Sie würden damit in Jahren nicht fertig werden. Auch unser Landtag würde 3 Monate kürzer werden, wenn wir diese Einrichtung hätten, während auf der anderen Seite für die Verwendung der bewilligten Gelder eine Garantie entstehen würde, welche wir so keineswegs haben. Dieses Wenige zur Berichtigung der Aeußerung des Abg. E. E. Hoffmann.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur): Meine Herrn! Der gelehrte Redner vor mir hat Ihnen auseinandergesetzt, wie es mit dem Rechnungshof in Frankreich steht, er hat Ihnen gesagt, worin die Bestimmungen des Edikts über die Errichtung unserer Rechnungskammer hiervon verschieden sind. In dem Letzteren hat er aber geirrt, wenn er angab, daß das Ministerium bei der Abhör der Rechnungen von Seiten der Rechnungskammer zu entscheiden habe. Das Edikt über die Errichtung der Rechnungskammer bestimmt in Art. 3 pos. 6, daß die Rechnungskammer wirkliche Entscheidungen zu ertheilen habe und daß diese gültig seyn sollen, wenn nicht entweder im Wege des Civilprocesses dagegen aufgetreten, oder der Rekurs an den Staatsrath gewählt wird. Hiernach entscheidet also das Ministerium nicht, sondern der Staatsrath, wenn der Rechner nicht etwa den Civilproceß erwählt hat. —

Der Abg. Emmerling hat für die Nützlichkeit seines Antrags schon mehr bemerkt, als ich dafür sagen könnte. Ich beziehe mich darauf, und will nur noch Einiges in diesem Sinne beifügen.

Das Edikt, welches die Rechnungskammer kreirt, enthält nicht allein die Bestimmung, welche ich eben angeführt habe und die allen Rechnern Trost und Sicherheit gewährt, indem diese nicht genöthigt sind, bei demselben Ministerium zu suppliciren und zu deduciren, welches den Receß gezogen hat, sondern es ertheilt auch namentlich den Rechnern die Befug-

niß, den Rekurs an den Staatsrath zu ergreifen, welcher im Falle der Genehmigung des vorliegenden Antrags dann auch die Dekreturen und Befehle des Kriegsministeriums von einem anderen Standpunkte aus beurtheilen wird, als das Kriegsministerium selbst. Diese Nützlichkeit des Antrags im Interesse der Militärrechner ist ein erheblicher Grund für den Antrag.

Aber auch das Kriegsministerium wird einen wesentlichen Vortheil erhalten, wenn es sich des Instituts der Rechnungskammer bedienen dürfte. Denn nach Art. 3. pos. 13. des Edikts über die Organisation der Rechnungskammer hat diese die Obliegenheit, Aufträge aller Art hinsichtlich des Staatsrechnungswesens zu besorgen.

Diese Verbindlichkeit setzt ein Ministerium in den Stand, die ganze Erfahrung der Rechnungskammer, lieber würde ich sagen, des Rechnungshofes, indem ich ganz die Ansicht theile, welche der Abg. Aull ausgesprochen hat, zu benutzen, während nach dem gegenwärtigen Zustande des Rechnungswesens im Kriegsministerium die ganze Beurtheilung eigentlich von einem Stabsofficier und von einem einzigen Referenten abhängt. Ich kann versichern, daß ich das größte Zutrauen zu den beiden Mitgliedern dieser Section des Kriegsministeriums habe, aber es scheint mir doch, daß eine Rechnungsbehörde, welche aus vielen Mitgliedern besteht und lediglich mit der Kontrolirung und Abhörung von Staatsrechnungen überhaupt, mit Organisirung des Rechnungswesens, zu thun hat, daß eine Behörde, welche kein Interesse dabei hat, einen bestimmten Sinn in die Befehle des Kriegsministeriums zu legen, zweckmäßiger damit beauftragt wird. Diese Gründe, welche von dem Abg. Emmerling für die Nützlichkeit des Antrags nicht angeführt worden sind, habe ich mir erlaubt nachzutragen. — Es ist zwar von dem Abg. Grafen Lehrbach vorhin behauptet worden, daß die proponirte Einrichtung beinahe nicht möglich wäre, aber ich glaube, die Möglichkeit hat bereits der Abgeordnete des Bezirks Langen dadurch bewiesen, daß er sich auf das Beispiel eines großen Staates bezog, während er sich auf mehrere Staaten hätte beziehen können, worin das Rechnungswesen centralisirt und der Aufsicht einer Centralbehörde unterworfen ist. Man hat die große Ordnung des Militärrechnungswesen gerühmt, und es ist auch nicht meine Absicht, diese zu bestreiten, oder Beispiele anzuführen, daß dem Kriegsministerium, welches wirklich von einer besonderen Lojalität beseelt ist, dennoch eine Reihe von Jahren entgehen konnte, daß sich gewisse Theile des Militärrechnungswesens, in einem übelen Zustande befunden haben. Der Gegenstand, von wel-

chem ich rede, ist ein Rechnungsreceß, welcher 3—4 Jahre bestanden hat, ohne daß die höchste Militärbehörde nur eine Ahnung davon erhielt. Das Militärrechnungswesen hat zwar in den letzten Jahren eine Organisation erlitten, welche gewiß ähnliche Ereignisse verhindert, ich glaube aber, daß wenn die Rechnungskammer als kontrolirende Behörde bestanden hätte, sie gewiß auf einen solchen Fehler aufmerksam gemacht haben würde. — Mir scheint, daß der Hauptgrund, welcher von dem Herrn Geheimen Kriegsrath Fabricius gegen den Antrag des Abg. Emmerling, in dem Erlaß an den dritten Ausschuß angegeben ist, darin liegt, daß die Rechnungskammer nicht in einem abhängigeren Verhältnisse zu dem Kriegsministerium steht, also beständige Kommunikationen, vielleicht gar Erinnerungen durch Befehle eines anderen Ministeriums nothwendig seyn würden. Wenn dies nicht anders eingerichtet werden dürfte, dann würde vielleicht die bei dem Militärrechnungswesen erforderliche Promptheit gehindert werden können, jedoch besteht ohne Schaden dieses Verhältniß nach der neuen Organisation rücksichtlich des Kirchenrechnungswesens und der Gemeinderechnungen. Das Oberkonsistorium und die Kreisräthe stehen auch nicht über der Rechnungskammer, und die Kirchen- so wie die Gemeindsrechnungen werden doch von derselben abgehört.

Ich würde es nicht rechtfertigen können, wenn ich behaupten wollte, daß nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die Rechnungskammer schon dem Kriegsministerium subordinirt sey, weil die Verordnung über die Errichtung der Rechnungskammer im Art. 1 enthalte, daß sie allen Ministerialdepartements untergeordnet werde. Der Abg. Graf Lehrbach hat bereits gezeigt, daß das Kriegsministerium später konstituirt ist, als die Rechnungskammer und daß überhaupt die Bestimmungen dieser Verordnung auf das Militärrechnungswesen nicht passen. Dagegen behaupte ich, daß, wenn dem Antrage, worüber berathen wird, kein anderer Grund entgegen stünde, als der, daß die Rechnungskammer nicht in einem abhängigeren Verhältnisse zum Kriegsministerium stehe, man leicht nachholen könnte, was das Edikt von 1821 nicht verfügt. Man könnte jetzt die Rechnungskammer grade in dasselbe Verhältniß zum Kriegsministerium stellen, in welchem sie zu den übrigen Ministerien steht, und die Rechnungskammer würde den angemessensten Standpunkt haben. Es kann indessen auch auf andere Weise das Kriegsministerium über die Rechnungskammer gestellt werden, nämlich durch Vereinigung des Kriegsministeriums mit dem Gesammtministerium. Man wird mir nicht entgegnen, daß dies

unmöglich sey, denn es existiren wenige Staaten, wo diese Vereinigung nicht wirklich stattfindet.

Wenn ich zu zeigen mich bemühe, daß nach der Organisation des Großherzogthums diese Vereinigung der Ministerien eintreten, und auf diese Weise eine Centralisirung des Rechnungswesens bewirkt werden kann, so wird man mir nicht einwenden können, daß ich von dem Gegenstande der Diskussion abschweife, denn ich muß doch prüfen, ob nicht Gründe vorliegen, welche eine solche Vereinigung unmöglich machen.

Ich glaube, wir würden es gar nicht für möglich halten, daß die Trennung in der Art bestehen könne, wenn uns nicht das Beispiel vorläge. Durch die Vereinigung der Ministerien erreichen wir nicht allein Vereinigung des Rechnungswesens, sondern wir erreichen auch eine Vereinigung der Verwaltung im Allgemeinen, deren Trennung noch viel nachtheiliger ist, als eine Trennung des Rechnungswesens. Wie kann ein Minister nach verschiedenen Grundsätzen regieren?

Der Nachtheil dieser Trennung leuchtet hervor bei Erlassung allgemeiner Verordnungen; namentlich wenn die Rede ist von der Organisation der Verwaltungsbehörden, wie kürzlich z. B. bei der Organisation der Kreisräthe. Hierbei hätte dem Kriegsministerium eine Hauptstimme gebührt, weil die Funktion der Kreisräthe sehr vielseitig in seine Branche eingreift.

Nicht blos daß Rekrutirungswesen, auch das Verhalten der Beurlaubten rc. kommt hierbei in Betracht, und so giebt es überhaupt sehr vieles anzuordnen, wobei dem Kriegsministerium nicht allein ein Gutachten, sondern auch eine Stimme im Gesammtministerium zugestanden hätte. —

Wenn es sich ferner davon handelt: Gesetze über Personal- und Besoldungssteuern zu erlassen, so erfordert der Stand des Militärs eine ganz besondere Berücksichtigung und der Minister, welcher sich nicht deßhalb mit dem Kriegsministerium benimmt, wird leicht auf Anstände gerathen, welche später nicht zu beseitigen sind. —

Bei Erlassung von allgemeinen Polizeigesetzen ist Mitstimmung des Kriegsministeriums unerläßlich. Nicht allein hinsichtlich der Polizei in den Garnisonen, bei der Frage, in wie fern die Soldaten den Polizeigesetzen zu unterwerfen seyen (diese wäre nicht schwer zu lösen), sondern vielmehr in wie fern den Militärs eine Polizei in ihren eigenen Etablissements zu gestatten sey, in wie fern diese Polizei auch gegen Nichtmilitärs gehandhabt werden könne. Auch bei Ertheilung von

Octrois in Garnisonsstädten ist das Verhältniß des Militärs nicht zu übersehen.

Die Stände verwilligen nämlich zur Verproviantirung den Garnisonen gewisse Summen. Wenn nun der Bedarf an Holz, Mehl, Frucht ꝛc. durch einen Octroi decimirt wird, so versteht es sich von selbst, daß das Kriegsministerium die Pflicht nicht erfüllen kann, welche ihm obliegt.

Wäre bei der Octroiverordnung für Darmstadt das Kriegsministerium mit seiner Stimme gehört worden, so hätte sich nicht ein Dilemma erhoben, welches wir kürzlich durch eine Beschwerde der Stadt Darmstadt erfahren haben. — Die Nothwendigkeit der Vereinigung sehen wir auch bei der Mobilmachung des Bundescontingents und bei Sistirung der Abschiede.

Es sagt nämlich das Gesetz: „ein Soldat, welcher 6 Jahre gedient, hat seiner Militärpflicht genügt.“ Niemand kann ihm den Abschied vorenthalten; er kann dann ungestraft fortgehen, wenn ihm derselbe vorenthalten werden sollte.

Das Gesetz sagt aber auch ferner: „bei entstehendem Kriege kann der Abschied zurückgehalten werden. Wer hat aber zu beurtheilen: ob Krieg bevorsteht? Wer hat die Verantwortung? Die auswärtigen Verhältnisse werden durch Minister der auswärtigen Angelegenheiten respicirt, allein ohne das Kriegsministerium können die vielfachen Gegenstände, welche auf die Mobilmachung unseres Contingents ꝛc. Bezug haben, unmöglich umfassend erledigt werden. — Bei der Frage über die Verbindlichkeit zur Einquartirung hat wieder das Kriegsministerium eine Hauptstimme. Es würde sonst ein Streit zwischen den Elementen des Staats entstehen, wenn nicht eine Vereinigung zwischen der Militär- und Civilbranche stattfände, z. B. bei Zusammenziehung von Truppen, bei Unruhen ꝛc. Dieses führt mich auf einen weiteren Grund. Es ist der Fall vorgekommen, daß die höchste Civil- und Militärgewalt in einer Person vereinigt werden mußten; nämlich bei dem Aufruhr in Oberhessen. Wenn man sich das Gesammtministerium nun nicht vereinigt denkt, so mußte der Gouverneur an das Kriegsministerium berichten, und sich bei diesem mit dem dissentirenden Befehl des Civilministers rechtfertigen, wenn er die Ordre des Kriegsministeriums nicht befolgte, oder umgekehrt.

Ein solcher Fall ist zwar nicht vorgekommen, indessen lag es doch nicht außer dem Kreise der Möglichkeit. Dem Kriegsministerium liegt ferner die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen ob. Denken Sie sich meine Herrn, das Kriegs-

ministerium muß nachsehen, ob der Garnisonsprediger die Dogmen richtig vorträgt, ob die Schullehrer die Kinder ordentlich unterrichten rc.

Ich wollte mit allen diesen Bemerkungen nur sagen, daß der Vereinigung der Ministerien zum Zwecke der Centralisirung des Rechnungswesens keine Gründe entgegenstehen, sondern daß alle Gründe dafür sprechen. Derselbe Fall wie bei dem bereits angeführten, tritt auch bei Respicirung des Militärmedicinalwesens und namentlich bei Jurisdiktionsconflicten zwischen der höchsten Militär- und Civilbehörde ein. Es könnte der Fall vorkommen, daß das Kriegsministerium behauptete, ein verabschiedeter Soldat stände nicht unter der Militärjurisdiction, während das Civilministerium sagt, er sey der Civiljurisdiktion nicht unterworfen. Ein solcher Mann wäre rechtlos, weil bis jetzt keine Centralbehörde im Staate besteht, welche entscheiden kann, nach wessen Ansicht gehandelt werden soll. Ich behaupte, daß alle diese Gründe für die Vereinigung sprechen. Dasselbe ist der Fall bei Verträgen mit auswärtigen Staaten. So ist, wenn ich nicht irre, ein Vertrag mit Hessen-Homburg im Werke, wobei es sich darum handelt, das Großherzogliche Oberkriegsgericht mit der Entscheidung in letzter Instanz, rücksichtlich des Hessenhomburgischen Militärs zu beauftragen und jenen Staat an der Strafanstalt in Babenhausen Theil nehmen zu lassen. Hierbei wird ebenfalls dem Kriegsministerium eine Hauptstimme gebühren. — Es entstehen aber noch gar manche andere, namentlich staatswirthschaftliche Fragen, wobei eine Vereinigung der Ministerien als nothwendig erscheint, z. B. ob die Monturen aus inländischen Fabriken anzuschaffen seyen, ob die Remonde im Lande aufgekauft werden soll, und hierbei würde es namentlich in Betracht kommen, in wie ferne der Pferdezucht oder den betreffenden Fabriken im Lande aufgeholfen werden soll. Alle diese Gründe also, zu denen ich noch manche andere fügen könnte, wenn ich nicht befürchten müßte, die verehrte Kammer zu ermüden, sprechen für die Vereinigung des Kriegsministeriums mit dem Gesammtministerium, wodurch der Zweck erreicht würde, das Rechnungswesen zu centralisiren. Ich weis überhaupt keine Gründe, welche dieser Vereinigung widersprächen.

Der Abg. Kertell: Wir stoßen hier wieder auf eine Frage, wo Praxis und Theorie mit einander streiten. Ich achte vollkommen die Gründe des Antragstellers und auch der geehrten Redner vor mir, welche nach der Theorie den Antrag unterstützen. Allein da ich rechnen kann, so finde ich, daß unsere Staatsausgabe die

Kalkulatur und Revision der Rechnungen betreffend, um $\frac{1}{6}$ vermehrt werden müßte, wenn man dem Antrage Folge geben wollte; denn der Militäretat besteht aus einem $\frac{1}{6}$ des Hauptfinanzetats, weßhalb auch die Rechnungskammer um $\frac{1}{6}$ vermehrt werden müßte, wenn man sie auch mit Revision und Abhörung der Militärverwaltungsrechnungen beauftragen wollte. Dies macht allerdings schon etwas aus; denn die seither damit bei den Kriegsministerium beschäftigten Personen würden, wie wir bereits gehört, zum Theil doch beibehalten und zum Theil auf den Pensionsetat gesetzt werden müssen. Ich frage daher nur kurz; haben wir von der vorgeschlagenen Veränderung wirklich einen praktischen Vortheil? Ich glaube nicht. Denn worin besteht eigentlich die Revision der Rechnungskammer? Sie hat nur darauf zu sehen, ob richtig gerechnet ist. Ob aber das Ministerium den Etat überschritten, ob es mehr ausgegeben hat, als von den Ständen ihm verwilligt wurde, das ist nicht Sache der Rechnungskammer, sondern des ersten Ausschusses der landständischen Kammern; diesem steht die Prüfung dieser Frage auch gegenwärtig zu, hat sie schon auf früheren Landtägen zugestanden und er hat immer gefunden, daß die Militärrechnungen sehr genau und accurat waren. Ich kann demnach in einer Abänderung der bestehenden Einrichtung keinen praktischen Vortheil erkennen, und stimme daher gegen den Antrag.

Der Abg. v. Brandis: Ich kann die Ansicht des Abg. Kertell nicht theilen. Es kommt hier vor Allem darauf an, daß wir uns über die Begriffe von Revision und Oberrevision verständigen. Es kann hier nicht die Rede davon seyn, die Revision der Rechnungen der Militärbehörden dem Kriegsministerium zu entziehen, sondern es handelt sich hier nur um die Oberrevision derselben. Um dies genauer anzudeuten, erlaube ich mir ein Beispiel. Die Forstwittwenkasserechnungen nämlich werden von einer eigenen Kommission abgehört und von dieser Kommission oder Deputation wird dem Rechner eine vorläufige Decharge gegeben. Sodann werden die Rechnungen an die Rechnungskammer eingesandt und von dieser dem Rechner die definitive oder obere Decharge ertheilt. Die Forstwittwenkassedeputation hatte zwar Anfangs dagegen Einwendungen gemacht, allein das Großherzogliche Ministerium verordnete, daß auf die Rechnungskammer auch die Oberrevision aller Rechnungen der, unter der Oberaufsicht des Staats stehenden Fonds, also auch der Forstwittwenkasse, übergegangen sey. Dies verstehe ich hier unter Oberrevision, und ich glaube in diesem Beispiel den Zweck des Antrags, in Beziehung auf die Rechnungen des

Kriegsdepartements, richtig dargestellt zu haben. Hiernach fallen auch die Einwendungen weg, welche gegen die beantragte Abänderung angeführt worden sind, daß nämlich die Abhörung der Kriegskasserechnungen künftig nicht mit der Präcision geschehen könne, wie bisher, daß die Verwaltung nur verwikelter würde. Die Sache ist aber nach meiner Ansicht ganz einfach, auch werden die Kosten nicht in dem Maaße vermehrt werden, als der Abg. Kertell fürchtet. In diesem Augenblicke sind bei dem Kriegsministerium zwei Kalkulatoren und zwei Revisoren angestellt, ich kann auch nicht dafür stimmen, daß man zu wenig Personal in dem Rechnungsfach anstellt, denn der Rechner darf nicht zu viel selbst arbeiten, dies würde der Sache nur schaden. Giebt man aber dem Antrag Folge, so bedarf es immer nur einer Person mehr bei der Rechnungskammer, welche sich mit der Revision der Kriegskasserechnung zu beschäftigen hat und deren Anstellung und Besoldung wird einschließlich der Büreaukosten ungefähr einen Aufwand von höchstens 900—1000 fl. ausmachen, und damit eine jährliche Summe von ungefähr 900,000—1,000,000 fl., welche der Militäretat enthält, verfassungsmäßig gesichert zu sehen, möchte wohl einen solchen Aufwand allerdings werth seyn.

Der Abg. Hellmann: Ich muß mich zuerst vollkommen mit dem einverstanden erklären, was der Abg. Aull über die Stellung des Rechnungshofes in Frankreich und über die Verschiedenheit dieser Stellung von der unserer Rechnungskammer bemerkt hat.

Wenn daher dieser Abgeordneter nur dann dem gestellten Antrage beitreten zu können erklärte, wenn unsere Rechnungskammer mit denselben Attributionen versehen wäre, und wenn ihr dieselbe Einrichtung gegeben würde, wie dem Rechnungshof in Frankreich, so könnte ich nur auch in dieser Voraussetzung den Antrag billigen, weil ich nur dann wesentliche Vortheile daraus hervorgehen sehen würde.

Welcher Nutzen aber, bei der jetzigen Stellung der Rechnungskammer, von der Ausführung des Antrags zu erwarten stünde, daß läßt sich zum Theil schon aus dem vor mir Vorgetragenen abnehmen. Wir haben von dem Abg. von Brandis gehört, daß, seiner Ansicht nach, der Rechnungskammer nur eine Oberrevision des Rechnungswesens der Kriegskasse zugewiesen werden soll und kann. Ich bin dieser Ansicht ebenwohl und glaube nicht, daß sich irgend eine andere Art von Revision hier rechtfertigen lassen dürfte.

Meine Herrn! ich frage was wollte man bei Errichtung unserer Rechnungskammer bezwecken? Offenbar nichts Anderes,

als einen gleichen, richtig geordneten Gang in die verschiedenen Rechnungsbranchen zu bringen, welcher früher, bei einer oder der andern Behörde, vielleicht fehlen mochte. Die Regierung handelte daher, indem sie dies abänderte, sehr weise, daß sie eine Centralbehörde zur Revision der Rechnungen organisirte. Daß die Staatsregierung jedoch bei Organisation der Rechnungskammer das Rechnungswesen des Kriegsministerialdepartements ihr nicht unterordnete, das geht, meine ich, aus den Organisationsedikten für beide Behörden unzweifelhaft hervor. Ich frage nun aber, welchen Zweck hat und kann die Revision der Militärrechnungen durch die Rechnungskammer haben? Wenn der Zweck bei der Errichtung der Rechnungskammer kein anderer war, als größtmöglichste Ordnung und Einfachheit in das Rechnungswesen zu bringen, so dürfen wir nicht vergessen, daß das Rechnungswesen des Kriegsdepartements durchaus geordnet ist, und die Rechnungskammer in dieser Beziehung nichts bessern könnte.

Es ist zwar bemerkt worden, der Zweck der Rechnungskammer bestehe in der Kontrole für die Beobachtung des Staatsbudgets. Meine Herrn! wenn wirklich die Rechnungskammer das Staatsbudget kontrolliren könnte, oder richtiger, wenn sie es dürfte, so würde ich vollkommen mit dem Antrage übereinstimmen. Aber dieses ist nicht der Fall, die Rechnungskammer kontrolirt die Einhaltung unseres Staatsbudgets nicht. Da, wo unsere Verwaltungsbehörden von den Sätzen des Budgets, von dem ihnen vom betreffenden Ministerium eröffneten Kredit abweichen, da hat die Rechnungskammer allerdings das Recht und die Pflicht, dieses zu rügen; aber jede Abweichung, welche auf eine Dekretur des Ministeriums selbst gestützt wird, ist den Bemerkungen der Rechnungskammer entzogen und sie hat sich aller Aeußerungen darüber zu enthalten. Meine Herrn! nur durch die Stände des Großherzogthums allein kann die Finanzverwaltung kontrolirt werden, und der ersten Ausschuß der zweiten landständischen Kammer, ist es hauptsächlich welcher aus dem Material, den Aufklärungen und Nachweisungen, welche das betreffende Ministerium der Kammer vorlegt und mittheilt, diese Gegenstände zu prüfen, die Abweichungen von den Budgetsätzen zu beurtheilen und der Kammer das Gutachten darüber vorzulegen hat.

Es wird daher auch in Zukunft, selbst wenn dem Antrage alle Folge gegeben würde, es doch nur von dem Kriegsminister abhängen, welche Erläuterungen und Nachweisungen er-

selbst dieser einzig und allein kontrolirenden Behörde mittheilen will. Die Rechnungskammer könnte solche nicht einmal verlangen, sie dürfte nichts thun, als was das Kriegministerium selbst ihr vorschreiben würde. Ich könnte der Kammer dafür ganz laut sprechende Beispiele anführen. Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat in dem Vortrag über die Finanzverwaltung im Wesentlichen gesagt, daß die umfassendsten Nachweisungen über alle Abweichungen von den Budgets gegeben worden seyen. Dies ist ganz richtig und ich kann nur zum Voraus, ehe wir zur Diskussion dieses Gegenstandes kommen, dies in mehrfacher Beziehung bestätigen, insoweit es das Finanzministerium selbst betrifft.

Aber in Bezug auf das Departement des Innern hat der Berichterstatter bis jetzt beinahe jede Erläuterung, mit alleiniger Ausnahme derjenigen vermißt, welche er schon in dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums darüber gefunden hat.

So würde es sich auch verhalten, wenn die Militärrechnungen der Revision der Rechnungskammer unterworfen würden; es würde nur von dem Kriegsministerium abhängen, ob und welche Erläuterungen es mit der Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse selbst den Ständen überliefern will. Ich muß daher gestehen, daß ich den Antrag, selbst nach seinen möglichst besten Resultaten, nicht für so wichtig ansehen kann, daß ich vielmehr selbst noch nicht einmal gewiß bin, ob durch seine Ausführung nicht irgend eine nachtheilige Einwirkung in dem Rechnungswesen selbst oder in der Abschließung der Militärrechnungen entstehen möchte. Dieser kleine Nachtheil dürfte übrigens keiner Berücksichtigung werth seyn, wenn die zu erreichenden Vortheile in anderer Beziehung bedeutend genug wären und seyn könnten. Hiernach kann ich daher nur dann für den Antrag stimmen, wenn er nichts anders bezwecken sollte, als die Oberrevision der Militärrechnungen der Rechnungskammer zu überlassen. Dadurch würde allerdings der Vortheil erreicht, daß niemals der Fall wieder eintreten könnte, von welchem vorhin der Abg. W. Hoffmann (Auditeur) gesprochen hat, daß nämlich das Militärrechnungswesen früher in großer Unordnung gewesen und ein bedeutender Nachtheil für die Kriegskasse daraus hervorgegangen sey.

Der Präsident: Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur) erwähnte vorhin eines Recesses, welcher allerdings ein Militärbeamter gemacht hat, aber ich kann Sie versichern, meine Herrn, daß der Abg. W. Hoffmann irrt, wenn er glaubt, daß

dieser Receß hätte verhütet werden können, wenn die Revision und Abhör der Kriegskasserechnungen bisher von einer andern Behörde wäre besorgt worden, als von dem Kriegsministerium selbst. Ich könnte nachweisen, daß dieser Receß auch statt gefunden haben würde, wenn die Rechnungskammer bisher schon die Oberrevision der Militärrechnungen besorgt hätte. Wenn bei den späteren Diskussionen über die Militärverwaltung der betreffende Herr Regierungskommissär in der Kammer erscheint, wird derselbe genügend weitere Auskunft darüber ertheilen.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur): Ich bemerke hiergegen nur, daß dieser Receß blos deßhalb im Dunkeln bleiben konnte und blieb, weil dem Rechner nicht aufgegeben war, Manuale und Journale zu führen.

Der Abg. Hellmann: Ich erlaube mir hier zu dem, was ich schon vorgetragen habe, die Bemerkung hinzuzufügen, daß in der That der Antrag alsdann vom höchsten Werth gewesen seyn würde, wenn damit diejenige veränderte Stellung für die Rechnungskammer zugleich verlangt worden wäre, welche auf dem vorigen Landtage in Antrag kam.

Der Präsident: Der Abg. von Brandis bemerkte vorhin, daß man dem Kriegsministerium die Revision und der Rechnungskammer die Oberrevision der Militärkasserechnungen zutheilen solle. Es scheint hierbei ein Mißverständniß obzuwalten, denn schwerlich möchte es wohl in der Ansicht des Redners liegen, daß die Rechnungskammer eine obere, dem Kriegsministerium vorgesetzte Behörde seyn solle.

Der Abg. von Brandis: Dieses habe ich mit der gemachten Andeutung nicht ausdrücken wollen, meine Ansicht war nur die, daß die Rechnungskammer die letzte Revision der von den verschiedenen Rechnern des Kriegsministeriums aufgestellten Rechnungen, besorge, nachdem vorher die verschiedenen Behörden selbst diese Rechnungen geprüft haben.

Der Abg. Goldmann: Keine einzige Staatskasserechnung wird bei uns von derjenigen Behörde, welche die Verwaltung des einschlagenden Geschäftszweiges führt, revidirt und abgeschlossen. Die Kriegskasserechnung ist aber eine Staatskasserechnung, und wenn wir dem Kriegsministerium deren Revision, der Rechnungskammer aber blos die Oberrevision derselben übertragen wollten, in dem von dem Abg. von Brandis angegebenen und von dem Abg. Hellmann unterstellten Sinne, so würden wir ja hier keine Anwendung der Regel, sondern eine Ausnahme von der Regel schaffen und eine Staatskasserechnung doppelt revidiren lassen, was bisher nicht statt ge-

funden hat. Der Abg. v. Brandis hat aber wohl etwas anders im Auge, was etwa von den Specialrechnungen der einzelnen Regimenter gesagt werden könnte.

Unsere Verwaltungsbehörden lassen nämlich von den untergebenen Behörden rubrikenweise Verzeichnisse über die Resultate ganzer Verwaltungszweige aufstellen, diese von ihren Kalkulaturen prüfen und decretiren sie sodann. So decretirt z. B. die Oberforstdirektion die Resultate der Holzversteigerungen, die Oberfinanzkammer revidirt und decretirt die Resultate der Zehntverleihungen, Fruchtversteigerungen rc. Nur solche Gegenstände werden also auch einer Revision durch Kalkulatoren der Verwaltungsbehörden unterworfen. Sie bilden bloße Belege der Rechnungen, die Rechnungen selbst aber, in welche diese Resultate übergehen, nämlich die Rentamtsrechnungen, welche Gegenstände der Verwaltung der Oberfinanzkammer, der Oberforstdirektion und der Oberbaudirektion enthalten, werden nicht von diesen Behörden revidirt und abgehört, sondern von der Rechnungskammer. Das von der Forstwittwenkasse Bemerkte paßt hierher gar nicht, weil dieses keine eigentliche Staatskasserechnung ist.

Der Abg. v. Brandis: Alles dies war mir recht wohl bekannt, aber es galt mir bei Hinweisung auf die Verhältnisse bei dem Rechnungswesen der Forstwittwenkasse vorzüglich nur darum, meine oben geäußerte Ansicht über die Abhör der Kriegskassenrechnungen durch die Vergleichung mit anderen, hinsichtlich des Rechnungswesens bestehenden, Einrichtungen anschaulicher zu machen, und ein Mittel anzugeben, wie bei dem, von dem übrigen Staatsrechnungswesen verschiedenen Systeme des Militärrechnungswesens, welches eher auf dem Systeme der Zurechnung beruht, dennoch der verfassungsmäßige Grundsatz, wenn ich mich so ausdrücken darf, gerettet werden kann.

Der Abg. Graf Lehrbach: Die Rechnungskammer besorgt bei Revision der Rechnungen eine Untersuchung und Beurtheilung, ob alle Staatseinnahmen vollständig von den Rechnern in Einnahme gebracht und verrechnet worden sind, ob diese keine Zahlung machten, zu welcher sie nicht ermächtigt waren, jedoch blos in Beziehung auf den Rechner selbst.

Eine ähnliche Einrichtung müßte also auch bestehen, wenn man die Revision der Militärverwaltungsrechnungen der Rechnungskammer übertragen wollte. Ich wiederhole, sie wird auch dann nur zu den Rechnern selbst, nicht aber zu dem Kriegsministerium in Beziehung treten. Ich frage aber, finden Sie, meine Herrn! darin einen Vortheil? Ich glaube nicht!

Der Abg. Heß: Ich müßte, nach dem, was in dem Ausschußbericht selbst zur Begründung der Motion gesagt und was zu Widerlegung dessen, was die dissentirenden Mitglieder des Ausschusses und der Kammer hiergegen vorgetragen haben, von Andern bereits bemerkt worden ist, in Wiederholungen fallen, wenn ich über alle diese Punkte mir noch weitere Aeußerungen erlauben wollte. Nur noch auf einen Punkt, welcher, wie ich glaube, noch nicht zur Sprache gekommen ist, mache ich die Kammer aufmerksam. Nach dem Edict über die Organisation des Kriegsministerialdepartements ist nämlich allerdings in dem mehrerwähnten Art. 7 der dritten Section dieses Departements die Ueberwachung der Kriegskasse überwiesen worden. Durch ein späteres Edict vom 19. April 1826, die Konstituirung des Kriegsministeriums betreffend, ist aber bestimmt, daß jede Section nur aus einem Mitgliede bestehen soll. Es würde also hiernach das Rechnungswesen bei dem Kriegsministerium nur durch ein Mitglied desselben erledigt werden und zu erledigen seyn, welche Einrichtung eben nicht geeignet seyn möchte, den Ständen zur hinreichenden Beruhigung und Garantie zu dienen. Nach der Mittheilung des Herrn Regierungskommissärs findet zwar jetzt ein anderes Verfahren statt; es erfolgt die Abhör und definitive Erledigung des Rechnungswesens jedesmal in dem Plenum des Kriegsministeriums. Daß das Plenum dieses aber thun muß, ist durch den Art. 9 des Edicts vom 4. Juli 1821, worin die Fälle namentlich bestimmt werden, in welchen das Plenum zusammentritt, nicht vorgezeichnet. Nach diesem Artikel sollen sich nämlich die Sectionen nur in folgenden Fällen zu einem Plenum vereinigen.

(Redner verliest denselben.)

Von Abhör der Rechnungen in dem Plenum steht aber, wie man sieht, hierin nichts. Wenn es daher darauf ankäme, in Gemäßheit des vorliegenden Edicts die Abhör oder Erledigung des Militärrechnungswesens statt finden zu lassen, so würde dies nur durch Eine Person geschehen, nämlich durch das seit 1826 die dritte Section allein bildende Mitglied des Kriegsministeriums.

Der Präsident: Der Art. 7 des genannten Organisationsedicts vom 4. Juli 1821 ist so zu verstehen, daß die Prüfung der Rechnungen zwar durch die dritte Section des Kriegsministeriums vorgenommen werden soll, nicht aber die eigentliche Abhör der Rechnungen, diese ist immer von dem Kriegsministerium in pleno geschehen.

Der Abg. Heß: Hierauf erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Prüfung und Abhör der Rechnungen bei der Diskussion als zusammengehörig betrachtet worden ist. Die Abhör der Rechnungen ist indessen auch nicht in Art. 9 des Edicts dem Plenum aufgetragen.

Der Abg. Elwert: Ich habe nur wenige Worte vorzutragen zur Berichtigung des Begriffes von Oberrevision, welcher mir nicht ganz festgestellt scheint. Wenn verlangt wird, daß die Kalkulatur des Kriegsministeriums die Revision besorge und die Rechnungskammer die Oberrevision, so weis ich nicht, wie dieses zu verstehen ist, denn bei der Rechnungskammer wird die Revision durch deren Justifikatur besorgt, und das Kolleg nimmt die Oberrevision vor. Dieses Kolleg kann aber unmöglich eine Oberrevision auf den Grund der von der Justificatur einer anderen Behörde vorgenommenen Revision vornehmen.

An die Stelle dieses Kollegs finde ich nun für Prüfung und Abschluß der Rechnungen der Kriegskasse keine Behörde gestellt, als die Verwaltungsbehörde, das Kriegsministerium selbst. Wie der Herr Präsident bemerkt hat, wird aber die Oberrevision der Rechnungen im Plenum vorgenommen, was auch aus der Mittheilung des Herrn Regierungskommissärs hervorgeht, obgleich dieses in der Verordnung nicht bestimmt ist. Immerhin erfolgt also hier die definitive Prüfung und der Abschluß durch die Verwaltungsbehörde, was dem durchgreifenden Principe unserer Staatseinrichtungen widerspricht. Aus diesem letzten Grund erkläre ich mich auch hier, wie im Ausschusse mit dem Antrag des Abg. Emmerling einverstanden.

Der Abg. Emmerling: Da so viel über den Umfang meiner Motion gesprochen worden ist, so will ich nur noch darauf aufmerksam machen, daß ich der Rechnungskammer hinsichtlich des Militärrechnungswesens durchaus keinen andern Standpunkt anzuweisen beabsichtigte, als derjenige ist, auf welchem sie in Bezug auf das Civilrechnungswesen steht.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Wenn man der Ansicht der Redner, welche gegen den Antrag gesprochen haben, beitreten wollte, so müßte man am Ende zu dem Resultate kommen, daß die Rechnungskammer, welche für die beiden Ministerien besteht, getrennt und jedem dieser letzteren eine eigene Revisionsbehörde für ihr Rechnungswesen gegeben werden müsse.

Der Abg. Kertell behauptet: die Einrichtung bei der Rechnungskammer würde $\frac{1}{6}$ mehr kosten, wenn dem Antrage Folge gegeben werde, ich kann dieses Facit aber nicht herausrechnen.

Ich meine vielmehr, grade wenn mehrere Behörden vereinigt würden, so müßten die Kosten geringer seyn. Das Hauptmotiv der Motion und der Hauptgrund, weßhalb ich sie unterstützt habe, besteht darin, daß, meiner Ansicht nach, eine Verwaltungsbehörde sich nicht selbst kontroliren kann.

Ich frage Sie, meine Herrn, wohin es führen kann, wenn der Kriegsminister dekretirt, sich selbst kontrolirt und auch dechargirt? Das wäre nicht in der Ordnung. Ich weis recht wohl, daß der Rechnungshof in Frankreich mehr Fug und Macht hat, als unsere Rechnungskammer; ein Beweis davon ist der Antrag, den ich deßhalb auf dem vorigen Landtage gestellt habe.

Der Hauptgrund der größeren Wirksamkeit des Rechnungshofes in Frankreich und wodurch derselbe sich von unserer Rechnungskammer hauptsächlich unterscheidet, besteht nicht in den ihm übertragenen Funktionen allein, sondern in der freieren Stellung dieses Hofes. Die Räthe desselben sind, gleich den Richtern, unabsetzbar. Unsere Rechnungskammer macht zwar freilich auch ein Notamen, wenn ein Budgetssatz überschritten ist, sie bemerkt es mit rother Tinte, aber darf sie etwas zu streichen wagen, was ein Minister genehmigt oder verfügt hat? Wohl aber kann dies der Rechnungshof in Paris. Also in der Unabhängigkeit der Stellung liegt der Unterschied zwischen beiden.

Der Präsident schließt die Diskussion, so wie auch

V. die Sitzung, unter Festsetzung der nächsten auf morgen, den 5. d. M., Vormittags halb 9 Uhr, unter Vorbestimmung ihrer Tagesordnung.

Zur Beglaubigung

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Sechs und dreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 5. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 44 Mitglieder.

I. Die Sitze werden neu verloost.

II. Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Elwert, die noch bestehenden Frohnden außerhalb der Gemarkungen betr.;
Beilage CCXXIV.

2) einen Antrag des Abg. Diefenbach, die gänzliche Abstellung des Bettelns, und die Errichtung der alsdann nöthigen Armenversorgungs- und Armenarbeitshäuser betr.;
Beilage CCXXV.

3) einen Antrag der Abg. Bansa, Brunk und Diefenbach, die Verwirklichung des Art. 108 der Verfassungsurkunde in Bezug auf die im Kriegsdienste stehenden Staatsbürger betr.;
Beilage CCXXVI.

4) einen Antrag des Abg. W. Hoffmann (Auditeur), den Mangel eines protestantischen Prälaten in der ersten Kammer der Stände betr.;
Beilage CCXXVII.

Die Anträge unter Nr. 1 und 2 werden dem zweiten Ausschuß; die Anträge unter Nr. 3 und 4 aber dem dritten Ausschuß zur Berichtserstattung zugewiesen.

III. Der Abg. Mühlberger wird eingeführt und verpflichtet.

IV. Die Tagesordnung führt zur Berathung über den Antrag des Abg. Dr. Heß, die Sicherstellung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes betr.

Präsidium eröffnet vorerst der Kammer, daß er sich des in der vorhergehenden Sitzung von ihm übernommenen Auftrags, den betreffenden Regierungskommissär zur Beiwohnung der bevorstehenden Berathung einzuladen, entledigt, von demselben, Herrn Geheimen Staatsrath Knapp aber die schriftliche Erwiderung erhalten habe, daß, abgesehen davon, daß die Annahme einer solchen Einladung für einen einzelnen Gegenstand, als ein Zugeständniß betrachtet werden könne, daß die bereits in manchen Fällen beanstandete Beiwohnung eines Regierungskommissärs bei Berathungen über Gegenstände, welche nicht von der Staatsregierung an die Stände gebracht worden sind, in dem Art. 62 der Verfassungsurkunde nicht begründet sey, die verehrliche Kammer voraussetzen würde, daß der auf eine specielle Einladung erscheinende Regierungskommissär auch instruirt sey, daß eine solche Voraussetzung aber in Ländern nicht eintreten könne, deren Verfassung zu Folge, die Regierungskommissäre allen und jeden ständischen Verhandlungen nicht beiwohnen müßten.

Der Antrag, von welchem es sich hier handle, sey aber seinem wesentlichen Inhalte nach, auf eine Beschränkung der im §. 39 des Landtagsabschieds vom 1. März 1824 enthaltenen allerhöchsten Zusage, auf Zurücknahme des Gesetzes vom 9. März 1824 und auf eine Beengung des Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zustehenden Verwaltungs- und daraus fließenden, auch bisher ausgeübten Organisationsrechtes gerichtet, über welche Gegenstände das Großherzogliche Staatsministerium für sich keine Instruktion ertheilen könne, die etwas anders besagte, als daß die allerhöchste Entschließung vorbehalten werde: und dazu bedürfe es keiner besonderen Erklärung durch einen Regierungskommissär.

Diese Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs könne aber von dem Staatsministerium erst dann eingeholt werden, wenn die Ansichten der Stände, bezüglich des fraglichen Antrags in einer gemeinschaftlichen Adresse beider Kammern ausgesprochen seyen.

Aus diesen Gründen glaube der Regierungskommissär, daß seine Beiwohnung bei der Berathung über den erwähnten Antrag dem Zwecke nicht entsprechen möge; indem er sich übri-

gens zu Mittheilung weiterer erforderlichen thatsächlichen Erläuterungen an den betreffenden Ausschuß bereit erkläre.

Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über den ersten und generellen Theil des Antrags, dahin gehend:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog um Vorlegung eines Gesetzentwurfs ehrerbietigst zu ersuchen, in welchem der Grundsatz, daß die Gerichtsverfassung des Großherzogthums in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze, nicht durch bloße Verordnungen abgeändert werden könne, ausdrücklich anerkannt werde."

Vom Präsidenten aufgerufen, betreten die als Redner über den Antrag eingeschriebenen Abgeordneten: Glaubrech, Emmerling und Jaup in nachstehender Reihenfolge die Tribune, und halten folgende Reden:

1) Der Abg. Glaubrech:

Meine Herrn! Es sind zwei Anträge bei dieser verehrlichen Kammer gestellt worden, welche die Unabhängigkeit des Richteramtes zum Gegenstande haben.

Der erste ist jener des Abgeordneten Auditeur Hoffmann; er betrifft den Umfang der richterlichen Befugnisse, den Umfang derjenigen Rechte, welche dem Richter eingeräumt werden müssen, wenn er den Zweck seines erhabenen Berufes wirklich erfüllen, wenn er in Wahrheit als ein Wächter der Gesetze, als eine Schutzwehr für Eigenthum, Freiheit und Leben der Bürger dastehen soll, in deren festen, unerschütterlichen Ausübung sonach die wahre Selbstständigkeit des Richters bestehet.

Er betrifft namentlich das Recht, nur aus den Gesetzen sein Urtheil zu schöpfen, und alle dagegen sprechenden Verfügungen, welche die Regierung einseitig erlassen könnte, innerhalb des Bereiches seiner Attributionen zurückzuweisen. Das heißt jedoch nicht, wie die Vertheidiger der gegentheiligen Ansicht zur Empfehlung ihres unrichtigen Systems behaupten, das Recht, die Regierung oder Exekutivgewalt vor ihr Forum zu ziehen, sich als Richterin über jede Handlung derselben aufzuwerfen, und deren Verfügungen zu kassiren, nein, nur das Recht, solche Verordnungen der Regierung, wodurch diese in das Gebiet der richterlichen Gewalt oder der Gesetzgebung eingreifen, und mit Verletzung des beschworenen Staatsgrundgesetzes an die Stelle der von der gesetzgebenden Gewalt verfassungsmäßig ertheilten Normen, andere willkührliche Vorschriften aufstellen würde, nicht zu beachten, auf dieselben bei der Justizertheilung keine Rücksicht zu nehmen.

Der zweite Antrag ist jener des Abg. Dr. Heß; er betrifft die Organisation der richterlichen Gewalt und verlangt, daß diese Organisation nur auf Gesetzen beruhe, nicht von der Willkühr der Regierung abhänge. Er beschäftigt sich also mit einem Mittel zur Erreichung des nämlichen Zweckes, welchen der Antrag des Abg. W. Hoffmann verfolgt, nämlich einem Mittel, um die Unabhängigkeit des Richteramtes herzustellen, um die Gerichte auf den Standpunkt zu stellen, daß sie die ihnen zustehenden Rechte frei, männlich und furchtlos ausüben können.

Meine Herrn! Die gegenwärtige Session wird Ihnen nicht oft Fragen darbieten, welche so wichtig, so eingreifend in das politische und Privatleben aller Staatsangehörigen sind, wie diejenigen, welche die vorstehenden Anträge berührt haben.

Es giebt nur drei Institutionen, welche als eigentliche Gewähr einer Staatsverfassung angesehen werden können.

Die erste ist die Freiheit der Presse; sie ist uns förmlich zugesichert in dem Art. 18 der Wiener Bundesakte, sie ist uns feierlich garantirt durch den Artikel 33 der Verfassungsurkunde. Dennoch haben wir sie heute, 18 Jahre nach der Wiener Bundesacte, 12 Jahre nach Erscheinung der Verfassungsurkunde, noch nicht erhalten können.

Die zweite Garantie ist eine allgemeine bürgerliche Wehrverfassung. So wie die französische Charte in der Nationalgarde Frankreichs ihre festeste Stütze hat, so würde auch unsere Verfassung in einer allgemeinen bürgerlichen Wehrverfassung den kräftigsten Schutz und Bürgschaft finden. Allein auch dieses Institut hat leider bisher eben so wenig, wie die Freiheit der Presse, bei uns in das Leben treten können.

Die dritte und letzte Garantie endlich ist die Unabhängigkeit der Gerichte, sowohl in formeller, als materieller Beziehung. Zwar ist auch diese Gewähr durch die bekannten Aussprüche des obersten, von der Staatsregierung neu constituirten Gerichtshofes tief erschüttert worden; doch besteht sie noch immer, noch haben jene Aussprüche den Anklang nicht gefunden, den mancher erwartete, und die Gerichte Rheinhessens haben nach wie vor das von ihnen anerkannte Princip aufrecht erhalten.

Aber an uns, meine Herrn, ist es, dahin zu wirken, daß dieser traurige Conflict der Gerichte des Landes aufhöre. An uns ist es, wollen wir nicht unsere Verfassung zum leeren Schalle, zum todten Buchstaben herabsinken lassen, klar und unzweideutig den Grundsatz auszusprechen, auf welchen es hier ankommt.

An uns ist es daher, bei der Diskussion des Antrages des Abg. W. Hoffmann, die verfassungsmäßigen Befugnisse der Gerichte durch unsere Anerkennung außer Zweifel zu stellen, bei der heutigen Diskussion feierlich das Princip auszusprechen, daß nach unserer Staatsverfassung die Regierung in die Organisation der richterlichen Gewalt nicht eingreifen darf.

Die beiden Anträge der Abg. Hoffmann und Heß sind übrigens so verwandt und connex mit einander, daß eine gleichzeitige Verhandlung derselben vielleicht vortheilhaft gewesen wäre, um in einer und derselben Berathung die richterliche Gewalt, sowohl in Bezug auf den Umfang ihrer Befugnisse, als in ihrer äußeren Form beleuchten zu können. Da indessen der Antrag des Abg. Hoffmann ausgesetzt worden ist, so können wir uns heute nur mit der letzteren Frage, welche die Organisation der richterlichen Gewalt betrifft, beschäftigen.

Meine Herrn! der Einfluß der richterlichen Gewalt auf die bürgerliche Gesellschaft ist unendlich. Jede Handlung, welche der Mensch begeht, ist ihr unterworfen, denn es giebt keine Handlung, mag sie öffentlich oder unter Privaten, ja selbst im häuslichen Kreise geschehen, die man nicht als gesetzlich oder ungesetzlich, als erlaubt oder verboten betrachten kann, je nachdem sie mit den Gesetzen im Einklang steht oder nicht. Es giebt daher keine Handlung, welche man nicht in das Bereich der richterlichen Gewalt ziehen kann, denn diese ist berufen, Alles, was erlaubt ist, zu schützen, Alles, was verboten ist, zu reprimiren.

Wenn wir aber jeden Tag, jede Stunde, jeden Augenblick dem Einflusse der richterlichen Gewalt unterliegen, wenn dieselbe uns allenthalben, im öffentlichen wie im Privat-, selbst im häuslichen Leben, verfolgen und erreichen kann, läßt es sich läugnen, daß sie die Freiheiten, die Gewohnheiten, die Ansichten und selbst den Charakter der Menschen beherrscht?

„Le pouvoir judiciaire est le plus grand moyen de dominer les peuples", sagte der Abbee Maury; zu deutsch:

„die richterliche Gewalt ist das mächtigste Mittel, um Völker zu unterjochen",

und ich glaube, er sagte es mit Recht, denn nichts hat so viel Einfluß auf den menschlichen Charakter, als die Furcht, und nichts ist so geeignet, Furcht zu erregen und zu verbreiten, als die richterliche Gewalt, wenn sie in despotischen Formen erscheint. Man gebe einem Lande die schönste Verfassung und Prevotalgerichte daneben, wer wird in einem solchen Lande wohnen mögen? Man führe die herrlichsten Institutionen ein,

überlasse aber die Organisation der Gerichte gänzlich dem Willen der Regierung, und lasse die Regierung dieses Institut auf eine Weise organisiren, daß die Richter nach Willkühr verfahren, daß sie Furcht und Schrecken verbreiten können, wer ist alsdann, trotz aller Freiheiten, die in der Constitution enthalten seyn mögen, in einem solchen Lande noch frei?

Meine Herrn! Was waren die Freiheiten des freien Roms, als die Decemvirn zu Gericht saßen? War nicht eine Revolution nothwendig, mußte nicht Virginius den Dolch in den Busen seines eigenen Kindes begraben, um Rom von den furchtbaren Aussprüchen des Appius und dessen Kollegen zu retten?

Was waren die Freiheiten des freien Athens, als die dreißig Tyrannen den Giftbecher austheilen ließen? Ward nicht auch hier eine Revolution hervorgerufen, mußten nicht mit dem Schwerte die dreißig Tyrannen und mit ihnen die Willkühr der richterlichen Gewalt vertrieben werden?

Was waren die Freiheiten, welche die Konstitution der französischen Republik den freien Bürgern Frankreichs zusicherten, als das Revolutionstribunal seine Schrecken verbreitete, als es täglich seine blutigen Fournées der Guillotine zusandte, und die Bürger in Masse hinschlachten ließ. Bedurfte es nicht auch hier der Revolution vom 9. Thermidor, um jenes furchtbare Tribunal zu stürzen?

Darum hat man schon längst gefühlt, wie gefährlich es werden könne, in einem konstitutionellen Staate die Organisation der richterlichen Gewalt lediglich der Regierung zu überlassen, man hat längst die Ueberzeugung geschöpft, daß man auf diese Weise der Exekutivgewalt das Mittel verleihe, die schrecklichste aller Tyranneien zu gründen, nämlich den Despotismus der Gerichte, welcher darum fürchterlicher als alle andere ist, weil er herrscht unter dem Scheine der Gesetzlichkeit, und weil er zu allen Zeiten, wie ich eben durch Beispiele ausgeführt habe, nur durch blutige Revolutionen wieder zerstört werden konnte.

Darum sagte ein gelehrter Redner der gesetzgebenden Versammlung Frankreichs:

»Le pouvoir judiciaire sera mal organisé, s'il depend dans son organisation, d'une autre volonté, que de celle de la loi. Car alors la volonté particulière, à laquelle la faculté d'organiser le pouvoir judiciaire, aurait été laissée, maitresse de toutes les formes des jugemens, serait aussi maitresse, d'influer à son gré sur toutes les habitudes du

citoyen, de corrompre ainsi le caractère national, par l'exercise même de la loi, en substituant aux opinions fortes et genereuses d'un peuple libre, les opinions faibles et laches d'un peuble esclave, de porter une atteinte mortelle à la constitution.

Zu Deutsch:

„Die richterliche Gewalt ist schlecht organisirt, wenn sie in ihrer Organisation von einem andern Willen, als jenem der Nation, abhängt. Denn alsdann wird dieser besondere Wille, welchen man der Organisation der Gerichte überlassen hat, indem er die Formen der richterlichen Gewalt und somit ihre Entscheidungen beherrscht, auch nach Belieben jeden Einfluß auf die Gewohnheiten und das Leben der Bürger ausüben können, er wird auf diese Weise im Stande seyn, selbst mit Anwendung der Gesetze den Nationalcharakter eines Volkes zu zernichten, indem er edle, tapfere und großmüthige Gesinnungen zerstört, und an ihrer Stelle feige und sclavische Gesinnungen erzeugt; er wird der Verfassung selbst den Todesstoß versetzen können."

Dieser Ansicht hat man auch in Frankreich seit der ersten Revolution allgemein und zu allen Zeiten, selbst während der Herrschaft Napoleons gehuldigt. Wir finden den ihr entsprechenden Grundsatz, daß die Organisation der Gerichte, nur durch Gesetze regulirt werden könne, in unserer, noch in Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung förmlich anerkannt. Nicht blos die Formen des eigentlichen Prozesses, auch die Competenz und Composition der Gerichte, die Anzahl ihrer Mitglieder (Maximum und Minimum), das Stimmrecht derselben, die Sitze der Appellationshöfe, ja selbst die Titel und Gehalte der Richter, wurden in Frankreich durch förmliche Gesetze regulirt, und an allen denjenigen ihrer Dispositionen, welche zur Zeit der Einführung unserer Verfassungsurkunde noch bestanden haben, kann auch nicht ein Jota abgeändert werden, ohne ein förmliches mit Einwilligung der Stände erlassenes Gesetz.

Der in Rede stehende Grundsatz ist eben so allgemein in England anerkannt, und Feuerbach sagt wohl mit Recht in seiner Abhandlung über die Frage: Kann die Gerichtsverfassung eines konstitutionellen Staates, durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden? Daß jeder gebildete Engländer und Franzose einem Publicisten, der ernstlich die Verneinung dieser Frage beanstanden wollte, verächtlich den Rücken zukehren würde.

Dieser Grundsatz ist endlich auch in Deutschland anerkannt, nicht blos von gelehrten Schriftstellern, von berühm-

ten Publicisten, sondern selbst in den Verfassungen der konstitutionellen deutschen Staaten. Er ist namentlich in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen auf das unzweideutigste ausgesprochen.

Man lese folgende Stellen derselben. Der Art. 34 der Verfassungsurkunde sagt: „Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen, und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienstkathegorie verbleiben, und weder im Gehalte noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden."

Gehören nun aber die Fragen, ob und wann ein Richter entsetzt, ob und wann ein Richter entlassen werden könne, nicht in die Organisation der richterlichen Gewalt? Gehören die Bestimmungen, daß und auf welche Weise Entsetzungen und Versetzungen von Richtern stattfinden können, nicht ebenfalls in das Organisationsrecht?

Liefert also nicht schon die Aufnahme dieser Verfügungen in die Verfassungsurkunde einen Beweis dafür, daß die Organisation der richterlichen Gewalt Gegenstand der Gesetzgebung ist?

Der Art. 33 der Verfassungsurkunde sagt: „Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden."

Indem die Verfassung hier verfügt, daß ein Hesse nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen verhaftet und bestraft werden könne, hat dieselbe das Materielle der Criminalrechtspflege, die Ursachen einer Verhaftung und Bestrafung, also die Vergehen im Auge gehabt. Indem sie aber weiter erklärt, daß eine Verhaftung und Bestrafung nur in den durch die Gesetze bestimmten F o r m e n geschehen könne, hat sie gewiß damit nichts anders gesagt, als: eine Verhaftung kann nur geschehen, in Gemäßheit eines Befehles des von dem Gesetze bestimmten Richters, und Bestrafung kann nur geschehen, durch das von dem Gesetze angeordnete Gericht. Oder wenn z. B. das Gesetz Geschwornegerichte angeordnet hat, könnte man von demjenigen, der statt von den Geschwornen, von einem durch die Regierung eingesetzten Militärgericht verurtheilt worden wäre, sagen: „e r s e y i n d e n d u r c h d a s G e s e t z b e s t i m m t e n F o r m e n b e s t r a f t w o r d e n?"

Der Art. 32 der Verfassungsurkunde sagt ferner: „Das Materielle der Justizertheilung und d a s g e r i c h t l i c h e V e r f a h r e n innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig."

Was ist aber die Grundlage des gerichtlichen Verfahrens? Doch wohl nichts anders, als die Organisation der Gerichte

und die Competenz derselben. Oder kann man in einem Lande das gerichtliche Verfahren reguliren, ohne gleichzeitig die Organisation und Competenz der Gerichte zu bestimmen; ohne zugleich zu bestimmen, ob Einzelnrichter oder Richterkollegien die Justiz ertheilen, ob Geschworne oder rechtsgebildete, vom Staate besoldete Richter entscheiden, ob zwei oder drei Instanzen existiren sollen, und welches die Competenz und Befugnisse der einzelnen Gerichte sind? Wie ließe es sich sonach denken, daß das gerichtliche Verfahren von dem Einflusse der Regierung unabhängig sey, wenn die Grundlagen desselben die Organisation und Bestimmung der Competenz der Gerichte lediglich der Willkühr der Regierung überlassen blieb?

Der Art. 31 der Verfassungsurkunde endlich sagt: „Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."

Wer ist der gesetzliche Richter? Derjenige, der durch ein Gesetz angeordnet und zur Entscheidung berufen, dessen Competenz durch ein Gesetz bestimmt ist. Und Gesetz ist bekanntlich nach Art. 72 der Verfassungsurkunde nur diejenige Vorschrift, welche von der Staatsregierung mit Zustimmung der Stände gegeben und publicirt worden ist.

Der Sinn des Art. 31 der Verfassungsurkunde ist sonach kein anderer, als: „Niemand darf vor ein Gericht gestellt werden, welches nicht durch ein von der Regierung mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz zum Voraus angeordnet und zur Entscheidung der Fälle derjenigen Art, zu welcher der Fragefall gehört, competent erklärt worden ist."

Meine Herrn! Die Baierische Verfassungsurkunde enthält in ihrem Titel IV. §. 8 eine ähnliche Disposition: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden."

Erlauben Sie mir, Ihnen einige Worte, mit welchen der ausgezeichnete Publicist und Rechtsgelehrte von Feuerbach in seiner vorhin von mir allegirten Abhandlung pag. 206 bis 208 die fragliche Stelle kommentirt, vorzulesen.

Er sagte: „Richter ist hier offenbar das Synonym von „Gericht, und es fragt sich nur zuvörderst, was ist unter dem ordentlichen Gericht, dem ordentlichen Richter zu verstehen?"

Jener Satz ist, wie so mancher andere, aus der französischen Charte vom Jahr 1814 genommen, und eine wörtliche Uebersetzung ihres §. 62:

„Niemand darf seinen natürlichen Richtern entzogen werden (nul ne pourra être distroit de ses juges naturels)." Dem deutschen „ordentlich" entspricht also im französischen Original das Wort »naturel,« welches in dieser Verbindung, nach bekanntem juristischem Sprachgebrauche, mit dem Wort

„gesetzlich" gleichbedeutend ist. »Juge naturel, natürlicher, ordentlicher Richter," bedeutet folglich nichts anders, als der „gesetzliche," d. h. der von dem Gesetz bezeichnete, mit andern Worten: derjenige Richter, welcher jedem Unterthan vermöge des Gesetzes, d. i. nach der gesetzlich angeordneten Gerichtsverfassung und in Kraft der Gesetze über Zuständigkeit (Kompetenz) der Gerichte zukommt, auf welchen der Staatsunterthan ein vollkommenes, aus förmlichen Gesetzen entsprungenes, von jeder Willkühr unabhängiges, verfassungsmäßiges Recht hat.

Der §. 62 der Charte ist blos eine bündige, gedrängte Fassung derselben Bestimmung, welche schon in den bei weitem ältern, in ununterbrochener Reihe auf einander folgenden Grundgesetzen des Französischen Staats zu lesen ist."

„Das Gesetz der Nationalversammlung vom 24. August 1790. (Loi sur l'organisation judiciaire) Tit. V. Art. 17 spricht jenen Satz der Charte zum erstenmal und zugleich am umständlichsten, auf folgende Weise aus: L'ordre constitutionel de jurisdiction (die verfassungsmäßig bestimmte Ordnung der Gerichte) ne pourra être troublé, ni les justiciables distraits de leurs juges naturels, par aucunes commissions, ni par d'autres attributions ou evocations, que celles qui seront déterminées par la loi. Die darauf folgende Verfassungsurkunde selbst vom 3. September 1791 Kap. V. Art. 4 drängte denselben Gedanken etwas mehr zusammen in den Worten: »Les citoyens ne peuvent être distraits des juges, que la loi leur assigne, par aucune commission, ni par d'autres attributions et évocations que celles qui sont déterminées par la loi«, welche Fassung beinahe durchaus in der Constitution vom 23. September 1795 Tit. VIII. §. 204 beibehalten wurde. Nachdem aber die Bestimmung des Gesetzes vom 24. August 1790 nahe an 30 Jahre gegolten hatte, ihr Sinn schon längst in das Leben übergegangen war, und jeder Bürger in Frankreich ohnehin wußte, was er unter seinem natürlichen Richter, dem er nicht entzogen werden dürfe, zu verstehen habe, so konnte sich die Verfassungsurkunde der Restauration der kürzesten aller Redactionen: » personne ne pourra être distrait de ses juges naturels,« ohne alle Gefahr eines Mißverstandes bedienen. Beinahe in derselben Fassung, nur mit einer kleinen Nebenbestimmung und mit Wiederherstellung des älteren: »juge quel la loi assigne,« ging derselbe Grundsatz in die Niederländische Verfassungsurkunde über, wo es im Art. 167 heißt: »Personne ne peut être distrait, contre son gré du juge que là loi lui assigne.« Und so sagt denn also unsere Baierische Verfassungsurkunde, in den Worten: Niem-

darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden," nicht mehr und nicht weniger als:

„Niemand darf dem Richter entzogen werden, welchem er, nach der verfassungsmäßigen, durch das Gesetz bestehenden Gerichtsverfassung, und in Folge der Gesetze über Gerichtszuständigkeit (Competenz) unterworfen ist."

„Wer einen Satz aus einem fremden Buche in das seinige, aus einer fremden Sprache in die seinige überträgt, muß unbezweifelt auch dessen Sinn und Gedanken mit herüber nehmen. Man übersetzt Worte nur durch Uebertragung ihrer Gedanken."

„Und fürwahr, jener Satz hat entweder nur den Sinn, der in den Quellen, aus welchen er zu uns herüber geleitet worden, damit verbunden wird, oder es fehlt ihm jeder Sinn. Wäre jener Satz außer dem vorhin dargelegten Sinne, noch wirklich eines andern fähig, so möchte dieses allenfalls kein anderer seyn, als — ein ironischer, wie er denn doch in so großer heiliger Angelegenheit, ohne strafbaren Frevel, nicht als möglich oder nur denkbar vorausgesetzt werden darf." —

Meine Herrn, so klar, als die Stellen der Baierschen Constitution, eben so klar, ja klarer noch ist der Artikel 31 unserer Verfassungsurkunde, der in den allerbestimmtesten Ausdrücken spricht. Wenn sonach jener große Rechtsgelehrte und Publicist von Feuerbach an der Anerkennung des in Frage befangenen Grundsatzes durch die Baiersche Verfassung nicht im mindesten zweifeln konnte, wie sollten wir noch Zweifel haben, bei den klaren Verfügungen der Art. 31, 32, 33 und 34 unserer Verfassungsurkunde?

Der Herr Antragsteller, so wie der Herr Berichtserstatter, haben dieses selbst anerkannt.

Wozu aber, wenn sie dieses anerkannt haben, noch ein neues Gesetz, da wir das bündigste und heiligste Gesetz schon besitzen?

Weil es nicht allgemein anerkannt worden sey, sagen sie, weil die Staatsregierung es nicht anerkannt habe, indem sie die Verordnung über das Assisenpräsidium erließ, indem sie den Kassationshof für Rheinhessen aufhob.

Meine Herrn, ist die Konstitution blos für uns, oder ist sie auch für die Minister und Beamten geschrieben? Bedarf es für diese eines besonderen Gesetzes? Müssen wir, wenn ein Minister ein bestehendes Gesetz verletzt, ein neues Gesetz provociren, oder sind wir veranlaßt, eine Beschwerde gegen ihn zu erheben, ja selbst im äußersten Falle eine Anklage zu verlangen?

Schon haben zwei ehrenwerthe Deputirte der Provinz Rheinhessen wegen der Verordnung über das Assisenpräsidium einen beschwerenden Antrag gestellt. Neun andere ehrenwerthe Deputirte aus den drei Provinzen des Landes haben einen ähnlichen Antrag sowohl wegen der Assisenverordnung, als wegen der Aufhebung des Kassationshofes und einer Reihe anderer Verordnungen der Regierung gestellt. Der Begründer der heutigen Motion, so wie der Berichtserstatter haben beide den letzteren Antrag unterzeichnet. Wie hätten sie dieses aber thun können, wenn die Verfassung nicht völlig klar wäre, nicht jeden Zweifel ausschlösse? Wollen sie jenen Antrag durch die bestehende Verfassung, oder wollen sie ihn durch das neue Gesetz rechtfertigen, welches begehrtermaßen erst noch erlassen werden soll?

Aber, las ich neulich in einem öffentlichen Blatte, der Artikel 73 der Verfassungsurkunde giebt der Staatsregierung das Verwaltungsrecht, folglich hat sie auch das Recht, die Organisation der richterlichen Gewalt vorzunehmen, und selbst die Kompetenz der Gerichte zu bestimmen. Ich habe in jenem Aufsatze nichts vermißt, als eine Kleinigkeit, den Beweis, daß die eben genannten Rechte Bestandtheile des Verwaltungsrechtes seyen.

Was ist denn richterliche Gewalt, was Verwaltungsrecht oder Administrativgewalt?

Die richterliche Gewalt ist die Wächterin der Gesetze, sie entscheidet die Streitigkeiten über Mein und Dein, und spricht die verdienten Strafen gegen diejenigen aus, welche die Gesetze verletzen. Die Administrativgewalt und die mit ihr der Regel nach vereinigte Executivgewalt haben die Verwaltung der Staatsmittel, ihre Einnahme und Verwendung, sie haben den Vollzug der Gesetze, wie den Vollzug der Richtersprüche zu bethätigen.

Die richterliche Gewalt ist förmlich getrennt von der Verwaltung, es ist der Administrativ- und Exekutivgewalt in unserm Staatsgrundgesetze ausdrücklich jeder Einfluß auf die erstere untersagt. Erst da beginnen die Funktionen der Exekutivgewalt, wo jene der richterlichen Gewalt aufgehört haben.

Wie läßt sich nun aber dennoch behaupten, die richterliche Gewalt stehe unter dem Einflusse der Verwaltung, die Organisation der Gerichte, die Bestimmung ihrer Competenz seyen Theile des Verwaltungsrechtes?

Ist denn die Entscheidung der Fragen: „wer im Staate über Mein und Dein zu erkennen hat?“ „ob Einzelnrichter oder Kollegien die Rechtspflege ausüben sollen?“ „ob es zwei

oder drei Instanzen geben solle?" „ob die Angeklagten in Criminalfällen vor Geschwornen oder Militärkommissionen ihr Recht finden sollen?" u. s. w. — ist die Entscheidung aller dieser Fragen Gegenstand des Verwaltungsrechtes?

Wer wird diese Frage bejahen, wer dem weiteren Satze seinen Beifall geben, daß die obersten Depositäre der Administrativgewalt, die im Falle einer Verfassungsverletzung selbst vor Gericht erscheinen müssen, die Organisation und Competenz der Gerichte nach ihrer Willkühr bestimmen dürfen?

Schon Montesquieu erklärt sich gegen einen solchen Einfluß der Exekutivgewalt auf die richterliche Gewalt, und ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung Frankreichs sagte über diese Frage Folgendes:

»Je dis, qu'il est souverainement faux, que le pouvoir judiciaire soit une partie du pouvoir executiv.«

»La decision d'un juge n'est qu'un jugement particulier, comme les lois sont un jugement general. L'un et l'autre sont l'ouvrage de l'opinion et de la pensée, et non une action ou une execution. Quel est donc la position du pouvoir exécutiv relativement au pouvoir judiciaire? Elle est la même, que relativement au pouvoir legislativ. Le roi est à coté du tribunal, pour faire executer le jugement, comme il est à coté du pouvoir legislativ, pour faire executer la loi.«

Aber man citirt Präjudicien, welche das Recht der Staatsregierung zur Organisation und Bestimmung der Competenz der Gerichte anerkannt haben sollen.

Man beruft sich namentlich auf die Aufhebung mehrerer Patrimonial- und standesherrlichen Gerichte und Einverleibung ihrer Bezirke in jene der Landgerichte, ohne daß von Seiten der Stände deßhalb eine Beschwerde erhoben worden.

Meine Herrn, es genügt in dieser Beziehung ein Rückblick auf den ersten Landtag, wo die Stände die Staatsregierung um Aufhebung jener besonderen Gerichtsbarkeiten im Einverständnisse mit den Patrimonial- und Standesherrn ausdrücklich ersucht haben.

Man erwähnt ferner, daß die ständischen Kammern von 1827, bei zwei Gelegenheiten, als es sich von Abänderungen der Competenz der Hofgerichte bezüglich der Veräußerung der Güter Minderjähriger und Bestätigung gewisser Verträge handelte, das Recht der Staatsregierung zu diesen Aenderungen anerkannt hätten.

Meine Herrn, haben die Kammern von 1827 die Art. 31, 32, 33 und 34 der Verfassung aufgehoben? Gewiß nicht.

Bestehen diese Verfügungen noch? Ohne Zweifel. Was folgt also daraus, wenn die Kammern von 1827 bei der erwähnten Gelegenheit wirklich von einer gegentheiligen Unterstellung ausgegangen seyn sollten? Doch wohl nichts anders, als daß die Kammern von 1827 sich geirrt hätten, und daß etwa die Responsabilität des Ministers bezüglich der Verordnungen, wodurch die Veräußerungen von Gütern Minderjähriger und die Bestätigung der fraglichen Contrakte den Landrichtern überwiesen wurden, aufgehört haben mag. Keineswegs aber folgt daraus, daß auch wir zu jenem Irrthume verpflichtet, daß wir verbunden wären, ihn zu theilen oder zu genehmigen; oder daß endlich die Staatsregierung berechtigt wäre, jede beliebige Veränderung in der richterlichen Organisation vorzunehmen.

Sind Ihnen, meine Herrn, Präjudicien so wichtig, so kann ich Ihnen leicht andere und wichtigere, gegentheilige, Präjudicien anführen. Ich will sie nur erinnern:

1) an den Gesetzesentwurf über die Erweiterung der Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen, welchen die Staatsregierung neben der Landgerichtsordnung im Jahre 1827 den Kammern vorgelegt hat;

2) an das Gesetz von 1830, wodurch den Friedensrichtern die Competenz zur Erlassung von Zwangsbefehlen bei Forderungen der Gemeinden, Kirchen und Hospitien ertheilt worden ist;

3) an das Gesetz von 1830, wodurch den Friedensrichtern die Zwangsversteigerungen in Rheinhessen übertragen worden sind;

4) an das Gesetz vom 12. October 1830, wodurch die Competenz zur Entscheidung über Mauthsachen von den Friedensgerichten auf die Polizeigerichte übertragen worden sind.

Und ich frage: haben nicht Regierung und Stände bei allen diesen Gesetzesentwürfen und Gesetzen anerkannt, daß jede Aenderung an der Attribution eines Gerichtes nur durch ein Gesetz, im Einverständnisse von Regierung und Ständen, geschehen könne.

So zerfällt also auch der letzte Einwand, wodurch man den Sinn des Art. 31 der Verfassung zu alteriren gesucht hat. Klar und unzweideutig bleiben uns die Verfügungen dieses Artikels, so wie der Art. 32, 33 und 34 der Verfassungsurkunde. Wie sehr ich daher auch mit den Ausführungen des Antragstellers und des Ausschußberichtes einverstanden bin, so kann ich doch nicht für den Schlußantrag stimmen.

Nein, meine Herrn, ich kann, um diejenige Institution

nicht bitten, welche wir schon besitzen, ich kann auf diese Weise nicht selbst eine Bürgschaft in Zweifel ziehen, die uns die Verfassung feierlich gegeben hat. Indem ich mich daher gegen den 1. Theil des Antrages erkläre, erlaube ich mir statt dessen folgendes Amendement vorzuschlagen.

Es möge die verehrliche Kammer, indem sie den Grundsatz: „daß die Gerichtsverfassung des Großherzogthums in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze, nicht durch blose Verordnungen abgeändert werden könne," — als bereits förmlich in der Verfassungsurkunde anerkannt und garantirt erklärt, den 1. Theil des Antrages des Abg. Dr. Heß ablehnen.

Dagegen werde ich bezüglich des zweiten Theils des Antrags mit dem Antragsteller gegen den Ausschußbericht stimmen. Es ist dieses derjenige Theil des Antrages, wodurch die Aufhebung der Revokabilität der Land- und Friedensrichter während der ersten 5 Jahre, die Aufhebung des Rechtes, die Land- und Friedensrichter, während der ersten 5 Jahren ihrer Anstellung ohne Pension zu entlassen, verlangt wird.

Die Land- und Friedensrichter sind nicht blos Civilrichter, sie sind auch Polizeirichter, und namentlich die Landrichter sprechen sehr bedeutende Strafen aus. Beide sind überdies die untersuchenden Beamten in allen kleineren und größeren, politischen und nicht politischen Anklagen; insbesondere können die Friedensrichter als Hülfspolizeibeamten die Funktionen des Staatsprokurators versehen, wie auch in Gefolge einer Delegation die Funktionen eines Untersuchungsrichters ausüben. Wie gefährlich es also möglicher Weise werden kann, wenn diese Beamten ganz und gar von der Regierung abhängen, und gänzlich von deren Einflusse beherrscht werden, zumal, wenn man ein Land mit politischen Untersuchungen heimsucht, darüber glaube ich keiner Ausführung zu bedürfen.

Das einzige Motiv, welches man für die Revokabilität der Land- und Friedensrichter während der ersten fünf Jahre anführt, ist, daß die jungen Männer, welche man zu diesen Stellen berufe, ihre Fähigkeit erst durch eine Prüfungszeit bewähren müßten. Allein dieses Motiv beruht auf der Anwendung eines offenbar unpassenden und höchst nachtheiligen Grundsatzes.

Derjenige, der über das Eigenthum der Bürger, über die Freiheit und zum Theile sogar über die Ehre derselben entscheidet, der soll nicht durch selbstständige Rechtsprechung erst die nothwendige Ausbildung und Fähigkeit hierzu sich er-

werden, sondern diese Ausbildung und Fähigkeit schon besitzen in dem Augenblicke, wo ihm das Richteramt übertragen wird.

Man nehme zu Landrichtern, die einen guten Gehalt genießen und deren Stellen daher gewiß eine bedeutende Concurrenz veranlassen, nur bewährte Advokaten und Assessoren. Man gebe ferner den Friedensrichtern in Rheinhessen einen angemessenen Gehalt; es werden alsdann auch dort erfahrne Juristen sich um diese Stellen bewerben, und man wird nicht in den Fall kommen können, junge Männer, die nicht Erfahrung oder Kenntnisse genug haben, zu diesen Stellen zu berufen.

In allen übrigen Punkten bin ich mit dem Berichte des Ausschusses einverstanden.

2) Rede des Abg. Emmerling.

Meine Herrn!

Wenn ich mir das Wort erbeten habe, um Einiges gegen den ersten Theil des Antrags unseres geehrten Kollegen Heß, insoweit nämlich derselbe ein Gesetz hervorzurufen beabsichtigt, welches den Grundsatz heilige, daß die Gerichtsverfassung des Großherzogthums in allen ihren Bestandtheilen nur durch Gesetze, nicht durch blose Verordnungen abgeändert werden könne — Ihnen vorzutragen, so werden Sie wohl im Voraus von mir überzeugt seyn, daß ich weit entfernt von dem Gedanken, von der Absicht bin, gegen diesen Grundsatz zu sprechen. Von dessen Richtigkeit und Unumstößlichkeit bin ich vielmehr so innig durchdrungen, daß ich es fürwahr kaum begreife, wie Jemand von der Unverletzlichkeit der Verfassung, von deren nothwendiger Garantie reden, und gleichwohl jenes Princip als das einzig wahre in einem konstitutionellen Staate verläugnen mag. Ich werde hierauf später wieder zurückkommen.

Nur aus dem Grunde, der mir aber unendlich wichtig scheint, will ich gegen jenen Theil der Motion mich aussprechen, weil ich in Abrede stelle, daß uns jenes gewünschte Princip nicht schon gesetzlich, nicht schon sogar durch unsere Verfassung auf das bestimmteste gewährt sey. Dieser Beweis ist leicht und unwiderlegbar zu führen.

Betrachten wir nur vor Allem unseren Art. 31 des Staatsgrundgesetzes. Dort heißt es:

„Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."

Jeder Hesse hat also verfassungsgemäß seinen gesetzlichen Richter, und nur einen gesetzlichen Richter. Ein gesetzlicher Richter kann aber natürlich nur derjenige seyn, wel-

chen das Gesetz beruft, oder welcher dem Gesetze gemäß berufen ist. Wenn auch die Staatsregierung unbestritten das ausschließende Recht der personellen Besetzung der Richterstellen hat, so ist doch diese landesherrliche Ernennung allein es nicht, welche einen Richter in dem Sinne der Verfassung zum gesetzlichen macht. Denn sonst wäre dem Regenten jede Niedersetzung von Specialgerichtshöfen durch die Bestellung von Specialrichtern von selbst gestattet — und dies wird kein Mensch behaupten wollen. Der Ausdruck „gesetzlicher Richter" bezieht sich daher der Natur der Sache nach auf den Gerichtsbezirk, auf die Kompetenz, auf die Gerichtsstelle, welche unverändert fortdauert, trotz des Wechsels der Personen, die sie bekleiden.

Hat demnach jeder Staatsangehörige seinen gesetzlichen Richter, und darf er diesem nicht entzogen werden, so ist es die nothwendigste Folge dieses Grundsatzes, daß dieser gesetzliche Richter nur auf die Weise verloren werden kann, auf welche nach unserer Landesverfassung jedes Gesetz aufgehoben und geändert zu werden vermag. Unser Art. 72 schreibt hier bestimmtes Maas und Ziel vor. Was gesetzlich ist, kann nur durch ein neues Gesetz ein Ende finden — ein einseitiger Akt der Regierungsgewalt zur Entfernung eines gesetzlichen Zustands ist ein Staatsstreich, der offenbarste Eingriff in die Verfassung.

Mit weisem Vorbedacht ist übrigens gerade der Ausdruck „gesetzlicher Richter" in dem Art. 31 unserer Verfassung aufgenommen worden. Meine Herrn! gehen Sie auf die Entstehungsgeschichte unserer Konstitution zurück. Sie werden dann finden, daß vor deren Erscheinen den Ständen des Großherzogthums ein Gesetzesentwurf über die größere Sicherung der konstitutionellen Rechte zur Annahme vorgelegt wurde. Darin war proponirt, durch Gesetz auszusprechen, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne. Auf die Reklamation der Stände ward an dessen Stelle der Ausdruck „gesetzlicher" Richter gesetzt, und gewiß nicht ohne die höchste Bedeutung ging hiernächst auch diese Beziehung in unsere Verfassung über.

Der Art. 32 unserer Konstitution enthält wahrhaft die Probe auf meine bisherige Ausführung.

Jeder wird zugeben, dieser Artikel schließt jede Kabinetsjustiz gänzlich aus. Ich brauche zur Rechtfertigung dieser Behauptung wohl kein Wort zu sagen.

Nun werden Sie aber alle mit mir zugestehen, daß es gar manche Arten von Kabinetsjustiz und namentlich mehr

als die eine plumpe geben kann, wo die Regierungsgewalt dem Richter geradezu befiehlt, wie er sprechen soll.

Es ist eben so gut Beabsichtigung von Kabinetsjustiz, wenn die Staatsregierung die Gerichte mit charakterlosen, abhängigen, servilen Menschen besetzt, als wenn sie dem selbstständigen Richter befiehlt, wie sein Urtheil lauten muß. Denn dort hat sich die Regierung sogar ein für allemal die richterlichen Entscheidungen in ihrem Sinne gesichert. Weis sie im Voraus, den Richtern ist ein ungnädiger Blick der Großen dem Befehle gleich, sie vergessen leicht die Heiligkeit ihres Berufs, um jenen Blick mit Gnade zu vertauschen — welche Kabinetsjustiz kann dann verderblicher, welche schimpflicher seyn?

Muß aber zugegeben werden, daß solchen, die Gerichte degravirenden Besetzungen der Richterstellen der Charakter von beabsichtigter Kabinetsjustiz recht eigentlich innewohnt, so läßt sich unmöglich läugnen, daß auch darin die offenbarste Tendenz nach Kabinetsjustiz liegt, wenn die Staatsregierung ein Landgericht oder gar einen ganzen Gerichtshof, die ihr mißfällig geworden sind, deren Entscheidungen nicht nach ihrem Sinne, ohne Weiteres aufhebt, und deren Jurisdiktionsbefugniß reorganisirt und einer anderen Behörde überträgt, mag sie sich auch vielleicht in ihren Erwartungen, daß diese neue Gerichtsstelle ihren Ansichten ein geneigteres Ohr leihen werde, noch so sehr täuschen. Immer bleibt hier die Ausübung von Kabinetsjustiz unverkennbar.

Meine Herrn! Gegen jede Kabinetsjustiz will der Art. 32 unserer Verfassung die Bewohner dieses gesegneten Staates schützen. Diesem Art. 32 muß daher auch nothwendig die Kraft und die Bedeutung inwohnen, Kabinetsjustiz der eben angegebenen Arten gänzlich auszuschließen. In ihm muß also der Vernunft nach ein für allemal die wirksamste Garantie liegen, daß ein Begehen von Kabinetsjustiz der Regierungsgewalt rein unmöglich sey. Dies ist aber natürlich nicht der Fall, wenn man immer erst nach den guten oder schlechten Motiven fragen, darüber eine Untersuchung anstellen müßte, welche die Regierung bei Reorganisation von Gerichten geleitet haben. Dies wäre keine Garantie mehr, welche selbst die Möglichkeit des Eingriffs in die heiligsten Rechte der Staatsbürger ausschließen soll.

Ich glaube hiermit den Beweis vollkommen geführt zu haben, daß unsere Verfassung, indem sie jede Kabinetsjustiz verbannen wollte, nothwendig auch der Regierungsgewalt die einseitige Befugniß hatte entziehen müssen, ohne einen ver-

mittelnden Akt der gesetzgebenden Gewalt an den Gerichten das Mindeste zu reorganisiren.

Der Art. 73 der Verfassung steht diesen Behauptungen auf keine Weise entgegen. Mit keiner Sylbe ist darin der Regierungsgewalt das Recht eingeräumt, an irgend einem gesetzlichen Zustande etwas zu ändern, einseitig Verfügungen zu treffen, die den Gesetzen gleich wirken, und bestehende Gesetze aufheben könnten. Zur Vollstreckung und Handhabung bestehender Gesetze das Erforderliche zu veranstalten — diese Befugniß ist der Regierungsgewalt verstattet; sie ist berufen, allerdings in der Staatsverwaltung überall das belebende Princip zu seyn, und sich als solches geltend zu machen. Allein daß sie auch ermächtigt wäre, neue gesetzliche Zustände einseitig ins Leben zu rufen, dies ist weder aus den Worten, noch aus dem Geiste des Art. 73 herzuleiten, der außerdem mit anderen und zwar den unzweideutigsten Bestimmungen der Verfassung in den grellsten Wiederspruch gerathen würde. Auf eine weitere Zergliederung dieses Art. 73 will ich nach den gründlichen Erörterungen des geehrten Redners vor mir nicht mehr eingehen.

Aber in der That! es ist auch selbst aus Gründen der Vernunft noch sonst undenkbar in einem konstitutionellen Staate, daß die Justizgewalt einen anderen, als den Standpunkt einnehmen könnte, auf den sie in jeder Beziehung der Willkühr und einem lähmenden Einflusse der Staatsregierung entrückt seyn muß.

Die drei Gewalten im Staate, welche die Elemente des Staatsgebäudes bilden, die gesetzgebende Gewalt, die ausführende oder Regierungsgewalt und die richterliche — müssen völlig unabhängig neben einander bestehen, soll das Gleichgewicht nicht untergehen, was allein zum Guten führen kann.

Insbesondere ist die Justizgewalt im Staate recht eigentlich berufen der Schutz und Schirm zu seyn aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten. In ihr beruhen am Ende alle Garantien verfassungsmäßiger Rechte und Pflichten. Selbst die kräftigste Wirksamkeit der Stände gegen verfassungswidrig handelnde Staatsbeamte muß sich bekanntlich dem Ausspruch des Gerichts unterwerfen; und es ist unläugbar, daß für die ganze Existenz der Verfassung, für das verfassungstreue Handeln der Minister zuletzt nur in der gänzlichen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte die einzige dauernde und beruhigende Bürgschaft gefunden werden kann. Und dennoch erkühnt man sich behaupten zu wollen, der Richter dürfte sich

nicht bis zu dem Standpunkte erheben, im einzelnen Falle zu fragen: was ist Gesetz, was ist der Verfassung gemäß?

Meine Herrn! Diejenigen, die dies behaupten, sind keine treuen Anhänger der Verfassung oder haben das konstitutionelle Leben, das in unserem Staate unter sehr glücklichen Auspicien aufgegangen, noch wenig begriffen!

Wie will man mit einigem Scheine von Wahrheit behaupten, dem Richter könne nicht das Recht zustehen, über die Konstitutionalität von Regierungsverfügungen zu urtheilen, er müße blindlings als verbindliche, seinen Entscheidungen zu unterlegende Vorschriften Alles ansehen, was unter der Contrasignatur des betreffenden Ministers, oder sonst unter dem Charakter einer der Administration zustehenden Anordnung im Regierungsblatte verkündet wurde?

Von den vielen gewichtvollen, schon mannigfach hervorgehobenen Gründen, warum der Richter allerdings zu Garantie der öffentlichen Rechte und Freiheiten so selbstständig gestellt seyn muß, um in jedem Falle auf die Frage unabhängig eingehen zu dürfen, ob die Staatsregierung sich bei einer erlassenen Verfügung innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse bewegt habe, will ich nur folgenden besonders auszeichnen.

Gewiß ist, daß der Art. 109 unserer Verfassung, wenn derselbe jeden Staatsdiener verantwortlich erklärt für die genaue Beobachtung der Verfassung, auch daran gedacht haben muß, daß diese Verantwortlichkeit in vorkommenden Fällen geltend gemacht, der verfassungswidrig handelnde Beamte zur Rechenschaft gezogen werde. Es ist begreiflich, daß dies nur von den Gerichten geschehen kann, wie wir dies ohnehin in Bezug auf die ministerielle Verantwortlichkeit durch ein ausdrückliches Gesetz ausgesprochen finden.

Soll aber in solchen Fällen der Richter beurtheilen und entscheiden, ob der betreffende Beamte sich einer Verfassungswidrigkeit schuldig gemacht hat — so ist es doch wohl klar, daß er die Konstitutionalität der fraglichen Handlung des Staatsbeamten oder des Ministers prüfen und auch am Ende darüber Urtheil geben muß, ob diese Handlung wirklich nicht zu rechtfertigen, ob sie in der That mit der Verfassung nicht in Einklang zu bringen ist, vielmehr derselben widerstreitet.

Aus dieser Erwägung entnehmen wir unverkennbar, daß sogar unsere Staatsverfassung selbst die Gerichte berufen und für vollkommen kompetent erklärt hat, über die Verfassungsmäßigkeit von Regierungshandlungen selbstständig und unabhängig zu entscheiden.

Bedenken wir dabei, daß die Gerichte, obgleich selbstständig und unabhängig der Regierung gegenüber, ihre Justizgewalt verfassungsmäßig von dem Staatsoberhaupte ableiten, weil Dasselbe nach Art. 4 alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt — so werden wir nicht verkennen, daß es auch selbst aus dieser Rücksicht nichts Anomales seyn kann, wenn der, Namens des Staatsoberhaupts sprechende Richter im einzelnen Falle sich über die Regierungsgewalt in der rechtlichen Kritik ihrer vor sein Forum gezogenen Handlungen erheben muß. Das Staatsoberhaupt selbst kontrolirt durch die Gerichte des Staats diejenigen Behörden, welche in seinem Auftrage die Regierungsgewalt üben, und es ist schwer zu begreifen, warum das Staatsoberhaupt in Beziehung auf die Justizgewalt weniger hoch stände, als in Beziehung auf Regierungsgewalt, warum also dasselbe die Gerichte nothwendig auf eine niedrigere Stufe stellen müßte, als die die Regierungsgewalt repräsentirenden Beamten!

Ich sagte übrigens vorhin sehr mit Absicht, daß sich der Richter „im einzelnen Falle" müsse über die Regierungsgewalt erheben können. Denn gerade darin liegt der gänzliche Mangel der hohen Gefahr, welche die Verfechter der Lehre von der Abhängigkeit und Unselbstständigkeit der Gerichte, sobald dieselben in Kollision gerathen mit der Regierungsgewalt, vorspiegeln, daß der Richter niemals berufen seyn kann, die Verfassungsmäßigkeit der Regierungsanordnungen anders als in speciellen an ihn gelangenden Fällen zu untersuchen. Der Regierungsgewalt ist deßhalb immer die Möglichkeit gegeben, glaubt sie, daß eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte irrte, oder daß dieser Ausspruch seines Präjudices wegen, in der Folge nachtheilig auf die Staatsverwaltung einwirken könnte — einen Akt der Gesetzgebung zu veranlassen, der den Gerichten für die Zukunft eine andere Norm der Entscheidung vorschreibt.

Meine bisherigen Ausführungen werden übrigens, so hoffe ich zuversichtlich, um so wohl begründeter in Ihren Augen, meine Herrn, sich darstellen, wenn ich Ihnen aus der Geschichte der Entstehung unserer Verfassung noch einen ganz ausgezeichneten Beleg dafür liefere, daß man damals allerdings eine so unabhängige Stellung unserer Gerichte beabsichtigt hat, daß durchaus jede einseitige Organisationsbefugniß der Regierungsgewalt ausgeschlossen seyn müsse.

Auf dem Landtag von $18\frac{20}{21}$, ehe das Verfassungswerk erschien, stellte der damalige Abgeordnete, der jetzige Herr Geheime Staatsrath Knapp, einen eigenen Antrag dahin: daß die Unabhängigkeit der Gerichte durch ein besonderes Gesetz geheiligt werden möge.

In den Motiven dieses Antrags führte dieses sehr gelehrte Mitglied des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, damals Beisitzer des obersten Landestribunals, wörtlich Folgendes an:

„Erlauben Sie, hochgeehrteste Herrn, daß ich Ihnen die Gründe vortrage, welche mich bestimmt haben, der Kammer die so eben angezeigten Anträge, die sich in ihrem Zwecke vereinigen, zu übergeben.

Es bedarf eigentlich keiner Ausführung, um Sie darauf aufmerksam zu machen, welch ein hohes Interesse der Staat in seiner Gesammtheit und jedes einzelne Glied desselben, das erste wie das letzte, daß reichste wie das ärmste, an einer unpartheiischen Rechtspflege hat und haben muß.

Ein todter Buchstabe, ein leeres Wort ist das Gesetz, wird es nicht von Gerichten gehandhabt; sie sollen es in's Leben rufen, indem sie es anwenden, und von dieser Anwendung, von ihren Aussprüchen, hängt das Wohl und Weh des Einzelnen, oft des Ganzen, ab. Was der Mensch Theueres hat, ist dem Schutz der Gerichte anvertraut, sie erkennen über Eigenthum, Ehre Freiheit und Leben ihrer Mitbürger; selbst die Majestät des Thrones erwartet von ihren Aussprüchen die Aufrechthaltung ihrer geheiligten Rechte.

An der unbeugsamen Festigkeit, an der Unpartheilichkeit der Richter, soll sich jede wiederrechtliche Gewaltäußerung der Mächtigen im Staate brechen; sie soll dem Eigennutz, der Ränkesucht, der Eigenmacht, der Bosheit, dem Verbrechen einen festen Damm entgegensetzen; sie sollen die Hoffnung, der Trost des Beleidigten, in seinen Rechten gekränkten Bürgers — sie sollen die Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit — sie sollen die kräftigste Stütze der öffentlichen Ordnung, des Staatsvereins selbst, seyn! —

Fürwahr, ein wichtiger, ein großer, ein heiliger — aber auch ein s c h w e r e r Beruf!

Schwer nenne ich diesen Beruf, weil die Kenntnisse der Gesetze und die Fertigkeit, sie r i c h t i g anzuwenden, so leicht nicht zu erwerben sind; schwer ist seine Ausübung, weil Ränkesucht stets das Auge des Richters zu blenden — weil Rechthaberei, Rachsucht, und Bosheit stets mit giftiger Zunge seine Einsichten zu bezweifeln, seinen Charakter zu besudeln suchen.

Mit vorsichtiger Prüfung muß darum der Staat seine

Richter wählen, damit ein so wichtiges Amt nicht in die Hände der Unwissenheit, des Unverstandes, der Schwäche und der Gewissenlosigkeit falle.

Aber er darf dabei allein nicht stehen bleiben, will er den großen Zweck einer unpartheiischen Rechtspflege möglichst erreichen. Er muß sich selbst der Macht begeben, mittelbar oder unmittelbar, auf die Aussprüche seiner Richter einzuwirken; er muß, soweit es die Gränzen seiner Gewalt gestatten, ihr Urtheil von jedem andern fremden Einfluß befreien.

Wenn das sehr ehrenwerthe Mitglied des Ministeriums auf seinem damaligen hohen Standpunkte im Justizdepartement in diesen, meines Wissens, nie im Druck erschienenen, jedoch eine Beilage des Originalprotokolls der siebenzehnten Sitzung der zweiten Kammer (vom 1. August 1820) bildenden Motiven von „jeder widerrechtlichen Gewaltäußerung der Mächtigen im Staate" sprach, die sich „an der unbeugsamen Festigkeit, an der Unpartheilichkeit der Richter brechen solle" — wenn Dasselbe gewiß sehr richtig und treffend bemerkte: „die Gerichte sollen die Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit, die kräftigste Stütze der öffentlichen Ordnung, des Staatsvereins selbst seyn" — so frage ich wohl mit gutem Grunde, wollte der damalige Herr Abgeordnete die Gerichte nicht eben so hoch, nicht eben so unabhängig und selbstständig der Regierungsgewalt gegenüber gestellt haben, als wir jetzt nur immer behaupten können, daß es durch die Staatskonstitution wirklich geschehen sey?!

Gewiß mit in Folge desselben Antrags erschien aber in der neunzehnten Sitzung der zweiten Kammer der damalige Herr Staatsminister v. Grolman und legte den Ständen einen eigenen Gesetzesentwurf über die größere Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen zur Annahme vor. Darin heißt es im Eingange:

„Wir Ludewig ꝛc. ꝛc.

„Da Wir es als einen billigen und gerechten Wunsch erkennen, daß die politischen Rechte, welche die Verfassung den Staatsbürgern und einzelnen Klassen derselben ertheilt, sowie die Grundlagen, auf welchen der innere Rechtszustand beruhet, eine erhöhete Garantie für ihre Dauer und Unveränderlichkeit genießen möchten, und da es Uns nur angenehm seyn kann, gerechten Wünschen entgegen zu kommen und nach Möglichkeit das Bestehen der konstitutionellen Einrichtungen zu sichern, wodurch Wir Unsern getreuen Unterthanen Unsere alte Liebe

und Zuneigung für alle Zeiten zu beurkunden beabsichten, so haben Wir, nach Anhörung und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet: rc. rc.

Art. 3

Als solche anerkannte gemeinschaftliche Grundlagen des bestehenden Rechtszustandes sind folgende anzusehen:

daß keiner seinem ordentlichen Richter, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, entzogen werden solle;

daß das Materielle der Justizertheilung in den einzelnen Sachen von allem Einflusse der Regierung unabhängig sey."

In der von dem Herrn Staatsminister bei Vorlegung dieses Gesetzesentwurfs gehaltenen Rede findet sich namentlich folgende für unsere gegenwärtige Frage äußerst bemerkenswerthe Stelle: (Beilage 48 pag. 60 und 61.)

„Wenn überall bey der Gesetzgebung eine Einrichtung nothwendig ist, welche dagegen sichert, daß nicht Leichtsinn, nicht Leidenschaftlichkeit und nicht Verkennung der lokalen Interessen nachtheilig einzuwirken vermögen, so ist dagegen bei den Grundlagen der politischen und der bürgerlichen Rechte allerdings der Wunsch nach einer erhöhten Garantie natürlich und angemessen. Denn wenn die Grundlagen unerschüttert bleiben, so wird die Abänderung untergeordneter Sätze und des Details nie reelle Gefahren darzubieten vermögen, welche allerdings in unglücklichen Zeiten befürchtet werden könnten, wenn nicht die Verfassung es erschwerte, an die Grundlagen selbst die Hand zu legen.

Der Großherzog hat dieses erkannt, und so wie Er überall nur das Gute und das Wahre zu erkennen braucht, um es auch zu wollen, so hat er auch bei diesem Gegenstande uns befohlen, dem gerechten Wunsche Seiner getreuen Stände entgegen zu kommen, und er hat mir den ehrenden Auftrag ertheilt, Ihnen, meine Herrn, hierdurch den Entwurf eines Gesetzes zu überreichen, welches Ihnen hoffentlich Befriedigung gewähren wird." rc. rc.

Nach solchen Vorgängen können wir gewiß keinen Augenblick mehr zweifeln, daß es die unzweideutigste Absicht selbst des allerhöchsten Stifters der Verfassung war, Seinem Volke durch dieses Grundgesetz namentlich in einer über alle Willkühr und über allen Einfluß der Regierungsgewalt unabhängigen Stellung der Gerichte und ihrer Organisation für alle Wechsel der Zukunft einen Schutz, das wahre palladium seiner bür

lichen und politischen Rechte und Freiheiten zu gründen. Auch war dies in der That von Seiten der Staatsregierung schon vorher ausdrücklich anerkannt worden, indem der damalige Regierungskommissär, das dermalige hochverehrte Mitglied unserer Kammer, der Herr Abgeordnete Jaup in der siebenzehnten Sitzung der zweiten Kammer von 1820 auf jene Motion des Herrn Abg. Knapp und deren vorausgegangene Begründung die sehr bestimmte Versicherung gab:

„Die Regierung werde keinen Anstand nehmen, dem fraglichen Antrage zu entsprechen, indem die Unabhängigkeit der Gerichte bereits in der That bestehe, und die Regierung ohnehin demnächst durch eine besondere Vorlage diesen Grundsatz als konstitutionell anerkennen werde."

Stellt sich aber hiernach dasjenige, was der Herr Antragsteller durch seine sonst so sehr achtbare Motion in deren erstem Theile erst auf dem legislativen Wege hervorzurufen, oder wenigstens zu befestigen die Absicht hat, als etwas gesetzlich und verfassungsmäßig längst und unzweifelhaft Bestehendes dar, so können wir auch unmöglich in soweit jenem Antrage Folge geben. Wir würden dadurch verfassungsmäßig feststehende Principien, indem wir sie abhängig machten von dermaliger Genehmigung aller gesetzgebenden Gewalten, in eine mögliche Gefahr versetzen, die ich nicht näher ausführen will, von der aber selbst die leiseste Andeutung genügen wird, Sie, meine Herren, abzuhalten, solche bedenkliche chance zu laufen.

Lassen sie uns im Gegentheil, als ein Theil dieser gesetzgebenden Gewalt, so kräftig und entschieden als möglich, den Grundsatz der völligen Unabhängigkeit der Gerichte und ihrer Organisation von dem einseitigen Einflusse der Regierungsgewalt, wie derselbe so klar und unzweideutig in dem Staatsgrundgesetz geheiligt ist — jetzt in unserer Mitte aussprechen! Dadurch werden wir gewiß die Gerichte unseres Landes, in welchem so viele treffliche und der Verfassung mit treuem Sinn ergebene Männer Sitz haben, in der Ueberzeugung mächtig bestärken, daß sie unstreitig ganz auf dem heiligen Boden des Staatsgrundgesetzes fußen, wenn sie sich in allen Fällen ihrer Amtsthätigkeit berufen halten, der Regierungsgewalt und ihren, die Unabhängigkeit der Gerichte auf irgend eine Weise gefährdenden Vorschriften mit derjenigen Festigkeit und Selbstständigkeit entgegen zu treten, welche allein allen künftigen Geschlechtern in unserem Staate ein inniges Ver-

trauen auf die stete Gewähr unserer Verfassungsrechte einflö-
ßen können!

Hierauf betritt

3) der Abg. Jaup die Rednerbühne und hält folgende Rede:

Meine Herrn!

Die Ansicht des geehrten Redners, welcher zuerst gespro-
chen, kann ich nicht theilen, daß die beiden Anträge des
Abgeordneten des Bezirks Ortenberg und des Abgeordneten
des Bezirks Heppenheim in einer wesentlichen Verbindung mit
einander stehen, und daß die Berathung am besten vereinigt
worden wäre. Ich glaube im Gegentheil, daß beide Gegen-
stände ihrer Natur nach wesentlich von einander verschie-
den sind.

Ich werde mich bemühen, meinen Vortrag zu beschränken
auf den ersten allgemeinen Theil des Antrags des Abgeordne-
ten des Bezirks Ortenberg, und von dieser Stelle aus rede
ich nur aus dem Grunde zu Ihnen, meine Herrn, weil die
Sache wichtiger ist, als andere, und weil bei schriftlichem
Leitfaden meine Bemerkungen wohl mehr geordnet seyn dürf-
ten, als von meinem Sitze aus. Meinen Vortrag theile ich
in mehrere Bemerkungen.

1) Es wird nicht unpassend seyn, für einen Augenblick
auf den Zweck des Staates zurückzugehen, oder die Frage zu
beantworten: warum begeben wir uns in einen Staatsver-
band? warum leben wir in solchem? — Ferne sey es von
mir, Sie von den mancherlei Theorieen zu unterhalten, welche
darüber aufgestellt worden sind; nur Ein Resultat dieser Theo-
rieen sey mir vergönnt, Ihnen ins Gedächtniß zurückzuru-
fen. — Könnten wir vereinzelt, und ohne Staatsverband,
uns schützen gegen ungerechte Angriffe, unsere Rechte sichern
gegen jede Gefahr, wir würden den Beschränkungen, welche
jeder Staatsverein natürlich mit sich bringt, uns nicht unter-
werfen, wir würden ein freieres Leben vorziehen demjenigen,
welches im Staate stattfinden kann. Allein eben darum, weil
wir ohne Staatsverband unsre Person, unsre Familie, unsre
Rechte keineswegs zu schützen vermögen, darum treten wir in
solchen Verein; darum leben wir im Staatsverband; und
Rechtssicherheit, Schutz unserer Rechte, der natürlichen
sowohl, als der wohlerworbenen ist der Grund, warum wir
im Staate leben, ist entweder der oberste, der einzige Zweck
des Staates oder wenigstens einer seiner hauptsächlichsten
Zwecke. In diesem Entweder — Oder stimmen alle über-
ein, welche dem Gegenstand umständliche Erörterung gewid-
met haben.

Allerdings ist die Staatsgewalt verpflichtet, die Wohlfahrt des gesammten Volkes und die höhere Bestimmung des Menschengeschlechts zu fördern; zunächst aber ist der Staat für die Staatsgewalt eine Rechtsanstalt, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes zu begründen, zu erhalten, zu vervollkommen; die Rechte der Einzelnen sollen geschützt, gesichert werden; darum der Staatsverband. Diesen wesentlichen, diesen obersten Zweck des Staates zu erreichen, dafür existiren Richter und Gerichte; anvertraut ist ihnen und ihrer Einsicht, ihrer Redlichkeit, ihrer Festigkeit, der ganze Rechtszustand im Staate, und damit jedes Einzelnen Vermögen, Freiheit, Leben, selbst Ehre.

Welche Folge des Staatsverbandes, welche Einrichtung im Staate, könnte mithin wichtiger, einflußreicher, berücksichtigungswürdiger seyn, als die Bestimmung darüber, wie Richter und Gerichte existiren sollen — die Gerichtsverfassung. Außer dem Staatsoberhaupte können wir fast jede andere Anordnung im Staate, fast jede Staatsanstalt oder Staatsbehörde uns wegdenken, und doch bleibt ein Staat. Es giebt Staaten ohne einen Staatsrath, andere ohne Kreisräthe, noch andere ohne Medicinalbehörden, u. s. w. und doch bleiben es Staaten. Denken wir aber aus einem großen Vereine von Menschen Gerichte und Richter uns weg, — nimmer kann ein Staat hier noch bleiben. Das Wichtigste also, oder mit das Wichtigste im Staate, und namentlich zur Erreichung des Staatszweckes sind Richter und Gericht, und schon König Karl der VII. von Frankreich sagte in der Einleitung zu seiner Ordonnanz vom Jahre 1453: »Les royaumes sans bon ordre de justice ne peuvent avoir durée ne fermeté aucune.«

2) In absoluten Monarchieen übt natürlich der Fürst alle Rechte der obersten Gewalt allein aus, ohne Beschränkung, ohne Anderer Theilnahme in einzelnen Zweigen; natürlich, daß er daselbst auch alles dasjenige, was Recht und Gerechtigkeit, was Richter und Gesetze betrifft, allein anordnet, allein ändern kann. Aber in konstitutionellen Staaten ist das Oberhaupt bei einzelnen Zweigen der Regierungsgewalt an die Zustimmung der Repräsentanten des Volkes gebunden; namentlich bei Steuern, bei Gesetzen. Könnten wir, ohne die wesentlichsten Voraussetzungen des Repräsentativsystems zu verletzen, annehmen, daß die Staatsregierung für sich über die Rechtsverfassung im Staate Anordnung treffen könne? über dasjenige also, was vorzugsweise bestimmt ist, den wesentlichsten Zweck

des Staates zu erfüllen? Bei einem Theile der Rechtsverfassung ist es anerkannt, daß die Staatsregierung ohne der Volksvertreter Zustimmung nichts anordnen kann, bei der Civil- und der Criminalgesetzgebung.

Niemand zweifelt, daß das Kleinste, das am wenigsten bedeutungsvolle Gesetz, blos darum, weil es Gesetz seyn soll, den ganzen Weg der ständischen Berathung durchlaufen muß. — Nur bei einem andern Theile der Rechtsverfassung bezweifelt man es, nämlich bei der Gerichtsverfassung. „Die Gerichtsverfassung (Gerichtsorganisation) ist die bestimmte Ordnung der Gerichte in Absicht auf ihre Zusammensetzung, den Umfang ihrer Wirksamkeit und ihr Verhältniß zu einander.“ — (Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes 3te Auflage, §. 366, Note i.) von ihr hängt gute und schnelle Rechtspflege ab, die Realisirung einer der wesentlichsten Staatszwecke, und sie sollte in Repräsentativstaaten landständischer Mitwirkung entzogen seyn? Nein! sie ist es nicht; sie kann es wenigstens da nicht seyn, wo die Gesetzgebung solcher Mitwirkung unterliegt. Denn Gesetze sind bekanntlich Rechtsnormen; sind Vorschriften, nach welchen die Gültigkeit rechtlicher Handlungen beurtheilt werden muß. — Kann nun bewiesen werden, daß die Gerichtsverfassung Rechtsnormen enthält, so wird auch bewiesen seyn, daß ihr Inhalt gesetzlicher Natur ist, mithin daß sie selbst nur gleich anderen Gesetzen entstehen kann. Nun ist aber jede Gerichtsverfassung ihrer Natur nach und ganz nothwendig, darum eine Quelle von Rechtsnormen, darum also eine Gesetzgebung für das Innere der Rechtsverwaltung, weil nach dem Inhalt der Gerichtsverfassung die Gültigkeit richterlicher Handlungen zuerst zu beurtheilen, zuerst zu entscheiden ist. — Reden wir z. B. von der Gültigkeit, von dem Rechtsbestande eines gerichtlichen Urtheils, so betrifft die oberste Frage die formelle Rechtsgültigkeit der gerichtlichen Handlung selbst, ob z. B. die nothwendige Zahl der Richter concurrirt habe; ob das Gericht zuständig gewesen, ob der richtige Instanzenzug befolgt worden? u. s. w. —

Diese und ähnliche Fragen, auf deren Beantwortung es ankommt, ob das Urtheil rechtsgültig oder nichtig sey, — wo findet sich diese Beantwortung? — In der Gerichtsverfassung. Könnte nun auch mancher Theil der Justiz überhaupt abhängig seyn von einem Nichtgesetz, so muß doch sicherlich die oberste Grundregel, wonach die Gültigkeit oder die Nichtigkeit aller gerichtlichen Entscheidungen zu beurtheilen ist, von Gesetzen abhängen oder in Gesetzen enthalten seyn, und da wir diese oberste Grundregel nur in der Gerichtsverfassung

oder Gerichtsorganisation finden, so hat diese offenbar einen rein gesetzlichen Charakter. Sie kann daher in Repräsentativstaaten, wo die Gesetzgebung überhaupt an ständische Zustimmung gebunden ist, schon an sich und ohne daß es darüber einer weiteren positiven Bestimmung bedürfte, nicht von der Staatsregierung allein ausgehen. Was an sich wahr ist, gewinnt an Wahrheit nicht durch Auktoritäten; doch dienen letztere oft dazu, einer Wahrheit leichteren Eingang, geneigteres Gehör zu verschaffen. So möge denn hier angeführt werden, daß von Aretin in seinem Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, fortgesetzt durch von Rotteck (B. II Abth. 1. Altenburg 1827. S. 206) nachdem er von der Rechtsgesetzgebung, nämlich von dem Civil- und peinlichen Rechte gesprochen, fortfährt: „so bleibt für die Justizgesetzgebung blos die Regulirung der Rechtshandhabung, also des Processes übrig, sonach auch die Organisation der Gerichte und des Instanzenzugs, die Kompetenzbestimmung." — In ähnlicher Weise sagt Jordan im Lehrbuche des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes 1te Abth. (Cassel 1831) Seite 59, daß die von ihm sogenannten materiellen Rechte der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Rechtspflege, Regierung) hinsichtlich ihrer wirklichen Ausübung als Rechte der Regierung erschienen: „wenn einmal die Gesetzgebung darüber bestimmt, und die Art ihrer Ausübung festgesetzt hat."

3) Nicht erwarte ich den Einwand, in mehreren konstitutionellen Monarchieen sey das Axiom ausgesprochen, daß alle Justiz vom Fürsten ausgehe. Allerdings erkennt z. B. England diesen Grundsatz als verfassungsmäßig; es sagt die französische Charte Art. 48 »toute justice émare du Roi,« es sagt die baiersche Verfassungsurkunde Tit. VIII. §. 1: „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus." — Aber anerkannt ist es, daß diese Worte nichts aussprechen, als eine Anwendung des ächten monarchischen Princips, daß in jeder Monarchie der Fürst als die Quelle aller Gewalt im Staate angesehen werden muß. So wenig er aber in konstitutionellen Monarchieen alle Zweige der Staatsgewalt, z. B. Besteuerungsrecht, ungeachtet des erwähnten Axioms, allein ausüben kann, eben so wenig folgt aus diesem ein unbeschränktes Recht in Bezug auf Justizhoheit, und namentlich auf die Anordnung von Gerichten. Am deutlichsten bewährt dieses die französische Charte, ungeachtet sie den Abschnitt de l'ordre justiciaire mit dem erwähnten Postulat im Art. 48

beginnt, so erklärt sie doch im Art. 50 die ordentlichen Gerichte für gesetzlich bestehend.

Die Verfassungsurkunde unsers Großherzogthums enthält den erwähnten Grundsatz nicht wörtlich; aber sie enthält den höheren Grundsatz, aus welchem der in Frankreich, der in Baiern ausgedrückte nur abgeleitet ist; sie sagt im Artikel 4: „Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt.“ —

Auch in Deutschland war diese Theorie schon vor Einführung des römischen Rechtes anerkannt.

Auch vom deutschen Kaiser galt der Grundsatz: Imperator est fons omnis jurisdictionis. Dennoch konnte er ohne der Reichsstände Zustimmung das Geringste nicht an der Reichsgerichte Organisation ändern. —

4) Wäre es anders, meine Herrn, könnte die Gerichtsverfassung, die Gerichtsorganisation, in Repräsentativstaaten von der Staatsregierung einseitig ausgehen, so wäre die Staatsregierung berechtigt, Kollegialgerichte in Einzelrichter zu verwandeln, Einzelnrichter, die bisher nur in unbedeutenden Strafsachen competent waren, für zuständig zu erklären zur Beurtheilung aller politischen Vergehen, ihnen Strafgewalt zu geben bis zur Todesstrafe, den untersuchenden Richter zugleich zum erkennenden zu erklären; Oeffentlichkeit der Gerichte und andere Grundprincipien zu ändern, Geschwornengerichte einzuführen, die Instanzenordnung zu ändern; alle Staatsangehörige, auch den Standesherrn, sogar den Prinzen des Hauses andere Gerichte anzuweisen; durch Bestimmung von geringen, wohl gar widerruflichen Besoldungen, indirekt gegen die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, sogar desjenigen zu arbeiten, bei welchem die Verantwortlichkeit der Minister gegen Verfassungsverletzungen in Anspruch zu nehmen ist. — Und, meine Herren! wäre dies ein wahrhaft in constitutionellem Sinne regierter Staat, in welchem dergleichen mit Bestande Rechtens geschehen könnte? —

5) Sollten denn auf der andern Seite Gefahren obwalten für den Staat oder für die Staatsregierung, wenn sie dem Grundsatze, daß nur Gesetze eine Gerichtsverfassung ändern können, volle Anerkenntniß zollte? — Gewiß nicht, meine Herrn, die einzige Gefahr, welche ich als möglich mir denken kann, besteht in einer Besorgniß der Staatsregierung, entweder, daß ein Gericht, von dem Willen beseelt, in dem ächten Sinne des konstitutionellen Systems zu handeln, einen Grundsatz befolge, einen Grundsatz ausspreche, welchen die Staatsregierung für ungegründet, für nachtheilig, für staats-

gefährlich sogar halten könnte, oder daß es in rein civil- oder kriminalrechtlichen Verhältnissen eine Gesetzesauslegung befolgte, welche von der Staatsregierung für gemeinschädlich gehalten würde, und darin, daß nun die Staatsregierung zur alsbaldigen Entfernung dieser Nachtheile kein anderes Mittel besäße, als Aenderungen in der bestehenden Rechtsverfassung, also namentlich zunächst in der Gerichtsverfassung, einseitig anzuordnen. — Allein, meine Herrn, ich darf nur mit Einem Worte Sie aufmerksam machen, wie gefährlich es für alle wahre konstitutionelle Freiheit ist, wenn die Staatsregierung sich um das Materielle der Justizertheilung in einzelnen Sachen dergestalt kümmern, in solche dergestalt eingreifen will, daß sie die Frage, ob in konkreten Fällen ein Gericht recht geurtheilt hat, ihrer einseitigen Beurtheilung unterwerfen, und zur Verhütung gleicher künftiger Erkenntnisse, einseitig Anwendungen treffen will. Wäre dies nicht indirekte Verletzung der Worte unsers Artikels 32, welcher das Materielle der Justizertheilung unabhängig will haben von dem Einflusse der Regierung? Glaubt letztere, daß durch die Gerichtshöfe ein rechtswidriger, ein nachtheiliger Grundsatz eingeführt werde, so giebt es nur Einen Weg, auf welchem geholfen werden kann, der Weg der G e s e t z g e b u n g. Dies hat die Staatsregierung auch anderwärts bereits anerkannt und befolgt. In Folge einer, bei dem Oberappellationsgericht angeblich zum erstenmal zur Entscheidung gekommenen, rein privatrechtlichen Frage, legte die Staatsregierung dem vorigen Landtage einen Gesetzesentwurf über Generalhypotheken vor, und der Regierungskommissär, damalige Herr Geheime Rath Knapp sagte: „durch dieses Präjudiz wird die Sicherheit des Eigenthums und des Kredits wesentlich gefährdet, eine zahllose Menge von Processen wird hervorgerufen, und durch die exorbitante Ausdehnung der Wirkungen der Generalhypotheken der Verkehr auf die nachtheiligste Weise beschränkt und erschwert.“ (Verhandlungen der 1. Kammern 1829. Beil. S. 19.) Also in Fällen solcher Art lege die Staatsregierung den Ständen einen Gesetzesentwurf vor, um dasjenige zu ändern, was sie für unrichtig, für gemeinschädlich hält. Dann wird man sehen, ob sie Recht hat, oder ob es ihr ergehen wird, wie auf unserm vorigen Landtage, wegen dieser Generalhypotheken, wo die zweite Kammer den ganzen Gesetzesentwurf ablehnte. —

Aber, meine Herrn, w e n n der Staatsregierung allein, ohne ständische Mitwirkung die Administrativorganisation im vollen Maaße zustehen s o l l t e, warum nicht ebenso der Gerichtsorganisation? Sind b e i d e nicht Zweige eines und dessel-

den Stammes? — Nein! der wesentlichste Unterschied besteht zwischen beiden. Formell und materiell ist der Minister verantwortlich für die Handlungen der Verwaltung. Die Verwaltungsbehörden stehen überall, wo sie verwalten, unter seinen Weisungen; sogar bei Verfassungsverletzungen erklärt sie der Art. 109 unserer Verfassungsurkunde für nicht verantwortlich, wenn sie in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörde handeln; der Minister allein trägt die ganze Verantwortlichkeit der Administration. Darum ist es klar, daß die Staatsregierung in diesem Zweig auch Mittel besitzen muß, gegen Unfähigkeit, gegen bösen Willen sich zu schützen, mindestens durch Versetzungen, durch Entlassungen. — Anders aber, ja ganz entgegengesetzt bei den Handlungen der Justiz. Diese sind unabhängig, sollen unabhängig seyn von der Staatsregierung, welcher alle Einwirkung auf sie direkt und indirekt untersagt ist. Die Gerichte selbst sind hier verantwortlich, und zwar entweder dem höheren Richter, wenn solcher da ist, oder nur Gott und ihrem Gewissen, wenn ihr Richterspruch nicht reformirt werden kann, wenn er souverän ist. Keineswegs ist hier aber ein Minister verantwortlich, mithin hat die Staatsregierung kein gegründetes Interesse, allein eine Justizverfassung einzuführen, eine bestehende zu ändern. —

Im Gegentheil, die Staatsregierung selbst hat, sobald sie zu einem höheren Standpunkt sich erheben will, wohlbegründetes Interesse, die Gerichte und ihre Verfassung möglichst unabhängig von ihr, der Staatsregierung, zu stellen und zu erhalten, damit das gerichtliche Verfahren innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, möglichst kräftig sey, damit dadurch die Gerichte möglichst großes Vertrauen genießen mögen. Denn auf der einen Seite muß ja die Staatsregierung gegen jeden Angriff, gegen jede Verletzung ihrer selbst, der Staatsangehörigen und der ganzen Verfassung gerade von den Gerichten vorzugsweise Hülfe und Schutz erwarten; Hülfe und Schutz sind aber kräftiger, je unabhängiger die Gerichte und die von ihnen untrennbare Gerichtsverfassung dastehen. — Auf der andern Seite wird bei etwa verfassungswidrigem Verfahren der Staatsregierung nichts mehr und erfolgreicher die Staatsbürger vor jedem ungeeigneten Schritt abmahnen und abhalten, als ihr Vertrauen in unabhängige Justiz. Wo Schutz möglich ist bei den Gerichten, und wo zugleich das Vertrauen auf sie, auf ihre Unabhängigkeit von einseitigem Einwirken der Staatsregierung felsenfest ist, da ist jede Besorgniß von Gewaltthätigkeit entfernt, wenigstens so entfernt, als dieses überhaupt möglich

gedacht werden kann. Also auch in dem wohlverstandenen Interesse der Staatsregierung selbst liegt es, daß die Gerichte, daß die mit ihnen untrennbar verbundene Gerichtsverfassung keiner Aenderung ohne Gesetz unterworfen seyn können.

6) Sehen wir nach dieser theoretischen Ausführung darauf über, welche Ansicht denn Erfahrung und Beispiel anderer konstitutioneller Staaten darbiete, so hat Ihr Ausschußbericht bereits England und Frankreich, diese Altvorderen jedes ächten Repräsentativsystems, zum Belege der richtigen Theorie angeführt, und Feuerbach hat in der schon genannten Abhandlung weiter ausgeführt, daß in beiden Staaten Niemanden ein Zweifel hierüber vernünftig erscheinen könne; daß namentlich in England, wie Blackstone und Colme bestätigen, seit Jahrhunderten der König an Zusammensetzung und Form der Gerichtshöfe nichts zu ändern berechtigt sey. — Daß in Frankreich mindestens seit 1790 (Gesetz vom 24. Aug. 1790) alle Theile der Gerichtsverfassung stets nur durch Gesetze geregelt worden seyen, daß sogar Napoleon (wie Feuerbach sagt, im höchsten Uebermuthe seines Allmachtsgefühles, sich immer noch bemühet, wenigstens Schein und Form des Rechts auf seiner Seite zu haben) es niemals gewagt habe, durch bloße Ordonnanzen, oder decrets impériaux, Hand an die bestehende Gerichtsverfassung zu legen; daß sogar das berühmte Senatusconsult vom 18. Mai 1804, welches dem lebenslänglichen Consul die Kaiserkrone aufsetzte, es nicht unter seiner Würde gehalten, die Benennung: cour de cassation, cour d'appel, statt des bisherigen tribunal, in das Grundgesetz des neuen Kaiserreichs mit aufzunehmen. Auch hat man in Frankreich, unter Napoleon so gut, wie zur Zeit der Restauration, niemals diese Wahrheit verkannt, und zum Beleg führe ich nur zwei der ausgezeichnetsten Schriftsteller dieser Periode an, den ehrwürdigen Cassationshofpräsidenten Henrion de Pansey, der in seinem, zuerst 1810 erschienenen Buch: de l'autorité judiciaire sagt: Comme agent de la puissance législative, le devoir du prince est — de maintenir l'ordre des jurisdictions; und die Worte des als klassisch anerkannten Carré (le lois de l'organisation et de la compétence des jurisdictions civiles expliquées par les principes de la théorie, les doctrines des publicistes et les décisions des cours Souveraines Tome 1. à Paris 1826, pag. 6) »Si le Roi nomme et institue tous les juges, il n'en est par moins incontestable qu'il n'appartient qu'à la loi de créer de nouveaux tribunaux et de modifier l'organisation de ceux qui existent. L'exer-

cice de ce droit est l'un des plus grands actes de la puissance législative.«

Doch — warum rede ich nicht von den Ereignissen der allerneuesten Zeit? Als im verflossenen Jahre 1832 am 5. und 6. Juni eine Handvoll unsinniger Republikaner die Fahne der Empörung aufgepflanzt, als am 7. Juni die Staatsregierung Paris in Belagerungszustand erklärt, und ein, durch dieses Dekret entstandenes oder competent erklärtes Kriegsgericht am 18. den Künstler Geoffroy zum Tod verurtheilt hatte, so hob am 29. Juni der Kassationshof von Paris, dieser stets als ehrwürdig betrachtete Gerichtshof, das Todesurtheil auf, als von einem ungesetzlichen Richter erlassen, unter Verweisung des Angeklagten an seinen ordentlichen Richter, und der König hob Tags darauf das Dekret des Belagerungszustandes auf; und Sirey sagte (S. 401) **La cour de cassation á rendu un immençe service au trône et à la liberté, elle á laissé aussi — à la magistrature un remarquable exemple de sagesse et d'indépendene, qui ne sera sans doute pas perdu pour l'avenir.**

Ihr Ausschuß, meine Herrn, hat Ihnen außer England und Frankreich, auch Niederland und Schweden genannt; er hätte auch Norwegen und Belgien anführen können, auch erloschene Konstitutionen wie der Königreiche Westphalen, Polen, u. s. w. Und sehr bemerkenswerth ist es, daß in vielen dieser Staaten die Gerichtsverfassung nicht blos gesetzlich, sondern grundgesetzlich, in der Verfassungsurkunde selbst, angeordnet ist.

7) Aber zu lange schon vielleicht, meine Herrn, haben Sie mir eingewendet: was beweisen uns Gesetze und Auktoritäten fremder Staaten, wenn dasjenige, was denn auch die Natur der Sache, oder das Wesen des Repräsentativ-Systems für konstitutionelle Monarchien mit sich bringen mag, vielleicht gerade bei uns ausgeschlossen ist? —

Nein, meine Herrn, auch diese Frage brauchen wir nicht zu scheuen, seitdem das Edikt vom 18. März 1820 vor der Verfassungsurkunde verschwunden ist. — Jenes wollte nämlich in Art. 20 der Staatsregierung das Recht vorbehalten, „die politischen Gesetze, und alle über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Normative und Regulative" einseitig zu erlassen, und andere neue allgemeine Gesetze provisorisch zu geben, wenn sie sich nicht direkt auf das Eigenthum und die Freiheit der Personen beziehen, z. B. Gesetze über den Civilproceß. Da konnte man wohl annehmen: Civilproceß, gesammte Administration, Staats-

dienst, — ist hierin nicht die Gerichtsverfassung, wenigstens zum großen Theil enthalten? Aber die Verfassungsurkunde hat obigen Sätzen ihre Sanktion verweigert; sie bindet vielmehr bekanntlich alle Gesetze an ständische Zustimmung, und es ist darunter auch die Gerichtsverfassung mitbegriffen; wenn diese, wie ich oben glaube bewiesen zu haben, ihrer Natur nach einen gesetzlichen Charakter hat. — Auch darf ich wohl fragen: wo ist, um bei dem Civilprocesse z. B. stehen zu bleiben, die Gränze zwischen Gerichtsverfassung und zwischen Civilproceß?

Außerdem hat unsere Verfassungsurkunde noch mehrere Artikel die, wenn sie auch den erwähnten Grundsatz nicht geradezu mit dürren Worten aussprechen, doch dergestalt ihn voraussetzen, daß eine andere vernünftige Auslegung derselben nicht wohl möglich ist. —

Ich zähle dahin:

a) den Art. 18. — „Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich." Ich frage, meine Herrn: ist Instanzenzug der Gerichte, ist der Umstand, ob ein Kolleg oder ein Einzelnrichter über mein Vermögen urtheilt, ob über mein Leben und meine Ehre Richter bei verschlossenen Thüren, die niemals mich sahen, oder Geschworene entscheiden, u. s. w. ist alles dieses nicht Etwas, was Sie nur als gesetzlich bestimmt sich denken können? Und dennoch sind dieses Bestandtheile einer Verfassung der Gerichte. Könnte also in Gegenständen, wo nach der Natur der Sache nur Gesetze entscheiden können, die Staatsregierung die Art der Anwendung nach Belieben modeln, so könnte sie, wenn z. B. ein Gesetz für alle Hessen kollegialisch geordnete Gerichte erster Instanz verfügt hätte, durch Abänderung der Gerichtsverfassung auch diese Anordnung ändern, könnte indirekt also diesen Artikel umgehen.

b. Bestimmter noch für unsern Zweck spricht der Art. 31. „Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden." Die Quelle dieses Artikels ist offenbar, hier wie bei vielen andern Artikeln, die bayrische Verfassungsurkunde („Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden;") und deren Quelle, hier wie bei so vielen anderen Artikeln die französische Charte von 1814 nul ne pourra être distrait de ses juges *naturels*.

Man nahm, wie die Verhandlungen über das Edikt vom 18. März 1820 zeigen, bei uns Anstand, das in der bayrischen Verfassungsurkunde gebrauchte Wort: ordentliche Richter anzuwenden, weil es auch gesetzliche außerordentliche Gerichte giebt. Der Gesetzesentwurf über die größere Sicherung der konstitutionellen Gesetze und Rechtsbestimmungen vom

August 1820 hatte daher als eine wesentliche Grundlage unseres Rechtszustandes den Satz ausgesprochen: „daß keiner seinem ordentlichen Richter, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, entzogen werden solle." Der ständische Ausschuß trug auf Entfernung der hierin vorbehaltenen Ausnahmen an, und man vereinigte sich endlich dahin, den Art. so zu fassen, wie er jetzt vorliegt; weil nämlich nach den in Rheinhessen geltenden Gesetzen unter gewissen Voraussetzungen an die Stelle des ordentlichen Richters besondere Specialgerichte treten können. — „Auf der rechten Rheinseite" (so versicherte damals der Abg. Knapp, jetzo Geheimer Staatsrath) „bestehen gar keine gesetzlichen Ausnahmen von der Regel, daß keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werde." — Und so entstand unser Art. 32, fast gleichlautend dem Art. 167 der Verfassungsurkunde Niederlands: **Personne ne peut être distrait contre son gré du juge que la loi lui assigne.**" —

Daß nun Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll, kann denn doch, wenn wir von jeder nur spitzfindigen Auslegung absehen, nicht wohl einen andern Sinn haben, als daß die Staatsregierung nicht einseitig, sondern durch ein Gesetz statt bestehender Gerichte, andere anordnen dürfe; — daß sie namentlich nicht statt der bestehenden ordentlichen Gerichte, ausserordentliche Gerichte, Specialkommissionen, u. s. w. errichten dürfe, wodurch sie unter einigem Rechtsschein, Willkühr verbergen könnte; daß sie, mit einem Worte, die Gerichtsverfassung nicht ändern darf, indem sonst dieser Zweck unerreichbar wäre, indem sonst durch mehrfache und allmälige Aenderung der Gerichtsverfassung es möglich würde, daß nach und nach Niemand mehr einen gesetzlichen Richter hätte. —

Oder, meine Herren! würden Sie im Ernste einwenden: allerdings dürfe Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; wir also nicht unserem gesetzlichen Richter; wohl aber sey nicht eine Aenderung der Gerichtsverfassung untersagt, wodurch unter Aufhebung eines ganzen Gerichts, ein anderes angeordnet oder für kompetent erklärt würde, wodurch also nur unser gesetzlicher Richter uns entzogen würde? — Ich habe zu viel Achtung vor der Würde, vor dem Ernste unserer Verhandlungen, um eine solche Einwendung für möglich zu halten, um sie ernstlich zu beantworten.

c. Ferner sagt unser Art. 32 „das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig;" und ich begnüge mich mit

der Frage: wenn das gerichtliche Verfahren, innerhalb der gesetzlichen Form und Wirksamkeit von dem Einflusse der Regierung unabhängig seyn soll, wie kann die Regierung durch Einführung einer Gerichtsverfassung Anordnungen treffen, welche nur anwendbar sind, in Voraussetzung, in wesentlicher Verbindung bestimmter Vorschriften des Civil- und Criminalprocesses? —

d. Auch will unser Art. 33: „Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Formen verhaftet oder bestraft werden." — Kann Verhaftung, kann namentlich Bestrafung nur nach Formen, die Recht und Gesetze bestimmen, erfolgen, wie wäre es in allen und jeden Strafsachen nur einigermaßen möglich, daß die Verfassung irgend eines Strafgerichts anders entstehen könnte, als durch Gesetz? — Denn wir mögen die Vorschriften über die Verfassung eines Strafgerichts uns so umständlich wie möglich, oder so kurz wie möglich denken, immer ist ein Theil dieser Vorschriften die Anordnung von Formen, nach welchen das Gericht sich bewegen muß, innerhalb welcher nur dieses Gericht seine Befugniß ausüben darf; und vorhin schon

e. hat Ihnen der Abgeordnete des Bezirks Pfeddersheim den Art. 34 der Verfassungsurkunde angeführt, welcher die persönlichen Rechte der Richter ausspricht, und das dies nicht etwa nur eine Ausnahme von sonstiger Unabhängigkeit der Gerichte seyn soll, beweisen eben die andern Artikel der Verfassungsurkunde, welche auch ich nochmals in das Gedächtniß Ihnen zurückzurufen mir die Erlaubniß genommen habe.

8) Ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß diese verehrliche Kammer die Ueberzeugung theilt, vermöge welcher der Grundsatz, daß die Gerichtsverfassung nur durch Gesetze geändert werden kann, in das Wesen einer jeden konstitutionellen Monarchie auf das innigste verwebt ist, und daß unsere Verfassungsurkunde ihn auf das bestimmteste dergestalt vorausgesetzt, dergestalt indirekt ausgesprochen hat, daß, wäre bei Gründung derselben von irgend einer Seite das Verlangen ausgedrückt worden, dieser Grundsatz möge mit dürren Worten noch besonders aufgenommen werden, solches Verlangen wohl gewiß als ganz unnöthig wäre betrachtet worden. —

Wollen Sie, meine Herrn, noch Auctoritäten dafür, daß nicht blos in unserem Großherzogthum, sondern auch in den sämmtlichen deutschen konstitutionellen Staaten dieser Grundsatz als ein bestehender, als ein mit Nothwendigkeit und als von selbst gesetzlich bestehender zu betrachten sey? — Drei

Ihnen anzuführen begnüge ich mich, ich schlage auf: Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses von Dr. Linde, zweite Auflage Bonn 1828 und finde darin zu Anfange des §. 103 folgende Stelle:

„Die Gerichtsbarkeit darf nur von einem gehörig besetzten Gericht, innerhalb der durch das Gesetz oder zulässige Willkühr der Partheien bestimmte Gränze ausgeübt werden. Jede Nichtbeobachtung dieser Voraussetzungen führt zu einem nichtigen Verfahren." — Also können die Gränzen innerhalb welcher die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden muß, (den Fall der freiwilligen Unterwerfung unter einen sonst inkompetenten Richter durch sogenannte Prorogation, ausgenommen,) nur durch das Gesetz bestimmt werden: also kann auch eine Abänderung derselben nie anders stattfinden, als durch die gesetzgebende Gewalt. Zwar beziehen sich diese Worte nur auf die Kompetenz. — Ist aber, frage ich, nicht die Kompetenz die Grundlage aller Gerichtsverfassung? — Darf ich ferner Sie erinnern an das, was vor mir bereits bemerkt worden ist; an die lebendige kräftige Weise wie Feuerbach, dieser hochgefeierte Veteran unter den deutschen Rechtsgelehrten und Staatsmännern, die Unabhängigkeit der Gerichte vertheidigt hat? Veranlaßt wurde er dazu, wie er bei einem neuen Abdruck seiner Abhandlung in einer, in diesem Jahre erschienenen Sammlung kleiner Schriften beigefügt hat, im Jahre 1830 durch einen im Publikum noch nicht kund gewordenen, aber ernstlichen Schritt des damaligen Bairischen Ministers der Justiz, welcher die Absicht bekundete, die Bairische Gerichtsverfassung blos vom Ministerium oder Kabinette aus, ohne Zustimmung der Stände des Reiches zu ändern, und — sie blieb ungeändert. Endlich, welche Auctorität könnte kräftiger seyn, als wenn ich Ihnen anführe, was der allgemein hochverehrte Senior aller deutschen Publicisten hierüber gesagt hat! Klüber, welcher seit 1786, in welchem Jahre er zuerst als Lehrer des öffentlichen Rechts angestellt wurde, (also seit 40 und etlichen Jahren) ununterbrochen seine Thätigkeit und seinen Geist dem öffentlichen Rechte gewidmet hat, sagt in §. 366 seines öffentlichen Rechts des deutschen Bundes wörtlich Folgendes:

„In konstitutionellen Staaten muß die ganze Rechtsverfassung, nicht blos die bürgerliche und Strafgesetzgebung auch die Rechtsverwaltung und die Gerichtsverfassung, auf gesetzlicher Grundlage ruhen, mithin hervorgehen entweder aus Staatsgrundgesetzen oder aus Gesetzen im engeren Sinne (geschriebenen oder ungeschriebenen, unter den letzten das Vernunftrecht

mit begriffen.) Alle positiven Bestimmungen, welche die Rechtsverfassung betreffen, gehören sonach in das Reich theils der konstituirenden, theils der verfassungsmäßig gesetzgebenden Gewalt, keine in jenes der vollziehenden. Sie dürfen kein Gegenstand seyn, von oberherrlichen Willenserklärungen, die unter anderer, es als Gesetzesform erscheinen, namentlich nicht von blosen Kabinet- oder Ministerialrescripten, reglementären Verfügungen, Verordnungen oder sogenannten Ordonnanzen der Regierungs- oder Administrativgewalt. Hierauf, nur darauf, beruht die volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes und der Rechtspflege: nicht blos auf der staatsgrundverfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmung, daß Richter anders nicht, als in Folge eines Gesetzes, und in gesetzmäßiger Form, ihres Amtes entsetzt, oder ihrer Besoldung ganz oder zum Theil beraubt werden dürfen." —

Sollen wir endlich, davon haben auch die beiden Redner vor mir gesprochen, dasjenige in Form eines Gesetzes verlangen, was nach unserer innigsten Ueberzeugung längst schon gesetzlich, ja verfassungsmäßig gesetzlich bestehet? — Da der Zufall will, daß ich der erste unter denjenigen bin, welche von den Gliedern Ihres zweiten Ausschusses das Wort heute ergriffen, so mag vor Allem das Mißverständniß beseitigt werden, als ob es einem der Mitglieder des zweiten Ausschusses, welche im Gegentheil alle völlig einstimmig und ohne das allermindeste Bedenken dem ausgesprochenen Grundsatze, als einem wirklich und unzweifelhaft bestehenden vollkommen gehuldigt haben, eingefallen wäre, die Gültigkeit desselben für zweifelhaft zu halten; — eingefallen wäre, erst ein Gesetz zu verlangen, damit dasjenige gesetzlich werde, was längst bestehet, was aus einem konstitutionellen Staate nicht weggedacht werden kann. Nein! Meine Herrn! der Antragsteller wie der gesammte Ausschuß hat es nicht für zweifelhaft gehalten, daß diese Bestimmung bestehe; er hat nur eine größere Sicherheit und größere Sicherstellung derselben gegen etwaige künftige Uebertretungen von Seiten der Regierung beabsichtigt; er hat es dabei jedoch, indem er seinen Antrag; (es dürfte „— — zweckmäßig erscheinen") nicht ganz bestimmt stellte, Ihrer Weisheit und Klugheit überlassen, ob Sie ein Gesetz dieser Art, nicht als einem neuen Grundsatz, sondern nur als einem alten huldigend, von der Staatsregierung verlangen wollen. Ich kann nicht läugnen, daß durch eine solche neue gesetzliche Sanktion gewissermaßen ein Abschnitt in der seitherigen Rechtsgeschichte unsers Großherzogthums gebildet werden könnte. — Ich überlasse es vertrauensvoll Ihrer reifen Beurtheilung, ob Sie die-

sen Gedanken weiter bearbeiten, ob Sie dem Antragsteller beistimmen wollen, oder den Rednern vor mir. Nur eine Bemerkung erlauben Sie mir noch meine Herrn! — Ich habe heute in einem geachteten öffentlichen Blatte gelesen, daß die Kammer auch darin ein Motiv finden werde, ein gesetzliches Aussprechen dieses Grundsatzes zu verlangen, weil es sonst leicht möglich sey, bei dem Schwanken menschlicher Ansichten, daß eine künftige Kammer, wenn wir es auch jetzt noch so feierlich aussprechen, daß der Buchstabe und der Geist unserer Verfassung und das innigste Wesen eines jeden Repräsentativsystems diesem Grundsatze huldige und huldigen müsse, daß eine künftige Kammer, sage ich, diesen Grundsatz nicht in dem angegebenen Sinne als bestehend betrachten möge, wenn er nicht noch ausserdem durch ein besonderes Gesetz, eine neue Sanktion erhalten hätte. —

Nein! meine Herrn! dies ist für mich wenigstens kein Motiv. Haben die Redner vor mir, hat der Antragsteller, hat der ganze zweite Ausschuß hier eine irrige Ueberzeugung, nun! so möge eine künftige Kammer uns reformiren, und mit Freuden werde ich, wenn ich noch lebe, und mich überzeugen kann von der Richtigkeit der Reformation, gern bekennen, daß ich geirrt habe. — Hat aber der zweite Ausschuß, der Antragsteller und die Redner vor mir recht, so wird dieser Grundsatz von keiner künftigen Kammer geläugnet, von keiner derselben in das mindeste zweifelhafte Licht gestellt werden. Nein! möge auch dasjenige, was nothwendige Folge einer konstitutionellen Monarchie ist, was zu den eben so heilsamen, als unumstößlichen Wahrheiten des nun einmal eingeführten Repräsentativsystems gehört, bisweilen verkannt werden, möge in solchen Beziehungen mitunter nicht nur ein Stillstehen, sondern sogar momentan ein Rückschritt erfolgen, die Wahrheit des konstitutionellen Systems hat sich Bahn gebrochen, und es ist nicht möglich, daß eine künftige Kammer dasjenige verkennen, dasjenige jemals auch nur in Zweifel ziehen könne, was als Recht und Wahrheit heute erkannt wird, wenn solches wirklich Recht und Wahrheit enthält; — denn wie schon ein hochverehrter deutscher Dichter sagt:

„Ein Gott ist's der die Sonne lenket,
Und unaufhaltsam ist ihr Lauf!"

Sollte ich etwa, meine Herrn! zu lange Ihre Geduld in Anspruch genommen haben; sollten Sie glauben, daß ich gerade über diesen Gegenstand besser gar nicht gesprochen, daß mir etwa ein zu starker Ausdruck hier oder da entschlüpft wäre, so entschuldigen sie es mit dem Eifer, welcher für das

mich beseelt, was ich für Recht halte, entschuldigen Sie es damit, daß vor der Pflicht des berufenen Abgeordneten, seine Ueberzeugung auszusprechen, jede andere Rücksicht schweigen muß; und erlauben Sie mir zu weiterer Entschuldigung diejenigen Worte anzuführen, welche Feuerbach in dem vorhin angeführten neuen Abdruck seiner Abhandlung 1832 in einer Note Seite 227 da beigefügt hat, wo er im Text von der großen Verwirrung spricht, die leicht angerichtet werden könnte, wenn der richtige Grundsatz, von der Staatsregierung verkannt würde:

„Denn vergäße sich die Regierung eines konstitutionellen Staates so weit, daß sie wirklich, ohne Zustimmung der Reichsstände aus eigener Machtvollkommenheit die Gerichtsverfassung umwürfe und umgestaltete, so wäre zu besorgen, daß sich die Gerichte ihter beiden Eide, des Verfassungs- und Richtereids, so wie der Lehre von der Richtigkeit richterlicher Handlungen und Erkenntnisse, die von nicht gesetzlich bestellten Gerichten ausgehen, erinnerten; was denn gänzliche Verwirrung, Stillstand und Auflösung der Justiz, folglich des gesammten Rechtszustandes im Staate zur Folge haben müßte.“ —

Also Feuerbach; und ich schließe, meine Herrn! mit den Worten, welche ein schon längst verstorbener vaterländischer Dichter gesungen:

„Ruhe und Sorge für Ruh' ist im Staate, sagt Ihr, das Höchste:
Ehret das Recht, und Ihr habt trefflich für Ruhe gesorgt.“

Nach Beendigung der vorstehenden Reden äußert sodann:

Der Abg. C. E. Hoffmann: Es haben schon mehrere geehrte Redner über diesen Gegenstand sich erschöpfend, geschickt und kenntnißreich ausgesprochen, es kann mir daher genügen, mich der Ansicht derjenigen anzuschließen, welche glauben, daß dem Antrage in der Weise wie er gestellt ist, keine Folge zu geben sey, denn auch ich bin der Ueberzeugung, daß die bestehenden Gesetze, namentlich die Verfassungsurkunde, schon hinreichend ausdrücken, daß die Gerichtsverfassung im Großherzogthume ohne landständsche Zustimmung nicht abgeändert werden darf.

Der Antrag könnte somit nichts Anderes verschaffen als was wir schon haben.

Der Abg. Aull: Meine Herrn! Auch ich huldige dem Grundsatz, den der Occident mit mir ausruft: Ohne Unabhängigkeit der Gerichte keine bürgerliche Freiheit! Und wie sollte ich hier anders reden, hier auf dem deutschen Boden auf welchem ich stehe, hier wo dieser Grundsatz zuerst ausgebildet und an-

gewendet wurde. Wer erinnert sich nicht des denkwürdigen Reichstages zu Worms, wo Kaiser Maximilian der Erste den allgemeinen Landfrieden publiciren ließ. Dieser erhabene Fürst sah wohl ein, daß dieser Frieden nicht denkbar sey, ohne die Unabhängigkeit und Festigkeit der Gerichte. Deßhalb errichtete er das Reichskammergericht, welches zuerst in Speier saß und drei Jahrhunderte hindurch die deutsche Freiheit bewachte und aufrecht erhielt. Kein Gericht war je größer und majestätischer als dieses Reichskammergericht, keines hatte größere Verdienste um Deutschland. —

Ich frage die Fürsten, ich frage die Dynastien, welche noch jetzt bestehen, ich frage die verschiedenen großen Familien der Standesherrn, wem verdanken sie ihre Rechte, wem verdanken sie es, daß sie mitten unter dem Walten der Uebermacht im Stande waren, ihren Reichthum und ihre Macht bis jetzt zu erhalten? Nur diesem Kammergericht verdanken sie es, einem Gerichte, welches seiner Verfassung gemäß und selbst nach den Reichsgesetzen unabhängig war. Denn bei ihm durfte nichts geändert werden, ohne einen förmlichen Reichsschluß.

Es war nicht blos gewählt von dem Kaiser, sondern es waren die Kurfürsten des Reiches, die Fürsten und die Städte, welche dabei mitwirkten, und in demselben das Palladium ihrer Gerechtsame erblickten. Und so gelang es, das Reich zu erhalten, und seine Unabhängigkeit zu bewahren. Wenn wir ein solches Vorbild vor uns haben, wenn wir gesehen haben, wie Deutschland seit drei Jahrhunderten seine Freiheit auf die Unabhängigkeit dieses Gerichtes stützte, sollten wir dann noch glauben, es wäre möglich, wahrhaft unabhängig zu seyn, eine wahre bürgerliche Freiheit zu geniesen, ohne die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte? Ich glaube, meine Herrn, indem ich Sie auf Deutschland zurückgeführt habe, ist es einleuchtend, daß dieses in keinem Staate denkbar ist. Vor Allem ist dies aber in Ländern mit landständischen Verfassungen der Fall. Denn diese haben bei ihren guten, auch ihre schlimmen Seiten.

In einem absoluten Reiche gehen oft die größten Gebrechen in den Tugenden der einzelnen Fürsten unter. Die Geschichte liefert dafür die auffallendsten Beispiele.

Unter Heinrich IV. und seinem Sohne Ludwig XIII. war die Bastille zu Paris, welche häufig viele Tausende verschloß, die in den Mauern vermoderten, ohne daß man wußte, was aus ihnen geworden war, leer. Unter Heinrich IV. und Ludwig XIII. war sie Vorrathskammer zu Nahrung und Kleidung für arme Familien.

mich beseelt, was ich für Recht halte, entschuldigen Sie es damit, daß vor der Pflicht des berufenen Abgeordneten, seine Ueberzeugung auszusprechen, jede andere Rücksicht schweigen muß; und erlauben Sie mir zu weiterer Entschuldigung diejenigen Worte anzuführen, welche Feuerbach in dem vorhin angeführten neuen Abdruck seiner Abhandlung 1832 in einer Note Seite 227 da beigefügt hat, wo er im Text von der großen Verwirrung spricht, die leicht angerichtet werden könnte, wenn der richtige Grundsatz, von der Staatsregierung verkannt würde:

„Denn vergäße sich die Regierung eines konstitutionellen Staates so weit, daß sie wirklich, ohne Zustimmung der Reichsstände aus eigener Machtvollkommenheit die Gerichtsverfassung umwürfe und umgestaltete, so wäre zu besorgen, daß sich die Gerichte ihrer beiden Eide, des Verfassungs- und Richtereids, so wie der Lehre von der Richtigkeit richterlicher Handlungen und Erkenntnisse, die von nicht gesetzlich bestellten Gerichten ausgehen, erinnerten; was denn gänzliche Verwirrung, Stillstand und Auflösung der Justiz, folglich des gesammten Rechtszustandes im Staate zur Folge haben müßte." —

Also Feuerbach; und ich schließe, meine Herrn! mit den Worten, welche ein schon längst verstorbener vaterländischer Dichter gesungen:

„Ruhe und Sorge für Ruh' ist im Staate, sagt Ihr, das Höchste:
Ehret das Recht, und Ihr habt trefflich für Ruhe gesorgt."

Nach Beendigung der vorstehenden Reden äußert sodann:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es haben schon mehrere geehrte Redner über diesen Gegenstand sich erschöpfend, geschickt und kenntnißreich ausgesprochen, es kann mir daher genügen, mich der Ansicht derjenigen anzuschließen, welche glauben, daß dem Antrage in der Weise wie er gestellt ist, keine Folge zu geben sey, denn auch ich bin der Ueberzeugung, daß die bestehenden Gesetze, namentlich die Verfassungsurkunde, schon hinreichend ausdrücken, daß die Gerichtsverfassung im Großherzogthume ohne landständische Zustimmung nicht abgeändert werden darf.

Der Antrag könnte somit nichts Anderes verschaffen als was wir schon haben.

Der Abg. Aull: Meine Herrn! Auch ich huldige dem Grundsatz, den der Occident mit mir ausruft: Ohne Unabhängigkeit der Gerichte keine bürgerliche Freiheit! Und wie sollte ich hier anders reden, hier auf dem deutschen Boden auf welchem ich stehe, hier wo dieser Grundsatz zuerst ausgebildet und an-

gewendet wurde. Wer erinnert sich nicht des denkwürdigen Reichstages zu Worms, wo Kaiser Maximilian der Erste den allgemeinen Landfrieden publiciren ließ. Dieser erhabene Fürst sah wohl ein, daß dieser Frieden nicht denkbar sey, ohne die Unabhängigkeit und Festigkeit der Gerichte. Deßhalb errichtete er das Reichskammergericht, welches zuerst in Speier saß und drei Jahrhunderte hindurch die deutsche Freiheit bewachte und aufrecht erhielt. Kein Gericht war je größer und majestätischer als dieses Reichskammergericht, keines hatte größere Verdienste um Deutschland. —

Ich frage die Fürsten, ich frage die Dynastien, welche noch jetzt bestehen, ich frage die verschiedenen großen Familien der Standesherrn, wem verdanken sie ihre Rechte, wem verdanken sie es, daß sie mitten unter dem Walten der Uebermacht im Stande waren, ihren Reichthum und ihre Macht bis jetzt zu erhalten? Nur diesem Kammergericht verdanken sie es, einem Gerichte, welches seiner Verfassung gemäß und selbst nach den Reichsgesetzen unabhängig war. Denn bei ihm durfte nichts geändert werden, ohne einen förmlichen Reichsschluß.

Es war nicht blos gewählt von dem Kaiser, sondern es waren die Kurfürsten des Reiches, die Fürsten und die Städte, welche dabei mitwirkten, und in demselben das Palladium ihrer Gerechtsame erblickten. Und so gelang es, das Reich zu erhalten, und seine Unabhängigkeit zu bewahren. Wenn wir ein solches Vorbild vor uns haben, wenn wir gesehen haben, wie Deutschland seit drei Jahrhunderten seine Freiheit auf die Unabhängigkeit dieses Gerichtes stützte, sollten wir dann noch glauben, es wäre möglich, wahrhaft unabhängig zu seyn, eine wahre bürgerliche Freiheit zu geniesen, ohne die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte? Ich glaube, meine Herrn, indem ich Sie auf Deutschland zurückgeführt habe, ist es einleuchtend, daß dieses in keinem Staate denkbar ist. Vor Allem ist dies aber in Ländern mit landständischen Verfassungen der Fall. Denn diese haben bei ihren guten, auch ihre schlimmen Seiten.

In einem absoluten Reiche gehen oft die größten Gebrechen in den Tugenden der einzelnen Fürsten unter. Die Geschichte liefert dafür die auffallendsten Beispiele.

Unter Heinrich IV. und seinem Sohne Ludwig XIII. war die Bastille zu Paris, welche häufig viele Tausende verschloß, die in den Mauern vermoderten, ohne daß man wußte, was aus ihnen geworden war, leer. Unter Heinrich IV. und Ludwig XIII. war sie Vorrathskammer zu Nahrung und Kleidung für arme Familien.

Unter seinem Nachfolger Ludwig XIV. aber wurde sie, als er zwischen einer Maintenon und einem Letelier dem Grabe zuschwankte, wieder gefüllt, und unter der schwachen Regierung Ludwig XV. durch neue Lettres de cachet mit Opfern fast überfüllt.

Ludwig XVI. würde sie bei seiner Gutmüthigkeit wieder geleert haben, wenn er Energie genug gehabt hätte, um zu erfahren, wer darin schmachtete.

Ganz anders verhält es sich aber in konstitutionellen Staaten. Hier wird Alles System, Princip. Die Staatsregierung steht den Ständen, ich will nicht sagen, feindlich, aber doch stets im Widerspruch gegenüber. Jeder Theil sucht seine Rechte, seine Prärogativen zu handhaben. Dadurch werden aber die Gebrechen der Verfassung auch verewigt. Ich könnte viele Beispiele davon anführen, ich nenne namentlich wieder das deutsche Reich. Auch hier suchten die Stände nichts als Freiheit, sie suchten die Unterdrückung, womit sie von dem Kaiser bedroht wurden, zu verhindern, und sich auf alle Weise dagegen zu schützen. Sie lauerten bei jeder Gelegenheit auf neue Zugeständnisse. Aber sie fühlten nicht, indem sie auf ihren Rechten beharrten und sie zu vergrößern suchten, daß sie damit die deutsche Macht untergruben; daß sie Deutschland mit seinem Reichthum an Mitteln, die es fähig machten, die erste Macht der Welt zu seyn, dahin brachten, daß es auf die Stufe hinabsank, auf welcher es im 18. Jahrhundert stand, daß man im Ausland darüber spottete, wenn man sagte, daß man ein Deutscher sey. Gewiß! ein konstitutioneller Staat kann niemals mächtigere Landstände haben, als sie im deutschen Reiche bestanden. In solchen Staaten also artet auch jedes Schlechte zum Princip aus, und dadurch wird die Nation verderbt. Ich erlaube mir noch ein anderes Beispiel anzuführen. In England besteht eine unzählige Menge Sinecuren. Sie sind ein lebendiger nagender Wurm im Staate, und wenn sich auch die jetzige Schuld des Staates noch dreimal übersteigt, so wird der König dennoch nicht darauf verzichten. Er betrachtet sie als die Stütze seiner Macht, als die Prärogative der Krone.

Also haben konstitutionelle Staaten sich hauptsächlich davor zu hüten, daß in ihnen keine Verwaltungsgebrechen einschleichen. Darum ist es gewiß, daß wir vor allem Bedacht darauf nehmen müssen, aus dem Staate dasjenige zu entfernen, was nachtheilig für ihn ist. Hiernach lassen sie uns sehen, meine Herrn, ob Freiheit im Staate gedacht werden kann, ohne Unabhängigkeit der Gerichte!

Ich würde in Wiederholungen fallen, und niemals die Höhe der Gedanken erreichen, welche Sie von mehreren Rednern, namentlich, und ich glaube, wenn ich es sage, die Anderen nicht damit zu beleidigen, dem Letzteren über diese Frage auf der Tribüne haben entwickeln gehört.

Demnach kann es nicht zweifelhaft seyn, daß sich wirklich keine wahre bürgerliche Freiheit im Staate denken läßt, ohne gänzliche Unabhängigkeit der Gerichte.

Ich frage nun: sind sie es bei uns oder sind sie es nicht? Darum handelt es sich zunächst; denn während man auf der einen Seite Gesetze verlangt, behauptet man auf der anderen, daß es derselben nicht bedürfe, weil sie schon existirten. Auch ich stimme der letzteren Ansicht bei, daß kein Gesetz erlassen werden soll, und zwar aus folgenden Gründen: Sollte der erst verstorbene Großherzog Ludewig I., der seinem Volke die Verfassung gab, Dessen Andenken wir alle hoch verehren, in welchem wir den Fürsten erblicken, der sein Volk frei sehen wollte; sollte Ludewig I. hochgestellt in Weisheit und Erfahrung das Wichtigste vergessen haben, was zu einer Staatsverfassung gehört? Er sollte die Freiheit gegeben und dabei übersehen haben, daß die einzige Garantie derselben in der Unabhängigkeit der Gerichte liegt? Nein, dies hat er nicht gethan; er hat es deutlich in den Art. 31 — 34 der Verfassungsurkunde ausgesprochen. Denn wie läßt es sich denken, daß die Verfassung nicht verletzt ist, wenn Jemand einen andern als seinen natürlichen, gesetzlichen Richter angewiesen bekommt, während der Art. 31 der Verfassungsurkunde sagt, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll? Giebt es etwa neben diesem einen andern nicht gesetzlichen Richter, welcher verändert werden dürfte? Nein! es giebt nur Ein Richter, den das Gesetz bestimmt. Also dieser Artikel ist so klar, daß man sich wirklich in Finsterniß verhüllen müßte, wollte man dasjenige nicht erkennen, was er ausdrückt. Sodann bestimmt Art. 34 der Verfassungsurkunde:

(Redner verliest denselben.)

Meine Herrn! Wenn dieser Artikel der Verfassungsurkunde nur die Person des einzelnen Richters im Auge haben soll, so lohnte es sich nicht der Mühe, daß man dessen Unabhängigkeit in der Verfassung besonders schützte. Die Verfassung hat allen Ständen Freiheit und Unabhängigkeit zugesichert; deßhalb ist es nicht nöthig, von dem einzelnen Richter zu sprechen, denn als Einzelner verschwindet er unter der Masse des Volks. Es giebt aber neben der Executiv- und Legislativgewalt noch eine dritte Gewalt im Staate — die

Unabhängigkeit der Gerichte. Diese wollte der Gesetzgeber bezeichnen, indem er sagt: der Richter kann wider seinen Willen weder entlassen noch versetzt werden. Darum kann unmöglich der Artikel von der Person des einzelnen Richters verstanden werden; denn ob ich oder ein Anderer auf diesem oder jenem Präsidentenstuhle sitze, ist für den Staat an sich ganz gleichgültig. Sobald man mir aber die Geschäfte als Präsident des Assisenhofes entzieht, oder einem Andern überträgt und dabei die Geschäfte selbst verändert hätte, dann wäre dies Eingriff in die Justizverfassung, die Staatsregierung würde sich eine Gewalt angemaßt haben, welche ihr nicht zusteht, und mit Verletzung durch die Verfassung geheiligter Principien den Kreis ihrer Befugnisse überschritten haben. Es handelt sich also darum, daß ein solches Richteramt ohne Gesetz nicht verändert werden darf.

Nun ist aber in Rheinhessen wirklich der höchsttraurige Fall eingetreten, daß zwei erhebliche Abänderungen in der dortigen Justizverfassung eingetreten sind. Man hat zuerst das Präsidium des Assisenhofes verändert, demnächst den für die Provinz Rheinhessen dahier bestandenen Cassationshof aufgehoben. Das Assisenpräsidium beruht zwar nicht auf Gesetzen, die mit Zustimmung der Landstände erlassen sind, aber auf 2 Verordnungen, deren eine von dem provisorischen Gouvernement, die andere vom Großherzoge zu einer Zeit erlassen wurde, wo sich in Seiner Person noch die unbeschränkteste Ausübung aller Gewalten vereinigte.

In beiden Verordnungen heißt es: „Der Präsident des Kreisgerichts soll Präsident des Assisenhofs seyn."

In Folge dieser Verordnung versah zuerst der verstorbene Staatsrath Wernher als damaliger Kreisgerichtspräsident das Präsidium des Assisenhofs. Nach seiner Versetzung nach Darmstadt blieb die Kreisgerichtspräsidentenstelle lange Zeit unbesetzt, und während dieser Zeit wurde das Assisenpräsidium von einem Mitgliede des Obergerichts in Gemäßheit der oben erwähnten Großherzoglichen Verordnung versehen. Als mir das Präsidium des Kreisgerichts übertragen wurde, wurde ich ausdrücklich auch mit jener Stelle beauftragt. Ich versah dieses Präsidium, bis ich quiescirt wurde. Nach meiner Quiescirung trat ein Mann an meine Stelle, der, ich freue mich es bezeugen zu können, — als Advokat und vortrefflicher Redner rühmlichst bekannt, immer auf eine ausgezeichnete Art seinen Geschäften vorgestanden hat. Warum hat man aber diesem Manne, der jetzt blos Präsident des Kreisgerichts ist, nicht wenigstens bis zum Zusammentritt der Ständeversamm-

lung auch das Präsidium des Assisenhofs gelassen? Es war kein Grund vorhanden, es ihm zu nehmen; denn ich glaube, daß er vollkommen im Stande ist, die damit verbundenen Geschäfte, sowohl in geistiger Beziehung, als rücksichtlich seiner Gesundheit gehörig in jeder Hinsicht zu verrichten. Nimmt man aber an, er hätte die körperliche Stärke nicht gehabt, eine allerdings so angreifende Verrichtung zu übernehmen, so ist für den Verhinderungsfall des Kreisgerichtspräsidenten durch obige Verordnung, von welcher auch ich Gebrauch machte, wenn ich unwohl war, das Geeignete vorgesehen. In Gemäßheit dieser Verordnung muß nämlich in einem solchen Falle zu dem Assisenpräsidium ein Mitglied des Obergerichts delegirt werden. Auf diese Weise würde alle Besorgniß beseitigt gewesen seyn. Indem man aber die Gesetzgebung von Rheinhessen durch eine Verordnung geändert hat, ist man allerdings in der dortigen Provinz aufmerksam geworden. Man glaubt in dieser Veränderung einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes und der Stände zu erblicken, und hat der Sache ein Ansehen abgewonnen, welches nichts weniger als angenehm für den Staat seyn kann.

Ebenso ist es mit der Aufhebung des für die Provinz Rheinhessen bisher bestandenen Cassationshofes, welche für Rheinhessen von noch größerer Bedeutung ist, als die, hinsichtlich des Präsidiums des Assisenhofes getroffene neue Einrichtung. Glücklicherweise ist das Präsidium des Assisenhofes seit dieser Veränderung immer von Männern besorgt worden, welche diesem Posten wohl vorstanden, die Gerechtigkeit hat dabei also nichts verloren. Ganz anders verhält es sich mit dem Cassationshof.

Seyn Sie versichert, meine Herrn, daß es für die Bewohner Rheinhessens sehr tröstlich war, hier einen Cassationshof zu haben, der aus eigenen Richtern für Rheinhessen bestand, an dessen Spitze sich ein Mann befand, dessen Lage ihm vergönnte, sich ausschließlich mit dem Cassationshofe zu beschäftigen, und unserer Gesetzgebung sein ganzes Nachdenken und die ganze Fülle seiner großen Kenntnisse zu widmen, der endlich eben darum der Provinz jenes unbegränzte Vertrauen einflößte, wovon sie ihm so unzweideutige Beweise gab, als er seine Ernennung in Rheinhessen ankündigte.

Dieser Gerichtshof war zusammengesetzt aus Räthen des Oberappellationsgerichts und des Hofgerichts. Die jenseitige Gesetzgebung ist von der diesseitigen so wesentlich verschieden, daß nur die aufmerksamste und sorgfältigste Diskussion, unterstützt von dem tiefsten Nachdenken über die bestehenden Abweichungen, es einem diesseitigen Richterkollegium möglich machen,

über jenseitige Rechtsfälle zu entscheiden, und die dortige Gesetzgebung, der Bestimmung des Cassationshofs gemäß, in ihrer Reinheit zu erhalten. Da von Richtern verschiedener Kollegien, die sich nur für die Entscheidung derartiger Rechtsfälle versammeln, eine solche Diskussion eher zu erwarten steht, als wenn alle Richter einem Collegium angehören, und sich nur von Zeit zu Zeit den gewohnten Geschäften für diese Art von Rechtssprechung entziehen, läßt sich nicht bestreiten. Diese Betrachtung und der Umstand, daß durch die neue Organisation eine nicht unbedeutende Anzahl von Richtern von den Arbeiten des Cassationshofes entfernt wurde, die lange Zeit Antheil daran genommen, und sich daher mit der jenseitigen Gesetzgebung vertraut gemacht hatten, haben den tiefen Eindruck erzeugt, der sich in Rheinhessen bei der Nachricht der Suppression des früheren Cassationshofes äußerte, so groß auch die Achtung ist, welche man für die großen Kenntnisse und für die sonstigen Eigenschaften der Mitglieder des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts hat.

Ich bin sehr geneigt zu glauben, daß die Staatsregierung bei diesen Vorgängen irrte, daß sie glaubte, das Organisationsrecht, welches in Art. 73 der Verfassungsurkunde ihr zugestanden ist, spreche dafür, und so lange ich etwas günstig auslegen kann, lege ich es günstig aus, namentlich wenn die Handlung Männern angehört, welche ich persönlich ehre und denen ich die Absicht, unsere verfassungsmäßigen Rechte zu kränken, nicht unterlegen kann.

Aber doch kann der gegenwärtige Zustand nicht so bestehen bleiben, und mit Rücksicht darauf, erlaube ich mir ein Amendement in Antrag zu bringen, welches ich bei der Abstimmung zu berücksichtigen bitte; indem ich vorschlage:
daß es der verehrlichen Kammer gefallen wolle, den Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, insoweit er auf ein zu erlassendes Gesetz gerichtet ist, unberücksichtigt zu lassen; dagegen an die höchste Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, daß sie erklären und aussprechen möge, daß nach den Art. 31 bis 34 incl. der Verfassungsurkunde Abänderungen in der Gerichtsverfassung des Landes nur unter Mitwirkung und mit Zustimmung der Landstände des Großherzogthums vorgenommen werden können, und in's Künftige vorgenommen werden sollen.

Meine Herrn! wir haben das Recht, Adressen an den Großherzog zu richten, also gewiß auch das Recht, uns mit Wirkung gegen das Staatsministerium auszusprechen, daß es hinsichtlich der angeführten einseitig von ihm getroffenen Anordnungen, so weit sie in die Gerichtsorganisation eingreifen, eine solche beruhigende Erklärung an uns abgebe. Ich glaube,

wenn diese Erklärung von demselben offen an uns abgegeben wird, und wenn sie gedruckt in unserem Protokoll steht, daß diese genügen wird. Jedenfalls halte ich dies aber für thunlicher als die Provocirung eines Gesetzes über einen Artikel der Verfassungsurkunde.

Die Verfassung steht über einem bloßen Gesetz, und kann nur durch eine Majorität von wenigstens zwei Drittel einer Kammer abgeändert werden, während andere Gesetze durch eine einfache Majorität erlassen, abgeändert, oder aufgehoben werden können.

Das hier in Antrag gebrachte Gesetz ist aber so wichtig, daß wir es mit allen möglichen Garantieen umgeben und es den Wechselfällen einer simplen Majorität nicht Preis geben dürfen.

Es mag unangenehm seyn, einen Irrthum zu gestehen. — Allein ich rede hier zu Staatsmännern, die nur ihrer hohen Staatsklugheit, ihrer Ruhe und Besonnenheit, ihrer erprobten Hingebung für das Wohl des Fürsten und des Landes, ihren glücklichen Bestrebungen, die Harmonie zwischen Fürst und Volk zu erhalten und zu befestigen, den entschiedenen Einfluß verdanken, den sie auf unser Wohl und Wehe ausüben.

Meine Herrn! Wer den Wind säet, wird den Sturm ärndten. — Durch die Einrichtung mit dem Assisenpräsidium, durch die Vereinigung des Cassationshofes mit dem Oberappellationsgericht ist in Rheinhessen des Windes ausgesäet, und er beginnt dort schon zu keimen. — Ist es also nicht Pflicht dieser Staatsmänner, so bald als möglich auf dem Wege einer, den Ständen zu gebenden Erläuterung des Geschehenen, dem Sturme zuvor zu kommen?

Wer wird dadurch nicht befriedigt seyn? Selbst auch den übrigen Verhältnissen dieses Landtages wird diese Erklärung von Nutzen seyn. Sollte noch irgend ein Zweifel bestehen, so will ich Sie hinführen nach Potsdam, zu der Mühle in dem Parke von Sanssouci. Friedrich der Große wollte sich diese Mühle zur Erweiterung und Verschönerung seines Gartens zueignen, der Eigenthümer aber war keck genug, dem Wunsche des Königs zu widerstreben. Als ihm der König hierauf erwiderte, daß er sich derselben bemächtigen würde, so sagte der Müller: Ja! wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre. Diese Mühle steht noch bis auf den heutigen Tag. In der Zwischenzeit wurde sie dem jetzigen König und seinem Vorfahrer zum Verkauf angeboten; allein man verweigerte ihren Erwerb. Sie ist ein Diamantring geworden, welcher das

Preußische Volk und seine Dynastie auf ewige Zeiten umschließt. Ich habe diese Geschichte wohl fünfmal in einem Tage erzählen hören, und jedesmal strahlte das Auge des Erzählers von inniger Freude, und sein Blick sagte: ich bin doch ein freier Preuße. — Man sieht hieraus, was eine unabhängige Justiz vermag, welche jedem Staatsangehörigen seine Unabhängigkeit, seine Freiheit gewährt. Ich führe Sie hin zu jenem Könige, der, einer der weisesten der Europäischen Monarchen, sein Land zu einer seltenen Prosperität erhob und in seine Verfassung, von welcher vorhin die Rede war, die Inamovibilität der Richter zwar als Grundsatz aussprach, auf das Eingeben einer seiner Räthe aber glauben mochte, daß es mit Verwirklichung dieser Zusage keine Eile habe. Nun beweint er mit zerbrochner Krone die unzähligen Unglücke, womit dieser Irrthum beide Länder erfüllt.

Sind diese Hinweisungen noch nicht überzeugend genug, so erlaube ich mir noch eine Stelle einer Rede vorzulesen, welche erst vor Kurzem der Marquis de Brezé bei der Diskussion des Gesetzes über den Belagerungszustand in der französischen Pairskammer hielt. Der edle Marquis ist kein Demagoge; er war Großceremonienmeister unter Karl X, ein Mann, der blos aus dem Grunde nach der Julirevolution noch in der Pairskammer blieb, um der ältern Linie der Bourbons noch nützen zu können. Er sagt: »Une longue experience a convaincu cette noble chambre, que les loix, qui ont pour but de donner aux gouvernemens une sécurité pas sagère aux depens de la liberté et de la securité de tous, les affaiblissent toujours au lieu de les fortifiers. Les institutions qui ne protégent pas la societé, perdent l'amour et l'adhésion des peuples. Car les gouvernemens sont faits pour les peuples, et non les peuples pour les gouvernemens.« —

Streichen wir auch den letzten Satz weg, wenn Sie wollen, ich habe ihn blos aus dem Grunde gelesen, weil er von dem Grand maitre de ceremonie von Karl X. stammt.

Meine Herrn! wenn dieser Mann bei einem Gesetz, welches offenbar nur eine große Beschränkung der bürgerlichen Freiheit beabsichtigte, sagen konnte, daß es nicht gut sey, das es den König der Liebe des Volkes entfremde und mehr schade, als nütze; wieviel mehr sind wir dann zu dem Ausspruche verpflichtet: es ist gefährlich, es ist schädlich, Institutionen zu schaffen, wodurch die öffentliche Freiheit gefährdet wird.

Der Thron kann sich zwar Sicherheit verschaffen, wenn aber der Thron dem Volke mit Achtung seiner Gerechtsamen,

mit Loyalität entgegentritt, so wird er sich auch Zutrauen erwerben, und solche, meine ich, so viel mehr unter den Hessen finden, als sie von jeher sprüchwörtlich nur die „treuen Hessen" genannt wurden. Ich glaube keinen Anstoß durch meine Bemerkung gegeben zu haben, indem ich sagte und hier wiederhole: es ist ein Postulat des ganzen Landes, daß wir den Großherzog darum angehen, daß wir die Staatsregierung bitten, die Verfassung so in Anwendung zu bringen, wie wir sie verstehen, und daß die Staatsregierung niemals Abänderungen in der Justizverfassung vornehme, ohne darüber vorher die Stände gehört zu haben. —

Wenn die Staatsregierung dieses erklärt, so wird die Kammer keinen Anstand nehmen, ihr eine Bill d'indemnité zu ertheilen.

Der Abg. Hallwachs: Nach der sehr erleuchteten Ausführung verschiedener Redner vor mir, würde es meinerseits eine Vermessenheit seyn, wollte ich mir über den vorliegenden Gegenstand noch weitere Aeußerungen erlauben. Indessen eine persönliche Beziehung nöthigt mich, was ich sonst unterlassen hätte, das Wort zu ergreifen.

Ich befürchte nicht, daß die Kammer mir zutraut, ich könne mich zum Vertheidiger der entgegengesetzten Grundsätze aufwerfen, welche heute hier ausgesprochen worden sind.

Nein! ich vertheidige die Unabhängigkeit des Richterstandes, ich halte es für ein großes Unglück, wenn völlige Freiheit und Unabhängigkeit der Justiz nicht unter den Schutz der Verfassung gestellt, und ausdrücklich in ihr anerkannt sind. — Ich halte es auch für Pflicht eines Richters, niemals einem Befehle zu folgen, wenn er nicht verfassungsmäßig für ihn erlassen ist. — Allein aus Rheinhessen hat man ein Beispiel angeführt, welches ich als solches hier nicht gelten lassen kann. — Es ist die Verordnung über das Präsidium des Assisenhofes. — Sie können unmöglich glauben, meine Herrn! daß ich darum, weil ich einmal die Ehre hatte, diesem Collegium zu präsidiren, diese Verordnung vertheidigen wollte; nein! dieser Eitelkeit halten Sie mich nicht fähig; allein ich glaube, daß allerdings Gründe vorhanden sind, welche die Staatsregierung bei Erlassung dieser Verordnung entschuldigen.

Indessen gehören diese Gründe nicht in die heutige Berathung; es wird darüber verhandelt werden, wenn der Antrag, welcher diesen Gegenstand insbesondere betrifft, zur Berathung kommt. Bis dahin behalte ich mir das Nähere vor. —

Aber, meine Herrn! wir haben allerdings viele Beispiele, wo die Justizorganisation in unserm Staate abgeändert wor-

den ist, ohne daß die Stände dazu Ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben hätten, blos etwa veranlaßt durch einzelne Aeußerungen mancher Abgeordneten in der Kammer. —

Durchgehen wir die Geschichte der Justizorganisation nach Ertheilung unserer Verfassung, so begegnet uns vor Allem die Verordnung von 1821, wo die Verwaltung von der Justiz in den untern Instanzen getrennt, und die Landgerichte errichtet wurden. Diese Organisation ging einseitig von der Staatsregierung aus, aber ich glaube nicht, daß man diese Organisation als Etwas anführen kann, wobei sich die Stände durch stillschweigende Einwilligung etwas vergeben hätten. — Nein! der Grundsatz der Trennung der Verwaltung von der Justiz war vor der Verfassung schon ausgesprochen, es waren schon alle Einleitungen dazu getroffen, und man hatte sogar in dem Edikt über die Verhältnisse der Standesherrn, welches der Verfassungsurkunde vorausging, in dieser Beziehung den erforderlichen Vorbehalt gemacht.

Die zweite, allerdings wichtigere Erscheinung, welche in dieser Beziehung uns entgegentritt, wobei meines Erachtens die frühere Kammer allerdings ihren Rechten etwas vergeben hat, trat im Jahr 1824 ein — durch die Verordnung, welche die Jurisdiktion der Rabbinen aufhob. Auch diese Verordnung wurde durch Aeußerungen, welche von Einzelnen in der Kammer erfolgten, hervorgerufen. Der damalige Abg. von Kuder stellte nämlich damals einen Antrag zu Verbesserung der Civilisation der Juden. — Er trug unter andern darauf an, daß den Ständen ein Gesetz im Allgemeinen vorgelegt werden möge, worin auch diese Jurisdiktion der Rabbinen aufgehoben würde. — Der zweite Ausschuß der ersten Kammer äußerte aber in seinem Bericht, daß die Aufhebung dieser Jurisdiktion, insofern sie durch ein Gesetz bewirkt werden solle, in ein Verwaltungsrecht der Staatsgewalt eingreifen hieße; daß der Großherzog dieselbe schon einseitig verfügen könne, und ohne daß die Kammer auf das im Ausschußbericht ausgesprochene Raisonnement einging, erfolgte im Jahr 1824 diese Verordnung. — Hier haben wir also ein Beispiel, wo die Justizorganisation in unserem Staate wirklich einseitig von der Staatsregierung ausgegangen ist, und wo wenigstens ein Theil der einen ständischen Kammer die Ansicht theilte, daß der Staatsregierung diese Befugniß wirklich zustehe. —

Das dritte Beispiel ereignete sich im Jahr 1827, wo in der Kammer darauf angetragen wurde, durch ein Gesetz die Bestätigung von Verträgen und die Ertheilung von Alienationsdekreten, welche früher zu den Attributionen der Hofgerichte gehörten, an die Untergerichte zu verweisen. Der Au-

tragsteller, derselbe, welcher auch auf die Verbesserung der Lage der Juden angetragen hatte, glaubte auch allerdings, daß dieses nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden könne. — Die zweite Kammer ging darauf ein, die erste Kammer hatte eine entgegengesetzte Meinung, und ohne daß man sich über diesen Grundsatz selbst erklärte, wurde bei der Staatsregierung der Antrag gestellt, die geeignete Verfügung wegen der beantragten Abänderung zu erlassen.

Weitere Fälle, in welchen die Staatsregierung einseitig hierbei verfahren hat, ereigneten sich später durch Aufhebung der Marstall- und der Hofjustizdeputationen. —

Der letzte Fall, der sich meines Wissens in dieser Beziehung ereignete, besteht in der Aufhebung des Kassationshofs für Rheinhessen, an dessen Stelle von der Staatsregierung ein anderes Gericht gesetzt wurde. Man hat dies der Staatsregierung zum großen Vorwurf gemacht, wiewohl sich auch in dieser Hinsicht bei der demnächstigen Diskussion noch manche Zweifel erheben möchten. — Wir sehen hiernach, daß die Justizorganisation seit der Verfassung immer einseitig von der Staatsregierung ausgegangen ist, und daß der Grundsatz, welcher so hoch stehen, welcher keinen Anfechtungen blosgestellt seyn sollte, auf sehr bedenkliche Weise erschüttert ist.

Muß es uns daher nicht vor Allem daran gelegen seyn, daß dieser Zweifel für immer beseitigt werde? Die Ueberzeugung hiervon, meine Herrn! veranlaßte Ihren zweiten Ausschuß, darauf anzutragen, dem Antrag des Antragstellers Folge zu geben, und bei der Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß ein längst in der Verfassung ausgesprochener Grundsatz, auch durch eine besondere gesetzliche Bestimmung noch ausdrücklich sanctionirt werde. Aber dem Ausschusse konnte es nicht einfallen, und auch keinem Mitglied der Kammer wird es einfallen, durch diesen Antrag auszusprechen, daß dieses, daß der Grundsatz, welcher durch ein einfaches besonderes Gesetz legalisirt werden soll, nicht selbst schon verfassungsmäßig sey. — Wir waren alle von der Ansicht ausgegangen, daß ein Grundsatz in einem besonderen Gesetze stehen kann, und dessen ungeachtet verfassungsmäßiger Grundsatz bleibt, weil er verfassungsmäßig festgestellt ist. — Durch den besonderen Gesetzgebungsact wird nur eine Wiederholung desselben vorgenommen, und den Staatsbürgern eine höhere Garantie gewährt, indem dadurch alle mögliche Zweifel entfernt werden, welche außerdem bei einzelnen Richtern dennoch bestehen und erhoben werden könnten. —

Dies war der Grund, weßhalb der Ausschuß darauf an-

getragen hat, dem ersten Theil des Antrages Folge zu geben, ich glaube aber keineswegs, daß es einer Erklärung von Seiten der Staatsregierung bedarf, wie sie von dem Abg. Uhl in Antrag gebracht worden ist, um diesen Grundsatz, welchen wir auch dann, wenn die Staatsregierung nicht auf den Antrag eingehen sollte, festhalten müssen, als verfassungsmäßig feststehend zu bewahren. —

Der Präsident: Die Berichte des zweiten Ausschusses, welche auf dem dritten Landtage in der zweiten Kammer über den Antrag des Abg. von Kuder wegen Bestätigung von Verträgen über Immobilien und über den Antrag des Abg. Müller, die Verweisung der Alienationsdecrete an den Unterrichter betreffend: erstattet wurden, nachdem die erste Kammer von dem Gesichtspunkte ausgegangen war, daß die Staatsregierung die gewünschten Abänderungen einseitig durch eine Verordnung eintreten lassen könne, sind in Beziehung auf das von dem Abg. Hallwachs so eben Bemerkte von großem Interesse. Ich erlaube mir einige Stellen daraus zu verlesen:

Der Präsident verliest den größten Theil des den ersten Gegenstand betreffenden Berichts Seite 94 und folg. der Beilagen zum 9ten Hefte der Verhandl. der zweiten Kammer von 1826 und 27, und fährt sodann fort:

Aus dem so eben Verlesenen werden Sie, meine Herrn! entnehmen, daß die zweite Kammer nach diesem Berichte keineswegs, wie hin und wieder unterstellt worden ist, den Grundsatz anerkannt hat, daß die Gerichtsverfassung im eigentlichen Sinne des Worts auf einem andern Wege, als dem der Gesetzgebung, abgeändert werden könne. Es handelte sich damals nur von einem Gegenstande der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nur zufällig mit der Gerichtsbarkeit im engeren Sinne des Worts, wovon es sich jetzt handelt, mit der eigentlichen Rechtssprechung verbunden ist, allein recht gut von derselben getrennt und unter den Begriff der Rechtspolizei gebracht werden kann, hinsichtlich deren der damit Beauftragte nicht als Richter handelt. — Der Gesichtspunkt für die Beurtheilung von Fällen der einen und der andern Kathegorie ist daher wesentlich verschieden.

Der Abgeordnete Fr. Schenk: Alle Redner vor mir haben sich dahin geäußert, daß die Gerichtsverfassung nur durch Gesetze regulirt werden könne und sind also mit der Ansicht des Antragstellers und des Ausschußberichts einverstanden. —

Es bleibt mir daher, als Referent des Ausschusses, nach-

dem so viel und schön über den Gegenstand gesprochen worden ist, nur noch Weniges zu sagen übrig. —

Folgendes möchte noch für den Antrag von Erheblichkeit seyn. —

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß das richterliche Verfahren bei Processen nur durch Gesetze regulirt werden kann. Das richterliche Verfahren aber beruhet in den Gerichten, und ein richterliches Verfahren ohne Gerichte läßt sich natürlich nicht denken. Wenn man aber ein Proceßgesetz abfassen will, wenn man ein Gesetz über das gerichtliche Verfahren geben will, so muß man doch auch wissen, wie die Gerichte organisirt sind, man muß davon ausgehen, ob sie collegialisch besetzt, oder ob sie Einzelrichter seyn sollen, wie viel Instanzen bestehen sollen u. s. w.

Demnach bildet die Gerichtsorganisation das wahre Fundament des Proceßgesetzes; weil aber ein Proceßverfahren nur durch Gesetze regulirt werden kann, so muß dieses noch um so viel mehr gelten bei der Gerichtsorganisation, da jenes auf dieser beruhet. — Obgleich alle Redner vor mir darin einverstanden sind, daß die Gerichtsorganisation nur durch Gesetze abgeändert werden kann, so haben sich doch zwei derselben dahin erklärt, daß dem Antrage des Proponenten keine Folge zu geben sey, weil der Grundsatz, von welchem es sich hier handelt, in der Verfassungsurkunde gesetzlich schon ausgesprochen sey. — Wie bereits bemerkt, bin auch ich dieser Ansicht, und ich hoffe, die Kammer wird damit ebenfalls einverstanden seyn; allein es ist faktisch, daß allerdings Zweifel gegen diese Ansicht erhoben worden sind.

Sollte es aber nun nicht zweckmäßig seyn, diese Zweifel zu beseitigen, nicht zweckmäßig seyn, eine neue Garantie durch ein Gesetz herbeizuführen, welches diesen Grundsatz ausdrücklich und besonders anerkennt?

Ich gestehe, daß die Sache in politischer Hinsicht allerdings ihre zwei Seiten haben mag, doch möchten auch manche Gründe vorliegen, welche für die Erlassung eines solchen Gesetzes, nach dem Antrage des Antragstellers, allerdings zu sprechen scheinen. — Es könnte namentlich ohne Erlassung einer solchen gesetzlichen Bestimmung in der Praxis sich die Ansicht bilden, daß die Gerichtsverfassung lediglich durch Verordnungen abgeändert werden könne. —

Wenn es sich z. B. darum handelte, einen Minister, der sich eine solche Abänderung einseitig erlaubt hätte, vor Gericht zu stellen, — ich frage, was könnte der Erfolg einer solchen Anklage seyn?

Es wird den Minister, selbst wenn es der Meinung ist, daß die Gerichtsverfassung nur durch Gesetze geändert werden kann, vielleicht frei sprechen, weil der Gesetzgeber sich nicht bestimmt genug ausgesprochen hat, oder es wird ihn nur einer sehr geringen Strafe unterwerfen, weil es annehmen könnte, daß er nur culpos die Verfassung verletzt habe. —

Haben wir aber ein Gesetz, welches über die Frage keinen Zweifel läßt, und ein Minister wollte sich alsdann noch darauf berufen, daß er nach Art. 73 der Verfassungsurkunde befugt gewesen sey, die Gerichtsorganisation zu ändern; so würde diese Entschuldigung affektirt erscheinen, er würde wegen doloser Verletzung der Verfassung verurtheilt und bestraft werden müssen. Ich glaube demnach, daß allerdings Gründe vorhanden sind, den Grundsatz, daß an der Gerichtsverfassung einseitig von der Staatsregierung nichts geändert werden dürfe, durch ein besonderes neues Gesetz noch deutlicher auszudrücken und zu bestimmen, wiewohl er allerdings in der Verfassung schon anerkannt ist. Indessen liegen allerdings auch Gründe vor, welche gegen diesen Antrag sprechen, und ich muß bekennen, daß meine ursprüngliche Meinung ebenfalls dahin ging, daß man diesen Gegenstand mit Stillschweigen übergehen, und sich im Allgemeinen nur dahin aussprechen sollte, daß nach der Verfassung die Organisation der Gerichte nur durch Gesetze abgeändert werden könne. —

Es scheint mir die Verschiedenheit zwischen diesen beiden Wegen von keiner großen Erheblichkeit, und ich gestehe, daß ich jetzt noch nicht bestimmen kann, ob ich für oder gegen den ersten Antrag stimmen werde.

Der Abg. Schacht: Ich kann nur mit Schüchternheit in einer Sache das Wort ergreifen, über welche so viele ausgezeichnete Juristen bereits gesprochen haben, und muß vor Allem, wenn ich dissentirender Meinung seyn sollte, erklären, daß mir die Erheblichkeit und die Würde der Justiz im Staate wahrlich eben so am Herzen liegt, wie sich dessen nur irgend einer der juristischen Redner vor mir rühmen kann. — Trotz dem scheint es mir hierin, wie schon bei andern Gelegenheiten, daß die Sache auf die Spitze gestellt wird. —

Wenn ich den Antrag selbst durchlese und die Motive, welche darin angegeben sind, betrachte, so kann ich wenigstens nicht anders als den Hauptgrund derselben in der Uebertreibung einer Idee finden. Es heißt hier: „Wenn es gewiß ist, daß der Zweck des Staates die Realisirung der Rechtsidee ist ꝛc.“ —

Redner verliest den Eingang der Motive des Antrags.

Erlauben Sie mir, meine Herrn! bei diesem Punkte einen Augenblick zu verweilen. —

Ich glaube, daß der Staat verschiedene, gleich wichtige Zwecke hat, nicht Einen allein, welcher seine Verwirklichung in Anspruch nehmen und verlangen kann, daß Er der Alleinige sey, worauf das höchste Gewicht gelegt wird.

Welche Zwecke dies sind, die außerdem der Staat haben mag, über diese Frage will ich mich hier am Orte, wo alle Zuhörer besser antworten könnten, als ich, in keine Erörterung einlassen. — Wenn aber nun die Realisirung der Rechtsidee nicht der alleinige Staatszweck ist, so wird auch die Rechtspflege nicht das alleinige Mittel seyn, die Erfüllung der Zwecke des Staates zu bewirken. Hat man aber einmal den Satz so, wie der Antragsteller, aufgestellt, so werden leicht Consequenzen hervorgerufen, welche weiter gehen, als sie gehen sollten. —

Aus einer Uebertreibung folgt die andere, und man darf sich deßhalb nicht wundern, wenn es in den Motiven heißt, daß die Rechtspflege gegen jede Willkühr sichern müsse. Ich möchte wohl darauf die Antwort hören, wie die Rechtspflege das bewirken soll. —

Denn daß Gerichtshöfe oft mit großer Unerschrockenheit die Selbstständigkeit ihrer Urtheile zu behaupten suchten, beweist noch nicht, daß sie auch vor jeglicher Willkühr der Gewalt schützen können. Sollten sie das, so müßte man dem Personale der Gerichtshöfe eine Gewalt einräumen, die es über die andern Gewalten erhöbe. — Wie wäre dies aber zu bewerkstelligen? —

Sollen wir die Richter etwa an die Spitze einer Armee von etwa 100,000 Mann stellen, um ihre Aussprüche zu vollstrecken? — Sollen wir dem Staate die Gewalt nehmen und den Richtern geben, und Willkühr schaffen, um gegen Willkühr zu sichern? —

Man gebraucht zwar den Ausdruck „richterliche Gewalt" doch gewiß in uneigenthümlichem Sinne. Der Publicist Klüber will deßhalb diesen Ausdruck nicht gelten lassen und behauptet, das Richteramt, nämlich das Rechtsprechen, sey keine Gewalt, sondern nur eine logische Funktion. Und dieser logischen Funktion, die der Staatsgewalt natürlich, obwohl selbstständig in sich, untergeordnet ist, wollen wir in eine Gewalt umwandeln, die noch über dem Staate steht?

In den Motiven des Antrags findet sich ferner die Aeußerung: „die Rechtspflege habe selbst die Verfassung zu sichern." — Diese Behauptung hängt genau mit jener zu-

sammen. Ich frage aber, wozu sind die Stände da, wozu das Staatsoberhaupt, wozu die Kriegsmacht? —

Vollkommene Sicherheit, meine Herrn! wird niemals in der Welt erreicht werden können, wie die Geschichte jeder Verfassung gezeigt hat. Die Gerichte werden hierzu nicht geeignet seyn. Wir wissen, daß es vor Zeiten in Athen einen Gerichtshof gab, durch welchen man diese Aufgaben zu lösen suchte; aber, frage ich, hat der Areopag seinen Zweck erreicht? Verlor er nicht bald an Wirksamkeit und Achtung, weil es ihm an der hinreichenden Gewalt fehlte?

Gehen wir über nach Frankreich. — Bekanntlich stand den Parlamenten die Befugniß zu, die Gesetze welche die Staatsregierung erließ, erst durchs Einrigistriren für gültig zu erklären. Dies wäre eine Manier gewesen, welche der Antragsteller zur Erreichung seines Zweckes allenfalls hätte vorschlagen können. Allein wie stünde es dann mit der Verfassungsurkunde? Mit den Befugnissen der Stände? — Als in Frankreich jene Parlamente aufhörten (und jeder welcher die Geschichte der französischen Revolution kennt, weis, wie dies geschah) — besaß Frankreich keine eigentlichen Landstände; denn die etats genereaux waren seit langer Zeit nicht zusammen gerufen worden. Ludwig der vierzehnte konnte sagen, „daß Gesetz bin ich."

Da mußten die Parlamente wohl den letzten Anker der alten französischen Nationalrechte festhalten, wenn nicht Alles im Despotismus zu Grunde gehen sollte. Und daß sie es konnten, lag in der Art ihrer Zusammensetzung und erblich überkommenen Ansprüche und Rechte. Unsere Verfassung kennt nichts der Art; folglich darf weder von den Gerichtshöfen etwas in Anspruch genommen werden, was als eine eigene Gewalt gegen etwaige Willkühr erschiene, noch was ein besonderes Recht einräumte, die Verfassung zu schützen.

Gehe ich nun auf die fernern Konsequenzen über, welche der Antragsteller aus seinem ersten übertriebenen Satz ziehen mußte, so komme ich auf sein Begehren, einer gänzlichen Unabhängigkeit der Gerichte. Er begnügt sich nicht mit dem schon übertriebenen Begriff der Unabhängigkeit der Gerichte, nein, er verlangt gänzliche Unabhängigkeit. Man hört dies jetzt oft, man liest es fast in allen Blättern, alles wird gänzlich verlangt. Man will eine totale Bürgerfreiheit, eine totale Preßfreiheit, eine totale Gewerbfreiheit; wie herumziehende Menageriewärter, welche schon zum letztenmale ihre Herrlichkeiten zeigten, eine allerletzte Ausstellung ankündigen.

Was soll aber, meine Herrn, diese Unabhängigkeit der Gerichte bedeuten? Wahrscheinlich vollständige Trennung von den übrigen Partheien im Staate, namentlich von der Verwaltung und Gesetzgebung. — Wahrscheinlich auch Lossagung der Gerichtshöfe von der regirenden Obergewalt. Sie werden sich selbst konstituiren sollen, selbst rekrutiren, einen Staat im Staate bilden u. s. w. — Wie dies aber zu machen, das begreife ich nicht, noch weniger was Gutes daraus entspränge. — Oder soll nur nicht die Regierung, sondern das Volk sie erwählen?

Wahrhaftig, meine Herrn! da könnte die rechte Abhängigkeit ihrer warten. — Sie würden gar leicht von den Faktionen umgarnt werden, und die eigentliche Unabhängigkeit, wie ich sie verstehe, die ich allein in dem unbescholtenen Charakter der Richter, in ihren, von Leidenschaften und Interesse fernen, nur durch die klare reine Einsicht der Gesetze begründeten Urtheilssprüchen, finde — diese Unabhängigkeit, wie bald in der Verwirrung, in der Verblendung ginge sie verloren. Ich lese auch in diesen Motiven den Ausdruck „öffentliches Recht,“ der konstitutionellen Staaten. — Ich habe mich gefragt, wo dieses allgemeine konstitutionelle Staatsrecht zu finden sey? — Ich kenne für uns nur ein deutsches Bundesstaatsrecht, und dann ein Großherzogliches Hessisches Staatsrecht, so wie es ein Bairisches, Würtembergisches, Badisches ꝛc. ꝛc. giebt. Ich weis daß wir Hessen drei Hauptgrundgesetze haben, die Bundesakte, die Wiener Schlußakte, und unsere darauf gestützte Verfassungsurkunde. —

Ein allgemeines konstitutionelles Staatsrecht müßte aus den öffentlichen Rechten aller konstitutioneller Staaten komponirt seyn. Wie verschieden sind diese in den Hauptsachen sowohl, als in ihren Nuançen! — Englisches und Hessisches mußte darin verschmolzen werden, vielleicht gar der Republikanismus des Alterthumes. Was für konstitutionelle Principien ließen sich aber daraus zur Bekräftigung des vorliegenden Antrags gewinnen? — Im alten Rom waren die sogenannten drei Gewalten keineswegs getrennt; sondern durch einander gemischt. Ein Konsul der das Heer führte, konnte verfassungsmäßig auch Oberpriester seyn, er präsidirte den Senat, und saß, wenigstens in den ersten Zeiten der Republik, auch zu Gericht. Im Senate waren Theile der richterlichen und gesetzgebenden Funktionen vereinigt, während er mit auswärtigen Mächten unterhandelte, und Staatsgüter und Zölle versteigern lies. — So ist es nun freilich in England nicht. Allein auch da finden Sie keine vollständige Trennung der so-

genannten drei Gewalten; das englische Staatsrecht kennt sie nicht. Wir brauchen uns nur an den Proceß der Königin Caroline zu erinnern, um zu wissen, daß dem gesetzgebenden Parlamente ein gewisses Richteramt zustehet. Die Friedensgerichte dagegen greifen in die Verwaltung; sie können Gast- und Bierhäuser koncessioniren, und auf eigene Faust das Verliehene nehmen. Der dortige König ernennt die Sherifs, und der Sherif steht an der Spitze verschiedener Befugnisse in der Grafschaft und wählt seine Unterbeamten. — Es existirt also in England keine Unabhängigkeit des Richterpersonals, wenn gleich Selbstständigkeit; und England dürfte also nicht citirt werden, wenn man eine gänzliche Unabhängkeit der Richter als möglich und als wünschenswerth annimmt. Und ob Frankreich? — Ich zweifle sehr. — Halten wir also an dem fest, was unsere Verfassung uns gewährt; es ist gerade genug, und wir brauchen kein allgemeines konstitutionelles Staatsrecht anzurufen, um uns mehr verschaffen und anmaßen zu wollen.

Ich gehe nun zu andern Behauptungen des Antrags über, welche auch aus jenem ersten, zu hoch gestellten Begriff der Rechtspflege sich ableiten. Der Antragsteller sieht in Artikel 32 der Verfassungsurkunde eine Mangelhaftigkeit; der erste Artikel des Edikts über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener ist ihm beschränkend; den Art. 31 der Verfassungsurkunde hält er für verletzt, und zwar immer, weil er jene Idee von einer vollkommenen Unabhängigkeit im Auge hat. Ja! er geht noch weiter, er sagt, wenn nicht die Befriedigung seiner Forderungen in dieser Beziehung genügend geleistet würde, so müsse er die Verfassungsurkunde für eine Unwahrheit halten. Die leidige tausendmal nachgesprochene französische Phrase: Die Verfassung muß eine Wahrheit werden; — also wäre sie jetzt eine Lüge?

Der Abg. Jaup: Es ist in dem Antrag nur das Wort Wahrheit gebraucht worden. Man könnte also nur sagen: „Unwahrheit" aber nicht, Lüge.

Der Abg. Schacht: Die Verfassungsurkunde ist keineswegs zur Unwahrheit herabgesunken, wenn Jemanden einer ihrer Artikel als nicht genügend erscheint. Und daß der Art. 31 verletzt sey, steht noch sehr in Zweifel. Es heißt darin: „Niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen werden." Da nun der bekannte Antrag hinsichtlich der von der Staatsregierung einseitig erlassenen 12 Verordnungen erst noch in der Kammer diskutirt werden wird, so halte ich mich an die Fälle, welche heute wenigstens vorläufig zur Sprache gekommen sind.

Diese gewähren mir nun keineswegs die Ueberzeugung, daß hier Jemand seinem gesetzlichen Richter entzogen worden sey. — Was ist ein gesetzlicher, oder nach der Bairischen Verfassungsurkunde, ein ordentlicher Richter? — Doch wohl derjenige, vor den der Beklagte ordnungsmäßig gehört? Der in einem Gerichte sitzt, oder von einem Gerichtshofe delegirt ist, das der Beklagte als das ordentliche Gericht seines Bezirkes, seiner Provinz, anzuerkennen befugt ist? — Ein Richter, der nach dem Gesetze, nicht nach Einflüssen, die außerhalb des Gesetzes liegen, Recht spricht? —.

Ich muß deßhalb in Abrede stellen, daß die bekannte Sache mit dem Assisenpräsidium zum Belege diene, für die angebliche Verletzung des Art. 31 der Verfassungsurkunde, und daß diejenigen vor einem ungesetzlichen Richter gestanden hätten, welche nach der veränderten Einrichtung dort vor Gericht standen. — Der Staatsregierung kann hierbei nichts zur Last fallen, sie hob nur eine provisorische Verfügung auf, um wieder eine ältere, Napoleonische, eintreten zu lassen. — Sie übertrug ein Geschäft, welches der jetzige Kreisgerichtspräsident, als ihm sein Amt angeboten wurde, nicht übernehmen zu können sich erklärte, auf einen von dem Obergerichtspräsidenten delegirten Obergerichtsrath. In einer minder bewegten Zeit als die jetzige würde man über diese Aenderung, wobei die Staatsregierung nicht das Mindeste Interesse haben konnte, stillschweigend hinweg gegangen seyn; allein in einer bewegten Zeit, wo man Alles benutzt, um die Menschen aufzureitzen, focht man auch dieses an. In einer rechtmäßigen, in der unschuldigsten Handlung von der Welt, sah man eine Verletzung der Verfassung, statt daß der Gerichtshof in seiner dagegen versuchten Protestation eine Beeinträchtigung aller derjenigen hätte erblicken sollen, welche damals vor Gericht standen.

Was ferner den Kassationshof betrifft, so frage ich: waren die Ernennungen dazu nicht vielmehr ein Kommissorium? — Welche Gründe vorhanden waren, weis ich nicht, genug man übertrug dieses Kommissorium auf Andere. — Und ist deßhalb wohl ein einziger Rheinhesse seinem Richter entzogen worden, da dieses Gericht nur über die Formen der Rechtssprechung zu urtheilen hat? — Wahrlich man muß sehr aufgeregt seyn, um daraus zu schließen, die Staatsregierung habe diese Gerichtsverfassung in irgend etwas Wesentlichem geändert, und den Art. 31 verletzt. — Es scheint mir, daß bei dieser Ansicht der Dinge, die auf die Spitze getrieben werden, vor Allem der Gedanke durchherrscht, den ich selbst in dem Aus-

schlußbericht, welcher mit so vieler Ruhe und Mässigung abgefaßt ist, und die edle Gemüthsart des Berichterstatters zu Tage legt, — selbst in diesem Bericht ausgesprochen finde, daß nähmlich ein konstitutioneller Staat auf Mißtrauen basirt sey. Möchten wir nun, frage ich, wenn man uns Verfassungen zur Auswahl vorlegte, Diejenige vorziehen, deren Princip das Mißtrauen wäre, oder eine solche, die sich auf Vertrauen stützt?

Ich glaube, wir werden uns für die Letztere entscheiden. — Unlängst am Konstitutionsfeste brachte eines der Mitglieder dieser Kammer, mit fast schwärmischer Wärme den Toast aus: „Glaube, Liebe, Vertrauen"! Ich frage Sie, meine Herrn! wäre die Rede dieses Mitglieds konstitutioneller gewesen, wenn sie gelautet hätte: „Glaube, Liebe, Mißtrauen!? — Das Vertrauen ist es, welches wir in Anspruch zu nehmen haben, von Seiten der Staatsregierung gegen uns; das Vertrauen ist es aber auch, welches die Staatsregierung von uns verlangen kann, und beide Theile haben in der Verfassung, wo ihre Rechte so billig abgewogen sind, gewiß keine Ursache zum Mißtrauen gegen einander, wenn es nicht mit Fleiß hervorgerufen, wenn nicht jede Kleinigkeit von uns benutzt wird, um Sturm zu laufen. In Rheinhessen war früher auch kein zweiter Untersuchungsrichter. Erst vor einigen Jahren wurde während des Landtages eine Verordnung erlassen, Kraft deren noch einer angestellt wurde, und alles war damit zufrieden; Ich wenigstens habe nicht klagen hören, daß die Gerichtsverfassung abgeändert, daß die Verfassung verletzt, daß die Angeschuldigten ungerechterweise nunmehr vor einen Verordnungsrichter, oder vor zwei halbgesetzliche Richter gestellt seyen. — Meine Herrn, der politische Partheigeist gebraucht eigene Farben, womit er die Ereignisse und Handlungen anstreicht. Die wahre natürliche Farbe wird davon verhüllt. Ich meine aber, daß wir zum mindesten uns hüten sollten, den Anstrich für Natur zu halten. Will jedoch einer und der andere dies nicht zugeben, ist er mit Zweifeln geplagt, nun so hat ein geachteter Redner vor mir einen Ausweg eröffnet und ein Amendement vorgeschlagen, das sich hören läßt. — Schon in Betreff der Bundestagsbeschlüsse, haben die Zweifler völlige Beruhigung erhalten, sie haben von Seite der Staatsregierung, die ihnen sogar mit Erörterungen entgegen kam, die bestimmte Zusage erhalten, daß jene Beschlüsse unsre Verfassung nicht verletzen können. — Warum sollte nun die Kammer, wenn sie wirklich über den Unterschied von Verordnung und Gesetz verlegen wäre, nicht auf das Amendement des Abg. Aull eingehen! — Sie kann wenigstens die Staatsregierung auch um

ein beruhigendes Wort darüber ersuchen, daß der Art. 73 der Verfassungsurkunde in keiner Weise den ständischen Rechten zum Nachtheil gereichen solle. —

Der Abg. Trommler: Ungeachtet der Abg. Schacht den Ausdruck: gänzliche Unabhängigkeit des Richters, in einer Zusammenstellung gebraucht hat, welche — ich muß mir erlauben es offen zu erklären, — weder ganz passend, noch ehrenvoll für den Richterstand erscheinen dürfte, so nehme ich dennoch keinen Anstand, mich für gänzliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts zu erklären, freilich nicht in dem Sinne, wie es der Abg. Schacht versucht hat, die Sache darzustellen. Richter sind Staatsbürger und als diese den Gesetzen unterworfen, wie jeder andere.

Richter sind Staatsbeamte und müssen in dieser Hinsicht in hierachischen Verhältnissen zu den vorgesetzten Behörden stehen. Aber Richter sollen unabhängig, gänzlich unabhängig in der Rechtsprechung seyn. — Wenn auch nach der Ansicht von Klüber, welche der Abg. Schacht angeführt hat, das Richteramt keine Gewalt, sondern blos die Ausübung einer logischen Funktion seyn sollte, so darf auf die Richter bei Ausübung dieser logischen Funktion kein anderer Einfluß einwirken, als die Eindrücke, welche sie von den Gesetzen, von ihrem Pflichtgefühl und von ihrem Gewissen erhalten. Das ist, was ich unter gänzlicher Unabhängigkeit der Richter verstehe. Ich glaube übrigens, daß es nicht weniger im Interesse der Kronen der Fürsten und der Staatsregierungen, als der Staatsangehörigen liegt, daß die Männer, welche über die Ehre, das Vermögen, die Freiheit, ja über das Leben der Einzelnen zu entscheiden haben — daß diese Männer sich in der vollkommenstenUnabhängigkeit und selbstständigsten Lage befinden. Der Abg. Aull hat ein Beispiel aus der neueren Zeit angeführt zum Beweis der Nachtheile, welche selbst für die besten Fürsten daraus erwachsen können, wenn der Grundsatz der Unabhängigkeit des Richters, welcher fast in allen Verfassungen ausgesprochen ist, verletzt wird, wie alsdann die besten Einrichtungen vor großen Erschütterungen nicht auf die Dauer — schützen können. Wenn die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen von der größten Wichtigkeit ist; so ist die Verletzung doppelt gefahrbringend, in Epochen, in welchen sich Reformen des gesellschaftlichen Zustandes vorbereiten.

In diesen Zeiten stellt sich, wie die Geschichte lehrt, die Gewalt nicht selten den Forderungen der Zeit entgegen, und als das wirksamste Mittel zur Erreichung ihres Zweckes hat man in vielen Fällen einen ungesetzlichen Einfluß auf die

Männer angewendet, welchen die Ausübung der Justiz übertragen war.

Die Gewalt hat auch dadurch meistens ihren Zweck erreicht, und die gewünschten Reformationen, obschon nur momentan unterdrückt, aber meistens zu ihrem eigenen Schaden. In der Folge entsprangen daraus für die Kronen die größten Nachtheile. Erlauben Sie, meine Herrn, Sie auf einen Augenblick in die Zeiten der Regierungen der letzten Könige des Hauses Stuart zu führen. Sie wissen, welchen verbrecherischen Einfluß Karl II. auf den Mann ausübte, welcher damals an der Spitze der Justizverwaltung stand, das unglückliche Land wurde mit Blut und Thränen bedeckt; aber was war die Folge? Die Stuarts wurden von dem Boden Englands für immer vertrieben.

In den Niederlanden, zu Zeiten der Unruhen, entstanden aus dem Streben der Nation, sich der Einführung der Inquisition zu widersetzen: wer verwaltete damals die Justiz? Kein Anderer als der grausame Alba nebst einer Anzahl verruchter Bösewichter, unter dem Namen eines Rathes der Zwölfe, oder des Raths der Unruhen. Viele Tausende von Unschuldigen endigten ihr Leben auf den Blutgerüsten, der Aufstand wurde zwar augenblicklich erstickt aber späterhin erfolgte der Abfall dieser Provinzen von der Spanischen Krone. Die Ereignisse aus der Französischen Revolutionsgeschichte sind alle noch in frischem Andenken. Sie wissen, wie damals durch blutdürstige Ungeheuer dieses unglückliche Land decimirt wurde, und die Ursache dieser beklagenswerthen Ereignisse lag nicht im Mangel an Gesetzen. In allen diesen Ländern bestanden gute Gesetzgebungen, sie hatten zum Theil wichtige Rechte und Privilegien; nur durch den verbrecherischen Einfluß auf die Richter wurden diese beklagenswerthe Ereignisse herbeigeführt. Ich befürchte zwar nicht, daß sich dergleichen Scenen in unserer Zeit wieder erneuern könnten. Diese Ansicht beruht auf dem Vertrauen, welches mit der Moralität und der persönliche Charakter unserer Fürsten, der gute Wille und die Einsichten der Regierungen, sowie die Kraft und der feste Sinn des Volks einflößen.

Aber nichts destoweniger wird doch Niemand verkennen, von welcher Wichtigkeit es ist, daß von der verfassungsmäßigen Garantie in Beziehung auf diesen Gegenstand auch nicht das Geringste aufgegeben werde.

Der Abg. Schacht scheint die Sache etwas leichter zu nehmen, ich aber bin dafür, fest an dem zu halten, was uns nach der Verfassung zusteht.

Was die erwähnten Verordnungen betrifft, so ist hier der Ort nicht, den Inhalt derselben zu untersuchen. Diese Verordnungen mögen an sich gut und zweckmäßig seyn, wenigstens die das Präsidium des Assisenhofs betreffende, und es dürfte wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn letztere den Ständen vorgelegt würde, sie sich der Zustimmung derselben zu erfreuen haben dürfte, und so wäre die Staatsregierung von jeder Verantwortlichkeit befreit. Was aber die andere betrifft, so enthalte ich mich darüber jeder Aeußerung. Ich bin nicht dafür, der Staatsregierung unnöthige Schwierigkeiten zu machen, oder ihr hemmend in den Weg zu treten, und wünsche einen Ausweg zu finden, um die Sache auf die beste Art in Ordnung bringen zu können.

Ich glaube, daß das von dem Abg. Aull vorgeschlagene Amendement das zweckmäßigste Mittel seyn dürfte, um diesen Gegenstand, was die Vergangenheit betrifft, auf die beste Weise auszugleichen.

Ich glaube dagegen, daß es gefährlich seyn dürfte, den allgemeinen Theil des Antrags anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen.

Würde derselbe, wie er dasteht, von dieser verehrlichen Kammer angenommen, so blieb es immer zweifelhaft, ob die erste Kammer demselben ihre Zustimmung ertheilen würde, aber gesetzt auch, letztere träte unserem Beschlusse bei, so hinge es immer noch von der Staatsregierung ab, ob sie diesen gemeinschaftlichen Beschluß berücksichtigen wolle oder nicht, und wie würde sich dann die Sache gestalten, wenn letzteres der Fall wäre? Wir hätten gewissermaßen etwas in Frage gestellt, was uns wenigstens nach dem Sinne und Buchstaben unserer Verfassung keineswegs zweifelhaft erscheint, nämlich die Frage: ob die Gerichtsverfassung in unserem Großherzogthum nur durch Gesetze und nicht durch blose Verordnungen abgeändert werden kann? Unsere Verfassung spricht sich über diesen Gegenstand bestimmt aus, ich fürchte, daß wir durch eine Zustimmung zu dem Antrage leicht in den Fall kommen könnten, uns große Verantwortlichkeit aufzuladen.

Ich trete demnach unter dem Vorbehalt, über die übrigen speciellen Theile des Antrags noch zu diskutiren, dem Amendement des Abg. Aull bei.

Der Abg. Schacht: Ich glaube der geehrte Redner hat mich mißverstanden, denn ich bin der erklärte Freund des Satzes, daß das Rechtsprechen selbst unabhängig seyn muß. Die Staatsregierung hat in das Materielle der Justizertheilung keine Eingriffe zu machen. Dies liegt auch in der Na-

tur der Sache. Was die Verfassung darüber verfügt, halte ich für vollkommen genügend.

Der Abg. Trommler: Die Lage der Richter steht meines Erachtens mit der Selbstständigkeit des Richteramts in dem innigsten Zusammenhang. Ist die Lage nnd Stellung eines Richters nicht durch die Gesetze gesichert, dann ist er im Falle, jeden Augenblick besorgen zu müssen, daß ihn die Staatsregierung, so wie er ihr sich mißfällig zeigt, von seinem Posten entfernen kann. Jeder wird aber darin eine wesentliche Gefährdung für die Unabhängigkeit des Richters erblicken.

Der Abg. Höpfner: Der Antrag, welcher uns gegenwärtig zur Berathung vorliegt, ist unstreitig einer der wichtigsten, denn er macht sich die festere Begründung eines Princips zur Aufgabe, ohne dessen Realisirung jede Verfassung, und wäre sie die beste, nur trügerisch erscheint, weil grade in ihm die wichtigste, ja beinahe einzige Garantie gegeben ist, daß die durch die Verfassung beabsichtigten wohlthätigen Zwecke auch wirklich erreicht werden.

Der Staat kann ohne Gerechtigkeitspflege gar nicht gedacht werden; er würde ohne sie bald in Trümmer zerfallen. Die Gerechtigkeitspflege aber hört auf, eine solche zu seyn, sie wird zum Werkzeug der Willkühr, zur Plage und Geißel der Staatsangehörigen, wenn sie nicht eine gesetzmäßige ist. Gesetzmäßig kann sie nur seyn, wenn ihre Diener sich in der Lage befinden, bei Ausübung ihres heiligen Berufs blos ihrer reinsten, durch die Gesetze geleiteten Ueberzeugung zu folgen, und damit ihnen dies möglich ist, muß dafür gesorgt seyn, daß das Richteramt sich in einer vollkommen selbstständigen und unabhängigen Stellung befinde.

Die Richtigkeit des hier angedeuteten Satzes liegt in der Natur der Sache, sie ist in unserer Verfassungsurkunde anerkannt, und wird durch die Erfahrung anderer konstitutioneller Staaten bestätigt.

Erlauben Sie mir, meine Herrn, das Beispiel eines Landes anzuführen, dessen Geschichte für Gegenstände der Verfassungslehre noch lange eine unerschöpfliche Quelle des Nachdenkens und der Belehrung seyn wird. Ich meine England.

Es ist bekannt, daß die Grundzüge der englischen Verfassung in den wichtigsten Punkten schon lange vor der glorwürdigen Revolution (so nennt man in England die Staatsveränderung von 1689) durch Gesetze und Herkommen fixirt waren. Namentlich hatte das Parlament ein unbedingtes Steuerverwilligungsrecht, es hatte dieselbe Theilnahme bei Ausübung der Legislation, welche ihm noch jetzt zusteht, und doch war

die Regierung dieses Landes in verschiedenen Perioden seiner früheren Geschichte eine höchst willkührliche, ja beinahe despotische. Dies war z. B. der Fall unter allen Monarchen aus dem Hause Tudor, und unter einigen aus dem Hause Stuart. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung lag hauptsächlich in dem Daseyn einiger, von der Krone abhängigen, mit den ausgedehntesten Attributionen, sowohl in Civil- als Criminalsachen versehenen Gerichtshöfe.

Wer hat nicht von der famösen Sternkammer gehört oder gelesen, und sey es auch nur in einer Walter Scottischen Novelle? Außerdem bestand der sogenannte Gerichtshof der hohen Kommission.

Die Mitglieder dieser beiden Gerichte wurden von der Krone auf Widerruf angestellt, und hingen eben deßwegen gänzlich von ihr ab.

Es wurde hierdurch der Krone möglich, ein solches System des Schreckens zu etabliren, daß kein Staatsangehöriger mehr wagte, von seinen verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch zu machen, wenn er befürchten mußte, sich dadurch das Mißfallen der Krone zuzuziehen. Durch die gedachten Gerichtshöfe wurden die Geschwornengerichte beherrscht, deren Mitglieder nicht mehr den Muth hatten, Angeschuldigte loszusprechen, deren Verurtheilung die Krone betrieb.

Deßwegen war es eine der ersten Maaßregeln des sogenannten langen Parlaments, daß es beide Gerichte aufhob, und England begann nicht eher sich der Segnungen seiner Verfassung zu erfreuen, als bis die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit seiner Gerichte, namentlich seiner Geschwornengerichte, in welchen jeder Engländer, außer der freien Presse und dem allgemeinen Petitionsrechte, den Grundpfeiler, den eigentlichen Schlußstein der Verfassung seines Vaterlandes erblickt, auf einer festen gesetzlichen Grundlage beruhte.

Ein Redner vor mir hat zwar zum Beweis, daß jenem Princip in der englischen Gerichtsorganisation nicht unbedingt gehuldigt werde, sich auf die gemischten Attributionen der Sherifs und Friedensrichter bezogen, aber mit Unrecht, denn welches auch die Funktionen dieser Branchen sind (die Friedensrichter sind mehr Polizeibeamte als Richter, sie haben für die Erhaltung der inneren Ruhe, des inneren Friedens zu sorgen) so leidet es doch gar keinen Zweifel, daß sie sich bei Ausübung ihrer Aemter, in keiner Abhängigkeit von der Krone befinden.

Weise Gesetze über die Organisation der Gerichte und die Formen des Verfahrens gewähren allerdings für sich allein

noch keine ganz sichere Bürgschaft für eine vollkommen gesetzmäßige Verwaltung der Justiz, denn diese hängt auch von der Persönlichkeit der Richter ab, von ihrer moralischen Qualifikation, von ihrer moralischen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit.

In dieser Hinsicht sehe ich mich noch zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Wenn es sich von der Zweckmäßigkeit verfassungsmäßiger Institutionen handelt, so muß man die Menschen nehmen, wie sie sind, und bei der Unvollkommenheit ihrer Natur immer seyn werden, nicht wie sie seyn sollten. Es ist daher, menschlich genommen, nicht zu verwundern, ja man müßte sich darüber wundern, wäre es anders, daß die Staatsregierungen, die Ministerien, besonders in konstitutionellen Staaten, der Versuchung nicht widerstehen können, bei Ausübung ihres Rechts, die Richterstellen zu besetzen, mehr ihre eigene vermeintliche Bedürfnisse zu berücksichtigen, als die Sicherung des Rechtszustandes der Staatsangehörigen durch eine gute Justizpflege.

Von dieser Ansicht ausgehend, hat man in dem Königreich Würtemberg den Staatsgerichtshof eingesetzt, dessen Bestimmung in dem gerichtlichen Schutze der Verfassung besteht. Der König stellt den Präsidenten und die Hälfte der Beisitzer an, die andere Hälfte wird von den Ständen angestellt. In dem Königreiche Hannover hatte schon in sehr frühen Zeiten die Landschaft das Recht, einen Theil der Mitglieder bei dem Oberappellationsgericht zu Celle anzustellen. Fürwahr ein nachahmungswerthes Beispiel! Sie werden mit mir die Ueberzeugung theilen, daß, wenn in unsern konstitutionellen Staaten die Stände nach dem angegebenen Vorbilde Hannovers das Recht hätten, einen Theil der Richterstellen, wenigstens bei dem obersten Gerichte, zu besetzen, dieses für die Aufrechthaltung der Verfassung sowohl, als des Rechtszustandes der Privaten, nur von den wohlthätigsten Folgen seyn könnte.

Ich erblicke daher in dem Antrage unseres Kollegen Heß nur das Streben, einen Beitrag zu Begründung einer gesetzmäßigen Justizpflege zu liefern, einen Schritt mehr, um sich diesem Ziele zu nähern, wiewohl er, auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, von hoher Wichtigkeit ist, und den Dank des Vaterlandsfreundes verdient.

Ich komme nun auf dessen speciellen Inhalt zurück.

Der Satz, daß die Organisation der Gerichte nur von Gesetzen und nicht von Verordnungen der Staatsregierung ausgehen kann, ist von verschiedenen Rednern, die vor mir ge-

sprochen haben, so gründlich und so unwiderleglich nachgewiesen worden, daß ich nothwendig Ihnen bereits Bekanntes wiederholen müßte, wollte ich in eine nochmalige Entwickelung der dafür sprechenden Gründe eingehen. Ich darf daher jenes Princip ohne Weiteres als unzweifelhaft richtig unterstellen.

Ist dieses aber der Fall, und erscheint dasselbe nach den Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde über alle Anfechtung erhaben, dann halte ich es eines Theils nicht für consequent und andern Theils mit möglichen bedeutenden Nachtheilen verknüpft, wenn wir an die Großherzogliche Staatsregierung eine Petition erließen, wodurch sie ersucht wird, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher den mehrgedachten Grundsatz erst noch anerkennt.

Der Erfolg dieser Petition wird immerhin für sehr problematisch gehalten werden müssen, er kann an einer entgegengesetzten Ansicht der ersten Kammer, er kann an dem Willen der Großherzoglichen Staatsregierung ihr zu entsprechen scheitern.

Träte dieser Fall ein, so würde unverkennbar ein Princip, an dessen verfassungsmäßiger Richtigkeit wir doch nicht zweifeln werden, in Frage gestellt seyn, in welcher Hinsicht ich mich ganz mit dem vereinige, was vorhin von dem Abg. Trommler ausgesprochen worden ist. Alles wohlerwogen, halte ich es daher für rathsamer, von der vorgeschlagenen Petition zu abstrahiren, und auf den Fall etwaiger demnächst erscheinender Ordonnanzen, welche in die Gerichtsorganisation eingreifen, den Ständen zu überlassen, dasjenige vorzunehmen, was sie zum Schutze der Verfassung für geeignet halten. Die proponirten Amendements werden noch ein Gegenstand weiteren Nachdenkens für mich seyn, wiewohl ich vor der Hand das von dem Abgeordneten Glaubrech in Vorschlag gebrachte, für das den Verhältnissen am meisten entsprechende halte, und mich mit ihm zu vereinigen kein Bedenken trage.

Der Abg. Weyland: Ich ergreife nicht das Wort, um, nachdem dieser Gegenstand schon so lange die Aufmerksamkeit der Kammer beschäftigt hat, denselben nochmals weitläufig auseinander zu setzen, sondern nur, um das Amendement des Abg. Aull zu unterstützen. Auch ich huldige dem Grundsatze der von den Rednern, welche zuerst aufgetreten sind, verfochten worden ist, und habe auch in der vorletzten Sitzung meine Ansicht darüber bereits schon in Kurzem ausgesprochen. Auf der anderen Seite habe ich nicht verkannt, daß eine entgegengesetzte Meinung besteht, und daß diese sich wirklich bethätigt hat. Ich ging also ebenwohl von der An-

sicht aus, daß von der Kammer etwas geschehen müsse, und nur in dieser Absicht habe ich mich zu der Ansicht, welche im Ausschußberichte entwickelt ist, hingeneigt. Wenn wir die Staatsregierung um ein Gesetz ersuchen, welches den Grundsatz, den die Verfassung selbst sanctionirt und festsetzt, noch bestärkt, so werden dadurch für künftige Fälle alle Zweifel gehoben seyn. Ich fühle indessen recht wohl, daß hier die Intention der Kammer mißverstanden werden könnte und ich finde dafür in dem Vorschlage des Abg. Aull grade das zweckmäßigste Auskunftsmittel, indem hier der Grundsatz vollkommen gewahrt worden ist und es nur von der Staatsregierung abhängen wird, der Kammer und dem Lande eine Beruhigung zu geben, welche allerdings sehr zu wünschen wäre.

Der Präsident verliest auf Verlangen nochmals das Amendement des Abg. Aull.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich kann dem Amendement des Abg. Aull nicht beistimmen, so gut solches auch gemeint ist und so sehr ich wünsche, daß der Staatsregierung ein Weg gezeigt werde, eine, wie ich glaube, vielleicht nicht ganz mit Unrecht sogenannte Gesetzwidrigkeit wieder gut zu machen. Aber ganz mit Recht hat der Abg. Höpfner bemerkt, wenn man etwas in Frage stelle, so gebe man schon zu, daß es in Frage gestellt werden könne. Ich kann den Art. 31 unserer Verfassungsurkunde aber durchaus nicht in Frage stellen.

Dieser ist so klar und bündig, daß er keiner doppelten Interpretation fähig ist. Auch dem kann ich nicht beistimmen, was der Abg. Schacht bemerkt hat, die Staatsregierung hätte schon auf dem gegenwärtigen Landtage hinsichtlich der Bundestagsbeschlüsse eine beruhigende Antwort ertheilt. Mir war sie nicht beruhigend. Es ist manchmal eine sogenannte beruhigende Antwort, grade beunruhigend, wenn sie Ausdrücke enthält, welche die Sache noch viel beunruhigender machen, und ich möchte eine solche beruhigende Antwort wie die, hinsichtlich der Bundestagsbeschlüsse, nicht hinsichtlich des hier in Rede stehenden Punktes erhalten. Uebrigens bin ich weit entfernt, denn ich verstehe es nicht, mir ein Urtheil darüber anzumaßen, ob die Besetzung des Assisenpräsidiums durch einen andern Richter gesetzlich war oder nicht. Ich will es dahin gestellt seyn lassen. Glauben kann ich indessen nicht, daß sie gesetzlich war, denn sonst würden nicht so biedere und kenntnißreiche Abgeordnete es in Frage gestellt haben. Auch weis ich nicht, ob die Aufhebung des Kassationshofes nach den bestehenden Verhältnissen gesetzwidrig war, da seine Funktionen allerdings ihm nur provisorisch übertragen waren. Ich will mich indessen jetzt weder dafür noch dagegen erklären, aber unpolitisch finde ich

es von dem Ministerium, ja doppelt unpolitisch, daß es Richter aus diesem Kolleg in ein höheres beförderte, die, wie das Publikum bemerkt hat, grade im Sinne des Ministeriums bei dem Cassationshofe gestimmt haben, daß es dagegen andere Richter zurücksetzte, welche bei der Abstimmung von einer andern Ansicht ausgingen.

Ich glaube dies freilich nicht, aber ein Ministerium soll immer die öffentliche Meinung für sich haben, dieselbe sich zum Maaßstabe seiner Handlungen dienen lassen.

Deßhalb rathe ich der Kammer, durchaus in kein Amendement einzugehen. Wenn es nöthig ist, die Staatsregierung zu überzeugen, daß sie gefehlt hat, so kann sie an der heutigen Diskussion abnehmen, daß die ganze Kammer es schmerzlich empfindet, daß jene Anordnungen ohne ihr Wissen und Mitwirken einseitig von der Staatsregierung getroffen wurden.

Der Abg. Hellmann: Wenn, nach dem Vortrage des Abgeordneten Aull nur noch der mindeste Zweifel darüber obwalten könnte, daß er den Grundsatz, um welchen es sich hier handelt, nicht durchaus unwandelbar in der Verfassung bestimmt fände; wenn noch ein Zweifel darüber obwalten könnte, ob unsere Verfassung uns nicht durchaus dieses Recht der vollständigen Unabhängigkeit der Justiz sicherte; wenn der Abg. Aull in dem vorgeschlagenen Amendement nur ein Auskunftsmittel gesucht hätte, um irgend eine Sicherheit, deren wir entbehrten, uns zu verschaffen; so würde ich mit dem Redner vor mir dieses Amendement verwerfen, aber, meine Herrn! Sie haben mit mir gehört, daß kein anderer der geehrten Redner kräftiger und stärker und fester den Grundsatz aufgestellt hat, den wir alle in der Verfassung ausgedrückt finden, nämlich, den Grundsatz einer vollständigen Unabhängigkeit der Justiz. — Daß dieser Grundsatz auch consequent in sich begreift, und in sich begreifen muß, daß die Justizverfassung nur durch Gesetze geändert werden könne, das ist so klar bewiesen worden, und liegt so klar in der Verfassung und den einzelnen Bestimmungen derselben, daß es Vermessenheit wäre, wenn ich darüber noch weiter etwas äußern wollte. Ich beschränke mich daher blos darauf, in der Ueberzeugung, daß wir keines neuen Gesetzes bedürfen, daß wir die beantragten Bestimmungen gesetzlich grade schon in unserem Grundgesetz haben, daß uns dieses jetzt und für alle Zukunft vor Eingriffen in die Gerichtsverfassungen schützen muß. In dieser Ueberzeugung muß ich dem Antrag des Proponenten meine Zustimmung versagen. Aber, da ich nicht verkenne, daß so, wie die Sache jetzt steht, wohl nicht zu läugnen ist, daß

Zweifel, wenn auch nicht bei uns, doch bei Anderen darüber entstehen könnten, und bei der Staatsregierung, wenn auch nur bei einigen Mitgliedern, wirklich Zweifel darüber entstanden sind, ob alle Handlungen in Bezug auf die Gerichtsverfassung, ob alle Abänderungen derselben nur durch Gesetze regulirt werden könnten, so muß ich aus diesem Grunde das Amendement des Abg. Aull unterstützen, welches einzig dahin geht, daß die Staatsregierung selbst dieses Anerkenntniß ausspreche, ja, daß sie die feste Versicherung gebe und ausspreche, daß das Princip der Unabhängigkeit der Gerichte, daß der Grundsatz, welchen wir in unserer Verfassung erkennen, wirklich darin liegt, und daß sie ihn anzutasten nicht die Absicht gehabt hatte.

Der Abg. Goldmann: Meine Absicht ist nicht, über den vorliegenden Antrag noch zu sprechen, sondern mich blos gegen eine Aeußerung zu verwahren, welche der Abg. E. E. Hoffmann so eben im Namen der ganzen Kammer, und also auch in meinem Namen gethan hat, daß nämlich dieselbe gewisse Regierungsverfügungen mißbillige.

So lange über die speciellen Gegenstände der erlassenen Verordnungen, nämlich über das Präsidium des Assisenhofes und über die Aufhebung des Cassationshofes, wovon hauptsächlich die Rede ist, aus Veranlassung der deßfalls bereits vorliegenden speciellen Anträge noch kein besonderer Bericht des Ausschusses erstattet ist, und noch keine Discussion darüber stattgefunden hat, so lange spreche ich meine Ansicht nicht darüber aus, und ich verwahre mich also auch dagegen, daß in meinem Namen ein Mißfallen an den gedachten Verfügungen schon jetzt ausgedrückt werde. —

Der Abg. Langen: Wenn ich mir, nach dem, was schon so gediegen von anderen Rednern entwickelt worden ist, erlaube, noch einige Worte an die Kammer zu richten, so kann dieses nicht mehr über die Interpretation der mehrmals berührten Artikel der Verfassungsurkunde seyn, indem diese schon mit so vieler Umsicht und so gründlich interpretirt sind, daß jedes Wort, welches ich darüber zu sagen im Stande wäre, nur eine Wiederholung früherer Bemerkungen seyn könnte.

Alle Redner waren über den Sinn des Art. 31 der Verfassungsurkunde vollkommen einverstanden. Sie haben das Wort gesetzliche Richter in seinem deutlichen Wortverstande aufgenommen. Nur einem Redner vor mir schien dieser Sinn nicht so klar zu seyn.

Wir haben vorhin aus einer Schrift von Feuerbach ersehen, daß in der Baierschen Verfassungsurkunde der Ausdruck „ordentliche" Richter gebraucht worden ist, und daß von Feuerbach diesen Ausdruck mit dem Ausdrucke gesetzlicher Rich-

ter für gleichbedeutend erklärt, und darauf hin gefolgert worden, daß auch dort die Gerichtsverfassung durch Gesetze geändert werden könne.

Nun sahen wir aber heute ein Mitglied der Kammer, welches den Ausdruck gesetzliche Richter in den Ausdruck ordentliche Richter verwandelt und deducirt, daß gesetzlich nur so viel als ordentlich und mithin ein durch eine bloße Verordnung eingesetzter Richter auch ein gesetzlicher Richter sey. Da dieses Mitglied der Kammer aber selbst erklärt hat, daß es nicht Jurist sey, so wird mir dieses Mitglied erlauben, da Auslegungen von Gesetzesstellen vorzugsweise nur den Juristen angehören, mich als Jurist mit den Juristen zu vereinigen, und jeden Richter, welcher durch eine blose Ordonnanz creirt ist, nicht als gesetzlichen Richter betrachten zu können. Man hat, was den Antrag des Abgeordneten Heß betrifft, nur zwei Gründe zu dessen Rechtfertigung anführen können, und zwar noch dazu Gründe, welche von ganz verschiedenen Ansichten ausgegangen sind. Man sagt, die Art. 31 bis 34 der Verfassungsurkunde seyen in mehreren Fällen bisher verletzt worden.

Aus dieser Verletzung müßten wir schließen, daß wenigstens bei einigen Gliedern des Ministeriums ein Zweifel über die richtige Auslegung dieser Artikel obwalte, und ein anderer Redner behauptet, daß er sich gegen den Antrag des Abg. Heß erklären müsse, weil unsere Richter schon unabhängig genug seyen und von einer größeren Unabhängigkeit niemals die Rede seyn dürfe. Was nun die Argumentation anlangt, welche man für den Antrag des Abg. Dr. Heß angeführt hat, nämlich, daß Verletzungen der gedachten Artikel unserer Verfassungsurkunde statt gefunden hätten, und daß deßhalb eine andere Bestimmung und resp. Anerkennung der Verfassungsurkunde eintreten müsse, so kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen, glaube vielmehr, daß diese Verletzungen durchaus eine Genehmigung oder Wiederholung des in der Verfassungsurkunde liegenden Grundsatzes nicht nöthig machen, daß, was klar in der Verfassung selbst niedergelegt ist, nicht noch durch ein besonderes Gesetz sanctionirt werden solle. Der Abg. Heß ist gewiß auch der Ansicht, daß der Sinn der Verfassungsurkunde durchaus klar ist, und er bezweckt durch seinen Antrag nur ein neues Anerkenntniß desselben; allein ich muß mich dagegen aussprechen, indem nur das Zweifelhafte einer Anerkennung bedarf, nicht aber dasjenige, was so klar ist wie die Sonne am Mittag, und durch eine Anerkennung diese Deutlichkeit nur geschwächt werden würde.

Wir müssen aber auch die Folgen betrachten, welche,

wenn der allgemeine Theil des Antrags des Abg. Heß in der Kammer Eingang fände, entstehen könnten. Sie sind, meine Herrn! bereits durch die Abg. Trommler und Höpfner darauf aufmerksam gemacht worden; denn beide Redner bemerkten, daß es sehr problematisch sey, welchen Anklang der Antrag in der ersten Kammer finde, und daß es dann doch auch noch stets von dem Willen der Staatsregierung abhänge, was sie thun wolle, und so würden wir, wenn auch in der einen Kammer der Grundsatz angenommen würde, daß die Gerichtsverfassung nur auf gesetzlichem Wege festgesetzt werden könne, dies aber in der andern Kammer keine Anerkennung fände, die Sache nur noch verschlimmern, indem dann nur ein Glied der gesetzgebenden Gewalt den Grundsatz, daß die richterliche Gewalt in der Weise für unabhängig gehalten werden müsse, ausgesprochen und gewahrt habe, nicht aber auch das andere. Ich glaube mich daher für das Amendement, welches der Abgeordnete Glaubrech, in Bezug auf den Antrag des Abg. Heß vorgeschlagen hat, erklären zu müssen, nicht aber für das des Abg. Aull, indem mir dieser im Wesentlichen eben dahin zu führen scheint, wo uns überhaupt der Antrag des Abg. Heß hinführen würde. Der Abg. Aull will nämlich kein Gesetz haben zur Anerkennung des Grundsatzes, welcher in den Art. 31 bis 34 der Verfassungsurkunde liegt. Er ist der Ansicht, daß dieser Grundsatz in der Verfassungsurkunde höher stehe, als wenn er erst jetzt durch einen besonderen Act der Gesetzgebung eingeführt werden sollte, indem zu Abänderungen der Verfassungsurkunde die Zustimmung von ⅔ der Mitglieder beider Kammern erforderlich sey, während ein Gesetz schon durch einfache Stimmenmehrheit abgeändert werden könne, und also der Grundsatz, wenn er verfassungsmäßig dastehe, bestimmter ausgesprochen sey, als wenn er blos auf gesetzliche Weise eingeführt würde.

Der Abg. Aull spricht sich hiernach gegen den Antrag des Abg. Heß aus; dagegen wünscht er eine Erklärung von von Seiten der Staatsregierung, daß sie in Zukunft keine solche Eingriffe in die Gerichtsverfassung machen, sondern die Zustimmung der Stände dazu einholen wolle.

Ich glaube aber, darin liegt im Wesentlichen nichts anders, als was auch bereits der Abg. Heß in Antrag gebracht hat. Es soll nämlich auch hiernach von der Staatsregierung eine Erklärung verlangt, und mithin eine kathegorische Aeußerung von ihrer Seite beantragt werden. Wir kommen daher auch bei dem Amendement des Abg. Aull immer wieder auf die Frage zurück, ob auch von der Staatsregierung darauf

eingegangen werden möchte? Sollte die Staatsregierung dem an sie hiernach ergehenden Ersuchen nicht nachgeben, so würden wir uns dann gerade in derselben Lage befinden, als wenn wir die Vorlegung eines förmlichen Gesetzes verlangt und die Staatsregierung dieselbe verweigert hätte.

Ich halte daher das Amendement des Abg. Glaubrech für den konsequentsten Weg, daß nämlich von der Kammer ausdrücklich anerkannt werde, daß nach der deutlichen Bestimmung der Verfassung die Gerichtsverfassung des Großherzogthums überall nur durch Gesetze und nicht durch Verordnungen abgeändert werden kann. Ich erkläre mich demnach gegen den Antrag des Abg. Heß, so wie gegen das Amendement des Abg. Aull.

Der Abg. Aull: Mein Amendement wurde gewiß nur darum von manchen Seiten angegriffen, weil man es unrichtig verstand. Es geben bekanntlich in konstitutionellen Staaten zwei Mittel, durch welche die Stände einen Einfluß auf die Handlungen der Regierung auszuüben im Stande sind. Das eine dieser Mittel ist die Anklage der Minister, das andere ist die sogenannte Bill d'indemnité oder eine Erklärung der Stände, daß die Minister zwar im Irrthum gehandelt, das Uebel aber beseitigt hätten, der Sache daher keine weitere Folge zu geben sey.

Mein Amendement beabsichtigt nichts anders, als auf die befriedigende Erklärung des Staatsministeriums hin, diese Bill d'indemnité zu ertheilen, allen Rechten der Stände in der entgegengesetzten Unterstellung unbeschadet. Grade weil wir keine Gewißheit haben, ob der Antrag des Abg. Glaubrech zu einem Resultate führen wird, stellte ich meinen Antrag. Giebt die Staatsregierung auf mein Amendement eine befriedigende Erklärung, so ist das Land über die Unabhängigkeit der Richter beruhigt, wir sind derselben versichert, und mehr verlangen wir nicht.

Man spricht von der ersten Kammer. Ich besorge von Seiten der ersten Kammer in dieser Beziehung gar nichts; denn Männer, welche so hoch stehen, welche so hohe Privilegien haben, werden gewiß nicht ihr eigenes Beste verkennen. Ich habe gezeigt, daß sie ihre Privilegien nur durch eine unabhängige Justizverfassung haben.

Die erste Kammer wird es fühlen, daß dieser Grundsatz für sie so gut da ist, wie für uns. Meine Herrn! wir sind nur schlichte Bürger, wir haben keine Privilegien; wenn ich aber privilegirt wäre, so würde ich um so mehr diesen Grundsatz fest halten.

Die Mitglieder der ersten Kammer kennen ihre wahren

Interessen, und da sie dieselben kennen, werden sie auch mit uns einverstanden seyn.

Der Abg. Brunk: Da ich auf dem Lande geboren bin und mich von Jugend auf unter den Landbewohnern herum getrieben habe, so will ich nur mit einigen Worten andeuten, was in Rheinhessen ein gewöhnlicher Landbewohner unter gänzlicher Unabhängigkeit der Gerichte versteht.

Die Landbewohner, von denen ich und ein Redner vor mir gewählt wurden, verstehen darunter, daß die Gerichte von allem Einflusse der Regierung gänzlich unabhängig, aber von dem Gesetze ganz abhängig seyn sollen. Unter gänzlicher Unabhängigkeit der Gerichte denken sie sich kein Trugbild gleich einer lügenhaften und täuschenden Einladung zu einer letzten und allerletzten Beschauung einer Menagerie.

Der Abg. Glaubrech: Ich muß mir einige Bemerkungen auf den Vortrag des Abg. Schacht erlauben.

Der Abg. Schacht hat, wie mir es schien, seinen Vortrag mit einem Vorwurfe gegen den Antragsteller begonnen, indem er ihn bei Stellung und Ausführung des Antrags der Uebertreibung beschuldigte.

Meine Herrn! so lange es absolute und konstitutionelle Staaten giebt, wird es auch zwei Partheien geben, eine, welche da, wo keine Verfassungen bestehen, deren Einführung, da, wo solche bereits eingeführt sind, die Ausbildung und Verwirklichung der konstitutionellen Principien herbei zu führen sucht und eine andere, welche da, wo noch keine Konstitutionen bestehen, ihre Einführung zu hindern, da, wo sie schon in das Leben getreten sind, sie zu beschränken oder gar wieder gänzlich aufzuheben trachtet.

Die eine Parthei will, ich wiederhole diesen Satz, weil ich mich zu ihr bekenne, daß die Verfassung eine Wahrheit werde. Sie sucht zur Verwirklichung dieses Satzes auf dem gesetzlichen Wege daher ihr Möglichstes beizutragen, und wird sich immer widersetzen, wenn ein konstitutionelles Princip verletzt zu werden droht, wenn gleich in dem konkreten Falle der daraus entspringende Nachtheil auch nicht so sehr bedeutend seyn sollte. Es ist ihr schon genug, daß ein Princip bedroht, daß ein verfassungswidriges Präjudiz aufgestellt werden soll, um sich dagegen aufzulehnen. Die andere Parthei, welche die Konstitution zu verdrängen sucht, geht dagegen oft so weit, daß sie die klarsten Artikel der Verfassungsurkunde nicht verstehen, nicht anerkennen will. Welche von beiden Partheien hiernach sich am meisten der Uebertreibung schuldig macht, das stelle ich der Entscheidung der verehrlichen Kammer anheim.

Der Abg. Schacht hat den Satz angegriffen, daß die Verwirklichung der Rechtsidee der hauptsächlichste Zweck des Staates sey.

Sehr schön hat schon vorhin der Abg. Jaup diesen Satz ausgeführt. Warum, so frage ich wiederholt mit ihm, warum leben die Menschen im Staate beisammen? Doch nur zu dem Zweck, damit darin das Eigenthum, damit die Ehre, die Freiheit und das Leben der Einzelnen gegen willkührliche Angriffe gesichert seyen. Der Abg. Schacht bemerkt zwar, es gebe auch noch andere Zwecke, welche der Staat, neben dem Zwecke der Realisirung der Rechtsidee, zu verwirklichen habe, aber er hat keine angeführt, und in der That giebt es auch keine besondere Zwecke, welche nicht Ausfluß jenes hauptsächlichsten und ersten Staatszweckes wären. Oder sollte es etwa der Zweck der Strafgewalt seyn, welcher neben der Rechtsidee bestände? Nein, denn er hat keine andere, als die aus jenem höheren Zwecke fließende Tendenz: Angriffe auf Eigenthum, auf Ehre, Freiheit und Leben zurück zu weisen. Ist es etwa der Zweck der Polizeigewalt, welchen der ehrenwerthe Abg. Schacht gemeint? Nein, denn auch dieser Zweck ist Folge der Rechtsidee. Auch er ist nur dahin gerichtet, Angriffe zurück zu weisen, welche Eigenthum, Freiheit und Leben bedrohen könnten. Ist es etwa der Unterricht, welcher, neben der Realisirung der Rechtsidee, Zweck des Staates ist? Nein, die Sorge für den Unterricht ist ebenfalls nur ein Ausfluß der Rechtsidee; denn wenn der Staat den Bürgern einen guten Unterricht zu verschaffen sucht, so geschieht dieses doch nur aus dem Grunde, damit der Einzelne das Eigenthum, die Freiheit, Ehre und Leben seiner Mitbürger anerkennen lerne.

Ist es etwa der Zweck der Militärgewalt? Nein, auch die Militärgewalt besteht nur zu dem Zwecke, um die innere Ordnung herzustellen oder zu erhalten, und die Staatsangehörigen nach Außen zu schützen. Ist es endlich etwa der Zweck der gesetzgebenden Gewalt? Gewiß nicht, meine Herrn! diese bezweckt nur, gewisse Normen festzusetzen, nach welchen die Rechtsidee verwirklicht und demgemäß Eigenthum, Freiheit, Ehre und Leben geschützt werden können.

Der Abg. Schacht bemerkt, die Rechtssprechung sey keine Gewalt, und beruft sich auf eine Stelle von Klüber.

Meines Wissens hat man seit den frühesten Zeiten die Rechtssprechung im Staate immer die richterliche Gewalt genannt und neben ihr noch zwei andere getrennte Gewalten, nämlich die gesetzgebende und Exekutivgewalt im Staate anerkannt.

Lesen Sie Montesquieu, und Sie werden finden, daß dieser die Rechtssprechung nicht anders als la puissance des juges nennt. Auch scheint mir in der That diejenige Autorität im Staate eine Gewalt genannt zu werden, welche einen so hohen und wichtigen Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft ausübt, wie die Gerichte, welche sogar, wie ich heute schon ausgeführt habe, die Gewohnheiten, die Ansichten und den Charakter der Menschen beherrscht.

Der Abg. Schacht behauptete ferner, es sey unrichtig, daß die Rechtspflege selbst die Verfassung zu schützen habe. Ich frage aber, welche andere Gewalt soll gegen Verfassungsverletzungen schützen, wenn es nicht die Gerichte sind? Wer kann die Verfassung verletzen? Der Private kann sie verletzen; und wer beschützt sie gegen ihn? — Niemand anders, als der Richter, welcher ihn vor sein strafendes Forum zieht. Der Beamte kann die Verfassung verletzen, und wer schützt die Verfassung gegen ihn? — Niemand anders als der Richter, dessen Strafrecht eben so wohl den Beamten, wie den Privaten erreicht. Der Minister endlich, der oberste Beamte im Staate, kann die Verfassung verletzen, und wer schützt die Verfassung gegen den Minister? Ebenfalls nur die richterliche Gewalt, denn auch der Minister muß, wenn er die Verfassung verletzt hat, und deßhalb, sey es auf Verlangen der Stände, sey es aus eigenem Antriebe von dem Landesherrn in Anklagestand versetzt wird, vor dem höchsten Gerichtshofe des Landes sich vertheidigen, und ist er schuldig, Strafe gewärtigen. Der Abg. Schacht fragt, ob denn die Stände nicht da seyen, ob sie nicht eine höhere Gewalt hätten, als die Gerichte. Die Stände haben allerdings hohe Attributionen, sie haben das Recht der Steuerverwilligung, sie haben Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. Aber sie haben keine so hohe oder höhere Gewalt, wie die Gerichte, kein Strafrecht, keinen Antheil an der richterlichen Gewalt. Sie können, wenn die Verfassung verletzt ist, diese Verletzung nicht durch Strafen reprimiren, sie können solche nur dem Regenten denunciren und verlangen, daß der Uebertreter angeklagt und bestraft werde. Der Abg. Schacht gedachte der ehemaligen französischen Parlamente, ihres Rechtes, den königlichen Verordnungen durch die Einregistrirung Gesetzeskraft zu verleihen, und glaubt, der Antragsteller hätte in seinem Systeme vielleicht besser gethan, ein solches Recht für die Gerichte zu verlangen.

Meine Herrn! dieses Einregistrirungsrecht war kein Ausfluß der richterlichen, sondern eine Attribution der gesetzgebenden Gewalt, dessen Besitz die Parlamente nach und nach mehr

durch das Herkommen, als durch das Gesetz acquirirt hatten. Die Revolution von 1789 fand jenes Einregistrirungsrecht in der Hand einer richterlichen Korporation viel zu gefährlich, sie unterdrückte es mit den Parlamenten. Heute, wo die gesetzgebende und richterliche Gewalt so strenge geschieden sind, können wir es noch weniger den Gerichten anvertrauen, heute bilden wir, meine Herrn, in fraglicher Beziehung das Parlament, jedoch mit dem Unterschiede, daß nicht nach, sondern vor der Erlassung die Gesetze unserer Genehmigung bedürfen.

Der Abg. Schacht hat sehr viel über den Ausdruck, gänzliche Unabhängigkeit der Gerichte gesprochen, und hierin abermals eine besondere Uebertreibung unserer jetzigen Zeit gefunden. Unabhängigkeit der Gerichte und gänzliche Unabhängigkeit der Gerichte, sind, meiner Ansicht nach, eins und dasselbe; denn eine Unabhängigkeit der Gerichte ist nicht denkbar, wenn die Gerichte auch nur in einer Beziehung abhängig sind. Ich gebe daher allerdings zu, daß das Wort gänzlich ganz überflüssig ist; aber ich glaube doch dem Abg. Schacht einen Fingerzeig geben zu können, woher es vielleicht kommen mag, daß wir diesen Wortgebrauch so oft hören. Vielleicht beruht dieses auf keinem andern Grund, als weil wir dasjenige noch nicht haben, was wir nach den uns gegebenen Zusicherungen und Verheisungen, schon längst haben sollten. —

Meine Herrn, die Wiener Kongreßakte versprach uns Preßfreiheit, die Verfassungsurkunde hat sie uns feierlich garantirt, aber vergeblich haben wir bis jetzt auf sie gehofft. Nun denkt wohl das Volk, wir haben zwar Preßfreiheit, aber nur auf dem Papier, denn man darf ohne Erlaubniß der Censur nichts drucken lassen. — Vielleicht, wenn wir gänzliche Preßfreiheit bekommen und die Censur aufheben, — man hört daher den Wunsch nach gänzlicher Preßfreiheit. — Die Verfassungsurkunde garantirt uns die Unabhängigkeit der Gerichte. — Dennoch wird behauptet, daß diese Unabhängigkeit durch mehrere Verordnungen gefährdet worden sey. Daher mögen wohl manche denken, wenn wir gänzliche Unabhängigkeit der Gerichte hätten, würde dieses nicht mehr geschehen. Längst ist Freiheit des Handels und Verkehrs in den deutschen Bundesstaaten versprochen. Dennoch sehen wir überall Zölle und Schlagbäume. Vielleicht denkt da mancher, wenn wir gänzliche Handelsfreiheit hätten, würde es besser stehen u. s. w. — Ich habe übrigens eine andere Idee von der Unabhängigkeit der Gerichte als sie der Abg. Schacht dargestellt

hat. Nach dessen Idee wäre dieselbe nur dann vorhanden, wenn die Gerichte sich selbst rekrutirten, sich ihre Nachfolger selbst erwählten; dagegen wären selbst da, wo das Volk die Richter wählt, dieselben nicht unabhängig. — Was mich betrifft; so finde ich die wahre Unabhängigkeit der Gerichte da, wo sie nicht gehindert werden, blos nach den Gesetzen zu urtheilen, und wo ihre Organisation, ihre Stellung und Kompetenz unabhängig sind von dem Einflusse der Regierung, wo man mithin den einzelnen Richter wie ein ganzes Richterkolleg weder direkt, noch indirekt absetzen, d. h. weder unmittelbar aus dem Staatsdienste entlassen oder pensioniren noch mittelbar paralisiren darf, indem man ihm seine bisherige Kompetenz willkührlich entzieht und solche einem anderen Gerichte überträgt; und für den Rechtsbedürftigen ist es gewiß einerlei, ob man ihm auf die eine oder die andere Weise seinen gesetzlichen Richter entzieht. Der Abg. Schacht hat den von dem Antragsteller gebrauchten Ausdruck: konstitutionelles öffentliches Staatsrecht angegriffen, und die Existenz eines solchen Staatsrechts in Abrede gestellt. — Ich finde in jenem Ausdruck ein überflüssiges Wort, denn öffentliches Recht, und Staatsrecht ist eins und dasselbe. Wenn aber der Abg. Schacht die Existenz eines konstitutionellen Staatsrechts widerspricht, so kann ich ihm nicht beistimmen. Staats- oder öffentliches Recht ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche die Verhältnisse des Einzelnen im Staate zu der Gesammtheit reguliren. Staatsrecht ist sonach das öffentliche Recht eines konstitutionellen Staates, es ist der Regel nach in der Verfassungsurkunde des Landes enthalten, und da auch unsere Verfassungsurkunde alle politischen Rechte der Hessen, respektive die Verhältnisse des Einzelnen zur Gesammtheit, enthält, so kann niemand läugnen, daß auch das Großherzogthum Hessen sein konstitutionelles Staatsrecht hat. Derselbe Abgeordnete bestreitet ferner, daß in England die 3 Gewalten, die gesetzgebende, richterliche und exekutive nicht getrennt beständen. Zur Begründung seines Satzes beruft er sich auf den, vor dem britischen Oberhause geführten Proceß der Königin Karoline, und stützt hierauf die Schlußfolge, daß in England die richterliche und gesetzgebende Gewalt mit einander vermischt seyen. Meine Herrn, wer wird diesen Schluß für richtig halten? — Bildet denn das englische Oberhaus die gesetzgebende Gewalt allein? — Hat England nicht zwei Kammern, welche nur im Einverständnisse mit dem Könige, die gesetzgebende Gewalt ausüben? Und wie mag man aus dem einzelnen Falle, aus dem der Königin zugestandenen Privile-

ginm, den allgemeinen Schluß ziehen, daß das Prinzip der Trennung der 3 Gewalten in England nicht anerkannt, oder nur gefährdet sey? — Fürwahr, eben so gut könnte man dies auch von Frankreich sagen, denn auch dort haben die Mitglieder der Pairskammer, das freilich nicht mehr bestehen sollende Privilegium, daß sie nur von ihren Kollegen gerichtet werden. Dennoch ist bis jetzt noch Niemand die Behauptung eingefallen, daß in Frankreich die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und exekutiven nicht getrennt sey. Indem der Abg. Schacht von dem Art. 31 der Verfassungsurkunde spricht, glaubt er, die von mir, so wie von mehreren andern Rednern daraus geleiteten Schlüsse dadurch zu wiederlegen, daß er sagt: der gesetzliche Richter sey der ordentliche Richter, der ordentliche Richter aber nicht gerade derjenige, welchen das Gesetz angeordnet habe, sondern derjenige, der gewöhnlich spreche. Der Art. 31 der Verfassungsurkunde ist indessen so klar, daß er eigentlich in der That eines Kommentars gar nicht bedarf. Gehe ich aber auch auf das Raisonnoment des Kollegen Schacht ein und frage, wer ist derjenige Richter, der gewöhnlich spricht, so werde ich, so lange die Staatsregierung keinen Eingriff vorgenommen hat, die Antwort erhalten: der gesetzliche Richter, d. h. der, welchen das Gesetz eingesetzt hat. Aendert sonach die Regierung diesen, oder hat sie ihn geändert, wer kann alsdann zweifeln, daß diese Aenderung eine Verletzung des Art. 31 der Verfassungsurkunde sey?

Der Abg. Schacht hat die Verordnung über das Assisenpräsidium als rechtsbeständig zu vertheidigen gesucht. Indessen ist diese Frage kein Gegenstand der heutigen Diskussion. Ich werde mich daher bei ihrer Erörterungen nicht aufhalten, hätte jedoch gewünscht, daß auch der Kollege Schacht darüber hinweggegangen wäre. — Ebenso verhält es sich mit der Frage über die Gesetzmäßigkeit der Aufhebung des Kassationshofes. Wenn übrigens Kollege Schacht glaubt, daß die Richter des Kassationshofes nur ein Kommissorium gehabt hätten, so muß ich mir einen Widerspruch erlauben. Jede Anstellung ist ein Kommissorium, das Kommissorium eines Richters aber ist irrevocable, unwiederruflich. Nimmt die Regierung es zurück, so verletzt sie den Art. 34 der Verfassungsurkunde. Vergebens wendet man ein, das fragliche Kommissorium sey mit dem Vorbehalt ertheilt worden, es nach Belieben wieder zurück zu nehmen. Ein solcher Vorbehalt ist verfassungswidrig, folglich ungültig und wirkungslos. Und wenn er selbst vor Einführung der Verfassung gemacht worden, so würde er durch den

Artikel 31 derselben aufgehoben worden seyn, und seine Kraft verloren haben.

Derselbe Abgeordnete hat bei dieser Gelegenheit der Anstellung eines zweiten Untersuchungsrichters in Rheinhessen gedacht, und die Frage gestellt: warum man denn in Rheinhessen nicht auch hiergegen sich eben so kräftig opponirt habe, wie gegen die Verordnung über das Assisenpräsidium? — Ich antworte hierauf ganz kurz: darum, weil die Anordnung eines zweiten Untersuchungsrichters in den Attributionen der Staatsregierung liegt, indem das Gesetz dieses Recht ausdrücklich der Regierung für die Bezirke verliehen hat, wo ein zweiter Untersuchungsrichter nothwendig werden würde. Freilich, hätte die Staatsregierung einen andern Richter als einen Richter des Kreisgerichts damit beauftragt, so wäre dies ungesetzlich gewesen; allein auch der zweite Untersuchungsrichter ist Mitglied des Kreisgerichtes, und die einzige Bedingung, welche das Gesetz an die Ausübung des fraglichen Rechtes knüpfte, ward daher erfüllt. Der Abg. Schacht macht endlich der von den Rednern vor ihm entwickelten Ansichten den Vorwurf, daß aus ihnen durchgängig zu sehr die Idee hervorleuchte: eine Verfassung müsse auf Mißtrauen beruhen. — Er fragt, ob nicht die Verfassungen viel besser auf Vertrauen beruhen würden, wie auf Mistrauen, und erinnert uns sogar an den schönen Toast des Abg. Hallwachs bei der letzten Feier unsers Verfassungsfestes. Meine Herrn, ich war und bin noch heute mit den Gesinnungen einverstanden, welche unser Kollege Hallwachs in jenem schönen Toaste ausgesprochen hat. Auch muß ich für meine Person widersprechen daß meine Ansichten auf dem Principe des Mistrauens beruhen. — Warum begehren wir ein gutes Civil- und Kriminalgesetzbuch? — Beruhet dieses Verlangen etwa auf Mistrauen? — Nein es beruhet auf dem Wunsche, daß die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Staatsbürger genau bestimmt werden möchten auf der Ueberzeugung, die wir alle fühlen, daß man die Regulirung der Rechte und Pflichten der Einzelnen im Staate nicht dem Zufall, nicht der Willkühr, nicht der Leidenschaft überlassen dürfe; auf der Nothwendigkeit, Ruhe und Ordnung, welche nur mit guten Gesetzen bestehen können, aufrecht zu erhalten, dagegen Unfrieden und Rechtsunsicherheit und das Gefolge derselben, Bürgerkrieg und Anarchie zu vermeiden. Darauf also, mit einem Worte auf dem Verlangen eines gesicherten, gesetzlichen Zustandes beruhet der Wunsch nach einer guten Civil- und Kriminalgesetzgebung. Nun wohl, auf demselben Fundamente beruhet auch

der Wunsch, daß die Staatsverfassung gehörig ausgebildet werde, daß die konstitutionellen Principien vollkommen gesichert und gewahrt werden, oder mit andern Worten, der Wunsch nach dem Besitze eines guten Staatsrechts. — Das Staatsrecht ist nämlich, wie ich bereits vorhin zu bemerken die Ehre gehabt habe, nichts anderes, als der Inbegriff derjenigen Normen, durch welche die Rechte und Pflichten der Einzelnen im Staate zu der Gesammtheit regulirt werden, wogegen die Bestimmung der Rechte und Pflichten des Einzelnen im Staate, zu den Einzelnen, Gegenstand und Zweck des Civil- oder Privatrechts sind. —

Mit demselben Rechte, mit welchem wir ein gutes Civil- und Privatrecht verlangen können, dürfen wir sonach auch ein gutes, unsern Bedürfnissen angemessenes, öffentliches oder Staatsrecht begehren; — zu dem einen wie zu dem andern bedarf es aber guter Gesetze, und ich glaube man darf sie verlangen, ohne gerade den Vorwurf des Mistrauens gegen die Staatsregierung zu verdienen?

Nachdem ich hiermit die Bemerkungen des Kollegen Schacht wiederlegt zu haben glaube, bleiben mir nur noch einige Worte bezüglich der beiden vorgeschlagenen Amendements übrig. Ich würde mit Vergnügen mein Amendement aufgeben und dem unsers schätzbaren Kollegen Aull unterordnen, wenn ich nicht bei dem letzteren einige Bedenken hätte. Was vorerst den Einwand des Abg. Aull betrifft, daß man kein Resultat bei meinem Amendement erreichen werde, so dürfte dieser Einwand nicht gegründet seyn. Ich habe nämlich mein Amendement dahin gestellt, daß Sie, meine Herrn, indem Sie den Grundsatz, daß die Organisation der Gerichte nur auf Gesetzen beruhen dürfe, als schon hinreichend in der Verfassung garantirt, erklären, den ersten Theil des Antrags des Abg. Heß ablehnen möchten. Ich verlange also eine motivirte Ablehnung des Antrags, weil ich es für gut und zweckmäßig, ja selbst für nothwendig erachte, daß die Kammern sich freimüthig und ohne Rückhalt über das wichtige Princip der Unabhängigkeit der Gerichte aussprechen; denn wir wollen ja eben so gut wie der Antragsteller, daß die Gerichte unabhängig seyn sollen; können aber dem Antrag des Abg. Heß deßhalb nicht willfahren, weil das verlangte Gesetz unnöthig, weil in der Verfassung das in Frage befangene Princip bereits feierlich anerkannt und garantirt ist. — Was bleibt uns also übrig, als eine motivirte Ablehnung des Antrags, wenn wir klar und unzweideutig uns aussprechen wollen? —

Was sodann das Amendement des Abg. Aull betrifft, so besteht dieses aus zwei Theilen. Der erste Theil geht dahin, die Staatsregierung möge aussprechen, daß die Organisation der Gerichte nicht durch blose Verordnungen abgeändert werden könne; — da die Verfassungsurkunde klar ist, so erscheint dieser Theil des Amendements offenbar überflüssig. — Ohne selbst Zweifel zu äußern, können wir unmöglich eine solche Erklärung verlangen. — Der zweite Theil geht dahin, daß die Staatsregierung erklären möge, daß sie in Zukunft den fraglichen Grundsatz beobachten werde. Diesen zweiten Theil können wir aber nur beschließen, wenn die Staatsregierung jenen Grundsatz schon wirklich verletzt hätte. Ob dies aber geschehen ist, darüber ist heute noch nicht berathen worden, das wird erst geschehen, wenn die deßfalls gestellten Anträge zur Tagesordnung kommen. Ich kann daher auch diesen Theil des Amendements des Abg. Aull bis jetzt noch nicht für angemessen erachten.

Der Abg. Jaup: Von dem Herrn Präsidenten haben wir vernommen, daß rücksichtlich der beiden Verordnungen, welche im Jahre 1827 erlassen worden sind, allerdings der damaligen zweiten Kammer nicht der Vorwurf gemacht werden kann, den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte bei der Berathung über die Veranlassung dieser Verordnungen verkannt zu haben. Sie ging von einer anderen Ansicht aus, nämlich von der, daß dasjenige, was die freiwillige Gerichtsbarkeit angehe, nicht in den Kreis der eigentlichen, der sogenannten streitigen Gerichtsbarkeit gehöre. Mag sie dabei Recht oder Unrecht gehabt haben, sie hat dabei allerdings den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte nicht verkennen wollen und also auch nicht verkannt, und jene Ansicht wird allerdings auch von Andern vertheidigt. Ich habe vorhin schon eine Stelle aus dem Buche des Baierischen Oberappellationsgerichtspräsidenten von Aretin verlesen. Dieser sagt in dieser Hinsicht Folgendes:

„Die willkührliche (nicht streitige) Gerichtsbarkeit, oder das sogenannte adeliche Richteramt endlich, besteht blos in polizeilicher Fürsorge gegen mögliche Rechtsgefährdung, in Fällen und Geschäften, wo die Verhältnisse der Personen oder der Dinge eine nähere Aufsicht und ein unaufgefordertes Einschreiten der Staatsgewalt zum Schutze des Rechtes erheischen oder räthlich machen. Der Umstand, daß zur Ausübung des adelichen Richteramts juristische Kenntnisse nothwendig oder wünschenswerth sind, ändert nichts an

seinem Charakter. Es bleibt immer ein Ausfluß der Staatsgewalt, also kein eigentliches Richteramt."

Wenn wir also von diesen beiden Verordnungen aus dem Jahre 1827 abstrahiren, und fragen: ob die Staatsregierung — ich gehe darauf zurück, weil schon mehrmals heute die Rede davon war — seither in dem Besitze des Rechts gewesen ist, die Gerichtsverfassung einseitig abzuändern, so bleiben uns, wenn wir dasjenige ins Auge fassen, was vor 1830 geschehen ist, nur 3 Gegenstände in dieser Beziehung zu beurtheilen über, nämlich:

1) die Trennung der Justiz von der Verwaltung in den unteren Instanzen, welche übrigens, wie bereits der Abgeordnete der Stadt Worms bemerkte, nur Anwendung und Folge eines früher bereits gesetzlich ausgesprochenen Grundsatzes war.

2) die Uebereinkunft der Staatsregierung mit mehreren Standes- und Patrimonialgerichtsherrn, sowie mit der Landesuniversität, wonach diese ihre Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten haben. Die Gerichtsbarkeit ist aber nicht nur ein Recht, sondern auch eine Last, und ich frage: kann man den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn das Recht absprechen, diese Last, die Gerichtsbarkeit abzutreten? Dieser Gesichtspunkt scheint mir, wenn man über Recht und Unrecht der früheren Verordnungen urtheilt, wohl nicht ganz außer Acht gelassen werden zu dürfen.

Es bleibt hiernach nur noch übrig:

3) die Verordnung hinsichtlich der Rabbinen. Ob hier die Staatsregierung etwa der Ansicht war, die in der Verfassungsurkunde ausgesprochene Gleichheit vor dem Gesetze erfordere es, und bringe es ohne Weiteres von selbst mit, daß ein Theil der Staatsangehörigen nicht mehr der Gerichtsbarkeit seiner Religionsgenossen untergeordnet sey, oder ob etwa andere Gründe vorhanden waren oder nicht, das will ich dahin gestellt seyn lassen.

Jedenfalls gilt für diesen gesammten Gegenstand das altdeutsche Sprüchwort: „Hundert Jahre Unrecht machen keinen Augenblick recht."

Wenn sodann derjenige Abgeordnete, welcher gegen gänzliche Unabhängigkeit der Gerichte gesprochen hat, vorhin in Abrede stellte, daß, was auch ich behauptet hatte, Sicherung der Rechte zu den hauptsächlichsten Zwecken des Staates gehöre, so kann ich ihm darauf nichts antworten, denn er hat die Zwecke nicht angegeben, welche er über den Zweck der zu verwirklichenden Rechtsidee setzt. Was aber die weitere Bemerkung betrifft, daß, um diese Unabhängigkeit „gänzlich"

zu machen, man den Gerichten Befugnisse einräumen müßte, welche wenigstens der Gewalt einer Armee von etlichen 100,000 Mann gleichständen, so erwiedere ich darauf, daß diese Gewalt allerdings die Gerichte haben; sie haben eine Gewalt, welche stärker ist, als alle Bajonette, — die Gewalt der öffentlichen Meinung; denn einem von jedem äußeren Einflusse unabhängigen Richterspruche fügt sich unbedingt und willig die ganze Welt.

Wenn ferner von einem immaginären konstitutionellen Staatsrechte gesprochen worden ist, so überlasse ich einem Jeden, ob er sich ein konstitutionelles Staatsrecht einbilden kann. Da ich aber vorhin schon das Buch: „von Aretin, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchieen" angeführt habe, so glaube ich wenigstens einen solchen Begriff fassen zu können. Dagegen muß ich wenigstens in meinem Interesse gegen etwas protestiren, was ich für imaginär halte. Der Abg. Schacht sprach nämlich von einem deutschen Bundesstaatsrecht, welchem wir vor Allem unterworfen wären. Ich kenne aber keinen deutschen Bundesstaat als einen Gesammtstaat betrachtet, sondern nur einen deutschen Staatenbund, welcher als eine Gesammtheit besteht; — mag auch der Wunsch bei vielen existiren, den Staatenbund mit einem Bundesstaat zu vertauschen, ein Bundesstaatsrecht haben wir nicht. Wenn der Abg. Schacht sodann bemerkt, die richterliche Gewalt sey keine richterliche „Gewalt", sondern nur ein Richteramt; so ist dies das Einzige, worin ich ihm meine Zustimmung geben muß, was mich gefreut hat; denn Klüber hat dies aus dem angeführten Buche von v. Aretin entnommen, welcher Seite 208 sagt: „Nun ist aber das Wesentliche der richterlichen Funktion, nämlich das Urtheilen, gar kein Akt der Gewalt, sondern blos des Verstandes oder der Urtheilskraft. Es giebt also eigentlich keine richterliche Gewalt, sondern blos ein Richteramt; und Richter sind Kunstverständige, welche, vom Staat oder vom Monarchen — oft auch unmittelbar vom Gesetz — dazu aufgestellt sind, in Rechtssachen ihren Befund zu ertheilen, oder das Recht zu schöpfen, wornach alsdann die Bürger sich zu richten haben, und auch die Staatsgewalt handelt" und dieser Theil jenes Werkes ist von einem von mir hochverehrten Manne, dem edeln Karl von Rotteck geschrieben, und ich freue mich daher, in diesem Punkte Uebereinstimmung mit ihm zu finden.

Der Abg. Heß: Es kann nicht anders als mit hoher Freude mich erfüllen, daß gegen den Grundsatz, von welchem ich bei Stellung meines Antrags auf möglichste Sicherung der

Selbstständigkeit des Richteramts, der Unabhängigkeit der Justiz, dieser sichersten Bürgschaft repräsentativer Verfassungen, ja alles konstitutionellen Lebens, ausgegangen bin, den Grundsatz nämlich, daß aus dem Begriff einer unabhängigen Justiz von selbst folge, daß auch die Gerichtsverfassung nur auf eigentlichen Gesetzen, nicht auf blosen Verordnungen beruhen könne, sowie, daß dieser Grundsatz auch bereits in unserer Verfassungsurkunde unzweideutig anerkannt sey (weßhalb ich denn auch nur ein ausdrückliches Anerkennen dieses wirklich in unserer Verfassungsurkunde liegenden Grundsatzes vermittelst eines besonderen Gesetzes, sowie einige namentlich bezeichnete gesetzliche Anordnungen zur theilweisen näheren Bestimmung dieser Gerichtsverfassung beantragt habe) — es kann, sage ich, nicht anders als mit Freude mich erfüllen, daß gegen diesen Grundsatz nur eine einzige Stimme in dieser Versammlung sich erhoben hat. — Ich hoffe nicht, meine Herrn, daß Sie eine Rechtfertigung meines Antrags gegen die Einwendung des einen Redners, von mir erwarten, welcher sich gegen den von allen andern verehrlichen Mitgliedern der Kammer anerkannten, meinem Antrage unterstellten Grundsatz erklärt hat. Nur eines bitte ich zum Schlusse mir noch zu erlauben, daß ich nämlich zur Vermeidung eines etwaigen Mißverständnisses auf die Motive meines Antrages hinweise. Ich habe darin, nachdem ich vorerst einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt, ausdrücklich gesagt: „soll das Richteramt selbstständig, soll es in seinen Handlungen nur den Gesetzen unterworfen ꝛc.“

(Redner verliest diese auf S. 325 des ersten Beilagenbandes der Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände befindliche Stelle.)

Ich habe also auf das Bestimmteste erklärt: daß die Gerichtsverfassung nur auf einem Gesetze beruhen könne, sey dem Grundsatze nach, in den Art. 31, 32, 33 und 34 der Verfassungsurkunde unzweideutig anerkannt.

Es ist mir aber niemals in den Sinn gekommen, dies im Geringsten bezweifeln zu wollen. Wenn ich nun dessen ungeachtet meinen Antrag auf ausdrückliche Anerkennung dieses Grundsatzes durch ein besonderes Gesetz, richtete, so bestimmte mich hierzu vorzüglich die Rücksicht, daß weder die Anerkennung, noch die folgerechte und strenge Befolgung dieses Grundsatzes hinlänglich gesichert sey. — Nur Bürgschaft für die Anerkennung und strenge Befolgung dieses Grundsatzes wollte ich, — nicht Einführung eines neuen Grundsatzes.

Wenn ich übrigens jemals mit Vergnügen auf etwas verzichtet habe, so geschieht dies jetzt, rücksichtlich des ersten Theils meines Antrags, nachdem derselbe vor so vielen verehrten Rednern, denen ich meinen aufrichtigen Dank dafür zolle, so gründlich beleuchtet worden, und da derselbe Veranlassung für die Kammer geworden ist, sich so auszusprechen, wie sie sich ausgesprochen hat.

Der Präsident schließt die Berathung und

V. die gegenwärtige Sitzung unter Festsetzung der nächsten auf morgen den 6. d. M., Vormittags 9 Uhr und Verkündigung ihrer Tagesordnung.

Zur Beglaubigung

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.

Sieben und dreißigste Sitzung.

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 6. März 1833.

Unter Vorsitz des Präsidenten Schenck.

Gegenwärtig: 42 Mitglieder.

I. Der Präsident macht der Kammer als neue Eingabe bekannt: eine Vorstellung des Bäckermeisters Jakob Heil jun zu Butzbach, eine Beschwerde gegen das Verfahren Großhzgl. Kriegsministeriums, wegen Brodlieferung enthaltend.

Dieselbe wird an den dritten Ausschuß abgegeben.

II. Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag des Abg. Heß, wegen Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramts, betreffend.

Der Präsident eröffnet, nach vorausgeschickter Einleitung, die Berathung über die speciellen Anträge der Motion, und also zuerst über pos. 1 derselben, daß

„keine Richterstelle widerruflich übertragen
„werden könne, die Bestimmung des §. 39 des
„Landtagsabschiedes vom Jahre 1824 mit-
„hin auf Richter keine Anwendung finde."

Es bemerkt in dieser Beziehung

Der Abg. E. E. Hoffmann: Auch ich kann blos für die Ausnahme stimmen, auf welche sich der Ausschußbericht beschränkt hat, und ich wünsche, daß die Staatsregierung grade nach dem Vorschlage des Ausschusses bei Anstellung

von Assessoren und Richtern in den Richterkollegien verfahren möge, damit bei diesen eine Probezeit von 5 Jahren nicht nöthig ist; — daß sie namentlich in die Justizkollegien nur Leute von ausgezeichneter Geschicklichkeit und Würdigkeit aufnehme, damit solche Behörden nicht Versorgungsanstalten werden für die Söhne, Vettern, Brüder oder Schwiegersöhne der Minister und anderer hoher Personen, sondern Anstalten, welche in ihrer Mitte nur Leute von erprobter Rechtschaffenheit und Gerechtigkeitsliebe zu Richtern enthalten. Namentlich könnten solche aus den tüchtigsten Advokaten erwählt werden, aber freilich nicht aus solchen, von denen neulich der zweite Präsident Wieger bemerkte, daß sie die Leute 6 Monate lang zu sich laufen ließen, ehe sie ihnen nur einmal eine Antwort gäben, von welchen sich indessen doch zum Glück wohl nur Einzelne als seltene Ausnahmen finden. Bedenke man nur die Wichtigkeit eines Gerichtshofes? Derselbe hat nicht allein über Geld und Gut zu entscheiden, nein, auch über Ehre, Freiheit und Leben. Bei der Verwaltung ist es manchmal möglich, daß man mit Hunderten oder mit Tausenden in Nachtheil kommt; allein Geld ist wieder zu ersetzen oder zu erwerben; nicht aber die andern Güter, über welche die Gerichte zu entscheiden haben.

Ich frage, wenn ein Gericht nicht mit unabhängigen, charakterfesten Richtern besetzt ist, und die Ehre und das Leben der Staatsbürger auf dem Spiele steht, was soll daraus werden? Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß wir solche Richter im Lande haben, die nicht volles Zutrauen verdienten; allein hier handelt es sich um den Grundsatz, und diesen vertheidige ich. Eben so bin ich auch überzeugt, daß ein Minister, wenn er in der öffentlichen Meinung hoch stehen will, nur solche Männer zu Räthen oder Assessoren in die Richterkollegien befördern wird, welche sich durch ihre Rechtschaffenheit und ihren Biedersinn schon ausgezeichnet haben. Ein kluger und redlicher Minister wird niemals einen Richter darum anstellen, weil er vielleicht glaubt, daß derselbe in seinem Sinne stimmen werde; denn wer sich zu so etwas in einer Beziehung hergeben kann, dem ist auch in anderer Hinsicht nicht zu trauen, und der Minister könnte grade, wenn er von dem Schauplatz seiner Größe abgetreten ist, in dem, was er glaubt gut gemacht zu haben, selbst sein eignes Verderben finden. Ja, bei einem Richterkolleg kann ein solcher Fehlgriff nicht einmal wieder gut gemacht werden, denn ein Richter, der einmal im Colleg sitzt, kann nicht wieder entlassen werden. Ich bitte zu bedenken, auf wie lange würde so der größte Nach-

theil herbeigeführt werden können, nicht auf 10, nicht auf 20 und 30 Jahre, nein, man kann das Unglück, welches dadurch herbeigeführt wird, nicht alle zählen; deßhalb wiederhole ich: ich erkläre mich in dieser Beziehung vollkommen mit der Ansicht des Ausschußberichts einverstanden.

Der Abg. Hardy: Zu diesem Theile des Antrags entnehme ich aus dem Ausschußberichte eine bedeutende Abweichung von den gestern im Allgemeinen diskutirten Doctrinen über die Inamovibilität der Richter. Es werden nämlich hier die Unterrichter ausgenommen und deren Ammovibilität nach den dermal bestehenden Gesetzen für fortwährend nöthig erachtet. Die Gründe, welche der Ausschußbericht dafür anführt, sind auch für mich vollkommen überzeugend. Wenn ich aber mich damit einverstanden erkläre, wenn ich mir diese Ueberzeugung aneigne und aneignen mußte, so kann ich doch nicht anders, als bekennen, daß wirklich die Regel selbst dadurch einen so bedeutenden Abfall erleiden würde, daß sie kaum richtig und logisch durchgeführt, bestehen könnte. Die Untergerichte sind keineswegs von unbedeutendem Umfange. Sie entscheiden, wie wir in der gestrigen Diskussion vernommen haben, und wie uns auch allen bekannt ist, in den diesseitigen Provinzen, bis ins Unendliche über Mein und Dein. Sie haben über Ehre und über Freiheit der Staatsbürger zu erkennen, und diese Attributionen sind gewiß von so hoher Wichtigkeit, daß man sie in dieser Beziehung mit den Obergerichten nur gleichstellen kann. Nur allein politische Vergehen, welche zum Erkenntniß der Untergerichte nicht geeignet sind und zur Competenz der oberen Gerichte gehören, sind hier etwa ausgenommen; aber diese werden auch nicht allein als die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsbürger zu betrachten seyn. Wenn ich dies nun mit einander vergleiche, so kann ich mich nicht davon überzeugen, daß bei dem neu gewünschten Ausspruche der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte etwas Besonderes im Allgemeinen gewonnen werden möchte, wenn dies nicht zugleich auch auf sämmtliche Richter ausgedehnt würde. Was das Materielle der Justizertheilung betrifft, so kann es keinem Ehrenmanne anders als sehr wichtig seyn, daß diese von jedem Einfluß befreit und so hoch gestellt sey, daß derselbe unmöglich darauf einwirken kann. Es ist aber auch die Ertheilung der Justiz in materieller Hinsicht etwas anders, in meinem Sinne, als das blos Formelle derselben. Man hat zwar gesagt, daß Form und Materie dergestalt sich aneinander knüpften, daß sie identisch seyen, aber ich zweifle, ob dies richtig ist. Das Materielle der Justizertheilung ent-

hält nach meiner Ansicht die uneingeschränkten Befugnisse des Richters, nach seiner besten Ueberzeugung von Gesetz und Recht zu urtheilen. Dies hat auch die Verfassung sanctionirt und damit haben wir wohl das Meiste, was wir haben können. Der Art. 73 der Verfassungsurkunde räumt der Staatsregierung die Befugniß ein, die Gesetze zu vollstrecken und die zu deren Handhabung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen. Ich glaube, daß wir auch aus politischen Gründen diese Befugniß der Staatsregierung nicht zu sehr beschränken sollen. —

Der Präsident unterbricht den Redner, weil dasjenige, was er so eben berührt, den allgemeinen Theil des Antrags betreffe, worüber in der vorhergehenden Sitzung berathen worden und die Diskussion bereits geschlossen sey, worauf weiter äußert:

Der Abg. Hardy: Ich will mir daher nur das wenigstens zu bemerken erlauben, daß ich diese Ansicht habe, und ich muß es der Kammer überlassen, in wie fern meine Ansicht auf ihr Urtheil Einfluß haben wird.

Ich bemerke also nur in der nun vorliegenden speciellen Beziehung noch, daß bei der gleichen Wichtigkeit sowohl der Landgerichte als der Obergerichte für die Wohlfahrt des Landes, meiner Ansicht nach, es die Consequenz erfordern möchte, daß der Grundsatz der Inamovibilität, wenn er für die Letzteren besonders anerkannt und ausgesprochen werden sollte, nicht minder auch in Beziehung auf die Untergerichte zur Ausführung kommen müßte. Da wir nun aber nach den triftigsten Gründen des Ausschusberichts hierzu nicht im Stande sind, indem Beschlüsse der Kammern und der Staatsregierung entgegen sind, so glaube ich, daß wir, was die fünfjährige Widerruflichkeit aller neuen Anstellungen im Richteramte betrifft, doch bei dem Ausschußberichte halten müssen und eines wie das andere als der vollständigsten Unterstützung würdig zu betrachten nicht im Stande sind.

Der Abg. Fr. Schenk: Der Ausschuß hat angenommen, daß man alle neue Anstellungen so, wie die Stände im Jahre 1824 angetragen hatten und die Staatsregierung zugestimmt hat, auch fernerhin nur auf 5 Probejahre vornehmen soll. Es ist diese Maaßregel gewiß von Nützlichkeit, nicht blos in finanzieller Beziehung, sondern auch deßhalb, weil man bei Anstellungen auf Widerruf nicht genöthigt ist, für die Zukunft Leute behalten oder pensioniren zu müssen, welche sich in der Probezeit, als tüchtig, nicht bewährt haben. Ich

glaube aber auch, daß man diesen Grundsatz selbst bei einer Inamovibilität der Landrichter doch gewissermaßen in Ausführung bringen kann. Ich glaube nämlich, daß man auch forthin die Regel gelten lassen soll, die neu Angestellten 5 Jahre lang nur auf Probe anzustellen, daneben aber doch den weiteren Grundsatz ausspreche, daß kein Richter überhaupt angestellt werden könne, auch selbst bei den Landgerichten nicht, welcher nicht schon die 5jährige Probezeit überstanden hat; denn darin bin ich gleicher Meinung mit dem Abg. Hardy, daß bei den Landgerichten selbst das Richteramt von zu hoher Bedeutung ist, als daß man es geeignet finden könnte, um einen Staatsdiener darin eine Probe ablegen zu lassen. Ich weiche demnach in meiner Ansicht insofern von der des Ausschußberichts ab, als man nur die übrigen Angestellten bei den Landgerichten mit Ausnahme der eigentlichen Richter selbst unter 5jähriger Revocabilität anstellen und nur solche zu Landrichtern oder Assessoren cum voto befördern soll, welche schon die Probejahre zurückgelegt haben.

Der zweite Präsident Wieger: Das Princip der Inamovibilität der Richter, welches in unserer Verfassungsurkunde enthalten ist, wurde aus den Verfassungen älterer und größerer konstitutionellen Staaten, insbesondere aus jener von Frankreich entlehnt. Das Motiv zu diesem Princip ist hauptsächlich nur darin zu finden, den Einfluß der Regierung bei Beurtheilung von politischen Vergehen oder Verbrechen, so viel wie möglich, zu entfernen. In Frankreich, wo seit länger denn 40 Jahren so viele politische Bewegungen und Verbrechen statt hatten, waren auch die Processe über derlei Verbrechen stets häufig vorhanden. In unserem kleinen Vaterlande aber, in welchem so wenig Stoff zur Unzufriedenheit vorhanden ist, haben noch nicht viele Processe der Art statt gehabt, und wir wollen hoffen, daß in der Folge gar keine mehr erscheinen. Das Prinzip der Inamovibilität der Richter, dem ich übrigens vollkommen huldige, hat daher bei uns nicht die hochwichtige Bedeutung, wie in jenen größeren konstitutionellen Staaten.

Unsere landständischen Kammern haben erst noch vor wenigen Jahren die durch des Großherzogs Königliche Hoheit erlassene Verfügung provocirt, daß jeder neu angehende Staatsdiener eine Probezeit von 5 Jahren aushalten, und während dieser Zeit revocabel seyn soll, wenn sich seine Tauglichkeit nicht bewährt hat. Die aus dieser Verfügung hervorgegangene Erfahrung, kann nur als wohlthätig betrachtet werden. Diese 5jährige Probezeit kann als ein edler Sporn betrachtet werden, daß der neu angehende Staatsdiener sich ganz tüchtig

macht, und während dieser Zeit durch ein sittliches und humanes Betragen sich die Achtung und das Vertrauen des Publikums und der Regierung zu erwerben sucht. Ich glaube daher, daß die Vortheile der erst vor wenigen Jahren durch die Stände des Großherzogthums provocirten 5jährigen Revocabilität die Nachtheile der Amovabilität während dieser Zeit hinlänglich aufwiegen. Ich stimme daher in dieser Beziehung, sowohl gegen den Antrag, als auch gegen den Ausschußbericht.

Wenn übrigens der Abg. E. E. Hoffmann vorhin von einem ministeriellen Nepotismus sprach, so finde ich auch grade wieder in der 5jährigen Revocabilität ein kräftiges Mittel gegen denselben, weil alsdann die vorgesetzte Behörde, oder das vorgesetzte Colleg des neu angehenden, durch Nepotismus creirten Staatsdieners Gelegenheit hat, sich über die Brauchbarkeit und Revocabilität desselben auszusprechen.

Der Abg. Jaup: Ich habe im Ausschusse dem Antrag desselben in allen seinen Theilen beigestimmt. Es wird mir aber nicht verübelt werden, wenn ich erkläre, daß ich dessen ohngeachtet nun hinsichtlich der Landrichter demjenigen beistimme, was im Wesentlichen der Abgeordnete des Bezirks Seeligenstadt bemerkt hat, daß ich nämlich die Funktionen der Landrichter für sehr bedeutend halte und deßhalb glaube, daß es allerdings besser wäre, wenn der, auf den Antrag der Stände in dem Landtagsabschied von 1824 im Allgemeinen ausgesprochene Vorbehalt nicht bei Landrichtern in Anwendung käme. Es sind nämlich die Funktionen des Landrichters allerdings von sehr hoher Bedeutung. Ich enthalte mich jedoch einer näheren Schilderung derselben, ich würde Ihnen, meine Herrn, nur sagen, was Sie schon wenigstens eben so gut wissen als ich. Allerdings ist die Zeit von 5 Jahren für einen neu angehenden Staatsdiener, um über ihn von Seiten der Staatsregierung ein gründliches Urtheil auszusprechen, eine sehr kurze, aber eben darum wird auch nicht leicht ein noch nicht 5 Jahre im Richteramte funktionirender Staatsdiener zur Direktion eines Landgerichts berufen werden.

Findet aber die Staatsregierung ausnahmsweise einen jungen Mann würdig, ihm die Leitung eines Landgerichts anzuvertrauen, nun so möge auch der Vorbehalt weg bleiben. Es liegt auch in der Besorgniß, daß die Staatsregierung sich in ihrer Voraussetzung täuschen könne, kein hinreichender Grund, einem solchen Manne nur eine widerrufliche Anstellung zu geben; es wird ja eine unwiderrufliche Anstellung, wenn auch etwa in dem seltenen Falle, daß ein junger Mann, ehe er 5 Jahre im Richteramt angestellt gewesen ist, die Direktion

eines Landgerichts übertragen bekäme, die Staatsregierung einen Mißgriff gethan hätte, — den Staatsdienst keineswegs in wesentlichen Nachtheil bringen; denn er kann ja versetzt oder mit Pension entlassen werden. Aus diesem Grunde glaube ich für meine Person jetzt in demjenigen, was die Landrichter oder die Dirigenten der Landgerichte betrifft, dem Antragsteller beypflichten zu müssen.

Der Abg. Kertell: Ich will als Nichtjurist in die Sache selbst nicht eingehen, sondern sie nur in finanzieller Hinsicht mit wenigen Worten beleuchten.

Bei der Berathung der fraglichen Bestimmung auf dem zweiten Landtage hatten wir das finanzielle Interesse auch ganz besonders im Auge. Nach der Dienstpragmatik kann nämlich kein Angestellter pensionirt werden, als mit wenigstens $\frac{7}{10}$ seines Gehalts.

Wenn also bei dem ausserordentlichen Andrang von Leuten um Anstellung, der Mann, welcher oben an der Spitze steht, sich manchmal genöthigt sehen könnte, sich durch Nachgiebigkeit gegen einen Nebeneinfluß aus einer Verlegenheit zu helfen, und dadurch Leute in den Staatsdienst kommen würden, welche, weil sie nicht tüchtig sind, nach kurzer Zeit von der Stelle entfernt werden müssen, wo sollte dies hinführen, wenn dadurch grade bewirkt würde, daß wir eine Menge solcher Leute auf die Pensionsliste bekämen. Ich betrachte demnach die jetzige Bestimmung mit dem Ausschusse für zweckmäßig und heilsam.

Der Abg. Emmerling: Ich hatte beim Beginn der Diskussion ums Wort gebeten, um für die Unwiderruflichkeit der Anstellung der Landrichter, auch während der ersten 5 Jahre zu sprechen. Da mir indessen hierin der Abg. Jaup schon zuvor gekommen ist, so beschränke ich mich darauf Bezug zu nehmen, und ich füge nur noch eine Bemerkung hinzu. Es kommt nämlich bei uns der Fall vor, daß Landgerichte durch Vikarien versehen werden, nicht nur etwa während eines halben Jahres, sondern sogar während einer Zeit von 2—3 Jahren. Dies ist jedenfalls noch ein größerer Mißstand, als die Anstellung der Landrichter auf Widerruf, denn ein Vikarius wird im Sinne der Regierung in jedem Falle widerruflich angestellt, und jeden Augenblick könnte die Anstellung ein Ende finden, da dieselbe nur auf Taggelder ertheilt wird. Ich erlaube mir daher mit Rücksicht auf die allerdings hohe Wichtigkeit der Landrichterstellen und den hohen Beruf der Landrichter nachfolgendes Amendement zu dem Antrage des Abg. Heß vorzuschlagen:

„Das Vikariat eines Landgerichts darf nicht über ein halbes Jahr dauern. Läßt die Staatsregierung ein Vikariat länger ohne feste Regulirung des Dienstes bestehen, so erwirbt der Vikar ein unwiderrufliches Recht auf die Stelle des Landrichters, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Dienstpragmatik.“

Der Abg. v. Gagern: Ich habe zu dem Gegenstande der Diskussion zwei Bemerkungen zu machen. Die erste derselben in Erwiederung auf dasjenige was der zweite Präsident Wieger vor mir bemerkt hat.

Wenn ich denselben richtig verstanden habe, so geht er von der Ansicht aus, daß in Folge des §. 39 des Landtagsabschiedes vom 1. März 1824 die Staatsregierung die Befugniß habe, in Kollegien widerrufliche Richter anzustellen, denn wenn ich nicht irre, war seine Meinung dahin gerichtet, daß grade durch die Widerruflichkeit dieser Anstellungen die Kollegien Gelegenheit bekämen, sich von der Qualifikation der neu angestellten Mitglieder zu überzeugen. Ich glaube aber, daß der zweite Präsident Wieger sich in dieser Beziehung geirrt hat, denn es konnte die Absicht der Stände, welche den §. 39 des Landtagsabschiedes von 1824 provicirten, nicht seyn, etwas im Landtagsabschied gelegenheitlich bestimmen zu lassen, was in direktem Widerspruche mit Art. 34 der Verfassungsurkunde stehen würde. Bei der Verhandlung über jenen Gegenstand ist es gewiß Niemand in den Sinn gekommen, der Staatsregierung die Befugniß einräumen zu wollen, die Richterkollegien mit Richtern, welche erst Anfänger im Staatsdienste sind, ehe dieselbe 5 Jahre in Dienst gewesen, besetzen zu können. In dieser Hinsicht also stimme ich ganz dem Antrage des Ausschusses bei.

Die zweite Bemerkung welche ich zu machen habe, betrifft die Amovibilität der Landrichter, und auch in dieser Beziehung bin ich mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden.

Meine Herrn, während dieser Versammlung der Landstände ist noch keine Frage in Bezug auf die Justitzorganisation in dieser Kammer zur Sprache gekommen, ohne daß wir zugleich eine Abänderung derselben ins Auge gefaßt hätten. Diese Abänderung der Justizorganisation, wie wir sie wünschen, und wie wir hoffen, daß die Staatsregierung sie bald, um der Bestimmung Art. 103 der Verfassungsurkunde Genüge zu leisten, werde eintreten lassen, sollte vor Allem darin bestehen, daß künftig auch die Gerichte in den unteren Instanzen kollegialisch seyen. Wenn diesem Wunsche entsprochen, wenn in Folge der Diskussion, welche wir über einen andern der Kam-

mer vorliegenden Antrag haben werden, die Majorität der Kammer sich in diesem Sinne aussprechen wird, dann wird künftig die Stellung der Landgerichte eine andere seyn; sie werden alsdann ungefähr in derselben Kathegorie stehen wie die Friedensgerichte in Rheinhessen, obgleich vielleicht mit etwas erweiterter Kompetenz; es wird ihnen dann nicht mehr zustehen über bedeutende Eigenthumsfragen, über Ehre und Freiheit der Unterthanen, wie jetzt, zu erkennen. In der Hoffnung also, daß diese abgeänderte Gerichtsorganisation recht bald bei uns ins Leben trete, erkläre ich mich mit dem Antrage des Ausschusses dahin einverstanden, daß man es in Ansehung der Landgerichtsassessoren sowohl bei der Bestimmung des §. 39 des Landtagsabschieds vom Jahre 1824, als überhaupt bei dem Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1824 belassen möge.

Der Abg. Höpfner: Ich sehe mich, als Mitglied des Ausschusses, zu der Erklärung veranlaßt, daß ich demjenigen was vorhin die Abg. Jaup und Schenck, in Bezug auf die in Berathung stehenden Fragen, bereits bemerkt haben, vollkommen beistimme. Ich würde dasselbe schon früher erklärt haben, wenn mir diese beide Abg. nicht darin zuvorgekommen wären. Die konsequente Durchführung des Princips der Inamovibilität der Richter ist meines Erachtens, mag es sich nun von Richterkollegien oder Einzelnrichter handeln, unerläßlich. Die Geschäfte der Einzelrichter sind nach der gegenwärtigen Justitzorganisation von hoher Wichtigkeit und ich sehe nicht ein, warum grade in dieser Hinsicht eine Ausnahme von der Regel gemacht werden sollte? Die Bestimmung des §. 39 des Landtagsabschieds von 1824 kann dabei allerdings bestehen bleiben; ich halte diese Bestimmung für recht zweckmäßig und glaube, daß sie fernerhin bestehen müsse. Dieselbe steht auch mit dem hier in Rede stehenden Grundsatz durchaus nicht in Widerspruch, weil ja auch bei den Landgerichten ein Landrichter oder Assessor cum voto nicht eher angestellt zu werden braucht, als bis er die 5jährige Probezeit im Staatsdienst überstanden hat, was ich im Gegentheil durchaus für nothwendig halte; durch die Anstellung als Assessor cum voto oder als Landrichter wird er erst wirklicher Richter, und mit diesem Amte ist das Princip der Amovibilität nicht zu vereinigen.

Der Abg. Langen: Zwei Gründe wurden seither gegen den Antrag des Abg. Heß angeführt:

Der erste bestand darin, daß es zweckmäßig sey, diejenigen Beamten, welche in jüngeren Jahren zum erstenmal im Staatsdienst angestellt würden, einer gewissen Reihe von Pro-

bejahren zu unterwerfen, um so deren Fähigkeit prüfen und sie dann, wenn sie unfähig befunden würden, entlassen zu können.

Der zweite Grund, welcher entgegnet wurde, ging von dem Abg. v. Gagern aus, welcher die Hoffnung äußerte, daß bald eine Abänderung in der Justizorganisation statt finden werde, durch Erfüllung des Versprechens des Art. 103 der Verfassungsurkunde, und daß man also diesen Punkt einer künftigen Organisation überlassen solle. Diese Bemerkung des Abg. v. Gagern scheint allerdings ganz richtig zu seyn, indessen glaube ich doch, daß, wenn wir auch die Hoffnung auf eine baldige Erfüllung dieses Versprechens hegen, dies uns doch nicht hindern soll, Verbesserung einstweilen eintreten zu lassen. Was aber die andere Argumentation betrifft, daß es zweckmäßig sey, eine gewisse Anzahl Probejahre eintreten zu lassen, so glaube ich, daß dieser Grund keine besondere Beachtung verdienen kann, denn die Staatsregierung wird überhaupt nicht Leute, welche erst kurz von der Universität gekommen sind, sogleich anstellen, sondern vorerst zu solchen Individuen greifen, welche sich bereits praktisch bewährt haben, sey es nun während ihres Accesses, oder dadurch, daß sie eine Reihe von Jahren als Advokaten gearbeitet und dabei ihre praktischen Fähigkeiten bewiesen haben.

Was nun die Pensionen anbelangt, so bemerkte der Abg. Kertell, daß der Pensionsetat sehr hoch sey, und daß man Alles vermeiden müsse, was dahin führe, eine Erhöhung desselben eintreten zu lassen. Meines Wissens sind aber die Pensionen in Bezug auf die unteren Beamten nicht bedeutend, sondern der große Pensionsetat bezieht sich hauptsächlich auf die älteren und höher Angestellten, welche nur nach längerer Amtsführung entlassen werden, und große Pensionen erhalten. Ich glaube also, daß diese Argumentation durchaus auf die in Rede stehende Frage keine Anwendung findet. Es ist ein feststehender Grundsatz in der Staatswissenschaft, daß die Justiz durchaus unabhängig seyn soll, und es würde meines Erachtens eine große Inkonsequenz seyn; wenn man darin eine Lücke zuliese; und es würde gewiß eine solche seyn, wenn man annehmen wollte, daß die Richter erster Instanz widerruflich seyn sollten. Ich glaube daß in dieser Beziehung es einerlei ist, ob Einzelnrichter oder Justizkollegien in Rede stehen, ob es die erste oder zweite Instanz ist, daß man vielmehr die Revokabilität bei keinem Richter annehmen soll. Demnach stimme ich für den Antrag des Abg. Heß und gegen den Antrag des Ausschusses. Der Abg. Jaup will den Antrag des Abg. Heß nur auf die Landrichter angewendet wissen. Ich

glaube aber, daß, wenn wir denselben auf die Landrichter in den diesseitigen Provinzen anwenden, und die Friedensrichter in Rheinhessen ausschließen wollten, wir uns einer Beeinträchtigung der Justiz in Rheinhessen schuldig machen würden. Allerdings hat der Landrichter eine größere Kompetenz als der Friedensrichter, dagegen hat aber der Friedensrichter in manchen Fällen ohne Rücksicht auf die Größe des Streitobjekts zu entscheiden, z. B. bei possessorischen Klagen, bei Gränzstreitigkeiten rc. rc. Sodann kommt hier noch hinzu, daß in den meisten Kriminalfällen die Friedensrichter zur Ersparung der Kosten von dem Untersuchungsrichter förmlich kommittirt werden, und so als Untersuchungsrichter operiren. Es ist dies eine Funktion der Friedensrichter, welche für die bürgerliche Freiheit, für die Interessen des Volkes von hoher Wichtigkeit ist und demnach glaube ich, daß, wenn die Bemerkung des Abg. Jaup, welcher ich ganz beistimme, in Bezug auf die Landrichter richtig steht, dieser Antrag auch auf die Rheinhessischen Friedensrichter ausgedehnt werden muß.

Der Abg. Fr. Schenck: Nach demjenigen, was der Abg. Glaubrech gestern und der Abg. Langen heute bemerkt haben, scheint es mir, als wenn beide voraussetzten, daß jeder Landrichter, welcher neu angestellt wird, 5 Probejahre aushalten müßte. Dies ist aber keineswegs der Fall, vielmehr bezieht sich die Revokabilität blos auf die fünf ersten Jahre der Dienstzeit überhaupt; — keineswegs ist also die Anstellung der Landrichter auch dann darunter begriffen, wenn diese in einer andern Stelle bereits fünf Jahre angestellt gewesen sind.

Der Abg. v. Gagern schließt sich dieser Aeußerung an, indem er bemerkt: Seines Wissens sey der Fall, daß ein Landrichter vor fünfjähriger Dienstleistung angestellt worden, bis jetzt noch nicht vorgekommen.

Der Abg. Fr. Schenck: Die Sache hat gegenwärtig allerdings kein praktisches Interesse; denn bei der Masse von Leuten, welche sich jetzt dem juristischen Fache widmet, wird selbst der Fall nicht leicht vorkommen, daß ein junger Mann eine Landgerichtsassessorsstelle mit votum erhält, wenn er nicht schon die 5 Probejahre bestanden hat. Indessen wäre es doch möglich, daß es in der Zukunft anders würde, und Gesetze muß man auf alle Zeiten berechnen. —

Der Abg. Heß: In Bezug auf einen Theil der Bemerkungen, welche ich mir erlauben wollte, ist der Abg. v. Gagern mir zuvorgekommen. Ich wollte nämlich darauf aufmerksam machen, daß die Bemerkungen des zweiten Präsidenten Wieger und des Abg. Kertell auf einem Irrthum und ei-

ner Verwechselung zu beruhen scheinen, wie es denn überhaupt mir scheint, als werde hier nicht genug unterschieden zwischen Revokabilität und Amovibilität.

Hier handelt es sich nämlich nur von dem ersten Theile des Antrags, welcher blos die Revokabilität der Anstellung, ohne Recht auf Pension bei etwaiger Entlassung, betrifft. Wenn nun die seither redend aufgetretenen Mitglieder des Ausschusses von dem in dem Bericht enthaltenen Antrag theilweise abgegangen sind, so kann ich mich dessen nur erfreuen, indem ich in dieser Beziehung die Gründe, welche der Ausschuß gegen meinen Antrag anführt, nicht zureichend finde. Ich glaube auch, daß die Anstellungen von Assessoren mit Stimme bei den Kollegien und Landgerichten, so wie diejenigen der Richter selbst, irrevokabel seyn sollen, und in diesem Sinn möchte ich meinen Antrag verstanden haben. Der Erfolg würde übrigens der seyn, daß wir keine Richter bei Kollegien, keine Landrichter und auch keine Assessoren mit Stimme haben, welche nicht bereits 5 Jahre im Staatsdienste waren, und dieses gerade wünsche ich. Wenn bemerkt wurde, daß dieser Fall bei den Landrichtern nicht praktisch sey, so gebe ich dieses in sofern zu, als wir allerdings keinen Landrichter haben, der erst weniger als 5 Jahee im Staatsdienste wäre; denn nicht von der Anstellung als Landrichter werden diese 5 Jahre gezählt, sondern von dem Zeitpunkte der ersten Anstellung im Staatsdienste überhaupt an, daß übrigens solche Fälle praktisch werden können, sowohl bei den Landrichtern, als den Mitgliedern der Richterkollegien, daß ist allerdings möglich und deshalb möchte auch wohl die Frage noch keineswegs so unpraktisch seyn. — In der That sind auch wirklich bei dem Hofgerichte zu Gießen zwei, übrigens sehr achtbare junge Männer, welche noch nicht 5 Jahre im Staatsdienste stehen, angestellt worden, und auch hier in Darmstadt befinden sich gegenwärtig zwei, eben so achtbare junge Männer im Hofgerichte, welche früher, als Assessoren beim Hofgerichte in Gießen standen, und noch nicht 5 Jahre angestellt waren, als sie in das Hofgericht gesetzt wurden. Was übrigens den von dem Abg. Emmerling beantragten Zusatz betrifft, so bin ich mit demselben vollkommen einverstanden, und es würde also, wenn ich die Mitglieder des Ausschusses und das Amendement des Abg. Emmerling richtig verstanden habe, mein Antrag nun etwa so gefaßt werden können: daß die Bestimmung des §. 39 des Landtagsabschieds von 1824 auf Richterkollegien, Landrichter und Landgerichts-

assessorem cum voto keine Anwendung finde und hieran würde sich dann das Amendement des Abg. Emmerling anschließen.

Der Abg. Glaubrech: Man hat eingewendet, daß der Antrag nicht praktisch sey, — weil in der Regel die Landrichter erst nach dem Bestand einer fünfjährigen Probezeit angestellt würden. Es wurde indessen ganz richtig dagegen bemerkt, daß, wenn dieses auch bisher noch nicht geschehen seyn sollte, es doch in Zukunft geschehen könne, daß jedenfalls das bestehende Gesetz die Möglichkeit dieses Misstandes darbiete, und man daher auch diese Möglichkeit zu entfernen suchen müsse. Was Rheinhessen betrifft, so zeigt die Erfahrung, daß die meisten Friedensrichter früher noch keine Anstellung hatten, daher bei ihnen jenes Gesetz in der Regel anwendbar wird. Ich glaube, daß bei einer strengen Durchführung dieses Gesetzes möglicher Weise die Rechtssprechung in der untern Instanz von der Willkühr der Regierung ganz und gar abhängig werden könnte. Die Regierung kann schon ohne dies Jahrelang ein Amt vikariren lassen, wie dies vorhin in Bezug auf die diesseitigen Provinzen bemerkt worden ist, und wie ich auch in Bezug auf Rheinhessen behaupten kann; denn es ist auch dort schon der Fall vorgekommen, daß man sogar durch s. g. Friedensrichterkommissäre provisorisch mehrere Jahre lang die Justiz verwalten lies. — Soll nun aber auch jener gesetzliche Grundsatz aufrecht erhalten bleiben, so braucht die Staatsregierung nicht einmal mehr des letztgedachten Mittels sich zu bedienen; sie darf nur immer junge Männer als Landrichter oder Friedensrichter anstellen, dieselben 5 Jahre lang das Amt verwalten lassen, und haben sie sich während derselben in einem, der Regierung willfährigen Sinne ausgesprochen, sie alsdann in ein Richterkolleg versetzen, und jene Aemter abermals mit jungen Männern, die noch kein Staatsamt versehen haben, zu besetzen. — Auf diese Weise kann die ganze Jurisdiktion in der ersten Instanz wirklich nach dem Belieben der Staatsregierung verwaltet werden, denn das wird man doch zugeben, daß derjenige Beamte, der nicht einmal die Dienstpragmatik für sich anrufen kann, der nicht einmal einen Anspruch auf Pension hat, keine Selbstständigkeit besitzt, daß er nach der Leitung der Regierung sich richten muß. — Sollen wir nun aber ein solches Verhältniß für diejenigen Beamten anerkennen, von welchen Freiheit und Ehre der Staatsbürger abhängig ist? — Gewiß das können wir bei der Wichtigkeit der richterlichen Funktionen nicht zugeben! —

Was insbesondere die Landrichter betrifft, so begreife ich nicht, welcher Unterschied zwischen diesen und den Kollegial-

richtern besteht, denn auch sie haben in Civilsachen bis ins Unendliche zu entscheiden, in Polizeisachen bedeutende Gefängnißstrafen auszusprechen, und also dieselben Funktionen wie die Richterkollegien in den diesseitigen Provinzen. — Was die Friedensrichter betrifft, so haben sie zwar diese bedeutende Kompetenz nicht, sie können in der Regel keine höhere Gefängnißstrafe aussprechen, als bis zu 5 Tagen; aber sie haben auch noch eine andere Funktion; sie sind gerichtliche Hülfspolizeibeamten, (**Officiers de Police auxiliaires**); sie haben als solche, die Funktionen des Staatsprokurators, haben ferner auf erhaltenes Kommissorium auch die Funktionen der Untersuchungsrichter zu versehen. Diese Funktionen sind von außerordentlicher Wichtigkeit. Der zweite Präsident Wieger erklärt zwar, daß wir in unserm kleinen Staate wenig politische Untersuchungen hätten, und daß nur mit Rücksicht auf die politischen Untersuchungen die Inamovibilität der Richter erster Instanz eine bedeutende Wichtigkeit haben werde; er hat ferner die Hoffnung ausgesprochen, daß wir auch in Zukunft wenig politische Untersuchungen haben möchten. — Ich kann leider die Bemerkung dieses Redners nicht bestätigen. — Meine Herrn! gehen Sie nach Rheinhessen, so werden Sie sehen, daß Rheinhessen mit politischen Untersuchungen gefüllt ist; daß man überall inquirirt, Zeugen abhört, in vielen Bezirken Hausuntersuchung anstellt, und sich alle Mühe giebt, in unserer ruhigen und friedlichen Provinz politische Verschwörungen zu entdecken, an welche dort Niemand denkt. — Die Schritte, welche deßhalb geschehen, sind so auffallend, daß bei Manchen schon der Glaube erzeugt worden ist, daß diese Untersuchungen von oben herab geboten worden seyen, und auf höheren Instruktionen beruhten. Nun frage ich, ist es unter solchen Verhältnissen nicht von der größten Wichtigkeit, daß auch die friedensrichterlichen Funktionen nur Männern anvertraut werden, welche Selbstständigkeit besitzen, welche nicht blos nach der Instruktion eines Ministers oder eines Administrativbeamten verfahren werden, sondern selbstständig ihr Amt verwalten. Ich halte die Frage der Revocabilität für eine Frage von der höchsten Wichtigkeit und hoffe, daß die Kammer dem Antrag des Abg. Heß in dieser Beziehung beistimmen wird. — Die Gründe welche dagegen angeführt worden, sind meines Erachtens von keinem Gewicht. Man will dem Nepotismus vorbeugen, man will für den Fall, wo der Günstling eines hohen Staatsbeamten etwa auf diese Weise in ein Richteramt gebracht werden würde, die Möglichkeit erzeugen, einen solchen Günstling im Falle seiner Unfähigkeit wieder zu entfernen, ohne die Pensionsliste zu vermehren. Ich glaube, dies wird

wohl nie geschehen. Wenn der Nepotismus stark genug ist, einen nicht gehörig qualificirten Mann unter die Beamten zu bringen, so ist er auch stark genug, im Falle seiner Entlassung ihm eine Pension zu verschaffen. Im übrigen kann die finanzielle Seite hier nur eine untergeordnete Rücksicht erhalten. — Wenn es sich von einem so wichtigen Gegenstande, wie die Rechtssprechung handelt, dann kommt es nicht darauf an, ob einige 1000 fl. mehr oder weniger ausgegeben werden. —

Was endlich den Einwand betrifft, daß die Neuangestellten sich erst ausbilden müßten, so habe ich mich schon gestern dahin ausgesprochen, daß man zum Richteramte keine jungen Leute berufen möge, welche sich erst noch auszubilden haben. Man stelle nur solche Männer an, welche bereits die gehörigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, welche schon bewiesen haben, daß man ihnen ohne Besorgniß ein so wichtiges Amt übertragen kann. —

Der Abg. Fr. Schenck: Der Abg. Glaubrech hat, wohl ohne es zu wollen, grade für mein Amendement gesprochen.

Der Abg. v. Gagern: Aus dem gegebenen Dilemma können wir nur dadurch scheiden, daß bei einer zukünftigen Gesetzgebung Einzelnrichtern diejenige Competenz nicht eingeräumt wird, welche sie seither hatten; denn ich glaube allerdings, daß bei dem jetzigen Zustande der Gerichtsorganisation Gründe vorhanden sind, daß auch die Einzelrichter irrevocabel und inamovibel seyen. Ich würde daher dem Amendement des Abg. Schenck beistimmen, wenn ich nicht einen Anstand hätte, der in der bisherigen Einrichtung zur Vorbereitung für den Staatsdienst gegründet ist. Es fragt sich nämlich, wann bei uns der eigentliche Staatsdienst im Richteramte anfängt? — Der Abg. Schenck hat geäußert, man solle zu Richterämtern nur solche Staatsdiener berufen, welche bereits die 5jährige Probezeit bestanden hätten; aber bei der Organisation des Staatsdienstes in den diesseitigen Provinzen ist der erste Staatsdienst, welchen solche Beamten bekommen können, ein Richteramt, nämlich das Amt eines Assessors ohne Stimme. Seither hat sich die Staatsregierung auf die Weise geholfen, daß sie definitive Accessisten ernannte, allein die Verfassungsmäßigkeit dieser Maaßregel ist sehr zweifelhaft; und es steht noch sehr in Frage, ob man diese Leute in Folge dieser Maaßregel als wirkliche Staatsdiener betrachten kann und ob der Staatsregierung die Befugniß zusteht, in solcher Weise, ohne Rücksicht auf die Etats der Behörden, Anwartschaften zu Staatsämtern zu ertheilen. Ich kann daher nicht absehen, wie anders die 5 Vorbereitungsjahre zu dem Richteramte zugebracht

werden sollen, als in einem Assessorat. Dies sind die Gründe, weßhalb mir alle Zweifel noch nicht gelöst scheinen, und weßhalb ich auch dem Amendement nicht beistimmen kann.

Der Abg. Fr. Schenck: Hierauf habe ich nur noch zu bemerken, daß bei den Landgerichten auch Assessoren sine voto angestellt sind, welche Stellen vorzugsweise zum Bestehen der 5 Probejahre geeignet erscheinen, und ich glaube auch, daß man keinem Assessor das Votum ertheilen soll, wenn er nicht bereits diese Probezeit ausgehalten hat.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Der Abgeordnete von Ungern hat schon bemerkt, daß die Sache noch nicht klar sey; ich muß mir ebenfalls noch eine Frage erlauben: wie es nämlich mit der Anstellung von ausgezeichneten Advokaten gehalten werden soll? Sollen diese etwa ihre Praxis einstweilen aufgeben, und an ein Gericht gehen, um 5 Probejahre im Staatsdienste zu bestehen?

Der Abg. Fr. Schenck: Bei den Advokaten tritt dieser Fall nicht ein, denn bei der Aufnahme dieser in den Staatsdienst, kann man sich, vermöge ihres Standpunktes schon hinlängliche Ueberzeugung von ihren Fähigkeiten verschafft haben.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß mir alsdann nur noch die Frage erlauben: ob diese Ausnahme für Advokaten etwa auf einer gesetzlichen Bestimmung beruht? Ich glaube es nicht, und dieses war es, worauf ich nur aufmerksam machen wollte. Wenn sodann der zweite Präsident glaubt, daß grade das Princip der Revocabilität bei Collegien dazu diene, dem Nepotismus entgegen zu wirken, indem ein Colleg, wenn es sich während der Probezeit von der Untauglichkeit des also Angestellten überzeugt habe, gegen denselben protestiren und dem Ministerium dadurch Veranlassung geben werde, die Anstellung wieder zurückzunehmen, — so glaube ich, würde, wenn ihm dieses Letztere zustände, das Unglück noch viel größer seyn.

Meine Herrn! ich frage, wenn Fälle eintreten, wo es sich um eine politische Existenz handelt, wenn man weis, daß es zur Verhinderung der Freisprechung eines vom Minister verfolgten Menschen vielleicht nur auf eine einzige Stimme ankommt, welche sich gegen den Minister erheben könnte, ich frage, würde diese Hülfe dem Verfolgten dadurch nicht entzogen werden können, daß man an die Stelle dieses einen Mannes einen andern von dem Ministerium abhängigen Menschen setzte? Ich glaube zwar, daß es jetzt solche Menschen in dem Staatsdienste nicht giebt, aber ein Richter muß in diesen Fall gar nicht gebracht werden dürfen, er muß frei und unabhängig dastehen, und so lange man Geld zum Leben nöthig hat, muß man die Leute nicht auf einen zu glatten Boden führen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich bin weit entfernt, in das Materielle einer Frage einzugehen, deren Beurtheilung ich mich nicht gewachsen fühle. Ich erlaube mir daher nur einzelne Bemerkungen. Mit der Ansicht des Abgeordneten Schenck, daß die Richter sowohl in den Kollegien, wie die Landrichter und diejenigen, welche vermöge ihres Stimmrechtes mit diesen in gleicher Kathegorie stehen, die Assessoren cum voto, unwiderruflich angestellt seyn müssen, bin ich vollkommen einverstanden. Dagegen muß ich mich gegen eine Aeußerung des Abgeordneten Glaubrech erklären, wonach dieser Abgeordnete in der Befolgung der im Jahre 1824 erlassenen Verordnung, die durch den Wunsch der Stände provocirt worden ist, eine große Gefahr erblickt. Ich kann solche nicht darin finden. Ich theile im Gegentheil noch jetzt dieselbe Ansicht, welche die damalige Ständeversammlung bei ihrer Abstimmung über diesen Gegenstand hatte, daß es nämlich für die Rechtsprechung selbst sowohl, als für die Wohlfahrt des Landes, wünschenswerth und auch in finanzieller Hinsicht von bedeutendem Nutzen seyn würde, wenn diese Anordnung der 5jährigen Widerruflichkeit bei Anstellungen zum Richteramte beibehalten würde. Wenn der Abgeordnete Glaubrech eine Gefahr darin erblickt, daß auf diese Weise der Staatsregierung die ganze richterliche Gewalt so zu sagen in die Hände gegeben würde, und daß sie damit einen Mißbrauch treiben könne, so erkenne ich abermals darin eine Ansicht zum Grundprincip erhoben, der ich niemals beistimmen werde, — dem Princip des Mißtrauens gegen die Staatsregierung; denn nur aus wechselseitigem Vertrauen und Entgegenkommen zwischen Staatsregierung und Ständen kann, meiner Ueberzeugung nach, die ich immer ausgesprochen, und auch als richtig befunden habe, etwas Ersprießliches für das Glück und die wahre Wohlfahrt des Landes hervorgehen, keineswegs aber aus einem fortwährend ausgedrückten Mißtrauen, welches die Staatsregierung, wie ich mich nicht anders überzeugen kann, bis jetzt nicht verdient hat.

Der Abg. Hallwachs: Es handelt sich hier um einen Punkt, welcher in den Staatsdienst eingreift und wir müssen daher diesen von seiner practischen Seite betrachten. Der Antrag des Abg. Heß ist dahin gerichtet, daß in die Richterkollegien keine revokabeln Richter aufgenommen werden sollen, sondern nur Richter, welche, wenn sie einmal angestellt sind, es auch bleiben sollen.

In Bezug auf die Richterkollegien kann dieser Vorschlag ausgeführt werden, ja, er muß es, weil nach Art. 34 der Verfassungsurkunde dieser Grundsatz verfassungsmäßig ist; denn

wenn ein Richter unabsetzbar ist, so versteht es sich von selbst, daß er auch irrevocabel ist, und daß er auch folglich nicht widerruflich angestellt werden kann.

In den Richterkollegien hat die Ausführung dieses Grundsatzes keinen Anstand, wenn, worüber wir noch heute einen Vorschlag zu diskutiren haben, in solche keine Beamten aufgenommen werden, welche nicht einen ihrer Stelle angemessenen Gehalt beziehen. Aber auch hinsichtlich der Landrichter läßt sich der Antrag recht gut ausführbar denken; denn auch diese haben in Beziehung auf Gehalt und Würde eine Stellung im Staate, daß Jeder gern bereit seyn wird, eine solche Stelle, wenn sie ihm übertragen wird, zu übernehmen. Was dagegen aber die Landgerichtsassessoren betrifft, so verhält es sich bei diesen ganz anders. Wie wollen Sie, meine Herrn, von einem Menschen fordern, daß er sich dem Staatsdienste widme, um endlich zu einer Stelle befördert zu werden, mit welcher ein Gehalt von 5 bis 600 fl. verbunden ist? Wie kann man von ihm fordern, mit diesem Gehalte einen solchen Posten zu versehen, zu welchem er sich so lange Zeit mit so vielen Kosten hat vorbereiten müssen, nachdem er, noch während er dem Staate diente, sich noch lange Zeit selbst ernähren mußte, ehe er eine Zulage erhielt? Wollen wir also den Grundsatz weiter ausdehnen, dann müssen wir die Richter auch besser in den Stand setzen, daß sie ihren Dienst mit Liebe, mit Hingebung versehen und ihre Arbeit mit Freude und Eifer verrichten können.

Ich glaube daher, daß der Grundsatz, welchen vorhin der Abg. Schenck als Amendement zu dem Antrage des Abg. Heß ausgesprochen hat, nur hinsichtlich der Landrichter gelten darf, daß er aber eine weitere Ausdehnung nicht in Anspruch nehmen dürfte, ohne eine andere Organisation hinsichtlich der Stellen nothwendig zu machen.

Wie sollen aber nun in Rheinhessen diese Grundsätze in Anwendung kommen, wo die Verhältnisse so ganz verschieden sind von den diesseitigen?

Diesseits hat man das Institut der Accessisten, diese bekommen nach einer zweijährigen Dienstzeit ein Dekret, durch welches sie als solche definitiv ernannt werden, und mit welchem die Berechnung ihrer Staatsdienstzeit anfängt. Nach 5 Jahren dieser Zeit sind sie erst irrevokabel. — Aber jenseits des Rheins haben wir eine solche Einrichtung nicht. Das Institut der Accessisten ist dort in seiner diesseitigen Ausdehnung nicht bekannt; dort giebt es als Anfangsstelle nur die Stage bei einem Advokaten, oder die Hülfe bei Gerichtsschreibern.

Wo wird man daher in Rheinhessen Leute zu Friedens-

richterstellen finden, wenn man verlangt, daß dieselben schon 5 Jahre gedient haben sollen? Schwerlich würde sich ein Advokat, nachdem er schon 5 Jahre lang mit Glück gearbeitet hat, zu Uebernahme einer solchen Stelle mit einem so unbedeutenden Gehalte bereit finden. Wir haben zwar achtbare Friedensrichter, welche früher Advokaten waren, dies sind aber Ausnahmen von der Regel. Ein Princip muß von der Art seyn, daß es überall in Ausführung zu bringen ist. So lange daher diese Bedienstete in den unteren Regionen noch nicht in der Art sicher gestellt sind, daß ein Jeder, auch der Vorzüglichste solche Stellen gern annehmen wird, so lange können wir den Grundsatz der Irrevokabilität auf diese nicht in Anwendung bringen. Ich muß daher hinsichtlich der Landgerichtsassessoren cum voto bei dem Antrage des Ausschusses stehen bleiben, während ich hinsichtlich der Landrichter mit dem Abg. Abg. Schenck einverstanden bin.

Der Abg. Elwert: Auf die Bemerkung des Abg. E. E. Hoffmann in Bezug auf die Frage, ob den Advokaten die Zeit ihrer Praxis bei der Berechnung der 5 Probejahre in Anrechnung käme, hat der Abg. Schenck erwidert, daß allerdings diese Zeit als Probezeit mit angerechnet werde. Eine gesetzliche Bestimmung darüber ist mir jedoch nicht bekannt, und ich wünsche daher Aufklärung darüber, worauf sich dies gründet.

Der Abg. Fr. Schenck: Ueber den Grundsatz der 5jährigen Probezeit ist überhaupt keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden. Derselbe beruht nur auf einem Uebereinkommen der Staatsregierung und der Stände, ausgesprochen in dem Landtagsabschiede von 1824. Deßhalb existirt auch keine besondere gesetzliche Bestimmung darüber, wie es mit den Advokaten in dieser Beziehung gehalten werden soll. Wie ich indessen gehört habe, so werden sie in dieser Hinsicht den Staatsdienern gleich betrachtet.

Der Präsident: Ich muß die Richtigkeit dieser letzteren Ansicht bezweifeln, die Advokatur wird nicht als Staatsdienst betrachtet. Wenn daher ein Advokat im Staatsdienst angestellt wird, so muß, meines Erachtens, die Bestimmung des Landtagsabschieds von 1824 auch bei ihm in Anwendung kommen, worin es heißt:

(verliest den §. 39 des Landtagsabschieds von 1824.)

Der Abg. Fr. Schenck: Wenn man auf den Grund dieser Bestimmung zurückgeht, so waltet, wie ich glaube, bei den Advokaten dieselbe Rücksicht ob, wie bei den andern Staatsdienern, indem man auch bei jenen nicht mehr zu exprimentiren braucht.

Der Abg. Elwert: Für den Fall, daß eine gesetzliche Bestimmung darüber nicht besteht, wie es scheint, unterstütze ich die Bemerkung des Abg. E. E. Hoffmann.

Der Abg. Hallwachs: Aus meiner Praxis weis ich bis jetzt erst einen Fall, in welchem ein Advokat, seit 18[illegible], in ein Richterkolleg übergetreten ist. Der Grundsatz der fünfjährigen Widerruflichkeit ist dabei nicht zur Sprache gekommen und ich glaube nicht, daß die Staatsregierung einen Advokaten grade so halten wird, wie einen jeden angehenden Staatsdiener, denn das Amt eines Advokaten ist eines der wichtigsten, und kommt mit dem eines Assessors, der erst eben angestellt wird und noch ohne Votum ist, in gar keinen Vergleich.

Der Advokat steht allein, er hat die wichtigsten Geschäfte; er ist in gewisser Hinsicht höher gestellt als der Richter, und daher ist nicht zu erwarten, daß die Staatsregierung einen Mann, dem sie so wichtige Funktionen übertragen hat, nach 5 Jahren noch unter die Kathegorie derjenigen Staatsdiener zählt, welche eine 5jährige Probe noch nicht abgelegt haben.

Der Abg. Emmerling: Daß die Staatsregierung in dieser Beziehung bis jetzt noch keine festen Grundsätze angenommen hat, haben eingetretene Fälle bewährt. Vor einigen Jahren wurde ein Advokat hier angestellt, in dessen Dekret die 5jährige Widerrufsklausel aufgenommen war. Daß dies mit dem Standpunkte der Advokaten unvereinbarlich ist, unterliegt wohl keinem Zweifel. Indessen sind neuerdings auch einige Anstellungen vorgekommen, bei welchen, nach den Notizen, die ich eingezogen habe, die Widerrufsklausel in den Dekreten weggeblieben ist. Es wäre daher zu wünschen, daß die Kammer hinsichtlich der Advokaten sich ausdrücklich in dem Sinne ausspräche, wie sich der Abg. E. E. Hoffmann geäußert hat, indem die Widerrufsklausel jedenfalls nur den Zweck hat, sich über die Fähigkeit eines Mannes Gewißheit zu verschaffen, der im Staatsdienst angestellt werden soll, worüber man nach 5jähriger Versehung einer Advokatur nicht mehr zweifelhaft seyn kann.

Der Abg. Hellmann: Auch ich halte es mit dem Abg. E. E. Hoffmann für sehr wichtig, daß die Kammer sich dafür ausspricht, daß bei Anstellung eines Advokaten, der schon länger als 5 Jahre dient, die Bedingung der Revocabilität weg bleibe. Was in dieser Beziehung von dem Abg. Hallwachs bemerkt worden ist, scheint mir so richtig, daß ich allem diesem nur beistimmen kann. Ueberhaupt bin ich mit dem Antragsteller darin vollkommen einverstanden, daß der Grundsatz der Irrevocabilität bei allen Richtern ohne Ausnahme aufrecht erhalten werden soll, und ich kann in dieser Beziehung dem

Amendement des Abg. Schenk nur beistimmen, ohne jedoch die Einschränkung, auf welche der Abg. Hallwachs angetragen hat, für nöthig zu finden. Ich wenigstens vermag nicht abzusehen, warum ein Assessor mit Stimmrecht mit den 600 fl. Besoldung, die ihm jetzt gegeben werden, besser auskommen sollte, wenn er auf Widerruf angestellt ist, als wenn dies nicht der Fall wäre. Es ist schon von dem Abg. Schenck bemerkt worden, daß wir außer den Assessoren mit Stimmrecht bei den Landgerichten auch noch definitiv mit Gehalt angestellte Accessisten oder Assessoren ohne Stimmrecht haben, welche sich zu Assessoren mit Stimme und Landrichtern während der fünfjährigen Probezeit heranbilden.

Werden nun solche Assessoren ohne Stimme, nachdem sie während der 5jährigen Probezeit ihre Tüchtigkeit und Brauchbarkeit bewährt haben, als Assessoren mit Stimmrecht angestellt, und erhalten sie nach dem Antrage des Antragstellers und dem Amendement des Abg. Schenck damit die Irrevokabilität, so haben sie durchaus nichts gegen den jetzigen Zustand verloren, sondern sie können im Gegentheil nur gewinnen, denn sie sind der Revocabilität nicht mehr unterworfen, und rücken auch in einen höheren Gehalt ein, als ihren bisherigen. Aus diesen Gründen erkläre ich mich mit dem Amendement des Abg. Schenck einverstanden.

Der Abg. Glaubrech: Der Abg. Graf Lehrbach hat mir den Vorwurf gemacht, daß meine Ansichten, welche übrigens nicht blos von mir, sondern auch von andern Rednern vertheidigt worden sind, auf einem sehr großen Mißtrauen gegen die Staatsregierung beruhten. Es ist dieser Vorwurf schon gestern einem anderen Collegen gemacht worden, und ich habe damals diesen Vorwurf widerlegt. Ich habe damals erklärt und ausgeführt, daß der Wunsch nach einer guten Gerichtsverfassung, das Begehren der Anerkennung der Unabhängigkeit der Gerichte von dem Einflusse der Staatsregierung eben so wohl, wie der Wunsch nach einem guten Civil- und Criminalgesetzbuche nicht auf Mißtrauen gegen die bestehende Regierung beruhe, sondern auf der von Jedermann gefühlten Nothwendigkeit, daß die Rechte und Pflichten aller Staatsangehörigen, und zwar sowohl die Verhältnisse der Einzelnen zum Einzelnen, als jene des Einzelnen zum Ganzen, durch Gesetze fest bestimmt werden, damit diese Verhältnisse nicht von dem Zufalle, der Leidenschaft, der Willkuhr eines Einzelnen oder gar dem Rechte des Stärkeren abhängen, und somit nicht Unfriede, Unsicherheit und dadurch Anarchie oder Bürgerkrieg hervorgerufen würde.

Wir leben nicht mehr in jenem einfachen Naturzustande,

wo die Menschen das Bedürfniß der Gesetze noch nicht kannten, sondern sich stammweise um das Haupt der Familie versammelten, wo dieses die gesetzgebende, die richterliche und die Executivgewalt zugleich in sich vereinigte und sein Wille Gesetz war.

Heut zu Tage ist es anders. Heut zu Tage will jeder seine Rechte und Pflichten genau bestimmt wissen. In einem konstitutionellen Staate ist man nur dem Gesetze unterthan, und das erste Bedürfniß sind daher gute und bestimmte Gesetze. In diesem Sinne habe ich mich gestern ausgesprochen, wie konnte daher der Abg. Graf Lehrbach mir dennoch ein anderes, ein gehässiges Motiv, das Motiv des Mißtrauens gegen die bestehende Regierung unterstellen.

Meine Herrn! Ich bin nicht gewohnt, den Ansichten eines Kollegen gehässige Motive zu unterlegen; ich erwarte daher ein Gleiches auch von andern, bezüglich meiner Ansichten. Ich habe meines Wissens heute keiner Behörde den Vorwurf gemacht, den durch den Landtagsabschied vom Jahr 1824 ausgesprochenen Grundsatz der Revocabilität der Land- und Friedensrichter mißbräuchlich ausgeübt zu haben. Ich habe blos im Allgemeinen von der Möglichkeit eines Mißbrauchs in der Zukunft gesprochen. Was die politischen Untersuchungen in Rheinhessen betrifft, so habe ich allerdings bemerkt, daß man dem Anscheine nach in dieser Provinz, welche stets als ruhig, als Gesetzverfassung und Fürsten liebend anerkannt worden, sich Mühe, sehr große Mühe gebe, politische Verschwörungen aufzusuchen, und daß bei solchen politischen Untersuchungen die Regierung einen sehr ungerechten und schädlichen Einfluß auf revokable Friedensrichter äußern könne. Ich habe aber nicht gesagt, daß die Regierung schon wirklich einen solchen Einfluß ausgeübt hat. Ich habe nicht einmal behauptet, sondern es dahin gestellt seyn lassen, ob diese Untersuchungen, dieses Aufsuchen von Verschwörungen, wirklich von Oben, von der Staatsregierung, befohlen worden sey, wiewohl ich, wenn dieses wahr wäre, es allerdings sehr bedauern müßte.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich habe geglaubt, mich so deutlich in meiner Bemerkung ausgedrückt zu haben, daß nicht daraus gefolgert werden könne, daß ich damit den Antrag habe angreifen wollen. Ich habe zu größerer Deutlichkeit noch die Bemerkung vorausgeschickt, daß ich sogar mit dem Antrage und dem Amendement vollkommen einverstanden sey. Meine Bemerkung war blos auf Einiges gerichtet, was mehrere Redner in der gestrigen Diskussion erwähnt hatten.

Der Präsident: Meiner vollen Ueberzeugung nach bedarf es hinsichtlich der Richterkollegien nicht der von dem Abg.

Heß in Antrag gebrachten Bestimmung, denn sie liegt bereits vor, ja sie liegt stärker vor, als ein gewöhnliches Gesetz sie geben kann, nämlich in dem Artikel 34 unserer Verfassungsurkunde.

Durch dasjenige, was in Bezug auf die Widerruflichkeit der Staatsdiener in den ersten 5 Jahren ihrer Anstellung von den Ständen gewünscht und von der Staatsregierung in dem Landtagsabschied vom Jahre 1824 verfügt worden ist, konnte und sollte jene verfassungsmäßige Bestimmung nicht abgeändert werden. Denn Abänderungen der Verfassungsurkunde sind nicht auf so leichte Weise zu erwirken. Meine Ansicht geht demnach dahin, dem Antrag des Abg. Heß keine Folge zu geben, insoweit er die Richterkollegien betrifft. Die Gründe hierfür sind dieselben, jedoch noch in höherem Grade, als die, welche gestern viele Mitglieder der Kammer bestimmt haben, sich gegen den generellen Theil des Antrags zu erklären.

Der Abg. Hellmann: Ich bin ganz einverstanden mit dem Antrage des Herrn Präsidenten, und unterstütze denselben damit bei der Abstimmung eine Frage darauf gestellt werden kann.

Der Präsident: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern nur meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß die Verfassungsurkunde bereits die von dem Antragsteller in Antrag gebrachte Bestimmung enthalte, und daß deßhalb dem Antrag keine Folge zu geben sey.

Der Abg. Fr. Schenck: Von dieser, von dem Herrn Präsidenten so eben ausgesprochenen Ansicht, ist auch der Ausschuß ausgegangen, und sie ist in dem Berichte deutlich ausgesprochen. Weil aber der Antragsteller mehrere Fälle angegeben hatte, indem er behauptete, daß namentlich bei dem Hofgerichte in Gießen Assessoren auf Widerruf angestellt seyen, so hat der Ausschuß dafür gehalten, dem Antrage Folge geben zu müssen.

Der Abg. Hallwachs: Ich glaube, dieser Antrag ist von so hoher Wichtigkeit, daß er die gründlichste Erörterung verdient.

Wir wissen, daß der Antragsteller mehre Fälle angegeben hat, wodurch der Art. 34 der Verfassungsurkunde, vielleicht aus Irrthum, verletzt worden ist. Es sollen mehrere Mitglieder bei einem Hofgerichte widerruflich angestellt worden seyn. Sie werden auch aus dem Ausschußberichte wissen, meine Herrn, daß man ausdrücklich den betreffenden Regierungscommissär in dieser Beziehung um Aufklärung gebeten hat, und darauf eine Antwort erfolgte, welche zwar noch keine

vollständige Bejahung des vorliegenden Falls enthält, woraus man aber wenigstens abnehmen kann, daß allerdings revocable Beamten in dem Hofgerichte zu Gießen angestellt sind. Damit darüber kein Zweifel obwalte, glaube ich, wäre es angemessen, die Staatsregierung nochmals um Auskunft zu ersuchen, ob wirklich der Art. 34 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Assessoren bei den Hofgerichten angewendet worden ist. Denn, ist dieser Artikel verletzt, dann ist es Pflicht der Kammer, solche Schritte zu thun, wodurch diese Verletzung wieder gehoben und für die Folge derselben vorgebeugt wird.

Der Abg. Weyland: Meines Erachtens müßte dies Gegenstand einer besonderen Motion werden, denn hier handelt es sich blos um den Grundsatz.

Der Abg. Fr. Schenck: Dasjenige, was der Abg. Hallwachs so eben in Antrag gebracht hat, ist im Ausschußberichte bereits enthalten. Der Ausschuß ging wirklich von der Ansicht aus, daß bei dem Hofgericht zu Gießen zwei Assessoren revokabel angestellt seyen, und stellte daher den Antrag, daß bei der Staatsregierung darauf angetragen werde, unverzüglich das Erforderliche zu verfügen, damit dieser Mißstand gehoben werde.

Der Präsident: Es sind bei dem Hofgerichte in Gießen zwei Assessoren angestellt worden, welche noch nicht 5 Jahre lang im Staatsdienste waren. Der Vorbehalt ihrer Widerruflichkeit bis zu vollständig abgelaufener Probezeit ist indessen bei ihrer Anstellung nicht gemacht worden; wenigstens ist derselbe in den Dekreten nicht ausgedrückt worden, wie der betreffende Herr Regierungscommissär in einem Schreiben an den Ausschuß ausdrücklich bemerkt hat. Auch glaube ich nicht, daß die Staatsregierung ihn bei einem anderen Falle der Art gemacht hat.

Der Abg. v. Gagern: Es wird nur darauf ankommen, ob in diesem Staate ein wohlerworbenes Recht darauf besteht, daß Richter nicht in den Richterkollegien angestellt werden, ehe sie 5 Jahre dem Staate gedient haben. In §. 39 des Landtagsabschiedes von 1824 ist nichts anders als das enthalten, daß man in Zukunft dem Wunsche der Stände entsprechen wollte, keine Staatsdiener definitiv anzustellen, ehe man sich durch eine fünfjährige Probezeit von ihrer Qualifikation überzeugt habe. Es würde also in dem vorliegenden Falle bei Anstellung der beiden Assessoren bei dem Hofgerichte zu Gießen nichts vorliegen, als eine Nichtbefolgung dieser Zusage. Man würde bei der Anstellung dieser Assessoren zu Gießen, Leute angestellt haben, ehe sie 5 Jahre lang Proben ihrer

Qualification abgelegt haben. Dies würde allerdings jenem Wunsche der Stände entgegen seyn, aber es würde nicht daraus folgen, daß diese Assessoren revocabel seyen, wie denn auch aus ihren Dekreten hervorzugehen scheint, daß die Staatsregierung nicht die Absicht gehabt habe, sie unter dem Vorbehalt des §. 39 des Landtagsabschiedes von 1824 anzustellen. Der Art. 34 der Verfassungsurkunde entscheidet, daß dieselben als widerruflich angestellt nicht angesehen werden dürfen.

Der Abg. Jaup: Die Sache würde weniger zweifelhaft seyn, das heißt in Bezug auf die Anstellung der beiden erwähnten Assessoren, wenn nicht vor der Anstellung derselben als Assessoren die Verordnung vom 16. August des verflossenen Jahres im Art. 9 es als eine stillschweigend sich von selbst verstehende Regel ausgesprochen hätte, daß der im §. 39 des Landtagsabschiedes von 1824 erklärte Vorbehalt, daß bei neuen Anstellungen der Angestellte innerhalb der ersten 5 Jahre seiner Anstellung ohne Pension entlassen werden könne, sich in Zukunft von selbst verstehen solle, wenn er auch in dem Anstellungsdekret nicht ausdrücklich ausgedrückt seyn sollte.

Deßhalb kann man aus den Dekreten dieser beiden Assessoren, obgleich sie allerdings die Revokationsklausel nicht enthalten, die Ansicht der Staatsregierung nicht genau erkennen, welche sie bei diesen beiden Anstellungen hatte. Dies war auch der Grund, warum der Berichterstatter des Ausschusses zweimal an den betreffenden Regierungskommissär um Aufklärung geschrieben, von demselben aber zwei Antworten erhalten hat, welche wir für keine bestimmte Antwort halten konnten.

Der Abg. Hallwachs: Wenn wir wirklich von dieser Ansicht ausgehen, so müssen wir nothwendig die Staatsregierung auf diese Frage aufmerksam machen. Denn wenn die Staatsregierung der Ansicht gewesen ist, daß allerdings diese beiden Anstellungen der Revocabilität unterworfen sind, so irrte sie. So gut sie aber zwei solcher Mitglieder ernennen konnte, kann sie möglicher Weise alle Mitglieder in einem Richterkollegium aus revocabelen bestehen lassen, welche noch nicht die 5jährige Probezeit bestanden haben. Wir müssen daher, indem wir sie hierauf aufmerksam machen, bei der Staatsregierung darauf antragen, daß sie nur solche Mitglieder in die Richterkollegien ernennen, welche bereits 5 Jahre im Staatsdienst gedient haben.

Der Abg. Fr. Schenck: Dies würde sich Alles von selbst ergeben, wenn dem Antrage des Ausschusses Folge gegeben würde. Sind beide genannte Assessoren revokabel angestellt, so wird die Staatsregierung einsehen, daß dieses nicht angeht.

sind sie aber irrevocabel angestellt, so wird sie dieses im Landtagsabschiede erklären und die Sache ist abgethan.

Der Abg. Weyland: Wenn übrigens das Sachverhältniß noch nicht aufgeklärt ist, so wäre es meiner Ansicht nach angemessen, daß man eine weitere Bitte um Aufklärung an die Staatsregierung erließe.

Der Abg. Fr. Schenck: Ich bitte den Herrn Präsidenten die Schreiben des Ausschusses an den Regierungskommissär so wie die beiden hierauf erfolgten Schreiben des Herrn Geheimenstaatsraths Knapp zu verlesen.

Der Präsident verliest solche und bemerkt hierauf: Ich muß nach den auf die Schreiben des Ausschusses erfolgten Antworten annehmen, daß die beiden erwähnten Hofgerichtsassessoren in Gießen irrevokabel angestellt sind, um so mehr, als, wenn dies nicht der Fall wäre, es meiner festen Ueberzeugung nach nicht im Einklang mit dem Art. 34 der Verfassungsurkunde stehen würde.

Der Abg. Fr. Schenck: Es wäre möglich, daß die Staatsregiernng selbst nicht hieran gedacht hat, als sie die Anstellungen vornahm. Auch ist sie vielleicht jetzt erst darauf aufmerksam geworden. In jedem Falle wird aber ein Fehler vorliegen; denn entweder besteht derselbe darin, daß bei dem Hofgericht in Giesen zwei Leute auf Widerruf angestellt worden sind, welche nach der Verfassungsurkunde nicht auf Widerruf hätten angestellt werden sollen, oderdarin, daß beide Angestellte, ehe sie noch die 5jährige Probezeit ausgehalten hatten, auf einen unwiderruflichen Posten in einem Richterkolleg berufen wurden. Ein Fehler liegt vor, man mag die Sache nehmen, wie man will.

Der Abg. Weyland; Aus den seitherigen Bemerkungen geht hervor, daß wir uns eigentlich nicht über die Sache verständigen können, und ich trage wiederholt darauf an, die Staatsregierung nochmals zu ersuchen, uns eine bestimmte Erklärung zukommen zu lassen.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Es ist traurig, daß die Herrn Regierungskommissarien in Hyroglyphen antworten.

Der Abg. Trommler; Nach der Mittheilung des Herrn Regierungskommissärs scheint es allerdings, daß die Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen ist, unter der Bestimmung des §. 39 des Landtagsabschiedes von 1824 seyen die Richter nicht begriffen. Dagegen aus dem vom Abg. Jaup verlesenen Art. 9 der Verordnung vom 15. August 1832 scheint mir das Gegentheil zu erhellen.

Der Präsident: Diese Verordnung ist nur auf solche

Beamte gerichtet, welche nicht unter der Bestimmung des Art. 34 der Verfassungsurkunde begriffen sind; dies geht schon daraus hervor, daß die Angestellten, von welchen diese Verordnung redet, in den ersten 5 Jahren ohne Pension entlassen werden können. Die Richter können aber in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 34 der Verfassungsurkunde gar nicht entlassen werden, also auch nicht mit Pension.

Der Abg. Trommler: Mir scheint bei diesem speciellen Artikel des Antrags derselbe Fall vorzuliegen, wie bei dem allgemeinen Theil, der gestern berathen worden ist. Ich stimme also in dieser Beziehung ganz der Bemerkung des Herrn Präsidenten bei, daß auch diesem Artikel keine Folge gegeben werde, um nicht abermals etwas in Zweifel zu setzen, was der Majorität der Kammer nicht zweifelhaft scheint, und auch eigentlich nach Art. 34 der Verfassungsurkunde nicht in Zweifel gezogen werden kann. Dahin geht demnach mein Antrag.

Der Abg. Elwert: Die angeführte Verordnung vom vorigen Jahre kann auf Richter nicht gehen, sie begreift blos die Beamten, welche in der Administration angestellt sind, und ist auch blos vom Präsidenten des Finanzministeriums kontrasignirt.

Der Abg. Jaup: Hiergegen muß ich mir zu bemerken erlauben, daß die Verordnung vom 15. August 1832 generell lautet und in dieser also ein Unterschied zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand nicht liegen kann.

Der Präsident verliest, zur Widerlegung dieser Bemerkung, den Eingang der erwähnten Verordnung vom 15. August 1832, die fixen Etats betreffend.

Da keine weiteren Bemerungen zu pos. 1 des Antrags erfolgen, schließt der Präsident die Berathung hierüber, und leitet solche auf pos. 2 des Antrags,

„daß keinem Richter eine widerrufliche Besoldung oder widerrufliche Besoldungszulage ausgeworfen werden dürfe.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Schon auf dem vorigen Landtage, wo dieser Gegenstand gleichfalls zur Sprache gekommen ist, hat sich der erste Ausschuß in seinem Berichte, dem die ganze Kammer beigetreten ist, dahin ausgesprochen, daß im Allgemeinen gar keinem Staatsbeamten eine widerrufliche Besoldungszulage ertheilt werden möge. Ganz besonders hat er sich aber dahin erklärt, daß solche widerrufliche Besoldungszulagen bei den Justizbeamten durchaus nicht geeignet erscheinen. So sehr wir auch damals von dem Grundsatze

der Sparsamkeit bei Prüfung der Bedürfnisse des Staates zu Werke gingen, so trugen wir dennoch darauf an, daß selbst diejenigen Besoldungszulagen, welche damals die Staatsbeamten auf Widerruf genossen, und welche zum Theil bedeutend die Etats überschritten, als fixe Gehalte bestehen bleiben, und insoweit sie die neuen Etats übersteigen würden, auf die Pensionsliste gesetzt werden möchten, welchem Antrage ebenfalls damals die ganze zweite Kammer beigetreten ist.

Ja sogar beim höchsten Gericht gab es Räthe, welche widerrufliche Besoldungszulagen genossen, die man ihnen jeden Tag nehmen konnte, und ich glaube, daß der Umstand, daß dieser Fall vorgekommen ist, schon allein genug für den Antrag, welchem, wie ich hoffe, die ganze Kammer aus den angeführten Rücksichten beistimmen wird, spricht.

Der Abg. Schenck aus Kelsterbach: Gegen alle widerrufliche Zulagen bei Mitgliedern von Justizkollegien muß auch ich mich aufs Bestimmteste erklären. Solche kamen früher nicht vor; sie sind ein Ergebniß der neueren Zeit und durchaus keine erfreuliche Erscheinung. Man bittet täglich: Herr! führe uns nicht in Versuchung! Wie oft möchten aber die Herzen der Menschen mit dieser Bitte in Widerspruch gerathen, auf der einen Seite durch die Hoffnung des Gewinnstes, auf der anderen Seite durch die Furcht des Verlustes. Menschen bleiben immer Menschen, Unvollkommenheit ihr Loos. Warum also diese widerruflichen Zulagen, die nicht allein die Unabhängigkeit der Justiz nicht fördern, sondern vielmehr das Gegentheil bewirken möchten? Ich halte solche für eine beklagenswerthe Neuerung und hoffe, daß der Gegenstand gelegentlich des Budgets weiter zur Sprache kommen wird. —

Der Präsident: Bei den Gerichtsbehörden bestehen dermalen keine widerrufliche Besoldungszulagen mehr. Sie sind seit dem letzten Landtage alle definitiv dekretirt worden.

Der Abg. Bansa: Hierbei muß ich mir aber die Bemerkung erlauben, daß solche noch bis vor Kurzem bestanden haben. Namentlich weis ich einen solchen Fall bei dem Hofgerichte in Gießen, und nur ganz kurz vor Eröffnung des Landtages ist diese Besoldungszulage in eine unwiderrufliche verwandelt worden. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß solche widerrufliche Besoldungszulagen dahin führen, was man in der gestrigen Sitzung „nicht gänzliche" Unabhängigkeit des Richteramtes genannt hat. Das Richteramt soll bei uns nach der Verfassung unabhängig seyn, wenn aber die Staatsregierung das Recht hat, widerrufliche Besoldungszulagen zu geben, so ist der Staatsregierung gerade das Mittel

in die Hand gegeben, auf den Richter indirekt einzuwirken, und der Richter ist auch nur Mensch, es wird ihn dieses immer einer Versuchung aussetzen, und es wäre daher zu wünschen, daß wir durch Beseitigung dieses Umstandes die Unabhängigkeit der Richter noch fester begründeten.

Der Abg. Trommler: Wenn ich mit den Rednern vor mir, welche gegen die Widerruflichkeit der Besoldungszulagen sich ausgesprochen haben, mich einverstanden erkläre, so füge ich noch namentlich den Wunsch und den Antrag hinzu, daß in Zukunft den Mitgliedern der Justizkollegien auch keine „Gratifikationen“ gegeben werden möchten, indem mir diese noch nachtheiliger zu seyn scheinen, als die Ertheilung von Besoldungszulagen; denn die Gratifikationen werden jährlich ganz nach Belieben vertheilt; namentlich ist mir versichert worden, daß solche besondere Gratifikationen den Mitgliedern des Kreisgerichtes in Mainz ertheilt worden sind. Ich hoffe hiernach, daß diejenigen Redner, welche sich gegen die Widerruflichkeit der Besoldungszulagen ausgesprochen haben, auch meinem Antrage gegen die Ertheilung von besonderen Gratifikationen beitreten werden.

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich habe im Budget nicht gefunden, daß man grade an wirkliche Richter, an die Räthe in den Richterkollegien, Gratifikationen ausgetheilt hat, wohl aber an Assessoren, und in dieser Beziehung trete ich dem Antrage des Abg. Trommler bei. In Hinsicht des Kanzleipersonals finde ich zwar die Ertheilung von Gratifikationen ganz in der Ordnung, bei den Richtern aber finde ich dieselbe ganz und gar unpassend. Ich habe mir daher auch bei Bearbeitung des neuen Ausgabebudgets bei dem Regierungskommissär ein Verzeichniß derjenigen Staatsdiener im Justizfache ausgebeten, welche in der letzten Finanzperiode Gratifikationen bekommen haben, um später darüber, bei Erstattung des Berichtes über das Budget, das Nöthige vorzubringen.

Der Abg. Schacht: Man hat vorhin beliebt, auf die „gänzliche“ Unabhängigkeit des Richteramtes zurückzukommen. Ich muß darauf erwidern: Wenn ein paar hundert Gulden Besoldungszulagen im Stande sind, das Gewissen eines Richters so oder anders nach Willkühr zu stimmen, so frage ich, wie man dieses mit dem zusammenreimen kann, was in der gestrigen Sitzung alles in Beziehung auf gänzliche Unabhängigkeit der Gerichtshöfe gesagt worden ist.

Im Innern, meine Herrn, in der Probität der Richter, da hat die wahre Unabhängigkeit ihren Sitz, da muß sie ihn haben; steht es da schlecht, so gebe ich auf alles Nichts,

was ich in der Kammer über äußerliche Mittel zur Erreichung gänzlicher Unabhängigkeit des Richteramtes habe reden hören. Ich bin ganz mit dem Grundsatz einverstanden, der auch in der Verfassung stehet, daß die Richter inamovibel seyn sollen, und zwar mit der dabei angegebenen Einschränkung, daß die Vorstände der Gerichtshöfe es nicht sind. Wenn man dieses noch weiter treiben, das Privilegium des Richterstandes noch vergrößern will, so muß ich mich dagegen erklären. Ein so bedeutendes Privileg würde dahin führen, daß wir einen abgesonderten Körper im Staate schüfen, einen Staat im Staate, was auf keine Weise zu dulden ist. Selbst der gestern angeführte Fortsetzer des Aretin'schen konstitutionellen Staatsrechts sagt an irgend einer Stelle, daß die Inamovibilität leicht sehr gefährlich werden könne. Ich theile mit ihm diese Besorgniß. Vor Allem aber erkläre ich, daß ich vor den Richtern unseres Vaterlandes eine viel größere Achtung habe, als daß ich glauben könnte, ein paar 100 fl. würden hinreichen, um sie vom Wege der Pflicht und der Rechtschaffenheit zu entfernen.

Der Abg. Brunk: Ich will es dahin gestellt seyn lassen, ob die vorhin in Anregung gebrachten Gratifikationen Mißtrauen zu erwecken geeignet sind oder nicht; genug, daß sie ausgetheilt werden. Namentlich ist mir unter andern gesagt worden, daß kürzlich auch der Präsident des Obergerichts in Mainz eine Gratifikation von mehreren 100 fl. erhalten habe. Da aber jeder Angestellte schuldig ist, seine Pflicht auch ohne Gratifikation zu erfüllen, so halte ich dieselben durchaus nicht für nöthig, und unterstütze daher den Antrag des Abg. Trommler.

Der Abg. Hallwachs: Der Abg. Schacht hat den Richtern unseres Vaterlandes ein sehr günstiges Zeugniß gegeben; ich glaube, daß damit die ganze Kammer übereinstimmen wird. Ein Richter, der sich durch einige 100 fl. bestechen läßt, ist jedenfalls ein erbärmlicher Mensch, der den Staatsbürgern nicht diejenige Garantie gewährt, welche sie mit Recht in Anspruch nehmen. In den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens, wo es sich blos um Mein und Dein handelt, da wird ein Richter sich selten von dem Wege des Rechtes ableiten lassen; es giebt aber auch noch andere Verhältnisse, welche so plausibel, so annehmlich erscheinen, daß man nicht im Entferntesten glaubt, dem Gewissen zu nahe zu treten, wenn man sich mehr einer Seite hinneigt, zu der man sich früher oder unter andern Umständen nicht hingeneigt haben würde. Ist es zu leugnen, daß wir Menschen sich heute ganz anders aussprechen hören, als sie es gestern thaten? Haben wir nicht die größten

Absolutisten vernommen, welche plötzlich die größten Freiheitsprediger geworden sind? Haben wir nicht Freiheitshelden gehört, welche auf einmal sich zu den entgegengesetztesten Grundsätzen bekannten? —

Meine Herrn! die Menschen sind veränderlich, sie sind durch ihre Leidenschaften mancherlei Zugängen unterworfen, und diese Zugänge sollen wir verstopfen. Es sind zwar mancherlei Anträge hierauf gestellt worden, allein dadurch wird der hohe Zweck doch noch nicht ganz erreicht, welchen wir uns vorgesteckt haben; denn wenn wir auch dafür stimmen, daß den Richtern keine Besoldungszulagen, keine Gratifikationen gegewerden sollen, so haben wir das Mittel der Verführung dadurch noch nicht vertilgt. Wenn wir hier auch nur von Vertrauen ausgehen, so müssen wir doch die Möglichkeit zur Verführung überhaupt zu verhüten suchen, und wenn wir auch diese eine Quelle verstopfen, so können wir doch nicht alle andere Einwirkungen auf die Leidenschaften der Menschen verhüten. Immer bleiben noch dem Staate die Mittel der Beförderungen, der Ehrenbezeugungen ꝛc. übrig; und ist es nicht eine bekannte Erfahrung, daß ganze Gerichtshöfe bei besonderen Ereignissen in dem Staate zu anderen Grundsätzen übergetreten sind? — Giebt uns nicht die neue Geschichte von Frankreich das Beispiel, so daß man dort nach den Julitagen auf die Entfernung mancher Richter drang, weil sie vorher nicht die Selbstständigkeit verrathen hatten, welche man nothwendig von dem Richteramte fordert. Unsere Pflicht ist es indessen, daß wir diesem Uebel entgegen wirken, und wenn wir darauf antragen, daß ein Richter nicht widerruflich besoldet werde, daß er keine Gratifikationen erhält, so haben wir immer wenigstens einen Kanal abgeschnitten, welcher den Einwirkungen auf die Richter offen stand. Es wird daher der Antrag des Ausschusses auch in dieser Beziehung vollkommen zu empfehlen seyn.

Da keine weiteren Bemerkungen erfolgen, so leitet der Präsident die Berathung auf pos. 3 des Antrags: daß

„der Artikel 34 der Verfassungsurkunde in „seiner ursprünglichen Unbeschränktheit wie„der hergestellt und demgemäß der Art. 1 des „Gesetzes vom 9. März 1824 über die Ver„hältnisse der Civilstaatsbeamten wieder auf„gehoben werde;" —

wozu bemerkt

Der Abg. Weyland: Die Frage von der Revokabilität und Inamovibilität der Richter ist so nahe verwandt, daß

selbst im Ausschußberichte die Anträge über beide Gegenstände zum Theil aus gemeinschaftlichen Motiven entnommen worden sind, gerade die Motive aber sind es, mit welchen ich nicht übereinstimmen kann. Es ist unter andern der Antrag, daß man es in der Beziehung auf die Landgerichte und Friedensgerichte bei der bestehenden Einrichtung lassen möge, wofür ich auch, jedoch aus anderen Gründen stimme, in folgenden Worten motivirt worden: Es wird nicht zu bestreiten seyn ꝛc.

(Der Redner verliest die betreffende Stelle).

Der Abg. Fr. Schenck: Ich meine, wenn wir über die Sache einverstanden sind, sollten wir über die Gründe nicht weiter diskutiren.

Der Abg. Weyland: Nicht Alle sind über die Sache einverstanden. Es ist daher wichtig, über die Gründe zu diskutiren und eben darum wohl auch angemessen, daß ich die meinigen vortrage, indem ich mit dem Ausschußberichte, wohl, was seinen Antrag, nicht aber was die Gründe dieses Antrags betrifft, einverstanden bin. In den Motiven des Ausschußberichtes werden die Landgerichte in den diesseitigen Provinzen und die Friedensgerichte in Rheinhessen, ganz auf Eine Linie gestellt; — ich glaube indessen, daß die Land- und Friedensgerichte nicht mit einander verglichen werden können, denn die Competenz der Landgerichte ist eine ganz andere, als die der Friedensgerichte. Die Competenz der letzteren beschränkt sich auf die Entscheidung einfacher, verhältnißmäßig unbedeutende Angelegenheiten der Staatsbürger betreffender Proceßhändel; sie beschränkt sich auf kleine Untersuchungen, und wenn ihnen größere übertragen werden, so glaube ich, daß dieses nur mißbräuchlich und sogar gegen den Geist und Zweck des Instituts geschieht. Von Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Friedensgerichte ganz befreit. Die Landgerichte dagegen haben schon eine viel ausgedehntere Competenz; sie haben über die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsbürger unbeschränkt zu entscheiden. Bei beiden treten daher ganz verschiedene Verhältnisse ein. Die Verantwortlichkeit der Friedensgerichte ist bei weitem nicht so groß, als die der Landgerichte. Eine Inamovibilität der ersteren scheint eben darum nicht nöthig, während sie für die Landgerichte allerdings empfehlenswerth seyn würde, wenn sie nur ausführbar wäre. — In dem Ausschußberichte ist hierauf weiter gesagt: In der Art der Organisation der Landgerichte ꝛc.

(verlesen).

Ich glaube überhaupt, daß dieses ganze Institut in seiner dermaligen Organisation keine Empfehlung verdient. Man

sollte nicht junge, unerfahrene Männer in den wichtigsten Interessen der Staatsbürger experimentiren lassen, sondern erfahrene Beamten an deren Stelle setzen. Was also die Friedensrichter betrifft, so möchte es bei der bestehenden Einrichtung zu belassen seyn, weil ohnedies die Verantwortlichkeit derselben nicht den Umfang hat, wie die der Landgerichte; bei den Landgerichten dagegen wäre eine Aenderung sehr zu wünschen, wenn sie nicht wegen der besonderen Organisation derselben als völlig unausführbar erschiene. — Denn die Landgerichtsassessoren sind so gestellt und durch ihre geringe Besoldung so abhängig, daß der Grundsatz der Inamovibilität bei ihnen den Zweck verfehlen würde. Ich glaube im Gegentheil, sie wünschen nicht einmal inamovibel zu seyn, sondern vielmehr amovibel, in dem Sinne nämlich, daß ihnen die Beförderung zu einer, ihre Existenz sicher stellenden Besoldung vorzugsweise angelegen seyn muß.

Der Abg. Brunk: In Bezug auf die Friedensrichter erlaube ich mir auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Man schildert ihre Amtsgeschäfte als unbedeutend, dies ist aber nicht richtig; die Friedensrichter haben z. B. in Mauthsachen, wie auch noch in mancher anderen Beziehung, eine ziemlich uneingeschränkte Competenz, und, so viel ich weis, sind auch noch in Folge mehrerer Verordnungen manche andere Veränderungen eingetreten, wie z. B. bei der Straßenpolizei; ich glaube also, daß man bei den Friedensgerichten dieselben Grundsätze anwenden soll, wie bei den Landgerichten.

Da keine weiteren Bemerkungen erfolgen, so geht die Berathung über zu pos. 4 des Antrags: daß

„bei Justizkollegien keine, wenigstens keine „geringer als die Räthe besoldeten, Assesso„ren anzustellen seyen."

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich muß mich auch hier für den von dem Antragsteller aufgestellten und im Ausschußberichte unterstützten Grundsatz aussprechen; denn die Stimme eines Assessors ist bei der Aburtheilung eines Falles eben so gewichtig, wie die des ersten Rathes, und ich glaube auch, daß, wenn die Ständeversammlung sich für den Antrag ausspricht, man in den Richterkollegien kein großes Aergerniß daran nehmen wird.

Der Abg. Trommler: Gegen den vorliegenden Antrag habe ich nichts einzuwenden, nur erlaube ich mir hier noch den Vorschlag hinzuzufügen, daß die Mitglieder der Justizkollegien in ihren Gehalten vollkommen gleich gestellt werden. Damit will ich nicht gerade aussprechen, daß sämmtliche Mit-

glieder eines Collegs einen und denselben Gehalt beziehen, sondern nur, daß diejenigen gleiche Gehalte haben sollen, welche in derselben Klasse mit einander stehen, so daß keinem Mitgliede ein größerer Gehalt bestimmt wird, als der geringste Gehalt derjenigen Mitglieder ausmacht, mit welchen er sich in gleicher Dienst- und Altersklasse befindet. Die Veranlassung zu diesem Antrage giebt mir ein bei dem Kreisgerichte in Mainz statt gehabter Fall. — Man hat nämlich dort einen sehr verdienten Advokaten als Richter angestellt, aber ihm nur einen Gehalt von nicht mehr als 800 fl. gegeben, aus dem Grunde, weil durch diese Anstellung die gewöhnliche Zahl der Richter bei diesem Colleg überschritten sey. Dieser Grund wäre aber meiner Meinung nach ohne Bedeutung, entweder war die Anstellung dieses Richters nothwendig oder nicht; im ersteren Falle muß die Staatsregierung auch die Befugniß haben, ihn mit dem ordentlichen vollen Gehalte anzustellen, war sie aber nicht nothwendig, so hätte man auch diese 800 fl. unnöthig ausgegeben. Die Person, von welcher hier die Rede ist, gehört indessen, in Bezug auf Talente, Kenntnisse, Fähigkeiten und alle sonstigen Eigenschaften zu denjenigen, welche unter die Ausgezeichnetsten zu zählen sind. Ich besorge zwar keineswegs, daß dessen Anstellung mit einem so geringen Gehalte auf seine Unabhängigkeit einen Einfluß ausüben könnte, ich bin vom Gegentheil fest überzeugt; dafür liegt die Bürgschaft in seinem Charakter. Indessen, Sie sehen ein, meine Herrn, daß die Möglichkeit dazu vorhanden ist. —

Sie haben so eben auch von anderen Mitgliedern vernommen, daß man die Besoldungen der Landgerichtsassessoren mit Stimmrecht auf 600 fl. festgesetzt hat, und daß man diese Summe für zu gering angesehen hat. Nun frage ich aber, wie es einem Mitglied eines Gerichtshofes in Mainz, wo alle Bedürfnisse des Lebens sehr theuer sind, möglich seyn kann, mit 800 fl. zu bestehen, mit Rücksicht auf die bereits früher in dieser Hinsicht ausgesprochenen Grundsätze hoffe ich, daß mein Antrag sich der Zustimmung dieser Versammlung zu erfreuen haben wird.

Der Abg. Hallwachs: Der Abg. Trommler hat wahrscheinlich den Fall im Auge, daß das Kreisgericht in Mainz im Verhältniß zu den diesseitigen Kollegien und zu den Landrichtern in seiner Besoldung zu tief gesetzt ist. —

Der Präsident berichtigt diese Ansicht, indem der Antrag des Abg. Trommler nur darauf gerichtet sey, daß, wenn die etatmäßige Besoldung der niedrigsten Klasse der Kollegialrichter in 1400 fl. bestünde, ein neuer Kollegialrichter von

demselben Dienstgrade nicht mit 800 fl., sondern ebenfalls mit den etatsmäßigen 1400 fl. Gehalt in diesem Kolleg angestellt werden dürfe. —

Der Abg. Trommler: Bei meinem Amendement hatte ich keine andere Ansicht als die vom Hrn. Präs. geäußerte, und ich glaubte dasselbe dem Antrage des Abg. Heß anknüpfen zu müssen. —

Die Abg. E. E. Hoffmann und Hellmann unterstützen dieses Amendement. —

Der Abg. Schacht: Ich muß mir hierbei die Frage erlauben: wie es sich verhält, wenn bei einem solchen Kolleg etwa 3—4 Männer unfähig würden, ihren Verrichtungen als Mitglieder des Kollegs weiter vorzustehen, und man dieselben, weil sie wider Willen nicht pensionirt werden dürfen, nicht entlassen kann? Können nun noch neue Mitglieder mit demselben Gehalte angestellt werden, obgleich die Zahl der Richter geschlossen ist?

Der Präsident: In diesem Falle muß die Staatsregierung den ihr bewilligten Credit überschreiten und auf ihre Verantwortlich einen neuen Richter mit dem Gehalte, der für die betreffende Klasse festgesetzt ist, anstellen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über pos. 5 des Antrags: daß

„für Mitglieder der Justizkollegien bestimmte,
„jede Ueberschreitung auch durch persönliche Zulagen, ausschließende Besoldungsetats und
„Besoldungsklassen in der Art festzusetzen
„seyen, daß eine zu bestimmende Dienstzeit,
„wenn nicht der Aspirant sich erweislicher
„Dienstvergehen schuldig gemacht, ipso jure
„zum Fortrücken in die höhere Klasse berech-
„tige;" —

Der Abg. E. E. Hoffmann: Schon auf den früheren Landtägen haben die Finanzausschüsse der beiden Kammern und diese selbst, sich dahin ausgesprochen, daß in allen Kollegien, namentlich aber in den Justizkollegien, Besoldungsklassen eingeführt werden möchten, so daß, wenn ein Vorgänger in einer Klasse ausfällt, der nächste aus der folgenden Klasse nachrücken soll. Es ist natürlich, daß diese Einrichtung, namentlich bei den Justizkollegien, um so richtiger ist, als die höhere oder geringere Besoldung den Fleiß und die Brauchbarkeit eines Mannes weder vermehren noch vermindern wird. Man muß von dem geringsten Richter schon bei seiner Anstellung wissen, ob er qualificirt ist. — Spricht man aber nun aus, daß er des Richteramtes würdig ist, so muß man

ihn auch nach Gebühr besolden. In dem Vortrage des Antragstellers finde ich das geeignetste Mittel, um den Richter vor Verfolgung und Zurücksetzung zu sichern; denn ich frage: könnte sonst nicht durch einen übelwollenden Minister, oder, wenn ein Mann sich die Ungnade der Staatsregierung zugezogen hätte, ein solcher nicht in Gehalt und Rang etwa auf der untersten Klasse hinter seinen andern Kollegen zurückgehalten werden? — Könnte ein solcher Mann im Kolleg dann selbst nicht vielleicht darum übel angesehen werden, und an Ansehen verlieren, während er doch in Ansehung seiner Amtsverrichtungen eben so viel Gewicht hat, als ein Rath der ersten Klasse? Eine solche Zurücksetzung würde aber sehr nachtheilig auf den Dienst wirken und zugleich gegen die Staatsregierung den Vorwurf enthalten, daß sie bei der ersten Besetzung leichtsinnig zu Werke gegangen sey.

Ich glaube aber auch, daß die beantragte Bestimmung für die Staatsregierung selbst von großem Interesse seyn muß, denn alsdann trifft sie niemals der Vorwurf einer Partheilichkeit, was bei der jetzigen Einrichtung, wenn es eine Staatsregierung auch noch so gut meint, immer in einzelnen Fällen vorkommen kann. Es ist daher in allen Beziehungen das Vortheilhafteste, wenn man hier eine feste Bestimmung eintreten läßt. Wenn ich übrigens der Einführung von Besoldungsklassen bei Kollegien, in welchen das Fortrücken von einer Stufe zur andern, stillschweigend eintreten soll, das Wort geredet habe, so will ich damit nicht zugleich aussprechen, daß der älteste Rath eines Kollegs nun auch gerade Dirigent desselben werden müsse, wenn dieser hinwegfällt; — nein! ein guter Richter ist nicht immer darum ein guter Dirigent, zu welchem noch ganz andere Eigenschaften erfordert werden, als bei einem Rathe. Eben so wenig stimme ich für ein unbedingtes Hinüberrücken aus einer Anstellung bei einem Untergerichte in eine erledigte Stelle bei einem Obergericht, denn mit Vorsicht muß zu Werke gegangen werden, wenn man die Beamten auf solche Weise in den Klassen fortrücken lassen will. Aber dabei bleibt keine andere Controle übrig, als die moralische Gewalt der öffentlichen Meinung, wenn der Minister bei solchen Versetzungen nicht redlich zu Werke geht; denn, wenn die Staatsregierung öftere Mißgriffe macht, so wird sie in der Achtung des Volkes, in der Achtung der Stände fallen, und dieses wird sie vermögen, ähnliche Fälle nicht wieder eintreten zu lassen.

Der Präsident leitet hierauf die Diskussion auf

pos. 6 des Antrags: daß „eine Vereinigung ei-

nes Richteramtes mit einem andern Staatsamte nie stattfinden dürfe". —

Der Abg. E. E. Hoffmann: Dieser letzte Punkt des Antrags ist einer der wichtigsten. — Ein Richter soll sich aller Funktionen eines andern Faches der Staatsverwaltung enthalten, er soll sich in Nichts mischen, was nicht in das Justizfach gehört. Ich frage, meine Herrn, wenn man einem Richter, einem Präsidenten eines Richterkollegs noch administrative Nebenämter mit einer Besoldungszulage von 900 fl. überträgt, ob es möglich ist, daß er dann den Anforderungen, welche man an ihn als Richter oder Gerichtspräsidenten in einem konstitutionellen Staate macht, entsprechen kann? Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß in unserem Lande sich ein Vorstand eines Kollegs, durch eine Besoldungszulage bestimmen lassen wird, im Sinne der Regierung zu handeln; im Gegentheil, ich glaube von jedem, daß er nur nach seiner Ueberzeugung handeln wird. Allein hier handelt es sich nur um dasjenige, was der Abg. Hallwachs bemerkt hat; man soll auch die Löcher zustopfen, wodurch es möglich werden könnte, auf Richter als Menschen einzuwirken. Weil so viel auf pflichtgetreue, charakterfeste Richter ankommt, darum hat man sie in der Verfassungsurkunde unabhängig gestellt. Wir haben aber einen Richter im Lande, der nicht einmal einem höheren Richter Rechenschaft zu geben braucht, von dem, was er thut, der blos nach seiner moralischen Ueberzeugung handelt, und dabei Hunderte von Menschen, ja vielleicht hundert Familien unglücklich macht.

Der Abg. Bansa: Was so eben der Abgeordnete E. E. Hoffmann bemerkt hat, muß ich vollkommen bestätigen. Der Antragsteller hat offenbar in seinem Vorschlage auf die Vereinigung des Kanzleramtes bei der Landesuniversität mit der Präsidentenstelle des Hofgerichtes zu Giesen, hingewiesen, und der Ausschuß hat, die Unzulässigkeit solcher Vereinigungen auch richtig beurtheilt. — Ich will nur auf eine praktische Inkonvenienz hinweisen, welche aus der Vereinigung des Hofgerichtspräsidiums mit dem Regierungskommissariat bei der Landesuniversität entstehen kann. Bekanntlich ist das Amt eines Regierungskommissärs durch die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September 1819 in Folge der bekannten Carlsbader Konferenzen hervorgerufen worden. Zu dessen hauptsächlichster Pflicht gehört es, dem allenfallsigen politischen Treiben der studierenden Jugend nachzuspüren, sie zur Anzeige und demnächst zur Bestrafung zu bringen. Solche politische Vergehen werden sich gewöhnlich nicht dazu eignen, sie vor den ordent-

lichen gesetzlichen Richter zu bringen, man wird sich in der Regel mit der Bestrafung durch das Disciplinargericht begnügen, und sie mehr als polizeiliche Vergehen in dem bei diesem Gerichte üblichen Verfahren behandeln. Allein es kann auch der Fall eintreten, daß ein wirkliches Verbrechen zur Anklage kommt, wie z. B. Majestätsbeleidigungen, Aufreizung zum Aufruhr rc. In diesem Falle ist das Hofgericht die kompetente Behörde, und alsdann der denuncirende Regierungskommissär dessen Präsident.

Der Abg. Hardy: Ueber die Unvereinbarlichkeit mehrerer Staatsämter ist schon auf früheren Landtagen mehrmals die Rede gewesen, und man ist immer wieder darauf zurückgekommen, daß dieser Grundsatz nicht practisch streng ausführbar sey, sondern daß solche Vereinigungen fortwährend bestehen werden. Dasselbe wird sich auch jetzt, und zwar auch hinsichtlich der Richterstellen bewahrheiten. — Wir haben mehrere Stellen im Staatsdienste, welche eine juridische Bildung voraussetzen, welche aber so unbedeutende Beschäftigung verursachen, daß wir das finanzielle Interesse sehr hintansetzen müßten, wenn wir, um sie einzeln versehen zu lassen, zu jeder solchen Stelle, besondere Beamte ernennen wollten, während hierzu recht gut andere, sonst schon Angestellte, besonders aus dem Richterstande verwendet werden können. Schon wegen dieser Belästigung des finanziellen Interesses kann ich mich, in Bezug auf diesen Theil des Antrages nicht mit demselben einverstanden erklären.

Der Abg. Emmerling: Der Abg. Hardy hat die Vereinigung von Nebenstellen mit Justizstellen nur aus dem finanziellen Gesichtspunkte zu rechtfertigen gesucht; ich glaube aber, daß diese Rücksicht uns bei Beurtheilung der vorliegenden Frage nicht leiten kann. Ich glaube vielmehr, da fast alle unsere Verwaltungsstellen Männer voraussetzen, welche die juristische Laufbahn durchlaufen haben, daß dergleichen Nebenämter, wenn sie einen eigenen Beamten nicht vollständig beschäftigen, recht gut einem Verwaltungsbeamten, der die, dazu nöthigen juristischen Kenntnisse besitzt, übertragen werden können. Die Rücksicht des Abg. Hardy möchte hiernach dem Grundsatze: mit dem richterlichen Amte kein Nebenamt zu vereinigen, nicht weiter entgegenstehen.

Der Abg. Jaup: Es wäre zu wünschen, daß der Abg. Hardy die einzelnen Fälle angäbe, in welchen seiner Ansicht nach eine solche Vereinigung stattfinden muß. Es würde zur praktischen Beleuchtung der Frage sehr förderlich seyn.

Der Abg. Hardy: Es fällt mir in diesem Augenblicke

ein solcher Fall gerade ein, nämlich die Stelle eines juristischen Rathes bei der Civildienerwittwenkassekommission, zu welcher gewöhnlich ein Mitglied eines Justizkollegs verwendet wird. Es würden vielleicht auch noch andere Fälle einer solchen Vereinigung administrativer Stellen mit richterlichen sich anführen lassen, welche ich bei meiner obigen Bemerkung im Auge hatte.

Der Abg. Jaup: Was den namentlich angegebenen Fall betrifft, so paßt derselbe nicht auf den Antrag und den Ausschußbericht, denn diese sprechen nur von Richterämtern. — Aus dem angeführten Falle des Abg. Hardy folgt aber weiter nichts, als daß ein Rechtskonsulent einer gewissen Behörde juristische Kenntnisse haben müsse, welcher aber dabei noch keineswegs ein Richteramt begleiten muß. Dem Weitern, was der Abg. Hardy erwähnte, weis ich keine Bedeutung zu geben.

Der Abg. Heß: Der Antrag nennt nur Staatsämter; ich weis aber nicht, ob man ein solches Amt bei der vorhin erwähnten Commission ein Staatsamt nennen kann.

Der zweite Präsident Wieger: Mir scheint es, als ob der vorliegende Antrag zu allgemein gegriffen wäre. Meiner Ansicht nach würde derselbe zweckmäßiger dahin gelautet haben, daß keine Aemter mit einem Richteramte vereinigt werden sollen, welche mit dem Amte eines Richters unverträglich sind. — Daneben finde ich noch Folgendes zu bedenken. Da von der Staatsregierung über diesen Gegenstand, so wie auch hinsichtlich der übrigen Punkte des Antrags, wenn die Staatsregierung den Anträgen der Kammer Folge giebt, ein Gesetz vorgelegt werden müßte, so würden wir dasselbe überhaupt, so wie hinsichtlich des gegenwärtig in Rede stehenden Gegenstandes insbesondere zu berathen haben. Im Allgemeinen aber mit einer blosen Abstimmung hier die Staatsregierung zu ermächtigen, mit dem Richteramte künftig kein Amt zu vereinigen, möchte daher nicht räthlich seyn, und in diesem Augenblicke eben so unräthlich, definitiv darüber zu diskutiren. In Rheinhessen bestehen über diesen Gegenstand mehrere Gesetze, und ich glaube daher, daß der Antrag auch in dieser Beziehung besser so gefaßt werden könnte, daß mit dem Richteramte kein Amt vereinigt werden soll, welches seiner Natur nach nicht damit vereinbarlich ist.

Der Abg. Schenck (Hofgerichtsrath): Der zweite Präsident Wieger scheint den Ausschuß mißverstanden zu haben, wenn er glaubt, daß nach seinem Antrage die Staatsregierung ermächtigt werden soll, sogleich die geeigneten Einrichtungen zu treffen; im Gegentheil, sie soll nur gebeten werden, einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Wenn alsdann die Staats-

regierung diesem Antrage, wie zu hoffen stehet, Folge giebt, so kann die Modifikation des zweiten Präsidenten Wieger noch immerhin eintreten.

Der Abg. Brunk: Ich meinerseits erkläre mich gegen jede Aemtervereinigung, denn es könnte dadurch herbeigeführt werden, daß wir Männer im Staate hätten, welche aus gewinnsüchtigen Rücksichten zu viele Anstellungen annähmen, wodurch der Dienst selbst leiden würde. Meines Ermessens taugt jede Aemtervereinigung nichts, sie mag beschaffen seyn, wie sie will.

Der Präsident schließt die Diskussion über den Antrag des Abg. Heß; die Kammer schreitet hernach, der Tagesordnung zu Folge, zur Berathung:

zweitens über den weiteren Bericht des zweiten Ausschusses, den Antrag der Abg. E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf, Schad und Perrot, um Vorlegung eines Gesetzes gegen Feldfrevel und Felddiebstahl. —

Der Präsident verliest den Ausschußbericht, und eröffnet die Diskussion, worauf bemerkt:

Der Abg. E. E. Hoffmann: Ich würde mich bei der Zusage der Staatsregierung wegen Vorlegung eines Gesetzes beruhigen, und dieses selbst erst abwarten, hätte nicht der zweite Ausschuß in seinem ersten über die Motion erstatteten Berichte bemerkt, daß das beantragte Gesetz nicht vermißt werde. Ich erlaube mir jedoch nur dasjenige zu verlesen, was gerade aus Rheinhessen an den Vorstand des Landwirthschaftvereines dahier eingesandt, und dem Großherzgl. Staatsministerium übergeben worden ist. Was über Oberhessen zu sagen ist, und in welchem Zustande man diesen Gegenstand von Seiten des landwirtschaftlichen Vereines dort gefunden hat, kann der Abg. Heß, der selbst Sekretär dieses Vereins ist, bezeugen; aus Rheinhessen sind Mitglieder in dieser Versammlung, welche dasselbe gehört haben. Der Bericht des Ausschusses des landwirthschaftlichen Vereins von Rheinhessen enthält in dieser Beziehung Folgendes: „daß nicht sowohl der Strafbetrag als wie der Betrag der Unkosten durch Vereinfachung der Procedur und Verminderung der Stempeltaxe dabei heruntergesetzt werde, denn es sey notorisch, daß 28 kr. (1 Frank) Strafe für gewöhnlich das 4 bis 5fache an Unkosten verursache; — es könnten diese Unkosten aber auch leicht das 12 bis 15fache erreichen, (wenn z. B. der Angezeigte bei der Vorladung nicht gleich erscheine 2c.) Eben deßhalb würden aus verschiedenen Rücksichten die meisten Frevel selbst von den Forstschützen nicht

angezeigt, und dadurch nähme der Frevel dann immer mehr überhand;“ ꝛc.

Die Verminderung der immer mehr überhand nehmenden Feldfrevel und Felddiebstähle kann nur durch Erlassung eines Gesetzes bewirkt werden. Dies schreibt namentlich ein Bürgermeister aus Rheinhessen, welcher in der an die Behörde des Centralvereins eingeschickten Mittheilung, namentlich die bessere Ueberwachung der Felder durch die Feldschützen und die Verminderung der zu hohen Kosten bei der Bestrafung der Feldfrevel als besonders wünschenswerth hervorhob, indem das Letztere seither vorzugsweise Ursache war, daß die Feldfrevel nicht angezeigt wurden. Nach manchen Aeußerungen in der Kammer sollte man glauben, in Folge des in Rheinhessen bestehenden Feldfrevelgesetzes bliebe dort nichts zu wünschen übrig; allein daß dem nicht so ist, und daß die Leute sich dort nicht so überglücklich fühlen, als behauptet werden will, wird wohl aus folgender Darstellung hervorgehen: Wenn in Rheinhessen z. B. Jemand bei einem Feldfrevel auf frischer That ertappt wird, so kann derselbe die Strafe noch nicht einmal sogleich ohne Weiteres bezahlen, wenn er es auch wollte, denn der Feldschütze muß über den Mann in der bestimmten Zeitfrist einen Akt der Konstatirung des wahrgenommenen Frevels aufnehmen lassen, worin die Zeit, die Person und der Ort, wann, durch wen und wo der Frevel begangen worden ist, genau angegeben werden muß. — Mit diesem Akt geht er dann an den Rentmeister, der die Stempeltaxe von 14 kr. für diesen Akt von dem verurtheilten Frevler erhebt. Sodann muß der Feldschütze in der gesetzlichen Zeitfrist bei dem Bürgermeister oder Beigeordneten des Ortes diesen Verbalproceß beschwören; hierauf kommt der Akt noch einmal auf das Bureau des Rentmeisters zur Registrirung. — Nun kömmt dieses Protokoll in die Hände des Polizeikommissairs, welcher den Rügegerichten beiwohnt und die Strafe gegen den Frevel provocirt. Dieser schickt dann das Protokoll an den Huissier, oder er verfügt selbst die Vorladung des Frevlers durch den Huissier vor das Polizeigericht. Wohnt nun der Frevler im Hauptorte selbst, oder ½ Stunden davon entfernt, so bekommt der Gerichtsbote für die Vorladung 56 kr., bei der Entfernung von einer Stunde 1 fl. 20 kr., und bei der Entfernung von 1½ — 2 Stunden 1 fl. 44 kr. Hier ist nun noch gar keine Frage von der Entschädigung, welche derjenige bekommt, auf dessen Grundstück der Frevel verübt wurde; denn wenn er nicht gleich auf Entschädigung mit geklagt hat, so wird auf ihn gar keine Rücksicht genommen.

Da nun die Frevler meistens arme Leute sind, so muß die Staatskasse dann in der Regel den Gerichtsboten und auch den Feldschützen, welcher auf denselben Tag ebenfalls mit beigeladen wird, mit 1 Fr. bezahlen, also machen die Kosten ohne das Urtheil allein schon 6 Fr. aus. Ja, ich kann sagen, daß in Oppenheim, wie mich der dortige Bürgermeister selbst versichert hat, die Gerichtsboten in einem Jahr 700 fl. aus der Staatskasse nur allein für polizeigerichtliche Insinuationen erhalten haben. Es ist also recht gut zu glauben, daß die Erlassung eines neuen Gesetzes gegen Feldfrevel und Felddiebstähle bei den Huissiers und deren Freunden und Gevatterleuten keinen guten Eindruck machen wird.

Die Ihnen hier mitgetheilten Notizen, meine Herrn, muß ich sämmtlich für wahr halten; ich habe sie schriftlich von Oppenheim von einem Manne erhalten, welcher mir erklärt hat, daß ich seinen Namen nennen könne, er bürge für die Wahrheit. Ich will jetzt die Sache nicht weiter ausführen, allein unser Kollege Mohr, welcher mir diese Notizen, weil er wegen Unwohlseyns der Diskussion nicht selbst beiwohnen kann, mittheilte, hat nachgewiesen, daß ein solcher einzelner Fall auf 17 fl. 14 kr. und noch mehr kommen kann.

Der Abg. Arnold: Auch ich glaube, daß ein Feldpolizei- und Strafgesetz unumgänglich nöthig ist; denn so, wie es jetzt stehet, kann es nicht länger bleiben. Wir haben in unserer Gegend nach und nach mehr als 10 Beamten gehabt, welche als Richter den Rügegerichten vorstanden. Jeder derselben hatte seine eigene Norm, nach welcher er die Strafe bestimmte. Es war also kein bestimmtes Gesetz dafür vorhanden. — Der Landwirthschaftsverein hat die aus diesem Zustande der Dinge hervorgehende Mißverhältnisse auch recht wohl erkannt, und es sind überhaupt von demselben in dieser Beziehung viele Notizen eingefordert und gesammelt worden. Ich glaube demnach, daß es der Staatsregierung nicht schwer werden dürfte, baldigst ein solches Gesetz vorzulegen, indem sie diese Notizen nur von dem Landwirthschaftsvereine einzuziehen brauchte. Ich bitte hiernach die Kammer recht sehr, die Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf über den vorliegenden Gegenstand recht bald den Ständen vorzulegen.

Der Abg. W. Hoffmann (Auditeur): Ich glaube, wir sollen die Kammer nicht lange aufhalten mit der Diskussion über einen bereits entschiedenen Fall. Wäre die Sache nicht durch das Entgegenkommen der Staatsregierung auf eine Art entschieden worden, welche der Kammer nur erwünscht seyn kann, und dürften wir nicht hoffen, daß wir nicht allein das

in Antrag gebrachte Feldfrevelgesetz, sondern auch dabei ein Gesammtstrafgesetzbuch, und ein solches über das Verfahren in allen Arten von Strafsachen erhielten, so würde ich, als Berichtserstatter, dasjenige zu widerlegen haben, was seither gesprochen wurde und wohl noch weiter gesprochen werden dürfte. Der ganze Ausschuß ist von der Ueberzeugung ausgegangen, daß ein Feldfrevelgesetz unter diejenigen Gegenstände gehöre, welche uns unumgänglich nothwendig sind. Ich hatte mich nicht auf die Einreden, welche der Abgeordnete des Bezirks Langen vorgebracht, gefaßt gemacht, sondern ich glaubte, man werde mehr Bedenken darüber haben, ob auch die Staatsregierung das gewünschte Gesetzbuch mit dem Gesetzbuche über das Verfahren verbunden vorlegen werde, weil in der Antwort des betreffenden Mitgliedes des Ministeriums dies so bestimmt nicht ausgedrückt ist, obgleich die Hoffnung dazu gegeben wurde. Ich bin wirklich der Meinung, daß wir in dieser Beziehung vertrauen sollen, nämlich daß wir diese beiden unzertrennlichen Gesetzbücher wirklich erhalten werden; ich bin dieser Meinung um so mehr, als der Herr Geheimestaatsrath Knapp nicht allein in seinem Antwortschreiben dies durchleuchten lies, sondern auch selbst in der ersten Versammlung der Kammer, als damaliger Deputirter, einen Grundsatz ausgesprochen hat, und auch nun verwirklichen wird, der mit unseren Wünschen übereinstimmt. Er sagte nämlich damals in der Sitzung vom 17. Februar 1821 bei der Diskussion über eine neue Civilproceßordnung: „Noch dringender ist es, daß das Criminalverfahren geordnet werde. Die Civil- und Criminalproceßordnung aber hängt mit der Civil- und Criminalgesetzgebung auf das engste zusammen." Ich glaube daher, die Kammer kann sich in dieser Beziehung einer frohen Hoffnung hingeben.

Der Abg. Brunk: Auf die Aeußerung des Abg. E. E. Hoffmann muß ich Einiges erwiedern. — Der Abg. E. E. Hoffmann bemerkt, ein Bürgermeister aus Rheinhessen habe ihm Nachricht gegeben, daß man mit dem dortigen Feldstrafgesetz nicht zufrieden sey; spricht er auch von einigen Bürgermeistern, so frage ich, ob dies ein Resultat seines Cirkularschreibens an alle Bürgermeister im Großherzogthum ist? So etwas ist allerdings möglich, wenn man Cirkulare an alle Bürgermeister im ganzen Lande erläßt, ihnen seine Anträge zuschickt, und sie auffordert, zu sagen, was sie davon halten. Da kann allerdings Einer unter den Vielen sagen: den oder jenen Antrag finde ich recht gut. Was sodann von der Anzeige der Feldschützen geäußert worden ist, und in Bezug auf

die Aufstellung von Protokollen, so ist die Sache ganz einfach und lange nicht so weitläuftig, als der Abg. E. E. Hoffmann bemerkt hat. Die Protokolle gehen ganz ohne Kosten an die Gerichte. Daß aber die Gerichtsboten einige Kosten verursachen, das liegt in der Natur der Sache, denn diesen Männern, welche keine Besoldung aus der Staatskasse erhalten, kann man doch nicht zumuthen, daß sie Vorladungen unentgeldlich besorgen sollen! Freilich ist bei den Landgerichtsdienern in den diesseitigen Provinzen ein ganz anderes Verhältniß, als bei den Gerichtsboten in Rheinhessen. Jene bekommen ihre Gehalte aus der Staatskasse, diese dagegen nicht; es ist ungerecht, daß dieses so ist, daß wir unsere Gerichtsboten aus der Tasche bezahlen müssen, während die diesseitigen ihren Gehalt aus der Staatskasse beziehen. Neben einem solchen Gehalte können sie freilich leicht jede Insinuation für 4 kr. besorgen. Indessen bemerke ich hier noch, daß die Gebühren für die Mühewaltung dieser Leute, doch immer noch nicht so hoch sind, als der Abg. E. E. Hoffmannn angegeben hat. Denn der Gerichtsbote erhält in Rheinhessen von dem Polizeikommissär ein Verzeichniß aller in einem Orte vorzuladenden Personen; man läßt nämlich mehrere Fälle zusammenkommen und die Betheiligten auf einmal vorladen; die Vorladungskosten werden dann im Ganzen berechnet und auf die *einzelnen* Vorgeladenen vertheilt. Was sodann die Bemerkung hinsichtlich des landwirthschaftlichen Ausschusses betrifft, so ist der erwähnte Bericht allerdings in der angegebenen Weise abgefaßt worden, aber nur mit geringer Majorität; denn gerade der intelligentere Theil des Ausschusses, welcher die Minorität bildete, fand die erwähnte Abänderung nicht so nöthig; man hatte einige Besorgnisse dabei; denn man wußte nicht, in wie weit die Erfüllung dieses Wunsches etwa eine Lücke in der Gesetzgebung veranlassen könnte, und man war daher der Meinung, daß es allenfalls dem nächsten Landtage überlassen werden könne. —

Der zweite Präsident **Wieger**: Ich hätte gewünscht, daß der Abg. Brunk den Vortrag des Abg. E. E. Hoffmann nicht so hart gerügt hätte; denn was der Abg. E. E. Hoffmann hinsichtlich der Procedur bemerkt hat, steht ganz richtig. — Der Feldschütze konstatirt den Frevel durch einen Procès-verbal, welcher auf Stempelpapier geschrieben wird, und zwar, nach den Umständen, bald von größerer, bald von geringerer Dimension, wofür die Kosten von dem Frevler erhoben werden. — Dieses Protokoll wird registrirt, sonach vor dem betreffenden Bürgermeister oder Adjunkten affirmirt. Von

da geht es an denjenigen ab, der an dem Polizeigericht die Verrichtung der Staatsbehörde macht, und auf dessen Betreiben besorgt dann der Gerichtsbote die Vorladungen, und beziehet dafür die Taxe, welche der Abg. E. E. Hoffmann angeführt hat; derselbe sagte also hinsichtlich der Prozedur und der Form nichts, was nicht wirklich bestehet. Ich begreife also nicht, warum man einen Wunsch, der in Rheinhessen, und zwar in vollem Maaße bestehet, in Abrede stellen will, und sagt, die Rheinhessen hätten in dieser Beziehung nichts zu wünschen.

Der Abg. Kertell: Ich gehe nicht auf die Kostspieligkeit und Nichtkostspieligkeit des Verfahrens in Rheinhessen ein, sondern bleibe bei den Feldfreveln selbst stehen, und erkläre mich mit dem Ausschußberichte dahin einverstanden, daß, wenn auf diesem Landtage noch, was ich für nöthig halte, das versprochene Gesetzbuch über das Kriminalverfahren und zugleich mit diesem eine besondere Gesetzgebung über den vorliegenden Gegenstand vorgelegt werden kann, daß alsdann der Antrag auf sich beruhen kann.

Ich glaube indessen nicht, daß durch das provocirte Strafgesetz gegen Feldfrevel und Felddiebstahl diesem Uebel so bald gesteuert werden kann, sondern ich glaube, daß die Schuld des Ueberhandnehmens von Freveln dieser Art, mehr in der praktischen Ausführung der schon bestehenden Anordnung, und in der Art, wie die Polizei in den verschiedenen Orten gehandhabt wird, gelegen ist; — da wir ein neues Gesetz zu erwarten haben, so gehe ich hierauf nicht weiter ein, und erlaube mir nur noch einige praktische Bemerkungen in dieser Beziehung. — Ich bin in unserem Staate, so wie auch im Herzogthum Nassau begütert, aber nirgends habe ich eine so praktische Maaßregel gegen Felddiebstahl gefunden, als in dem Herzogthum Nassau. Jeder Felddiebstahl wird dort entweder durch den Feldschützen, oder durch den Bestohlenen vor dem Feldgerichte denunzirt.

Wenn alsdann das Feldgericht die Anzeige für begründet erkannt, und den Schaden abgeschätzt hat, so muß derselbe dem Bestohlenen sofort aus der Gemeindekasse vergütet werden. Der Diebstahl selbst wird auf eine schwarze Tafel in dem Gemeindehause geschrieben, und derjenige, welcher nun zuerst als Felddieb ertappt wird, muß allen Schaden, der durch die Gemeindekasse für die auf der Tafel verzeichneten Diebstähle bis dahin vergütet worden ist, bezahlen. Dies ist freilich oft etwas hart, allein diese Einrichtung führt zu dem guten Zwecke, daß bei ordentlicher Handhabung derselben wenige Feldfrevel mehr vorkommen.

Der Abg. Koch: Die Klagen, welche man auf dem Lande über die Menge der Feldfrevel führt, sind vollkommen gegründet. Man kann fast nichts mehr auf dem Felde zu gewissen Jahreszeiten erhalten, man kann kein Gemüs in dem Garten, im Herbst keinen Apfel auf dem Baume erhalten u. s. w.

Der Grund hiervon liegt zum großen Theil darin, daß die Entwendung dieser Gegenstände von dem gemeinen Manne oft nicht als eigentlicher Diebstahl betrachtet, sondern in die Klasse der Waldfrevel gesetzt wird.

Von allen diesen Unannehmlichkeiten kann uns nur ein vollständiges und gutes Gesetzbuch befreien. Da wir ein solches nun aber schon seit zehn Jahren vergebens erwarten, so glaube ich, wäre es für die Ständeversammlung nicht unangemessen, wenn sie der Staatsregierung den Vorschlag machte, eine Prämie von 25000 fl. für denjenigen auszusetzen, welcher binnen einer gewissen Zeitfrist das beste und umfassendste, in allen seinen Theilen geeignetste, für uns praktischste Gesetzbuch vorzulegen im Stande wäre. — Da wir in vielen unserer Nachbarstaaten sehr gute Gesetzbücher haben, so denke ich mir, bei den vorhandenen Mustern, die Schwierigkeit einer solchen Ausführung für fleißige und geschickte Juristen gar nicht so groß.

Meine Herrn! wenn dieser Vorschlag, von dem ich wünsche, daß Sie ihn beherzigen mögen, Anklang findet, so glaube ich, daß wir auf diesem Wege bald zum Ziele gelangen werden.

Der Präsident: Dieser Vorschlag gehört nicht zur heutigen Berathung, und es kann jetzt keine weitere Diskussion darüber stattfinden.

Der Abg. v. Buseck: Dieser so eben von dem Herrn Präsidenten geäußerten Ansicht stimme ich ganz bei, und ich würde mich gegen den Vorschlag des Abg. Koch aussprechen müssen, wenn darüber diskutirt werden sollte. Was indessen den zunächst in Berathung stehenden Gegenstand betrifft, so glaube ich, daß man dem Antrag des Ausschusses so, wie er gestellt ist, beistimmen kann, da, der deutlichen Zusage gemäß, das Strafgesetzbuch bald vorgelegt werden wird. Hierbei erlaube ich mir nur noch, darauf aufmerksam zu machen, daß der hauptsächliche Grund der überhandnehmenden Felddiebstähle wohl mehr in der Nachlässigkeit der Schützen selbst, als in den Gesetzen liegen möchte. Dies scheint schon daraus hervorzugehen, daß wir Orte haben, wo viel, und Orte, wo wenig gestohlen wird. Wo gute Feldschützen sind, kommen nur we-

nige Felddiebstähle vor, da aber, wo schlechte Feldschützen sind, wird die Klage darüber auch natürlich häufiger seyn. —

Der Abg. Aull: Ich stimme ganz der Ansicht des Abg. Kertell und von Buseck bei, und habe selbst ein Beispiel, welches die Aeußerungen beider vollkommen bestätigt. In der Nähe einer Gemeinde der Provinz Rheinhessen, in welcher ich ein Gut besitze, bestand sonst die größte Sicherheit der Felder, bei der letzten Bürgermeisterwahl kam jedoch ein Bürgermeister ab, welcher die Feldpolizei sehr trefflich gehandhabt, aber dadurch freilich mißfallen hatte, daß er mit Ernst die Felddiebstähle verfolgte. So lange dieser Mann Bürgermeister war, wußte man von Felddiebstählen gar nichts. Jetzt ist dies anders, Felddiebstähle und Feldfrevel sind häufig, weil nicht mehr dieselbe Aufsicht statt findet. Die Schuld des beklagten Uebels liegt also nicht in der Gesetzgebung, sondern darin, daß die Bürgermeister bei Handhabung der Feldpolizei nicht mit der gehörigen Strenge und Thätigkeit zu Werke gehen, welche hierbei nothwendig ist. Der eine Feldschütze soll natürlich immer Tag und Nacht draußen herum gehen und die Felddiebstähle denunciren, aber grade während er diesem obliegt, kann eine recht bedeutende Zahl solcher Diebstähle an einer andern Stelle verübt werden. Dies reicht also nicht hin. Und wenn der Abg. Kertell die in Nassau bestehende Einrichtung anführt, so halte ich es allerdings zwar für ganz angemessen, fremde gute Einrichtungen, wo man sie findet, anzuerkennen und nachzuahmen, denn auch die Römer, obgleich Sieger der Welt, schämten sich nicht, Gesetze anzunehmen, welche aus Athen und Griechenland kamen. Allein das können wir nicht gut heißen, daß man in Nassau alle Felddiebstähle auf eine schwarze Tafel schreibt und den ersten Felddieb, welchen man ertappt, dann zwingt, alle diese Frevel, auch die, welche er nicht begangen hat, abzubüßen. Da kann es kommen, daß es Jahre giebt, wo nur ein Frevler allein die Frevel aller übrigen Frevler abzubüßen hat. Solche Gesetze können wir nicht annehmen, sie sind wahrhaft Drakonische Gesetze, welche für unseren Staat nicht passen. Indessen erlauben Sie mir, meine Herrn! noch ein Wort in Bezug auf Rheinhessen.

Ich glaube, daß die Vermehrung der Feldfrevel hauptsächlich darin ihren Grund hat, daß die Bevölkerung in den letzten 20 Jahren so bedeutend zugenommen hat, daß die Leute der unteren Volksklassen nicht alle mehr im Tagelohn beschäftigt werden können, wenn sie nicht selbst Grundbesitzer sind. So lange diese Bevölkerung besteht, wird alles Bestreben auf Verminderung der Feldfrevel vergeblich seyn. Uebrigens ist in

Rheinhessen allerdings manches kostspieliger als anderswo, aber diese Kostspieligkeit ist nur für Menschen, welche alles nach dem Geldbeutel berechnen, anstößig, nicht aber für diejenigen, welche gewahren, daß diese Gesetzgebung uns auch größere Garantieen darbietet, als eine andere. Der denunciirende Feldschütze muß dort über jeden Frevel einen Verbalproceß aufnehmen und mit Besonnenheit und dem Scheine der Wahrheit darin die faktischen Verhältnisse erzählen, auch alle genauere Umstände des Feldfrevels angeben, welche die Strafe erhöhen könnten ꝛc.

Dieser Verbalproceß wird auf Stempelpapier geschrieben, welches der Feldfrevler bezahlen muß. Diese Ausgabe könnte allerdings gespart werden, es würde aber dadurch ein Ausfall in dem Staatshaushalte entstehen, welcher dann auf andere Weise aufgebracht werden müßte, sodann fallen diese Kosten ja nur demjenigen anheim, der durch Eingriff in fremdes Eigenthum und Uebertretung eines Strafgesetzes sich selbst in diese Lage gebracht hat. Niemand kann es also beklagen, wenn diese Feldfrevler 7 kr. und ein Paar Pfennige Stempelpapier bezahlen müssen. Dieses ist die Regel. Eine fernere Garantie gegen böswillige Versetzung in Anklagestand giebt es in Rheinhessen darin, daß der Verbalproceß, nachdem er registrirt ist, auch beschworen werden muß, und ich glaube, daß Niemand darin etwas Arges finden wird; denn dies geschieht keineswegs für die Richter, indem diese jedenfalls darauf zurückkommen könnten. Aber so lange der Gegenbeweis nicht geführt ist, stempelt dieser Verbalproceß denjenigen, welcher denuncirt ist, zum wirklichen Feldfrevler. Mir scheint daher diese Bestimmung sehr zweckmäßig zu seyn.

Wenn die Sache nun an das Friedensgericht kommt, so läßt der Adjunkt etwa 20, 30 bis 40 einzelne Fälle auf einen Termin zusammen kommen, auf welchen der Gerichtsbote die Beschuldigten vorzuladen hat, und für diese Ladung bekommt derselbe zusammen 1 Fr.

Wer die Sache kennt, begreift, daß dies nur eine Kleinigkeit ist, denn wenn auch in den diesseitigen Provinzen die Landgerichtsdiener für eine Ladung oder eine Insinuation nur 4 kr. bekommen, so muß man bedenken, daß dieselben aus der Staatskasse besoldet werden, was in Rheinhessen nicht geschieht. Zu französischen Zeiten waren die Gebühren der Gerichtsboten bei weitem höher, sie sind aber nach und nach heruntergesetzt worden, und können bei den jenseitigen Verhältnissen gewiß nicht übertrieben genannt werden. Ganz richtig hat der Abg. Brunk bemerkt, daß diese Gerichtsboten, wenn

sie vom Staate besoldet würden, keine so hohe Gebühren verlangen könnten, allein der Betrag dieser Besoldungen aus der Staatskasse würde dann dem Lande zur Last fallen, aus allzugroßem Mitleid, welches man gegen Frevler hat, und wozu ich keinen Grund einsehe. Wenn nun demnächst das Urtheil ergeht, so nimmt der Staat seine Stempel- und Einregistrirungsgebühren. Wollen sie aber auch diese unterdrücken, meine Herrn? ich meinerseits würde dagegen stimmen, weil das Einregistriren so wesentlich ist, daß wir es nicht aufheben können, ohne die ganze dortige Gesetzgebung und Gerichtsverfassung zu zerstören.

Wird nun der Frevler zur Bezahlung verurtheilt, dann kann er auf der Stelle einen Auszug bekommen, und seine Strafe an den Rentmeister bezahlen, aber vorher kann diese Zahlung nicht geleistet werden, und zwar mit Recht; wie ließe sich eine Controle des Staats dem Rentmeister gegenüber für dergleichen Einnahmen denken, wenn das Recht zur Einnahme nicht durch die gerichtlichen Akten kontrolirt wäre? —

Meine Herrn! Wenn sie alle Verordnungen in der Welt vernichten wollen, bei welchen durch gerichtliche Komplication so große Kosten entstehen können, so müssen Sie gar viele Gesetze aufheben, darum paßt dieser Tadel auf die Rheinhessische Legislation ganz und gar nicht. Ich mache dem Abg. E. E. Hoffmann darüber keine Vorwürfe. Denn er scheint die jenseitigen Verhältnisse nicht genau zu kennen, und mag auch von Leuten aus Rheinhessen, die zu ihm kommen, zuweilen selbst unrichtig berichtet werden, weil diese die Sache selbst oft nicht recht verstehen.

Bei der verschiedenartigen Gesetzgebung in den verschiedenen Provinzen läßt sich eine solche Verschiedenheit der Ansichten leicht erwarten, und wäre dies nicht, so würden wir auch manche Kritik nicht hören über die diesseitigen Verhältnisse. Der Ausschuß hat demnach Alles gethan, was er thun konnte, ich habe mich auch nicht dagegen opponirt, sondern ich habe vielmehr dem Antrage beigestimmt, daß man der Staatsregierung die Bitte vorlege, auf welche angetragen ist.

Der Abg. Perrot: Ich habe den vorliegenden Antrag mit unterschrieben und dazu meine recht guten Gründe gehabt. Es ist mir indessen angenehm, daß die Staatsregierung unserem Wunsche bereits zuvorgekommen ist, und ich werde daher recht gern die Vorlegung eines Gesetzes abwarten. Indessen hat der Abg. E. E. Hoffmann mit seiner vorhinigen Bemerkung nichts weiter sagen wollen, als daß die Feldfrevelrügen und die Genugthuung, welche man dem Gesetze schuldig ist, eine

hohe Summe kosten, indem von dem Tage an, wo ein Frevler ertappt wird, bis zum Urtheile die Kosten sich sehr leicht auf 17 fl. 14 kr. belaufen, wie ich aus folgender Uebersicht der Kammer darzuthun mir erlaube:

(Redner verliest die als Beil. 3 diesem Protokolle beigefügte Uebersicht).

Der Abg. Reeb: Da ich als Bürgermeister seit 30 Jahren in meiner Gemeinde fungirt habe, so kann ich über diesen Punkt einige Erläuterungen geben.

Zur Rechtfertigung unserer jenseits Rheinischen Gesetzgebung, hinsichtlich der Feldfrevel, bemerke ich, daß den Bürgermeistern darin das sogenannte Feldfrevelgericht übertragen ist, und daß, wenn sie sich demselben unterziehen wollen, die Kosten auf mehr als die Hälfte schwinden werden, aber wahrscheinlich haben, wie ich, so auch alle Bürgermeister in Rheinhessen, sich diesem lästigen Geschäfte bisher nicht unterziehen wollen, weil die Strafen nicht in die Gemeindekasse fließen, welche doch mit den Kosten der Unterhaltung der Feldschützen belastet ist, was doch allerdings eine große Last für die Gemeinde genannt werden muß. Dem Bürgermeister werden die Mahnungen von dem Rentmeister zugestellt, um sie dem Verurtheilten zu übergeben, ich habe aber in solchen Fällen die Kosten nicht über 6 und 7 fl. steigen sehen. Meistens waren sie auch noch geringer.

Aber eine Bemerkung glaube ich noch nachholen zu müssen.

Nach unseren Gesetzen kann nämlich leicht ein Feldfrevel zu einem qualificirten Diebstahl werden, der vor das Zuchtpolizeigericht gehört, oder gar zu einem Criminalverbrechen. Ich erinnere mich eines Falls, daß ich Geschworner bei den Assisen war, wo eine arme Frau im Bezirke Kaiserslautern einem reichen Manne eine Hand voll Pflaumen in einem Garten gestohlen hatte, zu welchem Zwecke sie aber über eine Mauer gestiegen war, und wo wir Geschwornen dem Vertheidiger derselben alle sehr dafür verbunden waren, daß er unserem Gewissen zu Hülfe kam, und als wahrscheinlich nachzeigte, daß die Frau nicht aus diesem Grunde über die Mauer gestiegen wäre, sondern nur um ein verlornes Huhn zu suchen. Außerdem würde die Frau zu 5jähriger Gefängnißstrafe verurtheilt worden seyn.

Der Abg. Weyland: Ich habe noch keine Stimme gehört, welche dem vorliegenden Antrage des Ausschusses entgegen stünde. Dieser Antrag geht nämlich dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, ihr Versprechen und ihre Zusage in Erfüllung zu bringen, und den jetzt in einem allgemeinen Sinne

erbetenen Gesetzesvorschlag baldigst vorzulegen, nämlich eine allgemeine Kriminalgesetzgebung. Da diese Zusage der Staatsregierung bereits vorliegt, so glaube ich, könnten wir uns der weiteren Diskussion über die Nothwendigkeit der Vorlage derselben überheben. Diesseits des Rheins unterliegt dieselbe wenigstens keinem Zweifel; denn diesseits laboriren wir nicht an einer schlechten Gesetzgebung, sondern eigentlich an gar keiner. Die Verordnung von 1779 ist längst aufgehoben, eine andere ist nicht an ihre Stelle gekommen, und seit Jahren ist die Strafbestimmung der Gerichte ganz willkührlich. Mein Antrag geht daher dahin, ohne weitere Diskussion dem Antrage des Ausschusses Folge zu geben.

Der Ag. E. E. Hoffmann: Der Abg. Brunk hat behauptet, daß wenn man Circulare an die Bürgermeister im ganzen Lande herumschickte, so könnte man freilich oft wünschenswerthe, aber auch falsche Antworten bekommen; allein eben um dies zu verhüten, habe ich mich an die Bürgermeister in Rheinhessen um Mittheilung ihrer Ansichten und Auskunft gewendet. Der Abg. Brunk bemerkt sodann ferner, der intelligenteste Theil des landwirthschaftlichen Ausschusses habe mit der Minorität gestimmt und kein Verlangen nach einem Feldfrevelstrafgesetz ausgesprochen. Ich bin nicht in dem Ausschusse, ich würde aber, wenn ich bei einem solchen Beschlusse gegen die Ansichten der Majorität mit der Minorität gestimmt hätte, gewiß nie sagen, die Minorität sey der intelligentere Theil. Ich sprach vorhin nur von einem Mitgliede des Vereins, ich war aber auch in der Plenarversammlung des landw. Vereins von Rheinhessen, so gut wie der Abg. Brunk. Auch kenne ich die Sache recht gut. Es ist notorisch, daß in Rheinhessen nicht blos 28 kr. oder 1 Frank, sondern das 4- und 5fache an Unkosten darauf geht, ja, sie können sogar das 15fache erreichen, wenn der Denunciirte nicht auf die erste Vorladung erscheint. Ja, meine Herrn, nicht blos der landwirthschaftliche Ausschuß, sondern auch Gerichtspersonen halten die Sache von der größten Wichtigkeit, und haben ihre Ansicht mit eingesandt. Ich mußte diese nähern Angaben machen, weil ich immer sehe, daß man mir Mißtrauen entgegensetzt, wenn ich etwas von Rheinhessen sage.

Der Abg. Brunk: Ich habe nichts von einer falschen Angabe gesagt, übrigens war der Abg. E. E. Hoffmann, so weit ich mich erinnern kann, nicht in jener Ausschußversammlung, welche in Wörrstadt stattgefunden hat.

Der Abg. E. E. Hofmann: Nur der Generalversammlung des Vereins habe ich beigewohnt, und in dieser wurden die von mir angegebenen Ansichten geäußert.

Die Diskussion wird hiermit geschlossen.

III. Der Präsident schließt die öffentliche Sitzung und schreitet, der Tagesordnung zufolge, zur Abstimmung:

über den Antrag des Abg. Hardy, die Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

1) Die Frage:

Tritt die Kammer dem Hauptantrage bei, dahin gehend, daß die Staatsregierung um baldmögliche Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in der angetragenen Art ersucht werden soll?

wird mit 41 gegen 1 Stimme verneint.

2) Die Frage:

Will die Kammer dem eventuellen Theile des Antrags, dahin gehend, daß die Staatsregierung um Ausführung des Instituts der Landschreiber, und mit möglichster Berücksichtigung der Orte, welche durch die neuerliche Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden aufgehört haben, Amtssitze zu seyn, ersucht werden soll, Folge geben?

wird mit 41 gegen 1 Stimme verneint.

3) Die Frage:

Will die Kammer die Staatsregierung ersuchen, für den Fall, daß sie nicht geneigt seyn sollte, in der Kürze einen Gesetzesentwurf über eine durchgreifende Organisation der Gerichte vorzulegen, eine Verkleinerung der Landgerichtsbezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu bewirken, und den Ständen deßhalb die geeigneten Propositionen zu machen?

wird mit 22 Stimmen gegen 20 verneint,

und ist hiernach Beschluß: Communication mit der ersten Kammer.

Die Kammer ging übrigens bei dieser Abstimmung von der Ansicht aus, daß dieselbe keineswegs als ein Beschluß gegen die beabsichtigte Errichtung eines neuen Landgerichts in Battenberg angesehen werden solle.

IV. Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf Freitag den 8. d. M. Vormittags 10 Uhr, unter Vorbestimmung der Tagesordnung fest, und schließt die gegenwärtige.

Zur Beglaubigung:

Schenck,	Wieger,	Goldmann,	Emmerling,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	Sekretär.	Sekretär.